# Reichsgesetzblatt

## Teil I

## Jahrgang 1932

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1932 • Reichsverlagsamt

# Der Jahrgang 1932 besteht aus 84 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

# Reichsgesetzblatt · Teil I

## Zeitliche Übersicht

### Erstes Halbjahr 1932


| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** Dezember | | | |
| 28. | Durchführungsbestimmungen zur Reichsfluchtsteuer. | 1 | 1 |
| 30. | Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis. | 1 | 2 |
| 30. | Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden. | 1 | 13 |
| **1932** Januar | | | |
| 4. | Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. | 1 | 13 |
| 5. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung. | 2 | 17 |
| 6. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 1 | 13 |
| 8. | Verordnung über Einfuhrscheine. | 2 | 17 |
| 8. | Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. | 2 | 18 |
| 9. | Durchführungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. | 5 | 29 |
| 14. | Verordnung über kassenärztliche Versorgung. | 3 | 19 |
| 16. | **Verordnung des Reichspräsidenten über das Tragen von Abzeichen.** | 3 | 19 |
| 16. | Verordnung über Änderung des Zolles für Wein zur Herstellung von Schaumwein. | 5 | 29 |
| 18. | **Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen.** | 4 | 27 |
| 18. | Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhreparaturen. | 5 | 30 |
| 18. | Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenze im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes. | 7 | 35 |
| 19. | Verordnungen über Zolländerungen. | 5 | 30 |
| 20. | Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln. | 6 | 33 |
| 21. | Verordnung über Schornsteinfegertagen. | 6 | 33 |
| 22. | **Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände.** | 6 | 31 |
| 23. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung.** | 6 | 32 |
| 26. | Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandschulden. | 7 | 35 |
| 29. | Verordnung über die Offenlegung der Einheitswerte 1931. | 7 | 35 |
| 29. | Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. | 8 | 39 |
| 30. | Verordnung zur Durchführung des Dritten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710). | 7 | 37 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** | | | |
| Januar | | | |
| 30. | Bekanntmachung der neuen Fassung des **Umsatzsteuergesetzes.** | 8 | 39 |
| 30. | Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. | 8 | 45 |
| 30. | Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer). | 8 | 49 |
| 30. | Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung. | 8 | 55 |
| Februar | | | |
| 1. | Verordnung zur Durchführung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften. | 7 | 38 |
| 1. | Verordnung über die Invalidenversicherung. | 8 | 56 |
| 1. | Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. | 8 | 56 |
| 1. | Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichs-Kupfermünzen im Nennbetrag von 4 Reichspfennig. | 8 | 57 |
| 2. | Verordnung über die von der Umsatzsteuer auf das Einbringen (Ausgleichsteuer) ausgenommenen Gegenstände (Freiliste 1). | 8 | 52 |
| 2. | Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Ulmen und der kanadischen Pappel. | 10 | 63 |
| 5. | Zweite Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen. | 10 | 64 |
| 5. | Verordnung über Zolländerungen. | 10 | 64 |
| 6. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Entschuldungsverordnung).** | 9 | 59 |
| 6. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer.** | 9 | 60 |
| 9. | Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel. | 10 | 65 |
| 10. | Verordnung zur Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden bei Neuregelung der Kraftdroschkentarife. | 10 | 66 |
| 11. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (2. DV. BSt. 1931). | 10 | 66 |
| 11. | Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer. | 10 | 67 |
| 15. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 11 | 72 |
| 16. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 11 | 73 |
| 17. | Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grund- und Gebäudesteuerrahmenvorschriften. | 11 | 73 |
| 17. | Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. | 11 | 74 |
| 18. | Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. | 11 | 75 |
| 18. | Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter. | 11 | 78 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** Februar | | | |
| 18. | Zehnte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. | 11 | 79 |
| 19. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren.** | 11 | 71 |
| 20. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen.** | 12 | 83 |
| 20. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. | 13 | 90 |
| 22. | Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen. | 13 | 91 |
| 23. | Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich. | 13 | 91 |
| 25. | Verordnung über die Eingruppierung von Wartegeldempfängern. | 13 | 92 |
| 26. | Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. | 13 | 97 |
| 26. | Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung. | 13 | 97 |
| 27. | **Verordnung des Reichspräsidenten über das Deutsche Kreditabkommen von 1932.** | 13 | 85 |
| 27. | Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. | 13 | 86 |
| 27. | Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls. | 13 | 99 |
| 27. | Verordnung über die Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot. | 13 | 99 |
| 29. | Verordnung über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten. | 13 | 99 |
| 29. | Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter. | 13 | 100 |
| 29. | Verordnung über die Einführung eines Obertarifs. | 14 | 101 |
| 29. | Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren. | 14 | 120 |
| März | | | |
| 5. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung der Anpassungsverordnung.** | 15 | 127 |
| 9. | **Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft.** | 15 | 121 |
| 9. | Vierundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 16 | 132 |
| 11. | Verordnung über die Verschmelzung der Darmstädter und Nationalbank mit der Dresdner Bank sowie des Barmer Bankvereins mit der Commerz- und Privat-Bank. | 16 | 129 |
| 12. | Verordnung zur Durchführung des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Osthilfedurchführungsverordnung). | 16 | 130 |
| 14. | Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs. | 18 | 142 |
| 14. | Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht. | 18 | 142 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| 1932 März 15. | Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet. | 18 | 143 |
| 17. | **Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens.** | 17 | 133 |
| 17. | Neunte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung zu Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg. | 18 | 146 |
| 17. | Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung). | 18 | 146 |
| 18. | Verordnung über Zolländerungen. | 18 | 153 |
| 18. | Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. | 19 | 155 |
| 19. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen.** | 18 | 135 |
| 19. | Zweite Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. | 18 | 153 |
| 21. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. | 19 | 155 |
| 21. | Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie. | 19 | 156 |
| 21. | Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung. | 19 | 157 |
| 22. | Verordnung über das Inkrafttreten der Biersteuersenkung. | 19 | 161 |
| 22. | Verordnung über die Fachausschüsse für Hausarbeit in Kassel und Frankfurt a. M. | 19 | 161 |
| 23. | Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes. | 20 | 163 |
| 24. | Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersperrverordnung 1932. | 20 | 164 |
| 24. | Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. | 20 | 165 |
| 24. | Verordnung über die Erhebung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften. | 20 | 166 |
| 26. | Verordnung über Änderung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs. | 20 | 166 |
| 26. | Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. | 21 | 171 |
| 27. | Bekanntmachung über Mieterschutz. | 20 | 166 |
| 30. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland. | 21 | 172 |
| 31. | Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 21 | 173 |
| 31. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 21 | 173 |
| April 5. | Zweite Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl. | 21 | 173 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** | | | |
| April | | | |
| 9. | Fünfundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 21 | 174 |
| 11. | Fünfte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. | 23 | 179 |
| 13. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität.** | 22 | 175 |
| 13. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. | 22 | 175 |
| 14. | Elfte Verordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. | 23 | 178 |
| 14. | Zehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. | 23 | 179 |
| 15. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 23 | 177 |
| 15. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten. | 23 | 179 |
| 15. | Verordnung über Zolländerungen. | 23 | 180 |
| 15. | Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. | 23 | 180 |
| 16. | Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes. | 23 | 180 |
| 18. | Verordnung über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr. | 23 | 178 |
| 20. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Besteuerung des Branntweins.** | 24 | 181 |
| 20. | Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. | 24 | 181 |
| 23. | Verordnung zur Überleitung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung. | 27 | 187 |
| 26. | Verordnung über Zolländerungen. | 25 | 183 |
| 26. | Dritte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. | 25 | 184 |
| 28. | Sechsundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 25 | 184 |
| 29. | Verordnung über Zolländerungen. | 27 | 187 |
| 29. | Achte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. | 27 | 188 |
| 30. | Verordnung über den Zusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie. | 27 | 188 |
| 30. | Verordnung über Neuordnung der Kapitalverhältnisse bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig. | 27 | 189 |
| Mai | | | |
| 3. | **Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität.** | 26 | 185 |
| 3. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen.** | 26 | 185 |
| 10. | Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. | 29 | 193 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** | | | |
| Mai | | | |
| 10. | Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. | 29 | 201 |
| 10. | Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. | 29 | 227 |
| 10. | Zweite Verordnung über Änderung der Eichordnung. | 31 | 247 |
| 12. | **Gesetz über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen.** | 28 | 191 |
| 12. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge.** | 28 | 192 |
| 13. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung. | 30 | 229 |
| 17. | Zweite Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. | 30 | 229 |
| 20. | Zwölfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. | 30 | 230 |
| 23. | Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. | 30 | 231 |
| 23. | Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 30 | 244 |
| 24. | **Verordnung des Reichspräsidenten über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932.** | 31 | 246 |
| 25. | Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932. | 31 | 247 |
| 25. | Verordnung über die Auszahlung des Rückkaufwerts aufgewerteter Versicherungsansprüche. | 31 | 251 |
| 25. | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. | 31 | 251 |
| 30. | **Gesetz über die Rechtstellung der weiblichen Beamten.** | 31 | 245 |
| 30. | Zweite Verordnung zur Durchführung des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Zweite Osthilfedurchführungsverordnung). | 31 | 252 |
| Juni | | | |
| 2. | Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. | 32 | 253 |
| 4. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.** | 33 | 255 |
| 6. | Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. | 34 | 257 |
| 7. | Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung). | 34 | 257 |
| 9. | Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. | 34 | 257 |
| 10. | Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. | 37 | 301 |
| 14. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.** | 35 | 273 |
| 14. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung.** | 35 | 285 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** Juni | | | |
| 14. | **Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen.** | 36 | 297 |
| 14. | Verordnung über Zolländerungen. | 37 | 301 |
| 14. | Verordnung über Ermäßigung der Mineralölsteuer. | 38 | 303 |
| 15. | Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. | 38 | 303 |
| 16. | Verordnung über Zolländerungen. | 38 | 304 |
| 16. | Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten. | 38 | 305 |
| 17. | Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen. | 37 | 302 |
| 17. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen **politische Ausschreitungen.** | 38 | 306 |
| 17. | Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. | 38 | 307 |
| 17. | Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird (AbgA. DV.) | 38 | 307 |
| 18. | Verordnung über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird. | 38 | 312 |
| 22. | Bekanntmachung der neuen Fassung des **Salzsteuergesetzes.** | 39 | 315 |
| 22. | Verordnung über Abstandnahme von der Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen Ursprungs. | 39 | 316 |
| 22. | Elfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. | 39 | 316 |
| 23. | Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). | 39 | 317 |
| 25. | Dritte Verordnung zur Reichstagswahl 1932. | 40 | 340 |
| 25. | Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung. | 40 | 340 |
| 28. | **Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen.** | 40 | 339 |
| 28. | Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. | 40 | 339 |
| 28. | Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung). | 41 | 341 |
| 29. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.** | 41 | 341 |
| 29. | Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. | 41 | 342 |

# Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

| Berichtigte Stelle Seite | Inhalt | Berichtigung Seite |
|---|---|---|
| **1931** | | |
| 785 | Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung) (vom 23. Dezember 1931). | 18 |
| 760 | Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen (vom 15. Dezember 1931). | 120 |
| **1932** | | |
| 21 | Verordnung über kassenärztliche Versorgung (vom 14. Januar 1932). | 69 |
| 63 | Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Ulmen und der kanadischen Pappel (vom 2. Februar 1932). | 127 |
| 106 | Verordnung über die Einführung eines Obertarifs (vom 29. Februar 1932). | 153 |
| 237 u. 241 | Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung (vom 23. Mai 1932). | 272 |
| 270 | Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) (vom 7. Juni 1932). | 342 |

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt · Teil I

## Zeitliche Übersicht

### Zweites Halbjahr 1932


| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** | | | |
| Juni | | | |
| 29. | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. | 42 | 343 |
| 29. | Verordnung über die Vermahlung von Inlandsweizen. | 42 | 343 |
| Juli | | | |
| 1. | Verordnung über Zolländerungen. | 42 | 343 |
| 1. | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932. | 43 | 347 |
| 4. | Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 42 | 344 |
| 4. | Verordnung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung über die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde vom 7. April 1905 (Reichsgesetzbl. S. 233). | 42 | 344 |
| 5. | Vierte Verordnung zur Reichstagswahl 1932 (Stimmabgabe im Reiseverkehr). | 42 | 344 |
| 5. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Maisgesetzes.** | 43 | 347 |
| 5. | Zweite Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. | 45 | 351 |
| 6. | Verordnung über Zolländerungen. | 42 | 345 |
| 6. | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird. | 43 | 347 |
| 7. | Fünfte Verordnung zur Reichstagswahl 1932 (Abstimmung auf Seefahrzeugen). | 43 | 348 |
| 8. | Dritte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. | 44 | 349 |
| 8. | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635). | 44 | 349 |
| 8. | Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. | 45 | 351 |
| 13. | Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931. | 45 | 351 |
| 13. | Verordnung, betreffend Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger. | 45 | 352 |
| 13. | Verordnung über Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. | 45 | 352 |
| 14. | Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1932 über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls. | 47 | 358 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** | | | |
| Juli | | | |
| 15. | Sechste Verordnung zur Reichstagswahl 1932. | 45 | 353 |
| 15. | Zwölfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. | 49 | 379 |
| 16. | Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. | 45 | 352 |
| 16. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns.** | 47 | 357 |
| 16. | Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes. | 47 | 358 |
| 16. | Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. | 49 | 381 |
| 18. | Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. | 46 | 355 |
| 18. | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter. | 49 | 379 |
| 19. | Durchführungsverordnung zu den Aufbringungsumlagen 1931 und 1932. | 49 | 379 |
| 20. | **Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen.** | 48 | 377 |
| 20. | **Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg.** | 48 | 377 |
| 22. | Dritte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. | 50 | 385 |
| 26. | **Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg vom 20. Juli 1932.** | 51 | 387 |
| 28. | Neunte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. | 53 | 391 |
| 29. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherheit des inneren Friedens.** | 52 | 389 |
| August | | | |
| 2. | Vierte Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 31. März 1931. | 53 | 391 |
| 2. | Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932. | 53 | 392 |
| 2. | Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932. | 53 | 392 |
| 2. | Weitere Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. | 53 | 395 |
| 3. | Verordnung über Handelsklassen für Weizen, Roggen, Braugerste, Futtergerste und Hafer. | 53 | 397 |
| 3. | Ausführungsbestimmungen über die Gutachterstellen für Handelsklassen. | 53 | 399 |
| 3. | Dreizehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. | 53 | 401 |
| 3. | Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. | 56 | 413 |
| 4. | Verordnung zur beschleunigten Beendigung der Arbeiten der Restverwaltung für Reichsaufgaben (Beschleunigungsverordnung). | 53 | 401 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** | | | |
| August | | | |
| 5. | Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. | 53 | 402 |
| 8. | Verordnung über Zolländerungen. | 54 | 409 |
| 9. | **Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror.** | 54 | 403 |
| 9. | Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. | 54 | 404 |
| 9. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens.** | 54 | 407 |
| 9. | Grundsätze für den Vollzug der Festungshaft. | 54 | 407 |
| 10. | Verordnung zur Sicherung der Rentenauszahlung in der Invalidenversicherung. | 55 | 411 |
| 13. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Herbstdüngung.** | 55 | 411 |
| 22. | Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. | 56 | 413 |
| 23. | Verordnung über Zolländerungen. | 56 | 417 |
| 26. | Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Zolländerungen. | 56 | 424 |
| September | | | |
| 4. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft.** | 57 | 425 |
| 5. | Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. | 58 | 433 |
| 6. | Verordnung über Zolländerungen. | 59 | 437 |
| 6. | Verordnung über Einfuhrscheine. | 59 | 437 |
| 7. | Verordnung über Zolländerungen. | 59 | 437 |
| 9. | Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1932. | 59 | 438 |
| 12. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. | 60 | 441 |
| 14. | Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932. | 61 | 443 |
| 19. | **Verordnung des Reichspräsidenten über eine Aussetzung der Anwendung des § 29 Abs. 3 des Bankgesetzes.** | 62 | 445 |
| 19. | Verordnung über Zolländerungen. | 62 | 445 |
| 20. | Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. | 66 | 485 |
| 21. | Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. | 62 | 446 |
| 22. | Siebenundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 62 | 446 |
| 22. | Dritte Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932. | 65 | 482 |
| 24. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** | 63 | 447 |
| 24. | Vierte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. | 65 | 483 |
| 26. | Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung (StGsch. DB.). | 64 | 459 |
| 26. | Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe. | 64 | 472 |
| 27. | **Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz.** | 65 | 473 |
| 27. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit.** | 65 | 480 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** | | | |
| September | | | |
| 27. | Verordnung zur Reichstagswahl. | 66 | 485 |
| 28. | Bekanntmachung der **Bürgersteuerverordnung 1933.** | 64 | 449 |
| 28. | Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1933 (BSt. DB. 1933). | 64 | 451 |
| 28. | Verordnung über den Handel mit Kernseifen. | 67 | 489 |
| 28. | Verordnung über Mineralölsteuer. | 67 | 489 |
| 28. | Verordnung zur Senkung der Steuerzinsen. | 67 | 490 |
| 28. | Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 67 | 490 |
| 28. | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren. | 68 | 492 |
| 30. | **Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer.** | 67 | 489 |
| 30. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes.** | 68 | 491 |
| 30. | Verordnung des Reichspräsidenten über den Verkehr mit Arzneimitteln. | 68 | 492 |
| 30. | Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers. | 68 | 492 |
| 30. | Verordnung über Aufhebung von Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern. | 68 | 492 |
| Oktober | | | |
| 3. | Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. | 68 | 493 |
| 5. | Vierzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. | 68 | 493 |
| 7. | Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr des Kartoffelkäfers. | 69 | 496 |
| 10. | Verordnung über die Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen. | 69 | 496 |
| 11. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte.** | 69 | 495 |
| 14. | Dritte Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl. | 69 | 497 |
| 17. | Verordnung über Zolländerungen. | 69 | 498 |
| 19. | Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen. | 69 | 499 |
| 20. | **Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.** | 69 | 496 |
| 20. | Verordnung über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Artisten. | 70 | 512 |
| 21. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen.** | 70 | 503 |
| 21. | **Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Zweite Entschuldungsverordnung).** | 70 | 509 |
| 22. | Fünfte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. | 71 | 515 |
| 24. | Verordnung zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse. | 71 | 515 |
| 29. | Bekanntmachung, betreffend den Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich. | 72 | 517 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** | | | |
| Oktober | | | |
| 31. | Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. | 73 | 519 |
| 31. | Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe im Sinne des § 23 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung | 73 | 520 |
| November | | | |
| 2. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens.** | 72 | 517 |
| 3. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens.** | 73 | 519 |
| 3. | Dritte Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. | 74 | 524 |
| 3. | Dritte Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. | 74 | 524 |
| 4. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung.** | 74 | 521 |
| 4. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt.** | 74 | 522 |
| 4. | Verordnung über Zolländerungen. | 75 | 527 |
| 5. | Fünfte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. | 75 | 527 |
| 9. | Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen Indischer Azaleen. | 75 | 528 |
| 10. | Fünfzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Münster (Westfalen). | 75 | 528 |
| 11. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden.** | 75 | 525 |
| 17. | Durchführungsverordnung zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz. | 76 | 529 |
| 18. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens.** | 76 | 529 |
| 18. | Dritte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. | 77 | 531 |
| 21. | Verordnung über die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —. | 77 | 534 |
| 23. | Vierte Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Vierte Osthilfedurchführungsverordnung). | 77 | 536 |
| 24. | Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. | 77 | 534 |
| 28. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Fürsorgeerziehung.** | 77 | 531 |
| 28. | Verordnung über Umsatzsteuervergütung. | 77 | 536 |
| 29. | Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. | 78 | 539 |
| 30. | Zweite Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung. | 78 | 540 |
| 30. | Vierte Durchführungsverordnung zur Wohlfahrtshilfeverordnung. | 78 | 540 |
| Dezember | | | |
| 1. | Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Reichsdisziplinarkammern in München und Nürnberg. | 78 | 539 |
| 1. | Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. | 78 | 541 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** Dezember | | | |
| 5. | Verordnung über Handelsklassen für Kartoffeln. | 78 | 540 |
| 11. | Sechzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. | 79 | 544 |
| 11. | Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren. | 79 | 544 |
| 12. | Fünfter Erlaß über die Dienstsiegel. | 79 | 543 |
| 12. | Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917. | 79 | 544 |
| 12. | Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens (Überleitungsverordnung). | 79 | 544 |
| 14. | Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. | 79 | 545 |
| 14. | Verordnung über Zolländerungen. | 79 | 545 |
| 14. | Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932. | 81 | 560 |
| 15. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung.** | 79 | 543 |
| 15. | Verordnung über Bilanzierung und Einziehung von eigenen Aktien von Hypothekenbanken. | 79 | 546 |
| 16. | Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. | 80 | 551 |
| 16. | Finanzgerichtsordnung. | 80 | 552 |
| 16. | Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. | 80 | 557 |
| 16. | Änderung der Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer und Gemeindegetränkesteuer. | 80 | 557 |
| 16. | Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. | 81 | 562 |
| 17. | **Gesetz zur Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932** (Reichsgesetzbl. I S. 425). | 80 | 547 |
| 17. | **Gesetz über Änderung der Reichsverfassung.** | 80 | 547 |
| 19. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens.** | 80 | 548 |
| 19. | Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte. | 80 | 550 |
| 20. | **Gesetz über Straffreiheit.** | 81 | 559 |
| 20. | Zweite Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. | 81 | 563 |
| 20. | **Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausfuhr von Kunstwerken.** | 82 | 572 |
| 20. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens. | 82 | 573 |
| 20. | Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs. | 82 | 573 |
| 20. | Verordnung über die Auszahlung aufgewerteter Versicherungsansprüche. | 84 | 579 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1932** Dezember | | | |
| 22. | Dritte Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. | 82 | 574 |
| 22. | Verordnung über die Kranken- und Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst. | 83 | 577 |
| 23. | **Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen.** | 82 | 571 |
| 23. | Verordnung über den Reichskommissar für Preisüberwachung. | 82 | 572 |
| 23. | **Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel.** | 83 | 575 |
| 24. | Verordnung über die Bilanzierung von Forderungen gegen Tilgungskassen für gewerbliche Kredite und gegen die Aktiengesellschaft Deutsches Finanzierungsinstitut A. G. | 83 | 577 |
| 24. | Verordnung über Mineralölsteuer. | 83 | 578 |
| 24. | Zweite Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. | 83 | 578 |
| 28. | Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs vom 14. März 1932. | 84 | 579 |


## Druckfehler- und sonstige Berichtigungen


| Berichtigte Stelle Seite | Inhalt | Berichtigung Seite |
|---|---|---|
| **1931** | | |
| 765 | Verordnung über Orderlagerscheine (vom 16. Dezember 1931). | 424 |
| **1932** | | |
| 317 | Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung [vom 23. Juni 1932]). | 346 |
| 339 | Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen (vom 28. Juni 1932). | 350 |
| 343 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Papiertapeten (vom 29. Juni 1932). | 350 |
| 357 | Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns (vom 16. Juli 1932). | 389 |
| 417 | Verordnung über Zolländerungen (vom 23. August 1932). | 435 |
| 447 | Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (vom 24. September 1932). | 483 |
| 472 | Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe (vom 26. September 1932). | 490 |
| 490 | Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (vom 28. September 1932). | 493 |
| 473 | Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz (vom 27. September 1932). | 515 |
| 527 | Verordnung über Zolländerungen (vom 4. November 1932). | 537 |
| 563 | Zweite Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie (vom 20. Dezember 1932). | 578 |


Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Sachverzeichnis

## zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

## Jahrgang 1932

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

### Verzeichnis der Abkürzungen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Abänderung | = Abänd. | Dezember | = Dez. | Protokoll | = Prot. |
| Abkommen | = Abk. | Durchführung | = Durchf. | Ratifikation | = Rat. |
| Absatz | = Abs. | Durchführungsbestimmungen | = DurchfBest. | Regierung | = Reg. |
| Abschnitt | = Abschn. | Durchführungsverordnung | = DurchfV. | Reichspräsident | = RPräs. |
| Änderung | = Änd. | Einführung | = Einf. | Reichsverfassung | = RVerf. |
| Anlage | = Anl. | Ergänzung | = Erg. | revidiert | = rev. |
| Anweisung | = Anw. | Ergänzungsverordnung | = ErgV. | Revision | = Rev. |
| April | = Apr. | Erklärung | = Erkl. | Seite | = S. |
| Artikel | = Art. | Erlaß | = Erl. | September | = Sept. |
| Aufhebung | = Aufh. | Fassung | = Fass. | siehe | = s. |
| August | = Aug. | Februar | = Febr. | Teilnahme | = Teiln. |
| Außerkraftsetzen | = Außerkraftsetzung | Friedensvertrag | = Fr.Vertr. | Übereinkunft | = Übkft. |
| Außerkrafttreten | = Außerkrafttreten | Gesetz | = G. | Übereinkommen | = Übk. |
| Ausführung | = Ausf. | Inkraftsetzen | = Inkraftsetzung | Vereinbarung | = Vereinb. |
| Ausführungsverordnung | = AusfV. | Inkrafttreten | = Inkrafttreten | Verfassung | = Verf. |
| Ausführungsbestimmung | = AusfBest. | International | = Int. | Verlängerung | = Verl. |
| ausgenommen | = ausgen. | Januar | = Jan. | Verordnung | = V. |
| Beitritt | = Beitr. | Konferenz | = Konf. | Vertrag | = Vertr. |
| Bekanntmachung | = Bek. | Konvention | = Konv. | vom | = v. |
| Berichtigung | = Ber. | Kündigung | = Künd. | vorläufig | = vorl. |
| Bestimmungen | = Best. | Neue Fassung, Neufassung | = Neufass. | Vorschrift | = Vorschr. |
| betreffend | = betr. | November | = Nov. | Ziffer | = Ziff. |
| Deklaration | = Dekl. | Oktober | = Okt. | | |

---

## A


**Abfindung, Abfindungssummen** für verheiratete weibliche Beamte s. Beamte II (bei: Anstellung usw.).

**Abkommen** s. Staatsverträge.

**Abrechnungsstellen** im Scheckverkehr s. Bankwesen II A.

**Abzeichen,** Tragen von Abzeichen s. Notverordnungen II B 4.

**Ägäisches Meer,** italienische Besitzungen im Ägäischen Meere, s. Italien (bei: Gewerblicher Rechtsschutz).

**Ägypten.** Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kindeshandels. — Beitr. (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 217.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Berner Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906. — Beitr. (Bek. v. 11. Mai) II 133.

**Ärzte** s. Gesundheitswesen I.

**Äthylenoxyd** s. Schädlingsbekämpfung.

**Afghanistan,** Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Beitr. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Aktien,** Einziehung von eigenen Aktien der Hypothekenbanken s. Bankwesen VI.

V. über Aktienrecht usw. v. 19. Sept. 1931. — Zweite DurchfV. (v. 20. Dez.) I 563. — [Ber.] I 578.

Garantie für eine jährliche Dividende von mindestens 7 v. H. für die im Rechnungsjahr 1932 zum Verkauf kommenden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (V. des RPräs. v. 30. Juni § 5b) II 153.

**Aktiengesellschaften,** V. über Aktienrecht usw. [Vorschr. über Aktiengesellschaften usw.] v. 19. Sept. 1931. — Zweite DurchfV. (v. 20. Dez.) I 563. — [Ber.] I 578.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (V. v. 18. Febr. Art. 1) I 75. — Zweite V. (v. 20. Febr.) I 90. — Dritte V. (v. 26. Apr.) I 184. — Vierte V. (v. 10. Juni) I 301. — Fünfte V. (v. 5. Nov.) I 527.

**Aktienrecht** s. Aktien.

**Albanien,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt** in Leipzig s. Bankwesen I (bei: Kapitalverhältnisse), Kreditanstalten.

**Amnestie** s. Strafrecht.

**Angestellte.**

I. Allgemeines

Paßtechnische Behandlung der im Grenzverkehr tätigen Angestellten. — Außerkrafttr. der §§ 124 bis 128 der Bek. v. 4. Juni 1924 und neue Bek. (v. 7. Juni § 78) I 257, 268.

Befreiung der untertage beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung).

II. Vergütungen

Beanstandung von Angestelltenbezügen bei Gemeinden und anderen Körperschaften (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. VI) I 425, 431.

Vermehrung der Arbeitnehmerzahl und Erhaltung gefährdeter Betriebe durch Unterschreiten der tarifvertraglichen Gehaltssätze s. Arbeiter III.

**Angestelltenversicherung** s. Sozialversicherung V.

**Anleihen**

Reichsanleihen im besonderen

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zum Rückkauf von Reichsanleihen (G. v. 12. Mai § 5) I 191.

Vorschr. über die Tilgung von Anleihen des Reichs (V. des RPräs. v. 30. Juni § 3) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

**Anpassungsverordnung** s. Notverordnungen I.

**Ansprüche,** Durchf. der V. des RPräs. zur Änd. der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten (V. v. 15. Apr.) I 179.

**Anstellungsgrundsätze** s. Versorgung I.

**Antigua** (Antigoa) s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

**Apfelfruchtfliege** s. Schädlingsbekämpfung.

**Apotheken,** Abgabe (Verkauf) von Arzneimitteln in Apotheken s. Gesundheitswesen II B.

**Arbeiter**

I. Allgemeines

Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft s. Arbeitsvermittlung.

Arbeitslosigkeit s. Arbeitsnachweis.

Außerkrafttr. der §§ 122, 123 der Bek. v. 4. Juni 1924 betr. paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeiter (Bek. v. 7. Juni § 80) I 257, 268.

**Arbeiter** (Forts.)

Öffentliche Arbeiten s. Arbeitsnachweis (bei: Arbeitslosigkeit), Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosigkeit).

Best. über Saison- und Kampagnegewerbe nach der Steuergutscheinverordnung (v. 26. Sept.) I 472. — [Ber.] I 490. — Neufass. (Best. v. 31. Okt.) I 520.

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil §§ 11 bis 16) I 425, 426. — DurchfBest. (v. 26. Sept. Zweiter Teil) I 459, 463. — Änd. (V. v. 31. Okt.) I 519.

Befreiung der untertage beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Steinkohlenbergbaues (Pechkohlenbergbaues) und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung).

Genfer Übk. v. 12. Nov. 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Beitritte und Ratifikationen:

Spanien (Bek. v. 25. Okt.) II 233.

II. Beschäftigung

*A. Von Arbeitern*

Arbeiter unter achtzehn Jahren s. Arbeiter II C (bei: Glasindustrie).

*B. Von Arbeiterinnen*

Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Glasindustrie (V. v. 21. März) I 156.

*C. Von jugendlichen Arbeitern*

Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren in der Glasindustrie (V. v. 21. März) I 156.

III. Entlohnung

Vermehrung der Arbeitnehmerzahl durch Unterschreiten der tarifvertraglichen Lohnsätze für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde (V. v. 5. Sept.) I 433. — DurchfV. (v. 14. Sept.) I 443. — Zweite DurchfV. (v. 21. Sept.) I 446. — Dritte DurchfV. (v. 3. Okt.) I 493. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Dez. § 1 Abs. 1) I 545.

Beanstandung von Arbeiterbezügen bei Gemeinden und anderen Körperschaften (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. VI) I 425, 431.

Erhaltung gefährdeter Betriebe durch Unterschreiten der tarifvertraglichen Lohnsätze (V. v. 5. Sept. §§ 7, 8) I 433, 434. — DurchfV. (v. 14. Sept.) I 443. — Zweite DurchfV. (v. 21. Sept.) I 446. — Dritte DurchfV. (v. 3. Okt.) I 493. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Dez. § 1 Abs. 1) I 545.

**Arbeiterinnen** s. Arbeiter II B.

**Arbeiterpensionskasse** der Reichsknappschaft s. Sozialversicherung VI.

**Arbeitgeber,** Befreiung der untertage beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Steinkohlenbergbaues (Pechkohlenbergbaues) und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Arbeitnehmer** s. Arbeiter I.

**Arbeitsbeschaffung,** Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung (V. des RPräs. v. 15. Dez.) I 543.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Arbeitsbeschaffung bis zum 1. Okt. 1933 Geldmittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen zu beschaffen (G. v. 12. Mai § 8) I 191, 192.

Bestellung eines Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung (V. des RPräs. v. 15. Dez. § 1) I 543.

**Arbeitsdienst,** Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes (V. v. 23. Juli 1931). — Erg. (V. v. 25. Mai) I 251. — Außerkrafttr. der V. v. 23. Juli 1931 und v. 25. Mai 1932 und neue V. über den freiwilligen Arbeitsdienst (v. 16. Juli) I 352. — Inkrafttr. 1. Aug. (V. v. 2. Aug.) I 392. — AusfV. (v. 2. Aug.) I 392.

Kranken- und Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst (V. v. 22. Dez.) I 577.

**Arbeitsgerichte.** Entschädigung der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. — Aufh. der V. v. 24. Juni 1927, 26. Mai 1928 und 24. Sept. 1929 und neue V. (v. 17. Febr.) I 74.

**Arbeitslose** s. Arbeitsvermittlung.

**Arbeitslosenhilfe** s. Arbeitsvermittlung. Krankenkassen, Notverordnungen II G, Sozialversicherung VI.

**Arbeitslosenunterstützung** s. Arbeitsvermittlung.

**Arbeitslosenversicherung** s. Arbeitsvermittlung,

**Arbeitslosigkeit** s. Arbeitsvermittlung usw. s. auch Arbeitsnachweis, Staatsverträge G.

**Arbeitsmarkt** s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenhilfe), Notverordnungen II G (bei: Arbeitslosenhilfe).

**Arbeitsnachweis**

Arbeitslosigkeit:

Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung öffentlicher Arbeiten im Rechnungsjahr 1932 (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. I) I 273, 283. — Durchführung öffentlicher Arbeiten (V. v. 16. Juni) I 305.

Washingtoner Übk. über die Arbeitslosigkeit. — Rat. von den Niederlanden (Bek. v. 22. März) II 95.

Gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Artisten (V. v. 20. Okt.) I 512.

**Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,** And. des G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 12. Okt. 1929 (V. v. 21. März Art. 1) I 157, 158. (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2) I 273, 274. — And. des § 101 Abs. 3 Satz 1 (V. v. 19. Okt. Art. 1 § 5) I 499.

Anpassung der Vorschr. über die Arbeitslosenhilfe an die Lage des Arbeitsmarktes (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I) I 273. — Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (V. des RPräs. v. 14. Juni Zweiter Teil Kap. II) I 273, 280. — DurchfV., soweit die Abgabe von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird (v. 17. Juni) I 307. — Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird (V. v. 18. Juni) I 312. — Erg. (V. v. 6. Juli) I 347. — Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (V. v. 3. Aug.) I 413. — Erg. von sozialen Leistungen (V. v. 19. Okt. Art. 1) I 499.

Höhe der Arbeitslosenunterstützung (V. v. 16. Juni) I 305. (V. v. 19. Okt. Art. 1) I 499.

Arbeitslosenversicherung:

Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 23. Mai) I 244.

Befreiung der Untertagearbeiter und -angestellten des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. — Verl. der Geltungsdauer der V. v. 3., 9., 24. Okt., 7., 9., 10., 11., 14., 20. Nov. und 8. Dez. 1931 bis zum 31. März 1932 (V. v. 6. Jan.) I 13. — (V. v. 15. Febr.) I 72. — (V. v. 16. Febr.) I 73. — Verl. der Geltungsdauer sämtlicher vorgenannten Verordnungen (V. v. 31. März) I 173. — (V. v. 31. März) I 173. — Weitere Verl. (V. v. 4. Juli) I 344. (V. v. 28. Sept.) I 490. — [Ber.] I 493.

Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung (V. v. 21. März) I 157. —

Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung öffentlicher Arbeiten (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. I) I 273, 283. — Durchführung öffentlicher Arbeiten (V. v. 16. Juni) I 305.

Arbeitsmarkt s. hierbei unter Arbeitslosenhilfe.

Krisenfürsorge für Arbeitslose. — Außerkrafttr. der V. v. 23. Okt. 1931 (V. v. 17. Juni) I 307.

Beauftragung der Reichsregierung, zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung der Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen [Sozialpolitische Maßnahmen] (V. des RPräs. v. 4. Sept. Zweiter Teil) I 425, 428. — Gestrichen (G. v. 17. Dez. § 1) I 547.

— Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit (V. v. 5. Sept.) I 433. — Durchf. und ErgV. (v. 14. Sept.) I 443. — Zweite V. (v. 21. Sept.) I 446. — Dritte V. (v. 3. Okt.) I 493. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Dez. § 1 Abs. 1) I 545.

— Ergänzung von sozialen Leistungen [Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge] (V. v. 19. Okt.) I 499.

**Argentinien,** Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs (V. v. 20. Dez.) I 573.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

**Arznei, Arzneimittel** s. Gesundheitswesen II A.

**Arztregister** s. Sozialversicherung I (bei: Oberversicherungsämter).

**Auberginen** s. Durchfuhr (bei: Kartoffeln), Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

**Aufbringungsumlage** s. Industriebelastung.

**Aufhebung** von Gerichten s. Gerichte I.

**Auflösung** der kommunistischen Gottlosenorganisationen s. Notverordnungen II B 1.

der militärähnlichen Organisationen, besonders der Sturmabteilungen (SA.) und der Schutzstaffeln (SS.) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei s. Notverordnungen II B 1.

des Reichstags s. Reichstag.

**Aufschubzinsen** s. Steuern I (bei: Reichsabgabenordnung).

**Aufwertung,** Auszahlung des Rückkaufwerts aufgewerteter Versicherungsansprüche (V. v. 25. Mai) I 251.

Auszahlung aufgewerteter Versicherungsansprüche (V. v. 20. Dez.) I 579.

DurchfV. zur V. des RPräs. über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen (v. 21. März) I 155.

**Aufwertungssachen** s. Aufwertung (bei: Zahlungsfrist).

**Aufzüge** s. Notverordnungen II B 5.

**Ausgaben,** Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (V. des RPräs. v. 29. März) II 97. (V. des RPräs. v. 30. Juni) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

**Ausflugverkehr** s. Grenzwesen (bei: Paßvorschriften), Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Ausfuhr**

**Im besonderen**

Ausfuhr von Kunstwerken. — Verl. der Geltungsdauer der V. v. 11. Dez. 1919 in der Fass. des G. v. 24. Dez. 1929 (V. des RPräs. v. 20. Dez.) I 572.

Ausfuhrzoll für Maschinen und Maschinenteile (V. v. 18. März § 2) I 153.

**Ausgleich-** und **Verwertungsstelle** s. Sozialversicherung IV (bei: Postvorschüssen).

**Ausgleichsteuer, Ausgleichsteuerordnung** s. Steuern II A.

für Mineralöle s. Steuern III C.

**Ausgleichzuschläge** für Waren aus bestimmten Ländern s. Zölle I.

**Aushang** von Preisverzeichnissen s. Preise I.

**Ausland,** Auslandschulden s. Schulden.

Zweite V. zur Durchf. der V. des RPräs. v. 27. Juli 1931 über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland (v. 30. März) I 172.

**Auslandschulden** s. Schulden.

**Ausländische Personen- und Reiseausweise** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Ausländische Schiedssprüche** s. Schiedssprüche, Staatsverträge C.

**Auslieferungsabrede** s. Mädchenhandel, Staatsverträge G (bei: Mädchenhandel).

**Auslieferungsverträge** s. Staatsverträge C, Strafrecht.

**Ausmahlungsgrad** des Roggenmehls (V. v. 27. Febr.) I 99. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Juli) I 358.

**Ausnahmezustand** und **Ausnahmevorschriften** s. Notverordnungen.

**Ausprägung** s. Münzwesen.

**Ausschreitungen,** politische, s. Notverordnungen I und II B 1.

**Ausschüsse** für Auslandschulden s. Schulden.

**Außenhandel** s. Handel II A.

**Ausstellungen,** Abk. über Internationale Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Ratifikationen:

Dänemark (Bek. v. 30. Juni) II 173.
Polen (Bek. v. 26. Aug.) II 192.
Portugal (Bek. v. 11. Febr.) II 32.
Tschechoslowakei (Bek. v. 11. Febr.) II 32.

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. gewerblicher Rechtsschutz III.

**Ausstellungsschutz** s. gewerblicher Rechtsschutz III.

**Australien, Australischer Bund,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf den Australischen Bund einschl. der Territorien Papua und Norfolk-Insel sowie auf die vom Australischen Bunde verwalteten Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru (Bek. v. 17. Dez.) II 307.

**Ausverkaufswesen** s. Notverordnungen I (bei: Wirtschaft).

## B

**Bandmaße** für die Kabel- und für die Textilindustrie s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Bankenaufsicht** s. Bankwesen I.

**Bankgesetz** s. Bankwesen I.

**Bankunternehmen** s. Bankwesen I, Notverordnungen II L.

**Bankwesen**

I. Allgemeines

V. über Aktienrecht, Bankenaufsicht usw. v. 19. Sept. 1931. — Zweite DurchfV. (v. 20. Dez.) I 563. — [Ber.] I 578.

Bankgesetz (v. 30. Aug. 1924). — Vorl. Außerkraftsf. des § 29 Abs. 3 [Notendeckung] (V. des RPräs. v. 19. Sept.) I 445.

Sanierung von Bankunternehmen (V. des RPräs. v. 20. Febr.) I 83.

Bilanzierung von Forderungen gegen Tilgungskassen für gewerbliche Kredite und gegen die Aktiengesellschaft Deutsches Finanzierungsinstitut A. G (V. v. 24. Dez.) I 577.

Zehnte V. zur Durchf. der V. des RPräs. über die Devisenbewirtschaftung (v. 18. Febr.) I 79. — Elfte DurchfV. (v. 14. Apr.) I 178. Änd. der V. des RPräs. v. 1. Aug. 1931 und neue V. des RPräs. über die Devisenbewirtschaftung (v. 15. Apr.) I 177. — Zwölfte DurchfV. (v. 20. Mai) I 230. — Neufass. der V. über die Devisenbewirtschaftung nebst DurchfV. (Bek. v. 23. Mai) I 231. — [Ber.] (v. 2. Juni) I 272. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (V. v. 23. Juni) I 317. — [Ber.] I 346.

Neuordnung der Kapitalverhältnisse bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig (V. v. 30. Apr.) I 189.

Verschmelzung der Darmstädter und Nationalbank mit der Dresdner Bank sowie des Barmer Bankvereins mit der Commerz- und Privat-Bank (V. v. 11. März) I 129.

II. Reichsbank

*A. Abrechnungsstellen im Scheckverkehr:*

Abrechnungsstellen bei den Reichsbank- oder Reichsbanknebenstellen in

Oldenburg (Bek. v. 8. Febr.) II 28.

*B. Sonstiges*

Umwandlung der Reichsbank (G. v. 30. Aug. 1924). — Aussetzen der Anwendung des § 29 Abs. 3 [Notendeckung] (V. des RPräs. v. 19. Sept.) I 445.

III. Rentenbank

Ernennung eines Kommissars der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe (V. v. 12. März §§ 9 bis 11) I 130.

IV. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse

Übergang der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf das Reich als Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (V. des RPräs. v. 21. Okt.) I 503.

Führung des kleinen Reichssiegels durch die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (Erl. v. 12. Dez.) I 543.

**Bankwesen** (Forts.)

V. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —

Umgestaltung der Deutschen Girozentrale, Deutsche Kommunalbank in Berlin zu einer Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (V. v. 6. Okt. 1931 Fünfter Teil Kap. I Art. 2 und 7).

Übergang der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands auf die deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank (V. v. 21. Nov.) I 534.

VI. Hypothekenbanken

Bilanzierung und Einziehung von eigenen Aktien von Hypothekenbanken (V. v. 15. Dez.) I 546.

**Barmer Bankverein** s. Bankwesen I (bei: Verschmelzung).

**Bauordnung** für die Eisenbahn s. Eisenbahn III.

**Bausparkassen** s. Notverordnungen II L, Privatversicherung.

**Bayern,** Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns (V. des RPräs. v. 16. Juli) I 357. — [Ber.] (v. 26. Juli) I 389.

**Beamte**

I. Allgemeines (Rechte und Pflichten)

Rechte und Rechtsverhältnisse:

Rechtstellung der verheirateten weiblichen Beamten (G. v. 30. Mai) I 245.

II. Sonstiges

Anstellung, Entlassung, Zurruhesetzung:

Gewährung von Abfindungssummen an aus dem Reichsdienst ausscheidende verheiratete weibliche Beamte (G. v. 30. Mai § 3) I 245.

Vorschr. über die Planstellen der Reichsbeamten:

Besetzung frei werdender planmäßiger Beamtenstellen (V. des RPräs. v. 30. Juni § 11) II 153, 154.

Bezahlung beamteter und nichtbeamteter Hilfskräfte (V. des RPräs. v. 29. März § 1) II 97.

Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht s. Finanzgericht.

Paßtechnische Behandlung der im Grenzverkehr tätigen Beamten. — Außerkrafttr. der §§ 124 bis 128 der Bek. v. 4. Juni 1924 und neue Bek. (v. 7. Juni § 78) I 257, 268.

**Beanstandung** von Angestellten- oder Arbeiterbezügen bei Gemeinden und anderen Körperschaften s. Angestellte II, Arbeiter III, Notverordnungen II C.

**Befreiung** vom Paß- und Sichtvermerkszwang s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Beiräte** für die Deutsche Reichsbahn s. Eisenbahn I.

**Beisitzer** der Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte,

der Schlichtungsausschüsse s. Schlichtung.

**Beiträge** zur Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V,

zur Invalidenversicherung s. Sozialversicherung IV,

zur knappschaftlichen Versicherung s. Sozialversicherung VI,

zur Unfallversicherung s. Sozialversicherung III.

**Beitragspflicht** zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Belebung** der Wirtschaft s. Notverordnungen I und II L.

**Belgien,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Vorl. Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung einer zweiten Zusatzvereinb. (V. v. 11. Apr.) II 126.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion** s. Belgien, Luxemburg (bei: Handelsabkommen).

**Bereinigung** der Grundbücher s. Grundbuch.

**Bergbau**

Befreiung der Untertagearbeiter und -angestellten des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. — Verl. der Geltungsdauer der V. v. 3., 9., 24. Okt., 7., 9., 10., 11., 14., 20. Nov. und 8. Dez. bis 31. März 1932 (V. v. 6. Jan.) I 13. — (V. v. 15. Febr.) I 72. — (V. v. 16. Febr.) I 73. — Verl. der Geltungsdauer sämtlicher vorgenannten Verordnungen (V. v. 31. März) I 173. — (V. v. 31. März) I 173. — Weitere Verl. (V. v. 4. Juli) I 344. — (V. v. 28. Sept.) I 490. — [Ber.] I 493.

**Bergung** in Seenot s. Schiffahrt I (bei: Zusammenstoß), Staatsverträge B 2 (bei: Seenot).

**Berlin,** Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg s. Notverordnungen I und II B 1.

**Beschäftigung** von Arbeiterinnen s. Arbeiter II B,

von Arbeitern s. Arbeiter II A,

jugendlicher Arbeiter s. Arbeiter II C.

**Beschleunigungsverordnung** s. Restverwaltung für Reichsaufgaben.

**Besoldung**

Sonstiges

Gehaltskürzung:

Kürzung der Dienst- usw. Bezüge der Beamten und Angestellten der Länder, Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts (V. v. 5. Juni 1931). — Änd. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. VII) I 425, 432.

**Besoldung** (Forts.)

Subventionierte Unternehmungen, Einschränkung der Personalausgaben (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. V) I 425, 431.

Gehaltszahlung:

Auszahlung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge (V. v. 18. Juli 1931) — Dritte DurchfV. (v. 13. Juli) I 351.

Pfändbarkeit des Diensteinkommens. — Verl. der Geltungsdauer des G. v. 27. Febr. 1928 (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Art. 1) I 285, 294.

**Besteuerung** des Branntweins s. Notverordnungen II H, Steuern III B.

**Betäubungsmittel** [Kokain, Morphium, Opium usw.] s. Gesundheitswesen II B.

**Betriebsgeheimnisse** s. Notverordnungen I (bei: Wirtschaft).

**Betriebsordnung** für die Eisenbahn s. Eisenbahn III.

**Beweisaufnahme** s. Gerichte usw. I, Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege, Strafrecht.

**Biersteuer** s. Steuern III A und IV.

**Biersteuersenkung** s. Notverordnungen I und II H, Steuern IV.

**Bilanzen,** V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen v. 15. Dez. 1931. — [Ber.] (v. 1. März) I 120. — Dritte V. (v. 22. Dez.) I 574.

**Bilanzierung**

und Einziehung von eigenen Aktien der Hypothekenbanken s. Bankwesen VI.

von Forderungen gegen Tilgungskassen für gewerbliche Kredite und gegen die Aktiengesellschaft Deutsches Finanzierungsinstitut A. G. s. Bankwesen I.

**Bilanzierungserleichterungen** s. Bilanzen.

**Bildstreifen** (Filme) s. Lichtspiele.

**Binnenschiffahrt** s. Schiffahrt II.

**Binnenschiffe** s. Schiffahrt II, Staatsverträge B 1.

**Bodenerzeugnisse** s. Zölle II (bei: Obertarif).

**Börse**

Im besonderen

Börsenhandel:

Zulassung von Steuergutscheinen zum Börsenhandel (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil § 18) I 425, 427.

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (V. v. 20. Apr.) I 181.

**Börsenhandel** s. Börse.

**Börsenumsatzsteuer** s. Steuern II C.

**Brandenburg,** Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg s. Notverordnungen I und II B 1.

**Branntwein,** Spiritus, Bezug von — zu Treibstoffzwecken (V. v. 5. Aug.) I 402.

Steuern auf Branntwein s. Steuern III B.

**Branntweinmonopol** s. Steuern III B.

**Brasilien,** Handel, Rat. des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923 (Bek. v. 29. Apr.) II 131.

Handelsabkommen v. 22. Okt. 1931. — Vorl. Anwendung (V. v. 4. Jan.) II 5.

Schiedsklauseln im Handelsverkehr s. hierbei unter Handel.

**Braugerste** s. Getreide II (bei: Gerste).

**Braunschweig,** Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof und der Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg als Spruchbehörden für die Steuern der Religionsgesellschaften, die in Braunschweig als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind (Neunte V. v. 17. März) I 146. — des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die braunschweigische Schlachtsteuer (Sechzehnte V. v. 11. Dez.) I 544.

**Bremen,** Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die bremische Schlachtsteuer (Dreizehnte V. v. 3. Aug.) I 401.

**Brot,** Brotgesetz. Neufass. v. 9. Juni 1931. — And. (V. des RPräs. v. 30. Sept.) I 491.

Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot (V. v. 27. Febr.) I 99.

**Brotgesetz** s. Brot.

**Bürgerliche Rechtspflege** s. Gerichte I, Notverordnungen II F, Rechtspflege.

**Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten** s. Notverordnungen II F, Rechtspflege.

**Bürgersteuer** s. Steuern IV.

**Bürgschaften** für Verpflichtungen aus Darlehen für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und zur Teilung von Wohnungen s. Darlehen, Notverordnungen II G und II L, Wohnungsbau,

für Forderungen aus Düngemittellieferungen s. Düngemittel, Düngung,

des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen s. Wohnungsbau,

des Reichs zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung s. Siedlung.

**Bulgarien,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Bundesamt für das Heimatwesen** s. Heimatwesen.

**Butter,** Zollsätze für Butter s. Zölle III.

## C

**Ceylon** (Zeylon) s. Kolonien I A.

**Chile,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Vorl. Anwendung eines deutsch-chilenischen Handelsabkommens (V. v. 25. Jan.) II 21.

**China,** Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

**Christopher St.** (Christophe, St.), s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

**Columbien** s. Kolumbien.

**Commerz- und Privat-Bank** s. Bankwesen I (bei: Verschmelzung).

**Credit-Anstalt,** Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt in Leipzig s. Bankwesen I, Kreditanstalten.

**Cuba** s. Kuba.

**Curaçao** s. Kolonien I C.

## D

**Dänemark,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs mit Deutschland. — And. der Vereinb. v. 1. Juni 1910 (Bek. v. 18. Jan.) II 20. — Bek. über die Ausf. (v. 10. Juni) II 145.

Int. Abk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

**Danzig,** Außerkrafttr. der §§ 125 bis 128 der Bek. v. 4. Juni 1924, betr. paßtechnische Behandlung der im Grenzverkehr zwischen dem Reichsgebiet und Danzig tätigen Beamten und Angestellten des Bahn-, Post- und Zolldienstes (Bek. v. 7. Juni § 80) I 257, 266.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Darlehen,** Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen zu übernehmen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und zur Teilung von Wohnungen aufgenommen werden (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. III) I 273, 284. — Der Höchstbetrag für die Übernahme neuer Bürgschaften für Darlehen für das Rechnungsjahr 1932 wird auf 100 Millionen Reichsmark festgestellt (V. des RPräs. v. 30. Juni § 5 Abs. 4) II 153.

**Darlehen** (Forts.)

Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Zinsverpflichtungen aus Darlehen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und zur Teilung von Wohnungen aufgenommen werden, durch Zinszuschüsse zu verbilligen (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. III) I 273, 284.

**Darmstädter- und Nationalbank** s. Bankwesen I (bei: Verschmelzung).

**Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.** s. Kartoffeln (bei: Kartoffelstärkemehl), Malz.

**Deutsche Girozentrale** — Deutsche Kommunalbank — s. Bankwesen V.

**Deutsche Kommunalbank** (Deutsche Girozentrale) s. Bankwesen V.

**Deutsche Luft-Hansa** A. G. s. Luftfahrwesen, Notverordnungen II C.

**Deutsche Reichsbahn** s. Eisenbahn.

**Deutsche Rentenbank** s. Bankwesen III, Osthilfe (bei: Osthilfegesetz).

**Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt** s. Kreditanstalten.

**Deutsche Zentralgenossenschaftskasse** s. Bankwesen IV, Genossenschaften II.

**Deutsches Finanzierungsinstitut A. G.** s. Bankwesen I.

**Deutsches Kreditabkommen von 1932** s. Kredit, Notverordnungen II L.

**Devisen,** Zehnte V. zur Durchf. der V. des RPräs. über die Devisenbewirtschaftung (v. 18. Febr.) I 79. — Elfte DurchfV. (v. 14. Apr.) I 178. — Änd. der V. des RPräs. v. 1. Aug. 1931 und neue V. des RPräs. über die Devisenbewirtschaftung (v. 15. Apr.) I 177. — Zwölfte DurchfV. (v. 20. Mai) I 230. — Neufass. der V. über die Devisenbewirtschaftung nebst DurchfV. (Bek. v. 23. Mai) I 231. — [Ber.] (v. 2. Juni) I 272. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (V. v. 23. Juni) I 317. — [Ber.] I 346.

**Devisenbewirtschaftung** s. Bankwesen I, Devisen, Notverordnungen II L, Zahlungsmittel.

**Dienstbezüge** s. Besoldungen.

**Dienstpässe** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Dienstsiegel** s. Hoheitszeichen.

**Dienstverhältnisse** der Ärzte der Krankenkassen s. Krankenkassen, Sozialversicherung II.

**Diplomatenpässe** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Disziplinarwesen**

Disziplinarkammern

*Im besonderen*

Abgrenzung der Disziplinarkammern in München und Nürnberg (V. v. 1. Dez.) I 539.

**Dominica** (Dominique) s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

**Dominikanische Republik,** Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 7. Juni) II 145.

**Dresdner Bank** s. Bankwesen I (bei: Verschmelzung).

**Druckschriften,** Vorschr. betr. periodische Druckschriften (V. des RPräs. v. 19. Dez. Abschn. III) I 548. — DurchfV. (v. 20. Dez.) I 573.

Beschlagnahme und Einziehung s. Notverordnungen II B 2.

**Druse** der Pferde s. Veterinärwesen.

**Düngemittel**

Im allgemeinen

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Forderungen aus Düngemittellieferungen an landwirtschaftliche Betriebe für die Frühjahrsdüngung 1932 Bürgschaft bis zu 57 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. des RPräs. v. 23. Jan. § 6) I 32, 33. — desgl. für die Herbstdüngung 1932 Bürgschaft bis zu 14,2 Millionen Reichsmark (V. des RPräs. v. 13. Aug.) I 411.

Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln (V. v. 20. Jan.) I 33.

**Düngung,** Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Forderungen aus Düngemittellieferungen an landwirtschaftliche Betriebe für die Frühjahrsdüngung 1932 Bürgschaft bis zu 57 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. des RPräs. v. 23. Jan. § 6) I 32, 33. — desgl. für die Herbstdüngung 1932 Bürgschaft bis zu 14,2 Millionen Reichsmark (V. des RPräs. v. 13. Aug.) I 411.

Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung (V. des RPräs. v. 23. Jan.) I 32. — Änd. des § 5 der V. v. 23. Jan. (V. des RPräs. v. 19. Febr.) Art. II I 71.

Sicherung der Herbstdüngung (V. des RPräs. v. 13. Aug.) I 411.

**Durchfuhr**

Im besonderen

(Zulassung, Beschränkung, Verbote)

Indische Azaleen, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der — (V. v. 9. Nov.) I 528.

Kartoffelkäfer, Verbot der Ein- und Durchfuhr (V. v. 7. Okt.) I 496.

Kartoffeln, Auberginen, Erdbeeren, Rhizomen, Tomaten, Zwiebeln aus Frankreich [Durchfuhrverbot] zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers (V. v. 23. Febr.) I 91.

## E

**Egypten** s. Ägypten.

**Ehrenschutz** s. Notverordnungen II B 3, Strafrecht II F.

**Eichordnung** s. Maß und Gewicht.

**Eier,** Handelsklassen für Hühnereier und Kennzeichnung von Hühnereiern [Eierverordnung] (V. v. 17. März) I 146.

**Eierverordnung** s. Eier (bei: Hühnereier), Handel I (bei: Hühnereier).

**Eigentum,** Gewerbliches Eigentum s. gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge D.

**Einbanddecken** zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

**Einfuhr**

I. Im allgemeinen

Vorübergehende Erleichterungen bei der Einfuhr. — Außerkrafttr. der Bek. v. 4. Aug. 1914 hinsichtlich der Waren der Nr. 171 des Zolltarifs (V. v. 23. Aug. Art. 1 § 1) I 417. — Inkrafttr. dieser V. (V. v. 26. Aug.) I 424.

V. über Einfuhrscheine (v. 8. Jan.) I 17. — (V. des RPräs. v. 19. März Sechster Teil Art. 2) I 135, 141. — Aufh. der V. v. 17. Nov. 1931 und v. 8. Jan. 1932 § 2 (V. v. 6. Sept.) I 437.

Regelung der Einfuhr, [Bek. v. 22. März 1920 / Bek. v. 5. Apr. 1921]. — Streichen der Ziff. 7 des § 3 [Einfuhr von Postpaketen] (Bek. v. 12. Dez.) I 544.

II. Im besonderen

(Zulassung, Beschränkung, Verbote)

Indische Azaleen, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der — (V. v. 9. Nov.) I 528.

Fleisch [Einfuhrerleichterung] (V. v. 2. Nov. 1923/G. v. 15. Apr. 1930). — Änd. des § 2 (V. v. 30. Sept.) I 492.

Kartoffelkäfer, Verbot der Ein- und Durchfuhr (V. v. 7. Okt.) I 496.

Kartoffeln, Auberginen, Erdbeeren, Rhizomen, Tomaten, Zwiebeln aus Frankreich [Einfuhrverbot] zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers (V. v. 23. Febr.) I 91.

Leber, Aufhebung der Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern (V. v. 30. Sept.) I 492.

Nelken — Schnittblumen — [Einfuhrverbot] (V. v. 30. Sept.) I 492.

**Einfuhrerleichterungen** s. Einfuhr I.

**Einfuhrscheine** s. Einfuhr I.

**Einheitliche Kleidung** s. Notverordnungen II B 4.

**Einheitspreisgeschäfte** s. Notverordnungen I (bei: Wirtschaft).

**Einheitswerte** für forstwirtschaftliche Betriebe s. Forstwirtschaft, Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz),

für gärtnerische Betriebe s. Landwirtschaft, Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz),

für landwirtschaftliche Betriebe s. Landwirtschaft, Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz),

für Weinbaubetriebe s. Wein, Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz).

**Einkommen,** Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetz (V. v. 18. Jan.) I 35.

**Einkommensgrenzen** im Reichsversorgungsgesetz s. Einkommen, Versorgung II A.

**Einnahmen.** Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (V. des RPräs. v. 29. März) II 97. — (V. des RPräs. v. 30. Juni) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

**Einschleppung** der Apfelfruchtfliege s. Schädlingsbekämpfung.

von Krankheiten und Schädlingen der indischen Azaleen, der Ulmen und kanadischen Pappel s. Schädlingsbekämpfung.

der San José-Schildlaus s. Schädlingsbekämpfung.

**Einschränkung** der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen s. Besoldung, Notverordnungen II C.

**Einstellung** von Zwangsversteigerungen s. Zwangsversteigerung.

**Einzelrichter** in Jugendsachen s. Gerichte usw. I, (bei: Jugendsachen), Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Richter, Strafrecht.

**Einziehung** von eigenen Aktien von Hypothekenbanken s. Bankwesen VI.

**Eisenbahn**

I. Allgemeines

Aktien [Vorzugsaktien] der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft s. Aktien.

Änd. der V. über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn (V. v. 8. Febr.) II 26. — Neufass. (Bek. v. 9. März) II 82. — Änd. (V. v. 15. Dez.) II 239.

II. Personen- und Güterverkehr

*Verkehrsordnung*

V. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (v. 26. Jan.) II 25. (v. 13. März) II 81. (v. 31. März) II 125. — (Bek. v. 19. Mai) II 138. (v. 19. Juli) II 175. (v. 15. Nov.) II 235.

Änd. der Anl. C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 26. Jan.) II 25. (V. v. 13. März) II 81. (V. v. 19. Juli) II 175. (V. v. 15. Nov.) II 235.

III. Bau und Betrieb

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Erg. und Änd. der — v. 17. Juli 1928 (V. v. 29. Juli) II 181.

IV. Verträge mit dem Auslande

*Internationale Abkommen*

Eisenbahnfrachtverkehr:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und des Saargebietes (Bek. v. 22. März) II 95.

**Eisenbahn** (Forts.)

Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 Anwendung findet. — And. (Bek. v. 28. Dez. 1931) II 8. — Neuausgabe (Bek. v. 7. März) II 92. — And. (Bek. v. 5. Apr.) II 127. (Bek. v. 10. Juni) II 145. (Bek. v. 2. Nov.) II 233. (Bek. v. 28. Nov.) II 238.

IV. Ausgabe der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liste (Bek. v. 7. März) II 93. — And. (Bek. v. 11. Juli) II 175. (Bek. v. 9. Sept.) II 195. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

**Eisenbahn-Bau** und **Betriebsordnung** s. Eisenbahn III.

**Eisenbahnfrachtverkehr** s. Eisenbahn IV.

**Eisenbahngepäckverkehr** s Eisenbahn IV.

**Eisenbahnpersonenverkehr** s. Eisenbahn IV.

**Eisenbahn-Verkehrsordnung** s. Eisenbahn II.

**Ekuador,** Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Elbe** s. Wasserstraßen.

**Elbeschiffe** s. Schiffahrt II, Staatsverträge B 1, Wasserstraßen, Zölle IV.

**Ellice-Inseln** s. Kolonien I A.

**Elsaß-Lothringen,** Außerkrafttr. des § 129 Abs. 2 der Bek. v. 4. Juni 1924, betr. paßtechnische Behandlung der in Elsaß-Lothringen ansässigen Versorgungsberechtigten ehemals deutscher, jetzt französischer Staatsangehörigkeit (Bek. v. 7. Juni § 80) I 257, 268.

**Enteignung,** Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung (V. v. 15. Okt.) II 218.

**Entlastung** der Wirtschaft s. Notverordnungen I und II L.

**Entschädigungen** der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte.

**Entschädigungsordnung** s. Schäden.

**Entschuldung,** landwirtschaftliche, s. Notverordnungen II L (bei: Osthilfe), Osthilfe.

**Entschuldungshypotheken** s. Osthilfe (bei: Osthilfegesetz).

**Entschuldungsverordnung** s. Notverordnungen II L (bei: Osthilfe), Osthilfe.

**Erbschaftsteuer** s. Steuer II D.

**Erdbeeren** s. Durchfuhr (bei: Kartoffeln), Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

**Erhaltung** des inneren Friedens s. Notverordnungen I.

**Eritrea** s. Kolonien I B.

**Ernte** s. Landwirtschaft, Notverordnungen II L (bei: Osthilfe), Osthilfe.

**Erfindungen,** Schutz von Erfindungen auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz III.

**Ersatzkassen** s. Krankenkassen (bei: Arbeitslosenhilfe).

**Estland,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

## F

**Fabrikmarken,** int. Registrierung, s. gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge D.

**Fachausschüsse** für Hausarbeit, s. Hausarbeit.

**Fälligkeit** von Hypotheken und Grundschulden s. Grundschulden, Hypotheken, Notverordnungen II L.

**Fässer** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Fahndungsübereinkommen** s. Staatsverträge C, Strafrecht.

**Fahrgastschiffe,** s. Schiffahrt I.

**Fahrräder,** hintere Leuchtzeichen der Fahrräder. — And. der V. v. 27. Apr. 1929/15. Juli 1930 (V. v. 10. Mai Art. V) I 193, 201.

Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (V. des RPräs. v. 20. Okt.) I 496.

**Fahrstreckenmesser** an Kraftfahrzeugen s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Festungshaft** s. Strafrecht (bei: Freiheitsstrafen).

**Fett,** Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette. — Außerkrafttr. der V. v. 1. Dez. 1930 Achter Teil Kap. III und neue V. des RPräs. (v. 23. Dez. Art. 1) I 575.

**Feuchtstärkeindustrie** s. Stärkeindustrie.

**Finanzen,** Sicherung von Wirtschaft und Finanzen s. Notverordnungen I.

**Finanzgerichte,** Finanzgerichtsordnung (V. v. 16. Dez.) I 552.

Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht (V. v. 16. Dez.) I 557. — Zweite V. (v. 24. Dez.) I 578.

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte — Bestellung der Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg als Spruchbehörden für die Steuern der Religionsgesellschaften, die in Braunschweig als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind (V. v. 17. März) I 146. — des Finanzgerichts bei dem Landesfinanzamt Münster (Westfalen) als Spruchbehörde für die lippische Schlachtsteuer (einschl. Schlachtausgleichsteuer) (V. v. 10. Nov.) I 528.

**Finanzgerichtsordnung** s. Finanzgerichte.

**Finanzpolitische Maßnahmen,** sonstige s. Notverordnungen II G (bei Wohlfahrtshilfe).

**Finanzreform** s. Finanzwesen.

**Finanzwesen,** Vorschr. über die Tilgung von Anleihen des Reichs (V. des RPräs. v. 30. Juni § 3) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Bereitstellung eines Teilbetrages von 12 Millionen *RM* im Rechnungsjahr 1932 für die Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft aus den für Zwecke der Invalidenversicherung bestimmten Reichsmitteln (V. des RPräs. v. 30. Juni § 8) II 153, 154. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (V. des RPräs. v. 29. März) II 97. (V. des RPräs. v. 30. Juni) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Vorbereitung der Finanzreform. — Änd. des G. v. 28. Apr. 1930 Art. II (V. des RPräs. v. 30. Juni § 8) I 153, 154. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Vorschr. über die Übernahme von Garantien durch das Reich (V. des RPräs. v. 30. Juni § 5) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung der Getreidebewegung Garantien bis zu 60 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. des RPräs. v. 29. März § 2) II 97. — (V. des RPräs. v. 30. Juni § 5 Abs. 2) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Kreditermächtigung für den Reichsminister der Finanzen, verschiedene Summen im Wege des Kredits zu beschaffen (G. v. 12. Mai) I 191.

Mittel:

Flüssigmachung von Mitteln zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse im Wege des Kredits bis zu 600 Millionen Reichsmark (G. v. 12. Mai § 6) I 191, 192.

Beschaffung von Geldmitteln durch Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zum 1. Oktober 1933 für Siedlung, Meliorationen, Beschäftigung Jugendlicher und sonstige Arbeitsbeschaffung (G. v. 12. Mai § 8) I 191, 192.

G. über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen (v. 12. Mai) I 191.

Ausgabe von Schuldverschreibungen durch den Reichsminister der Finanzen (G. v. 12. Mai § 8) I 191, 192.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Überbrückung der Schwierigkeiten der deutschen Seeschiffahrt Garantien bis zu 77 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. des RPräs. v. 29. März § 2) II 97.

**Finnland,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 und Vereinb. v. 28. Aug. 1930. — Vorl. Anwendung der Zusatzvereinb. v. 22. Okt. 1932 (V. v. 11. Nov.) II 230.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

**Finnland** (Forts.)

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Vereinb. v. 18. Febr. 1932 über Zollfragen. — Vorl. Anwendung (V. v. 22. Febr.) II 31.

**Fische**

Im allgemeinen

Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen (V. v. 22. Febr.) I 91.

**Flächenmaße** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Flaggen,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93. —

Weitere Beitritte und Ratifikationen:

| | |
|---|---|
| Albanien | Neufundland |
| Australien | Neuseeland |
| Belgien | Niederländisch Indien |
| Bulgarien | Niederlande |
| Chile | Norwegen |
| Curaçao | Österreich |
| Dänemark | Polen |
| Estland | Rumänien |
| Finnland | Schweden |
| Frankreich | Schweiz |
| Griechenland | Königreich der Serben usw. |
| Großbritannien | Siam |
| Indien | Spanien |
| Italien | Südafrikanische Union |
| Japan | Surinam |
| Kanada | Tschechoslowakei |
| Lettland | Ungarn |

(Bek. v. 19. März) II 93.

**Flaggenrecht** s. Flaggen.

**Flüchtlinge,** russische, Sonderausweise für diese, s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Flugblätter, Flugschriften,** Beschlagnahme und Einziehung s. Notverordnungen II B 2.

**Förderung** der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel s. Fett, Futtermittel.

**Forstwirtschaft,** Offenlegung der Einheitswerte der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Weinbau-) Betriebe einschl. der entsprechenden Betriebsgrundstücke (V. v. 29. Jan.) I 35.

**Forstwirtschaftliche Betriebe** s. Forstwirtschaft (bei: Einheitswerte).

**Frankreich,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Handelsabkommen v. 17. Aug. 1927. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. (V. v. 4. Jan.) II 1.

Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers (V. v. 23. Febr.) I 91.

Kartoffeln s. hierbei unter Pflanzen.

**Frankreich** (Forts.)

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Verbot der Einfuhr von Pflanzen und Kartoffeln. — Aufh. der V. v. 7. März 1923 (V. v. 23. Febr. § 4) I 91, 92.

Saargebiet: Vereinbarung mit Deutschland v. 23. Febr. 1928 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet. — Vorl. Anwendung der Notenwechsel v. 30. Juni 1930 und v. 2. Juli 1932 (V. v. 10. Nov.) II 219. — [Ber.] II 238.

Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei. — Rat. sowie Beitr. für das Mandatsgebiet Libanon und Syrien (Bek. v. 7. Mai) II 133.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Frauenhandel,** Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitritte und Ratifikationen:

Ägypten
Ellice-Inseln
Gambia
Gilbert-Inseln
Libanon
Litauen
Monaco
Palästina
Salomon-Inseln
Sarawak
Syrien
Tanganyika
Transjordanien
Uganda
Zanzibar

(Bek. v. 21. Mai) II 138.

Mexiko (Bek. v. 15. Juni) II 151.
Sudan (Bek. v. 11. Okt.) II 217.

**Freibord** der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt I.

**Freiheitsstrafen** s. Strafrecht.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit,** Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 2) I 285, 288.

**Freiwilliger Arbeitsdienst** s. Arbeitsdienst.

**Fremdenpässe** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Frieden,** Erhaltung, Schutz des inneren Friedens s. Notverordnungen I und II B 1.

**Fristen.**

Zahlungsfristen:

DurchfV. zur V. des RPräs. über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen (v. 21. März) I 155.

**Frühjahrsdüngung** s. Düngung, Notverordnungen II L (bei: Düngung).

**Fürsorgeerziehung** s. Jugendwohlfahrt.

**Fürsorgepflicht** s. Heimatwesen.

**Funkentelegraphenvertrag** s. Funkwesen, Staatsverträge H 2.

**Funkausrüstung,** Funkwachdienst der Schiffe s. Schiffahrt I.

**Funkwesen,** Funkentelegraphenvertrag [Weltfunkvertrag] v. 25. Nov. 1927. — Beitritte und Ratifikationen:

Ägypten (Bek. v. 11. Okt.) II 217.
Dominikanische Republik (Bek. v. 7. Juni) II 145.
Schweiz (Bek. v. 11. Okt.) II 217.

**Futtergerste** s. Getreide II (bei: Gerste).

**Futtermittel,** Mais: Maisgesetz v. 26. März 1930. — And. (V. v. 23. März) I 163. (V. v. 5. Juli) I 347. (V. des RPräs. v. 23. Dez. Art. 2) I 575, 576. V. zur Ausf. des Maisg. v. 31. März/14. Juli 1930. — And. der §§ 21 Nr. 2, 22 Satz 2 (V. des RPräs. v. 23. Dez. Art. 3) I 575, 576.

Förderung der Verwendung inländischer Futtermittel (V. des RPräs. v. 23. Dez. Art. 2 und 3) I 575, 576.

## G

**Gärtnerische Betriebe** s. Landwirtschaft (bei: Einheitswerte).

**Gambia** s. Kolonien I A.

**Garantien,** Übernahme durch das Reich s. Finanzwesen, Notverordnungen II C.

**Gebäudeentschuldungssteuer** s. Notverordnungen II H, Steuern IV (bei: Geldentwertungsausgleich).

**Gebrauchsmuster** s. gewerblicher Rechtsschutz I B.

**Gebühren** nach dem Gerichtskostengesetz s. Gerichte usw. II, Notverordnungen II F (bei: bürgerliche Rechtspflege und Strafrechtspflege), Rechtspflege (bei: bürgerliche Rechtspflege und Strafrechtspflege), Strafrecht.

Gebühren für Pässe s. Paßwesen.

**Gebührenordnung** für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen I.

**Gebührenvorschuß** s. Gerichte II (bei: Gerichtskosten).

**Gehaltspfändungen** s. Besoldung (bei: Pfändbarkeit), Notverordnungen II F, Pfändbarkeit usw.

**Geldentwertungsausgleich** s. Notverordnungen I (bei: Biersteuersenkung) und II H, Steuern IV.

**Geldmarkt** s. Notverordnungen II L (bei: Zinssenkung), Zinsen.

**Gemeindebiersteuer** und Gemeindegetränkesteuer s. Steuern IV.

**Gemeinden, Gemeindeverbände,** Kürzung der Dienst- usw. Bezüge der Beamten usw. (V. v. 5. Juni 1931). — Erg. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. VII) I 425, 432.

**Gemeinden, Gemeindeverbände** (Forts.)

Änd. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der Ziffern 3,4 des Art. 1 Kap. VIII des Vierten Teils der Vierten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (V. des RPräs. v. 19. März Fünfter Teil) I 135, 140. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. IV) I 425, 430.

Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — s. Bankwesen V.

Vorschriften über Wohlfahrtshilfe [Wohlfahrtshilfeverordnung] (V. des RPräs. v. 14. Juni Zweiter Teil Kap. I) I 273, 278. — Änd. des Art. 2 § 10 Abs. 2 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. I Art. 1 [Sonstige finanzpolitische Maßnahmen]) I 425, 429. — DurchfBest. (v. 15. Juni) I 303. — Weitere DurchfBest. (v. 2. Aug.) I 395. — Änd. (V. v. 30. Nov.) I 540. — Dritte DurchfBest. (v. 3. Nov.) I 524. — Vierte DurchfBest. (v. 30. Nov.) I 540.

Ausgabe von 75 Millionen *RM* zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände (V. des RPräs. v. 29. März § 1 Abs. 2d) II 97. — Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (V. des RPräs. v. 14. Juni Zweiter Teil) I 273, 278. — Änd. des Art. 2 § 10 Abs. 2 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. I Art. 1) I 425, 429. — DurchfBest. (v. 15. Juni) I 303. — Weitere DurchfBest. (v. 2. Aug.) I 395. Änd. (V. v. 30. Nov.) I 540. — Dritte DurchfBest. (v. 3. Nov.) I 524. — Vierte DurchfBest. (v. 30. Nov.) I 540.

**Genossenschaften**

I. Genossenschaftsgesetz

Ermächtigung zur Änd. des Genossenschaftsg. (V. des RPräs. v. 21. Okt. Kap. III) I 503, 508.

II. Sonstiges

Übergang der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf das Reich als Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (V. des RPräs. v. 21. Okt.) I 503.

Garantien und Zinszuschüsse an gewerbliche Kreditgenossenschaften usw. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Dritter Teil) I 425, 429.

Rationalisierung und Sanierung gewerblicher Genossenschaften (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. V) I 273, 284.

**Gepäckverkehr** s. Eisenbahn IV, Staatsverträge H 1 (bei: Personen- und Gepäckverkehr).

**Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung**

I. Allgemeines

Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten (V. v. 29. Febr.) I 99.

Umfang der Beweisaufnahme in Strafsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 3) I 285, 286.

**Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung** (Forts.)

Vorschriften über das Haftprüfungsverfahren (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 4) I 285, 286.

Vorschriften über die Unterbrechung der Hauptverhandlung in Strafsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 6) I 285, 286.

Entscheidung durch den Einzelrichter in Jugendsachen [Strafsachen] (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 9) I 285, 287.

Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen. — Änd. des Art. III Abs. 1 Satz 1 des G. v. 5. Apr. 1888 (V. des RPräs. v. 9. März Zweiter Teil Art. III) I 121, 125.

Verfahren in polizeilichen Strafverfügungen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 7) I 285, 286.

Gebührenvorschuß bei Privatklagen und Nebenklagen s. hierbei unter II.

Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2) I 285.

Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege. — Aufh. des § 8 Kap. I Sechsten Teils der V. v. 6. Okt. 1931 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2 § 2) I 285, 286.

Beschränkung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 1) I 285, 287.

Vorschriften über das Schnellverfahren in Strafsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 5) I 285, 286.

Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 1) I 285.

Sondergerichte s. Notverordnungen II B 1.

II. Gerichtskosten, Prozeßkosten

Gerichtskosten:

Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 1) I 285, 288.

Gebührenvorschuß bei Privatklagen und Nebenklagen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 10) I 285, 287.

III. Gerichtsverfassung

Gerichtsverfassungsgesetz. — Änd. der §§ 172 bis 174 (V. des RPräs. v. 9. März Zweiter Teil Art. II) I 121, 124. — Änd. der §§ 35, 36, 40, 42, 44, 45, 49, 51, 52, 77 und 90 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8) I 285, 287.

s. auch Arbeitsgerichte.

Gerichtsverfassung, Gerichtsverfassungsgesetz, s. Gerichte usw. III, Notverordnungen II F.

**Gerste** s. Getreide II.

**Geschäftsberichte** der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter s. Sozialversicherung I.

**Geschäftsgeheimnisse** s. Notverordnungen I (bei: Wirtschaft).

**Geschworene,** Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8) I 285, 287.

**Gesellschaften m. b. H.,** Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (V. v. 18. Febr. Art. 2) I 77. — Zweite V. (v. 20. Febr.) I 90. — Dritte V. (v. 26. Apr.) I 184. — Vierte V. (v. 10. Juni) I 301. — Fünfte V. (v. 5. Nov.) I 527.

**Gesundheitswesen**

I. Ärzte

Ausf. und ÜberleitungsBest. über das kassenärztliche Dienstverhältnis (v. 30. Dez. 1931) I 2.
Erster Teil: Vertragsordnung S. 2.
Zweiter » : Zulassungsordnung S. 8.

V. über kassenärztliche Versorgung (v. 14. Jan.) I 19. — [Ber.] I 69.

V. über Ärzte und Krankenkassen v. 30. Okt. 1923. — Aufh. der AusfBest. v. 14. Nov. 1924, 24. März 1927, 29. Okt. 1927 und 18. Dez. 1928 (V. v. 14. Jan. Art. 5) I 19/25.

II. Arzneimittel

*A. Im allgemeinen*

Verkehr mit Arzneimitteln (And. des der V. v. 22. Okt. 1901 beigefügten Verzeichnisses B). — (V. v. 30. Sept.) I 492.

*B. Im Besonderen*

Opium:

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitritte und Ratifikationen: Irak, Irischer Freistaat und Kuba, letzteres auch bezüglich des zugehörigen Prot. (Bek. v. 8. Jan.) II 20.

Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Best. des Opiumgesetzes (Dritte V. v. 8. Juli) I 349.

Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken (V. v. 19. Dez. 1930). — And. (Zweite V. v. 8. Juli) I 349.

III. Krankheitswesen

Vorschr. über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern v. 21. Nov. 1917. — And. (V. v. 13. Juli) I 352.

— Versendung von Krankheitserregern v. 21. Nov. 1917. — And. (V. v. 13. Juli) I 352.

IV. Sonstiges

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, V. v. 4. Jan. 1929. — And. (V. v. 21. Nov.) II 239.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. durch Polen (Bek. v. 22. Dez.) II 308.

**Getränkesteuer** (Gemeindegetränkesteuer) s. Steuern IV.

**Getreide**

I. Im allgemeinen

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung der Getreidebewegung Garantien bis zu 60 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. des RPräs. v. 29. März § 2) II 97. — (V. des RPräs. v. 30. Juni § 5) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

II. Im besonderen

Gerste:

Handelsklassen für Brau- und Futtergerste (V. v. 3. Aug.) I 397.

Hafer:

Handelsklassen für Hafer (V. v. 3. Aug.) I 397.

Roggen:

Handelsklassen für Roggen (V. v. 3. Aug.) I 397.

Weizen:

Handelsklassen für Weizen (V. v. 3. Aug.) I 397.

Vermahlung von Inlandweizen. — And. der Vermahlungssätze, Achte V. (v. 29. Apr.) I 188. — And. des Abs. 2 der Achten V. (V. v. 29. Juni) I 343. — Neunte V. (v. 28. Juli) I 391.

**Getreidebewegung** s. Finanzwesen, Getreide I (bei: Garantien).

**Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.,** Deutsche, s. Kartoffeln (bei: Kartoffelstärkemehl), Malz.

**Gewerbesteuer** s. Steuern IV.

**Gewerbesteuerrahmenvorschriften** s. Steuern IV.

**Gewerbliche Genossenschaften** s. Genossenschaften, Notverordnungen II L.

**Gewerblicher Rechtsschutz**

I. Im Inlandsverkehr

*A. Patente*

Patentgesetz (v. 7. Dez. 1923). — And. des § 8 Abs. 3 (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. 1 Art. 2) I 285, 295.

Patentamt:

Vereinfachung von Zustellungen im patentamtlichen Verfahren (V. des RPräs. v. 16. Juni Vierter Teil Kap. II) I 285, 296.

Patentamtliche Gebühren:

Erleichterungen auf dem Gebiete der Gebühren und Kosten (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. I Art. 1) I 285, 295.

*B. Sonstiges gewerbliches Eigentum*

Gebrauchsmuster:

Schutz der Gebrauchsmuster (v. 7. Dez. 1923). — And. des § 8 Abs. 1 (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. I Art. 3) I 285, 295.

G. zum Schutze von Warenbezeichnungen (v. 7. Dez. 1923). — And. des § 8 Abs. 4 (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. I Art. 4) I 285, 295.

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Forts.)

II. Im Auslandsverkehr

*Internationales Abkommen*

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. Italiens für die italienischen Kolonien Eritrea und Lybien und die italienischen Besitzungen im Ägäischen Meere (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

Rev. Madrider Abk. über die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/ 6. Nov. 1925. — Beitr. Italiens für die italienischen Kolonien Eritrea und Lybien und die italienischen Besitzungen im Ägäischen Meer (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

III. Ausstellungsschutz

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen, Messen in:

**Berlin:**

Große Deutsche Funkausstellung 1932 (Bek. v. 14. Juni) II 151.

10. Jubiläums-Reichs-Gastwirtsmesse Berlin 1932 (Bek. v. 30. März) II 127.

Große Kolonialwaren- und Feinkostmesse (Jubiläumsmesse) (Bek. v. 5. Juli) II 175.

Fachmesse der Konditoren und Bäckermeister Groß-Berlin (Bek. v. 15. Okt.) II 218.

Deutsche Luftsport-Ausstellung »Dela« Berlin 1932 (Bek. v. 29. Juli) II 188.

Möbel- und Einrichtungsschau Berlin 1932 (Bek. v. 30. März) II 127.

Orgelfachausstellung (Bek. v. 26. Sept.) II 197.

Berliner Sommerschau 1932 »Sonne, Luft und Haus für Alle«, Ausstellung für Anbauhaus, Kleingarten und Wochenende (Bek. v. 1. März) II 80.

Große Berliner Wassersport- und Wochenendausstellung 1932 (Bek. v. 30. Apr.) II 131.

**Dortmund:**

Deutsche Fleischer-Fach-Messe 1932 (Bek. v. 12. Mai) II 133.

**Essen:**

29. Nationale Deutsche Geflügelausstellung 1932 (Bek. v. 24. Dez. 1931) II 8.

Reichsausstellung für das Deutsche Konditorengewerbe Essen 1932 (Bek. v. 6. Mai) II 133.

**Frankfurt a. Main:**

Wanderausstellung »Arbeitssitz und Arbeitstisch« (Bek. v. 2. Sept.) II 195.

V. Frankfurter Automesse für gebrauchte Kraftfahrzeuge u. Zubehör (Bek. v. 14. Sept.) II 197.

»Die Hausfrau der Gegenwart« (Bek. v. 9. Sept.) II 195.

30. Nationale Deutsche Geflügel-Ausstellung (Bek. v. 26. Nov.) II 238.

**Hamburg:**

Reichsdeutsche Obst- und Gemüse-Schau mit Sonderabteilung »Deutscher Wein« (Bek. v. 14. Okt.) II 218.

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Forts.)

**Köln:**

Ausstellung »Frisur, Kosmetik, Technik« (Bek. v. 7. Sept.) II 195.

Frühjahrsmesse (Bek. v. 13. Apr.) II 130.

Westdeutsche Gastwirts- und Hotelfachmesse (Bek. v. 7. Sept.) II 195.

Kölner Herbstmesse (Bek. v. 20. Juni) II 152.

Westdeutsche Möbelmesse (Bek. v. 13. Apr.) II 130.

Ausstellung »Der Schutz von Eigentum und Leben« (Bek. v. 13. Apr.) II 130.

**Königsberg:**

20. Deutsche Ostmesse (Bek. v. 23. März) II 124.

**Leipzig:**

Allgemeine Mustermesse (Bek. v. 15. Jan.) II 20. (Bek. v. 1. Aug.) II 188.

Baumesse (Bek. v. 15. Jan.) II 20.

Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf (Bek. v. 1. Aug.) II 188.

Leipziger Frühjahrsmesse 1932 (Bek. v. 15. Jan.) II 20.

Leipziger Herbstmesse 1932 (Bek. v. 1. Aug.) II 188.

Mitteldeutscher Landwirtschaftsmarkt (Bek. v. 1. Aug.) II 188.

Lipsia-Schau, 58. Große allgemeine Geflügelausstellung (Bek. v. 8. Okt.) II 214.

Ausstellung des Vereins Deutscher Werkzeug-Maschinenfabriken (Maschinenschau) und Allgemeine Maschinen- und Apparateschau (Allmaschau) (Bek. v. 15. Jan.) II 20.

Möbelmesse (Bek. v. 15. Jan.) II 20.

Sportartikelmesse (Bek. v. 15. Jan.) II 20.

Große Technische Messe (Bek. v. 15. Jan.) II 20.

Textilmesse (Bek. v. 15. Jan.) II 20.

**Magdeburg:**

Deutsche Woche (Bek. v. 21. Sept.) II 197.

**Mainz:**

Ausstellung pharmazeutischer Präparate sowie medizinischer Apparate und Instrumente (Bek. v. 29. Aug.) II 195.

**Mannheim:**

38. Deutsche Landwirtschaftliche Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (Bek. v. 3. März) II 92.

**Nürnberg:**

Dental-Industrie-Ausstellung des Reichsverbandes deutscher Dentisten e. V. (Bek. v. 12. Mai) II 134.

Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten der Bayerischen Erfinder-Schutzvereinigung e. V. (Bek. v. 10. Juni) II 151.

Ausstellung »Unsere Zähne« (Bek. v. 12. Mai) II 134.

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Forts.)

**Stuttgart:**

Ausstellung »Gesunde Frau — Gesundes Volk« (Bek. v. 14. Juni) II 151.

Ausstellung neuzeitlicher Werbung u. Bürotechnik (Bek. v. 9. Juli) II 175.

Süddeutsche Textilmesse 1932, Herbstmesse (Bek. v. 1. Apr.) II 127. — (Bek. v. 22. Aug.) II 192.

Int. Werkbundausstellung »Wohnbedarf« Typ und Standard Stuttgart 1932 (Bek. v. 11. März) II 92.

**Wiesbaden:**

Ausstellung pharmazeutischer Präparate sowie medizinischer Apparate u. Instrumente (Bek. v. 29. Febr.) II 80. (Bek. v. 29. Aug.) II 195.

**Gewerbliches Eigentum** s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge D.

**Gewerbserzeugnisse** s. Zölle II (bei: Obertarif).

**Gewichtsangabe** bei Markenwaren s. Markenwaren.

**Gilbert-Inseln** s. Kolonien I A.

**Girokassen, Giroverbände, Girozentralen,** And. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil, Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der Ziffern 3, 4 des Art. 1, Kap. VIII des Vierten Teils der Vierten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (V. des RPräs. v. 19. März Fünfter Teil) I 135, 140. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. IV) I 425, 430.

Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — s. Bankwesen V.

**Glasindustrie,** Beschäftigung von Arbeiterinnen und Arbeitern unter achtzehn Jahren s. Arbeiter II B und II C.

**Gottlosenorganisationen,** kommunistische s. Notverordnungen II B 1.

**Grenzgebiete,** Garantien oder Darlehen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in Grenzgebieten [Kreditpolitische Maßnahmen] (V. des RPräs. v. 4. Sept. Dritter Teil) I 425, 429.

**Grenzkarten, Grenzscheine** s. Grenzwesen (bei: Paßvorschriften).

**Grenzübertritt** s. Grenzwesen (bei: Paßvorschriften), Paßwesen (bei Paßpflicht).

**Grenzverkehr** s. Grenzwesen (bei: Paßvorschriften), Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Grenzwesen,**

I. Im allgemeinen

Paßtechnische Behandlung der im Grenzverkehr tätigen Beamten und Angestellten. — Außerkrafttr. der §§ 124 bis 128 der Bek. v. 4. Juni 1924 und neue Bek. (v. 7. Juni § 78) I 257, 268.

**Grenzwesen** (Forts.)

Paßvorschriften für den kleinen Grenzverkehr und Ausflugverkehr [Grenzkarten, Grenzscheine]. — Außerkrafttr. der §§ 27c und 71 der Bek. v. 4. Juni 1924 und neue Bek. (v. 7. Juni § 69) I 257, 266. — Paßvorschriften beim Grenzübertritt. — Außerkrafttr. der §§ 74 bis 84 der Bek. v. 4. Juni 1924 und des Art. I Ziff. 5, Art. II und IV der Bek. v. 22. Dez. 1924 und neue Bek. (v. 7. Juni § 69) I 257, 266.

II. Im besonderen

*Deutsch-polnische Grenze*

Abk. v. 30. Dez. 1924 über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Dez.) II 308.

s. auch Paßwesen.

**Griechenland,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 8. Febr.) II 28.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Groß-Berlin** s. Berlin, Notverordnungen I und II B 1.

**Großbritannien,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Anwendung im Verkehr mit Zeylon (Bek. v. 24. Febr.) II 33.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Grundbuch,** V. zur Durchf. des G. über die Vereinigung des Grundbuchs v. 18. Juli 1930 [Grundbuchbereinigungsgesetz] (v. 16. Apr.) I 180.

**Grundbuchbereinigungsgesetz** s. Grundbuch.

**Grunderwerbsteuer** s. Steuern II F.

**Grundschulden,** Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden (V. des RPräs. v. 11. Nov.) I 525. — Durchf.- und ErgV. (v. 16. Dez.) I 551.

**Grundsteuer** s. Steuern IV.

**Grundsteuerrahmenvorschriften** s. Steuern IV.

**Grundstücke,** Offenlegung der Einheitswerte der Grundstücke (V. v. 29. Jan.) I 35.

Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke (V. des RPräs. v. 27. Sept. Kap. 3) I 473, 479. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov. §§ 6, 7) I 529.

**Gutachterstellen** für Handelsklassen s. Handel I, Landwirtschaft.

H

**Haag,** Ständiger Int. Gerichtshof s. Schiedsgerichte.

**Hafer** s. Getreide II.

**Haftprüfungsverfahren** s. Gerichte usw. I, Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht.

**Handel**

I. Inlandverkehr

*Im besonderen*

Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot (V. v. 27. Febr.) I 99.

Gerste (Braugerste, Futtergerste) s. hierbei unter Getreide.

Getreide:

Handelsklassen für Braugerste, Futtergerste, Hafer, Roggen und Weizen (V. v. 3. Aug.) I 397.

AusfBest. über die Gutachterstellen für Handelsklassen (v. 3. Aug.) I 399.

Hafer s. hierbei unter Getreide.

Handelsklassen für Hühnereier und Kennzeichnung von Hühnereiern [Eierverordnung] (V. v. 17. März) I 146.

Handelsklassen für Kartoffeln (V. v. 5. Dez.) I 540.

Handel mit Kernseifen (V. v. 28. Sept.) I 489.

Preisbildung für Mineralwasser-Verkauf im Kleinhandel [Kleinverkauf von Heilwasser, Tafelwasser, künstlichem Mineralwasser (Selter- und Limonadenwasser) und Solewasser] (V. v. 9. Febr.) I 65.

Handel mit Papiertapeten (V. v. 1. Febr.) I 56. — Verl. (V. v. 29. Juni) I 343. — [Ber.] I 350.

Roggen s. hierbei unter Getreide.

Weizen s. hierbei unter Getreide.

II. Auslandverkehr

*A. Im allgemeinen*

Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels (V. des RPräs. v. 30. Juni, § 5 Abs. 1a) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitritte, Ratifikationen oder Unterzeichnungen: Brasilien (Bek. v. 29. Apr.) II 131.

**Handel** (Forts.)

*B. Handelsverträge usw.*

Belgien:

Vorl. Handelsabk. zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung einer zweiten Zusatzvereinb. (V. v. 11. Apr.) II 126.

Brasilien:

Handelsabkommen v. 22. Okt. 1931. — Vorl. Anwendung (V. v. 4. Jan.) II 5.

Chile:

Handelsabkommen v. 22. Dez. 1931. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Jan.) II 21.

Finnland:

Vereinb. über die Durchf. der Ziffer II der Vereinb. v. 28. Aug. 1930 wegen Änd. des vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 und des Zusatzabk. dazu v. 25. Nov. 1929 (V. v. 22. Febr.) II 31.

Vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 und Vereinb. v. 28. Aug. 1930. — Vorl. Anwendung der Zusatzvereinb. v. 22. Okt. 1932 (V. v. 11. Nov.) II 230.

Frankreich:

Handelsabkommen v. 17. Aug. 1927. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. (V. v. 4. Jan.) II 1.

Italien:

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. (V. v. 29. März) II 98.

Österreich:

Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930 und Notenwechsel v. 5. Dez. 1931. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 2. Juli 1932 (V. v. 13. Sept.) II 193.

Saargebiet:

Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet, Vereinb. zwischen Deutschland und Frankreich v. 23. Febr. 1928. — Vorl. Anwendung der Notenwechsel v. 30. Juni 1930 und v. 2. Juli 1932 (V. v. 10. Nov.) II 219. — [Ber.] II 238.

Schweden:

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 14. Mai 1926 sowie die Zusatzabk. v. 11. Dez. 1928 und v. 30. November 1929. — Außerkraftt. (Bek. v. 26. Nov.) II 238.

Schweiz:

Vereinb. v. 19. Juli 1932 über Zolländerungen. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Juli) II 179. — Außerkrafttr. und vorl. Anwendung des Abk. v. 5. Nov. 1932 über den Warenverkehr mit Deutschland (V. v. 11. Nov.) II 223. — [Ber.] II 238.

Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen:

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 6. Okt. 1927. — Künd. (Bek. v. 9. Sept.) II 195.

Südafrikanische Union:

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 1. Sept. 1928 (G. v. 3. Jan. 1928). — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 13. Okt. 1932 (V. v. 21. Okt.) II 215. — [Ber.] (v. 4. Nov.) II 283.

**Handel** (Forts.)

Tschechoslowakei:

Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer zweiten Zusatzvereinb. (V. v. 30. Aug.) II 191. — einer dritten Zusatzvereinb. (V. v. 12. Okt.) II 199.

Ungarn:

Vorl. Anwendung einer den Handelsvertr. zwischen Deutschland und Ungarn v. 18. Juli 1931 betreffenden Vereinb. v. 28. Juli 1932 (V. v. 9. Aug.) II 189. — Vorl. Anwendung des Abk. zwischen Deutschland und Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr v. 13. Apr. 1932 (V. v. 18. Apr.) II 129. — DurchfV. (v. 18. Apr.) I 178.

**Handelsabkommen** s. Handel II B, Staatsverträge A.

**Handelsklassen** für Brau- und Futtergerste s. Getreide II (bei: Gerste), Handel I (bei: Getreide), Landwirtschaft,

Gutachterstellen für Handelsklassen s. Handel I, Landwirtschaft,

für Hafer s. Getreide II, Handel I (bei: Getreide), Landwirtschaft,

für Hühnereier s. Eier, Handel I,

für Kartoffeln s. Kartoffeln, Handel I, Landwirtschaft,

für Roggen s. Getreide II, Handel I (bei: Getreide), Landwirtschaft,

für Weizen s. Getreide II, Handel I (bei: Getreide), Landwirtschaft.

**Handelsmarken,** int. Registrierung; s. gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge D.

**Handelsverkehr** s. Handel.

**Handelsverträge** s. Handel II B, Staatsverträge A.

**Handelswaagen** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Hauptverhandlung** in Strafsachen s. Gerichte usw. I, Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht.

**Hausarbeit**

*Fachausschüsse für Hausarbeit*

Auflösung des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe sowie die Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung, Sitz Kassel (V. v. 22. März § 1) I 161. — V. über den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung sowie die Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung, Sitz Frankfurt a. M. (V. v. 22. März §§ 2 und 3) I 161.

**Hedjas,** Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

**Heeresergänzungs-Bestimmungen** s. Militär II (bei: Reichswehr).

**Heilwasser** s. Mineralwässer.

**Heimatwesen,** V. über die Fürsorgepflicht [Reichsverordnung] v. 13. Febr. 1924. — And. des § 14 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. IV Art. 2) I 285, 288. — And. des § 6 (V. v. 19. Okt. Art. 6) I 499, 500.

Unterstützungswohnsitz:

G. über Erwerbung und Verlust des Unterstützungswohnsitzes v. 30. Mai 1908. — And. der §§ 41 und 50 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. IV Art. 1) I 285, 288.

Bundesamt für das Heimatwesen:

Ermächtigung des Reichsministers des Innern zur Einberufung von Hilfsrichtern für das Bundesamt für das Heimatwesen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. IV Art. 4) I 285, 288.

Vereinfachung und Ersparnisse in dem Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. IV) I 285, 288.

**Herbstdüngung** s. Düngung, Notverordnungen II L (bei: Düngung).

**Hilfskräfte** s. Beamte II, Notverordnungen II C.

**Hilfsleistung** in Seenot s. Schiffahrt I, Staatsverträge B 2 (bei: Seenot).

**Hilfsrichter** beim Bundesamt für das Heimatwesen, Notverordnungen II G.

**Hochgiftige Stoffe** s. Schädlingsbekämpfung.

**Hochseefischereiflotte,** Versicherung der in der Hochseefischereiflotte beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, s. Sozialversicherung IV (bei: Jahresarbeitsverdienst).

**Hoheitszeichen,** Führung des kleinen Reichssiegels durch die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (Fünfter Erl. v. 12. Dez.) I 543.

**Holz,** Zollsätze für Holz s. Zölle III.

**Hühnereier** s. Eier, Handel I.

**Hypotheken,** Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden (V. des RPräs. v. 11. Nov.) I 525. — Durchf- und ErgV. (v. 16. Dez.) I 551.

Durchf. der V. des RPräs. zur And. der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten (V. v. 15. Apr.) I 179.

**Hypothekenbanken** s. Bankwesen VI.

## I

**Indien,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Indische Azaleen** s. Schädlingsbekämpfung.

**Industriebelastung,** Aufkommen aus der Aufbringungsumlage 1932 (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. IV) I 273, 283.

Kredite zur Vorfinanzierung gewerblicher Betriebe für 1933 und 1934 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Dritter Teil) I 425, 429.

**Inhaberpapiere** s. Wertpapiere (bei: Prämien).

**Inlandsweizen** s. Getreide II (bei: Weizen), Mehl.

**Innerer Friede,** Erhaltung, Schutz des inneren Friedens s. Notverordnungen I und II B1.

**Inseln unter dem Winde** s. Kolonien I A.

**Internationaler Gerichtshof,** Ständiger, im Haag s. Schiedsgerichte.

**Invalidenversicherung** s. Sozialversicherung IV.

**Irak** s. Kolonien II B.

**Irischer Freistaat,** Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. (Bek. v. 8. Jan.) II 20.

**Irland** s. Irischer Freistaat.

**Italien,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Gewerblicher Rechtsschutz:

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. Italiens für die italienischen Kolonien Lybien und Eritrea sowie für die italienischen Besitzungen im Ägäischen Meere (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

Rev. Madrider Abk. über die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. Italiens für die italienischen Kolonien Lybien und Eritrea sowie für die italienischen Besitzungen im Ägäischen Meere (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. (V. v. 29. März) II 98.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

## J

**Jahresarbeitsverdienst** s. Sozialversicherung IV.

**Japan,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

**Jugendgerichtsgesetz,** And. des § 20 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8 Abs. 3) I 285, 287.

**Jugendliche,** Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Beschäftigung Jugendlicher bis zum 1. Oktober 1933 Geldmittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen zu beschaffen (G. v. 12. Mai § 8) I 191, 192.

**Jugendliche Arbeiter** s. Arbeiter II C.

**Jugendsachen** s. Gerichte usw. I, Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht.

**Jugendwohlfahrt,** G. für Jugendwohlfahrt v. 9. Juli 1922 in der Fass. der V. v. 14. Febr. 1924. — And. (V. des RPräs. v. 4. Nov.) I 522 [über Fürsorgeerziehung] (V. des RPräs. v. 28. Nov.) I 531.

**Jugoslawien** s. Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.

**Jungferninseln** (Jungfrauinseln) s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

## K

**Kabeldampfer,** Versicherungspflicht der Besatzung, s. Sozialversicherung IV (bei: Jahresarbeitsverdienst).

**Kamerun** s. Kolonien II B.

**Kanada,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs (V. v. 14. März) I 142. — And. (V. v. 26. März) I 166. (V. v. 28. Dez.) I 579. — Abstandnahme von der Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen Ursprungs (V. v. 22. Juni) I 316.

Kanadische Pappel s. Schädlingsbekämpfung.

**Kanadische Pappel** s. Schädlingsbekämpfung (bei: Pappel).

**Kanäle** s. Wasserstraßen.

**Kapitalherabsetzung** s. Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, Notverordnungen II L.

**Kapitalmarkt** s. Notverordnungen II L (bei: Zinssenkung), Zinsen.

**Kapitalverhältnisse** bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig s. Bankwesen I, Kreditanstalten.

**Kartellwesen,** Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. — And. der V. v. 2. Nov. 1923 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. VI Art. 1) I 285, 289.

**Kartoffelernte** s. Kartoffeln.

**Kartoffelflocken** s. Kartoffeln.

**Kartoffelkäfer** s. Durchfuhr, Einfuhr II, Kartoffeln (bei: Ein- und Durchfuhr), Schädlingsbekämpfung.

**Kartoffeln,** Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Frankreich. — Aufh. der V. v. 7. März 1923 (V. v. 23. Febr. § 4) I 91, 92. — Verbot der Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln aus Frankreich zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers (V. v. 23. Febr.) I 91.

Kartoffelflocken s. hierbei unter Kartoffelstärkemehl.

Kartoffelkäfer s. hierbei unter Einfuhr.

Kartoffelstärkemehl. — Festsetzung des Satzes für die Verwendung von — (Zweite V. v. 5. Apr.) I 173. (Dritte V. v. 14. Okt.) I 497.

Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft (V. v. 22. Aug.) I 413.

Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte (V. v. 6. Okt. 1931 Kap. VII). — Neufass. (V. des RPräs. v. 11. Okt.) I 495.

**Kartoffelstärkemehl** s. Kartoffeln.

**Kassenärztliche Versorgung** s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

**Kassenärztliches Dienstverhältnis** s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

**Kauffahrteiflotte,** Versicherungspflicht der Besatzung s. Sozialversicherung IV (bei: Jahresarbeitsverdienst).

**Kedah** (Malayische Staaten) s. Kolonien I A.

**Kennzeichnung** von Hühnereiern s. Eier, Handel I.

**Kernseifen,** Handel mit Kernseifen (V. v. 28. Sept.) I 489.

**Kinderausweise** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Kinderhandel** s. Frauenhandel.

**Kinderzuschuß** in der Sozialversicherung s. Sozialversicherung IV und V.

**Kirchensteuer** s. Steuern II M.

**Kirchensteueraufkommen** s. Steuern II M.

**Kleidung,** Tragen einheitlicher Kleidung s. Notverordnungen II B 4.

**Kleiner Grenzverkehr** s. Grenzwesen (bei: Paßvorschriften), Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Kleinhandel** mit Brot s. Handel I.

Aushang von Preisverzeichnissen in Verkaufsräumen des Kleinhandels s. Preise I und II.

**Kleinhandelspreise** s. Preise II.

**Kleinkrafträder,** Leuchtzeichen dieser, s. Kraftfahrwesen I.

**Knappschaftliche Pensionsversicherung** s. Sozialversicherung VI.

**Knappschaftliche Versicherung** s. Sozialversicherung VI.

**Koalitionsrecht** s. Arbeiter I.

**Körperschaften,** Vorschr. über die Besoldung bei den Organen des öffentlichen Rechtes s. Besoldung.

**Kolonien** (Mandate, Protektorate, Schutzgebiete, Schutzherrschaften) (Übersicht):

I. Kolonien

*A. Britische*

*B. Italienische*

*C. Niederländische*

II. Mandatsgebiete

*A. Australischer Bund*

*B. Britische*

*C. Französische*

*D. Südafrikanische Union*

I. Kolonien

A. Britische

**Ceylon** s. hierbei unter Zeylon.

**Ellice-Inseln,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für die Ellice-Inseln (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23. — Wirksamkeit der im § 1 des Ausf.G. v. 14. Aug. 1912 zu dem int. Übk. erwähnten Auslieferungsabrede (Bek. v. 23. Jan.) II 23.

**Gambia,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für Gambia (Bek. v. 21. Mai) II 138.

**Gilbert-Inseln,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für die Gilbert-Inseln (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Int. Übkft. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23. — Wirksamkeit der im § 1 des Ausf.G. v. 14. Aug. 1912 zu dem int. Übk. erwähnten Auslieferungsabrede (Bek. v. 23. Jan.) II 23.

**Inseln unter dem Winde** (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christopher und Nevis und Jungferninseln),

Geltung des Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 auf den Inseln unter dem Winde (Bek. v. 27. Apr.) II 128.

**Malayische Staaten,**

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. durch die Britische Reg. für die verbündeten Staaten [Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor] und für den dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staat Kedah einschließlich Perlis (Bek. v. 28. Dez. 1931) II 8. — [Ber.] II 23.

**Kolonien** (Fortf.)

**Neufundland,**

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

**Nigeria,**

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Salomon-Inseln,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für die Salomon-Inseln (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23.

**Sansibar,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für Sansibar (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. der Britischen Reg. (Bek. v. 14. März) II 93. — Wirksamkeit der im § 1 des AusfG. v. 14. Aug. 1912 zu dem int. Übk. erwähnten Auslieferungsabrede (Bek. v. 14. März) II 93.

**Sarawak,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für Sarawak (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23.

**Uganda,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für Uganda (Bek. v. 21. Mai) II 138.

**Zansibar** (Zanzibar) s. hierbei unter Sansibar.

**Zeylon** (Ceylon),

Anwendung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 im Verkehr mit Zeylon (Bek. v. 24. Febr.) II 33.

B. Italienische

**Eritrea,**

Beitr. Italiens für die italienische Kolonie Eritrea zur rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

Beitr. Italiens für die italienische Kolonie Eritrea zum rev. Madrider Abk. über die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

**Lybien,**

Beitr. Italiens für die italienische Kolonie Lybien zur rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

Beitr. Italiens für die italienische Kolonie Lybien zum rev. Madrider Abk. über die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

**Kolonien** (Fortf.)

C. Niederländische

**Curaçao,**

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

**Niederländisch-Indien,**

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

**Surinam,**

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

II. Mandatsgebiete

A. Australischer Bund

**Nauru** (vorm. zu den Marschallinseln gehörig), Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Nauru (Bek. v. 17. Dez.) II 307.

**Neuguinea** (vorm. Deutsch-Neuguinea), Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Neuguinea (Bek. v. 17. Dez.) II 307.

B. Britische

**Irak,**

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. (Bek. v. 8. Jan.) II 20.

**Kamerun** (vorm. zu Deutsch-Kamerun gehörig),

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Kamerun (Bek. v. 30. Apr.) II 132.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Palästina,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für Palästina (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23. — Wirksamkeit der im § 1 des AusfG. v. 14. Aug. 1912 zu dem int. Übk. erwähnten Auslieferungsabrede (Bek. v. 23. Jan.) II 23.

Außerkraftrt. des § 102 der Bek. v. 4. Juni 1924 über Paßvorschriften für Reisende aus Palästina [Zulassung von »Laissez-passer«] (Bek. v. 7. Juni § 80) I 257, 268.

**Tanganyika** (vorm. zu Deutsch-Ostafrika gehörig),

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für Tanganyika (Bek. v. 21. Mai) II 138.

**Transjordanien,**

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Britischen Reg. für Transjordanien (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23.

**Kolonien** (Forts.)

C. Französische

Libanon,

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Französischen Reg. für Libanon (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei. — Beitr. (Bek. v. 7. Mai) II 133.

Syrien,

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. der Französischen Reg. für Syrien (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei. — Beitr. (Bek. v. 7. Mai) II 133.

D. Südafrikanische Union

Südwestafrika (vormals Deutsch-Südwestafrika),

Rev. int. Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprot. vom 20. März 1914 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Beitr. der Südafrikanischen Union (Bek. v. 30. Apr.) II 132.

**Kolumbien,** Ständiger Int. Gerichtshof im Haag. — Beitr. (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

**Kommanditgesellschaften auf Aktien,** V. über Aktienrecht usw. [Vorschr. über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien] v. 19. Sept. 1931. — Zweite DurchfV. (v. 20. Dez.) I 563. — [Ber.] I 578.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (V. v. 18. Febr. Art. 1) I 75. — Zweite V. (v. 20. Febr.) I 90. — Dritte V. (v. 26. Apr.) I 184. — Vierte V. (v. 10. Juni) I 301. — Fünfte V. (v. 5. Nov.) I 527.

**Kommissar** der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe s. Bankwesen III, Osthilfe (bei: Osthilfegesetz).

**Kommunale Giroverbände** s. Gemeinden, Giroverbände.

**Kommunale Kreditinstitute** s. Gemeinden, Kreditinstitute.

**Kommunistische Gottlosenorganisationen** s. Notverordnungen II B 1.

**Kompensationsgeschäfte** s. Steuern II C.

**Konfektionsgewerbe** s. Hausarbeit.

**Kosten,** Gerichtskosten usw. II.

**Kraftdroschkentarife** s. Kraftfahrwesen I, Preise I (bei: Reichskommissar für Preisüberwachung).

**Kraftfahrwesen**

I. Inlandverkehr

Fahrstreckenmesser für Kraftfahrzeuge s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

Änd. der Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr v. 16. März 1928/15. Juli 1930 (V. v. 10. Mai Art. VI) I 193, 201.

**Kraftfahrwesen** (Forts.)

Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden bei Neuregelung der Kraftdroschkentarife (V. v. 10. Febr.) I 66.

Kraftfahrzeugverordnung s. hierbei unter Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Änd. der V. über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder v. 27. Apr. 1929/15. Juli 1930 (V. v. 10. Mai Art. V) I 193, 201.

Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (V. des RPräs. v. 20. Okt.) I 496.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Änd. der V. über Kraftfahrzeugverkehr v. 15. Juli/24. Okt. 1930 (V. v. 10. Mai) I 193. — Neufass. [Kraftfahrzeugverordnung] (Bek. v. 10. Mai) I 201.

Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. — Änd. der V. v. 8. Juli 1927 (V. v. 10. Mai) I 227.

II. Auslandverkehr

V. über int. Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Okt. 1930. — Änd. (Bek. v. 4. Jan.) I 13.

Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich (Bek. v. 29. Okt.) I 517.

**Kraftfahrzeuge** s. Kraftfahrwesen.

**Kraftfahrzeugsteuer** s. Notverordnungen I und II H, Steuern II G.

**Kraftfahrzeugverkehr** s. Kraftfahrwesen.

**Kraftfahrzeugverordnung** s. Kraftfahrwesen I (bei: Verkehr mit Kraftfahrzeugen).

**Krafträder,** Leuchtzeichen dieser, s. Kraftfahrwesen I.

**Krankenfürsorge** auf Kauffahrteischiffen s. Gesundheitswesen IV, Schiffahrt I.

**Krankenkassen,** V. über Ärzte und Krankenkassen v. 30. Okt. 1923. — Aufh. der AusfBest. v. 14. Nov. 1924, 24. März 1927, 29. Okt. 1927 und 18. Dez. 1928 (V. v. 14. Jan. Art. 5) I 19/25.

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird (V. v. 18. Juni) I 312. — Erg. (V. v. 6. Juli) I 347. — Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe der Arbeitslosenhilfe (V. v. 3. Aug.) I 413.

Ausf. und ÜberleitungsBest. über das kassenärztliche Dienstverhältnis (v. 30. Dez. 1931) I 2.

Erster Teil: Vertragsordnung S. 2.
Zweiter Teil: Zulassungsordnung S. 8.

V. über kassenärztliche Versorgung (v. 14. Jan.) I 19. — [Ber.] I 69.

**Krankenpflege,** Angestelltenversicherungspflicht der in der Krankenpflege für eigene Rechnung tätigen Personen s. Sozialversicherung V (bei: Versicherungspflicht).

**Krankenversicherung** s. Sozialversicherung II.

**Krankheiten** der indischen Azaleen, der Ulmen und der kanadischen Pappel s. Schädlingsbekämpfung.

**Krankheitserreger** s. Gesundheitswesen III, Veterinärwesen.

**Kredit,** V. des RPräs. über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 (v. 27. Febr.) I 85. — DurchfV. (v. 27. Febr.) I 86. — Zweite DurchfV. (v. 17. Mai) I 229. — Dritte DurchfV. (v. 3. Nov.) I 524.

V. des RPräs. über das Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1932 (v. 24. Mai) I 246. — DurchfV. (v. 25. Mai) I 247.

G. über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen (v. 12. Mai) I 191. — Kreditermächtigung für den Reichsminister der Finanzen, verschiedene Summen im Wege des Kredits zu beschaffen (G. v. 12. Mai) I 191.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse bis zu 600 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen (G. v. 12. Mai § 6) I 191, 192.

**Kreditabkommen,** Deutsches von 1932, s. Kredit, Notverordnungen II L.

**Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Kreditinstitute, Kreditvereine,** Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (G. v. 18. Juli 1925). — Neufass. des § 16 Abs. 1 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. III) I 425, 430.

And. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der Ziff. 3, 4 des Art. 1, Kap. VIII des Vierten Teils der Vierten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (V. des RPräs. v. 19. März Fünfter Teil) I 135, 140. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. IV) I 425, 430.

Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — s. Bankwesen V.

Neuordnung der Kapitalverhältnisse bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig (V. v. 30. Apr.) I 189.

**Kreditermächtigung** s. Kredit.

**Kreditpolitische Maßnahmen** s. Notverordnungen II L.

**Krisenfürsorge** für Arbeitslose s. Arbeitsvermittlung.

**Krisenlohnsteuer, Krisensteuer** s. Steuern II H.

**Kuba,** Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. auch des dazugehörenden Prot. (Bek. v. 8. Jan.) II 20.

Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei. — Rat. (Bek. v. 7. Mai) II 133.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Kündigungsschutz** für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke s. Grundstücke, Notverordnungen II L.

**Kunst,** künstlerische Schutzrechte, s. Urheberrecht.

**Kunstwerke,** Ausfuhr. — Verl. der Geltungsdauer der V. v. 11. Dez. 1919 in der Fass. des G. v. 24. Dez. 1929 (V. des RPräs. v. 20. Dez.) I 572.

**Kupfermünzen** s. Münzwesen.

**Kupferschieferbergbau,** Stützung des — der Mansfeld A. G. s. Notverordnungen II L.

**Kurse** s. Metalle, Notverordnungen II L, Wertpapiere.

## L

**Länder,** Kürzung der Dienst- usw. Bezüge der Beamten usw. (V. v. 5. Juni 1931) — Erg. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. VII) I 425, 432.

**Ländliche Siedlung** s. Siedlung.

**Längenmaße** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Lagerscheine,** V. über Orderlagerscheine v. 16. Dez. 1931. — [Ber.] (v. 20. Aug.) I 424.

**Laissez-passer** s. Kolonien II A (bei: Palästina).

**Landesbeamte,** Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht s. Finanzgericht.

**Landesfinanzämter,** Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte. — Bestellung der Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg als Spruchbehörden für die Steuern der Religionsgesellschaften, die in Braunschweig als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind (V. v. 17. März) I 146. — des Finanzgerichts bei dem Landesfinanzamt Münster (Westfalen) als Spruchbehörde für die lippische Schlachtsteuer (einschl. Schlachtausgleichsteuer) (V. v. 10. Nov.) I 528.

**Landgangsausweise** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht), Schiffahrt I (bei: Paßtechnische Behandlung).

**Landstelle,** Errichtung einer Landstelle in München (V. v. 2. Aug. § 1) I 391.

**Landwirtschaft,** Vermehrung der Arbeitnehmerzahl in landwirtschaftlichen Betrieben durch Unterschreiten der tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze (V. v. 5. Sept. § 6) I 433, 434. — DurchfV. (v. 14. Sept.) I 443. — Zweite DurchfV. (v. 21. Sept.) I 446. — Dritte DurchfV. (v. 3. Okt.) I 493. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Dez. § 1 Abs. 1) I 545.

**Landwirtschaft** (Forts.)

Offenlegung der Einheitswerte der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Weinbau-) Betriebe einschl. der entsprechenden Betriebsgrundstücke (V. v. 29. Jan.) I 35.

Landwirtschaftliche Entschuldung s. Notverordnungen II L, Osthilfe.

Ernte:

Sicherung der Ernte im Osthilfegebiet s. Notverordnungen II L, Osthilfe.

AusfBest. über die Gutachterstellen für Handelsklassen (v. 3. Aug.) I 399.

Handelsklassen für Braugerste, Futtergerste, Hafer, Roggen und Weizen (V. v. 3. Aug.) I 397. — für Kartoffeln (V. v. 5. Dez.) I 540.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung s. Sozialversicherung III.

Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe (V. des RPräs. v. 27. Sept.) I 473. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529.

Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit (V. des RPräs. v. 27. Sept.) I 480. — Durchf- und ErgV. (v. 24. Nov.) I 534. — Zweite Durchf- und ErgV. (v. 16. Dez.) I 562.

Erg. der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren (V. des RPräs. v. 19. Febr.) I 71. (V. des RPräs. v. 27. Sept. Kap. 2) I 473, 478. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529. — ErgV. (v. 12. Dez.) I 544.

**Landwirtschaftliche Arbeiter** s. Arbeiter I.

**Landwirtschaftliche Betriebe** s. Landwirtschaft (bei: Einheitswerte).

**Landwirtschaftliche Entschuldung** s. Notverordnungen II L, Osthilfe.

**Landwirtschaftliche Siedlung** s. Notverordnungen II L, Siedlung.

**Landwirtschaftliche Siedlungsanwärter** s. Siedlung.

**Landwirtschaftliche Unfallversicherung** s. Sozialversicherung III.

**Landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren** s. Landwirtschaft, Notverordnungen II L (bei: Vermittlungsverfahren).

**Lazarettschiffe** s. Schiffahrt I.

**Leber,** Aufhebung von Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern s. Einfuhr II.

**Leder**

Im besonderen (Schuhe, Schuhwaren)

Preisverzeichnisse für Schuhreparaturen (V. v. 18. Jan.) I 30.

**Leipzig,** Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt in Leipzig s. Bankwesen I, Kreditanstalten.

**Leistungen** aus der Unfallversicherung s. Sozialversicherung III.

**Lettland,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

**Libanon** s. Kolonien II C.

**Lichtspiele,** Vorführung ausländischer Bildstreifen (V. des RPräs. v. 29. Juni) I 341.

**Limonadenwasser** s. Mineralwässer.

**Lippe,** Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof und des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Münster (Westfalen) als Spruchbehörde für die lippische Schlachtsteuer (einschl. Schlachtausgleichsteuer) (Fünfzehnte V. v. 10. Nov.) I 528.

**Litauen,** Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Rat. (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23.

Deutsch-litauisches Übk. über den Rechtsverkehr v. 30. Okt. 1928. — Ausf. (Bek. v. 15. Jan.) II 9.

**Literatur,** literarische Schutzrechte, s. Urheberrecht.

**Lohn,** Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Beitritte und Ratifikationen:

Ungarn (Bek. v. 22. Okt.) II 233.

Ortslöhne im Sinne der Reichsversicherungsordnung. — Festsetzung der Ortslöhne (V. v. 30. Nov.) I 540.

**Lohnpfändung** s. Notverordnungen II F, Pfändbarkeit usw.

**Lotsen** s. Lotsenwesen (bei: Paßtechnische Behandlung), Paßwesen (bei: Paßwesen), Schiffahrt I (bei: Paßtechnische Behandlung).

**Lotsenwesen,** Paßtechnische Behandlung der Lotsen. — Außerkrafttr. des § 119 der Bek. v. 4. Juni 1924 und neue Bek. (v. 7. Juni § 76) I 257, 267.

**Lübeck,** Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die lübeckische Getränkesteuer bestellt (Elfte V. v. 22. Juni) I 316.

**Luftfahrwesen,** Höhe der zur Förderung der Luftschiffahrt auszugebenden Beträge (V. des RPräs. v. 29. März § 1 Abs. 2c) II 97.

Höhe der zur Förderung des öffentlichen Luftverkehrs durch die Deutsche Lufthansa A. G. auszugebenden Beträge (V. des RPräs. v. 29. März § 1 Abs. 2c) II 97.

**Luft-Hansa** A. G. s. Luftfahrwesen, Notverordnungen II C.

**Luftschiffahrt** s. Luftfahrwesen, Notverordnungen II C.

**Luftverkehr** s. Luftfahrwesen, Notverordnungen II C.

**Luxemburg,** Vorl. Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung einer zweiten Zusatzvereinb. (V. v. 11. Apr.) II 126.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Lybien** s. Kolonien I B.

## M

**Machtstellungen,** wirtschaftliche, s. Kartellwesen.

**Mädchenhandel,** Internationales Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitritte:

Gilbert- und Ellice-Inseln (Bek. v. 30. Dez. 1931 ) II 23.
Litauen (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23.
Palästina [einschl. Transjordanien] (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23.
Salomon-Inseln (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23.
Britische Reg. für Sansibar (Bek. v. 14. März) II 93.
Sarawak (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23.
Sudan (Bek. v. 10. Okt.) II 217.

Ausdehnung der Auslieferungsabrede im § 1 des AusfG. zu dem Übk. auf britische Kolonien und Mandatsgebiete (Bek. v. 23. Jan.) II 23. — (Bek. v. 14. März) II 93.

**Mais, Maisgesetz** s. Futtermittel.

**Malayische Staaten** s. Kolonien I A.

**Malz,** Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. (V. v. 16. Juli) I 381.

**Mandatsgebiete** s. Kolonien II.

**Mansfeld A.G.,** Stützung des Kupferschieferbergbaues s. Notverordnungen II L.

**Margarine** s. Fett.

**Marino** (Republik San Marino), Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Markenwaren,** Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren (V. v. 29. Febr.) I 120. — And. (V. v. 1. Juli) I 347. (V. v. 28. Sept.) I 492.

**Marokko,** Weltpostvereinsverträge v. 28. Juni 1929. — Rat. für die Spanische Zone (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Maschinen,** Ausfuhrzoll für Maschinen und Maschinenteile (V. v. 18. März § 2) I 153. — (V. v. 26. Apr.) I 183. — Außerkrafttr. der V. v. 18. März und 26. Apr. und neue V. (v. 16. Juni) I 304.

**Maß und Gewicht,** And. der Eichordnung v. 8. Nov. 1911 in der Fass. v. 21. Febr. 1930 (Zweite V. v. 10. Mai) I 247.

Eichung:

von Bandmaßen für die Kabelindustrie (V. v. 10. Mai Art. 1) I 247.

**Maß und Gewicht** (Forts.)

von Bandmaßen für die Textilindustrie (V. v. 10. Mai Art. 1) I 247.

von Fässern (V. v. 10. Mai Art. 2) I 247/249.

von Fahrstreckenmessern an Kraftfahrzeugen (V. v. 10. Mai Art. 1) I 247/248.

von Flächenmaßen (V. v. 10. Mai Art. 1) I 247.

von Handelswaagen (V. v. 10. Mai Art. 3) I 247/249.

von Längenmaßen (V. v. 10. Mai Art. 1) I 247.

von Meßmaschinen (V. v. 10. Mai Art. 1) I 247.

von Meßwerkzeugen (V. v. 10. Mai Art. 1) I 247.

von Waagen für besondere Zwecke (V. v. 10. Mai Art. 4) I 247/250.

Übkft. v. 6. Okt. 1921 wegen Abänd. der am 20. Mai 1875 unterzeichneten Int. Meterkonvention und des ihr beigefügten Reglements. — Beitritte und Ratifikationen:

Niederlande (Bek. v. 29. Apr.) II 131.
Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 29. Apr.) II 131.

**Mecklenburg-Schwerin,** Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die Mietzinssteuer des Landes Mecklenburg-Schwerin (Zehnte V. v. 14. Apr.) I 179.

**Meeresküste,** Flaggenrecht der Staaten ohne Meeresküste, s. Flaggen, Schiffahrt I, Staatsverträge B.

**Mehl,** Vermahlung von Inlandweizen. — And. der Vermahlungssätze, Achte V. (v. 29. Apr.) I 188. — And. des Abs. 2 der Achten V. (V. v. 29. Juni) I 343. — Neunte V. (v. 28. Juli) I 391.

Ausmahlungsgrad des Roggenmehls (V. v. 27. Febr.) I 99. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Juli) I 358.

**Meldepflicht** bei Markenwaren s. Markenwaren.

bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot (V. v. 27. Febr.) I 99.

**Meliorationen,** Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Meliorationen bis zum 1. Okt. 1933 Geldmittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen zu beschaffen (G. v. 12. Mai § 8) I 191, 192.

**Mengenangabe** bei Markenwaren s. Markenwaren.

**Meßmaschinen** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Meßwerkzeuge** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Metalle,** Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen. — Außerkrafttr. der Vierten V. v. 3. Okt. 1931 (Fünfte V. v. 11. Apr.) I 179.

**Meterkonvention** (int.) s. Maß und Gewicht, Staatsverträge K.

**Mexiko,** Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. (Bek. v. 15. Juni) II 151.

**Miete, Mieter,** Einigungsämter für Mieter und Vermieter. — Neufass. der Anordnung über das Verfahren vor den Einigungsämtern (Bek. v. 27. März) I 166, 170.

Mieterschutz. Schutz der Mieter (Bek. v. 27. März) I 166.

Mieterschutzgesetz [G. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter]. — Neufass. (Bek. v. 27. März) I 166, 167.

Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung (V. des RPräs. v. 14. Juni Zweiter Teil) I 285, 291.

Vorschr. über Mietsenkung [Mietsenkungsverordnung]. — Zweite DurchfV. (v. 5. Jan.) I 17.

**Mieteinigungsämter, Mieterschutz, Mieterschutzgesetz** s. Miete.

**Mietkündigung** s. Miete usw.

**Mietsenkung, Mietsenkungsverordnung** s. Miete.

**Mietzinssteuer** s. Steuern IV.

**Milch,** Umsatzsteuererleichterung für Milch s. Notverordnungen II H, Steuern II.

**Militär** (Wehrmacht)

I. Allgemeines

Auszahlung der Versorgungsbezüge s. Besoldung, Versorgung II B.

II. Heer

Reichswehr:

Heeresergänzungs-Bestimmungen v. 12. Aug. 1931. — Neufass. (Bek. v. 29. Febr.) II 33.

**Militärstrafrecht**

Sonstiges

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer. — Änd. (V. v. 16. Dez.) II 307.

**Mindestlöhne** s. Lohn, Staatsverträge G.

**Mineralölsteuer** s. Steuern III.

**Mineralwässer,** Preisbildung für Mineralwasser-Verkauf im Kleinhandel [Kleinverkauf von Heilwasser, Tafelwasser, künstlichem Mineralwasser (Selter und Limonadenwasser) und Solewasser] (V. v. 9. Febr.) I 65.

Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit Mineralwässern (V. v. 9. Febr. § 3) I 65, 66.

**Mineralwasser-Verkauf** s. Mineralwässer.

**Ministerialpässe** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung** s. Kartellwesen.

**Monaco** (Monako), Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr mit Deutschland (Bek. v. 25. Nov.) II 237.

**Monaco** (Monako) (Forts.)

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Montserrat** s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

**München,** Errichtung einer Landstelle s. Landstelle.

**Münzwesen**

Im besonderen

*1. Silbermünzen*

Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark (V. v. 18. März) I 155.

*2. Kupfermünzen*

Ausprägung von Reichskupfermünzen im Nennbetrag von 4 Reichspfennig (Bek. v. 1. Febr.) I 57.

**Munition,** Änd. der AusfV. zu dem G. über Munition und Schußwaffen (V. v. 2. Juni) I 253.

**Muster,** Schutz von Mustern usw. auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz III.

## N

**Nansenausweise** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei** s. Notverordnungen II B 1.

**Nauru** s. Kolonien II A.

**Nebenklagen** s. Gerichte usw. II, Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht.

**Negri Sembilan** (Malayische Staaten) s. Kolonien I A.

**Nelken** — Schnittblumen — s. Einfuhr II.

**Nelkenwickler** s. Schädlingsbekämpfung.

**Neufundland** s. Kolonien I A.

**Neuguinea** s. Kolonien II A.

**Neuseeland** (brit. Dominien), Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Neuwahl** des Reichstags s. Reichstag (bei: Wahlangelegenheiten), Wahlen I A (bei: Hauptwahlen).

**Nevis** s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

**Niederländisch-Indien** s. Kolonien I C.

**Niederlande,** Washingtoner Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Rat. (Bek. v. 22. März) II 95.

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Übkfft. wegen Abänd. der Int. Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921. — Beitr. (Bek. v. 29. April) II 131.

**Nigeria** s. Kolonien I A.

**Norfolk-Inseln** s. Australischer Bund.

**Norwegen,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Kunst und Literatur s. hierbei unter Urheberrecht.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Urheberrecht. Rev. Berner Übkfft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 13. Nov. 1908). — Verzicht auf die bei der Rat. gemachten Vorbehalte (Bek. v. 8. Febr.) II 29.

**Notenausgabe** der Reichsbank s. Bankwesen II B.

**Notendeckung** der Reichsbank s. Bankwesen II B.

**Notstandsarbeiten** auf dem Gebiete des Verkehrswesens s. Notverordnungen II G.

**Notverordnungen** (Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der RVerf.).

I. Im allgemeinen

Anpassungsverordnung s. hierbei unter Wirtschaft und Finanzen.

V. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (v. 14. Juni) I 273.

Seite

Erster Teil: Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie auf dem Gebiet der Reichsversorgung ..... 273
Zweiter » Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden ..... 278
Dritter » Sicherung der Haushalte ..... 282
Vierter » Sonstiges ..... 283

Politische Ausschreitungen. Außerkrafttr. der V. v. 28. März 1931, 17. Juli 1931, 10. Aug. 1931, 6. Okt. 1931 Siebenter Teil §§ 2 bis 5, 7 bis 10 und neue V. (v. 14. Juni) I 297. — Erste DurchfV. (v. 17. Juni) I 302. — Zweite DurchfV. (v. 17. Juni) I 306. — Zweite V. (v. 28. Juni) I 339. — Außerkrafttr. der V. v. 14. Juni, mit Ausnahme der §§ 22 bis 26, und der V. v. 28. Juni (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

**Notverordnungen** (Forts.)

V. über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen (v. 19. März) I 135.

Seite

Erster Teil: Biersteuersenkung ..... 136
Zweiter » Realsteuersperrverordnung 1932 ..... 138
Dritter » Kraftfahrzeugsteuer ..... 139
Vierter » Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken ..... 140
Fünfter » Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen ..... 140
Sechster » Zollpolitische Maßnahmen ..... 141

Inkrafttr. des Ersten Teils (V. v. 22. März) I 161. — DurchfBest. zum Zweiten Teil (V. v. 24. März) I 164.

Innerer Frieden, V. zur Erhaltung des inneren Friedens (v. 19. Dez.) I 548.

Abschn. I: Aufhebung von Vorschr. gegen politische Ausschreitungen
» II: Vereine und Versammlungen
» III: Periodische Druckschriften
» IV: Änderungen des Strafgesetzbuchs
» V: Waffenmißbrauch
» VI: Überleitungs- und Schlußvorschr.

DurchfV. (v. 20. Dez.) I 573.

V. zum Schutze des — (v. 17. März) I 133. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Juni § 20 Abs. 2 Nr. 5) I 297, 299. — V. zur Sicherung des — (v. 29. Juli) I 389. (v. 9. Aug.) I 407. (v. 2. Nov.) I 517. (v. 3. Nov.) I 519. (v. 18. Nov.) I 529. — Außerkrafttr. des § 2 der V. v. 2. Nov. (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

V. zur Sicherung des Osterfriedens (v. 17. März Art. I) I 133.

Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg (V. v. 20. Juli) I 377. — Aufh. (V. v. 26. Juli) I 387.

im Gebiet des Landes Preußen (V. v. 20. Juli) I 377.

V. zur Sicherung der Staatsautorität (v. 13. Apr.) I 175. — DurchfV. (v. 13. Apr.) I 175. — Zweite V. (v. 3. Mai) I 185. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Juni § 20 Abs. 2 Nr. 6 und 7) I 297, 299.

V. gegen politischen Terror (v. 9. Aug.) I 403. — Außerkrafttr. (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

Hinausschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften des Kap. II und des Kap. III sowie der die Grund- und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Kap. IV des Dritten Teils der V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930 (V. v. 17. Febr.) I 73.

s. auch hierbei unter II

V. zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage der Wirtschaft und Finanzen [Anpassungsverordnung] v. 23. Dez. 1931. — Änd. des Art. 1 § 2 Abs. 1 des Vierten Teils [Zivilversorgung] (V. v. 5. März) I 127.

**Notverordnungen** (Fortf.)

V. zum Schutze der Wirtschaft (v. 9. März) I 121.

| | | Seite |
|---|---|---|
| Erster Teil: | Zugabewesen | 121 |
| Zweiter » | Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen | 122 |
| Dritter » | Einheitspreisgeschäfte | 125 |
| Vierter » | Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen | 126 |
| Fünfter » | Änderung des Zolltarifgesetzes | 126 |

— Änd. des Dritten Teils (V. v. 23. Dez. Erster Teil) I 571.

Dritte V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931. — Änd. des Fünften Teils Kap. I Art. 5 und 9 (V. v. 19. März Fünfter Teil) I 135, 140. — Aufh. des § 8 Kap. I Sechsten Teils (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2 § 2) I 285, 286. — Aufh. der §§ 2 bis 5, 7 bis 10 Siebenten Teils (V. v. 14. Juni § 20 Abs. 2 Nr. 3) I 297, 299.

Vierte V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931. — V. zur Durchf. des Dritten Teils (v. 30. Jan.) I 37. — V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. II und IV (Sozialversicherung) (v. 30. Jan.) I 55. — Zweite DurchfV. (v. 13. Mai) I 229. — Außerkrafttr. (V. v. 10. Okt.) I 496. — Änd. des Zweiten Teils Kap. I §§ 2 und 3 (V. v. 6. Febr.) I 60. — Änd. des Zweiten Teils Kap. I § 3 (V. v. 19. März Vierter Teil) I 135, 140. — Änd. des Vierten Teils Kap. VIII Art. 1 Ziff. 3 und 4 (V. v. 19. März Fünfter Teil) I 135, 140. — Aufh. des § 4 Kap. III Achten Teils (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 3 § 3) I 285, 286. — Änd. des § 4 Kap III Zweiten Teils und der §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 15, 18, 19 und 21 des Dritten Teils (V. v. 14. Juni Zweiter Teil Art. 1) I 285, 291. — Aufh. des Kap. II Achten Teils (V. v. 14. Juni § 20 Abs. 2 Nr. 4) I 297, 299.

V. zur Belebung der Wirtschaft (v. 4. Sept.) I 425.

| | | Seite |
|---|---|---|
| Erster Teil: | Entlastung der Wirtschaft | 425 |
| Zweiter » | Sozialpolitische Maßnahmen | 428 |
| Dritter » | Kreditpolitische Maßnahmen | 429 |
| Vierter » | Sonstige finanzpolitische Maßnahmen | 429 |

— Zweiter Teil, Sozialpolitische Maßnahmen, gestrichen (G. v. 17. Dez.) I 547.

### II. Im besonderen

#### A. Aufhebung alter Notverordnungen

V. über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Art. 48 der RVerf. getroffen sind (v. 14. Juni § 20) I 297, 299.

Aufhebung von Vorschr. gegen politische Ausschreitungen (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

#### B. Bekämpfung politischer Ausschreitungen und Schutz des inneren Friedens

##### 1. Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Bekämpfung politischer Ausschreitungen. — Änd. der §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 der V. v. 28. März 1931 (V. v. 17. März Art. II) I 133. — Aufh. der V. v. 28. März 1931 und neue V. (v. 14. Juni) I 297. — Erste DurchfV. (v. 17. Juni) I 302. — Zweite DurchfV. (v. 17. Juni) I 306. — Zweite V. (v. 28. Juni) I 339. — [Ber.] I 350. — Außerkrafttr. der V. v. 14. Juni, mit Ausnahme der §§ 22 bis 26, und der V. v. 28. Juni (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen (V. v. 3. Mai) I 185.

Innerer Frieden, V. zum Schutze des — (v. 17. März) I 133. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Juni § 20 Abs. 2 Nr. 5) I 297, 299. — V. zur Sicherung des — (v. 29. Juli) I 389. (v. 9. Aug.) I 407. (v. 2. Nov.) I 517. (v. 3. Nov.) I 519. (v. 18. Nov.) I 529. — Außerkrafttr. des § 2 der V. v. 2. Nov. (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

Auflösung sämtlicher militärähnlichen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere Sturmabteilungen (SA.) und Schutzstaffeln (SS.) (V. v. 13. Apr.) I 175. — DurchfV. (v. 13. Apr.) I 175. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Juni § 20 Abs. 2 Nr. 6) I 297, 299.

Prüfung der Satzungen politischer, in geschlossener Ordnung öffentlich auftretender [militärähnlich organisierter] Verbände (V. v. 3. Mai) I 185. — Außerkrafttr. und neue V. (v. 14. Juni §§ 9, 10 und 20 Abs. 2 Nr. 7) I 297, 298. — Erste DurchfV. (v. 17. Juni) I 302. — Zweite DurchfV. (v. 17. Juni) I 306. — Zweite V. (v. 28. Juni) I 339. — [Ber.] I 350. — Außerkrafttr. der V. v. 14. Juni, mit Ausnahme der §§ 22 bis 26, und der V v. 28. Juni (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

Bestellung des Reichskanzlers zum Reichskommissar für das Land Preußen (V. v. 20. Juli) I 377.

Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg (V. v. 20. Juli) I 377. — Aufh. (V. v. 26. Juli) I 387.

Sondergerichte, Bildung von — (V. der Reichsregierung v. 9. Aug.) I 404. — Aufh. (V. v. 19. Dez.) I 550.

Politischer Terror, V. gegen — (v. 9. Aug.) I 403. — Außerkrafttr. (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

##### 2. Druckschriften (Flugblätter, Plakate)

Beschlagnahme und Einziehung von Flugblättern und Plakaten. — Änd. der §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 der V. v. 28. März 1931 (V. v. 17. März Art. II) I 133. — Außerkrafttr. dieser V. sowie der V. v. 28. März 1931, 17. Juli 1931, 10. Aug. 1931 (V. v. 14. Juni § 20) I 297, 299.

Verbot periodischer Druckschriften. — Außerkrafttr. der V. v. 28. März 1931, v. 17. Juli 1931, 10. August 1931 und neue V. (v. 14. Juni §§ 9, 10 und 20) I 297, 298. — Erste DurchfV. (v. 17. Juni) I 302. — Zweite DurchfV. (v. 17. Juni) I 306. — Zweite V. (v. 28. Juni) I 339. — [Ber.] I 350. — Außerkrafttr. der V. v. 14. Juni, mit Ausnahme der §§ 22 bis 26, und der V. v. 28. Juni (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Vorschr. betr. periodische Druckschriften (V. v. 19. Dez. Abschn. III) I 548. — DurchfV. (v. 20. Dez.) I 573.

3. Ehrenschutz

Verstärkung des Ehrenschutzes. — Aufh. des § 4 Kap. III Achten Teils der V. v. 8. Dez. 1931 (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 3 § 3) I 285, 286.

4. Uniformen und Abzeichen

Verbot des Tragens einheitlicher Abzeichen und Kleidung [Uniformverbot] für politische Vereinigungen. — And. des Kap. II Achten Teils der V. v. 8. Dez. 1931 (V. v. 16. Jan.) I 19. — Außerkrafttr. des Kap. II Achten Teils der V. v. 8. Dez. 1931 (V. v. 14. Juni § 20 Abs. 2 Nr. 4) I 297, 300. — Zweite V. (v. 28. Juni) I 339. — [Ber.] I 350. — Außerkrafttr. (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

5. Versammlungsverbote

Anmeldung, Auflösung und Verbot öffentlicher politischer Versammlungen sowie von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel. — Außerkrafttr. der V. v. 28. März 1931, v. 6. Okt. 1931 Siebenter Teil §§ 9 und 10 und neue V. (v. 14. Juni §§ 1 bis 4) I 297. — Erste DurchfV. (v. 17. Juni) I 302. — Zweite DurchfV. (v. 17. Juni) I 306. — Außerkrafttr. (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

V. des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge (v. 28. Juni) I 339. — Zweite V. (v. 18. Juli) I 355. — Dritte V. (v. 22. Juli) I 385. — Vierte V. (v. 24. Sept.) I 483. — Fünfte V. (v. 22. Okt.) I 515.

Verbot aller öffentlichen politischen Versammlungen für die Zeit v. 31. Juli bis 10. Aug. 1932 einschl. (V. v. 29. Juli §§ 1 und 2) I 389. — desgl. für die Zeit v. 12. bis 31. Aug. 1932 (V. v. 9. Aug.) I 407. — für die Zeit v. 6. bis 19. Nov. 1932 (V. v. 2. Nov.) I 517. (V. v. 3. Nov.) I 519. — Verl. bis 2. Jan. 1933 (V. v. 18. Nov.) I 529. — Außerkrafttr. des § 2 der V. v. 2. Nov. (V. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

Vorschr. betr. Vereine und Versammlungen (V. v. 19. Dez. Abschn. II) I 548. — DurchfV. (v. 20. Dez.) I 573.

Zuwiderhandlung gegen Versammlungsverbote. — Außerkrafttr. der V. v. 6. Okt. 1931 Siebenter Teil § 9 (V. v. 14. Juni § 20 Abs. 2 Nr. 3) I 297, 300.

6. Waffenmißbrauch

Verl. des G. gegen Waffenmißbrauch v. 28. März 1931 bis auf weiteres (V. v. 19. Dez. Abschn. V) I 548, 549.

C. Haushalts- und Schuldenwesen

Beanstandung von Angestellten- oder Arbeiterbezügen bei Gemeinden und anderen Körperschaften (V. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. VI) I 425, 431.

Vorschr. über die Tilgung von Anleihen des Reichs (V. v. 30. Juni § 3) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Kürzung der Dienstbezüge (V. v. 5. Juni 1931) — Erg. (V. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. VII) I 425, 432.

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (V. v. 29. März) II 97. (V. v. 30. Juni) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Vorschr. über die Übernahme von Garantien durch das Reich (V. v. 30. Juni § 5) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Förderung der Getreidebewegung Garantien bis zu 60 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. v. 29. März § 2) II 97. — (V. v. 30. Juni § 5 Abs. 2) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Bezahlung beamteter und nichtbeamteter Hilfskräfte (V. v. 29. März § 1) II 97.

Höhe der zur Förderung der Luftschiffahrt und zur Förderung des öffentlichen Luftverkehrs durch die Deutsche Luft-Hansa A. G. auszugebenden Beträge (V. v. 29. März § 1 Abs. 2c) II 97.

Einschränkung der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen (V. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. V) I 425, 431.

Ablieferung der der Deutschen Reichspost durch Kürzung der Personalausgaben entstehenden Minderausgaben an das Reich (V. v. 29. März § 3) II 97, 98. — (V. v. 30. Juni § 4) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Überbrückung der Schwierigkeiten der deutschen Seeschiffahrt Garantien bis zu 77 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. v. 29. März § 2) II 97 (V. v. 30. Juni § 5) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Sicherung der Haushalte (V. v. 14. Juni Dritter Teil) I 273, 282.

Wohlfahrtslasten der Gemeinden s. hierbei unter II.

D. Jugendwohlfahrt

G. für Jugendwohlfahrt v. 9. Juli 1922 in der Fass. der V. v. 14. Febr. 1924. — And. (V. v. 4. Nov.) I 522 [über Fürsorgeerziehung] (V. v. 28. Nov.) I 531.

E. Lichtspielwesen

Vorführung ausländischer Bildstreifen (V. v. 29. Juni) I 341.

F. Rechtspflege

Bürgerliche Rechtspflege:

Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 1) I 285, 288.

Beschränkung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 1) I 285, 287.

Gebühr für Einsicht und Auskunft beim Schuldnerverzeichnis (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 2) I 285, 288.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 2) I 285, 288.

Gerichtsverfassungsgesetz. — And. der §§ 172 bis 174 (V. v. 9. März Zweiter Teil Art. II) I 121, 124. — And. der §§ 35, 36, 40, 42, 44, 45, 49, 51, 52, 77 und 90 (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8) I 285, 287.

Maßnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (V. v. 14. Juni Vierter Teil) I 285, 295.

Jugendgerichtsgesetz. — And. des § 20 (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8 Abs. 3) I 285, 287.

Lohn- und Gehaltspfändung (V. v. 14. Juni Dritter Teil Art. 1) I 285, 294.

Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen. — And. des Art. III Abs. 1 Satz 1 des G. v. 5. Apr. 1888 (V. v. 9. März Zweiter Teil Art. III) I 121, 125.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung (V. v. 14. Juni) I 285.

Seite
Erster Teil: Vereinfachung und Ersparnisse ..... 285
Zweiter » Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung . 291
Dritter » Lohn- und Gehaltspfändung ..... 294
Vierter » Gewerblicher Rechtsschutz ..... 295

And. des § 850 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (V. v. 14. Juni Dritter Teil Art. 2) I 285, 294.

**Strafrechtspflege:**

Umfang der Beweisaufnahme (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 3) I 285, 286.

Vorschriften über das Haftprüfungsverfahren (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 4) I 285, 286.

Vorschriften über die Unterbrechung der Hauptverhandlung (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 6) I 285, 286.

Entscheidung durch den Einzelrichter in Jugendsachen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 9) I 285, 287.

Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 1) I 285, 288.

Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern s. hierbei unter Verkehrswesen.

Verfahren in polizeilichen Strafverfügungen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 7) I 285, 286.

Gebührenvorschuß bei Privatklagen und Nebenklagen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 10) I 285, 287.

Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2) I 285.

Bestrafung von Angriffen gegen den Reichspräsidenten (V. v. 19. Dez. Abschn. IV Ziff. 2) I 548, 549.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Außerkrafttr. des G. zum Schutze der Republik und Ersetzen durch And. des Strafgesetzbuchs (V. v. 19. Dez. Abschn. IV und VI § 12 Abs. 2) I 548, 549.

Vorschriften über das Schnellverfahren (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 5) I 285, 286.

Dauer der Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8) I 285, 287.

Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 1) I 285.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 2) I 285, 288.

**G. Soziale Maßnahmen**

Ermächtigung des Reichsministers des Innern zur Einberufung von Hilfsrichtern für das Bundesamt für das Heimatwesen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. IV Art. 4) I 285, 288.

Vereinfachung und Ersparnisse in dem Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. IV) I 285, 288.

Bereitstellung eines Teilbetrages von 12 Millionen *RM* im Rechnungsjahr 1932 für die Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft aus den für Zwecke der Invalidenversicherung bestimmten Reichsmitteln (V. v. 30. Juni § 8) II 153, 154. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Anpassung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe an die Lage des Arbeitsmarktes (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I) I 273. — Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (V. v. 14. Juni Zweiter Teil Kap. II) I 273, 280.

Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung öffentlicher Arbeiten im Rechnungsjahr 1932 (V. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. I) I 273, 283.

And. des G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2) 273, 274.

And. des § 14 der V. über die Fürsorgepflicht, Reichsverordnung v. 13. Febr. 1924 (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. IV Art. 2) I 285, 288. — And. des § 6 (V. v. 19. Okt. Art. 6) I 499, 500.

Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens (V. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. II) I 273, 284.

Beauftragung der Reichsregierung, zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen [Sozialpolitische Maßnahmen] (V. v. 4. Sept. Zweiter Teil) I 425, 428. — Gestrichen (G. v. 17. Dez.) I 547.

Änderungen in der Sozialversicherung [Angestellten-, Invaliden-, Knappschaftliche Pensions- und Unfallversicherung] (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II) I 273, 274.

**Notverordnungen** (Forts.)

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern (V. v. 4. Sept. Erster Teil §§ 11 bis 16) I 425, 426. — DurchfBest. (v. 26. Sept.) I 459, 463.

Änd. der §§ 41 und 50 des G. über Erwerbung und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. IV Art. 1) I 285, 288.

Vorschriften über Wohlfahrtshilfe [Wohlfahrtshilfeverordnung] (V. v. 14. Juni Zweiter Teil Kap. I) I 273, 278. — Änd. des Art. 2 § 10 Abs. 2 (V. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. I Art. 1 [Sonstige finanzpolitische Maßnahmen]) I 425, 429. — DurchfBest. (v. 15. Juni) I 303. — Weitere DurchfBest. (v. 2. Aug.) I 395. Änd. (V. v. 30. Nov.) I 540. — Dritte DurchfBest. (v. 3. Nov.) I 524. — Vierte DurchfBest. (v. 30. Nov.) I 540.

Ausgabe von 75 Millionen *RM* zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände (V. v. 29. März § 1 Abs. 2d) II 97. — Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (V. v. 14. Juni Zweiter Teil) I 273, 278. — Änd. des Art. 2 § 10 Abs. 2 (V. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. I Art. 1 [Sonstige finanzpolitische Maßnahmen]) I 425, 429. — DurchfBest. (v. 15. Juni) I 303. Weitere DurchfBest. (v. 2. Aug.) I 395. Änd. (V. v. 30. Nov.) I 540. — Dritte DurchfBest. (v. 3. Nov.) I 524. — Vierte DurchfBest. (v. 30. Nov.) I 540.

Instandsetzungen von Wohngebäuden und Teilung von Wohnungen (V. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. III) I 273, 284. (V. v. 4. Sept. Erster Teil Kap. IV) I 425, 428.

H. Steuern und Zölle

Biersteuersenkung (V. v. 19. März Erster Teil) I 135, 136. — Inkrafttr. (V. v. 22. März) I 161.

Besteuerung des Branntweins (V. v. 20. Apr.) I 181.

V. über Einfuhrscheine (v. 19. März Sechster Teil Art. 2) I 135, 141.

Erbschaftsteuer s. hierbei unter Wertrückgänge.

Änd. der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer, d. i. die nach dem G. über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken zu erhebende Steuer (V. v. 6. Febr.) I 60. (V. v. 30. Sept.) I 489. — DurchfV. (v. 11. Febr.) I 67. — Änd. (V. v. 19. März Vierter Teil) I 135, 140.

Gewerbesteuer s. hierbei unter Grundsteuer.

Grunderwerbsteuer s. hierbei unter Wertrückgänge.

Hinausschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften des Kap. II (Grundsteuer), des Kap. III (Gewerbesteuer) sowie der die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Kap. IV (Steueranpassung) des Dritten Teils der V. des Reichspräsidenten v. 1. Dez. 1930 (V. v. 17. Febr.) I 73.

**Notverordnungen** (Forts.)

s. auch hierbei unter Realsteuersperrverordnung.

Sicherung des Kirchensteueraufkommens (V. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. V) I 273, 283.

Kraftfahrzeugsteuergesetz v. 16. März 1931. — Änd. des § 7 (V. v. 19. März Dritter Teil § 2) I 135, 139. — Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1932 (V. v. 19. März Dritter Teil § 1) I 135, 139.

Aufh. der Krisenlohnsteuer und Weitererhebung der Krisensteuer der Veranlagten (V. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. III) I 273, 283.

Realsteuersperrverordnung 1932 [Sperrverordnung für Grund- und Gewerbesteuer] (V. v. 19. März Zweiter Teil) I 135, 138. — DurchfBest. (v. 24. März) I 164.

Änd. des § 369 der Reichsabgabenordnung (V. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. V) I 273, 283. — Änd. der §§ 48, 49, 50 und 299 (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. VII) I 285, 290.

Reichsfluchtsteuer. — Verl. der Geltungsdauer der Vorschr. über die — (V. v. 13. Dez. Vierter Teil) I 571, 572.

Wiederinkrafttr. und Änd. des Salzsteuerg. v. 9. Juli 1923/10. Aug. 1925 (V. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. II) I 273, 282.

Steuernachlaß durch Steuergutscheine für Beförderungs-, Gewerbe-, Grund- und Umsatzsteuerzahlungen (V. v. 4. Sept. Erster Teil Kap. I) I 425. — DurchfBest. (v. 26. Sept.) I 459. — Änd. (V. v. 31. Okt.) I 519.

Zuschläge für Steuerrückstände (Zweite V. v. 22. Jan.) I 31.

Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge (V. v. 4. Sept. Erster Teil Kap. II) I 425, 428.

Umsatzsteuererleichterung für Milch (V. v. 4. Sept. Erster Teil Kap. III) I 425, 428.

Änd. des § 3 des Umsatzsteuerg. v. 30. Jan. 1932 (V. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. I Art. 1) I 273, 282.

Vermögensteuer s. hierbei unter Wertrückgänge.

Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge (V. v. 12. Mai) I 192.

Zolländerungen und vorl. Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen (V. v. 9. März Vierter Teil) I 121, 126.

Außerordentliche Zollmaßnahmen (V. v. 18. Jan.) I 27.

Zollpolitische Maßnahmen (V. v. 19. März Sechster Teil) I 135, 141.

Änd. des § 12 des Zolltarifgesetzes (V. v. 9. März Fünfter Teil) I 121, 126.

**Notverordnungen** (Fortf.)

J. Schiffahrt und Verkehrswesen

Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (V. v. 20. Okt.) I 496.

Sicherung der Seefahrt (V. v. 22. Dez.) II 243.

K. Versorgung

Änd. des Reichsversorgungsgesetzes v. 22. Dez. 1927 (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 1) I 273, 276.

Änd. des G. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 20. März 1928 (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 4) I 273, 278.

Verbesserung der Zivilversorgung (V. v. 4. Nov.) I 521.

L. Wirtschaftliche Maßnahmen

1. Banken und Kredite

Aufbringungsumlage 1932 (V. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. IV) I 273, 283. — DurchfV. (v. 19. Juli) I 379.

DurchfV. zur V. über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen (v. 21. März) I 155.

Vorl. Außerkrafttr. des § 29 Abs. 3 des Bankg. v. 30. Aug. 1924 [Notendeckung]. — (V. v. 19. Sept.) I 445.

V. über Aktienrecht, Bankenaufsicht usw. v. 19. Sept. 1931. — Zweite DurchfV. (v. 20. Dez.) I 563. — [Ber.] I 578.

Sanierung von Bankunternehmen (V. v. 20. Febr.) I 83.

Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung zur vereinfachten Abwicklung der Bausparverträge bei Untersagung oder freiwilliger Einstellung des Geschäftsbetriebs einer Bausparkasse (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. V) I 285, 288.

V. über das Deutsche Kreditabkommen 1932 (v. 27. Febr.) I 85. — Durchf. V. (v. 27. Febr.) I 86. — Zweite DurchfV. (v. 17. Mai) I 229. — Dritte DurchfV. (v. 3. Nov.) I 524. — V. über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 (v. 24. Mai) I 246. — DurchfV. (v. 25. Mai) I 247.

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Übergang der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf das Reich als — (V. v. 21. Okt.) I 503.

Zehnte V. zur Durchf. der V. über die Devisenbewirtschaftung (v. 18. Febr.) I 79. — Elfte DurchfV. (v. 14. Apr.) I 178. — Änd. der V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug. 1931 und neue V. über die Devisenbewirtschaftung (v. 15. Apr.) I 177. — Zwölfte DurchfV. (v. 20. Mai) I 230. — Neufass. der V. über die Devisenbewirtschaftung nebst DurchfV. (Bek. v. 23. Mai) I 231. — [Ber.] (v. 2. Juni) I 272. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (V. v. 23. Juni) I 317. — [Ber.] I 346.

Garantien und Zinszuschüsse an gewerbliche Kreditgenossenschaften usw. [Kreditpolitische Maßnahmen] (V. v. 4. Sept. Dritter Teil) I 425, 429.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Rationalisierung und Sanierung gewerblicher Genossenschaften (V. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. V) I 273, 284.

Durchf. der V. des Reichspräsidenten zur Änd. der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten (V. v. 15. Apr.) I 179.

Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden (V. v. 11. Nov.) I 525. — Durchf- und ErgV. (v. 16. Dez.) I 551.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. (V. v. 18. Febr.) I 75. — Zweite V. (v. 20. Febr.) I 90. — Dritte V. (v. 26. Apr.) I 184. — Vierte V. (v. 10. Juni) I 301. — Fünfte V. (v. 5. Nov.) I 527.

Kredite zur Vorfinanzierung gewerblicher Betriebe für 1933 und 1934 (Kreditpolitische Maßnahmen] (V. v. 4. Sept. Dritter Teil) I 425, 429.

Garantien oder Darlehen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in Grenzgebieten [Kreditpolitische Maßnahmen] (V. v. 4. Sept. Dritter Teil) I 425, 429.

Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen. — Außerkrafttr. der Vierten V. v. 3. Okt. 1931 (Fünfte V. v. 11. Apr.) I 179.

Ausprägung von Reichskupfermünzen im Nennbetrag von 4 Reichspfennigen (Bek. v. 1. Febr.) I 57.

Gemeinsame Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (G. v. 4. Dez. 1899). — Änd. (V. v. 24. Sept.) I 447. — [Ber.] (v. 26. Sept.) I 483.

Änd. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil, Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der Ziff. 3, 4 des Art. 1. Kap. VIII des Vierten Teils der Vierten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (V. des RPräs. v. 19. März Fünfter Teil) I 135, 140. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. IV) I 425, 430.

Zweite V. zur Durchf. der V. des Reichspräsidenten v. 27. Juli 1931 über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland (v. 30. März) I 172.

Zinssenkung auf dem Geldmarkt. — DurchfV. zur V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez. Erster Teil Kap. III Zweiter Abschn. (v. 9. Jan.) I 29.

Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. — Zweite Durchf- und ErgV. zur V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez. Erster Teil Kap. III Erster Abschn. (v. 26. März) I 171.

Ermächtigung des Reichsarbeitsministers,

1. Zinsverpflichtungen aus Darlehen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und zur Teilung von Wohnungen aufgenommen werden, durch Zinszuschüsse zu verbilligen;

**Notverordnungen** (Forts.)

2. Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen der in Nr. 1 bezeichneten Art zu übernehmen.

(V. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. 3) I 273, 284. — V. v. 30. Juni § 5 Abs. 3 II 153.

2. Landwirtschaft und Osthilfe

Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung (V. v. 23. Jan.) I 32. — Änd. des § 5 (V. v. 19. Febr. Art. II) I 71.

Sicherung der Herbstdüngung (V. v. 13. Aug.) I 411.

Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte (V. v. 6. Okt. 1931 Kap. VII). — Neufass. (V. v. 11. Okt.) I 495.

Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke (V. v. 27. Sept. Kap. 3) I 473, 479. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov. §§ 6, 7) I 529.

Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns (V. v. 16. Juli) I 357. — [Ber.] (v. 26. Juli) I 389.

Beschleunigte Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Entschuldungsverordnung] (v. 6. Febr.) I 59. — DurchfV. [Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 12. März) I 130. — Zweite DurchfV. [Zweite Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 30. Mai) I 252. — Dritte DurchfV. (v. 22. Sept.) I 482. — Vierte DurchfV. (v. 23. Nov.) I 536. — Änd. der §§ 1 und 4 der V. v. 6. Febr. (V. v. 21. Okt. § 13) I 509, 511. — Zweite Entschuldungsverordnung (v. 21. Okt.) I 509. — DurchfV. (v. 14. Dez.) I 560.

Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet. — Änd. des § 2 Abs. 1 Satz 3 der V. [Sicherungsverordnung] v. 17. März 1931 (V. v. 19. Febr. Art. V § 1) I 71, 72. — DurchfV. [Osthilfedurchführungsverordnnug] (v. 12. März) I 130. — Zweite DurchfV. [Zweite Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 30. Mai) I 252. — Dritte DurchfV. (v. 22. Sept.) I 482. — Vierte DurchfV. (v. 23. Nov.) I 536.

Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet (v. 15. März) I 143.

Verl. der Geltungsdauer der Pachtschutzordnung (V. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. IV) I 273, 284.

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung (V. v. 15. Dez.) I 543.

Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung. (V. v. 30. Juni § 5 Abs. 3) II 153.

Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe (V. v. 27. Sept.) I 473. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529.

**Notverordnungen** (Forts.)

Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit (V. v. 27. Sept.) I 480. — Durchf- und ErgV. (v. 24. Nov.) I 534. — Zweite Durchf- und ErgV. (v. 16. Dez.) I 562.

Erg. der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren (V. v. 19. Febr.) I 71. (V. v. 27. Sept. Kap. 2) I 473, 478. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529. — ErgV. (v. 12. Dez.) I 544.

III. Sonstiges

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung (V. v. 15. Dez.) I 543.

Vorschr. über Einheitspreisgeschäfte (V. v. 9. März Dritter Teil) I 121, 125. — Änd. (V. v. 23. Dez. Erster Teil) I 571.

Ermächtigung der Reichsregierung zur Bereitstellung von 2 + 8 Millionen *RM* für die Mansfeld A. G. zur Stützung des Kupferschieferbergbaues (V. v. 23. Dez. Dritter Teil) I 571, 572.

Erg. der Vorschr. über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung (V. v. 14. Juni Zweiter Teil) I 285, 291.

Änd. der V. v. 2. Nov. 1923 über Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. VI Art. 1) I 285, 289.

Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung, Bestellung (V. v. 15. Dez. § 1) I 543.

Änd. des G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (V. v. 9. März Zweiter Teil Art. I) I 121, 122.

Belebung der Wirtschaft (V. v. 4. Sept.) I 425. — Zweiter Teil, Sozialpolitische Maßnahmen, gestrichen (G. v. 17. Dez.) I 547.

Beauftragung der Reichsregierung, zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen [Sozialpolitische Maßnahmen] (V. v. 4. Sept. Zweiter Teil) I 425, 428. — Gestrichen (G. v. 17. Dez.) I. 547.

Entlastung der Wirtschaft durch Steuergutscheine (V. v. 4. Sept. Erster Teil) I 425. — DurchfBest. (v. 26. Sept.) I 459. — Änd. (V. v. 31. Okt.) I 519.

Zolländerungen und vorl. Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen (V. v. 9. März Vierter Teil) I 121, 126.

Schaffung einer Wirtschaftsgarantie, V. v. 8. Juli 1931. — Änd. (V. v. 23. Dez. Zweiter Teil) I 571, 572.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, zur Teilung von Wohnungen und für den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen bis zu fünfzig Millionen auszugeben (V. v. 4. Sept. Erster Teil Kap. IV) I 425, 428.

Zugabewesen (V. v. 9. März Erster Teil) I 121.

## O

**Oberschlesien,** Außerkrafttr. des § 95 der Bek. v. 4. Juni 1925, betr. Paßvorschriften für den Verkehr innerhalb Oberschlesiens (Bek. v. 7. Juni § 80) I 257, 268.

**Obertarif** s. Zölle II.

**Oberversicherungsämter** s. Sozialversicherung I.

**Öffentliche Arbeiten** s. Arbeitsnachweis (bei: Arbeitslosigkeit), Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosigkeit).

**Öffentlichkeit,** Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen s. Gerichte usw. I, Notverordnungen II F.

**Österreich,** Fahndungsübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich v. 20. Mai 1932 (Bek. v. 2. Juni) II 138. — [Ber.] (v. 25. Nov.) II 238.

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930 und Notenwechsel v. 5. Dez. 1931. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 2. Juli 1932 (V. v. 13. Sept.) II 193.

Vormundschaftsabkommen mit der Republik Österreich v. 5. Juli 1927 (G. v. 16. Juli 1927). — Vereinb. über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen (Bek. v. 3. Okt.) II 197.

**Offenlegung** der Einheitswerte s. Steuern I (bei: Reichsbewertungsgesetz).

**Oldenburg,** Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die oldenburgische Schlachtsteuer (Vierzehnte V. v. 5. Okt.) I 493.

**Opiumabkommen** s. Gesundheitswesen II B, Staatsverträge F.

**Opiumgesetz** s. Gesundheitswesen II B.

**Orderlagerscheine** s. Lagerscheine.

**Ortslöhne** s. Lohn, Sozialversicherung I (bei: Reichsversicherungsordnung).

**Osterfrieden** s. Notverordnungen I.

**Osthilfe,** Osthilfegesetz v. 31. März 1931. — Vierte DurchfV. (v. 2. Aug.) I 391.

Durchf. des Osthilfegesetzes v. 31. März 1931, der Sicherungsverordnung v. 17. Nov. 1931 und der Entschuldungsverordnung v. 6. Febr. 1932 [Osthilfedurchführungsverordnung] (V. v. 12. März) I 130.

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 8) ..... 130
II. Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank, Abt. Osthilfe (§§ 9 bis 11) ..... 130
III. Osthilfeentschuldungsbriefe und Entschuldungshypotheken (§§ 12 bis 20) ..... 130
IV. Treuhänderschaft (§§ 21 bis 27) ..... 131
V. Bereitstellung der zur Einlösung der Osthilfeentschuldungsbriefe erforderlichen Beträge (§§ 28 und 29) ..... 132
VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§ 30) ... 132

— Zweite DurchfV. [Zweite Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 30. Mai) I 252. — Dritte DurchfV. (v. 22. Sept.) I 482. — Vierte DurchfV. (v. 23. Nov.) I 536.

**Osthilfe** (Forts.)

Beschleunigte Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Entschuldungsverordnung] (V. des RPräs. v. 6. Febr.) I 59. — DurchfV. [Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 12. März) I 130. — Zweite DurchfV. [Zweite Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 30. Mai) I 252. — Dritte DurchfV. (v. 22. Sept.) I 482. — Vierte DurchfV. (v. 23. Nov.) I 536. — And. der §§ 1 und 4 der V. v. 6. Febr. (V. des RPräs. v. 21. Okt. § 13) I 509, 511. — Zweite Entschuldungsverordnung (V. des RPräs. v. 21. Okt.) I 509. — DurchfV. (v. 14. Dez.) I 560.

Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet. — And. des § 2 Abs. 1 Satz 3 der V. des RPräs. [Sicherungsverordnung] v. 17. März 1931 (V. des RPräs. v. 19. Febr. Art. V § 1) I 71, 72. — DurchfV. [Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 12. März) I 130. — Zweite DurchfV. [Zweite Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 30. Mai) I 252. — Dritte DurchfV. (v. 22. Sept.) I 482. — Vierte DurchfV. (v. 23. Nov.) I 536.

Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet (v. 15. März) I 143.

Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns (V. des RPräs. v. 16. Juli) I 357. — [Ber.] (v. 26. Juli) I 389.

**Osthilfedurchführungsverordnung** s. Notverordnungen II L, Osthilfe.

**Osthilfeentschuldungsbriefe** s. Osthilfe (bei: Osthilfegesetz).

**Osthilfegebiet** s. Notverordnungen II L, Osthilfe.

**Osthilfegesetz** s. Osthilfe.

**Osthilfemaßnahmen** s. Notverordnungen II L, Osthilfe.

**Ostpreußen,** Paßvorschriften für den Verkehr mit Ostpreußen. — Außerkrafttr. des § 93 der Bek. v. 4. Juni 1924 und neue Bek. (v. 7. Juni § 70) I 257, 266.

Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. — Weitere Verl. der Gültigkeitsdauer [§ 38 der DurchfBest. zum Umsatzsteuerg.] (V. v. 29. Juni) I 342.

## P

**Pachtschutzordnung,** Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. IV) I 273, 284.

**Pächterschutz** s. Landwirtschaft, Notverordnungen II L (bei: Kündigungsschutz).

**Pässe,** deutsche und ausländische, s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Pahang** (Malayische Staaten) s. Kolonien I A.

**Pakete** (Postpakete) s. Post V.

**Palästina** s. Kolonien II B.

**Papiertapeten,** Handel mit Papiertapeten (V. v. 1. Febr.) I 56. — And. (V. v. 29. Juni) I 343. — [Ber.] I 350.

**Pappel,** kanadische, s. Schädlingsbekämpfung.

**Papua,** s. Australischer Bund.

**Paßbekanntmachung, Paßersatz** s. Paßwesen.

**Paßgebührenverordnung** s. Paßwesen.

**Paßverordnung** s. Paßwesen.

**Paßwesen,** Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (V. v. 27. Juni 1924). — Außerkrafttr. und neue V. (Paßgebührenverordnung) (v. 28. Juni) I 341.

Paßpflicht:

Außerkrafttr. der Bek. zur Ausf. der Paßverordnung v. 4. Juni 1924 und der Bek., betr. Abänd. der Bek. zur Ausf. der Paßverordnung v. 22. Dez. 1924 (Bek. v. 7. Juni § 80) I 257, 268. — Neue Bek. zur Ausf. der Paßverordnung [Paßbekanntmachung] (v. 7. Juni) I 257. — [Ber.] I 342.

I. Pässe
- A. Deutsche Pässe
  1. Pässe für Reichsangehörige [Reisepässe, Dienstpässe, Ministerialpässe, Diplomatenpässe] (§§ 2 bis 24).
  2. Fremdenpässe (§§ 25 bis 32).
- B. Ausländische Pässe (§§ 33 bis 35).
- C. Paßersatz
  1. Allgemeines (§ 36).
  2. Kinderausweise (§ 37).
  3. Sonderausweise für Flüchtlinge [Nansenausweise] (§§ 38 bis 40).
  4. Ausländische Personen- und Reiseausweise (§ 41).

II. Sichtvermerke (§§ 42 bis 61).

III. Sammellisten als Paßersatz und Sammelsichtvermerke (§ 62).

IV. Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkzwang (§ 63).

V. Grenzübertritt (§§ 64 bis 68).

VI. Besondere Bestimmungen
- A. Kleiner Grenzverkehr und Ausflugverkehr (§ 69).
- B. Verkehr mit Ostpreußen (§ 70).
- C. Paßtechnische Behandlung des Seeverkehrs
  1. Besatzungsmitglieder und Reisende im Durchgangsschiffverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland (§ 71).
  2. Besatzungsmitglieder und Reisende im Schiffsverkehr zwischen deutschen Seehäfen (§ 72).
  3. Besatzungsmitglieder der zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Handelsschiffe [Seefahrtbuch, Landgangsausweise für Besatzungsmitglieder] (§§ 74 und 75).
  4. Besatzungsmitglieder sonstiger Fahrzeuge (§ 75).
  5. Lotsen (§ 76).
  6. Landgangsausweise für Schiffsreisende (§ 77).
- D. Paßtechnische Behandlung der im Grenzverkehr tätigen Beamten und Angestellten (§ 78).
- E. Paßtechnische Behandlung von Versorgungsberechtigten (§ 79).

VII. Schlußbestimmungen (§ 80).

**Paßzwang,** Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Patentamt** s. Gewerblicher Rechtsschutz I A.

**Patentamtliche Gebühren** s. gewerblicher Rechtsschutz I A.

**Patentgesetz** s. gewerblicher Rechtsschutz I A.

**Pechkohlenbergbau** s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung), Bergbau.

**Pensionsversicherung,** knappschaftliche, s. Sozialversicherung VI.

**Perak** (Malayische Staaten) s. Kolonien I A.

**Periodische Druckschriften** s. Druckschriften, Notverordnungen II B 2.

**Perlis** (Malayische Staaten) s. Kolonien I A.

**Persien,** Ständiger Int. Gerichtshof im Haag. — Beitr. (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

Int. Abkft. v. 12. Sept. 1923 zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 233.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Personen- und Reiseausweise,** ausländische, s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Personenverkehr** s. Eisenbahn IV, Staatsverträge H 1.

**Pfändbarkeit, Pfändung**

I. Gehalt

Verl. der Geltungsdauer des G. über Gehaltspfändung (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Art. 1) I 285, 294.

II. Lohn

Lohnpfändung:

Weitere Geltungsdauer der V. v. 25. Juni 1919, des G. v. 23. Dez. 1921, des G. v. 13. Dez. 1923, der V. v. 7. Jan. 1924, des G. v. 17. Dez. 1926 und des G. v. 27. Febr. 1928 (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Art. 1) I 285, 294.

**Pflanzen** s. Einfuhr II (bei: Pflanzen).

**Phosphor** (weißer, gelber) s. Zündwaren.

**Planmäßige Stellen, Planstellen** der Reichsbeamten, Besetzung s. Beamte II.

**Plakate,** Beschlagnahme und Einziehung s. Notverordnungen II B 2.

**Polen,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen. — Rat. (Bek. v. 26. Aug.) II 192.

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Abk. mit Deutschland über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Dez.) II 308.

Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbeerzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs (V. v. 14. März) I 142. — And. (V. v. 26. März) I 166. (V. v. 28. Dez.) I 579.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 22. Dez.) II 308.

Spitzbergen-Vertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 25. Febr.) II 33. — Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Politische Ausschreitungen** s. Notverordnungen I und II B 1.

**Politische Verbände** s. Notverordnungen II B 1.

**Politischer Terror** s. Notverordnungen I und II B 1, Strafrecht.

**Polizei,** Strom- und Schiffahrts-Polizei-V. s. Wasserstraßen.

**Polizeiliche Strafverfügung** s. Gerichte usw. I, Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht.

**Portugal,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen. — Rat. (Bek. v. 11. Febr.) II 32.

**Post**

I. Allgemeines

Ablieferung der durch Kürzung der Personalausgaben entstehenden Minderausgabe an das Reich (V. des RPräs. v. 29. März § 3) II 97, 98. — (V. des RPräs. v. 30. Juni § 4) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

II. Personal

Besetzung frei werdender planmäßiger Beamtenstellen (V. des RPräs. v. 30. Juni § 11) II 153, 154.

III. Weltpostverein

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Beitritte und Ratifikationen:

Malayische Staaten, verbündete, [Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor] sowie Kedah (einschließlich Perlis) (Bek. v. 28. Dez. 1931) II 8.
Afghanistan
Bulgarien
Danzig
Kamerun [vormals Deutsch-Kamerun, brit. Mandatsgebiet]
Kuba
Nigeria
San Marino
Marokko [für die Spanische Zone]
Polen
Tanger

(Bek. v. 30. Juni) II 173.

IV. Sonstiges

Vergütung seitens der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfall- und aus der Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung im Rechnungsjahre 1932 (V. des RPräs. v. 30. Juni § 6) II 153/154. — Vergütungssätze, Zweite V. (v. 5. Juli) I 351.

V. Postversendungs- und -geldverkehr

Postpakete, Einfuhr von Postpaketen mit Lebensmitteln, Bek. v. 5. Apr. 1921. — Streichen der Ziff. 7 des § 3 (Bek. v. 12. Dez.) I 544.

**Postvorschüsse** s. Sozialversicherung III und IV.

**Prämien,** Inhaberpapiere mit Prämien s. Wertpapiere.

**Preisbildung** s. Preise II.

**Preise**

I. Im allgemeinen

V. über Preisschilder und Preisverzeichnisse (v. 8. Jan.) I 18.

Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden (v. 30. Dez. 1931) I 13. — desgl. bei Neuregelung der Kraftdroschkentarife (V. v. 10. Febr.) I 66. — And. des § 7 Abs. 1 der V. über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung v. 8. Dez. 1931 (V. v. 15. Apr. § 1) I 180.

Reichskommissar für Preisüberwachung, dem Reichswirtschaftsminister unterstellt (V. v. 23. Dez.) I 572.

Preisverzeichnisse

im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln (V. v. 20. Jan.) I 33.

im Kleinhandel mit Mineralwässern (V. v. 9. Febr. § 3) I 65, 66.

für Papiertapeten (V. v. 1. Febr. § 2) I 56, 57. — And. (V. v. 29. Juni) I 343. — [Ber.] I 350.

für Schuhreparaturen (V. v. 18. Jan.) I 30.

im Kleinhandel mit Seefischen (V. v. 22. Febr. § 4) I 91.

Im besonderen

Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot (V. v. 27. Febr.) I 99.

Fettsäuregehalt für Kernseifen (V. v. 28. Sept.) I 489.

Preisbildung für Mineralwasser-Verkauf im Kleinhandel [Kleinverkauf von Heilwasser, Tafelwasser, künstlichem Mineralwasser (Selter und Limonadenwasser) und Solewasser] (V. v. 9. Febr.) I 65.

Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen (V. v. 22. Febr.) I 91.

**Preiserhöhungen** s. Preise II (bei: Brot).

**Preisschilder** s. Preise I.

**Preisüberwachung** s. Preise I (bei: Reichskommissar).

**Preisverzeichnisse** s. Preise I.

**Preußen,** Bestellung des Reichskanzlers zum Reichskommissar für das Land Preußen (V. des RPräs. v. 20. Juli § 1) I 377.

V. des RPräs. auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der RVerf., betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (v. 20. Juli) I 377.

**Preußische Zentralgenossenschaftskasse** s. Bankwesen IV, Genossenschaften II, Notverordnungen II L (bei: Deutsche Zentralgenossenschaftskasse).

**Privatklagen** s. Gerichte usw. II, Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege, (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht.

**Privatversicherung,** Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung zur vereinfachten Abwicklung der Bausparverträge bei Untersagung oder freiwilliger Einstellung des Geschäftsbetriebs einer Bausparkasse. (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. V) I 285, 288.

Bilanzierungserleichterungen für private Versicherungsunternehmungen — V. v. 15. Dez. 1931. — [Ber.] (v. 1. März) I 120. — Dritte V. (v. 22. Dez.) I 574.

## R

**Realsteuersperre 1932, Realsteuersperrverordnung** s. Notverordnungen I und II H, Steuern IV.

**Rechtsanwälte,** Zulassung von Rechtsanwälten aufgehobener oder zusammengelegter Gerichte bei anderen Gerichten (V. v. 29. Febr.) I 99.

**Rechtshilfeverkehr,** mit Dänemark s. Dänemark, Staatsverträge C,

mit Monaco s. Monaco, Staatsverträge C.

**Rechtsmittel** s. Gerichte usw. I, Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht.

1. Im allgemeinen

Vereinfachung und Ersparnisse auf dem Gebiet der Bürgerlichen Rechtspflege (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II) I 285, 287.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 1) I 285, 288.

Beschränkung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 1) I 285, 287.

Gebühr für Einsicht und Auskunft beim Schuldnerverzeichnis (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 2) I 285, 288.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 2) I 285, 288.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung (V. des RPräs. v. 14. Juni) I 285.

Seite

Erster Teil: Vereinfachung und Ersparnisse ..... 285
Zweiter » Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung 291
Dritter » Lohn- und Gehaltspfändung ..... 294
Vierter » Gewerblicher Rechtsschutz ..... 295

Strafgerichte s. Gerichte I, Strafrecht.

Strafrechtspflege:

Umfang der Beweisaufnahme (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 3) I 285, 286.

Vorschriften über das Haftprüfungsverfahren (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 4) I 285, 286.

Vorschriften über die Unterbrechung der Hauptverhandlung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 6) I 285, 286.

**Rechtsmittel** (Forts.)

Entscheidung durch den Einzelrichter in Jugendsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 9) I 285, 287.

Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 1) I 285, 288.

Verfahren in polizeilichen Strafverfügungen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 7) I 285, 286.

Gebührenvorschuß bei Privatklagen und Nebenklagen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 10) I 285, 287.

Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2) I 285.

Vorschriften über das Schnellverfahren (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 5) I 285, 286.

Dauer der Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8) I 285, 287.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 2) I 285, 288.

Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege. — Aufh. des § 8 Kap. I Sechsten Teils der V. v. 6. Okt. 1931 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2 § 2) I 285, 286.

**Rechtsstellung** der weiblichen Beamten s. Beamte II (bei: Anstellung usw.).

**Rechtsstreitigkeiten,** bürgerliche s. Gerichte I (bei: Revision), Notverordnungen II F, Rechtspflege.

**Rechtsverkehr** mit dem Australischen Bund s. Australischer Bund, Kolonien II A;

mit Großbritannien s. Großbritannien;

mit Litauen s. Litauen;

s. auch Staatsverträge C.

**Registrierung,** int., von Fabrik- und Handelsmarken, s. gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge D.

**Reich,** Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (V. des RPräs. v. 29. März) II 97. (V. des RPräs. v. 30. Juni) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

**Reichsabgabenordnung** s. Steuern I.

**Reichsanleihen** s. Anleihen.

**Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung** usw. s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenhilfe).

**Reichsarbeitsministerium** s. Reichsministerien.

**Reichsaufgaben** s. Restverwaltung für Reichsaufgaben.

**Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung** s. Privatversicherung.

**Reichsbahn** s. Eisenbahn.

**Reichsbank** s. Bankwesen I und II B.

**Reichsbewertungsgesetz** s. Steuern I.

**Reichsbiersteuer** s. Steuern III A.

**Reichsdisziplinarkammer** s. Disziplinarwesen.

**Reichsfinanzhof,** Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof — Oberster Gerichtshof für die Steuern derjenigen Religionsgesellschaften, die in Braunschweig als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind (Neunte V. v. 17. März) I 146. — für die Mietzinssteuer des Landes Mecklenburg-Schwerin (Zehnte V. v. 14. Apr.) I 179. — für die lübeckische Getränkesteuer (Elfte V. v. 22. Juni) I 316. — für die preußische Schlachtsteuer (Zwölfte V. v. 15. Juli) I 379. — für die bremische Schlachtsteuer (Dreizehnte V. v. 3. Aug.) I 401. — für die oldenburgische Schlachtsteuer (Vierzehnte V. v. 5. Okt.) I 493. — für die lippische Schlachtsteuer (einschl. Schlachtausgleichsteuer) (Fünfzehnte V. v. 10. Nov.) I 528. — für die braunschweigische Schlachtsteuer (Sechzehnte V. v. 11. Dez.) I 544.

**Reichsfinanzverwaltung,** Durchf. der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird (V. v. 17. Juni) I 307.

Vereinfachungen in der Reichsfinanzverwaltung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. VII) I 285, 290.

**Reichsfluchtsteuer** s. Steuern II J.

**Reichsgesetzblatt,** Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt (Bek. v. 1. Dez.) I 541. (Bek. v. 1. Dez.) II 240.

**Reichshauptkasse,** Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse bis zu 600 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen (G. v. 12. Mai § 6) I 191, 192.

**Reichshaushalt**

I. Allgemeines

Sicherung der Haushalte (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil) I 273, 282.

II. Jahreshaushalte

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (V. des RPräs. v. 29. März) II 97. (V. des RPräs. v. 30. Juni) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

**Reichskanzler,** Bestellung des Reichskanzlers zum Reichskommissar für das Land Preußen s. Notverordnungen II B 1, Preußen.

**Reichsknappschaft** s. Krankenkassen (bei: Arbeitslosenhilfe), Sozialversicherung VI (bei: Arbeiterpensionskasse, Arbeitslosenhilfe).

**Reichskommissar** für Arbeitsbeschaffung s. Arbeitsbeschaffung, Notverordnungen II L.

für Preisüberwachung s. Preise.

für das Land Preußen s. Notverordnungen II B 1, Preußen.

**Reichskupfermünzen** s. Münzwesen.

**Reichsministerien**

Reichsarbeitsministerium

Ausgleich- und Verwertungsstelle beim Reichsarbeitsministerium s. Sozialversicherung IV (bei: Postvorschüssen).

**Reichspräsident,** V. des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Notverordnungen.

Bestrafung von Angriffen gegen den Reichspräsidenten (V. d. RPräs. v. 19. Dez. Abschn. IV) I 548, 549.

Vertretung des Reichspräsidenten (G. v. 17. Dez.) I 547.

Wahl des Reichspräsidenten (V. v. 26. Febr.) I 97. — (Zweite V. v. 19. März) I 153.

**Reichssiegel** s. Hoheitszeichen.

**Reichssilbermünzen** s. Münzwesen.

**Reichstag,** Auflösung des Reichstags (V. v. 4. Juni) I 255. (V. v. 12. Sept.) I 441.

Neuwahl s. hierbei unter Wahlangelegenheiten.

Wahlangelegenheiten:

Neuwahlen des Reichstags (V. v. 6. Juni) I 257. (V. v. 20. Sept.) I 485.

**Reichstagswahl** s. Reichstag, Wahlen I A.

**Reichsverfassung** s. Verfassung.

**Reichsversicherungsanstalt für Angestellte** s. Sozialversicherung V.

**Reichsversicherungsordnung** s. Sozialversicherung I.

**Reichsversorgung** s. Versorgung.

**Reichsversorgungsgesetz** s. Versorgung II.

**Reichswasserschutz,** Auszahlung der Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz s. Besoldung.

**Reichswasserstraßen** s. Wasserstraßen.

**Reiseausweise,** ausländische, s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Reisepässe** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Reisepapiere** s. Paßwesen (bei: Gebühren).

**Religionsgesellschaften,** Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof und der Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg als Spruchbehörden für die Steuern der Religionsgesellschaften, die in Braunschweig als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind (Neunte V. v. 17. März) I 146.

**Renten** s. Sozialversicherung II, III, IV, V, VI.

**Rentenauszahlung** s. Sozialversicherung IV.

**Rentenbank** s. Bankwesen III, Osthilfe (bei: Osthilfegesetz).

**Rentenversicherung,** Mehrleistungen, Ruhensvorschriften s. Sozialversicherung II bis VI.

**Republik,** G. zum Schutze der Republik v. 25. März 1930. — Außerkrafttr. und Ersetzen durch And. des Strafgesetzbuchs (V. des RPräs. v. 19. Dez. Abschn. IV und VI § 12 Abs. 2) I 548, 549.

**Restverwaltung für Reichsaufgaben,** Beschleunigte Beendigung der Arbeiten der Restverwaltung für Reichsaufgaben [Beschleunigungsverordnung] (V. v. 4. Aug.) I 401.

**Revision** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. Gerichte I, Notverordnungen II F, Rechtspflege.

**Rhizomen** s. Durchfuhr, Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

**Richter,** Einzelrichter in Jugendsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 9) I 285, 287.

**Roggen** s. Getreide II.

**Roggenmehl,** s. Ausmahlungsgrad, Mehl.

**Rückkaufwert** aufgewerteter Versicherungsansprüche s. Aufwertung.

**Ruhegeld** aus der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V.

**Rumänien,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei. — Rat. (Bek. v. 7. Mai) II 133.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Russische Flüchtlinge,** Sonderausweise für diese, s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Rußland** s. Sowjetunion.

## S

**Saargebiet, Saarbeckengebiet,** Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und des Saargebiets (Bek. v. 22. März) II 95.

Außerkrafttr. der §§ 96 bis 101 der Bek. v. 4. Juni 1924 und des Art. I Ziff. 8 der Bek. v. 22. Dez. 1924, betr. Paßvorschriften für das Saargebiet (Bek. v. 7. Juni § 80) I 257, 268.

Vereinb. zwischen Deutschland und Frankreich v. 23. Febr. 1928 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet. — Vorl. Anwendung der Notenwechsel v. 30. Juni 1930 und v. 2. Juli 1932 (V. v. 10. Nov.) II 219. — [Ber.] II 238.

**Saatgutversorgung,** Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung (V. des RPräs. v. 23. Jan.) I 32. — And. des § 5 (V. des RPräs. v. 19. Febr. Art. II) I 71.

**Saison- und Kampagnegewerbe** nach der Steuergutscheinverordnung s. Arbeiter I, Steuern I.

**Salomon-Inseln,** Britische, s. Kolonien I A.

**Salzsteuer** s. Steuern III D.

**Sammellisten** als Paßersatz s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Sammelsichtvermerke** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Sanierung** von Bankunternehmen s. Bankwesen, Notverordnungen II L.

**Sanitätsabkommen** s. Gesundheitswesen IV, Staatsverträge F.

**San José-Schildlaus** s. Schädlingsbekämpfung.

**San Marino** s. Marino.

**Sansibar** s. Kolonien I A.

**Sarawak** s. Kolonien I A.

**Schäden,** And. des § 58 Abs. 5 der Entschädigungsordnung (V. v. 4. Aug. § 4) I 401.

**Schädlinge** der indischen Azaleen, der Ulmen und der kanadischen Pappel s. Schädlingsbekämpfung.

**Schädlingsbekämpfung,** Äthylenoxyd, Gebrauch von — zur Schädlingsbekämpfung (V. v. 26. Febr.) I 97.

Apfelfruchtfliege, Verhütung ihrer Einschleppung. — And. der V. v. 3. Nov. 1931 (V. v. 8. Juli) I 351.

Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge mit hochgiftigen Stoffen (V. v. 25. März 1931). — And. des § 14 (V. v. 29. Nov.) I 539.

Indische Azaleen, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der — (V. v. 9. Nov.) I 528.

Kartoffelkäfer, Verhütung seiner Einschleppung aus Frankreich (V. v. 23. Febr.) I 91. — Verbot der Ein- und Durchfuhr (V. v. 7. Okt.) I 496.

Nelkenwickler, Abwehr der Einschleppung (V. v. 30. Sept.) I 492.

Pappel, kanadische, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der — (V. v. 2. Febr.) I 63. — [Ber.] (v. 5. März) I 127.

San José-Schildlaus, Verhütung ihrer Einschleppung. — And. der V. v. 3. Nov. 1931 (V. v. 8. Juli) I 351.

Ulmen, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der — (V. v. 2. Febr.) I 63. — [Ber.] (v. 5. März) I 127.

**Schaumwein** s. Wein, Zölle III.

**Scheck,** Abrechnungsstellen im Scheckverkehr s. Bankwesen II A.

Wechsel- und Scheckzinsen. — Festsetzung auf 6 v. H. (Vierundzwanzigste Bek. v. 9. März) I 132. — auf $5^1/_2$ v. H. (Fünfundzwanzigste Bek. v. 9. Apr.) I 174. — auf 5 v. H. (Sechsundzwanzigste Bek. v. 28. Apr.) I 184. — auf 4 v. H. (Siebenundzwanzigste Bek. v. 22. Sept.) I 446.

**Scheckverkehr** s. Scheck. — s. auch Bankwesen II A.

**Scheckzinsen** s. Scheck, Zinsen.

**Schiedsgerichte,** Ständiger Int. Gerichtshof im Haag. — Beitr. Kolumbiens und Persiens (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

**Schiedsklauseln** im Handelsverkehr s. Handel II A, Staatsverträge K.

**Schiedssprüche,** Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitritte und Ratifikationen:

Griechenland (Bek. v. 8. Febr.) II 28.
Inseln unter dem Winde [Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christopher und Newis und Jungferninseln] (Bek. v. 7. Apr.) II 128.

**Schiffahrt:**

I. Seeschiffahrt

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Albanien
Australien
Belgien
Bulgarien
Chile
Curaçao
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Indien
Italien
Japan
Kanada
Lettland
Neufundland
Neuseeland
Niederländisch Indien
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Rumänien
Schweden
Schweiz
Königreich der Serben usw.
Siam
Spanien
Südafrikanische Union
Surinam
Tschechoslowakei
Ungarn

(Bek. v. 19. März) II 93.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Überbrückung der Schwierigkeiten der deutschen Seeschiffahrt Garantien bis zu 77 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. des RPräs. v. 29. März § 2) II 97. (V. des RPräs. v. 30. Juni § 5) II 153. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Invalidenversicherung in der Seeschiffahrt (V. v. 1. Febr.) I 56.

Kabeldampfer, Kauffahrteiflotte, Hochseefischereiflotte und Schulschiffe. — Versicherungspflicht der Besatzungsmannschaften s. Sozialversicherung IV (bei: Jahresarbeitsverdienst).

Kauffahrteischiffe:

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, V. v. 4. Jan. 1929. — And. (V. v. 21. Nov.) II 239.

Abk. über Lazarettschiffe v. 21. Dez. 1904. — Beitritte und Ratifikationen:

Türkei (Bek. v. 8. Aug.) II 192.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, Schiffssicherheitsvertrag, London 1929, G. v. 10. April 1931. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Dänemark
Finnland
Frankreich
Groß-Britannien und Nord-Irland
Italien
Kanada
Niederlande
Norwegen
Schweden
Spanien

(Bek v. 6. Dez.) II 240.

**Schiffahrt** (Forts.)

Paßtechnische Behandlung des Seeverkehrs [Seeschiffersichtvermerke, Seefahrtbuch, Landgangsausweise für Besatzungsmitglieder und Reisende, Lotsen]. — Außerkrafttr. der §§ 103 bis 121 der Bek. v. 4. Juni 1924 und neue V. (v. 7. Juni §§ 73 bis 77) I 257, 267.

Sicherung der Seefahrt:

Sicherung der Seefahrt [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929, G. v. 10. Apr. 1931]. — (V. des RPräs. v. 22. Dez.) II 243.

Freibord der Kauffahrteischiffe (V. v. 25. Dez.) II 278.

Funkausrüstung und Funkwachdienst der Schiffe (V. v. 25. Dez.) II 269.

Sicherheit der Seefahrt (V. v. 25. Dez.) II 267.

Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse der Fahrgastschiffe (V. v. 25. Dez.) II 243.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Beitr. Jugoslawiens (Bek. v. 1. Febr.) II 28.

II. Binnenschiffahrt

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe. — And. (Erste V. v. 5. Jan.) II 9.

Strom- und Schiffahrtspolizei-V. s. Wasserstraßen.

**Schiffahrtspolizeiverordnungen** s. Wasserstraßen.

**Schiffahrtsverträge** s. Staatsverträge B 2.

**Schiffe** s. Schiffahrt.

**Schlachtsteuer** s. Steuern IV.

**Schlichtung,** Verl. der Amtsdauer der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse (V. v. 24. Okt.) I 515.

**Schlichtungsausschüsse** s. Schlichtung.

**Schnellverfahren** s. Gerichte usw. I, Notverordnungen II F (bei: Strafrechtspflege), Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht.

**Schöffen,** Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8) I 285, 287.

**Schornsteinfegertaxen,** V. über Schornsteinfegertaxen (v. 21. Jan.) I 33.

**Schuhreparaturen** s. Leder (bei: Preisverzeichnisse), Preise I (bei: Preisverzeichnisse).

**Schulden,** Bildung eines Ausschusses für Auslandsschulden (V. v. 26. Jan.) I 35.

And. der §§ 1 und 2 des G. über Schuldentilgung v. 23. Okt. 1930 (G. v. 12. Mai §§ 1 und 2) I 191. — G. über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen (v. 12. Mai) I 191.

**Schuldentilgung** s. Schulden.

**Schuldner,** Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1932 (V. des RPräs. v. 24. Mai) I 246. — DurchfV. (v. 25. Mai) I 247.

**Schuldnerverzeichnis** s. Notverordnungen II F (bei: Bürgerliche Rechtspflege), Rechtspflege.

**Schuldverschreibungen,** Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zum 1. Okt. 1933 zur Beschaffung von Geldmitteln für Siedlung, Meliorationen, Beschäftigung Jugendlicher und sonstige Arbeitsbeschaffung (G. v. 12. Mai § 8 Abs. 1) I 191, 192. — Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Gewährung von Steuerbefreiungen für diese Schuldverschreibungen hinsichtlich der Anleihebeträge, der Zinsen und der etwaigen Prämien (G. v. 12. Mai § 8 Abs. 2) I 191, 192.

Gemeinsame Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (G. v. 4. Dez. 1899). — And. (V. des RPräs. v. 24. Sept.) I 447. — [Ber.] (v. 26. Sept.) I 483.

**Schulschiffe,** Versicherungspflicht der Besatzung, s. Sozialversicherung IV (bei: Jahresarbeitsverdienst)

**Schußwaffen** s. Waffen.

**Schutz** von Erfindungen s. gewerblicher Rechtsschutz III;

von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen s. Notverordnungen I (bei: Wirtschaft);

des gewerblichen Eigentums s. gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge D;

des inneren Friedens s. Notverordnungen I;

von Werken der Kunst und Literatur s. Staatsverträge E, Urheberrecht;

des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) s. Schiffahrt I, Staatsverträge B 2;

von Mustern s. gewerblicher Rechtsschutz III;

der Republik s. Republik;

von Warenzeichen s. gewerblicher Rechtsschutz III;

der Wirtschaft s. Notverordnungen I.

**Schutzstaffeln (SS.)** der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei s. Notverordnungen II B 1.

**Schweden,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 14. Mai 1926 sowie die Zusatzabk. v. 11. Dez. 1928 und v. 30. Nov. 1929. — Außerkraftt. (Bek. v. 26. Nov.) II 238.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

**Schweiz,** Befreiung der in der Schweiz beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 23. Mai) I 244.

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich (Bek. v. 29. Okt.) I 517.

**Schweiz** (Forts.)

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 217.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Vereinb. v. 19. Juli 1932 über Zolländerungen. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Juli) II 179. — Außerkrafttr. und vorl. Anwendung des Abk. v. 5. Nov. 1932 über den Warenverkehr mit Deutschland (V. v. 11. Nov.) II 223. — [Ber.] II 238.

**Seefahrt,** Sicherung der — s. Schiffahrt I.

**Seefahrtbuch** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht), Schiffahrt I (bei: Paßtechnische Behandlung).

**Seefische** s. Fische.

**See-Krankenkassen** s. Krankenkassen (bei: Arbeitslosenhilfe).

**Seenot** s. Schiffahrt II, Staatsverträge B 2.

**Seeschiffahrt** s. Schiffahrt I, Sozialversicherung IV.

**Seeschiffe** s. Schiffahrt I.

**Seeverkehr** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht), Schiffahrt I (bei: Paßtechnische Behandlung).

**Segeltuchherstellung** s. Hausarbeit.

**Selangor** (Malayische Staaten) s. Kolonien I A.

**Selter** s. Mineralwässer.

**Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat** (Jugoslawien), Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 6. Okt. 1927. — Künd. (Bek. v. 9. Sept.) II 195.

Übkft. wegen Abänd. der Int. Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921. — Rat. (Bek. v. 29. Apr.) II 131.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Beitr. (Bek. v. 1. Febr.) II 28.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Siam,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

**Sicherheit** der Seefahrt s. Schiffahrt I.

**Sicherheitsanforderungen** an Schiffe s. Wasserstraßen.

**Sicherheitseinrichtungen** für Fahrgastschiffe s. Schiffahrt I.

**Sicherheitszeugnisse** für Fahrgastschiffe s. Schiffahrt I.

**Sicherung** der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet s. Notverordnungen II L, Osthilfe.

der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung s. Düngung, Notverordnungen II L, Saatgutversorgung.

der Herbstdüngung s. Düngung, Notverordnungen II L.

des inneren Friedens s. Notverordnungen I und II B 1.

des Kirchensteueraufkommens s. Notverordnungen II H, Steuern II M.

des Osterfriedens s. Notverordnungen I.

der Rentenauszahlung in der Invalidenversicherung s. Sozialversicherung IV.

der Seefahrt s. Schiffahrt I.

der Staatsautorität s. Notverordnungen I.

von Wirtschaft und Finanzen s. Notverordnungen I.

**Sicherungsverfahren** s. Notverordnungen II L, Zwangsvollstreckung.

**Sicherungsverordnung** s. Notverordnungen II L, Osthilfe.

**Sichtvermerke** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Sichtvermerksgebühren** s. Paßwesen (bei: Gebühren).

**Sichtvermerkszwang** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Siedlung,** Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Siedlung bis zum 1. Okt. 1933 Geldmittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen zu beschaffen (G. v. 12. Mai § 8) I 191, 192.

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung (V. des RPräs. v. 15. Dez.) I 543.

Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung. Übernahme neuer Bürgschaften von 150 Millionen Reichsmark (V. des RPräs. v. 30. Juni § 5 Abs. 3) II 153.

V. über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter (v. 18. Febr.) I 78.

**Siedlungsanwärter** s. Siedlung.

**Siegel** s. Hoheitszeichen.

**Silbermünzen** s. Münzwesen.

**Sklavenhandel,** Int. Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei. — Beitritte und Ratifikationen:

Frankreich — Rumänien
Kuba — Syrien
Libanon

(Bek. v. 7. Mai) II 133.

**Sklaverei** s. Sklavenhandel.

**Solewasser** s. Mineralwässer.

**Sonderausweise** für russische Flüchtlinge s. Paßwesen (bei: Paßpflicht).

**Sondergerichte** s. Notverordnungen II B 1.

**Sowjetunion,** Vereinb. v. 28. Mai 1932 über Zollfragen [Zolltarifabkommen]. — Vorl. Anwendung (V. v. 4. Juni) II 143.

**Soziale Leistungen,** Ergänzung von — s. Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung I.

**Sozialistische Sowjet-Republiken** s. Sowjetunion.

**Sozialpolitische Maßnahmen** s. Arbeitsvermittlung, Notverordnungen II G, L, Sozialversicherung I.

**Sozialversicherung**

I. Allgemeines

Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter (Zweite V. v. 31. Jan. 1930). — Außerkrafttr. und neue V. (v. 18. Nov.) I 531.

Kranken- und Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst (V. v. 22. Dez.) I 577.

Reichsversicherungsordnung:

Änd. der §§ 368 bis 373 (V. v. 14. Jan. Art. 1) I 19. — [Ber.] I 69.

Nichtanwendung des § 205d im Rechnungsjahre 1932 (V. des RPräs. v. 30. Juni § 7) II 153, 154.

Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung (V. v. 30. Nov.) I 540.

Oberversicherungsämter:

V. über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter (v. 29. Febr.) I 100. — Änd. (V. v. 18. Juli) I 379.

Beauftragung der Reichsregierung, zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen [Sozialpolitische Maßnahmen] (V. des RPräs. v. 4. Sept. Zweiter Teil) I 425, 428. — Gestrichen (G. v. 17. Dez. § 1) I 547.

— Ergänzung von sozialen Leistungen (V. v. 19. Okt.) I 499.

Änderungen in der Sozialversicherung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II) I 273, 274.

Verl. der Wahlzeit in der Sozialversicherung (V. v. 25. Juni) I 340.

II. Krankenversicherung

V. über Ärzte und Krankenkassen s. hierbei unter Krankenkassen.

Ersatzkassen s. Krankenkassen (bei: Arbeitslosenhilfe).

Krankenversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst (V. v. 22. Dez.) I 577.

Krankenkassen:

V. über Ärzte und Krankenkassen v. 30. Okt. 1923. — Aufh. der AusfBest. v. 14. Nov. 1924, 24. März 1927, 29. Okt. 1927 und 18. Dez. 1928 (V. v. 14. Jan. Art. 5) I 19/25.

Ausführungs- und ÜberleitungsBest. über das kassenärztliche Dienstverhältnis (v. 30. Dez. 1931) I 2.

Seite
Erster Teil: Vertragsordnung ..... 2
Zweiter » Zulassungsordnung..... 8

V. über kassenärztliche Versorgung (v. 14. Jan.) I 19. — [Ber.] I 69.

**Sozialversicherung** (Forts.)

Regelung der Leistungen aus der Krankenversicherung (V. v. 8. Dez. 1931). — V. v. 19. Okt. Art. 2) I 499, 500.

Änd. der §§ 368 bis 373 der Reichsversicherungsordnung, betr. die kassenärztliche Versorgung (V. v. 14. Jan. Art. 1) I 19.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Krankenversicherung. — V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. IV Abschn. 1 der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (v. 30. Jan.) I 55. — Zweite DurchfV. (v. 13. Mai) I 229. — Außerkrafttr. und neue V. (v. 10. Okt.) I 496.

See-Krankenkasse s. Krankenkassen (bei: Arbeitslosenhilfe).

III. Unfallversicherung

Beiträge in der Unfallversicherung. — V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. II Abschn. 1 der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (v. 30. Jan.) I 55.

Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst (V. v. 22. Dez.) I 577.

Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Geschäftsjahr 1932 (V. v. 13. Juli) I 352.

Leistungen aus der Unfallversicherung. — V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. II Abschn. 1 der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (v. 30. Jan.) I 55.

Mehrleistungen in der Rentenversicherung (V. v. 19. Okt. Art. 5) I 499, 500.

Minderung der Renten (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 4 §§ 1 und 2) I 273, 275. — Änd. (V. v. 19. Okt. Art. 3) I 499, 500.

Vergütung seitens der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfallversicherung im Rechnungsjahre 1932 (V. des RPräs. v. 30. Juni § 6) II 153, 154. — Vergütungssätze, Zweite V. (v. 5. Juli) I 351.

Postvorschüsse für die Zahlung von Renten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 4 § 3) I 273, 275.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Unfallversicherung. — V. zur Durchführung des Fünften Teils Kap. IV Abschn. 1 der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (v. 30. Jan.) I 55. — Zweite DurchfV. (v. 13. Mai) I 229. — Außerkrafttr. und neue V. über Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen (v. 10. Okt.) I 496.

**Sozialversicherung** (Forts.)

IV. Invalidenversicherung

Ausgleich- und Verwertungsstelle s. hierbei unter Postvorschüssen.

Beiträge, Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen in der Invalidenversicherung (Zweite V. v. 5. Febr.) I 64.

Grundbetrag der Invalidenrente (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 1 § 1) I 273, 274.

Jahresarbeitsverdienst:
der in der Schiffahrt (Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte) beschäftigten, nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. — Außerkrafttr. der Neunten V. v. 19. Dez. 1929 (V. v. 1. Febr.) I 56.

Kinderzuschuß in der Invalidenversicherung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 1 § 1) I 273, 274.

Mehrleistungen in der Rentenversicherung (V. v. 19. Okt. Art. 5) I 499, 500.

Vergütung der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Invalidenversicherung und den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung im Rechnungsjahr 1932 (V. des RPräs. v. 30. Juni § 6) II 153, 154. — Vergütungssätze, Zweite V. (v. 5. Juli) I 351.

Einrichtung einer Ausgleich- und Verwertungsstelle zur Deckung von Rückständen, die bei den Postvorschüssen zur Zahlung von Renten aus der Invalidenversicherung entstehen (V. v. 10. Aug. § 1) I 411.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Invalidenversicherung. — V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. IV Abschn. 1 der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (v. 30. Jan.) I 55. — Zweite DurchfV. (v. 13. Mai) I 229. — Außerkrafttr. und neue V. über Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen (v. 10. Okt.) I 496.

Ruhensvorschriften in der Rentenversicherung (V. v. 19. Okt. Art. 4) I 499, 500.

Invalidenversicherung in der Seeschiffahrt (V. v. 1. Febr.) I 56.

Sicherung der Rentenauszahlung in der Invalidenversicherung (V. v. 10. Aug.) I 411.

Anteil der Versicherungsanstalt an der Witwen-, Witwer- und Waisenrente (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 1 § 2) I 273, 274.

V. Angestelltenversicherung

Beiträge, Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen in der Angestelltenversicherung (Zweite V. v. 5. Febr.) I 64.

**Sozialversicherung** (Forts.)

Besoldungshaushalt für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (V. des RPräs. v. 30. Juni § 16) II 153, 155.

Kinderzuschuß in der Angestelltenversicherung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 2 § 1) I 273, 274.

Mehrleistungen in der Rentenversicherung (V. v. 19. Okt. Art. 5) I 499, 500.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Angestelltenversicherung. — V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. IV Abschn. 1 der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (v. 30. Jan.) I 55. — Zweite DurchfV. (v. 13. Mai) I 229. — Außerkrafttr. u. neue V. über Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen (v. 10. Okt.) I 496.

Grundbetrag des Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 2 § 1) I 273, 274.

Ruhensvorschriften in der Rentenversicherung (V. v. 19. Okt. Art. 4) I 499, 500.

Versicherungspflicht. — Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht auf Personen, die in der Krankenpflege auf eigene Rechnung tätig sind (Zweite V. v. 14. März) I 142.

Wanderversicherte:

Voraussetzung für die Erhöhung der Rente aus der Angestelltenversicherung durch den Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung bei Wanderversicherten (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 2 § 3) I 273, 274.

Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente in der Angestelltenversicherung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 2 § 2) I 273, 274.

VI. Knappschaftliche Versicherung

Bereitstellung eines Teilbetrages von 12 Millionen *RM* im Rechnungsjahr 1932 für die Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft aus den für Zwecke der Invalidenversicherung bestimmten Reichsmitteln (V. des RPräs. v. 30. Juni § 8) II 153, 154. — [Ber.] (v. 2. Juli) II 173.

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der Seekrankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird (V. v. 18. Juni) I 312. — Erg. (V. v. 6. Juli) I 347. — Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (V. v. 3. Aug.) I 413.

Beiträge, Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen in der knappschaftlichen Versicherung (Zweite V. v. 5. Febr.) I 64.

Mehrleistungen in der Rentenversicherung (V. v. 19. Okt. Art. 5) I 499, 500.

Vorschriften über knappschaftliche Pensionsversicherung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II Art. 3) I 273, 274.

**Sozialversicherung** (Forts.)

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Knappschaftsversicherung. — V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. IV Abschn. 1 der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (v. 30. Jan.) I 55. — Zweite DurchfV. (v. 13. Mai) I 229. — Außerkrafttr. und neue V. über Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen (v. 10. Okt.) I 496.

Ruhensvorschriften in der Rentenversicherung (V. v. 19. Okt. Art. 4) I 499, 500.

**Spanien,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Rat. (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Genfer Übk. v. 12. Nov. 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Rat. (Bek. v. 25. Okt.) II 233.

**Sparkassen,** And. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der Ziff. 3, 4 des Art. 1, Kap. VIII des Vierten Teils der Vierten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (V. des RPräs. v. 19. März Fünfter Teil) I 135, 140. — (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. IV) I 425, 430.

Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — s. Bankwesen V.

**Spiritus** s. Branntwein.

**Spitzbergen-Vertrag** v. 9. Febr. 1920. — Beitritte:
Polen (Bek. v. 25. Febr.) II 33.

| | |
|---|---|
| Ägypten | Griechenland |
| Afghanistan | Hedjas |
| Argentinien | Monaco |
| Belgien | Rumänien |
| Bulgarien | Schweiz |
| China | Königreich der Serben usw. |
| Dominikanische Republik | Spanien |
| Finnland | |

(Bek. v. 14. Dez.) II 241.

**Staatsautorität** s. Notverordnungen I.

**Staatsverträge** (Übersicht)

mit auswärtigen Staaten

*A. Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, -abkommen u. dgl.*
*B. Schiffahrt*
*C. Gerichtswesen und internationales Privatrecht*
*D. Gewerblicher Rechtsschutz*
*E. Urheberrecht*
*F. Gesundheitswesen*
*G. Soziale Maßnahmen*
*H. Verkehrswesen*
*J. Zollwesen*
*K. Sonstige Verträge*
*L. Krieg und Frieden*

**Staatsverträge** (Forts.)

*A. Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, -abkommen u. dgl. mit folgenden Ländern:*

Belgien. — Vorl. Handelsabkommen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung einer zweiten Zusatzvereinb. (V. v. 11. Apr.) II 126.

Brasilien. — Handelsabkommen v. 22. Okt. 1931. — Vorl. Anwendung (V. v. 4. Jan.) II 5.

Chile. — Handelsabkommen v. 22. Dez. 1931. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Jan.) II 21.

Finnland. — Vereinb. über die Durchf. der Ziffer II der Vereinb. vom 28. Aug. 1930 wegen Änd. des vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 und des Zusatzabk. dazu v. 25. Nov. 1929 (V. v. 22. Febr.) II 31.

Vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 und Vereinb. v. 28. Aug. 1930. — Vorl. Anwendung der Zusatzvereinb. v. 22. Okt. 1932 (V. v. 11. Nov.) II 230.

Frankreich. — Handelsabkommen v. 17. Aug. 1927. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. (V. v. 4. Jan.) II 1.

Italien. — Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. (V. v. 29. März) II 98.

Österreich. — Handelsvertrag v. 12. April 1930 und Notenwechsel v. 5. Dez. 1931. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 2. Juli 1932 (V. v. 13. Sept.) II 193.

Saarbeckengebiet. — Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiet, Vereinb. mit Frankreich v. 23. Februar 1928. — Vorl. Anwendung der Notenwechsel v. 30. Juni 1930 und v. 2. Juli 1932 (V. v. 10. Nov.) II 219. — [Ber.] II 238.

Schweden. — Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 14. Mai 1926 sowie die Zusatzabk. v. 11. Dez. 1928 und v. 30. Nov. 1929. — Außerkraftsetzung (Bek. v. 26. Nov.) II 238.

Schweiz. — Vorl. Anwendung des Abkommens v. 5. Nov. 1932 über den Warenverkehr mit Deutschland (V. v. 11. Nov.) II 223. — [Ber.] II 238.

Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. — Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 6. Okt. 1927. — Künd. (Bek. v. 9. Sept.) II 195.

Südafrikanische Union. — Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 1. Sept. 1928 (G. v. 3. Jan. 1929). — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 13. Okt. 1932 (V. v. 22. Okt.) II 215. — [Ber.] (v. 4. Nov.) II 233.

Tschechoslowakei. — Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer zweiten Zusatzvereinb. (V. v. 30. Aug.) II 191. — einer dritten Zusatzvereinb. (V. v. 12. Okt.) II 199.

Ungarn. — Vorl. Anwendung einer den Handelsvertr. zwischen Deutschland und Ungarn v. 18. Juli 1931 betreffenden Vereinb. v. 28. Juli 1932 (V. v. 9. Aug.) II 189. — Vorl. Anwendung des Abk. zwischen Deutschland und Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr v. 13. Apr. 1932 (V. v. 18. Apr.) II 129. — DurchfV. (v. 18. Apr.) I 178.

**Staatsverträge** (Forts.)

*B. Schiffahrt*

1. Binnenschiffahrt

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe. — Änd. (Erste V. v. 5. Jan.) II 9.

2. Seeschiffahrt

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 19. März) II 93.

Abk. über Lazarettschiffe v. 21. Dez. 1904. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 8. Aug.) II 192.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, Schiffssicherheitsvertrag, London 1929, G. v. 10. Apr. 1931. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 6. Dez.) II 240. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 6. Dez.) II 240.

Brüsseler Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Beitr. Jugoslawiens (Bek. v. 1. Febr.) II 28.

*C. Gerichtswesen und internationales Privatrecht*

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei nebst Schlußprot. (v. 3. Sept. 1930). — Rat. (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Fahndungsübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich v. 20. Mai 1932 (Bek. v. 2. Juni) II 138. — [Ber.] (v. 25. Nov.) II 238.

Rechtsverkehr (Rechtshilfe, Rechtspflege und Rechtsschutz):

Dänemark. Änd. der Vereinb. von Erleichterungen im Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und Dänemark (Bek. v. 18. Jan.) II 20. — Bek. über die Ausf. (v. 10. Juni) II 145.

Großbritannien. Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Anwendung im Verkehr mit Zeylon (Bek. v. 24. Febr.) II 33. — Ausdehnung auf Kamerun (Bek. v. 30. Apr.) II 132.

Litauen. Abk. über den Rechtsverkehr v. 30. Okt. 1928. — Ausf. (Bek. v. 15. Jan.) II 9.

Monaco. Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr mit Deutschland (Bek. v. 25. Nov.) II 237.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 8. Febr.) II 28. — Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die britische Kolonie: Inseln unter dem Winde (Bek. v. 7. Apr.) II 128.

Vormundschaftsabkommen mit der Republik Österreich v. 5. Juli 1927 (G. v. 16. Juli 1927) — Vereinb. über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen (Bek. v. 3. Okt.) II 197.

**Staatsverträge** (Forts.)

*D. Gewerblicher Rechtsschutz*

Internationale Abkommen

Rev. Madrider Abk. v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 über die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken. — Beitr. Italiens für die italienischen Kolonien Eritrea und Lybien sowie für die italienischen Besitzungen im Ägäischen Meere (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

Rev. Pariser Verbandsübkft. v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Beitr. Italiens für die italienischen Kolonien Eritrea und Lybien sowie für die italienischen Besitzungen im Ägäischen Meere (Bek. v. 13. Febr.) II 32.

*E. Urheberrecht*

Internationale Abkommen

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 13. Nov. 08). — Verzicht Norwegens auf die Vorbehalte, die es bei der Rat. gemacht hatte (Bek. v. 8. Febr.) II 29.

Int. Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken von Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprot. v. 20. März 1914. — Beitritte: (Bek. v. 30. Apr.) II 132.

*F. Gesundheitswesen*

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 8. Jan.) II 20.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 22. Dez.) II 308.

*G. Soziale Maßnahmen*

Internationale Abkommen

Washingtoner Übk. über die Arbeitslosigkeit. — Rat. von den Niederlanden (Bek. v. 22. März) II 95.

Genfer int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 21. Mai) II 138. (Bek. v. 15. Juni) II 151. (Bek. v. 11. Okt.) II 217.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 30. Dez. 1931) II 23. (Bek. v. 14. März) II 93. (Bek. v. 10. Okt.) II 217.

Ausdehnung der Auslieferungsabrede im § 1 des AusfG. zu dem Übk. auf britische Kolonien und Mandatsgebiete (Bek. v. 23. Jan.) II 23. — (Bek. v. 14. März) II 93.

Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 22. Okt.) II 233.

Übk. über die Sklaverei. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 7. Mai) II 133.

Genfer Übk. v. 12. Nov. 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 25. Okt.) II 233.

**Staatsverträge** (Forts.)

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 22. Nov.) II 237. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. (Abk. v. 26. Sept. 06). — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 11. Mai) II 133.

*H. Verkehrswesen*

1. Eisenbahnen

Internationale Abkommen und Verträge mit mehreren Staaten

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I (Bek. v. 22. März) II 95.

Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 Anwendung findet. — And. (Bek. v. 28. Dez. 1931) II 8. — Neuausgabe (Bek. v. 7. März) II 92. — And. (Bek. v. 5. Apr.) II 127. (Bek. v. 10. Juni) II 145. (Bek. v. 2. Nov.) II 233. (Bek. v. 28. Nov.) II 238.

IV. Ausgabe der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liste (Bek. v. 7. März) II 93. — And. (Bek. v. 11. Juni) II 175. (Bek. v. 9. Sept.) II 195. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

2. Funkwesen

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 7. Juni) II 145. (Bek. v. 11. Okt.) II 217.

3. Kraftfahrwesen

V. über int. Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Okt. 1930. — And. (Bek. v. 4. Jan.) I 13.

Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich (Bek. v. 29. Okt.) I 517.

4. Post

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 28. Dez. 1931) II 8. — [Ber.] II 23. — (Bek. v. 30. Juni) II 173.

*J. Zollwesen*

Abkommen mit einzelnen Ländern

Vereinb. mit Finnland v. 28. Aug. 1930 über Zollfragen. — Vorl. Anwendung (V. v. 22. Febr.) II 31.

Vereinb. mit der Schweiz v. 19. Juli 1932 über Zolländerungen. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Juli) II 179. — Außerkrafttr. und vorl. Anwendung des Abk. v. 5. Nov. 1932 über den Warenverkehr mit Deutschland (V. v. 11. Nov.) II 223. — [Ber.] II 238.

Vereinb. mit der Sowjetunion v. 28. Mai 1932 über Zolltariffragen [Zolltarifabkommen]. — Vorl. Anwendung (V. v. 4. Juni) II 143.

**Staatsverträge** (Forts.)

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe. — And. (Erste V. v. 5. Jan.) II 9.

*K. Sonstige Verträge*

Internationale Abkommen und Abkommen mit mehreren Staaten

Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen. — Ratifikationen:
(Bek. v. 11. Febr.) II 32.
(Bek. v. 30. Juni) II 173.
(Bek. v. 26. Aug.) II 192.

Schiedsklauseln im Handelsverkehr s. hierbei unter Schiedsklauseln.

Übkft. v. 6. Okt. 1921 wegen Abänd. der am 20. Mai 1875 unterzeichneten Int. Meterkonvention und des ihr beigefügten Reglements. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 29. Apr.) II 131.

siehe auch Maß und Gewicht.

Vom Völkerbund in Genf aufgelegtes Prot. über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 29. Apr.) II 131.

s. auch Handel II A.

Spitzbergenvertrag. — Beitritte: (Bek. v. 25. Febr.) II 33. (Bek. v. 14. Dez.) II 241.

Int. Übkft. v. 12. Sept. 1923 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 29. Okt.) II 233.

*L. Krieg und Frieden*

Grenzwesen (Grenzverkehr) Polen

Abk. v. 30. Dez. 1924 über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Dez.) II 308.

**Ständiger Internationaler Gerichtshof** im Haag s. Schiedsgerichte.

**Stärkeindustrie,** Zusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie (V. v. 30. Apr.) I 188.

**Steigerungsbeträge** für Wanderversicherte s. Sozialversicherung V.

**Steinkohlenbergbau** s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung), Bergbau (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Stellenvermittlung** s. Arbeitsnachweis.

**Steueramnestie** s. Steuern I.

**Steueranpassung** s. Steuern I und IV (bei: Gewerbesteuer, Grundsteuer).

**Steuerbefreiung** s. Steuern I.

**Steuergutscheine** für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern s. Arbeiter I, Notverordnungen II G,

Steuernachlaß durch Steuergutscheine s. Notverordnungen III H, Steuern I und II.

**Steuerliche Maßnahmen** s. Notverordnungen I (bei: Biersteuersenkung).

**Steuern**

Übersicht

*I. Allgemeines*
*II. Besitz- und Verkehrsteuern*
*A. Ausgleichsteuer*
*B. Beförderungsteuer*
*C. Börsenumsatzsteuer*
*D. Erbschaftsteuer*
*E. Steuern zum Geldentwertungsausgleich*
*F. Grunderwerbsteuer*
*G. Kraftfahrzeugsteuer*
*H. Krisensteuer*
*J. Reichsfluchtsteuer*
*K. Umsatzsteuer*
*L. Vermögensteuer*
*M. Sonstiges*
*III. Verbrauchsabgaben*
*A. Bier*
*B. Branntwein*
*C. Mineralöle*
*D. Salz*
*E. Tabak*
*IV. Landes- und Gemeindesteuern*

I. Allgemeines

Reichsabgabenordnung:

Aufschubzinsen bei Zahlungsaufschub nach § 129 der Reichsabgabenordnung. Außerkrafttr. der V. v. 8. Dez. 1931 und neue V. (v. 28. Sept.) I 490.

V. zur Durchf. des § 160 Abs. 2 (v. 24. März) I 165. — And. des § 369 [Sicherung des Kirchensteueraufkommens] (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. V) I 273, 283. — And. der §§ 48, 49, 50 und 299 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. VII Art. 1) I 285, 290.

Stundungszinsen bei Bewilligung von Stundung nach § 127 der Reichsabgabenordnung, Außerkrafttr. der V. v. 8. Dez. 1931 und neue V. (v. 28. Sept.) I 490.

Überleitung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung (V. v. 23. Apr.) I 187.

Vereinfachungen bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren (V. v. 11. Dez.) I 544.

Vereinfachungen bei der Zusendung von Steuer- und Feststellungsbescheiden. — Außerkrafttr. der V. v. 21. Juni 1929 [Reichsministerialbl. S. 426] (V. v. 11. Dez. § 3 Abs. 2) I 544.

Reichsbewertungsgesetz:

Offenlegung der Einheitswerte: 1. der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Weinbau-) Betriebe einschl. der entsprechenden Betriebsgrundstücke, 2. der Grundstücke einschl. der entsprechenden Betriebsgrundstücke (V. v. 29. Jan.) I 35.

Best. über Saison- und Kampagnegewerbe nach der Steuergutscheinverordnung (v. 26. Sept.) I 472. — [Ber.] I 490. — Neufass. (Best. v. 31. Okt.) I 520.

V. über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie v. 19. Sept. 1931. — Zweite DurchfV. (v. 20. Dez.) I 563. — [Ber.] I 578.

Steueranpassung — Hinausschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften der V. des RPräs. v. 1. Dez. 1930 Dritter Teil Kap. IV (V. v. 17. Febr.) I 73.

**Steuern** (Fortf.)

Steuerbefreiung für die für Siedlung, Meliorationen, Beschäftigung Jugendlicher und sonstige Arbeitsbeschaffung ausgegebenen Schuldverschreibungen (G. v. 12. Mai § 8 Abs. 2) I 191, 192.

Steuerflucht, Reichsfluchtsteuer. — Verl. der Geltungsdauer der Vorschr. über die — (V. des RPräs. v. 23. Dez. Vierter Teil) I 571, 572.

Steuernachlaß durch Steuergutscheine (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil Kap. I) I 425. — DurchfBest. (v. 26. Sept.) I 459. — And. (V. v. 31. Okt.) I 519.

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil §§ 11 bis 16) I 425, 426. — DurchfBest. v. 26. Sept. Zweiter Teil) I 459, 463. — And. (V. v. 31. Okt.) I 519.

Steuerrückstände s. hierbei unter Zuschläge.

Zuschläge für Steuerrückstände (Zweite V. des RPräs. v. 22. Jan.) I 31. — Herabsetzung (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil, Kap. II) I 425, 428.

II. Besitz- und Verkehrsteuern

*A. Ausgleichsteuer (Ausgleichsteuerordnung)*

s. hierbei unter Umsatzsteuer.

*B. Beförderungsteuer*

Steuergutscheine für Beförderungsteuerzahlungen (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil § 2) I 425. — DurchfBest. (v. 26. Sept.) I 459.

*C. Börsenumsatzsteuer*

Durchf. der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften (V. v. 1. Febr.) I 38. — Erhebung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften (V. v. 24. März) I 166.

Anschaffungsgeschäfte über Steuergutscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil § 18) I 425, 427.

*D. Erbschaftsteuer*

Anpassung der Erbschaftsteuer an die seit dem 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge (V. des RPräs. v. 12. Mai) I 192.

*E. Steuern zum Geldentwertungsausgleich*

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken s. Steuern IV.

*F. Grunderwerbsteuer*

Anpassung der Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge (V. des RPräs. v. 12. Mai) I 192.

*G. Kraftfahrzeugsteuer*

Kraftfahrzeugsteuergesetz v. 16. März 1931. — And. des § 7 (V. des RPräs. v. 19. März Dritter Teil § 2) I 135, 139.

Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1932 (V. des RPräs. v. 19. März Dritter Teil § 1) I 135, 139.

**Steuern** (Fortf.)

*H. Krisensteuer*

Aufh. der Krisenlohnsteuer und Weitererhebung der Krisensteuer der Veranlagten (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. III) I 273, 283.

*J. Reichsfluchtsteuer*

DurchfBest. zur Reichsfluchtsteuer (v. 28. Dez. 1931) I 1.

Verl. der Geltungsdauer der Vorschr. über die Reichsfluchtsteuer (V. des RPräs. v. 23. Dez. Vierter Teil) I 571, 572.

*K. Umsatzsteuer*

Umsatzsteuergesetz. — Inkrafttr. von Vorschriften des — (V. v. 29. Jan.) I 39. — Neufass. des Umsatzsteuergesetzes (Bek. v. 30. Jan.) I 39. — And. des § 3 (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. I Art. 1) I 273, 282.

And. der DurchfBest. zum Umsatzsteuerg. (V. v. 30. Jan.) I 45. (V. v. 28. Nov.) I 536. — Verl. der Gültigkeitsdauer des § 38 Abs. 1 und 2) I 342.

DurchfBest. zum Umsatzsteuerg. [Ausgleichsteuer (auf das Einbringen von Gegenständen in das Inland), Ausgleichsteuerordnung] (v. 30. Jan.) I 49. — V. über die von der Umsatzsteuer auf das Einbringen [Ausgleichsteuer] ausgenommenen Gegenstände [Freiliste 1] (v. 2. Febr.) I 52.

Umsatzsteuervergütung [Ausfuhrvergütung] (V. v. 28. Nov.) I 536.

Umsatzsteuererleichterungen für Milch (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil Kap. III) I 425, 428.

Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen — Verl. der Gültigkeitsdauer (V. v. 29. Juni) I 342.

Steuergutscheine für Umsatzsteuerzahlungen (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil § 2) I 425. — DurchfBest. (v. 26. Sept.) I 459.

*L. Vermögensteuer*

Anpassung der Vermögensteuer an die seit dem 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge (V. des RPräs. v. 12. Mai) I 192.

*M. Sonstiges*

Kirchensteuer, Sicherung des Kirchensteueraufkommens (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. V) I 273, 283.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof und der Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg als Spruchbehörden für die Steuern der Religionsgesellschaften, die in Braunschweig als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind (Neunte V. v. 17. März) I 146.

III. Verbrauchsabgaben

A. Bier

Biersteuergesetz v. 28. März 1931. — And. der §§ 3 Abs. 1, 4 und 18 Abs. 1 (Senkung der Biersteuer) [Reichsbiersteuer] (V. des RPräs. v. 19. März

**Steuern** (Forts.)

Erster Teil Kap. I Art. 1) I 135, 136. — Inkrafttr. der Biersteuersenkung (V. v. 22. März) I 161. — Änd. der V. v. 19. März Erster Teil Kap. II § 5 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. II) I 425, 430.

B. Branntwein

Besteuerung des Branntweins [G. über das Branntweinmonopol v. 8. Apr. 1922]. — Änd. der §§ 84, 127 und 129 Abs. 2 (V. des RPräs. v. 20. Apr.) I 181.

C. Mineralöle

Änd. der Ausgleichsteuer auf Mineralöle [Mineralölsteuer] (V. v. 14. Juni) I 303. (V. v. 28. Sept.) I 489. (V. v. 24. Dez.) I 578.

D. Salz

Wiederinkrafttr. des Salzsteuerg. v. 9. Juli 1923/10. Aug. 1925 (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Kap. II) I 273, 282. — Neufass. (Bek. v. 22. Juni) I 315.

E. Tabak

Besteuerung des Tabaks. — Änd. des § 88 des G. v. 12. Sept. 1919/6. Okt. 1931 (V. v. 23. Aug. Art. 1 § 5) I 417, 424. — Inkrafttr. (V. v. 26. Aug.) I 424.

IV. Landes- und Gemeindesteuern

Senkung der Biersteuer [Gemeindebiersteuer] (V. des RPräs. v. 19. März Erster Teil Kap. II) I 135, 136. — Änd. der V. v. 26. Juli 1930 Zweiter Abschn. § 2 sowie des § 7 Nr. 1 in der Fass. der V. v. 1. Dez. 1931 Erster Teil Kap. I Art. 1 (V. des RPräs. v. 19. März Erster Teil Kap. II §§ 3 und 4 Abs. 2b) I 135, 136. — Inkrafttr. der Biersteuersenkung (V. v. 22. März) I 161. — Änd. der V. v. 19. März Erster Teil Kap. II § 5 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. II) I 425, 430.

Änd. der DurchfBest. über Gemeindebiersteuer v. 4. Sept. 1930 (V. v. 16. Dez.) I 557.

Bürgersteuer. — Zweite V. zur Durchf. der Bürgersteuer 1931 [2. DV. BSt. 1931] (v. 11. Febr.) I 66. — Weitererhebung der Bürgersteuer im letzten Kalendervierteljahr 1932 sowie 1933 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. I Art. 2) I 425, 429. — DurchfV. für 1932 (V. v. 9. Sept.) I 437, 438. — Bürgersteuerverordnung 1933 [Neufass.] (Bek. v. 28. Sept.) I 449. — DurchfV. der Bürgersteuer 1933 (v. 28. Sept.) I 451.

Gebäudeentschuldungssteuer s. hierbei unter Geldentwertungsausgleich.

Geldentwertungsausgleich. — Änd. der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer, d. i. die nach dem G. über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken zu erhebende Steuer (V. des RPräs. v. 6. Febr.) I 60. (V. des RPräs. v. 30. Sept.) I 489. — DurchfV. (v. 11. Febr.) I 67. — Weitere Änd. (V. des RPräs. v. 19. März Vierter Teil) I 135, 140.

**Steuern** (Forts.)

Getränkesteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die lübeckische Getränkesteuer (Elfte V. v. 22. Juni) I 316.

Änd. der DurchfBest. über Gemeindegetränkesteuer v. 4. Sept. 1930 (V. v. 16. Dez.) I 557.

Gewerbesteuer. — Hinausschiebung des Inkrafttretens der Gewerbesteuerrahmenvorschriften der V. des RPräs. v. 1. Dez. 1930, Dritter Teil Kap. III sowie Kap. IV [Steueranpassung] (V. v. 17. Febr.) I 73.

Steuergutscheine für Gewerbesteuerzahlungen (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil § 2) I 425. — DurchfBest. (v. 26. Sept.) I 459.

s. auch hierbei unter Realsteuersperrverordnung.

Grundsteuer. — Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grundsteuerrahmenvorschriften der V. des RPräs. v. 1. Dez. 1930, Dritter Teil Kap. II sowie Kap. IV [Steueranpassung] (V. v. 17. Febr.) I 73.

Steuergutscheine für Grundsteuerzahlungen (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil § 2) I 425. — DurchfBest. (v. 26. Sept.) I 459.

s. auch hierbei unter Realsteuersperrverordnung.

Mietzinssteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof des Landes Mecklenburg-Schwerin (Zehnte V. v. 14. Apr.) I 179.

Realsteuersperrverordnung 1932 [Sperrverordnung für Grund- und Gewerbesteuer] (V. des RPräs. v. 19. März Zweiter Teil) I 135, 138. — DurchfBest. (v. 24. März) I 164.

Schlachtsteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die preußische Schlachtsteuer (Zwölfte V. v. 15. Juli) I 379. — für die bremische Schlachtsteuer (Dreizehnte V. v. 3. Aug.) I 401. — für die oldenburgische Schlachtsteuer (Vierzehnte V. v. 5. Okt.) I 493. — des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof und des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Münster (Westfalen) als Spruchbehörde für die lippische Schlachtsteuer (einschl. Schlachtausgleichsteuer) (Fünfzehnte V. v. 10. Nov.) I 528. — für die braunschweigische Schlachtsteuer (Sechzehnte V. v. 11. Dez.) I 544.

**Steuerrückstände** s. Notverordnungen II H, Steuern I.

**Steuerverzugszuschläge** s. Notverordnungen II H. Steuern I (bei: Zuschläge für Steuerrückstände).

**Steuerzinsen** s. Steuern I (bei: Reichsabgabenordnung).

**Stimmabgabe, Stimmlisten usw.** s. Wahlen I A.

**Stoffschuhherstellung** s. Hausarbeit.

**Straffreiheit** s. Strafrecht II.

**Strafgerichte** s. Gerichte I, Strafrecht.

**Strafgesetzbuch** s. Strafrecht I.

**Strafrecht.**

I. Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. — Änd. (V. des RPräs. v. 19. Dez. Abschn. IV) I 548, 549.

II. Sonstiges

Auslieferungsverträge usw.:

zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei nebst Schlußprot. (v. 3. Sept. 1930). — Rat. (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Umfang der Beweisaufnahme in Strafsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 3) I 285, 286.

Verstärkung des Ehrenschutzes. — Aufh. des § 4 Kap. III Achten Teils der V. v. 8. Dez. 1931 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 3 § 3) I 285, 286.

Fahndungsübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich v. 20. Mai 1932 (Bek. v. 2. Juni) II 138. — [Ber.] (v. 25. Nov.) II 238.

Festungshaft s. hierbei unter Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen:

G. über Straffreiheit (v. 20. Dez.) I 559.
Erster Abschnitt: Straffreiheit bei politischen Straftaten.
Zweiter Abschnitt: Straffreiheit bei Straftaten aus wirtschaftlicher Not.
Dritter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften.

Vollzug von Freiheitsstrafen. — Änd. des 8. Abschn., Unterabschn. III »Festungshaft« der Grundsätze für den — v. 7. Juni 1923 (v. 9. Aug.) I 407.

Vorschriften über das Haftprüfungsverfahren (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 4) 285, 286.

Vorschriften über die Unterbrechung der Hauptverhandlung (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 6) I 285, 286.

Entscheidung durch den Einzelrichter in Jugendsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 9) I 285, 287.

Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 1) I 285, 288.

Verfahren in polizeilichen Strafverfügungen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 7) 285, 286.

Gebührenvorschuß bei Privatklagen und Nebenklagen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 10) I 285, 287.

Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2) I 285.

Vorschriften über das Schnellverfahren (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 5) I 285, 286.

Dauer der Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 8) I 285, 287.

Sondergerichte s. Notverordnungen II B 1.

**Strafrecht** (Forts.)

Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 1) I 285.

Strafrechtspflege, Vereinfachung und Ersparnisse (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I) I 285.

V. des RPräs. gegen politischen Terror (v. 9. Aug.) I 403. — Außerkrafttr. (V. des RPräs. v. 19. Dez. Abschn. I) I 548.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 2) I 285, 288.

**Strafrechtspflege** s. Notverordnungen II F, Rechtspflege, Strafrecht.

**Strafsachen,** Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. I Art. 2) I 285.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 2) I 285, 288.

**Strafvollstreckungsvorschrift** für das Reichsheer s. Militärstrafrecht.

**Strafvollzug** s. Strafrecht (bei: Freiheitsstrafen).

**Strompolizeiverordnungen** s. Wasserstraßen.

**Stundungszinsen** s. Steuern I (bei: Reichsabgabenordnung).

**Sturmabteilungen (SA.)** der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei s. Notverordnungen II B 1.

**Subventionierte Unternehmungen,** Einschränkung der Personalausgaben s. Besoldung, Notverordnungen II C.

**Sudan,** Int. Abkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. (Bek. v. 11. Okt.) II 217.

Int. Abk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 10. Okt.) II 217.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Südwestafrika** s. Kolonien II D.

**Südafrikanische Union** (Südafrikanischer Bund).

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 1. Sept. 1928 (G. v. 3. Jan. 1929). — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 13. Okt. 1932 (V. v. 22. Okt.) II 215. — [Ber.] (v. 4. Nov.) II 233.

**Surinam** s. Kolonien I C.

**Syrien** s. Kolonien II C.

## T

**Tabaksteuer, Tabaksteuergesetz** s. Steuern III E.

**Tafelwasser** s. Mineralwässer.

**Tanganyika** s. Kolonien II B.

**Tanger,** Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 173.

**Terror** s. Notverordnungen I und II B 1.

**Tierische Fette** s. Fett.

**Tilgung** der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen (bei: Anleihen), Notverordnungen II C.

**Tilgungskassen** s. Bankwesen I.

**Tomaten** s. Durchfuhr, Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

**Transjordanien** s. Kolonien II B.

**Treibstoffzwecke** s. Branntwein (bei: Spiritus).

**Treuhänder,** Bestellung eines Treuhänders für die im § 2 der Entschuldungsverordnung vorgesehene Deckungsmasse (V. v. 12. März § 21) I 130, 131.

**Tschechoslowakei,** Befreiung der in der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 23. Mai) I 244.

Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen. — Rat. (Bek. v. 11. Febr.) II 32.

Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

Wirtschaftsabkommen mit dem Deutschen Reich v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer zweiten Zusatzvereinb. (V. v. 30. Aug.) II 191. — einer dritten Zusatzvereinb. (V. v. 12. Okt.) II 199.

**Türkei,** Auslieferungsvertrag nebst Schlußprot. zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei v. 3. Sept. 1930. — Rat. (Bek. v. 21. Mai) II 138.

Schiffahrt: Abk. v. 21. Dez. 1904 über Lazarettschiffe. — Beitr. (Bek. v. 8. Aug.) II 192.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

## U

**Übereinkommen, Übereinkunft** s. Staatsverträge.

**Übergangsgebührnisse** s. Besoldung, Versorgung II B.

**Uganda** s. Kolonien I A.

**Ulmen** s. Schädlingsbekämpfung.

**Umlagen** in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung s. Sozialversicherung III.

**Umsatzsteuer** s. Steuern II K.

**Umsatzsteuervergütung** s. Steuern II K.

**Unfallversicherung** s. Sozialversicherung III.

**Ungarn,** Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste v. 20. Apr. 1921. — Beitr. (Bek. v. 19. März) II 93.

Vorl. Anwendung einer den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Ungarn v. 18. Juli 1931 betreffenden Vereinb. v. 28. Juli 1932 (V. v. 9. Aug.) II 189.

Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 22. Okt.) II 233.

Vorl. Anwendung des Abk. zwischen Deutschland und Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr v. 13. Apr. 1932 (V. v. 18. Apr.) II 129. — Durchf.V. (v. 18. Apr.) I 178.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Uniform, Uniformverbot** s. Notverordnungen II B 4.

**Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken** s. Sowjetunion.

**Unlauterer Wettbewerb,** Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. — Änd. des G. v. 7. Juni 1909 und 21. März 1925 (V. des RPräs. v. 9. März Zweiter Teil Art. I) I 121, 122.

**Unterdrückung** des Frauen- und Kinderhandels s. Frauenhandel, Staatsverträge G.

**Unterstützungswohnsitz** s. Heimatwesen.

**Untertageangestellte** des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] s. Angestellte I, Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Untertagearbeiter** des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] s. Arbeiter I, Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Unzucht,** int. Übkft. v. 12. Sept. 1923 zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen. — Beitritte und Ratifikationen:

Persien (Bek. v. 29. Okt.) II 233.

**Unzüchtige Veröffentlichungen** s. Unzucht.

**Urheberrecht**

Im besonderen

*Internationales Abkommen*

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 13. Nov. 08). — Verzicht Norwegens auf die Vorbehalte, die es bei der Rat. gemacht hatte (Bek. v. 8. Febr.) II 29.

Int. Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprot. v. 20. März 1914. — Beitritte und Ratifikationen:

Südafrikanische Union für das Mandatsgebiet Südwestafrika (Bek. v. 30. Apr.) II 132.

## V

**Venezuela,** Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. (Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Verbände,** politische, s. Notverordnungen II B 1.

**Verbilligung** der Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung.

**Vereinbarung** s. Staatsverträge.

**Vereine** s. Vereinswesen.

**Vereinfachung** der Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung.

bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren s. Steuern I (bei: Reichsabgabenordnung),

in der Rechtspflege s. Gerichte usw. I, Rechtspflege.

**Vereins-** und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter s. Arbeiter I.

**Vereinswesen,** Vorschr. betr. Vereine und Versammlungen (V. des RPräs. v. 19. Dez. Abschn. II) I 548. — DurchfV. (v. 20. Dez.) I 573.

**Verfahren** in Versorgungssachen s. Versorgung III.

**Verfassung**

Reichsverfassung

Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der RVerf. s. Notverordnungen.

Verf. des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. — And. des Art. 51 (G. v. 17. Dez.) I 547.

**Verkehrsordnung** für die Eisenbahnen s. Eisenbahn II.

**Verkehrswesen** s. Verkehrswirtschaft.

**Verkehrswirtschaft,** Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung (V. v. 15. Okt.) II 218.

Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. II) I 273, 284.

**Verlängerung** der Wahlzeit in der Sozialversicherung s. Sozialversicherung I, Wahlen II.

**Vermahlung** von Inlandweizen s. Getreide II, Mehl.

**Vermehrung** und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit s. Arbeiter III, Landwirtschaft.

**Vermittlungsverfahren** zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe s. Landwirtschaft, Notverordnungen II L.

**Vermögensteuer** s. Steuern II L.

**Veröffentlichung** von Kursen s. Metalle, Notverordnungen II L, Wertpapiere.

**Veröffentlichungen,** unzüchtige, s. Unzucht.

**Versammlungen** s. Notverordnungen II B 5.

**Versicherungsansprüche,** Rückkaufwert aufgewerteter Versicherungsansprüche, s. Aufwertung.

**Versicherungsunternehmungen,** private, s. Privatversicherung.

**Versorgung**

I. Im allgemeinen

Anstellungsgrundsätze [Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins] in der Fass. v. 16. Juli 1930. — Achte Erg. durch V. des RPräs. v. 23. Dez. 1931 Vierter Teil. — [Ber.] (v. 12. Jan.) I 18. — Neunte Erg. (V. des RPräs. v. 4. Nov. Art. 2 § 1) I 521. — Aufh. der V. v. 1. Dez. 1930 2. Teil Kap. II § 8 Abs. 1, Erg. des § 8 Abs. 2 daselbst (V. des RPräs. v. 4. Nov. Art. 3 §§ 2, 3) I 521, 522.

Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. — Siebente Erg. (V. des RPräs. v. 4. Nov. Art. 2 § 2) I 521.

Einrichtung von Zentralvormerkungsstellen für den Gemeindedienst (V. des RPräs. v. 4. Nov. Art. 4) I 521, 522.

V. v. 23. Dez. 1931 Vierter Teil, betr. Maßnahmen zur Förderung der Zivilversorgung. — And. des Art. 1 § 2 Abs. 1 (V. des RPräs. v. 5. März) I 127.

II. Besondere Gesetze

*A. Reichsversorgungsgesetz*

Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung [Reichsversorgungsgesetz] v. 22. Dez. 1927. — And. (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 1) I 273, 276.

Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetz (V. v. 18. Jan.) I 35.

Paßtechnische Behandlung von Versorgungsberechtigten. — Außerkrafttr. des § 129 der Bek. v. 4. Juni 1924 und neue Bek. (v. 7. Juni § 79) I 257, 268.

*B. Wehrmachtversorgungsgesetz*

G. über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres usw. [Wehrmachtversorgungsgesetz] — Neufass. v. 19. Sept. 1925. — And. des § 11 (V. des RPräs. v. 4. Nov. Art. 1) I 521.

Auszahlung der Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht (V. v. 18. Juli 1931). — Dritte DurchfV. (v. 13. Juli) I 351.

III. Verfahren

Verfahren in Militärversorgungssachen [G. v. 20. März 1928] — And. der §§ 20 Abs. 1 und 37 Abs. 1 (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 4) I 273, 278.

**Versorgungsberechtigte** s. Paßwesen (bei: Paßpflicht), Versorgung II A (bei: Paßtechnische Behandlung).

**Vertragsordnung** für das kassenärztliche Dienstverhältnis s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

**Verwaltung,** Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung (V. des Reichspräsidenten v. 14. Juni) I 285.

Erster Teil: Vereinfachung und Ersparnisse ..... 285
Zweiter » Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung 291
Dritter » Lohn- und Gehaltspfändung ..... 294
Vierter » Gewerblicher Rechtsschutz ..... 295

**Veterinärwesen**

Im besonderen

Desinfektion beim Arbeiten und beim Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. 1917). — And. (V. v. 13. Juli) I 352.

Druse der Pferde in der Provinz Ostpreußen (Bek. v. 7. Apr. 1905). — Aufheb. der Anzeigepflicht (V. v. 4. Juli) I 344.

**Vollstreckungsschutz** s. Landwirtschaft, Notverordnungen II L.

**Vormundschaft**

Abkommen mit einzelnen Staaten

Vormundschaftsabkommen mit der Republik Österreich v. 5. Febr. 1927 (G. v. 16. Juli 1927). — Vereinb. über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen (Bek. v. 3. Okt.) II 197.

## W

**Waagen** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Waffen,** G. gegen Waffenmißbrauch v. 28. März 1931. — Verl. der Geltungsdauer des § 3 bis auf weiteres (V. des RPräs. v. 19. Dez. Abschn. V) I 548, 549.

And. der AusfV. zu dem G. über Schußwaffen und Munition (V. v. 2. Juni) I 253.

**Waffenmißbrauch** s. Waffen.

**Wahlen**

I. Reichswahlen

*A. Reichstagswahlen*

Sonstiges

Hauptwahlen zum Reichstag am 31. Juli 1932 (V. v. 6. Juni) I 257. — am 6. November 1932 (V. v. 20. Sept.) I 485.

Abstimmungszeit in ländlichen Stimmbezirken für die Reichstagswahl am 31. Juli 1932, Dritte V. (v. 25. Juni) I 340. — am 6. November 1932 (V. v. 27. Sept. § 21) I 485, 487.

Nummernfolge der Wahlvorschläge für die Reichstagswahl am 31. Juli 1932, Sechste V. (v. 15. Juli) I 353. — am 6. November 1932 (V. v. 27. Sept. §§ 9 bis 11) I 485, 486.

Stimmabgabe im Reiseverkehr für die Reichstagswahl am 31. Juli 1932, Vierte V. (v. 5. Juli) I 344. — am 6. November 1932 (V. v. 27. Sept. §§ 2 bis 8) I 485.

Abstimmung auf Seefahrzeugen für die Reichstagswahl am 31. Juli 1932, Fünfte V. (v. 7. Juli) I 348. — am 6. November 1932 (V. v. 27. Sept. §§ 14 bis 20) I 485, 487.

**Wahlen.**

Seemannswahlen für die Reichstagswahl am 6. November 1932 (V. v. 27. Sept. §§ 12, 13) I 485, 486.

Stimmlisten, Auslegung der Stimmlisten für die Reichstagswahl am 31. Juli 1932 (V. v. 9. Juni) I 257. — am 6. November 1932 (V. v. 27. Sept. § 1) I 485.

*B. Reichspräsidentenwahl*

V. zur Wahl des Reichspräsidenten (v. 26. Febr.) I 97. — (Zweite V. v. 19. März) I 153.

II. Andere Wahlen

Verl. der Wahlzeit in der Sozialversicherung (V. v. 25. Juni) I 340.

**Waisenrente** s. Sozialversicherung IV und V.

**Wanderversicherte** s. Sozialversicherung V.

**Warenaustausch** mit dem Saarbeckengebiet s. Handel II B, Saargebiet.

**Warenbezeichnungen** s. gewerblicher Rechtsschutz I B.

**Warenverkehr** s. Handel II B (bei: Schweiz, Ungarn), Staatsverträge A (bei: Ungarn) und Staatsverträge F (bei: Schweiz).

**Warenzeichen,** Schutz von Warenzeichen auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz III.

**Warnungstafeln** für den Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen I.

**Wartegeld,** Eingruppierung von Wartegeldempfängern in Besoldungsgruppen des Besoldungsgesetzes v. 16. Dez. 1927 (V. v. 25. Febr.) I 92.

**Wartegeldempfänger** s. Wartegeld.

**Wasserstraßen.**

Elbe:

Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen — Strom- und Schiffahrtspolizei-V. v. 4. Jan. 1928. — Dritte Strom- und Schiffahrtspolizei-V. (v. 18. Juni) II 151.

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe. — And. (Erste V. v. 5. Jan.) II 9.

Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung (V. v. 15. Okt.) II 218.

Main:

Schiffahrtspolizeiverordnung für den kanalisierten Main v. 3. Apr. 1925. — And., Zweite Strom- und Schiffahrtspolizei-V. (v. 14. Nov.) II 235.

Vierte Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur And. der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle (v. 31. Mai) II 135.

**Wechsel,** Wechsel- und Scheckzinsen. — Festsetzung auf 6 v. H. (Vierundzwanzigste Bek. v. 9. März) I 132. — auf 5½ v. H. (Fünfundzwanzigste Bek. v. 9. Apr.) I 174. — auf 5 v. H. (Sechsundzwanzigste Bek. v. 28. Apr.) I 184. — auf 4 v. H. (Siebenundzwanzigste Bek. v. 22. Sept.) I 446.

**Wechselzinsen** s. Wechsel, Zinsen.

**Wehrmacht** s. Militär II.

**Wehrmachtversorgungsgesetz** s. Versorgung II B.

**Weibliche Beamte,** verheiratete, s. Beamte II (bei: Anstellung usw.).

**Wein,** Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken [Weingesetz] (G. v. 25. Juli 1930.) — Außerkrafttr. der V. v. 1. Dez. 1925, 29. Aug. 1930, 30. März 1931 und neue V. (v. 16. Juli) I 358.

Offenlegung der Einheitswerte der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Weinbau-) Betriebe einschl. der entsprechenden Betriebsgrundstücke (V. v. 29. Jan.) I 35.

Zoll für Wein zur Herstellung von Schaumwein (V. v. 16. Jan.) I 29.

**Weinbaubetriebe** s. Wein.

**Weizen** s. Getreide II.
Inlandweizen s. Getreide II, Mehl.

**Weltfunkvertrag** s. Funkwesen, Staatsverträge H 2.

**Welthilfsverband,** Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 22. Nov.) II 237. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Ägypten
Albanien
Belgien
Bulgarien
Danzig
Ekuador
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien und Nord-Irland (ohne Kolonien, Schutzgebiete und Mandate)
Indien
Italien (ohne Kolonien)
Luxemburg
San Marino
Monako
Neuseeland
Persien
Polen
Rumänien
Schweiz
Königreich der Serben usw.
Sudan
Tschechoslowakei
Türkei
Ungarn
Venezuela

(Bek. v. 22. Nov.) II 237.

**Weltpostverein, Weltpostvertrag** s. Post III, Staatsverträge H 4.

**Werke** der Literatur, Kunst usw., Schutz derselben, s. Urheberrecht.

**Wertberechnung** von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen s. Ansprüche, Hypotheken, Notverordnungen II L.

**Wertpapiere,** Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (V. v. 20. Apr.) I 181.

Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen. — Außerkrafttr. der Vierten V. v. 3. Okt. 1931 (Fünfte V. v. 11. Apr.) I 179.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien (G. v. 12. Mai § 8 Abs. 2) I 191, 192.

**Wertrückgänge** s. Notverordnungen II H, Steuern II D.

**Westdeutsche Kanäle** s. Wasserstraßen.

**Wettbewerb,** unlauterer, s. Notverordnungen II L, unlauterer Wettbewerb.

**Wiederherstellung** der öffentlichen Sicherheit und Ordnung s. Notverordnungen I und II B 1.

**Wirtschaft,** Entlastung der Wirtschaft s. Notverordnungen II L.

Schutz der Wirtschaft s. Notverordnungen I.

Sicherung von Wirtschaft und Finanzen s. Notverordnungen I.

**Wirtschaftliche Machtstellungen** s. Kartellwesen.

**Wirtschaftsabkommen,** V. des RPräs. über Zolländerungen und vorl. Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen (v. 9. Dez. Vierter Teil) I 121, 126.

s. auch Handel II B, Staatsverträge A und J.

**Wirtschaftsgarantie,** Schaffung einer — V. v. 8. Juli 1931. — Änd. (V. des RPräs. v. 23. Dez. Zweiter Teil) I 571, 572.

**Wirtschaftspolitische Maßnahmen** s. Notverordnungen I (bei: Biersteuersenkung).

**Witwenrente** s. Sozialversicherung IV und V.

**Witwerrente** s. Sozialversicherung IV und V.

**Wohlfahrtshilfe, Wohlfahrtshilfeverordnung** s. Notverordnungen II G, Wohlfahrtspflege.

**Wohlfahrtslasten** s. Gemeinden, Notverordnungen I (bei: Arbeitslosenhilfe) und II G, Wohlfahrtspflege.

**Wohlfahrtspflege,** Vorschriften über Wohlfahrtshilfe [Wohlfahrtshilfeverordnung] (V. des RPräs. v. 14. Juni Zweiter Teil Kap. I) I 273, 278. — Neufass. des Art. 2 § 10 Abs. 2 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. I Art. 1) I 425, 429. — DurchfBest. (v. 15. Juni) I 303. — Weitere DurchfBest. (v. 2. Aug.) I 395. — Änd. (V. v. 30. Nov.) I 540. — Dritte DurchfBest. (v. 3. Nov.) I 524. — Vierte DurchfBest. (v. 30. Nov.) I 540.

Ausgabe von 75 Millionen *RM* zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände (V. des RPräs. v. 29. März § 1 Abs. 2d) II 97. — Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (V. des RPräs. v. 14. Juni Zweiter Teil) I 273, 278. — Neufass. des Art. 2 § 10 Abs. 2 (V. des RPräs. v. 4. Sept. Vierter Teil Kap. I Art. 1) I 425, 429. — DurchfBest. (v. 15. Juni) I 303. — Weitere DurchfBest. (v. 2. Aug.) I 395. — Dritte DurchfBest. (v. 3. Nov.) I 524. — Vierte DurchfBest. (v. 30. Nov.) I 540.

**Wohngebäude** s. Wohnungsbau.

**Wohnungen** s. Wohnungsbau.

**Wohnungsbau,** Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues (V. v. 1. Dez. 1930). — Für 1932 (V. des RPräs. v. 30. Juni § 5 Abs. 3) II 153.

Instandsetzung von Wohngebäuden und Teilung von Wohnungen (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. III) I 273, 284. (V. des RPräs. v. 4. Sept. Erster Teil Kap. IV) I 425, 428.

Ermächtigung des Reichsarbeitsministers,

1. Zinsverpflichtungen aus Darlehen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und zur Teilung von Wohnungen aufgenommen werden, durch Zinszuschüsse zu verbilligen;
2. Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen der in Nr. 1 bezeichneten Art zu übernehmen

(V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. III) I 273, 284.

## 3

**Zahlungen** aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr s. Handel II B (bei: Ungarn), Staatsverträge A (bei: Ungarn), Ungarn.

**Zahlungsfrist** s. Fristen.

**Zahlungsmittel,** Zehnte V. zur Durchf. der V. des RPräs. über die Devisenbewirtschaftung (v. 18. Febr.) I 79. — Elfte V. zur V. über die Devisenbewirtschaftung (v. 14. Apr.) I 178. — Änd.

**Zahlungsmittel** (Forts.)

der V. des RPräs. v. 1. Aug. 1931 und neue V. des RPräs. über die Devisenbewirtschaftung (v. 15. Apr.) I 177. — Zwölfte DurchfV. (v. 20. Mai) I 230. — Neufass. der V. über die Devisenbewirtschaftung nebst DurchfV. (Bek. v. 23. Mai) I 231. — [Ber.] (v. 2. Juni) I 272. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (V. v. 23. Juni) I 317. — [Ber.] I 346.

**Zahlungsverpflichtungen,** Zweite V. zur Durchf. der V. des RPräs. v. 27. Juli 1931 über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland (v. 30. März) I 172.

**Zanzibar** (Sansibar, Zanzibar) s. Kolonien I A.

**Zeltnäherei** s. Hausarbeit.

**Zentralgenossenschaftskasse,** Preußische s. Bankwesen IV, Genossenschaften II, Notverordnungen II L.

**Zentralvormerkungsstellen** für den Gemeindedienst nach § 18 der Anstellungsgrundsätze s. Versorgung I.

**Zinsen,** DurchfV. über Zinssenkung auf dem Geldmarkt (v. 9. Jan.) I 29.

Zweite Durchf- und ErgV. über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt (v. 26. März) I 171.

Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit (V. des RPräs. v. 27. Sept.) I 480. — Durchf- und ErgV. (v. 24. Nov.) I 534. — Zweite Durchf- und ErgV. (v. 16. Dez.) I 562.

Wechsel- und Scheckzinsen. — Festsetzung auf 6 v. H. (Vierundzwanzigste Bek. v. 9. März) I 132. — auf 5½ v. H. (Fünfundzwanzigste Bek. v. 9. Apr.) I 174. — auf 5 v. H. (Sechsundzwanzigste Bek. v. 28. Apr.) I 184. — auf 4 v. H. (Siebenundzwanzigste Bek. v. 22. Sept.) I 446.

Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Zinsverpflichtungen aus Darlehen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und zur Teilung von Wohnungen aufgenommen sind, durch Zinszuschüsse zu verbilligen (V. des RPräs. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. III) I 273, 284.

**Zinserleichterung** für den landwirtschaftlichen Realkredit s. Landwirtschaft, Notverordnungen II L, Zinsen.

**Zinssenkung** s. Notverordnungen II L, Zinsen.

**Zinsverpflichtungen, Zinszuschüsse** s. Darlehen, Notverordnungen II L, Zinsen.

**Zivilprozeß:**

Zivilprozeßordnung

And. des § 850 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (V. des RPräs. v. 14. Juni Dritter Teil Art. 2) I 285, 294.

**Zivilprozeßordnung** s. Zivilprozeß.

**Zivilversorgung** s. Notverordnungen I und II K, Versorgung I und II B.

**Zölle:**

I. Allgemeines

Ausgleichzuschläge für Waren aus Ländern, deren Währung unter die Goldparität gesunken ist (V. des RPräs. v. 18. Jan.) I 27.

Einfuhrerleichterungen s. Einfuhr I.

**Zölle** (Forts.)

Vereinb. mit der Schweiz v. 19. Juli 1932 über Zolländerungen. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Juli) II 179. — Außerkrafttr. und vorl. Anwendung des Abk. v. 5. Nov. 1932 (V. v. 11. Nov.) II 223. — [Ber.] II 238.

Zolländerungen: And. und Wiedereinführung von Zöllen (V. v. 19. Jan.) I 30. — (V. v. 5. Febr.) I 64. — (V. des RPräs. v. 9. März Vierter Teil) I 121, 126. — (V. v. 18. März) I 153. — (V. v. 15. Apr.) I 180. — And. des § 2 der V. v. 18. März 1932 (V. v. 26. Apr.) I 183. — (V. v. 29. Apr.) I 187. — (V. v. 14. Juni) I 301. — Außerkrafttr. der V. v. 18. März und 26. Apr. 1932 und neue V. (v. 16. Juni) I 304. — (V. v. 1. Juli) I 343. — (V. v. 6. Juli) I 345. — And. des § 7 des G. v. 17. Aug. 1925 (V. des RPräs. v. 30. Juni § 8) I 153, 154. — (V. v. 8. Aug.) I 409. — (V. v. 23. Aug.) I 417. — Inkrafttr. (V. v. 26. Aug.) I 424. — And. des § 6 des G. v. $\frac{17. \text{Aug. } 1925}{22. \text{Dez. } 1929}$ (V. v. 23. Aug. Art. 1 § 2) I 417. — Inkrafttr. (V. v. 26. Aug.) I 424. — (V. v. 6. Sept.) I 437. — Außerkrafttr. der V. v. 12. Dez. 1931 § 1 Abs. 3 und neue Best. (V. v. 7. Sept.) I 437. — (V. v. 19. Sept.) I 445. — (V. v. 17. Okt.) I 498. — (V. v. 4. Nov.) I 527. — [Ber.] I 537. — (V. v. 14. Dez.) I 545.

Zollerhöhungen für Waren aus bestimmten Ländern (V. des RPräs. v. 18. Jan.) I 27.

V. über die vorl. Anwendung einer deutsch-finnischen Vereinbarung über Zollfragen (v. 22. Febr.) II 31.

Außerordentliche Zollmaßnahmen (V. des RPräs. v. 18. Jan.) I 27.

II. Zolltarif

Einführung eines Obertarifs (V. v. 29. Febr.) I 101. — [Ber.] I 153. — Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs (V. v. 14. März) I 142. — And. (V. v. 26. März) I 166. (V. v. 28. Dez.) I 579. — Abstandnahme von der Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen Ursprungs (V. v. 22. Juni) I 316.

Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs (V. v. 20. Dez.) I 573.

Zolltarifänderungen (V. v. 19. Jan.) I 30. — (V. v. 5. Febr.) I 64. — (V. v. 26. März § 2) I 166. — (V. v. 18. März) I 153. — (V. v. 15. Apr.) I 180. — (V. v. 26. Apr.) I 183. — (V. v. 29. Apr.) I 187. — (V. v. 14. Juni) I 301. — (V. v. 1. Juli) I 343. — (V. v. 6. Juli) I 345. — (V. v. 8. Aug.) I 409. — (V. v. 23. Aug. Art. 1 § 3) I 417. — [Ber.] I 433. — Inkrafttr. (V. v. 26. Aug.) I 424. — (V. v. 6. Sept.) I 437. — Außerkrafttr. der V. v. 12. Dez. 1931 § 1 Abs. 3 und neue Best. (V. v. 7. Sept.) I 437. — (V. v. 19. Sept.) I 445. — (V. v. 17. Okt.) I 498. — (V. v. 4. Nov.) I 527. — [Ber.] I 537. — (V. v. 14. Dez.) I 545.

Zolltarifgesetz v. 25. Dez. 1902. — And. des § 12 (V. des RPräs. v. 9. März Fünfter Teil) I 121, 126. — And. des § 11 (V. des RPräs. v. 19. März Sechster Teil Art. 1) I 135, 141.

**Zölle** (Forts.)

III. Zollsätze, Zollbefreiungen, Zollerhöhungen usw. für einzelne Waren

Butter (V. v. 19. Jan.) I 30. — (V. v. 8. Aug.) I 409.

Holz (V. v. 5. Febr.) I 64.

Maschinen und Maschinenteile (V. v. 18. März § 2) I 153. — (V. v. 26. Apr.) I 183. — Außerkrafttr. der V. v. 18 März und 26. Apr. 1932 und neue V. (v. 16. Juni) I 304.

Wein zur Herstellung von Schaumwein (V. v. 16. Jan.) I 29.

Zucker, G. v. 14. Dez. 1928 und V. v. 21. Dez. 1931. — And. des § 3 (V. v. 14. Dez. § 2) I 545, 546.

IV. Zollverträge
*mit außerdeutschen Ländern*

Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet. — Vereinb. mit Frankreich v. 23. Febr. 1928. — Vorl. Anwendung der Notenwechsel v. 30. Juni 1930 und v. 2. Juli 1932 (V. v. 10. Nov.) II 219. — [Ber.] II 238.

Vorl. Anwendung des mit der Sowjetunion vereinbarten Zolltarifabkommens v. 28. Mai 1932 (V. v. 4. Juni) II 143.

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe. — And. (Erste V. v. 5. Jan.) II 9.

**Zolländerungen** s. Notverordnungen II H, Zölle I.

**Zollerhöhungen** s. Zölle I.

**Zollfragen** s. Zölle I.

**Zollmaßnahmen,** außerordentliche, s. Notverordnungen II H, Zölle I.

**Zollpolitische Maßnahmen** s. Notverordnungen I (bei: Biersteuersenkung) und II H, Zölle II.

**Zollsätze** s. Zölle III.

**Zolltarif** s. Notverordnungen II H, Zölle II.

**Zolltarifabkommen** s. Staatsverträge J. Zölle IV.

**Zolltarifgesetz** s. Notverordnungen II H, Zölle II.

**Zollverschlußordnung** für Elbeschiffe s. Schiffahrt III, Staatsverträge B 1 und J, Wasserstraßen, Zölle III.

**Zollverträge** s. Zölle IV.

**Zuckerzoll** s. Zölle III.

**Zündhölzer** s. Zündwaren.

**Zündwaren:**

Phosphor:

Verbot der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06). — Beitr. Ägyptens (Bek. v. 11. Mai) II 133.

**Zugabewesen** s. Notverordnungen I und III L (bei: Wirtschaft).

**Zulassungsordnung** für das kassenärztliche Dienstverhältnis s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

**Zusammenlegung** von Gerichten s. Gerichte I.

**Zusammenstoß** von Schiffen s. Schiffahrt II, Staatsverträge B 2.

**Zusatzabkommen** s. Staatsverträge.

**Zuschläge** für Steuerrückstände s. Notverordnungen II H, Steuern I.

**Zustellungen,** Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. des RPräs. v. 14. Juni Erster Teil Kap. III Art. 2) I 285, 288; im patentamtlichen Verfahren (V. v. 14. Juni Vierter Teil Kap. II) I 285, 296.

**Zwangsversteigerung:**

Grundstücke:

Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil). — DurchfV. (v. 30. Jan.) I 37. — And. der V. v. 8. Dez. 1931 (V. des RPräs. v. 14. Juni Zweiter Teil) I 285, 291. — Weitere And. (V. des RPräs. v. 27. Sept. Kap. 2) I 473, 478. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529. — ErgV. (v. 12. Dez.) I 544.

— Nach Eröffnung des Vermittlungsverfahrens zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe (V. des RPräs. v. 27. Sept. Kap. 1 § 13) I 473, 475. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529.

**Zwangsvollstreckung.**

Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil). — DurchfV. (v. 30. Jan.) I 37. — And. der V. v. 8. Dez. 1931 (V. des RPräs. v. 14. Juni Zweiter Teil) I 285, 291. — Weitere And. (V. des RPräs. v. 27. Sept. Kap. 2) I 473, 478. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529. — ErgV. (v. 12. Dez.) I 544.

— Nach Eröffnung des Vermittlungsverfahrens zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe (V. des RPräs. v. 27. Sept. Kap. 1 §§ 11, 12) I 473, 475. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529.

Erg. der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren (V. des RPräs. v. 19. Febr.) I 71. — Weitere Erg. (V. des RPräs. v. 27. Sept. Kap. 2) I 473, 478. — [Ber.] (v. 20. Okt.) I 515. — DurchfV. (v. 17. Nov.) I 529. — ErgV. (v. 12. Dez.) I 544.

**Zwiebeln** s. Durchfuhr, Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

**Zeylon** (Ceylon) s. Kolonien I A.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1932 | Nr. 1 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Durchführungsbestimmungen zur Reichsfluchtsteuer. Vom 28. Dezember 1931 ..... S. 1

Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis. Vom 30. Dezember 1931 ..... S. 2

Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden. Vom 30. Dezember 1931 ..... S. 13

Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 6. Januar 1932 ..... S. 13

Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr ..... S. 13



**In Teil II Nr. 30,** ausgegeben am 31. Dezember 1931, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zu dem vorläufigen deutsch-rumänischen Handelsabkommen. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines Notenwechsels zu dem deutsch-österreichischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über die Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz.

**In Teil II Nr. 1,** ausgegeben am 9. Januar 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zu dem deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-brasilianischen Handelsabkommens. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.


### Durchführungsbestimmungen zur Reichsfluchtsteuer. Vom 28. Dezember 1931.

Auf Grund des § 10 Abs. 4 und des § 13 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 699 —, Siebenter Teil, Kapitel III, Erster Abschnitt — Reichsgesetzbl. I S. 731 —) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nach § 10 Abs. 4 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer können Rechtshandlungen, die nach der Entstehung der Steuerschuld und vor der öffentlichen Bekanntgabe der Beschlagnahme vorgenommen worden sind, als dem Reiche gegenüber unwirksam vom Finanzamt angefochten werden.

(2) Für diese Anfechtung gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 9.

§ 2

Die Anfechtung ist zulässig,

1. wenn dem anderen Teile bei Vornahme der Rechtshandlung die Absicht des Steuerpflichtigen, durch die Rechtshandlung Vermögensstücke der Beschlagnahme zu entziehen, bekannt war; oder
2. wenn die Rechtshandlung gegenüber dem Ehegatten des Steuerpflichtigen, einem seiner oder seines Ehegatten Verwandten in auf- oder absteigender Linie, einem seiner oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder dem Ehegatten einer dieser Personen vorgenommen ist, sofern der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung die Absicht des Steuerpflichtigen, Vermögensstücke der Beschlagnahme zu entziehen, nicht bekannt war; oder
3. wenn der Steuerpflichtige unentgeltlich verfügt hat, sofern es sich nicht um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

§ 3

Die Anfechtung ist nur bis zum Ablauf eines Jahres zulässig, gerechnet von der öffentlichen Bekanntgabe der Vermögensbeschlagnahme ab.

§ 4

(1) Wer durch die anfechtbare Handlung etwas aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen erlangt hat, haftet dem Reiche auf Grund der Anfechtung als Gesamtschuldner neben dem Steuerpflichtigen.

(2) Die Haftung (Abs. 1) reicht bis zur Höhe des Betrags, der dem gemeinen Werte des Gegenstandes entspricht, den der Haftende durch die anfechtbare Rechtshandlung erlangt hat (Haftsumme).

(3) Für die Ermittlung des Wertes ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden ist.

§ 5

(1) Die Anfechtung erfolgt durch Bescheid des Finanzamts (Anfechtungsbescheid). In dem Anfechtungsbescheid ist auch die Haftsumme (§ 4 Abs. 2) festzustellen.

(2) Der Anfechtungsbescheid richtet sich gegen den, der durch die angefochtene Rechtshandlung Vermögensgegenstände erlangt hat (Anfechtungsgegner).

§ 6

(1) Der Anfechtungsbescheid ist dem Anfechtungsgegner zuzustellen.

(2) Wenn der Anfechtungsgegner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch dem Finanzamt einen inländischen Vertreter benannt hat, so findet auf die Zustellung an den Anfechtungsgegner der § 8 Abs. 6 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer entsprechende Anwendung.

§ 7

Gegen den Anfechtungsbescheid steht das Berufungsverfahren nach § 229 der Reichsabgabenordnung offen; der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 8

(1) Auf Grund des Anfechtungsbescheids kann das Finanzamt die Haftsumme bei dem Anfechtungsgegner beitreiben.

(2) Die Beitreibung (Abs. 1) geschieht im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung; jedoch findet der § 326 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung.

(3) Die Vollstreckung des Anfechtungsbescheids wird nicht dadurch aufgehalten, daß gegen den Anfechtungsbescheid ein Rechtsmittel eingelegt wird.

§ 9

Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 treten mit Wirkung vom 10. Dezember 1931 ab in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

---

## Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis.

**Vom 30. Dezember 1931 *).**

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel I Abschnitt 1 § 10 (Reichsgesetzbl. I S. 699), bestimme ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen das folgende:

### Erster Teil

### Vertragsordnung

#### Kapitel 1

#### Kassenarztvertrag

§ 1

(1) Über die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder und ihrer Angehörigen (kassenärztliche Versorgung) schließen die Spitzenverbände der Ärzte und Krankenkassen oder ihre bezirklichen Unterverbände Mantelverträge.

(2) Das Muster dazu vereinbaren die Spitzenverbände der Ärzte und Krankenkassen. Der Mantelvertrag darf von dem Muster nur insoweit abweichen, als das Muster nicht entgegensteht und die Vertragsordnung es vorschreibt oder zuläßt.

§ 2

(1) Der Mantelvertrag bestimmt die Bezirke, für die das Arztregister geführt wird, und die Verteilungsbezirke, die im Arztregisterbezirk gebildet werden. Dabei ist auf die Natur des Wirtschaftsgebietes, die Verkehrsverbindungen, den Tätigkeitsbereich der Ärzte und Krankenkassen und, soweit möglich, auf den staatlichen Verwaltungsbezirk Rücksicht zu nehmen.

(2) Ist die örtliche Gliederung eines Spitzenverbandes der Krankenkassen nur für einen Teil des Arztregisterbezirkes zuständig, so ist sie insoweit an dem Mantelvertrage zu beteiligen.

§ 3

Die ärztliche Versorgung von Versicherten, die außerhalb des Arztregisterbezirkes wohnen oder beschäftigt sind, wird von den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen geregelt.

§ 4

(1) Zur Ausführung und Ergänzung der Mantelverträge schließen die Krankenkassen (Kassenverbände, Kassenvereinigungen) und die beteiligten kassenärztlichen Vereinigungen Gesamtverträge. Unmittelbaren Bestandteil der Gesamtverträge bilden die Bestimmungen, die der Mantelvertrag für allgemein gültig erklärt.

(2) Innerhalb des Arztregisterbezirkes sollen Arztsitze für bestimmte Gebiete, insbesondere für Landbezirke, Vororte und Siedlungen durch den Gesamtvertrag bestimmt werden.

§ 5

Erstreckt sich der Bereich einer Krankenkasse über mehrere Arztregisterbezirke, so können für den Gesamtvertrag an die Stelle der kassenärztlichen Vereinigung die Spitzenverbände der Ärzte treten. Par-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 303 vom 30. Dezember 1931.

teien des Mantelvertrags sind die Spitzenverbände der Ärzte und die auf der Kassenseite beteiligten Spitzenverbände.

§ 6

(1) Die kassenärztliche Vereinigung umfaßt die Kassenärzte ihres Bezirkes; die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit der Zulassung, sie endet frühestens mit ihr.

(2) Vorstand der kassenärztlichen Vereinigung ist der Vorstand des örtlichen wirtschaftlichen Verbandes der Ärzte. Der Vorstand führt die Geschäfte. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind.

§ 7

(1) Durch die Zulassung erwirbt der Arzt das Recht auf Abschluß eines Einzeldienstvertrags.

(2) Für das Zustandekommen des Einzelvertrags ist die schriftliche Erklärung des Arztes, daß er dem Gesamtvertrag und seinen Durchführungsbestimmungen beitritt und die endgültigen Entscheidungen der nach der Vertragsordnung zuständigen Stellen als verbindlich anerkennt, erforderlich und genügend.

§ 8

(1) Der Gesamtvertrag ist in das Gesamtvertragsregister einzutragen. Der Mantelvertrag bestimmt die Stelle, bei der dieses Register geführt wird. Der Anmeldung ist der Vertrag in der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen beizufügen.

(2) Der Mantelvertrag ist in das Mantelvertragsregister einzutragen. Die Spitzenverbände der Ärzte und Krankenkassen bestimmen die Stelle, bei der dieses Register geführt wird. Der Anmeldung ist der Vertrag in der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen beizufügen.

§ 9

(1) Kommt eine Vereinbarung über das Muster für den Mantelvertrag nicht zustande, so bestimmt der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen das Muster.

(2) Kommt ein Mantelvertrag nicht zustande, so bestimmt das Reichsschiedsamt den Inhalt des Mantelvertrags.

(3) Kommt ein Gesamtvertrag nicht zustande, so bestimmt das Schiedsamt den Inhalt des Gesamtvertrags.

(4) Die Bestimmungen in den Abs. 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn auf der einen oder anderen Seite eine Partei oder ein Mitglied einer Parteigruppe sich an den Verhandlungen nicht beteiligt.

## Kapitel 2

### Kassenärztliche Leistungen

§ 10

(1) Der Gesamtvertrag regelt Art und Umfang der kassenärztlichen Leistungen.

(2) Ärztliche Sachleistungen, die nach ihrer Art beim Inkrafttreten dieser Vertragsordnung in eigenen Einrichtungen der Kassen (Kassenverbände) oder in Einrichtungen von Nichtkassenärzten oder von nicht frei praktizierenden Ärzten bewirkt wurden, unterliegen dem Gesamtvertrage nur dann, wenn die Kasse (Kassenverband) zustimmt. Für die Benutzung dieser Einrichtungen gelten die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie für die Erlangung entsprechender, von Kassenärzten zu bewirkender Leistungen.

§ 11

(1) Unberührt bleiben die Verträge, welche die Krankenkassen mit Krankenhäusern, Polikliniken und sonstigen Einrichtungen über Untersuchungen für Zwecke der Krankheitserkennung oder über Gewährung von Sachleistungen schließen.

(2) Der Gesamtvertrag soll Bestimmungen zum Schutze von Universitätspolikliniken gegen ungerechtfertigte Beeinträchtigung ihres bisherigen Anteils an der ärztlichen Versorgung der Versicherten enthalten; die medizinische Fakultät ist vorher zu hören.

§ 12

(1) Die Kassenmitglieder und ihre Angehörigen haben die freie Wahl zwischen den Kassenärzten. Die Behandlung in der Wohnung des Kranken kann der Kassenarzt ablehnen, wenn die Wohnung außerhalb seines Tätigkeitsbereichs liegt.

(2) Zur Behandlung in seiner Wohnung kann der Kranke zwischen den Kassenärzten wählen, deren Arztsitz nicht mehr als 2 Kilometer von seiner Wohnung entfernt ist. Ist die Entfernung zwischen seiner Wohnung und der des nächstwohnenden Arztes größer, so kann der Kranke nur diesen Arzt oder einen Arzt in Anspruch nehmen, der nicht mehr als 2 Kilometer von dem nächstwohnenden Arzte entfernt wohnt. Wenn der Versicherte die Mehrkosten übernimmt, steht ihm die Wahl des Kassenarztes frei.

(3) Der Gesamtvertrag kann Abweichendes bestimmen.

§ 13

(1) Der Kassenarzt ist verpflichtet, die Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln. Die Behandlung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Der Arzt hat eine Behandlung, die nicht oder nicht mehr notwendig ist, abzulehnen, die Heilmaßnahmen, insbesondere die Arznei, Heil- und Stärkungsmittel nach Art und Umfang wirtschaftlich zu verordnen und auch sonst bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen die Kasse vor Ausgaben insoweit zu bewahren, als die Natur seiner Dienstleistung es zuläßt. Die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse auszustellen.

(2) Der Arzt, der die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, hat der Kasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Diese dem Kassenarzt obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 14

(1) Bei der Verordnung von Arznei- und Heilmitteln sind die Richtlinien zu beachten, die der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen über die wirtschaftliche Verordnung festgesetzt hat.

(2) Der Gesamtvertrag hat den Regelbetrag, den ein wirtschaftlicher Verbrauch von Arznei und Heilmitteln im Durchschnitt erfordert, festzusetzen; er kann dabei nach Gruppen von Ärzten unterscheiden.

(3) Der Regelbetrag kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen anderer Preise oder Anwendung neuer Heilmethoden, geändert werden.

(4) Der Mantelvertrag setzt Richtlinien für die Ermittelung des Regelbetrags fest; er kann auch den Regelbetrag selbst bestimmen.

§ 15

Im Sinne des § 14 gelten als Heilmittel die Heilmittel nach § 182 der Reichsversicherungsordnung — jedoch mit Ausnahme von Brillen, Bandagen und sonstigen orthopädischen Behelfen, von Krankenpflegeartikeln und großen Heilmitteln —, ferner Stärkungsmittel und Bäder.

§ 16

(1) Bei der Verordnung von Heilmitteln, die nicht unter § 15 fallen, hat der Kassenarzt die Notwendigkeit der Verordnung und die Zweckmäßigkeit des Heilmittels nach Eignung und Preiswürdigkeit sorgfältig zu prüfen.

(2) Die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung solcher Heilmittel sind zu beachten.

(3) Die Verordnung darf erst nach vorheriger Genehmigung der Kasse ausgeführt werden.

§ 17

Bei der Anwendung physikalischer Heilmethoden sind die dafür festgesetzten Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen zu beachten.

§ 18

Ärztliche Sachleistungen, die aus dem Kopfpauschale vergütet werden, sollen erst nach vorheriger Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung bewirkt werden. Andere Sachleistungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Krankenkasse.

§ 19

(1) Bei der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit eines versicherten Kranken ist von dem Befunde bei der ärztlichen Untersuchung auszugehen. Über die Arbeitsunfähigkeit ist eine kurze Aufzeichnung zu machen; dabei sind wichtigere Heilmaßnahmen zu vermerken.

(2) Übersteigt bei einer Kasse die Zahl der Arbeitsunfähigen den durchschnittlichen Bestand um mehr als 10 vom Hundert, so bedarf die Bescheinigung des Kassenarztes über die Arbeitsunfähigkeit der Bestätigung durch den Vertrauensarzt oder durch Ärzte, die hierfür besonder bestellt sind.

(3) Die besonders zu bestellenden Ärzte werden von der Kasse im Benehmen mit der kassenärztlichen Vereinigung ausgewählt. Die Kosten ihrer Gutachten trägt die Kasse.

(4) Der durchschnittliche Bestand an Arbeitsunfähigen wird für jeden Monat im Gesamtvertrage festgesetzt.

(5) Im übrigen gelten für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit die Bestimmungen des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen.

§ 20

(1) Bei der Verordnung von Krankenhauspflege sind die dafür festgesetzten Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen zu beachten. Der Kassenarzt hat die Notwendigkeit der Krankenhauspflege in der Verordnung schriftlich zu begründen. Krankenhauspflege soll nur verordnet werden, wenn es sich um Operationen handelt, die im allgemeinen nur klinisch ausgeführt werden oder wenn wegen der Natur des Leidens oder wegen der besonderen Umstände die notwendige und ausreichende Behandlung nur in einem Krankenhaus erfolgen kann.

(2) Führt die Behandlung im Krankenhaus ein Kassenarzt aus, so hat er darauf zu achten, daß die Krankenhauspflege nicht länger als notwendig dauert.

§ 21

(1) Der Krankheitsbefund ist der Kasse auf Verlangen mitzuteilen.

(2) Nimmt der Kassenarzt an oder behauptet der Kranke, daß die Krankheit eine Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung oder die Folge eines — wenn auch längere Zeit zurückliegenden — Betriebsunfalls, eines sonstigen Unfalls oder einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes ist, so hat der Kassenarzt dies in allen Fällen der Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen.

§ 22

Nimmt der Kassenarzt wahr, daß eine von ihm behandelte Person Krankheit vortäuscht oder Arbeitsunfähigkeit zu Unrecht behauptet oder die Vorschriften der Krankenordnung nicht befolgt, so hat er dies der Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen.

§ 23

(1) Überschreiten die Kosten der von einem Kassenarzt verordneten Arznei und Heilmittel den Regelbetrag (§ 14) um mehr als den im Gesamtvertrage zu bestimmenden Hundertsatz, so hat der Kassenarzt den Mehrbetrag zu erstatten. Sein Anteil an der Gesamtvergütung wird um den Mehrbetrag gekürzt. Die kassenärztliche Vereinigung liefert den abgezogenen Betrag an die Krankenkasse ab.

(2) Hält die kassenärztliche Vereinigung die Kürzung für unbillig, insbesondere wegen der geringen Zahl von Behandlungsfällen bei dem Kassenarzte, so fällt die Ersatzpflicht weg.

(3) Die Krankenkassen haben auf ihre Kosten die Übersichten über die Verordnungskosten vierteljährlich anzufertigen und mit allen Unterlagen für die kassenärztliche Vereinigung bereitzuhalten.

(4) Genügt eine Kasse der Verpflichtung, die Verordnungskosten nachzuprüfen, nicht, so kann der auf der Kassenseite am Mantelvertrag beteiligte Spitzenverband die Nachprüfung auf Kosten seiner Mitgliedskasse durchführen.

§ 24

Als Behandlungsfall ist jeder innerhalb eines Kalendervierteljahrs von einem Arzte behandelte Kranke zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn sich aus der zuerst behandelten Krankheit eine andere entwickelt, oder wenn während der Behandlung eine andere hinzutritt, oder wenn der Erkrankte innerhalb eines gleichen Kalendervierteljahrs eine Zeitlang einer ärztlichen Behandlung nicht bedurfte und später wieder an derselben oder an einer anderen Krankheit von demselben Arzt behandelt wird. Eine ärztliche Behandlung, die von einem Vierteljahr in ein anderes übergeht, wird im neuen Vierteljahr als neuer Behandlungsfall bewertet.

## Kapitel 3

### Vergütung

§ 25

(1) Für die ärztlichen Leistungen gewährt die Krankenkasse eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich nach dem Kopfpauschale und der durchschnittlichen Mitgliederzahl bestimmt.

(2) Auf Verlangen der Kasse werden die von ihr bezeichneten ärztlichen Sachleistungen nicht in die Gesamtvergütung einbezogen. Der Anteil an den einzelnen Arten der ärztlichen Sachleistungen, die bisher von Kassenärzten ausgeführt wurden, darf dadurch nicht vermindert werden. Die Anteile werden im Gesamtvertrage festgesetzt.

§ 26

(1) Das Kopfpauschale wird für jede Kasse besonders berechnet und im Gesamtvertrage festgesetzt.

(2) Der Berechnung des Kopfpauschales wird zugrunde gelegt

a) die Ausgabe, die für einen bestimmten Zeitabschnitt einer Kasse für kassenärztliche Leistungen einschließlich kassenärztlicher Behandlung in Krankenhäusern und Kliniken (§ 28), für kassenärztliche Sachleistungen und Wegegebühren sowie für ärztliche Leistungen von nichtzugelassenen Ärzten in dringenden Fällen und für kassenärztliche Behandlung von Kranken außerhalb des Kassenbezirkes entstanden ist,

b) die für denselben Zeitabschnitt im Rechnungsabschlusse festgestellte durchschnittliche Mitgliederzahl.

(3) Der nach Abs. 2 ermittelte Grundbetrag für das Kopfpauschale wird um einen Betrag gekürzt, der die besonderen Umstände bei der Kasse und die allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeiten angemessen berücksichtigt. Im übrigen richtet sich das Kopfpauschale nach der jeweiligen Höhe des Grundlohns.

§ 27

Für die Gesamtvergütung wird das auf ein Vierteljahr entfallende Kopfpauschale mit der durchschnittlichen Mitgliederzahl jedes Kalendervierteljahrs vervielfacht.

§ 28

Als kassenärztliche Behandlung in Krankenhäusern und Kliniken gilt die ärztliche Behandlung durch Kassenärzte, wenn die Kasse neben dem Pflegesatze die ärztliche Behandlung dem behandelnden Arzte vergütet.

§ 29

Als Sachleistungen gelten die folgenden ärztlichen Leistungen: Röntgen- und Radiumbehandlungen, Licht-, Wärme-, Strahlen- und sonstige elektrophysikalische Behandlungen, orthopädische und medico-mechanische Behandlungen, Massagen, Leitung von Bädern und Inhalationen, ferner Röntgenuntersuchungen und Elektrokardiogramme einschließlich der ärztlichen Leistungen sowie Laboratoriumsuntersuchungen einschließlich Farblösungen und Reagenzien.

§ 30

Ärztliche Bescheinigungen und Auskünfte, deren die Kasse zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, hat der Kassenarzt ohne besondere Vergütung zu erteilen.

§ 31

(1) Sollen ärztliche Leistungen aus dem Kopfpauschale vergütet werden, die bei seiner Festsetzung nicht berücksichtigt worden sind, so wird das Kopfpauschale entsprechend erhöht.

(2) Wird von der Änderung in den Kassenleistungen der Umfang der ärztlichen Leistungen betroffen, insbesondere infolge Verkürzung oder Verlängerung der Dauer der Krankenpflege, Erhöhung oder Ermäßigung des Zuschusses zu den Arzneikosten in der Familienhilfe, so ist das Kopfpauschale unter billiger Berücksichtigung des veränderten Umfanges der ärztlichen Leistungen neu festzusetzen.

§ 32

In dem Gesamtvertrag ist die Gesamtvergütung nach ärztlichen Leistungen (Beratungen, Besuchen, Sonderleistungen), Sachleistungen und Wegegebühren angemessen aufzuteilen.

§ 33

(1) Die Gesamtvergütung, die der Kasse für die ärztlichen Leistungen nach dem Gesamtvertrag obliegt, entrichtet die Kasse an die kassenärztliche Vereinigung, mit der sie den Gesamtvertrag geschlossen hat. Das gleiche gilt für die Vergütungen von Leistungen solcher Ärzte, die nicht in einem festen Anstellungsverhältnisse zur Kasse stehen, auch soweit sie nicht durch schriftlichen Vertrag geregelt sind.

(2) Den Anspruch auf die Gesamtvergütung kann nur die kassenärztliche Vereinigung geltend machen. Mit der Entrichtung der Vergütung an die kassenärztliche Vereinigung wird die Kasse von ihrer Verpflichtung befreit.

(3) Der Arzt kann seinen Vergütungsanspruch nur gegen die kassenärztliche Vereinigung seiner Niederlassung geltend machen.

(4) Für Streitigkeiten über den Anteil eines Kassenarztes an der Gesamtvergütung kann die kassenärztliche Vereinigung durch die Satzung ein Schiedsgericht bestellen. Sie regelt in diesem Falle das Verfahren und die Kosten.

§ 34

(1) Der Maßstab für die Verteilung der Gesamtvergütung auf die Kassenärzte und die Verwaltungskosten für die Durchführung des Gesamtvertrags wird von der kassenärztlichen Vereinigung im Benehmen mit den am Gesamtvertrage beteiligten Kassen festgesetzt. Der Verteilungsmaßstab bedarf der Genehmigung der ärztlichen Partei des Mantelvertrags. Wird kein Verteilungsmaßstab vorgelegt oder genügt er nicht den berechtigten Anforderungen, so setzt die ärztliche Partei des Mantelvertrags den Verteilungsmaßstab im Benehmen mit der Kassenpartei des Mantelvertrags fest.

(2) Der Verteilungsmaßstab muß Maßnahmen gegen eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit eines Kassenarztes bestimmen.

§ 35

Die Rechnungen für die zu vergütenden Leistungen sind auf einem von den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen zu vereinbarenden Vordruck bei der kassenärztlichen Vereinigung einzureichen. In ihnen sind die zu vergütenden ärztlichen Verrichtungen sowie Wegegelder und die Diagnosen in der Regel nachzuweisen.

§ 36

(1) Das Wegegeld umfaßt die eigentlichen Wegegebühren (Kilometergelder) und die Entschädigung für Zeitversäumnis.

(2) Die Kilometergelder und die Entschädigung für Zeitversäumnis können getrennt festgesetzt werden, insbesondere auch nach der Art des Beförderungsmittels.

(3) Wird dem Arzt das Fuhrwerk unentgeltlich gestellt, so erhält er nur die Entschädigung für Zeitversäumnis.

(4) Bei der Festsetzung des Wegegeldes sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Für Nachtbesuche ist ein angemessen erhöhtes Wegegeld zu gewähren.

(5) Wo es erforderlich erscheint, soll in dem Gesamtvertrag ein Entfernungsverzeichnis aufgenommen werden, das die Entfernung eines jeden Ortes vom nächstwohnenden Arzt erkennen läßt.

(6) Die Kilometergelder sollen nach Einheiten berechnet werden, die durch das Doppelte eines jeden auf der einfachen Reise zurückgelegten Kilometers gebildet werden (Doppelkilometer). Bruchteile unter 0,5 Doppelkilometer bleiben außer Ansatz. Bruchteile von 0,5 Doppelkilometern und darüber werden als volle Doppelkilometer gerechnet.

(7) Die Berechnung erfolgt nach dem kürzesten benutzbaren Fahrweg zum nächstwohnenden Arzt, wobei ein Entfernungsunterschied bis zu zwei Kilometern nicht in Betracht kommt. Wird ein entfernter wohnender Arzt gerufen, so hat er unbeschadet des § 12 Abs. 2 keinen Anspruch auf die Mehrkosten, sofern nicht ein dringender Fall vorliegt.

(8) Bei gleichzeitigem Besuche mehrerer Kassenmitglieder oder Familienangehöriger auf der gleichen Wegstrecke werden die Kilometergelder für den am weitesten entfernt wohnenden Kranken berechnet. Für die übrigen auf der gleichen Strecke besuchten Kranken werden bei Wegabzweigungen die Kilometerunterschiede angerechnet.

(9) Werden bei einer Fahrt mehrere Kranke besucht, so müssen die Wegegebühren auf die Zahlungspflichtigen entsprechend verteilt werden.

(10) Vereinbarungen, die von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 abweichen, sind zulässig.

§ 37

(1) Aus der Gesamtvergütung sind vorweg die Leistungen zu vergüten, die von nichtzugelassenen Ärzten in dringenden Fällen bewirkt worden sind.

(2) Soweit der auf Sachleistungen entfallende Anteil (§ 32) an der Gesamtvergütung für die Verteilung auf die Kassenärzte nicht beansprucht wird, weil solche Leistungen zwar vom Kassenarzte verordnet, aber von anderen Stellen bewirkt werden, wird er der Kasse zur Verfügung gestellt.

(3) Soweit der auf Sachleistungen entfallende Anteil (§ 32) deshalb nicht ausreicht, weil Leistungen dieser Art nicht mehr in den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen, sondern von Ärzten bewirkt werden, deren Leistungen aus der Gesamtvergütung zu bestreiten sind, wird das Kopfpauschale entsprechend erhöht.

(4) Den vor dem 1. Januar 1932 zugelassenen Ärzten werden als Mindesteinnahmen die folgenden Hundertsätze der Gesamtvergütung vorbehalten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Jahre | 1932 ..... | 90 | vom | Hundert |
| » » | 1933 ..... | 80 | » | » |
| » » | 1934 ..... | 75 | » | » |
| » » | 1935 ..... | 70 | » | » |
| » » | 1936 ..... | 65 | » | » |

§ 38

Die kassenärztliche Vereinigung hat die Abrechnung über die Verteilung der Gesamtvergütung mit allen Unterlagen für die Kasse bereitzuhalten.

## Kapitel 4

### Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit

§ 39

Unberührt bleiben die Aufgaben der Vertrauensärzte der Krankenkassen. Für die Nachprüfung der kassenärztlichen Bescheinigungen und Verordnungen gelten die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen.

§ 40

(1) Hat eine Kasse Grund zu der Annahme, daß der Kassenarzt die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen nicht beachtet, insbesondere Kranke nicht ausreichend und zweckmäßig behandelt oder das Maß des Notwendigen überschreitet, so kann die Kasse von der kassenärztlichen Vereinigung Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel verlangen.

(2) Hält die Kasse die Maßnahme für nicht ausreichend oder nimmt sie an, daß die kassenärztliche Vereinigung ärztliche Sachleistungen nicht in der gebotenen Art und dem notwendigen Ausmaß genehmigt, so kann die Kasse die Erstattung eines Obergutachtens verlangen. Das Obergutachten ist für die Parteien des Gesamtvertrags und des Einzelvertrags bindend.

(3) Die Parteien des Mantelvertrags stellen eine Liste von Obergutachtern auf und vereinbaren mit diesen die Gebühren. Mangels einer Einigung benennt die Ärztekammer die Obergutachter.

(4) Die Kosten für das Obergutachten trägt die kassenärztliche Vereinigung, wenn das Obergutachten den Standpunkt der Kasse billigt, andernfalls die Kasse.

§ 41

(1) Die kassenärztliche Tätigkeit wird von dem Prüfungsausschuß überwacht.

(2) Den Prüfungsausschuß bestellt die kassenärztliche Vereinigung. Sie ordnet seine Befugnisse und das Verfahren. Die Kassen können sich an dem Prüfungsausschuß durch abgeordnete Ärzte beteiligen. Der Prüfungsausschuß kann Unterausschüsse bilden.

(3) Die Ärztepartei des Mantelvertrags hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die Verhandlungen Schweigen zu beobachten; dies gilt nicht gegenüber den Parteien des Gesamtvertrags.

(4) Stellt der Einigungsausschuß (§ 45) fest, daß die Tätigkeit des Prüfungsausschusses nicht den berechtigten Anforderungen genügt, so bestellt die Ärztepartei des Mantelvertrags einen aus anderen Ärzten bestehenden Prüfungsausschuß. In diesem Falle bestellt die Kassenpartei des Mantelvertrags die von den Kassen abzuordnenden Ärzte.

(5) Nach den Bestimmungen des Mantelvertrags können Prüfungsausschüsse für größere Bezirke bestellt werden.

§ 42

(1) Bei der Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit hat der Prüfungsausschuß die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen zu beachten. Die Überwachung erstreckt sich insbesondere auf die kassenärztlichen Rechnungen (§ 35) und die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Behandlung.

(2) Die Kassen haben der kassenärztlichen Vereinigung die für die Überwachung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

§ 43

(1) Erfüllt ein Kassenarzt die ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht in der gehörigen Weise, so kann die kassenärztliche Vereinigung ihn mahnen oder verwarnen oder eine angemessene Vertragsstrafe für verwirkt erklären. Die Vertragsstrafe kann insbesondere in der Verkürzung des Anteils an der Gesamtvergütung und in schweren Fällen in dem zeitweiligen Ausschluß von der kassenärztlichen Tätigkeit bestehen. In wichtigen Fällen soll der Prüfungsausschuß vorher gehört werden. Gegen die Maßnahme kann der Kassenarzt die bezirkliche Gliederung des ärztlichen Spitzenverbandes anrufen. Die bezirkliche Gliederung entscheidet — in schweren Fällen nach mündlicher Verhandlung — endgültig. Sie regelt das Verfahren, die Kosten und die Verwendung der Geldbeträge aus verwirkten Vertragsstrafen.

(2) Die Ansprüche der Kasse werden durch die Maßnahmen nach Abs. 1 nicht berührt.

## Kapitel 5

### Schlichtung und Rechtsprechung

§ 44

(1) Für den Bereich eines Gesamtvertrags wird zur Überwachung der Einzelverträge und des Gesamtvertrags ein Vertragsausschuß gebildet.

(2) Mit Zustimmung der beteiligten Vertragsparteien kann für den Bereich mehrerer Gesamtverträge ein gemeinsamer Vertragsausschuß gebildet werden.

(3) Der Vertragsausschuß besteht aus der gleichen Zahl von Vertretern der am Gesamtvertrage beteiligten Parteien. Ist ein Kassenverband oder eine Kassenvereinigung Partei des Gesamtvertrags, so ist im Gesamtvertrage zu bestimmen, inwieweit der Kassenverband oder die Kassenvereinigung an die Stelle der Kasse tritt.

(4) Mitglieder und Stellvertreter im Vertragsausschusse können nur Kassenärzte und Vorstandsmitglieder oder Angestellte der an dem Mantel- oder Gesamtvertrage beteiligten Parteien sein.

(5) In dem Ausschuß führt abwechselnd ein Vertreter der Kasse und Kassenärzte den Vorsitz. Die Geschäfte des Vertragsausschusses werden von der Kasse geführt. Die Kasse hat der kassenärztlichen Vereinigung Einsicht in die Akten zu gewähren. Sie kann die Geschäftsführung auf die kassenärztliche Vereinigung übertragen.

(6) Der Vertragsausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Er ist innerhalb einer Woche zu berufen, wenn eine Vertragspartei es beantragt.

(7) Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertreter.

(8) Der Vertragsausschuß ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Parteien des Einzelvertrags und des Gesamtvertrags und für die Beilegung von Beschwerden aus Anlaß der Durchführung dieser Verträge.

(9) Findet ein Schlichtungs- oder Beilegungsvorschlag keine Annahme, so kann jede beteiligte Partei des Gesamtvertrags den Einigungsausschuß (§ 45) anrufen.

§ 45

(1) Der Mantelvertrag hat zu bestimmen, daß ein Einigungsausschuß gebildet wird.

(2) Der Einigungsausschuß besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern jeder an dem Mantelvertrage beteiligten Parteigruppe.

(3) Der Mantelvertrag regelt den Geschäftsgang, das Verfahren und die Kosten.

(4) Bei Streit über den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrags können die Parteien den Einigungsausschuß um die Vermittlung anrufen.

(5) Der Einigungsausschuß ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Parteien des Mantelvertrags und für die Schlichtung von Streitigkeiten und Beschwerden, die im Vertragsausschuß nicht erledigt werden konnten.

§ 46

(1) Bei Streit aus Einzel- und Gesamtverträgen entscheidet das Schiedsamt, soweit die Parteien nicht ein besonderes Schiedsgericht vereinbart haben.

(2) Gegen die Entscheidung des Schiedsamts ist die Revision an das Reichsschiedsamt zulässig.

(3) Bei Streit aus Mantelverträgen entscheidet das Reichsschiedsamt endgültig, soweit die Parteien nicht ein besonderes Schiedsgericht vereinbart haben.

(4) Für vermögensrechtliche Ansprüche bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

### Kapitel 6

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 47

(1) Das Dienstverhältnis festbesoldeter angestellter Kassenärzte, das am 1. Oktober 1931 bestand und beim Inkrafttreten dieser Vertragsordnung noch besteht, endigt mit dem ersten Termine, für den nach dem Inkrafttreten der Vertragsordnung die Kündigung zulässig ist; ein solches Dienstverhältnis darf nicht verlängert oder erneuert werden. Als feste Besoldung gilt nicht die Vergütung nach einem Kopf- oder Fallpauschale oder eine zugesicherte Mindestvergütung. Solange das Dienstverhältnis besteht, bleibt der beteiligte Kassenarzt auf seine bisherige kassenärztliche Tätigkeit beschränkt. Das Recht, dem Gesamtvertrage beizutreten, bleibt vorbehalten.

(2) Ein beim Inkrafttreten dieser Vertragsordnung bestehendes Dienstverhältnis aus einem Bahnkassenarztvertrage bei einer Reichsbahnbetriebskrankenkasse bestimmt sich vom 1. April 1932 an nach dem Inhalt dieser Vertragsordnung. Bis dahin gilt für diese Bahnkassenärzte die Bestimmung in Abs. 1 Satz 3.

(3) Im übrigen bestimmt sich ein beim Inkrafttreten dieser Vertragsordnung bestehendes kassenärztliches Dienstverhältnis von dem Zeitpunkt an, den der Mantelvertrag bezeichnet, nach dem Inhalt dieser Vertragsordnung.

§ 48

(1) Diese Vertragsordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

(2) Mit dem 1. Januar 1932 treten die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen vom 14. November 1928 (Reichsarbeitsblatt IV S. 409) — Vertragsrichtlinien — und die Vertragsausschußordnung vom 14. November 1928 (Reichsarbeitsblatt IV S. 408) außer Kraft.

## Zweiter Teil

## Zulassungsordnung

### Kapitel 1

### Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeutet die Bezeichnung

Kassen:

die reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung);

Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) stehen den Kassen gleich.

Ärzte:
die im Deutschen Reiche approbierten Ärzte, ferner die im Ausland approbierten Ärzte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jenen gleichstehen.

Zulassung:
die Berechtigung zum Abschluß eines Einzeldienstvertrags.

Kassenärzte:
die Ärzte, die einem Gesamtvertrage beigetreten sind.

Kassenpraxis:
die kassenärztliche Tätigkeit im Zulassungsbezirke.

§ 2

(1) Zur Ausübung der Kassenpraxis sind nur Kassenärzte berechtigt. Nicht zugelassene Ärzte sind, von dringenden Fällen abgesehen, von der kassenärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

(2) Die in Eigenbetrieben der Krankenkassen angestellten Ärzte sind als solche nicht Kassenärzte und bedürfen für diese Tätigkeit keiner Zulassung.

§ 3

Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister eingetragen sein. Eines besonderen Zulassungsantrags bedarf es nicht.

§ 4

Über Beginn, Ende und Ruhen der Zulassung wird in dem dafür vorgesehenen Verfahren nach Maßgabe der Zulassungsgrundsätze entschieden.

§ 5

(1) Die Zulassung wird vorbehaltlich des § 19 Abs. 5 Satz 2 und des § 20 Abs. 4 mit dem Eintritt der Rechtskraft der sie aussprechenden Entscheidung oder dem nächsten Zulassungstermin wirksam.

(2) Die Zulassung endigt:
a) mit dem Tode des Arztes,
b) mit dem dauernden Ausschluß aus der Kassenpraxis,
c) mit der Streichung des Arztes aus dem Arztregister (§ 11).

(3) Die Zulassung ruht, wenn das Schiedsamt es beschließt. Die Ruhenszeit muß in dem Beschluß festgesetzt werden. Während dieser Zeit darf Kassenpraxis nicht ausgeübt werden.

(4) Der Antrag auf Ruhen der Zulassung oder auf dauernden Ausschluß von der kassenärztlichen Tätigkeit kann von jeder Partei des Gesamtvertrags gestellt werden.

## Kapitel 2

## Arztregister

§ 6

Für den Bereich eines Mantelvertrags wird bei dem vom Reichsarbeitsminister bestimmten Oberversicherungsamt (Oberversicherungsämtern) ein Arztregister geführt.

§ 7

(1) Die Eintragung in das Arztregister erfolgt auf Antrag des Arztes.

(2) Die Eintragung eines nicht zugelassenen Arztes in mehrere Arztregister ist zulässig.

(3) Ein Kassenarzt kann die Eintragung nur in ein anderes Arztregister, und zwar frühestens zwei Jahre nach seiner ersten Zulassung, beantragen.

(4) Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Arzt deutscher Reichsangehöriger ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens zwei Jahren ärztliche Tätigkeit ausübt.

§ 8

(1) Der Antrag (§ 7 Abs. 1) hat die Angabe der Personalien, des Tages der Approbation, des Tages, mit dem die praktische Tätigkeit als Arzt begonnen hat, der Anschrift des Arztes und des Teiles des Arztregisterbezirkes zu enthalten, für den die Zulassung gewünscht wird. Ferner ist darin anzugeben, ob der Arzt die Kassenpraxis auf ein Fachgebiet beschränken will.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:
a) die Geburtsurkunde,
b) die Approbationsurkunde,
c) die Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische Tätigkeit und die sonstige praktische Tätigkeit als Arzt.

(3) Falls der Arzt bereits niedergelassen ist, ist eine Bescheinigung der Ärztekammer über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen.

(4) Falls der Arzt bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist, ist eine Bescheinigung des zuständigen Oberversicherungsamts über die Dauer der Zulassung beizufügen.

(5) Falls der Arzt Schwerkriegsbeschädigter oder Kriegsteilnehmer (§ 25 Ziffer 1) ist, sind die Urkunden oder die sonstigen Beweismittel hierüber beizufügen. Das gleiche gilt, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse geltend gemacht werden oder wenn die bevorzugte Zulassung als Ortsansässiger (§ 25 Ziffer 2) oder im Wege des Praxistausches (§ 19 Abs. 5) beantragt wird.

§ 9

(1) Auf Antrag eines Arztes oder einer Partei des Gesamt- oder Mantelvertrags werden Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, im Arztregister vermerkt.

(2) Der Arzt ist über den Antrag zu hören, falls er nicht selbst den Vermerk beantragt hat. Die Eintragung des Vermerkes oder die Ablehnung des Antrags ist dem Arzte und dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 10

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Einganges des Eintragungsantrags, sofern bei seiner Stellung die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Arztregister.

§ 11

(1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen, wenn er die Streichung beantragt.

(2) Ein Arzt wird von Amts wegen gestrichen, wenn

1. er gestorben ist,
2. er in einem anderen Arztregisterbezirke zugelassen wird,
3. er aus dem Arztregisterbezirke verzieht, in dem er zugelassen ist,
4. die Voraussetzungen für die Eintragung (§ 7) nicht gegeben sind.

(3) Ein Arzt wird auf Antrag einer Partei des Gesamtvertrags aus dem Arztregister gestrichen, wenn

1. er ohne wichtigen Grund den Abschluß des Einzeldienstvertrags oder die Aufnahme der Kassenpraxis ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund länger als drei Monate nicht ausübt,
2. der dauernde Ausschluß aus der Kassenpraxis rechtskräftig feststeht.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und des Abs. 3 ist der Arzt über den Antrag zu hören. In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 darf die Wiedereintragung nicht vor dem Ablauf von fünf Jahren erfolgen.

§ 12

(1) Die Anträge zum Arztregister sind schriftlich an das Oberversicherungsamt zu richten, bei dem das Arztregister geführt wird.

(2) Die Erledigung der Anträge zum Arztregister ist gebührenfrei; der Antragsteller hat die Portokosten zu erstatten.

§ 13

(1) Über die Anträge nach den §§ 7, 9 und 11 entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, bei dem das Arztregister geführt wird. Die Entscheidung ist dem Arzte und den Parteien des Mantel- und Gesamtvertrags durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung können der Arzt und die Parteien des Gesamtvertrags binnen einer Woche nach der Mitteilung die Entscheidung des Schiedsamts anrufen.

§ 14

Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und Kassen sowie deren Verbänden und Vereinigungen gestattet.

## Kapitel 3

### Verfahren

§ 15

Für die Entscheidung in Zulassungsangelegenheiten ist das Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamte zuständig, bei dem das Arztregister geführt wird. Gegen die Entscheidungen des Schiedsamts, soweit sie nicht die Entziehung der Zulassung oder die Ausschließung gemäß § 368r Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung aussprechen, ist die Revision an das Reichsschiedsamt, im übrigen die Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig. Das Rechtsmittel steht dem Arzte, ferner jedem am Mantelvertrage beteiligten Kassenverband (Kassenvereinigung) und Ärzteverband zu.

## Kapitel 4

### Reichsarztregister

§ 16

(1) Die Spitzenverbände der Ärzte führen ein Reichsarztregister.

(2) Eintragungen und Änderungen in den Arztregistern sowie die Zulassungsbeschlüsse sind vom Oberversicherungsamte dem Reichsarztregister mitzuteilen.

(3) Tatsachen, die für ein anderes Arztregister oder ein Schiedsamt von Bedeutung sind, werden von der Verwaltung des Reichsarztregisters an das zuständige Oberversicherungsamt gemeldet.

(4) Die Verwaltung des Reichsarztregisters ist verpflichtet, den Schiedseinrichtungen in den bei ihnen anhängigen Sachen kostenlos Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung, Einsicht zu gewähren, besteht auch gegenüber dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsausschusse für Ärzte und Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen.

## Kapitel 5

### Zulassungsgrundsätze

§ 17

(1) Auf je 600 Kassenmitglieder wird ein Kassenarzt zugelassen.

(2) Die Verhältniszahl (Abs. 1) wird für den Arztregisterbezirk oder für Teile davon (Verteilungsbezirke) berechnet.

(3) Verteilungsbezirke sind für zusammenhängende Wirtschaftsgebiete zu bilden, insbesondere für Groß- und Mittelstädte mit ihren wirtschaftlichen Ausstrahlungen und für zusammenhängende Industriebezirke.

(4) Der Berechnung der Verhältniszahl werden zugrunde gelegt:

die Mitgliederzahl der Kassen, die in dem Arztregisterbezirk oder dem Verteilungsbezirk ihren Sitz haben, und

die Zahl der Kassenärzte, deren Praxisbereich sich ganz oder überwiegend in dem gleichen Bezirke befindet, soweit nicht § 27 Ziffer 3 ein anderes bestimmt. Kassenärzte, deren Zulassung ruht, werden nicht mitgezählt.

(5) Erstreckt sich der Bezirk einer Kasse über mehrere Verteilungsbezirke des gleichen Arztregisterbezirkes, so wird die Mitgliederzahl in dem Gesamtvertrag auf die Verteilungsbezirke nach den Verwaltungsstellen der Kasse, nach Verwaltungsbezirken oder nach dem Wohn- oder Beschäftigungsorte der Versicherten verteilt. Erstreckt sich der Bezirk einer Kasse über mehrere Arztregisterbezirke, so wird die Mitgliederzahl von den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen entsprechend verteilt.

§ 18

(1) Zulassungen erfolgen vorbehaltlich des § 27 Ziffer 1, solange die Verhältniszahl nicht erreicht ist.

(2) Die Zahl der hiernach in einem Zulassungsbezirk über den Ersatz ausgeschiedener Kassenärzte hinaus zuzulassenden Ärzte darf in einem Jahre nicht mehr als 10 vom Hundert der Kassenarztstellen vom 1. Januar des gleichen Jahres betragen. Bruchteile bis einschließlich 0,5 werden abgerundet, solche über 0,5 aufgerundet.

(3) Sind in einem Zulassungsbezirke mehr Ärzte zugelassen, als der Verhältniszahl entspricht, so darf, vorbehaltlich des § 27 Ziffer 1 und 2, bis zur Erreichung dieser Zahl nur jede dritte frei werdende Stelle besetzt werden.

§ 19

(1) Die Zulassung erfolgt für einen der im § 17 Abs. 2 und 3 bezeichneten Bezirk oder für den Bezirk eines Arztsitzes.

(2) Ein Kassenarzt, der seinen Arztsitz wechseln will, wird für einen anderen Arztsitz im gleichen Verteilungsbezirke nur zugelassen, wenn die Parteien des Gesamtvertrags zustimmen.

(3) Soll sich der Praxisbereich infolge des Wechsels auf einen anderen Verteilungsbezirk im gleichen Arztregisterbezirk erstrecken, so wird die Zulassung nur mit Zustimmung der Parteien des Mantelvertrags geändert.

(4) Für einen anderen Arztregisterbezirk wird ein Kassenarzt nur mit Zustimmung der Parteien des für diesen Bezirk geltenden Mantelvertrags zugelassen.

(5) Wollen Kassenärzte ihre Praxis tauschen, so wird der zuziehende Arzt an Stelle des ausscheidenden Arztes nur mit Zustimmung der Parteien des Gesamtvertrags vor anderen Bewerbern zugelassen, auch wenn keine freie Stelle vorhanden ist. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn der Tausch vollzogen ist.

§ 20

**Voraussetzung der Zulassung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist neben der Eintragung ins Arztregister (§ 3) eine dreijährige praktische klinische Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt. Die bisherigen Zulassungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Auf die im Abs. 1 bestimmte Zeit kann eine Tätigkeit an einem ärztlich-wissenschaftlichen Institut bis zu einem Jahre angerechnet werden. Die Voraussetzung wird auch durch die Ausbildung als Facharzt erfüllt. Die Tätigkeit als Vertreter oder Assistent eines Kassenarztes ist bis zu einem halben Jahre anzurechnen.

(3) Für Ärzte, die vor dem 1. Oktober 1931 niedergelassen waren, die Bedingungen des Abs. 1 jedoch nicht erfüllen, gilt eine Wartezeit von drei Jahren von der Niederlassung an, auf die eine etwaige Assistentenzeit angerechnet wird.

(4) Die Zulassung wird erst wirksam, wenn der Arzt einen von der kassenärztlichen Vereinigung im Benehmen mit den Kassen veranstalteten Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis besucht hat.

§ 21

(1) In Bezirken, in denen die Zahl der Fachärzte mehr als 50 vom Hundert der Kassenärzte beträgt, können nur praktische Ärzte zugelassen werden. Hierbei werden Fachärzte nicht gezählt, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben.

(2) Als Facharzt gilt, wer eine genügende Ausbildung in seinem Sonderfache nachweist. Die Voraussetzungen einer genügenden Facharztausbildung in diesem Sinne regelt der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen.

§ 22

(1) Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person begründeter wichtiger Grund vorliegt, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Ärzte, die ein festes dienstliches Einkommen von mindestens fünfhundert Reichsmark monatlich beziehen (festbesoldete Ärzte), sind in der Regel zur Kassenpraxis nicht neu zuzulassen; ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn dies zur ausreichenden ärztlichen Versorgung der Versicherten oder ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen erforderlich erscheint.

(3) Als festes dienstliches Einkommen im Sinne des Abs. 2 gilt auch Wartegeld und Ruhegehalt. Ein Einkommen aus Gutachtertätigkeit gilt als festes dienstliches Einkommen nur, wenn vereinbarungsgemäß bestimmte fortlaufende Bezüge gewährt werden.

§ 23

(1) Die Zulassung eines Arztes ist unabhängig von der innerdeutschen Staatsangehörigkeit oder der Mitgliedschaft bei einer Vereinigung.

(2) Verheiratete Ärztinnen dürfen nicht lediglich im Hinblick auf die Tatsache ihrer Verheiratung hinter anderen Ärzten zurückgestellt werden.

(3) Das gleiche gilt für Ärzte, die sich als Homöopathen bezeichnen, wegen dieser Bezeichnung.

(4) Wo nach dem bisherigen Ärztsystem für einzelne ärztliche Leistungen eine besondere Zulassung erforderlich war, bleibt es bei dieser Regelung.

(5) Erklärt ein Gesamtvertrag die Besetzung eines Arztsitzes als vordringlich, so muß dieser Arztsitz zunächst besetzt werden.

§ 24

Ist unter mehreren Bewerbern die Auswahl zu treffen, so sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierbei sind unbeschadet des § 19 Abs. 5, des § 23 Abs. 5 und des § 25 insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Zeit der Approbation, Zeit der Eintragung in das Arztregister, Lebensalter, Niederlassungszeit im Bezirk, Ortsansässigkeit (§ 25 Ziffer 2), Lage der Wohnung, Überlastung durch andere ärztliche Tätigkeit, längere Tätigkeit als Assistenzarzt oder sonstiger Nachweis einer besonderen Ausbildung sowie besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 25

Für die nach § 24 zu treffende Auswahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Kriegsteilnehmer, insbesondere Schwerkriegsbeschädigte, sowie verdrängte und vertriebene Ärzte sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen.
2. Ortsansässige Ärzte können bevorzugt zugelassen werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Arztes dafür sprechen. Als ortsansässig in diesem Sinne gelten solche Ärzte, deren Eltern oder Pflegeeltern seit mindestens fünf Jahren am Orte der Niederlassung des Arztes oder in einer Nachbargemeinde wohnen, oder die sich selbst seit der gleichen Zeit dort aufhalten.
3. Eine durch Ausscheiden eines praktischen Arztes frei gewordene Stelle darf durch einen Facharzt nur in besonders begründeten Fällen besetzt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Bedürfnis nach einem Facharzt besteht. Beim Ausscheiden eines praktischen Arztes, der den Bezirk eines Arztsitzes vorwiegend allein versorgte, und dessen unverzüglicher Ersatz zur ärztlichen Versorgung der Versicherten und ihrer berechtigten Angehörigen notwendig ist, muß für diesen Bezirk wieder ein praktischer Arzt zugelassen werden.
4. Beim Ausscheiden eines Facharztes soll in der Regel ein Vertreter des gleichen Sonderfaches zugelassen werden. Er ist zuzulassen, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht.

## Kapitel 6

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

War ein Kassenarzt bisher nicht bei allen Kassen des früheren Arztregisterbezirkes seines Wohnsitzes zugelassen, so gilt er mit dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung als zur Behandlung aller Versicherten und ihrer berechtigten Angehörigen zugelassen, die in seinem Zulassungsbezirke wohnen oder beschäftigt sind. Die Beschränkung auf den Bezirk eines Arztsitzes ist zulässig.

§ 27

Für die Zulassung der Ärzte, die am 1. Oktober 1931 drei Jahre approbiert und während dieser Zeit dauernd ärztlich tätig waren, gelten folgende Ausnahmen:

1. Sind diese Ärzte als Kriegsbeschädigte Rentenempfänger, so gelten für ihre erste Zulassung die §§ 17, 18, 24, 25 nicht.

   Das gleiche gilt für die erste Zulassung solcher Ärzte, die vor dem 1. Oktober 1921 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben. Sind sie niedergelassen, so können sie nur dort zugelassen werden, wo sie am 1. Oktober 1931 niedergelassen waren.
2. In einem Bezirk, in dem die Verhältniszahl unterschritten ist, wird außer den nach § 18 Abs. 3 zuzulassenden Ärzten jährlich ein Drittel der Ärzte zugelassen, die am 1. Oktober 1931 in das Arztregister dieses Bezirkes eingetragen, aber nicht zugelassen waren. Restzahlen werden aufgerundet.
3. Bei der Berechnung der Verhältniszahl werden die Kassenärzte nicht gezählt, die in den letzten drei Jahren aus der Kassenpraxis ein Einkommen von weniger als eintausend Reichsmark jährlich hatten und entweder am 1. Oktober 1931 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder seit dem 1. Oktober 1921 in dem gleichen Zulassungsbezirke niedergelassen sind.
4. § 20 Abs. 1 gilt nicht.
5. Die Reihenfolge der außerordentlichen Zulassungen soll sich, abweichend von § 24, in erster Linie nach dem Approbationsalter bestimmen.

§ 28

Diese Zulassungsordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1932 in Kraft. Sie findet auf alle an diesem Tage schwebenden Verfahren Anwendung. Mit dem 1. Januar 1932 tritt die Zulassungsordnung vom 14. November 1928 (Reichsarbeitsblatt IV S. 401) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1931.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

**Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden. Vom 30. Dezember 1931.**

Gemäß § 5 Kapitel II Erster Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699 ff.) übertrage ich meine Befugnisse in folgendem Umfang auf die obersten Landesbehörden.

1. Die Übertragung erfolgt einstweilen nicht für die Gebiete, für die im Benehmen mit den zuständigen Landesregierungen Beauftragte des Reichskommissars für Preisüberwachung bestellt sind.
2. Von der Übertragung ausgenommen sind die Befugnisse aus § 2 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747).
3. Die Übertragung erfolgt einstweilen nur für:
   a) alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die im kleinen Marktverkehr feilgehalten werden (z. B. Kartoffeln, Gemüse, Obst, Eier, ausgenommen Milch, Butter und Schmalze),
   b) Geflügel aller Art,
   c) Fische, mit Ausnahme der Seefische,
   d) Leistungen des Sattler- und Tischlerhandwerkes,
   e) alle Markenartikel, soweit die Reichsregierung ihre Befugnisse gemäß § 12 Kapitel I Erster Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699 ff.) den obersten Landesbehörden übertragen hat oder übertragen wird.

Berlin, den 30. Dezember 1931.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 6. Januar 1932*).**

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird die Geltungsdauer der Verordnungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
» 9. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 584),
» 24. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 660),
» 7. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 671),
» 9. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
» 10. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
» 11. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
» 14. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 681),
» 20. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 688) und
» 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 749)

bis zum 31. März 1932 verlängert.

Berlin, den 6. Januar 1932.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 6 vom 8. Januar 1932.

---

**Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 4. Januar 1932.**

Auf Grund ihres § 12 wird die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 357) unter Hinweis auf die Bekanntmachungen über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 19. November 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 555) und vom 21. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 692) wie folgt geändert:

1. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage**
(zu § 8, Abs. 3)

# Verzeichnis
## der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens (Nationalitätszeichen)

| Staaten oder Gebiete, die hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen eine besondere Einheit darstellen | Nationalitäts-zeichen |
|---|---|
| Deutsches Reich | D |
| Ägypten | ET |
| Belgien | B |
| — Kolonie Belgisch Kongo und das von der Belgischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Ruanda-Urundi | CB |
| Brasilien | BR |
| Bulgarien | BG |
| Chile | RCH |
| Dänemark | DK |
| Estland | EW |
| Finnland | SF |
| Frankreich nebst Kolonien sowie Algerien, Tunis und Marokko | F |
| — Das von der Französischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Kamerun | TC |
| — Das von der Französischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Togo | TT |
| — Die von der Französischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Syrien und Libanon | SL |
| Griechenland | GR |
| Großbritannien und Nord-Irland | GB |
| — Insel Alderney | GBA |
| — Guernsey | GBG |
| — Jersey | GBJ |
| — Ceylon | CL |
| — Cypern | CY |
| — Gambia | WAG |
| — Gibraltar | GBZ |
| — Goldküste sowie Aschanti und Nordgebiete | WAC |
| — Hongkong | HK |
| — Jamaica (einschließlich der Turks- und Caicos-Inseln sowie der Cayman-Inseln) | JA |
| — Kenya, Nyassaland, Uganda, Zanzibar, Nord-Rhodesien | EA |
| — Malta | GBY |
| — Straits Settlements | SS |
| — Süd-Rhodesien | SR |
| — Windward-Inseln: | |
| Grenada | WG |
| St. Lucia | WL |
| St. Vincent | WV |

| Staaten oder Gebiete, die hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen eine besondere Einheit darstellen | Nationalitäts-zeichen |
|---|---|
| Großbritannien Britisch-Indien (ohne die Gebiete der unter der Suzeränität Ihrer Britannischen Majestät stehenden Fürsten oder Herrscher) ..... | BI |
| — Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Tanganyika ..... | EA |
| — Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Togo ..... | WAC |
| — Die verbündeten Malayischen Staaten (Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor) ..... | FM |
| — Die dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Malayischen Staaten: | |
| Johore ..... | JO |
| Kedah ..... | KD |
| Kelantan ..... | KL |
| Perlis ..... | PS |
| Irak ..... | IRQ |
| Der Irische Freistaat ..... | SE |
| Italien nebst Kolonien und Besitzungen ..... | I |
| Jugoslawien ..... | Y |
| Kuba ..... | C |
| Lettland ..... | LR |
| Liechtenstein ..... | FL |
| Litauen ..... | LT |
| Luxemburg ..... | L |
| Monaco ..... | MC |
| Die Niederlande ..... | NL |
| — Niederländisch Indien ..... | IN |
| Norwegen ..... | N |
| Österreich ..... | A |
| Palästina ..... | M |
| Polen ..... | PL |
| Portugal ..... | P |
| — Angola ..... | (Noch nicht bekannt) |
| Rumänien ..... | R |
| Saargebiet ..... | SA |
| Schweden ..... | S |
| Schweiz ..... | CH |
| Siam ..... | SM |
| Spanien ..... | E |
| Staat der Vatikanstadt ..... | V |
| Tschechoslowakei ..... | CS |
| Ungarn ..... | H |
| Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ..... | SU |
| Uruguay ..... | U |

2. In den Mustern 2 und 6 erhält jeweils auf Seite 2 die Liste der Vertragsstaaten folgende Fassung:

Liste der Vertragsstaaten:

Ägypten, Belgien nebst Kolonie Belgisch Kongo und dem von der Belgischen Regierung verwalteten Mandatsgebiet Ruanda-Urundi, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich nebst Kolonien sowie Algerien, Tunis und Marokko, die von der Französischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Kamerun, Togo, Syrien und Libanon, Griechenland, Großbritannien und Nord Irland nebst den Inseln Alderney, Guernsey und Jersey, Ceylon, Cypern, Gambia, Gibraltar, Goldküste sowie Aschanti und Nordgebiete, Hongkong, Jamaica (einschl. der Turks- und Caicos-Inseln sowie der Cayman-Inseln), Kenya, Nyassaland, Uganda, Zanzibar, Nord Rhodesien, Malta, Straits Settlements, Süd Rhodesien, Windward-Inseln (Grenada, St. Lucia, St. Vincent), Britisch-Indien (ohne die Gebiete der unter der Suzeränität Ihrer Britannischen Majestät stehenden Fürsten oder Herrscher), die von der Britischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Tanganyika und Togo, die verbündeten Malayischen Staaten (Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor), die dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Malayischen Staaten (Johore, Kedah, Kelantan, Perlis), Irak, der Irische Freistaat, Italien nebst Kolonien und Besitzungen, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, die Niederlande nebst Niederländisch Indien, Norwegen, Österreich, Palästina, Polen, Portugal nebst Angola, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Siam, Spanien, der Staat der Vatikanstadt, die Tschechoslowakei, Ungarn, die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Uruguay.

Berlin, den 4. Januar 1932.

Der Reichsverkehrsminister

Treviranus

**Einbanddecken** für Reichsgesetzblatt 1931 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1931 Teil .I

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,55 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1932 | Nr. 2 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Zweite Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung. Vom 5. Januar 1932 ..... S. 17
Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 8. Januar 1932 ..... S. 17
Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. Vom 8. Januar 1932 ..... S. 18
Berichtigung ..... S. 18


### Zweite Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung. Vom 5. Januar 1932*).

Zur Durchführung und Ergänzung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel II §§ 1 bis 4 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 707) — Mietsenkungsverordnung — wird auf Grund von § 5 des genannten Kapitels folgendes verordnet:

Artikel 9 der Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 752) erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Dient ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ausschließlich dem Zwecke, im öffentlichen Interesse des Reichs einen besonderen Wohnungsbedarf zu befriedigen, so kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß eine andere als die gemäß Artikel 8 bestimmte Stelle über die Ermäßigung des Mietzinses entscheidet. Der Reichsarbeitsminister kann ferner bestimmen, daß bei einem derartigen Wohnungsunternehmen für die Angleichung nach Abs. 1 Grundstücke, die in verschiedenen Gemeinden liegen, zusammengefaßt werden."

Berlin, den 5. Januar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 7 vom 9. Januar 1932.

### Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 8. Januar 1932*).

Auf Grund von Artikel 5 III des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit mit Wirkung vom 16. Januar 1932 an verordnet:

§ 1

Anmeldungen zur Ausfuhr von Malz aus Gerste mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen werden nicht mehr zugelassen.

§ 2

In der Verordnung über Einfuhrscheine vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 681) ist im Abs. 1 und im Abs. 2 Unterabs. 3 statt der Worte „gequetschtem oder gewalztem" jeweils zu setzen „gequetschtem, gewalztem, geschrotenem oder sonst zerkleinertem rohen".

Berlin, den 8. Januar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 7 vom 9. Januar 1932.

## Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. Vom 8. Januar 1932.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordne ich hiermit das Folgende:

§ 1

Wer die folgenden Waren:

Weizenmehl,
Roggenmehl,
Grieß,
Graupen,
Haferflocken,
Nudeln,
Grütze,
Makkaroni,
Reis,
Erbsen, geschält oder ungeschält,
Bohnen,
Linsen,
Zucker,
Eßkartoffeln,
Salzheringe,
Schweineschmalz,
Butter,
Margarine,
Kokosfett,
Kunstspeisefett,
Käse,
Kakao,
Bohnenkaffee,
Malzkaffee,
Kornkaffee,
Obst,
Gemüse,

in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkt, in der Markthalle oder im Straßenhandel sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Waren mit Preisschildern zu versehen, aus denen der genaue Preis je Pfund sowie die handelsübliche Qualitätsbezeichnung der einzelnen Waren ersichtlich ist.

Soweit das Pfund als Verkaufseinheit nicht handelsüblich ist, kann die Preisbezeichnung nach Stück oder nach einer anderen handelsüblichen Verkaufseinheit erfolgen.

§ 2

Wer die im § 1 aufgeführten Waren im Kleinhandel absetzt, ohne sie sichtbar auszustellen, hat in seinen Läden, Schaufenstern und Schaukästen und an seinem Verkaufsstand für die nicht ausgestellten Waren gut sichtbar ein Preisverzeichnis anzubringen, das den im § 1 für die Preisschilder aufgestellten Erfordernissen entspricht.

§ 3

Käse unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung nur hinsichtlich der wichtigsten Sorten. Maßgebend hierfür sind die örtlichen Verhältnisse; im Zweifel werden die einzelnen Sorten durch die von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen festgesetzt.

§ 4

Die Verordnung tritt am 18. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

## Berichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung) vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779) ist im Vierten Teil (Zivilversorgung) im Artikel 4 § 1 in der Überschrift statt „Siebente Ergänzung der Anstellungsgrundsätze" zu setzen:

„Achte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze".

Berlin, den 12. Januar 1932.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

**Einbanddecken** für Reichsgesetzblatt 1931 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1931 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,55 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1932 | Nr. 3 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über das Tragen von Abzeichen. Vom 16. Januar 1932 ..... S. 19
Verordnung über kassenärztliche Versorgung. Vom 14. Januar 1932 ..... S. 19


### Verordnung des Reichspräsidenten über das Tragen von Abzeichen. Vom 16. Januar 1932.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab gilt das im Achten Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) ausgesprochene Verbot des Tragens von Abzeichen nicht mehr für Nadeln, Rosetten und ähnliche kleinere Abzeichen in der Form und Größe, wie sie bisher bei politischen Vereinigungen üblicherweise getragen wurden.

Berlin, den 16. Januar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

---

### Verordnung über kassenärztliche Versorgung. Vom 14. Januar 1932*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel I Abschnitt 1, § 10, § 11 Abs. 1 und Kapitel VI Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die §§ 368 bis 373 der Reichsversicherungsordnung erhalten folgende Fassung:

§ 368

Der kassenärztliche Dienst wird durch schriftlichen Vertrag der Krankenkassen und Ärzte geregelt.

Über die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder und ihrer Angehörigen (kassenärztliche Versorgung) schließen die Krankenkassen (Kassenverbände, Kassenvereinigungen) und die beteiligten kassenärztlichen Vereinigungen Gesamtverträge. Einen unmittelbaren Bestandteil der Gesamtverträge bildet der Teil des Mantelvertrags, den die Parteien des Mantelvertrags für allgemein gültig erklärt haben. Die Mantelverträge werden von den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen oder ihren bezirklichen Unterverbänden geschlossen. Das Muster für den Mantelvertrag vereinbaren die Spitzenverbände der Ärzte und Krankenkassen.

Für das Zustandekommen des Einzelvertrags ist die schriftliche Erklärung des zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassenen Arztes (Kassenarztes), daß er dem Gesamtvertrage beitritt, erforderlich und genügend.

§ 368a

Die kassenärztliche Vereinigung umfaßt die Kassenärzte ihres Bezirkes; die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit der Zulassung, sie endet frühestens mit dem Wegfall der Zulassung.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 15. Januar 1932.

§ 368b

Durch die Zulassung erwirbt der Arzt die Berechtigung zum Abschluß des Einzelvertrags. Die Zulassung erfolgt für örtliche Bezirke (Zulassungsbezirke).

Für die kassenärztliche Versorgung werden so viele Ärzte zugelassen, daß auf je sechshundert Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt trifft. Sind in einem Zulassungsbezirke mehr Ärzte zugelassen, als dieser Verhältniszahl entspricht, so darf bis zur Erreichung dieser Zahl nur jede dritte frei werdende Stelle besetzt werden.

§ 368c

Kommt eine Vereinbarung über das Muster für den Mantelvertrag nicht zustande, so bestimmt der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen das Muster.

Kommt ein Mantelvertrag nicht zustande, so bestimmt das Reichsschiedsamt den Inhalt des Mantelvertrags.

Kommt ein Gesamtvertrag nicht zustande, so bestimmt das Schiedsamt den Inhalt des Gesamtvertrags.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn auf der einen oder anderen Seite eine Partei oder ein Mitglied einer Parteigruppe sich an den Verhandlungen nicht beteiligt.

§ 368d

Der Arzt ist seiner Kasse gegenüber verpflichtet, den Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln. Er darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten, hat eine Behandlung, die nicht oder nicht mehr notwendig ist, abzulehnen, die Heilmaßnahmen, insbesondere die Arznei, die Heil- und Stärkungsmittel nach Art und Umfang wirtschaftlich zu verordnen und auch sonst bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen die Kasse vor Ausgaben so weit zu bewahren, als die Natur seiner Dienstleistungen es zuläßt. Die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse auszustellen. Der Arzt, der die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, hat der Kasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese dem Kassenarzt obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Die kassenärztliche Vereinigung überwacht die Erfüllung der den Kassenärzten obliegenden Verpflichtungen; die Aufgaben der Vertrauensärzte der Krankenkassen bleiben unberührt.

Die kassenärztliche Vereinigung übernimmt nach näherer Bestimmung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen den Krankenkassen gegenüber die Gewähr dafür, daß die kassenärztliche Versorgung den Erfordernissen des Abs. 1 entspricht.

Die Befugnisse der kassenärztlichen Vereinigung gegenüber den Kassenärzten, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen, und die Rechtsmittel des betroffenen Kassenarztes regelt der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen.

§ 368e

Für die Dienste der Ärzte — mit Einschluß der Sachleistungen und Wegegebühren — gewährt die Krankenkasse eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Jahresbedarfe für ein Kassenmitglied bestimmt (Kopfpauschale). Dabei sind neben den allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen die besonderen Umstände bei einer Kasse, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und die jeweiligen Änderungen im Grundlohn zu berücksichtigen.

Die Kasse entrichtet die der durchschnittlichen Mitgliederzahl entsprechende Gesamtvergütung mit befreiender Wirkung an die kassenärztliche Vereinigung. Die Vereinigung verteilt die Gesamtvergütung unter die Kassenärzte und wendet dabei den Maßstab an, den sie im Benehmen mit der Krankenkasse festgesetzt hat.

Die Kasse kann, von dringenden Fällen abgesehen, die Vergütung für die Leistung eines anderen Arztes als des Kassenarztes verweigern.

§ 368f

Zur Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten wird ein Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen gebildet.

Er besteht aus dreizehn Mitgliedern. Zehn von ihnen werden je zur Hälfte und auf die Dauer von je fünf Jahren von den für das Reichsgebiet bestehenden Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen gewählt. Der Reichsarbeitsminister setzt fest, welche Verbände hiernach wahlberechtigt sind, und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in der nötigen Zahl zu wählen. Diese Mitglieder und ihre Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Drei weitere Mitglieder ernennt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der genannten Spitzenverbände als unparteiische Mitglieder und betraut je einen von ihnen mit der Führung des Vorsitzes und der Stellvertretung darin. Im Bedarfsfall kann er für jedes dieser Mitglieder noch einen Stellvertreter bestellen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Falle eines Bedarfs nach Anhörung der genannten Spitzenverbände Vertreter anderer Verbände der Krankenkassen und Ärzte in je gleicher Zahl mit beratender Stimme zuziehen.

§ 368g

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen berät und beschließt als engerer und weiterer Ausschuß.

Der engere Ausschuß besteht aus den von den Spitzenverbänden gewählten Mitgliedern. Die Verhandlungen leitet nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen.

Von allen Sitzungen des engeren Ausschusses ist dem Vorsitzenden des Reichsausschusses rechtzeitig Mitteilung zu machen. Ein unparteiisches Mitglied des Reichsausschusses kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der engere Ausschuß nimmt regelmäßig die Obliegenheiten des Reichsausschusses wahr. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem weiteren Ausschuß vorbehalten sind und in welchen Fällen er auf Antrag der Ärztevertreter oder der Kassenvertreter über Angelegenheiten zu beschließen hat, über die der engere Ausschuß sich nicht einigen kann.

§ 368h

Der weitere Ausschuß stellt für die Führung der eigenen Geschäfte und derjenigen des engeren Ausschusses eine Geschäftsordnung auf.

Für grundsätzliche Beschlüsse des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen auf dem Gebiete der Vertrags- und Zulassungsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich und genügend. Die Geschäftsordnung kann die gleiche Mehrheit auch für andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorschreiben.

§ 368i

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 368 bis 368b, 368d und 368e. Den Gegenstand dieser Bestimmungen bilden insbesondere

1. der allgemeine Inhalt der Arztverträge und ihr Zustandekommen, das Kopfpauschale, die Bildung der kassenärztlichen Vereinigungen, die Gewähr für ausreichende und zweckmäßige wirtschaftliche Versorgung der Kranken, die Schlichtung von Streitigkeiten aus Arztverträgen (Vertragsordnung),
2. die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Zulassungsordnung),
3. die Sicherung gegen eine übermäßige Inanspruchnahme der Krankenkassen.

Die Bestimmungen und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Kommen die erforderlichen Beschlüsse des Reichsausschusses nicht zustande oder stimmt ihnen der Reichsarbeitsminister nicht zu, so erläßt der Reichsarbeitsminister die notwendigen Bestimmungen.

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen kann ferner Richtlinien zur Sicherung gleichmäßiger und angemessener Vereinbarungen zwischen den Ärzten und Krankenkassen aufstellen. Durch Richtlinien über den Nachweis freier Kassenarztstellen und Warnung vor Zuzug an überfüllte Plätze soll auf eine planmäßige Verteilung der Kassenärzte auf das Reichsgebiet hingewirkt werden.

Dem Reichsausschusse steht die Auslegung und die Änderung seiner Bestimmungen und seiner Richtlinien zu.

§ 368k

Verbände von Ärzten und Krankenkassen, die für den Bezirk eines Landes die Mehrheit der Ärzte und Krankenkassen umfassen, können die Bildung von Landesausschüssen für Ärzte und Krankenkassen vereinbaren. Kassen und Ärzte müssen in diesen Ausschüssen in gleicher Zahl vertreten sein. Auf gemeinsamen Antrag dieser Verbände kann die oberste Verwaltungsbehörde unparteiische Mitglieder für den Landesausschuß ernennen. Die §§ 368g, 368h gelten entsprechend.

§ 368l

Der Landesausschuß kann für seinen Bezirk Richtlinien aufstellen, welche die des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen ergänzen. Eine Abweichung soll nur insoweit stattfinden, als dies nach den besonderen Verhältnissen des Landes nötig ist. Die Richtlinien sind dem Reichsausschusse vorzulegen. Er kann sie binnen drei Monaten beanstanden. Wird der Beanstandung nicht stattgegeben, so kann der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen (weiterer Ausschuß) den Richtlinien ganz oder teilweise die Zustimmung versagen. Soweit dies geschieht, haben sie nicht die Wirkung des § 368n Abs. 3.

§ 368m

Für jeden Bezirk, für den ein Arztregister angelegt ist, wird ein Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamte gebildet, welches das Arztregister führt. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungs-

amts oder seinem Stellvertrter als Vorsitzenden und vier von den Parteien des Mantelvertrags je zur Hälfte bestellten Mitgliedern oder deren Stellvertretern als Beisitzern. Kommt auf der einen oder anderen Seite unter den Mitgliedern einer Parteigruppe des Mantelvertrags eine Einigung nicht zustande, so bestellt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts unter angemessener Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Amtsdauer der bestellten Mitglieder beträgt fünf Jahre.

Die Tätigkeit der Beisitzer ist ehrenamtlich. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß ihnen eine Entschädigung im Sinne des § 21 Abs. 2 gewährt wird. Wird eine derartige Anordnung getroffen, so gehören die Entschädigungen zu den Kosten im Sinne des § 368q.

§ 368n

Das Schiedsamt ist zuständig bei Streit aus Einzel- und Gesamtverträgen, soweit die Parteien nicht ein besonderes Schiedsgericht vereinbart haben. Für vermögensrechtliche Ansprüche bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Das Schiedsamt entscheidet in Zulassungsangelegenheiten und ferner endgültig bei Anrufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts über Eintragungen und Streichungen im Arztregister.

Das Schiedsamt hat seinen Entscheidungen auch die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen und des zuständigen Landesausschusses zugrunde zu legen, soweit nicht die Parteien wichtige Gründe dagegen geltend machen.

Die Entscheidungen des Schiedsamts sind mit Gründen zu versehen.

§ 368o

Bei dem Reichsversicherungsamte wird ein Reichsschiedsamt gebildet. Es besteht aus unparteiischen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und deren Stellvertretern sowie aus ehrenamtlichen Vertretern der Ärzte und Krankenkassen und deren Stellvertretern in der nötigen Zahl.

Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts auf die Dauer von fünf Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorsitzende ist in der Regel den Direktoren oder Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamts zu entnehmen.

Über die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter haben sich die im § 368f Abs. 2 bezeichneten Spitzenverbände der Ärzte und Krankenkassen zu einigen. Mangels einer Einigung bestellt sie der Präsident des Reichsversicherungsamts. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig. Die unparteiischen Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen in der Sozialversicherung erfahren sein; mindestens die Hälfte von ihnen soll die Befähigung zum Richteramte haben.

Die Vertreter der Ärzte und Krankenkassen und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren je zur Hälfte von den genannten Spitzenverbänden gewählt. Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen über die Wahl treffen. § 368m Abs. 4 gilt entsprechend. Dabei tritt das Reichsversicherungsamt an die Stelle der obersten Verwaltungsbehörde.

Das Reichsschiedsamt entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte haben muß, und je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen. Der Präsident des Reichsversicherungsamts kann an Stelle des Vorsitzenden selbst den Vorsitz führen. Das Reichsschiedsamt ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen nur je zwei an der Verhandlung teilnehmen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Bedarfsfall die Errichtung mehrerer Senate des Reichsschiedsamts anordnen, die in der gleichen Weise zusammengesetzt werden.

§ 368p

Das Reichsschiedsamt entscheidet bei Streit aus Mantelverträgen, soweit die Parteien nicht ein besonderes Schiedsgericht vereinbart haben, ferner über Revisionen und Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsamts.

Die Revision ist zulässig gegen Entscheidungen des Schiedsamts auf Grund des § 368n Abs. 1, ferner gegen Entscheidungen des Schiedsamts in Zulassungsangelegenheiten, soweit sie nicht die Entziehung der Zulassung oder die Ausschließung gemäß § 368s Abs. 3 aussprechen; im übrigen ist die Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig. Für die Revision gilt § 1697 entsprechend.

Das Rechtsmittel ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzulegen. Die Vorschriften des § 129 Abs. 2, 3 gelten entsprechend. Das Rechtsmittel bewirkt Aufschub, bei Streit über die Höhe der Vergütung jedoch nur hinsichtlich des streitigen Teiles; bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ist die Vergütung im übrigen in der Höhe fortzuzahlen, in der sie vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung gewährt wurde.

Die Vorschriften des § 368n Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Das Rechtsmittel kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Reichsschiedsamts verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit, die verspätete Einlegung oder die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels einig sind.

§ 368q

Den Geschäftsgang und das Verfahren sowie die Tragung der Kosten bei den Schiedsämtern und bei dem Reichsschiedsamt regelt das Reichsversicherungsamt.

§ 368r

Wo ein Landesversicherungsamt und Landesausschüsse bestehen, kann die oberste Verwaltungsbehörde die Errichtung eines Landesschiedsamts beim Landesversicherungsamt anordnen, das für seinen Bezirk an die Stelle des Reichsschiedsamts tritt. Für das Landesschiedsamt gelten die §§ 368o bis 368q entsprechend.

Im Falle eines Bedürfnisses kann der Reichsarbeitsminister zur Sicherung einer gleichmäßigen Rechtsprechung für das Verhältnis zwischen Reichsschiedsamt und Landesschiedsamt eine den §§ 1717, 1718 entsprechende Regelung treffen.

§ 368s

Die endgültigen Entscheidungen der Schiedsämter und des Reichsschiedsamts (Landesschiedsamts) sind für beide Teile bindend. Kommt eine Partei der Entscheidung nicht nach, so haftet sie der anderen für den entstehenden Schaden.

Kommt eine Krankenkasse einer für sie nach Abs. 1 bindenden Entscheidung nicht nach, so ist sie durch ihre Aufsichtsbehörde zur Befolgung anzuhalten.

Kommt ein Arzt einer für ihn nach Abs. 1 bindenden Entscheidung ohne einen in seiner Person liegenden und von den Vertragsbedingungen unabhängigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihn das Schiedsamt auf Antrag der anderen Partei für eine Dauer bis zu fünf Jahren von der Zulassung bei allen Krankenkassen des Arztregisterbezirkes oder eines Teiles desselben ausschließen. Der Antrag kann auch von einer geschädigten Krankenkasse, die nicht Partei gewesen ist, sowie von der ärztlichen Vereinigung, die Partei gewesen ist, und welcher der Arzt angehört, gestellt werden.

§ 368t

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 368f bis 368s erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsausschusse für Ärzte und Krankenkassen oder einem von diesem bestellten Unterausschusse.

§ 369

Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie den Versicherten die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen. Wenn der Versicherte die Mehrkosten selbst übernimmt, steht ihm die Auswahl unter den zur Tätigkeit bei der Kasse zugelassenen Ärzten frei. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß der Versicherte während des gleichen Versicherungsfalls oder Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln darf.

§ 369a

Die Kassen sind verpflichtet, für jeden Erkrankten eine Krankenkarte anzulegen, in der die Art der Krankheit und die Dauer der mit ihr verbundenen Arbeitsunfähigkeit vermerkt werden. Die Karte kann auch andere den Zwecken der Krankenversicherung dienende Angaben tatsächlicher Art enthalten.

§ 369b

Die Kassen sind verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten und die Verordnung von Versicherungsleistungen in den erforderlichen Fällen durch einen Arzt (Vertrauensarzt) rechtzeitig nachprüfen zu lassen. Der Vertrauensarzt ist nicht berechtigt, in die Behandlung des Kassenarztes einzugreifen.

Die Kassen können zu diesem Zwecke Vertrauensärzte auch hauptamtlich bestellen und neben den Vertrauensärzten oder an ihrer Stelle einen aus Ärzten bestehenden Ausschuß bilden. Die Bestellung von Vertrauensärzten und die Bildung eines Ausschusses ist auch für eine Mehrheit von Kassen oder für einen Kassenverband (§ 406) zulässig.

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen erläßt Richtlinien für die Tätigkeit der Vertrauensärzte.

Der Vertrauensarzt untersteht nicht der Dienstordnung. Das Reichsversicherungsamt erläßt Bestimmungen für die Auswahl der Vertrauensärzte, für den Vertragsinhalt und für die Sicherung der Unabhängigkeit. Die Bestimmungen müssen auch den Kündigungsschutz betreffen.

§ 370

Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit

einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann oder daß Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so kann die Kasse an Stelle der freien ärztlichen Behandlung eine bare Leistung in Höhe von achtzig vom Hundert der wirklichen Kosten gewähren; bei Arbeitsunfähigkeit erhöht sich zugleich das Krankengeld um zehn vom Hundert des Grundlohns, mindestens aber um 50 Reichspfennige für den Kalendertag. Die Barleistungspflicht der Kasse gilt als Zahlung aus Mitteln der Kasse im Sinne der ärztlichen Gebührenordnung. Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistungen eine bare Beihilfe bis zu 30 Reichsmark gewähren.

Das Reichsversicherungsamt kann für den Übergang zur Barleistung bestimmen,

1. wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückhalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. daß die Leistungspflicht der Kasse erlischt, wenn binnen einem Jahre nach Fälligkeit des Anspruchs kein ausreichender Nachweis erbracht ist,
4. daß die Kasse diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 nicht vorliegen.

§ 370a

Der Reichsarbeitsminister kann im Falle eines Bedürfnisses Bestimmungen darüber treffen, wie über die Vorschriften der §§ 370, 371 und des § 10 des Reichsversorgungsgesetzes hinaus die Krankenkassen ermächtigt werden, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung zu gewähren. Diese Bestimmungen sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 371

Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren, und wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen.

Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die im Abs. 1 bezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.

§ 372

Genügt bei einer Krankenkasse die ärztliche Behandlung oder Krankenhauspflege nicht den berechtigten Anforderungen der Kranken und Wöchnerinnen, so kann, vorbehaltlich des § 370, das Oberversicherungsamt nach Anhörung der Kasse jederzeit anordnen, daß diese Leistungen noch durch andere Ärzte oder Krankenhäuser zu gewähren sind. Den Anforderungen ist in der Regel genügt, wenn auf je tausend Versicherte ein Arzt trifft.

§ 373

Wird die Anordnung nach § 372 nicht binnen der festgesetzten Frist befolgt, so kann das Oberversicherungsamt selbst das Erforderliche auf Kosten der Kasse veranlassen. Verträge, welche die Kasse mit Ärzten oder mit Krankenhäusern bereits geschlossen hat, bleiben unberührt.

Die Kasse hat gegen die Anordnungen und Maßnahmen binnen einer Woche die Beschwerde zum Reichsversicherungsamte.

Artikel 2

Die Verhältniszahl für die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (§ 368b Abs. 2) darf zugunsten der Ärzte, die am 1. Oktober 1931 im Arztregister eingetragen und drei Jahre als approbierte Ärzte dauernd tätig waren, und nach näherer Bestimmung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen auch zugunsten anderer Gruppen von Ärzten vorübergehend geändert werden. § 368i Abs. 1 Satz 1 gilt.

Artikel 3

Unberührt bleiben die Verträge der Krankenkassen mit ihren angestellten Ärzten und die Verträge, welche die Krankenkassen mit Krankenhäusern, Polikliniken und sonstigen Einrichtungen über Kur und Pflege, über Untersuchungen für Zwecke der Krankheitserkennung oder über Gewährung von Sachleistungen schließen.

Artikel 4

Die oberste Verwaltungsbehörde regelt die Überführung der bisher von den Versicherungsämtern geführten Arztregister und Zulassungsakten an die nach § 6 der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I 1932 S. 8) bestimmten Oberversicherungsämter.

Artikel 5

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 743) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 24. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 82), vom 29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 326) und vom 18. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 410) werden aufgehoben.

Artikel 6

Das Berliner Abkommen vom 13. Dezember 1913 wird aufgehoben.

Artikel 7

Die Bestimmungen des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen über die Inanspruchnahme eines nicht zuständigen Arztes bei Bildung von Arztbezirken vom 14. November 1928 (Reichsarbeitsbl. IV S. 414) werden aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1932 | Nr. 4 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen. Vom 18. Januar 1932.... S. 27

**Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen. Vom 18. Januar 1932.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses

1. bei der Einfuhr von Waren, die aus Ländern stammen, deren Währung unter die Goldparität gesunken ist, für einzelne Waren oder Warengruppen Ausgleichszuschläge zu erheben;
2. für Waren, die aus einem Lande stammen, mit welchem das Deutsche Reich nicht in einem handelsvertraglichen Verhältnis steht oder welches die deutschen Waren ungünstiger behandelt als die Waren eines dritten Landes, erhöhte Zollsätze festzusetzen. Von der Erhebung der erhöhten Zollsätze kann bis zur Dauer von höchstens 6 Monaten Abstand genommen werden, wenn mit diesem Lande Handelsvertragsverhandlungen schweben oder bevorstehen. Die Reichsregierung kann bei einzelnen Waren von der Anwendung der erhöhten Zollsätze ganz oder teilweise absehen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

29

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1932 | Nr. 5



**Inhalt:** Durchführungsverordnung über Zinssenkung auf dem Geldmarkt. Vom 9. Januar 1932 ..... S. 29
Verordnung über Änderung des Zolles für Wein zur Herstellung von Schaumwein. Vom 16. Januar 1932 S. 29
Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhreparaturen. Vom 18. Januar 1932 ..... S. 30
Verordnung über Zolländerungen. Vom 19. Januar 1932..... S. 30



**In Teil II Nr. 2,** ausgegeben am 22. Januar 1932, ist veröffentlicht: Erste Verordnung zur Änderung der Zollverschlußordnung für Elbeschiffe. — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-litauischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 für Cuba, den Irak und den Irischen Freistaat sowie des dazugehörenden Protokolls für Cuba und den Irak. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-dänischen Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs vom 1. Juni 1910. — Druckfehlerberichtigung.


### Durchführungsverordnung über Zinssenkung auf dem Geldmarkt. Vom 9. Januar 1932*).

Auf Grund des § 4 des Zweiten Abschnitts des Kapitels III des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird verordnet:

Artikel 1

Unter Notverordnung ist in den folgenden Vorschriften der Zweite Abschnitt des Kapitels III des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) zu verstehen.

Artikel 2

(1) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe kann eine Zustimmung, die er nach § 1 der Notverordnung zu Vereinbarungen der Spitzenverbände der Kreditinstitute erteilt hat, zurücknehmen.

(2) Wird die Zustimmung zurückgenommen und kommt nicht binnen zwei Wochen eine neue Vereinbarung der Spitzenverbände zustande, welcher der Reichskommissar für das Bankgewerbe zustimmt, so gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Notverordnung entsprechend. Der Reichskommissar für das Bankgewerbe kann die im Satz 1 genannte Frist verlängern.

Artikel 3

Als Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden (§ 1 der Notverordnung) sind auch Vereinbarungen anzusehen, die zwischen einem Teile der Spitzenverbände der Kreditinstitute getroffen worden sind.

Artikel 4

(1) Unternehmungen, die geschäftsmäßig Depositengeschäfte betreiben (§ 2 der Notverordnung), besonders auch Konsumvereine, Bau- und Spargenossenschaften und Werksparkassen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie die hereingenommenen Gelder geschäftsmäßig ausleihen, an die nach § 1 der Notverordnung getroffenen Vereinbarungen oder erlassenen Bestimmungen gebunden.

(2) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1932.

Der Reichswirtschaftsminister

Warmbold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 8 vom 11. Januar 1932.

### Verordnung über Änderung des Zolles für Wein zur Herstellung von Schaumwein. Vom 16. Januar 1932.*)

Auf Grund der Nr. 29 der Anlage zu IV des Artikel 5 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Der Zollsatz für Wein zur Herstellung von Schaumwein unter Zollsicherung wird auf 45 Reichsmark für einen Doppelzentner festgesetzt; er ermäßigt sich jedoch nachträglich auf 20 Reichsmark, wenn der Hersteller des Schaumweins den Nachweis, daß er für den von ihm erzeugten Schaumwein innerhalb eines Jahres, beginnend jeweils mit dem 1. Februar, erstmalig mit dem 1. Februar 1932, insgesamt 50 vom Hundert Wein deutscher Erzeugung verwendet hat, bis spätestens zum 1. März jeden Jahres erbringt. Wird Wein, der zur Herstellung von Schaumwein verwendet wird, zu einem 45 Reichsmark nicht übersteigenden Vertragszollsatz verzollt, so tritt die nachträgliche Ermäßigung des Zolles auf 20 Reichsmark nur ein, wenn der Wein unter Zollsicherung gestellt war. Der Zollunterschied

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 16. Januar 1932.

zwischen dem ermäßigten Zollsatz und dem höheren allgemeinen Zollsatz oder bei Weinen, auf die ein Vertragszollsatz anzuwenden ist, zwischen dem ermäßigten Zollsatz und dem Vertragszollsatz wird auf Antrag bis spätestens zum Ablauf der Nachweisfrist (Satz 1) gegen Sicherheitsleistung ohne Verzinsung gestundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1932 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

---

**Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhreparaturen. Vom 18. Januar 1932.**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit das Folgende verordnet:

§ 1

Wer gegen Entgelt Schuhreparaturen vornimmt, hat deutlich sichtbar in seinem Geschäfts- oder Betriebsraum und außerhalb desselben ein Preisverzeichnis nach folgendem Muster anzubringen:

**Preisverzeichnis für Schuhreparaturen**

| | I. Qualität | | II. Qualität | | III. Qualität |
|---|---|---|---|---|---|
| | genagelt | genäht oder geklebt | genagelt | genäht oder geklebt | |
| | RM | RM | RM | RM | RM |
| | von — bis | von — bis | von — bis | von — bis | von — bis |
| Herrensohlen ..... | | | | | |
| Damensohlen .... | | | | | |
| Knabensohlen .... | | | | | |
| Kindersohlen 29/34 | | | | | |
| Kindersohlen 25/28 | | | | | |
| Kindersohlen 19/24 | | | | | |
| Herrenabsätze..... | | | | | |
| Damenabsätze .... | | | | | |
| Knabenabsätze .... | | | | | |
| Kinderabsätze..... | | | | | |

§ 2

Bei Schuhreparaturen nach Qualität I ist rein eichenlohgegerbtes Kernsohlleder zu verwenden, d. h. Leder, das nur in der Grube ohne Nachbehandlung und vorwiegend mit Eichenlohe gegerbt ist.

§ 3

Bei Schuhreparaturen nach Qualität II können alle übrigen Lederqualitäten verwandt werden mit Ausnahme von Leder aus Hals-, Kopf- und Bauchteilen sowie Leder unter der Stärke von $3^1/_2$ mm.

§ 4

Bei Schuhreparaturen nach Qualität III kann Leder aus Hals-, Kopf- und Bauchteilen sowie Leder unter der Stärke von $3^1/_2$ mm verwandt werden.

§ 5

Öffentliche Ankündigungen von Schuhreparaturen müssen eine Preis- und Qualitätsangabe nach § 1 enthalten.

§ 6

Sämtliche Fabriken, die Unterleder herstellen, sind verpflichtet, auf ihren Croupons und Häuten einen Firmenstempel anzubringen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1932.

Der Reichskommissar für
Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

---

**Verordnung über Zolländerungen. Vom 19. Januar 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen vom 1. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 689 — sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 27 — wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarif-Nr. 134 erhält folgende Fassung:

| | | Zollsatz für 1 dz RM |
|---|---|---|
| 134 | Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen | |
| | erzeugt in Australien, Kanada, Polen ..... | 170 |
| | erzeugt in anderen Ländern | 100 |
| | Anmerkung. Für Butter, die erzeugt ist in den Ländern Argentinien, Dänemark, Finnland, Neuseeland, Norwegen, Schweden, erhöhen sich der allgemeine Zollsatz von 100 RM sowie etwaige Vertragssätze um 15 v. H. des Wertes der Butter. Als Wert der Butter wird auf der Grundlage der Vorschrift im § 93 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) unter Berücksichtigung der Preise vor dem Sinken der Währungen unter die Goldparität der Betrag von 240 RM für einen dz festgesetzt. | |

2. In der Tarif-Nr. 135 Abs. 1 ist die Zahl „6" durch die Zahl „17" zu ersetzen.

§ 2

§ 1 Nr. 1 tritt am 23. Januar 1932, § 1 Nr. 2 am 1. Februar 1932 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 16 vom 20. Januar 1932.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1932 | Nr. 6



**Inhalt:** Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände. Vom 22. Januar 1932 .. S. 31

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung. Vom 23. Januar 1932 ..... S. 32

Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln. Vom 20. Januar 1932 ..... S. 33

Verordnung über Schornsteinfegertaxen. Vom 21. Januar 1932 ..... S. 33


### Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände. Vom 22. Januar 1932.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wird eine Zahlung (§ 2), die vor dem 1. Februar 1932 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 1. Februar 1932 entrichtet, so ist für jeden auf den 1. Februar 1932 folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von einundeinhalb vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

(2) Wird eine Zahlung (§ 2), die nach dem 31. Januar 1932 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von einundeinhalb vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

§ 2

(1) Die Zuschläge finden unter den Voraussetzungen des § 1 Anwendung auf Zahlungen, die

1. nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz oder Umsatzsteuergesetz,
2. nach den Vorschriften über die Aufbringungsumlage,
3. nach den Vorschriften über die Grundsteuer, Gewerbesteuer oder Hauszinssteuer (Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken),
4. nach den Vorschriften über Zuschläge zur Einkommensteuer, zur Grundsteuer oder zur Gewerbesteuer,
5. nach den Vorschriften über die Krisensteuer

dem Steuergläubiger (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) geschuldet werden.

(2) Ist auf Grund des § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ein Zuschlag zu einer der im Abs. 1 bezeichneten Zahlungen zu entrichten, so finden auch hierauf die im § 1 bezeichneten Zuschläge Anwendung.

(3) Auf andere als die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Zahlungen, insbesondere auf Geldstrafen, finden die Zuschläge (§ 1) keine Anwendung.

§ 3

(1) Für die Zeit, für die ein rückständiger Betrag gestundet ist, wird ein Zuschlag nicht erhoben.

(2) Ein Zuschlag wird ferner nicht erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 Reichsmark nicht erreicht.

§ 4

Bei der Berechnung des Zuschlags wird wie folgt verfahren:

1. Der rückständige Betrag wird für die Berechnung des Zuschlags auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet. Hierdurch wird die Verpflichtung, den rückständigen Betrag in voller Höhe zu zahlen, nicht berührt.
2. Für die Berechnung des Zuschlags gilt als halber Monat ein Zeitraum von fünfzehn Tagen (wenn ein halber Monat im Februar beginnt: ein Zeitraum von vierzehn Tagen). Hat ein Monat einunddreißig Tage, so wird der einunddreißigste Tag, hat der Februar neunundzwanzig Tage, so wird der neunundzwanzigste Tag nicht gerechnet.

§ 5

(1) Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung des rückständigen Betrags nicht statt.

(2) Im übrigen bewendet es sich für Verzugszinsen, die auf Grund des § 126 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 oder auf Grund an-

derer Vorschriften der Steuergesetze dem Steuergläubiger (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) geschuldet werden, sowie für Steuerzinsen, die bei Zahlungsaufschub oder bei Stundung zu entrichten sind, bei den Vorschriften des Ersten Teiles Kapitel IV der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 704).

§ 6

Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

§ 7

Der Zuschlag gehört nicht zu den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

§ 8

Der § 6 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (Siebenter Teil Kapitel III Erster Abschnitt der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 699, 731 —) bleibt unberührt.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, soweit die Vorschriften nicht mehr erforderlich sind, um den ordnungsmäßigen Eingang der Steuern zu gewährleisten.

Berlin, den 22. Januar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung. Vom 23. Januar 1932.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten — mit Ausnahme von Rübensamen —, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art seit dem 1. Januar 1932 für das Erntejahr 1932 zur Steigerung des Ernteertrags beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten des Grundstücks, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind; das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften von §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1933, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, über die das Sicherungsverfahren gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiete vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) eröffnet ist.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Forderungen aus Düngemittellieferungen an landwirtschaftliche Betriebe für die diesjährige Frühjahrsdüngung Bürgschaft bis zur Höhe von insgesamt 57 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

---

**Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln. Vom 20. Januar 1932*).**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Bei dem Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln ist in Verkaufsräumen, die dem Käufer zugänglich sind, ein Preisverzeichnis sichtbar auszuhängen, welches für jedes der dort gehandelten Düngemittel folgende Angaben enthält:

1. genaue handelsübliche Bezeichnung,
2. Gehalt an wirksamer Substanz,
3. Preis bei Abnahme von mindestens 50 kg,
4. Preis bei pfundweisem Verkaufe.

Die Preise sind sämtlich ohne Sack zu verzeichnen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar 1932.

---

**Verordnung über Schornsteinfegertaxen. Vom 21. Januar 1932*).**

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit das Folgende verordnet:

§ 1

Die gemäß § 77 der Reichsgewerbeordnung aufgestellten Taxen für Schornsteinfeger werden um 15 vom Hundert der Sätze gesenkt, die am 1. Dezember 1931 für die Berechnung der an diesem Tage geltenden Sätze die Grundlage bildeten.

Soweit seit dem 15. Dezember 1931 bereits Senkungen in Kraft getreten sind, werden sie auf die nach § 1 vorgeschriebene Senkung angerechnet.

§ 2

Soweit nach dem 30. November 1931 neue Taxordnungen aufgestellt worden sind, werden die obersten Landesbehörden ermächtigt, die im § 1 angeordnete Kürzung auf die neuen Ordnungen sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

§ 3

Soweit bei der Durchführung dieser Verordnung bezirkliche oder örtliche Härten entstehen, sind die obersten Landesbehörden berechtigt, die zur Beseitigung solcher Härten erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 18 vom 22. Januar 1932.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1932 | Nr. 7



**Inhalt:** Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenze im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 18. Januar 1932 S. 35
Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandschulden. Vom 26. Januar 1932 ..... S. 35
Verordnung über die Offenlegung der Einheitswerte 1931. Vom 29. Januar 1922 ..... S. 35
Verordnung zur Durchführung des Dritten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710). Vom 30. Januar 1932 ..... S 37
Verordnung zur Durchführung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften. Vom 1. Februar 1932 S. 38



**In Teil II Nr. 3,** ausgegeben am 29 Januar 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-chilenischen Handelsabkommens. — Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Auslieferungsabrede aus dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Druckfehlerberichtigung.


### Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenze im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 18. Januar 1932.

Auf Grund des § 62 Abs. 5 des Reichsversorgungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen hiermit verordnet:

§ 1

Im § 62 Abs. 1 bis 3 des Reichsversorgungsgesetzes werden die Zahlen „190" durch „170", „400" durch „360" und „590" durch „530" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

### Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandschulden. Vom 26. Januar 1932*).

Auf Grund des § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

Zur Beratung der Reichsregierung und der Reichsbank in der Devisenbewirtschaftung, soweit sie mit der deutschen Auslandverschuldung in Zusammenhang steht, wird ein Ausschuß für Auslandschulden bestellt. Der Ausschuß besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der Reichsregierung und von der Reichsbank ernannt, drei weitere Mitglieder ernennt die Reichsregierung im Benehmen mit der Reichsbank aus den an den Auslandschulden beteiligten deutschen Wirtschaftskreisen. Wird von dem Ausschuß ein Geschäftsführer gewählt, der nicht dem Ausschuß angehört, so tritt er dem Ausschuß als Mitglied hinzu.

Berlin, den 26. Januar 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 27. Januar 1932.

---

### Verordnung über die Offenlegung der Einheitswerte 1931. Vom 29. Januar 1932.

Auf Grund des § 221 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Allgemeines

§ 1

Offengelegt werden die auf den Hauptfeststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswerte

1. der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Weinbau-) Betriebe einschließlich der entsprechenden Betriebsgrundstücke,
2. der Grundstücke einschließlich der entsprechenden Betriebsgrundstücke.

Ausnahmen von der Offenlegung

§ 2

Von der Offenlegung sind ausgenommen:

1. Einheitswerte, die bei Fertigstellung der Offenlegungsliste noch nicht festgestellt worden sind (also nach § 5 Abs. 4 in der Regel die restlichen 10 bis 20 vom Hundert der Fälle),
2. Einheitswerte, die vorläufig festgestellt worden sind,
3. Einheitswerte, die durch Nachfeststellung oder Neufeststellung, durch Berichtigungsfeststellung oder Rechtsmittelentscheidung festgestellt worden sind.

### Inhalt der Offenlegungsliste

§ 3

(1) Die Offenlegungsliste soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundbesitzes (in der Regel gemeindeweise in der Reihenfolge der Einheitswertbogen),
2. die Bezeichnung des Eigentümers (bei Miteigentümern auch die Anteile),
3. die Einheitswerte,
4. die wichtigsten Bewertungsmerkmale,
5. falls sich die wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes über mehrere Gemeinden erstreckt: die Zerlegungsanteile der einzelnen Gemeinden,
6. bei Betriebsgrundstücken die Bezeichnung des gewerblichen Betriebs, zu dem das Betriebsgrundstück gehört,
7. eine Belehrung darüber, welche Rechtswirkungen die Offenlegung hat, insbesondere welche Rechtsmittel zulässig sind und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde sie einzulegen sind.

(2) Zur Ergänzung und Durchführung des Abs. 1 kann der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege nähere Bestimmungen treffen. Er kann insbesondere anordnen, welche Bewertungsmerkmale in die Offenlegungsliste eingetragen werden sollen. Der Reichsminister der Finanzen kann im Verwaltungswege Vordrucke (insbesondere Vordrucke für die Offenlegungsliste) vorschreiben. Verwaltungsanordnungen, die auf Grund der Sätze 1 bis 3 ergehen, sind im Reichssteuerblatt zu veröffentlichen; eine weitere Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

### Ort der Offenlegung

§ 4

(1) Die Offenlegungsliste wird in den Diensträumen des Finanzamts während der Dienststunden offengelegt.

(2) Außerdem sollen in den Diensträumen der Gemeindevorstände während der Dienststunden diejenigen Teile der Offenlegungsliste offengelegt werden, die den in der Gemeinde liegenden Grundbesitz betreffen. Dies gilt auch für diejenigen Gemeinden, in denen sich der Sitz eines Finanzamts befindet; Ausnahmen hiervon kann der Präsident des Landesfinanzamts zulassen. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes über mehrere Gemeinden, so erfolgt die Offenlegung in der Gemeinde, in deren Bezirk sich der wertvollste Teil (§ 72 Nr. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung und § 4 der Steuerausschußordnung) befindet.

### Offenlegungsfrist

§ 5

(1) Die Offenlegungsfrist beträgt einen Monat.

(2) Den Beginn der Offenlegungsfrist bestimmt der Vorsteher des Finanzamts.

(3) Der Präsident des Landesfinanzamts soll darauf hinwirken, daß innerhalb seines Bezirkes, jedenfalls aber bei Finanzämtern mit ähnlichen Verhältnissen, die Offenlegungsfrist möglichst zu dem gleichen Zeitpunkt beginnt.

(4) Die Einheitswerte können offengelegt werden, sobald der weitaus größte Teil der Einheitswerte (etwa 80 bis 90 vom Hundert der Einheitswerte) festgestellt ist.

### Bekanntmachung über die Offenlegungsfrist

§ 6

(1) Das Finanzamt gibt öffentlich bekannt, wann die Offenlegungsfrist beginnt und wann die Frist endigt, ferner wo die Offenlegungslisten eingesehen werden können und welche Rechtswirkungen die Offenlegung hat, insbesondere welche Rechtsmittel zulässig sind und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde sie einzulegen sind.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in der für sonstige Bekanntmachungen des Finanzamts üblichen Weise. Außerdem soll die Bekanntmachung in den Diensträumen des Finanzamts sowie in den Diensträumen der Gemeindevorstände angeschlagen werden.

(3) Die Bekanntmachung soll vor Beginn der Offenlegungsfrist erfolgen.

### Besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen

§ 7

(1) Soweit Einheitswerte festgestellt werden, die nach § 2 nicht in die Offenlegungsliste aufgenommen werden, werden den Steuerpflichtigen schriftliche Feststellungsbescheide erteilt.

(2) Wird der Einheitswert des Grundbesitzes eines Steuerpflichtigen nicht in die Offenlegungsliste eingetragen, weil bei Fertigstellung der Offenlegungsliste der Einheitswert noch nicht oder noch nicht endgültig festgestellt ist (§ 2 Nr. 1, 2), so teilt das Finanzamt dies dem Steuerpflichtigen vor Beginn der Offenlegungsfrist mit. Die Mitteilung enthält auch einen Hinweis darauf, daß dem Steuerpflichtigen über die Feststellung des Einheitswerts für seinen Grundbesitz ein besonderer Feststellungsbescheid zugehen wird. Die Mitteilung kann auf offener Postkarte erfolgen.

§ 8

(1) Soweit Einheitswerte festgestellt werden, die in die Offenlegungsliste aufgenommen werden, erhalten die Steuerpflichtigen besondere Mitteilungen nur in den Fällen des Abs. 2.

(2) Wenn der Eigentümer des Grundbesitzes bei Beginn der Offenlegungsfrist seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt (bei Körperschaften die Geschäftsleitung, den Sitz, eine Zweigstelle, eine Vertretung oder eine der Oberleitung unterstellte Dienststelle) weder am Sitze des Finanzamts noch in der Gemeinde hat, in der die Offenlegung stattfindet (§ 4 Abs. 2), so hat ihm das Belegenheitsfinanzamt bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist den seinen Grundbesitz betreffenden Inhalt der Offenlegungsliste mitzuteilen. Der Präsident des Landesfinanzamts kann die Mitteilung des Einheitswerts auch für den Fall vorschreiben, daß der Eigentümer zwar in der Gemeinde, in der das Belegenheitsfinanzamt seinen Sitz hat, aber außerhalb des Bezirks des Belegenheitsfinanzamts wohnt. Die Mitteilung (Satz 1, 2) geschieht schriftlich, bedarf

jedoch im übrigen nicht der für einen Steuerbescheid vorgesehenen Form. Für die Bekanntgabe der Mitteilung gilt § 219 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

### Besondere Benachrichtigung der Gemeinden

§ 9

(1) Soweit Einheitswerte festgestellt werden, die in die Offenlegungsliste aufgenommen werden, erhalten die Gemeinden, die am Zerlegungsverfahren beteiligt sind, besondere Mitteilungen nur dann, wenn die Offenlegungsliste, die die in Frage stehenden Einheitswerte enthält, nicht in der betreffenden Gemeinde offengelegt wird. Die Mitteilung enthält den Inhalt der Offenlegungsliste, soweit er sich auf die Einheitswerte bezieht, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Mitteilung geschieht schriftlich, bedarf jedoch im übrigen nicht der für einen Zerlegungsbescheid vorgesehenen Form.

(2) Die am Zerlegungsverfahren beteiligten Länder erhalten keine besondere Mitteilung, soweit es sich um Einheitswerte handelt, die in die Offenlegungsliste aufgenommen werden.

### Fortgang des Verfahrens

§ 10

(1) In den Fällen, in denen zu einem gewerblichen Betrieb Grundbesitz gehört und der Einheitswert des Grundbesitzes in der Offenlegungsliste verzeichnet ist, kann der Bescheid über den Einheitswert des gewerblichen Betriebs schon vor der Offenlegung bekanntgegeben werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe des Vermögensteuerbescheides, wenn zum Gesamtvermögen Grundbesitz gehört.

### Nachsicht bei Fristversäumnis

§ 11

Hat der Steuerpflichtige nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel eingelegt, das sich gegen einen offengelegten Einheitswert richtet, so ist, falls der Steuerpflichtige über den festgestellten Einheitswert eine besondere Benachrichtigung nach § 8 Abs. 2 nicht erhalten hat, die Frage der Nachsicht (§§ 86, 87 der Reichsabgabenordnung) in wohlwollender Weise zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige in Unkenntnis über die Rechtswirkungen der Offenlegung Einspruch gegen die Feststellung des Einheitswerts erst innerhalb eines Monats nach Empfang des Steuerbescheides einlegt; die Vorschriften des § 87 Abs. 2, 5 der Reichsabgabenordnung finden keine Anwendung.

### Geltungsdauer der Verordnung

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für den Hauptfeststellungszeitraum, für den die nach dem Stande vom 1. Januar 1931 festgestellten Einheitswerte maßgebend sind.

Berlin, den 29. Januar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

## Verordnung zur Durchführung des Dritten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710).

**Vom 30. Januar 1932*).**

Auf Grund des § 25 des Dritten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

(1) Hat der Schuldner unterlassen, die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 des Dritten Teiles der Verordnung vom 8. Dezember 1931 innerhalb der in den § 6, § 22 Abs. 3 Satz 1 daselbst bestimmten Fristen zu beantragen, so ist ihm auf Antrag, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 233 der Zivilprozeßordnung vorliegen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß Abs. 1 ist nur bis zum 29. Februar 1932 zulässig.

(3) Der Gewährung der Wiedereinsetzung steht nicht entgegen, daß ein Antrag gemäß § 5 des Dritten Teiles der Verordnung vom 8. Dezember 1931 bereits als verspätet zurückgewiesen oder die Wiedereinsetzung auf Grund der bisherigen Vorschriften bereits abgelehnt war.

§ 2

(1) Ist in einem Falle der im § 1 bezeichneten Art später, jedoch vor dem 1. März 1932, der Zuschlag erteilt worden, so kann der Schuldner die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung noch nachträglich im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragen. War die Frist für diese Beschwerde bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen, so endet sie nicht vor dem 29. Februar 1932.

(2) War die Beschwerdefrist bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufen, so kann der Schuldner bis zum 29. Februar 1932 in entsprechender Anwendung des § 1 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

§ 3

Hat der Schuldner im Falle des § 22 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Teiles der Verordnung vom 8. Dezember 1931 unterlassen, die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung im Wege der Beschwerde rechtzeitig zu beantragen, so kann er bis zum 29. Februar 1932 in entsprechender Anwendung des § 1 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

§ 4

In den Fällen der § 2 Abs. 2, § 3 ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen, wenn die Verteilung des Versteigerungserlöses bereits stattgefunden hat.

Berlin, den 30. Januar 1932.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 1. Februar 1932.

## Verordnung zur Durchführung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften. Vom 1. Februar 1932.

Auf Grund des Kapitel IV Artikel 2 des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) und des § 120 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze vom 22. Juli 1927 (Reichsministerialbl. S. 233) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Führt ein Händler an demselben Tage eine Ankaufs- und eine Verkaufskommission über Gegenstände der im § 35 Abs. 1 zu a, b des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Art durch Selbsteintritt aus, so ist er verpflichtet, die im § 59 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorgesehene Zusatzsteuer binnen einer Woche, vom Tage des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, gesondert in seinen Geschäftsbüchern zu verrechnen.

(2) Bei der Buchung jedes Geschäfts, für das die Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist auf die Buchung der Zusatzsteuer zu verweisen; den Buchungen ist der Vermerk „Kompensation" oder eine allgemein verständliche Abkürzung hinzuzufügen.

(3) Wird die Zusatzsteuer in einem besonderen Buche oder auf einem besonderen Konto verrechnet, so bedarf es bei der Buchung der Zusatzsteuer der Hinzufügung des Vermerkes nicht.

(4) Das Finanzamt kann auf Antrag Abweichungen von dem Verfahren zulassen.

§ 2

(1) Wenn ein Kursmakler (§ 30 des Börsengesetzes) von dem Händler die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs erhalten hat, so ermäßigt sich die Zusatzsteuer für jedes der beiden Geschäfte auf die Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer (§ 59 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes). Dies gilt auch dann, wenn sich der Händler bei Erteilung der Aufträge an den Kursmakler der Vermittlung eines anderen Maklers bedient.

(2) Der Kursmakler hat, soweit er die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs zum Ausgleich bringt, seinem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen, daß er die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs erhalten und ausgeglichen habe (Kompensationsschein). Der Kompensationsschein muß ferner den Gegenstand der Aufträge und den Kurs, zu dem der Kursmakler die Aufträge ausgeglichen hat, enthalten.

(3) Der Kursmakler ist verpflichtet, die ausgeglichenen Aufträge in das Tagebuch oder, falls ein anderes Geschäftsbuch als Grundlage für das Abrechnungsverfahren bei der Börsenumsatzsteuer dient, in dieses einzutragen. Die zusammengehörigen An- und Verkaufsaufträge sind durch gegenseitige Verweisung als solche kenntlich zu machen. Das Finanzamt kann von dem Erfordernis der Verweisung absehen. Es soll davon absehen, wenn die ausgeglichenen Aufträge ohne Schwierigkeit festgestellt werden können.

(4) Der Kompensationsschein und die Buchung der Aufträge müssen mit dem Vermerke „Kursmakler-Kompensation" versehen sein.

(5) Die Anwendbarkeit der Ermäßigungsvorschrift ist davon abhängig, daß dem die Aufträge erteilenden Händler der Kompensationsschein vor Ablauf der im § 1 Abs. 1 für die Verrechnung der Steuer vorgesehenen Frist zugegangen ist.

(6) Bei Börsen, an denen keine Kursmakler bestellt sind, sind die im Abs. 2 bis 5 dem Kursmakler auferlegten Verpflichtungen von der Person zu erfüllen, die nach der Bestimmung der Börsenaufsichtsbehörde an die Stelle des Kursmaklers tritt (§ 59 Abs. 1 Satz 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes).

§ 3

(1) Bei Filialeigengeschäften (§ 59 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) ist die Niederlassung des Händlers, die das Geschäft abschließt, verpflichtet, binnen einer Woche, vom Tage des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, die im § 59 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorgesehene Zusatzsteuer gesondert in ihren Geschäftsbüchern zu verrechnen.

(2) Bei der Buchung des Geschäfts, für das die Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist auf die Buchung der Zusatzsteuer zu verweisen; den Buchungen ist der Vermerk „Filialeigengeschäft" hinzuzufügen.

(3) Wird die Zusatzsteuer in einem besonderen Buche oder auf einem besonderen Konto verrechnet, so bedarf es bei der Buchung der Zusatzsteuer der Hinzufügung des Vermerkes „Filialeigengeschäft" nicht.

(4) Das Finanzamt kann auf Antrag Abweichungen von dem Verfahren zulassen.

§ 4

Die §§ 99, 100 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze vom 22. Juli 1927 (Reichsministerialbl. S. 233) werden gestrichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt zugleich mit den Vorschriften des Kapitel IV Artikel 1 des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) über die Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

39

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1932 | Nr. 8



**Inhalt:** Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Vom 29. Januar 1932 S. 39
Bekanntmachung der neuen Fassung des Umsatzsteuergesetzes. Vom 30. Januar 1932 ..... S. 39
Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Vom 30. Januar 1932 ..... S. 45
Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer). Vom 30. Januar 1932 ..... S. 49
Verordnung über die von der Umsatzsteuer auf das Einbringen (Ausgleichsteuer) ausgenommenen Gegenstände (Freiliste 1). Vom 2. Februar 1932 ..... S. 52
Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung. Vom 30. Januar 1932 ..... S. 55
Verordnung über die Invalidenversicherung in der Seeschiffahrt. Vom 1. Februar 1932 ..... S. 56
Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. Vom 1. Februar 1932 ..... S. 56
Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichskupfermünzen im Nennbetrage von vier Reichspfennig. Vom 1. Februar 1932 ..... S. 57


### Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Vom 29. Januar 1932.

Auf Grund des Siebenten Teils Kapitel I § 4 Abs. 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 731) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften des Siebenten Teils Kapitel I § 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 10 bis 13 der genannten Verordnung treten am 15. Februar 1932 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

### Bekanntmachung der neuen Fassung des Umsatzsteuergesetzes. Vom 30. Januar 1932.

Auf Grund des Siebenten Teils Kapitel I § 6 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 731) wird nach Zustimmung des Reichsrats die folgende Neufassung des Umsatzsteuergesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Januar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

## Umsatzsteuergesetz.

### Vom 30. Januar 1932.

§ 1

Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urerzeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen;
3. die Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden;
4. das Einbringen von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer).

§ 2

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. a) das Einbringen von Gegenständen, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht zur Hebung gelangt oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht zur Hebung gelangen würde. Der Reichsminister der Finanzen kann Abweichungen bestimmen;

b) das Einbringen bestimmter Roh- und Hilfsstoffe, die für die deutsche Erzeugung erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats die nach Satz 1 steuerfreien Gegenstände (Freiliste 1).

Weitere Befreiungen des Einbringens finden nur nach Maßgabe des § 20 statt;

2. die auf die Lieferung oder auf das Verbringen in das Inland (Einfuhr) folgenden Lieferungen notwendiger Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- oder Futtermittel in oder aus dem gebundenen Verkehr oder in Fällen eines wirtschaftlichen Erfordernisses in oder aus bestimmten bevorrechtigten Gebieten oder besonders zugelassenen Lagern (verlängerte Einfuhr). Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats die nach Satz 1 steuerfreien Gegenstände (Freiliste 2) und die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Gebiete als bevorrechtigt angesehen oder besondere Lager zugelassen werden. Die Befreiung ist nur für Lieferungen im Großhandel zu gewähren, soweit die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland buchmäßig nachgewiesen und eine Bearbeitung oder Verarbeitung nicht oder nur in einem vom Reichsminister der Finanzen näher zu bestimmenden Umfang erfolgt ist;

3. die erste Lieferung nach der Lieferung in das Inland oder nach der verlängerten Einfuhr, wenn es sich um notwendige Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- oder Futtermittel handelt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats die nach Satz 1 steuerfreien Gegenstände (Freiliste 3). Die Befreiung ist nur für Lieferungen im Großhandel zu gewähren, soweit die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland buchmäßig nachgewiesen und eine Bearbeitung oder Verarbeitung nicht oder nur in einem vom Reichsminister der Finanzen näher zu bestimmenden Umfang erfolgt ist;

4. die Lieferungen von Gegenständen in das Ausland (Ausfuhr), wenn die Herkunft und die Bestimmung der Gegenstände sichergestellt sind. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats. Die Lieferung an den ausführenden Unternehmer gilt auch dann nicht als Ausfuhr, wenn der Lieferer im eigenen oder fremden Namen unmittelbar in das Ausland versendet;

5. die Kreditgewährungen und die Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecken, sowie von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;

6. die Umsätze von Edelmetallen und Edelmetallegierungen außerhalb des Einzelhandels nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats;

7. die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;

8. die Umsätze von Grundstücken und grundstücksgleichen Berechtigungen im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes mit Ausnahme der Umsätze, die innerhalb eines auf Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken gerichteten Unternehmens erfolgen. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift;

9. die Beförderungen im Sinne des Beförderungsteuergesetzes mit Ausnahme der im § 3 Nr. 4 und 5 daselbst genannten;

10. die Umsätze der im Rennwett- und Lotteriegesetze genannten Gegenstände;

11. die Leistungen, soweit sie eine Steuerpflicht nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze Teil I (Gesellschaftsteuer) begründen oder soweit für sie Vergütungen im Sinne des § 17 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes gewährt werden (Aufsichtsratsteuer);

12. die Versicherungen im Sinne des Versicherungssteuergesetzes;

13. die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern durchführen;

14. die Beherbergung, Beköstigung und üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit beschäftigten Angestellten und Arbeitern als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, einschließlich der innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, sofern dieselben das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben;

15. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie Personen unter achtzehn Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen;

16. die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe zum eigenen Gebrauche (§ 1 Nr. 2), soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft, Kleinlandwirtschaft und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentenempfänger aus der sozialen Versicherung oder aus der Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, durch Pensionäre oder Kleinrentner betrieben werden;

17. die Umsätze solcher landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten als Vergütung für die geleisteten Dienste vom Arbeitgeber gewährt wurden (Deputate), und die Umsätze der daraus in der Wirtschaft der Arbeiter und Angestellten hergestellten Erzeugnisse, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen;

18. (1) bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt wird.

(2) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen ist die gleiche Steuerbefreiung durch das Landesfinanzamt auf Antrag Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzugestehen, die Zwecke der im Abs. 1 bezeichneten Art verfolgen, sofern die Gesellschafter sich in ihrer Eigenschaft als Hersteller oder Verbraucher für die gemeinsame Wahrnehmung der von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommenen Aufgaben im allgemeinen der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften zu bedienen pflegen. Das gleiche gilt von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich oder doch überwiegend im Abs. 1 bezeichnete Genossenschaften oder ihnen gleichgestellte Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind. Der Antrag ist spätestens mit Einlegung des Rechtsmittels gegen eine Veranlagung zu stellen. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts über den Antrag ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben; der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren;

19. die Leistungen der Revisionsverbände gemäß §§ 54ff. des Genossenschaftsgesetzes.

## § 3

Von der Steuer sind befreit:

1. Reich und Länder wegen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs sowie Beförderungsunternehmen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr;
2. Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke;
3. Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben;
4. nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen aufrechterhalten können;
5. Privatgelehrte, Künstler und Schriftsteller, sofern die steuerpflichtigen Umsätze im Steuerabschnitte den Betrag von 18 000 Reichsmark nicht übersteigen;
6. Handlungsagenten und Makler, sofern sie Bücher führen und die steuerpflichtigen Umsätze im Steuerabschnitte den Betrag von 18 000 Reichsmark nicht übersteigen;
7. Unternehmen der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Art, deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes im Steuerabschnitte den Betrag von 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

## § 4

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er im Inland erworbene oder in das Inland eingebrachte Gegenstände ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland geliefert hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag zum Ausgleich der auf der Lieferung der Gegenstände an ihn oder auf ihrem Einbringen lastenden Steuer vergütet werden (Ausfuhrhändlervergütung).

(2) Unbeschadet der Ausfuhrhändlervergütung (Abs. 1) kann einem Unternehmer, der nachweist, daß er Gegenstände in das Ausland geliefert hat, auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe der Steuer vergütet werden, die auf der Lieferung oder dem Einbringen der bei Erzeugung der Gegenstände verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet (Ausfuhrvergütung).

(3) Der Reichsminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütungen, über das Verfahren sowie darüber, was nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Abs. 1 anzusehen ist.

## § 5

Knüpft die Steuer lediglich an die Lieferung an, so liegt eine Lieferung im Sinne dieses Gesetzes vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft.

§ 6

(1) Als Lieferung ist auch eine Leistung aus einem Vertrag über die Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache anzusehen, wenn der Unternehmer Stoffe, die er beschafft, verwendet und es sich hierbei nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Das gilt auch, wenn Sachen in Ausführung eines solchen Vertrags mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(2) Der Lieferung steht die Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheins verbundenen Rechte gleich.

§ 7

(1) Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrags für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.

(2) Die Steuerfreiheit nach Abs. 1 findet nur Anwendung auf Lieferungen, die im Großhandel erfolgen und bei denen die Bestimmungen über den buchmäßigen Nachweis dieser Lieferungen innegehalten werden. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift, insbesondere darüber, was im Sinne dieser Vorschrift als Lieferung im Großhandel anzusehen ist.

(3) Die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmer gilt als nur einmalige Übertragung des unmittelbaren Besitzes; steuerpflichtig ist der erste Lieferer.

§ 8

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 und 3 wird die Steuer von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelt berechnet. Erfolgt die Besteuerung nach Steuerabschnitten (§ 16), so ist die Gesamtheit der in den Steuerabschnitten vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Entgelts der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände; dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Orte und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsumme.

(4) Die Anzeigenvermittler (Annoncenexpeditionen) sind befugt, der Berechnung der Steuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, die sie als Entgelt für zugewiesene Anzeigeneinrückungen erhalten, selbst wenn sie hierbei im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig gewesen sind.

(5) Beträge, die vom Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht, in Rechnung gestellt werden, sind nur insoweit nicht als Teil des Entgelts anzusehen, als durch sie die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung ersetzt werden.

(6) Die Kosten der Warenumschließung dürfen nur dann vom Entgelt gekürzt werden, wenn die Warenumschließung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

(7) Bei Geschäften, deren Abwicklung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den andern besteht (z. B. Tauschgeschäften), gilt der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungs Statt entsprechende Anwendung.

(8) Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen umzurechnen.

§ 9

(1) Die Ausgleichsteuer wird von dem Erwerbspreis des Steuerschuldners oder, wenn der Erwerbspreis nicht nachgewiesen wird oder ein Erwerbspreis des Steuerschuldners nicht vorhanden ist, an dessen Stelle von dem Werte des eingebrachten Gegenstandes berechnet; maßgebend ist der Erwerbspreis oder Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. Dem Erwerbspreis oder Werte sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten sowie der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind.

(2) § 8 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsteuer Durchschnittswerte für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen festsetzen; diese Durchschnittswerte treten an die Stelle des im Abs. 1 genannten Erwerbspreises oder Wertes.

§ 10

(1) Auf Antrag kann das Finanzamt gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren gesonderten Betrieben desselben Steuerpflichtigen beschränkt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

(2) Ist die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen gestattet, so finden die Vor-

schriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit in ihnen von den vereinnahmten Entgelten gehandelt wird, an deren Stelle die Entgelte für die bewirkten Leistungen treten.

(3) Einen Übergang von einer zur andern Besteuerungsart kann das Finanzamt zur Sicherung des Steueraufkommens an Bedingungen knüpfen, über die der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen erläßt.

§ 11

(1) Die Steuer ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 von demjenigen zu entrichten, der die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen darüber treffen, ob und inwieweit die Entgelte, die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmt werden, für die Besteuerung zusammenzurechnen sind.

(2) Im Falle des § 1 Nr. 3 liegt die Entrichtung der Steuer dem Versteigerer ob, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Er ist berechtigt, sich bei seinem Auftraggeber für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

§ 12

(1) Der Steuerpflichtige ist nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelt ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, das ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt um die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer zu kürzen.

(2) Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Steuerpflichtige, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 13

(1) Die Steuer beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsatz zwei vom Hundert des Entgelts (§ 8) oder des Erwerbspreises oder Wertes (§ 9).

(2) Die Steuer ermäßigt sich bei Umsätzen von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide sowie von daraus hergestellten Backwaren auf achtundeinhalb vom Tausend des Entgelts (§ 8) oder des Erwerbspreises oder Wertes (§ 9).

(3) Bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes im jeweils vorangegangenen Steuerabschnitt 1 Million Reichsmark überstiegen hat, erhöht sich die Steuer für Umsätze der im Abs. 2 genannten Gegenstände auf dreizehnundeinhalb vom Tausend, für Umsätze sonstiger Gegenstände auf zweiundeinhalb vom Hundert, und zwar:

1. bei Unternehmen, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen, für alle steuerpflichtigen Umsätze mit der Maßgabe, daß von den Umsätzen der im Abs. 2 nicht genannten Gegenstände der Betrag von 1 Million Reichsmark mit dem Steuersatze von zwei vom Hundert zu besteuern ist,
2. bei Unternehmen, die nicht überwiegend im Einzelhandel umsetzen, nur für die steuerpflichtigen Umsätze, die im Einzelhandel erfolgen oder bei denen die Sicherungsvorschriften (§ 161 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) nicht innegehalten werden.

Der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt, was im Sinne dieser Vorschrift als Umsatz im Einzelhandel anzusehen ist, und ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift zu treffen. Bei Einführung der Phasenpauschalierung (§ 14) kann der Reichsminister der Finanzen die erhöhte Steuer aufheben und die Übergangsbestimmungen hierzu erlassen.

§ 14

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats für gewisse Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen verbindlich bestimmen, daß nicht jeder steuerpflichtige Umsatz, sondern nur einzelne Umsätze, die im regelmäßigen Wirtschaftsablauf mit dem Gegenstande, seinen Bestandteilen, Zubehörteilen, Vor- oder Nacherzeugnissen erfolgen, nach Maßgabe des Satzes 2 besteuert werden mit der Wirkung, daß die vorangegangenen oder folgenden Umsätze ganz oder zum Teil von der Steuer ausgenommen sind (Phasenpauschalierung). Die Besteuerung erfolgt auf der Grundlage der im § 13 Abs. 1 oder 2 genannten Hundertsätze mit einem Steuersatze, der nach der durchschnittlichen Zahl der in die Pauschalierung einbezogenen Umsätze unter Berücksichtigung der Höhe ihrer Entgelte tunlichst einheitlich für Gruppen von Gegenständen zu bemessen ist (Pauschsatz).

(2) Für die Ausgleichsteuer ist der Pauschsatz so zu bemessen, daß die Steuerbelastung der eingebrachten Gegenstände der Belastung der im Inland erzeugten Gegenstände, die gleicher Art sind oder gleichen Zwecken dienen, sowie der bei Erzeugung dieser Gegenstände verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe entspricht. In gleicher Weise ist der Pauschsatz für das Einbringen von Gegenständen zu bemessen, aus denen Gegenstände erzeugt werden, oder die aus Gegenständen erzeugt worden sind, für deren Umsätze ein Pauschsatz nach Abs. 1 festgesetzt ist.

(3) Bei der Phasenpauschalierung kann, abweichend von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, bestimmt werden, was als Lieferung (§§ 5, 6), als Entgelt (§ 8) und als Erwerbspreis oder Wert (§ 9) anzusehen und unter welchen Voraussetzungen der Steuerpflichtige berechtigt oder verpflichtet ist, die Steuer gesondert in Rechnung zu stellen (§ 12). Soweit es an ausreichenden Grundlagen für die Festsetzung der Steuer fehlt oder die Festsetzung mit besonderen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen für einzelne Fälle oder für eine Mehrheit von einzelnen Fällen eine Abfindung der Steuer auf Grund einer Vereinbarung erfolgen (Abfindungsvereinbarung).

(4) Die nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 getroffenen Bestimmungen sind in einem Verzeichnis (Phasenpauschalierungsverzeichnis) zusammenzufassen mit der Wirkung, daß die Gegenstände, die in dem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, der Phasenpauschalierung nicht unterliegen.

§ 15

Wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 ausübt, unterliegt der Steueraufsicht.

§ 16

(1) Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 nach dem Gesamtbetrag der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnitts für seine Leistungen vereinnahmt hat.

(2) Der für die Einkommensermittlung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebende Steuerabschnitt gilt auch für die Umsatzsteuer. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann das Finanzamt anordnen, daß der Steuerabschnitt kürzer bemessen wird. Hat sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf den ganzen Steuerabschnitt erstreckt, so tritt an die Stelle des Steuerabschnitts der entsprechende Teil.

(3) Für die Fälle des § 1 Nr. 3 bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats, unter welchen Voraussetzungen die Besteuerung nach Steuerabschnitten oder für jede einzelne Versteigerung zu erfolgen hat.

(4) Die Ausgleichsteuer wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang berechnet.

§ 17

(1) Hat der Steuerpflichtige Entgelte in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er sie von der Gesamtheit der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte absetzen.

(2) Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Entgelte desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen.

§ 18

(1) Den Zeitpunkt der regelmäßigen Veranlagung bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er bestimmt auch den Zeitpunkt der allgemeinen Abgabe der Steuererklärungen für die regelmäßigen Steuerabschnitte. Bei verkürztem Steuerabschnitt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3) hat der Steuerpflichtige jedoch dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Ablauf des verkürzten Steuerabschnitts und bei Besteuerung nach einzelnen Versteigerungen (§ 16 Abs. 3) innerhalb eines Monats nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist verlängern, es kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Hat der Steuerpflichtige seine Tätigkeit eingestellt und sind Entgelte für seine Leistungen noch nicht vollständig eingegangen, so haben nach näherer Anordnung des Finanzamts Nachanmeldungen stattzufinden.

(2) Die Steuererklärung hat, wenn sie sich auf einen Steuerabschnitt bezieht (§ 16 Abs. 2 und 3), zu enthalten:

1. die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte, einschließlich der für steuerfreie Leistungen; nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erläßt, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden;
2. die für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelte;
3. die Trennung der Entgelte, je nachdem sie Umsätze betreffen, für welche verschiedene Steuersätze bestehen;
4. die nach § 17 Abs. 2 zurückgewährten Entgelte.

(3) Für die Ausgleichsteuer hat der Steuerschuldner eine Erklärung über die Menge und Gattung sowie über den nach § 9 für die Berechnung der Steuer maßgebenden Erwerbspreis oder Wert abzugeben und diesen dabei nachzuweisen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Steuererklärung sowie für die Ausgleichsteuer außerdem über den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung und über den Nachweis ihres Inhalts erlassen.

§ 19

(1) Steuerpflichtige, die nach Steuerabschnitten veranlagt werden, haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Voranmeldung, in der sie die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 18 bezeichnen, abzugeben und gleichzeitig eine diesen Entgelten entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt nicht, soweit der Steuerabschnitt kürzer als ein Kalendervierteljahr ist und die für die innerhalb des Kalendervierteljahrs liegenden Steuerabschnitte geschuldeten Steuern bis zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt fällig geworden sind.

(2) Steuerpflichtige mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit von erheblicherem Umfang haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung über die im abgelaufenen Monat vereinnahmten Entgelte abzugeben und gleichzeitig eine diesen Entgelten entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, welche Steuerpflichtigen dieser Verpflichtung unterliegen.

(3) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung; die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Gibt der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Vorauszahlungsfrist eine Voranmeldung nicht ab, so setzt das Finanzamt die Vorauszahlung fest; das gleiche gilt für den Fall, daß die Vorauszahlung den vereinnahmten Entgelten nicht entspricht. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die näheren Grundsätze, nach denen die Vorauszahlungen festzusetzen sind.

(4) Soweit die Steuerschuld für den Steuerabschnitt die nach Abs. 1 bis 3 geleisteten Vorauszahlungen übersteigt, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Beträge schon vorher zu entrichten, bleibt unberührt.

§ 20

(1) Im Sinne der Reichsabgabenordnung ist die Ausgleichsteuer eine Verbrauchsteuer.

(2) Bei der Ausgleichsteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, die Erhebung, die Erteilung des Steuerbescheids und den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht und das Strafrecht sowie für die Freibezirke die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen kann darüber, inwieweit die für Zölle geltenden Vorschriften Anwendung finden, Anordnungen treffen, die von Satz 1 abweichen; solche Anordnungen sind sowohl zur Erweiterung als auch zur Einschränkung des Satzes 1 zulässig. Soweit die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß anzuwenden sind, sind zollfreie Gegenstände ebenso wie zollpflichtige Gegenstände zu behandeln.

---

## Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Vom 30. Januar 1932.

Auf Grund des § 2 Nr. 2 bis 4, § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 13 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in Verbindung mit §§ 12 und 16 Nr. 1a der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Siebenten Teils Kapitel I § 2 Nr. 1a der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 730) wird gemäß Kapitel I § 3 des Siebenten Teils der genannten Verordnung hiermit verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) in der Fassung der Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (erhöhte Umsatzsteuer) vom 27. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 194) werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 5 werden §§ 2 bis 6; der bisherige § 6 wird mit Randbeischrift und Überschrift gestrichen.
2. Als neuer § 1 ist nach der Überschrift „Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzes" einzufügen:

Inland und Ausland

„§ 1

Inland im Sinne des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmungen ist das Reichsgebiet mit Ausnahme der Freibezirke und Zollausschlüsse; das Saargebiet ist daher vorläufig nicht als Inland zu behandeln. Ausland ist das Gebiet, das hiernach nicht Inland ist. Wegen der Ausgleichsteuer gilt die besondere Vorschrift im § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausgleichsteuerordnung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 49)."

3. An die Stelle der §§ 7 bis 9 treten die folgenden §§ 7 und 8; § 9 fällt aus:

„Zu § 2 Nr. 2 des Gesetzes

§ 7 Verlängerte Einfuhr

(1) Lieferungen von Gegenständen nach deren Einfuhr (Abs. 2) in das Inland sind nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes von der Steuer ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 2 stehen; Freiliste 2
2. die Lieferungen müssen erfolgen
   a) in oder aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes; hierher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten;
   b) oder in oder aus Seehafenplätzen (Abs. 4), soweit diese zum Inland (§ 1) gehören;
   c) oder in oder aus inländischen Lagern allerorts, also nicht nur an Seehafenplätzen, sofern die Lager durch den Reichsminister der Finanzen zugelassen worden sind (Umsatzsteuerfreilager). Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag und unter der Bedingung, daß der eingeführte Gegenstand ohne Zwischenlagerung — bei seewärtiger Einfuhr ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatze — nach dem Umsatzsteuerfreilager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird. Die Zulassung ist für Antragsteller, die aus dem Lager Gegenstände, die außer auf Freiliste 2 auch auf Freiliste 3 stehen, an Großhändler liefern, an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß sie sich verpflichten, bei jeder Lieferung derartiger Waren aus dem Lager dem Abnehmer eine Bescheinigung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu erteilen;
3. die Lieferungen müssen im Großhandel (§ 10) stattfinden;
4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung darf nicht oder nur nach Maßgabe des § 11 erfolgt sein;
5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein (§ 12).

(2) Einfuhr im Sinne des Abs. 1 umfaßt sowohl die Lieferung (einschließlich der Werklieferung) als auch das Verbringen in das Inland (§ 1). Lieferung in das Inland liegt — im

Gegensatze zum Verbringen in das Inland — dann vor, wenn es sich um die Erfüllung eines bereits abgeschlossenen Lieferungsgeschäfts handelt und der Gegenstand des Geschäfts zur Zeit des Beginns der Erfüllung dieses Geschäfts (Lieferung) sich im Ausland und nach Erfüllung, d. h. nachdem dem Erwerber die Verfügung über die Sache verschafft worden ist, im Inland befindet.

(3) Wird derselbe Gegenstand innerhalb eines der nach Abs. 1 Nr. 2a bis c bevorrechtigten Gebiete oder Lager mehrere Male umgesetzt, so gilt beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 jede dieser Lieferungen als steuerfreie Lieferung innerhalb der verlängerten Einfuhr. Dasselbe gilt, wenn derselbe Gegenstand aus einem dieser Gebiete oder Lager in ein anderes oder nacheinander in verschiedene dieser Gebiete oder Lager umgesetzt wird; für die Umsatzsteuerfreilager (Abs. 1 Nr. 2c) gilt jedoch die ebenda in Satz 2 genannte Einschränkung (Aufnahme in das Umsatzsteuerfreilager ohne vorherige Zwischenlagerung oder nur nach Zwischenlagerung im Einfuhrseehafenplatz).

(4) Als Seehafenplätze im Sinne des Abs. 1 Nr. 2b gelten, soweit es sich um die Lieferungen von Fischen, Muscheln oder Krabben handelt, alle am Meere und an Haffen gelegenen Fischerorte sowie die Fischerorte am Bodensee. Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welche Orte als Seehafenplätze anzusehen sind.

### Zu § 2 Nr. 3 des Gesetzes

Erste Lieferung nach der Lieferung in das Inland oder nach der verlängerten Einfuhr

### § 8

(1) Lieferungen von Gegenständen nach deren Lieferung in das Inland oder nach der verlängerten Einfuhr sind nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes von der Steuer ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 3 stehen;

Freiliste 3

2. es muß sich handeln
   a) um die erste Lieferung nach der unmittelbaren Lieferung in das Inland (§ 7 Abs. 2 Satz 2) oder,
   b) soweit die Gegenstände auch in der Freiliste 2 stehen, um die erste Lieferung nach den gemäß § 7 dieser Bestimmungen steuerfreien Lieferungen;
3. die Lieferung muß im Großhandel (§ 10) stattfinden;
4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung darf nicht oder nur nach Maßgabe des § 11 erfolgt sein;
5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein (§ 12).

(2) Die erste Lieferung nach dem bloßen Verbringen in das Inland (z. B. die Lieferung eines Gegenstandes durch einen Ausländer von dessen inländischer Verkaufsstätte, wohin dieser den Gegenstand aus dem Ausland unverkauft verbracht hat), ist steuerpflichtig. Das Verbringen ist der Lieferung in das Inland jedoch gleichgestellt, wenn

a) die Gegenstände in Kommission oder Konsignation für einen ausländischen Kommittenten oder Konsignanten übernommen werden;
b) ein Unternehmer, der im Inland eine Betriebsstätte unterhält, von ihm selbst gezogene Gegenstände der Urerzeugung oder im Ausland oder auf hoher See gekaufte und dort übernommene Waren in das Inland bringt;
c) auf dem Meere einschließlich der Dreimeilenzone und im Bodensee erzielte Fänge der Fischerei in das Inland verbracht werden.

(3) Handelt es sich im Falle des Abs. 1 Nr. 2b um Gegenstände, die aus einem nach § 7 Abs. 1 Nr. 2c vom Reichsminister der Finanzen zugelassenen Lager bezogen worden sind, so ist die Steuerfreiheit an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß die vom Lagerinhaber erteilten Bescheinigungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2c) nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen fortlaufend in ein Verzeichnis eingetragen und den Umsatzsteuervoranmeldungen (Umsatzsteuererklärungen) beigefügt werden, in denen das beim Weiterverkauf erzielte Entgelt als steuerfrei (erste Lieferung nach der verlängerten Einfuhr) abgesetzt wird. Der Reichsminister der Finanzen kann für bestimmte Gruppen zulassen, daß von der Beifügung der Bescheinigungen abgesehen wird oder daß im Falle des Weiterverkaufs einer aus dem Umsatzsteuerfreilager bezogenen ganzen Warenpost in Teilmengen Erklärungen hierüber den Voranmeldungen (Steuererklärungen) beigefügt werden."

4. Im § 12 werden ersetzt

a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „nach §§ 6 bis 8 (§ 2 Nr. 1a und 1b des Gesetzes)" durch die Worte „nach §§ 7 und 8 (§ 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes)",
b) im Abs. 1 Nr. 6 die Worte „des § 6, § 7 oder § 8" durch die Worte „des § 7 oder des § 8", die Worte „Freihafen Hamburg" durch die Worte „Seehafenplatz (Zollstadt) Hamburg" und im letzten Satze die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 2d und § 8 Abs. 2" durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 2c und § 8 Abs. 3".

5. § 13 erhält mit Randbeischrift und Überschrift folgende Fassung:

### „Zu § 2 Nr. 4 des Gesetzes

Ausfuhr

### § 13

Grundsätzliche Befreiung der Ausfuhr

(1) Von der Steuer sind nach § 2 Nr. 4 des Gesetzes ausgenommen die Lieferungen in das Ausland (Ausfuhr), und zwar gleichgültig, ob die Ausfuhr durch den Hersteller oder durch einen an der Herstellung nicht beteiligten Unternehmer (Ausfuhrhändler) erfolgt.

(2) Lieferung in das Ausland (§ 1) liegt, soweit nicht in §§ 14 und 15 Abweichendes bestimmt ist, dann vor, wenn es sich um die Erfüllung eines bereits abgeschlossenen Lieferungsgeschäfts handelt und der Gegenstand des Geschäfts zur Zeit des Beginns der Erfüllung dieses Geschäfts (Lieferung) sich im Inland und nach Erfüllung, d. h. nachdem dem Erwerber die Verfügung über die Sache verschafft worden ist, im Ausland befindet.

(3) Als Lieferungen in das Ausland im Sinne des § 2 Nr. 4 des Gesetzes gelten auch die Werklieferungen, nicht dagegen — abgesehen von § 16 — sonstige Leistungen, z. B. Leistungen auf Grund eines reinen Werkvertrags (Lohnveredelung für ausländische Rechnung, Abgabe von Gutachten, Projekten sowie Herstellung von Maschinenkonstruktionen oder von Zeichnungen im Inland für ausländische Auftraggeber) oder die Überlassung von Patentrechten.

(4) Wegen des buchmäßigen Nachweises vgl. § 17."

6. Im § 14 werden die Worte „§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt nach § 2 Nr. 1c Abs. 1 des Gesetzes als Umsatz in das Ausland" ersetzt durch die Worte „§ 13 Abs. 2 gilt nach § 2 Nr. 4 Satz 3 des Gesetzes als Ausfuhr".

7. Im § 15 werden
a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „§ 13 Abs. 2 Satz 3 gelten als steuerfreie Umsätze in das Ausland" ersetzt durch die Worte „§ 13 Abs. 2 gelten als steuerfreie Ausfuhr",
b) im Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 3 die Worte „staatsrechtliche" jeweilig gestrichen,
c) im Abs. 3 die Worte „§ 2 Nr. 1c" ersetzt durch „§ 2 Nr. 4".

8. Im § 17 wird
a) im Abs. 1 Satz 1 in der Klammer „§ 2 Nr. 1c" ersetzt durch „§ 2 Nr. 4",
b) im Abs. 1 Nr. 3 das Wort „staatsrechtliche" gestrichen.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

Durchfuhr

„§ 18

Die unmittelbare Durchfuhr vom Ausland in das Ausland ist von der Steuer nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes ausgenommen, auch wenn der Gegenstand durch einen Gebietsteil des Inlandes hindurchgebracht wird. Erfolgen Zwischenumsätze, bei denen die Verfügung an dem Gegenstand im Inland verschafft wird (gebrochene Durchfuhr), so sind die Lieferungen im Inland nur insoweit von der Steuer befreit, als die allgemeinen Vorschriften über die Befreiung von der Steuer, insbesondere § 2 Nr. 2 bis 4 und § 7 des Gesetzes, anwendbar sind."

10. § 37 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

Voraussetzungen

„(1) Ein Vergütungsanspruch nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes steht dem Unternehmer (Ausfuhrhändler) zu, der in das Ausland (§ 1) geliefert hat
1. Gegenstände, die er in das Inland eingebracht hat (§ 1 Nr. 4 des Gesetzes) und für die nachweislich Ausgleichsteuer entrichtet worden ist, oder
2. Gegenstände, die er im Inland erworben hat, sofern nachweislich die Lieferung an ihn steuerpflichtig oder auf Grund von § 7 des Gesetzes zwar steuerfrei war, jedoch die dieser Lieferung vorangegangene letzte Lieferung (zweiter Vorumsatz) steuerpflichtig gewesen ist. War der ausgeführte Gegenstand in das Inland eingebracht und ist für ihn nachweislich Ausgleichsteuer entrichtet worden, so ist diese — unbeschadet einer etwaigen Vergütung nach Satz 1 — gemäß Abs. 3 Satz 2 zu vergüten.

(2) Die Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Ausfuhrhändler eine Bearbeitung oder Verarbeitung vornimmt, die über die Zwecke der Umpackung, Sortierung, Reinigung oder Erhaltung oder über die Vorgänge hinausgeht, die der Reichsminister der Finanzen für die Gewährung der Vergütung als unschädlich anerkannt hat. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Ausgleichsteuer nicht vergütet, wenn vor dem durch den Ausfuhrhändler erfolgten Erwerb eine Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes vorgenommen worden ist, die über die Zwecke der Umpackung, Sortierung, Reinigung oder Erhaltung hinausgeht.

Vergütungsfähiger Betrag

(3) Die Vergütung wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 unter Zugrundelegung des Steuersatzes, der für die Lieferung des ausgeführten Gegenstandes an den Ausfuhrhändler gilt, von dem Teil des für die Lieferung in das Ausland vereinnahmten (vereinbarten) Entgelts berechnet, der nach Abzug einer Summe übrig bleibt, die der Gewinn- und Unkostenspanne im Verhältnis zum Einkaufspreis entspricht; der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Hundertsatz des der Vergütung zugrunde zu legenden Betrags vom vereinnahmten (vereinbarten) Entgelt und stellt die Grundsätze darüber auf, inwieweit das Entgelt, insbesondere bei cif-Geschäften, um einen nicht vergütungsfähigen Teil zu kürzen ist. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2 wird die Vergütung in Höhe der nachweislich entrichteten Ausgleichsteuer gewährt; kann die Höhe dieses Steuerbetrags im Falle des Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 nicht nachgewiesen werden, so ist als Vergütung der Ausgleichsteuer die Hälfte des Betrags zu gewähren, der sich nach vorstehendem Satz 1 ergibt oder ergeben würde, wenn eine Vergütung nach Satz 1 in Frage käme."

11. Im § 37 werden die bisherigen Abs. 2 bis 7 Abs. 4 bis 9; die künftigen Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

Antragsmuster

„(7) Der Antragsteller hat nach Anleitung eines Musters, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, darzutun,
1. daß und wann er die Gegenstände unmittelbar in das Ausland geliefert hat,

2. welchen der Steuersätze des § 13 des Gesetzes die Lieferungen der Gegenstände unterlegen haben,
3. welche Gegenstände er in das Inland eingebracht hat und in welcher Höhe für diese nachweislich Ausgleichsteuer entrichtet worden ist,
4. welche von ihnen er im Inland erworben hat und
   a) ob nachweislich die Lieferung an ihn steuerpflichtig oder zwar auf Grund von § 7 des Gesetzes steuerfrei war, jedoch die dieser Lieferung vorangegangene letzte Lieferung (zweiter Vorumsatz) steuerpflichtig gewesen ist,
   b) ob und in welcher Höhe — unbeschadet einer etwaigen Steuer nach a) — nachweislich Ausgleichsteuer entrichtet worden ist, weil der ausgeführte Gegenstand in das Inland eingebracht war,
5. daß eine Bearbeitung oder Verarbeitung über die Abgrenzung des Abs. 2 hinaus nicht vorgenommen worden ist,
6. welches Entgelt er im Falle der Nr. 4 für die Lieferung in das Ausland vereinnahmt (bei Geltendmachung der Vergütung nach Lieferungen: welches Entgelt er für die bewirkten Auslandslieferungen vereinbart) hat. Ist das Entgelt in ausländischer Währung vereinnahmt (vereinbart), so ist es nach dem für den Monat der Vereinnahmung oder — im Falle der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen — der Lieferung vom Reichsminister der Finanzen nach § 45 festgesetzten Durchschnittskurs auf Reichsmark umzurechnen und der Vergütungsbetrag hieraus zu berechnen.

(8) Für die Nachweise zu Abs. 7 Nr. 1, 2, 3, 4b und 6 genügt die Bezugnahme auf die ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung unter Hinweis auf die in Frage kommenden Teile der Buchführung und unter Vorlegung der Empfangsbestätigung der Zollstelle über die Höhe der entrichteten Ausgleichsteuer. Wegen des Nachweises zu Abs. 7 Nr. 4a und 5 genügt eine entsprechende Versicherung nach bestem Wissen und Gewissen. Die Befugnis der Finanzämter zu weiteren Ermittelungen bleibt vorbehalten. Ergeben sich die hiernach und nach Abs. 7 erforderlichen Nachweise weder aus der ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung des Antragstellers noch aus anderen Unterlagen, so ist der Antrag abzuweisen. Ist der Nachweis nach Abs. 7 Nr. 4b jedoch nur insofern unvollständig, als zwar das Einbringen des Gegenstandes in das Inland, nicht aber die Höhe der entrichteten Ausgleichsteuer nachgewiesen werden kann, so ist dem Antrag gemäß Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz zu entsprechen."

12. § 43 erhält folgende Fassung:

Spediteure, Frachtführer und Agenten

„§ 43

Spediteure, Frachtführer und Agenten können Auslagen an Zoll und Ausgleichsteuer, die sie für ihre Auftraggeber machen, von der Gesamtheit der steuerpflichtigen Entgelte absetzen."

13. Hinter § 46 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu § 10 (neu § 11) des Gesetzes.

§ 46a Zusammenrechnung der Entgelte

Die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte sind für die Festsetzung und Entrichtung der Steuer zusammenzurechnen."

14. In §§ 48a bis f treten jeweilig an die Stelle der Worte „§ 12 Abs. 2" die Worte „§ 13 Abs. 3".

15. Im § 48a Abs. 1 Satz 2 ist in der Klammer statt „§ 13 Satz 2 des Gesetzes, § 48f" zu setzen „§ 161 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung, § 48f".

16. § 48d erhält folgende Fassung:

„§ 48d

(1) Bei den Unternehmen des § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, die steuerpflichtige Umsätze der im § 13 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gegenstände nicht oder nicht ausschließlich tätigen, unterliegt von den steuerpflichtigen Umsätzen der im § 13 Abs. 2 des Gesetzes nicht genannten Gegenstände nur der in einem vollen Steuerabschnitt den Betrag von 1 Million Reichsmark übersteigende Teil dieser Umsätze der erhöhten Steuer. Bei den vierteljährlichen Voranmeldungen und Vorauszahlungen ist daher jeweils ein Betrag bis zu 250 000 Reichsmark, bei den monatlichen Voranmeldungen und Vorauszahlungen bis zu 83 333 Reichsmark mit zwei vom Hundert zu besteuern; ist in einem Kalendervierteljahr oder Monat der vorgenannte Betrag nicht erreicht, in einem anderen Kalendervierteljahr oder Monat desselben Steuerabschnitts aber überschritten, so findet ein Ausgleich erst bei der Veranlagung statt.

(2) Bei den Unternehmen des § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, die nur Umsätze der im § 13 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gegenstände tätigen, unterliegen alle steuerpflichtigen Umsätze dem Steuersatz von dreizehnundeinhalb vom Tausend."

17. Im § 48e treten an die Stelle der Worte „§ 12 Abs. 1 des Gesetzes" die Worte „§ 13 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes".

18. Im § 48f treten an die Stelle der Worte „(§ 13 des Gesetzes)" die Worte „(§ 161 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung)".

19. Im bisherigen Muster 1 erhält

a) die bisherige Anlage 1a (Freiliste 1a) folgende Beischrift und Überschrift:

„Zu § 7 Durchf. Best.

Freiliste 2

Betrifft die Befreiung der Umsätze in oder aus der verlängerten Einfuhr (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes)",

b) die bisherige Anlage 1b (Freiliste 1b) folgende Beischrift und Überschrift:

„Zu § 8 Durchf. Best.

Freiliste 3

Betrifft die Befreiung der ersten Lieferung nach der Lieferung in das Inland oder nach der verlängerten Einfuhr (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes)".

20. Die Muster 2 und 3 fallen weg, Muster 4 wird Muster 1.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Nr. 13 bis 18 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab, die des § 1 Nr. 1 bis 12, 19 und 20 am 15. Februar 1932 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

---

**Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer). Vom 30. Januar 1932.**

Auf Grund des Siebenten Teils Kapitel I §§ 3, 4 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 730), des § 1 Nr. 4, § 2 Nr. 1, § 9, § 18 Abs. 4, § 20 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und der §§ 12, 13 und 16 Nr. 1a und c der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Siebenten Teils Kapitel I § 2 der genannten Verordnung wird verordnet:

## Ausgleichsteuerordnung

### I. Besteuerung

Steuergegenstand

§ 1

(1) Die Ausgleichsteuer wird vom Einbringen von Gegenständen in das Inland erhoben (§ 1 Nr. 4 des Gesetzes, § 5). Inland im Sinne der Ausgleichsteuer ist das Zollgebiet ohne die Freibezirke.

(2) Die Ausgleichsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes).

Anwendung des Zollrechts im allgemeinen

§ 2

Auf die Ausgleichsteuer finden, soweit nicht im folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Zollrechts einschließlich der außertariflichen Bestimmungen der mit fremden Regierungen geschlossenen Verträge sinngemäß Anwendung. Dabei sind zollfreie Gegenstände zollpflichtigen gleichzustellen (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Zollausschlüsse, Freibezirke

§ 3

Die für die Zollausschlüsse und Freibezirke angeordneten zollrechtlichen Beschränkungen des Warenverkehrs gelten für ausgleichsteuerpflichtige Gegenstände entsprechend (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes, § 16 Nr. 1c der Reichsabgabenordnung).

§ 4 Einfuhrscheine, Ausfuhrscheine

Die Vorschriften über Einfuhrscheine und Ausfuhrscheine finden hinsichtlich der Ausgleichsteuer keine Anwendung. Weder werden Einfuhrscheine in Ansehung der Ausgleichsteuer erteilt, noch dürfen Einfuhr- und Ausfuhrscheine zur Begleichung der Ausgleichsteuer in Zahlung gegeben werden.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Ausgleichsteuerschuld entsteht unbedingt

1. wenn ausgleichsteuerpflichtige Gegenstände (zollfreie oder zollpflichtige Waren) zum freien Verkehr abgefertigt werden,
2. wenn über solche Gegenstände erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als wären sie im freien Verkehr.

(2) Die Ausgleichsteuerschuld entsteht, abgesehen von dem Sonderfall des Abs. 3 bedingt, wenn ausgleichsteuerpflichtige Gegenstände (zollfreie oder zollpflichtige Waren) zu einem Zollvormerkverfahren in weiterem Sinne (z. B. § 108 Abs. 2 Satz 2, § 110, § 112 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes, Abschnitt A der Musterpaßordnung, § 114, § 115 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes, § 11 des Zolltarifgesetzes) abgefertigt werden. Die Schuld wird unbedingt, wenn die Gegenstände im Zuge des Zollvormerkverfahrens ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen werden.

(3) Bei der Abfertigung zum Zollvormerkverfahren entsteht ausnahmsweise die Ausgleichsteuerschuld teils bedingt und teils unbedingt, wenn ausgleichsteuerpflichtige zollpflichtige Gegenstände in einem im Zolltarif vorgesehenen Zollsicherungsverkehr einem ermäßigten Zollsatz unterliegen oder zollfrei sind (z. B. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gerstenzollordnung, § 2 der Mineralölzollordnung, Anmerkung zu Tarifnummer 317 N). Fallen die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder für die Zollbefreiung weg, so wird die Schuld, die aus dem nachzuerhebenden Zolle zu berechnen ist, unbedingt.

§ 6 Steuerbefreiungen, Steuererlaß

(1) Die Ausgleichsteuer wird, soweit keine besonderen Abweichungen bestimmt sind, nicht erhoben beim Einbringen von Gegenständen, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht zur Hebung gelangt oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht zur Hebung gelangen würde (§ 2 Nr. 1a des Gesetzes).

(2) Die Ausgleichsteuer wird hiernach insbesondere nicht erhoben:

1. wenn bei der Abfertigung tarifmäßig zollfreier oder zollpflichtiger Waren zum freien Verkehr die Voraussetzungen erfüllt sind, die in den §§ 6, 7 und 8 des Zolltarifgesetzes oder in außertariflichen Bestimmungen der mit fremden

Regierungen geschlossenen Verträge für die Zollbefreiung zollpflichtiger Waren vorgesehen sind;

2. wenn Warensendungen von 250 Gramm Rohgewicht oder weniger mit der Post oder Waren in Mengen unter 50 Gramm eingehen, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist.

   Die Befreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Erwerbspreis oder Wert 20 Reichsmark übersteigt;

3. soweit im kleinen Grenzverkehr Zollbefreiungen vorgesehen sind;

4. wenn Gegenstände des freien Verkehrs wieder eingehen, die unter den für den Zwischenauslandsverkehr gegebenen zollrechtlichen Beschränkungen und Verfahrensvorschriften (§ 21) außerhalb des Inlandes befördert, gelagert, veredelt oder verwendet worden sind.

(3) Ausgleichsteuer wird ferner nicht erhoben, soweit die Waren in der Freiliste 1*) aufgeführt sind (§ 2 Nr. 1b des Gesetzes).

(4) Die allgemeinen Bestimmungen über Erlaß von Zoll aus Billigkeitsgründen finden auf die Ausgleichsteuer entsprechende Anwendung.

Steuerschuldner

§ 7

Ausgleichsteuerschuldner ist, wer die Abfertigung ausgleichsteuerpflichtiger Gegenstände zum freien Verkehr (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) oder zu einem Zollvormerkverfahren (§ 5 Abs. 2 und 3) beantragt oder derjenige, auf den die bedingte Steuerschuld übergeht (z. B. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Gerstenzollordnung), oder wer über solche Gegenstände erstmalig vorschriftswidrig so verfügt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2), als wären diese im freien Verkehr (Inhaber im Sinne des § 13 des Vereinszollgesetzes; § 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Steuerbemessungsgrundlagen

§ 8

(1) Die Ausgleichsteuer wird von dem Erwerbspreis des Steuerschuldners oder, wenn der Erwerbspreis nicht nachgewiesen wird (§ 19) oder ein Erwerbspreis des Steuerschuldners nicht vorhanden ist, an dessen Stelle von dem Wert des ausgleichsteuerpflichtigen Gegenstandes berechnet. Daß ein Erwerbspreis des Steuerschuldners nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, muß der Steuerschuldner glaubhaft machen. Maßgebend ist der Erwerbspreis oder Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, im Zollvormerkverfahren im Zeitpunkt, zu dem die Steuerschuld bedingt entsteht (§ 5). Dem Erwerbspreis oder Wert sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten sowie der auf den Gegenstand tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) sowie der Monopolausgleich hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Erwerbspreis ist das von dem Steuerschuldner dem Lieferer geschuldete Entgelt. Bei der Ermittlung des Wertes ist von den Preisen auszugehen, die ein Wiederverkäufer am Orte und zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld für den Erwerb von Gegenständen der gleichen oder ähnlichen Art aufwenden müßte. Ausländische Preis- und Wertangaben sind auf Reichsmark nach dem letzten bekannten amtlichen Briefkurs für telegraphische Auszahlungen umzurechnen (§ 9 Abs. 2, § 8 Abs. 8 des Gesetzes).

(3) Wenn Durchschnittswerte für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen festgesetzt sind, treten diese an die Stelle des Erwerbspreises oder Wertes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Bei beschädigten zollpflichtigen Strandgütern (§ 82 des Vereinszollgesetzes) sowie bei zollamtlicher Verwertung ausgleichsteuerpflichtiger Gegenstände (z. B. §§ 104, 157 des Vereinszollgesetzes) gilt als Erwerbspreis oder Wert der Rohertrag der Versteigerung oder der Verwertungserlös.

Steuersatz

§ 9

(1) Die Ausgleichsteuer beträgt bei

1. Getreide der Tarifnummer 1 bis 8,
2. Mehl aus Getreide aus Tarifnummer 162,
3. Schrot aus Getreide aus Tarifnummer 165,
4. Kleie aus Getreide aus Tarifnummer 192,
5. gewöhnlichem Backwerk aus Getreide aus Tarifnummer 198,
6. anderem Backwerk aus Getreide aus Tarifnummer 199,
7. Backwerk aus Getreide mit Zusatz von Kakaomasse, Schokolade oder Schokoladeersatzmitteln, ferner Kindermehl aus Getreide mit Zusatz von Kakaopulver, gemahlener Schokolade oder gemahlenen Kakaoersatzmitteln aus Tarifnummer 204,
8. Kindermehl aus Getreide aus Tarifnummer 212,
9. den zu 5 und 8 genannten Waren in luftdicht verschlossenen Behältnissen aus Tarifnummer 219

achteinhalb vom Tausend, im übrigen zwei vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes).

(2) Soweit für gewisse Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen die Phasenpauschalierung eingeführt ist, gelten die Bestimmungen des Phasenpauschalierungsverzeichnisses (§ 14 des Gesetzes).

(3) § 13 Abs. 3 des Gesetzes findet auf die Ausgleichsteuer keine Anwendung.

Steuerberechnung

§ 10

Die Ausgleichsteuer wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang im Zollbefund berechnet (§ 16 Abs. 4 des Gesetzes). Die Bestimmungen über Abrechnung und Abschlagszahlungen im Zollvormerkverfahren (z. B. § 16 des Privatlagerregulativs, § 17 der Veredelungsordnung) gelten für die Ausgleichsteuer entsprechend.

Steuerbescheid

§ 11

Der gemäß § 210 der Reichsabgabenordnung festgesetzte Ausgleichsteuerbetrag ist dem Steuerschuldner in sinngemäßer Anwendung der Vor-

*) Abgedruckt auf S. 53

schriften des Zollrechts (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes) nach § 212 der Reichsabgabenordnung bekanntzugeben.

Fälligkeit der Steuer. Zahlungsaufschub

§ 12

(1) Für die Fälligkeit und die Erhebung der Ausgleichsteuer gelten die Vorschriften des Zollrechts entsprechend (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die zollrechtlichen Vorschriften über den Zahlungsaufschub, insbesondere § 12 des Zolltarifgesetzes, gelten auch für die Ausgleichsteuer (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Dingliche Haftung

§ 13

Die ausgleichsteuerpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Ausgleichsteuer (§ 121 der Reichsabgabenordnung).

## II. Steuerverfahren

### 1. Gestellung und Anmeldung

§ 14

(1) Ausgleichsteuerpflichtige Gegenstände unterliegen dem Zollverfahren (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Für das Einbringen gelten die Vorschriften des § 21 des Vereinszollgesetzes über den Zollstraßenzwang, die Zollstunden und die Gestellungspflicht entsprechend. Der Gestellungspflicht unterliegen nicht die Gegenstände, für die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Ausgleichsteuer nicht erhoben wird.

(3) Die Gegenstände sind der nach den Vorschriften des Zollrechts zuständigen Zollstelle nach §§ 22 bis 27 des Vereinszollgesetzes anzumelden. Für schriftliche Anmeldung sind die Zollvordrucke zu benutzen. Mündliche Anmeldung ist zulässig im Postverkehr (§ 91 des Vereinszollgesetzes), im Reiseverkehr (§ 92 des Vereinszollgesetzes), im übrigen nur, wenn die Waren bei der Grenzzollstelle in den freien Verkehr treten sollen und der Ausgleichsteuerbetrag zwanzig Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß die Zollanmeldung schriftlich erfolgt.

### 2. Abfertigung zum Zollverkehr

Beförderung im Zollverkehr

§ 15

(1) Für die Sicherung des Ausgleichsteueraufkommens bei der Beförderung von Waren im Zollverkehr sind die Vorschriften der Abschnitte V bis X und XII des Vereinszollgesetzes und die Zollordnungen maßgebend.

(2) § 25 Abs. 2 der Eisenbahnzollordnung findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände der Ausgleichsteuer unterliegen. Das Landesfinanzamt kann unter Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen Erleichterungen zulassen.

(3) Die Haftungsverpflichtung aus § 44 Abs. 1, § 64 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes, den §§ 21 und 22a der Eisenbahnzollordnung und § 22 Abs. 2 der Luftverkehrszollordnung umfaßt die persönliche Haftung für die Ausgleichsteuer (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) In Begleitscheinen II (§ 51 des Vereinszollgesetzes) ist der Betrag der geschuldeten Ausgleichsteuer anzugeben.

(5) Die Inhaltserklärung nach § 2 der Postzollordnung sowie die Warenerklärung nach § 23 der Eisenbahnzollordnung und § 19 der Luftverkehrszollordnung haben sich auf die Angabe des Erwerbspreises des Empfängers oder des Wertes (§ 8 Abs. 1, 2) zu erstrecken.

Lagerung im Zollverkehr

§ 16

(1) Für die Sicherung des Ausgleichsteueraufkommens bei der Lagerung von Waren im Zollverkehr sind die Vorschriften des Abschnitts XIII des Vereinszollgesetzes, des § 11 des Zolltarifgesetzes und der Zollordnungen maßgebend.

(2) In Zollagern dürfen auch ausgleichsteuerpflichtige, zollfreie Gegenstände niedergelegt werden.

(3) Die Haftung aus § 108 Abs. 2 Satz 2 des Vereinszollgesetzes umfaßt die persönliche Haftung des Lagerinhabers für die Ausgleichsteuer (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) § 12 Abs. 2 Satz 2 des Zolltarifgesetzes und die Bestimmungen der Zollstundungsordnung vom 11. Januar 1906 über den Lagerausgleich sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die zu entrichtenden Ausgleichsteuerbeträge zu dem gleichen Satze wie der Zoll zu verzinsen sind.

Veredelung im Zollverkehr

§ 17

Für die Sicherung des Ausgleichsteueraufkommens bei der Bearbeitung und Verarbeitung von Waren nach § 115 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes, § 11 des Zolltarifgesetzes oder im Rahmen der im Zolltarif vorgesehenen Zollsicherungsverkehre sind diese Vorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Verwendung im Zollverkehr

§ 18

Für die Sicherung des Ausgleichsteueraufkommens beim Gebrauch oder Verbrauch von Waren nach § 112 Abs. 2, § 114 des Vereinszollgesetzes und im Rahmen der im Zolltarif vorgesehenen Zollsicherungsverkehre sind diese Vorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen maßgebend.

### 3. Abfertigung zum freien Verkehr

Unmittelbare Abfertigung zum freien Verkehr

§ 19

(1) Mit dem Antrag auf Abfertigung ausgleichsteuerpflichtiger Gegenstände zum freien Verkehr hat der Steuerschuldner eine Ausgleichsteuererklärung über die Menge und Gattung der Gegenstände sowie über den Erwerbspreis oder den Wert einschließlich der Kosten (§ 8 Abs. 1) abzugeben und diesen nach Maßgabe des Abs. 4 nachzuweisen (§ 18 Abs. 3, 4 des Gesetzes).

(2) Die Ausgleichsteuererklärung ist im Zollpapiere, bei zollfreien Waren in dem für das Ausgleichsteuerverfahren verwendeten Zollvordruck (Wareneingangsanmeldung, Begleitscheinauszug, Warenerklärung, Lagerabmeldung usw.) abzugeben. Mündliche Erklärung ist nur insoweit gestattet, als nach § 14 Abs. 3 die mündliche Anmeldung der Gegenstände zum Verfahren zugelassen ist.

(3) Soweit im Zollpapier die Menge und Gattung angemeldet (§ 14) oder zollamtlich festgestellt sind, hat sich die Ausgleichsteuererklärung nur auf den Erwerbspreis oder Wert zu erstrecken.

(4) Für den Nachweis des Erwerbspreises oder Wertes sind § 100 Abs. 1, §§ 169, 171, 205, 207, 217 der Reichsabgabenordnung maßgebend. Insbesondere hat der Steuerschuldner die Richtigkeit durch Vorlegung der Handelsrechnung nachzuweisen. Konsularfakturen sind nur zu verlangen, wenn die Angaben der Handelsrechnung Anlaß zu Zweifeln geben und diese auf andere Weise nicht aufgeklärt werden können.

Entnahme in den freien Verkehr ohne zollamtliche Mitwirkung

§ 20

(1) Wenn im Zollvormerkverfahren ausgleichsteuerpflichtige Gegenstände ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen werden (z. B. § 16 des Privatlagerregulativs, Nr. 11 Abs. 2 der Musterpaßordnung, § 14 Satz 1 der Veredelungsordnung), ist bei der Entnahme der für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (§ 8 Abs. 1 Satz 3, letzter Halbsatz) auf die entnommene Ware zutreffende Erwerbspreis oder Wert in den Handelsbüchern ersichtlich zu machen und bei der Abrechnung des Vormerkverfahrens der zuständigen Zollstelle für jede entnommene Warenpost im Zollpapier oder Zollvordruck (§ 19 Abs. 2) anzumelden.

(2) Das Landesfinanzamt kann hinsichtlich der Anmeldung Erleichterungen zulassen.

Zwischenauslandsverkehr in weiterem Sinne

§ 21

Für die Erleichterung des Nämlichkeitsnachweises bei der Beförderung, Lagerung, Veredelung und Verwendung von Gegenständen des freien Verkehrs außerhalb des Inlandes gelten die § 111, § 112 Abs. 1, § 113, § 115 Abs. 2, §§ 116 und 117 des Vereinszollgesetzes und die zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen entsprechend.

### 4. Steuerbuchführung

§ 22

Für die Buchführung über die Ausgleichsteuer gelten die Bestimmungen über die Buchführung für Zölle.

### 5. Gebühren

§ 23

Im Ausgleichsteuerverfahren werden für den Aufwand an Beamtenkräften Gebühren nach der Zollgebührenordnung erhoben, soweit für diesen Aufwand nicht bereits Zollgebühren entrichtet werden (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

## III. Steueraufsicht

§ 24

Für die Steueraufsicht gelten neben §§ 190 bis 201 der Reichsabgabenordnung die Abschnitte XV bis XIX des Vereinszollgesetzes entsprechend (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

## IV. Strafrecht und Strafverfahren

§ 25

Für das Strafrecht und das Strafverfahren bei der Ausgleichsteuer sind neben dem dritten Teil der Reichsabgabenordnung die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes maßgebend, soweit sie nicht den Bannbruch betreffen (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

## V. Vergütung

§ 26

Eine Vergütung der Ausgleichsteuer nach § 4 des Gesetzes findet nicht durch die Zollstellen statt.

## VI. Verwaltung

§ 27

Die Ausgleichsteuer wird von den Hauptzollämtern und Zollämtern unter Aufsicht der Präsidenten der Landesfinanzämter und unter der obersten Leitung des Reichsministers der Finanzen verwaltet.

## VII. Inkrafttreten

§ 28

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1932 in Kraft. Der Ausgleichsteuer unterliegen auch alle ausgleichsteuerpflichtigen Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt im Zollverkehr befinden.

Berlin, den 30. Januar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

---

**Verordnung über die von der Umsatzsteuer auf das Einbringen (Ausgleichsteuer) ausgenommenen Gegenstände (Freiliste 1). Vom 2. Februar 1932.**

Auf Grund des § 2 Nr. 1b des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird gemäß Kapitel I § 3 des Siebenten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 728) hiermit verordnet:

§ 1

Die von der Umsatzsteuer auf das Einbringen von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer nach § 1 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes) ausgenommenen Gegenstände sind in der nachstehenden Freiliste 1 aufgeführt.

§ 2

§ 1 tritt am 15. Februar 1932 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

# Freiliste 1

| Zolltarifnummer | |
|---|---|
| 13 bis 17 | Ölfrüchte und Ölsämereien |
| 28 | Baumwolle, roh, auch gereinigt; Flachs, Hanf, Ramie (Chinagras, Rhea), Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt |
| 32 | Farbpflanzen usw. |
| 60 | Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch usw. |
| 91 | Farbhölzer usw. |
| 92 | Gerbrinden, auch gemahlen |
| 93 | Quebrachoholz und anderes Gerbholz usw. |
| 94 | Algarobilla, Valonea, Divi-divi usw. sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe usw.; Katechu usw.; Kino |
| aus 97 | Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajugummi, Kirschgummi, Tragantgummi, Kuteragummi, Bassoragummi; auch wässerige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi |
| 98 | Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt; Ölkautschuk und andere Kautschukersatzstoffe |
| 126 bis 132 | Tierische Fette (einschließlich der Anmerkung zu Nr. 128 und der Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129) |
| Anm. zu 139 | Lebende Bienen mit Honig in Stöcken, Körben, Kasten bei einem Gewichte des Stockes usw. einschließlich des Inhalts von mehr als 15 kg, wenn sie mit den Stöcken nachweislich aus dem freien Verkehre des Inlandes zu vorübergehendem Aufenthalt in das Ausland gesendet worden sind |
| 144 bis 146 | Tierische Spinnstoffe und Haare |
| aus 151 | Borsten |
| 154 | Hasen- und Kaninchenfelle, roh |
| 155 | Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh |
| 166 | Fette Öle in Fässern (einschließlich der Anmerkungen) |
| 170 | Baumwollstearin (einschließlich der Anmerkung) |
| 171 | Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Sheabutter, Vateriatalg, zum Genuß nicht geeignet (einschließlich der Anmerkung 2) |
| aus 188 | Weinhefe, trocken oder teigartig |
| aus 191 | Anderes natürliches Wasser (als Mineralwasser), nicht destilliert |
| 193 | Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie |
| Anm. zu 195 | Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, welche für inländische, an ausländische Zuckerfabriken gelieferte Zuckerrüben an inländische Produzenten vertragsmäßig zurückgewährt werden |
| 207 A | Gehärtete fette Öle und Trane (einschließlich der Anmerkung) |
| aus 223 | Porzellanerde (Kaolin), auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt |
| aus 225 | Bimsstein, Schmirgel und Tripel in anderer Verpackung als in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, auch zu Ziegeln geformt |

| Zolltarifnummer | |
|---|---|
| aus 226 | Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen |
| aus 227 | Kalk, kohlensaurer, nicht gebrannt; Kalk, phosphorsaurer, natürlicher (nicht künstlicher); Magnesit, Dolomit, Strontianit, auch gebrannt |
| 231 | Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken; Asbest, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt; Speckstein (spanische oder Venetianer Kreide) und Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt; Glimmer, roh, auch in rohen Platten oder Scheiben |
| aus 232 | Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen; Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith) |
| aus 234 | Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten, jedoch mit Ausnahme von Steinschotter; gemahlene Steine |
| 235 | Edelsteine und Halbedelsteine, roh |
| aus 236 | Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt |
| 237 | Erze usw. |
| aus 265 | Quecksilber |
| 268 | Jod |
| aus 270 | Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert |
| aus 309 | Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat) |
| aus 311 | Weinstein, roh |
| 317 K | Gold- und Platinsalze und sonstige Gold- und Platinverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen |
| 317 L | Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen |

| Zolltarifnummer | |
|---|---|
| aus 390 | Heiz- und Leuchtgas |
| aus 396 | Florettseide (Abfallseide von natürlicher Seide), ungekämmt, ungefärbt |
| 563 | Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt |
| 769 | Feingold, roh oder gegossen usw. |
| 770 | Legiertes Gold, gehämmert usw. |
| aus 771 | Röhren und Scharniere aus Gold oder Goldlegierungen; Blattgold (echter Goldschaum) |
| aus Anm. zu Abschn. 16 A | Platin und die sogenannten Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium) sowie daraus hergestellte Waren, soweit sie nach Nr. 769 und 770 behandelt werden, oder soweit es sich um Röhren, Scharniere oder Blattmetall handelt |
| 772 | Feinsilber, roh oder gegossen usw. |
| 773 | Legiertes Silber, gehämmert usw. |
| 774 | Draht aus Silber oder Silberlegierungen |
| aus 776 | Röhren und Scharniere aus Silber oder Silberlegierungen; Blattsilber (echter Silberschaum) |
| aus 843 | Abfälle von verzinntem Eisenbleche (Weißblech) von nicht mehr als 5 mm Stärke |
| 850 | Blei und Bleilegierungen, roh usw. |
| 855 | Zink und Zinklegierungen, roh usw. |
| 860 | Zinn und Zinnlegierungen, roh usw. |
| 864 | Nickel (Nickelmetall) und Nickellegierungen, roh usw. |
| aus 869 A | Kupfer und Kupferlegierungen, roh usw. (mit Ausnahme des Kupfers in gepulverter Form); Kupfermünzen |
| aus Anm. zu Abschn. 17 G | Anderweit nicht genannte, zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle, soweit sie wie Kupfer nach Nr. 869 A behandelt werden, jedoch mit Ausnahme von Mangan, Molybdän, Vanadium und Wolfram |

**Anmerkungen:**

1. Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch das Warenverzeichnis zum Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Zolltarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.
2. Von der Ausgleichsteuer bleibt auch elektrischer Strom befreit.

**Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung. Vom 30. Januar 1932 *).**

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) wird hiermit verordnet:

## A. Zur Durchführung des Fünften Teiles Kapitel II Abschnitt 1

### Zu den §§ 2 und 3

Verletztenrenten auf Grund eines früheren (anderen) Unfalls stehen gleich: Beschädigtenrenten nach dem Reichsversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, dem Kriegspersonenschädengesetze, dem Wehrmachtsversorgungsgesetze, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder und dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze. Verletztenrenten, deren Zahlung an die Empfänger der im Satz 1 bezeichneten Beschädigtenrenten vor Erlaß dieser Verordnung eingestellt worden ist, sind auf Antrag wiederzugewähren. Wird der Antrag erst nach dem 1. April 1932 gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

Der Abfindung wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente steht die Abfindung wegen mehrerer Verletztenrenten gleich, deren Hundertsätze zusammen die Zahl dreißig erreichen.

## B. Zur Durchführung des Fünften Teiles Kapitel IV Abschnitt 1

### Zu den §§ 4, 10

Wenn eine Versicherte der Angestelltenversicherung vor dem 1. Januar 1932 geheiratet, aber den Erstattungsanspruch nach § 62 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht geltend gemacht, sondern sich freiwillig weiterversichert hat, so kann sie den Erstattungsanspruch nachträglich geltend machen, wenn infolge Zusammentreffens ihres Ruhegeldes mit einer anderen Rente eine dieser Renten gemäß § 4 nicht gewährt wird, oder wenn das Ruhegeld gemäß § 10 ganz oder teilweise ruht. Erstattet wird von den für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträgen die Hälfte der Pflichtbeiträge sowie der für die Zeit vor der Verheiratung entrichteten freiwilligen Beiträge und der volle Betrag der für die Zeit seit der Verheiratung entrichteten freiwilligen Beiträge. Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Erstattung gewährt wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

Die vierjährige Verjährungsfrist des § 29 des Angestelltenversicherungsgesetzes beginnt mit dem Versicherungsfalle für das Ruhegeld und, wenn das Ruhen später eintritt, mit diesem Zeitpunkt.

Abs. 1, 2 gelten nicht, wenn das Ruhegeld neben Krankengeld ruht.

### Zu § 5

Ist Waisenrente für ein nach dem Tode des Versicherten geborenes Kind zu gewähren, so erhöht sich mit dem Beginne der Waisenrente für dieses Kind der Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrenten um einen Kinderzuschuß.

### Zu § 7

Ist der Empfänger einer Rente nach dem Fünfzehnten eines Monats verstorben, so beginnt die Hinterbliebenenrente bereits mit dem ersten Tage des folgenden Monats, wenn der Antrag in diesem Monat gestellt wird.

### Zu § 8

Bei Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente abzurunden.

### Zu § 9

Bestand in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung die Versicherungspflicht für einen Berufszweig am 1. Januar 1932 noch nicht so lange, daß die Wartezeit für die Altersinvalidenrente oder das Altersruhegeld erfüllt sein konnte, wird den Angehörigen dieses Berufszweigs die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf auf die Wartezeit angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für mindestens zweihundertfünfzig Wochen oder sechzig Monate Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben.

### Zu § 10

1. Die Bezüge bewirken das Ruhen auch, soweit für sie eine Abfindung gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung vor dem 1. Januar 1932 erfolgt ist.
2. Beträgt der nicht ruhende Teil der Rente weniger als eine Reichsmark monatlich, so kann der Versicherungsträger ihn für einen längeren Zeitraum im voraus zahlen.
3. Der Versicherungsträger kann die Invalidenrente, das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung sowie die Invaliden- (Alters-) Pension und das Ruhegeld aus der knappschaftlichen Versicherung einstellen, solange der Berechtigte die Frage, ob er Bezüge hat, die nach § 10 das Ruhen bewirken würden, nicht beantwortet. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

### Zu § 10 Abs. 1

Beim Ruhen der Bezüge neben Krankengeld gilt das Dreißigfache des täglichen Krankengeldes als Monatsbetrag.

### Zu § 10 Abs. 2

Für die Frage, ob Hinterbliebenenrenten ruhen, ist jede einzelne Hinterbliebenenrente mit dem ihr entsprechenden anderweiten Bezug zu vergleichen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 28 vom 3. Februar 1932.

Zu § 10 Abs. 3

1. Im Falle der Wanderversicherung ist die Vorschrift auf die aus den einzelnen Versicherungszweigen herrührenden Beträgen gesondert anzuwenden.
2. Beim Vergleich der freiwilligen mit der gesamten Beitragsleistung werden die Beiträge nicht nach ihrer Zahl, sondern nach ihrem Werte zusammengerechnet. Dabei werden auch die Beiträge, die in der Invalidenversicherung bis zum 30. September 1921, in der Angestelltenversicherung und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung bis zum 31. Juli 1921 entrichtet sind, mit ihrem Nennwert berücksichtigt. Dagegen bleiben in der Invalidenversicherung die Beiträge aus der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923, in der Angestelltenversicherung und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Beiträge aus der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 außer Betracht.
3. Als freiwillige Beitragsleistung gelten auch
   a) Pflichtbeiträge für Zeiten, für die der Versicherte auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden wäre,
   b) Pflichtbeiträge für Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, soweit sie auf ihren Antrag versichert worden sind,
   c) Beitragsmonate der Angestelltenversicherung, die eingekauft worden sind, oder um die die Wartezeit abgekürzt worden ist.

Zu § 11 Abs. 1

Das neue Recht ist anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1931 eingetreten ist. Als Versicherungsfall gilt bei den Hinterbliebenenrenten der Tod des Versicherten.

Die Vorschriften des § 10 gelten ohne Rücksicht auf die Zeit des Versicherungsfalls.

Zu § 11 Abs. 2, 3

Soweit das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt es auch dann, wenn ein Kind hinzutritt oder wegfällt.

Zu § 11 Abs. 4

1. Die Vorschrift gilt nur, wenn die Voraussetzungen für das Ruhen schon vor dem 1. Januar 1932 erfüllt waren.
2. Wenn mehrere Bezüge zusammentreffen, von denen jeder das Ruhen bewirkt, so bleibt von jedem dieser Bezüge ein Betrag von 25 Reichsmark monatlich unberücksichtigt.
3. Treffen Knappschaftspension und Invalidenrente zusammen, so gelten beide Bezüge als am 1. Januar 1932 laufende Rente, wenn einer von ihnen vor dem 1. Januar 1932 festgestellt worden ist.

Berlin, den 30. Januar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

**Verordnung über die Invalidenversicherung in der Seeschiffahrt. Vom 1. Februar 1932.**

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 1245 Abs. 2 Satz 2 wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Zugehörigkeit der zur Besatzung von Seefahrzeugen gehörenden versicherungspflichtigen Personen zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung richtet sich nach den auf Grund der Reichsversicherungsordnung §§ 1067 bis 1070 festgesetzten Durchschnittssätzen. Für die in Schlepper- und Leichterbetrieben und die übrigen in der Seeschiffahrt beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ist der tatsächliche Arbeitsverdienst maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Neunte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 19. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Geib

**Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. Vom 1. Februar 1932.**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit das Folgende verordnet:

§ 1

Im Handel mit Papiertapeten wird der höchstzulässige Bruttohandelsaufschlag auf die Fabriklistenpreise wie folgt festgesetzt:

| bei einem Partieeinkaufspreis je Rolle | Aufschlag |
|---|---|
| bis 0,15 RM | 40 v. H. |
| von 0,16 bis 0,17 RM | 55 » |
| » 0,18 » 0,19 » | 60 » |
| » 0,20 » 0,23 » | 75 » |
| » 0,24 » 0,26 » | 85 » |
| » 0,27 » 0,28 » | 100 » |
| » 0,29 » 0,30 » | 110 » |
| » 0,31 » 0,39 » | 115 » |
| » 0,40 » 0,50 » | 130 » |
| über 0,50 RM | 150 » |

Der Aufschlag kann auf volle Reichspfennig aufgerundet werden.

§ 2

Jeder Tapetenhändler hat die jeweils in seinem Geschäfte geltenden Verbraucherpreise dadurch ersichtlich zu machen, daß er in alle von ihm herausgegebenen Musterbücher entweder Preislisten einklebt oder die einzelnen Blätter mit Verbraucherpreisen auszeichnet.

§ 3

Ein Verkauf darf nur auf der Grundlage der nach § 2 festgelegten Bruttoverbraucherpreise erfolgen; eine Belieferung zu Nettopreisen ist unstatthaft.

Nur bei geschlossenen Bestellungen von mindestens 300 Rollen, die ausschließlich für Lagerhaltung beim Wiederverkauf bestimmt sind, sowie bei Nachbestellungen auf diese Partien können Engrosnettopreise eingeräumt werden.

§ 4

Rabatte auf die nach § 2 festgelegten Preise dürfen vom Tapetenhändler an Verbraucher nicht gewährt werden.

Ausnahmen gelten nur für Lieferungen an Behörden und im Bautengeschäft. In diesen Fällen ist ein Rabatt auf die Verbraucherpreise bis zu 20 vom Hundert zulässig.

§ 5

An Personen, die, ohne im Hauptberuf den Handel mit Tapeten zu betreiben, bei dem Absatz von Tapeten an den Verbraucher mitwirken, dürfen folgende Rabattsätze auf die Verbraucherpreise gewährt werden:

20 vom Hundert an Personen, die die Lieferung von Papiertapeten nach Musterkarten übernehmen (sogenanntes Agentengeschäft),

10 vom Hundert an Personen, die in anderer Weise beim Absatz mitwirken (Makler).

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

In gleicher Weise wird derjenige bestraft, der sich einen höheren Rabatt, als diese Verordnung zuläßt, oder einen Rabatt in Fällen, in denen eine Rabattgewährung überhaupt nicht gestattet ist, gewähren läßt.

Sondervergütungen in irgendeiner Form sind als Rabatte anzusehen. Als Sondervergütung gilt nicht der branchenübliche Nachlaß bei Barzahlung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1932 in Kraft; sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1932 außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

---

**Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichs-Kupfermünzen im Nennbetrag von 4 Reichspfennig. Vom 1. Februar 1932.**

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens, Kapitel VI, vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichskupfermünzen im Nennbetrage von 4 Reichspfennig mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die im glatten Ringe geprägten Münzen bestehen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink. Die Münzen erhalten einen Durchmesser von 24 Millimetern und ein Gewicht von 5 Gramm. Die Münzen tragen auf der Schriftseite innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in Antiqua in der oberen Hälfte die Umschrift „Deutsches Reich" und die Jahreszahl und davon auf beiden Seiten, durch je einen Punkt getrennt, in der unteren Hälfte die Umschrift „Reichspfennig". In der Mitte steht die Wertbezeichnung „4", die von der Umschrift durch eine erhabene Kreislinie getrennt ist. Auf der Schauseite befindet sich in der Mitte innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes der Reichsadler. Das Münzzeichen ist unter dem Reichsadler angebracht.

Berlin, den 1. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1932 | Nr. 9 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Entschuldungsverordnung). Vom 6. Februar 1932 ..... S. 59

Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer. Vom 6. Februar 1932 ..... S. 60


### Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Entschuldungsverordnung). Vom 6. Februar 1932.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (§ 1 der Verordnung vom 8. August 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 433 — und § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 21. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 277) können Gläubiger eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, soweit ihre Forderungen im Entschuldungsverfahren abgelöst werden, mit 4½prozentigen Schuldverschreibungen, die die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, bis zum Betrage von 500 Millionen Reichsmark ausgibt, abgefunden werden (Osthilfe-Entschuldungsbriefe). Die Entschuldungsbriefe sind durch die in dieser Verordnung bezeichneten Sicherheiten sowie durch einen entsprechenden Betrag des freien Teils der Grundschuldbelastungen nach der Rentenbankgesetzgebung gesichert.

§ 2

(1) In Höhe der durch Hingabe von Osthilfe-Entschuldungsbriefen abgelösten Forderungen der Gläubiger wird für die Bank für Deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) als Treuhänderin der Deutschen Rentenbank auf dem entschuldeten Grundstück eine Hypothek eingetragen. Solange die Entschuldungsbriefe noch nicht eingelöst sind, verwaltet die Industriebank im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenbank die Hypotheken als besondere Deckungsmasse für die von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen Entschuldungsbriefe. Wird das nach Satz 2 erforderliche Einvernehmen zwischen der Industriebank und der Deutschen Rentenbank nicht erzielt, so entscheidet der Reichskommissar für die Osthilfe.

(2) Die Industriebank erhält von den ihr zufließenden Jahresleistungen der Hypotheken laufend einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 vom Hundert, die Deutsche Rentenbank einen solchen von 0,1 vom Hundert.

(3) Im Falle des Konkurses der Deutschen Rentenbank gehen bei der Befriedigung aus den nach Abs. 1 von der Industriebank treuhänderisch verwalteten Hypotheken die Forderungen der Inhaber der Entschuldungsbriefe einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen der anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber der Entschuldungsbriefe haben untereinander den gleichen Rang. Auf den Anspruch der Inhaber der Entschuldungsbriefe auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenbank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 3

Für die Osthilfe-Entschuldungsbriefe sowie für die sich aus § 2 ergebenden Rechtsgeschäfte sind Kosten, Steuern oder Gebühren nicht zu erheben.

§ 4

(1) Die Osthilfe-Entschuldungsbriefe werden nach Maßgabe der nach Abs. 2 aufkommenden Beträge verzinst und eingelöst. Die Einlösung soll in Höhe von rund 300 Millionen Reichsmark im Rechnungsjahr 1935, in Höhe des Restes im Rechnungsjahr 1938 durchgeführt sein.

(2) Zur Verzinsung und Einlösung der Entschuldungsbriefe sind folgende Beträge zu verwenden:

a) von dem der Industriebank nach § 16 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) zufließenden Aufkommen aus der Aufbringungsumlage in den Rechnungsjahren 1933 bis 1936 je 80 Millionen Reichsmark;

b) von den nach § 22 des Osthilfegesetzes im Reichshaushaltsplan auszubringenden Betriebssicherungsmitteln in den Rechnungsjahren 1933 bis 1938 je 20 Millionen Reichsmark;

c) die Zins- und Tilgungsbeträge der im § 2 genannten Hypotheken zuzüglich der durch Tilgung der Hypotheken und Einlösung der Entschuldungsbriefe ersparten Zinsen;

d) aus dem verfügbaren Reingewinn der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt in den Jahren 1935 bis 1938 je 10 Millionen Reichsmark.

(3) Aus den im Abs. 2 genannten Beträgen werden zunächst zur Verfügung gestellt:

a) zur Bildung einer Ausfallrücklage für die Zins- und Tilgungsbeträge der im § 2 genannten Hypotheken im Rechnungsjahr 1932 1 Million Reichsmark, in den Rechnungsjahren 1933 bis 1937 je 5 Millionen Reichsmark;

b) zur Verzinsung weiterer für die bare Entschuldung bereitzustellender 30 Millionen Reichsmark in den Rechnungsjahren 1933 bis 1938 je 1,5 Millionen Reichsmark;

c) zur Verzinsung der der Industriebank nach Abs. 2 Buchstabe a zufließenden Aufbringungsumlage zu einem Zinssatz von 1 vom Hundert jährlich im Rechnungsjahr 1933 0,45 Millionen, im Rechnungsjahr 1934 1,25 Millionen, im Rechnungsjahr 1935 2,05 Millionen, im Rechnungsjahr 1936 2,85 Millionen, in den Rechnungsjahren 1937 und 1938 je 3,65 Millionen Reichsmark.

§ 5

Die Verwendung der zur Deckung etwaiger Ausfälle bei den Hypotheken nicht in Anspruch genommenen Beträge der nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a zu bildenden Ausfallrücklage bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 6

Sind die Osthilfe-Entschuldungsbriefe eingelöst und etwaige Verpflichtungen, die die Deutsche Rentenbank zur Sicherung des Zins- und Einlösungsdienstes der Entschuldungsbriefe eingegangen ist, abgedeckt, so erlischt die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Treuhänderschaft; die Jahresleistungen der Hypotheken sind alsdann dazu zu verwenden, die weiteren für die bare Entschuldung bereitzustellenden 30 Millionen Reichsmark sowie das zur Einlösung der Entschuldungsbriefe verwandte Aufkommen aus der Aufbringungsumlage zu erstatten. Die Verwendung der Jahresleistungen der alsdann noch nicht getilgten Hypotheken bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 7

Um den nach § 1 durch Hingabe von Osthilfe-Entschuldungsbriefen abgefundenen Gläubigern die Beschaffung von Bargeld auf Grund der Entschuldungsbriefe in dem unbedingt notwendigen Umfang zu ermöglichen, wird die Deutsche Rentenbank ermächtigt, Wechselverbindlichkeiten einzugehen und sonstige damit im Zusammenhange stehende Hilfsgeschäfte zu betreiben.

§ 8

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

---

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer. Vom 6. Februar 1932.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Im Zweiten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom

8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird Kapitel I wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „31. März 1932" ersetzt durch die Worte „30. September 1932".

2. Im § 2 Abs. 2 erhält Satz 2 folgenden Zusatz:

„jedoch sind auf Ablösungsbeträge, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1932 entrichtet werden, die für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1932 erhobenen Gebäudeentschuldungsteuerbeträge zur Hälfte anzurechnen."

3. Der § 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3

(1) Will der Eigentümer zum Zwecke der Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer ein hypothekarisch gesichertes Darlehen aufnehmen, so kann die Hypothek auf Antrag des Eigentümers mit dem Range vor allen anderen Rechten an dem Grundstück im Grundbuch eingetragen werden. Auf diese Befugnis kann der Eigentümer nicht verzichten.

(2) Der Eigentümer kann auf Grund des Abs. 1 die Hypothek für das Darlehen mit dem Range vor den eingetragenen Rechten nur bis zur Höhe des dreieinhalbfachen Jahresbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer und für Zinsen bis zu $6^3/_4$ vom Hundert einschließlich des Verwaltungskostenbeitrags eintragen lassen, keinesfalls aber zu einem höheren Betrag, als die zu zahlende Ablösungssumme zuzüglich eines Zuschlags von 5 vom Hundert ausmacht.

(3) Die Eintragung soll mit dem Range vor den eingetragenen Rechten nur erfolgen, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde nachgewiesen wird, daß

1. der Betrag der Hypothek die Höhe des Ablösungsbetrags einschließlich des Zuschlags von 5 vom Hundert nicht übersteigt,
2. Rückstände an Gebäudeentschuldungsteuer, die neben dem Ablösungsbetrage noch zu zahlen wären (§ 2 Abs. 2 Satz 2), nicht vorhanden sind,
3. die unmittelbare Entrichtung des Ablösungsbetrags an die zuständige Steuerbehörde erfolgt oder gesichert ist.

(4) Ist das Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet, so soll die Eintragung der Ablösungshypothek zugunsten eines anderen als des an erster Stelle eingetragenen Gläubigers nur erfolgen, wenn die zuständige Steuerbehörde bescheinigt, daß der an erster Stelle eingetragene Gläubiger zur Darlehnsgewährung nicht bereit ist.

(5) Die Hypothek soll im Grundbuch als Ablösungshypothek gemäß Teil II Kapitel I § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 bezeichnet werden.

§ 3a

(1) Hinsichtlich der Rechte am Grundstück, deren Rang durch die Eintragung der Ablösungshypothek betroffen wird, finden Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung oder der Nichteinhaltung bestimmter Beleihungsgrenzen vorsehen, im Falle der Eintragung der Ablösungshypothek keine Anwendung.

(2) Soweit nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften oder den Satzungen von öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten oder Unternehmen, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten eine bestimmte Rangstelle einnehmen oder sich innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen, bleibt die Ablösungshypothek außer Betracht.

(3) Gelangt die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung, so findet § 1163 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

(4) Wird das Darlehen ganz oder teilweise zurückgezahlt, so erlischt die Hypothek in Höhe des zurückgezahlten Betrags. Die Hypothek erlischt ferner mit Ablauf von 10 Jahren seit der Eintragung; die persönliche Forderung bleibt unberührt. Bei der Eintragung der Hypothek ist der Zeitpunkt des Erlöschens im Grundbuch zu vermerken. Im Zwangsversteigerungsverfahren gilt die Hypothek auch nach Ablauf der 10 Jahre als nicht erloschen, wenn der Antrag auf Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens vor Ablauf der Frist gestellt ist.

§ 3b

Die Vorschriften der §§ 3 und 3a finden insoweit keine Anwendung, als mit anderen Staaten getroffene Vereinbarungen entgegenstehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 1931 ab in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1932 | Nr. 10



**Inhalt:** Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Ulmen und der kanadischen Pappel. Vom 2. Februar 1932 ..... S. 63
Zweite Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen. Vom 5. Februar 1932 ..... S. 64
Verordnung über Zolländerungen. Vom 5. Februar 1932 ..... S. 64
Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel. Vom 9. Februar 1932 S. 65
Verordnung zur Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden bei Neuregelung der Kraftdroschkentarife. Vom 10. Februar 1932 ..... S. 66
Zweite Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (2. DV. BSt. 1931). Vom 11. Februar 1932 S. 66
Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer. Vom 11. Februar 1932 S. 67
Druckfehlerberichtigung ..... S. 69



**Zu Teil II Nr. 4,** ausgegeben am 15. Februar 1932, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn. — Bekanntmachung über den Beitritt Jugoslawiens zu dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung über den Verzicht der Norwegischen Regierung auf die Vorbehalte, die sie bei Ratifikation der in Berlin am 13. November 1908 revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst gemacht hat.


### Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Ulmen und der kanadischen Pappel. Vom 2. Februar 1932.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von bewurzelten Pflanzen der Gattung Ulme (Ulmus) und der kanadischen Pappel (Populus canadensis) sowie von Stecklingen, Ablegern, Pfropfreisern und sonstigen frischen Reisern solcher Pflanzen wird bis auf weiteres verboten.

§ 2

Die Einfuhr anderer als der im § 1 genannten Laubholzpflanzen sowie von Stecklingen, Ablegern, Pfropfreisern und sonstigen frischen Reisern davon ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung von ihm untersucht ist und Pflanzen der im § 1 genannten Art oder Teile von solchen nicht enthält.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen.

§ 4

Die unmittelbare Durchfuhr der im § 1 genannten Pflanzen und ihrer Teile unter Zollüberwachung ist gestattet.

Berlin, den 2. Februar 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Ernst

## Zweite Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen. Vom 5. Februar 1932.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 1242a Abs. 6, des Angestelltenversicherungsgesetzes § 18 Abs. 7 und des Reichsknappschaftsgesetzes § 30 Abs. 4 und § 52 Abs. 4 wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 459) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

   Sind für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 31. März 1927 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, Beiträge bisher noch nicht nachentrichtet worden, so kann die Nachentrichtung unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn sie nach dieser Verordnung unterbleibt oder aufgeschoben wird.

2. Der bisherige Abs. 3 des § 12 wird Abs. 4.

3. Im bisherigen Abs. 3, jetzigen Abs. 4, werden die Worte „In den Fällen des Abs. 2" ersetzt durch „In den Fällen der Abs. 2, 3".

Berlin, den 5. Februar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 5. Februar 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen vom 1. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 689) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 74 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| hart: | für 1 dz 0,12 |
| Holz von Hainbuche, Esche, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen | oder für 1 fm 1,08 |
| anderes ..... | für 1 dz 0,24 oder für 1 fm 2,16 |

2. In der Tarifnr. 75 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| hart: | für 1 dz 0,50 |
| Holz von Hainbuche, Esche, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen | oder für 1 fm 4 |
| anderes ..... | für 1 dz 1 oder für 1 fm 8 |

3. In der Tarifnr. 76 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| hart: | für 1 dz 1 |
| Holz von Hainbuche, Esche, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen | oder für 1 fm 8 |
| anderes ..... | für 1 dz 2 oder für 1 fm 16 |

4. In der Tarifnr. 80 sind in Abs. 1 (aus hartem Holz) die Zollsätze „für 1 Doppelzentner 0,40 oder für 1 Festmeter 3,20" zu ändern in „für 1 Doppelzentner 0,80 oder für 1 Festmeter 6,40".

5. Die Tarifnr. 81 erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 81 | Holzpflasterklötze: | |
| | aus hartem Holz ..... | für 1 dz 2,50 |
| | aus weichem Holz ..... | 1,25 |

6. In der Tarifnr. 82 sind die Zollsätze „für 1 Doppelzentner 1 oder für 1 Festmeter 8" zu ändern in „für 1 Doppelzentner 2 oder für 1 Festmeter 16".

7. In der Tarifnr. 83 Abs. 2 (von anderem harten Holz) sind die Zollsätze „für 1 Doppelzentner 0,50 oder für 1 Festmeter 4" zu ändern in „für 1 Doppelzentner 1 oder für 1 Festmeter 8".

8. In der Tarifnr. 89 ist der Zollsatz „1,20" zu ändern in „2,40".

9. In der Tarifnr. 616 A ist der Zollsatz „10“ zu ändern in „15“.

10. In der Tarifnr. 616 B ist der Zollsatz „10“ zu ändern in „20“.

11. In der Tarifnr. 617 sind die Zollsätze „12“ und „20“ zu ändern in „18“ und „30“.

12. In der Tarifnr. 618 ist der Zollsatz „24“ zu ändern in „36“.

13. In der Tarifnr. 619 ist der Zollsatz „36“ zu ändern in „48“.

14. In der Tarifnr. 620 ist der Zollsatz „3“ zu ändern in „12“.

15. In der Tarifnr. 623 ist der Zollsatz „4“ zu ändern in „8“.

16. In der Tarifnr. 626 sind die Zollsätze „16“ und „20“ zu ändern in „30“ und „40“.

17. In der Tarifnr. 627 sind die Zollsätze „20“ und „26“ zu ändern in „50“ und „60“.

18. In der Tarifnr. 628 ist

a) vor dem letzten Absatz (andere) als neuer Absatz einzufügen:

| | |
|---|---|
| Holzwerkzeuge; Schusterleisten ..... | 30 |

b) im letzten Absatz (andere) der Zollsatz „8“ zu ändern in „15“.

19. Die Tarifnr. 629 erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 629 | bearbeitet: | |
| | Holzwerkzeuge; Schusterleisten ..... | 60 |
| | andere ..... | 35 |

20. Die Tarifnr. 630 erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 630 | Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern oder unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | Holzwerkzeuge; Schusterleisten ..... | 60 |
| | andere ..... | 50 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1932 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

**Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasser-Verkauf im Kleinhandel**
**Vom 9. Februar 1932*).**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Für den Kleinverkauf von Heilwasser, Tafelwasser, künstlichem Mineralwasser (Selter und Limonadenwasser) und Solewasser in Ladengeschäften, Apotheken, Gaststätten und ähnlichen Gewerbebetrieben werden hinsichtlich der Bruttoverdienstspannen die nachstehenden Höchstsätze festgesetzt:

1. In Apotheken und Ladengeschäften darf die Bruttoverdienstspanne 4½ Reichspfennig je Flasche nur dann übersteigen, wenn ein 30 prozentiger Zuschlag zum Einstandspreis eine höhere Summe ergibt; bei Heilwässern ist ein Höchstzuschlag von 36 vom Hundert statthaft. Diese Festsetzungen beziehen sich auf die Abgabe von einzelnen Flaschen. Bei größerer Abnahme sind die bisher üblichen Mengenrabatte weiter zu gewähren;
2. in einfachen Gaststätten und ähnlichen Gewerbebetrieben (Trinkhallen) darf die Bruttoverdienstspanne sowohl bei der Abgabe in der

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 12. Februar 1932.

Gaststätte wie bei dem Verkauf über die Straße 12 Reichspfennig je Flasche nur dann übersteigen, wenn ein 80 prozentiger Zuschlag zum Einstandspreis eine höhere Summe ergibt;

3. in Gaststätten mit höherem Aufwand und in solchen, in denen Vorführungen oder musikalische oder ähnliche unterhaltende Darbietungen nicht mechanischer Art geboten werden, ferner in Saalgeschäften und in nicht ständigen Wirtschaftsbetrieben (Ausflugslokalen) beträgt die höchstzulässige Bruttoverdienstspanne:

   bei einem Einstandspreis bis zu 13 Reichspfennig je Flasche 20 Reichspfennig,

   bei einem Einstandspreis über 13 bis 16 Reichspfennig je Flasche 22 Reichspfennig,

   bei einem Einstandspreis über 16 bis 19 Reichspfennig je Flasche 24 Reichspfennig,

   bei einem Einstandspreis über 19 bis 21 Reichspfennig je Flasche 26 Reichspfennig,

   bei einem Einstandspreis über 21 Reichspfennig ist ein Höchstaufschlag von 120 vom Hundert statthaft.

Bruttoverdienstspanne ist der Unterschied zwischen Einstandspreis frei Verkaufsstelle und dem Abgabepreis an den Käufer.

§ 2

Ergibt die Errechnung der Zuschläge zum Einstandspreis Bruchteile von Pfennigen, so ist der Abgabepreis an den Käufer auf Pfennigbeträge nach oben abzurunden.

§ 3

In Ladengeschäften und Apotheken sind Preisverzeichnisse mit den auf Grund dieser Verordnung sich errechnenden Kleinverkaufspreisen gut sichtbar auszuhängen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. Februar in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Dr. Goerdeler

**Verordnung zur Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden bei Neuregelung der Kraftdroschkentarife. Vom 10. Februar 1932*).**

Gemäß § 5 Kapitel II Erster Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699 ff.) übertrage ich meine Befugnisse zur Überwachung der Kraftdroschkentarife in folgendem Umfang auf die obersten Landesbehörden:

1. Die Übertragung erfolgt einstweilen nicht für die Gebiete, für die im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen Beauftragte des Reichskommissars für Preisüberwachung bestellt sind.
2. Von der Übertragung ausgenommen sind die Befugnisse aus § 2 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747).
3. Soweit auf Grund dieser Übertragung Betriebe teilweise stillgelegt werden oder ein Wechselbetrieb eingeführt wird, dürfen während der Dauer dieser Maßnahme neue Wagennummern nicht ausgegeben werden.

Berlin, den 10. Februar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Dr. Goerdeler

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (2. DB. BSt. 1931).**

**Vom 11. Februar 1932.**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Bürgersteuerverordnung (§ 2 der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 vom 1. Oktober 1931, Reichsgesetzbl. I S. 525) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

(1) Bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung ein Steuer-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 12. Februar 1932.

abzug vom Arbeitslohne wegen Nichtüberschreitens der Freigrenze nicht einzubehalten ist, ermäßigt sich der an diesem Tage einzubehaltende Teilbetrag der Bürgersteuer auf die Hälfte. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bereits wegen Ermäßigung des Landessatzes nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Bürgersteuerverordnung auf der Steuerkarte nur der halbe Bürgersteuerbetrag angefordert worden ist.

(2) Der Steuerpflichtige hat jedoch,

1. wenn sein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen unter Zugrundelegung der Einheitswerte zusammen 10000 *RM* übersteigt (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Bürgersteuerverordnung, § 6 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 vom 1. Oktober 1931) oder
2. wenn nach den Verhältnissen vom Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß der Steuerpflichtige auf Grund seiner gesamten Jahreseinkünfte im Jahre 1932 (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Arbeitslohn des maßgebenden Entlohnungszeitraums zuzüglich des sonstigen Einkommens) nicht einkommensteuerfrei sein wird,

den Teil der Bürgersteuer, der auf der Steuerkarte angefordert, aber im Hinblick auf die Vorschrift des Abs. 1 vom Arbeitslohn nicht einbehalten worden ist, selbst an die Gemeindekasse zu entrichten.

Diese Verordnung gilt erstmalig für den am 10. Februar 1932 fällig werdenden Teilbetrag der Bürgersteuer.

Berlin, den 11. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

---

## Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer. Vom 11. Februar 1932*).

Auf Grund des § 6 des Zweiten Teiles Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, insbesondere S. 706) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

### Artikel 1

(1) Der Ablösung unterliegt die Gebäudeentschuldungsteuer, die für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 31. März 1940 zu erheben ist. Die für die Zeit vor dem 1. April 1932 zu erhebenden Steuerbeträge können nicht abgelöst werden.

(2) Zuschläge zur Gebäudeentschuldungsteuer, die nach Landesrecht erhoben werden, unterliegen den Vorschriften über die Ablösung. Die näheren Bestimmungen trifft erforderlichenfalls die Landesregierung; sie darf hierbei nicht zuungunsten des Eigentümers von den allgemeinen Ablösungsvorschriften abweichen.

### Artikel 2

Die Ablösung ist nur bis zum 31. März 1934 zulässig.

### Artikel 3

Die Ablösungssumme beträgt, soweit sie bis zum 30. September 1932 entrichtet wird, das Dreifache, soweit sie in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1934 entrichtet wird, das Dreieinhalbfache des Jahresbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer (Artikel 4).

### Artikel 4

(1) Als Jahresbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer gilt der volle Jahresbetrag, der für das Rechnungsjahr 1932 Geltung hat, ohne Abzug der niederzuschlagenden oder zu erlassenden Beträge. Ist auf Grund des Vierten Teiles Kapitel I der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, insbesondere S. 551) die Gebäudeentschuldungsteuer für das Rechnungsjahr 1932 gesenkt worden, so ist bei der Berechnung der Ablösung von dem geminderten Betrag auszugehen.

(2) Die Landesregierungen können für Fälle bestimmter Art von den Vorschriften im Abs. 1 Satz 1 abweichende Bestimmungen treffen.

### Artikel 5

(1) Die für die Zeit bis zur Entrichtung des Ablösungsbetrags zu erhebenden Gebäudeentschuldungsteuerbeträge sind, soweit sie nicht niedergeschlagen

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 12. Februar 1932.

oder erlassen werden, neben dem Ablösungsbetrage zu zahlen.

(2) Auf Ablösungsbeträge, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1932 entrichtet werden, sind die für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1932 erhobenen Gebäudeentschuldungsteuerbeträge zur Hälfte anzurechnen.

Artikel 6

(1) Die Ablösung kann für die gesamte noch zu erhebende Gebäudeentschuldungsteuer (Artikel 1) oder für einen Teilbetrag erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Teilablösung, insbesondere auch über die Anrechnung gemäß Artikel 5 Abs. 2 bei Teilablösungen, treffen die Landesregierungen.

(2) Die Ablösung eines Teiles der Gebäudeentschuldungsteuer schließt spätere Teilablösungen in der Zeit bis zum 31. März 1934 nicht aus.

Artikel 7

Über die Höhe der gezahlten Ablösung und den etwa verbleibenden Restbetrag hat die Steuerbehörde auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

Artikel 8

(1) Der Ablösungsbetrag (Artikel 6) zuzüglich der Eintragungskosten einer zum Zwecke der Ablösung aufgenommenen Hypothek kann bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen werden, und zwar nach Wahl des Eigentümers entweder in voller Höhe für den Steuerabschnitt, in dem der Ablösungsbetrag entrichtet ist, oder mit je einem Drittel für diesen und die zwei nächstfolgenden Steuerabschnitte. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Ablösung aus eigenen oder fremden Mitteln vorgenommen wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gewerbesteuer, soweit die abgelösten Gebäudeentschuldungsteuerbeträge nach den maßgebenden Gewerbesteuergesetzen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags hätten abgesetzt werden können.

(3) Das Wahlrecht gemäß Abs. 1, 2 muß einheitlich, und zwar spätestens bei Abgabe der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung für den Steuerabschnitt, in dem der Ablösungsbetrag entrichtet ist, ausgeübt werden.

(4) Wird ein Grundstück in der Zeit bis zum 31. März 1935 veräußert und anläßlich dieses Rechtsvorgangs eine Wertzuwachssteuer erhoben, so ist bei der Berechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses der von dem Veräußerer in seiner Besitzzeit aufgewendete Ablösungsbetrag dem Erwerbspreis hinzuzurechnen. Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen treffen.

Artikel 9

Die Länder und Gemeinden dürfen Grundstücke, für die die Gebäudeentschuldungsteuer durch Zahlung eines einmaligen Betrags ganz oder teilweise abgelöst ist, zur Grundsteuer mit keinem höheren Satze heranziehen als die entsprechenden anderen Grundstücke, für die eine Ablösung nicht stattgefunden hat; der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats vor der nächsten Einheitsbewertung Bestimmungen darüber, daß dem Grundstückseigentümer aus der Ablösung gegenüber Grundstückseigentümern, die nicht abgelöst haben, keine steuerlichen Nachteile entstehen.

Artikel 10

(1) Eine rechtskräftige Veranlagung zur Gebäudeentschuldungsteuer kann nicht mehr abgeändert werden, wenn und soweit die Steuer abgelöst ist. Das gleiche gilt, wenn bis zum Zeitpunkt der Ablösung der Steuer die Veranlagung auch sonst nicht beanstandet worden ist.

(2) Die Landesregierungen können Erleichterungen für die Ablösung in den Fällen treffen, in denen die Gebäudeentschuldungsteuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, insbesondere noch Rechtsmittelverfahren schweben.

Artikel 11

Für die Bescheinigung, die nach § 3 Abs. 3 des Zweiten Teiles Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) auszustellen ist, sind nur solche Steuerrückstände zu berücksichtigen, die das Vorrecht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes genießen.

Artikel 12

(1) Die zuständige Steuerbehörde hat dem Eigentümer die in § 3 Abs. 4 des Zweiten Teiles Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 6. Februar 1932 erwähnte Bescheini-

gung zu erteilen, wenn er ihr gegenüber nachweist, daß der an erster Stelle eingetragene Gläubiger nicht bereit ist, das Ablösungsdarlehen unter denselben Bedingungen wie der andere Gläubiger zu gewähren.

(2) Erbringt der Eigentümer diesen Nachweis nicht, so hat auf seinen Antrag die zuständige Steuerbehörde den an erster Stelle eingetragenen Gläubiger aufzufordern, sich ihr gegenüber binnen zwei Wochen zu erklären, ob er bereit ist, dem Eigentümer das Ablösungsdarlehen unter denselben Bedingungen wie der andere Gläubiger zu gewähren.

(3) Lehnt der an erster Stelle eingetragene Gläubiger die Gewährung des Darlehens zu diesen Bedingungen ab oder erklärt er sich innerhalb der Frist nicht, so hat die Steuerbehörde dem Eigentümer die Bescheinigung (Abs. 1) zu erteilen.

Artikel 13

Die Landesregierungen können weitere Bestimmungen zur Durchführung der Ablösung im Sinne dieser Verordnung treffen.

Berlin, den 11. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über kassenärztliche Versorgung vom 14. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 3 S. 19) ist auf S. 21 im § 368i Abs. 1 Nr. 1 Zeile 4/5 statt „Gewähr für ausreichende und zweckmäßige wirtschaftliche Versorgung" zu setzen: „Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1932 | Nr. 11


**Inhalt:**


Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren. Vom 19. Februar 1932 ..... S. 71

Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 15. Februar 1932 ..... S. 72

Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 16. Februar 1932 ..... S. 73

Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grund- und Gewerbesteuerrahmenvorschriften. Vom 17. Februar 1932 ..... S. 73

Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 17. Februar 1932 ..... S. 74

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 18. Februar 1932 ..... S. 75

Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter. Vom 18. Februar 1932 ..... S. 78

Zehnte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 18. Februar 1932 ..... S. 79


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren. Vom 19. Februar 1932.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel I

Bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben, die Naturalvergütungen erhalten, sind die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien sowie das davon ernährte Vieh unpfändbar.

Artikel II

§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 32) erhält folgende Fassung:

„Die sich aus den Vorschriften der §§ 1 bis 4 ergebenden Rechte können nicht geltend gemacht werden, solange über einen Betrieb das Sicherungsverfahren nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiete vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) schwebt."

Artikel III

(1) Hat der Inhaber eines Betriebs, über den das Sicherungsverfahren nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiete vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) eröffnet ist, mit Zustimmung des Treuhänders Düngermittel, Saatgut oder Futtermittel beschafft, die im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise zur ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des Betriebs benötigt werden, so haben Ansprüche aus diesen Lieferungen im Falle der Aufhebung des Sicherungsverfahrens den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang. Das gleiche gilt von Krediten, die zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Weise aufgenommen sind.

(2) Das Vorrecht des Abs. 1 erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufhebung des Sicherungsverfahrens beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fortdauert.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die vorstehenden Vorschriften auch auf andere landwirtschaftliche Betriebsaufwendungen auszudehnen.

### Artikel IV

(1) Hatte die Eröffnung des Sicherungsverfahrens die Aufhebung einer Zwangsverwaltung zur Folge, so haben die Ansprüche, die in dem aufgehobenen Verfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bevorrechtigt waren, das gleiche Vorrecht bei einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, die innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens beantragt wird.

(2) Artikel III Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

### Artikel V

§ 1

Im § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiete vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) werden die Worte: „der alten Ostpreußenhilfe 1927/28, auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 97), der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) oder" gestrichen.

§ 2

Ist über einen auf Grund der alten Ostpreußenhilfe 1927/28, des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 oder der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 umgeschuldeten Betrieb die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet, so ist der Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens unzulässig.

§ 3

Soweit nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 Anträge auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens gestellt werden können, müssen sie bis zum 15. März 1932 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

### Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

---

## Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 15. Februar 1932 *).

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 — § 2 — (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im oberschlesischen Steinkohlenbergbau die unter Tage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. März 1932 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 15. Februar 1932.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 17. Februar 1932.

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 16. Februar 1932 *).**

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 — § 2 — (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im Aachener Steinkohlenbergbau die unter Tage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber mit Wirkung vom 1. Januar bis zum 31. März 1932 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 16. Februar 1932.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 17. Februar 1932.

---

**Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grund- und Gewerbesteuerrahmenvorschriften. Vom 17. Februar 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Dritter Teil, Kapitel I (Gesamtplan der Steuervereinfachung) § 9 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 531) wird hiermit verordnet:

§ 1

Auf den Antrag der Regierungen der Länder
Preußen,
Bayern,
Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Thüringen,
Hessen,
Hamburg,
Anhalt,
Bremen,
Lippe,
Lübeck,
Mecklenburg-Strelitz und
Schaumburg-Lippe
wird bestimmt, daß die Vorschriften des Kapitels II (Grundsteuer) und des Kapitels III (Gewerbesteuer) des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) des Dritten Teils der vorbezeichneten Verordnung für das Rechnungsjahr 1932 auf diese Länder noch nicht Anwendung finden.

§ 2

Auf den Antrag der Regierung des Landes Braunschweig wird bestimmt, daß die Vorschriften des Kapitels II (Grundsteuer) und des Kapitels III (Gewerbesteuer) des Dritten Teils der im § 1 bezeichneten Verordnung für das Rechnungsjahr 1932 auf das Land Braunschweig noch nicht Anwendung finden.

§ 3

Auf den Antrag der Regierung des Landes Oldenburg wird bestimmt, daß die Vorschriften des Kapitels II (Grundsteuer) des Dritten Teils der im § 1 bezeichneten Verordnung sowie die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) der vorbezeichneten Verordnung für das Rechnungsjahr 1932 auf das Land Oldenburg noch nicht Anwendung finden.

§ 4

Auf Grund der §§ 1 bis 3 treten also am 1. April 1932 in Kraft:

1. im Lande Mecklenburg-Schwerin die Vorschriften des Kapitels II (Grundsteuer) und des Kapitels III (Gewerbesteuer) und die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) des Dritten Teils der im § 1 bezeichneten Verordnung;
2. im Lande Oldenburg die Vorschriften des Kapitels III (Gewerbesteuer) und die die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) des Dritten Teils der vorbezeichneten Verordnung;
3. im Lande Braunschweig nur die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) des Dritten Teils der vorbezeichneten Verordnung.

§ 5

(1) In den in den §§ 1, 2 bezeichneten Ländern findet der § 9 Artikel 4 Kapitel IV des Dritten Teils der im § 1 bezeichneten Verordnung für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht Anwendung.

(2) Im Lande Oldenburg findet die im Abs. 1 bezeichnete Vorschrift im Rechnungsjahre 1932 insoweit noch nicht Anwendung, als sie sich auf die Grundsteuer und den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken bezieht.

Berlin, den 17. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 17. Februar 1932.**

Auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) § 25 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 24. Juni 1927, 26. Mai 1928 und 24. September 1929 (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 129, 1928 I S. 159 und 1929 I S. 149) verordnet:

§ 1

**Entschädigung für Verdienstausfall**

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden erhalten für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung. Diese beträgt für jede angefangene Stunde der durch die Amtstätigkeit versäumten Arbeitszeit wenigstens 20 Reichspfennig und höchstens 1,50 Reichsmark. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden für den Tag gewährt.

§ 2

**Entschädigung für Aufwand**

(1) Neben der Vergütung für den Verdienstausfall erhalten die Beisitzer für den mit ihrer Amtstätigkeit verbundenen Aufwand für jeden Sitzungstag eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt für die Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte

bei einer Sitzungsdauer bis zu vier Stunden 1 Reichsmark,

bei längerer Sitzungsdauer 3 Reichsmark.

(3) Beisitzer, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts weder wohnen noch ihre Berufstätigkeit ausüben, erhalten außerdem eine weitere Entschädigung von 3 Reichsmark für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag.

(4) Für Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, beträgt die Entschädigung 5 Reichsmark für den Sitzungstag. Auswärtige Beisitzer erhalten für den Sitzungstag und jeden Reisetag eine Entschädigung von 9,50 Reichsmark.

§ 3

**Übernachtungsgeld**

(1) Wird durch die Wahrnehmung des Beisitzeramts eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so wird außer der Entschädigung für Verdienstausfall nach § 1 und der Entschädigung für Aufwand nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt. Es beträgt

a) für Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte in besonders teuren Orten 6 Reichsmark, in anderen Orten 4,50 Reichsmark; maßgebend ist der Sitzungsort;

b) für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts 7 Reichsmark.

(2) Welche Orte als besonders teure gelten, bestimmt sich nach den Vorschriften über Dienstreisen der Reichsbeamten.

§ 4

**Fahrkosten**

(1) Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts weder wohnen noch ihre Berufstätigkeit ausüben, erhalten als Fahrkostenentschädigung

a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen, wenn es sich um Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte handelt, höchstens den Fahrpreis der Wagenklasse in Personenzügen oder der Schiffsklasse, für deren Benutzung der Vorsitzende der Arbeitsgerichtsbehörde nach den Vorschriften des Landes bei Dienstreisen entschädigt wird, wenn es sich um

Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts handelt, höchstens den Fahrpreis der 2. Wagenklasse in Personenzügen oder der 1. Schiffsklasse. Daneben können Zuschläge erstattet werden:

für die Benutzung eines Eilzugs, wenn sie nach Lage der Verkehrsgelegenheiten, insbesondere zur Abkürzung der Gesamtdauer der Reise, zweckmäßig war;

für die Benutzung eines Schnellzugs, wenn dadurch die Reise und Abwesenheit vom Wohnort derart abgekürzt wurde, daß die Mehrkosten der Benutzung gegenüber den Kosten der Benutzung eines Eilzugs durch eine Minderausgabe an Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung und Übernachtungsgeldern ausgeglichen werden;

b) für Wegestrecken, die nicht mit den unter a genannten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, für je 1 Kilometer (angefangene Kilometer werden als voll gerechnet) 10 Reichspfennig.

Ist der Beisitzer durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist; in diesem Falle sind in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerkes als ausreichende Entschädigung anzusehen.

(2) Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinden des Wohnorts und des Sitzungsorts werden nicht erstattet, es sei denn, daß sie die im § 2 Abs. 2 vorgesehene Aufwandsentschädigung übersteigen. In diesen Fällen werden die mehr erwachsenen Auslagen zusätzlich erstattet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

## Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 18. Februar 1932*).

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form) § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1

### Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 1

Im Wege der Einziehung von Aktien, die entgeltlich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Gesellschaft oder von einem anderen für ihre Rechnung erworben oder von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind, darf eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nicht erfolgen.

§ 2

(1) Ergibt sich nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form bei Aufstellung der nächsten Jahresbilanz, daß Wertminderungen und sonstige Verluste (§ 6 Abs. 2 der Hauptverordnung) in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag unter den Passiven der Jahresbilanz als Reservefonds einzustellen. Dieser Reservefonds kann ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuchs aufgelöst werden.

(2) § 10 der Hauptverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Beträge, die nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form gemäß § 262 Nr. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in den gesetzlichen Reservefonds einzustellen sind, bleiben bei der Bemessung der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hauptverordnung zulässigen Höhe des gesetzlichen Reservefonds auch dann außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Beschlusse beruht, der zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form gefaßt wird.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 41 vom 18. Februar 1932.

§ 4

§ 9 der Hauptverordnung findet nur Anwendung, wenn ein Gewinnanteil von mehr als sechs vom Hundert an Aktionäre gezahlt wird; er findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Grundkapitals ausschließlich durch Einziehung von eigenen Aktien oder Vorratsaktien erfolgt und hierbei entweder kein Gewinn entsteht oder die gewonnenen Beträge in den gesetzlichen Reservefonds eingestellt werden.

§ 5

Soll die Generalversammlung, die über die Genehmigung der Jahresbilanz zu beschließen hat, zugleich über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form Beschluß fassen, so können in der Bilanz Kapital und Reserven in derjenigen Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach Durchführung der Kapitalherabsetzung bestehen sollen. In diesem Falle kann die Bilanz nur unter der Bedingung genehmigt und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die erfolgte Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingetragen wird. Ist die Anmeldung zur Eintragung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beschlußfassung erfolgt oder die Eintragung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bewirkt, so sind die Beschlüsse unwirksam; die Fristen laufen nicht ab, bevor über eine etwa erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtskräftig entschieden ist.

§ 6

(1) Soll im Falle des § 5 gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen werden, so kann auch diese Kapitalerhöhung in die zu genehmigende Bilanz als vollzogen eingesetzt werden. In diesem Falle kann die Bilanz nur unter der Bedingung genehmigt und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Durchführung sowohl der Kapitalherabsetzung als auch der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird. Sind die Anmeldungen zur Eintragung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beschlußfassung erfolgt oder die Eintragungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bewirkt, so sind die Beschlüsse sämtlich unwirksam; die Fristen laufen nicht ab, bevor über eine etwa erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtskräftig entschieden ist.

(2) Eine Beschlußfassung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet und wenn auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der Betrag bar eingezahlt ist, der nach § 284 Abs. 3 verbunden mit § 195 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs zur Zeit der Anmeldung der erfolgten Kapitalerhöhung bar eingezahlt sein muß. Der Nachweis der Zeichnung und der Bareinzahlung ist dem Richter oder dem Notar zu erbringen, der den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals beurkundet.

(3) Als Barzahlung im Sinne des Abs. 2 gilt nur die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln und in Noten der Privatnotenbanken; der Barzahlung steht gleich:

1. die Einzahlung durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Reichsbank- oder Postscheckkonto der Gesellschaft;
2. die Einzahlung durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft bei einer Bank.

(4) Der Nachweis ist im Falle einer Einzahlung nach Maßgabe des Abs. 3 Nr. 2 durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Bank zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist die Bank der Gesellschaft verantwortlich.

(5) Der Bareinzahlung nach Abs. 2 bedarf es nicht, soweit die neuen Aktien vom Reiche, von einem Lande, einer inländischen öffentlichen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder von der Golddiskontbank gezeichnet werden.

(6) § 279 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 7

(1) In den Fällen der §§ 5, 6 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Seite der Erträge die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge besonders auszuweisen. Ferner ist auf der Seite der Aufwendungen anzugeben, ob und in welcher Höhe diese Beträge

a) zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft,
b) zur Deckung von sonstigen Verlusten oder
c) zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds verwendet werden.

(2) Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses gemäß § 265 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs darf im Falle des § 5 erst nach Eintragung der erfolgten Kapitalherabsetzung, im Falle des § 6 erst nach Ein-

tragung der erfolgten Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung erfolgen.

(3) Die Vorschriften des § 2 finden in den Fällen der §§ 5, 6 keine Anwendung.

§ 8

Im Falle des § 6 kann eine Herabsetzung des Grundkapitals unter den gesetzlichen Mindestbetrag beschlossen werden, wenn dieser durch die Kapitalerhöhung mindestens wieder erreicht wird.

Artikel 2

**Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

§ 9

(1) Um das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an den insbesondere aus Anlaß der Wirtschaftsentwicklung veränderten Vermögensstand anzupassen, kann eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorgenommen werden.

(2) Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann nur bis zum 30. Juni 1932 beschlossen werden.

§ 10

Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung, die über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschließt, nähere Auskunft darüber zu erteilen, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen läßt.

§ 11

Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ist nur zulässig, nachdem der über zehn vom Hundert des neuen Stammkapitals hinausgehende Teil der zur Deckung eines Verlustes dienenden Reservefonds vorweg aufgelöst worden ist.

§ 12

(1) Auf Grund der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form dürfen Zahlungen an die Gesellschafter unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften nicht erfolgen.

(2) Die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge dürfen nur zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, zur Deckung von sonstigen Verlusten oder zur Einstellung in Reservefonds verwendet werden, die zur Deckung eines Verlustes bestimmt sind. Die Reservefonds dürfen nach der Einstellung zehn vom Hundert des neuen Stammkapitals nicht übersteigen.

(3) Ergibt sich nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung bei der Aufstellung der nächsten Jahresbilanz, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag unter die Passiven der Jahresbilanz als Reservefonds einzustellen. Dieser Reservefonds kann ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschriften des § 58 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aufgelöst werden

§ 13

Eine Gesellschaft, die ihr Stammkapital in erleichterter Form herabsetzt, darf eine Gewinnausschüttung erst dann vornehmen, wenn die zur Deckung eines Verlustes bestimmten Reservefonds mindestens zehn vom Hundert des neuen Stammkapitals betragen.

§ 14

(1) Auf eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form finden die Vorschriften des § 58 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, keine Anwendung.

(2) Eine Befreiung der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Geschäftsanteile tritt nicht ein.

§ 15

Zahlt eine Gesellschaft, die ihr Grundkapital in erleichterter Form herabgesetzt hat, für ein Geschäftsjahr, das früher als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt, einen Gewinnanteil von mehr als sechs vom Hundert des Stammkapitals an Gesellschafter, so ist den Gläubigern, deren Forderungen bereits vor der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister begründet waren, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Jahresbilanz, auf Grund deren die Gewinnverteilung beschlossen ist, oder falls eine Bekanntmachung der Jahresbilanz gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu diesem Zwecke melden.

§ 16

Bei Zahlungen, die die Gesellschafter entgegen den Vorschriften dieses Artikels empfangen haben, finden die Vorschriften der §§ 31, 43, 44, 52 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sinngemäß Anwendung.

§ 17

Die Vorschriften des Artikel 1 §§ 5, 6 Abs. 1, §§ 7, 8 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3

**Gebührenvorschriften**

§ 18

(1) Soweit bei der Berechnung der Gebühren für die registergerichtliche Eintragung von Beschlüssen der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) über eine Kapitalherabsetzung und für die Beurkundung der Anmeldung zur Eintragung als Wert des Gegenstandes der Betrag zugrunde zu legen ist, um den das Grundkapital (Stammkapital) herabgesetzt wird, gilt, wenn es sich um eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form handelt, der fünfte Teil dieses Betrags als Wert des Gegenstandes.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf solche Eintragungen und Beurkundungen der in dieser Vorschrift bezeichneten Art Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen sind.

Berlin, den 18. Februar 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter. Vom 18. Februar 1932*).**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Vierter Teil Kapitel II § 21 (Reichsgesetzbl. I S. 537/553) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

(1) Die unentgeltliche Mitarbeit eines Siedlungsanwärters bei der Errichtung einer landwirtschaftlichen Siedlung (insbesondere bei Aufschließung des Geländes, Herstellung der Gebäude und Gemeinschaftsanlagen) begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des § 11 der Verordnung über die Fürsorgepflicht.

(2) Die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Siedlungsanwärter der Betrag, der durch seine Mitarbeit beim Aufbau der Siedlung erspart wird, auf die Anzahlung oder den Kaufpreis angerechnet wird.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 42 vom 19. Februar 1932

Artikel 2

(1) Siedlungsanwärter, die bei der Errichtung der Siedlung unentgeltlich mitarbeiten, erhalten Arbeitslosenunterstützung, soweit bei ihnen im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen; der Unterstützung steht es nicht entgegen, daß der Siedlungsanwärter berufsmäßig überwiegend nicht mehr als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt und daß er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

(2) Abs. 1 gilt nur für solche Siedlungsanwärter, die mindestens einen Angehörigen haben, für den ihnen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Familienzuschlag zustände.

(3) Der Betrag, der durch die Mitarbeit erspart wird (Artikel 1 Abs. 2), ist auf die Unterstützung nicht anzurechnen.

Artikel 3

(1) Soweit nach Artikel 2 Arbeitslosenunterstützung an Siedlungsanwärter zu gewähren ist, richtet sich die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Unterstützung nach den allgemeinen Vorschriften. Im gleichen Falle wird die Krisenunterstützung über die jeweilige Höchstdauer hinaus gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Krisenunterstützung vorliegen.

(2) Die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder die Krisenunterstützung darf nicht über die Übergabe der Siedlerstelle an den Siedlungsanwärter hinaus gewährt werden. Die Unterstützung ist jedoch vorher zu entziehen, wenn die zuständige Siedlungsbehörde feststellt, daß die Durchführung des Siedlungsverfahrens unnötig verzögert wird.

Artikel 4

(1) In den Fällen des Artikel 2 wird die Krisenunterstützung ohne Rücksicht auf die Berufszugehörigkeit oder den Wohnort des Siedlungsanwärters gewährt.

(2) Die Krisenunterstützung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Siedlungsanwärter, ohne versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung zu empfangen, in dem Zeitpunkt, in dem er seine Mitarbeit aufnimmt, allein von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird. In diesem Falle verbleibt abweichend von § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung für den Siedlungsanwärter und seine Haushaltsangehörigen während der Mitarbeit, jedoch nicht über die Übergabe der Siedlerstelle hinaus, die Pflicht zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge bei dem Bezirksfürsorgeverbande, der diese Pflicht bis zum Ortswechsel

erfüllt hat. Für die landesrechtliche Verteilung der Kostenlast zwischen dem vorläufig verpflichteten Verband und seinen Gemeinden gilt der Hilfsbedürftige in seiner bisherigen Wohnortsgemeinde verblieben. Die Vorschriften über die endgültige Fürsorgepflicht bleiben unberührt.

(3) Die vom Siedlungsunternehmer gewährte freie Kost und Unterkunft gilt für die Krisenunterstützung nicht als Einkommen des Anwärters.

Artikel 5

Zuständig für die Arbeitslosenunterstützung des Siedlungsanwärters bleibt das Arbeitsamt, das nach den allgemeinen Vorschriften zuständig wäre, auch dann, wenn der Anwärter seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in die Siedlungsgemeinde verlegt.

Artikel 6

(1) Der Siedlungsträger hat dem Arbeitsamt (Artikel 5) sowie im Falle des Artikel 4 Abs. 2 der Fürsorgestelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Siedlungsanwärter die unentgeltliche Mitarbeit in einem Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), in dem er eine Siedlerstelle erhalten soll, aufnimmt.

(2) Eine entsprechende Mitteilung hat der Siedlungsträger zu machen, sobald eine dieser Voraussetzungen fortfällt, die Mitarbeit aufhört oder die Übergabe der Stelle stattfindet.

(3) Die Unterstützung nach dieser Verordnung darf nur für den Zeitraum gewährt werden, den die Mitarbeit auf Grund dieser Mitteilungen dauert.

Artikel 7

Siedlungsanwärter, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 173 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Artikel 8

Das Arbeitsamt soll die Unterstützung in der Regel nicht dem Siedlungsanwärter selber, sondern dem zuschlagsberechtigten Angehörigen oder derjenigen Person, Anstalt oder Behörde auszahlen, in deren Obhut sich der Angehörige befindet.

Artikel 9

Für die Aufbringung der Mittel für die Arbeitslosenunterstützung der Siedlungsanwärter gelten die allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, einen Teil des Aufwandes der Krisenunterstützung zu tragen (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 167 Abs. 1).

Artikel 10

Eine offensichtliche Härte im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht (§ 14 Abs. 3c) liegt insbesondere vor, solange vom Verbleiben des Siedlungsanwärters auf seiner Siedlerstelle eine Beseitigung oder Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit noch zu erwarten ist.

Artikel 11

Gemeinden, in deren Bezirk Siedlungsanwärter angesiedelt werden, sind abweichend vom Gesetz über die Freizügigkeit (§ 4) den Siedlungsanwärtern und ihren Haushaltsangehörigen gegenüber zur Abweisung nicht befugt.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1932 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

---

**Zehnte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 18. Februar 1932*).**

Auf Grund der §§ 15, 17 Abs. 1 Satz 3, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung verfügt werden, die zugunsten einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person

a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Grundstücken, entstanden ist,

b) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Veräußerung von Gegenständen entstanden ist, die zu einer Erbschaft gehören,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 42 vom 19. Februar 1932.

c) nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entstanden ist, wenn sich die Stelle für Devisenbewirtschaftung bei der Entstehung der Forderung eine solche Genehmigung vorbehalten hat (Sperrkonto).

(2) Das gleiche gilt für Zahlungsmittel, die einer im Abs. 1 genannten Person nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Erbschaft anfallen.

(3) § 1 der Siebenten Durchführungsverordnung bleibt unberührt.

§ 2

Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung gegen ein inländisches Kreditinstitut verfügt werden, die zugunsten einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung

a) infolge der Einsendung von Reichsmarknoten aus dem Ausland oder dem Saargebiet oder
b) infolge der Einreichung inländischer Zahlungsmittel durch eine im Ausland oder im Saargebiet ansässige Person im Inland

entstanden ist.

§ 3

Über die Vorschrift des § 6 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung hinaus darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung

1. über Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, zugunsten einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person in anderer Weise als nach § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung verfügt werden;
2. über Forderungen verfügt werden, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten und einer Person zustehen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung im Ausland oder im Saargebiet einen Wohnsitz begründet hat oder begründet oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

§ 4

(1) In den Fällen der §§ 1 bis 3 gelten die §§ 11, 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 4 der Ersten und § 9 der Sechsten Durchführungsverordnung entsprechend.

(2) Die in den §§ 18, 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung.

Artikel II

§ 5

(1) Den Verpflichtungen der §§ 1 und 3 der Sechsten Durchführungsverordnung unterliegen auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die nicht unter § 1 Abs. 1 Buchstabe d der Sechsten Durchführungsverordnung fallen.

(2) Die Verpflichtungen des § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung beziehen sich bei den im Abs. 1 genannten Körperschaften und Anstalten auf die der Anbietung unterliegenden, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Werte. Die Anbietung hat binnen zehn Tagen nach dem genannten Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 6

(1) Den Verpflichtungen der §§ 1 und 3 der Sechsten Durchführungsverordnung unterliegen auch natürliche Personen, die nach dem Inkrafttreten der Sechsten Durchführungsverordnung im Deutschen Reiche einen Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.

(2) Die Verpflichtungen des § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung beziehen sich bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche haben, auf die der Anbietung unterliegenden, in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte, bei Personen, die später im Deutschen Reiche einen Wohnsitz begründen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, auf die in dem späteren Zeitpunkt vorhandenen derartigen Werte.

(3) Die Anbietung hat binnen zehn Tagen nach den im Abs. 2 genannten Zeitpunkten, bei Personen, die sich zu diesen Zeitpunkten im Ausland befinden, binnen eines Monats nach diesen Zeitpunkten zu erfolgen.

§ 7

(1) Werden der Reichsbank auf Grund der §§ 1 oder 3 der Sechsten Durchführungsverordnung Werte in ausländischer Währung angeboten, die noch nicht fällig sind, so kann sie von dem Verlangen der sofortigen Übertragung zunächst absehen und von dem Pflichtigen verlangen, daß er die Werte zu dem erstmöglichen Zeitpunkt fällig macht. Der Pflichtige hat in diesem Falle den Erlös bei Fälligkeit der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

(2) Ist weder die Reichsbank noch eine Devisenbank (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) zum Ankauf von Werten in ausländischer Währung bereit, die ihr auf Grund der §§ 1 oder 3 der Sechsten Durchführungsverordnung angeboten werden, so ist der Pflichtige befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Verwertungsmöglichkeit für die Werte zu suchen. Nimmt er eine andere Verwertung nicht vor, so hat er die Werte so rechtzeitig, daß im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der ordnungsmäßigen Besorgung des Einzugs gerechnet werden kann, der Reichsbank (unmittelbar oder durch die Vermittlung einer Devisenbank) zum Einzug anzubieten und auf Verlangen zu übertragen. Der Anspruch des Pflichtigen auf Auszahlung des Gegenwerts in Reichsmark bestimmt sich auch in diesem Falle nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank (§ 15 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung).

§ 8

Die in §§ 18, 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die nach Artikel 1 der Sechsten Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 11 der Siebenten und § 2 der Neunten Durchführungsverordnung bestehenden Verpflichtungen, soweit es sich um Werte anderer als der im § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genannten Art handelt, sowie Zuwiderhandlung gegen § 7 dieser Verordnung.

Artikel III

§ 9

§ 2 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf im Auftrag einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person eine inländische Einlösungsstelle Zinsscheine einlösen oder ein inländisches Kreditinstitut Zinsscheine zur Einziehung bringen, es sei denn, daß diese Person die ausdrückliche Versicherung (Affidavit) abgibt, daß die Zinsscheine nicht einer im Inland ansässigen Person gehören oder daß sie sie nicht von einer solchen Person zum Zwecke der Einziehung erworben hat."

§ 10

Für die Vorschrift des § 1 der Siebenten Durchführungsverordnung stehen Reichsschuldbuchforderungen Wertpapieren gleich.

§ 11

§ 11 der Achten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Exporteur (§ 4) ist verpflichtet, zum 10., 20. und letzten jeden Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Vordrucks II die Beträge der eingegangenen Exportvaluten in inländischer und ausländischer Währung mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben

a) bei den der Anbietung unterliegenden Beträgen (§ 3 der Sechsten Durchführungsverordnung), an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat oder von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist,
b) bei Reichsmarkbeträgen, in welcher Form (Schecks, Überweisung, Noten usw.) sie ihm zugegangen sind.

(2) Die Reichsbank wird ermächtigt, den Vordruck II entsprechend abzuändern."

§ 12

Die Freigrenze (§ 11 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 9 der Sechsten Durchführungsverordnung) gilt nicht für Leistungen der Versicherungsnehmer aus Versicherungsverträgen in fremder Währung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind. Als Abschluß gilt auch die Umstellung einer Reichsmark- oder Goldmarkversicherung auf fremde Währung.

§ 13

§ 3 der Zweiten, § 2 Abs. 4 der Fünften, § 6 Abs. 2 und § 12 der Siebenten Durchführungsverordnung werden dahin berichtigt, daß die Worte „§§ 18 bis 20" durch die Worte „§§ 18, 20" ersetzt werden.

Berlin, den 18. Februar 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1932 | Nr. 12 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen. Vom 20. Februar 1932 S. 83

**In Teil II Nr. 5,** ausgegeben am 23. Februar 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-finnischen Vereinbarung über Zollfragen. — Bekanntmachung über den Beitritt Italiens für die italienischen Kolonien Lybien und Eritrea sowie für die italienischen Besitzungen im Ägäischen Meere zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch die Tschechoslowakei und Portugal.

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen. Vom 20. Februar 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung ist im Hinblick auf die Wirtschaftskrise ermächtigt, zum Zwecke der Sanierung von Bankunternehmen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie kann für solche Zwecke insbesondere

a) das Reich an Bankunternehmen beteiligen und die erforderlichen Einlagen leisten sowie erworbene Beteiligungen veräußern,
b) Abweichungen von den Vorschriften des Handelsrechts für einzelne Fälle oder Fälle bestimmter Art zulassen,
c) Sicherheiten zu Lasten des Reichs übernehmen,
d) zu Lasten des Reichs vor Inkrafttreten dieser Verordnung übernommene Sicherheiten ablösen oder Ausschlußfristen für das Erlöschen solcher Sicherheiten setzen,
e) Beträge bis zu insgesamt 250 Millionen Reichsmark verausgaben,
f) bis zu 400 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits beschaffen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 44 vom 22. Februar 1932.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 20. Februar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1932 | Nr. 13 |
|---|---|---|


**Inhalt:**


Verordnung des Reichspräsidenten über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. Vom 27. Februar 1932 S. 85

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. Vom 27. Februar 1932 ... S. 86

Zweite Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 20. Februar 1932 ... S. 90

Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen. Vom 22. Februar 1932 ... S. 91

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich. Vom 23. Februar 1932 ... S. 91

Verordnung über die Eingruppierung von Wartegeldempfängern. Vom 25. Februar 1932 ... S. 92

Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. Vom 26. Februar 1932 ... S. 97

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung. Vom 26. Februar 1932 S. 97

Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls. Vom 27. Februar 1932 ... S. 99

Verordnung über die Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot. Vom 27. Februar 1932 S. 99

Verordnung über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten. Vom 29. Februar 1932 ... S. 99

Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter. Vom 29. Februar 1932 S. 100


### Verordnung des Reichspräsidenten über das Deutsche Kreditabkommen von 1932.

**Vom 27. Februar 1932*).**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsregierung ist zu den Maßnahmen ermächtigt, die erforderlich sind, um die Durchführung des „Deutschen Kreditabkommens von 1932" (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41) sicherzustellen. Die Reichsregierung kann hierbei auch Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Wertpapiersteuer nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz, der Wechselsteuer oder einer Landesstempelsteuer zulassen.

(2) Die Ermächtigung der Reichsregierung erstreckt sich auf Vereinbarungen, die getroffen werden sollten, um das Kreditabkommen zu ändern, zu ergänzen oder seine Laufzeit zu verlängern.

(3) Ansprüche auf Entschädigung entstehen aus den Maßnahmen der Reichsregierung nicht.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1932.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
und Stellvertreter des Reichskanzlers
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

**Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. Vom 27. Februar 1932*).**

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

## Artikel I

### Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt, soweit sich aus Wortlaut oder Zweck einer Vorschrift nichts anderes ergibt, nur für Schuldverhältnisse, die von dem „Deutschen Kreditabkommen von 1932" (Kreditabkommen) betroffen werden.

(2) Unter Ausland ist in dieser Verordnung auch das Saargebiet zu verstehen. Die Zugehörigkeit einer Person oder Unternehmung zum In- oder Ausland bestimmt sich nach ihrem Wohnsitz, Sitz oder dem Orte der Leitung.

§ 2

Hat eine ausländische Bank dem Kreditabkommen entsprechend ihrem inländischen Schuldner mitgeteilt, sie sei dem Baseler Stillhalteabkommen oder dem Kreditabkommen beigetreten, so gilt mit dem Zugang der Mitteilung auch der Beitritt des Schuldners zu dem in der Mitteilung bezeichneten Abkommen als vollzogen, wenn seine Schuld ihrer Art nach von dem Abkommen betroffen wird. Der Beitritt des Schuldners nach Satz 1 enthält kein Anerkenntnis der Angaben der ausländischen Bank über den Inhalt des Schuldverhältnisses. Eine nach dem Kreditabkommen für den Schuldner bestehende Pflicht, den Beitritt schriftlich zu bestätigen, wird durch Satz 1 nicht berührt.

## Artikel II

### Akzeptkredite

§ 3

Hat eine inländische Bank einem Kunden einen Kredit in der Form eingeräumt, daß eine ausländische Bank für Rechnung der inländischen Bank einen Wechsel angenommen hat, den der Kunde — oder ein anderer für seine Rechnung — gezogen hatte (Akzeptkredit), so ist der Kunde auf Verlangen der inländischen Bank verpflichtet, ihr nach ihrer Wahl zu übergeben:

a) einem von ihm ausgestellten, an die inländische Bank oder ihre Order zu zahlenden eigenen Wechsel, der nach Wechselsumme, Währung und Fälligkeit mit dem von der ausländischen Bank angenommenen Wechsel übereinstimmt, oder

b) ein Schreiben (Garantiebrief), das an die ausländische Bank gerichtet ist und worin sich der Kunde ihr gegenüber bedingungslos dafür verbürgt, die inländische Bank werde die ausländische Bank wegen deren Forderung aus der Wechselannahme bei Fälligkeit befriedigen, und worin er demgemäß erklärt, er werde die ausländische Bank in derselben Währung, auf die der von der ausländischen Bank angenommene Wechsel laute, befriedigen, sobald ihm diese mitgeteilt habe, die inländische Bank habe sie bei Fälligkeit nicht befriedigt. Der Kunde hat ferner zu erklären, seine Bürgschaft beziehe sich für den Fall, daß die Forderung erneuert, gestundet oder in ihrer Form geändert werden sollte, auf die erneuerte, gestundete oder geänderte Forderung.

§ 4

Hat der Kunde dem Verlangen nach § 3 nicht binnen zehn Tagen entsprochen, so kann die inländische Bank verlangen, daß der Präsident des Landesfinanzamts, in dessen Bezirk der Kunde seinen Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung hat, die Urkunde ausstellt und übergibt. Der Präsident des Landesfinanzamts gilt dabei als gesetzlicher Vertreter des Kunden; nur dieser wird aus der Urkunde verpflichtet. Die Wirksamkeit der Verpflichtung wird nicht dadurch berührt, daß die Voraussetzungen für eine Ersatzvollziehung durch den Präsidenten des Landesfinanzamts nicht vorliegen.

## Artikel III

### Sicherheiten

§ 5

(1) Ist der inländischen Bank für einen Akzeptkredit (Artikel II) eine besondere Sicherheit (Ziffer 7a des Kreditabkommens) bestellt worden, so ist sie berechtigt, die Sicherheit oder, wenn mehrere Gläubiger an dem Akzeptkredit beteiligt sind, einen verhältnismäßigen Anteil daran für die ausländische Bank treuhänderisch zu halten.

(2) Das Recht an der Sicherheit geht auf die ausländische Bank über, sobald die inländische Bank die Anzeige an die ausländische Bank absendet, sie halte für diese treuhänderisch die Sicherheit.

(3) Die Sicherheit haftet für die Forderung, die der ausländischen Bank gegen den Kunden der inländischen Bank aus der Ausstellung eines eigenen Wechsels oder eines Garantiebriefes (§ 3) zusteht.

§ 6

(1) Hat eine inländische Bank gegen einen Kunden eine Forderung

a) entweder aus der Einräumung eines Akzeptkredits (Artikel II) oder

b) aus der Gewährung eines Barkredits, wobei sie den Kreditbetrag von einer ausländischen Bank unter Namhaftmachung des Kunden entliehen hat,

und haften ihr für ihre Forderung gegen den Kunden Sicherheiten irgendwelcher Art (Ziffer 6 des Kreditabkommens), so ist sie berechtigt, die Sicherheiten treuhänderisch für die ausländische Bank zu halten.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1932.

(2) Zu den Sicherheiten nach Abs. 1 gehören auch Bürgschaften, Kreditversicherungen und Zurückbehaltungsrechte, dagegen nicht besondere Sicherheiten, die für Akzeptkredite bestellt worden sind (Ziffer 7a des Kreditabkommens; § 5).

(3) Das Recht an den Sicherheiten geht auf die ausländische Bank über, sobald die inländische Bank die Anzeige an die ausländische Bank absendet, sie halte für diese treuhänderisch die Sicherheiten. Bei einem Akzeptkredit kann die inländische Bank die Anzeige darauf beschränken, sie halte treuhänderisch für die ausländische Bank die Sicherheiten, die ihr für Rechnung des jeweils beteiligten Kunden bestellt worden seien.

(4) Das Recht der ausländischen Bank erstreckt sich auf die Sicherheiten in ihrem jeweiligen Bestande. Hat die inländische Bank gegen ihren Kunden außer Forderungen der im Abs. 1 bezeichneten Art noch andere Forderungen, so haften der ausländischen Bank die Sicherheiten zu einem Anteil, der dem jeweiligen Verhältnis der Forderungen nach Abs. 1 zu der Gesamtheit der Forderungen der inländischen Bank gegen ihren Kunden entspricht.

(5) Die Sicherheiten haften für die Forderung der ausländischen gegen die inländische Bank, die deren Forderung gegen ihren Kunden (Abs. 1) entspricht. Soweit die ausländische Bank aus den Sicherheiten befriedigt wird, erlischt auch die entsprechende Forderung der inländischen Bank gegen ihren Kunden.

§ 7

Haftet einer ausländischen Bank für eine Forderung eine besondere Sicherheit (Ziffer 7a des Kreditabkommens; § 5), so haften ihr für diese Forderung Sicherheiten der in Ziffer 6 des Kreditabkommens bezeichneten Art (§ 6) nur so weit, wie sich die besondere Sicherheit bei Verwertung als unzureichend erweist.

§ 8

(1) Eine inländische Bank ist berechtigt, Sicherheiten der in Ziffer 6 des Kreditabkommens bezeichneten Art (§ 6), die sie für eine ausländische Bank treuhänderisch hält, im Rahmen des Banküblichen zu verwalten und zu verwerten.

(2) Die Berechtigung einer inländischen Bank über eine Sicherheit (§§ 5, 6) zu verfügen, wird im Verhältnis zu Dritten nicht dadurch berührt, daß sie die Sicherheit für eine ausländische Bank treuhänderisch hält, unbeschadet der ihr gegen die ausländische Bank nach dem Kreditabkommen obliegenden Pflichten.

(3) Bei Verwertung einer Sicherheit (§§ 5, 6) tritt an die Stelle des verwerteten Gegenstandes dessen Erlös.

(4) Besteht eine Sicherheit (§§ 5, 6) in einer Bürgschaft oder Kreditversicherung, so wird der Bürge oder der Kreditversicherer frei, soweit er an die inländische Bank leistet, es sei denn, daß zur Zeit der Leistung über das Vermögen der inländischen Bank Konkurs eröffnet ist. Soweit der Bürge oder Kreditversicherer hiernach frei wird, haftet das von ihm Geleistete der ausländischen Bank als Sicherheit.

(5) Die inländische Bank hat der ausländischen Bank auf Verlangen über Sicherheiten (§§ 5, 6) und ihren Verbleib Auskunft zu geben.

§ 9

(1) Ist eine Schuld durch Bürgschaft oder Kreditversicherung gesichert, so wird der Bürge oder der Kreditversicherer, wenn er Inländer ist, nicht deshalb von seiner Verpflichtung frei, weil ihre Laufzeit verlängert, die Fälligkeit der Schuld hinausgerückt oder deren Form geändert wird.

(2) Ein inländischer Wechselindossant wird nicht deshalb von seiner wechselmäßigen Haftung frei, weil ein Protest nicht rechtzeitig gemäß den Vorschriften des Wechselrechts erhoben worden ist.

§ 10

Sicherheiten dürfen einer ausländischen Bank, die dem Kreditabkommen nicht beitritt, von einem inländischen Schuldner nur mit Zustimmung der Reichsbank bestellt werden, wenn die Schuld ihrer Art nach zu den Schulden gehört, für die das Abkommen gilt. Eine dieser Vorschrift zuwider vorgenommene Bestellung ist nichtig.

## Artikel IV

### Konkurs über das Vermögen einer inländischen Bank

§ 11

Wird über das Vermögen einer inländischen Bank Konkurs eröffnet, so kann eine ausländische Bank verlangen, daß aus der Konkursmasse die Vermögensgegenstände ausgesondert werden, die ihr als Sicherheit haften. Welche Sicherheiten nach § 6 Abs. 4 der ausländischen Bank haften, und zu welchem Anteil sie daran berechtigt ist, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung.

§ 12

(1) Wird über das Vermögen einer inländischen Bank Konkurs eröffnet, so gelten die Ansprüche der ausländischen Bank auf den Erlös einer besonderen Sicherheit (§ 5) in Höhe des Erlöses auch dann als Masseschulden (§ 59 der Konkursordnung), wenn der Erlös vor Konkurseröffnung bei der inländischen Bank eingegangen war.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Erlös von Sicherheiten der im § 6 bezeichneten Art, soweit sie im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet worden sind. Ist dies geschehen, bevor über das Vermögen der inländischen Bank Konkurs eröffnet worden ist, so ist für die Berechnung, zu welchem Anteil die ausländische Bank an dem Erlös berechtigt ist, der Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung maßgebend.

(3) Besteht eine Sicherheit in einer Bürgschaft oder Kreditversicherung, so gilt das, was der Bürge oder Kreditversicherer mit befreiender Wirkung (§ 8 Abs. 4) an die inländische Bank geleistet hat, als Erlös der Sicherheit. Gehört eine Bürgschaft oder Kreditversicherung zu Sicherheiten der im § 6 bezeichneten Art, so steht es einer Verwertung im Wege

der Zwangsvollstreckung (Abs. 2) gleich, wenn der Bürge oder Kreditversicherer mit befreiender Wirkung (§ 8 Abs. 4) an die inländische Bank leistet.

## Artikel V

### Konkurs über das Vermögen des Kunden einer inländischen Bank

§ 13

(1) Wird der Kunde einer inländischen Bank, der zugleich Schuldner einer ausländischen Bank ist, die dem Kreditabkommen beigetreten ist, in der Zeit vom 1. September 1931 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Laufzeit des Kreditabkommens zahlungsunfähig oder wird in dieser Zeit über sein Vermögen Konkurs eröffnet, so hat die inländische Bank mit der ausländischen Bank sich nach dem Verhältnis der beiderseitigen Forderungen auszugleichen, soweit der Kunde

a) in den letzten vier Monaten vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Konkurseröffnung an die inländische Bank eine Zahlung geleistet oder
b) in der Zeit vom 1. September 1931 bis zur Beendigung der Laufzeit des Kreditabkommens ihr eine Sicherheit bestellt hat.

(2) Abs. 1 gilt für eine Zahlung oder Sicherheitenbestellung, die einen nach dem 13. Juli 1931 von der inländischen Bank gewährten Kredit betrifft, nur, soweit der Kredit an die Stelle eines früheren Kredites getreten ist oder die Sicherheit über das für Bankkredite übliche Maß hinausgeht.

(3) Soweit die inländische Bank der ausländischen Bank in Erfüllung ihrer Ausgleichspflicht (Abs. 1, 2) etwas zahlt, lebt ihre Forderung gegen den Kunden wieder auf.

(4) Der Konkursverwalter oder, wenn über das Vermögen des Kunden der inländischen Bank das Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, die in diesem Verfahren bestellte Vertrauensperson ist verpflichtet, der ausländischen Bank über Zahlungen oder Sicherheitenbestellungen Mitteilung zu machen, soweit nach den Abs. 1, 2 eine inländische Bank zum Ausgleich verpflichtet ist.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für Kredite, die schon von dem Baseler Stillhalteabkommen betroffen waren, soweit die Beteiligten dem Kreditabkommen beigetreten sind.

## Artikel VI

### Deutsche Golddiskontbank

§ 14

Hat die Deutsche Golddiskontbank nach dem Baseler Stillhalteabkommen die Schuld eines Inländers (Schuldners) übernommen oder sich dafür verbürgt oder verbürgt sie sich nach dem Kreditabkommen für eine solche Schuld, so gelten folgende Vorschriften.

§ 15

(1) Die Deutsche Golddiskontbank ist berechtigt, die Forderung der ausländischen Bank so geltend zu machen, daß sie Leistung an sich verlangen darf. Der Schuldner haftet jedoch der ausländischen Bank so lange, bis diese befriedigt worden ist.

(2) Handelt es sich um einen Kredit, der einer ausländischen Zweigniederlassung, Konzern- oder Tochtergesellschaft einer deutschen Unternehmung gewährt worden ist, so ist die Deutsche Golddiskontbank berechtigt, die Forderung gegen die deutsche Mutterfirma oder -gesellschaft geltend zu machen, wenn die Forderung durch Beitritt der ausländischen Bank nach Ziffer 1 des Kreditabkommens diesem unterworfen worden ist. Dies gilt auch, wenn die Mutterfirma oder -gesellschaft der ausländischen Bank gegenüber eine Haftung nicht übernommen hatte.

§ 16

Die ausländische Bank ist berechtigt, die ihr haftenden Sicherheiten der Deutschen Golddiskontbank zur Verwertung zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Golddiskontbank ist berechtigt, Sicherheiten, die ihr von der ausländischen Bank zur Verfügung gestellt worden sind, so zu verwerten, wie es ihr angemessen erscheint; sie ist namentlich auch berechtigt, die Ansprüche der ausländischen Bank gegen Dritte aus einer Bürgschaft, die für den Schuldner übernommen worden ist, oder aus einer anderen Mithaftung so geltend zu machen, daß sie Leistung an sich verlangen darf.

§ 17

(1) Bei einem Akzeptkredit (Artikel II) haften die inländische Bank und ihr Kunde der Deutschen Golddiskontbank für deren Rückgriffsforderung als Gesamtschuldner. Sicherheiten, die für den Kunden bestellt worden sind, gelten als auch zur Sicherung der Forderung der Deutschen Golddiskontbank bestellt. Rechte der Deutschen Golddiskontbank gehen dabei Rechten der inländischen Bank vor.

(2) Wird über das Vermögen der inländischen Bank Konkurs eröffnet, so gilt die Forderung der inländischen Bank gegen ihren Kunden im Verhältnis zu den Gläubigern der inländischen Bank als auf die Deutsche Golddiskontbank übergegangen. Hat die inländische Bank die Forderung gegen ihren Kunden bereits vor Konkurseröffnung eingezogen, so gilt der Anspruch der Deutschen Golddiskontbank in Höhe des eingezogenen Betrags als Masseschuld (§ 59 der Konkursordnung).

§ 18

Soweit eine Schuldübernahme nach Ziffer 23 Unterabschnitt II des Kreditabkommens rückwirkend in eine Bürgschaft umgewandelt wird, haften Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten wieder für die Forderung der ausländischen Bank gegen den Schuldner. Sicherheiten, die der Deutschen Golddiskontbank, nachdem sie gemäß dem Baseler Stillhalteabkommen eine Schuld übernommen hat, für ihre Rückgriffsforderung bestellt worden sind, haften der Deutschen Golddiskontbank für ihre Forderung auf Grund der Bürgschaft fort.

§ 19

Soweit die Deutsche Golddiskontbank die ausländische Bank befriedigt, gehen auf sie mit der Forderung der ausländischen Bank auch die Rechte und

Sicherheiten über, welche die ausländische Bank auf Grund des Baseler Stillhalteabkommens oder des Kreditabkommens erworben hat. Der Übergang darf nicht zum Nachteil der ausländischen Bank geltend gemacht werden.

§ 20

Die Deutsche Golddiskontbank ist bei Ausübung ihrer Rechte an die durch das Kreditabkommen bewilligten Stundungen nicht gebunden, kann vielmehr ihren Maßnahmen die ursprüngliche Fälligkeit eines Kredits zugrunde legen.

§ 21

(1) Die Deutsche Golddiskontbank kann die Rechte, die nach § 775 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Bürgen zustehen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich verschlechtert haben oder die Rechtsverfolgung gegen ihn wesentlich erschwert ist, auch dann geltend machen, wenn die Verschlechterung oder Erschwerung zwar nach Inkrafttreten des Baseler Stillhalteabkommens, aber vor Übernahme der Bürgschaft eingetreten ist.

(2) Daß die Vermögensverhältnisse des Schuldners sich wesentlich verschlechtert haben, wird vermutet, wenn er dem Verlangen der Deutschen Golddiskontbank nach Auskunft nicht entspricht oder eine offenbar unrichtige oder unvollständige Auskunft erteilt. Gründet die Deutsche Golddiskontbank auf einen solchen Tatbestand einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften des Achten Buches, Fünften Abschnitts der Zivilprozeßordnung, so genügt zur Glaubhaftmachung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Deutschen Golddiskontbank.

§ 22

Die aus der Befriedigung des Gläubigers sich ergebende Rückgriffsforderung der Deutschen Golddiskontbank gegen den Schuldner ist mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, mindestens mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 23

Die Deutsche Golddiskontbank kann von dem Schuldner eine angemessene Vergütung verlangen. Ob eine Vergütung angemessen ist, entscheidet im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtswegs das Reichsbank-Direktorium.

§ 24

(1) Die Deutsche Golddiskontbank kann von jedem Inländer, der nach ihr zugegangenen Mitteilungen etwas einer ausländischen Bank, die dem Kreditabkommen beigetreten ist, schuldet oder für eine solche Schuld sich verbürgt hat, Auskunft über alle Fragen verlangen, die für die Schuld oder die Bürgschaft von Bedeutung sein können. Die Bank kann ferner die Vorlegung aller Urkunden und Beweismittel verlangen, die sich auf die Schuld oder die Bürgschaft beziehen. Die Bank kann schließlich verlangen, daß die Richtigkeit und Vollständigkeit einer ihr gegebenen Auskunft dem Reichswirtschaftsminister oder einer von ihm bestimmten Stelle eidesstattlich versichert wird.

(2) Die Deutsche Golddiskontbank kann von einem Gläubiger einer nach Abs. 1 zur Erteilung einer Auskunft verpflichteten Person eine Auskunft verlangen, ob er seinem Schuldner eine Forderung gestundet, ganz oder zum Teil erlassen oder sonst mit ihm einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen hat, bejahendenfalls welchen Inhalt die Abmachung gehabt hat. Die Deutsche Golddiskontbank kann die Vorlegung aller Urkunden verlangen, die sich auf eine solche Abmachung beziehen.

§ 25

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich der Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 1 zuwider

a) eine Auskunft unrichtig oder unvollständig erteilt oder

b) es unterläßt, innerhalb von vier Tagen, nachdem ihm das Auskunftsverlangen zugegangen ist, die Auskunft zu erteilen.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 tritt nur ein, wenn die Deutsche Golddiskontbank bei ihrem Auskunftsverlangen ausdrücklich schriftlich auf die Strafbestimmung hingewiesen hat. Im Falle des Abs. 1 zu b bleibt straflos, wer nachweist, daß er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war und unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses die Auskunft erteilt hat.

Artikel VII

**Vorschriften verschiedenen Inhalts**

§ 26

Eine inländische Bank ist berechtigt, für Zwecke des in Ziffer 5, Buchstabe a, Unterabschnitt X des Kreditabkommens bezeichneten Treuhandfonds von einem Kunden, dem sie auf der Grundlage eines Auslandskredites einen Barkredit gewährt hat, zu verlangen, daß er einen eigenen an die Order der Reichsbank zu zahlenden Wechsel ausstellt und der inländischen Bank übergibt, der nach Wechselsumme, Währung und Fälligkeit mit dem Kreditbetrag übereinstimmt. Ist der Barkredit in fremder Währung gewährt worden, so wird vermutet, daß er auf einem Auslandskredit beruht. § 4 gilt entsprechend.

§ 27

Eine inländische Bank ist berechtigt, im Hinblick auf die Möglichkeit der Entstehung einer Ausgleichspflicht (§ 13) von ihren Kunden eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie gegenüber ausländischen Banken, die dem Kreditabkommen beigetreten sind, Verbindlichkeiten haben, die von dem Abkommen betroffen werden, bejahendenfalls auf welche Beträge sich die Verbindlichkeiten belaufen und auf welche Währungen sie lauten.

§ 28

(1) Die Hingabe der in den §§ 3, 26 bezeichneten eigenen Wechsel an eine inländische Bank begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechsel-

steuer. Werden die Wechsel von der Bank in Umlauf gesetzt, so bleiben sie von der Wechselsteuer befreit, wenn sie vorher dem Finanzamt vorgelegt und von ihm mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden.

(2) Eine Landesstempelsteuer darf nicht erhoben werden

a) für die im § 3 bezeichneten Garantiebriefe,

b) für schriftliche Erklärungen, die eine inländische Bank nach den § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 abgibt,

c) für die nach Ziffer 5 des Kreditabkommens auszustellenden Urkunden, insbesondere über Treuhandverträge, für Verpflichtungsscheine sowie für alle anderen schriftlichen Erklärungen, die auf Grund des Kreditabkommens die Reichsbank oder die Deutsche Golddiskontbank abgibt oder ihnen gegenüber abgegeben werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, Abs. 2 zu a gelten auch für die von dem Präsidenten des Landesfinanzamts nach den §§ 4, 26 Satz 3 ausgestellten Urkunden.

(4) Die in Ziffer 5 des Kreditabkommens vorgesehenen Verpflichtungsscheine der inländischen Banken und Zertifikate des Treuhänders sind von der Wertpapiersteuer nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz befreit. Einer Anmeldung und Abstempelung bedarf es nicht.

§ 29

Für die Entscheidung des von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich nach dem Kreditabkommen eingesetzten Ausschusses gelten die Vorschriften des Zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung außer den Vorschriften der §§ 1039, 1041 Abs. 1 Nr. 5. Dem Antrag, eine Ausschußentscheidung für vollstreckbar zu erklären, ist eine von dem Vorsteher des Büros des Ausschusses vollzogene Ausfertigung beizufügen.

§ 30

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Januar 1932 in Kraft. Die Bestimmungen des Kreditabkommens über dessen Inkrafttreten bleiben unberührt.

Berlin, den 27. Februar 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 20. Februar 1932*).**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Beschließt die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nach Maßgabe der §§ 5 oder 6 der Ersten Durchführungsverordnung zur Hauptverordnung, so kann sie von der Einziehung eigener Aktien, die der Gesellschaft oder einem andern für ihre Rechnung gehören, sowie von der Herabsetzung des Nennbetrags und der Zusammenlegung solcher Aktien absehen, soweit sie gleichzeitig beschließt, daß diese Aktien unter den in Abs. 2 aufgeführten Bedingungen veräußert werden sollen. In diesem Falle ist an Stelle der eigenen Aktien der durch die Veräußerung zu erzielende Gegenwert in die zu genehmigende Bilanz einzusetzen und ein den Nennbetrag der Aktien etwa übersteigender Teil des Gegenwerts in den gesetzlichen Reservefonds einzustellen.

(2) Der Gegenwert muß mindestens dem Nennbetrage der Aktien gleichkommen. Der Vertrag bedarf der Schriftform und muß den Erwerber verpflichten, jedem Aktionär auf dessen Verlangen einen seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der eigenen Aktien zu dem vertraglich vereinbarten Entgelt zuzüglich einer angemessenen Vergütung anzubieten, soweit nicht die Generalversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, ein anderes beschließt. Der Vertrag darf von keinen anderen Bedingungen abhängig sein als von der Genehmigung der Generalversammlung und von der Eintragung der erfolgten Kapitalherabsetzung und gegebenenfalls der erfolgten Kapitalerhöhung in das Handelsregister.

(3) Die Generalversammlung kann den Vertrag nur genehmigen, wenn der Gegenwert, soweit er nicht anders als durch Barzahlung zu leisten ist, vor der Beschlußfassung bar eingezahlt ist und wenn der Vorstand zum Protokoll der Generalversammlung erklärt hat, daß der Gegenwert endgültig zu seiner freien Verfügung steht und daß Gegenforderungen nicht bestehen. Der Nachweis der Barzahlung ist dem Richter oder Notar, der den Beschluß über die Kapitalherabsetzung beurkundet, unter Vorlage des Vertrags zu erbringen. Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5 der Ersten Durchführungsverordnung zur Hauptverordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) § 279 des Handelsgesetzbuchs findet sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 20. Februar 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1932, berichtigt in Nr. 46 vom 24. Februar 1932.

**Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen. Vom 22. Februar 1932 *).**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Kleinhandel mit
Kabeljau
Schellfischen,
Rotbarschen,
Seelachs,
Heringen,
Fischfilets,
Bücklingen,
Sprotten,
Flundern
in frischem oder geräuchertem Zustand darf die Bruttoverdienstspanne den Höchstbetrag von 15 Reichspfennig je ½ Kilogramm nur dann übersteigen, wenn eine Spanne von 33 vom Hundert eine höhere Summe ergibt.

(2) Bei frischen Fischen darf der Bruttoverdienstspanne zum Ausgleich des Verlustes durch Schwund und Einwiegen ein um 5 vom Hundert erhöhter Einstandspreis zugrunde gelegt werden.

(3) Werden frische Fische der im Abs. 1 bezeichneten Art ausschnittsweise verkauft, so darf ein weiterer Zuschlag von 22 vom Hundert auf den nach Abs. 2 erhöhten Einstandspreis erhoben werden. Dem Verkauf im Ausschnitt ist es gleichzusetzen, wenn die Fische im ganzen, aber gereinigt und nach Entfernung der Schuppen, des Vorderschnitts, des Schwanzes, der Flossen, der Bauchlappen und der Blase verkauft werden.

§ 2

(1) Im Kleinhandel mit Feinmarinaden (Appetitfilds, Gabelbissen und Marinaden mit besonderen Tunken) darf die Bruttoverdienstspanne den Betrag von 15 Reichspfennig je Dose, im Kleinhandel mit Konsummarinaden den Betrag von 15 Reichspfennig bei der 1/1-Liter-Dose, von 12 Reichspfennig bei der ½-Liter-Dose, nur dann übersteigen, wenn ein Zuschlag von 33 vom Hundert auf den Einstandspreis eine höhere Summe ergibt.

(2) Bei dem losen Verkauf aus offener Dose ist ein weiterer Höchstzuschlag von 10 vom Hundert statthaft.

§ 3

Ergibt die Errechnung der Zuschläge Bruchteile von Reichspfennigen, so darf der Kleinverkaufspreis auf volle Pfennigbeträge aufgerundet werden. Eine weitere Aufrundung ist nicht statthaft.

§ 4

(1) Wer Fische oder Fischwaren der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art im Kleinhandel absetzt, hat in seinen Läden, Schaufenstern und Schaukästen und an seinem Verkaufsstand gut sichtbar Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen der genaue Verkaufspreis für sämtliche Sorten und Qualitäten — auch für den Verkauf im Ausschnitt — ersichtlich ist.

(2) Bei den Marinaden brauchen nur die hauptsächlichsten Konsummarinaden aufgeführt zu werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 10. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 24. Februar 1932.

---

**Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich. Vom 23. Februar 1932*).**

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln, Tomaten, Auberginen, Erdbeeren, bewurzelten Gewächsen mit und ohne Erdballen, unterirdischen Knollen und Zwiebeln, Rhizomen und anderen unterirdischen Teilen von Gewächsen, ferner von Schalen und anderen Abfällen solcher Erzeugnisse sowie von Säcken und sonstigen Gegenständen, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Erzeugnisse oder Abfälle gedient haben, aus Frankreich ist bis auf weiteres verboten.

§ 2

Die Ein- und Durchfuhr von frischem Gemüse und anderen frischen Küchengewächsen aller Art sowie von oberirdischen frischen Teilen von Gewächsen, mit Ausnahme von Früchten, aus Frankreich ist, soweit ihre Ein- und Durchfuhr nicht nach § 1 verboten ist, in der Zeit vom 15. März bis 14. November jedes Jahres nur gestattet,

a) wenn die Erzeugnisse an einem Orte gewachsen sind, der wenigstens 200 km von der Grenze des Ausbreitungsgebiets des Kartoffelkäfers (Leptinotarsa decemlineata) entfernt ist, und

b) wenn jede Sendung von einem in deutscher und der Sprache des Ursprungslandes ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitszeugnis eines Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes begleitet ist. Das Zeugnis muß nach dem anliegenden Muster ausgestellt sein und insbesondere bescheinigen, daß die in der

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 24. Februar 1932.

Sendung enthaltenen Erzeugnisse von dem amtlichen Sachverständigen untersucht und frei vom Kartoffelkäfer befunden worden sind und daß auf französischem Gebiet in einem Umkreis von 200 km um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelkäfer bislang nicht festgestellt worden ist.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen.

§ 4

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich vom 7. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

**Muster**

**Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für frische Gemüse und andere frische Küchengewächse aller Art sowie für oberirdische, frische Teile von Gewächsen**

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der anliegenden Sendung enthaltenen frischen Gemüse und anderen frischen Küchengewächse — oberirdische, frische Teile von Gewächsen — in der Gemeinde ....., Departement ..... gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei vom Kartoffelkäfer (Leptinotarsa decemlineata) befunden worden sind und daß auf französischem Gebiet in einem Umkreis von 200 km um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelkäfer bislang nicht festgestellt worden ist.

..... (Ort und Datum)

..... (Name des amtlichen Sachverständigen)

(Dienstsiegel)

..... (Dienststellung des Sachverständigen)

---

**Verordnung über die Eingruppierung von Wartegeldempfängern. Vom 25. Februar 1932.**

Auf Grund der Ermächtigung des § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt verordnet:

Die am 1. Oktober 1927 vorhanden gewesenen Wartegeldempfänger, die in den dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 beigefügten Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, werden den in den Anlagen ersichtlich gemachten Besoldungsgruppen zugeteilt.

A—D

Für die am 1. Oktober 1927 vorhanden gewesenen Wartegeldempfänger des früheren Unternehmens »Deutsche Reichsbahn« der Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern gelten die Anlagen 1 bis 4 der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 (Reichsministerialblatt Nr. 12, S. 104) entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 25. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

**Anlage A**

# Wartegeldempfänger der Reichsverwaltungen

| Amtsbezeichnung nach dem Besoldungsgesetz von 1920 | Bisher eingereiht nach dem BesG. von 1920 in BesGr. | Zuzuteilen nach dem BesG. von 1927 der BesGr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Präsidenten der Reichsbahndirektionen Berlin, Breslau, Elberfeld | B 2 | B 6 | [1]) Im Besoldungsgesetz von 1920 nicht aufgeführt; erhielt bisher seine Bezüge aus A XIII — alt —. |
| Präsidenten der übrigen Reichsbahndirektionen .. | soweit in B 2 | B 7 | |
| Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht ..... | B 2 | B 6 | [2]) Die am 1. Oktober 1927 im einstweiligen Ruhestand gewesenen Beamten, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben oder erhalten haben würden, wenn sie am 31. März 1920 noch auf einer Planstelle der Klasse 52 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 gewesen wären, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —. |
| Präsident des Reichswanderungsamts..... | B 2 | B 7 | |
| Präsident des Reichspensionsamts..... | B 2 | B 7 | |
| Reichsmilitärgerichtsräte..... | B 1 | B 8 | |
| Reichsmilitäranwälte..... | B 1 | B 8 | |
| Professor der Militärbildungsanstalten des ehemaligen bayerischen Heeres | —[1]) | A 1 | |
| Betriebsdirektoren erster Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung | A XII | A 2b | |
| Zivillehrer und Professoren bei der Kriegsakademie und der militärtechnischen Akademie | A XI | A 2c | |
| Konstrukteure erster Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung | A X | A 2c | |
| Betriebsdirektoren zweiter Klasse bei der Heeresverwaltung | A X | A 2c | |
| Gewerberat (bei der Marineverwaltung)..... | A X | A 2c | |
| Betriebsleiter bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung | A X | A 2c | |
| Konstrukteure zweiter Klasse bei der Heeresverwaltung | A X | A 2c | |
| Kommissare (im Versorgungswesen weiterverwendet gewesene ehemalige Berufsoffiziere) | A X | A 2c | |
| Obersekretäre beim Reichsmilitärgericht..... | A X | A 2d | |
| Kassier bei den Oberbuchhaltereien der Generalmilitärkasse in Preußen | A IX | A 4b | |
| Ministerialoberregistratoren bei den Kriegsministerien und beim Reichsmarineamt | A IX | A 4b[2]) | |
| Ingenieur bei den Verkehrstruppen..... | A VII | A 4b | |
| Regierungsamtmänner (im Versorgungswesen)... | A IX | A 4b | |
| Buchhalter bei der Generalmilitärkasse und den Kriegszahlämtern in Dresden und Stuttgart | A VIII | A 4c | |
| Buchhalter bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps | A VII | A 4c | |
| Rendanten bei der Heeresverwaltung, soweit sie nicht anderweit besonders aufgeführt sind | A VII | A 4c | |
| Werftoberinspektor..... | A VII | A 4c | |
| Lazarettoberinspektoren..... | A VII | A 4c | |

| Amtsbezeichnung nach dem Besoldungsgesetz von 1920 | Bisher eingereiht nach dem BesG. von 1920 in BesGr. | Zuzuteilen nach dem BesG. von 1927 der BesGr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Garnisonverwaltungsoberinspektoren | A VII | A 4c | [1]) Die am 1. Oktober 1927 im einstweiligen Ruhestand gewesenen Beamten, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VIII — alt — erhalten haben oder die auf Grund der Anmerkung 2 zur Gruppe VI des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 / 17. Dezember 1920 für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben würden, wenn sie am 31. März 1920 noch auf einer Planstelle der Klasse 35a des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 gewesen wären, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —. |
| Kalkulator bei dem Kriegsministerium | A VII | A 4c | |
| Volksschullehrer bei der Heeres- und Marineverwaltung | A VII/VIII<br>A IX | A 4c<br>A 4b | |
| Betriebsmeister bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung | A VI | A 6 | |
| Lotsen (Lotsen I. Klasse und Hafenlotsen beim Küsten- und Vermessungswesen) | A VI | A 6 | |
| Lotsen (Lotsen II. Klasse beim Lotsenwesen) | A VI | A 6 | |
| Luftschiffhalleninspektoren | A VI | A 7 | |
| Materialienverwalter beim Luftschifferbataillon Nr. 1 | A VI | A 7 | |
| Werftbetriebssekretär | A VI | A 7 | |
| Buchführer bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung | A VI | A 7 | |
| Werftinspektoren | A VI | A 7 | [2]) Sofern die Beamten bei Landmaschinenanlagen beschäftigt waren; bei Beschäftigung als Schiffs- oder Seemaschinist jedoch A 8a. |
| Garnisonbauwart bei der Marineverwaltung | A VI | A 7 | |
| Registratoren<br>(Registratoren<br>bei den Generalkommandos,<br>bei der Generalinspektion der Kavallerie,<br>bei der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen,<br>bei der Generalinspektion des Militär-Verkehrswesens,<br>bei der Inspektion der Feldartillerie,<br>bei der Landwehrinspektion Berlin,<br>bei den Gouvernements größerer Festungen,<br>beim Gouvernement Berlin,<br>bei der Kommandantur Berlin,<br>bei der Kommandantur Potsdam,<br>bei der Kommandantur Dresden,<br>Oberintendanturregistratoren,<br>Intendanturregistratoren,<br>Werftregistratoren) | A VI | A 7 [1]) | |
| Zivilerzieher bei den Kadettenanstalten | A V | A 8a | |
| Maschinisten bei den Werften | A V | A 9 [2]) | |
| Untermaschinist bei der Werft | A V | A 9 [2]) | |
| Maschinisten beim Küsten- und Vermessungswesen | A V | A 9 [2]) | |
| Hofinspektor beim Reichsgesundheitsamt | A IV | A 10 | |
| Maschinenwärter (bei der Heeres- und Marineverwaltung) | A II | A 12 | |
| Maschinenwärter (Hilfsmaschinisten bei den Kadettenanstalten in Preußen und beim Kadettenkorps in Dresden) | A II | A 12 | |
| Polizei-Oberbootsmeister beim Reichswasserschutz | A VII | RWS 4 | |
| Polizei-Bootsmeister beim Reichswasserschutz | A VI | RWS 4 | |

**Anlage B**

# Wartegeldempfänger der ehemaligen afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete

| Amtsbezeichnung nach der Besoldungsordnung von 1920 | Bisher eingereiht nach der Besoldungsordnung von 1920 in BesGr. | Zuzuteilen nach dem BesG. von 1927 der BesGr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Gouverneur | B 2 | B 7 | [1]) Die am 1. Oktober 1927 im einstweiligen Ruhestand gewesenen Beamten, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —. |
| Gouverneure | A XIII | A 1 | |
| Bezirksamtmänner | A XII | A 2b | |
| Bezirksrichter | A XII | A 2b | |
| Bezirksamtmänner | A X/XI | A 2c | |
| Bakteriologe | A X | A 2c | |
| Schulrat | A X | A 3 | |
| Stationsleiter I. Klasse (Distriktschefs, Bezirksleiter) | A X | A 3 | [2]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927, die sinngemäß gilt. |
| Eingeborenenkommissar | A IX | A 4b | |
| Arbeiterkommissare | A IX | A 4b | |
| Bezirksleiter | A IX | A 4b | |
| Distriktskommissar | A IX | A 4b | |
| Bürovorstand | A IX | A 4b | |
| Hauptzollamtsvorsteher | A IX | A 4b | |
| Schulleiter, Rektor | A VIII | A 4c | |
| Bezirksleiter (Regierungsinspektoren) | A VIII | A 4c | |
| Lehrer | A VII/VIII | A 4c | |
| Lehrerinnen | A VII | A 4c | |
| Stationsleiter II. Klasse | A VII | A 4c | |
| Abteilungsingenieure | A VII | A 4c | |
| Botaniker | A VI | A 6 | |
| Lotse | A VI | A 6 | |
| Polizeimeister | A VI | A 7 | |
| Katasterzeichner | A VI | A 7 | |
| Werkmeister | A VI | A 7 | |
| Gartentechniker | A VI | A 7 | |
| Stationsleiter III. Klasse | A VI | A 7 | |
| Lazarettverwalter | A VI | A 7 | |
| Förster | A VI | A 7 | |
| Dockmeister | A V | A 7 | |
| Polizeimeister | A V | A 8a [1]) | |
| Sanitätsgehilfe (in einer Stelle von besonderer Bedeutung) | A V | A 9 | |
| Landwirtschaftlicher Gehilfe | A V | A 9 | |
| Technische Gehilfen | A IV | A 10 | |
| Bahnhofsaufseher | A IV | A 10 | |
| Magazinoberaufseher | A IV | A 10 | |
| Gärtner | A III | A 10 [2]) | |
| Streckenaufseher | A III | A 11 | |
| Magazinaufseher | A III | A 11 | |

**Anlage C**

## Wartegeldempfänger des früheren Schutzgebiets Kiautschou

| Amtsbezeichnung nach der Besoldungsordnung von 1920 | Bisher eingereiht nach der Besoldungsordnung von 1920 in BesGr. | Zuzuteilen nach dem BesG. von 1927 der BesGr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Zivilkommissar | A XII | A 2b | |
| Dozent in leitender Stellung an der Hochschule | A XII | A 2b | |
| Dozenten an der Hochschule | A X | A 2c | |
| Lehrer | A VII/VIII | A 4c | |
| Polizeioberwachtmeister | A VI | A 7 | |
| Verkehrsinspektor | A VI | A 7 | |
| Werkmeister | A VI | A 7 | |
| Polizeiwachtmeister | A V | A 8a | |
| Baggermeister | A V | A 8a | |
| Bauschreiber | A V | A 8a | |

**Anlage D**

## Wartegeldempfänger der ehemaligen elsaß-lothringischen Landesverwaltung

| Amtsbezeichnung nach der Besoldungsordnung für die elsaß-lothringischen Landesbeamten (Anlage zum Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten, vom 11. 1. 22 — Reichsgesetzbl. Nr. 5 —) | Bisher eingereiht nach der Besoldungsordnung für die elsaß-lothringischen Landesbeamten in BesGr. | Zuzuteilen nach dem BesG. von 1927 der BesGr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Diener bei den Universitätsinstituten | A II | A 11 | [1] Erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA. |
| Präparator bei der Universität | A IV | A 8a | [2] Mit Unterstellung der Besoldungsgruppe A VIII — alt — als Eingangsgruppe. |
| Schutzmänner und Schutzmanns-Vizewachtmeister | A IV/V | A 8a | [3] Erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes BDA. |
| Gendarmen | A IV/V | A 8a | [4] Erhalten ihr bisheriges BDA. |
| Gefängnisaufseher | A IV | A 9 | |
| Gefängnisoberaufseher | A V | A 8a | |
| Schutzmannswachtmeister | A VI | A 7 | |
| Gerichtsassistenten | A VI | A 7 | |
| Wiesenbaumeister | A VI | A 6 [1] | |
| Bauschreiber der Bauverwaltungen | A VI | A 7 | |
| Gerichtssekretäre | A VII/VIII | A 4c | |
| Amtsanwälte | A VII/VIII | A 4c [2] | |
| Oberlehrerinnen und Lehrerinnen der Lehrerinnenseminare | A VIII | A 4c | |
| Gewerbelehrer | A VIII | A 4b [3] | |
| Technische Assistenten der Bergverwaltung | A VIII | A 4b [4] | |

| Amtsbezeichnung nach der Besoldungsordnung für die elsaß-lothringischen Landesbeamten (Anlage zum Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten, vom 11. 1. 22 — Reichsgesetzbl. Nr. 5 —) | Bisher eingereiht nach der Besoldungsordnung für die elsaß-lothringischen Landesbeamten in BesGr. | Zuzuteilen nach dem BesG. von 1927 der BesGr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Amtliche Weinprüfer | A VIII | A 4c | [1]) Erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes BDA. |
| Rentamtmänner | A VIII | A 4b [1]) | [2]) Erhalten ihr bisheriges BDA. |
| Regierungssekretär bei der Direktion der Verkehrssteuern | A VIII | A 4b [1]) | [3]) Gehaltssätze: 7 500 — 8 100 — 8 700 — 9 300 — 9 900 — 10 500 — 11 100 — 11 600. Wohnungsgeldzuschuß III: in der 1. bis 4. Dienstaltersstufe, Wohnungsgeldzuschuß II: von der 5. Dienstaltersstufe ab. |
| Direktoren der städtischen Fortbildungsschulen | A X | A 3 | |
| Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei der Hauptstation für Erdbebenforschung | A X | A 2c | |
| Juristisch vorgebildete Regierungsamtmänner | A X | A 2c | |
| Bauinspektoren, Oberlehrer, Bibliothekare der Universitäts- und Landesbibliothek, Archivdirektoren | A X/XI | A 2c | |
| Richter bei den Land- und Amtsgerichten, Kreisdirektoren | A X/XI | A 2c | |
| Außerordentliche Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität | A X/XI | A 2c | |
| Gendarmerieoffiziere mit dem Patent eines Stabsoffiziers | A XI | RWS 2 | |
| Landgerichtsdirektoren, Erste Staatsanwälte | A XII | A 2b | |
| Ordentliche Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität | A XII | C 2 [2]) des preuß. BesG. vom 17.12.1927[3]) | |

**Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. Vom 26. Februar 1932*).**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird hiermit verordnet:

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die Reichspräsidentenwahl am 13. März 1932 sind vom 3. bis 6. März 1932 auszulegen.

Die Gemeindebehörde kann die Auslegung schon früher beginnen lassen.

Berlin, den 26. Februar 1932.

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1932.

**Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung. Vom 26. Februar 1932*).**

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Äthylenoxyd, rein oder in Mischungen und Lösungen, verboten.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Stellen

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1932.

oder Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Erlaubnis darf nur gut beleumundeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Äthylenoxyds befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Stellen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

   Einzelpersonen dürfen nicht mehr als 3 000 Kubikmeter umbauten Raumes binnen sechs Stunden durchgasen.

2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Überwachung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen.

3. Jede mit der Anwendung der Stoffe beschäftigte Person muß mit einer gut sitzenden Gasmaske, die einen für die Entgiftung der Stoffe besonders geeigneten Einsatz haben muß, sowie mit zwei Ersatzatemeinsätzen versehen sein. Die Maske ist bei allen Arbeiten, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden, anzulegen.

4. Die zu durchgasenden Gebäude, Schiffe oder Einzelräume müssen unter Verantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und bis zur Freigabe gegen den Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und Anbringung von Warnungstafeln, auf denen auch auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit des Äthylenoxyds besonders hinzuweisen ist, gesichert werden. Zur Vermeidung von Explosionen ist ferner jedes offene oder glimmende Feuer in den auszugasenden Räumen zu beseitigen. Die elektrischen Leitungen sind durch Ausschalten des Hauptschalters oder der Sicherungen stromlos zu machen. Einzelne Wohnungen oder Räume in bewohnten Gebäuden oder Schiffen dürfen nur durchgast werden, wenn sie sorgfältig abgedichtet sind; außerdem müssen die Räume, die neben, oben und unten an die zu durchgasenden Räume unmittelbar angrenzen, entweder vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Tieren geräumt und zur Verhütung des Aufenthalts Unbefugter durch Warnungstafeln kenntlich gemacht sowie nach Beendigung der Durchgasung mindestens eine Stunde lang gelüftet werden oder, falls eine Räumung nicht möglich war, während der ganzen Dauer der Durchgasung ständig gelüftet werden. Sonstige mittelbar mit den durchgasten Räumen in Verbindung stehende Räume sind während der ersten fünf Stunden der Durchgasung zu beobachten und bei Eindringen von Äthylenoxyd wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln.

5. Das Beschicken von Gebäuden in geschlossener Bauweise oder von Räumen in bewohnten Gebäuden muß spätestens um 13 Uhr beginnen.

6. Nach Beendigung der Durchgasung sind die Räume mindestens 20 Stunden lang, Räume, die gewerblichen Zwecken dienen, mindestens 12 Stunden lang, gründlich zu lüften. Nach der Lüftung sind sämtliche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen, in heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15° C zu bringen und alsdann von dem Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen. Werden bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe keine Spuren von Äthylenoxyd festgestellt, so dürfen die Räume freigegeben werden; andernfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden. Räume, die gewerblichen Zwecken dienen, können vorläufig freigegeben werden, wenn die Raumluft so weit äthylenoxydfrei ist, daß nur noch mit einem Freiwerden des von den Wänden und Einrichtungsgegenständen zurückgehaltenen Äthylenoxyds zu rechnen ist. Ebenso können Wohnräume zur Ausführung von Lüftungs- und Aufräumungsarbeiten vorläufig freigegeben werden. In den vorläufig freigegebenen Räumen darf nur bei offenen Türen und Fenstern gearbeitet werden, das Ausruhen und Schlafen in ihnen ist jedoch verboten.

7. Die Genehmigung für die Errichtung und Benutzung von Kammern für Durchgasungen mit Äthylenoxyd darf nur erteilt werden, wenn die Kammern in nicht bewohnten Gebäuden oder in mindestens 5 Meter Entfernung von bewohnten Gebäuden im Freien aufgestellt werden, gasdicht, verschließbar, mit geeigneter Heizungsanlage und mit Vorrichtungen versehen sind, die eine schnelle und auch für die Nachbarschaft ungefährliche Entlüftung ermöglichen.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen oder in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen.

§ 4

Die nach § 1 verbotenen Stoffe dürfen nur an die im § 2 bezeichneten Stellen oder an solche Stellen und Personen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 3 erteilt worden ist.

§ 5

Wer den in den §§ 1, 4 getroffenen Bestimmungen oder einer ihm auf Grund des § 3 auferlegten Bedingung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbin-

dung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

---

**Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls. Vom 27. Februar 1932*).**

Auf Grund der §§ 1, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit das Folgende verordnet:

§ 1

Aus Roggen darf nur solches Mehl hergestellt werden, das von 0 bis mindestens 70 vom Hundert ausgemahlen ist.

§ 2

Mit Geldstrafe oder Haft wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. März in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 29. Februar 1932.

---

**Verordnung über die Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot. Vom 27. Februar 1932*).**

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot sind nur nach schriftlicher Anmeldung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zulässig. Die Anmeldung hat durch die örtlichen Innungen oder örtlichen Händlerverbände zu erfolgen.

§ 2

Eine Preiserhöhung darf frühestens 3 Tage nach erfolgter Anmeldung (ohne Einrechnung von Sonn- und Feiertagen) erfolgen. Bei der Anmeldung ist der bisher gültige und der künftig in Aussicht genommene Preis anzugeben. Ferner ist darzulegen, aus welchem Grunde die Erhöhung erfolgen soll.

§ 3

Die Ortspolizeibehörden haben die Meldung unmittelbar und auf dem schnellsten Wege an die für die Preisüberwachung von Brot zuständigen Behörden zu übermitteln.

§ 4

Wer Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot ohne die nach § 1 vorgesehene Meldung oder vor Ablauf der im § 2 vorgesehenen Frist vornimmt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 29. Februar 1932.

---

**Verordnung über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten. Vom 29. Februar 1932.**

Auf Grund des § 1 des Siebenten Teiles der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779) wird verordnet:

§ 1

Wird ein Oberlandesgericht aufgehoben, so sind die Rechtsanwälte, die bei einem am Sitz des aufgehobenen Oberlandesgerichts befindlichen Landgericht zugelassen sind und zugleich im Zeitpunkt der Verkündung der die Aufhebung des Oberlandesgerichts anordnenden gesetzlichen Vorschrift bei diesem zugelassen waren, auf Antrag zugleich bei dem Oberlandesgericht zuzulassen, dem der Bezirk des aufgehobenen Oberlandesgerichts zugeteilt ist.

§ 2

Wird ein Oberlandesgericht oder Landgericht aufgehoben, so sind die Rechtsanwälte, die bei dem aufgehobenen Gericht zugelassen waren, befugt, in den Sachen, die vor der Aufhebung anhängig geworden sind, die Vertretung auch vor dem Gericht fortzuführen, auf das die Sachen infolge der Aufhebung übergegangen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufhebung des Gerichts bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden ist.

Berlin, den 29. Februar 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

**Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter. Vom 29. Februar 1932*).**

Auf Grund der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2) § 6 bestimme ich das Folgende:

§ 1

Die Führung des Arztregisters obliegt den folgenden Oberversicherungsämtern für die daneben bezeichneten Registerbezirke:

| Oberversicherungsamt | Registerbezirk |
|---|---|
| 1. Königsberg | Provinz Ostpreußen |
| 2. Potsdam | Provinz Brandenburg — ohne Berlin — und Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen |
| 3. Berlin | Stadtgemeinde Berlin |
| 4. Stettin | Provinz Pommern |
| 5. Breslau | Provinz Niederschlesien |
| 6. Oppeln | Provinz Oberschlesien |
| 7. Merseburg | Provinz Sachsen, soweit nicht das Oberversicherungsamt Gotha zuständig ist, Land Anhalt, Kreis Sondershausen und Amtsgerichtsbezirk Allstedt |
| 8. Schleswig | Provinz Schleswig-Holstein, soweit nicht das Oberversicherungsamt Hamburg zuständig ist, oldenburgischer Landesteil Lübeck und die hamburgischen Städte Bergedorf und Geesthacht mit den hamburgischen Landgemeinden in den Vierlanden |
| 9. Hannover | Provinz Hannover, soweit nicht das Oberversicherungsamt Osnabrück zuständig ist, Bremerhaven, die hamburgischen Landgemeinden im Amte Ritzebüttel mit der Stadt Cuxhaven, braunschweigischer Landesteil Thedinghausen, Kreis Grafschaft Schaumburg, Land Schaumburg-Lippe |
| 10. Osnabrück | Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich |
| 11. Dortmund | Regierungsbezirk Arnsberg |
| 12. Münster | Regierungsbezirk Münster |
| 13. Minden | Regierungsbezirk Minden |
| 14. Wiesbaden | Regierungsbezirk Wiesbaden |
| 15. Kassel | Regierungsbezirk Kassel — ohne Kreis Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Schmalkalden — |
| 16. Aachen | Regierungsbezirk Aachen |
| 17. Düsseldorf | Regierungsbezirk Düsseldorf |
| 18. Köln | Regierungsbezirk Köln |
| 19. Koblenz | Regierungsbezirk Koblenz |
| 20. Trier | Regierungsbezirk Trier und oldenburgischer Landesteil Birkenfeld |
| 21. München | Oberbayern |
| 22. Augsburg | Schwaben |
| 23. Landshut | Niederbayern und Oberpfalz |
| 24. Nürnberg | Mittelfranken und Oberfranken |
| 25. Würzburg | Unterfranken und thüringischer Amtsgerichtsbezirk Ostheim (Rhön) |
| 26. Speyer | Pfalz |
| 27. Dresden | Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen |
| 28. Leipzig | Kreishauptmannschaft Leipzig |
| 29. Chemnitz | Kreishauptmannschaft Chemnitz und Zwickau |
| 30. Stuttgart | Land Württemberg und Hohenzollernsche Lande |
| 31. Karlsruhe | Land Baden |
| 32. Gotha | Land Thüringen — ohne Kreis Sondershausen und Amtsgerichtsbezirke Allstedt und Ostheim (Rhön) —, preußische Kreise Ranis-Ziegenrück und Schleusingen-Suhl, Herrschaft Schmalkalden und preußischer Landesteil Mühlberg-Wandersleben |
| 33. Darmstadt | Land Hessen |
| 34. Hamburg | Stadt Hamburg, die hamburgischen Landgemeinden in den Geestlanden und den Marschlanden, Stadt Altona, Großgemeinde Lokstedt, Stadt Wandsbek, Amtsbezirke Schiffbek, Alt-Rahlstedt und Barsbüttel, Bezirke der Allgemeinen Ortskrankenkassen Poppenbüttel und Ahrensburg und Stadtteil Wilhelmsburg der Stadt Harburg-Wilhelmsburg |
| 35. Schwerin | Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz |
| 36. Oldenburg | Land Oldenburg — ohne die Landesteile Birkenfeld und Lübeck — und Wilhelmshaven |
| 37. Braunschweig | Land Braunschweig — ohne den Landesteil Thedinghausen — |
| 38. Bremen | Land Bremen (mit Vegesack) — ohne Bremerhaven — |
| 39. Detmold | Land Lippe |
| 40. Lübeck | Land Lübeck |

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 29. Februar 1932.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1932 | Nr. 14 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung über die Einführung eines Obertarifs. Vom 29. Februar 1932 ..... S. 101
Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren. Vom 29. Februar 1932.. S. 120
Berichtigung ..... S. 120


**In Teil II Nr. 6,** ausgegeben am 5. März 1932, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt von Persien und Columbien zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. — Bekanntmachung über die Anwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verkehr mit Ceylon. — Bekanntmachung über den Beitritt Polens zum Vertrag über Spitzbergen. — Bekanntmachung über die neue Fassung der Heeresergänzungs-Bestimmungen. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

### Verordnung über die Einführung eines Obertarifs. Vom 29. Februar 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) sowie auf Grund des § 9 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

Für Waren, die aus Ländern stammen, mit denen das Deutsche Reich nicht in einem handelsvertraglichen Verhältnis steht oder die die deutschen Waren ungünstiger behandeln als die Waren eines dritten Landes, treten nach näherer Bestimmung des § 2 bei den in der Anlage aufgeführten Nummern des allgemeinen Zolltarifs an die Stelle der in der Spalte 2 der Anlage genannten Zollsätze und Zollzuschläge die daneben in der Spalte 3 genannten erhöhten Zollsätze und Zollzuschläge (Obertarif). Soweit in Spalte 3 Zollzuschläge nicht angegeben, jedoch im allgemeinen Zolltarif enthalten sind, sind diese von dem Grundzoll des Obertarifs zu erheben.

Die Zuweisung der Waren zu den einzelnen Tarifnummern geschieht in der Weise, daß die Waren gemäß den Vorschriften des allgemeinen Zolltarifrechts in den allgemeinen Zolltarif eingereiht und bei der so gefundenen Tarifstelle die Zollsätze und Zollzuschläge des Obertarifs angewendet werden.

§ 2

Die Länder, auf deren Boden- und Gewerbserzeugnisse der Obertarif anzuwenden ist, werden durch besondere Verordnung bestimmt.

Artikel 2

Die Verordnung über Anmeldung (Deklaration) und Nachweis des Herstellungslandes vom 28. Oktober 1925 (Reichsministerialbl. S. 1297) in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Ausführungsvorschriften zum Zolltarifgesetze vom 31. März 1930 (Reichsministerialbl. S. 368) erhält folgende neue Nummer 1:

1. Herstellungsland ist
   a) bei Bodenerzeugnissen das Land, in dem die Waren geerntet, gefördert oder auf andere Art gewonnen worden sind;
   b) bei Gewerbserzeugnissen
      aa) das Land, in dem alle in den Waren enthaltenen Rohstoffe gewonnen und in dem ferner sämtliche Arbeiten vorgenommen worden sind, die zur Herstellung der Waren einschließlich aller ihrer Teile gedient haben;
      bb) bei Beteiligung mehrerer Länder an der Herstellung das Land, in dem die Waren — auf inländische oder ausländische Rechnung, im zollbegünstigten oder im freien Verkehr — die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben.

Die bisherige Nummer 1 der Verordnung wird Nummer 2 und erhält unter b folgende Fassung:

b) Waren, die auf Grund von § 15 der Reichsabgabenordnung oder von § 10 des Zolltarifgesetzes oder auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) mit erhöhten Zöllen belegt sind.

Die bisherigen Nummern 2 bis 10 der Verordnung werden Nummern 3 bis 11.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung, Artikel 2 am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

**Anlage**

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 1 ..... | 20 | 30 |
| 2 ..... | 25 | 30 |
| Anmerkung 1. | 11,25 | 14 |
| Anmerkung 2. | 11,25 | 14 |
| 3 Abs. 1..... | 4 | 20 |
| | 18 | 20 |
| Abs. 2..... | 20 | 25 |
| 4 ..... | 16 | 25 |
| 5 ..... | 5 | 10 |
| 6 ..... | 15 | 25 |
| Anmerkung .. | 1,50 | 25 |
| 7 ..... | 2,50 | 25 |
| 8 ..... | 1,50 | 3 |
| 9 ..... | rh $1^1/_3$ des Zollsatzes für Gerste + 8 RM | rh $1^1/_3$ des Zollsatzes für Gerste + 20 RM |
| 10 ..... | 1,50 | 6 |
| Anmerkung .. | frei | 6 |
| 11 Abs. 1..... | 8 | 16 |
| Abs. 2..... | 20 | 40 |
| Abs. 3..... | 8 | 16 |
| Abs. 4..... | 8 | 16 |
| | 6 | 12 |
| 12 ..... | 5 | 10 |
| 13 ..... | [1] 5 | 7,50 |
| 14 ..... | [1] 2 | 3 |
| 15 ..... | [1] 0,75 | 1,25 |
| 17 ..... | [1] 2 | 3 |
| 18 ..... | 18 | 36 |
| 19 ..... | 12 | 24 |
| 20 ..... | 36 | 72 |
| Anmerkung .. | frei | 36 |
| 21 ..... | frei | 20 |
| 22 ..... | 4 | 8 |
| 23 Abs. 1..... | 20 | 40 |
| Abs. 2..... | 4 | 8 |
| Abs. 3..... | 2 | 6 |
| 24 Abs. 1..... | 1 | 2 |
| Abs. 2..... | 3 | 6 |
| 25 Abs. 1..... | 3 | 6 |
| Abs. 2..... | 10 | 20 |
| 26 Abs. 1..... | frei | 2 |
| Abs. 2..... | 3 | 6 |
| 27 ..... | 1 | 2,50 |
| Anmerkung 1. | frei | 2 |
| Anmerkung 2. | frei | 2 |

[1]) Z. B. zollfrei.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 28 ..... | frei | [1] 10 |
| 29 ..... | 180 | 500 |
| 30 ..... | rh 150 | rh 300 |
| 31 ..... | rh 225 | rh 450 |
| 33 Abs. 1..... | 4 | 12 |
| Abs. 2..... | 150 | 300 |
| | 20 | 60 |
| Abs. 3..... | 20 | 60 |
| Abs. 4..... | 10 | 30 |
| 34 Abs. 1..... | 8 | 16 |
| Abs. 2..... | 4 | 8 |
| 35 ..... | 100 | 200 |
| 36 ..... | 40 | 120 |
| 37 Abs. 1..... | 15 | 30 |
| Abs. 2..... | 30 | 60 |
| Abs. 3..... | 10 | 30 |
| 38 Abs. 1..... | 80 | 160 |
| Abs. 2..... | 80 | 160 |
| Abs. 3..... | 120 | 240 |
| Abs. 4..... | frei | 100 |
| Abs. 5..... | 40 | 80 |
| 39 ..... | 50 | 150 |
| 40 ..... | 30 | 90 |
| 41 ..... | 300 | 900 |
| 42 ..... | 250 | 500 |
| 43 ..... | 250 | 500 |
| 44 ..... | 100 | 300 |
| 45 Abs. 1..... | 50 | 100 |
| | 75 | 150 |
| Abs. 2..... | 90 | 180 |
| 46 Abs. 1..... | 4 | 30 |
| Abs. 2..... | 4 | 30 |
| 47 Abs. 1..... | 6 | 24 |
| | 8 | 32 |
| | 15 | 60 |
| Abs. 2..... | 50 | 200 |
| Abs. 3..... | 10 | 40 |
| Abs. 4..... | 5 | 20 |
| Abs. 5..... | 30 | 120 |
| Abs. 6..... | 5 | 20 |
| 48 Abs. 1..... | 4 | 18 |
| Abs. 2..... | 10 | 40 |
| Abs. 3..... | 10 | 40 |
| | 20 | 80 |
| Abs. 4..... | 8 | 32 |

[1]) Der Zollsatz von 10 RM gilt nur für Flachs, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt und für Flachswerg.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 49 Abs. 1 | 10 | 40 |
| Abs. 2 | 10 | 40 |
| 50 | 30 | 120 |
| 51 Abs. 1 | 20 | 80 |
| Abs. 2 | 12 | 48 |
| Abs. 3 | 12 | 48 |
| Abs. 4 | 12 | 48 |
| 52 | 24 | 100 |
| 53 Abs. 1 | 78 | 312 |
| | 60 | 240 |
| Abs. 2 | 60 | 240 |
| 54 Abs. 1 | 30 | 120 |
| Abs. 2 | 30 | 120 |
| 55 Abs. 1 | 30 | 120 |
| Abs. 2 | 75 | 300 |
| | 30 | 120 |
| Abs. 3 | 8 | 32 |
| Abs. 4 | 8 | 32 |
| 56 | 30 | 120 |
| 57 | 4 | 16 |
| 58 | 20 | 50 |
| 59 | 12 | 48 |
| 61 Abs. 1 | 160 | 320 |
| Abs. 2 | 300 | 600 |
| 62 Abs. 1 | 20 | 40 |
| Abs. 2 | 50 | 100 |
| 63 Abs. 1 | 35 | 70 |
| | 50 | 100 |
| Abs. 2 | 60 | 120 |
| | 150 | 300 |
| 64 | 40 | 120 |
| 65 | 350 | 700 |
| 66 Abs. 1 | 10 | 30 |
| Abs. 2 | 50 | 150 |
| 67 Abs. 1 | 100 | 200 |
| Abs. 2 | 150 | 300 |
| Abs. 3 | 75 | 150 |
| 73 | 10 | 20 |
| 74 Abs. 1 | 0,12 und 0,24 oder für 1 fm 1,08 und 2,16 | 1 oder für 1 fm 9 |
| Abs. 2 | für 1 dz 0,12 oder für 1 fm 0,72 | für 1 dz 1 oder für 1 fm 6 |
| 75 Abs. 1 | für 1 dz 0,50 und 1 oder für 1 fm 4 und 8 | für 1 dz 2 oder für 1 fm 16 |
| Abs. 2 | für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 3 | für 1 dz 2 oder für 1 fm 12 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 76 Abs. 1 | 1 und 2 oder für 1 fm 8 und 16 | 5 oder für 1 fm 40 |
| Abs. 2 | für 1 dz 1 oder für 1 fm 6 | für 1 dz 5 oder für 1 fm 30 |
| Anmerkung 1 zu Nr. 74 bis 76 | + 2,40 RM für 1 dz + 0,30 RM + 0,40 RM | + 7,20 RM für 1 dz + 0,90 RM + 1,20 RM |
| 77 | frei | 0,12 |
| 78 Abs. 1 | 0,10 oder für 1 fm 0,60 | 0,30 oder für 1 fm 1,80 |
| Abs. 2 | für 1 dz 0,25 | für 1 dz 0,75 |
| 79 Abs. 1 | 0,20 oder für 1 fm 1,80 | 0,60 oder für 1 fm 5,40 |
| Abs. 2 | für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 4 | für 1 dz 1,50 oder für 1 fm 12 |
| Abs. 3 | für 1 dz 1,25 oder für 1 fm 10 | für 1 dz 3,75 oder für 1 fm 30 |
| 80 Abs. 1 | für 1 dz 0,80 oder für 1 fm 6,40 | für 1 dz 1,60 oder für 1 fm 12,80 |
| Abs. 2 | für 1 dz 0,40 oder für 1 fm 2,40 | für 1 dz 1,60 oder für 1 fm 9,60 |
| Anmerkung .. | + 2,40 RM für 1 dz + 0,30 RM + 0,40 RM | + 7,20 RM für 1 dz + 0,90 RM + 1,20 RM |
| 81 Abs. 1 | 2,50 | 4 |
| Abs. 2 | 1,25 | 4 |
| Anmerkung .. | + 0,40 RM | + 1,20 RM |
| 82 | 2 oder für 1 fm 16 | 4 oder für 1 fm 32 |
| 83 Abs. 2 | für 1 dz 1 oder für 1 fm 8 | für 1 dz 3 oder für 1 fm 24 |
| Abs. 3 | für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 3 | für 1 dz 4 oder für 1 fm 24 |
| 84 Abs. 1 | für 1 dz 0,55 | für 1 dz 2,20 |
| Abs. 2 | 3 | 12 |
| 85 Abs. 1 | 0,55 | 2 |
| Abs. 2 | 3 | 12 |
| 86 | frei | 0,60 |
| 87 | frei | 2 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 88 | 2,50 | 8 |
| 89 | 2,40 | 4,80 |
| 95 | frei | 10 |
| 96 | frei | 3 |
| 99 | frei | 120 |
| 100 | für 1 Stück 500 | für 1 Stück 1 000 |
| Anmerkung 1 | | |
| Abs. 1 | 10 | 25 |
| | 20 | 50 |
| Abs. 2 | 150 | 300 |
| Anmerkung 2. | 125 | 250 |
| 101 | 30 | 100 |
| 102 | frei | 100 |
| 103 | für 1 dz lbd 27 | für 1 dz lbd 54 |
| Anmerkung 2. | für 1 Stück 30 | für 1 Stück 120 |
| 104 | für 1 dz lbd 22,50 | für 1 dz lbd 54 |
| 105 | frei | lbd 45 |
| 106 | [1]) lbd 27 | lbd 100 |
| 107 Abs. 1 | für 1 Stück 0,70 | für 1 Stück 2,10 |
| | oder für 1 dz 24 | oder für 1 dz 72 |
| | für 1 Stück 2,10 | für 1 Stück 6,30 |
| | oder für 1 dz 36 | oder für 1 dz 108 |
| Abs. 2 | 11 | 33 |
| 108 Abs. 1 | [2]) 45 | 110 |
| Abs. 2 | [2]) 60 | 160 |
| Abs. 3 | [2]) 120 | 300 |
| 109 | [3]) 36 | 100 |
| 110 Abs. 1 | 55 | 150 |
| Abs. 2 | 85 | 170 |
| | 60 | 120 |
| Abs. 3 | 120 | 240 |
| 111 Abs. 1 | 30 | 90 |
| Abs. 2 | 35 | 105 |
| Abs. 3 | 75 | 225 |
| 112 Abs. 1 | 45 | 135 |
| Abs. 2 | 60 | 180 |
| Abs. 3 | 75 | 300 |
| 113 | 30 | 60 |
| 114 | 70 | 200 |
| 115 Abs. 1 | 30 | 60 |
| | 15 | 30 |
| Abs. 2 | 30 | 60 |
| Abs. 3 | 50 | 100 |
| Abs. 4 | frei | 30 |

[1]) Bis zum 31. 3. 1932 gilt an Stelle des Zollsatzes »lbd 27« der Zollsatz »lbd 40«.
[2]) Bis zum 31. 3. 1932 gelten an Stelle der Zollsätze »45«, »60« und »120« die Zollsätze »55«, »80« und »150«.
[3]) Z. Z. beträgt der Zollsatz 14 RM.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 116 Abs. 1 | für 1 Faß (Tonne) 3 | für 1 Faß (Tonne) 9 |
| | für 1 dz | für 1 dz |
| Abs. 2 | 2 | 6 |
| 117 Abs. 1 | 3 | 7,50 |
| Abs. 2 | 12 | 24 |
| Abs. 3 | 75 | 150 |
| 118 | 2 400 | 4 800 |
| 119 Abs. 1 | rh 800 | rh 1 600 |
| Abs. 2 | frei | rh 50 |
| 120 | frei | rh 50 |
| 121 Abs. 2 | rh 200 | rh 400 |
| 122 Abs. 1 | frei | rh 100 |
| Abs. 2 | 240 | 480 |
| 123 Abs. 1 | rh 800 | rh 1 600 |
| Abs. 2 | rh 192 | rh 384 |
| 124 | 300 | 600 |
| 125 | frei | 50 |
| 126 | [1]) 12,50 | 75 |
| 127 | 5 | 50 |
| 128 | 20 | 100 |
| Anmerkung .. | frei | 50 |
| 129 | 20 | 50 |
| Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129 | frei | 25 |
| 130 | 2 | 25 |
| 131 | frei | 10 |
| 132 | frei | 25 |
| 133 Abs. 1 | 5 | 10 |
| Abs. 2 | 8,50 | 17 |
| Abs. 3 | 2/3 des Zollsatzes für Butter | 2/3 des Zollsatzes für Butter |
| 134 | 100 | 170 |
| 135 Abs. 1 | 17 | 34 |
| Abs. 2 | 40 | 100 |
| Abs. 3 | 30 | 80 |
| 136 | 30 | 100 |
| 137 | 8 | 32 |
| 138 | frei | 24 |
| 139 Abs. 1 | frei | 20 |
| Abs. 2 | 40 | 80 |
| 140 | rh 65 | rh 130 |
| 141 | 10 | 20 |
| 142 | 15 | 30 |
| 143 | 10 | 30 |

[1]) Z. Z. beträgt der Zollsatz 6 RM.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 147 ..... | 2 | [1]) 20 |
| 153 ..... | frei | 10 |
| 157 ..... | frei | 10 |
| 161 ..... | frei | 10 |
| 162 ..... | 1²/₃ des Zollsatzes für Weizen + 1,50 RM | 1²/₃ des Zollsatzes für Weizen + 15 RM |
| 163 ..... | 4 | 6 |
| Anmerkung .. | frei | 6 |
| 164 ..... | Doppelter Zollsatz für Weizen + 1,50 RM | Doppelter Zollsatz für Weizen + 15 RM |
| 165 ..... | Doppelter Zollsatz für Weizen + 1,50 RM | Doppelter Zollsatz für Weizen + 15 RM |
| 166 Abs. 1..... | 4 | 12 |
| Abs. 2..... | 3 | 12 |
| Abs. 3..... | 4 | 12 |
| Abs. 4..... | 10 | 30 |
| Abs. 5..... | 2 | 6 |
| Abs. 6..... | 4 | 12 |
| Abs. 7..... | frei | 4 |
| Abs. 8..... | 9 | 18 |
| Abs. 9..... | 7,50 | 15 |
| Abs. 10..... | 4 | 12 |
| 167 Abs. 1..... | 20 | 60 |
| Abs. 2..... | 20 | 60 |
| Abs. 3..... | 20 | 60 |
| Anmerkung .. | 2 | 6 |
| 168 ..... | 150 | 300 |
| 169 Abs. 1..... | 9 | 18 |
| Abs. 2..... | 20 | 40 |
| 170 ..... | 5 | 15 |
| 171 ..... | [2]) 2 | 8 |
| Anmerkung 2. | Zollsatz für Margarine[3]) | Zollsatz für Margarine |
| 172 ..... | 4 | 12 |
| 173 Abs. 1..... | Dreifacher Zollsatz für Weizen | Dreifacher Zollsatz für Weizen |
| Unterabs. 1 .... | + 7,50 RM | + 30 RM |
| Unterabs. 2 .... | 29 | 58 |
| Abs. 2 | Dreifacher Zollsatz für Weizen | Dreifacher Zollsatz für Weizen |
| Unterabs. 1 .... | + 2,50 RM | + 15 RM |
| Unterabs. 2 .... | 24 | 48 |
| 174 ..... | 36 | 108 |
| 175 ..... | 45 | 90 |
| 176 Abs. 1..... | 32 | 64 |
| Abs. 2..... | 27 | 54 |
| Abs. 3..... | 4 | 10 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 177 Abs. 1..... | 24 | 72 |
| Abs. 2..... | 80 | 160 |
| 178 Abs. 2..... | 350 | 700 |
| 180 Abs. 1..... | 120 | 240 |
| | 135 | 270 |
| Abs. 2..... | 180 | 360 |
| | 195 | 390 |
| Anmerkung 1. | 45 und 20 | 240 |
| Anmerkung 2. | 10 | 20 |
| 181 ..... | 200 | 400 |
| 182 Abs. 1..... | 60 | 120 |
| Abs. 2..... | 80 | 160 |
| 183 Abs. 1..... | 24 | 48 |
| Abs. 2..... | 75 | 150 |
| 184 ..... | 300 | 600 |
| 185 Abs. 1..... | 24 | 48 |
| Abs. 2..... | 48 | 96 |
| 186 Abs. 1..... | 12 | 36 |
| Abs. 2..... | 18 | 54 |
| 187 Abs. 1..... | 90 | 180 |
| | 120 | 240 |
| Abs. 2..... | 60 | 120 |
| | 100 | 200 |
| 188 Abs. 1..... | 24 | 48 |
| Abs. 2..... | frei | 24 |
| 189 ..... | 65 | 130 |
| 190 ..... | 5 | 15 |
| 192 Abs. 1..... | 10 | 20 |
| Abs. 2..... | frei | 10 |
| 193 ..... | frei | 10 |
| 194 ..... | 4 | 8 |
| 195 Abs. 1..... | 1 | 2 |
| Abs. 2..... | 4 | 8 |
| 196 ..... | 5 | 10 |
| 197 ..... | frei | 8 |
| 198 ..... | Doppelter Zollsatz für Weizen + 6 RM | Doppelter Zollsatz für Weizen + 48 RM |
| 199 ..... | 125 | 250 |
| 200 ..... | 40 | 120 |
| 201 Abs. 1..... | 125 | 250 |
| Abs. 2..... | 40 | 80 |
| 202 ..... | 140 | 280 |
| 203 Abs. 1..... | 150 | 300 |
| Abs. 2..... | 160 | 320 |
| 204 ..... | 200 | 400 |
| 205 ..... | 30 | 60 |

[1]) Der Zollsatz von 20 RM gilt nur für Bettfedern, gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.).
[2]) Z. B. zollfrei.
[3]) Z. B. beträgt der Zollsatz 1,25 RM.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 206 | 30 | 60 |
| 207A | 5 | 15 |
| Anmerkung | 1 | 12 |
| 207B | rh 12,50 | rh 50 |
| 208 | 60 | 120 |
| 209 | 60 | 240 |
| 210 Abs. 1 | 60 | 120 |
| Abs. 2 | 6 | 12 |
| 211 | 60 | 120 |
| 212 Abs. 1 | 120 | 240 |
| Abs. 2 | 60 | 120 |
| 213 | 60 | 120 |
| 214 | 500 | 1 000 |
| 215 | 300 | 600 |
| 216 Abs. 1 | 75 | 150 |
| Abs. 2 | 150 | 300 |
| 217 | frei | 500 |
| 218 | 60 | 120 |
| 219 | 75 | 300 |
| 220 Abs. 1 | 43 | 80 |
| Abs. 2 | 60 | 120 |
| Abs. 3 | 388 | 775 |
| Abs. 4 | 101 | 200 |
| Abs. 7 | 7 500 | 10 000 |
| **Abschnitt 2** | | |
| 224 | frei | 3 |
| 225 Abs. 1 | 6 | rh 12 |
| Abs. 2 | 0,50 | 1 |
| | frei | 1 |
| 227 Abs. 1 | frei | 1 |
| Abs. 2 | 0,20 | 1 |
| Abs. 3 | 0,50 | 1,5€ |
| 230 | 1,50 | 6 |
| 233 Abs. 1 | 0,25 | 2 |
| Abs. 2 | 1,50 | 7,50 |
| 234 | 0,25 | 1 |
| 238 | frei | 1 |
| 239 Abs. 1 | 10 | 30 |
| Abs. 2 | 17 | 30 |
| 240 | frei | 10 |
| 241 | frei | 10 |
| 243 | frei | 5 |
| 245 Abs. 2 | frei | 5 |
| 246 | frei | 50 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| **Abschnitt 3** | | |
| 247 | 15 | 50 |
| 248 | frei | 10 |
| 249 | 15 | 30 |
| 250 | 13 | 30 |
| 251 | 13 | 30 |
| 252 | 30 | 60 |
| 253 Abs. 1 | 200 | 400 |
| Abs. 2 | 30 | 60 |
| 254 | 5 | 20 |
| 255 | 10 | 40 |
| 256 | 60 | 180 |
| 257 Abs. 1 | 5 | 20 |
| Abs. 2 | frei | 5 |
| 258 | rh 12 | rh 24 |
| 259 | 10 | 20 |
| 260 | rh 12 | rh 36 |
| 261 | 3 | 10 |
| 262 | 18 | 50 |
| 263 | 10 | 30 |
| 264 | 36 | 72 |
| **Abschnitt 4** | | |
| 266 | 15 | 50 |
| 267 | frei | 75 |
| 268 | frei | 1 000 [1] |
| 269 | frei | 60 |
| 270 | frei | 5 |
| 271 | 8 | 10 |
| 272 | 0,50 | 2 |
| 273 | 0,50 | 3 |
| 274 | 12 | 15 |
| 275 | 5 | 15 |
| 276 | 10 | 25 |
| 277 | 60 | 90 |
| 278 | 20 | 100 |
| 279 | 20 | 60 |
| 280 | rh 0,80 | rh 4,80 |
| 282 | 3 | 10 |
| 283 | 3 | 10 |

[1]) Der Zollsatz von 1 000 RM gilt nur für Jod, sublimiert.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 284 | 100 | 1 000 |
| 285 | frei | 75 |
| 286 | 20 | 25 |
| 287 Abs. 1 | 0,90 | 4 |
| Abs. 2 | 1,50 | 6 |
| 288 | 1,50 | 6 |
| 289 | 4,50 | 12 |
| 290 | 3 | 12 |
| 291 | frei | 3 |
| 292 Abs. 1 | 2 | 10 |
| Abs. 2 | 5 | 30 |
| Abs. 3 | 10 | 40 |
| 293 | 4 | 15 |
| 294 | 0,25 | 2,50 |
| 295 | frei | 15 |
| 296 | 2 | 10 |
| 297 | 0,50 | 2,50 |
| 298 | 4 | 12 |
| 299 Abs. 1 | 4 | 12 |
| Abs. 2 | frei | 12 |
| 300 | 5 | 25 |
| 301 | 6 | 40 |
| 302 Abs. 1 | 24 | 30 |
| Abs. 2 | 3 | 6 |
| 303 | 12 | 15 |
| 304 A Abs. 1 | 24 | 30 |
| Abs. 2 | frei | 8 |
| 304 B | 12 | 18 |
| 305 | 4 | 15 |
| 306 | 6 | 18 |
| 307 | 1,50 | 5 |
| 308 | 12 | 36 |
| 309 | 1 | 6 |
| 310 | 4 | 25 |
| 311 Abs. 2 | 20 | 60 |
| 312 Abs. 1 | 4 | 25 |
| Abs. 2 | 8 | 75 |
| 313 | 4 | 15 |
| 314 | 2 | 8 |
| 315 | 2 | 8 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 316 Abs. 1 | 4 | 30 |
| Abs. 2 | 5 | 20 |
| 317 A | 6 | 12 |
| 317 B Abs. 1 | frei | 6 |
| Abs. 2 | 2 | 6 |
| 317 C | 3 | 10 |
| 317 D Abs. 1 | 2 | 6 |
| Abs. 2 | 10 | 30 |
| 317 E | 1,50 | 8 |
| 317 F | frei | 3 |
| 317 G | 100 | 300 |
| 317 H | 100 | 300 |
| 317 J | 20 | 80 |
| 317 K | 1 500 | 6 000 |
| 317 L | 500 | 1 500 |
| 317 M | 75 | 150 |
| 317 N | 50 | 100 |
| Anmerkung | 2 | 100 |
| 317 O | 3 | 18 |
| 317 P | 5 | 25 |
| 317 Q | 250 | 500 |
| 317 R Abs. 1 | 100 | 200 |
| Abs. 2 | 200 | 400 |
| 317 S Abs. 1 | 20 | 60 |
| Abs. 2 | 8 | 60 |
| 317 T | 10 | 20 |
| 317 U | 50 | 150 |
| 317 V | frei | 50 |
| 319 | frei | 300 |
| 320 | frei | 300 |
| 321 | frei | 300 |
| 322 | 25 | 75 |
| 323 | 30 | 60 |
| 324 | 5 | 25 |
| 325 | 3 | 10 |
| 326 Abs. 1 | 5 | 25 |
| Abs. 2 | 3 | 20 |
| 327 | 20 | 120 |
| 328 Abs. 1 | 6 | 18 |
| Abs. 2 | 12 | 36 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 329 Abs. 1 | 0,40 | 3 |
| Abs. 2 | 1,50 | 10 |
| 330 | 7,50 | 20 |
| 331 | frei | 50 |
| 332 | 7,50 | 50 |
| 333 | 7,50 | 50 |
| 334 | 13 | 50 |
| 335 | 10 | 40 |
| 336 | 30 | 90 |
| 337 Abs. 1 | 8 | 16 |
| Abs. 2 | 100 | 200 |
| 338 | 6 | 100 |
| 339 | 6 | 15 |
| 340 Abs. 1 | 20 | 100 |
| Abs. 2 | 25 | 125 |
| Abs. 3 | 40 | 200 |
| 341 | 7 | 30 |
| 342 | 30 | 60 |
| 343 | 33 | 100 |
| 344 | 3 | 20 |
| 345 | 3 | 18 |
| 346 | frei | 20 |
| 347 Abs. 1 | | |
| Unterabs. 1 | 75 | 150 |
| Abs. 2 | 30 | 150 |
| 348 | 20 | 80 |
| 349 | 2 | 20 |
| 350 | 20 | 50 |
| 351 | 40 | 80 |
| 353 Abs. 2 | 30 | 150 |
| 354 | 120 | 500 |
| 355 Abs. 1 | 20 | 60 |
| Abs. 2 | 120 | 400 |
| 356 | 1 000 | 1 500 |
| 357 Abs. 1 | 60 | 120 |
| Abs. 2 | 300 | 600 |
| 358 | 300 | 600 |
| 360 | frei | 5 |
| 361 | 0,50 | 2 |
| 362 A Abs. 1 | 12 | 15 |
| Abs. 2 | 0,50 | 3 |
| 362 B | 12 | 15 |
| 363 | 30 | 90 |
| 364 Abs. 1 | 50 | 250 |
| Abs. 2 | 60 | 250 |
| 365 | 100 | 400 |
| 366 Abs. 1 | 50 | 300 |
| Abs. 2 | 20 | 80 |
| Abs. 3 | 40 | 160 |
| 369 | 60 | 180 |
| 370 | 20 | 60 |
| 371 | 120 | 300 |
| 372 | frei | 75 |
| 373 | 6 | 20 |
| 374 | 3 | 12 |
| 375 Abs. 1 | 7 | 100 |
| Abs. 2 | 10 | 100 |
| 376 | 100 | 200 |
| 377 | 10 | 40 |
| 378 | 70 | 140 |
| 379 Abs. 1 | rℌ 12 | rℌ 24 |
| Abs. 2 | rℌ 8 | rℌ 24 |
| 380 Abs. 1 | frei | 1 000 |
| Abs. 2 | 10 000 | 20 000 |
| Abs. 3 | 1 000 | 5 000 |
| 381 A | 30 | 90 |
| 381 B | 25 | 75 |
| 381 C | 60 | 300 |
| 382 | 20 | 100 |
| 383 Abs. 1 | frei | 75 |
| Abs. 2 | 200 | 1 000 |
| 384 Abs. 1 | 4 | 14 |
| Abs. 2 | 8 | 28 |
| 385 Abs. 1 | 60 | 150 |
| Abs. 2 | frei | 50 |
| 386 Abs. 1 | 80 | 160 |
| Abs. 2 | 120 | 240 |
| 387 | 120 | 240 |
| 388 Abs. 1 | 300 | 600 |
| Abs. 2 | 200 | 400 |
| 389 | 1 000 | 1 500 |
| 390 | frei | 50 |
| **Abschnitt 5** | | |
| 391 Abs. 2 | 200 | 300 |
| 392 Abs. 1 | 100 | 130 |
| Abs. 2 | 300 | 400 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 393 Abs. 1 | 36 | 72 |
| Abs. 2 | 136 | 200 |
| 394 Abs. 1 | 100 | 400 |
| Abs. 2 | 140 | 440 |
| 395 Abs. 1 | 160 | 500 |
| Abs. 2 | 220 | 620 |
| 396 | frei | 100 |
| 397 Abs. 1 | frei | 120 |
| Abs. 2 | 12 | 180 |
| 398 Abs. 1 | frei | 200 |
| Abs. 2 | 100 | 280 |
| Abs. 3 | 36 | 270 |
| | 136 | 350 |
| 399 Abs. 1 | 450 | 900 |
| Abs. 2 | 135 | 500 |
| 400 | 450 | 900 |
| 402 Abs. 1 | 3 600 | 5 400 |
| Abs. 2 | 4 800 | 6 700 |
| 403 Abs. 1 | 2 000 | 3 000 |
| Abs. 2 | 2 600 | 3 900 |
| 404 Abs. 1 | 3 200 | 4 800 |
| Abs. 2 | 1 800 | 2 700 |
| 405 Abs. 1 | 3 200 | 4 800 |
| Abs. 2 | 1 800 | 2 700 |
| 406 Abs. 1 | 3 000 | 4 500 |
| Abs. 2 | 4 800 | 6 000 |
| 408 Abs. 1 | 4 000 | 4 800 |
| Abs. 2 | 6 000 | 7 200 |
| 409 Abs. 1 | 3 200 | 4 800 |
| Abs. 2 | 2 200 | 3 300 |
| 412 Abs. 1 | 3 200 | 4 800 |
| Abs. 2 | 1 800 | 2 700 |
| 415 | 5 | 30 |
| 416 | 3,50 | 6 |
| 417 Abs. 1 | 9 | 18 |
| Abs. 2 | 18 | 36 |
| 419 Abs. 1 | 16 | 32 |
| Abs. 2 | 17,50 | 35 |
| Abs. 3 | 35 | 70 |
| 420 Abs. 1 | 8 | 24 |
| Abs. 2 | 12 | 36 |
| Abs. 3 | 24 | 72 |
| 421 Abs. 1 | 18 | 54 |
| Abs. 2 | 22 | 66 |
| Abs. 3 | 34 | 102 |
| 22 Abs. 1 | 30 | 90 |
| Abs. 2 | 34 | 100 |
| Abs. 3 | 40 | 120 |
| 423 Abs. 1 | 40 | 120 |
| Abs. 2 | 44 | 136 |
| Abs. 3 | 50 | 150 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 424 Abs. 1 | 30 | 90 |
| Abs. 2 | 34 | 100 |
| Abs. 3 | 40 | 120 |
| 425 Abs. 1 | 40 | 120 |
| Abs. 2 | 44 | 135 |
| Abs. 3 | 50 | 150 |
| 426 | 70 | 220 |
| 427 | 50 | 300 |
| 428 Abs. 1 | 2 400 | 9 600 |
| Abs. 2 | 300 | 1 200 |
| 429 Abs. 1 | 405 | 1 800 |
| Abs. 2 | 660 | 2 400 |
| 430 Abs. 1 | 495 | 2 250 |
| Abs. 2 | 750 | 2 700 |
| 431 | 300 | 1 350 |
| 432 Abs. 1 | 260 | 520 + 50 v. H. des Wertes |
| Abs. 2 | 330 | 660 |
| Abs. 3 | 380 | 760 |
| Abs. 4 | 420 | 840 |
| 433 | 150 | 600 |
| 434 Abs. 1 | 150 | 800 |
| Abs. 2 | 210 | 800 |
| 435 | 210 | 800 |
| 436 Abs. 1 | 1 400 | 2 800 |
| Abs. 2 | 1 050 | 2 100 |
| 437 | 400 | 1 200 |
| 439 Abs. 1 | 5 | 15 |
| Abs. 2 | 15 | 45 |
| 440 Abs. 1 | 12 | 40 |
| Abs. 2 | 16 | 50 |
| Abs. 3 | 22 | 70 |
| Abs. 4 | 28 | 90 |
| Abs. 5 | 36 | 120 |
| Abs. 6 | 44 | 150 |
| Abs. 7 | 56 | 160 |
| Abs. 8 | 66 | 180 |
| Abs. 9 | 56 | 160 |
| | Zoll des eindrähtigen rohen Garnes | Zoll des eindrähtigen rohen Garnes |
| 441 | + 16 RM | + 50 RM |
| | Zoll des eindrähtigen rohen Garnes | Zoll des eindrähtigen rohen Garnes |
| 442 Abs. 1 | + 5 RM | + 16 RM |
| | + 10 » | + 30 » |
| | + 20 » | + 75 » |
| Abs. 2 | + 21 » | + 66 » |
| | + 26 » | + 80 » |
| | + 36 » | + 125 » |
| 443 Abs. 1 | 86 | 320 |
| Abs. 2 | 102 | 400 |
| 444 | 120 | 500 |
| 445 Abs. 1 | 540 | 1 400 |
| Abs. 2 | 660 | 1 800 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 446 Abs. 1 | 180 | 540 |
| Abs. 2 | 240 | 720 |
| 447 Abs. 1 | 270 | 800 |
| Abs. 2 | 360 | 1 080 |
| 448 Abs. 1 | 360 | 1 080 |
| Abs. 2 | 450 | 1 350 |
| 449 Abs. 1 | 115 | 350 |
| Abs. 2 | 150 | 450 |
| 450 Abs. 1 | 720 | 2 000 |
| Abs. 2 | 880 | 2 500 |
| Abs. 3 | 1 040 | 2 800 |
| 451 | 1 040 | 2 800 |
| 452 Abs. 1 | 240 | 1 080 |
| Abs. 2 | 480 | 2 160 |
| Abs. 3 | 750 | 3 375 |
| 453 Abs. 1 | 100 | 300 |
| Abs. 2 | 140 | 420 |
| Abs. 3 | 180 | 540 |
| 454 Abs. 1 | 180 | 540 |
| Abs. 2 | 240 | 720 |
| Abs. 3 | 300 | 900 |
| 455 Abs. 1 | 240 | 540 |
| Abs. 2 | 300 | 675 |
| Abs. 3 | 340 | 765 |
| 456 | Zoll der rohen Gewebe + 40 RM | Zoll der rohen Gewebe + 90 RM |
| 457 | +100 RM | +225 RM |
| 458 | 120 | 360 |
| 459 Abs. 1 | 240 | 720 |
| Abs. 2 | 320 | 720 |
| 460 Abs. 1 | 120 | 720 |
| Abs. 2 | 180 | 720 |
| 461 | 30 | 150 |
| 462 | 150 | 450 |
| 463 Abs. 1 | 150 | 800 |
| Abs. 2 | 150 | 600 |
| 464 Abs. 1 | 2 000 | 4 000 |
| Abs. 2 | 1 700 | 5 000 |
| Abs. 3 | 1 700 | 8 000 |
| 465 Abs. 1 | 1 600 | 3 200 |
| Abs. 2 | 1 800 | 3 600 |
| Abs. 3 | 1 600 | 3 200 |
| 466 | 50 | 150 |
| 467 | 70 | 200 |
| 468 | 120 | 360 |
| 469 | 300 | 900 |
| 470 | frei | [1] 12 |
| 471 | 5 | 30 |

[1]) Der Zollsatz von 12 RM gilt nur für Flachs, gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 472 Abs. 1 | 15 | 60 |
| Abs. 2 | 17,50 | 70 |
| Abs. 3 | 18,75 | 75 |
| Abs. 4 | 25 | 100 |
| Abs. 5 | 32,50 | 130 |
| 473 Abs. 1 | 28 | 112 |
| Abs. 2 | 32 | 128 |
| Abs. 3 | 42 | 168 |
| Abs. 4 | 16 | 64 |
| 474 | 72 | 288 |
| 475 Abs. 1 | 14,50 | 36 |
| Abs. 2 | 16 | 40 |
| Abs. 3 | 18 | 44 |
| 476 Abs. 1 | 23 | 56 |
| Abs. 2 | 25 | 60 |
| Abs. 3 | 28,50 | 70 |
| 477 | 64,50 | 150 |
| 478 Abs. 1 | 15 | 40 |
| Abs. 2 | 25 | 60 |
| Abs. 3 | 37,50 | 90 |
| Abs. 4 | 50 | 120 |
| 479 Abs. 1 | 20 | 60 |
| Abs. 2 | 35 | 80 |
| Abs. 3 | 50 | 120 |
| Abs. 4 | 65 | 150 |
| 480 | 90 | 270 |
| 481 Abs. 1 | 9 | 30 |
| Abs. 2 | 11 | 36 |
| Abs. 3 | 12,50 | 42 |
| 482 Abs. 1 | 19 | 54 |
| Abs. 2 | 20,50 | 64 |
| 483 Abs. 1 | 65 | 180 |
| Abs. 2 | 120 | 300 |
| 484 Abs. 1 | 18 | 75 |
| Abs. 2 | 40 | 150 |
| 485 | 65 | 240 |
| 486 | 180 | 720 |
| 487 Abs. 1 | 140 | 600 |
| Abs. 2 | | |
| Unterabs. 1 | 90 | 360 |
| Unterabs. 3 | 36 | 100 |
| 488 Abs. 1 | 180 | 600 |
| Abs. 2 | 230 | 750 |
| | 460 | 1 500 |
| | 690 | 2 100 |
| 489 Abs. 1 | 270 | 900 |
| Abs. 2 | 320 | 1 000 |
| | 640 | 2 100 |
| | 960 | 3 000 |
| 490 | 240 | 480 |
| 491 Abs. 1 | 200 | 1 200 |
| Abs. 2 | 330 | 2 000 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 492 Abs. 1 | 35 | 100 |
| Abs. 2 | 70 | 160 |
| Abs. 3 | 90 | 200 |
| Abs. 4 | 150 | 450 |
| | 300 | 900 |
| | 450 | 1 350 |
| 493 Abs. 1 | 150 | 500 |
| Abs. 2 | 270 | 900 |
| | 540 | 1 800 |
| | 810 | 2 400 |
| 494 Abs. 1 | 30 | 120 |
| Abs. 2 | 60 | 200 |
| Abs. 3 | 80 | 240 |
| 495 | 130 | 400 |
| 496 Abs. 1 | 19 | 90 |
| Abs. 2 | 38 | 150 |
| Abs. 3 | 57 | 210 |
| 497 | 96 | 360 |
| 498 Abs. 1 | 240 | 840 |
| Abs. 2 | 360 | 1 200 |
| Abs. 3 | 450 | 1 500 |
| Abs. 4 | 720 | 2 400 |
| 499 | 900 | 3 600 |
| 500 | 150 | 600 |
| 501 | 2 000 | 4 000 |
| 502 | 300 | 900 |
| 503 Abs. 1 | 90 | 600 |
| Abs. 2 | 200 | 600 |
| 504 Abs. 1 | 20 | 80 |
| Abs. 2 | 55 | 400 |
| Abs. 3 | 90 | 650 |
| 505 Abs. 1 | 30 | 180 |
| Abs. 2 | 75 | 480 |
| 506 | 160 | 600 |
| 507 | 12 | 48 |
| 508 Abs. 1 | 10 | 50 |
| Abs. 2 | 12 | 60 |
| 509 | 18 | 70 |
| 510 | 80 | 160 |
| 511 Abs. 1 | 36 | 145 |
| Abs. 2 | 30 | 120 |
| 512 A Abs. 1 | 36 | 145 |
| Abs. 2 | 8 | 30 |
| 512 B Abs. 1 | 50 | 150 |
| Abs. 2 | 20 | 60 |
| 513 Abs. 1 | 10 | 40 |
| Abs. 2 | 54 | 150 |
| Abs. 3 | 27 | 100 |
| 514 | 150 | 600 |
| 515 Abs. 2 | 5 | 60 |
| 516 Abs. 1 | 30 | 120 |
| Abs. 2 | 75 | 225 |
| Abs. 3 | 120 | 360 |
| 517 Abs. 1 | 10 000 | 12 000 |
| Abs. 2 | 6 000 | 9 000 |
| Abs. 3 | 4 800 | 8 000 |
| Abs. 4 | 2 800 | 5 600 |
| 518 | 1 050 | 2 400 |
| 519 | 1 050 | 2 400 |
| 520 | 1 050 | 2 400 |
| 521 Abs. 1 | 100 | 900 |
| Abs. 2 | 300 | 1 800 |
| Abs. 3 | 140 | 1 200 |
| 522 Abs. 1 | | |
| Unterabs. 1 | 1 320 | 3 000 |
| | 880 | 2 500 |
| Unterabs. 2 | 440 | 2 000 |
| Abs. 2 | 480 | 2 000 |
| | 240 | 1 500 |
| 523 | 2 700 | 5 000 |
| 524 | 600 | 2 400 |
| 525 Abs. 1 | 360 | 1 000 |
| Abs. 2 | 180 | 540 |
| Abs. 3 | 140 | 450 |
| 526 | 15 | 60 |
| 527 Abs. 1 | 1 800 | 2 700 |
| Abs. 2 | 100 | 400 |
| Abs. 3 | 200 | 700 |
| Abs. 4 | 140 | 600 |
| 530 | 800 | 1 600 |
| 531 Abs. 1 | 40 000 | 60 000 |
| Abs. 2 | 30 000 | 45 000 |
| Abs. 3 | 15 000 | 22 000 |
| 532 Abs. 1 | 7 200 | 10 000 |
| Abs. 2 | 3 600 | 5 400 |
| Abs. 3 | 2 400 | 3 600 |
| | für 1 Stück | für 1 Stück |
| 533 Abs. 1 | 4,50 | 13,50 |
| Abs. 2 | 1,50 | 4,50 |
| 534 | 6 | 12 |
| 535 Abs. 1 | 0,50 | 1,50 |
| Abs. 2 | 1,60 | 4,80 |
| 536 | 0,50 | 1,50 |
| 537 Abs. 1 | 2,10 | 8,40 |
| Abs. 2 | 3 | 12 |
| 538 Abs. 1 | 0,60 | 2,40 |
| Abs. 2 | 0,80 | 3,20 |
| 539 Abs. 1 | 1,05 | 4,20 |
| Abs. 2 | 3 | 12 |
| | für 1 Stück | für 1 Stück |
| 540 Abs. 1 | 1,35 | 2,70 |
| Abs. 2 | 0,40 | 0,80 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| | für 1 Stück | für 1 Stück |
| 541 Abs. 1 | 1,20 | 4,80 |
| Abs. 2 | 2 | 8 |
| 542 | 9 | 18 |
| **Abschnitt 6** | | |
| | für 1 dz | für 1 dz |
| 544 | 3 | 100 |
| 545 Abs. 1 | 30 | 120 |
| Abs. 2 | 42 | 170 |
| 546 | 40 | 300 |
| 547 | 50 | 450 |
| 548 | 36 | 400 |
| 549 | 80 | 600 |
| 550 | 45 | 300 |
| 551 | 18 | 120 |
| 552 | 50 | 500 |
| 553 | 50 | 800 |
| 554 | 30 | 180 |
| 555 | 30 | 60 |
| 556 Abs. 1 | 85 | 340 |
| Abs. 2 | 280 | 840 |
| Abs. 3 | 420 | 1 260 |
| 557 | 75 | 300 |
| 558 Abs. 1 | 50 | 150 |
| Abs. 2 | 100 | 300 |
| 559 Abs. 1 | 750 | 3 000 |
| Abs. 2 | 240 | 960 |
| 560 Abs. 1 | 195 | 780 |
| Abs. 2 | 240 | 1 200 |
| Abs. 3 | 360 | 1 600 |
| 561 | 225 | 675 |
| 562 | 600 | 4 200 |
| 564 Abs. 1 | 12 | 120 |
| Abs. 2 | 500 | 2 000 |
| 565 | 900 | 3 600 |
| 566 | 100 | 200 |
| 567 | 50 | 5 000 |
| 568 | 100 | 300 |
| 569 Abs. 1 | 20 | 100 |
| **Abschnitt 7** | | |
| 570 Abs. 1 | 5 | 20 |
| Abs. 2 | 30 | 120 |
| 571 Abs. 1 | 10 | 40 |
| Abs. 2 | 15 | 60 |
| 572 | 20 | 80 |
| 573 Abs. 1 | 50 | 200 |
| Abs. 2 | 80 | 320 |
| Abs. 3 | 120 | 480 |
| Abs. 4 | 80 | 320 |
| 574 Abs. 1 | 240 | 400 |
| Abs. 2 | 160 | 300 |
| Abs. 3 | 160 | 300 |
| 575 | 60 | 240 |
| 576 | 60 | 240 |
| 577 Abs. 1 | 210 | 420 |
| Abs. 2 | 300 | 600 |
| 578 | 360 | 480 |
| 579 Abs. 1 | 80 | 200 |
| Abs. 2 | 120 | 300 |
| 580 Abs. 1 | 360 | 900 |
| Abs. 2 | 180 | 450 |
| 581 | 50 | 80 |
| 582 | 5 | 20 |
| 583 | 150 | 600 |
| 584 | 10 | 40 |
| 585 | 40 | 160 |
| 586 | 60 | 240 |
| **Abschnitt 8** | | |
| 587 | 2 | 6 |
| 588 Abs. 2 | 12 | 36 |
| 589 Abs. 1 | 3 | 12 |
| Abs. 2 | 36 | 108 |
| 590 Abs. 1 | 4 | 16 |
| Abs. 2 | 24 | 96 |
| Abs. 3 | 36 | 108 |
| Abs. 4 | 36 | 108 |
| 591 | 72 | 216 |
| 592 Abs. 1 | 180 | 540 |
| Abs. 2 | 72 | 288 |
| 593 | 160 | 320 |
| 594 Abs. 1 | 120 | 300 |
| Abs. 2 | 240 | 540 |
| Abs. 3 | 160 | 400 |
| **Abschnitt 9** | | |
| 595 Abs. 2 | 4 | 16 |
| 596 Abs. 1 | 4 | 16 |
| Abs. 2 | 8 | 32 |
| 597 | 24 | 96 |
| 598 | 300 | 600 |
| 599 | 24 | 96 |
| 600 Abs. 1 | 8 | 20 |
| Abs. 2 | 24 | 60 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| **Abschnitt 10** | | |
| 601 Abs. 1 | 3 | 90 |
| Abs. 2 | 60 | 900 |
| 602 | 1 000 | 6 000 |
| 603 Abs. 1 | 3 | 90 |
| Abs. 2 | 250 | 1 200 |
| 604 | 1 000 | 3 000 |
| 605 Abs. 1 | 3 | 90 |
| Abs. 2 | 60 | 360 |
| 606 Abs. 1 | 600 | 1 800 |
| Abs. 2 | 1 000 | 3 000 |
| 607 Abs. 1 | 360 | 480 |
| Abs. 2 | 600 | 900 |
| Abs. 3 | 3 600 | 7 200 |
| 609 Abs. 1 | 10 | 20 |
| Abs. 2 | 30 | 60 |
| 610 Abs. 1 | 10 | 20 |
| Abs. 2 | 60 | 120 |
| 611 | 200 | 800 |
| 612 Abs. 1 | 6 | 18 |
| Abs. 2 | 30 | 90 |
| 613 Abs. 1 | 3 | 6 |
| Abs. 2 | 10 | 25 |
| 614 Abs. 1 | 60 | 180 |
| Abs. 2 | 120 | 360 |
| Abs. 3 | 60 | 180 |
| 615 A Abs. 1 | 6 | 18 |
| Abs. 2 | 10 | 30 |
| 615 B | 4 | 15 |
| 616 A Abs. 1 | 15 | 30 |
| Abs. 2 | 30 | 50 |
| 616 B | 20 | 60 |
| 617 Abs. 1 | 18 | 60 |
| Abs. 2 | 30 | 90 |
| 618 | 36 | 108 |
| 619 | 48 | 144 |
| 620 | 12 | 36 |
| 621 Abs. 1 | 5 | 23 |
| | 9 | 35 |
| Abs. 2 | 10 | 40 |
| 622 Abs. 1 | 6 | 20 |
| Abs. 2 | 20 | 60 |
| Abs. 3 | 60 | 180 |
| 623 Abs. 1 | 8 | 30 |
| Abs. 2 | 13 | 50 |
| 624 Abs. 1 | 8 | 30 |
| Abs. 2 | 13 | 52 |
| Abs. 3 | 30 | 90 |
| 625 Abs. 1 | 10 | 40 |
| Abs. 2 | 16 | 64 |
| 626 Abs. 1 | 30 | 90 |
| Abs. 2 | 40 | 120 |
| 627 Abs. 1 | 50 | 150 |
| Abs. 2 | 60 | 180 |
| 628 Abs. 1 | 4 | 16 |
| Abs. 2 | 6 | 30 |
| Abs. 3 | 15 | 60 |
| Abs. 4 | 30 | 60 |
| Abs. 5 | 15 | 60 |
| 629 Abs. 1 | 60 | 100 |
| Abs. 2 | 35 | 100 |
| 630 Abs. 1 | 60 | 120 |
| Abs. 2 | 50 | 120 |
| 631 Abs. 1 | 60 | 180 |
| Abs. 2 | 48 | 108 |
| Abs. 3 | 72 | 200 |
| 632 | 90 | 200 |
| 633 Abs. 1 | 180 | 540 |
| Abs. 2 | 120 | 360 |
| 634 | 120 | 360 |
| 635 | 3 | 6 |
| 636 | 10 | 30 |
| 637 | 15 | 60 |
| 638 | 60 | 240 |
| 639 Abs. 2 | 50 | 200 |
| | 25 | 100 |
| Abs. 3 | 100 | 300 |
| 640 Abs. 1 | 600 | 1 500 |
| Abs. 2 | 400 | 1 500 |
| 642 Abs. 1 | 3 | 60 |
| Abs. 2 | 6 | 90 |
| Abs. 3 | 10 | 120 |
| 643 Abs. 1 | 6 | 24 |
| Abs. 2 | 10 | 40 |
| 644 Abs. 1 | 24 | 72 |
| Abs. 2 | 40 | 120 |
| Abs. 3 | 72 | 200 |
| 645 | 80 | 180 |
| 646 Abs. 1 | 300 | 1 200 |
| Abs. 2 | 30 | 90 |
| 647 | 60 | 180 |
| 648 Abs. 1 | 80 | 300 |
| | 120 | 700 |
| Abs. 2 | 200 | 800 |
| | 250 | 1 000 |
| Abs. 3 | 30 | 120 |
| | 60 | 240 |
| Abs. 4 | | |
| Unterabs. 1 | 7 | 28 |
| | 30 | 120 |
| Unterabs. 2 | 25 | 100 |
| | 40 | 160 |
| Abs. 5 | 5 | 20 |
| | 30 | 120 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| **Abschnitt 11** | | |
| 650 Abs. 1 | 3 | 10 |
| Abs. 2 | 3 | 10 |
| 651A Abs. 1 | 6 | 24 |
| Abs. 2 | 4 | 16 |
| Abs. 3 | 1,50 | 10 |
| 651B Abs. 1 | 20 | 75 |
| | 50 | 75 |
| | 80 | 120 |
| Abs. 2 | 80 | 120 |
| 652 | 10 | 30 |
| 653 | 4 | 12 |
| 654 | 4 | 15 |
| 655A | 40 | 120 |
| 655B Abs. 1 | 20 | 60 |
| Abs. 2 | 12,50 | 35 |
| 656 | 20 | 60 |
| 657 Abs. 1 | 50 | 200 |
| Abs. 2 | 15 | 60 |
| | 20 | 80 |
| 658 | 20 | 80 |
| 659 | 48 | 100 |
| 660 | 72 | 200 |
| 661 | 600 | 1 000 |
| 662 | 4 | 40 |
| 663 | 100 | 300 |
| 664 Abs. 1 | 50 | 120 |
| Abs. 2 | 15 | 80 |
| 665 Abs. 1 | 25 | 75 |
| Abs. 2 | 30 | 90 |
| 666 | 20 | 80 |
| 667 Abs. 1 | 140 | 350 |
| Abs. 2 | 88 | 250 |
| 668 Abs. 1 | 38 | 100 |
| Abs. 2 | 18 | 70 |
| 669 Abs. 1 | 32 | 100 |
| Abs. 2 | 16 | 70 |
| 670 Abs. 1 | 120 | 300 |
| Abs. 2 | 150 | 300 |
| Abs. 3 | 180 | 360 |
| Abs. 4 | 6 | 45 |
| | 45 | 90 |
| 671 | 210 | 600 |
| 672 | 72 | 200 |
| **Abschnitt 12** | | |
| 674 | frei | 1 000 |
| 675 | frei | 1 000 |
| 676 | frei | 2 000 |
| 677 | frei | 10 000 |
| **Abschnitt 13** | | |
| 678 Abs. 1 | 60 | 180 |
| Abs. 2 | 2 400 | 7 200 |
| 679 Abs. 1 | 60 | 180 |
| Abs. 2 | 700 | 2 100 |
| 680 | 0,50 | 2 |
| 681 | 0,40 | 0,80 |
| 682 Abs. 1 | 5 | 12 |
| Abs. 2 | 4 | 8 |
| Abs. 3 | 2,50 | 5 |
| 683 Abs. 1 | 30 | 60 |
| Abs. 2 | 30 | 60 |
| Abs. 3 | 6 | 12 |
| Abs. 4 Unterabs. 2 | 3 | 6 |
| 684 | 3 | 6 |
| 685 Abs. 1 | 3 | 8 |
| Abs. 2 | 2 | 4 |
| Abs. 3 | 1,25 | 3 |
| 686 Abs. 1 | 7 | 14 |
| Abs. 2 | 7 | 14 |
| Abs. 3 | 5 | 10 |
| 687 Abs. 1 | 45 | 90 |
| Abs. 2 | 15 | 30 |
| Abs. 3 | 6 | 12 |
| 688 Abs. 1 | 10 | 20 |
| Abs. 2 | frei | 1 |
| 689 | 48 | 96 |
| 690 | frei | 500 |
| 691 Abs. 1 | 45 | 90 |
| Abs. 2 | 15 | 30 |
| Abs. 3 | 6 | 12 |
| 692 Abs. 1 | 48 | 96 |
| Abs. 2 | 96 | 192 |
| 693 | 0,40 | 1,20 |
| 694 | 24 | 72 |
| 695 Abs. 1 | 0,50 | 1,50 |
| Abs. 2 | 6 | 12 |
| 696 | 0,80 | 2 |
| 697 Abs. 1 | frei | 9 |
| Abs. 2 | 3 | 9 |
| 698 Abs. 1 | 1,50 | 4 |
| Abs. 2 | 2,50 | 6 |
| Abs. 3 | 4,50 | 12 |
| 699 | 0,15 | 1 |
| 700 Abs. 1 | 1 | 2 |
| Abs. 2 | 2 | 4 |
| 701 | 3 | 6 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 702 ..... | 9 | 24 |
| 703..... | 9 | 24 |
| 704..... | frei | 0,40 |
| 705 Abs. 1..... | 13 | 52 |
| Abs. 2..... | 30 | 120 |
| Abs. 3..... | 60 | 150 |
| 706 Abs. 1..... | 35 | 140 |
| | 60 | 240 |
| Abs. 2..... | 35 | 140 |
| 707 ..... | 70 | 280 |
| 708..... | 100 | 300 |
| 709 Abs. 1..... | 1 200 | 2 400 |
| Abs. 2..... | 600 | 1 200 |
| 710 Abs. 1..... | 3 | 6 |
| Abs. 2..... | 200 | 450 |
| 711 ..... | 200 | 450 |
| 712..... | 800 | 1 800 |
| **Abschnitt 14** | | |
| 713..... | 0,20 | 2 |
| 714 Abs. 1..... | 0,10 | 1 |
| Abs. 2..... | 0,10 | 1 |
| 715..... | 1 | 3 |
| 716..... | 0,50 | 2 |
| 717 Abs. 1..... | 0,15 | 1,50 |
| Abs. 2..... | 0,50 | 2 |
| 718..... | 1 | 3 |
| 719 Abs. 1..... | frei | 2 |
| Abs. 2..... | 1 | 6 |
| 720 Abs. 1..... | 1 | 3 |
| Abs. 2..... | 1 | 3 |
| Abs. 3..... | 1 | 3 |
| Abs. 4..... | 1 | 3 |
| 721 Abs. 1..... | frei | 2 |
| Abs. 2..... | 1,50 | 4 |
| 722 Abs. 1..... | 2 | 12 |
| Abs. 2..... | 6 | 12 |
| 723 ..... | 3 | 6 |
| 724 Abs. 1..... | 0,70 | 2,80 |
| Abs. 2..... | 1,20 | 4,80 |
| 725..... | 2 | 6 |
| 726 ..... | 4 | 20 |
| 727 ..... | 2 | 4 |
| 728 ..... | 3,50 | 12 |
| 729 Abs. 1..... | 20 | 30 |
| Abs. 2..... | 30 | 60 |
| 730..... | 10 | 20 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 731 Abs. 1..... | 75 | 150 |
| Abs. 2..... | 30 | 60 |
| 732 ..... | 50 | 100 |
| 733 Abs. 1..... | 28 | 80 |
| Abs. 2..... | 90 | 180 |
| Abs. 3..... | 90 | 180 |
| **Abschnitt 15** | | |
| 735..... | 3 | [1]) 12 und 500 |
| 736..... | 3 | 6 |
| 737 Abs. 1..... | 5 | rh 15 |
| Abs. 2..... | 16 | 48 |
| Abs. 3..... | 20 | 60 |
| Abs. 4..... | 30 | 90 |
| 738 Abs. 1..... | 550 | 1 100 |
| | 385 | 770 |
| Abs. 2..... | 235 | 470 |
| Abs. 3..... | 80 | 160 |
| 739..... | 200 | 400 |
| 740 Abs. 1..... | 16 | 48 |
| Abs. 2..... | 50 | 150 |
| 741 Abs. 1..... | rh 12 | rh 36 |
| Abs. 2..... | rh 12 | rh 36 |
| 742..... | rh 60 | rh 180 |
| 743..... | rh 72 | rh 216 |
| 744..... | rh 72 | rh 216 |
| 745 Abs. 1..... | rh 72 | rh 216 |
| Abs. 2..... | rh 72 | rh 216 |
| 746..... | rh 90 | rh 270 |
| 747..... | rh 200 | rh 400 |
| 748..... | rh 60 | rh 240 |
| 749..... | rh 72 | rh 144 |
| 750 Abs. 1..... | rh 7 | rh 21 |
| Abs. 2..... | rh 24 | rh 48 |
| 751..... | rh 15 | rh 30 |
| 752..... | 30 | 75 |
| 753..... | 8 | 20 |
| 754 Abs. 1..... | rh 30 | rh 60 |
| Abs. 2..... | 120 | 240 |
| 755..... | 15 | 45 |
| 756 Abs. 1..... | 60 | 180 |
| Abs. 2..... | 120 | 360 |
| 757 Abs. 1..... | 240 | 720 |
| Abs. 2..... | 360 | 720 |
| Abs. 3..... | frei | 120 |
| 758 Abs. 1..... | 18 | 36 |
| Abs. 2..... | 36 | 72 |

[1]) Der Zollsatz von 500 RM gilt nur für Schmelzfarben.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 759 Abs. 1 | 4 | 8 |
| Abs. 2 | 30 | 60 |
| 760 Abs. 1 | 60 | 120 |
| Abs. 2 | 120 | 240 |
| 761 | 240 | 480 |
| 762 | 240 | 480 |
| 763 Abs. 1 | 30 | 60 |
| Abs. 2 | 40 | 80 |
| Abs. 3 | 60 | 120 |
| 764 | 84 | 200 |
| 765 Abs. 1 | 800 | 2 400 |
| Abs. 2 | 300 | 900 |
| 766 | 120 | 240 |
| 767 Abs. 1 | 144 | 300 |
| Abs. 2 | 108 | 200 |
| **Abschnitt 16** | | |
| 770 | 250 | 500 |
| 771 Abs. 1 | 1 200 | 3 600 |
| Abs. 2 | 2 400 | 7 200 |
| 773 | 100 | 200 |
| 774 Abs. 1 | 200 | 500 |
| Abs. 2 | 400 | 1 000 |
| Abs. 3 | 500 | 1 250 |
| 775 Abs. 1 | 3 200 | 6 400 |
| Abs. 2 | 1 000 | 2 000 |
| 776 Abs. 1 | 2 400 | 6 000 |
| Abs. 2 | 1 200 | 3 600 |
| **Abschnitt 17** | | |
| 777 | 1 | 4 |
| 778 Abs. 1 | 3 | 12 |
| Abs. 2 | 4,50 | 18 |
| 779 Abs. 1 | 4 | 16 |
| Abs. 2 | 6 | 24 |
| 780A Abs. 1 | 3,50 | 14 |
| Abs. 2 | 10 | 40 |
| 780B | 7 | 28 |
| 781 | 48 | 90 |
| 782 Abs. 1 | 2,50 | 10 |
| Abs. 2 | 3,50 | 14 |
| Abs. 3 | 5 | 20 |
| 783 Abs. 1 | 5 | 20 |
| Abs. 2 | 8 | 32 |
| Abs. 3 | 12 | 48 |
| 784 | 1,50 | 6 |
| 785A Abs. 1 | 5 | 20 |
| | 2,50 | 10 |
| Abs. 2 | 7,50 | 30 |
| | 5 | 20 |
| Anmerkung | 1 | 4 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| Anmerkung zu Nr. 784 und 785A: | | |
| Abs. 1 | + 1,50 | + 6 |
| Abs. 2 | + 16,50 | + 66 |
| 785B Abs. 1 | 2,50 | 10 |
| | 5 | 20 |
| Abs. 2 | 8 | 32 |
| | 12 | 48 |
| 786 Abs. 1 | 3 | 12 |
| Abs. 2 | 4,50 | 18 |
| 787 Abs. 1 | 5 | 20 |
| Abs. 2 | 5,50 | 22 |
| 788 Abs. 1 | 5 | 20 |
| Abs. 2 | 5,50 | 22 |
| 789 Abs. 1 | 5 | 20 |
| Abs. 2 | 8 | 32 |
| 790 Abs. 1 | 5,50 | 22 |
| Abs. 2 | 7 | 28 |
| 791 Abs. 1 | 2,50 | 10 |
| Abs. 2 | 3 | 12 |
| 792 Abs. 1 | 3 | 12 |
| | 4 | 16 |
| | 6 | 24 |
| Abs. 2 | 4 | 16 |
| | 5,50 | 22 |
| | 7,50 | 30 |
| 793 Abs. 1 | 8 | 32 |
| Abs. 2 | 15 | 60 |
| 794 Abs. 1 | 6 | 24 |
| Abs. 2 | 10 | 40 |
| 795 Abs. 1 | 12 | 48 |
| Abs. 2 | 20 | 80 |
| 796 | 2,50 | 10 |
| 797 | 3 | 12 |
| 798 Abs. 1 | 4,50 | 18 |
| Abs. 2 | 5 | 20 |
| Abs. 3 | 6 | 24 |
| Abs. 4 | 9 | 36 |
| 799 Abs. 1 | 7 | 28 |
| Abs. 2 | 8,50 | 34 |
| Abs. 3 | 12 | 48 |
| Abs. 4 | 14 | 56 |
| 800 | 8 | 32 |
| 801 Abs. 1 | 10,50 | 42 |
| Abs. 2 | 8 | 32 |
| 802 | 6 | 24 |
| 803 | 6 | 24 |
| 804 Abs. 1 | 9 | 36 |
| Abs. 2 | 12 | 48 |
| 805 Abs. 1 | 12 | 48 |
| Abs. 2 | 15,50 | 62 |
| 806 | 7 | 28 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 807 | 9 | 36 |
| 808 | 6 | 24 |
| 809 | 9 | 36 |
| 810 Abs. 1 | 25 | 100 |
| Abs. 2 | 12 | 48 |
| 811 Abs. 1 | 26 | 104 |
| Abs. 2 | 19 | 76 |
| 812 Abs. 1 | 52 | 208 |
| Abs. 2 | 32 | 128 |
| Abs. 3 | 13 | 52 |
| 813 | 26 | 104 |
| 814 | 50 | 200 |
| 815 | 19 | 76 |
| 816 Abs. 1 | 8 | 32 |
| Abs. 2 | 12 | 48 |
| 817 | 40 | 160 |
| 818 | 35 | 140 |
| 819 Abs. 1 | 90 | 360 |
| Abs. 2 | 15 | 60 |
| 820 Abs. 1 | 5 | 20 |
| Abs. 2 | 12 | 48 |
| 821 | 10 | 40 |
| 822 | 24 | 96 |
| 823 Abs. 1 | 6 | 24 |
| Abs. 2 | 12 | 48 |
| 824 Abs. 1 | 4 | 35 |
| Abs. 2 | 30 | 120 |
| 825 | 11 | 45 |
| 826 | 8 | 32 |
| 827 Abs. 1 | 12 | 48 |
| Abs. 2 | 20 | 80 |
| 828 Abs. 1 | 20 | 80 |
| Abs. 2 | 8 | 32 |
| | 14 | 56 |
| 829 Abs. 1 | 3 | 12 |
| | 6 | 24 |
| Abs. 2 | 15 | 60 |
| 830 Abs. 1 | 10 | 40 |
| Abs. 2 | 15 | 60 |
| 831 | 30 | 120 |
| 832 Abs. 1 | 9 | 36 |
| Abs. 2 | 17 | 68 |
| 833 Abs. 1 | 20 | 80 |
| Abs. 2 | 28 | 112 |
| 834 | 40 | 160 |
| 835 | 15 | 60 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 836A Abs. 1 | 50 | 200 |
| Abs. 2 | 75 | 300 |
| Abs. 3 | 100 | 400 |
| Abs. 4 | 150 | 600 |
| 836B Abs. 1 | 800 | 2 400 |
| Abs. 2 | 20 | 80 |
| | 48 | 192 |
| 837 | 48 | 192 |
| 838 | 40 | 160 |
| 839 | 20 | 80 |
| 840 | 180 | 540 |
| 841 Abs. 1 | 100 | 400 |
| Abs. 2 | 500 | 1 500 |
| Abs. 3 | 50 | 200 |
| 842 Abs. 1 | 10 | 40 |
| Abs. 2 | 15 | 60 |
| Abs. 3 | 50 | 200 |
| 844 Abs. 1 | 25 | 100 |
| Abs. 2 | frei | 24 |
| | 12 | 48 |
| | 20 | 60 |
| 845 | 37 | 110 |
| 846 Abs. 1 | 37 | 110 |
| Abs. 2 | 75 | 220 |
| 847 | 100 | 300 |
| 848A Abs. 1 | 350 | 1000 |
| Abs. 2 | 250 | 750 |
| 848B | 80 | 200 |
| 849 | 120 | 360 |
| 851 | 3 | 24 |
| 852 | 6 | 48 |
| 853 | 3 | 100 |
| 854 Abs. 1 | 6 | 48 |
| Abs. 2 | 48 | 190 |
| 855 | frei | 20 |
| 856 Abs. 1 | 3 | 36 |
| Abs. 2 | 4,50 | 45 |
| 857 | 5 | 50 |
| 858 | 6 | 50 |
| 859 Abs. 1 | 6 | 120 |
| Abs. 2 | 48 | 190 |
| 861 | 3 | 100 |
| 862 | 6 | 120 |
| 863 Abs. 1 | 6 | 120 |
| Abs. 2 | 48 | 190 |
| Abs. 3 | 75 | 300 |
| 865 | 12 | 96 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 866 Abs. 1 | 12 | 120 |
| Abs. 2 | 15 | 150 |
| 867 | 30 | 200 |
| 868 | 120 | 480 |
| 869A | frei | 50 |
| 869B Abs. 1 | 1 | 5 |
| Abs. 2 | 7 | 28 |
| Abs. 3 | 25 | 100 |
| Abs. 4 | 25 | 100 |
| Abs. 5 | 90 | 360 |
| 870 | 12 | 60 |
| 871 | 12 | 72 |
| 872 | 40 | 150 |
| 873 | 15 | 45 |
| 874 Abs. 1 | 18 | 72 |
| Abs. 2 | 30 | 180 |
| 875 | 30 | 120 |
| 876 Abs. 1 | 18 | 90 |
| Abs. 2 | 60 | 200 |
| 877 | 18 | 72 |
| 878 | 90 | 270 |
| 879 | 120 | 360 |
| 880 Abs. 1 | 120 | 480 |
| Abs. 2 | 60 | 240 |
| Anmerkung zu Abschnitt 17G | wie Kupfer u. Kupferwaren | [1] 100 |
| 881 Abs. 1 | 150 | 400 |
| Abs. 2 | 90 | 240 |
| 882 Abs. 1 | 225 | 600 |
| Abs. 2 | 150 | 400 |
| 883 Abs. 1 | 2 400 | 3 000 |
| Abs. 2 | 750 | 2 000 |
| 884 | 525 | 2 100 |
| 885 | 360 | 1 200 |
| 886 | 180 | 360 |
| 887 | 525 | 2 100 |
| 888 Abs. 1 | 350 | 750 |
| Abs. 2 | 250 | 600 |
| 889 | 180 | 480 |
| 890 Abs. 1 | 60 | 150 |
| Abs. 2 | 25 | 100 |

[1]) Der Zollsatz von 100 RM gilt nur für Mangan, Molybdän, Vanadium und Wolfram. Andere anderweit nicht genannte, zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle sowie Legierungen unedler Metalle bleiben zollfrei. Waren aus derartigen Metallen und Legierungen unedler Metalle, einschließlich der Waren aus Mangan, Molybdän, Vanadium und Wolfram, werden wie Kupferwaren behandelt.

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 891A Abs. 1 | 300 | 1 200 |
| | 240 | 960 |
| | für 1 Stück | für 1 Stück |
| Abs. 2 | 30 | 250 |
| | für 1 dz | für 1 dz |
| 891B | 360 | 1 450 |
| 891C | 700 | 2 100 |
| 891D | 240 | 820 |
| 891E | 120 | 560 |
| **Abschnitt 18** | | |
| 892 Abs. 1 | 11 | 44 |
| Abs. 2 | 9 | 36 |
| Abs. 3 | 5 | 20 |
| 893A Abs. 1 | 12 | 48 |
| Abs. 2 | 10 | 40 |
| 893B Abs. 1 | 35 | 150 |
| Abs. 2 | 30 | 120 |
| 894 Abs. 1 | 100 | 500 |
| Abs. 2 | 60 | 300 |
| Abs. 3 | 38 | 190 |
| Abs. 4 | 25 | 125 |
| Abs. 5 | 18 | 90 |
| Abs. 6 | 13 | 65 |
| Abs. 7 | 10 | 50 |
| Abs. 8 | 7 | 35 |
| Abs. 9 | 5,50 | 27,50 |
| Abs. 10 | 3,50 | 17,50 |
| Anmerkung | 100 | 500 |
| 895 | 40 | 150 |
| 896 | 25 | 100 |
| 897 | 5 | 22 |
| 898 | 20 | 50 |
| 899 Abs. 1 | 8 | 32 |
| Abs. 2 | 12 | 48 |
| 900 Abs. 1 | 7 | 28 |
| Abs. 2 | 7,50 | 30 |
| 901 Abs. 1 | 17 | 100 |
| Abs. 2 | 10 | 65 |
| 902 | 6 | 28 |
| 903 | 7 | 35 |
| 904 Abs. 1 | 20 | 100 |
| Abs. 2 | 12 | 60 |
| Abs. 3 | 8 | 40 |
| Abs. 4 | 6 | 30 |
| Abs. 5 | 4 | 20 |
| 905 Abs. 1 | 4 | 40 |
| Abs. 2 | 8 | 80 |
| 906A Abs. 1 | 30 | 120 |
| Abs. 2 | 15 | 60 |
| 906B | 140 | 560 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 906C Abs. 1 | 25 | 100 |
| Abs. 2 | 20 | 80 |
| 906D Abs. 1 | 15 | 150 |
| Abs. 2 | 12 | 120 |
| Abs. 3 | 10 | 50 |
| Abs. 4 | 9 | 45 |
| Abs. 5 | 7 | 35 |
| Abs. 6 | 5,50 | 27,50 |
| Abs. 7 | 4,50 | 22,50 |
| Abs. 8 | 3 | 15 |
| 907 Abs. 1 | 150 | 450 |
| Abs. 2 | 80 | 300 |
| | 40 | 150 |
| | 23 | 80 |
| | 18 | 70 |
| | 8 | 40 |
| | 7 | 30 |
| 908 Abs. 1 | 6 | 28 |
| Abs. 2 | 24 | 100 |
| 909 | 16 | 60 |
| 910 Abs. 1 | 40 | 150 |
| Abs. 2 | 20 | 75 |
| 911 | 80 | 600 |
| 912A | 120 | 1 000 |
| 912B | 30 | 60 |
| 912C Abs. 1 | 60 | 240 |
| Abs. 2 | 75 | 300 |
| 912D | 2 000 | 5 000 |
| 912E | 300 | 700 |
| 912F | 60 | 120 |
| 913 | 13 | 30 |
| 914 Abs. 1 | 6,50 | 15 |
| Abs. 2 | 10 | 25 |
| Abs. 3 | 16 | 40 |
| 915 Abs. 1 | 160 | 600 |
| Abs. 2 | 75 | 300 |
| | 40 | 160 |
| | 30 | 120 |
| 916 | 300 | 400 |
| 917 Abs. 1 | für 1 Stück | für 1 Stück |
| Unterabs. 1 | 120 | 240 |
| | 200 | 400 |
| Unterabs. 2 | 300 | 600 |
| Abs. 2 | 360 | 720 |
| | 400 | 800 |
| 918 Abs. 1 | 100 | 600 |
| | 150 | 900 |
| Abs. 2 | 80 | 480 |
| | 100 | 600 |
| Abs. 3 | 50 | 300 |
| | für 1 dz | für 1 dz |
| 919 Abs. 1 | 40 | 100 |
| Abs. 2 | 150 | 400 |

| Nummer des allgemeinen Zolltarifs | Zollsatz für 1 dz | |
|---|---|---|
| | allgemeiner Tarif RM | Obertarif RM |
| 1 | 2 | 3 |
| 920 | 150 | 400 |
| 922 Abs. 1 | 30 | 90 |
| Abs. 2 | 40 | 120 |
| 923 | frei | 8 |
| 924 | 5 | 15 |
| 926 Abs. 1 | 400 | 1 200 |
| Abs. 2 | 600 | 1 800 |
| 927 Abs. 1 | 45 | 90 |
| Abs. 2 | 200 | 600 |
| 928 Abs. 1 | 300 | 600 |
| Abs. 2 | 650 | 1 300 |
| | für 1 Stück | für 1 Stück |
| 929 Abs. 1 | 10 | 30 |
| | 20 | 60 |
| Abs. 2 | 5 | 15 |
| Abs. 3 | 3 | 9 |
| 930 Abs. 1 | 8,50 | 25,50 |
| | 18,50 | 55,50 |
| Abs. 2 | 3,50 | 10,50 |
| Abs. 3 | 1,50 | 6 |
| 931 | 1,50 | 6 |
| | für 1 dz | für 1 dz |
| 932 | 60 | 180 |
| 933 | 200 | 800 |
| 934A | 1 000 | 1 800 |
| 934B | 400 | 1 200 |
| 934C | 120 | 300 |
| 935 | 120 | 360 |
| 936 | 100 | 250 |
| 937 | 50 | 200 |
| 938 | 80 | 240 |
| 939 | 80 | 300 |
| 940 | 110 | 440 |
| 941 | 60 | 240 |
| 942 | 70 | 280 |
| 943 Abs. 1 | 50 | 200 |
| Abs. 2 | 80 | 240 |
| 944A | 120 | 300 |
| 944B Abs. 1 | 60 | 180 |
| Abs. 2 | 120 | 360 |
| 945 Abs. 1 | 2 000 | 4 000 |
| Abs. 2 | 500 | 1 000 |
| 946 | 20 | 300 |

## Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren. Vom 29. Februar 1932*).

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 6 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer Nahrungs-, Genuß-, Arznei-, Heil- oder Stärkungsmittel sowie Gegenstände, die zur Körperpflege oder zum Verbrauch im Haushalt dienen, als Markenwaren im Sinne des § 2 Abs. 4 Kapitel I des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) herstellt oder als erster Händler in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, soweit die Verkaufspreise dieser Markenwaren im Kleinhandel durch Verträge gemäß § 1 Abs. 2 Kapitel I des Ersten Teiles der erwähnten Verordnung gebunden sind, dem Reichskommissar für Preisüberwachung, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bis zum 1. April 1932 für jede Ware folgende Angaben zu machen:

1. a) Verkaufspreis am 30. Juni 1931,
   b) Nettogewicht oder Nettomenge am 30. Juni 1931,
   c) Großhandelsrabatt am 30. Juni 1931,
   d) Kleinhandelsrabatt am 30. Juni 1931;
2. a) Verkaufspreis am 1. Januar 1932,
   b) Nettogewicht oder Nettomenge am 1. Januar 1932,
   c) Großhandelsrabatt am 1. Januar 1932,
   d) Kleinhandelsrabatt am 1. Januar 1932.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Markenwaren, bei denen die Preisbindungen auf Grund des § 2 Abs. 3 Kapitel I des Ersten Teiles der in Abs. 1 erwähnten Verordnung fortgefallen sind. Bei diesen Markenwaren ist lediglich dem Reichskommissar für Preisüberwachung von dem Fortfall der Preisbindungen Mitteilung zu machen.

§ 2

(1) Soweit bei Markenwaren der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art Änderungen des Verkaufspreises, des Nettogewichts, der Nettomenge oder der Handelsrabatte seit dem 1. Januar 1932 vorgenommen worden sind, ist dies bei der im § 1 vorgeschriebenen Auskunft ebenfalls anzugeben.

(2) Künftige Änderungen des Verkaufspreises, des Nettogewichts, der Nettomenge oder der Handelsrabatte sind dem Reichskommissar für Preisüberwachung unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Der Meldepflicht nach §§ 1 und 2 unterliegen auch die dem Handel gewährten Naturalrabatte, Umsatzprämien, Treurabatte und Vergütungen ähnlicher Art.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1932.

§ 4

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird nach § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bestraft.

§ 5

(1) Soweit Markenwaren der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in Packungen oder Behältnissen verkauft werden, ist auf den Packungen oder den Behältnissen in deutscher Sprache und für den Käufer leicht erkennbar der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung anzugeben.

(2) Bis zum 30. September 1932 dürfen Packungen oder Behältnisse ohne die nach Abs. 1 vorgeschriebene Angabe verwandt werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt waren.

§ 6

Wer den Vorschriften des § 5 zuwider Markenwaren der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art ohne die nach § 5 vorgeschriebene Bezeichnung in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1932.

Der Reichskommissar
für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

---

## Berichtigung

In Artikel 2 der Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 15. Dezember 1931 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 295 vom 18. Dezember 1931; Reichsgesetzbl. 1931 I Nr. 83 S. 759) ist im Abs. 1 Halbsatz 1 das Wort „Versicherungsaktiengesellschaften" durch das Wort „Versicherungsunternehmungen" zu ersetzen.

Berlin, den 1. März 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Richter

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Bernard

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

121

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1932 | Nr. 15 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft. Vom 9. März 1932 ..... S. 121
Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung der Anpassungsverordnung, Vierter Teil (Zivilversorgung). Vom 5. März 1932 ..... S. 127
Berichtigung ..... S. 127


# Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft. Vom 9. März 1932


| | | Seite |
|---|---|---|
| Erster Teil: | Zugabewesen | 121 |
| Zweiter Teil: | Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen | 122 |
| Dritter Teil: | Einheitspreisgeschäfte | 125 |
| Vierter Teil: | Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen | 126 |
| Fünfter Teil: | Änderung des Zolltarifgesetzes | 126 |


Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

## Erster Teil
## Zugabewesen

§ 1

Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

a) wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden;

b) wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage besteht;

c) wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht;

d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;

e) wenn der die Zugabe Gewährende sich erbietet, an Stelle der Zugabe einen festen, von ihm ziffernmäßig zu bezeichnenden Geldbetrag bar auszuzahlen, der nicht geringer als der Einstandspreis der Zugabe sein darf. Bei dem Angebot oder der Ankündigung einer solchen Zugabe ist auf das Recht, an Stelle der Zugabe den Barbetrag zu verlangen, hinzuweisen sowie hinsichtlich jeder Zugabe der für sie zu zahlende Barbetrag anzugeben;

f) wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht;

g) wenn zugunsten der Bezieher einer Zeitung oder Zeitschrift Versicherungen bei beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen oder Versicherungsanstalten abgeschlossen werden.

Bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der im Abs. 2 zugelassenen Zugaben ist es verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk und dergleichen) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgelt-

lichkeit zu erwecken. Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann von jedem, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie die Haupt- oder Zugabeware oder Haupt- oder Zugabeleistung herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, sowie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetriebe von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen worden, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, ist zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet.

Ansprüche, die wegen der Gewährung von Zugaben auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, begründet sind, bleiben unberührt.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist.

§ 3

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Das Recht, den Strafantrag zu stellen, hat selbständig jeder der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 4

Vergehen gegen § 3 können im Wege der Privatklage verfolgt werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Privatklage finden Anwendung.

§ 5

Die Vorschriften dieses Teiles treten drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Unberührt bleiben die Ansprüche aus Zugabegeschäften, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

# Zweiter Teil
# Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Artikel I

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzbl. 1909 S. 499, 1925 II S. 115) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Als Ausverkäufe dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs oder
b) des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder
c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der im Abs. 1 unter a bis c genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt. Im Falle zu c ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

Die Vorschriften im Abs. 2 gelten auch für Ankündigungen, die, ohne sich des Ausdrucks „Ausverkauf" zu bedienen, eine der im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen betreffen.

Nach Beendigung eines Ausverkaufs ist es dem Geschäftsinhaber vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht gestattet, an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie gestatten. Der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem tätig wird.

2. Als § 7a werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 7a

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, einen Verkauf zum

Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

3. Als § 7b werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 7b

Die unter §§ 7, 7a fallenden Veranstaltungen sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen, dessen Erneuerung von den höheren Verwaltungsbehörden für den Fall vorgesehen werden kann, daß die Veranstaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht beendigt ist. Die Anzeige muß die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgesehenen Angaben enthalten und den Beginn, das voraussichtliche Ende und den Ort der Veranstaltung bezeichnen. Auf Verlangen der Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, sind für die den Grund der Veranstaltung bildenden Tatsachen Belege vorzulegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften weitere Bestimmungen treffen. Sie kann ferner Anordnungen über die Dauer der Veranstaltung erlassen. Sie kann Veranstaltungen untersagen, die die zugelassene Dauer überschreiten, die nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht zulässig sind oder die im Falle des § 7a durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden. Vor Erlaß ihrer Anordnungen hat sie die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie zu hören.

Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind außer den zuständigen Behörden die amtlich bestellten Vertrauensmänner der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie befugt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs (§ 7 Abs. 1 bis 3) oder eines Verkaufs gemäß § 7a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren);
2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 4 zuwider einen Handel eröffnet oder sich an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem Geschäft tätig wird.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Auf Saisonschluß- oder Inventurverkäufe, die von den zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie für bestimmte Warengruppen als im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich oder als für eine ordentliche und gesunde Geschäftsentwicklung notwendig anerkannt werden, finden die Vorschriften der §§ 7 bis 8 keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer dieser Saisonschluß- und Inventurverkäufe sowie über die Art ihrer Ankündigung soll die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Bestimmungen treffen.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder eines Verkaufs gemäß § 7a die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgeschriebenen Angaben zu machen;
2. wer den Vorschriften des § 7b oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung der Vorschriften oder Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

10. Hinter § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 20 a

Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet.

11. Als § 27a sind folgende Vorschriften einzustellen:

§ 27a

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß bei den amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie deren öffentlich-rechtlichen Verbänden oder bei einzelnen von ihnen Einigungsämter eingerichtet werden, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13, soweit die Wettbewerbshandlungen den Einzelverkauf an den letzten Verbraucher betreffen, von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. Für die Zuständigkeit der Einigungsämter gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend.

Die Einigungsämter sind mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.

Das Einigungsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und im Falle unentschuldigten Ausbleibens Ordnungsstrafen in Geld gegen sie festsetzen. Gegen die Straffestsetzung findet die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Einigungsamts zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt. Die Ordnungsstrafen werden auf Veranlassung des Einigungsamts durch die amtliche Berufsvertretung nach den Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zu der amtlichen Berufsvertretung beigetrieben.

Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben: Kommt ein Vergleich zustande, so findet auf ihn die Vorschrift des § 1044a ZPO. Anwendung. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruch über den Streitfall äußern. Das Einigungsamt kann, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres ablehnen.

Ist ein Rechtsstreit der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung des Einigungsamts anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin das Einigungsamt zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzugehen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

Die zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden von der obersten Landesbehörde getroffen.

## Artikel II

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 172 erhält folgende Fassung:

§ 172

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

2. Im § 173 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Im § 174 erhält

a) im Abs. 1 der Satz 3 folgende Fassung:

Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 172, 173 anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

b) im Abs. 2 der Satz 1 folgende Fassung:

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

Artikel III

Das Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 133) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im Artikel III Abs. 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden.

Artikel IV

Die Vorschriften dieses Teiles treten am 1. April 1932 in Kraft.

# Dritter Teil

# Einheitspreisgeschäfte

§ 1

Verkaufsstellen, in denen Waren mehrerer nicht zusammengehöriger Warenarten ausschließlich oder überwiegend in einer oder mehreren feststehenden Preisstufen feilgehalten werden (Einheitspreisgeschäfte), dürfen in Städten mit weniger als 100 000 Einwohnern in der Zeit bis 1. April 1934 nicht errichtet werden. Die obersten Landesbehörden oder die von ihr bestimmten Landeszentralbehörden können in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern die besonderen örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

§ 2

Einzelhandelsunternehmungen dürfen in ihrer Firma, auf Geschäftsschildern, auf Anschlägen innerhalb oder außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und geschäftlichen Ankündigungen die Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft" oder eine ähnliche Bezeichnung, auch in abgekürzter Form, nur führen, wenn in ihren Verkaufsstellen oder in Teilen derselben ausschließlich Waren zu feststehenden, nach § 3 Abs. 1 bekanntgegebenen Preisstufen feilgehalten werden.

§ 3

Einzelhandelsunternehmungen, die die Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft" oder eine ähnliche Bezeichnung, auch in abgekürzter Form, führen, haben sämtliche Einheitspreise in einem deutlichen Anschlag in jedem Verkaufsraum und an jedem Eingang bekanntzugeben und dürfen Waren nur zu diesen Preisen feilhalten und verkaufen.

Werden in Einheitspreisgeschäften Waren in anderen als in handelsüblichen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes verkauft oder feilgehalten, so ist auf der Ware oder ihrer Verpackung neben der Angabe des Preises für die feilgehaltene Menge auch eine Angabe des Preises für eine handelsübliche Einheit der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes dieser Ware anzubringen. Die Preise dürfen nicht in einer Schrift angegeben sein, die größer ist oder mehr auffällt als die Angabe über Zahl, Maß und Gewicht.

§ 4

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht, soweit bei Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles zur Errichtung eines Einheitspreisgeschäfts bereits Vorkehrungen (Bereitstellung von Verkaufsräumen durch Grundstückskauf oder Ladenermietung, Anstellungsverträge, Lieferverträge u. dgl.) getroffen waren und das Geschäft vor dem 1. Mai 1932 errichtet wird.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Den Betrieb von Verkaufsstellen, die entgegen der Vorschrift des § 1 errichtet sind, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 7

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

# Vierter Teil

# Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses

1. die Einfuhrzölle abweichend von den geltenden Vorschriften zu regeln,
2. Ausfuhrzölle einzuführen,
3. die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten zu verordnen.

Verordnungen, die auf Grund des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ergehen, sind dem Reichsrat vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Verordnungen, die auf Grund des Abs. 1 Nr. 3 ergehen, sind dem Reichstag vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Ausfuhrzölle trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei von den Vorschriften des Vereinszollgesetzes abweichen.

§ 3

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

# Fünfter Teil

# Änderung des Zolltarifgesetzes

§ 1

Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Dem § 12 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Bau- und Nutzholz der Tarifnummern 74 bis 76 und für Eisenbahnschwellen der Tarifnummer 80 mit der Maßgabe, daß als Zinssatz der jeweilige Aufschubzinssatz anzuwenden ist.

§ 2

Die Vorschriften dieses Teiles treten am 15. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

## Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung der Anpassungsverordnung, Vierter Teil (Zivilversorgung). Vom 5. März 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

In der Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung) vom 23. Dezember 1931, Vierter Teil (Zivilversorgung), Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 784) erhält der § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 24. Dezember 1931 ab folgende Fassung:

„(1) Zur Einführung in den Zivilberuf (§ 1 Abs. 3, b) werden die Versorgungsanwärter als nichtbeamtete Hilfskräfte auf Privatdienstvertrag eingestellt, auch wenn sie mit Dienstverrichtungen betraut werden, die sonst von Beamten wahrgenommen werden. Die Versorgungsanwärter erhalten ohne Rücksicht auf Art und Dauer ihrer Beschäftigung eine Vergütung in Höhe der Übergangsgebührnisse des ersten Jahres nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht usw. (§ 7 Wehrmachtversorgungsgesetz); hierzu treten Kinderzuschläge sowie ein Betrag von monatlich 37 Reichsmark. Neben dieser Vergütung stehen Übergangsgebührnisse und Kinderzuschläge nach §§ 7, 14, 23 des Wehrmachtversorgungsgesetzes nicht zu."

Berlin, den 5. März 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswehrminister
Groener

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

---

## Berichtigung

In den Unterschriften unter der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Ulmen und der kanadischen Pappel vom 2. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 10 S. 63) ist in der letzten Zeile statt des Namens „Ernst" der Name „Schäffer" zu setzen.

Berlin, den 5. März 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Streil

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

129

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1932 | Nr. 16 |
|---|---|---|

**Inhalt:** Verordnung über die Verschmelzung der Darmstädter und Nationalbank mit der Dresdner Bank sowie des Barmer Bankvereins mit der Commerz- und Privat-Bank. Vom 11. März 1932 ..... S. 129

Verordnung zur Durchführung des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 12. März 1932 ..... S. 130

Vierundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 9. März 1932 ..... S. 132

### Verordnung über die Verschmelzung der Darmstädter und Nationalbank mit der Dresdner Bank sowie des Barmer Bankvereins mit der Commerz- und Privat-Bank. Vom 11. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen vom 20. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf den Fall der Verschmelzung folgender Banken:

a) der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Dresdner Bank,
b) des Barmer Bankvereins Hinsberg, Fischer und Comp. Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft.

§ 2

Für die Beschlußfassung der Generalversammlungen der beteiligten Banken über die Genehmigung der Verschmelzungsverträge sowie über im Zusammenhange mit der Verschmelzung stehende Herabsetzungen und Erhöhungen des Grundkapitals mit Einschluß der erforderlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3

Auf die im § 2 bezeichneten Maßnahmen und ihre Durchführung einschließlich der Genehmigung von Verträgen über die Zuführung neuer Mittel finden die Vorschriften der § 252 Abs. 3 Satz 2, § 306 Abs. 2 bis 6 des Handelsgesetzbuchs, auch soweit diese Vorschriften für Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten, § 2 Abs. 3, § 9 des Fünften Teiles Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537), § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 75) keine Anwendung.

§ 4

Die übernehmenden Banken sind berechtigt, in den Jahresabschlüssen für das abgelaufene Geschäftsjahr die Wirkungen der Verschmelzung, der Kapitalherabsetzung und der Kapitalerhöhung sowie der sonstigen Zuführung neuer Mittel, die im Zusammenhange mit der Verschmelzung erfolgt, zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6 und 7 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 18. Februar 1932 finden keine Anwendung.

§ 5

(1) Die von der Reichsregierung namens des Reichs auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) übernommene Ausfallbürgschaft für die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darmstädter und Nationalbank wird durch die bevorstehende Verschmelzung der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Dresdner Bank und die hiermit verbundene Zuführung neuer Reichsmittel an die beteiligten Banken abgelöst. Die Ausfallbürgschaft erlischt demgemäß mit dem 31. März 1932 oder, sofern die Verschmelzung bis zu diesem Tage im Handelsregister nicht eingetragen sein sollte, mit dem Tage der Eintragung.

(2) Die Ausfallbürgschaft wird aufrechterhalten gegenüber im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Gläubigern, soweit es sich um Forderungen handelt, die von dem deutschen Kreditabkommen von 1932 betroffen werden, oder um solche Forderungen, über die nach den Grundsätzen der Devisenbewirtschaftung nur mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle oder der Reichsbank verfügt werden darf.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

**Verordnung zur Durchführung des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 12. März 1932.**

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe vom 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 665), auf Grund des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und des § 8 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird folgendes verordnet:

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Reichskommissar für die Osthilfe erläßt.

§ 2

Soweit der Entschuldungsplan unbare Befriedigung vorsieht, ist der Gläubiger verpflichtet, Osthilfeentschuldungsbriefe anzunehmen. Die Hingabe von Osthilfeentschuldungsbriefen hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Nennbetrags der Entschuldungsbriefe.

§ 3

War der Betriebsinhaber für eine Verbindlichkeit eine Wechselverpflichtung eingegangen, so erstreckt sich die Regelung, die in dem Entschuldungsplan über die Verbindlichkeit getroffen ist, auch auf die Verpflichtung des Betriebsinhabers aus dem Wechsel.

§ 4

Die einer Wechselverpflichtung zugrunde liegende Verbindlichkeit wird auch dadurch getilgt, daß die in dem Entschuldungsplan festgesetzte Abfindung an den Inhaber des Wechsels gezahlt wird. Dieser ist verpflichtet, Osthilfeentschuldungsbriefe zum Nennbetrag anzunehmen.

§ 5

Soweit eine Wechselverpflichtung des Betriebsinhabers durch Herabsetzung im Entschuldungsplan oder nach § 3 dieser Verordnung erlischt, bleiben die Verbindlichkeiten der übrigen Wechselverpflichteten unberührt. Der Wechselinhaber kann aus der Verpflichtung, Osthilfeentschuldungsbriefe anzunehmen, Regreßansprüche gegen seine Vormänner nicht herleiten.

§ 6

(1) Werden Forderungen von Gläubigern eines landwirtschaftlichen Betriebs im Entschuldungsplan herabgesetzt, so werden die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Betriebsinhabers durch die Herabsetzung nicht berührt.

(2) Das gleiche gilt für Rechte der Gläubiger aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung, sofern die Sicherheiten nicht von dem Betriebsinhaber, sondern von einer anderen Seite bestellt sind.

§ 7

Die Durchführung der einzelnen Entschuldungsfälle auf Grund des Osthilfegesetzes, der Sicherungsverordnung und der Entschuldungsverordnung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

§ 8

Die Bank für Deutsche Industrieobligationen (Industriebank) kann, soweit sie auf Grund des Osthilfegesetzes, des Industriebankgesetzes, der Sicherungsverordnung oder der Entschuldungsverordnung an der landwirtschaftlichen Entschuldung beteiligt ist, die Durchführung der Entschuldungsmaßnahmen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Osthilfe ganz oder teilweise einer Bankanstalt zur selbständigen Erledigung übertragen.

## II. Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe

§ 9

Der Reichskommissar für die Osthilfe ernennt zur Wahrnehmung der Reichsaufsicht über die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, einen besonderen Kommissar, dessen Amtsbezeichnung lautet: Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe.

§ 10

(1) Der nach § 9 ernannte Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang bleibt.

(2) Im übrigen finden auf die Rechte des Kommissars die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 255) und des § 18 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 31. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 29) mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Rechte des Kommissars auf die Abteilung Osthilfe der Deutschen Rentenbank beschränken.

§ 11

Die Zuständigkeit des nach § 17 des Rentenbank-Liquidierungsgesetzes bestellten Kommissars erstreckt sich auch auf die Abteilung Osthilfe der Deutschen Rentenbank.

## III. Osthilfeentschuldungsbriefe und Entschuldungshypotheken

§ 12

(1) Die Osthilfeentschuldungsbriefe (§ 1 der Entschuldungsverordnung) lauten auf den Inhaber und werden auf Reichsmark ausgestellt.

(2) Die Entschuldungsbriefe werden in Stücken von 200, 500, 1 000, 3 000, 5 000 und 10 000 Reichsmark ausgegeben.

§ 13

Die Osthilfeentschuldungsbriefe werden von der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, ausgestellt und müssen mit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Deutschen Rentenbank versehen sein. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

§ 14

Die Osthilfeentschuldungsbriefe müssen Angaben über Deckung, Verzinsung und Art der Rückzahlung enthalten. Zinsscheinbogen für die Dauer von sechs Jahren sind ihnen beizufügen.

§ 15

(1) Die nach § 2 der Entschuldungsverordnung einzutragenden Hypotheken sind auch auf die Beträge zu erstrecken, die die Gläubiger des zu entschuldenden Betriebs in bar erhalten. Die Industriebank ist berechtigt, in Höhe der im Entschuldungsverfahren zur Auszahlung gelangenden Barbeträge Entschuldungshypotheken aus der treuhänderischen Verwaltung in Verwaltung für eigene Rechnung zu übernehmen, sofern der Gesamtbetrag der in der treuhänderischen Verwaltung verbleibenden Hypotheken den Gesamtbetrag der umlaufenden Entschuldungsbriefe übersteigt. Die Industriebank ist verpflichtet, aus den in eigene Verwaltung übernommenen Hypotheken für die Deckung Ersatzhypotheken zu stellen, wenn bei den zur Deckung gehörenden Hypotheken Ausfälle eintreten und die umlaufenden Entschuldungsbriefe dadurch die verbleibende Deckung überschreiten. Die Zins- und Tilgungsbeträge der von der Industriebank in Verwaltung für eigene Rechnung übernommenen Hypotheken sind unter entsprechender Anwendung des § 4 der Entschuldungsverordnung für die Verzinsung und Einlösung der Entschuldungsbriefe zu verwenden.

(2) Aus den Jahresleistungen der Entschuldungshypotheken werden neben den für die Barauszahlung bereitzustellenden 30 Millionen Reichsmark sowie dem zur Einlösung von Entschuldungsbriefen verwandten Aufkommen aus der Aufbringungsumlage (§ 6 der Entschuldungsverordnung) auch die von der Industriebank aus dem Aufkommen aus der Aufbringungsumlage in bar bereitzustellenden 70 Millionen Reichsmark erstattet.

§ 16

Die Deckungshypotheken lauten auf Goldmark. Eine Goldmark im Sinne dieser Verordnung ist gleich dem Preise von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold, berechnet nach dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415) und § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482). Alle Zahlungen werden in deutscher Reichsmark an der Kasse der Industriebank als dem Erfüllungsort geleistet. Der Reichsmarkbetrag wird nach dem Fälligkeitstag als Stichtag mit der Maßgabe berechnet, daß mindestens der Betrag in Reichsmark zu zahlen ist, der dem Nennbetrage der Leistung in Goldmark entspricht.

§ 17

(1) Die Industriebank übersendet der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, über jede eingetragene Entschuldungshypothek eine Nachweisung. Sie gestattet der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, auf Verlangen Einsichtnahme in die Hypothekenbriefe und erteilt ihr alle über die Hypotheken gewünschten Auskünfte.

(2) Die Deutsche Rentenbank kann den nach § 21 dieser Verordnung zu bestellenden Treuhänder zugleich mit der Wahrnehmung der Rechte betrauen, die sich aus der Treuhänderschaft der Industriebank (§ 2 Abs. 1 der Entschuldungsverordnung) für die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, ergeben.

§ 18

Die Industriebank hat dem Treuhänder Auskunft über wichtige Vorgänge zu erteilen, die ihr über die Deckungshypotheken bekannt werden.

§ 19

Die Industriebank holt bei wichtigen, die Verwaltung der Entschuldungshypotheken betreffenden Maßnahmen, wie Pfandentlassungen, Vorrangseinräumungen, Kündigungen, Zwangsmaßnahmen und dergleichen das Einverständnis der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, ein. Das Einverständnis kann für bestimmte Maßnahmen allgemein erteilt werden.

§ 20

(1) Die Industriebank kann auf Grund des genehmigten oder bestätigten Entschuldungsplans den mit Osthilfeentschuldungsbriefen abzufindenden Gläubigern eine Bescheinigung über die Höhe der ihnen zu übergebenden Entschuldungsbriefe aushändigen, sobald der unwiderrufliche Antrag auf Eintragung der Entschuldungshypothek gestellt ist und die aus den Vorschriften der Grundbuchordnung sich ergebenden Voraussetzungen für die Beschaffung der vorgeschriebenen Rangstelle der Entschuldungshypothek erfüllt sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 werden die Osthilfeentschuldungsbriefe den Gläubigern nur gegen Rückgabe der Bescheinigung übergeben.

## IV. Treuhänderschaft

§ 21

Der Reichskommissar für die Osthilfe bestellt für die im § 2 der Entschuldungsverordnung vorgesehene Deckungsmasse einen Treuhänder sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 22

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Osthilfeentschuldungsbriefe jederzeit vorhanden ist, und hat die auszugebenden Entschuldungsbriefe mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. § 13 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Er hat in einem in Karteiform geführten Verzeichnis der Hypotheken und sonstigen Deckungsunterlagen durch einen Vermerk zu bescheinigen, daß er die Hypothek oder sonstige Unterlage als Deckung anerkennt.

(3) In dem Verzeichnis können die Hypotheken nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden. Die Zustimmung ist schriftlich durch Beifügung der Namensunterschrift zu dem Löschungsvermerk in dem Verzeichnis zu erteilen.

(4) Der Treuhänder hat sich vor der Löschung einer Hypothek und Freigabe der Deckungsunterlage davon zu überzeugen, daß eine entsprechende Anzahl von Osthilfeentschuldungsbriefen aus dem Verkehr gezogen und vernichtet worden ist, es sei denn, daß eine Überdeckung vorhanden ist und auch nach Löschung der Hypothek und Freigabe der Deckungsunterlage die verbleibende Deckung dem Umlauf der Entschuldungsbriefe entspricht.

§ 23

Der Treuhänder hat die Hypothekenbriefe und Schuldurkunden über die in das Verzeichnis eingetragenen Hypotheken und Forderungen unter dem Mitverschluß der Industriebank zu verwahren.

§ 24

Der Treuhänder hat die Hypothekenbriefe und Schuldurkunden sowie sonstige Deckungsunterlagen auf Verlangen jederzeit zum vorübergehenden Gebrauch an die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, oder an die Industriebank herauszugeben, sowie deren Beauftragten Einsicht in die Deckungsunterlagen zu gestatten. Er hat dafür zu sorgen, daß die Urkunden innerhalb angemessener Frist wieder in seine Verwahrung zurückgelangen.

§ 25

Der Treuhänder ist berechtigt, jederzeit in die Bücher der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, und der Industriebank Einsicht zu nehmen, soweit sie sich auf die in dem Verzeichnis enthaltenen Hypotheken und die umlaufenden Osthilfeentschuldungsbriefe beziehen.

§ 26

Der Treuhänder und seine Stellvertreter haben die ihm in Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen rechtlichen und geschäftlichen Verhältnisse geheimzuhalten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Treuhänderschaft.

§ 27

Der Treuhänder und seine Stellvertreter haben Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung durch die Industriebank, die mit dem Reichskommissar für die Osthilfe zu vereinbaren ist.

## V. Bereitstellung der zur Einlösung der Osthilfeentschuldungsbriefe erforderlichen Beträge

§ 28

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Entschuldungsverordnung von dem Aufkommen aus der Aufbringungsumlage zur Verzinsung und Einlösung der Osthilfeentschuldungsbriefe zu verwendenden Beträge werden nach Maßgabe ihres Einganges und der Erfordernisse des Zins- und Tilgungsdienstes nach näherer Bestimmung des Reichskommissars für die Osthilfe von der Industriebank an die Deutsche Rentenbank überwiesen. Die Überweisung für Tilgungszwecke kann mit Zustimmung des Reichskommissars für die Osthilfe auch in Osthilfeentschuldungsbriefen vorgenommen werden.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b der Entschuldungsverordnung aus den Betriebssicherungsmitteln bereitzustellenden Beträge überweist der Reichskommissar für die Osthilfe je zur Hälfte am 20. Juli und 20. Januar eines jeden Rechnungsjahres an die Deutsche Rentenbank.

(3) Die Industriebank führt die ihr von den Hypothekenschuldnern zufließenden Zins- und Tilgungsbeträge der Entschuldungshypotheken zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem die Zinsscheine der Entschuldungsbriefe fällig werden, an die Deutsche Rentenbank ab. Nach diesem Zeitpunkt eingehende rückständige Zins- und Tilgungsbeträge sind wöchentlich einmal an die Deutsche Rentenbank weiterzuleiten. Von den gleichzeitig mit den Zins- und Tilgungsbeträgen bei der Industriebank eingehenden Verwaltungskostenbeiträgen von 0,5 v. H. und 0,1 v. H. (§ 2 Abs. 2 der Entschuldungsverordnung) führt die Industriebank zu den gleichen Zeitpunkten den auf die Deutsche Rentenbank entfallenden Betrag an diese ab.

§ 29

Von den nach § 28 an die Deutsche Rentenbank abzuführenden Beträgen hat die Industriebank zunächst die Beträge zurückzubehalten, die nach § 4 Abs. 3 der Entschuldungsverordnung zur Bildung der Ausfallrücklage für die Zins- und Tilgungsbeträge der Entschuldungshypotheken, für die Verzinsung der für die bare Entschuldung bereitzustellenden 30 Millionen Reichsmark sowie für die Verzinsung der der Industriebank zufließenden Aufbringungsumlage erforderlich sind.

## VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1932.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

---

## Vierundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 9. März 1932.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskont ist vom 9. März 1932 ab auf 6 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 9. März 1932.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1932 | Nr. 17 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens. Vom 17. März 1932 ..... S. 133

### Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens. Vom 17. März 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel I

**Sicherung des Osterfriedens**

§ 1

(1) Für die Zeit vom 20. März 1932 (Palmsonntag) bis zum 3. April 1932 (Weißer Sonntag) mittags 12 Uhr sind öffentliche politische Versammlungen sowie alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen und Aufzüge, die zu politischen Zwecken oder von politischen Verbindungen oder Vereinigungen veranstaltet werden.

(2) Für die gleiche Zeit ist jede Art der öffentlichen Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften politischen Inhalts verboten. Als öffentlich im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Verbreitung, durch die das Plakat oder die Schrift einem nicht geschlossenen Personenkreise zugänglich gemacht wird. Öffentliche politische Versammlungen sowie politische Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel, die nach Ablauf der Verbotsfrist des Abs. 1 stattfinden sollen, dürfen vom 1. April 1932 ab öffentlich angekündigt werden; für den Inhalt der Ankündigung gilt § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79).

§ 2

(1) Wer dem Verbote des § 1 zuwider eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, leitet oder dabei als Redner auftritt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft. Wer dem Verbote des § 1 zuwider an einer Versammlung teilnimmt oder den Raum dafür zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; das gleiche gilt für die Teilnahme an einem nach § 1 verbotenen Aufzug.

(2) Wer dem Verbote des § 1 zuwider Plakate, Flugblätter oder Flugschriften verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel II

In der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) erhält

1. § 10 Abs. 2 die Fassung:

   Plakate und Flugblätter politischen Inhalts sind mindestens vierundzwanzig Stunden, ehe sie in irgendeiner Art öffentlich verbreitet werden, der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen; als öffentlich im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Verbreitung, durch die das Plakat oder das Flugblatt einem nicht geschlossenen Personenkreise zugänglich gemacht wird. Plakate und Flugblätter, die entgegen dieser Vorschrift öffentlich verbreitet werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

2. § 11 Abs. 1 die Fassung:

   Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts, die entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 der zuständigen Behörde nicht mindestens vierundzwanzig Stunden vor ihrer öffentlichen Verbreitung zur Kenntnisnahme vorgelegt oder die gemäß § 10 Abs. 1 polizeilich verboten worden sind, in irgendeiner Art öffentlich verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Berlin, den 17. März 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1932 | Nr. 18 |
|---|---|---|


**Inhalt:**


Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen. Vom 19. März 1932 ..... S. 135

Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs. Vom 14. März 1932 ..... S. 142

Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht. Vom 14. März 1932 S. 142

Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet. Vom 15. März 1932 ..... S. 143

Neunte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg. Vom 17. März 1932 ..... S. 146

Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung). Vom 17. März 1932 ..... S. 146

Verordnung über Zolländerungen. Vom 18. März 1932 ..... S. 153

Zweite Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. Vom 19. März 1932 ..... S. 153

Druckfehlerberichtigung ..... S. 153


**In Teil II Nr. 7,** ausgegeben am 19. März 1932, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

# Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen

## Vom 19. März 1932


**Erster Teil: Biersteuersenkung** Seite

Kapitel I Reichsbiersteuer ..... 136

Kapitel II Gemeindebiersteuer ..... 136

Kapitel III Schlußbestimmung ..... 137

**Zweiter Teil: Realsteuersperrverordnung 1932** ..... 138

**Dritter Teil: Kraftfahrzeugsteuer** ..... 139

**Vierter Teil: Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken** ..... 140

**Fünfter Teil: Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen** 140

**Sechster Teil: Zollpolitische Maßnahmen** ..... 141

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

# Erster Teil

# Biersteuersenkung

## Kapitel I

## Reichsbiersteuer

### Artikel 1

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) ist in folgender Fassung anzuwenden:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Bier, das im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt ist, beträgt die Biersteuer für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge

von den ersten 2 000 Hektolitern 6,50 Reichsmark
von den folgenden 8 000 Hektolitern 6,70 Reichsmark
von den folgenden 10 000 Hektolitern 6,90 Reichsmark
von den folgenden 10 000 Hektolitern 7,20 Reichsmark
von den folgenden 30 000 Hektolitern 7,50 Reichsmark
von den folgenden 30 000 Hektolitern 7,80 Reichsmark
von den folgenden 30 000 Hektolitern 8,40 Reichsmark
von dem Rest 9 Reichsmark.

Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahres aus selbstgewonnener Gerste nicht mehr als 20 Hektoliter Bier für den Bedarf des eigenen Haushalts erzeugen, ermäßigt sich der Steuersatz auf 2 Reichsmark für ein Hektoliter, sofern sie bereits vor dem 1. April 1930 in Betrieb gewesen sind. Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahres nicht mehr als 1 000 Hektoliter Bier erzeugen, ermäßigt sich der Steuersatz auf 6 Reichsmark für ein Hektoliter. Die Vergünstigungen erlöschen mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem in der Brauerei mehr als 20 beziehungsweise 1 000 Hektoliter Bier erzeugt werden, oder in dem die in Satz 2 genannten Brauereien Bier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgeben."

b) Im § 4 ist statt „12,—" zu setzen „9,—".

c) Im § 18 Abs. 1 ist in Nr. 6 hinter dem Worte „Brauereien" einzuschalten: „Bier, für das die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch genommen ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt oder".

### Artikel 2

Die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

## Kapitel II

## Gemeindebiersteuer

### § 1

Soweit die Gemeindebiersteuer am 19. März 1932 nicht erhoben wird, darf sie im Rechnungsjahr 1932 nicht neu eingeführt werden.

### § 2

Soweit die Gemeindebiersteuer am 19. März 1932 auf Grund des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes erhoben wird, darf sie im Rechnungsjahr 1932 nicht auf Grund des § 2 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 314) neu eingeführt werden.

### § 3

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 314) erhält folgende Fassung: „Sie ist nach der Menge zu bemessen und beträgt

bei Einfachbier ..... 2,50 Reichsmark,
» Schankbier ..... 3,00 Reichsmark,
» Vollbier ..... 4,00 Reichsmark,
» Starkbier ..... 6,00 Reichsmark

für ein Hektoliter."

### § 4

(1) Soweit die Gemeindebiersteuer am 19. März 1932 mit Zuschlägen nach § 6 oder mit Steuersätzen nach § 7 Nr. 1 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in

der Fassung des Artikels 1 Kapitel I des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 519) erhoben wird, wird sie um vierzig vom Hundert gesenkt, jedoch nicht unter die Sätze des § 3.

(2) § 7 Nr. 1 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in der Fassung des Artikels 1 Kapitel I des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930

a) findet im Rechnungsjahr 1932 keine Anwendung,

b) erhält vom 1. April 1933 ab folgende Fassung:

„1. die Gemeindebiersteuer mit Steuersätzen zu erheben, die über die im § 2 bezeichneten Steuersätze hinausgehen. Dabei dürfen folgende Steuersätze nicht überschritten werden:

| | | |
|---|---|---|
| bei Einfachbier | .... | 3,75 Reichsmark, |
| » Schankbier | .... | 4,50 Reichsmark, |
| » Vollbier | ..... | 6,00 Reichsmark, |
| » Starkbier | ..... | 9,00 Reichsmark |

für ein Hektoliter."

(3) Gemeinden, in denen die Gemeindebiersteuer nach Abs. 1 gesenkt ist, dürfen sie mit den gesenkten Steuersätzen auch im Rechnungsjahr 1932 erheben.

§ 5

(1) Zur Entschädigung der Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern, in denen die Gemeindebiersteuer nach §§ 3, 4 Abs. 1 gesenkt ist, wird für das Rechnungsjahr 1932 aus Haushaltsmitteln des Reichs der Betrag von 24 Millionen Reichsmark bereitgestellt. Für die Verteilung ist von dem Aufkommen an Gemeindebiersteuer in den im Satz 1 bezeichneten Gemeinden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1931 auszugehen. Dieses Aufkommen wird für die einzelne Gemeinde in dem Verhältnis gekürzt, in dem sie nach §§ 3, 4 Abs. 1 den Steuersatz für Vollbier zu senken hat. Der im Satz 1 bezeichnete Betrag wird nach dem Verhältnis verteilt, in dem die einzelne Gemeinde an dem Gesamtbetrage der im Satz 3 bezeichneten Kürzungsbeträge beteiligt ist.

(2) Der Reichsminister der Finanzen stellt die Beträge fest, die nach Abs. 1 auf die einzelnen Gemeinden entfallen. Er überweist diese Beträge am fünfzehnten jedes Monats mit je einem Zwölftel den Ländern; die Länder überweisen sie den einzelnen Gemeinden.

§ 6

(1) Zur Entschädigung der Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern, in denen die Gemeindebiersteuer gesenkt ist, wird für das Rechnungsjahr 1932 aus Haushaltsmitteln des Reichs der Betrag von 4 Millionen Reichsmark bereitgestellt. Der Betrag wird auf die Länder nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl in den Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern verteilt. Er ist zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten in den im Satz 1 bezeichneten Gemeinden zu verwenden. Die näheren Bestimmungen trifft die Landesregierung.

(2) Der Reichsminister der Finanzen stellt die Beträge fest, die nach Abs. 1 auf die Länder entfallen. Er überweist diese Beträge am fünfzehnten jedes Monats mit je einem Zwölftel.

## Kapitel III

## Schlußbestimmung

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften dieses Teiles bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

# Zweiter Teil

## Realsteuersperrverordnung 1932

§ 1

(1) Für das Rechnungsjahr 1932 gelten für die Bemessung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) der Länder und Gemeinden die Vorschriften der §§ 2 bis 9.

(2) Soweit die Gewerbesteuer nach Steuerabschnitten veranlagt und erhoben wird, gelten die §§ 2 bis 9 für den im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt.

§ 2

Die landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften über die Realsteuern dürfen vorbehaltlich der §§ 3 bis 7 für die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger sein, als sie für das Rechnungsjahr 1931 bestanden; insbesondere dürfen den Steuern keine höheren als die für das Rechnungsjahr 1931 zuletzt rechtswirksam beschlossenen oder festgesetzten Steuersätze zugrunde gelegt werden. Eine im Rechnungsjahr 1931 nicht bestehende Besteuerungsgrundlage kann für das Rechnungsjahr 1932 nicht eingeführt werden.

§ 3

(1) Die Landesregierungen dürfen die Heranziehung solcher Steuergegenstände (Grundbesitz oder Gewerbe) zur Realsteuer vorschreiben, die nach dem bisherigen Landesrecht der Realsteuer nicht unterlagen, nach den §§ 2, 3 des Grundsteuerrahmengesetzes (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 531) jedoch der Grundsteuer oder nach den §§ 2 bis 6 des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 537) der Gewerbesteuer unterliegen würden.

(2) Die Landesregierungen dürfen ferner die Vorschriften über die Feststellung des Gewerbeertrags in Anlehnung an die §§ 10 bis 12, 14 des Gewerbesteuerrahmengesetzes ändern.

§ 4

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeinden oder der statt ihrer beschließenden Behörden auf Erhöhung der Realsteuersätze bis zum Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze zuzulassen. Als Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze im Sinne des Satzes 1 gelten die Steuersätze, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bürgersteuerverordnung (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 518) festgestellt sind; der Landesdurchschnitt darf auch im Hinblick auf Erhöhungen von Gemeinderealsteuersätzen (Satz 1) nicht geändert werden.

§ 5

(1) Die Landesregierungen dürfen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Staffelung ihrer Steuersätze insoweit ändern, als dies zum Ausgleich der Unterschiede zwischen der landesrechtlichen Regelung und den §§ 7, 8 des Grundsteuerrahmengesetzes oder den §§ 17, 23 Abs. 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes dient. Hierbei sind für jede Realsteuer die Steuersätze so zu bemessen, daß für die Steuer kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als sich für das Rechnungsjahr 1932 ergeben würde, wenn eine Umstellung nicht stattfinden würde; eine etwa nach §§ 3, 6 vorgenommene Erweiterung der Steuerpflicht bleibt außer Betracht.

(2) Wird nach Abs. 1 in einem Lande für eine Realsteuer die Staffelung der Steuersätze geändert, so hat die Gemeinde für diese Realsteuer ihren Steuersatz nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen neu festzusetzen; Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Der Steuersatz bedarf ohne Rücksicht auf seine Höhe der Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Bestehen nach Landesrecht für die Steuern der Gemeinden Höchstsätze, so bildet der Höchstsatz keine Begrenzung in den Fällen des Satzes 1, 2. Abweichend von Satz 1 bis 3 kann die Landesregierung bestimmen, daß trotz der Umstellung des Landessteuersatzes nach Abs. 1 die Steuersätze aller Gemeinden vorbehaltlich des § 4 unverändert bleiben.

(3) Auch in den Fällen des Abs. 1, 2 bleibt der Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze (§ 4 Satz 2) unverändert.

§ 6

Die Landesregierungen dürfen eine Filialsteuer nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes einführen sowie den Gemeinden die Einführung der Filialsteuer gestatten.

§ 7

(1) § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung:

1. auf die Grundsteuer eines Landes und seiner Gemeinden, wenn das Land das Grundsteuerrahmengesetz für das Rechnungsjahr 1932 zwar noch nicht anwendet, aber

a) entweder von der bisherigen landesrechtlichen Besteuerungsgrundlage auf die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte umstellt oder

b) statt der für das Rechnungsjahr 1931 zugrunde gelegten Einheitswerte neuere Einheitswerte (z. B. statt der Einheitswerte von 1928 die von 1931) zugrunde legt;

2. auf die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer eines Landes und seiner Gemeinden, soweit das Land die Steuer für das Rechnungsjahr 1932 auf das Grundsteuerrahmengesetz oder Gewerbesteuerrahmengesetz umstellt.

(2) Für eine Realsteuer, für die die Steuersätze nach Abs. 1 umgestellt werden, stellt die Landesregierung für die Zwecke des § 4 (Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt) sowie für die Verkoppelung der Realsteuern mit der Bürgersteuer die neue Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze fest. Hierbei ist die Tatsache, daß Gemeinden ihre Steuersätze für das letzte Viertel des Rechnungsjahres 1931 erhöht haben oder nach § 4 für das Rechnungsjahr 1932 erhöhen, außer Betracht zu lassen.

§ 8

(1) Gemeindeverbände, die nach Landesrecht zur unmittelbaren Erhebung von Grundsteuer oder von Gewerbesteuer berechtigt sind, stehen für die betreffende Steuer den Gemeinden im Sinne dieser Vorschriften gleich. Soweit nach Satz 1 in Verbindung mit § 4 von der Ermächtigung der Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt für Gemeindeverbände Gebrauch gemacht wird, ist der Landesdurchschnitt von der Landesregierung festzusetzen und bekanntzumachen.

(2) Gemeindeverbände, die nicht unter Abs. 1 fallen, sondern ihren Finanzbedarf durch Umlagen auf die ihnen zugehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände decken, können im Rechnungsjahr 1932 keine höheren Umlagen erheben als die im Rechnungsjahr 1931 zuletzt maßgebend gewesenen Umlagen; die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 8 zu erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Bestimmungen zu treffen, die für das Land und seine Gemeinden zur Durchführung der §§ 1 bis 8 und der auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen erforderlich sind.

§ 10

Die §§ 1 bis 9 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

# Dritter Teil

# Kraftfahrzeugsteuer

§ 1

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) Artikel II § 1 Nr. 1 und vom 16. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 63) Artikel II Nr. 2 beträgt für das Rechnungsjahr 1932 fünf vom Hundert.

Für Kraftdroschken wird kein Zuschlag erhoben; als Kraftdroschken gelten Personenkraftfahrzeuge mit nicht mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung nach behördlich festgesetzten Taxen dienen.

§ 2

§ 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 64) erhält folgende Fassung:

„Über die Abrundung der Steuer und der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes kann der Reichsminister der Finanzen Bestimmungen treffen."

§ 3

Der unter Berücksichtigung der Vorschriften in §§ 1 und 2 dieses Teiles aufgestellte neue Steuertarif gilt für Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer im Rechnungsjahr 1932 beginnt. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

§ 4

Für Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1932 begonnen hat, gilt der unter Berücksichtigung der Vorschriften in §§ 1 und 2 dieses Teiles aufgestellte neue Steuertarif nach folgender Maßgabe:

Viertel- und halbjährliche Teilzahlungen, die nach dem 31. März 1932 fällig werden, sind auf Antrag des Steuerschuldners auf den nach dem neuen Steuertarif zu erhebenden Betrag zu ermäßigen; der Antrag ist spätestens bei Entrichtung der Teilzahlung zu stellen.

Steuer für ein Jahr oder ein Halbjahr, die vor dem 1. April 1932 fällig geworden ist, ist, soweit sie auf volle Vierteljahre nach dem 31. März 1932 entfällt, auf Antrag des Steuerschuldners um den Unterschiedsbetrag zwischen dem alten und neuen Steuertarif zu ermäßigen. Ein hiernach zuviel gezahlter Betrag ist zu erstatten. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Zeitraums, für den die Steuer zu entrichten ist, zu stellen.

Soweit die Steuer nach den vorstehenden Vorschriften ermäßigt worden ist, ist bei Erstattung gemäß § 14 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes die Jahressteuer nach dem neuen Steuertarif anzusetzen.

# Vierter Teil

## Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken

§ 1

Im Zweiten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) wird im Kapitel I § 3 folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei der Eintragung der Ablösungshypothek ist die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten auch dann nicht erforderlich, wenn der Geldbetrag der Hypothek durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bezeichnet werden soll. Für die Frage, ob die Hypothek sich innerhalb des Rahmens des Abs. 2 hält, ist eine Reichsmark des Ablösungsbetrags einer Goldmark gleichzusetzen."

§ 2

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit Wirkung vom 10. Dezember 1931 ab in Kraft.

# Fünfter Teil

## Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen

§ 1

Im Fünften Teil, Kapitel 1 — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) werden im Artikel 5 und 9 in der Fassung der Ziffern 3, 4 des Artikels 1, Kapitels VIII des Vierten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716) jeweils die Worte »31. März 1932« durch die Worte »30. September 1932« ersetzt.

§ 2

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

# Sechster Teil

# Zollpolitische Maßnahmen

Artikel 1

§ 11 des Zolltarifgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Nr. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Reichsregierung wird ermächtigt, zu bestimmen, daß und inwieweit bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen und Wicken aus dem freien Verkehr des Zollgebiets über die ausgeführten Mengen Bescheinigungen — Ausfuhrscheine — erteilt werden, die den Inhaber berechtigen, die gleiche Menge der nämlichen Warengattung zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen.

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   Die Reichsregierung wird ermächtigt, zu bestimmen, daß und inwieweit den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien bei der Ausfuhr ihrer im freien Verkehr des Zollgebiets hergestellten Erzeugnisse über die zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Menge Getreide oder Hülsenfrüchte Ausfuhrscheine (Nr. 1) erteilt werden.

3. Nr. 3a wird gestrichen.

4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   Die näheren Anordnungen trifft die Reichsregierung.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verordnungen über Einfuhrscheine vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 681) und 8. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 17) bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Artikel 3

Die Vorschriften dieses Teiles treten am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

**Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs. Vom 14. März 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der durch Artikel 1 § 1 der Verordnung über die Einführung eines Obertarifs vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 101) festgesetzte Obertarif ist für die Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs anzuwenden.

Bis auf weiteres wird jedoch von der Anwendung des Obertarifs abgesehen für die Boden- und Gewerbserzeugnisse

1. kanadischen Ursprungs, soweit es sich nicht um Waren der Tarifnummern 3, 47, 48, 74, 76, 115, 117, 123, 124, 133 Abs. 3, 134, 162, 219, 527, 577, 650, 844, 855, 905 und 906 D handelt,
2. polnischen Ursprungs, soweit die Waren den nachgenannten Tarifnummern zugehören:

   4, 5, 6 (einschließlich Anmerkung), 7, 8, 10 (einschließlich Anmerkung), 11 bis 15, 17 bis 19, 20 (einschließlich Anmerkung), 21, 22, 24 bis 26, 27 (einschließlich Anmerkungen), 29 bis 31, 33 bis 36, 38 bis 59, 61 bis 67, 73 bis 75, Anmerkung 1 zu Nr. 74 bis 76 hinsichtlich der Waren der Nrn. 74 und 75, 77 bis 79, 80 (einschließlich Anmerkung), 81 (einschließlich Anmerkung), 82, 84 bis 87, 95, 96, 99, 100 (einschließlich Anmerkungen), 101, 102, 103 (einschließlich Anmerkung 2), 104, 105, 107, 110 bis 127, 128 (einschließlich Anmerkung), 129, Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129, 130 bis 132, 133 Abs. 1 und 2, 135, 137 bis 143, 147, 153, 157, 161, 163 (einschließlich Anmerkung), 164, 165, 166 Abs. 4, 5, 7 und 8, 168, 169, 174, 175, 176 Abs. 3, 177, 178, 180 (einschließlich Anmerkungen), 181 bis 190, 192 bis 204, 207 A (einschließlich Anmerkung), 208 bis 219, 220 Abs. 1 bis 4, 224, 225, 233, 234, 238, 240, 241, 243, 245, 246 bis 249, 253, 254, 257 Abs. 2, 258 bis 264, 266 bis 271, 274 bis 280, 282 bis 286, 288, 291 bis 293, 295, 296, 300 bis 307, 309 bis 315, 316 Abs. 1, 317 A, 317 F, 317 J bis 317 M, 317 N (einschließlich Anmerkung), 317 O, 322, 324, 327, 328, 330, 331, 334, 337 bis 341, 344 bis 351, 353 bis 358, 360, 361, 362 A, 362 B, 365, 366, 369 bis 374, 375 Abs. 1, 376 bis 378, 380 bis 387, 388 Abs. 2, 389, 391 bis 393, 395 bis 400, 402 bis 406, 408, 409, 412, 415 bis 417, 419, 427 bis 431, 433 bis 437, 439, 445, 450 bis 452, 458 bis 465, 469, 471, 475 bis 483, 485, 488 bis 490, 492 bis 512 B, 515, 516, 521 bis 527, 530 bis 536, 541, 542, 544 bis 556, 558 bis 562, 564 bis 589, 593 bis 607, 609 bis 614, 615 B, 616 A, 620, 622, 624, 628 Abs. 1, 631 Abs. 2, 632 bis 638, 639 Abs. 2 Unterabs. 2, 640, 642 bis 648, 650 bis 654, 656 bis 662, 664 bis 672, 674 bis 711, 719 Abs. 1, 720 Abs. 2 und 4, 721 bis 723, 725 bis 733, 735, 736, 739, 740 Abs. 2, 741 bis 767, 770, 771, 773 bis 776, 780 A, 781, 793, 801 bis 807, 811, 813 bis 819, 822, 823, 826, 827, 829 bis 831, 834, 835, 836 B Abs. 1, 839 bis 842, 844 bis 849, 851 bis 855, 861 bis 863, 865 bis 880, Anmerkung zu Abschnitt 17 G, 881 bis 893 B, 894 (einschließlich Anmerkung), 895 bis 904, 905 Abs. 1, 906 A, 906 B, 907 bis 920, 922 bis 924, 926 bis 946.

§ 2

Die Zollvergünstigungen auf Grund der Anmerkungen zu der Nummer 239 des allgemeinen Zolltarifs finden auf Boden- und Gewerbserzeugnisse polnischen Ursprungs keine Anwendung.

§ 3

Die Bestimmungen des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (Reichsgesetzbl. 1922 S. 237, 585) und des am 30. Dezember 1924 in Danzig unterzeichneten Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 661) bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Verordnung über Zolländerungen für Boden- und Gewerbserzeugnisse polnischen Ursprungs vom 2. Juli 1925 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) 31. August 1925 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 204) außer Wirksamkeit.

Berlin, den 14. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 63 vom 15. März 1932.

---

**Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht. Vom 14. März 1932.**

Auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes § 6 wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung wird auf Personen erstreckt, die in der Krankenpflege auf eigene Rechnung tätig sind, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

**Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet. Vom 15. März 1932.**

Auf Grund des § 1 der Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird folgendes verordnet:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

(1) Das Entschuldungsverfahren darf für einen Betrieb nur dann eingeleitet werden, wenn die Schulden nicht auf andere Weise geregelt werden können.

(2) Die Entschuldung bezweckt die Ablösung drückender schwebender Schulden durch Entschuldungsdarlehen nach Maßgabe des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932.

(3) In der Regel kommen nur solche Schulden in Betracht, die aus der Betriebsführung erwachsen sind. Beruht die gefährdete Lage eines Betriebes im wesentlichen auf der Eingehung betriebsfremder Verbindlichkeiten, auf unangemessen hohen Erbabfindungen oder auf einer nach landwirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Regelung von Restkaufgeldschulden, so scheidet der Betrieb im allgemeinen für eine Entschuldung aus.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Entschuldungsdarlehen trifft der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) in Übereinstimmung mit der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank).

§ 2

Entschuldungsdarlehen können solchen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben (Entschuldungsbetrieben) gewährt werden, bei denen die zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Landstelle (Entschuldungsstelle) anerkennt, daß sie in ihrem Bestande gefährdet sind (Sanierungsbedürftigkeit), daß sie durch eine Erleichterung ihrer Kreditverhältnisse noch erhalten werden können (Sanierungsfähigkeit), und daß die Betriebsinhaber die Gewähr für die erfolgreiche Fortführung des Betriebes bieten (Sanierungswürdigkeit).

§ 3

(1) Entschuldungsdarlehen können auch zu einer im Zusammenhange mit der Entschuldung erforderlichen Ergänzung des Betriebsinventars oder zur Deckung des bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres entstehenden Betriebsverlustes gewährt werden.

(2) Entschuldungsdarlehen sollen nur gegeben werden, wenn die Möglichkeit einer erststelligen Beleihung bis zur erreichbaren Höhe ausgenutzt ist.

(3) Im Falle einer offensichtlichen Überbeleihung der ersten Stelle oder im Falle der Unmöglichkeit, zu angemessenen Bedingungen erststelligen Hypothekarkredit zu erhalten, können Entschuldungsdarlehen mit Zustimmung der Landstelle auch innerhalb der erststelligen Beleihungsgrenze gegeben werden.

§ 4

(1) Die Landstelle kann nach näherer Bestimmung des Reichskommissars für die Osthilfe in besonderen Fällen zur Erleichterung der Schuldenregelung ein Darlehen aus den Betriebssicherungsmitteln gewähren.

(2) Bei Betrieben, an deren Erhaltung ein besonderes nationales, volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht, kann statt des Darlehns ein verlorener Zuschuß gewährt werden.

§ 5

(1) Die Entschuldungsdarlehen sind durch Hypotheken zu sichern, denen nur solche Hypotheken oder Grundschulden im Range vorgehen dürfen, die von Landschaften, Hypothekenbanken oder sonstigen sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassenden Instituten gegeben worden sind. Bei Hypotheken anderer Gläubiger muß die Kündbarkeit auf fünf Jahre, bei Entschuldungsdarlehen bis zu 5 000 Reichsmark auf drei Jahre ausgeschlossen sein. Ob und welche sonstigen Lasten im Range vorgehen dürfen, entscheidet im einzelnen Falle die Landstelle im Einvernehmen mit der Industriebank.

(2) Die Entschuldungshypotheken werden zu 100 vom Hundert ausgezahlt. Die Jahresleistungen der Hypothekenschuldner betragen in den ersten fünf Jahren 5 vom Hundert, vom sechsten bis zwanzigsten Jahre 6 vom Hundert, in den weiteren Jahren 5½ vom Hundert.

§ 6

(1) Die Höhe des Entschuldungsdarlehns muß so bemessen sein, daß die Aufbringung der Zins- und Tilgungsbeträge für die nach der Durchführung der Entschuldung verbleibende Schuldenlast unter Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse des Betriebes gewährleistet ist (Zinsleistungsgrenze).

(2) Die Zinsleistungsgrenze des Betriebes wird auf Grund von Richtlinien ermittelt, die der Reichskommissar für die Osthilfe erläßt.

(3) Der Reichskommissar für die Osthilfe kann sich jederzeit durch Stichproben überzeugen, ob die im Abs. 2 genannten Richtlinien im einzelnen Falle beachtet worden sind.

## II. Entschuldungsverfahren

### 1. Verfahren bei Betrieben mit einem Einheitswert über 40 000 Reichsmark

§ 7

Die Landstelle prüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung eines Entschuldungsdarlehns gegeben sind (Vorprüfung). Sie hat, wenn diese Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen, den Antrag unter Mitteilung an die Vertretung der Industriebank und an die Vertretung der Landwirtschaft abzulehnen.

§ 8

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Entschuldungsdarlehns vor, so leitet die Landstelle den Antrag der örtlich zuständigen Vertretung der Industriebank zu. Diese prüft den Betrieb auf Grund der Richtlinien (§ 6 Abs. 2) und veranlaßt, soweit erforderlich, eine Besichtigung des Betriebes durch ihren landwirtschaftlichen Sachverständigen. Ist für den Betriebsinhaber das Sicherungsverfahren eröffnet, so ist der Treuhänder zu der Besichtigung hinzuzuziehen.

§ 9

(1) Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige ein Gutachten auf. In diesem ist der Höchstbetrag der für den Betrieb tragbaren Zinslast anzugeben; ferner kann das Gutachten Anregungen für die Aufstellung des Entschuldungsplans enthalten. Dem Gutachten ist ein Verzeichnis der Schulden des Betriebsinhabers beizufügen.

(2) Die Vertretung der Industriebank leitet das Gutachten der Landstelle zu. Tritt diese der im Gutachten vertretenen Auffassung nicht bei, so hat sie im Benehmen mit der Vertretung der Industriebank und der Vertretung der Landwirtschaft eine Klärung herbeizuführen.

§ 10

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen stellt die Landstelle Ermittlungen an

a) über bestehende Vergleichsmöglichkeiten;

b) über Höhe und Rang des zu gewährenden Entschuldungsdarlehns;

c) über die Betriebsauflagen;

d) über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Neu- oder Anliegersiedlung oder einer sonstigen Verwertung von Teilflächen;

e) über die Höhe eines etwa aus Betriebssicherungsmitteln zu gewährenden Darlehns oder verlorenen Zuschusses;

f) über das Verhältnis von baren und unbaren Entschuldungsdarlehen.

§ 11

(1) Ist nach dem Ergebnis der von der Landstelle nach § 10 angestellten Ermittlungen eine Regelung der vorhandenen Schulden nur durch Eingriffe in die Rechte der Gläubiger möglich, so hat sich die Landstelle mit den Gläubigern des Betriebsinhabers in Verbindung zu setzen und auf eine Regelung der Verbindlichkeiten hinzuwirken, die im Einklang mit der Wirtschaftslage des Betriebes steht.

(2) Die Landstelle kann es dem Betriebsinhaber überlassen, die erforderlichen Verhandlungen von sich aus zu führen. In diesem Falle teilt sie ihm den Höchstbetrag des Entschuldungsdarlehns sowie die Zinsleistungsgrenze mit.

(3) Ist eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und den Gläubigern nicht zu erzielen, so stellt die Landstelle einen Entschuldungsplan nach § 18 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 in Verbindung mit §§ 26 bis 30 der Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1931 auf.

(4) Die Landstelle kann die im Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben mit Zustimmung der Vertretung der Industriebank ganz oder teilweise auf diese übertragen.

§ 12

In dem Entschuldungsplan kann dem Betriebsinhaber auferlegt werden, seinen Betrieb überwachen zu lassen. Ferner sind in dem Entschuldungsplan erforderlichenfalls die sonstigen Auflagen nach § 25 Abs. 2 des Osthilfegesetzes vorzusehen.

§ 13

Beabsichtigt die Landstelle, einen Entschuldungsantrag abzulehnen, so soll sie die Vertretung der Landwirtschaft vorher hören.

§ 14

(1) Liegt ein Ablehnungsgrund nicht vor, so leitet die Landstelle den Entschuldungsplan an die Vertretung der Industriebank weiter.

(2) Ergeben sich zwischen der Landstelle und der Vertretung der Industriebank Meinungsverschiedenheiten über den Entschuldungsplan, so hat die Landstelle im Benehmen mit der Vertretung der Industriebank und der Vertretung der Landwirtschaft eine Klärung herbeizuführen.

§ 15

(1) Ist ein Entschuldungsplan auf Grund einer gütlichen Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern (§ 11 Abs. 1, 2) von der Vertretung der Industriebank aufgestellt, so bedarf er der Genehmigung durch die Landstelle. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erzielen und ein Entschuldungsplan nach § 18 der Sicherungsverordnung aufgestellt (§ 11 Abs. 3), so bedarf dieser der Bestätigung.

(2) Die Landstelle teilt den genehmigten oder bestätigten Entschuldungsplan dem Betriebsinhaber, dem Treuhänder und den Gläubigern, letzteren gegebenenfalls auszugsweise, mit. Dabei ist die Höhe des Entschuldungsdarlehns anzugeben, das die Industriebank zu gewähren bereit ist.

§ 16

(1) Die Industriebank zahlt das Entschuldungsdarlehn auf Grund des Entschuldungsplans aus und teilt dies der Landstelle mit.

(2) Die Mitteilung hat zu enthalten:

a) den Betrag des Entschuldungsdarlehns und den Rang der zu seiner Sicherung eingetragenen Hypothek,

b) den Betrag des Darlehns oder Zuschusses aus den Betriebssicherungsmitteln sowie den Rang einer für dieses Darlehn eingetragenen Hypothek.

(3) Die Industriebank kann den Entschuldungsplan zur Durchführung der beleihungstechnischen Arbeiten örtlichen Kreditanstalten zuleiten.

§ 17

Soweit ein Entschuldungsdarlehn zur Ergänzung des Inventars oder zur Deckung des Betriebsverlustes oder aus Betriebssicherungsmitteln gewährt wird, hat die Industriebank seine bestimmungsmäßige Verwendung zu überwachen.

2. Verfahren bei Betrieben mit einem Einheitswert bis zu 40 000 Reichsmark

§ 18

Für die Bearbeitung der Anträge von Entschuldungsbetrieben mit einem Einheitswert bis zu 40 000 Reichsmark gelten die §§ 7 bis 17 sinngemäß, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 19

An die Stelle der Landstelle tritt, sofern das beantragte Darlehn 20 000 Reichsmark nicht übersteigt, die untere Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 2 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931).

§ 20

Die Landstelle bestellt zur betriebswirtschaftlichen Prüfung der Anträge in jedem Verwaltungsbezirk auf Vorschlag des Leiters der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit der Industriebank sowie der zuständigen Landwirtschaftskammer einen oder mehrere Sachverständige. Hierbei sind die Leiter der landwirtschaftlichen Schulen und die an diesen tätigen landwirtschaftlichen Lehrer vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Ist ein Entschuldungsantrag nicht von vornherein abzulehnen, so leitet die untere Verwaltungsbehörde den Antrag an den Sachverständigen zur betriebswirtschaftlichen Prüfung weiter.

(2) Nach Abschluß der Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern (§ 11 Abs. 1 und 2) legt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag mit ihrer Stellungnahme über das zuständige Finanzamt der Landstelle vor.

3. Verfahren bei kleinbäuerlichen Betrieben

§ 22

(1) Als kleinbäuerliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmungen gelten Betriebe mit einem Einheitswert bis zu 20 000 Reichsmark.

(2) Für die Bearbeitung der Anträge solcher Betriebe gelten, wenn nur die Gewährung eines Entschuldungsdarlehns bis zu 5 000 Reichsmark sowie eines Darlehns oder verlorenen Zuschusses aus den Betriebssicherungsmitteln bis zu 500 Reichsmark in Betracht kommt, die §§ 18 bis 21 mit den sich aus den §§ 23 bis 25 ergebenden Änderungen. Erscheint die Entschuldung nur bei Bewilligung eines höheren Betrages durchführbar, ist der Antrag nach §§ 18 bis 21 zu bearbeiten.

§ 23

(1) Das Entschuldungsdarlehen ist durch Hypothek zu sichern. Von der hypothekarischen Sicherung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Antragsteller andere ausreichende Sicherheiten bietet oder sonst Umstände vorliegen, die eine Gefährdung des Entschuldungsdarlehns als ausgeschlossen erscheinen lassen.

(2) Den Inhabern von Siedlungsstellen, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 geschaffen sind, können Entschuldungsdarlehen auch dann gewährt werden, wenn die Auflassung noch nicht stattgefunden hat.

§ 24

Die untere Verwaltungsbehörde führt die Betriebsprüfung durch, stellt für den Fall, daß eine Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern nicht zu erzielen ist, gegebenenfalls den Entschuldungsplan auf und legt diesen der Landstelle zur Genehmigung oder Bestätigung vor.

§ 25

Die untere Verwaltungsbehörde kann im Benehmen mit der Vertretung der Landwirtschaft den Antrag ablehnen. Widerspricht diese der Ablehnung, so entscheidet die Landstelle endgültig.

4. Verfahren bei Pachtbetrieben

§ 26

Über die Entschuldung von Pachtbetrieben ergehen besondere Bestimmungen.

### III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Die Landstelle kann allgemein oder für einzelne Fälle bestimmen, daß Anträge, deren Bearbeitung zu ihrer Zuständigkeit gehört, von der unteren Verwaltungsbehörde, Anträge, deren Bearbeitung zur Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde gehört, von der Landstelle bearbeitet werden.

§ 28

(1) Die Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für schwebende Entschuldungsfälle gilt folgendes. Die Fälle, in denen eine Betriebsprüfung nach den bisherigen Richtlinien noch nicht stattgefunden hat, sind nach den vorstehenden Richtlinien zu bearbeiten. Im übrigen werden die noch nicht durch Auszahlung erledigten Entschuldungsfälle nach den bisherigen Richtlinien bearbeitet, soweit nicht im einzelnen Fall aus besonderen Gründen eine nochmalige Bearbeitung auf Grund der vorstehenden Richtlinien — gegebenenfalls unter Rückgabe der bei der Industriebank befindlichen Akten an die Landstelle — angezeigt erscheint. Beabsichtigt die Industriebank, den Entschuldungsantrag abzulehnen, so hat sie sich vorher stets mit der Landstelle in Verbindung zu setzen.

(3) Die Entschuldungsdarlehen sollen auch in Fällen, die gemäß Abs. 2 nach den bisherigen Richtlinien bearbeitet werden, durch Hingabe von Osthilfeentschuldungsbriefen ausgezahlt werden. Soweit dies geschieht, sind die Entschuldungshypotheken nach den Vorschriften der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932, der Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 und dieser Richtlinien einzutragen.

Berlin, den 15. März 1932.

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe

Schlange

---

**Neunte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg. Vom 17. März 1932.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Braunschweig werden für die Zeit vom 1. April 1932 ab auf Grund des § 52 Abs. 4 und des § 47 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161)

1. der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof und
2. die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern Hannover und Magdeburg als Spruchbehörden

für die Steuern derjenigen Religionsgesellschaften bestellt, die im Freistaat Braunschweig als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Berlin, den 17. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

---

**Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung). Vom 17. März 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Achter Teil Kapitel V (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) und des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 Artikel 5 VIII (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

## 1. Abschnitt

## Gesetzliche Handelsklassen für Hühnereier

§ 1

Für Hühnereier werden die nachstehenden gesetzlichen Handelsklassen gebildet:

| Gütegruppe | Gewichtsgruppe |
|---|---|
| G 1 (Vollfrische Eier) ..... | S (Sonderklasse)<br>A (Große Eier)<br>B (Mittelgroße Eier)<br>C (Gewöhnliche Eier)<br>D (Kleine Eier) |
| G 2 (Frische Eier) ..... | S (Sonderklasse)<br>A (Große Eier)<br>B (Mittelgroße Eier)<br>C (Gewöhnliche Eier)<br>D (Kleine Eier) |

§ 2

(1) Für die einzelnen Gütegruppen werden folgende Mindestanforderungen in bezug auf die Beschaffenheit der Eier festgelegt:

| | Beschaffenheit | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gütegruppe | der Schale | der Luftkammer | des Eiweißes | des Dotters | des Keimes | Geruch |
| G 1 Vollfrische Eier | normal, sauber, unverletzt, ungewaschen | nicht über 5 mm, unbeweglich | durchsichtig und fest | nur schattenhaft sichtbar, ohne deutliche Umrißlinie; muß beim Drehen des Eies in zentraler Lage verharren | nicht sichtbar entwickelt | frei von schlechtem oder fremdem Geruch |
| G 2 Frische Eier | normal, sauber, unverletzt, ungewaschen | nicht über 10 mm, unbeweglich | durchsichtig und fest | nur schattenhaft sichtbar, ohne deutliche Umrißlinie; darf sich beim Drehen des Eies nicht weit von der zentralen Lage entfernen | nicht sichtbar entwickelt | frei von schlechtem oder fremdem Geruch |

(2) Für die einzelnen Gewichtsgruppen werden folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

| Gewichtsgruppe | Gewicht des einzelnen Eies (auch in der Packung) in Gramm | Durchschnittsgewicht (Reingewicht) der Eier in der Packung in Gramm |
|---|---|---|
| S (Sonderklasse)..... | 65 und darüber | mindestens 66 |
| A (Große Eier) ..... | unter 65 bis 60 | 62/63 |
| B (Mittelgroße Eier).. | » 60 » 55 | 57/58 |
| C (Gewöhnliche Eier).. | » 55 » 50 | 52/53 |
| D (Kleine Eier) ..... | » 50 » 45 | 47/48 |

§ 3

Als Eier gesetzlicher Handelsklassen dürfen nicht angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden

1. Eier anderer Geflügelarten sowie Hühnereier unter 45 g Gewicht;
2. Kühlhauseier. Als Kühlhauseier sind Eier anzusehen, die in Räumen (Kühlhäusern, Kühlschiffen usw.) eingelagert worden sind, deren Temperatur künstlich unter 8 ° Celsius gehalten ist. Kühlwaggons sind nicht als Räume im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Als Kühlhauseier im Sinne dieser Verordnung gelten auch Eier, die mit Gas in Verbindung mit Kühllagerung behandelt worden sind;
3. konservierte Eier. Als konservierte Eier sind Eier anzusehen, die mit chemischen Mitteln (Kalk, Wasserglas usw.) oder auf andere Weise haltbar gemacht worden sind, soweit sie nicht nach Nr. 2 als Kühlhauseier anzusehen sind;
4. Schmutz-, Knick- und Brucheier;
5. Eier mit Blutflecken oder Blutringen;
6. Eier mit fleckiger Schale (Schimmel);
7. rotfaule oder schwarzfaule Eier;
8. angebrütete Eier.

§ 4

Soweit an Börsen Preise für Hühnereier festgestellt werden, hat sich die Preisfeststellung auch auf Eier der gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken.

## 2. Abschnitt

## Kennzeichnung der Eier der gesetzlichen Handelsklassen

§ 5

(1) Eier dürfen unter der Bezeichnung einer der gesetzlichen Handelsklassen nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn das einzelne Ei gemäß § 6 und die Verpackung gemäß § 7 gekennzeichnet sind.

(2) Werden Eier unter der Bezeichnung gesetzlicher Handelsklassen nicht in Packungen angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so sind die nach Abs. 1 gekennzeichneten Eier nach den verschiedenen Güte- und Gewichtsgruppen (§ 1) getrennt aufzubewahren und zum Verkauf anzubieten. Außerdem ist im Verkaufsraume durch Schilder, die an den Behältnissen der Eier oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise angebracht sind, zum Ausdruck zu bringen, um welche Güte- und Gewichtsgruppe es sich handelt. Die Schilder müssen mindestens 30 cm lang und 20 cm breit sein und in Buchstaben von mindestens 3 cm Höhe die ungekürzte Bezeichnung der im § 1 festgelegten Güte- und Gewichtsgruppen enthalten.

§ 6

(1) Zur Kennzeichnung von im Inland erzeugten Eiern im Sinne des § 5 Abs. 1 darf nur das im Muster 1 der Anlage abgebildete Zeichen verwandt werden. Es besteht aus einem Kreise mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem das Wort »Deutsch« in Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der die Gewichtsgruppe bezeichnende Buchstabe (§ 1) enthalten sein muß. Zur Kennzeichnung von in das Zollinland eingeführten Eiern im Sinne des § 5 Abs. 1 ist — unbeschadet der Bestimmung des § 16 — ein kreisrundes Zeichen von mindestens 12 mm Durchmesser zu verwenden, das in der Mitte den die Gewichtsgruppe (§ 1) bezeichnenden Buchstaben enthält.

(2) Die Kennzeichnung muß, wenn sie in der Zeit vom 15. März bis 31. August vorgenommen wird, in schwarzer, wenn sie in der Zeit vom 1. September bis 14. März vorgenommen wird, in roter, unabwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe in deutlich lesbarem Aufdruck erfolgen.

§ 7

(1) Sofern im Inland erzeugte Eier unter der Bezeichnung einer der gesetzlichen Handelsklassen in geschlossenen Packungen angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen an jeder Großpackung zwei mit gleicher Kontrollnummer versehene Banderolen, an jeder Kleinpackung eine Banderole angebracht sein. Die Banderolen müssen bei Großpackungen 42 cm lang und 14 cm breit, bei Kleinpackungen 21 cm lang und 7 cm breit sein. Die Banderolen müssen in der Mitte die Abbildung eines stilisierten Reichsadlers tragen (Muster 2 der Anlage). Die Banderolen müssen ferner an der linken Seite oben die Aufschrift »Deutsche Eier«, unten die genaue Anschrift des zur Kennzeichnung Berechtigten (Absenders), auf der rechten Seite oben die Güte- und Gewichtsgruppe (§ 1), unten die Kontrollnummer und die Angabe des Packtages in deutlicher, unverwischbarer Aufschrift tragen. Die Grundfarbe der Banderolen ist

für Gütegruppe G 1 = weiß,
» » G 2 = blau.

(2) Die Banderolen müssen von dem zur Kennzeichnung Berechtigten (§ 8) so angebracht werden, daß sie beim erstmaligen Öffnen der Packungen zerstört werden.

(3) In jede Packung ist obenauf ein 14 cm langer und 7 cm breiter Kontrollzettel zu legen, der an der linken Seite das in Abs. 1 näher beschriebene Zeichen und die gleiche Kontrollnummer wie die zur Abfertigung benutzte Banderole, die genaue Angabe der Güte- und Gewichtsgruppe der in der Packung enthaltenen Eier, in der Mitte den Aufdruck »Kontrollzettel«, die vollständige Anschrift des zur Kennzeichnung Berechtigten, die Namen der Personen, von denen die Eier durchleuchtet und verpackt worden sind, sowie die Angabe des Packtages deutlich lesbar tragen muß (Muster 3 der Anlage).

(4) Die zur Kennzeichnung Berechtigten haben die Banderolen und Kontrollzettel zu den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Preisen von dem Überwachungsausschusse (§ 13) zu beziehen, der die Genehmigung zur Kennzeichnung erteilt hat.

(5) Die Anbringung dieser Kennzeichnung auf Packungen von in das Zollinland eingeführten Eiern ist verboten.

§ 8

Zur Anbringung einer Kennzeichnung im Sinne des § 5 Abs. 1 auf Eiern oder Packungen von Eiern ist nur berechtigt, wer von dem zuständigen Überwachungsausschusse (§ 13) die schriftliche Genehmigung nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 erhalten hat.

§ 9

Die Genehmigung im Sinne des § 8 darf nur erteilt werden

1. Einzelerzeugern mit einem Bestande von mindestens 750 Legehennen,
2. solchen Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen von Erzeugern sowie solchen Eierhandelsfirmen und Verbrauchergenossenschaften, die nachweislich im Jahre eine Menge von mindestens 2 Millionen Stück deutscher Eier auf Grund einer satzungsmäßigen Lieferpflicht oder laufender schriftlicher Lieferverträge mit Erzeugern erfassen.

   Unterhalten Genossenschaften oder andere Zusammenschlüsse von Erzeugern, Eierhandelsfirmen oder Verbrauchergenossenschaften mehrere Betriebe für die Verpackung von Eiern (»Packstellen«), so ist für jede Packstelle eine besondere Genehmigung erforderlich; die Genehmigung darf jedoch nur für solche Packstellen erteilt werden, die einen Umsatz von mindestens 150 000 Stück deutscher Eier im Jahre auf Grund einer satzungsmäßigen Lieferpflicht oder laufender schriftlicher Lieferverträge mit Erzeugern nachweisen können,
3. für in das Zollinland eingeführte Eier an Handelsfirmen, die im Jahre vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung nachweislich mindestens 2 Millionen Stück Eier in das Zollinland eingeführt haben.

§ 10

(1) Der Antragsteller muß ferner alle für die Lieferung einwandfreier Eier erforderlichen Einrichtungen besitzen und die Gewähr dafür bieten, daß jeder Mißbrauch der zur Kennzeichnung bestimmten Geräte ausgeschlossen ist.

(2) Zu den erforderlichen Einrichtungen gehören insbesondere

1. Einrichtungen zum Einzeldurchleuchten der Eier vor einer künstlichen starken Lichtquelle,
2. Einrichtungen zum Sortieren nach Gewicht,
3. Einrichtungen zur Feststellung der Luftkammerhöhe der Eier,
4. Tafeln mit Durchleuchtungsbildern und mit Angabe der im § 2 für die einzelnen Handelsklassen festgelegten Mindestanforderungen. Die Tafeln sind zu den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Preisen von dem zuständigen Überwachungsausschusse zu beziehen. Sie müssen in jedem Betrieb in genügender Anzahl vorhanden und so angebracht sein, daß alle bei der Durchleuchtung und Sortierung Beschäftigten sie von ihrem Arbeitsplatz aus sehen können.

§ 11

Vor Erteilung der Genehmigung hat sich der Antragsteller schriftlich zu verpflichten:

1. zum Durchleuchten, Sortieren und Verpacken der Eier nur solche Personen zu verwenden, die die erforderlichen Kenntnisse besitzen,
2. sofern es sich um Genossenschaften oder andere Zusammenschlüsse von Erzeugern, um Eierhandelsfirmen oder Verbrauchergenossenschaften im Sinne des § 9 Nr. 2 handelt, dafür Sorge zu tragen, daß die Eier mindestens einmal in der Woche von den regelmäßig liefernden Erzeugern an die dafür bestimmten Sammelstellen geliefert oder von der Sammelstelle bei den Erzeugern abgeholt werden,
3. jedes für den Verkauf bestimmte Ei innerhalb zweier aufeinanderfolgender Werktage vor dem Weiterversande sorgfältig zu prüfen und einzeln zu durchleuchten,
4. zur Verpackung von im Inland erzeugten Eiern, die unter der Bezeichnung gesetzlicher Handelsklassen angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, nach dem 31. März 1933 nur Großpackungen zu je 500, 360 oder 180 Stück oder Kleinpackungen zu je 12 Stück zu verwenden und in einer Packung nur Eier der gleichen Güte- und Gewichtsgruppe (§ 1) zu verpacken,
5. sich einer regelmäßigen Kontrolle zu unterwerfen,
6. im Falle des Widerrufs der Genehmigung (§ 12) die zur Kennzeichnung bestimmten Gegen-

stände (Stempel und Banderolen) dem zuständigen Überwachungsausschuß unverzüglich und ohne Entschädigung abzuliefern,

7. sofern er Einzelerzeuger im Sinne des § 9 Nr. 1 ist, nur die in seinem eigenen Betriebe erzeugten Eier zu kennzeichnen,

8. sofern es sich um Genossenschaften und andere Zusammenschlüsse von Erzeugern, Eierhandelsfirmen oder Verbrauchergenossenschaften im Sinne des § 9 Nr. 2 handelt, nur solche Eier zu kennzeichnen, die auf Grund einer satzungsmäßigen Lieferpflicht oder laufender schriftlicher Lieferverträge mit Erzeugern erfaßt worden sind.

§ 12

(1) Die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern im Sinne des § 8 kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die zur Zeit des Widerrufs eine Versagung auf Grund des § 9 oder des § 10 rechtfertigen würden oder wenn der Berechtigte eine der in den §§ 6, 7, 11 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder die vom Überwachungsausschusse geforderte Auskunft verweigert. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn sie auf Grund wissentlich falscher Angaben des Berechtigten erteilt worden ist oder wenn der Berechtigte absichtlich und wiederholt den ihm nach §§ 6, 7, § 11 Nr. 7 und 8 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

(2) Eine erneute Genehmigung darf erst nach Ablauf von mindestens einem Jahre nach erfolgtem Widerruf erteilt werden.

§ 13

(1) Bei jeder Landwirtschaftskammer oder, soweit Landwirtschaftskammern nicht bestehen, bei der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle wird von der obersten Landesbehörde ein Überwachungsausschuß gebildet. Dem Überwachungsausschusse gehören als ehrenamtlich tätige Mitglieder je 1 Vertreter der Landwirtschaftskammer oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle, der Erzeugerverbände, des Eierhandels und der Verbraucher an. Für jedes Mitglied des Überwachungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ernennt die Mitglieder und die Stellvertreter jeweils für zwei Jahre.

(3) Den Vorsitz führt der Vertreter der Landwirtschaftskammer oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle. Die Überwachungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sie arbeiten nach Richtlinien, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Landesregierungen aufstellt. Sie sind zuständig für

1. die Erteilung der Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern im Sinne des § 8 und zum Widerruf von Genehmigungen gemäß § 12,
2. die Überwachung der Einhaltung der in den §§ 6, 7, 9 bis 11 enthaltenen Vorschriften,
3. die Ausgabe der im § 7 bezeichneten Banderolen und Kontrollzettel und der im § 10 Nr. 4 bezeichneten Tafeln. Der Bezug dieser Banderolen, Kontrollzettel und Tafeln durch die Überwachungsausschüsse wird in den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufzustellenden Richtlinien geregelt.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beaufsichtigt die Tätigkeit des Überwachungsausschusses. Sie kann die Entscheidungen des Überwachungsausschusses nachprüfen und abändern; ihre Entscheidung ist endgültig.

(5) Die Kosten der Überwachungsausschüsse werden aus den Einnahmen bei dem Verkaufe der Banderolen, Kontrollzettel und Tafeln (Abs. 3 Nr. 3) gedeckt. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, sind nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde Gebühren zu erheben. Überschüsse sind ausschließlich zur Förderung der durch diese Verordnung verfolgten Zwecke zu verwenden; ihre Verwendung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

## 3. Abschnitt

## Sonstige Kennzeichnung von Hühnereiern

§ 14

(1) Kühlhauseier (§ 3 Nr. 2) dürfen für Genußzwecke nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. jedes einzelne Ei mit einem deutlich erkennbaren Zeichen in schwarzer, unabwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe versehen ist, das die Form eines gleichseitigen Dreiecks mit mindestens 15 mm Seitenlänge hat und in der Mitte ein großes lateinisches K trägt (Muster 4 der Anlage),
2. auf den Stirnseiten der Packung das Wort »Kühlhauseier« in schwarzen Blockbuchstaben von mindestens 3 cm Höhe eingebrannt oder dauerhaft eingepreßt ist.

(2) Werden Kühlhauseier nicht in Packungen für Genußzwecke angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so ist in dem Verkaufsraume durch Schilder, die an den Behältnissen der Eier oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise angebracht sind, zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Kühlhauseier handelt. Die Schilder müssen mindestens 30 cm lang und 20 cm breit sein und in Buchstaben von mindestens 3 cm Höhe das Wort »Kühlhauseier« enthalten.

§ 15

(1) Konservierte Eier (§ 3 Nr. 3) dürfen für Genußzwecke nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. jedes einzelne Ei den Aufdruck »Konserviert« in schwarzer, unabwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe trägt,

2. auf den Stirnseiten der Packung die Worte »Konservierte Eier« in schwarzen Blockbuchstaben von mindestens 3 cm Höhe eingebrannt oder dauerhaft eingepreßt sind.

(2) Werden konservierte Eier nicht in Packungen für Genußzwecke angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so ist in dem Verkaufsraume durch Schilder, die an den Behältnissen der Eier oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise angebracht sind, zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um konservierte Eier handelt. Die Schilder müssen mindestens 30 cm lang und 20 cm breit sein und in Buchstaben von mindestens 3 cm Höhe die Worte »Konservierte Eier« enthalten.

§ 16

(1) Bei der Einfuhr in das Zollinland müssen Eier, die dazu bestimmt sind, für Genußzwecke angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht zu werden, ebenso wie die Packungen, in denen sie enthalten sind, eine Kennzeichnung tragen, die in lateinischen Buchstaben den Namen des Ursprungslandes deutlich erkennbar enthält. Diese Kennzeichnung muß auf den einzelnen Eiern in unabwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe in Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe angebracht, bei Kisten in Buchstaben von mindestens 3 cm Höhe eingebrannt oder dauerhaft eingepreßt, bei anderen Packungen in Buchstaben von mindestens 3 cm Höhe aufgedruckt sein. Die Bestimmungen der §§ 14, 15 bleiben unberührt.

(2) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 muß bei Kühlhauseiern (§ 3 Nr. 2) und bei konservierten Eiern (§ 3 Nr. 3) in schwarzer Farbe, bei anderen Eiern in der Zeit vom 15. März bis 31. August in schwarzer, in der Zeit vom 1. September bis 14. März in roter Farbe angebracht sein. Eier, die nachweislich vor Beginn dieser Zeitabschnitte zum Versande gebracht worden sind, können mit der Farbe gekennzeichnet werden, die für den Zeitabschnitt des Absendetages gilt.

(3) Eier oder deren Packungen, die nicht bei der Einfuhr nach Abs. 1, 2 gekennzeichnet sind, dürfen, sofern sie nicht zum persönlichen Verbrauche durch den Einführenden oder den Empfänger bestimmt sind, nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschlusse verbracht werden. Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 und 2 kann auf dem Zollager bewirkt werden. Überführung von dem Zollager in den Verkehr des Zollinlands steht der Einfuhr in das Zollgebiet (Abs. 1) gleich.

(4) In das Zollinland eingeführte Eier dürfen für Genußzwecke nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie und die Packungen, in denen sie enthalten sind, nach den Bestimmungen in Abs. 1, 2 gekennzeichnet sind und keine Kennzeichnung tragen, die nach § 17 verboten ist.

§ 17

(1) Soweit nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen (§§ 5 bis 8, 14 bis 16) eine Kennzeichnung von Eiern oder von Packungen von Eiern vorgeschrieben ist, ist jede Kennzeichnung von Eiern oder von Packungen von Eiern mit Ausnahme der als Bruteier bezeichneten Eier verboten; als Kennzeichnung gilt auch die Anbringung von Schildern an den Behältnissen der Eier oder auf ihren Unterlagen.

(2) Zulässig ist lediglich eine auf der Packung angebrachte Firmen- und Gewichtsbezeichnung sowie auf dem einzelnen Ei oder auf der Packung

1. die Anbringung von Kenn-Nummern zu Kontrollzwecken,
2. bei im Inland erzeugten Eiern, die nicht unter der Bezeichnung einer der gesetzlichen Handelsklassen angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die Angabe des Namens und Wohnorts des Erzeugers in rechteckiger Umrahmung,
3. bei Eiern, die in das Zollinland eingeführt werden, außerdem die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Ursprungslandes vorgeschriebene oder zugelassene Kontrollmarke.

## 4. Abschnitt

## Straf- und Schlußbestimmungen

§ 18

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eier gesetzlicher Handelsklassen Kühlhauseier, konservierte Eier, rotfaule oder schwarzfaule Eier oder Eier, die nicht Hühnereier sind, anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. Eier unter der Bezeichnung einer der gesetzlichen Handelsklassen anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, ohne daß das einzelne Ei gemäß § 6 oder bei im Inland erzeugten Eiern die Packung gemäß § 7 gekennzeichnet sind,
3. nichtverpackte Eier unter der Bezeichnung einer der gesetzlichen Handelsklassen anbietet, zum Verkaufe vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt und hierbei einer der Bestimmungen im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. eine Kennzeichnung im Sinne des § 5 Abs. 1 auf Eiern oder Packungen von Eiern anbringt, ohne hierzu berechtigt zu sein (§§ 8, 12),
5. auf Packungen von in das Zollinland eingeführten Eiern die Kennzeichnung anbringt, die nach § 7 für Packungen im Inland erzeugter Eier vorgeschrieben ist,

6. Kühlhauseier ohne die nach § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung für Genußzwecke anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
7. nichtverpackte Kühlhauseier für Genußzwecke anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, ohne in dem Verkaufsraume die nach § 14 Abs. 2 vorgeschriebenen Schilder in deutlich sichtbarer Weise anzubringen,
8. konservierte Eier ohne die nach § 15 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung für Genußzwecke anbietet, zum Verkaufe vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
9. nichtverpackte konservierte Eier für Genußzwecke anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, ohne in dem Verkaufsraume die nach § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Schilder in deutlich sichtbarer Weise anzubringen,
10. Eier, die dazu bestimmt sind, für Genußzwecke angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht zu werden, in das Zollinland einführt oder in das Zollinland eingeführte Eier für Genußzwecke anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wenn die Eier oder die Packungen, in denen sie enthalten sind, nicht die nach § 16 Abs. 1, 2 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, oder wenn sie eine Kennzeichnung tragen, die nach § 17 verboten ist.
11. Eier oder Packungen von Eiern mit einer Kennzeichnung versieht, die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 verboten ist.

§ 19

(1) Neben der Strafe ist in den Fällen des § 18 Nr. 4, 6, 8, 10, 11 bei vorsätzlicher Begehung auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 20

(1) Solchen Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen von Erzeugern sowie solchen Eierhandelsfirmen und Verbrauchergenossenschaften, die nachweislich im Jahre vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung eine Menge von mindestens 2 Millionen Stück deutscher Eier erfaßt haben und bei denen anzunehmen ist, daß sie in Zukunft auf Grund einer satzungsmäßigen Lieferpflicht oder laufender schriftlicher Lieferverträge mit Erzeugern jährlich die gleiche Menge erfassen werden, kann abweichend von der Bestimmung des § 9 Nr. 2 Abs. 1 die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern im Sinne des § 8 für die Dauer eines Jahres dann erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Genehmigung spätestens bis zum 1. Oktober 1932 bei dem zuständigen Überwachungsausschusse gestellt wird.

(2) Solchen Packstellen, die nachweislich im Jahre vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung eine Menge von mindestens 150 000 Stück deutscher Eier erfaßt haben und bei denen anzunehmen ist, daß sie in Zukunft auf Grund einer satzungsmäßigen Lieferpflicht oder laufender schriftlicher Lieferverträge mit Erzeugern jährlich die gleiche Menge erfassen werden, kann abweichend von der Bestimmung des § 9 Nr. 2 Abs. 2 die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern im Sinne des § 8 für die Dauer eines Jahres erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Genehmigung spätestens bis zum 1. Oktober 1932 bei dem zuständigen Überwachungsausschusse gestellt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 17, des § 18 Nr. 10, soweit er sich auf § 17 bezieht, und des § 18 Nr. 11 vier Wochen nach dem Tage der Verkündung in Kraft. § 17, § 18 Nr. 10, soweit er sich auf § 17 bezieht, und § 18 Nr. 11 treten am 1. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

**Anlage**

Muster 1 zu § 6 Abs. 1

Muster 2 zu § 7 Abs. 1

DEUTSCHE EIER

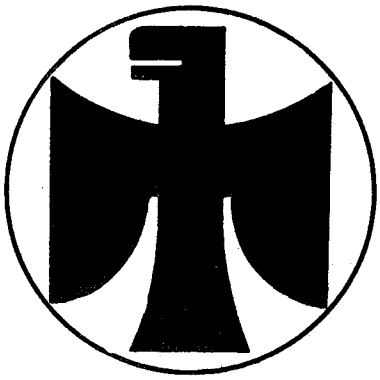

Gütegruppe G 1
(Vollfrische Eier)

Gewichtsgruppe*): *B*
Durchschnittsgewicht*): *57/58 g*

Absender*):
*Eierverwertungsgenossenschaft*
*Adorf*

Nr. 02536
*Packtag*): *15. September 1931*

*) Vom Absender auszufüllen.

Muster 3 zu § 7 Abs. 2

Deutsche Eier

Banderole Nr.*): *02536*
Gütegruppe*): *G 1*
Gewichtsgruppe*): *B*

Angebot und Vertrieb von Eiern nach gesetzlichen Handelsklassen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932.

## Kontrollzettel

Absender*):
*Eierverwertungsgenossenschaft Adorf*

Durchleuchtet von*): *Johann Müller*
Gepackt von*): *Peter Holz*
Packtag*): *15. September 1931*

Vermerk: Es wird gebeten, bei etwaigen Beanstandungen den Kontrollzettel an obige Anschrift einzusenden.

*) Vom Absender auszufüllen.

Muster 4 zu § 14 Abs. 1 Nr. 1

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 18. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

In der Anmerkung 2 zu Tarifnummer 106 (Schweine) und in der Anmerkung 3 zu Tarifnummer 108 (Fleisch usw.) ist je statt „31. März 1932" zu setzen „31. Dezember 1932".

§ 2

Bei der Ausfuhr von Maschinen der Nummern 899 bis 902, 904 und 906 D sowie von Maschinenteilen der Nummern 783 und 799 des Zolltarifs wird, sofern die Maschinen und Maschinenteile gebraucht sind, ein Ausfuhrzoll in Höhe von 800 Reichsmark für 1 Doppelzentner erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

## Zweite Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. Vom 19. März 1932.

Auf Grund der §§ 18 und 167 der Reichswahlordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 178, 198) wird für den am 10. April 1932 stattfindenden Zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl hiermit verordnet und bestimmt:

§ 1

(1) Die Stimmlisten und Stimmkarteien für den Zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl sind auszulegen:

a) in den Ländern Preußen, Bayern, Württemberg und Anhalt vom 30. März bis 3. April 1932;
b) in den übrigen Ländern am 2. und 3. April 1932.

(2) Die Gemeindebehörde kann in den Fällen b des Absatzes 1 die Auslegung schon früher beginnen lassen.

§ 2

(1) Die Abstimmungszeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

(2) In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde eine kürzere, jedoch mindestens 6stündige Abstimmungszeit festsetzen, wenn die Abstimmungszeit für die Reichspräsidentenwahl am 13. März 1932 abgekürzt worden ist. Die abgekürzte Abstimmungszeit muß der für den 13. März 1932 festgesetzten Abstimmungszeit entsprechen.

§ 3

Die Stimmzettel müssen von hellgrünem Papier sein.

Berlin, den 19. März 1932.

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Anlage zu der Verordnung über die Einführung eines Obertarifs vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 14 S. 101) muß es bei Nr. 280 des allgemeinen Zolltarifs (S. 106) in Spalte 2 und 3 statt „rh 0,80" und „rh 4,80" heißen „rn 0,80" und „rn 4,80".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1932 | Nr. 19



Inhalt:

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 18. März 1932 ..... S. 155

Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. Vom 21. März 1932 ..... S. 155

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie. Vom 21. März 1932 ..... S. 156

Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung. Vom 21. März 1932 S. 157

Verordnung über das Inkrafttreten der Biersteuersenkung. Vom 22. März 1932 ..... S. 161

Verordnung über die Fachausschüsse für Hausarbeit in Kassel und Frankfurt a. M. Vom 22. März 1932 S. 161


### Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 18. März 1932.

Auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 379) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 133 1/3 Stücke zu 3 Reichsmark oder 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgebracht. Danach hat das Stück zu 3 Reichsmark ein Gewicht von 15 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 3 Reichsmark 30 Millimeter, bei denen zu 5 Reichsmark 36 Millimeter.

Die Schauseiten der Münzen tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in der Mitte den Kopf Johann Wolfgang von Goethes im Profil und darunter in Antiqua das Wort „Goethe".

Die Wertseiten der Münzen tragen in der Mitte den Reichsadler. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes stehen in der oberen Hälfte in Antiqua die Worte „Deutsches Reich" und in der unteren Hälfte in Antiqua die Worte „Drei Reichsmark" oder „Fünf Reichsmark". Zwischen diesen beiden Aufschriften stehen rechts und links vom Reichsadler waagerecht die Jahreszahlen „1832" und „1932". Unter dem Reichsadler ist das Münzzeichen angebracht.

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Allen Gewalten zum Trutz sich erhalten" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch eine Rosette getrennt.

Berlin, den 18. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. Vom 21. März 1932.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen vom 10. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Spruchstelle bestimmt den Umfang und die Dauer der Befugnisse des gemäß § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1931 bestellten Vertreters; die Vertretungsbefugnis kann über die Dauer des Zahlungsfristverfahrens hinaus erstreckt werden, wenn die Spruchstelle dies zur Wahrnehmung der Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen für erforderlich hält.

Artikel 2

Die Bestellung eines Vertreters kann auch erfolgen, nachdem die Spruchstelle eine Zahlungsfrist endgültig bewilligt hat. Des im § 10 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1931 vorgesehenen Antrags bedarf es nicht, wenn bereits in dem Zahlungsfristverfahren ein Vertreter bestellt war.

Artikel 3

Die Spruchstelle kann den Vertreter abberufen sowie an Stelle eines weggefallenen Vertreters einen anderen Vertreter bestellen.

Artikel 4

Bis zur endgültigen Entscheidung kann die Spruchstelle eine einstweilige Anordnung treffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die einstweilige Anordnung treffen; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Artikel 5

Die Befugnisse und Verpflichtungen eines Vertreters, dessen Bestellung gemäß § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Grund einer bei Ausgabe der Schuldverschreibungen in verbindlicher Weise getroffenen Festsetzung erfolgt ist, werden durch die nach § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1931 und nach dieser Verordnung vorgenommene Bestellung eines Vertreters nicht berührt.

Artikel 6

Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch die Spruchstelle. Die festgesetzten Beträge hat der Schuldner zu tragen.

Berlin, den 21. März 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

## Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie. Vom 21. März 1932.

Auf Grund der Gewerbeordnung §§ 120e und 139a Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird für die Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien und Sandbläsereien für Glas mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

**Beschäftigungsverbote**

(1) In Räumen, in denen Rohstoffe zur Glasbereitung oder Glas- oder Schamotteabfälle zerkleinert oder gemischt werden oder in denen mit Flußsäure gearbeitet wird, dürfen Arbeiter unter achtzehn Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

(2) Mit Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) und mit Arbeiten in Hafen- und Steinstuben dürfen Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch volksschulpflichtig sind, und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Mit dem Mundblasen vor dem Schmelzofen dürfen Arbeiter unter fünfzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

(3) Mit Arbeiten in Räumen, in denen Glaswaren trocken geschliffen werden, mit Absprengen am Absprengrad und mit Kröseln dürfen Arbeiter unter fünfzehn Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

(4) Mit Naßschleifen dürfen Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch volksschulpflichtig sind, und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

(5) Mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiter unter achtzehn Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

§ 2

**Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten**

(1) Für einzelne Betriebe kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ausnahmsweise folgende Beschäftigungsarten genehmigen:

1. Lehrlinge über sechzehn Jahre, für die ein Lehrvertrag im Sinne der Gewerbeordnung besteht, dürfen abweichend von dem Verbote des § 1 Abs. 1 in der Glasinstrumentenindustrie beschäftigt werden;
2. Arbeiterinnen über achtzehn Jahre dürfen abweichend von dem Verbote des § 1 Abs. 1 in Räumen, in denen mit Flußsäure geätzt wird, mit dem Abwaschen der mit Flußsäure geätzten Gegenstände und mit dem Zu- und Abtragen und in Räumen, in denen Flußsäure oder Flußsäure enthaltende Gemische von solcher Verdünnung verwendet werden, daß der Gehalt an Flußsäure in wässeriger Lösung 30 vom Hundert nicht übersteigt, auch mit anderen Arbeiten beschäftigt werden;
3. Arbeiterinnen über sechzehn Jahre dürfen abweichend von dem Verbote des § 1 Abs. 4 mit Naßschleifen an vollkommen selbsttätigen Maschinen und mit Feinschleifen beschäftigt werden;
4. Arbeiterinnen über sechzehn Jahre dürfen abweichend von dem Verbote des § 1 Abs. 5 an Eichmaschinen beschäftigt werden.

(2) Die Genehmigungen sollen nur erteilt werden, wenn die Betriebseinrichtungen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen; auch kann die zuständige Behörde die Genehmigungen von der Erfüllung bestimmter, den Arbeitsschutz bezweckender Voraussetzungen abhängig machen.

§ 3

**Nachtarbeit und Sonntagsarbeit**

(1) Für einzelne Betriebe kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde genehmigen, daß männliche Arbeiter unter sechzehn

Jahren abweichend von dem Verbote des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens mit Arbeiten vor Schmelz-, Kühl- und Glühöfen beschäftigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Arbeitszeit darf achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
2. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird und die Arbeit in mehreren Schichten stattfindet, muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten, es sei denn, daß zwischen den Arbeitsschichten der Arbeiter unter sechzehn Jahren eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.
3. In Glashütten, in denen die Glasmasse in wechselnder Schicht geschmolzen und verarbeitet wird, darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nicht mehr als die Hälfte in die Zeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens fallen.

(2) Für einzelne Betriebe kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde genehmigen, daß männliche Arbeiter unter sechzehn Jahren, abweichend von dem Verbote des § 136 Abs. 4 der Gewerbeordnung, an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten vor Schmelz-, Kühl- und Glühöfen beschäftigt werden. Jedoch darf die Beschäftigung in den unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Glashütten überhaupt nicht und in den unter Abs. 1 Nr. 3 genannten nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses oder andere Gründe des Gemeinwohls die Zulassung dringend erfordern. Sie dürfen nicht bewilligt werden für die Arbeit an Maschinen, die Glasmasse selbsttätig verarbeiten, und für die Herstellung von Glas durch Auswalzen flüssiger Glasmasse auf Platten oder Tischen.

(4) Die obersten Landesbehörden haben dem Reichsarbeitsminister innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres eine Mitteilung über Art und Umfang der im vergangenen Jahre auf Grund der Abs. 1 und 2 erteilten Genehmigungen zu machen.

§ 4

**Ärztliche Untersuchung**

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren, deren Beschäftigung nach § 1 Abs. 2 bis 4, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 nicht verboten ist, dürfen mit einer der dort bezeichneten Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn ihre körperliche und geistige Entwicklung nach dem Zeugnis eines vom Gewerbearzt oder vom Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet wird.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeiter und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren mindestens einmal halbjährlich von einem nach Abs. 1 zugelassenen Arzte auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Arbeiter, die sich der Untersuchung nicht unterwerfen, dürfen nicht beschäftigt werden. Ergibt die Untersuchung, daß durch die Beschäftigung ein Arbeiter in seiner Gesundheit geschädigt oder gefährdet ist, so darf er mit der vom Arzte beanstandeten Arbeit vor erneuter ärztlicher Untersuchung nicht mehr beschäftigt werden.

§ 5

**Nachweis der Untersuchung**

(1) Über die im § 4 vorgeschriebenen Untersuchungen hat der Arbeitgeber einen Nachweis zu führen. Dieser muß enthalten:

1. für jeden Untersuchungspflichtigen Vor- und Zunamen, Tag und Jahr der Geburt, Wohnort, Tag des Eintritts in den Betrieb;
2. Tag und Ergebnis der Untersuchung;
3. Namen des Arztes.

(2) Die Eintragungen unter Abs. 1 Nummern 2 und 3 sind durch den untersuchenden Arzt auszuführen.

(3) Der Nachweis ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

**Aushänge**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

1. an sichtbarer Stelle im Betrieb einen deutlich lesbaren Abdruck des § 1 und, falls von den Ausnahmen der §§ 2 und 3 Gebrauch gemacht wird, auch der §§ 2 bis 4 auszuhängen;
2. den im § 138 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Aushang so zu gestalten, daß die Dauer der Beschäftigung in der Tag- und Nachtschicht und der Pausen mindestens während der zurückliegenden drei Wochen klar erkennbar ist.

§ 7

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1935.

Berlin, den 21. März 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

**Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung. Vom 21. März 1932.**

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — Dritter Teil Kapitel I Artikel 4 — (Reichsgesetzbl. I S. 279) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des

Reichsrats und nach Anhörung des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Soweit nach dem Gesetze der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Mitwirkung bei den nachgenannten Aufgaben berufen ist, tritt an seine Stelle der Vorstand der Reichsanstalt:
   a) bei der Übertragung von Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes auf die Reichsanstalt oder bei der Beauftragung der Reichsanstalt mit solchen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 Satz 4),
   b) bei der Anordnung, inwieweit die Beschäftigung von Hausgehilfen für die Bestellung als Arbeitgeberbeisitzer in den Organen der Reichsanstalt in Betracht kommt (§ 17 Abs. 1 Satz 3),
   c) bei der Ernennung des Präsidenten der Reichsanstalt und seiner ständigen Stellvertreter (§ 34 Abs. 1 Satz 1),
   d) bei der Verleihung der Rechte und Pflichten der Reichsbeamten an die Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Hauptstelle der Reichsanstalt, die nicht ständige Stellvertreter des Präsidenten sind (§ 35 Abs. 2 Satz 1),
   e) beim Erlaß der Dienstordnung der Reichsanstalt (§ 39 Abs. 1 Satz 1),
   f) beim Erlaß von Bestimmungen über Gebühren zur Deckung der Unkosten nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt (§ 60 Abs. 2 Satz 2),
   g) bei der Anordnung einer Pflicht zur Meldung offener Arbeitsplätze (§ 65 Abs. 1 Satz 1),
   h) bei der Anordnung einer Pflicht zur Anzeige besetzter Arbeitsplätze (§ 65a Satz 1),
   i) bei Beschränkungen der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Bezirk eines Landesarbeitsamts (§ 66),
   j) bei der Festsetzung des Reichshöchstsatzes und des Reichsanteils der Beiträge zur Reichsanstalt (§ 153 Abs. 1),
   k) beim Erlaß von Bestimmungen über die Verwendung der von der See-Krankenkasse an die Hauptstelle der Reichsanstalt abgeführten Beiträge (§ 158),
   l) bei der Festsetzung eines einheitlichen Beitrags zur Reichsanstalt (§ 160),
   m) beim Erlaß von Bestimmungen über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt durch die Einzugsstellen (§ 164 Abs. 1),
   n) beim Erlaß von Bestimmungen über die Anlage von Geldern der Reichsanstalt (§ 164 Abs. 2),
   o) bei der Bestimmung der Vergütung für die Einzugsstellen der Reichsanstalt (§ 165 Satz 2),
   p) bei der Bestimmung, welche Aufgaben zum Gebiete der Arbeitslosenversicherung gehören (§ 200 Abs. 2),
   q) beim Erlaß von Richtlinien darüber, welche Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich gegeben worden ist, um den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu schaffen (§ 217 Abs. 2).

   Demgemäß treten in den genannten Gesetzesbestimmungen an die Stelle der Worte „der Verwaltungsrat" und „des Verwaltungsrats" jedesmal die Worte „der Vorstand" und „des Vorstandes".

2. Im § 1 Abs. 2 Satz 4 tritt innerhalb des Klammerzusatzes an die Stelle der Zahl „3" die Zahl „4".

3. Im § 5 Abs. 1 Satz 4 treten an die Stelle der Worte „sie muß aber bei den Arbeitsämtern mindestens 5, bei den Landesarbeitsämtern mindestens 7 betragen" die Worte „sie soll aber bei den Arbeitsämtern regelmäßig nicht mehr als fünf, bei den Landesarbeitsämtern regelmäßig nicht mehr als sieben betragen".

4. Im § 7 Abs. 2 Satz 3 fallen der Strichpunkt und die Worte „dabei hat er jedem der Länder mindestens einen Vertreter zuzuteilen" fort.

5. Der § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satz 1 fallen die Worte „mindestens je zehn" fort.
   b) Der Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zahl der Beisitzer beträgt in jeder Gruppe dreizehn".

6. Hinter dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

   „§ 10a

   Dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt sind vorbehalten
   1. die Beschlußfassung über die Satzung (§ 41),
   2. die Festsetzung des Gesamthaushalts der Reichsanstalt (§ 43, § 161 Nr. 5) und die Abnahme des Rechnungsabschlusses (§ 46),
   3. die Erledigung weiterer in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen und Verordnungen besonders übertragener Aufgaben."

7. Im § 11 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Abs. 2 bis 4:

   „(2) Die Beschlußfassung über die Satzung, die Festsetzung des Gesamthaushalts der Reichsanstalt und die Abnahme des Rechnungsabschlusses bereitet der Vorstand für den Verwaltungsrat vor. Er ist insoweit Unterausschuß des Verwaltungsrats.

(3) Werden weitere Unterausschüsse gebildet, so müssen die Beisitzer zur Hälfte aus den dem Vorstand angehörenden, zur Hälfte aus den übrigen Beisitzern des Verwaltungsrats bestellt werden. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Beisitzer.

(4) Im übrigen finden auf die Zusammensetzung der Unterausschüsse § 8 Abs. 2, auf die Stellvertretung § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung."

8. Der § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften im Vorstand der Reichsanstalt bestellt der Reichsarbeitsminister aus den Beisitzern des Verwaltungsrats auf Grund gesonderter Vorschlagslisten, die von den drei Gruppen des Verwaltungsrats aufgestellt werden; dabei dürfen stellvertretende Beisitzer des Verwaltungsrats nur zu stellvertretenden Beisitzern des Vorstandes bestellt werden, ohne daß jedoch die Beisitzer, die sie im Vorstand vertreten, personengleich mit denen zu sein brauchen, die sie im Verwaltungsrat vertreten."

9. Der § 15 fällt fort.

10. Der § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzer kann nur berufen werden, wer seit mindestens 6 Monaten in dem Bezirk wohnt oder tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt."

11. Der § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie müssen in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen werden."

12. Der § 27 wird wie folgt geändert:
    a) Im Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „soweit nicht allgemeine Anordnungen des Verwaltungsrats (§ 41) oder die Geschäftsordnung (§ 42) entgegenstehen" die Worte „soweit nicht die Geschäftsordnung (§ 42) entgegensteht".
    b) Im Abs. 2 Satz 4 werden hinter dem Worte „Arbeitnehmer" die Worte „in den Fachausschüssen" eingefügt.
    c) Im Abs. 2 Satz 5 werden hinter dem Worte „bestimmt" ein Strichpunkt und die Worte „sie darf höchstens fünf betragen" angefügt.

13. Der § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    „(2) Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied dieses Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die einem Oberversicherungsamt angehören, dessen Bezirk ganz oder teilweise zum Bezirk der Spruchkammer gehört."

14. Der § 36 erhält folgende Fassung:
    „(1) Die Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung bei den Arbeitsämtern bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Er hat vor seiner Entscheidung dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.
    (2) Die Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung bei den Landesarbeitsämtern bestellt der Vorstand der Reichsanstalt. Er hat vor seiner Entscheidung dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen."

15. Im § 41 fallen die Worte „und regelt ihre Geschäftsführung durch allgemeine Anordnungen" fort.

16. Dem § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:
    „(6) § 161 Nr. 5 bleibt unberührt."

17. Der § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
    „(4) Ordnet der Vorstand die Überführung oder Schließung an, so ist Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig."

18. Der § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    „(3) Gegen den Beschluß des Vorstandes, der nach Abs. 1 Satz 2 ergeht, ist, wenn er die Neuerrichtung oder die Wiederherstellung ablehnt, Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig."

19. Im § 69 und im § 93b Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Zahl „75c" beidemal die Zahl „75d".

20. Im § 74 Abs. 2 treten an die Stelle des Wortes „mindestens" die Worte „mehr als".

21. Dem § 75a wird folgender Abs. 4 angefügt:
    „(4) Der Vorstand der Reichsanstalt kann bindende Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Voraussetzungen die Tatbestände des Abs. 2 als vorliegend anzunehmen sind. Er kann im Rahmen der Richtlinien den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter die Regelung der Einzelheiten überlassen.
    Die Richtlinien des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers."

22. Dem § 80 wird folgender Abs. 4 angefügt:
    „(4) Vom 18. April 1932 an dürfen Befreiungen nach Abs. 1 bis 3 nicht mehr ausgesprochen werden. Bereits ausgesprochene Befreiungen bleiben in Kraft, solange die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen."

23. Dem § 85a wird folgender Abs. 4 angefügt:
    „(4) Für Angehörige bestimmter Berufe und Gewerbe kann der Vorsitzende des Arbeitsamts auf die Befreiungsanzeige verzichten, wenn feststeht, daß die Durchführung des Gesetzes auch ohne Befreiungsanzeige gesichert ist. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt."

24. Im § 88 Abs. 2 Satz 1 fallen die Worte „soweit sie nicht auf Grund des § 191 Abs. 2 der

Reichsversicherungsordnung schon während dieser Zeit Krankengeld beziehen" und das vorhergehende Komma fort.

25. Im § 100 treten an die Stelle der Worte „§ 99" die Worte „§§ 99, 99a".

26. Der § 105 wird wie folgt geändert:
    a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
    „Beiträge und Teile von Beiträgen, die später als 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet worden sind, sind für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse nicht mehr zu berücksichtigen."
    b) Im Abs. 4 wird hinter den Worten „Ein geringerer Betrag als der" das Wort „Grundlohn" eingefügt.
    c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Soweit und solange der Arbeitslose das ihm geschuldete Arbeitsentgelt noch nicht erhalten hat, ist Abs. 3 nicht anzuwenden."

27. Im § 112a Abs. 3 Satz 2 werden hinter den Worten „zurückgegriffen werden" ein Strichpunkt und die Worte „der Zustimmung des Bezugsberechtigten bedarf es nicht" angefügt.

28. Dem § 126 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Kommt zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts das Oberversicherungsamt, ob und wie das Meldewesen zu vereinfachen ist. Die Festsetzung des Oberversicherungsamts ist endgültig; sie gilt, bis sie durch eine abweichende Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse oder durch eine erneute Festsetzung des Oberversicherungsamts geändert oder aufgehoben wird."

29. Der § 127 fällt fort.

30. Im § 129 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „während" die Worte „für die Zeit".

31. Der § 139 wird wie folgt geändert:
    a) Im Abs. 4 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „Verwaltungsausschuß" das Wort „Vorsitzende".
    b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
    „(5) Gegen Festsetzungen, die der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf Grund des Abs. 4 Satz 1 oder 2 trifft, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben."

32. Der § 161 wird wie folgt geändert:
    a) Hinter den Worten „der §§" wird die Zahl „43" und ein Komma eingefügt; an die Stelle der Zahl „153" tritt die Zahl „151".
    b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:
    „5. Den Gesamthaushalt der Reichsanstalt setzt der Verwaltungsrat fest. Er bedarf der Genehmigung durch die Reichsregierung. Zur Vorbereitung des Gesamthaushalts haben die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse ihrer Ämter eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für ihren Bezirk vorzulegen. Die Aufstellungen für die Landesarbeitsamtsbezirke sind durch Vorschätzungen für die einzelnen Arbeitsämter vorzubereiten, zu denen die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter zu hören sind, soweit sie nicht darauf verzichten."

33. Im § 167 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Anwartschaft" die Worte „und die Erfüllung der Wartezeit" eingefügt.

34. Im § 170 Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Zahlen „103, 107, 108" die Zahlen „103, 107, 107d, 108, 112b".

35. Im § 173 Abs. 1 Satz 2 werden hinter der Zahl „93" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

36. Hinter dem § 175 wird folgender § 175a eingefügt:

„§ 175a

Bei der Auszahlung ist die Arbeitslosenunterstützung auf den nächsten höheren oder niedrigeren, durch 5 teilbaren Betrag abzurunden."

37. Der § 176 wird wie folgt geändert:
    a) In der Nr. 6 treten an die Stelle der Worte „sein Ehegatte" die Worte „seine Ehefrau".
    b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
    „(2) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann die Anzeige noch anderer bestimmter Tatsachen anordnen, deren Nachweis für die Beurteilung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung von Bedeutung ist. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts übertragen."

38. Hinter dem § 180 wird folgender § 180a eingefügt:

„§ 180a

Zuständig ist die Spruchkammer, in deren Bezirk das Arbeitsamt seinen Sitz hat."

39. Im § 184 Abs. 1 Satz 1 fallen hinter den Worten „§ 93 Abs. 1" die Worte „Satz 1" fort.

40. Im § 185 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Worte „Spruchausschuß" ein Komma und die Worte „der Vorsitzende einer Spruchkammer" eingefügt.

41. Dem § 186 wird folgender Abs. 2 angefügt:
    „(2) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen. Zu

diesem Zweck hat er den Stellen, die zur Entscheidung über die Kurzarbeiterunterstützung zuständig sind, auf Verlangen Einsicht in die Lohnbücher zu gewähren und Betriebskontrollen zu gestatten."

42. Der § 192 erhält folgende Fassung:
„Gegen Entscheidungen, die der Vorstand der Reichsanstalt trifft, ist ein Rechtsmittel nur in den Fällen gegeben, die das Gesetz bezeichnet."

43. Der § 193 Abs. 2 fällt fort.

44. Der § 194 wird wie folgt geändert:
a) Der Satz 2 fällt fort.
b) Im Satz 3 fallen die Worte „und wenn sie von dem Vorstand getroffen war, der Verwaltungsrat" und das vorhergehende Komma fort.

45. Im § 201 treten an die Stelle der Worte „In den Fällen der §§ 34, 35, 39, 41, 42, 43, 46, 91, 108, 140, 150, 153, 156 und 160" die Worte „In den Fällen der §§ 41, 42, 43, 46, 108, 156 und 161 Nr. 5".

Artikel 2

Anordnungen, die auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, verlieren ihre Geltung nicht dadurch, daß zu ihrem Erlaß nach dieser Verordnung eine andere Stelle zuständig wird.

Artikel 3

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter Berücksichtigung der Änderungen, die es durch spätere Gesetze und Verordnungen einschließlich der gegenwärtigen erfahren hat, neu bekanntzumachen.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt, soweit sich nicht aus den Abs. 2 und 3 Abweichendes ergibt, am 18. April 1932 in Kraft.

(2) Die Umbildung der Organe und ihrer Ausschüsse hat so bald wie möglich, spätestens bis zum 23. Juli 1932 zu geschehen.

(3) Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten übergehen, geschieht das, sobald der Vorstand umgebildet ist, spätestens am 23. Juli 1932.

(4) Organe und deren Ausschüsse, die nach dieser Verordnung neu gebildet werden, bleiben bis zum 31. Dezember 1937 im Amte.

Berlin, den 21. März 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

**Verordnung über das Inkrafttreten der Biersteuersenkung. Vom 22. März 1932*).**

Auf Grund des Kapitels III des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 137) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften des Ersten Teiles der bezeichneten Verordnung treten am 22. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 69 vom 22. März 1932.

**Verordnung über die Fachausschüsse für Hausarbeit in Kassel und Frankfurt a. M. Vom 22. März 1932.**

Auf Grund des Hausarbeitsgesetzes vom 27. Juni 1923 § 19 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Der Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung Sitz Kassel (Nr. 20 des im Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1932 Nr. 1 S. I 5 veröffentlichten Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit) wird aufgelöst.

§ 2

Die fachliche Zuständigkeit des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung Sitz Frankfurt a. M. (Nr. 22 des Verzeichnisses) wird auf die Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung, der örtliche Geltungsbereich wird auf die Provinz Hessen-Nassau und den Freistaat Hessen ausgedehnt.

§ 3

Der Fachausschuß Sitz Frankfurt a. M. führt die Bezeichnung: Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung sowie die Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung. — Die Spalten 2 (Gewerbezweige) und 4 (Bezirk) des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit werden entsprechend den Bestimmungen des § 2 ergänzt.

§ 4

Die Verordnung tritt am 15. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

163

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1932 | Nr. 20 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes. Vom 23. März 1932 ..... S. 163
Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersperrverordnung 1932. Vom 24. März 1932 ..... S. 164
Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Vom 24. März 1932 ..... S. 165
Verordnung über die Erhebung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften. Vom 24. März 1932 S. 166
Verordnung über Änderung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs. Vom 26. März 1932 ..... S. 166
Bekanntmachung über Mieterschutz. Vom 27. März 1932 ..... S. 166



**In Teil II Nr. 8,** ausgegeben am 26. März 1932, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die IV. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Auslieferungsabrede aus dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den Eisenbahnen im Saargebiet andererseits. — Bekanntmachung, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit.

**In Teil II Nr. 9,** ausgegeben am 1. April 1932, ist veröffentlicht: Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. Juni 1932. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. Oktober 1925. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes. Vom 23. März 1932 *).

Auf Grund der §§ 12, 13 des Maisgesetzes vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 11. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird nach Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags hiermit verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer des Maisgesetzes wird bis zum 31. März 1934 verlängert.

§ 2

Das Maisgesetz wird wie folgt geändert:

a) Im § 2 Abs. 1 Satz 1 ist zwischen den Worten „Reichsmaisstelle" und „zum Kauf" einzufügen: „unverzüglich".

b) Im § 2 Abs. 2 Satz 1 sind zwischen den Worten „über ihn" und „für eigene" die Worte einzufügen: „im eigenen oder fremden Namen und".

c) Im § 3 sind als zweiter und dritter Satz die Sätze einzufügen:

„Lehnt die Reichsmaisstelle die Übernahme ab, so darf der Mais im Zollinland weder in den Verkehr gebracht noch im Betriebe dessen, der ihn der Reichsmaisstelle angeboten hat, verarbeitet oder sonst verwertet werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsmaisstelle Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Übernahme und Verkauf des Maises eingenommen hätte."

d) Im § 4 sind als vierter und fünfter Satz die Sätze einzufügen:

„Die Firma hat sich hierüber binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Reichsmaisstelle zu erklären. Gibt die Firma innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so entscheidet das ordentliche Gericht."

e) Im § 8 sind als zweiter Absatz die Sätze anzufügen:

„Lagerhalter, die im Zollinland entgeltlich oder unentgeltlich Mais für fremde Rechnung auf Lager nehmen, haben der Reichsmaisstelle die Einlagerung unter Angabe des Namens (der Firma) des Einlagernden und der Menge des Maises, und zwar jeden Zu- und Abgang von Mais, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Lagerhalter schuldhaft die Anzeige und wird der Mais ohne Wissen der Reichsmaisstelle vom Lager entfernt, so kann der Lagerhalter als Gesamtschuldner für Zahlung des Betrages in Anspruch genommen werden, den die Reichsmaisstelle bei Übernahme und Verkauf des Maises am Tage des Abgangs vom Lager eingenommen hätte. Die Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Reichsmaisstelle den eingelagerten Mais schon in den Verkehr gebracht oder die Zustimmung zu seiner Verarbeitung oder sonstigen Verwertung gegeben hat."

f) Im § 11 Abs. 1 ist nach der Ziffer „2" einzufügen „, 3 Satz 2".

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 71 vom 24. März 1932.

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt am 31. März 1932 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 15. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

---

**Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersperrverordnung 1932. Vom 24. März 1932.**

Auf Grund des § 10 der Realsteuersperrverordnung 1932 vom 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 138) wird hiermit verordnet:

§ 1

Im Sinne der Realsteuersperrverordnung 1932 und dieser Verordnung gelten:

1. a) als Grundsteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom Grundbesitze, sei es in Form einer einheitlichen Steuer, sei es in Form einer eigentlichen Grundsteuer und einer Haussteuer, erheben;
   b) als Gewerbesteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom stehenden Gewerbe und von den freien Berufen erheben. Die Vorschriften gelten nicht für die Steuern vom Wanderlager und vom Wandergewerbe;
2. als Steuersätze bei Gemeinden, deren Steuerbeschlüsse sich nach Landesrecht nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf die Besteuerungsgrundlage beziehen und in der Form von Zuschlägen zum Staatssteuergrundbetrag ausgedrückt werden, diese Zuschlagssätze.

§ 2

Wird von einem Lande oder von einer Gemeinde zu dem ordentlichen Steuersatze für bestimmte Gruppen von gewerblichen Betrieben (z. B. für Schankbetriebe oder Filialbetriebe) ein Zuschlag erhoben, so gelten die §§ 2, 3 der Realsteuersperrverordnung 1932 auch für den Zuschlag. Die Belastung durch den Zuschlag, ausgedrückt in einem Hundertsatz der auf dem ordentlichen Steuersatze beruhenden Steuerschuld, darf auch in den Fällen der §§ 4, 5, 7, 8 der Realsteuersperrverordnung 1932 nicht erhöht werden. § 6 der Realsteuersperrverordnung 1932 bleibt unberührt.

§ 3

Für die Gemeinden des östlichen Grenzgebiets, in denen die Steuersätze der Realsteuern aus Mitteln des Reichs (Osthilfe) für das Rechnungsjahr 1931 gesenkt worden sind, bezieht sich die Realsteuersperrverordnung 1932 auf die Steuersätze, die sich unter Außerachtlassung dieser Senkung ergeben. Die Berechnung der für das Rechnungsjahr 1932 zulässigen Steuersätze ist also in der Reihenfolge vorzunehmen, daß zunächst die Steuersätze ermittelt werden, die unter Außerachtlassung der Osthilfesenkung 1931 nach der Realsteuersperrverordnung 1932 zulässig sein würden, und alsdann die Senkung aus Mitteln der Osthilfe 1932 abgesetzt wird.

§ 4

Für das Rechnungsjahr 1932 wird durch die Realsteuersperrverordnung 1932 und diese Verordnung eine Beschlußfassung oder Festsetzung des Steuersatzes, Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) oder Anhörung von Berufsvertretungen, soweit diese nach Landesrecht erforderlich sind, nicht entbehrlich.

§ 5

Ist auf Grund des § 9 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656) die Senkung der Landes- und Gemeindesteuern in der Weise durchgeführt worden, daß nicht die Landes- und Gemeindesteuern je für sich getrennt, sondern nur die Landessteuer oder nur die Gemeindesteuer mit einem entsprechend höheren Satze gesenkt werden, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die nach der Realsteuersperrverordnung 1932 erforderliche Fortsetzung dieser Senkung im Rechnungsjahr 1932 in der gleichen Weise vorgenommen wird.

§ 6

Die Ab- oder Aufrundung der sich nach den §§ 5, 7 der Realsteuersperrverordnung 1932 ergebenden Steuersätze des Landes bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 7

Auf Steuervereinbarungen für das Rechnungsjahr 1932 findet § 10 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht insoweit, als sich aus der Realsteuersperrverordnung 1932 ein Wegfall dieser Senkung ergibt.

§ 8

Für die Fälle, in denen für ein Land anzunehmen ist, daß die endgültige Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1932 von den nach Landesrecht zu leistenden Vorauszahlungen für 1932 nicht unerheblich abweicht, kann die Landesregierung bestimmen, daß die Vorauszahlungen mit einem entsprechend höheren oder niedrigeren Betrage angefordert werden. Die gleiche Bestimmung kann die Landesregierung für Gemeinden treffen, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen.

§ 9

Für Rechtsmittel, die die Durchführung der Realsteuersperrverordnung 1932 und dieser Verordnung betreffen, gilt das Landesrecht.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

**Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Vom 24. März 1932.**

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) wird über die im § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgesehene Aufzeichnung der Einnahmen folgendes verordnet:

### Allgemeines

§ 1

(1) Neben den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die nach § 160 Abs. 1 und § 161 der Reichsabgabenordnung Unternehmern und Unternehmen obliegen, sieht der § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung eine besondere Aufzeichnungspflicht vor, die nicht nur Unternehmer, sondern auch andere Personen trifft.

(2) Solange und soweit Bücher oder Aufzeichnungen nach § 160 Abs. 1 oder nach § 161 der Reichsabgabenordnung geführt werden, greift die Aufzeichnungspflicht nach § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht Platz. Wer also an einer Personalgesellschaft (z. B. an einer offenen Handelsgesellschaft) als Mitunternehmer beteiligt ist, unterliegt mit seinen Reineinkünften, soweit sie mit der Gesellschaft zusammenhängen, nicht der Aufzeichnungspflicht nach § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Dies gilt hinsichtlich der sonstigen Reineinkünfte auch dann, wenn ein verhältnismäßig geringer Teil des gesamten Einkommens nicht aus der Gesellschaft herrührt.

### Aufzeichnungspflichtige Personen

§ 2

Aufzeichnungspflichtig ist, wer nach den Feststellungen, die bei einer Einkommensteuerveranlagung oder in einem die Einkommensteuerveranlagung betreffenden Rechtsmittelverfahren für den im Kalenderjahr 1930 beendeten Steuerabschnitt oder für einen späteren Steuerabschnitt getroffen worden sind oder getroffen werden, entweder in einer einzelnen Einkommensart oder in mehreren Einkommensarten zusammen Reineinkünfte von mehr als 100 000 Reichsmark gehabt hat.

### Beginn der Aufzeichnungspflicht

§ 3

(1) Die Aufzeichnungspflicht beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahrs, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem die im § 2 bezeichnete Feststellung getroffen worden ist. Für Personen, deren Steuerabschnitt für die Einkommensteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, beginnt die Aufzeichnungspflicht mit dem Anfang des Steuerabschnitts, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem die im § 2 bezeichnete Feststellung getroffen worden ist.

(2) Erstmalig ist für die Zeit vom 1. April 1932 ab aufzeichnungspflichtig, wer nach den Feststellungen, die vor dem 1. April 1932 für den im Kalenderjahr 1930 beendeten Steuerabschnitt getroffen worden sind, entweder in einer einzelnen Einkommensart oder in mehreren Einkommensarten zusammen Reineinkünfte von mehr als 100 000 Reichsmark gehabt hat. Für Personen, deren Steuerabschnitt für die Einkommensteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt und deren Steuerabschnitt 1931/1932 nach dem 31. März 1932 endet, tritt im Sinne des Satzes 1 an die Stelle des 1. April 1932 der Beginn des nächsten Steuerabschnitts.

### Wegfall der Aufzeichnungspflicht

§ 4

(1) Eine Aufzeichnungspflicht, die nach den §§ 2, 3 entstanden war, fällt wieder weg, wenn bei späteren Einkommensteuerveranlagungen oder im Verfahren über Rechtsmittel, die Einkommensteuerveranlagungen betreffen, festgestellt wird, daß der Steuerpflichtige in zwei aufeinanderfolgenden Steuerabschnitten weder in einer einzelnen Einkommensart noch in mehreren Einkommensarten zusammen Reineinkünfte von mehr als 100 000 Reichsmark gehabt hat.

(2) Der im Abs. 1 vorgesehene Wegfall der Aufzeichnungspflicht tritt mit dem Beginn des Kalenderjahrs ein, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem die im Abs. 1 bezeichneten Feststellungen getroffen worden sind. Für Personen, deren Steuerabschnitt für die Einkommensteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, tritt im Sinne des Satzes 1 an die Stelle des Beginns des Kalenderjahrs der Beginn des nächsten Steuerabschnitts.

### Ergänzende Vorschriften

§ 5

(1) Sowohl in der Reichsabgabenordnung (§ 160 Abs. 2, § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, § 215 Abs. 2) als auch in den Vorschriften dieser Durchführungsverordnung wird der Begriff Reineinkünfte stets in Beziehung auf einzelne Einkommensarten verwendet. Im Sinne der Reichsabgabenordnung und der Vorschriften dieser Durchführungsverordnung bedeutet bei einer bestimmten Einkommensart der Begriff Reineinkünfte:

den Gewinn oder den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben.

(2) Aus den Vorschriften des Abs. 1 folgt, daß bei der Feststellung der Reineinkünfte nur solche Ausgaben abgesetzt werden können, die Werbungskosten der betreffenden Einkommensart sind oder mit ihr in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Es dürfen jedoch, soweit es sich um die Aufzeichnungspflicht handelt, nicht abgezogen werden:

1. Sonderleistungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes,
2. Verlustvorträge (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes),
3. Abfindungen (insbesondere Abfindungsrenten), die an Angehörige (§ 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung) gezahlt werden.

(3) Wenn Ehegatten oder wenn Eltern und Kinder (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, so kommt es für die Aufzeichnungspflicht darauf an, welche Reineinkünfte für die Ehegatten zusammen oder für die Eltern und Kinder zusammen festgestellt worden sind. Waren diese Reineinkünfte nach den getroffenen Feststellungen entweder in einer einzelnen

Einkommensart oder in mehreren Einkommensarten zusammen höher als 100 000 Reichsmark, so tritt Aufzeichnungspflicht ein.

§ 6

(1) Im Sinne des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und der Vorschriften dieser Durchführungsverordnung ist eine Feststellung dann getroffen, wenn der Bescheid, der die Feststellung enthält (zum Beispiel: der Steuerbescheid, der Feststellungsbescheid, der Berichtigungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung), bekanntgegeben worden ist, und zwar entweder dem Steuerpflichtigen oder einer Person, die berechtigt ist, den Bescheid für den Steuerpflichtigen entgegenzunehmen.

(2) Für den Beginn und den Wegfall der Aufzeichnungspflicht kommt es nicht darauf an, ob die bei der Einkommensteuerveranlagung oder im Rechtsmittelverfahren getroffenen Feststellungen bereits rechtskräftig geworden sind.

**Aufzeichnungspflichtige Einnahmen**

§ 7

(1) Die Einnahmen sind einzeln aufzuzeichnen.

(2) Die Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auch

1. auf Einnahmen, die der Einkommensteuer nicht unterliegen (Beispiele: einmalige Vermögensanfälle — § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes —),
2. auf Einnahmen solcher Personen, die mit dem Aufzeichnungspflichtigen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden; wenn jedoch Einnahmen der Ehefrau nicht der Verwaltung des Ehemanns oder Einnahmen von minderjährigen Kindern (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) nicht der Verwaltung des Vaters oder der Mutter unterliegen, so trifft die Aufzeichnungspflicht den, dem die Verwaltung der Einnahmen obliegt.

(3) Für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (§ 21 des Einkommensteuergesetzes), genügt zusammenfassende Aufzeichnung, wenn die Einnahmen für den Haushalt des Steuerpflichtigen oder für andere nichtbetriebliche Zwecke verwendet werden.

**Aufzeichnungspflichtige Ausgaben und aufzeichnungspflichtiges Vermögen**

§ 8

Bestimmungen über die Aufzeichnung von Ausgaben und über die Aufzeichnung von Vermögen bleiben vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen brauchen Aufzeichnungen über Ausgaben und über Vermögen auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht gemacht zu werden.

**Inkrafttreten**

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft.

Berlin, den 24. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

**Verordnung über die Erhebung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften. Vom 24. März 1932.**

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens, vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil Kapitel IV (Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften), Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 737) wird verordnet:

Die Vorschriften der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens, vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil Kapitel IV (Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften), Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 737) treten am 4. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

---

**Verordnung über Änderung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs. Vom 26. März 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs vom 14. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 142) ist im § 1 Abs. 2 Nr. 2 statt „133 Abs. 1 und 2, 135, 137 bis 143" zu setzen: „133 bis 143".

§ 2

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 134 (Butter usw.) ist im Abs. 1 „Polen" zu streichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

---

**Bekanntmachung über Mieterschutz. Vom 27. März 1932.**

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens, vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kapitel IV Artikel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709), wird der

Wortlaut des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter sowie der Anordnung über das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle soweit neu bekanntgemacht, als seit den Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) bzw. 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 889) Änderungen eingetreten sind.*)

Berlin, den 27. März 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

# Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter

**Änderungen seit der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25)**

§ 1

Abs. 1 Satz 1: Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können vom Vermieter unter den Voraussetzungen gekündigt werden, unter denen nach den §§ 2 bis 4a auf Aufhebung eines Mietverhältnisses geklagt werden kann.

§ 1e

Abs. 2: Bis zum Ablauf zweier Wochen seit der Zustellung der Nachricht kann der Vermieter die Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung über die Aufhebung des Mietverhältnisses (§ 1p) beantragen. Der Antrag kann schon bei der Einreichung des Kündigungsschreibens gestellt werden. Wird der Antrag gestellt, so gilt der Inhalt des Kündigungsschreibens als Güteantrag. Andernfalls verliert die Kündigung ihre Kraft.

§ 1p

Satz 2: Die Aufhebung ist nur aus den in den §§ 2 bis 4a bezeichneten Gründen zulässig.

§ 4

Abs. 7 Satz 1: Das Gericht hat in dem das Mietverhältnis aufhebenden Urteil auszusprechen, daß eine Beschlagnahme des Mietraums durch die Gemeindebehörde unter bestimmten, im Urteil zu bezeichnenden Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

§ 4a (neu)

Gehört das Mietgrundstück dem Vermieter seit mindestens drei Jahren und hat er darin keine selbständige Wohnung inne, so kann er die Aufhebung des Mietverhältnisses über eine Wohnung verlangen, wenn er selbst den Raum zu Wohnzwecken benutzen will; § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Vermieter bereits in einem anderen ihm gehörigen Hause eine selbständige Wohnung innehat; dem Angehörigen eines fremden Staates steht der Anspruch nur zu, wenn in diesem Staate Deutschen mindestens die gleichen Rechte gewährt werden.

Der Anspruch erlischt, wenn der Vermieter von einem seiner Mieter die Herausgabe des Mietraums verlangt hatte, aber gegen Gewährung oder Zusicherung eines Vermögensvorteils von dem Verlangen Abstand nimmt.

Unterläßt es der Vermieter ohne wichtigen Grund, die Wohnung binnen angemessener Frist in Gebrauch zu nehmen, so kann der Mieter den Ersatz der Kosten verlangen, die er für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung aufgewendet hat.

Miteigentümer können den Anspruch auf die Herausgabe nur einer Wohnung richten. Hat einer von ihnen eine Wohnung erlangt, so erlischt der Anspruch der übrigen auf eine Wohnung in diesem Hause.

§ 5

Abs. 1 Satz 1: In den Fällen der §§ 2 bis 4a ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde.

§ 6

Abs. 1: Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 Abs. 1 oder § 4a aufgehoben, so ist die Zwangsvollstreckung durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß hinsichtlich des Wohnraums für den Mieter ausreichender Ersatzraum gesichert ist; der Ausspruch kann unterbleiben, wenn die Versagung des Ersatzraums keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Wird ein Mietverhältnis der bezeichneten Art nach § 2 lediglich deshalb, weil der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums unbefugt belassen hat, oder nach § 3 aufgehoben, so kann die Zwangsvollstreckung von der Sicherung ausreichenden Ersatzwohnraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint; der Ausspruch ist ausgeschlossen, wenn der Mieter bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung wenigstens einen Teil des rückständigen Betrags hätte entrichten können. Ersatzraum gemäß Satz 2 kann auch gewährt werden, wenn ein teilweise auf Wohnraum bezügliches Mietverhältnis nach § 4 Abs. 2 hinsichtlich des Wohnraums aufgehoben wird.

Abs. 5 neuer Satz 2 (eingeschoben zwischen den ersten beiden Sätzen): Das gleiche gilt, wenn seit der Rechtskraft des Urteils zwei Jahre verstrichen sind, es sei denn, daß die Aufhebung zu außergewöhnlichen Nachteilen für den Mieter führen würde. Über den Antrag . . . . . .

Abs. 6 (neu): In Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht stattfindet, ist die Zubilligung von Ersatzraum unzulässig; Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

*) Vgl. für die Frage der Anwendbarkeit und des Außerkrafttretens des Mieterschutzgesetzes ferner die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil Kapitel IV Artikel II, V bis VII (Reichsgesetzbl. I S. 517, 598) sowie die Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kapitel IV Artikel I, V bis VIII (Reichsgesetzbl. I S. 699, 708).

§ 7

Für die Aufhebungsklage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet. Die Vereinbarung der schiedsgerichtlichen Erledigung ist unwirksam.

Abs. 2 bis 7: (fortgefallen).

§ 8

(fortgefallen).

§ 11

(fortgefallen).

§ 12

Satz 1: Wird in einem Aufhebungsstreit eine Partei, die einer Vereinigung der Hausbesitzer, der Mieter, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer angehört, von einem Beauftragten der Vereinigung vertreten, so findet § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung insoweit keine Anwendung.

§ 13

Abs. 3 Satz 1: Erfolgt die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich nach § 4 oder 4a, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Abs. 4 Satz 2: Die Entscheidung über die Kosten kann in diesem Falle selbständig angefochten werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt; die Anfechtung erfolgt durch sofortige Beschwerde.

§ 14

Abs. 1: Gegen ein Urteil, durch das ein Mietverhältnis aufgehoben oder eine Aufhebungsklage abgewiesen ist, finden die Berufung und in den Fällen des § 6 Abs. 3, 5, 6 auch die sofortige Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

Abs. 2: In den Fällen des § 4 Abs. 5, des § 6 Abs. 3, 6 und des § 13 Abs. 4 findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn mehrere Beschwerdegründe nebeneinander geltend gemacht werden.

§ 16

Abs. 1 Satz 1: Enthält das Urteil einen Ausspruch nach § 6 Abs. 1, 2, so darf von demjenigen Teile des Urteils, welcher die Herausgabe des Mietraums zum Gegenstande hat, eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsrichters erteilt werden.

Abs. 2: Die Anordnung des Amtsrichters ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Abs. 3 Satz 2: Auf Antrag des Mieters kann der Amtsrichter eine längere Frist bestimmen.

§ 19

Abs. 2 und 3: (fortgefallen).

Abs. 4 Satz 1: Auf Mietverhältnisse, die sich lediglich auf Geschäftsräume beziehen, finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

§ 23b (neu)

Ist in den Fällen der §§ 20, 21 das Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf die Besorgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet, in dem sich die Wohnung befindet, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 23a keine Anwendung.

§ 24

Abs. 1: Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes finden auf Untermietverhältnisse keine Anwendung.

§ 25

Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19 keine Anwendung.

§ 27

Abs. 1 Satz 1 (statt der beiden ersten Sätze): Bei einem Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird, finden die §§ 7, 9, 10, 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, §§ 14, 15, 18 Anwendung. Dem Mieter kann auf seinen Antrag . . . . ,

Abs. 2: Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.

Abs. 3: Die Vorschriften des § 6 Abs. 4 bis 6 und des § 16 gelten auch, wenn in einem gerichtlichen Vergleiche die Aufhebung eines Mietverhältnisses oder in den Fällen der Abs. 1, 2 die Herausgabe eines Raumes mit der Bestimmung vereinbart ist, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche von der Sicherung eines Ersatzraums für den Mieter abhängig sein soll. Enthält der Vergleich eine solche Bestimmung nicht, so gilt sie, falls die Klage lediglich auf § 4 Abs. 1 oder § 4a gestützt war, als dahin vereinbart, daß ein ausreichender Ersatzwohnraum gesichert sein soll.

§ 28

Abs. 1: Auf eine Verpflichtung des Mieters, eine ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Vermieter zustehende Ersatzforderung nicht gegen eine Mietzinsforderung aufzurechnen, kann sich der Vermieter nicht berufen. Der Mieter kann jedoch nur aufrechnen, wenn er dem Vermieter die Absicht der Aufrechnung mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses in schriftlicher Form angezeigt hat.

Abs. 2: Diese Vorschriften finden auf den vertraglichen Ausschluß eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder eines Rechts auf Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch nach § 538 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 29

(fortgefallen).

§ 32

Abs. 3: Abs. 2 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 oder Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden oder wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch überlassen ist.

§ 33

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden. Das gleiche gilt für Räume solcher Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) anerkannt worden sind, sofern nicht die Anerkennung entzogen worden ist. Die Anerkennung und die Entziehung werden durch eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung der Anerkennungsbehörde nachgewiesen.

Abs. 2 bis 4: (fortgefallen).

§ 33 a

Wird durch Teilung einer Wohnung eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so findet auf die Teilwohnungen der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung.

Abs. 2 bis 4: (fortgefallen).

§ 33 b

Wird aus gewerblichen Räumen durch Ausbau eine räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so sind sämtliche Räume von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen.

Satz 2: (fortgefallen).

§ 37

Abs. 2: Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, Gemeindeverbände oder weitere Kommunalverbände zur Errichtung von Mieteinigungsämtern anhalten. Sie kann die Aufgaben einer anderen nach § 38 besetzten Stelle, insbesondere einem Gericht, übertragen; soweit die Übertragung an ein Gericht erfolgt, kann auch bestimmt werden, daß die Feststellung der Sicherung eines Ersatzraums (§§ 6, 16) schon im Verfahren über die Aufhebung des Mietverhältnisses getroffen werden kann. Die Übertragung soll erfolgen, wenn der Umfang der Geschäfte des Mieteinigungsamts die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer besonderen Behörde nicht rechtfertigt. Für das Verfahren bleiben die für das Mieteinigungsamt geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 38

Abs. 1: Das Mieteinigungsamt entscheidet durch den Vorsitzenden. Mehrere Vorsitzende der gleichen Abteilung nehmen die Sitzungen in bestimmter Reihenfolge wahr.

Abs. 2: wie der bisherige Abs. 2.

Abs. 3: Für die Auswahl des Vorsitzenden darf nur maßgebend sein, daß von ihm eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist. Er darf nicht zugleich mit dem Vollzuge der Maßnahmen gegen Wohnungsmangel betraut sein. Er darf nur bestellt werden, wenn er sich verpflichtet, für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht; im Falle der Geschäftsvereinigung mit anderen müssen auch diese sich verpflichten, keine solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Vergütung auszuüben. Als Tätigkeit dieser Art gelten nicht die Verwaltung eines Hauses für Mitberechtigte, die Wahrnehmung der Mieterinteressen von Hausgenossen und die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Hausbesitzer- oder Mietervereine.

Abs. 4: Wer eine Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 3 übernommen hat, darf nicht dieser Verpflichtung zuwider vor einem Gericht, einem Mieteinigungsamt oder einer Beschwerdestelle (§ 42) als Bevollmächtigter oder Beistand in Angelegenheiten auftreten, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile beziehen.

Abs. 5: Für jeden Vorsitzenden ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschriften der Abs. 3, 4 gelten auch für die Stellvertreter.

Abs. 6: Das Nähere über die Besetzung des Mieteinigungsamts regelt die oberste Landesbehörde.

Abs. 7: Für die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an Stelle des Landgerichts die Beschwerdestelle (§ 42) tritt.

§ 39

Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß, wenn die Aufgaben des Mieteinigungsamts einem Gericht übertragen sind, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Vorverhandlungen abhält, insbesondere einen Augenschein einnimmt.

§ 40

Abs. 3 Satz 1: Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der im § 37 bezeichneten Vorschriften und der dazu erlassenen Anordnungen nach billigem Ermessen.

Abs. 4 Satz 2: Sind die Beteiligten im Termin anwesend, so kann die Begründung mündlich erfolgen; jeder Beteiligte kann jedoch innerhalb der Notfrist (§ 41 Abs. 1) die schriftliche Mitteilung der Gründe beantragen.

Abs. 6 Satz 2: (fortgefallen).

§ 42

Abs. 2: Die Beschwerdestelle entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; sie müssen zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Mieteinigungsamts sein.

§ 45

Aus Vergleichen, die vor dem Mieteinigungsamt oder der Beschwerdestelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch aus Vergleichen, die in einem vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stattfindenden Verfahren abgeschlossen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

§ 51

Abs. 1 neuer Satz 3: Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 findet eine Zubilligung von Ersatzraum nicht statt.

Abs. 2 Satz 2: Anordnungen, nach denen die Vollstreckung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig ist, sind ohne Wirkung.

§ 52

Abs. 1 neuer Satz 3: Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 findet eine Zubilligung von Ersatzraum nicht statt.

§ 52 a

(fortgefallen).

§ 52 e

Abs. 1 Nr. 2: Der § 28 findet Anwendung.

§ 54

(fortgefallen).

## Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle

**Änderungen seit der Bekanntmachung vom 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 889).**

§ 1

Abs. 2: (fortgefallen).

§ 2

Der Vorsitzende ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Abs. 1 Satz 2: Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes und in den Fällen der §§ 4, 5, 6, 8 des Wohnungsmangelgesetzes ist der Antrag an das Mieteinigungsamt zu richten, in dessen Bezirk die Gebäude oder die Räume belegen sind.

§ 5

Abs. 2 Satz 2: Betrifft das Verfahren eine der in den §§ 4, 5, 6, 8 des Wohnungsmangelgesetzes bezeichneten Angelegenheiten, so ist vor der Entscheidung auch der zur Verfügung über die Gebäude oder die Räume Berechtigte und in den Fällen des § 4 dieses Gesetzes auch der Wohnungsuchende zu hören.

§ 10

Abs. 2 Satz 2: (fortgefallen).

§ 11

(fortgefallen).

§ 12

Abs. 1 Satz 3 (statt der bisherigen Sätze 3 und 4): Bei einer Vorverhandlung vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 39 des Mieterschutzgesetzes) bedarf es der Zuziehung eines Schriftführers nicht.

Abs. 2 Satz 1: Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, in den Fällen des § 39 des Mieterschutzgesetzes von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben ist.

§ 13

Abs. 4: (fortgefallen).

§ 14

Abs. 1 Satz 2: Der Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17

Abs. 1 Satz 1: Die Vollstreckungsklausel zu einem Vergleich ist vom Vorsitzenden oder, sofern die Aufgaben des Mieteinigungsamts dem Gericht übertragen sind (§ 37 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes), von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilen und mit dem Siegel des Mieteinigungsamts oder der Gemeindebehörde zu versehen.

§ 20

(fortgefallen).

§ 21

Abs. 1: Die Rechtsbeschwerde (§ 41 des Mieterschutzgesetzes) ist beim Mieteinigungsamte schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 16 Abs. 2). Die Einlegung bei der Beschwerdestelle genügt zur Wahrung der Frist. Gegen die Versäumung der Frist findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt; § 233 Abs. 1, §§ 234, 237, § 238 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die im § 234 Abs. 1 bestimmte Frist eine Woche beträgt. Der Beschwerdeführer soll die Beschwerde begründen und einen bestimmten Antrag stellen. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Abs. 5: (fortgefallen).

§ 29

Nr. 1: An die Stelle des Schriftführers tritt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Nr. 2: Eine besondere Verpflichtung des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§§ 1, 12) findet nicht statt.

Nr. 3: An die Stelle des § 8 Abs. 2 treten die §§ 88 Abs. 2, 89 der Zivilprozeßordnung, an die Stelle des § 13 die §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

171

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1932 | Nr. 21



**Inhalt:** Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. Vom 26. März 1932 ..... S. 171

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland. Vom 30. März 1932 ..... S. 172

Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 31. März 1932 ..... S. 173

Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 31. März 1932 ..... S. 173

Zweite Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl. Vom 5. April 1932 ..... S. 173

Fünfundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 9. April 1932 ..... S. 174


### Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. Vom 26. März 1932*).

Auf Grund des § 11 des Ersten Abschnitts des Kapitels III des Ersten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 703) wird verordnet:

Artikel 1

Unter Notverordnung ist in den folgenden Vorschriften der Erste Abschnitt des Kapitels III des Ersten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 703) zu verstehen.

Artikel 2

Ist ein bankmäßiger Personalkredit (Artikel 8 Buchstabe a der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt vom 23. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 793 —) dadurch gesichert worden, daß der Kreditnehmer auf einem ihm gehörenden Grundstück zugunsten des Kreditgebers eine Grundschuld bestellt hat, so wird durch § 4 der Notverordnung die Fälligkeit der Grundschuld nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn der Kreditnehmer eine ihm zustehende Eigentümergrundschuld dem Kreditgeber zur Sicherung des bankmäßigen Personalkredits abgetreten hat.

Artikel 3

Im Artikel 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, die vor oder nach dem Inkrafttreten der Notverordnung fällig war, vor dem Inkrafttreten der Notverordnung auf unbestimmte Zeit gestundet worden, so unterliegt sie der Zinsherabsetzung."

Artikel 4

§ 9 Abs. 1 der Notverordnung gilt auch für erst nach dem 31. Dezember 1931 entstehende Hypotheken und Grundschulden, soweit ihre im Grundbuch eingetragenen Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen durch die Notverordnung oder eine Durchführungs- und Ergänzungsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Für die Berichtigung des Grundbuchs, die infolge der Vorschriften über die Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt vorgenommen wird, bedarf es nicht der Bewilligung der im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Die zur Berichtigung erforderlichen Eintragungen sind gebührenfrei.

Artikel 6

(1) Soweit ein Schuldner in Ausübung des ihm durch § 10 der Notverordnung gegebenen Rechts eine Schuld durch Hingabe von Schuldverschreibungen tilgt, ist das Gläubigerkreditinstitut nicht berechtigt, von dem Schuldner die Entrichtung einer Gebühr oder einer ähnlichen Sonderleistung zu verlangen, auch wenn vertraglich für den Fall einer Schuldtilgung durch Hingabe von Schuldverschreibungen eine solche Sonderleistung vereinbart war.

(2) § 10 der Notverordnung gewährt kein Recht, eine Schuld vor ihrer Fälligkeit zu tilgen.

(3) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, daß ein Schuldner, der in Ausübung der ihm durch § 10 der Notverordnung gegebenen Befugnis eine Schuld durch Hingabe von Schuldverschreibungen tilgen will, sich die dazu erforderlichen Schuldverschreibungen (Artikel 23 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung) nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen beschaffen kann, so kann sie anordnen, daß das Gläubigerkreditinstitut Schuldverschreibungen anzunehmen verpflichtet ist, die be-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 72 vom 26. März 1932 und berichtigt in Nr. 77 vom 2. April 1932.

stimmten, in der Anordnung zu bezeichnenden anderen Bedingungen genügen. Diese Schuldverschreibungen gelten als gleichartig im Sinne des § 10 der Notverordnung.

Artikel 7

Die Preußische Landesrentenbank ist berechtigt, die Tilgungspläne der von ihr ausgegebenen Landesrentenbriefe so weit zu ändern, wie es notwendig ist, um der durch die Zinssenkung eintretenden Verlängerung der Tilgungszeit Rechnung zu tragen. Artikel 13 Abs. 3 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung gilt entsprechend.

Artikel 8

§ 4 Abs. 4 der Notverordnung, Artikel 24 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung gelten entsprechend auch für Tilgungspläne, auf Grund deren nach dem 31. Dezember 1930 Auslosungen vorgenommen worden sind, deren Einlösungstermine in die Zeit nach dem 31. Dezember 1931 fallen. Die Änderung des Tilgungsplans kann auch einen auf der Auslosung beruhenden Rechtsanspruch zum Erlöschen bringen.

Artikel 9

Wird nach der Notverordnung oder einer Durchführungs- und Ergänzungsverordnung ein Tilgungsplan geändert, so bleiben die Vorschriften der §§ 20, 21 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) so weit außer Anwendung, wie ihre Befolgung mit der Änderung unvereinbar wäre. Jedoch muß die planmäßige Tilgung der Hypothek spätestens fünf Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen.

Artikel 10

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 1931, die Verordnung im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland. Vom 30. März 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

(1) I. Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

II. a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,
b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Gesellschaften und Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
d) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

zu a bis d unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt;

III. die Länder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern nach den Vorschriften dieser Verordnung zu den gemäß §§ 3, 4 von der Anmeldestelle für Auslandsschulden in Berlin bekanntzugebenden Zeitpunkten anzumelden.

(2) Von der Anmeldepflicht nach Abs. 1 sind befreit:

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

(3) Sind mehrere Personen Schuldner derselben Verpflichtung, so hat, wenn jeder der Schuldner nur einen Teil der Leistung schuldet (Teilschuldner), jeder Schuldner nur den auf ihn entfallenden Anteil anzumelden. Schulden mehrere Personen eine Leistung in der Weise, daß jede zu der ganzen Leistung verpflichtet ist (Gesamtschuldner), oder in der Weise, daß die Verpflichtung nur von allen Schuldnern gemeinschaftlich erfüllt werden kann (Schuldner zur gesamten Hand), so haben die Schuldner einen unter sich zu bestimmen, der die Anmeldung vorzunehmen hat. Ein Bürge ist nur anmeldepflichtig, wenn der Hauptschuldner nicht anmeldepflichtig ist. Bei Wechseln ist nur der Akzeptant, bei eigenen Wechseln nur der Aussteller anmeldepflichtig.

(4) Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist verpflichtet, auch die in den Abs. 1, 3 bezeichneten Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu erfüllen.

§ 2

Anzumelden sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit alle am Stichtag für die Anmeldung (§ 3) bestehenden Zahlungsverpflichtungen (in Reichs-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 31. März 1932.

mark oder einer ausländischen Währung) an Gläubiger, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung im Ausland oder im Saargebiet haben.

§ 3

Die Anmeldestelle für Auslandsschulden in Berlin ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister den Mindestbetrag der der Anmeldung unterliegenden Zahlungsverpflichtungen und den Stichtag für die Anmeldung jeweils festzusetzen. Die Anmeldestelle erläßt unter Bekanntgabe des Mindestbetrags und des Stichtags die Aufforderung zur Anmeldung im Reichsanzeiger. Sie stellt im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die für die Anmeldung erforderlichen Fragen in Vordrucken zusammen, die bei ihr und den Reichsbankanstalten erhältlich sind. Für die Anmeldung sind diese Vordrucke zu verwenden.

§ 4

Die Anmeldung hat bei der Anmeldestelle für Auslandsschulden in Berlin spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Aufforderung im Reichsanzeiger zu erfolgen.

§ 5

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider die Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bewirkt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 30. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

---

**Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 31. März 1932*).**

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 — § 2 — (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird die Geltungsdauer der Verordnungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
vom 9. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 584),
vom 24. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 660),
vom 7. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 671),
vom 9. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
vom 10. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
vom 11. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
vom 14. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 681),
vom 20. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 688),
vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 749),
vom 15. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 72)
und
vom 16. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 73)

bis zum 30. Juni 1932 verlängert.

Berlin, den 31. März 1932.

Für den Reichskanzler
Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 77 vom 2. April 1932.

---

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 31. März 1932*).**

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 — § 2 — (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau die unter Tage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 bis zum 30. Juni 1932 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 31. März 1932.

Für den Reichskanzler
Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 77 vom 2. April 1932.

---

**Zweite Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl. Vom 5. April 1932*).**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel VII (Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte), §§ 2, 4 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 561) wird hiermit verordnet:

§ 1

Wer nach §§ 1, 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw., Fünfter Teil, Kapitel VII, Kartoffel-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 80 vom 6. April 1932.

stärkemehl verwenden muß, hat innerhalb der Zeiträume vom 16. April bis zum 15. Mai, 16. Mai bis zum 15. Juni, 16. Juni bis zum 15. Juli, 16. Juli bis zum 15. August, 16. August bis zum 15. September und vom 16. September bis zum 15. Oktober 1932 in seinem Betrieb eine Menge Kartoffelstärkemehl zu verwenden, die 5 vom Hundert der in diesen Zeiträumen verwendeten Mahlerzeugnisse des Weizens entspricht.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Betriebe haben über die Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl, die sie in den im § 1 genannten Zeiträumen beziehen und verbrauchen, Aufzeichnungen zu machen. Sie haben ferner bis zum 22. Oktober 1932 anzugeben, welche Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl sie in dem ganzen Zeitraum vom 16. April bis zum 15. Oktober 1932 insgesamt bezogen und verbraucht haben. Sie haben die Richtigkeit der Angaben über Kartoffelstärkemehl, das im Einzelfall in einer Menge von mehr als 50 Kilogramm bezogen worden ist, durch die von ihnen abzuliefernden Kontrollmarken der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H., die Richtigkeit der Angaben über Mahlerzeugnisse des Weizens und über Kartoffelstärkemehl, das im Einzelfall in einer Menge von weniger als 50 Kilogramm bezogen worden ist, durch quittierte Rechnungen oder auf andere Art nachzuweisen.

(2) Die im Abs. 1 Satz 2, 3 vorgeschriebenen Angaben sind, unter Beifügung der Nachweise, zu machen:

1. von den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben an die Bäcker- oder Konditoreninnung (freie, gemischte oder Zwangsinnung), in deren Bezirk der Betrieb liegt, in Bezirken, in denen keine Bäcker- oder Konditoreninnung besteht, unmittelbar an die Germania, Zentralverband deutscher Bäckerinnungen in Berlin, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn nicht eine Verpflichtung zur Angabe gemäß Nr. 3 besteht;
2. von den dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine E. V. in Hamburg oder dem Reichsverband Deutscher Konsumvereine E. V. in Köln angeschlossenen Betrieben an die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg oder die Großeinkaufs- und Produktions-A.-G. deutscher Konsumvereine in Köln;
3. von den Betrieben, die dem Verband Deutscher Brotfabrikanten in Hamburg als Mitglieder angehören, an diesen Verband;
4. von den keinem der genannten Verbände angehörenden Betrieben unmittelbar an die Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. in Berlin.

(3) Soweit nach Abs. 2 Nr. 1 Angaben nebst Nachweisen an die Bäcker- oder Konditoreninnungen zu machen sind, haben diese das Ergebnis der Angaben und die Nachweise innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt an die Germania, Zentralverband deutscher Bäckerinnungen in Berlin, weiterzuleiten. Die Germania hat das Ergebnis der bei ihr eingehenden Angaben und die Nachweise, nach Bezirken zusammengefaßt, der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. mitzuteilen.

(4) Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg und die Großeinkaufs- und Produktions-A.-G. deutscher Konsumvereine in Köln und der Verband Deutscher Brotfabrikanten in Hamburg haben das Ergebnis der bei ihnen eingehenden Angaben und die Nachweise, nach Bezirken zusammengefaßt, der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. mitzuteilen.

§ 3

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer die im § 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen, Angaben oder Nachweise vorsätzlich unterläßt oder vorsätzlich falsche Aufzeichnungen, Angaben oder Nachweise macht.

(2) Ist eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

§ 4

Die im § 1 bezeichneten Betriebe brauchen die im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl vom 7. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 571) geforderten Angaben über die Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl, die sie in der Zeit vom 16. Januar bis zum 15. April 1932 bezogen und verbraucht haben, nicht schon innerhalb einer Woche nach dem 15. April 1932, sondern erst bis zum 22. Oktober 1932 zu machen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 16. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

---

**Fünfundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 9. April 1932.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskont ist vom 9. April 1932 ab auf $5^1/_2$ vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 9. April 1932.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1932 | Nr. 22



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932 ..... S. 175

Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932 ..... S. 175


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Sämtliche militärähnlichen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA.), die Schutzstaffeln (SS.), mit allen dazugehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der SA.-Beobachter, SA.-Reserven, Motorstürme, Marinestürme, Reiterstürme, des Fliegerkorps, Kraftfahrkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der SA.-Kasernen und der Zeugmeistereien werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2

(1) Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisation oder eines ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die dem militärähnlichen Zwecke der Organisation gedient haben oder zu dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich sichergestellt werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muß dies geschehen.

(2) Gegen die polizeiliche Anordnung ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.

(3) Schadensersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht ist.

§ 3

(1) Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Ersatzorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 3, mit ihrer Verkündung in Kraft; § 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

§ 1

Soweit bei der Durchführung der Auflösung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen

SA.-Heime oder ähnliche Einrichtungen aufgelöst werden, in denen Mitglieder der aufgelösten Organisationen wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungsfrist zu setzen, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, daß sie eine andere Unterkunftsmöglichkeit erlangen und für eine angemessene Übergangszeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

§ 2

Der polizeilichen Sicherstellung gemäß § 2 der Verordnung unterliegen insbesondere sämtliche zum Dienstanzug der SA. gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Abzeichen, wie sie im einzelnen auf Seite 105 ff. der Dienstvorschrift für die SA. aufgeführt sind. Der Sicherstellung unterliegen ferner die Fahnen und Standarten sowie alle sonstigen Gegenstände, die den militärähnlichen Zwecken der Organisation gedient haben oder zu dienen bestimmt waren, wie z. B. Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, sonstige Mittel zur Bewerkstelligung des Nachrichten- und Relaisdienstes, Sanitätsmaterial, Instrumente der Spielmanns- und Musikzüge, Feldküchen, Zelte.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug jeder** (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

177

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1932 | Nr. 23 |
|---|---|---|

**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 15. April 1932 ..... S. 177
Elfte Verordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 14. April 1932 ..... S. 178
Verordnung über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr. Vom 18. April 1932 ..... S. 178
Fünfte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 11. April 1932 ..... S. 179
Zehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 14. April 1932 S. 179
Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten. Vom 15. April 1932 S. 179
Verordnung über Zolländerungen. Vom 15. April 1932 ..... S. 180
Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Vom 15. April 1932 S. 180
Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes. Vom 16. April 1932 ..... S. 180

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 15. April 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift als Abs. 2 eingefügt:
   Der Versuch ist strafbar.
   Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
2. Der bisherige Abs. 4 des § 18 erhält als Abs. 5 folgende Fassung:
   Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß anordnen. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Der Feststellung des Wertes ausländischer Zahlungsmittel und von Forderungen in ausländischer Währung ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.
3. Hinter Abs. 5 des § 18 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
   Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.
   Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
4. Dem § 19 wird folgende Nummer 3 angefügt:
   3. die einer Stelle für Devisenbewirtschaftung gegenüber übernommenen Verpflichtungen oder von einer solchen Stelle gemachten Auflagen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt.
5. Hinter § 20a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   § 20b

   Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnungen kann ein Deutscher auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

Artikel II

(1) Wer gewerbsmäßig den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt, ist verpflichtet, Wertpapiere, die ihm von Personen angeliefert werden, die nicht Devisenbanken (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) sind, oder die er an solche Personen ausliefert, unter Angabe der Nummern der Stücke, des Namens und der Anschrift des Einlieferers oder Empfängers spätestens binnen einer Woche der örtlich zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung anzuzeigen. Er hat sich die Gewißheit der Richtigkeit der die Person des Einlieferers oder Empfängers betreffenden Angaben zu verschaffen.

(2) Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift finden die in den §§ 19, 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung.

Artikel III

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung, wie sie sich im Zeitpunkt der Bekanntmachung aus der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, den zu ihrer Änderung oder Durchführung erlassenen Verordnungen sowie dieser Verordnung ergeben, als Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und als Durchführungsverordnung hierzu unter fortlaufender Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung neu bekanntzu-

machen. Die Reichsregierung kann dabei gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen und den Wortlaut ändern, soweit der Inhalt dadurch nicht berührt wird.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Elfte Verordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 14. April 1932*).**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

(1) Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf eine Person, die gewerbsmäßig den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt, Wertpapiere aus dem Depot einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person im Inland aushändigen oder in das Depot einer im Inland ansässigen Person umlegen. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Wertpapiere an eine Devisenbank (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) zugunsten einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person ausgehändigt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gelten § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 4 der Ersten Durchführungsverordnung entsprechend.

(3) Die in §§ 18, 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Abs. 1 und 2.

§ 2

Die Freigrenze (§ 11 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 9 der Sechsten Durchführungsverordnung) gilt nicht für Verfügungen über Forderungen einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind (§§ 3, 6 Nr. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 1 der Ersten Durchführungsverordnung), und über Sperrguthaben, die durch die Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren oder die Veräußerung von anderen inländischen Vermögensanlagen und von Erbschaftsgegenständen entstanden sind (§ 1 der Siebenten in Verbindung mit § 3 der Neunten Durchführungsverordnung, § 1 der Zehnten Durchführungsverordnung).

Berlin, den 14. April 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 88 vom 15. April 1932.

---

**Verordnung über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr. Vom 18. April 1932.**

Auf Grund des § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird zur Durchführung des Abkommmens zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 129) sowie der Verordnung über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens vom 18. April 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 129) verordnet:

§ 1

(1) Zahlungen für Warenlieferungen aus Ungarn nach Deutschland mit Ausnahme des Saargebiets dürfen, auch wenn Zahlung in einer anderen Währung als Reichsmark vereinbart ist, nur in der Weise bewirkt werden, daß der Schuldbetrag in Reichsmark auf ein Sonderkonto geleistet wird, das bei der Reichsbank in Berlin für die Ungarische Nationalbank geführt wird und die einzelnen Beträge zugunsten der ungarischen Verkäufer entgegennimmt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch Anwendung auf Zahlungen für Transportkosten, verauslagte Zölle und Steuern sowie für sonstige Nebenkosten der Ein- und Ausfuhr einschließlich der Verpflichtungen aus Transportversicherungen, soweit nicht der Reichswirtschaftsminister ein anderes bestimmt.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Zahlungen für solche Schulden aus ungarischen Warenlieferungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden sind.

§ 3

Die Zahlung auf das Sonderkonto bei der Reichsbank bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung. Eine dem Schuldner nach den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung

in allgemeiner Form erteilte Genehmigung gilt für solche Zahlungen nicht.

§ 4

Die Reichsbank wird die bei ihr eingezahlten Beträge nach Maßgabe näherer Vereinbarung mit der Ungarischen Nationalbank zur Bezahlung von Forderungen aus Warenlieferungen von Deutschland nach Ungarn verwenden. Ansprüche auf Zinsen oder Schadensersatz können aus diesem Verfahren gegen die Reichsbank nicht abgeleitet werden.

§ 5

Eine im Inland ansässige Person, die mit einer in Ungarn ansässigen Person auf Grund wechselseitiger Warengeschäfte eine unmittelbare gesonderte Verrechnung vornehmen will, bedarf hierzu der schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung. Die Vornahme einer Verrechnung in anderer Form ist nicht zulässig.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf den Transitverkehr keine Anwendung. Nicht ausgeschlossen sind jedoch aus dem einen Lande — Freihafen inbegriffen — nach dem anderen Lande ausgeführte und verkaufte Waren, auch wenn diese fremder Herkunft sind.

§ 7

(1) Mit den im § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen wird bestraft,

wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider vorsätzlich

1. für eigene Rechnung oder als Vertreter des Schuldners eine unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Zahlung in anderer Weise als auf das bei der Reichsbank geführte Sonderkonto der Ungarischen Nationalbank leistet, oder wer für eigene Rechnung oder als Vertreter des Gläubigers eine solche Zahlung entgegennimmt,
2. ohne die nach den §§ 3, 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung eine Zahlung leistet oder Verrechnung vornimmt,
3. eine nach § 5 Satz 2 dieser Verordnung unzulässige Verrechnung vornimmt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle der Geldstrafe tritt im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

(4) Die §§ 18 Abs. 5 bis 7, 20, 20b der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung finden auch bei Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 Anwendung.

Berlin, den 18. April 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Trendelenburg

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

**Fünfte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 11. April 1932*).**

Auf Grund des § 2 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichung vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Die Vierte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 570) tritt mit Wirkung vom 12. April 1932 außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 84 vom 11. April 1932.

**Zehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 14. April 1932.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Mecklenburg-Schwerin wird für die Zeit vom 1. April 1932 ab auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die Mietzinssteuer des Landes Mecklenburg-Schwerin bestellt.

Berlin, den 14. April 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

**Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten. Vom 15. April 1932*).**

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten, vom 10. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und auf Grund des § 10 Abs. 2 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 569) finden auch auf Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft keine Anwendung.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) und Artikel 18

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 88 vom 15. April 1932.

Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 7. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 159) erhalten folgende Fassung:

Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurse der an diesem Tage an der Berliner Börse erfolgten amtlichen Notierung für Auszahlung London; findet eine amtliche Notierung für die englische Währung nicht statt, so gelten die im Reichsanzeiger veröffentlichten Kurse, die von dem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr festgesetzt sind, als amtliche Notierung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Verordnung über Zolländerungen. Vom 15. April 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Nr. 2 des Zolltarifs ist folgende weitere Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Weizen zur Fütterung von Hühnern, in bestimmten Mengen, auf besondere Erlaubnis des Reichsministers der Finanzen ..... | frei |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 90 vom 18. April 1932.

---

**Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Vom 15. April 1932*).**

Auf Grund der §§ 3, 6 des Teiles 1 Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird hiermit verordnet:

§ 1

Im § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) werden die Worte „des § 3" durch die Worte „des Teiles 1 Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) und dieser Verordnung" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1932.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 90 vom 18. April 1932.

---

**Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes. Vom 16. April 1932.**

Auf Grund des § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Bei der Eintragung der neuen Hypothek auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher kann, soweit zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes oder zur Bezeichnung der Forderung die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zulässig ist, auch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, die der gemäß § 2 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher erloschenen Hypothek zugrunde lag.

Artikel 2

Die Vorschrift des Artikels 1 findet auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1932 | Nr. 24 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Besteuerung des Branntweins. Vom 20. April 1932 .... S. 181
Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 20. April 1932 S. 181


**In Teil II Nr. 10,** ausgegeben am 14. April 1932, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer durch Notenwechsel getroffenen zweiten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

**In Teil II Nr. 11,** ausgegeben am 19. April 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Besteuerung des Branntweins. Vom 20. April 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 84 wird das Wort „vierhundert" ersetzt durch das Wort „zweihundertfünfzig".
2. § 127 erhält folgende Fassung:

   „Wenn jemand wegen Monopolhinterziehung oder Monopolhehlerei oder wegen grober Verletzung der Vorschriften des § 106 bestraft ist, so kann ihm das Landesfinanzamt nach Rechtskraft des Straferkenntnisses auf Zeit oder Dauer untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein.

   Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes bei Vertretern oder Angestellten im Branntweingewerbe vor, so kann ihnen das Landesfinanzamt die weitere Tätigkeit in diesem Gewerbe verbieten.

   § 198 Abs. 3 bis 5 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung."
3. Im § 129 Abs. 2 werden die Worte:

   „die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet (§ 47 Nr. 2 und § 100 Abs. 2 und 4) angetroffen werden"

   ersetzt durch die Worte:

   „hinsichtlich derer den Vorschriften des § 47 Nr. 2 und § 100 Abs. 2 und 4 zuwidergehandelt worden ist".

Artikel II

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am vierten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

### Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 20. April 1932.

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215), der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Erster Teil, Artikel XIV (Reichsgesetzbl. I S. 493) sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur

Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Werden Aktien einer Gesellschaft gemäß § 227 des Handelsgesetzbuches eingezogen, so hat die Zulassungsstelle die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zurückzunehmen. Die Zulassungsstelle kann von der Zurücknahme der Zulassung absehen, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft durch die Einziehung der Aktien nicht oder nicht wesentlich berührt werden.

§ 2

Die Zulassungsstelle kann auf Antrag die Zurücknahme der Zulassung der Aktien aussetzen, wenn eine an der Börse vertretene öffentliche oder private Bank sich verpflichtet, die Wiederzulassung der Aktien innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden angemessenen Frist zu beantragen.

§ 3

(1) Der Prospekt über die Einführung von Aktien, deren Zulassung infolge der Einziehung von Aktien zurückgenommen ist, muß die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. die Höhe des Grundkapitals vor und nach der Einziehung,
4. den Nennbetrag der zugelassenen Werte, und zwar sowohl den Betrag der Werte, die bereits vorhanden sind, wie der Werte, die erst später ausgegeben werden sollen, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausgabe,
5. die Merkmale (Betrag, Reihen, Nummern) der wiedereinzuführenden Stücke, ob diese Stücke auf den Inhaber, an Order oder auf Namen lauten und ob den Stücken Gewinnanteilscheine beigegeben werden,
6. die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
7. die für bestimmte Aktionäre, Aktiengattungen, Anteilscheine oder Genußscheine festgesetzten besonderen Vorteile hinsichtlich des Stimmrechts, der Gewinnverteilung oder der Liquidation,
8. die Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes, soweit sie von den gesetzlichen Vorschriften abweichen,
9. den Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres oder, wenn dieser noch nicht genehmigt ist, den von den Verwaltungsorganen aufgestellten Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres. Soweit die Bilanz den Stand der Gesellschaft vor oder nach der Einziehung nicht erkennen läßt, ist sie durch eine Vermögensaufstellung zu ergänzen,
10. Zeit und Art des Erwerbes der eingezogenen Aktien sowie den Erwerbspreis; insbesondere ist anzugeben, ob die Aktien nur von einem Teil der Aktionäre oder gleichmäßig von allen Aktionären erworben worden sind,
11. wenn die eigenen Aktien oder Vorratsaktien bereits vor der Einziehung bilanziert waren den Wert, zu dem sie in der Bilanz eingesetzt waren,
12. Höhe und Verwendung des durch die Einziehung erzielten Buchgewinnes,
13. den Nennbetrag der eigenen Aktien oder Vorratsaktien, die die Gesellschaft oder die von ihr abhängigen Gesellschaften (§ 226 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches) oder die ein Dritter für Rechnung oder unter Kursgarantie der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen Gesellschaft außer den eingezogenen Aktien noch besitzen, soweit diese Angaben nicht ausdrücklich in der Bilanz enthalten sind.

(2) Die Zulassungsstelle kann weitere Angaben verlangen; sie kann mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde auch auf einzelne Angaben nach Abs. 1 verzichten.

§ 4

(1) Ist das Grundkapital einer Gesellschaft, deren Aktien zum Handel an der Börse zugelassen sind, durch Einziehung von Aktien in erleichterter Form herabgesetzt (die in der Einleitung genannte Verordnung vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II), so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Die Zulassung der Aktien ist gemäß § 1 Satz 1 nicht zurückzunehmen, wenn die Gesellschaft insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals eingezogen hat. In diesem Falle hat die Gesellschaft eine Bekanntmachung zu erlassen, in der die im § 3 Abs. 1 angeführten Angaben enthalten sind. Die Bekanntmachung bedarf der Genehmigung der Zulassungsstelle. Diese kann weitere Angaben verlangen; sie kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde auch auf einzelne Angaben nach § 3 Abs. 1 verzichten. Der von der Zulassungsstelle genehmigte Wortlaut der Bekanntmachung ist in dem Deutschen Reichsanzeiger und einer von der Zulassungsstelle genehmigten Zeitung zu veröffentlichen. Wird die Bekanntmachung nicht binnen einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist eingereicht oder veröffentlicht, so kann die Zulassungsstelle die Zulassung der Aktien zurücknehmen.

(3) In den Fällen der §§ 5, 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 75) bedarf es der Aufnahme einer Vermögensaufstellung gemäß § 3 Nr. 9 Satz 2 in den Prospekt oder in die Bekanntmachung nicht.

§ 5

Die Verordnung findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen eine Einziehung von Aktien bereits stattgefunden hat.

Berlin, den 20. April 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Trendelenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1932 | Nr. 25 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. April 1932 ..... S. 183

Dritte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 26. April 1932 ..... » 184

Sechsundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 28. April 1932 ..... » 184


### Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. April 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil, § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126), wird hiermit verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 18. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Statt „899 bis 902, 904 und 906D" ist zu setzen „899 bis 901".

2. Als Absätze 2 bis 4 sind anzufügen:

(2) Bei der Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Maschinen aus Nr. 906D des Zolltarifs:

Landwirtschaftliche Maschinen,
Reinigungsmaschinen für Getreide, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte,
Brauerei- und Brennereimaschinen,
Kellerei- und Mineralwassermaschinen,
Maschinen für die Zuckerindustrie,
Müllereimaschinen,
Pumpen und Wasserhaltungsmaschinen,
Hebemaschinen,
Maschinen der Buchbinderei, Kartonagen- und Papierwarenherstellung,
Gerbereimaschinen,
Maschinen für die Kalk-, Lehm-, Ton- und Zementindustrie,
Schnellpressen und andere Buchdruckmaschinen,
Maschinen für die Zündholzindustrie,
Materialprüfmaschinen,
Maschinen für die Tabakverarbeitung

werden, sofern die Maschinen gebraucht sind, folgende Ausfuhrzölle erhoben:

| bei einem Eigengewicht der Maschine | für 1 dz |
|---|---|
| von 2,5 Doppelzentner oder darunter | 70 Reichsmark |
| von mehr als 2,5 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner | 50 Reichsmark |
| von mehr als 10 Doppelzentner bis 30 Doppelzentner | 40 Reichsmark |
| von mehr als 30 Doppelzentner bis 100 Doppelzentner | 30 Reichsmark |
| von mehr als 100 Doppelzentner | 15 Reichsmark |

(3) Bei der Ausfuhr von Maschinen der Nrn. 902, 904 und der nicht unter Abs. 2 fallenden Maschinen aus Nr. 906D des Zolltarifs werden, sofern die Maschinen gebraucht sind, folgende Ausfuhrzölle erhoben:

für Maschinen der Tarifnr. 904:

| bei einem Eigengewicht der Maschine | für 1 dz |
|---|---|
| von 2,5 Doppelzentner oder darunter | 80 Reichsmark |
| von mehr als 2,5 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner | 65 Reichsmark |
| von mehr als 10 Doppelzentner bis 30 Doppelzentner | 50 Reichsmark |
| von mehr als 30 Doppelzentner bis 100 Doppelzentner | 35 Reichsmark |
| von mehr als 100 Doppelzentner | 20 Reichsmark |

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 98 vom 27. April 1932.

für Maschinen der Tarifnr. 902 und aus Tarifnr. 906D:

| | | für 1 dz |
|---|---|---|
| bei einem Eigengewicht der Maschine | von 2,5 Doppelzentner oder darunter | 70 Reichsmark |
| | von mehr als 2,5 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner | 50 Reichsmark |
| | von mehr als 10 Doppelzentner bis 30 Doppelzentner | 40 Reichsmark |
| | von mehr als 30 Doppelzentner bis 100 Doppelzentner | 30 Reichsmark |
| | von mehr als 100 Doppelzentner | 15 Reichsmark |

(4) Sofern jedoch die Ausfuhr der unter Abs. 3 fallenden Maschinen aus Anlaß der Verbringung einer ganzen Fabrikationsausrüstung oder eines wesentlichen Teiles einer solchen ins Ausland erfolgt, wird ein Ausfuhrzoll in Höhe von 800 Reichsmark für 1 Doppelzentner erhoben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Maschinen durch den Fabrikationsbetrieb selbst oder durch Mittelspersonen in einer oder mehreren Sendungen ausgeführt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1932 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Trendelenburg

---

**Dritte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 26. April 1932.**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556), wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Frist, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung), wird bis zum 31. Dezember 1932 verlängert.

§ 2

(1) Werden bei einer Kapitalherabsetzung in erleichterter Form Vorratsaktien eingezogen, so bleiben die folgenden Vorschriften außer Anwendung:

1. § 6 Abs. 1 der Hauptverordnung, insoweit dem Aktionär in Erfüllung seines auf der Übernahme der Aktie beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft die geleistete Einlage erstattet wird,
2. § 8 Abs. 2 der Hauptverordnung, insoweit der Aktionär in Erfüllung seines auf der Übernahme der Aktie beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden bei der Einziehung von eigenen Aktien, die ein Aktionär auf Grund einer vor dem 18. Februar 1932 getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft erworben hat, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 26. April 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Sechsundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 28. April 1932.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskont ist vom 28. April 1932 ab auf 5 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 28. April 1932.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1932 | Nr. 26 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 3. Mai 1932 .. S. 185
Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen. Vom 3. Mai 1932 ..... S. 185


### Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 3. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Politische Verbände, die militärähnlich organisiert sind oder sich so betätigen, und ihre Unterverbände sind verpflichtet, dem Reichsminister des Innern auf Verlangen ihre Satzungen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichsminister des Innern jede beabsichtigte Satzungsänderung, soweit in ihre Organisation oder ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Satzungsbestimmung zu ändern oder zu streichen und jede Bestimmung in die Satzung neu aufzunehmen, soweit dies der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält; dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit der Verbände.

§ 2

(1) Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen, oder einer auf Verlangen des Reichsministers des Innern geänderten oder neu aufgenommenen Satzungsbestimmung zuwiderhandeln, können vom Reichsminister des Innern mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die §§ 2, 3 der Verordnung zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde zulässig, die bei dem Reichsminister des Innern einzureichen ist; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) zuständige Senat des Reichsgerichts in dem hierfür bereits geregelten Verfahren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärähnliche politische Verbände im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Berlin, den 3. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen. Vom 3. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Internationale proletarischer Freidenker (Sitz der Exekutive Berlin) und die ihr nachgeordneten oder angeschlossenen kommunistischen Freidenkerorganisationen, insbesondere der Verband proletarischer Freidenker Deutschlands, einschließlich der Proletarischen Freidenker-Jugend, der Freidenker-Pioniere und der Frauenkommissionen, sowie die Kampfgemeinschaften proletarischer Freidenker werden mit allen

dazugehörigen Einrichtungen, einschließlich der Verlagsbetriebe, für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2

(1) Wer sich an einer Organisation, die nach § 1 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder den von der Organisation erstrebten Zweck durch Herstellen, Einführen, Verbreiten oder Vorrätighalten von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

(5) Die Beschlagnahme der im Abs. 1 bezeichneten Druckschriften ist ohne richterliche Anordnung zulässig. Die Vorschriften der §§ 24 bis 28 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) finden Anwendung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 2 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 3. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1932 | Nr. 27 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung zur Überleitung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Vom 23. April 1932 S. 187
Verordnung über Zolländerungen. Vom 29. April 1932 ... S. 187
Achte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. April 1932 ... S. 188
Verordnung über den Zusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie. Vom 30. April 1932 ... S. 188
Verordnung über Neuordnung der Kapitalverhältnisse bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig. Vom 30. April 1932 ... S. 189


### Verordnung zur Überleitung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Vom 23. April 1932.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Überleitungsbestimmungen zu § 5 der Reichsabgabenordnung

Ist vor dem 1. April 1932 wegen einer Steuerzuwiderhandlung, die eine Landesstempelsteuer betrifft, ein Strafverfahren eingeleitet worden, so gelten für dieses Verfahren in der Zeit vom 1. April 1932 ab die im § 5 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Vorschriften. Die Landesregierungen werden jedoch ermächtigt, abweichende Überleitungsbestimmungen für die im Satz 1 bezeichneten Strafverfahren zu treffen.

§ 2

Überleitungsbestimmung zu § 6 der Reichsabgabenordnung

Soweit nach dem bisher geltenden Landesrechte für die Beitreibung von Steuern der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände oder von Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts reichsrechtlich zugelassene Pfändungsmöglichkeiten bestehen, die in der Reichsabgabenordnung nicht vorgesehen sind, behält es hierbei bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung auch nach dem 31. März 1932 sein Bewenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft.

Berlin, den 23. April 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 29. April 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Nummer 2 des Zolltarifs ist folgende weitere Anmerkung anzufügen:

> Anmerkung. Für Mühlenbetriebe, die in dem Vierteljahr April/Juni 1930 Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung zu Mehl oder Schrot verarbeitet haben, ermäßigt sich der Zollsatz für Weizen und Spelz zur Herstellung von Mehl oder Schrot unter Zollsicherung vom 1. Mai bis 30. Juni 1932 auf 18 Reichsmark für 1 Doppelzentner in Höhe von 15 vom Hundert der gesamten von ihnen in dem Vierteljahr April/Juni 1930 nachweislich zu Mehl oder Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung.
>
> War die Beschäftigung eines Mühlenbetriebs im Vierteljahr April/Juni 1930 im Vergleich zu seiner durchschnittlichen Beschäftigung besonders stark eingeschränkt, so setzt das zuständige Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 15 vom Hundert der gesamten von dem Mühlenbetriebe in einem Vierteljahr des Jahres 1930 mit durchschnittlicher Beschäftigung nachweislich zu Mehl und Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung unter der Voraussetzung fest, daß dieser Mühlenbetrieb auch in dem für die Festsetzung der Bezugsmenge zugrunde gelegten Vierteljahr Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung vermahlen hat.
>
> Für Mühlenbetriebe, die in dem Vierteljahr April/Juni 1930 zwar bestanden haben, aber nicht in Betrieb gewesen sind, vor dem 1. Mai 1932 den Betrieb jedoch wieder aufgenommen haben, setzt das zuständige Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 15 vom Hundert der gesamten von dem Mühlenbetriebe in einem Vierteljahr der Jahre 1929 oder 1930 mit durchschnittlicher Beschäftigung nachweislich zu Mehl und Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung unter der Voraussetzung fest, daß diese Mühlenbetriebe in dem für die Fest-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 100 vom 29. April 1932.

setzung der Bezugsmenge zugrunde gelegten Vierteljahr Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung vermahlen haben.

Für Mühlenbetriebe, die nach dem 30. Juni 1930 errichtet worden sind, setzt das zuständige Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 15 vom Hundert der gesamten von dem Mühlenbetriebe in einem Vierteljahr der Jahre 1930, 1931 oder 1932 mit durchschnittlicher Beschäftigung nachweislich zu Mehl und Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung unter der Voraussetzung fest, daß diese Mühlenbetriebe in dem für die Festsetzung der Bezugsmenge zugrunde gelegten Vierteljahr Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung vermahlen haben.

Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1932 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

**Achte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. April 1932*).**

Auf Grund des Artikels I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird in Abänderung der Siebenten Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen vom 13. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 447) / 22. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658) hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle hat von der Weizenmenge, die sie vermahlt, in den einzelnen Monaten von Mai bis Juli 1932 und in der Zeit vom 1. bis 15. August 1932 mindestens je 97 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Sofern eine Mühle, die bis zum 5. eines der Monate November 1931 bis Juli 1932 einschließlich Mitglied des durch Vertrag vom 19. Oktober 1931 in Berlin errichteten „Konsortiums deutscher Weizenmühlen" geworden ist, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1932 Auslandsweizen vermahlt, der entweder auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 14. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 448) oder auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 29. April 1932 zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden ist, ermäßigen sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die im Abs. 1 genannten Hundertsätze für die Monate Mai, Juni und Juli und die Zeit vom 1. bis 15. August 1932 auf mindestens je 70 von Hundert. In diesen Fällen darf aber anderer Auslandsweizen als Weizen, der auf Grund der im Satz 1 genannten Verordnungen zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden ist, nur bis zu 3 von Hundert der gesamten in den einzelnen Zeitabschnitten vermahlenen Weizenmenge vermahlen werden.

Berlin, den 29. April 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 101 vom 30. April 1932.

---

**Verordnung über den Zusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie. Vom 30. April 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Achter Teil, Kapitel V, §§ 7, 8, 10 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

(1) Die Betriebe, die Feuchtstärke herstellen, die sie nicht im eigenen Betriebe verarbeiten, und dem Rohstärkeverbande, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, errichtet durch Vertrag vom 3. September 1924 in der Fassung vom 21. März 1931, nicht angehören, haben sich diesem Verband als Gesellschafter anzuschließen. Sie haben den Beitritt dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft binnen drei Monaten nach Aufforderung durch diesen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird der Beitritt durch Verfügung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ersetzt. Die Verfügung ist im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung gilt der Angeschlossene als Gesellschafter. Für den Erwerb seines Geschäftsanteils bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; bis zum Erwerbe des Geschäftsanteils hat er in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 gilt auch für solche Betriebe, die die Herstellung von Feuchtstärke nur vorübergehend eingestellt haben oder einstellen.

§ 2

Die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 bis 6 angeschlossenen Gesellschafter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Gesellschafter. Der Rohstärkeverband ist verpflichtet, die zur Durchführung des Beitritts erforderlichen Beschlüsse zu fassen und die entsprechenden Satzungsänderungen vorzunehmen. Dem angeschlossenen Gesellschafter steht gegen die Festsetzung seines Geschäftsanteils das Recht der Beschwerde an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu, der über die Beschwerde endgültig entscheidet.

§ 3

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen dem Rohstärkeverband und seinen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrag Schiedsgerichte zu entscheiden haben.

(2) Auf eine Strafe, die auf Grund des Gesellschaftsvertrags festgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 348 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung, vielmehr bewendet es bei der Vorschrift des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist eine von einem Schiedsgericht festgesetzte Strafe unverhältnismäßig hoch, so ist zum Zwecke der Herabsetzung der Strafe der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 4

Will nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Betrieb die Herstellung von Feuchtstärke neu aufnehmen oder ein Betrieb, der die Herstellung von Feuchtstärke nicht nur vorübergehend eingestellt hat, die Herstellung von Feuchtstärke wieder aufnehmen, so hat er sich zuvor der im § 1 genannten Gesellschaft als Gesellschafter anzuschließen. Wird seine Aufnahme verweigert, so entscheidet auf Antrag des Betriebs der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Verfügt dieser den Beitritt des Betriebs zu der Gesellschaft, so gelten die Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6 entsprechend.

§ 5

(1) Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und die Vorschriften des 5. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) finden auf den vorbezeichneten Zusammenschluß Anwendung; jedoch findet eine Kündigung nach § 8 der Verordnung vom 2. November 1923 nicht statt.

(2) Der Rohstärkeverband hat Beschlüsse über Festsetzung von Verkaufspreisen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Dieser kann die Beschlüsse beanstanden. Die Beanstandung macht den Beschluß nichtig.

§ 6

Änderungen des Gesellschaftsvertrags des Rohstärkeverbandes bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 7

Wird ein Betrieb, der gemäß § 1 dem Rohstärkeverbande beigetreten ist, dauernd eingestellt, so bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, sofern hierüber eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt der Betrieb wieder ausscheidet.

§ 8

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbeschadet der Vorschrift des § 10 als Inhaber oder Leiter einer Feuchtstärkefabrik, die nicht Gesellschafter des Rohstärkeverbandes ist, vorsätzlich Feuchtstärke gewerbsmäßig herstellt oder herstellen läßt und diese außerhalb seines eigenen Betriebes verwertet. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Rohstärkeverbandes ein.

§ 9

Feuchtstärke herstellende Betriebe, die dem Rohstärkeverbande als Mitglied nicht angehören, können durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze an der Herstellung von Feuchtstärke, die nicht im eigenen Betriebe verarbeitet wird, gehindert werden.

§ 10

(1) Betriebe, die Genossen einer genossenschaftlichen Stärkefabrik oder Stärkederivatfabrik sind, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung auch dann nicht, wenn sie nicht ihre gesamte Feuchtstärke an die Genossenschaft abliefern. Solche Betriebe haben die Feuchtstärke, die sie nicht an die Genossenschaft abliefern, dem Rohstärkeverbande anzudienen, der sie in derselben Weise wie die von seinen Gesellschaftern angediente Feuchtstärke zu verkaufen hat.

(2) Ebenso unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht die Betriebe, die nicht ihre gesamte Feuchtstärke im eigenen Betriebe verarbeiten. Solche Betriebe haben die Feuchtstärke, die sie nicht im eigenen Betriebe verarbeiten, dem Rohstärkeverbande anzudienen, der sie gemäß Abs. 1 Satz 2 zu verkaufen hat.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Andienungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 finden die §§ 17, 35, 36 des Gesellschaftsvertrags des Rohstärkeverbandes und die Vorschriften des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 30. April 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

**Verordnung über Neuordnung der Kapitalverhältnisse bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig. Vom 30. April 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen vom 20. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf die in Aussicht genommene Neuordnung der Kapitalverhältnisse bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig (Kapitalherabsetzung, Verkauf eigener Aktien und sonstige Zuführung neuer Mittel auf Grund eines Vertrags mit dem Reich, dem Freistaat Sachsen und der Deutschen Golddiskontbank) sowie auf die Verschmelzung der Anhalt-Dessauischen Landesbank in Dessau mit der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt.

§ 2

Für die Beschlußfassung der Generalversammlungen der beiden Banken über die in § 1 bezeichneten Maßnahmen und Verträge mit Einschluß der erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 102 vom 2. Mai 1932.

§ 3

Auf die im § 1 bezeichneten Maßnahmen und ihre Durchführung einschließlich der Genehmigung der Verträge finden die Vorschriften der § 252 Abs. 3 Satz 2, § 306 Abs. 2 bis 6 des Handelsgesetzbuchs, § 2 Abs. 3, § 9 des Fünften Teils Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537), § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 75) keine Anwendung.

§ 4

Die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt ist berechtigt, im Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr die Wirkungen der Kapitalherabsetzung, des Verkaufs eigener Aktien sowie der sonstigen Zuführung neuer Mittel zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6 und 7 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 18. Februar 1932 finden keine Anwendung.

§ 5

Die Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 20. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 90), Einziger Paragraph, finden mit Ausnahme der Abs. 2, Satz 3, Abs. 3, 4 auf den Fall des Verkaufs eigener Aktien der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt entsprechende Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1932 | Nr. 28 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Gesetz über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen. Vom 12. Mai 1932 ..... S. 191

Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge. Vom 12. Mai 1932 ..... S. 192



**In Teil II Nr. 12,** ausgegeben am 9. Mai 1932, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention. Ratifikation durch Jugoslawien und Beitritt der Niederlande. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt der Regierung der Südafrikanischen Union für das von ihr verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika zu der am 13. November 1908 in Berlin revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Kamerun.


### Gesetz über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen. Vom 12. Mai 1932.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Reichsminister der Finanzen im § 1 des Gesetzes über Schuldentilgung vom 23. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 467) erteilte Ermächtigung, die Summe von 530 Millionen Reichsmark im Wege eines bis zum 15. November 1932 laufenden Kredits zu beschaffen, wird dahin geändert, daß der Kredit bis zum 15. November 1933 laufen darf.

§ 2

In Ergänzung des § 2 des Gesetzes über Schuldentilgung vom 23. Oktober 1930 (Einstellung eines Betrages von mindestens je 420 Millionen Reichsmark in die Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1931, 1932 und 1933) wird bestimmt, daß auch in die Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1934 und 1935 ein Betrag von mindestens je 420 Millionen Reichsmark zur Tilgung der schwebenden Schuld des Reichs einzustellen ist.

§ 3

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Wege des Kredits zu beschaffen:

1. die Summe von 240 Millionen Reichsmark zur restlichen Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1930;
2. die Summe von 500 Millionen Reichsmark zur Deckung des geschätzten Fehlbetrags im ordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1931;
3. die Summe von 550 Millionen Reichsmark zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts aus früheren Rechnungsjahren.

(2) Die durch das Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1931 vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 92) erteilten und durch § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. Juni 1932 vom 29. März 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 97) aufrechterhaltenen Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten treten insoweit, als von ihnen noch kein Gebrauch gemacht worden ist, außer Kraft. Die Kreditermächtigung, die im § 1 Buchstabe f der Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen vom 20. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 83) erteilt worden ist, gilt weiter.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zu 100 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits so lange und so weit zu beschaffen, als die durch die im Rechnungsjahre 1932 vorgesehene Veräußerung von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft flüssig zu machenden Mittel noch nicht oder nicht in vollem Umfange zur Verfügung stehen.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Reichsanleihen in geeigneten Fällen zurückzukaufen. Die hierzu verwendeten Mittel erhöhen die im § 3 Abs. 1 Ziffer 3 genannte Summe von 550 Millionen Reichsmark; sie vermindert sich um die Einnahmen aus Wiederverkäufen.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse bis zu 600 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 7

Wenn monatlich mehr als 35 Millionen Reichsmark in den Schuldentilgungsfonds (§ 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1930) eingezahlt werden, ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, eine Summe in Höhe des übersteigenden Betrages im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 8

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Siedlung, Meliorationen, Beschäftigung Jugendlicher und sonstige Arbeitsbeschaffung bis zum 1. Oktober 1933 Geldmittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen zu beschaffen und die Höhe des jeweils zu beschaffenden Betrages festzusetzen. Er darf in Höhe der gezeichneten Beträge Geldmittel im Wege des Zwischenkredits beschaffen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die auf Grund der Kreditermächtigung des Abs. 1 ausgegebenen Schuldurkunden hinsichtlich der Anleihebeträge, der Zinsen und der etwaigen Prämien Steuerbefreiungen zu gewähren und die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu treffen. Er darf auch Inhaberpapiere mit Prämien ausgeben.

§ 9

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge. Vom 12. Mai 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1932 wird um 20 vom Hundert des an sich zu entrichtenden Steuerbetrags herabgesetzt. Die Herabsetzung verteilt sich gleichmäßig auf die einzelnen Vermögensteuerzahlungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften für das Rechnungsjahr 1932 zu entrichten sind.

§ 2

(1) Neufeststellungen auf den 1. Januar 1932 sowie Neuveranlagungen zur Vermögensteuer auf diesen Zeitpunkt sind ausgeschlossen.

(2) Bei Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1932 und bei Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf diesen Zeitpunkt wird zwar für die Feststellung des Vermögens nach Art und Menge der Stand an diesem Zeitpunkt, für die Bewertung des Vermögens jedoch der Stand am 1. Januar 1931 zugrunde gelegt.

(3) Abs. 1, 2 finden auf Neu- und Nachfeststellungen insoweit keine Anwendung, als diese für die Zwecke der Realsteuern vorzunehmen sind.

§ 3

Auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer werden bei Erwerben, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1932 entsteht, inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke mit einem um 20 vom Hundert niedrigeren als dem an sich maßgebenden Wert angesetzt. Der Abschlag ist jedoch nicht zu machen, wenn eine Stichtagbewertung im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes stattfindet und hierbei nicht nur für die Feststellung nach Art und Menge, sondern auch für die Bewertung die Verhältnisse am Stichtag maßgebend sind.

§ 4

Für die Grunderwerbsteuer wird in den Fällen, in denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1932 entsteht, von einem um 20 vom Hundert niedrigeren Wert als dem Einheitswert ausgegangen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1932 | Nr. 29



**Inhalt:** Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 10. Mai 1932 ..... S. 193
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 10. Mai 1932 S. 201
Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. Vom 10. Mai 1932 ..... S. 227


### Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 10. Mai 1932.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276) in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 505) wird in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 Abs. 3 fällt fort; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3. Im nunmehrigen Abs. 3, Einleitung, wird hinter „Vorschriften" eingefügt „der §§ 3 bis 46".

2. § 2 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Die durch diese Verordnung dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs auferlegten Pflichten liegen an Stelle des Eigentümers im Falle der Sicherungsübereignung dem im unmittelbaren Besitze des Kraftfahrzeugs bleibenden Übereigner, im Falle der Veräußerung des Kraftfahrzeugs unter Vorbehalt des Eigentums dem Erwerber ob.

3. § 3 Abs. 1 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

Kraftfahrzeuge dürfen nicht mehr als drei Achsen haben.

4. § 3 Abs. 6 fällt fort; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7; im nunmehrigen Abs. 6 wird am Schlusse hinzugefügt „Bei Schnee oder Eis dürfen Schneeketten verwendet werden; der Reichsverkehrsminister bestimmt, welchen Anforderungen sie entsprechen müssen und wie sie anzubringen sind."; ferner wird im nunmehrigen Abs. 7 unter a hinter „zu" eingefügt „Abs. 1, letzter Satz und" und unter b die Zahl „7" ersetzt durch „6".

5. Im § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 werden die Worte „zum Stehen zu bringen" ersetzt durch „anzuhalten". Ferner wird im Abs. 1 hinter Nr. 5 folgende neue Nr. 6 eingefügt:

6. bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit einem roten Schlußlicht, das niemals verdeckt sein darf. Die wirksame Leuchtfläche des Schlußlichts darf nicht größer als 20 Quadratzentimeter sein. Linsen, Spiegel und andere Verstärkungsmittel sind für das Schlußlicht nicht zulässig. Für ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte zweirädrige Kraft- und Kleinkrafträder bleibt die Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung des Artikels V der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) unberührt;.

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

6. Im § 4 Abs. 2 wird die Zahl „6" ersetzt durch „7".

7. Im § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Fahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum der Maschine) und das Eigengewicht des Fahrzeugs" ersetzt durch „das Eigengewicht des Kraftfahrzeugs und bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Kraftfahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum der Maschine".

8. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Bei Verwendung einer Einrichtung zum Anzeigen der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung darf nur gelbrotes Licht benutzt werden. Eine Einrichtung zum Anzeigen der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung muß so beschaffen sein, daß das Zeichen in eingeschaltetem Zustand an der Seite des Kraftfahrzeugs, nach der abgebogen werden soll, erscheint, dabei den Umriß des Kraftfahrzeugs verändert, für den Führer wahrnehmbar, von vorn und hinten sichtbar, jedoch in ausgeschaltetem Zustand unsichtbar ist. Bei Verwendung einer Einrichtung zum Anzeigen der Absicht des Anhaltens darf nur rotes Licht benutzt werden.

9. § 4 Abs. 11 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch die Sicht des Führers nach vorn und nach den Seiten

behindern, noch herausfallen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Kraftfahrzeugs verursachen kann. Die Beförderung von Personen auf Kraftwagen hat je nach Art und Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs so zu geschehen, daß weder diese Personen noch andere Wegebenutzer oder Fußgänger gefährdet werden.

**10.** Im § 4 Abs. 11 Satz 2 wird das Wort „gelbrotem" ersetzt durch „rotem".

**11.** § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird durch folgendes ersetzt:

5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors,

5a. bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Kraftfahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, den Hubraum und die Nummer der Maschine,

**12.** Im § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „(in Kilogramm oder Personen einschließlich Führer)," ersetzt durch „in Kilogramm,".

**13.** Im § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 3 bis 9" ersetzt durch „Nr. 3, 4 und 5a bis 9".

**14.** § 6 Abs. 5 Satz 3 wird nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

sobald dies geschehen, gilt das Kraftfahrzeug als abgemeldet.

**15.** Im § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „viereckigen" ersetzt durch „rechteckigen". Ferner wird Abs. 3 Satz 2 nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

in diesem Falle kann das Kennzeichen bei Beleuchtung auch in heller Schrift auf dunklem Grunde erscheinen.

**16.** § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei Kraftzweirädern ist das vordere Kennzeichen beiderseitig beschrieben in der Fahrtrichtung anzubringen; es kann der Kotflügelrundung entsprechend leicht gekrümmt sein; seine Vorderecken sind leicht abzurunden. Die Ecken des hinteren Kennzeichens von Kraftzweirädern können mit einem Halbmesser bis zu 30 Millimeter abgerundet, die oberen Ecken auch unter einem Winkel von 45 Grad abgeschrägt werden. Die Abmessungen für die Kennzeichen von Kraftzweirädern betragen: Randbreite mindestens 6 Millimeter, Schrifthöhe 45 Millimeter bei einer Strichstärke von 8 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 9 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 117 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 63 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 8 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 14 Millimeter.

**17.** Im § 8 Abs. 5 wird die Zahl „1,75" ersetzt durch „2"; ferner werden die Worte „den im Abs. 4 angegebenen Abmessungen ausgeführt werden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen hinteren Kennzeichen 156 Millimeter betragen soll." ersetzt durch:

folgenden Abmessungen ausgeführt werden: Randbreite mindestens 8 Millimeter, Schrifthöhe 60 Millimeter bei einer Strichstärke von 10 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 156 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 84 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 10 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 18 Millimeter.

**18.** Im § 8 wird hinter Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

(6) An Stelle flacher Kennzeichen können auch erhabene Kennzeichen verwendet werden, bei denen die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer durch Gießen, Pressen oder Aufschweißen hergestellt sind und nicht mehr als 3 Millimeter über die Grundfläche hervortreten; erhabene Kennzeichen dürfen nicht hochglanzlackiert sein. Sowohl bei flachen als auch bei erhabenen Kennzeichen darf die Tafel, die das Kennzeichen trägt, nicht verbogen und muß gegen Verbiegen genügend widerstandsfähig sein.

Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

**19.** Im § 10 Satz 2 wird die Zahl „45" ersetzt durch „35".

**20.** § 11 Abs. 2 fällt fort.

**21.** Die Überschrift des Unterabschnitts a des Abschnitts C erhält folgende Fassung: „a. Die Erlaubnis zum Führen".

**22.** Im § 14 wird hinter Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Werden auf einem Kraftwagen oder einem mitgeführten Anhänger mehr als 8 Personen (einschließlich Führer oder Bremser) befördert, so muß der Führer mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahre im Besitze der Erlaubnis zum Führen von Kraftwagen sein. Zwei Kinder unter 10 Jahren zählen als eine Person. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der Polizei.

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

**23.** Im § 15 Abs. 1, § 32 Abs. 4, § 32 Abs. 5 Satz 2 und § 41 Abs. 7 wird jeweils am Schlusse hinter „vorzuzeigen" unter Wegfall des Punktes angefügt „oder auszuhändigen.".

**24.** Im § 16 Satz 1 wird hinter „befinden," eingefügt:

„daß nicht mehr Personen mitgenommen werden, als ohne Behinderung des Führers Platz haben,".

Ferner wird § 16 durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

(2) War im Falle einer Zuwiderhandlung des Führers gegen Verkehrsvorschriften, die nach Ansicht der höheren Verwaltungsbehörde die Entziehung der Fahrerlaubnis gerechtfertigt hätte, die polizeiliche Feststellung seiner Persönlichkeit nicht möglich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde dem Halter für ein oder für mehrere Kraft-

fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs aufzuerlegen, das einen zuverlässigen Nachweis darüber zu erbringen hat, welcher Führer ein bestimmtes Kraftfahrzeug bei den einzelnen Fahrten jeweils geführt hat; die erforderlichen Eintragungen in das Fahrtenbuch sind unverzüglich nach Beendigung der Fahrt zu bewirken. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen oder auszuhändigen.

**25.** Im § 17 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Wer unter der Wirkung von geistigen Getränken oder Rauschgiften steht und infolgedessen zur sicheren Führung nicht imstande ist, darf ein Kraftfahrzeug nicht führen.

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

**26.** Im § 17 nunmehrigen Abs. 3 wird das Wort „insbesondere" gestrichen.

**27.** Im § 17 nunmehrigen Abs. 4 letzten Satz erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

er kann auch Bestimmung darüber treffen, welche Lichter als Nebellichter, Kurvenscheinwerfer und Rückfahrtscheinwerfer verwendet werden dürfen.

Ferner werden im nunmehrigen Abs. 5 die Worte „des Abs. 3" ersetzt durch „des Abs. 4".

**28.** Im § 18 Abs. 2 werden die Worte „zum Stehen gebracht" ersetzt durch „angehalten". Ferner wird Abs. 2 am Schlusse wie folgt ergänzt:

Bei Annäherung an einen Eisenbahnübergang in Schienenhöhe ist, wenn nicht unzweifelhaft erkennbar ist, daß sich kein Zug in gefahrdrohender Weise nähert, die Geschwindigkeit so einzurichten, daß das Fahrzeug noch vor dem Übergang angehalten werden kann.

**29.** § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Führer hat rechtzeitig deutlich hörbare Warnungszeichen abzugeben, wenn durch das Herannahen seines Kraftfahrzeugs Wegebenutzer oder Fußgänger gefährdet werden. Verboten ist, Warnungszeichen abzugeben, um dem Kraftfahrzeug ein rascheres Vorwärtskommen zu ermöglichen. Soweit ein Überholen zulässig ist, darf die Absicht hierzu durch Warnungszeichen kundgegeben werden.

**30.** Im § 19 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „als" ersetzt durch „Zeichen als unbedingt notwendigen".

**31.** Im § 21 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „scharfen oder" gestrichen.

**32.** Im § 21 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Bei Wegen, in denen die Fahrbahn nur für den Verkehr in einer Richtung freigegeben ist, und die auf Grund einer entsprechenden Polizeiverordnung als „Einbahnstraße" gekennzeichnet sind, ist den Fahrzeugen, soweit sie an der Einhaltung der rechten Seite des Weges behindert sind, die Ausnutzung der Fahrbahn in ihrer ganzen Breite gestattet, es sei denn, daß der Verkehr etwa aus entgegengesetzter Richtung kommender Schienenfahrzeuge es nicht zuläßt. Langsam fahrende Fahrzeuge haben auch in Einbahnstraßen möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

**33.** § 22 Abs. 2 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

Kraftomnibusse, die im öffentlichen Verkehr einer Personenkraftfahrlinie benutzt werden, dürfen jedoch in Zweifelsfällen stets die Fahrt fortsetzen.

**34.** § 23 Abs. 1 Satz 2 wird nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

in letzterem Falle ist ausnahmsweise das Linksüberholen zulässig. Wird eine Einbahnstraße (§ 21 Abs. 2) von Schienenfahrzeugen nur in der Richtung des Gesamtverkehrs befahren, so dürfen diese auch links überholt werden.

Ferner wird im Abs. 1 nunmehrigen Satz 4 das Wort „er" ersetzt durch „der Führer".

**35.** § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) An Schienenfahrzeugen, die an einer Haltestelle halten oder im Anhalten oder Anfahren begriffen sind, darf auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden; andernfalls hat der Führer anzuhalten.

**36.** § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Nach dem Überholen darf der Führer sich mit seinem Fahrzeug erst wieder vor den überholten Wegebenutzer setzen oder dessen Weg kreuzen, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

**37.** § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) An Wegekreuzungen, Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe, unübersichtlichen Wegestellen und Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

**38.** Hinter § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

§ 23a

Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung in den §§ 21 bis 23 — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg. Beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden. Müßte nach dem Grundsatz des Rechtsausweichens (§ 22 Abs. 1) ein im öffentlichen Verkehr einer Personenkraftfahrlinie verwandter Kraftomnibus bei Begegnung mit sonstigen Fahrzeugen, im übrigen ein Kraftfahrzeug von mehr als 5,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewichte bei Begegnung mit Fahrzeugen von geringerem tatsächlichem Gesamtgewichte nach rechts auf den Sommerweg übergehen, so kann dies vermieden werden, wenn der

Führer anhält; das begegnende Fahrzeug hat dann links um sein Fahrzeug herumzufahren. Ist auch dem begegnenden Fahrzeug nach Lage der Verhältnisse in solchen Fällen die Benutzung des Sommerwegs unmöglich, so gilt § 22 Abs. 2 entsprechend. Bei Begegnung von gleichberechtigten Fahrzeugen oder in Zweifelsfällen verbleibt es beim Grundsatz des Rechtsausweichens; erforderlichenfalls gilt § 22 Abs. 2.

**39.** § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt; das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fahrzeug hat die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeuge. Das gilt nicht, wenn durch einen Polizeibeamten im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Hauptverkehrswege sind:

a) die als Fernverkehrsstraßen bezeichneten Wege,

b) die Wege mit Gleisen für Schienenfahrzeuge,

c) diejenigen Wege, die von den Polizeibehörden als Hauptverkehrswege oder als Verkehrsstraßen erster Ordnung bestimmt und die als solche gekennzeichnet sind,

d) außerhalb geschlossener Ortsteile auch diejenigen Wege, die nach den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen als Hauptverkehrswege anzusehen sind.

Alle übrigen Wege sind Seitenwege.

(3) Beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann an bestimmten Kreuzungen von Hauptverkehrswegen Straßenbahnen, die nach Abs. 1 kein Vorfahrtrecht haben würden, ausnahmsweise von den Polizeibehörden im Einvernehmen mit den Bahnaufsichtsbehörden ein Vorfahrtrecht auf Grund entsprechender Polizeivorschriften zugestanden werden. Durch geeignete Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichen und andere) muß den übrigen Wegebenutzern an diesen Stellen das jedesmalige Nahen der Straßenbahn sichtbar gemacht werden.

(4) Will ein Fahrzeug die Fahrt eines ihm auf demselben Wege begegnenden, seine Fahrtrichtung beibehaltenden anderen Fahrzeugs kreuzen, so hat letzteres die Vorfahrt.

(5) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 4 finden auf Eisenbahnen, soweit sie nicht Straßenbahnen sind, keine Anwendung.

(6) Ausnahmen vgl. § 44.

**40.** § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Kraftfahrzeuge, die bei Annäherung von Schienenfahrzeugen vor diesen auf den Gleisen entlang fahren oder darauf halten, haben die Gleise unverzüglich zu räumen.

**41.** Im § 26 wird das Wort „Stillhaltens" ersetzt durch „Anhaltens". Ferner werden die Worte „geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden." ersetzt durch:

geben. Die Zeichen können auch mit einer mechanischen Einrichtung abgegeben werden, die nach Erfüllung ihres Zweckes wieder ausgeschaltet werden muß. Ist das Abgeben von Armzeichen wegen der Bauart des Kraftfahrzeugs nicht möglich und eine mechanische Einrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig, so kann das Abgeben von Zeichen unterbleiben; in diesem Falle ist der Führer beim Anhalten, Umwenden und Verlassen der bisher verfolgten Fahrtrichtung zu besonderer Vorsicht und Rücksicht gegenüber dem sonstigen Verkehre verpflichtet.

**42.** § 27 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Hochheben eines Armes „Achtung, Anhalten".

3. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Fahrtrichtung „Halt", in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".

**43.** Im § 27 Abs. 2 werden die Worte „Achtung, Halten" ersetzt durch „Achtung, Anhalten; Kreuzung frei!"; ferner werden die Worte „, Blinklicht „Langsamfahren"" gestrichen. Schließlich wird § 27 Abs. 2 am Schlusse wie folgt ergänzt:

Auf das Lichtzeichen „Freie Fahrt" darf nicht nur in gerader Richtung gefahren, sondern auch in die gesperrte Fahrbahn nach rechts eingebogen werden, nach links dagegen nur, wenn dadurch der Verkehr von entgegenkommenden Fahrzeugen und von Schienenfahrzeugen auf der freigegebenen Fahrbahn nicht gestört wird. Fahrzeuge, die rechts einbiegen wollen, haben sich vorher möglichst weit rechts, Fahrzeuge, die links einbiegen wollen, vorher möglichst weit links auf ihrer Fahrseite einzuordnen. Das Einbiegen hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen, damit Fußgänger nicht gefährdet werden. Ist während des Lichtzeichens „Freie Fahrt" das Einbiegen nach den Verkehrsverhältnissen nicht durchführbar, so muß unter Freihaltung etwaiger in der freigegebenen Richtung laufender Schienengleise an geeigneter Stelle gewartet und während des unmittelbar darauffolgenden Zeichens „Achtung, Anhalten; Kreuzung frei!" (gelbes Licht) eingebogen werden. Dieses Zeichen kündigt den Wechsel zwischen grünem und rotem Licht an. Das Zeichen „Halt" sperrt die Fahrbahn für jeden Verkehr.

**44.** § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Führer darf von dem Kraftfahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist. Er darf sich von ihm erst entfernen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; insbesondere hat er vorher den Motor oder die Maschine abzustellen und die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) in Wirksamkeit zu setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Kraftfahrzeug in Betrieb setzt.

**45.** Im § 28 Abs. 3 wird Satz 1 am Schlusse unter Wegfall des Punktes ergänzt durch „und das Schlußlicht brennen.". Ferner wird Satz 2 am Schlusse unter Fortfall des Punktes ergänzt durch „und das Schlußlicht brennt.". Schließlich wird Satz 3 am Schlusse innerhalb der Klammer ergänzt durch „und keiner Einschaltung des Schlußlichts".

**46.** § 30 Abs. 3 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

Fehlt dieser Hinweis, so bleiben Zuwiderhandlungen gegen die entsprechende Polizeiverordnung straffrei, wenn der Zuwiderhandelnde die Polizeiverordnung weder kannte noch kennen mußte.

**47.** Die Überschrift des Abschnitts E erhält folgende Fassung: „E. Der Anhänger".

**48.** § 32 Abs. 1 wird nach einem Strichpunkt durch folgende Nr. 12 ergänzt:

12. Anhänger, auf denen mehr als 8 (§ 14 Abs. 3) Personen (einschließlich Bremser) befördert werden, müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die die Verständigung dieser Personen mit dem Führer ermöglicht.

Ferner werden im Abs. 2 die Worte „zum Stehen bringt" ersetzt durch „anhält".

**49.** § 32 Abs. 5 und § 32a Nr. 8 werden am Schlusse nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

dies gilt, polizeiliche Erlaubnis vorausgesetzt, nicht für den Verkehr innerhalb von Fischereihäfen.

**50.** § 32 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Mitführen von Anhängern muß außer dem vorderen Kennzeichen nach § 8 Abs. 2 das gleiche Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 und § 11 an der Rückseite des letzten Fahrzeugs angebracht sein; bei Fahrten im Inland genügt es, wenn statt dessen das Kennzeichen auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht ist; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bei Dunkelheit oder starkem Nebel bedarf es nicht. Bei Mitführen von Anhängern muß ferner bei Dunkelheit oder starkem Nebel statt des roten Schlußlichts des Kraftwagens am hinteren Ende des letzten Fahrzeugs ein rot nach hinten leuchtendes Licht vorhanden sein. Bei Mitführen von Krankenbeförderungsanhängern, die an beiden Seiten die Anschrift des Eigentümers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift tragen, gilt nur Satz 2, nicht Satz 1.

**51.** Im § 32 wird hinter Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

(7) Für die Ladung der Anhänger gelten § 4 Abs. 11 Satz 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

**52.** § 32a Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz über Bereifung findet keine Anwendung auf Anhänger von ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Zugmaschinen, wenn
   a) das Eigengewicht der Zugmaschine 4 Tonnen nicht übersteigt, sie auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten kann und in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet wird,
   b) Möbel-, Wohn- und Schaustellerwagen von einer Zugmaschine beliebiger Art unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde mitgeführt werden und die Beförderung nur zwischen dem Lade-, Entlade-, Fest- oder Abstellplatz einerseits und dem nächstgelegenen Bahnhof andererseits oder zwischen dem Lade-, Entlade- oder Festplatz einerseits und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz andererseits stattfindet,
   c) fahrbare Unterkunftsräume für Bauarbeiter von einer Zugmaschine beliebiger Art unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde mitgeführt werden, die Beförderung von oder nach einer Baustelle stattfindet und der fahrbare Unterkunftsraum nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dient,
   d) beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwandte Geräte und Maschinen von einer Zugmaschine beliebiger Art unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde mitgeführt werden und die Beförderung von oder nach einer Baustelle stattfindet;

**53.** Im § 32a Nr. 3 wird hinter „Achsen" eingefügt „des Sattelschleppers oder Anhängers".

**54.** § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung über das Mitführen von Anhängern mit Ausnahme der diesbezüglichen Geschwindigkeitsvorschriften des § 18 finden keine Anwendung auf das nur gelegentliche Mitnehmen von Kraftfahrzeugen, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. In diesen Fällen muß besonders vorsichtig gefahren werden; auch müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. es darf nur ein Kraftfahrzeug angehängt werden;
2. die Lenkvorrichtung und eine Bremseinrichtung des angehängten Kraftfahrzeugs müssen gebrauchsfähig sein und von einem Führer bedient werden, der mit ihrer Handhabung vertraut ist;
3. die zum Anhängen benutzte Vorrichtung darf nicht länger als 5 Meter sein und muß durch Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein;
4. das angehängte Kraftfahrzeug muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel am vorderen Teile mindestens auf der linken Seite eine hellbrennende, farblose oder schwach gelbliche

Lichtquelle führen; auch muß entweder sein hinteres Kennzeichen beleuchtet oder am hinteren Ende ein rot nach hinten leuchtendes Licht vorhanden sein.

(2) Wenn die gelegentliche Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in der Weise erfolgt, daß sein vorderer Teil hinten auf ein anderes Kraftfahrzeug aufgelegt wird und nur die hinteren Räder des mitgenommenen Kraftfahrzeugs auf der Fahrbahn rollen, so gilt Abs. 1, jedoch braucht nur die Bedingung der Nr. 1 und bei Dunkelheit oder starkem Nebel außerdem die Bedingung der Nr. 4, zweiter Halbsatz, erfüllt zu sein.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden weiter keine Anwendung auf das nur gelegentliche Mitnehmen von Fuhrwerken, deren Bespannung versagt hat; auch in diesen Fällen muß besonders vorsichtig gefahren werden; für die Beleuchtung des angehängten Fuhrwerkes bei Dunkelheit oder starkem Nebel gelten die landespolizeilichen Vorschriften für die Beleuchtung der Fuhrwerke.

**55.** § 35 Satz 2 wird nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

der Eigentümer hat der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen den Zulassungsschein sowie das Kennzeichen abzuliefern; sobald dies geschehen, gilt das Kraftfahrzeug als abgemeldet; § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

**56.** Im § 36 Satz 1 werden die Worte „werden; nach der" ersetzt durch „werden; hat die Person keinen Wohnort im Deutschen Reiche, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes zuständig. Nach der".

**57.** § 36a wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

(2) Falls für Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Wegen beantragt wird, entscheidet die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung, eine etwaige zeitliche oder örtliche Beschränkung derselben, das höchstzulässige Gesamtgewicht, die höchstzulässige Belastung, den höchstzulässigen Achsdruck (bei Zugmaschinen auch über das zulässige Eigengewicht), die Zulässigkeit des Mitführens von Anhängern und die hierfür zu stellenden Bedingungen. Falls von Kraftfahrzeugen Anhänger mit mehr als drei Achsen mitgeführt werden sollen, gilt das gleiche sinngemäß.

**58.** Im § 36b Abs. 3b wird die Zahl „1,75" ersetzt durch „2".

**59.** Im § 38 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gelbrotes" ersetzt durch „rotes".

**60.** Im § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1,75" ersetzt durch „2".

**61.** § 41 Abs. 3 Satz 4 wird nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

sobald dies geschehen, gilt das Probefahrtkennzeichen als abgeliefert.

**62.** § 42 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

**63.** Im § 44 Satz 2 dritter Satzteil wird „gewähren;" durch folgendes ersetzt:

gewähren und bestimmen, daß sie Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen;

**64.** Im § 48 Nr. 1 Satz 1 fallen die Worte „die Anzahl ihrer Pferdestärken sowie" fort.

**65.** Im § 48 Nr. 2 Abs. 1 werden die Worte „c) Anzahl der Pferdestärken, Hubraum, Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder und Kolbenhub." ersetzt durch:

c) Anzahl der Pferdestärken,

d) Hubraum, Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder und Kolbenhub.

Ferner werden im § 48 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 die Worte „b und c" ersetzt durch „b und d".

**66.** Im § 48 wird hinter Nr. 3 folgende neue Nr. 4 eingefügt:

4. Für zweirädrige, mit Tretkurbeln versehene Kleinkrafträder, deren Antriebsmaschine einen Hubraum von nicht mehr als 75 Kubikzentimeter hat, deren Eigengewicht 38 Kilogramm nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 30 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, betragen die Abmessungen für die Kennzeichen (§ 8 Abs. 4): Randbreite mindestens 5 Millimeter, Schrifthöhe 35 Millimeter bei einer Strichstärke von 6 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 7 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 91 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 49 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 6 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 11 Millimeter. Bei ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Kleinkrafträdern der im Satz 1 bezeichneten Art kann an Stelle des hinteren Kennzeichens bei Dunkelheit oder starkem Nebel das vordere Kennzeichen beleuchtet sein.

Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden 5 bis 7.

**67.** § 48 nunmehrige Nr. 5 Abs. 1 Satz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

Personen unter 16 Jahren und solchen Personen, denen die Fahrerlaubnis nach § 36 entzogen ist, ist das Führen von Kleinkrafträdern nicht gestattet. Hinsichtlich des Alters kann die höhere Verwaltungsbehörde jedoch auf Antrag Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

**68.** Im § 48 nunmehrige Nr. 7 wird hinter „von Probefahrtkennzeichen" eingefügt „, die nur für Kleinkrafträder verwendet werden sollen," ; ferner wird am Schlusse hinzugefügt: „Probefahrtkennzeichen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 können auch für Kleinkrafträder benutzt werden.".

**69.** In der Anlage zu § 14 nunmehrigem Abs. 5 erhält Ziffer I A Abs. 2f folgende Fassung:

f) Bei Prüfung des Hörvermögens sind beide Ohren zu prüfen und ist festzustellen, in welcher Entfernung die gebräuchliche Umgangssprache deutlich verstanden wird. Es genügt, wenn sie auf jedem Ohr ohne Zuhilfenahme eines Hörrohrs oder einer ähnlichen Hilfsvorrichtung auf fünf Meter bei abgewendetem Gesicht des zu Untersuchenden sicher verstanden wird. Wird diese Grenze auf einem oder beiden Ohren nicht erreicht oder liegen diagnostisch oder prognostisch schwer zu beurteilende Ohrenkrankheiten vor oder bestehen sonst Zweifel, so ist das Gutachten eines Ohrenarztes zu verlangen. Die von diesem vorzunehmende Untersuchung soll umfassen: Besichtigung des Trommelfells (bei Fehlen desselben der Paukenhöhle); Feststellung der oberen und unteren Hörgrenze sowie der Hörschärfe (des zum Hören ausreichenden Intensitätsminimums) für je eine Tonhöhe aus jeder Oktave; Vergleich der Luft- und Knochenleitung; Prüfung des Verstehens der Umgangs- und Flüstersprache und der Fähigkeit zur Wahrnehmung der Schallrichtung. Bestehen nach dem Gesamtergebnis der Untersuchung des Facharztes noch Zweifel über die Geeignetheit des Bewerbers, so ist die ohrenärztliche Untersuchung durch eine Probefahrt zu ergänzen, bei der auf die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Beurteilung der Hörzeichen des Straßenverkehrs (Hupensignale, Klingelzeichen der Straßenbahnen und Radfahrer, Zurufe, Geräusche von Eisenbahnzügen an Eisenbahnübergängen) im Geräusche des eigenen Fahrzeugs und dabei insbesondere auch auf die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Schallrichtung dieser Hörzeichen besonders zu achten ist.

Falls der Facharzt mit Rücksicht auf die Art der Erkrankung (z. B. Otosklerose) eine Nachprüfung nach einer bestimmten Zeit für erforderlich hält, hat er dies in seinem Gutachten anzugeben und den ungefähren Zeitpunkt für die Untersuchung vorzuschlagen.

**70.** Ebendaselbst wird in Ziffer II Abs. 3 Satz 1 hinter „Trunke" eingefügt ", zur Rauschgiftsucht".

**71.** Ebendaselbst wird Ziffer II am Schlusse durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

(5) Bei Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs durch einen Angehörigen der Wehrmacht oder staatlichen Polizei kann das Zeugnis eines beamteten Arztes nach Abs. 1 Nr. 2 durch das Zeugnis eines Standortarztes der Wehrmacht oder eines Polizeiarztes ersetzt werden.

**72.** Ebendaselbst werden in Ziffer V Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c die Worte „mindestens einstündiger" ersetzt durch „längerer, bis zu einstündiger, mindestens aber halbstündiger".

**73.** Ebendaselbst wird in Ziffer VII Abs. 2 hinter Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

Auch in anderen Fällen, besonders zwecks Nachprüfung des Hörvermögens, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine oder mehrere Nachuntersuchungen anordnen.

**74.** Ebendaselbst werden in Ziffer VII Abs. 4 Satz 2 die Worte „der Aussetzung der Entscheidung," gestrichen.

**75.** Ebendaselbst werden in Ziffer VIII Abs. 3 Satz 1 die Worte „ , des ärztlichen Zeugnisses" gestrichen.

**76.** Ebendaselbst werden in Ziffer IX Satz 1 die Worte „und die Erteilung der deutschen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen beantragen, kann diese Erlaubnis" ersetzt durch „oder nachweisen, daß sie über ein Jahr im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis sind, kann auf Antrag die deutsche Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen".

## Artikel II

### A. Neue Übergangsbestimmungen

(1) Bei ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Krafträdern, die bis zum 31. Dezember 1932 zum Verkehre zugelassen sind, gelten die vor Erlaß der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) gültig gewesenen Bestimmungen über eine Reichweite der Laternen von 20 Meter bis zum 31. Dezember 1935.

(2) Bei ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Kraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter Hubraum, die bis zum 31. Dezember 1930 zum Verkehre zugelassen worden und mit zwei seitlichen Laternen von 20 Meter Reichweite und einem Scheinwerfer in der Mitte ausgerüstet sind, kann diese Beleuchtungseinrichtung bis zum 31. Dezember 1935 weiterbenutzt werden.

(3) Die Verwendung von Kennzeichen, die zwar den bisherigen, aber nicht den neuen Vorschriften entsprechen, ist bei ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Krafträdern (einschließlich Kleinkrafträdern) bis spätestens 1. Juli 1933 unter der Bedingung zulässig, daß den bisherigen Vorschriften über die Kennzeichenbeleuchtung genügt ist. Von diesem Zeitpunkt ab müssen alle Krafträder (einschließlich Kleinkrafträder) den neuen Vorschriften über Kennzeichen und deren Beleuchtung genügen; jedoch dürfen auch über diesen Zeitpunkt hinaus vordere Kennzeichen in den bisherigen Abmessungen weiter verwendet werden. Nach Anbringung der neu vorgeschriebenen Kennzeichen sind für ihre erstmalige Abstempelung Gebühren nicht zu erheben.

(4) Schlußlichter, rückwärtige Laternen und Einrichtungen zum Anzeigen der Absicht des Anhaltens, die zwar den bisherigen, aber nicht den neuen Vorschriften entsprechen, dürfen bei ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Kraftfahrzeugen und Anhängern bis spätestens 1. April 1933 verwendet werden. Von diesem Zeitpunkt ab müssen alle Kraftfahrzeuge der Vorschrift des Artikels I Nr. 5 betreffend § 4 Abs. 1 neue Nr. 6 genügen.

(5) Die neuen Bestimmungen im Artikel I Nr. 8 über die Vorschriftsmäßigkeit der Fahrtrichtungsanzeiger treten am 1. Januar 1934 in Kraft.

B. Alte Übergangsbestimmungen

(1) Unberührt bleibt die Bestimmung, wonach bei Elektrokarren, die vor dem 1. Januar 1929 zum Verkehre zugelassen worden sind und deren Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, die Verwendung gewöhnlicher oder hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen bis zum 1. Januar 1933 zulässig ist (vgl. den bisherigen Artikel III Nr. 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 13. Juli 1928, Reichsgesetzbl. I S. 204 und „C").

(2) Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen (vgl. den bisherigen Artikel II Nr. 3 bis 6 der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 15. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 267 und „C"), nach denen auch in Zukunft folgendes gilt:

a) Auf Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen worden sind, finden die Bestimmungen über die Fahrzeugbreite im § 4 Abs. 9 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr keine Anwendung.

b) Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen ist, abgesehen von den Fällen des § 36b der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr, weiterhin zulässig bei zweiachsigen Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen worden sind und deren Eigengewicht 3 Tonnen übersteigt, ferner bei zweiachsigen Lastkraftwagen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis zum 1. April 1931 zum Verkehre zugelassen worden sind und deren Eigengewicht 4 Tonnen übersteigt, sowie bei dreiachsigen Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen worden sind und deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen nicht übersteigt. Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen ist jedoch über die im Satz 1 genannten Zulassungstermine hinaus nur so lange zulässig, als seit der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen noch nicht 8 Jahre vergangen sind, und wenn das Datum der erstmaligen Zulassung durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde auf Grund glaubwürdiger, von dem Eigentümer beizubringender Nachweise in der Zulassungsbescheinigung bescheinigt ist; über den 1. April 1935 hinaus ist diese Verwendung jedoch nicht zulässig.

c) Die Anwendbarkeit von § 36b Abs. 3c der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr ist erweitert auf zweiachsige Lastkraftwagen, deren Eigengewicht 3 Tonnen übersteigt, sofern diese Fahrzeuge vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen worden sind.

d) Vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassene Zugmaschinen, deren Eigengewicht 2,75 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, bleiben von der Vorschrift über den Rückwärtsgang (§ 4 Abs. 3) befreit.

C. Streichung der nach „B" überholten Bestimmungen

Die unter „B" Abs. 1 und 2 angeführten Artikel III Nr. 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 204) und Artikel II Nr. 3 bis 7 der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) werden, weil im gleichen Wortlaut nach „B" übernommen, gestrichen.

Artikel III

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1930, so wie er sich aus den Änderungen im Artikel I und aus Artikel IV ergibt, als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Mai 1932" durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen, hierbei das Wort „Fahrzeug" an allen Stellen, an denen es im Sinne von „Kraftfahrzeug" gebraucht ist, durch „Kraftfahrzeug" zu ersetzen, Hinweise auf Paragraphen, Absätze, Sätze oder dergleichen, die infolge der Änderungen im Artikel I nicht mehr zutreffen, richtigzustellen und in den Unterabschnitten B bis F des Ersten Abschnitts Hinweise auf die in dem Unterabschnitt G vorgesehenen Ausnahmen anzubringen.

Artikel IV

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276);" ersetzt durch „10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201);"; ferner im § 8 Abs. 1 die Worte „7, § 4 Abs. 1 bis 8 und 12, §§ 5 bis 15, § 32 Abs. 1 Nr. 2, 6, 8 bis 11, Abs. 6 und § 32a Nr. 1 Satz 1" durch „6, § 4 Abs. 1 bis 8 und 12, §§ 5 bis 15, § 32 Abs. 1 Nr. 2, 6, 8 bis 12, Abs. 6 und § 32a Nr. 1a" und im § 14 Abs. 1c sowie § 17 die Zahl „3" jeweils durch „4".

2. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird am Schlusse nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

beide Kennzeichen müssen gut lesbar sein.

3. Im § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem Staate mit, der" ersetzt durch „der Behörde mit, die".

4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wenn ein fremder Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet, kann der Reichsverkehrsminister, gegebenenfalls unter besonderen Bedingungen und weitergehenden, auch die Ausweise von Fahrzeug und Führer betreffenden Erleichterungen, bestimmen, daß in diesem Staate zum Verkehre zugelassene Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich oder in einem bestimmten Grenzgebiet auch ohne ein länglichrundes Kennzeichen (§ 14 Abs. 1b) die öffentlichen Wege benutzen dürfen, vorausgesetzt, daß sie neben dem in ihrer Heimat vorgeschriebenen Kennzeichen ihr Nationalitätszeichen führen. Soll die Zulassung nur für ein bestimmtes Grenzgebiet gelten, so ist die Zustimmung der be-

teiligten obersten Landesbehörde erforderlich. Auf Anordnung der obersten Landesbehörde kann von dem länglichrunden Kennzeichen und dem Nationalitätszeichen in Grenzgebieten abgesehen werden, wenn durch sie der einzige oder zweckmäßigste Verbindungsweg zwischen Orten des Auslandes hindurchführt, die im Reichsgebiete gelegene Strecke nur kurz ist und ohne Abweichung oder willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird und die Ortsverhältnisse oder getroffene Sicherheitsmaßnahmen den Mißbrauch ausschließen.

5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf Anordnung der obersten Landesbehörde kann ferner bei Kraftfahrzeugen im Betriebe grenzüberschreitender Kraftfahrlinien von dem länglichrunden Kennzeichen (§ 14 Abs. 1b) und dem Nationalitätszeichen abgesehen werden, ferner von den Anerkennungsvermerken auf der ausländischen Bescheinigung über das Fahrzeug (§ 14 Abs. 1a) und dem ausländischen Führerzeugnis (§ 14 Abs. 1c), wenn diese nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind.

6. § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

In den Fällen des Abs. 1 und 2 müssen die Kraftfahrzeuge ihr heimatliches Kennzeichen und ihr Nationalitätszeichen, soweit dieses vorgeschrieben ist, in gut lesbarem Zustand führen. Das hintere heimatliche Kennzeichen und das Nationalitätszeichen sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel so zu beleuchten, daß sie deutlich erkennbar sind.

### Artikel V

Die Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 1 Nr. 1 werden die Worte „15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276)" ersetzt durch „10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201)".

2. Im § 1 Nr. 2 wird hinter „Schlußlichter" eingefügt „(§ 4 Abs. 1 Nr. 6 der Kraftfahrzeugverordnung)".

3. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Rad" eingefügt „, gleichgültig, ob es gefahren oder geschoben wird,". Ferner wird das Wort „gelbroter" ersetzt durch „roter".

4. § 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Das Prüfzeichen eines Landes gilt für das ganze Reich.

5. In Ziffer II Satz 2 der Anlage werden die Worte „15. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 431)" ersetzt durch „12. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 267)"

### Artikel VI

In der Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre vom 16. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 155) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) werden im Artikel I Abschnitt A, Einleitung, die Worte „15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276)" ersetzt durch „10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201)"; ferner im Artikel I Abschnitt A Nr. 12 die Worte „und 3" durch „und 4", in Nr. 17, 18, 19 und 20 die Zahl „6" jeweils durch „7" sowie in Nr. 22 die Zahl „4" durch „5".

Berlin, den 10. Mai 1932.

Der Reichsverkehrsminister
Treviranus

---

**Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 10. Mai 1932.**

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird nachstehend der Wortlaut der nach den §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) erlassenen Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 505) und 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) in der neuen Fassung als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Mai 1932" bekanntgemacht.

Hinsichtlich des Inkrafttretens derjenigen Bestimmungen, die auf der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 10. Mai 1932 beruhen, wird auf Artikel II letztgenannter Verordnung hingewiesen.

Berlin, den 10. Mai 1932.

Der Reichsverkehrsminister
Treviranus

# Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) Vom 10. Mai 1932

## Erster Abschnitt

## Kraftfahrzeuge im allgemeinen

### A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein;
2. als Krafträder Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht (vgl. Nr. 6) 350 Kilogramm nicht

übersteigt; Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht. Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen, nur gelegentlich benutzten Stützrädern ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, wenn ihr Eigengewicht 350 Kilogramm nicht übersteigt;

3. als Kraftomnibusse Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz);
4. als Zugmaschinen Zugmaschinen ohne Güterladeraum. Sattelschlepper gelten auch dann noch als Zugmaschinen, wenn sie mit einem ein- oder mehrachsigen Anhänger in der Weise verbunden sind, daß ein wesentlicher Teil des Gewichts des Anhängers den Sattelschlepper belastet;
5. als durch Verbrennungsmaschine angetrieben auch solche Kraftfahrzeuge, bei denen die Kraft von der Verbrennungsmaschine durch Dynamomaschine und Elektromotor auf die Kraftfahrzeugräder übertragen wird;
6. als Eigengewicht eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs, bei Kraftfahrzeugen mit gefüllten Betriebsstoffbehältern, bei elektrischem Antrieb mit gefüllter Akkumulatorenbatterie. Als Eigengewicht eines Sattelschleppers gilt das Eigengewicht des Schleppers vermehrt um das Eigengewicht des aufgelegten Anhängers, soweit es den Schlepper belastet; werden Anhänger verschiedenen Eigengewichts verwendet, so ist der schwerste Anhänger maßgebend;
7. als zulässiges Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers sein Eigengewicht zuzüglich der zulässigen Belastung;
8. als Achsdruck der Druck einer Achse des Kraftfahrzeugs oder Anhängers auf die Fahrbahn; durch die Bestimmungen dieser Verordnung über den zulässigen Achsdruck werden die Vorschriften über das im Höchstfalle zulässige Gesamtgewicht (bei Zugmaschinen über das zulässige Eigengewicht) nicht berührt;
9. als Luftreifen Reifen, bei denen die in einem Schlauche eingeschlossene Luft schon bei unbelastetem Reifen unter Überdruck steht;
10. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;
11. als Wegebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge (einschließlich Kleinkrafträder), Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;
12. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

## § 2

(1) Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen allgemein regelnden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes von der obersten Landesbehörde andere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

(3) Die Vorschriften der §§ 3 bis 46 dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Kraftschlitten,
2. selbstfahrende Schneepflüge,
3. Raupenkraftfahrzeuge,
4. Dampfpflüge,
5. selbstfahrende Arbeitsmaschinen; als solche gelten Kraftfahrzeuge, deren Antriebsmaschine überwiegend zur Verrichtung von Arbeiten mit Hilfe einer mit dem Kraftfahrzeug dauernd verbundenen Vorrichtung dient (z. B. Motortragpflüge, Motorsägen, Straßenwalzen),
6. Zugmaschinen, deren Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, sofern sie von einer Dampfmaschine angetrieben werden,
7. Kraftfahrzeuge, die von einem zu Fuß gehenden Führer gelenkt werden und auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können,
8. selbstfahrende Krankenstühle; als solche gelten für die Führung durch körperlich behinderte Personen besonders eingerichtete Kraftfahrzeuge, deren Eigengewicht 350 Kilogramm nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 10 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können.

(4) Die durch diese Verordnung dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs auferlegten Pflichten liegen an Stelle des Eigentümers im Falle der Sicherungsübereignung dem im unmittelbaren Besitze des Kraftfahrzeugs bleibenden Übereigner, im Falle der Veräußerung des Kraftfahrzeugs unter Vorbehalt des Eigentums dem Erwerber ob.

## B. Das Kraftfahrzeug

### a. Beschaffenheit, Ausrüstung und Ladung

## § 3

(1) Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist. Die Abführung der Verbrennungsgase bei Verbrennungsmaschinen und

des Dampfes bei Dampfmaschinen hat unter Anwendung ausreichender schalldämpfender Mittel zu geschehen; das Ende des Auspuffrohrs darf nicht nach abwärts gerichtet sein. Die Anbringung von Auspuffklappen und andere Maßnahmen, die es ermöglichen, die Schalldämpfer in ihrer Wirkung abzuschwächen oder auszuschalten, sind verboten. Kraftfahrzeuge dürfen nicht mehr als drei Achsen haben.

(2) Das zulässige Gesamtgewicht beträgt im Höchstfalle für zweiachsige Kraftwagen 10,8 Tonnen, für zweiachsige Müll-, Spreng-, Tank- und Fäkalienwagen sowie für zweiachsige Kippwagen mit Kippvorrichtung, die nicht mit Menschenkraft betrieben wird, jedoch 11,8 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 16 Tonnen.

(3) Die zulässige Belastung entspricht der Tragfähigkeit des Kraftwagens; sofern hiernach die im Abs. 2 festgesetzten Grenzen für das höchstzulässige Gesamtgewicht überschritten würden, gilt als zulässige Belastung ein entsprechend vermindertes Gewicht. Im Höchstfalle beträgt die zulässige Belastung für zweiachsige Kraftwagen 5 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 10 Tonnen.

(4) Der zulässige Achsdruck im beladenen Zustand beträgt für zweiachsige Kraftwagen 7,5 Tonnen, für zweiachsige Müll-, Spreng-, Tank- und Fäkalienwagen sowie für zweiachsige Kippwagen mit Kippvorrichtung, die nicht mit Menschenkraft betrieben wird, jedoch 8 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 5,5 Tonnen.

(5) Für Zugmaschinen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine beträgt das zulässige Eigengewicht 5 Tonnen, der zulässige Achsdruck 4 Tonnen; für Zugmaschinen anderer Art beträgt das zulässige Eigengewicht 9 Tonnen, der zulässige Achsdruck 6 Tonnen.

(6) Die Kraftfahrzeuge müssen mit Luftreifen versehen sein. Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen. Bei Schnee oder Eis dürfen Schneeketten verwendet werden; der Reichsverkehrsminister bestimmt, welchen Anforderungen sie entsprechen müssen und wie sie anzubringen sind.

(7) Ausnahmen:

a) zu Abs. 1 letzter Satz vgl. § 36a Abs. 2;

b) zu Abs. 2 bis 5 vgl. § 36a Abs. 1;

c) zu Abs. 6 vgl. § 36b.

## § 4

(1) Jedes Kraftfahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;
2. mit zwei in ihrer Wirkung voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Räder einer Achse oder kreuzweise auf die Räder verschiedener Achsen gleichzeitig einwirkt. Eine der beiden Bremseinrichtungen muß feststellbar sein. Bei Kraftfahrzeugen mit Kettenantrieb muß eine Bremseinrichtung unmittelbar auf die Räder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, einwirken. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, das Kraftfahrzeug auf kürzeste Entfernung anzuhalten;
3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
4. mit einer am Kraftfahrzeug befestigten Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Hupe mehrtonig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig in einem harmonischen Akkord anklingen; Hupen sind als vorschriftsmäßig zu betrachten, wenn ein klarer, von Nebengeräuschen freier Ton oder Akkord durch Schwingungen von Metallzungen, Platten (Membranen) oder anderen Teilen erzeugt wird. An jedem Kraftfahrzeug muß mindestens eine Hupe vorhanden sein, mit der auch bei stillstehendem Motor Warnungszeichen abgegeben werden können;
5. bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit zwei in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Kraftfahrzeugmitte angebrachten, mit farblosem oder gelblichem Glase versehenen Scheinwerfern; diese müssen in eingeschaltetem Zustande gleich hell brennen und die Fahrbahn derart beleuchten, daß sie vom Führer bei Kraftfahrzeugen, deren Geschwindigkeit auf ebener Bahn 30 Kilometer in der Stunde übersteigen kann, auf mindestens 100 Meter vor dem Kraftfahrzeug, bei Kraftfahrzeugen mit geringerer Höchstgeschwindigkeit auf mindestens 25 Meter vor demselben, soweit die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, übersehen werden kann. Die Unterkante des Spiegels der Scheinwerfer darf höchstens 1 Meter über der Fahrbahn liegen. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer und solche elektrische Scheinwerfer, bei denen die während der Abblendung (§ 17 Abs. 4) benutzte Glühlampe in ihrer Lage zum Brennpunkt des Spiegels jederzeit verstellt werden kann, dürfen nicht angebracht werden. Werden stark wirkende elektrische Scheinwerfer verwandt, so muß das Kraftfahrzeug außerdem mit zwei Standlichtern versehen sein; dies gilt ferner bei Verwendung von Scheinwerfern anderer Art, deren Spiegelaußenkante mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Kraftfahrzeugs entfernt ist, so daß dessen seitliche Begrenzung nicht mehr genügend durch die Scheinwerfer angezeigt wird.

   Als Standlichter gelten nach vorn auf die Fahrbahn gerichtete Lichter von geringer Leuchtkraft mit farblosem oder gelblichem Glase, bei denen die Außenkante der leuchtenden Fläche in keinem Falle mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Kraftfahrzeugs entfernt sein darf. Es können als Standlichter entweder zwei in gleicher Höhe angebrachte besondere

Laternen oder besondere, nur als Standlichter dienende Hilfslampen in den Scheinwerfern verwendet werden;

6. bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit einem roten Schlußlicht, das niemals verdeckt sein darf. Die wirksame Leuchtfläche des Schlußlichts darf nicht größer als 20 Quadratzentimeter sein. Linsen, Spiegel und andere Verstärkungsmittel sind für das Schlußlicht nicht zulässig. Für ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte zweirädrige Kraft- und Kleinkrafträder bleibt die Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung des Artikels V der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) unberührt;
7. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Kraftfahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

(2) Für Krafträder gelten nicht die Vorschriften über Feststellbarkeit der Bremse (Nr. 2) und Vorrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung (Nr. 3) und der Inbetriebsetzung durch Unbefugte (Nr. 7); es genügt ein Scheinwerfer der in Nr. 5 bezeichneten Art; wird ein stark wirkender elektrischer Scheinwerfer verwandt, so muß außerdem ein Standlicht der in Nr. 5 bezeichneten Art vorhanden sein; wird von dem Kraftrad ein Beiwagen mitgeführt, so muß ferner auf der dem Kraftrad abgewandten Seite des Beiwagens ein Standlicht der in Nr. 5 bezeichneten Art angebracht sein; eine auf das Wagenrad des Beiwagens einwirkende Bremse (Nr. 2) ist nicht erforderlich.

(3) Jedes Kraftfahrzeug, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß es mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

(4) Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

(5) Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestells angebrachten Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, das Eigengewicht des Kraftfahrzeugs und bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Kraftfahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum der Maschine ergibt. Bei Verbrennungsmaschinen muß die Fabriknummer der Antriebsmaschine auf den Zylindern eingeschlagen sein. Bei Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, muß sich die Angabe auf dem Schilde auch auf die zulässige Belastung und auf die Achsdrucke im beladenen Zustand erstrecken.

(6) Zum Abgeben von Warnungszeichen außerhalb geschlossener Ortsteile bestimmte Pfeifen (§ 19 Abs. 3) gelten als vorschriftsmäßig, wenn durch sie Pfiffe gleicher Tonhöhe in der Weise erzeugt werden, daß unter Druck stehende verbrannte Gase aus dem Zylinder oder der Auspuffleitung durch die Pfeife entweichen.

(7) Lastkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, müssen an der linken Seite mit einem Spiegel versehen sein, der dem Führer die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts ermöglicht.

(8) Bei Verwendung einer Einrichtung zum Anzeigen der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung darf nur gelbrotes Licht benutzt werden. Eine Einrichtung zum Anzeigen der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung muß so beschaffen sein, daß das Zeichen in eingeschaltetem Zustand an der Seite des Kraftfahrzeugs, nach der abgebogen werden soll, erscheint, dabei den Umriß des Kraftfahrzeugs verändert, für den Führer wahrnehmbar, von vorn und hinten sichtbar, jedoch in ausgeschaltetem Zustand unsichtbar ist. Bei Verwendung einer Einrichtung zum Anzeigen der Absicht des Anhaltens darf nur rotes Licht benutzt werden.

(9) Die zulässige Breite beträgt

a) für Lastkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 9,5 Tonnen übersteigt, und für Kraftomnibusse, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, 2,35 Meter;
b) für Lastkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen, aber nicht 9,5 Tonnen übersteigt, 2,25 Meter;
c) für andere Kraftfahrzeuge 2,15 Meter.

(10) Die zulässige Höhe beträgt für Kraftfahrzeuge 3,8 Meter.

(11) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch die Sicht des Führers nach vorn und nach den Seiten behindern, noch herausfallen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Kraftfahrzeugs verursachen kann. Die Beförderung von Personen auf Kraftwagen hat je nach Art und Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs so zu geschehen, daß weder diese Personen noch andere Wegebenutzer oder Fußgänger gefährdet werden. Am hinteren Ende des Kraftfahrzeugs weit herausragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkränze, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein; bei Dunkelheit oder starkem Nebel muß am Ende der Ladung eine hell brennende Laterne mit rotem Licht so angebracht sein, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist; an Stelle einer solchen Laterne kann auch ein Rückstrahler der für Krafträder und Fahrräder vorgeschriebenen Art verwendet werden, der nicht höher als 1 Meter über der Fahrbahn angebracht sein darf. Die Breite der Ladung darf die für das Kraftfahrzeug zulässige Breite nicht übersteigen; dies gilt nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach ihrer Beschaffenheit einen großen Laderaum beanspruchen.

(12) Kraftfahrzeuge müssen ferner den Bestimmungen der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" entsprechen. Diese Anweisung erläßt der Reichsverkehrsminister. Er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben. Erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister die beanstandeten Vorschriften aufzuheben.

(13) Ausnahmen:

a) zu Abs. 1 Nr. 4 vgl. § 42 Abs. 2 und § 44;

b) zu Abs. 1 Nr. 5 vgl. § 36c;

c) zu Abs. 5 vgl. § 41 Abs. 8;

d) zu Abs. 9, Abs. 10 (soweit es sich um Kraftomnibusse handelt) und Abs. 11 Satz 4 vgl. § 36a Abs. 1.

### b. Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeugs

### § 5

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung des Kraftfahrzeugs schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrgestells,
3. die Art des Kraftfahrzeugs (Kraftrad, Personenkraftwagen, Kraftomnibus, Lastkraftwagen, Elektrokarren, Zugmaschine usw.), bei Möglichkeit eines Wechsels in den Aufbauten nähere Angaben hierüber,
4. die Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors,

5a. bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Kraftfahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, den Hubraum und die Nummer der Maschine,

6. das Eigengewicht,
7. die zulässige Belastung in Kilogramm,
8. bei Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, die Achsdrucke und, sofern das Kraftfahrzeug mit hochelastischen Vollgummireifen (§ 36b) versehen ist, die Drucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand,
9. bei Kraftomnibussen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und bei Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb die Angabe, ob alle Räder mit Luftreifen versehen sind,
10. die Angabe der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, falls der Eigentümer einer solchen angehört.

(2) Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5a bis 9 sowie ferner bestätigt, daß das Kraftfahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetrieb die Herstellung von Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung (Typenprüfung) widerruflich eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine von ihr fabrikmäßig gefertigte Gattung von Kraftfahrzeugen den Anforderungen dieser Verordnung genügt (Typenbescheinigung). Für im Ausland hergestellte Kraftfahrzeuge kann eine solche Bescheinigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetriebe der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Firma im Deutschen Reiche zum alleinigen Vertriebe von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gattung berechtigt ist. Die Typenbescheinigung gilt fürs ganze Reich. Für ein Kraftfahrzeug einer solchen Gattung (Satz 1 und 2) kann die Firma zu einer amtlich beglaubigten Abschrift der Typenbescheinigung mit etwaigen Nachträgen unter laufender Nummer eine Ergänzungsbescheinigung ausstellen, die die Richtigkeit der im Abs. 1 unter Nr. 3 bis 9 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß. Eine solche Firmenbescheinigung (Abschrift der Typenbescheinigung nebst Ergänzungsbescheinigung) ersetzt das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5 Abs. 2) in allen Fällen mit Ausnahme der des § 6 Abs. 3 Satz 2 und des § 35 mit der Maßgabe, daß für Kraftomnibusse mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb, elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ein amtlicher Wiegeschein oder eine Bescheinigung über die unter behördlicher Überwachung vorgenommene Wägung beizufügen ist. Für ein Kraftfahrzeug, das schon einmal zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen war, darf eine Firmenbescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die Firma das Kraftfahrzeug nochmals geprüft und sich von seiner vorschriftsmäßigen Beschaffenheit überzeugt hat; dies ist in der Bescheinigung zu vermerken. Über die mittels Firmenbescheinigung in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen. Firmenbescheinigungen können unter Mitverantwortung der Stammfirma — bei Kraftfahrzeugen ausländischer Herstellung der Hauptvertretung im Sinne des Satzes 2 — auch von den Zweigniederlassungen, die dann gleichfalls zur Listenführung verpflichtet sind, ausgestellt werden. Im Falle des Widerrufs (Satz 1 und 2) verliert die Typenbescheinigung ihre Gültig-

keit und ist nebst allen bereits gefertigten beglaubigten Abschriften der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzuliefern, soweit die Abschriften nicht als Firmenbescheinigungen in den Verkehr gegeben worden sind.

(4) Für die Prüfungen nach Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" (vgl. § 4 Abs. 12).

(5) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und des Reichsverkehrsministers können versuchsweise auch Kraftfahrzeuge, deren Beschaffenheit oder Ausrüstung den Vorschriften dieser Verordnung oder der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" nicht entspricht, widerruflich zum Verkehre zugelassen werden.

### c. Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung

### § 6

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.

(2) Im Falle der Zulassung hat die höhere Verwaltungsbehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste einzutragen, dem Kraftfahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen (§ 8) zuzuteilen und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen, sowie über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung (Zulassungsschein) auszufertigen. Die Aushändigung des Zulassungsscheins erfolgt durch die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Der Zulassungsschein darf erst ausgehändigt werden, wenn den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Muster der Liste und des Zulassungsscheins schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

(3) Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und des Zulassungsscheins erforderlich machen, so hat der Eigentümer unter Vorlegung des Zulassungsscheins die Berichtigungen innerhalb 2 Wochen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen; ist eine Berichtigung erforderlich geworden, weil ein Kraftomnibus mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine oder ein Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb an allen Rädern mit Luftreifen statt einer anderen Bereifung versehen worden ist, so hat der Eigentümer den Bereifungswechsel in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Änderung der Art des Antriebs, bei Einbau einer stärkeren Maschine oder eines stärkeren Motors, einer in ihrer Bauart oder Übersetzung veränderten Bremse oder Lenkvorrichtung bedarf es einer erneuten Zulassung, die der Eigentümer sofort unter Beifügung eines Gutachtens (§ 5 Abs. 2) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen hat.

(4) Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser unverzüglich die Erteilung eines neuen Zulassungsscheins unter Beifügung des bisherigen oder einer beglaubigten Abschrift davon zu beantragen; eines Sachverständigengutachtens (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht. Dem Kraftfahrzeug wird ein neues Kennzeichen zugeteilt. Bei Aushändigung des neuen Zulassungsscheins ist der bisherige der höheren Verwaltungsbehörde zurückzugeben und von dieser der vordem zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe des neuen Kennzeichens zu übersenden. Das Kraftfahrzeug ist in die Liste einzutragen.

(5) Soll ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen und ihr den Zulassungsschein sowie das Kennzeichen abzuliefern; sobald dies geschehen, gilt das Kraftfahrzeug als abgemeldet. Das Kennzeichen ist, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist, nach Vernichtung des Dienststempels zurückzugeben. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde den Zulassungsschein und das Kennzeichen einzuziehen oder, soweit die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten; sobald dies geschehen, gilt das Kraftfahrzeug als abgemeldet. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn eine neue Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig gelöst oder die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(6) Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, der das Kraftfahrzeug weiterbenutzen will, so hat der bisherige Eigentümer den Eigentumsübergang unverzüglich der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung des neuen Eigentümers anzuzeigen; er hat ferner dem neuen Eigentümer den Zulassungsschein gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und diese seiner Anzeige beizufügen. Mit Eingang der Anzeige und der Empfangsbestätigung bei der höheren Verwaltungsbehörde gilt das Kraftfahrzeug in der Person des bisherigen Eigentümers als abgemeldet. Der neue Eigentümer hat unverzüglich bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Erteilung eines neuen Zulassungsscheins unter Beifügung des bisherigen oder einer beglaubigten Abschrift davon zu beantragen; eines Sachverständigengutachtens (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es nicht. War das Kraftfahrzeug bisher von derselben höheren Verwaltungsbehörde zugelassen, so behält es sein Kennzeichen; die Liste ist zu berichtigen. War das Kraftfahrzeug bisher von einer anderen höheren Verwaltungsbehörde zugelassen, so wird es in die Liste eingetragen und ihm ein neues Kennzeichen zugeteilt. War dem Antrag nur eine beglaubigte Abschrift des bisherigen Zulassungsscheins beigefügt, so ist gegen Aushändigung des neuen Zulassungsscheins der bisherige zurückzugeben; dieser ist der

etwa vordem zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe des neuen Kennzeichens zu übersenden. Der neue Zulassungsschein darf erst ausgehändigt werden, wenn den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(7) Soll ein Kraftfahrzeug nur bis zur Dauer von acht Monaten zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht verwendet werden, so gilt Abs. 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß die höhere Verwaltungsbehörde nach Eintragung des Tages der Abmeldung in die Liste den Zulassungsschein auf Antrag des Eigentümers bis zur Dauer von acht Monaten aufzubewahren und von einer Zuteilung des Kennzeichens an ein anderes Kraftfahrzeug während dieser Zeit abzusehen hat. Wird bei ihr innerhalb dieser Zeit von dem bisherigen oder einem neuen Eigentümer die erneute Zulassung beantragt und von dem Antragsteller die Erklärung abgegeben, daß Änderungen im Sinne des Abs. 3 an dem Kraftfahrzeug in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind, so kann sie auf das Sachverständigengutachten (§ 5 Abs. 2, 3) verzichten; im Falle erneuter Zulassung ist dasselbe Kennzeichen (Abs. 2) wieder zuzuteilen; dem bisherigen Eigentümer ist der bisherige Zulassungsschein nach Eintragung des Tages der erneuten Zulassung in die Liste, einem neuen Eigentümer ist ein neuer Zulassungsschein nach Berichtigung der Liste auszuhändigen; für die Aushändigung des Zulassungsscheins gilt in beiden Fällen Abs. 2 Satz 2 und 3. Liegt der Wohnort des Eigentümers, der die erneute Zulassung des abgemeldeten Kraftfahrzeugs begehrt, im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so ist der Antrag an diese zu richten; für die erneute Zulassung gilt Abs. 2; auf das Sachverständigengutachten kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller erklärt, daß Änderungen im Sinne des Abs. 3 an dem Kraftfahrzeug in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind. Die höhere Verwaltungsbehörde hat den bisherigen Zulassungsschein von der früher zuständigen höheren Verwaltungsbehörde einzufordern und dieser nach erfolgter Zulassung unter Angabe des neuen Kennzeichens zurückzusenden; die früher zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat ihre Liste zu berichtigen.

(8) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann die höhere Verwaltungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenen Kraftfahrzeugen ein anderes Kennzeichen zuteilen. In diesen Fällen haben die Eigentümer die Zulassungsscheine der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen zwecks Berichtigung vorzulegen.

(9) Ausnahmen zu Abs. 2 vgl. § 41 Abs. 1.

§ 7

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 38 muß jedes auf öffentlichen Wegen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen (§ 8) tragen.

§ 8

(1) Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Landes (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter der das Kraftfahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebiets erfolgt nach einem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge", den der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden aufstellt. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Die Fläche des Kennzeichens muß zur Längsachse des Kraftfahrzeugs senkrecht oder annähernd senkrecht stehen. Bei spitz zulaufenden Kraftfahrzeugen kann jedoch das vordere und das hintere Kennzeichen durch je zwei Kennzeichen ersetzt werden; diese müssen beiderseits an jedem spitz zulaufenden Ende des Kraftfahrzeugs auf Flächen angebracht sein, die zur Längsachse des Kraftfahrzeugs schräg, zur Fahrbahn senkrecht oder annähernd senkrecht stehen.

(2) Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Kraftfahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Kraftfahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen waagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter.

(3) Bei dem an der Rückseite des Kraftfahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägeln fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer rechteckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 11); in diesem Falle kann das Kennzeichen bei Beleuchtung auch in heller Schrift auf dunklem Grunde erscheinen. Die Nummer kann unter den Buchstaben (römischen Ziffern) oder, durch einen waagerechten Strich getrennt, dahinter stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 260 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 140 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 15 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 30 Millimeter. Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Kraftfahrzeugs aufgemalt werden.

(4) Bei Kraftzweirädern ist das vordere Kennzeichen beiderseitig beschrieben in der Fahrtrichtung anzubringen; es kann der Kotflügelrundung entsprechend leicht gekrümmt sein; seine Vorderecken

sind leicht abzurunden. Die Ecken des hinteren Kennzeichens von Kraftzweirädern können mit einem Halbmesser bis zu 30 Millimeter abgerundet, die oberen Ecken auch unter einem Winkel von 45 Grad abgeschrägt werden. Die Abmessungen für die Kennzeichen von Kraftzweirädern betragen: Randbreite mindestens 6 Millimeter, Schrifthöhe 45 Millimeter bei einer Strichstärke von 8 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 9 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 117 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 63 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 8 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 14 Millimeter.

(5) Bei Elektrokarren, deren Eigengewicht 2 Tonnen nicht übersteigt, bei anderen Kraftwagen, deren Eigengewicht 0,5 Tonnen nicht übersteigt, und bei Kraftdreirädern können das vordere und hintere Kennzeichen (Abs. 2 und 3) auch mit folgenden Abmessungen ausgeführt werden: Randbreite mindestens 8 Millimeter, Schrifthöhe 60 Millimeter bei einer Strichstärke von 10 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 156 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 84 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 10 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 18 Millimeter.

(6) An Stelle flacher Kennzeichen können auch erhabene Kennzeichen verwendet werden, bei denen die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer durch Gießen, Pressen oder Aufschweißen hergestellt sind und nicht mehr als 3 Millimeter über die Grundfläche hervortreten; erhabene Kennzeichen dürfen nicht hochglanzlackiert sein. Sowohl bei flachen als auch bei erhabenen Kennzeichen darf die Tafel, die das Kennzeichen trägt, nicht verbogen und muß gegen Verbiegen genügend widerstandsfähig sein.

(7) Die Muster für die Kennzeichen schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

(8) Ausnahmen vgl. § 37 Abs. 2.

§ 9

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2) versehen sein. Zum Zwecke der Abstempelung des Kennzeichens hat die Polizeibehörde die Vorführung des Kraftfahrzeugs anzuordnen. Bevor sie die Abstempelung vornimmt, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Kraftfahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 entspricht. Ausnahmen zu Satz 1 vgl. § 39, zu Satz 2 vgl. § 41 Abs. 2 und 11.

§ 10

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 35 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 11

Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind hintere Kennzeichen zu beleuchten, und zwar müssen sie für ein normalsichtiges Auge, wenn die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, auf eine Entfernung von mindestens 15 Meter noch deutlich erkennbar sein. Beleuchtungsvorrichtungen dürfen die Kennzeichen von keiner Seite verdecken; Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung der Kennzeichen vom Sitze des Führers oder vom Innern des Kraftfahrzeugs aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können (auch Suchscheinwerfer), gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen.

§ 12

Ist der Dienststempel eines Kennzeichens unkenntlich geworden oder muß ein mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehenes Kennzeichen erneuert werden, so ist das Kraftfahrzeug wiederum entsprechend der Vorschrift im § 9 der Polizeibehörde vorzuführen; tritt die Notwendigkeit der Erneuerung an einem Orte ein, von dem aus die Polizeibehörde, die die erste Stempelung des Kennzeichens vorgenommen hatte, ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so ist das Kraftfahrzeug der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, die alsdann den Dienststempel zu erneuern oder das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in dem Zulassungsschein (§ 6 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13

Neben dem polizeilichen Kennzeichen nach § 8 darf noch das Nationalitätszeichen „D" nach den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr angebracht werden; die Anbringung anderer Kennzeichen ist unzulässig.

## C. Führung von Fahrzeugen

### a. Die Erlaubnis zum Führen

§ 14

(1) Wer auf öffentlichen Wegen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

(2) Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

(3) Werden auf einem Kraftwagen oder einem mitgeführten Anhänger mehr als 8 Personen (einschließlich Führer oder Bremser) befördert, so muß

der Führer mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahre im Besitze der Erlaubnis zum Führen von Kraftwagen sein. Zwei Kinder unter 10 Jahren zählen als eine Person. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der Polizei.

(4) Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen, deren Muster der Reichsverkehrsminister vorschreibt.

(5) Für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften unter Ziffer I bis VII und IX der als Anlage beigefügten „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen".

(6) Ausnahmen:

a) zu Abs. 1 vgl. § 40;

b) zu Abs. 5 vgl. § 43.

### b. Besondere Pflichten des Führers und Halters

### § 15

(1) Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Abs. 4) sowie den Zulassungsschein (§ 6 Abs. 2 und § 41 Abs. 1, 2 und 11) bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(2) Personen, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ beträgt oder das Sehvermögen auf einem Auge ganz fehlt, müssen beim Führen eines Kraftfahrzeugs mit offenem Führersitz eine staubdicht abschließende Schutzbrille tragen; sie dürfen einen Kraftwagen nur führen, wenn er vor dem Führersitz eine Schutzscheibe mit selbsttätigem Scheibenwischer hat.

(3) Ausnahmen zu Abs. 1 vgl. § 37 Abs. 1.

### § 16

(1) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß das Kraftfahrzeug, etwa mitgeführte Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen und die Ladungen sich in vorschriftsmäßigem Zustand (§§ 3, 4, 32, 32a, 33) befinden, daß nicht mehr Personen mitgenommen werden, als ohne Behinderung des Führers Platz haben, und daß insbesondere die zulässigen Belastungen nicht überschritten werden; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand der Fahrzeuge und ihrer Ladungen zu überzeugen. Der Halter eines Kraftfahrzeuges darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß das Kraftfahrzeug, etwa mitgeführte Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen und die Ladungen den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

(2) War im Falle einer Zuwiderhandlung des Führers gegen Verkehrsvorschriften, die nach Ansicht der höheren Verwaltungsbehörde die Entziehung der Fahrerlaubnis gerechtfertigt hätte, die polizeiliche Feststellung seiner Persönlichkeit nicht möglich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde dem Halter für ein oder für mehrere Kraftfahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegen, das einen zuverlässigen Nachweis darüber zu erbringen hat, welcher Führer ein bestimmtes Kraftfahrzeug bei den einzelnen Fahrten jeweils geführt hat; die erforderlichen Eintragungen in das Fahrtenbuch sind unverzüglich nach Beendigung der Fahrt zu bewirken. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen oder auszuhändigen.

### § 17

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Kraftfahrzeugs verpflichtet.

(2) Wer unter der Wirkung von geistigen Getränken oder Rauschgiften steht und infolgedessen zur sicheren Führung nicht imstande ist, darf ein Kraftfahrzeug nicht führen.

(3) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß eine Belästigung von Personen oder Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch in keinem Falle eintritt.

(4) Der Führer hat für die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Kraftfahrzeugs zu sorgen. Bei Dunkelheit müssen während der Fahrt die Scheinwerfer und, falls deren Spiegelaußenkante mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Kraftfahrzeugs entfernt ist, außerdem die Standlichter brennen; bei Krafträdern mit Beiwagen muß auch das auf der dem Kraftrad abgewandten Seite des Beiwagens angebrachte Standlicht brennen. Stark wirkende Scheinwerfer müssen jedoch während der Fahrt innerhalb geschlossener Ortsteile, soweit diese hinreichend beleuchtet sind, ferner überall da, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Wegebenutzern, abgeblendet werden; dies gilt auch, wenn das Kraftfahrzeug auf einem Wege längs eines besonderen Bahnkörpers fährt und einem diesen benutzenden Schienenfahrzeuge begegnet; die Ortsbeleuchtung gilt als hinreichend, wenn sie ein Sehen auf mindestens 25 Meter gewährleistet. Nach dem Abblenden dürfen stark wirkende Scheinwerfer erst wieder eingeschaltet werden, wenn die sich Begegnenden auf gleicher Höhe sind. Wenn das Abblenden durch Umschalten auf besondere abgeblendete Scheinwerfer erfolgt, darf auch bei diesen die Unterkante des Spiegels höchstens 1 Meter über der Fahrbahn liegen. Auch die beiden abgeblendeten Scheinwerfer müssen gleich hell brennen und die Fahrbahn derart beleuchten, daß sie vom Führer auf noch mindestens 25 Meter vor dem Kraftfahrzeug, soweit die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, übersehen werden kann. Während der Fahrt in starkem Nebel sowie innerhalb geschlossener Ortsteile, soweit sie gut beleuchtet sind, genügt es, wenn an Stelle der Scheinwerfer die Standlichter brennen; die Ortsbeleuch-

tung gilt als gut, wenn sie ein Sehen auf mindestens 50 Meter gewährleistet. Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welche Scheinwerfer als übermäßig stark wirkend und welche als stark wirkend gelten, ferner, welchen weiteren Anforderungen das Abblendlicht und die Abblendvorrichtung genügen und welchen lichttechnischen Bedingungen die Standlichter entsprechen müssen; er kann auch Bestimmung darüber treffen, welche Lichter als Nebellichter, Kurvenscheinwerfer und Rückfahrtscheinwerfer verwendet werden dürfen.

(5) Suchscheinwerfer gelten nicht als Scheinwerfer im Sinne der Vorschriften des Abs. 4, des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und des § 28 Abs. 3; sie müssen mit farblosem oder gelblichem Glase versehen sein und dürfen nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden. Auch zu Suchzwecken ist ihre Benutzung nur vorübergehend zulässig.

§ 18

(1) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Kraftfahrzeug auf kürzeste Entfernung angehalten werden kann. Bei Annäherung an einen Eisenbahnübergang in Schienenhöhe ist, wenn nicht unzweifelhaft erkennbar ist, daß sich kein Zug in gefahrdrohender Weise nähert, die Geschwindigkeit so einzurichten, daß das Fahrzeug noch vor dem Übergang angehalten werden kann.

(3) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt:

a) innerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge mit Anhänger
   1. wenn Kraftfahrzeug und Anhänger nicht an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 16 Kilometer in der Stunde;
   2. wenn Kraftfahrzeug und Anhänger an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde;

b) innerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge ohne Anhänger
   1. wenn nicht alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann hier für Kraftomnibusse Geschwindigkeiten bis zu 30 Kilometer in der Stunde zulassen;
   2. wenn alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 30 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann hier Geschwindigkeiten bis zu 40 Kilometer in der Stunde zulassen;

c) außerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger, wenn die Fahrzeuge nicht an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde.

(4) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 19

(1) Der Führer hat rechtzeitig deutlich hörbare Warnungszeichen abzugeben, wenn durch das Herannahen seines Kraftfahrzeugs Wegebenutzer oder Fußgänger gefährdet werden. Verboten ist, Warnungszeichen abzugeben, um dem Kraftfahrzeug ein rascheres Vorwärtskommen zu ermöglichen. Soweit ein Überholen zulässig ist, darf die Absicht hierzu durch Warnungszeichen kundgegeben werden.

(2) Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Warnungszeichen nur mit der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Hupe abgegeben werden; die Warnungszeichen müssen kurz, ihre Klangfarbe und Klangstärke so beschaffen sein, daß im Gefahrbereich befindliche Personen gewarnt, im weiteren Umkreis befindliche Personen aber nicht belästigt werden. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden. Die Benutzung von Signalinstrumenten zur Abgabe von anderen Zeichen als unbedingt notwendigen Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

(4) Das Abgeben langgezogener Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, und die Anbringung und Verwendung anderer als der im Abs. 3 genannten Signalinstrumente ist verboten.

(5) Ausnahmen zu Abs. 3 vgl. § 42 Abs. 1 und § 44.

§ 20

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

§ 21

(1) Der Führer hat mit seinem Kraftfahrzeuge, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Kraftfahrzeuge haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Bei Wegen, in denen die Fahrbahn nur für den Verkehr in einer Richtung freigegeben ist, und die auf Grund einer entsprechenden Polizeiverordnung als „Einbahnstraße" gekennzeichnet sind, ist den Fahrzeugen, soweit sie an der Einhaltung der rechten Seite des Weges behindert sind, die Ausnutzung der Fahrbahn in ihrer ganzen Breite gestattet, es sei denn, daß der Verkehr etwa aus entgegengesetzter Richtung kommender Schienenfahrzeuge es nicht zuläßt. Langsam fahrende Fahrzeuge haben auch in Einbahnstraßen möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten.

(3) Beim Einbiegen in einen andern Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 22

(1) Der Führer hat entgegenkommenden andern Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit andern Wegebenutzern ein Ausweichen unmöglich ist, hat der Führer nötigenfalls umzukehren oder rückwärts zu fahren, wenn ihm dies nach den Umständen des Einzelfalls am leichtesten fällt. Kraftomnibusse, die im öffentlichen Verkehr einer Personenkraftfahrlinie benutzt werden, dürfen jedoch in Zweifelsfällen stets die Fahrt fortsetzen.

(3) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 23

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt; in letzterem Falle ist ausnahmsweise das Linksüberholen zulässig. Wird eine Einbahnstraße (§ 21 Abs. 2) von Schienenfahrzeugen nur in der Richtung des Gesamtverkehrs befahren, so dürfen diese auch links überholt werden. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht zu überholen kundgeben, hat der Führer dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) An Schienenfahrzeugen, die an einer Haltestelle halten oder im Anhalten oder Anfahren begriffen sind, darf auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden; andernfalls hat der Führer anzuhalten.

(3) Nach dem Überholen darf der Führer sich mit seinem Fahrzeug erst wieder vor den überholten Wegebenutzer setzen oder dessen Weg kreuzen, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An Wegekreuzungen, Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe, unübersichtlichen Wegestellen und Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

(5) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 23a

(1) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung in den §§ 21 bis 23 — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg. Beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden. Müßte nach dem Grundsatz des Rechtsausweichens (§ 22 Abs. 1) ein im öffentlichen Verkehr einer Personenkraftfahrlinie verwandter Kraftomnibus bei Begegnung mit sonstigen Fahrzeugen, im übrigen ein Kraftfahrzeug von mehr als 5,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewichte bei Begegnung mit Fahrzeugen von geringerem tatsächlichem Gesamtgewichte nach rechts auf den Sommerweg übergehen, so kann dies vermieden werden, wenn der Führer anhält; das begegnende Fahrzeug hat dann links um sein Fahrzeug herumzufahren. Ist auch dem begegnenden Fahrzeug nach Lage der Verhältnisse in solchen Fällen die Benutzung des Sommerwegs unmöglich, so gilt § 22 Abs. 2 entsprechend. Bei Begegnung von gleichberechtigten Fahrzeugen oder in Zweifelsfällen verbleibt es beim Grundsatz des Rechtsausweichens; erforderlichenfalls gilt § 22 Abs. 2.

(2) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 24

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt; das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fahrzeug hat die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeuge. Das gilt nicht, wenn durch einen Polizeibeamten im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Hauptverkehrswege sind:

a) die als Fernverkehrsstraßen bezeichneten Wege,

b) die Wege mit Gleisen für Schienenfahrzeuge,

c) diejenigen Wege, die von den Polizeibehörden als Hauptverkehrswege oder als Verkehrsstraßen erster Ordnung bestimmt und die als solche gekennzeichnet sind,

d) außerhalb geschlossener Ortsteile auch diejenigen Wege, die nach den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen als Hauptverkehrswege anzusehen sind.

Alle übrigen Wege sind Seitenwege.

(3) Beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann an bestimmten Kreuzungen von Hauptverkehrswegen Straßenbahnen, die nach Abs. 1 kein Vorfahrtrecht haben würden, ausnahmsweise von den Polizeibehörden im Einvernehmen mit den Bahnaufsichtsbehörden ein Vorfahrtrecht auf Grund entsprechender Polizeivorschriften zugestanden werden. Durch geeignete Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichen und andere) muß den übrigen Wegebenutzern an diesen Stellen das jedesmalige Nahen der Straßenbahn sichtbar gemacht werden.

(4) Will ein Fahrzeug die Fahrt eines ihm auf demselben Wege begegnenden, seine Fahrtrichtung beibehaltenden anderen Fahrzeugs kreuzen, so hat letzteres die Vorfahrt.

(5) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 4 finden auf Eisenbahnen, soweit sie nicht Straßenbahnen sind, keine Anwendung.

(6) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 25

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen Platz zu machen. Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienste begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Kraftfahrzeuge, die bei Annäherung von Schienenfahrzeugen vor diesen auf den Gleisen entlang fahren oder darauf halten, haben die Gleise unverzüglich zu räumen.

§ 26

Der Führer hat andern Personen die Absicht des Anhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch waagerechtes Halten des Armes in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben. Die Zeichen können auch mit einer mechanischen Einrichtung abgegeben werden, die nach Erfüllung ihres Zweckes wieder ausgeschaltet werden muß. Ist das Abgeben von Armzeichen wegen der Bauart des Kraftfahrzeugs nicht möglich und eine mechanische Einrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig, so kann das Abgeben von Zeichen unterbleiben; in diesem Falle ist der Führer beim Anhalten, Umwenden und Verlassen der bisher verfolgten Fahrtrichtung zu besonderer Vorsicht und Rücksicht gegenüber dem sonstigen Verkehre verpflichtet.

§ 27

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".
2. Hochheben eines Armes „Achtung, Anhalten".
3. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Fahrtrichtung „Halt", in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt", gelbes Licht „Achtung, Anhalten; Kreuzung frei!", rotes Licht „Halt". Auf das Lichtzeichen „Freie Fahrt" darf nicht nur in gerader Richtung gefahren, sondern auch in die gesperrte Fahrbahn nach rechts eingebogen werden, nach links dagegen nur, wenn dadurch der Verkehr von entgegenkommenden Fahrzeugen und von Schienenfahrzeugen auf der freigegebenen Fahrbahn nicht gestört wird. Fahrzeuge, die rechts einbiegen wollen, haben sich vorher möglichst weit rechts, Fahrzeuge, die links einbiegen wollen, vorher möglichst weit links auf ihrer Fahrseite einzuordnen. Das Einbiegen hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen, damit Fußgänger nicht gefährdet werden. Ist während des Lichtzeichens „Freie Fahrt" das Einbiegen nach den Verkehrsverhältnissen nicht durchführbar, so muß unter Freihaltung etwaiger in der freigegebenen Richtung laufender Schienengleise an geeigneter Stelle gewartet und während des unmittelbar darauffolgenden Zeichens „Achtung, Anhalten; Kreuzung frei!" (gelbes Licht) eingebogen werden. Dieses Zeichen kündigt den Wechsel zwischen grünem und rotem Licht an. Das Zeichen „Halt" sperrt die Fahrbahn für jeden Verkehr.

(3) Unberührt bleibt die nach § 129 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 317) dem Führer obliegende Verpflichtung, im Zollgrenzbezirke den Anordnungen der Zollbeamten Folge zu leisten. Die Zollbeamten bedienen sich derselben Haltzeichen wie die Polizeibeamten. In bürgerlicher Kleidung Dienst verrichtende Zollbeamte zeigen beim Haltruf oder beim Geben des Haltzeichens eine grüne Armbinde mit Messingschild.

§ 28

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Kraftfahrzeugs hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten.

(2) Der Führer darf von dem Kraftfahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist. Er darf sich von ihm erst entfernen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; insbesondere hat er vorher den Motor oder die Maschine abzustellen und die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) in Wirksamkeit zu setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Kraftfahrzeug in Betrieb setzt.

(3) Wenn bei Dunkelheit oder starkem Nebel ein Kraftfahrzeug zum Stillstand gelangt ist, das nach § 4 mit Standlichtern ausgerüstet sein muß, müssen diese eingeschaltet werden oder eingeschaltet bleiben und die Scheinwerfer ausgeschaltet werden; bei anderen Kraftfahrzeugen müssen die Scheinwerfer abgeblendet werden; in beiden Fällen muß das hintere Kennzeichen beleuchtet sein und das Schlußlicht brennen. Wenn auf Droschkenhalteplätzen mehrere Kraftdroschken hintereinander halten, genügt es, wenn bei der vordersten die Standlichter brennen und bei der hintersten das hintere Kennzeichen beleuchtet ist und das Schlußlicht brennt. Auf Parkplätzen, die von öffentlichen Wegen leicht erkennbar abgetrennt und beleuchtet sind, und

auf ebensolchen Droschkenhalteplätzen sowie überall dort, wo zuverlässige fremde Lichtquellen eine ausreichende Beleuchtung des stillstehenden Kraftfahrzeugs gewährleisten, bedarf es keiner eigenen Beleuchtung des Kraftfahrzeugs (auch keiner Beleuchtung des hinteren Kennzeichens und keiner Einschaltung des Schlußlichts).

(4) Ausnahmen vgl. § 44.

### D. Die Benutzung öffentlicher Wege

§ 29

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Kraftfahrzeuge mindestens ein Meter Abstand vom Straßenrande zu halten. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 30

(1) Ein Verbot (auch für eine bestimmte Fahrtrichtung) oder eine zeitliche Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen kann von den Polizeibehörden durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Wege oder anliegender Gebäude oder die Eigenart des Verkehrs, insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr, es erfordern. Soweit das Verbot oder die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 für bestimmte Örtlichkeiten mit Rücksicht auf andere besondere Verhältnisse geboten ist, steht die gleiche Befugnis den höheren Verwaltungsbehörden zu. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, steht die Befugnis nach Satz 1 und 2 der obersten Landesbehörde zu; sie kann diese auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann von Ortspolizeibehörden nur im Rahmen von Vorschriften für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr (§ 2 Abs. 1) beschränkt werden; soll hierbei für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht eine Höchstgeschwindigkeit, die unter den im § 18 Abs. 3 festgesetzten Grenzen liegt, vorgeschrieben werden, so ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, sofern nicht schon durch Landesrecht die Genehmigung der obersten Landesbehörde vorgeschrieben ist. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann im übrigen von den höheren Verwaltungsbehörden unter den im Abs. 1 Satz 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen beschränkt werden, für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger, als im § 18 Abs. 3 festgesetzt ist, jedoch nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde. Für die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich; diese kann im Falle des Satzes 1 die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen; im Falle des Satzes 2 kann sie den höheren Verwaltungsbehörden die Zustimmung allgemein erteilen, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger, als im § 18 Abs. 3 festgesetzt ist, handelt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

(3) Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen. Fehlt dieser Hinweis, so bleiben Zuwiderhandlungen gegen die entsprechende Polizeiverordnung straffrei, wenn der Zuwiderhandelnde die Polizeiverordnung weder kannte noch kennen mußte.

(4) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde angebrachten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

(5) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 31

(1) Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten.

(2) Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich; soweit mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen verbunden sind, ist die Genehmigung der obersten Landesbehörde erforderlich, die im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt; sie kann die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

### E. Der Anhänger

§ 32

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassener Kraftwagen darf Anhänger nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. Anhänger müssen verkehrssicher sein und dürfen nicht mehr als 3 Achsen haben;
2. Anhänger müssen mit Luftreifen oder hochelastischen Vollgummireifen versehen sein; die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen. Beim Verkehr innerhalb von Fischereihäfen können jedoch nach näherer Anweisung der obersten Landesbehörde auch Eisenreifen zugelassen werden;
3. das zulässige Gesamtgewicht beträgt im Höchstfalle, wenn alle Räder des Anhängers mit Luftreifen versehen sind, für einachsige Anhänger 5,5 Tonnen, für zweiachsige Anhänger 10 Tonnen, für dreiachsige Anhänger 15 Tonnen, andernfalls für einachsige Anhänger 4 Tonnen, für zweiachsige Anhänger 7,5 Tonnen, für dreiachsige Anhänger 10,5 Tonnen;
4. der zulässige Achsdruck im beladenen Zustande beträgt bei einem Anhänger, falls alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 5,5 Tonnen, andernfalls 4 Tonnen;

5. bei dreiachsigen Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, müssen die beiden vorderen Achsen mindestens 4 Meter voneinander entfernt sein. Wird ein solcher Anhänger von einem Kraftwagen mitgeführt, dessen zulässiges Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, so muß der Abstand der letzten Achse des Kraftwagens von der vorderen Achse des Anhängers mindestens 4,5 Meter betragen. Wird ein einachsiger Anhänger mit einem zulässigen Achsdruck von mehr als 4 Tonnen oder ein zweiachsiger Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewichte von mehr als 7,5 Tonnen von einem Kraftwagen mitgeführt, dessen zulässiges Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, so muß die letzte Achse des Kraftwagens von der unmittelbar nachfolgenden Achse des Anhängers einen Abstand von mindestens 4 Meter haben. Dieser Mindestabstand vergrößert sich bei zweiachsigen Anhängern um das Maß, um welches die Achsen des Anhängers etwa weniger als 3,5 Meter voneinander entfernt sind, jedoch nicht auf mehr als 6 Meter;
6. der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — darf, wenn hochelastische Vollgummireifen verwendet werden, bei keinem Anhänger auch bei höchstzulässigem Gesamtgewicht 100 Kilogramm übersteigen;
7. die Breite der Anhänger (einschließlich Ladung) darf die für den Kraftwagen, an den sie angehängt sind, oder dessen Ladung zulässige Breite nicht übersteigen;
8. Anhänger müssen von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässiges Gesamtgewicht sowie bei Verwendung hochelastischer Vollgummireifen den Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — bei höchstzulässigem Gesamtgewicht angibt;
9. zwei- und dreiachsige Anhänger müssen versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
10. die Verbindung zwischen zwei- und dreiachsigen Anhängern und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängers auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
11. Anhänger müssen ferner den Bestimmungen über die Bereifung in der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" entsprechen (§ 4 Abs. 12);
12. Anhänger, auf denen mehr als 8 (§ 14 Abs. 3) Personen (einschließlich Bremser) befördert werden, müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die die Verständigung dieser Personen mit dem Führer ermöglicht.

(2) Wenn die Bremse eines zwei- oder dreiachsigen Anhängers nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden kann, so muß auf dem Anhänger ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen diesem und dem Führer möglich sein; dies gilt nicht, wenn der Anhänger eine selbsttätige Bremse hat, die ihn auch bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftwagen anhält, und der Führer des Kraftwagens eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit sich führt, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängers bestätigt wird, daß dessen selbsttätige Bremse ausreichend betriebssicher ist.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 9 Befreiung gewähren.

(4) Das Mitführen eines einachsigen Anhängers ist, wenn die Entfernung des vorderen Endes des Kraftwagens, an den er angehängt ist, von dem hinteren Ende des Anhängers oder einer etwa nach hinten überstehenden Ladung 18 Meter überschreitet, nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen von Anhängern, wenn den Bedingungen in Abs. 1 Nr. 8, 9 (es sei denn, daß hinsichtlich Nr. 9 nach Abs. 3 allgemein Befreiung gewährt wurde) oder 10 nicht genügt ist. Im Falle polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Das Mitführen von zwei Anhängern ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für ihren Bezirk zulässig. Im Falle der Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Auf dem zweiten Anhänger muß ein Bremser mitfahren, sofern keine durchgehende Saug- oder Luftdruckbremse vorhanden ist; die Polizeibehörde kann für ihren Bezirk Befreiung gewähren. Das Mitführen von mehr als zwei Anhängern ist verboten; dies gilt, polizeiliche Erlaubnis vorausgesetzt, nicht für den Verkehr innerhalb von Fischereihäfen.

(6) Bei Mitführen von Anhängern muß außer dem vorderen Kennzeichen nach § 8 Abs. 2 das gleiche Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 und § 11 an der Rückseite des letzten Fahrzeugs angebracht sein; bei Fahrten im Inland genügt es, wenn statt dessen das Kennzeichen auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht ist; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bei Dunkelheit oder starkem Nebel bedarf es nicht. Bei Mitführen von Anhängern muß ferner bei Dunkelheit oder starkem Nebel statt des roten Schlußlichts des Kraftwagens am hinteren Ende des letzten Fahrzeugs ein rot nach hinten leuchtendes Licht vorhanden sein. Bei Mitführen von Krankenbeförderungsanhängern, die an beiden Seiten die Anschrift des Eigentümers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift tragen, gilt nur Satz 2, nicht Satz 1.

(7) Für die Ladung der Anhänger gelten § 4 Abs. 11 Satz 1 und 2 entsprechend.

(8) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 vgl. § 36a Abs. 1.

§ 32a

Für das Mitführen von Anhängern durch eine zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassene Zugmaschine gelten die Bestimmungen über das Mitführen von Anhängern durch einen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenen Kraftwagen entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz über Bereifung findet keine Anwendung auf Anhänger von ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Zugmaschinen, wenn
   a) das Eigengewicht der Zugmaschine 4 Tonnen nicht übersteigt, sie auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten kann und in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet wird,
   b) Möbel-, Wohn- und Schaustellerwagen von einer Zugmaschine beliebiger Art unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde mitgeführt werden und die Beförderung nur zwischen dem Lade-, Entlade-, Fest- oder Abstellplatz einerseits und dem nächstgelegenen Bahnhof andererseits oder zwischen dem Lade-, Entlade- oder Festplatz einerseits und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz andererseits stattfindet,
   c) fahrbare Unterkunftsräume für Bauarbeiter von einer Zugmaschine beliebiger Art unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde mitgeführt werden, die Beförderung von oder nach einer Baustelle stattfindet und der fahrbare Unterkunftsraum nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dient,
   d) beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwandte Geräte und Maschinen von einer Zugmaschine beliebiger Art unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde mitgeführt werden und die Beförderung von oder nach einer Baustelle stattfindet;
2. die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Mitführen von Wohn- und Schaustellerwagen und fahrbaren Maschinen und Geräten zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken;
3. das gesamte Gewicht eines Sattelschleppers und eines mitgeführten Anhängers im beladenen Zustande darf 16 Tonnen nicht übersteigen; dabei darf der Achsdruck nur bei einer der Achsen des Sattelschleppers oder Anhängers bis zu 7,5 Tonnen, im übrigen höchstens 5,5 Tonnen betragen; hierüber hinausgehende Ausnahmen vgl. § 36a Abs. 1;
4. der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf, wenn gewöhnliche Vollgummi- oder Eisenreifen verwendet werden, bei keinem Anhänger auch bei höchstzulässigem Gesamtgewichte 150 Kilogramm übersteigen;
5. die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 7 findet keine Anwendung auf das Mitführen von Möbel-, Wohn- und Schaustellerwagen, fahrbaren Maschinen und Geräten zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken und solchen Anhängern, die mit ihrer Beschaffenheit nach einem großen Laderaum beanspruchenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen sind; hierüber hinausgehende Ausnahmen vgl. § 36a Abs. 1;
6. die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 8, 9b und 10 und des Abs. 2 erster Halbsatz finden keine Anwendung auf Anhänger von Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können; die Vorschrift des § 32 Abs. 2 erster Halbsatz findet auch keine Anwendung auf Anhänger von allen Sattelschleppern;
7. eine Zugmaschine, die Anhänger mit sich führt, von denen der erste oder dessen Ladung seitlich mehr als 40 Zentimeter über die Spiegelaußenkante ihrer Scheinwerfer vorsteht, muß eine Laterne mit sich führen, die bei Dunkelheit oder starkem Nebel einen Lichtschein so nach rückwärts wirft, daß die seitliche Begrenzung des ersten Anhängers und seiner Ladung für entgegenkommende Fahrzeuge leicht erkennbar ist, es sei denn, daß an dem Anhänger selbst Laternen angebracht sind, die seine seitliche Begrenzung und die seiner Ladung anzeigen;
8. für das Mitführen von zwei Anhängern ist eine Erlaubnis der Polizeibehörde nicht erforderlich. Das Mitführen von mehr als zwei Anhängern ist verboten; dies gilt, polizeiliche Erlaubnis vorausgesetzt, nicht für den Verkehr innerhalb von Fischereihäfen.

§ 33

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn sie verkehrssicher und mit Luftreifen versehen sind und die Radkränze keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

§ 34

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung über das Mitführen von Anhängern mit Ausnahme der diesbezüglichen Geschwindigkeitsvorschriften des § 18 finden keine Anwendung auf das nur gelegentliche Mitnehmen von Kraftfahrzeugen, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. In diesen Fällen muß besonders vorsichtig gefahren werden; auch müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. es darf nur ein Kraftfahrzeug angehängt werden;

2. die Lenkvorrichtung und eine Bremseinrichtung des angehängten Kraftfahrzeugs müssen gebrauchsfähig sein und von einem Führer bedient werden, der mit ihrer Handhabung vertraut ist;
3. die zum Anhängen benutzte Vorrichtung darf nicht länger als 5 Meter sein und muß durch Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein;
4. das angehängte Kraftfahrzeug muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel am vorderen Teile mindestens auf der linken Seite eine hellbrennende, farblose oder schwach gelbliche Lichtquelle führen; auch muß entweder sein hinteres Kennzeichen beleuchtet oder am hinteren Ende ein rot nach hinten leuchtendes Licht vorhanden sein.

(2) Wenn die gelegentliche Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in der Weise erfolgt, daß sein vorderer Teil hinten auf ein anderes Kraftfahrzeug aufgelegt wird und nur die hinteren Räder des mitgenommenen Kraftfahrzeugs auf der Fahrbahn rollen, so gilt Abs. 1, jedoch braucht nur die Bedingung der Nr. 1 und bei Dunkelheit oder starkem Nebel außerdem die Bedingung der Nr. 4, zweiter Halbsatz, erfüllt zu sein.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden weiter keine Anwendung auf das nur gelegentliche Mitnehmen von Fuhrwerken, deren Bespannung versagt hat; auch in diesen Fällen muß besonders vorsichtig gefahren werden; für die Beleuchtung des angehängten Fuhrwerkes bei Dunkelheit oder starkem Nebel gelten die landespolizeilichen Vorschriften für die Beleuchtung der Fuhrwerke.

## F. Nachprüfung und Untersagung des Betriebs

### § 35

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug oder Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht. Genügt das eine oder andere dieser Fahrzeuge diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden; der Eigentümer hat der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen den Zulassungsschein sowie das Kennzeichen abzuliefern; sobald dies geschehen, gilt das Kraftfahrzeug als abgemeldet; § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Ausnahmen zu Satz 1 und 2 vgl. § 42 Abs. 1.

### § 35a

(1) Der Führer eines beladenen Lastkraftwagens ist verpflichtet, auf Verlangen eines Polizeibeamten, wenn die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts nicht auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann, das Kraftfahrzeug nach näherer Weisung des Beamten auf einen Achsdruckmesser oder eine Waage, die, wenn sie nicht in der Fahrtrichtung liegt, nicht weiter als 3 Fahrkilometer entfernt sein darf, zu fahren und wägen zu lassen. Im Falle der Feststellung eines Übergewichts fallen die Kosten der Wägung dem Halter des Kraftfahrzeugs zur Last; in einem solchen Falle kann der Polizeibeamte eine dem Übergewicht entsprechende Entladung fordern, für die der Halter die Kosten trägt, wenn dem Polizeibeamten nicht aus besonderen Gründen eine Duldung der Weiterfahrt ohne Entladung angezeigt erscheint. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung zu erteilen, aus der das Gewicht des weiterfahrenden Kraftfahrzeugs einschließlich Ladung hervorgeht.

(2) Bei besetzten Personenkraftwagen kann die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts durch Zählung der mitfahrenden Personen geprüft werden; hierbei sind dem aus dem Zulassungsschein ersichtlichen Eigengewicht des Kraftfahrzeugs für jede Person über 10 Jahre 65 Kilogramm, für jede Person bis zu 10 Jahren 30 Kilogramm zuzurechnen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Feststellung des Gewichts eines von einem Kraftwagen oder einer Zugmaschine mitgeführten Anhängers.

### § 36

Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden; hat die Person keinen Wohnort im Deutschen Reiche, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts zuständig. Nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis für bestimmte Zeit kann deren Wiedererteilung von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung oder der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig gemacht werden.

## G. Ausnahmen

### § 36a

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5, des § 4 Abs. 9, des § 4 Abs. 10 (soweit es sich um Kraftomnibusse handelt), des § 4 Abs. 11 Satz 4 und des § 32 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 sowie auch über § 32a Nr. 3 und 5 hinausgehende Ausnahmen zulassen. Hierbei müssen für diejenigen Kraftfahrzeuge, für welche die Ausnahme gelten soll, bestimmte Verkehrsgebiete oder bestimmte Verkehrswege, die aber nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinausreichen dürfen, festgesetzt werden. Vor Erteilung der Ausnahmebewilligung bedarf es der Anhörung des Wegeunterhaltungspflichtigen. Ferner gilt folgendes: Die Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Kraftomnibusse, die von der Vorschrift des § 4 Abs. 10 befreit wurden, müssen an beiden Seiten in schwarzer Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde die Aufschrift

führen „Nur für ..... zugelassen"; für die Randbreite, die Schrifthöhe, die Strichstärke und den Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausführung des hinteren Kennzeichens nach § 8 Abs. 3 Satz 4.

(2) Falls für Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Wegen beantragt wird, entscheidet die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung, eine etwaige zeitliche oder örtliche Beschränkung derselben, das höchstzulässige Gesamtgewicht, die höchstzulässige Belastung, den höchstzulässigen Achsdruck (bei Zugmaschinen auch über das zulässige Eigengewicht), die Zulässigkeit des Mitführens von Anhängern und die hierfür zu stellenden Bedingungen. Falls von Kraftfahrzeugen Anhänger mit mehr als drei Achsen mitgeführt werden sollen, gilt das gleiche sinngemäß.

§ 36b

(1) Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, sind von der Vorschrift über die Gummibereifung befreit, soweit sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet werden.

(2) Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen ist zulässig bei Zugmaschinen, die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, und bei Kraftfahrzeugen, die nach ihrer besonderen Bauart Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienen.

(3) Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen kann von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers widerruflich unter Vornahme einer entsprechenden Eintragung in den Zulassungsschein gestattet werden:

a) bei Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der staatlichen Polizei und der Feuerwehr;

b) bei Elektro- und Benzinkarren, wenn das Eigengewicht 2 Tonnen nicht übersteigt, der Karren auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten kann und überwiegend auf nicht öffentlichen Wegen benutzt werden soll;

c) bei zweiachsigen Lastkraftwagen, deren Eigengewicht 4 Tonnen übersteigt, falls ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen wird, das nicht mit technischen Schwierigkeiten, die sich aus der Anbringung von Luftbereifung an einem Kraftfahrzeug ergeben könnten, oder mit schlechter Wirtschaftslage des Eigentümers begründet werden darf. Die Genehmigung darf nur für einen bestimmten Verwendungszweck des Kraftwagens erteilt werden;

d) nach Anhörung des Wegeunterhaltungspflichtigen in denjenigen Fällen, in denen auf Grund des § 36a Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 zugelassen werden.

(4) Werden hochelastische Vollgummireifen verwendet, so darf der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — bei keinem Kraftfahrzeug auch bei höchstzulässigem Gesamtgewicht 100 Kilogramm übersteigen; werden gewöhnliche Vollgummi- oder Eisenreifen verwendet, so darf dieser Druck 150 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 36c

Bei Zugmaschinen, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, genügt, falls zwei Standlichter vorhanden sind, ein Scheinwerfer, dessen Spiegelunterkante auch bis zu 1,1 Meter über der Fahrbahn liegen darf.

§ 37

(1) Als vorläufig zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung. Die Vorschrift im § 15 Abs. 1 über die Mitführung des Zulassungsscheins findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Während der Prüfungsfahrten haben die Kraftfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen (Probefahrtkennzeichen) zu führen, auf das die Bestimmungen im § 8 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Erkennungsnummer aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern besteht, daß das Kennzeichen in roter Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde herzustellen ist und daß von der festen Anbringung der Kennzeichen abgesehen werden kann. Derartige, mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Kennzeichen sind den amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5) zur Verwendung bei diesen Prüfungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

§ 38

(1) Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 7) sind befreit:

1. die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste,
2. die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge,
3. ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können.

(2) Zugmaschinen, die von der Verpflichtung zur Führung der Kennzeichen befreit sind, müssen auf der linken Seite mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Fahrzeugbesitzers (Firma und deren Sitz) angibt. Derartige Zugmaschinen müssen ferner bei Dunkelheit oder starkem Nebel außer den beiden Scheinwerfern eine Laterne führen, die rotes Licht nach hinten wirft. Bei Mitführen von Anhängern muß die Laterne am Schlusse des Zuges angebracht sein.

§ 39

Von der Verpflichtung zur Führung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde zwecks Vorführung des Kraftfahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens (§§ 6 und 9) öffentliche Wege benutzen. Von dieser Verpflichtung sind ferner befreit Kraftfahrzeuge, die nach Abmeldung bei der höheren Verwaltungsbehörde und nach Vernichtung des Dienststempels auf den Kennzeichen (§ 6) auf der Rückfahrt öffentliche Wege benutzen; sie gelten während dieser Fahrt noch als zum Verkehre zugelassen. Als Ersatz für den fehlenden Zulassungsschein und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrten dient im Falle des Satzes 1 die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Kraftfahrzeug vorzuführen, im Falle des Satzes 2 die Bescheinigung über die Abmeldung. Auf dieser mit Datum, Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Behörde zu versehenden Bescheinigung muß der Tag, für den sie gelten soll, angegeben sein.

§ 40

(1) Von der Vorschrift über den Führerschein (§ 14 Abs. 1) sind die Führer ausschließlich im inländischen Verkehre benutzter Elektrokarren, deren Eigengewicht 2 Tonnen, und anderer elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge, deren Eigengewicht 0,5 Tonnen nicht übersteigt, befreit. Das gleiche gilt für die Führer ausschließlich im inländischen Verkehre benutzter Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können. Die Führer der in Satz 1 und 2 genannten Kraftfahrzeuge haben bei Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen einen Personalausweis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

(2) Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen der im Abs. 1 bezeichneten Art ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kraftfahrzeugen dieser Art dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam. Personen unter 16 Jahren und solchen Personen, denen die Fahrerlaubnis nach § 36 entzogen ist, ist das Führen von Kraftfahrzeugen der im Satz 1 bezeichneten Art nicht gestattet. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag für Personen unter 16 Jahren Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

§ 41

(1) Soll ein Kraftfahrzeug zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen in Betrieb genommen werden, so hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung nach §§ 5 und 6 zu bewirken. Ist die Notwendigkeit der Probefahrten nachgewiesen, so erhält der Antragsteller an Stelle des Zulassungsscheins nach § 6 Abs. 2 einen besonderen Zulassungsschein nach einem besonderen vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mit kürzester Befristung je nach Lage des Falles und ein Kennzeichen nach § 37 Abs. 2. Für die Abstempelung gilt § 9 sinngemäß.

(2) Kraftfahrzeugfabriken, Zweigniederlassungen von Kraftfahrzeugfabriken, Kraftfahrzeughändler und solche Gewerbebetriebe, die Zubehör- oder Bestandteile von Kraftfahrzeugen liefern oder Kraftfahrzeuge instandsetzen, erhalten, wenn sie zuverlässig sind, auf Antrag widerruflich im voraus ohne Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder einer Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) eine dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs entsprechende Zahl von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogener Zulassungsscheine nach vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenem Muster, in die sie selbst die Beschreibung des Kraftfahrzeugs einzutragen haben, und eine entsprechende Anzahl Kennzeichen nach § 37 Abs. 2, die entweder für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gelten, zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen; die Kennzeichen sind der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen; eine Vorführung des Kraftfahrzeugs bei der Polizeibehörde (§ 9) ist nicht erforderlich. Für eine von einer Kraftfahrzeugfabrik auf Grund einer Typenbescheinigung gleichzeitig fertiggestellte Gruppe von Kraftfahrzeugen kann auch ein gemeinsamer Zulassungsschein nach Satz 1 ausgestellt werden, in den außer der Bezeichnung der Gattung die Fahrgestellnummern aller zu der Gruppe gehörenden Fahrzeuge einzutragen sind. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten von Betrieben des Reichs und der Länder mit der Maßgabe, daß von der Feststellung, ob die im Satze 1 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen, abzusehen ist. Die Abstempelung oder Ausgabe des Probefahrtkennzeichens darf nur gegen Vorlegung der Kraftfahrzeugsteuerkarte erfolgen.

(3) Bei Probefahrten zur Prüfung der Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeugs ist besonders vorsichtig zu fahren (§ 18 Abs. 1); für solche Fahrten kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmte Wege vorschreiben. Wird eine Probefahrt über die Grenze des Reichsgebiets ausgedehnt, so sind Kennzeichen und Zulassungsschein vor Verlassen des Reichs dem deutschen Grenzzollamt abzuliefern. Bei Entziehung der Probefahrtkennzeichen durch die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Ablauf der in dem Zulassungsschein vermerkten Frist sind Kennzeichen und alle erteilten Zulassungsscheine der Polizeibehörde unverzüglich abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so sind Kennzeichen und Zulassungsscheine einzuziehen; das Kennzeichen ist nach Vernichtung des Dienststempels in augenfälliger Weise unkenntlich zu machen, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist; sobald dies geschehen, gilt das Probefahrtkennzeichen als abgeliefert. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn eine neue Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig gelöst oder die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(4) Bei Verkauf eines Kraftfahrzeugs ist die Ausstellung des Zulassungsscheins und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens unverzüglich bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) zu beantragen. War für das

Kraftfahrzeug ein Zulassungsschein nach Abs. 1 ausgestellt, so ist dieser dem Antrag beizufügen; die höhere Verwaltungsbehörde sendet nach Zulassung des Kraftfahrzeugs den Zulassungsschein an die Behörde zurück, die ihn ausgestellt hat. Dem Antrag auf endgültige Zulassung eines Kraftfahrzeugs, für das ein Zulassungsschein nach Abs. 2 ausgestellt war, ist das Gutachten eines Sachverständigen oder die Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) beizufügen.

(5) Über die nach Abs. 2 ausgestellten Zulassungsscheine hat der Empfänger eine Liste mit Beschreibung der einzelnen Kraftfahrzeuge und Angabe über den Verbleib der Zulassungsscheine zu führen; er hat diese nach Beendigung der Probefahrten, spätestens ein Jahr nach ihrer Ausstellung, unmittelbar der Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern; dies gilt auch für Zulassungsscheine nach Abs. 1, wenn sie nicht an andere höhere Verwaltungsbehörden eingereicht sind.

(6) Über alle Probefahrten ist eine Liste zu führen, in die jede einzelne Benutzung eines Probefahrtkennzeichens unter genauer Bezeichnung des Kraftfahrzeugs (Fabrikat, Fabriknummer des Fahrgestells und Motors) und Angabe des Führers, der Insassen, der Zeit der Abfahrt und Rückkehr, der Fahrstrecke und des Zweckes der Probefahrt einzutragen ist.

(7) Die nach Abs. 5 und 6 zu führenden Listen sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(8) Bei Kraftfahrzeugen, die auf Grund eines Zulassungsscheins nach Abs. 2 mit einem vorläufigen Aufbau zu Probefahrten benutzt werden, darf auf dem Fabrikschild die Angabe des Eigengewichts (§ 4 Abs. 5) fehlen und auf dem Zulassungsschein als Eigengewicht des Kraftfahrzeugs das betriebsfertige Eigengewicht des Fahrgestells und als zulässige Belastung die Tragfähigkeit des Fahrgestells angegeben werden.

(9) Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die ausgegebenen Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen. Die Liste muß erkennen lassen, ob das einzelne Kennzeichen für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gilt. Geht ein Probefahrtkennzeichen verloren, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dem Empfangsberechtigten ein Probefahrtkennzeichen mit einer anderen Erkennungsnummer zuzuteilen; die bisherige Erkennungsnummer darf erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden.

(10) Als Probefahrten im Sinne vorstehender Vorschriften gelten Fahrten zur Feststellung oder zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugbestand- oder Kraftfahrzeugzubehörteilen, wenn sie durch die Absicht der Erprobung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen. Eine Probefahrt liegt dann nicht vor, wenn das Kraftfahrzeug einem Kaufliebhaber gegen eine Vergütung für die Benutzung des Kraftfahrzeugs — abgesehen von dem Ersatze der durch die Fahrt verursachten baren Auslagen für Betriebsstoffe — überlassen wird. Als Probefahrten sind ferner solche Fahrten nicht anzusehen, die mit Reklame-, Probe- oder Vorführungswagen veranstaltet werden und darauf abzielen, der Öffentlichkeit allgemein die zum Verkaufe gestellten Kraftfahrzeuge vorzuführen, um erst die Kauflust anzuregen. Überführungsfahrten stehen den Probefahrten gleich. Als Überführungsfahrten gelten Fahrten zur Verbringung des Kraftfahrzeugs an einen andern Ort, wenn die Fahrten durch die Absicht dieser Verbringung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen, insbesondere Fahrten zur Verbringung von einer Herstellungsstätte an eine andere oder an eine Verkaufsstätte, bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Wohnorts des Eigentümers an den neuen Einstellungsort, bei Verkauf ins Ausland an einen Grenzort. Als Überführungsfahrten gelten ferner Fahrten zum Zwecke des Abschleppens eines auf öffentlichen Wegen schadhaft gewordenen Kraftfahrzeugs von der Stelle, wo es schadhaft geworden ist.

(11) Auf Antrag eines Herstellers von Kraftfahrzeugen kann die oberste Landesbehörde im Bedürfnisfalle widerruflich genehmigen, daß für die Überführung von Kraftfahrzeugen von einer bestimmten Herstellungsstätte nach anderen Orten Zulassungsscheine und Probefahrtkennzeichen auch mit folgender Maßgabe ausgegeben werden: Der Hersteller hält Vordrucke von Zulassungsscheinen mit viertägiger Gültigkeitsdauer nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster vorrätig. Er übergibt einer Person, die ein Kraftfahrzeug von der Herstellungsstätte nach einem neuen Einstellungsort überführen will, auf deren Verlangen einen Zulassungsschein, in den er die Beschreibung des Kraftfahrzeugs eingetragen hat. Er händigt dem Überführer ferner eine Steuerkarte mit viertägiger Gültigkeit nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen aus. Der Überführer legt den Zulassungsschein und die Steuerkarte bei der für die Herstellungsstätte zuständigen Polizeibehörde vor, die Probefahrtkennzeichen (§ 37 Abs. 2) vorrätig hält. Einer Vorführung des Kraftfahrzeugs bei der Polizeibehörde bedarf es nicht. Die Polizeibehörde trägt in den Zulassungsschein und die Steuerkarte die Gültigkeitsdauer, die Nummer des zuzuteilenden Probefahrtkennzeichens, in den Zulassungsschein außerdem das Ziel der Überführungsfahrt ein und vollzieht den Zulassungsschein. Der Überführer hat 25 Reichsmark Sicherheit bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Nach der Sicherheitsleistung erhält er außer dem Zulassungsschein und der Steuerkarte das Probefahrtkennzeichen ausgehändigt. Dieses hat er mit dem Zulassungsschein alsbald nach Beendigung der Überführungsfahrt, spätestens unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, an die Polizeibehörde zurückzugeben oder unter „Einschreiben" zurückzusenden. Nach dem Empfang sendet die Polizeibehörde die geleistete Sicherheit an den Überführer oder an eine von ihm bezeichnete Stelle. Werden Kennzeichen und Zulassungsschein der Polizeibehörde nicht rechtzeitig zurückgestellt, so verfällt die Sicherheit; gegebenenfalls sind Kennzeichen und Zulassungsschein einzuziehen. Bei Verlust eines Probefahrtkennzeichens darf die bisherige Erkennungsnummer erst

nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden. Die Polizeibehörde hat über den Verbleib der Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen.

§ 42

(1) Auf die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kraftfahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen und daß eine jederzeitige Untersuchung der Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der Reichspost und die Ausschließung dieser Kraftfahrzeuge durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 35) nicht zulässig ist.

(2) Die Kraftfahrzeuge der Reichspost brauchen außerdem nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein.

§ 43

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei sowie für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besonderen Vorschriften unter Ziffer VIII der im § 14 Abs. 5 näher bezeichneten Anweisung.

§ 44

Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste brauchen nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 22 bis 24 und 28 genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen; das gleiche gilt für im Dienste befindliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der staatlichen Polizei, wenn Gefahr im Verzug ist; die oberste Landesbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse für ihren Bereich anderen Kraftfahrzeugen die gleiche Befreiung gewähren und bestimmen, daß sie Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen; sie erläßt Vorschriften über eine besondere Kenntlichmachung dieser Kraftfahrzeuge. Die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht sind außerdem außerhalb geschlossener Ortsteile, soweit der Ausbildungs- und Übungszweck es erfordert, von den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) befreit.

## H. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 45

(1) Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

(2) Reichswehr- und Reichspostminister bestimmen je für ihren Dienstbereich die Dienststellen, welche die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse ausüben,

a) bei Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge, bei Entscheidung darüber, ob Anhängewagen mit Bremse und Bergstütze versehen sein müssen, bei Zulassung der Verwendung von hochelastischen Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6, § 32 Abs. 3, § 36b Abs. 3a, § 37 und § 41 Abs. 1, 4 und 9, ferner § 41 Abs. 2 für ihre reichseigenen Betriebe);

b) bei Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 14, 36 und Anlage);

c) bei Anerkennung von Angehörigen ihres Dienstbereichs als Sachverständige (§ 5 Abs. 2 und Anlage Ziffer III).

(3) Die Mitwirkung der Polizeibehörde nach § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 12, 39 und 41 unterbleibt in diesen Fällen, die in der Anlage vorgesehene braucht nicht stattzufinden.

(4) Der Reichsverkehrsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Anforderungen fest, denen die von den höheren Verwaltungsbehörden anzuerkennenden Sachverständigen und die der Wehrmacht und Reichspost genügen müssen.

§ 46

Der Reichsverkehrsminister setzt die Gebühren fest, die den amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 und 3) und Kraftfahrzeugführern (§ 14 Abs. 5) zustehen; er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister diese Gebühren aufzuheben und die bisherigen wieder in Kraft zu setzen.

## Zweiter Abschnitt

## Kleinkrafträder

§ 47

Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 / 21. Juli 1923 und dieser Vorschriften gelten Krafträder (§ 1 Nr. 2) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn der Hubraum der Maschine nicht mehr als 200 Kubikzentimeter beträgt. Die Berechnung des Hubraums erfolgt nach den für die Berechnung des Hubraums von Kraftfahrzeugen im allgemeinen geltenden Vorschriften.

§ 48

Für Kleinkrafträder, die nur innerhalb des Deutschen Reichs verwendet werden sollen, und ihre Führer gelten sinngemäß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6, §§ 7

bis 13, 16 bis 31, 33, 35, 39, 42, 44 bis 46 des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

1. An einer sichtbaren Stelle der Antriebsmaschine oder des Fahrgestells muß die Firma, von der die Antriebsmaschine hergestellt ist, deren Fabriknummer und ihr Hubraum angegeben sein. Die Angaben müssen auf ein durch Nieten befestigtes Schild oder unmittelbar auf das Kurbelgehäuse eingeschlagen oder eingeätzt sein; die Fabriknummer muß außerdem auf die Zylinder eingeschlagen sein.

2. Wenn ein Kleinkraftrad in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

   a) Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,

   b) die Firma, die die Antriebsmaschine hergestellt hat, sowie deren Fabriknummer,

   c) Anzahl der Pferdestärken,

   d) Hubraum, Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder und Kolbenhub.

   Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter b und d bestätigt. Dieses Gutachten kann ersetzt werden durch das Gutachten einer Firma, die von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt worden ist, Gutachten im Sinne des Satzes 1 auszustellen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine solche Ermächtigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilen, wenn entweder die Herstellung von Antriebsmaschinen oder der Handel mit Antriebsmaschinen ausländischer Herstellung zum Geschäftsbetriebe der Firma gehört; in letzterem Falle muß die Firma nachweisen, daß sie zum alleinigen Vertriebe von Antriebsmaschinen der betreffenden Gattung im Deutschen Reiche berechtigt ist. Jedem von einer Firma ausgestellten Gutachten muß ein polizeilich beglaubigter Abdruck der von der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Ermächtigung beigefügt sein. Über die ausgestellten Gutachten hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen. Im Falle des Widerrufs verliert die Ermächtigung ihre Gültigkeit. Die höhere Verwaltungsbehörde hat von jedem Falle der Erteilung oder des Widerrufs einer Ermächtigung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) Kenntnis zu geben. Die Sammelstelle erteilt Behörden Auskunft darüber, ob eine Firma im Besitze der Ermächtigung ist.

3. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens. Im Falle der Zuteilung hat sie das Kleinkraftrad in eine Liste einzutragen und dem Antragsteller von der Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens Mitteilung zu machen sowie über die Zuteilung des Kennzeichens und die Eintragung des Kleinkraftrades eine Bescheinigung auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kleinkraftrad in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

   Treten bei einem Kleinkraftrad Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Bescheinigung erforderlich machen, oder verlegt der Eigentümer eines Kleinkraftrades seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, oder soll ein Kleinkraftrad zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht mehr verwendet werden oder geht ein Kleinkraftrad, dem ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt ist, auf einen anderen Eigentümer über, so gelten die Vorschriften des § 6 sinngemäß.

4. Für zweirädrige, mit Tretkurbeln versehene Kleinkrafträder, deren Antriebsmaschine einen Hubraum von nicht mehr als 75 Kubikzentimeter hat, deren Eigengewicht 38 Kilogramm nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 30 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, betragen die Abmessungen für die Kennzeichen (§ 8 Abs. 4): Randbreite mindestens 5 Millimeter, Schrifthöhe 35 Millimeter bei einer Strichstärke von 6 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 7 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 91 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 49 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 6 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 11 Millimeter. Bei ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Kleinkrafträdern der im Satz 1 bezeichneten Art kann an Stelle des hinteren Kennzeichens bei Dunkelheit oder starkem Nebel das vordere Kennzeichen beleuchtet sein.

5. Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kleinkrafträdern ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kleinkrafträdern dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam. Von jeder Untersagung und deren Zurücknahme hat die höhere Verwaltungsbehörde der Sammelstelle in Berlin umgehend Mitteilung zu machen. In den Fällen der Untersagung sind die Gründe kurz anzugeben. Personen unter 16 Jahren und solchen Personen, denen die Fahrerlaubnis nach § 36 entzogen ist, ist das Führen von Kleinkraft-

rädern nicht gestattet. Hinsichtlich des Alters kann die höhere Verwaltungsbehörde jedoch auf Antrag Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

Der Führer eines Kleinkraftrades hat die Bescheinigung (Nr. 3 Abs. 1 Satz 2) sowie einen Personalausweis bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

6. Für technische Prüfungen von Kleinkrafträdern gilt die Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 4 Abs. 12) entsprechend.
7. Für die Zuteilung von Probefahrtkennzeichen, die nur für Kleinkrafträder verwendet werden sollen, gilt § 41 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Probefahrtkennzeichen in grüner Balkenschrift auf weißem, grüngerandetem Grunde herzustellen ist, und daß der Führer an Stelle eines Zulassungsscheins eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Zuteilung des Probefahrtkennzeichens nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mitzuführen hat. Probefahrtkennzeichen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 können auch für Kleinkrafträder benutzt werden.

§ 49

Für Kleinkrafträder, die zum internationalen Verkehre zugelassen werden sollen (Abschnitt B der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930, Reichsgesetzbl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 13) und der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und ihre Führer gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit Ausnahme des § 5 Abs. 3.

## Dritter Abschnitt
## Strafvorschriften

§ 50

(1) Wer den Vorschriften über den Verkehr mit Kleinkrafträdern zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den Strafvorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestraft.

**Anlage**

(§ 14 Abs. 5)

## Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen

**I. A.** Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen außer Krafträdern nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, gilt folgendes:

(1) Als zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind nur Personen anzusehen, die im allgemeinen einen gesunden und kräftigen Eindruck machen und eine regelrechte Körperbeschaffenheit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, aufweisen. Körperbeschaffenheit und geistiger Zustand sollen den nicht geringen Anforderungen der Tätigkeit eines Kraftfahrzeugführers entsprechen; es dürfen keine Anzeichen dafür vorhanden sein, daß sie sich in absehbarer Zeit verschlechtern. Sind hierfür auch nur Verdachtsgründe vorhanden, so ist die betreffende Person zunächst als nicht geeignet anzusehen und wiederholt, nötigenfalls durch Fachärzte, zu untersuchen, bis der Zustand zweifelsfrei klargelegt ist.

(2) Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Kopf und Rumpf müssen frei beweglich sein, damit der Führer imstande ist, seitwärts und auch hinter sich zu sehen. Der Rumpf muß so beweglich sein, daß der Führer sich so weit bücken kann, um vor seinem Sitze am Spritzbrett befindliche Vorrichtungen während der Fahrt zu betätigen. Ebenso müssen die oberen und unteren Gliedmaßen genügend freie Beweglichkeit zur Betätigung der verschiedenen Hand- oder Fußhebel aufweisen. Bei Versteifung, Verkürzung oder Verlust einzelner Finger ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Führer imstande ist, mit jeder Hand gesondert das Steuerrad festzuhalten und zu drehen. Dabei ist zu beachten, daß dasselbe oft erheblichen und gewaltsamen Drehungen durch Unebenheiten der Fahrbahn ausgesetzt ist, welche jede Hand einzeln überwinden können muß. Die Füße haben meist zwei oder drei Hebel durch Niederdrücken zu betätigen und müssen deshalb, besonders in den Fußgelenken, frei von Bewegungshindernissen sein.

b) Im Hinblick auf das Sehvermögen sind zum Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art nur solche Personen geeignet, deren Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas mehr als $^1/_2$, auf dem anderen Auge mindestens $^1/_6$ beträgt unter der Voraussetzung, daß regelrechte Gesichtsfeldgrenzen vorliegen und der sonstige Befund das Vorhandensein von Erkrankungen, die erfahrungsgemäß das Sehen verschlechtern, ausschließt. Zum Führen von Kraftwagen der Klasse 3a sind außerdem Personen geeignet, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ beträgt oder ganz fehlt, wenn der Zustand schon seit mindestens zwei Jahren besteht und eine Sehschärfe von $^2/_3$ auf dem besseren Auge ohne Glas vorhanden ist; in einem solchen Falle muß das Vorhandensein sonst regelrechter Verhältnisse durch das Gutachten eines Augenarztes bestätigt werden.

c) Die Sehschärfe ist in amtsärztlichen Zeugnissen für jedes Auge — nach Snellen — einzeln anzugeben.

d) Die Benutzung nur eines Auges zum deutlichen Sehen, wie es bei Schielenden der Fall ist, macht nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, wenn der Zustand schon seit frühe-

ster Jugend besteht, das bessere Auge mindestens $^2/_3$, das schlechtere mindestens $^1/_6$ Sehschärfe hat, beide Augen regelrechtes Gesichtsfeld und keine Anzeichen für gefährliche Erkrankungen aufweisen.

e) Ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind Personen, die an Doppelsehen, Linsenlosigkeit und Nachtblindheit leiden.

f) Bei Prüfung des Hörvermögens sind beide Ohren zu prüfen und ist festzustellen, in welcher Entfernung die gebräuchliche Umgangssprache deutlich verstanden wird. Es genügt, wenn sie auf jedem Ohr ohne Zuhilfenahme eines Hörrohrs oder einer ähnlichen Hilfsvorrichtung auf fünf Meter bei abgewendetem Gesicht des zu Untersuchenden sicher verstanden wird. Wird diese Grenze auf einem oder beiden Ohren nicht erreicht oder liegen diagnostisch oder prognostisch schwer zu beurteilende Ohrenkrankheiten vor oder bestehen sonst Zweifel, so ist das Gutachten eines Ohrenarztes zu verlangen. Die von diesem vorzunehmende Untersuchung soll umfassen: Besichtigung des Trommelfells (bei Fehlen desselben der Paukenhöhle); Feststellung der oberen und unteren Hörgrenze sowie der Hörschärfe (des zum Hören ausreichenden Intensitätsminimums) für je eine Tonhöhe aus jeder Oktave; Vergleich der Luft- und Knochenleitung; Prüfung des Verstehens der Umgangs- und Flüstersprache und der Fähigkeit zur Wahrnehmung der Schallrichtung. Bestehen nach dem Gesamtergebnis der Untersuchung des Facharztes noch Zweifel über die Geeignetheit des Bewerbers, so ist die ohrenärztliche Untersuchung durch eine Probefahrt zu ergänzen, bei der auf die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Beurteilung der Hörzeichen des Straßenverkehrs (Hupensignale, Klingelzeichen der Straßenbahnen und Radfahrer, Zurufe, Geräusche von Eisenbahnzügen an Eisenbahnübergängen) im Geräusche des eigenen Fahrzeugs und dabei insbesondere auch auf die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Schallrichtung dieser Hörzeichen besonders zu achten ist.

Falls der Facharzt mit Rücksicht auf die Art der Erkrankung (z. B. Otosklerose) eine Nachprüfung nach einer bestimmten Zeit für erforderlich hält, hat er dies in seinem Gutachten anzugeben und den ungefähren Zeitpunkt für die Untersuchung vorzuschlagen.

g) Hochgradige Neurasthenie, progressive Paralyse und andere Geisteskrankheiten, organische Gehirnkrankheiten, Tabes und andere Rückenmarkskrankheiten machen zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet; deshalb ist der Untersuchte schon bei genügendem Verdacht auf diese Krankheiten vorläufig als ungeeignet anzusehen und gegebenenfalls ein fachärztliches Gutachten zu verlangen. Krämpfe (Epilepsie) und Schwindel machen zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet.

h) Bei Erkrankungen der inneren Organe der Brust und Bauchhöhle sowie Erkrankungen des Gefäßsystems, der Nieren, bei Zuckerharnruhr und dergleichen wird der Gutachter in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gesamtergebnisses der Untersuchung entscheiden müssen, ob die Krankheit derartig ist, daß bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

i) Von der restlosen Erfüllung der vorstehenden Anforderungen, soweit sie Rumpf und Glieder betreffen, kann in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden, wenn die Erlaubnis nur für das Führen eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs beantragt wird. So wird ein regelrechter Körperbau nicht nötig sein, wenn der Betreffende sich um die Zulassung zum Führen eines Kraftfahrzeugs bewirbt, das seinem Körperzustande durch Anbringung besonderer Vorrichtungen angepaßt worden ist, oder wenn an Stelle fehlender Glieder zuverlässige Ersatzglieder benutzt werden. In diesen Fällen ist dem Arzte der Nachweis der Fähigkeit zum Führen eines bestimmten einzelnen Kraftfahrzeugs durch ein Gutachten eines für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern amtlich anerkannten Sachverständigen zu erbringen; erforderlichenfalls ist eine orthopädische Versorgungsstelle, orthopädische Klinik oder dergleichen oder ein orthopädischer Facharzt zu hören. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Bewerber zur Last. Das ärztliche Zeugnis ist mit einem entsprechenden einschränkenden Vermerke zu versehen.

**B.** Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Krafträdern nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, soweit eine solche angeordnet ist (Ziffer II Abs. 3 Satz 2), gelten die Bestimmungen unter A sinngemäß; hinsichtlich des Sehvermögens sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Führer von Kraftwagen der Klasse 3a.

**C.** Das Muster für das amtsärztliche Zeugnis schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

**II.** (1) Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs erteilt die für den Wohnort der betreffenden Person zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Falls diese Behörde zustimmt, kann die Erlaubnis auch durch die für den Ort der Ausbildung zuständige höhere Verwaltungsbehörde erteilt werden; diese ist ferner zuständig, wenn die betreffende Person keinen Wohnort im Deutschen Reiche hat. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein amtlicher Ausweis, aus dem Ort und Tag der Geburt einwandfrei hervorgehen,
2. ein Zeugnis eines beamteten Arztes nach Ziffer I; dieses Zeugnis fällt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort, sofern nicht die Beibringung von der höheren Verwaltungsbehörde gefordert wird,

3. ein Lichtbild (Brustbild 6 × 8 Zentimeter groß, unaufgezogen), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und des beamteten Arztes, dem Datum der Untersuchung und dem Dienststempel des Arztes versehen sein muß; Unterschrift des beamteten Arztes, Datum der Untersuchung und Dienststempel fallen bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort,

4. ein Nachweis darüber, daß der Antragsteller bei einer durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle vorschriftsmäßig ausgebildet ist. Das Muster für den Ausbildungsnachweis, aus dem die Dauer der praktischen Fahrausbildung ersichtlich sein muß, schreibt der Reichsverkehrsminister vor. Im Falle der Antragstellung nach Abs. 2 ist statt des Nachweises die Erklärung beizufügen, daß der Nachweis nachgereicht wird.

(2) Bereits während der Ausbildung kann der Antrag unter Beifügung der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 geforderten Anlagen gestellt werden. In diesem Falle ist der Ausbildungsnachweis (Abs. 1 Nr. 4) nach Beendigung der Ausbildung nachzureichen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat zu prüfen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke, zur Rauschgiftsucht oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen; nach Vornahme der Prüfung legt sie unter Mitteilung des Ergebnisses den Antrag mit seinen Anlagen der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt zunächst durch Anfrage bei der für das Deutsche Reich bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) fest, was etwa Nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist; sie kann, falls besondere Gründe vorliegen, von Personen, die die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Krafträdern nachsuchen, die Beibringung eines Zeugnisses eines beamteten Arztes über ihre Eignung fordern. Ergeben die Feststellungen, daß der Antragsteller ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziffer III) zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so ist der amtlich anerkannte Sachverständige unter Hinweis hierauf anzuweisen, die praktische Fahrprüfung besonders streng vorzunehmen und darüber zu berichten, ob und inwieweit der Antragsteller durch das verminderte Sehvermögen behindert ist und ob er Entfernungen mit einer für die Führung von Kraftfahrzeugen ausreichenden Schnelligkeit und Richtigkeit zu schätzen versteht.

(4) Für Reichs- oder Staatsbeamte, die als Führer von Kraftfahrzeugen verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der vorgesetzten Behörde bei der Ortspolizeibehörde gestellt werden. Der Antrag muß die erforderlichen Angaben über den Personenstand des Prüflings enthalten und von den im Abs. 1 unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein. Von einer Feststellung, ob gegen den Prüfling Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, hat die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen abzusehen.

(5) Bei Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs durch einen Angehörigen der Wehrmacht oder staatlichen Polizei kann das Zeugnis eines beamteten Arztes nach Abs. 1 Nr. 2 durch das Zeugnis eines Standortarztes der Wehrmacht oder eines Polizeiarztes ersetzt werden.

**III.** (1) Die Prüfungen erfolgen bei den durch die höheren Verwaltungsbehörden amtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt und Ort der Prüfung und teilen sie den Antragstellern mit.

(3) Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für dessen Führung er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen.

**IV.** (1) Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen bestimmter Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen zu richten. Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb

durch Elektromotoren,
durch Verbrennungsmaschine,
durch Dampfmaschine,
durch sonstige Motoren,

und zwar für folgende Klassen:

Klasse 1: Krafträder;

Klasse 2: Kraftwagen mit einem Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen und Zugmaschinen;

Klasse 3a: Kraftwagen mit einem Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine jedoch nur bis zu einem Hubraum der Maschine von 2 100 Kubikzentimeter;

Klasse 3b: Kraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und einem Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, sofern der Hubraum der Maschine 2 100 Kubikzentimeter übersteigt.

(2) Personen, die für eine Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen den Nachweis der Befähigung erbracht haben, können die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse nur auf Grund des Nachweises einer entsprechenden Ausbildung (Ziffer II Abs. 1 Nr. 4) und

einer besonderen Prüfung für diese Betriebsart und Klasse erhalten; jedoch schließt der Nachweis der Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse 3b den der Befähigung für die gleiche Betriebsart der Klasse 3a ein; auch kann eine Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse 3b auf Kraftfahrzeuge gleicher Betriebsart der Klasse 2 ohne besondere Prüfung ausgedehnt werden, wenn der Besitzer der Fahrerlaubnis nachweist, daß er Kraftfahrzeuge der Klasse 3b ein Jahr lang geführt hat. Anträgen auf Erweiterung von Kraftradführerscheinen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; dieses muß auch eine Erklärung darüber enthalten, daß dem beamteten Arzte die untersuchte Person bekannt ist oder daß er sich durch das Lichtbild des Führerscheins von ihrer Nämlichkeit überzeugt hat.

**V.** (1) Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

a) genaue Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften;

b) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Kraftfahrzeugs;

c) Kenntnis der für die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeugs in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Bereifung);

d) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. beim Schleudern des Kraftfahrzeugs, bei Feuer am Kraftfahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern).

2. Die praktische Prüfung umfaßt:

a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);

b) Prüfungsfahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehre mit Begegnen und Überholen von Fuhrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;

c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in längerer, bis zu einstündiger, mindestens aber halbstündiger Dauerfahrt unter Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse.

(2) Für die Führung von Krafträdern ist die Prüfung der Bauart des Kraftfahrzeugs entsprechend zu gestalten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2 c vorgeschriebenen freien Fahrt eingeschränkt werden.

(3) Zur mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung für Kraftfahrzeuge außer Krafträdern ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

(4) Zu der Prüfung gemäß 2c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach 2b volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

(5) Bei den Fahrprüfungen für Kraftfahrzeuge außer Krafträdern (vgl. 2b und c) muß der prüfende Sachverständige auf dem Wagen Platz nehmen*). Er hat bei der Fahrt von Anweisungen, soweit irgend möglich, abzusehen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen, die Bremsen richtig zu handhaben und Geräusch- und Geruchbelästigung zu vermeiden versteht.

(6) Wenn der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünscht, kann die mündliche und praktische Prüfung nach dem Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden.

**VI.** (1) Bei der Abnahme der Prüfungen ist besonderes Gewicht auf die Fahrprüfungen zu legen; wenn der Prüfling bei diesen Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt, ist die Prüfung abzubrechen. Die Prüfung ist nur dann als bestanden anzusehen, wenn der Prüfling in allen Gegenständen genügende Sachkenntnis bewiesen hat.

(2) Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Ergebnis der Prüfung haben die amtlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis unter fortlaufender Nummer zu führen.

(3) Nach Abschluß der Prüfung haben die Sachverständigen unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen umgehend der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

(4) Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

**VII.** (1) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden

*) Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Platz bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Sachverständige sich auf andere Weise, z. B. durch Begleiten mit einem anderen Kraftfahrzeuge, von den Fähigkeiten Überzeugung verschaffen kann.

hat, so ist die nachgesuchte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung einstweilen aussetzen und die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung in Aussicht stellen; die Wiederholung ist hierbei von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Prüfling in der Zwischenzeit weiteren gründlichen Unterricht genossen hat. Die Wiederzulassung darf keinesfalls vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen. Wenn sich ergeben hat, daß dem Prüfling die nötige Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart fehlt, kann ausdrücklich eine längere Frist festgesetzt werden. Macht der Prüfling von der Wiederzulassung zur Prüfung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu versagen.

(2) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde dem Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor der Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung der beantragten Erlaubnis führen müssen. Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dies in dem Führerscheine zu vermerken und alle drei Jahre eine erneute amtsärztliche Untersuchung anzuordnen. Auch in anderen Fällen, besonders zwecks Nachprüfung des Hörvermögens, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine oder mehrere Nachuntersuchungen anordnen. In Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde einen Führerschein auch für die Führung eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs ausstellen, insbesondere wenn ein Kriegsverletzter ein Kraftfahrzeug führen will, das der Körperbeschaffenheit durch besondere Einrichtungen angepaßt ist oder das er mit Hilfe eines Ersatzglieds sicher führen kann. In diesen Fällen sind Kennzeichen, Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells im Führerschein anzugeben.

(3) Über die von ihr ausgestellten Führerscheine hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Liste zu führen; die Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben.

(4) Vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins hat die höhere Verwaltungsbehörde durch Anfrage bei der Sammelstelle in Berlin festzustellen, was etwa Nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist. Von jedem Falle der Versagung der Fahrerlaubnis, der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Untersagung der Führung eines Kraftfahrzeugs sowie der Zurücknahme einer dieser Maßnahmen hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle in Berlin Mitteilung zu machen. In den Fällen der Versagung, Entziehung und Untersagung sind die Gründe kurz mitzuteilen.

**VIII.** (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht und der Reichspost und für die Entziehung dieser Erlaubnis gilt folgendes:

(2) Die Abhaltung der Führerprüfung sowie die Ausstellung des Führerscheins erfolgt durch die gemäß § 45 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Dienststellen nach den Bestimmungen unter Ziffer I bis VII. Dabei kann bei Angehörigen der Wehrmacht der Ausweis über die Geburt (Ziffer II Abs. 1 Nr. 1) durch einen Stammrollenauszug ersetzt, von der Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes (Ziffer II Abs. 1 Nr. 2) abgesehen und das Lichtbild (Ziffer II Abs. 1 Nr. 3) nach der Prüfung vorgelegt werden. Die Vorschriften über die Beteiligung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Ziffer II Abs. 3 und Ziffer VII Abs. 4) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins eine Anfrage bei der Sammelstelle nicht erforderlich ist. Die Erlaubnis beschränkt sich nicht auf die Führung von Kraftfahrzeugen der betreffenden Verwaltung; sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerscheine zu vermerken. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird der Schein eingezogen; auf Antrag ist dem Inhaber eine Bescheinigung zu erteilen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war, sofern nicht das Dienstverhältnis durch Strafentlassung beendet wurde oder sofern nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen befähigt ist.

(3) Wünscht ein früherer Inhaber eines von der Wehrmacht oder der Reichspost erteilten Führerscheins nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis einen Führerschein nach Ziffer VII für diejenige Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung er nach der Bescheinigung (Abs. 2) berechtigt war, ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu erhalten, so hat er einen Antrag unter Vorlegung dieser Bescheinigung und des Lichtbildes (Ziffer II) innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder Entlassungsorts zu stellen. Im übrigen regelt sich das Verfahren nach Ziffer II und VII.

(4) Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 gelten auch für Führerscheine, die von einer als höhere Verwaltungsbehörde anerkannten Dienststelle der staatlichen Polizei erteilt sind.

**IX.** Personen, die einen über ein Jahr alten ausländischen Führerschein besitzen oder nachweisen, daß sie über ein Jahr im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis sind, kann auf Antrag die deutsche Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen für die Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, für die der ausländische Führerschein gilt, unter Verzicht auf Vorlage der in Ziffer II Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Bescheinigungen erteilt

werden, sofern diese Personen eine durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Polizeibeamten vorzunehmende, auf die Kenntnis der wichtigsten deutschen Verkehrsvorschriften beschränkte mündliche Prüfung bestehen und an ihrer Geeignetheit im übrigen keine Zweifel bestehen. In dringlichen Fällen kann von einer vorherigen Anfrage bei der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen abgesehen oder diese Anfrage telegraphisch gestellt werden.

---

**Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. Vom 10. Mai 1932.**

Auf Grund der §§ 5a und 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 8. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 177) werden hinter § 5 folgende neue §§ 5a bis d eingefügt:

§ 5a

Mit Warnungstafeln für Eisenbahnübergänge sind nicht zu kennzeichnen Übergänge von Eisenbahnen, auf denen die Fahrzeuge nicht durch Maschinenkraft bewegt werden, von Feldbahnen und Bahnen ähnlicher Art sowie von Straßenbahnen. Hiervon ausgenommen sind nur solche Straßenbahnen außerhalb geschlossener Ortsteile, die auf einem besonderen, nicht zur Straße gehörigen, von ihr örtlich getrennten und ausschließlich dem Bahnbetriebe dienenden Bahnkörper verlaufen.

§ 5b

Als bewacht im Sinne der Anlage dieser Verordnung gelten Eisenbahnübergänge, die durch eine Schrankenanlage gesichert sind. Alle anderen Eisenbahnübergänge gelten als unbewacht.

§ 5c

Mehrere nahe aufeinanderfolgende Eisenbahnübergänge gelten als ein Übergang, wenn sie mit einheitlich bedienten Schranken, mindestens je einer vor dem ersten und hinter dem letzten Gleis, versehen sind.

Bei allen anderen nahe aufeinanderfolgenden Eisenbahnübergängen sind die Warnungstafeln für jeden dieser Übergänge gesondert aufzustellen. Dabei muß die Warnungstafel für jeden nachfolgenden Eisenbahnübergang in dem Zwischenraume zwischen diesem und dem vorhergehenden, aber mindestens 25 Meter hinter der inneren Schiene des letzteren stehen.

Folgen jedoch im Falle des Abs. 2 Eisenbahnübergänge in kleinerem Abstand als 75 Meter zwischen den inneren Schienen aufeinander, so sind die erforderlichen Warnungstafeln in den Abmessungen nach § 5 an einem gemeinsamen Pfosten vor dem ersten dieser Übergänge, die Warnungstafeln für diesen zu oberst, anzubringen. Unter dieser sind die weiteren Tafeln nach der zunehmenden Entfernung der zugehörigen Eisenbahnübergänge von oben nach unten anzubringen. Ferner ist unter jeder dieser Warnungstafeln ihre Entfernung von dem zugehörigen Übergang in der nach § 4 Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Form anzugeben, auch für den Fall, daß die im § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden.

§ 5d

Liegt an einer Wegabzweigung ein Eisenbahnübergang so nahe der Abzweigstelle, daß der Verkehr durch eine vor dem Eisenbahnübergang auf dem abzweigenden Wege aufgestellte Warnungstafel nicht mehr rechtzeitig gewarnt werden kann, so sind die erforderlichen Warnungstafeln auf den Wegen vor der Abzweigung aufzustellen. In diesem Falle ist jede Warnungstafel unterhalb des Dreiecks mit einer weißen, rechteckigen Tafel zu versehen, welche einen im rechten Winkel gebogenen, gleichschenkligen Pfeil in schwarzer Farbe ohne Fiederung aufweist, dessen Spitze in die Richtung nach dem Eisenbahnübergang zeigt.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I treten am 1. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1932.

Der Reichsverkehrsminister
Treviranus

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1932 | Nr. 30 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Zweite Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung. Vom 13. Mai 1932 ..... S. 229

Zweite Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. Vom 17. Mai 1932 S. 229

Zwölfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Mai 1932 S. 230

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 23. Mai 1932 S. 231

Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 23. Mai 1932 ..... S. 244



**In Teil II Nr. 13,** ausgegeben am 21. Mai 1932, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Sklaverei (weitere Ratifikationen und Beitritte). — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Zweite Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung. Vom 13. Mai 1932*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel VI Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) wird zur Durchführung der Vorschriften des Kapitels IV Abschnitt 1 § 10 hiermit verordnet:

Werden Renten aus der Sozialversicherung auf Grund der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 anderweit festgesetzt oder zum Ruhen gebracht, so hat dies keine Erhöhung der erworbenen Ansprüche oder Anwartschaften aus einer Zusatzversicherung bei den Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen Abteilung B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Folge.

Berlin, den 13. Mai 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 113 vom 17. Mai 1932.

### Zweite Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. Vom 17. Mai 1932*).

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

§ 6 der Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) wird dahin geändert, daß

a) im Abs. 1 die Worte „für ihre Forderung" durch die Worte „für irgendeine Forderung" und

b) im Abs. 4 die Worte „der im Abs. 1 bezeichneten Art" durch die Worte „der im Abs. 1 zu a und b bezeichneten Art"

ersetzt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 113 vom 17. Mai 1932.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

## Zwölfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Mai 1932 *).

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

Ein nach § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 2 der Zweiten, § 2 Abs. 3 der Fünften, § 6 Abs. 1 der Siebenten, § 4 Abs. 1 der Zehnten Durchführungsverordnung nichtiges Rechtsgeschäft ist vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung nachträglich erteilt wird.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die örtliche Zuständigkeit der Stellen für Devisenbewirtschaftung abweichend von § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung regeln.

§ 3

1. An Stelle von § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung tritt folgende Vorschrift:

(1) Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf eine im Inland ansässige Person inländische Zahlungsmittel oder Gold einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person oder zugunsten einer solchen Person einer im Inland ansässigen Person im Inland aushändigen.

(2) Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung dürfen auf einem bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Konto einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person Reichsmarkbeträge gutgeschrieben werden, die aus Bareinzahlungen, Überweisungen oder sonstigen Vergütungen von seiten einer im Inland ansässigen Person stammen. Als Kreditinstitut im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein Postscheckamt.

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 4

§ 4 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

Die Nichtigkeit eines Geschäfts (§ 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die

a) den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten oder

b) im Ausland ansässig sind, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit des Geschäfts kannten.

§ 5

Die Verpflichtungen nach § 3 der Sechsten Durchführungsverordnung bestehen auch hinsichtlich der Werte, die ein Pflichtiger mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung erworben hat, wenn die Genehmigung nachträglich unwirksam wird.

§ 6

§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

(1) Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung verfügt werden, die zugunsten einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstanden ist, daß Wertpapiere ausgelost, gekündigt oder in anderer Weise rückzahlbar werden. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Forderung zum Ankauf inländischer, auf Reichsmark oder Goldmark lautender Wertpapiere verwendet wird.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 117 vom 21. Mai 1932.

(2) Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf eine im Inland ansässige Person Wertpapiere von einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person in Zahlung nehmen.

§ 7

§ 2 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

(2) Die Genehmigung zum Erwerbe solcher Wertpapiere und zur Verfügung über solche Wertpapiere ist dem Schuldner einer Anleihe zu erteilen, soweit die Wertpapiere zur planmäßigen Tilgung der Anleihe bestimmt sind.

§ 8

§ 12 der Achten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

Die in §§ 19, 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11 dieser Verordnung.

§ 9

§ 2 Buchstabe c der Neunten Durchführungsverordnung fällt weg.

§ 10

Dem Abs. 1 des § 1 der Elften Durchführungsverordnung wird folgender Satz 3 angefügt:

Sie ist ferner nicht erforderlich, wenn die Wertpapiere in Ausführung eines von einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person erteilten Verkaufsauftrags ausgehändigt oder umgelegt werden und mit dem Erlös nach § 1 der Siebenten Durchführungsverordnung verfahren wird.

§ 11

Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung dürfen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold und sonstige Edelmetalle aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete Jestetten, Büsingen und Büttenhardter Höfe versandt oder überbracht werden.

§ 12

§§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 4. August 1931 in Kraft; doch bleiben entgegenstehende gerichtliche Entscheidungen, die vor Verkündung dieser Verordnung rechtskräftig geworden sind, unberührt. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 23. Mai 1932.**

Auf Grund von Artikel III der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 177) wird nachstehend die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und die Durchführungsverordnung hierzu in neuer Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 23. Mai 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

# Verordnung
## über die Devisenbewirtschaftung
### Vom 23. Mai 1932

§ 1

(1) Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank.

(2) Die Durchführung von Vereinbarungen, die von Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank über die Behandlung der zwischen den Mitgliedern dieser Gruppen bestehenden Verbindlichkeiten getroffen werden, wird von der Reichsbank oder von Stellen, die sie bestimmt, überwacht. Soweit zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die Gegenstand einer solchen Vereinbarung sind, eine Handlung erforderlich ist, die nach dieser Verordnung oder einer zu ihrer Durchführung er-

lassenen Verordnung einer Genehmigung bedarf, ist für die Erteilung der Genehmigung statt der Stelle für Devisenbewirtschaftung die Reichsbank zuständig.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend

a) für solche Rechtsbeziehungen zwischen inländischen Banken und ihren inländischen Schuldnern, die mit Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehen, die den Gegenstand eines Abkommens der in Abs. 2 genannten Art bilden;

b) für solche Rechtsbeziehungen zwischen ausländischen Gläubigern und inländischen Schuldnern, die den Gegenstand eines Abkommens der im Art. 2 genannten Art bilden, wenn und solange der beteiligte ausländische Gläubiger seine Zustimmung zu dem Abkommen nicht erklärt hat.

§ 2

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere sowie Forderungen in ausländischer Währung aus Versicherungsverträgen, die vor dem 15. Juli 1931 abgeschlossen worden sind.

(3) Ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind Wertpapiere, die von einem Ausländer (Abs. 6) ausgestellt sind.

(4) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(5) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

(6) Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Ausland, Saarländer sind Personen, die im Saargebiet, Inländer sind Personen, die im Inland mit Ausnahme des Saargebiets ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

(7) In den folgenden Vorschriften dieser Verordnung und in den Durchführungsverordnungen ist, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt, unter Genehmigung eine schriftliche Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung (§ 35) zu verstehen.

§ 3

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veräußert werden.

(2) Der Erwerb bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung bestimmt sind zur Zahlung von Zinsen und regelmäßigen Tilgungsbeträgen für langfristige Anleihen.

(3) Die Reichsbank kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern (Devisenbanken). Abs. 2 gilt entsprechend, wenn von einer Devisenbank oder durch Vermittlung einer solchen erworben wird, es sei denn, daß der Erwerber eine Devisenbank ist und innerhalb des ihm von der Reichsbank verliehenen Rechts handelt.

(4) Die Reichsbank kann von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 4

Über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach § 3 erworben worden sind, darf nur mit Genehmigung verfügt werden, es sei denn, daß die Werte an die Reichsbank oder eine Devisenbank veräußert werden.

§ 5

Der entgeltliche Erwerb ausländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über solche Wertpapiere bedarf der Genehmigung, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder eine Devisenbank veräußert werden.

§ 6

(1) Der entgeltliche Erwerb inländischer Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über solche Wertpapiere bedarf der Genehmigung, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder an eine Devisenbank veräußert werden.

(2) Die Genehmigung zum Erwerb solcher Wertpapiere und zur Verfügung über solche Wertpapiere ist dem Schuldner einer Anleihe zu erteilen, soweit die Wertpapiere zur planmäßigen Tilgung der Anleihe bestimmt sind.

§ 7

Ausländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, darf ein Inländer nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer oder Saarländer erwerben. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen, von denen ein Teil Ausländer oder Saarländer, ein Teil Inländer sind, solche Wertpapiere für gemeinsame Rechnung erwerben (Meta-, Konsortial- und ähnliche Geschäfte).

§ 8

Den an einer deutschen Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren stehen im Sinne dieser Verordnung die Wertpapiere gleich, die in den Tätigkeitsbereich eines Ausschusses der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes einbezogen sind. Diese Gleichstellung gilt nicht für den Anwendungsbereich des § 6.

§ 9

Dem Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieser Verordnung steht gleich der Erwerb eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stückekonto.

§ 10

Der Erwerb von Gold und die Verfügung über Gold bedürfen der Genehmigung.

§ 11

(1) Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten, es sei denn, daß sie durch Vermittlung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle oder mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung mit der Reichsbank oder einer Devisenbank abgeschlossen werden.

(2) Termingeschäfte über Gold oder Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 12

Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold und Edelmetalle dürfen nur mit Genehmigung ins Ausland oder ins Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden.

§ 13

(1) Kredite, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, dürfen Ausländern oder Saarländern nur mit Genehmigung eingeräumt werden.

(2) Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, dürfen nur mit Genehmigung auf Konten übertragen werden, die im Ausland oder im Saargebiet geführt werden, oder an Ausländer oder Saarländer abgetreten werden; über solche Forderungen darf nur mit Genehmigung in anderer Weise zugunsten eines Ausländers oder Saarländers verfügt werden.

(3) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers oder Saarländers vor dem 16. Juli 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung. Dasselbe gilt für die auf Reichsmark oder Goldmark lautenden Forderungen einer Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist.

§ 14

(1) Nur mit Genehmigung darf ein Inländer inländische Zahlungsmittel oder Gold einem Ausländer oder Saarländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer im Inland aushändigen.

(2) Nur mit Genehmigung dürfen auf einem bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Konto eines Ausländers oder Saarländers Reichsmarkbeträge gutgeschrieben werden, die aus Bareinzahlungen, Überweisungen oder sonstigen Vergütungen eines Inländers stammen. Als Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Postscheckämter.

§ 15

(1) Nur mit Genehmigung darf ein Inländer Wertpapiere in das Depot eines Ausländers oder Saarländers bei einer Person einlegen, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahrt oder den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine solche Person in das bei ihr für einen Ausländer oder Saarländer geführte Depot Wertpapiere einlegt, die in Ausführung eines von dem Ausländer oder Saarländer erteilten Auftrags angeschafft worden sind.

(2) Nur mit Genehmigung darf im Auftrag eines Ausländers oder Saarländers eine inländische Einlösungsstelle Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine einlösen oder ein inländisches Kreditinstitut Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine zur Einlösung bringen, es sei denn, daß der Auftraggeber die ausdrückliche Versicherung (Affidavit) abgibt, daß die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine nicht einem Inländer gehören oder daß er sie nicht von einem Inländer zum Zwecke der Einziehung erworben hat.

§ 16

Nur mit Genehmigung darf eine Person, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahrt oder den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt, Wertpapiere aus dem Depot eines Ausländers oder Saarländers im Inland aushändigen oder in das Depot eines In-

länders umlegen. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Wertpapiere an eine Devisenbank zugunsten eines Ausländers oder Saarländers ausgehändigt werden. Sie ist ferner nicht erforderlich, wenn die Wertpapiere in Ausführung eines von dem Ausländer oder Saarländer erteilten Verkaufsauftrags ausgehändigt oder umgelegt werden und mit dem Erlös nach § 18 verfahren wird.

§ 17

Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung gegen ein inländisches Kreditinstitut, die zugunsten eines Ausländers oder Saarländers nach dem 19. Februar 1932

a) infolge der Einreichung inländischer Zahlungsmittel durch einen Ausländer oder Saarländer im Inland oder
b) infolge der Einsendung von Reichsmarknoten aus dem Ausland oder dem Saargebiet

entstanden ist, bedarf der Genehmigung.

§ 18

(1) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers oder Saarländers nach dem 11. November 1931 durch die Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstanden ist, daß Wertpapiere rückzahlbar geworden sind, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Forderung zum Ankauf inländischer, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Wertpapiere verwendet wird.

(2) Nur mit Genehmigung darf ein Inländer Wertpapiere von einem Ausländer oder Saarländer in Zahlung nehmen.

(3) Für die Vorschriften der Abs. 1 und 2 stehen Reichsschuldbuchforderungen Wertpapieren gleich.

§ 19

(1) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers oder Saarländers nach dem 19. Februar 1932 durch die Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Grundstücken, oder von Gegenständen, die zu einer Erbschaft gehören, entstanden ist, bedarf der Genehmigung.

(2) Das gleiche gilt für Zahlungsmittel, die einem Ausländer oder Saarländer nach dem 19. Februar 1932 durch Erbschaft anfallen.

§ 20

Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers oder Saarländers nach dem 3. August 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung, wenn sich die Stelle für Devisenbewirtschaftung bei der Entstehung der Forderung eine solche Genehmigung vorbehalten hat (Sperrkonto).

§ 21

(1) Die Beschränkungen der § 3 Abs. 2 Satz 1, §§ 4 bis 9, 12 bis 17 gelten nicht, soweit die Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder die Kredite im Einzelfall dem Wert nach nicht den Betrag von zweihundert Reichsmark übersteigen (Freigrenze). Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall.

(2) Die Freigrenze gilt nicht

a) für Leistungen der Versicherungsnehmer aus Versicherungsverträgen in fremder Währung, die nach dem 19. Februar 1932 abgeschlossen worden sind. Als Abschluß gilt auch die Umstellung einer Reichsmark- oder Goldmarkversicherung auf fremde Währung;
b) für Verfügungen über Forderungen eines Ausländers oder Saarländers in in- oder ausländischer Währung, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind.

(3) Im Rahmen der Freigrenze können volljährige Personen ausländische Zahlungsmittel gegen Vorweisung ihres amtlichen Reisepasses erwerben. In diesem hat die Reichsbankanstalt, die Devisenbank, die Wechselstube oder Bahnhofswechselstube (II der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 18. Juli 1931 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 166 —), von denen die Zahlungsmittel erworben werden, den Gegenwert in Reichsmark unter Angabe des Tages einzutragen.

(4) Für den Verkehr in Grenzgebieten kann der Reichswirtschaftsminister erleichternde Bestimmungen erlassen.

§ 22

Soweit ein Schuldner seine Leistung nach den Vorschriften dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung nicht ohne Genehmigung bewirken darf, ist auch der Gläubiger berechtigt, die Erteilung der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Genehmigung zu beantragen.

§ 23

(1) Wird auf eine genehmigungsbedürftige Leistung (§ 22) geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils im Sinne von §§ 722, 723 der Zivilprozeßordnung.

(3) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen.

§ 24

Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedsspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung (§ 22) verpflichtet, so kann der Vollstreckbarkeitsbeschluß nach §§ 1042, 1044a der Zivilprozeßordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 25

Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung (§ 22) erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 26

Als Erwerb im Sinne dieser Verordnung gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Als Verfügung im Sinne dieser Verordnung gilt auch die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung.

§ 27

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

(2) Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

§ 28

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse nicht vorliegt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder veräußert werden.

(2) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt noch gemäß Abs. 1 Preise ermittelt und veröffentlicht werden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preise erworben oder veräußert werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten oder gemäß Abs. 1 ermittelten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist.

§ 29

Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der §§ 4 bis 9, 11 bis 21, 27, 28 verstoßen, sind nichtig. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung nachträglich erteilt wird. Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die

a) den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten oder
b) im Ausland ansässig sind, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit des Geschäfts kannten.

§ 30

Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise (§ 28 Abs. 1) veröffentlicht werden.

§ 31

Wer gewerbsmäßig Wertpapiere verwahrt oder den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt, ist verpflichtet, Wertpapiere, die ihm von Personen angeliefert werden, die nicht Devisenbanken sind, oder die er an solche Personen ausliefert, unter Angabe der Nummern der Stücke, des Namens und der Anschrift des Einlieferers oder Empfängers spätestens binnen einer Woche der örtlich zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung anzuzeigen. Er hat sich die Gewißheit der Richtigkeit der die Person des Einlieferers oder Empfängers betreffenden Angaben zu verschaffen.

§ 32

(1) Der Reichswirtschaftsminister, die Stellen für Devisenbewirtschaftung und die Reichsbank können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangt werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß ihm den Stellen für Devisenbewirtschaftung oder der Reichsbank gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft nach Abs. 1 eidesstattlich versichert wird.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bleibt unberührt.

§ 33

(1) Die Reichsregierung kann anordnen, daß ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung und nach dem 12. Juli 1931 erworbene, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassene ausländische Wertpapiere innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist angemeldet oder der Reichsbank zu deren Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Reichsregierung kann bei der Anordnung den Kreis der hiervon Betroffenen nach ihrem Ermessen bestimmen. Pflichten, die dem Eigentümer eines anzumeldenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, besonders nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist auch verpflichtet, die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, die sich aus der Anordnung der Reichsregierung ergeben. Die Reichsregierung kann im übrigen die von der Anordnung betroffenen Werte nach Währungen, Mindestwert des Einzelbesitzes oder anderen ihr zweckmäßig erscheinenden Merkmalen kennzeichnen.

§ 34

Hat die Reichsregierung angeordnet, daß Werte der Reichsbank anzubieten seien (§ 33), so kann ein Pflichtiger, welcher der Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf, unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe die Entscheidung der Reichsbank anrufen. Soweit diese die Zwecke als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkennt, entfällt die Pflicht zur Anbietung; andernfalls sind die Werte unverzüglich anzubieten.

§ 35

(1) Stellen für Devisenbewirtschaftung sind die Landesfinanzämter. Sie treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellt. In diesen Richtlinien können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vorgesehen und kann den Stellen für Devisenbewirtschaftung das Recht verliehen werden, solche Ausnahmen zuzulassen.

(2) Zuständig ist jeweils die Stelle für Devisenbewirtschaftung, in deren Bezirk derjenige, der eine Entscheidung nachsucht, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat. Ergibt sich hiernach nicht die Zuständigkeit einer Stelle, so ist das Landesfinanzamt Berlin zuständig. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die örtliche Zuständigkeit der Stellen für Devisenbewirtschaftung abweichend regeln.

§ 36

(1) Mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen, der Wertpapiere, des Goldes oder der Edelmetalle, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem § 3 zuwider ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwirbt oder veräußert;
2. dem § 3 zuwider den Erwerb oder die Veräußerung von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel vermittelt;
3. einer der Vorschriften der §§ 4 bis 10, 12 bis 20 zuwiderhandelt;
4. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach den §§ 27, 28 zugelassenen Preise veräußert oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt;
5. Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel der Vorschrift des § 11 zuwider abschließt oder vermittelt;
6. einer Anordnung, die von der Reichsregierung nach § 33 erlassen ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt;
7. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

(4) Mit der im Abs. 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

(5) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß anordnen. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, und er von der Strafbarkeit auch keinen Vorteil gehabt hat. Der Feststellung des Wertes ausländischer Zahlungsmittel und von Forderungen in ausländischer Währung ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

(6) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

(7) Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermögen des Beschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

§ 37

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht, die nach § 30 nicht veröffentlicht werden dürfen;
2. der Vorschrift des § 31 zuwiderhandelt;
3. die vom Reichswirtschaftsminister, einer Stelle für Devisenbewirtschaftung oder der Reichsbank erforderten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt;
4. die von der Stelle für Devisenbewirtschaftung gemachten Auflagen oder die ihr gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt.

§ 38

In den Fällen der §§ 36 und 37 finden die Vorschriften der §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 39

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach § 36 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag einer Stelle für Devisenbewirtschaftung vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 40

Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung kann ein Deutscher auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 41

Zur Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die Durchführungsverordnungen findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 42

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung der Zwecke dieser Verordnung für erforderlich hält, auch weitere Vorschriften über die Beschränkungen und Verbote erlassen. Sie kann ferner anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Bestimmungen die in den §§ 36 bis 39 angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung finden.

§ 43

In Ansehung der sich aus dem ersten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen bleiben die Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) unberührt. Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen, welche die Reichsbank gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 366) getroffen hat.

# Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung

**Vom 23. Mai 1932**

## Artikel I

### § 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,

b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechtes,

c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,

d) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt, haben Werte der im Abs. 2 genannten Art, die sie in anderer Weise als auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung erwerben oder bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, jeweils spätestens 3 Tage nach dem Erwerb oder dem sonstigen Eintritt der Verpflichtung (Abs. 2 und 3) der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) nicht erreichen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich folgender Werte:

a) ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung,

b) solche ausländische und auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind,

c) fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine oder rückzahlbar gewordene Stücke von Wertpapieren der zu b genannten Art,

d) Gold.

Bei den zu c genannten Werten entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Werte fällig bzw. rückzahlbar werden.

(3) Für die Werte, bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 mit dem Eintritt der Unwirksamkeit, für die im Rahmen der Freigrenze erworbenen Werte einen Monat nach dem Erwerb, soweit der Pflichtige die Werte dann noch besitzt.

(4) Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtungen im Ausland befindet, hat die Verpflichtungen spätestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland zu erfüllen.

(5) Die im Abs. 1 unter a und c aufgeführten Gesellschaften haben die Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn sie, wirtschaftlich betrachtet, als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind.

### § 2

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz begründen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte der im § 1 Abs. 2 genannten Art binnen 10 Tagen nach diesem Zeitpunkt der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze übersteigen; Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ferner Eltern und minderjährige Kinder (§ 23 des Einkommensteuergesetzes), die in einer Haushaltung leben, gelten im Sinne dieser Verpflichtung als ein Pflichtiger.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich der im § 1 Abs. 2 zu b genannten Werte nur, wenn der Pflichtige die Wertpapiere nach dem 12. Juli 1931 erworben hat.

(3) Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtungen im Ausland befindet, hat die Verpflichtungen spätestens einen Monat nach der Rückkehr aus dem Ausland zu erfüllen.

### § 3

(1) Werden der Reichsbank auf Grund der §§ 1, 2 Werte in ausländischer Währung angeboten, die noch nicht fällig sind, so kann sie von dem Verlangen der

sofortigen Übertragung zunächst absehen und von dem Pflichtigen verlangen, daß er die Werte zu dem erstmöglichen Zeitpunkt fällig macht. Der Pflichtige hat in diesem Falle den Erlös bei Fälligkeit der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

(2) Ist die Reichsbank oder die Devisenbank zum Ankauf von Werten in ausländischer Währung nicht bereit, die ihr auf Grund von §§ 1, 2 angeboten werden, so ist der Pflichtige befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Verwertungsmöglichkeit für die Werte zu suchen. Nimmt er eine andere Verwertung nicht vor, so hat er die Werte so rechtzeitig, daß im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der ordnungsmäßigen Besorgung des Einzugs gerechnet werden kann, der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) zum Einzug anzubieten und auf Verlangen zu übertragen. Der Anspruch des Pflichtigen auf Auszahlung des Gegenwertes in Reichsmark bestimmt sich auch in diesem Falle nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank (§ 33 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung).

§ 4

Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind befreit:

a) Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;

b) konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 5

Als Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht:

a) Forderungen in ausländischer Währung gegen Inländer, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten;

b) Forderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien sowie solche anderen Forderungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die noch nicht fällig sind.

§ 6

(1) Die Reichsbankanstalten sollen über die Annahme der Angebote (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1) unverzüglich, soweit es sich um Anträge gemäß § 34 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung handelt, innerhalb von 10 Tagen Entscheidung treffen.

(2) Die Reichsbank kann die in § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 3 bestimmten Fristen für gewisse Gruppen von Pflichtigen oder von Werten verlängern.

(3) Für die Anträge gemäß § 34 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank und den Devisenbanken kostenfrei abgegeben werden.

(4) Die Vordrucke sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen und einzureichen. Ein Stück wird dem Anzeigepflichtigen mit der Entscheidung der Reichsbank zurückgegeben.

§ 7

Die in §§ 36, 38, 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen, soweit es sich um Werte anderer als der im § 33 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genannten Art handelt, sowie auf Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung.

§ 8

(1) Die Reichsbank kann anordnen, daß bestimmte Arten der im § 1 Abs. 2 genannten Werte nicht angeboten zu werden brauchen. Sie kann die ihr nach § 34 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung zustehenden Entscheidungen auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Reichsbank kann von den Pflichtigen regelmäßige Aufstellungen über die Verwendung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworbenen Werte der im § 1 Abs. 2 genannten Art verlangen.

Artikel II

§ 9

(1) Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden.

(2) Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets.

(3) Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Artikels umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse, ohne die Insel Helgoland und ohne das Saargebiet. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 10

(1) Von der Anmeldung ist ausgenommen der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt ferner:

a) bei der Ausfuhr im Reiseverkehr;

b) bei der Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr;

c) bei dem Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke;

d) für die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienenden Waren;

e) bei der Ausfuhr von in Briefen oder als Drucksachen versandten Waren.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann weitere Ausnahmen, sowie Erleichterungen in der Anmeldungsweise zulassen.

§ 11

(1) Die Anmeldung ist durch Übergabe einer Exportvaluta-Erklärung mit den Abschnitten A und B nach Vordruck I zu bewirken. Sie hat sich auf die in der Exportvaluta-Erklärung geforderten Angaben zu erstrecken.

(2) Die Exportvaluta-Erklärung ist von dem Exporteur der zur Ausfuhr anzumeldenden Ware auszustellen.

(3) Die Reichsbank kann den Vordruck I abändern.

§ 12

(1) Exporteur (§ 11) ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleich zu achten;

b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;

c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;

d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;

e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt als im Abs. 1 angegeben, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach § 14 zur Anmeldung Verpflichtete als Exporteur.

(3) Ausland im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes.

§ 13

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt A der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) liegt dem Exporteur (§ 12) ob. Die Erklärung ist binnen drei Tagen nach der Versendung der Ware der für den Exporteur örtlich zuständigen Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden.

(2) Durch die Anmeldung erfüllt der Exporteur zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus dem Export erwachsenden Forderung (§ 1 dieser Verordnung). Werden durch den Export Zahlungsmittel in ausländischer Währung (Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel) erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

§ 14

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) liegt ob:

a) beim Ausgang mit der Post dem Absender;

b) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist;

c) bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See dem Versender, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann abweichend hiervon für besondere Fälle andere Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 15

(1) Der Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) ist bei den Anmeldestellen abzugeben.

(2) Als Anmeldestellen sind zuständig:

1. die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung der Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;

2. die Zollstellen der Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausschlüsse ausgehen;

3. die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;

4. das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehen;
5. die Aufgabe-Postanstalten für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden.

§ 16

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) hat ohne Verzug zu erfolgen, nachdem die Sendung am Sitz der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist.

(2) Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

§ 17

Die Anmeldestellen haben die Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung alsbald der aus dem Abschnitt ersichtlichen Reichsbankanstalt zuzusenden.

§ 18

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) erhalten haben.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 19

(1) Der Exporteur (§ 12) ist verpflichtet, zum 10., 20. und letzten jedes Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Vordrucks II die Beträge der eingegangenen Exportvaluten in inländischer und ausländischer Währung mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben:

a) bei den der Anbietung unterliegenden Beträgen (§ 1 dieser Verordnung), an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat oder von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist,
b) bei Reichsmarkbeträgen, in welcher Form (Schecks, Überweisung, Noten usw.) sie ihm zugegangen sind.

(2) Die Reichsbank kann den Vordruck II abändern.

§ 20

Die in §§ 37, 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19 dieser Verordnung.

Artikel III

§ 21

Unberührt bleiben die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandsschulden vom 26. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 35) und die Verordnung über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 18. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 178). Unberührt bleiben ferner in Ansehung der sich aus dem zweiten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung vom 29. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461) und die Vierte Durchführungsverordnung vom 4. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477), in Ansehung der sich aus dem dritten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen Artikel I der Sechsten Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 533) und Artikel II der Zehnten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 79).

§ 22

Gerichtliche Entscheidungen, die im Widerspruch zu § 29 Satz 2 oder § 35 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung ergangen und vor dem 20. Mai 1932 rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt.

Vordruck I

**A** **Kontroll-Nr.**

# Exportvaluta-Erklärung

**gemäß Durchführungs-Verordnung zur Devisenverordnung**

## Abschnitt A

(Der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt zu übersenden)

| | |
|---|---|
| 1. Name (Firma) des Exporteurs (§ 4 d. V.O.) | (Firmenstempel) |
| 2. Genaue Adresse | |
| 3. Gattung und Menge der Ware | |
| 4. Bestimmungsland | |
| 5. Fakturenbetrag*) (in der fakturierten Währung) | |
| 6. Vertraglicher Zahlungstermin*) | |
| 7. In welcher Form wird die Zahlung erwartet? (Wechsel, Schecks, Überweisung usw.) | |

An die **) **Reichsbank haupt/neben stelle** in .....

An die **) **Devisenabteilung der Reichshauptbank** **Ablieferungskontrolle** in **BERLIN SW 111**

Ort .....

Datum .....

Unterschrift .....

*) Falls die Ware nicht verkauft worden ist, so ist der Wert der Ware sowie der Zweck der Ausfuhr (Mustersendung, Consignation, Kommission usw.) anzugeben.

**) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

---

**B** **Kontroll-Nr.**

Datum:

# Exportvaluta-Erklärung

**gemäß Durchführungs-Verordnung zur Devisenverordnung**

## Abschnitt B

(Der Sendung beizufügen)

| | |
|---|---|
| 1. Name (Firma) und Wohnsitz des Exporteurs (§ 4 d. V.O.) | (Firmenstempel) |
| 2. Örtlich zuständige Reichsbankanstalt, an die der Abschnitt A gesandt worden ist. (Für Berlin ist zuständig: Devisenabteilung der Reichshauptbank, Ablieferungskontrolle, Berlin SW 111). (Angabe des Ortes genügt) | |

Vordruck II

# Exportvaluta-Erklärung

**gemäß Durchführungs-Verordnung zur Devisenverordnung**

(Firmastempel)

Name (Firma) und Wohnort des Exporteurs:

Eingänge aus Exporten nach dem 30. November 1931:

| Zur Kontroll-nummer des Vor-drucks I | Wäh-rung (auch Reichs-mark) | Betrag | Form der Zahlung | Bei Devisen: Angabe, ob abge-liefert (a) oder freige-geben (f) | Bei Devisen: Tag der Ablefe-rung oder des Freigabe-Bescheides | **Bei abgelieferten Devisen:** Name der Bank, an die abgeliefert wurde. **Bei freigegebenen Devisen:** Name der Reichsbankanstalt, welche die Freigabe ausgesprochen hat. **Bei Reichsmarkzahlungen:** Es ist anzugeben, wo die Gutschrift erfolgt ist. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

An die

**Reichsbank** haupt / neben **stelle** *)

in .....

An die

**Devisenabteilung der Reichshauptbank** *)

**Ablieferungskontrolle**

in **BERLIN SW 111**

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

*) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

**Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 23. Mai 1932.**

Auf Grund des § 208 Abs. 2 und des § 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft unterliegt nicht der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reiche, soweit sie in einem Betriebe der Reichsbahn in der Schweiz oder der Tschechoslowakischen Republik ausgeübt wird und solange der Arbeitnehmer dort seinen Wohnort hat.

(2) Die Beitragspflicht der Reichsbahn-Gesellschaft als Arbeitgeberin bleibt unberührt (§ 210a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

Artikel 2

(1) Geben die im Artikel 1 genannten Arbeitnehmer ihren Wohnort in der Schweiz oder der Tschechoslowakischen Republik auf, so erlischt die Versicherungsfreiheit mit dem Ablauf der Kalenderwoche, die auf die Aufgabe des Wohnorts folgt.

(2) Die Arbeitnehmer sind im Falle des Abs. 1 verpflichtet, die zuständige Reichsbahndirektion innerhalb der genannten Frist von der Aufgabe ihres ausländischen Wohnorts zu benachrichtigen. Unterlassen sie die Benachrichtigung, so haften sie der Reichsbahn-Gesellschaft für den Schaden, der dieser infolgedessen aus der verspäteten Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung entsteht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1932 | Nr. 31



**Inhalt:** Gesetz über die Rechtstellung der weiblichen Beamten. Vom 30. Mai 1932 ..... S. 245

Verordnung des Reichspräsidenten über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932. Vom 24. Mai 1932 ..... S. 246

Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932. Vom 25. Mai 1932 ..... S. 247

Zweite Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 10. Mai 1932 ..... S. 247

Verordnung über die Auszahlung des Rückkaufwerts aufgewerteter Versicherungsansprüche. Vom 25. Mai 1932 ..... S. 251

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Vom 25. Mai 1932 ..... S. 251

Zweite Verordnung zur Durchführung des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. Februar 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932. (Zweite Osthilfedurchführungsverordnung.) Vom 30. Mai 1932 ..... S. 252


## Gesetz über die Rechtstellung der weiblichen Beamten. Vom 30. Mai 1932.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

(1) Verheiratete weibliche Reichsbeamte sind jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(2) Die vorgesetzte Dienstbehörde kann die Entlassung auch ohne diesen Antrag verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

(3) Die Entlassung tritt in beiden Fällen mit Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung bekanntgemacht worden ist.

§ 2

(1) Darüber, ob die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 vorliegt, hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Entscheidung einer nach besonderen Vorschriften zu bildenden Schiedsstelle einzuholen. Eine Entscheidung der Schiedsstelle ist nicht erforderlich, wenn der Ehemann unkündbar angestellter Beamter ist.

(2) Kommt eine Übereinstimmung zwischen der vorgesetzten Dienstbehörde und der Schiedsstelle nicht zustande, so entscheidet endgültig die oberste Reichsbehörde nach Verhandlung mit dem Hauptbeamtenausschuß.

(3) Wenn den Beamtenvertretungen kein weibliches Mitglied angehört, so haben sie für die Erledigung der ihnen auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben zur gutachtlichen Äußerung einen weiblichen Beamten zuzuziehen, falls ein solcher im Bereiche ihrer Zuständigkeit vorhanden ist.

§ 3

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ausscheidenden weiblichen Beamten, und zwar sowohl die planmäßig angestellten wie die nichtplanmäßigen, haben Anspruch auf eine Abfindung. Durch Gewährung der Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindungssumme beträgt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| nach vollendetem | 2. oder 3. | Dienstjahre | das | 2fache, |
| » | » 4. » 5. | » | das | 3fache, |
| » | » 6. | Dienstjahre ..... | das | 4fache, |
| » | » 7. | » ..... | das | 5fache, |
| » | » 8. | » ..... | das | 6fache, |
| » | » 9. | » ..... | das | 7fache, |
| » | » 10. | » ..... | das | 8fache, |
| » | » 11. | » ..... | das | 9fache, |
| » | » 12. | » ..... | das | 10fache, |
| » | » 13. | » ..... | das | 11fache, |
| » | » 14. | » ..... | das | 12fache, |
| » | » 15. | » ..... | das | 13fache, |
| » | » 16. | » ..... | das | 14fache, |
| » | » 17. | » ..... | das | 15fache, |
| » | » 18. oder nach mehr | Dienstjahren .. | das | 16fache |

des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes dem Berechtigten als ledigem Beamten zustehenden Bezüge.

§ 4

Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst oder im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Beamter oder Nichtbeamter zurückgelegte Gesamtdienstzeit, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindungssumme oder durch Gewährung eines Ruhegeldes abgegolten ist.

§ 5

Fällt die im § 1 bezeichnete Voraussetzung nachträglich weg und sucht der ausgeschiedene weibliche Beamte aus diesem Grunde um Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach, so soll das Gesuch möglichst berücksichtigt werden. Im Falle der Wiedereinstellung im Beamtenverhältnis ist bei der späteren Festsetzung des Ruhegeldes die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

§ 6

Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über Beamtenvertretungen erlassen die obersten Reichsbehörden die zu § 2 etwa erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Reichsbank sind ermächtigt, für ihre Beamten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Reichsbeamtengesetzes tritt es außer Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, den früheren weiblichen Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Juli 1931 wegen Verheiratung ausgeschieden sind, Abfindungssummen in der im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Höhe zu zahlen; sie kann dabei Beträge, auf deren Zahlung die frühere Beamtin auf Grund der von der Verwaltung vorgenommenen Nachversicherung zur Angestelltenversicherung einen Anspruch gemäß § 62 AVG. hat, oder die ihr bereits auf Grund dieses Anspruchs gezahlt sind, in Anrechnung bringen.

Berlin, den 30. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

**Verordnung des Reichspräsidenten über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932. Vom 24. Mai 1932*).**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsregierung ist zu den Maßnahmen ermächtigt, die erforderlich sind, um die Durchführung des „Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932" (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 106 vom 7. Mai 1932) sicherzustellen.

(2) Die Ermächtigung der Reichsregierung erstreckt sich auf Vereinbarungen, die getroffen werden sollten, um das Kreditabkommen zu ändern, zu ergänzen oder seine Laufzeit zu verlängern.

(3) Ansprüche auf Entschädigung entstehen aus den Maßnahmen der Reichsregierung nicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Neudeck, den 24. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 123 vom 28. Mai 1932.

**Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932. Vom 25. Mai 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt, soweit sich aus Wortlaut oder Zweck einer Vorschrift nichts anderes ergibt, nur für Schuldverhältnisse, die von dem „Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932" (Kreditabkommen) betroffen werden.

(2) Die Zugehörigkeit einer Person (Ziffer 1 Nummer 4 des Kreditabkommens) zum In- oder Ausland bestimmt sich nach ihrem Wohnsitz, Sitz oder dem Ort der Leitung.

§ 2

(1) Ist eine Schuld, die durch das Kreditabkommen aufrechterhalten wird, durch Bürgschaft oder Kreditversicherung gesichert, so wird ein inländischer Bürge oder Kreditversicherer nicht deshalb von seiner Verpflichtung frei, weil die Laufzeit der Schuld verlängert oder die Fälligkeit der Schuld hinausgeschoben wird. Ein inländischer Wechselindossant wird nicht deshalb von seiner wechselmäßigen Haftung frei, weil ein Protest nicht rechtzeitig gemäß den Vorschriften des Wechselrechts erhoben worden ist. Wird die Währung einer aufrechterhaltenen Schuld umgewandelt (Ziffer 3 des Kreditabkommens), so wirkt dies auch für und gegen den Bürgen, Kreditversicherer oder Wechselindossanten. Satz 3 findet keine Anwendung auf die Deutsche Golddiskontbank, soweit sie nach dem Baseler Stillhalteabkommen oder dem Deutschen Kreditabkommen von 1932 verpflichtet ist, sich für eine Schuld zu verbürgen.

(2) Abs. 1 Satz 1, 3 gelten entsprechend, wenn ein Inländer aus einem anderen Rechtsgrunde für eine durch das Kreditabkommen aufrechterhaltene Schuld außer dem öffentlichen Schuldner (Ziffer 1 Nummer 1 des Kreditabkommens) bedingt oder unbedingt haftet.

(3) Bestehen für eine Schuld Wechsel, Schatzwechsel oder Schatzanweisungen und ist nach dem Kreditabkommen (Ziffer 3 Abs. 2, Ziffer 6 Abs. 3) die Neuausstellung einer solchen Urkunde erforderlich, so ist ein Inländer, der aus der alten Urkunde außer dem öffentlichen Schuldner haftet, diesem gegenüber verpflichtet, auf die neue Urkunde seine Unterschrift in gleicher Weise zu setzen, wie die Unterschrift auf der alten Urkunde bestand.

§ 3

Ist außer den im § 2 bezeichneten Fällen eine Sicherheit für eine Schuld bestellt worden, die durch das Kreditabkommen aufrechterhalten wird, so haftet die Sicherheit für die aufrechterhaltene Schuld weiter; ist die Währung der Schuld umgewandelt worden (Ziffer 3 des Kreditabkommens), so haftet die Sicherheit für die Schuld in der neuen Währung.

§ 4

Für die Entscheidung des von der Bank für internationalen Zahlungsausgleich eingesetzten Schiedsausschusses (Ziffer 25 des Kreditabkommens) gelten die Vorschriften des Zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung außer den Vorschriften der §§ 1039, 1041 Abs. 1 Nr. 5. Dem Antrag, eine Ausschußentscheidung für vollstreckbar zu erklären, ist eine von dem Vorsteher des Büros des Ausschusses vollzogene Ausfertigung beizufügen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 123 vom 28. Mai 1932.

---

**Zweite Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 10. Mai 1932.**

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und mit den Änderungen durch die Verordnung vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wie folgt geändert:

Artikel 1

**Eichung von Längenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung**

1. Im § 13 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
   Bandmaße für die Textilindustrie zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und Bandmaße für die Kabelindustrie zum einmaligen Einlegen in Kabel sind in beliebiger Länge nach ganzen Vielfachen von 1 Meter zulässig.
2. Im § 14 erhält Satz 2 folgende Fassung:
   Für Bandmaße für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie ist auch Papier zulässig.
3. Im § 16 treten folgende Änderungen ein:
   a) In Nr. 1 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
      Bei Bandmaßen für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie kann von der Angabe der Gesamtlänge abgesehen werden.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Bandmaße für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie müssen mit der Fabrikmarke des Verfertigers versehen sein.

4. Im § 17 treten folgende Änderungen ein:

a) Im Buchstaben A Nr. 3 werden die Worte „bei Bandmaßen für die Textilindustrie ..... 1 Millimeter" ersetzt durch:

bei Bandmaßen für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie für jedes Meter ..... 1 Millimeter

b) Im Buchstaben B Nr. 3 werden die Worte „bei Bandmaßen für die Textilindustrie ..... 1 Millimeter" ersetzt durch:

bei Bandmaßen für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie für den Unterschied der Längen benachbarter Dezimeter und halber Dezimeter ..... 1 Millimeter

5. Im § 18 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Bandmaße für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie sind an dem Nullstrich und an jedem Meterstrich mit dem Stempelzeichen zu versehen.

b) Nr. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

5. Das Jahreszeichen wird einem der zur Beglaubigung der Gesamtlänge bestimmten Stempelzeichen, bei den Bandmaßen für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie dem Stempelzeichen an dem Nullstrich beigefügt.

6. Hinter § 24f wird eingeschaltet:

## III. Fahrstreckenmesser an Kraftfahrzeugen

### § 24g

**Zulässige Meßgeräte**

1. Zulässig sind Meßgeräte, bei denen die zurückgelegte Fahrstrecke durch Abrollen von Fahrzeugrädern von bestimmtem Umfang gemessen wird.

2. Jede Bauart bedarf der besonderen Zulassung.

### § 24h

**Material**

Zulässig sind nur Meßeinrichtungen aus Metall.

### § 24i

**Gestalt und Einrichtung**

1. Die Ausführung muß Gewähr dafür bieten, daß die durch Abrollen der zum Messen dienenden Räder — Meßräder — zurückgelegten Fahrstrecken von einem Zählwerk bei Vorwärts- wie bei Rückwärtsfahren stets in gleichem Sinne fortschreitend einwandfrei angezeigt werden.

2. Das Zählwerk muß mindestens ganze Kilometer anzeigen.

3. An das Zählwerk darf ein Preisanzeiger angeschlossen sein.

4. Das Zählwerk muß so angebracht sein, daß es gut ablesbar ist.

5. Ist das Zählwerk nicht unmittelbar, sondern erst durch ein Zwischenglied — biegsame Welle — mit der Antriebswelle verbunden, so muß noch ein zweites, an die Antriebswelle unmittelbar angeschlossenes Zählwerk (Kontrollzählwerk) vorhanden sein.

6. Das Zählwerk sowie seine Verbindung mit der Antriebswelle müssen gegen Abnahme und unbefugte Eingriffe gesichert sein.

7. Das unmittelbar an die Antriebswelle angeschlossene Zählwerk muß einen Anschlußstutzen nach DIN Kr. 303 haben.

8. Alle Teile der inneren Meßeinrichtung müssen durch sorgfältige Abdichtung gegen Feuchtigkeit und Staub geschützt sein.

### § 24k

**Bezeichnung**

1. Auf jedem Zählwerk muß der Einheitswert der angezeigten Fahrstrecke angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort Kilometer oder der Abkürzung km.

2. Auf jedem Zählwerk muß auf einem Schilde der Name und Wohnort des Verfertigers sowie eine laufende Nummer angegeben sein. Ist ein Kontrollzählwerk angebracht, so muß dieses die gleiche Nummer tragen wie das Hauptzählwerk.

3. Auf dem Schilde muß die einer Wegstrecke von 1 Meter entsprechende Anzahl der Umdrehungen des Antriebstutzens des Zählwerks (Wegdrehzahl), außerdem der dem Übersetzungsverhältnis des Zählwerks entsprechende Durchmesser des zugehörigen Fahrzeugrades in Millimetern angegeben sein.

### § 24l

**Fehlergrenzen**

Die Fehlergrenzen betragen
ein Fünfzigstel der gemessenen Fahrstrecke.

### § 24m

**Stempelung**

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Schilde des Zählwerks.

2. Die Verbindung des Zählwerks mit der Antriebswelle ist an den bei der Zulassung besonders bezeichneten Stellen durch Stempelung zu sichern.

3. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

Artikel 2

**Eichung von Fässern**

1. Im § 49 treten folgende Änderungen ein:
   a) In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Befüllung des Fasses" ersetzt durch:
      Befüllung des Maßraumes
   b) Als Nr. 3 und 4 werden hinzugefügt:
      3. Befindet sich das Spundloch oder die Füllöffnung an einer gewölbten Faßwand, so müssen sie an deren höchster Stelle liegen; haben sie in den Maßraum hineinragende Teile oder Ansätze, so müssen diese bis zur oberen Maßwand durch Aussparungen durchbrochen sein. Verschraubungen des Spundlochs oder der Füllöffnung dürfen, abgesehen vom Verschlußpfropfen, nur aus einem Stück bestehen. Bei Metallfässern dürfen sie nicht in den Maßraum hineinragen und müssen bei hartem Metall an sichtbarer Stelle auf ebener Fläche eine vorgerichtete Stempelstelle tragen.
      4. Die einzelnen Bauarten von Metallfässern bedürfen der besonderen Zulassung.
2. Im § 50 wird als Nr. 5 angefügt:
   5. Jedes Faß muß eine laufende Nummer führen. Metallene Fässer müssen außerdem auf einem Schilde die Firmenangabe dessen, dem die Bauart zugelassen ist, deutlich erkennbar nahe der Stelle der Bezeichnung und Stempelung tragen.
   Metallfässer müssen auf einem Schilde in der Nähe der Stempelstelle die deutliche Angabe des Werkstoffs und des etwa an der inneren Faßwand angebrachten Schutzüberzuges tragen.
3. Im § 52 Nr. 1 werden als Abs. 2 und 3 hinzugefügt:
   Ferner sind bei Metallfässern alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Unveränderlichkeit des Maßraumes und zur Sicherung der Verbindung von Eichschild und Maßraum erforderlich sind.
   Die Verschraubungen von Metallfaßöffnungen erhalten ein Stempelzeichen auf ebener Fläche, bei hartem Metall an vorgerichteter Stelle.

Artikel 3

**Eichung von Handelswaagen**

1. § 87 Nr. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Zulässig ist die Verbindung ungleicharmiger Waagen (c, d und e) und die Verbindung von Schaltgewichtsbrückenwaagen (f) mit Laufgewichtseinrichtungen (§ 90 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 3).
2. § 88 Nr. 14 Abs. 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
   Außerdem darf bei Fuhrwerkswaagen die Entlastungsvorrichtung fehlen, wenn die Bauart und Einrichtung Gewähr dafür bieten, daß Stöße beim Aufbringen der Last und beim Befahren der Brücke die ordnungsmäßige Benutzbarkeit der Waage nicht beeinträchtigen; die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.
3. Im § 90 treten folgende Änderungen ein:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      § 90
      **Ungleicharmige Waagen** (§ 87 Nr. 4c bis e),
      **Schaltgewichtsbrückenwaagen** (§ 87 Nr. 4f)
   b) In Nr. 3 Abs. 1 wird im ersten Satz hinter „Die ungleicharmigen Waagen" eingefügt:
      und die Schaltgewichtswaagen
4. Im § 91 Nr. 3d Abs. 2 werden die Worte „Verschiebung des kleinsten Nebenlaufgewichts" ersetzt durch die Worte:
   Länge auf der Teilung des kleinsten Nebenlaufgewichts
5. Im § 92A treten folgende Änderungen ein:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      1. Jeder Teilabschnitt muß mindestens 1 Millimeter groß erscheinen. Vergrößernde Ablesevorrichtungen sind zulässig. Sie brauchen nur an einer Ableseseite vorhanden zu sein.
      Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 4a) entsprechende Länge auf der Teilung soll mindestens 1 Millimeter groß erscheinen. Jedoch braucht die Gesamtlänge (unvergrößert) einer Skale, welche 1 Kilogramm oder weniger umfaßt, 250 Millimeter nicht zu übersteigen.
   b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
      5. Zur Einstellung der unbelasteten Waage muß eine Ausgleichsvorrichtung vorhanden sein. Eine Tariervorrichtung (§ 89 Nr. 3) ist als Ausgleichsvorrichtung zulässig an Neigungsgewichtsbalkenwaagen jeder Höchstlast und an Neigungsgewichtsbrückenwaagen mit einer Höchstlast von 20 Kilogramm oder weniger. Eine Reguliervorrichtung (§ 90 Nr. 3 Abs. 2) ist zulässig an Neigungsgewichtsbalkenwaagen und an Neigungsgewichtsbrückenwaagen mit einer Höchstlast von 20 Kilogramm oder mehr. Andere Ausgleichsvorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.
   c) Nr. 9 wird Nr. 10. Als Nr. 9 wird eingefügt:
      9. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken.

6. Im § 92B treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Vorschriften des § 92 A Nr. 1 finden mit folgender Maßgabe Anwendung: Wenn der Wägebereich der Neigungsgewichtseinrichtung kleiner als 1 Fünftel der Höchstlast ist, so muß schon die Fehlergrenze bei einer Belastung gleich dem Fünffachen des Wägebereichs der Neigungsgewichtseinrichtung (§ 95 Nr. 4b) einer Länge von 1 Millimeter entsprechen.

b) In Nr. 3 wird statt „8 und 9" gesetzt: 8, 9 und 10.

7. Im § 94 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Höchstlast ist bei jeder Waage nach Kilogramm oder Gramm zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen kg, g.

Bei den Waagen mit einer Einspielungslage ist die Bezeichnung der Höchstlast auf dem Gewichtshebel anzubringen. Für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gilt Nr. 5.

Außerdem ist bei den Waagen mit einer Einspielungslage, sofern die auf dem Gewichtshebel angebrachte Bezeichnung der Höchstlast durch ein Gehäuse (Kasten) verdeckt ist, die Höchstlast auch äußerlich untrennbar, entweder unmittelbar auf dem Gehäuse oder auf einem durch Stempelung zu sichernden Schilde anzubringen.

Zulässig ist außerdem die Angabe der Höchstlast auf dem Gestell der Waage durch Aufschlagen, Eingießen oder in ähnlicher Weise.

Für die zusätzlichen Angaben (Abs. 3 und 4) findet Abs. 1 Anwendung.

Bei den Laufgewichtswaagen muß der letzten Zahlenangabe der Hauptskale die Bezeichnung kg beigefügt sein.

b) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „Auf jeder Waage" ersetzt durch die Worte:

Auf den Waagen mit einer Einspielungslage

8. Im § 95 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 erhält die Fassung:

2. Die Empfindlichkeit der Waagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung einer Belastung unterhalb der Höchstlast ein Gewichtsbetrag, der für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 berechnet wird, jedoch nicht kleiner als 1 Fünftel des in Nr. 1 für die Höchstlast vorgeschriebenen Betrages sein darf, noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirkt. Nach Aufbringung des zehnten Teiles der Höchstlast muß demnach der fünfte Teil des gemäß Nr. 1 berechneten Gewichtsbetrages noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken.

b) In Nr. 3c werden die beiden ersten Absätze durch die folgende Fassung ersetzt; der bisherige Abs. 3 fällt fort.

c) Bei der Prüfung der Laufgewichtsbalken der Waagen von 3 000 Kilogramm Höchstlast oder mehr müssen die inneren Einteilungsfehler der Hauptskale durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem fünften Teil der Fehlergrenze für die Höchstlast der Waage entspricht. Für die inneren Einteilungsfehler der Nebenskalen mit Einstellungssicherung gilt eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der in Satz 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze. Die inneren Einteilungsfehler der Nebenskalen mit einfacher Strichteilung (ohne Einstellungssicherung) dürfen in Längenmaß nicht mehr als 0,25 Millimeter betragen. Für den Wägebereich jeder einzelnen Nebenskale gilt eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der in Satz 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze.

Bei der Prüfung der Schaltgewichtsbalken der Schaltgewichtswaagen von 3 000 Kilogramm Höchstlast oder mehr müssen die inneren Einteilungsfehler des Hauptschaltgewichtssatzes und, wenn dieser nur aus einem Schaltgewicht besteht, auch die inneren Einteilungsfehler des ersten Nebenschaltgewichtssatzes durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem fünften Teil der Fehlergrenze für die Höchstlast entspricht. Für die inneren Einteilungsfehler der übrigen Nebenschaltgewichtssätze gilt eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der in Satz 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze. Für den Wägebereich jedes einzelnen Nebenschaltgewichtssatzes gilt gleichfalls eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der in Satz 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze.

Für die Schaltgewichtswaagen mit Laufgewichtseinrichtung (§ 90 Nr. 2 Abs. 3) gelten die Vorschriften im Abs. 1 und 2 sinngemäß.

## Artikel 4

### Eichung von Waagen für besondere Zwecke

§ 99 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Empfindlichkeit der Waagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last (Höchstlast) die folgenden Gewichtsbeträge noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken, und zwar bei den Waagen für eine Höchstlast

| | |
|---|---|
| von 10 Gramm oder weniger | 1 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast, |

von 10 bis 20 Gramm 10 Milligramm,
von 20 bis 100 Gramm 0,5 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 100 bis 200 Gramm 50 Milligramm,
von 200 Gramm bis 4 Kilogramm 0,25 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 4 bis 10 Kilogramm 1 Gramm,
von 10 Kilogramm oder mehr 100 Milligramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Mai 1932.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

---

**Verordnung über die Auszahlung des Rückkaufwerts aufgewerteter Versicherungsansprüche. Vom 25. Mai 1932.**

Auf Grund des § 61 des Aufwertungsgesetzes wird hiermit verordnet:

Die Auszahlung des Rückkaufwerts aufgewerteter Versicherungsansprüche im Sinne des § 59 des Aufwertungsgesetzes kann auch entgegen einer Bestimmung des Teilungsplans mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend bis zum 31. Dezember 1934 ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Berlin, den 25. Mai 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Vom 25. Mai 1932*).**

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 139a und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil — Wohnungs- und Siedlungswesen — Kapitel II §§ 4, 21 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 552, 553) wird hiermit zur Ergänzung der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 398) nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 122 vom 27. Mai 1932.

1. Hinter Artikel 19 wird folgender Abschnitt Va eingefügt:

**„Va. Sonderbestimmungen für den freiwilligen Arbeitsdienst bei landwirtschaftlichen Siedlungen**

Artikel 19a

Wird der freiwillige Arbeitsdienst im Rahmen eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens eingesetzt, so gelten die Sonderbestimmungen der Artikel 19b bis 19f.

Artikel 19b

(1) Arbeitsdienstwilligen unter fünfundzwanzig Jahren kann während des Arbeitsdienstes eine Unterstützung bis zu zwei Reichsmark wochentäglich aus Reichsmitteln bewilligt werden, auch wenn sie nach den sonstigen Vorschriften der Verordnung weder aus diesen Mitteln noch aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gefördert werden könnten.

(2) Die Unterstützung wird auf Antrag des Trägers der Arbeit durch das Arbeitsamt des Dienstortes bewilligt. Sie ist zu versagen, wenn der Arbeitsdienstwillige offenbar nicht hilfsbedürftig ist oder wenn außerhalb des Arbeitsdienstes Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben, bestehen.

(3) Die Bewilligung ist nur zulässig, soweit der Reichsarbeitsminister der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Reichsmittel zur Verfügung stellt.

Artikel 19c

(1) Die Unterstützung kann den beteiligten Arbeitsdienstwilligen über die sonst zulässige Förderungsdauer hinaus bis zur Beendigung der Arbeiten, für die der Arbeitsdienst nach dem Anerkennungsbescheid eingesetzt ist, jedoch regelmäßig nicht über vierzig Wochen hinaus weitergewährt werden, wenn die Arbeiten trotz ordnungsmäßiger Leistungen nicht früher beendet werden konnten.

(2) Soweit hierdurch die sonst zulässige Förderungsdauer überschritten wird, werden die Aufwendungen aus den besonderen Reichsmitteln bestritten.

Artikel 19d

In geeigneten Fällen kann das Arbeitsamt des Dienstortes dem Träger der Arbeit Vorschüsse auf die Unterstützung gewähren, auch wenn noch nicht feststeht, ob und aus welchen Mitteln die beteiligten Arbeitsdienstwilligen gefördert werden können. Die Vorschüsse sollen regelmäßig nicht für eine längere Zeitdauer als eine Woche gezahlt werden und im ganzen den voraussichtlichen Unterstützungsbedarf für einen Monat nicht übersteigen.

Artikel 19e

(1) Das zuständige Arbeitsamt kann Arbeitsdienstwilligen, die außerhalb des Bezirks des Arbeitsamts im freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigt wer-

den sollen, im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt des Dienstortes eine Beihilfe zu den erforderlichen Kosten der Arbeitsausrüstung sowie der Reise zum Arbeitsort gewähren, soweit die Kosten offenbar nicht anderweitig aufgebracht werden können und ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) Die Beihilfe wird für Arbeitsdienstwillige, die aus den besonderen Reichsmitteln gefördert werden, aus diesen Mitteln bestritten.

Artikel 19f

(1) Die Entscheidung über Anerkennung und Förderung der Arbeiten trifft der Vorsitzende des Arbeitsamtes des Dienstortes, soweit sich die Arbeiten nicht über die Bezirke mehrerer Arbeitsämter erstrecken oder soweit nicht der Vorsitzende des Landesarbeitsamts die Entscheidung an sich zieht. Die Entscheidungen ergehen ohne Mitwirkung der Verwaltungsausschüsse.

(2) Bei der Entscheidung ist von einer Prüfung, ob die Arbeiten gemeinnützig und zusätzlich sind, abzusehen, soweit es sich um Arbeiten zur Aufschließung des Geländes, zur Errichtung der notwendigen Baulichkeiten oder um Bodenverbesserungsarbeiten auf dem Siedlungsgelände handelt."

2. Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1932 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Zweite Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 30. Mai 1932.**

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe vom 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 665), auf Grund des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und des § 8 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der bestätigte Entschuldungsplan wirkt für und gegen denjenigen, der nach der Einleitung des Entschuldungsverfahrens oder der Eröffnung des Sicherungsverfahrens Rechtsnachfolger eines in dem Entschuldungsplan aufgeführten Gläubigers geworden ist. Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs finden insoweit keine Anwendung.

§ 2

(1) Ist ein Entschuldungsplan auf Grund einer gütlichen Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern aufgestellt und hält die Entschuldungsstelle durch diese Regelung die Durchführung der Entschuldung für gewährleistet, so genehmigt sie den Entschuldungsplan.

(2) Soweit der genehmigte Entschuldungsplan den Fortfall oder die Änderung dinglicher Rechte vorsieht, werden diese auf Ersuchen der Entschuldungsstelle in das Grundbuch eingetragen. Dem Ersuchen ist eine auszugsweise Ausfertigung des Entschuldungsplans beizufügen.

§ 3

(1) Bei der Eintragung des Fortfalles oder der Änderung dinglicher Rechte auf Grund des bestätigten oder genehmigten Entschuldungsplans (§ 21 der Sicherungsverordnung und § 2 dieser Verordnung) bedarf es nicht der Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes.

(2) Ist der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten und nachträglich die Eintragung auf dem Brief zu vermerken oder den Brief unbrauchbar zu machen.

§ 4

Ist zu einer Eintragung im Grundbuch auf Grund eines Entschuldungsplans ein Erbschein oder eine andere Urkunde erforderlich, die dem Berechtigten auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann die Entschuldungsstelle die Erteilung an Stelle des Berechtigten verlangen.

§ 5

Soweit Gläubiger verpflichtet sind, Osthilfeentschuldungsbriefe anzunehmen, müssen sie auch die nach § 20 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) auszustellende Bescheinigung annehmen. Die Hingabe der Bescheinigung nach § 20 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung hat die gleiche Wirkung wie die Hingabe von Osthilfeentschuldungsbriefen.

§ 6

Die Bestätigung der Entschuldungspläne der bei der Industriebank liegenden Übergangsfälle wird dem Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) in Berlin für alle Landstellen übertragen.

Berlin, den 30. Mai 1932.

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1932 | Nr. 32



**Inhalt:** Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. Vom 2. Juni 1932 ..... S. 253


### Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. Vom 2. Juni 1932.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält die Nr. 2a folgende Fassung:

„a) Sämtliche Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahre 1870 einschließlich;“.

2. Im § 1 erhält die Nr. 2e folgende Fassung:

„e) Flobertgewehre (Teschings) mit gezogenem Laufe, soweit es sich nicht um Mehrlader handelt, im Gewichte bis zu 2 kg und mit einem Kaliber von 6 mm und darunter, ferner doppelläufige Flobertgewehre mit einem nichtgezogenen Laufe bis zu 9 mm Kaliber einschließlich und einem gezogenen Laufe bis zu 6 mm Kaliber einschließlich.“

3. Im § 1 treten an die Stelle der Nr. 4 folgende Nrn. 4 und 4a:

„4. Schreckschußwaffen (Waffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können).

4a. Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen die wirksame Verfeuerung einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist.“

4. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Der Vorschrift des § 10 Abs. 1 des Gesetzes unterliegen nicht

1. Doppelflinten
2. Büchsflinten

im Einzelverkaufspreis von 135 *RM* und darüber,

3. Drillinge
4. Doppelbüchsen

im Einzelverkaufspreis von 200 *RM* und darüber,

5. Scheibenbüchsen, die nur zum Verschießen von Bleigeschossen Kaliber 8,15 × 46 R eingerichtet sind und ein Gewicht von mehr als 4 kg haben,

6. Handfeuerwaffen mit einer Gesamtlänge von mindestens 1 m, die einen Einzelverkaufspreis von mehr als 200 *RM* haben.“

5. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In dem Waffenbuch ist auch die Veräußerung von Waffen der im § 1a bezeichneten Art und die von dem Erwerber geführte Legitimation zu vermerken.“

6. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In dem Waffenhandelsbuch ist auch die Einnahme und Ausgabe von Waffen der im § 1a bezeichneten Art zu vermerken. Der Veräußerer hat sich zwecks Ausfüllung der Spalte 14 über die Persönlichkeit des Erwerbers zu vergewissern. In Spalte 15 ist der Grund der erwerbscheinfreien Veräußerung (z. B. Büchsflinte 170 *RM*, Scheibenbüchse 5 kg, Langwaffe 250 *RM*) und die von dem Erwerber geführte Legitimation zu vermerken.“

7. Im § 21 wird im Abs. 1 die bisherige Nr. 4 gestrichen und folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Waffenerwerbscheine und Waffenscheine für Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm Kaliber sind gebührenfrei auszustellen.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

8. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Besitz von Patronen Kaliber 22 (= 5,6 mm) kurz, lang oder lang für Büchsen (Kleinkaliberpatronen) bedarf es einer Genehmigung nur bei einem Bestande von mehr als tausend Stück.“

Berlin, den 2. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Zweigert


Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1932 | Nr. 33 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 4. Juni 1932..... S. 255

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 4. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung löse ich mit sofortiger Wirkung den Reichstag auf, da er nach dem Ergebnis der in den letzten Monaten stattgehabten Wahlen zu den Landtagen der deutschen Länder dem politischen Willen des deutschen Volkes nicht mehr entspricht.

Berlin, den 4. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
**Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.**

# Reichsgesetzblatt

257

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1932 | Nr. 34



**Inhalt:** Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 6. Juni 1932 ..... S. 257
Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 9. Juni 1932 ..... S. 257
Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung). Vom 7. Juni 1932..... S. 257
Berichtigung..... S. 272



**In Teil II Nr. 14,** ausgegeben am 8. Juni 1932, ist veröffentlicht: Vierte Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle. — Bekanntmachung, betreffend Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die am 30. September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Auslieferungsvertrags. — Bekanntmachung über ein deutsch-österreichisches Fahndungsübereinkommen.

**In Teil II Nr. 15,** ausgegeben am 10. Juni 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinbarten Zolltarifabkommens.


### Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 6. Juni 1932*).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 31. Juli 1932 statt.

Berlin, den 6. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 132 vom 8. Juni 1932.

### Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 9. Juni 1932*).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 31. Juli 1932 stattfindende Reichstagswahl vom 10. bis 17. Juli 1932 auszulegen sind.

Berlin, den 9. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 133 vom 9. Juni 1932.

### Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung). Vom 7. Juni 1932.

Auf Grund der mir in den §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) erteilten Ermächtigung bestimme ich folgendes:

## I. Pässe

### A. Deutsche Pässe

§ 1

Deutsche Pässe werden als Reisepässe (§§ 3 ff.), Dienstpässe (§ 23), Ministerialpässe und Diplomatenpässe (§ 24) sowie als Fremdenpässe (§§ 25 ff.) ausgegeben.

#### 1. Pässe für Reichsangehörige

§ 2

(1) Reisepässe, Dienstpässe, Ministerialpässe und Diplomatenpässe werden nur Reichsangehörigen ausgestellt.

(2) Der Paßbewerber hat seine Reichsangehörigkeit auf Verlangen der Paßbehörde nachzuweisen.

##### a. Reisepässe

§ 3

(1) Reisepässe werden als Einzelpässe oder als Familienpässe ausgestellt.

(2) Familienpässe können Ehegatten sowie Eltern oder Elternteilen mit ihren Kindern unter fünfzehn Jahren und, wenn es sich um Auswanderer handelt, mit ihren minderjährigen Kindern auch über fünfzehn Jahre zu gemeinschaftlichen Reisen ausgestellt werden. Die nachträgliche Aufnahme der Kinder in den Paß der Eltern oder eines Elternteils ist zulässig.

(3) Familienpässe können von den Ehegatten, den Eltern und den Elternteilen auch zu Einzelreisen benutzt werden.

(4) Kinder unter fünfzehn Jahren erhalten einen Einzelpaß nur, wenn sie nach ausländischem Recht eines solchen Passes bedürfen.

§ 4

(1) Für die Ausstellung von Reisepässen sind im Inlande die von den zuständigen Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, im Auslande die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Vertretungen zuständig (Paßbehörden).

(2) Paßbehörden sind auch die zuständigen Landeszentralbehörden und das Auswärtige Amt.

§ 5

(1) Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Reisepasses ist die Paßbehörde, in deren Bezirk der Paßbewerber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

(2) Eine örtlich unzuständige Paßbehörde darf einen Reisepaß nur ausstellen, wenn die Ausstellung durch die zuständige Behörde besonders erschwert ist und diese Behörde eingewilligt hat.

(3) Eine örtlich unzuständige Paßbehörde im Auslande kann einen Reisepaß ohne Rückfrage bei der zuständigen Behörde, jedoch nur unter deren gleichzeitiger Benachrichtigung ausstellen, wenn die Rückfrage nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist und die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung des Reisepasses erfüllt sind.

§ 6

(1) Zur Erlangung eines Reisepasses ist das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers bei der Paßbehörde erforderlich. Bei Familienpässen genügt das persönliche Erscheinen der zur Unterschriftsleistung im Passe verpflichteten Personen.

(2) Die Paßbehörden können in einwandfreien Fällen auf das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers verzichten.

§ 7

(1) Reisepässe dürfen nur unter Verwendung des vom Reichsminister des Innern bestimmten Musters ausgestellt werden.

(2) Änderungen des Musters sind unzulässig.

§ 8

Das im Reisepaß anzubringende Lichtbild des Paßinhabers muß aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen.

§ 9

(1) Reisepässe gelten in der Regel für das In- und Ausland.

(2) Die Paßbehörden sind verpflichtet, den Geltungsbereich eines Reisepasses auf das Inland oder auf bestimmte außerdeutsche Staaten zu beschränken, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen.

§ 10

Reisepässe werden auf die Dauer von fünf Jahren ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

§ 11

(1) Der Reisepaß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paß in den Händen des Inhabers die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange des Reichs oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Der Reisepaß ist ferner zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber den Paß benutzen will, um

a) sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen,

b) sich seinen steuerlichen Pflichten zu entziehen oder um die Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen,

c) sich seiner Dienstverpflichtung in der Reichswehr zu entziehen,

d) in fremde Heeresdienste einzutreten.

(3) Der Reisepaß kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber den Paß benutzen will, um sich durch Abwanderung aus dem Inland in das Ausland seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten zu entziehen.

(4) Ein Reisepaß zur Rückkehr in das Reichsgebiet darf nicht versagt werden.

§ 12

(1) Minderjährigen, mit Ausnahme von Ehefrauen, dürfen Reisepässe nur auf Antrag oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden.

(2) Vor der Ausstellung von Pässen an Mädchen unter achtzehn Jahren zur Auswanderung haben die Paßbehörden im Inland außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu verlangen, soweit diese nach § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107) erforderlich ist.

(3) Die Paßbehörden im Ausland können von den Erfordernissen des Abs. 1 absehen, wenn durch die Versagung des Passes der minderjährigen Person wesentliche Nachteile entstehen würden.

§ 13

(1) Niemand soll mehr als einen Reisepaß führen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Führung von Einzelpässen neben Familienpässen. Ferner kann Inhabern und Angestellten angesehener Firmen bei nachgewiesenem Bedürfnis die Führung zweier Reisepässe gestattet werden.

§ 14

(1) Bei Ausstellung eines neuen Reisepasses ist ein vorhandener alter Reisepaß einzuziehen.

(2) Befinden sich in einem nach Abs. 1 einzuziehenden Reisepaß noch gültige ausländische Sichtvermerke oder sonst wichtige Vermerke ausländischer Behörden, so kann der Paß dem Inhaber belassen werden. Die einzelnen Seiten des Passes sind mit Ausnahme der erwähnten ausländischen Vermerke alsdann mit dem Vermerk „Ungültig" zu versehen.

§ 15

(1) Ein Reisepaß kann geändert oder ergänzt werden

a) durch die Behörde, die für die Ausstellung eines neuen Passes zuständig ist;

b) durch eine andere Paßbehörde nur mit Einwilligung der gemäß a zuständigen Behörde.

(2) Die Änderung oder Ergänzung eines von einer Landeszentralbehörde oder vom Auswärtigen Amt ausgestellten Reisepasses durch eine andere als die ausstellende Behörde ist unzulässig.

§ 16

(1) Die Geltungsdauer eines auf eine kürzere Zeit als fünf Jahre ausgestellten Reisepasses kann bis zur Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren vom Ausstellungstag ab verlängert werden, wenn nicht besondere Umstände die Verlängerung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

(2) Die Paßbehörden im Auslande können einen Reisepaß ohne Einwilligung der zuständigen Behörde (§ 15) unter deren gleichzeitiger Benachrichtigung um eine dem Reisezweck entsprechende Dauer verlängern,

a) wenn der Paß lediglich zur Rückreise in das Reichsgebiet benutzt werden soll;

b) wenn ein sofortiger Antritt der Reise geboten ist und die Einwilligung der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

(3) Die Verlängerung ist innerhalb der Gesamtgeltungsdauer auch zulässig, wenn der Verlängerungsantrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Passes gestellt wird.

§ 17

(1) Bei der Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses finden die Bestimmungen über die Ausstellung entsprechende Anwendung.

(2) Vermerke über die Änderung oder Ergänzung haben den Namen des Paßinhabers, die Orts- und Tagesangabe, den Behördenstempel und die Unterschrift des ausfertigenden Beamten sowie in den Fällen, in denen die Änderung oder Ergänzung nur mit Einwilligung einer anderen Behörde erfolgen darf, außerdem einen Hinweis darauf zu enthalten, daß die Einwilligung der zuständigen, namentlich anzugebenden Behörde vorliegt.

§ 18

Ein Reisepaß darf mit Zusatzblättern nicht versehen werden.

§ 19

(1) Der Reisepaß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung des Passes gerechtfertigt hätten.

(2) Die Entziehung des Passes kann erfolgen

a) durch die Behörde, die den Paß ausgestellt hat;

b) durch die Behörde, die für die Ausstellung eines neuen Passes zuständig ist;

c) durch eine andere Paßbehörde nur mit Einwilligung der gemäß a oder b zuständigen Behörde.

§ 20

(1) Der Reisepaß einer weiblichen Person wird mit deren Eheschließung ungültig.

(2) Sofern die Paßinhaberin durch die Eheschließung ihre Reichsangehörigkeit nicht verliert, erhält der Paß seine Geltung wieder, wenn er durch den Zusatz „Vom ..... ab Ehefrau des ....." ergänzt wird. Die Ergänzung ist der Behörde, die zur Ausstellung eines neuen Passes zuständig ist, gleichzeitig mitzuteilen, falls sie nicht von dieser Behörde oder mit deren Einwilligung vorgenommen wird.

§ 21

(1) Reisepässe, in denen der Name des Inhabers, die Geltungsdauer oder die ausstellende Behörde nicht angegeben ist, oder aus denen sich die Reichsangehörigkeit des Inhabers nicht ergibt, oder in denen das Lichtbild oder die Unterschrift des Inhabers, der Stempel der ausstellenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt, oder in denen das Lichtbild von der ausstellenden Behörde nicht abgestempelt ist, sind ungültig.

(2) Reisepässe, in denen der Geltungsbereich nicht ausdrücklich angegeben ist, gelten für das In- und Ausland.

(3) Reisepässe mit offenbaren Schreibfehlern sind nicht zu beanstanden, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

(4) Abgelaufene Reisepässe sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 Abs. 3 nicht als Pässe im Sinne der Paßvorschriften anzusehen.

§ 22

Die Versagung und die Entziehung des Passes erfolgen in der Regel ohne Angabe von Gründen. Das gleiche gilt, wenn der Paß entgegen dem Antrage des Bewerbers mit einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung ausgestellt wird.

b. Dienstpässe

§ 23

(1) Dienstpässe werden für Reisen, die im amtlichen Auftrag unternommen werden, nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster ausgestellt.

(2) Der Paßbewerber bleibt von dem persönlichen Erscheinen bei der Paßbehörde befreit, wenn die Behörde, in deren Auftrag die Reise unternommen wird, die zur Ausstellung des Passes erforderlichen Unterlagen einreicht.

(3) Die Geltungsdauer der Dienstpässe ist den dienstlichen Zwecken anzupassen; sie darf fünf Jahre nicht übersteigen.

(4) Dienstpässe sind einzuziehen, wenn der Dienstauftrag erledigt ist oder der Paßinhaber aus dem Dienst ausscheidet.

(5) Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 Abs. 2, 8, 9, 11, 12, 14 bis 21 finden auf Dienstpässe entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 22 sind der beauftragenden Behörde die Gründe der Entscheidung anzugeben.

c. Ministerialpässe und Diplomatenpässe

§ 24

(1) Ministerialpässe und Diplomatenpässe werden nur vom Auswärtigen Amt und von den zuständigen Landeszentralbehörden ausgestellt.

(2) Die Änderung und Ergänzung dieser Pässe durch eine andere als die ausstellende Behörde ist unzulässig.

(3) Bei Ministerialpässen und Diplomatenpässen in Blattform ist die Anbringung von Zusatzblättern zulässig, wenn sie in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt wird.

2. Fremdenpässe

§ 25

Nichtreichsangehörige Personen, denen die Beschaffung eines Heimatpasses nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist, erhalten Fremdenpässe nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster, wenn sie nicht einen gültigen, nach deutschem Rechte anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.

§ 26

Fremdenpässe werden nur als Einzelpässe ausgestellt.

§ 27

(1) Zuständig für die Ausstellung von Fremdenpässen sind die Paßbehörden.

(2) Die Paßbehörden im Ausland dürfen, auch wenn die Voraussetzungen des § 25 erfüllt sind, Fremdenpässe nur in Ausnahmefällen und nur beim Vorliegen erheblicher Belange des Reichs ausstellen. Deutsche Wahlkonsuln dürfen Fremdenpässe nicht ausstellen.

§ 28

(1) Fremdenpässe werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

(2) Die Geltungsdauer eines Fremdenpasses kann jeweils um höchstens ein Jahr bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren vom Ausstellungstag ab verlängert werden.

§ 29

(1) Fremdenpässe gelten in der Regel für das In- und Ausland.

(2) Der Geltungsbereich des Fremdenpasses ist auf das Inland zu beschränken, wenn bei Reisen des Paßinhabers in das Ausland die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2a oder b oder Abs. 3 als gegeben anzusehen sind. Diese Beschränkung kann auch nachträglich erfolgen.

§ 30

(1) Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer eines Fremdenpasses können nur von der Behörde, die ihn ausgestellt hat, oder mit deren Einwilligung geändert werden.

(2) Die nachträgliche Beschränkung im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 kann durch jede Paßbehörde im Inland vorgenommen werden, in deren Bezirk ein Bedürfnis hierzu hervortritt. Die Beschränkung ist der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, mitzuteilen.

(3) Auf sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Fremdenpasses findet § 15 Anwendung.

§ 31

(1) Der Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung wegfallen.

(2) Die Entziehung des Fremdenpasses kann durch jede Paßbehörde erfolgen, in deren Bezirk ein Bedürfnis hierzu hervortritt. Die Entziehung ist der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, mitzuteilen.

§ 32

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8, § 13 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 3, § 17, § 18, § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 finden auf die Ausstellung von Fremdenpässen entsprechende Anwendung. Für Reisen in das Ausland dürfen Minderjährigen mit Ausnahme von Ehefrauen Fremdenpässe nur auf Antrag oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden.

### B. Ausländische Pässe

§ 33

Alle nichtreichsangehörigen Personen müssen sich sowohl beim Grenzübertritt als auch beim Aufenthalt im Reichsgebiet durch einen Paß über ihre Person ausweisen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

(1) Ausländische Pässe, die nicht dem vom Völkerbund vorgeschlagenen internationalen Muster entsprechen, werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

a) Der Paß muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben.

b) Der Paß muß mit einer Personenbeschreibung und mit einem Lichtbild des Paßinhabers aus neuerer Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter dem Lichtbild sowie tunlichst mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die amtliche Bescheinigung kann — außer von den zuständigen ausländischen Behörden — von den Gesandten oder den im Reichsgebiet zugelassenen Berufs- und Wahlkonsuln des Staates, dem der Paßinhaber angehört, von den deutschen Paß- und Polizeibehörden sowie von den deutschen Vertretungen im Auslande vorgenommen werden. Das Lichtbild muß in dem Passe selbst befestigt und amtlich abgestempelt sein.

c) Die Geltungsdauer des Passes darf nicht abgelaufen sein. Ein nach dem Rechte des Heimatstaates des Paßinhabers gültiger Paß, dessen Ausstellungstag länger als fünf Jahre zurückliegt, muß nach seiner Beschaffenheit die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausschließen und die Personengleichheit des Paßinhabers mit dem im Passe befindlichen Lichtbilde zweifelsfrei erkennen lassen.

d) Paßhefte dürfen mit Zusatzblättern nicht versehen sein. Bei Blattpässen muß die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt sein.

(2) Ausländische Familienpässe werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Familienpässe anerkannt.

§ 35

Pässe, die außerdeutsche Staaten für fremde Staatsangehörige ausstellen, dürfen nur anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 34 entsprechen und außerdem den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Paß ausgestellt hat.

### C. Paßersatz

#### 1. Allgemeines

§ 36

(1) Als Paßersatz gelten nur die durch diese Bekanntmachung oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern zugelassenen Ausweispapiere.

(2) Personalausweise, die nach dem im Reichsgesetzblatt 1924 I S. 628 abgedruckten Muster ausgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Paßersatz.

#### 2. Kinderausweise

§ 37

(1) Für reichsangehörige und für nichtreichsangehörige Kinder unter fünfzehn Jahren gilt an Stelle eines Passes ein amtlicher Ausweis nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster (Kinderausweis) als Paßersatz. Dieser Ausweis muß Familienname und Rufname, Geburtstag, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Kindes enthalten; bei Kindern über zehn Jahre muß der Ausweis mit einem von der ausstellenden Behörde abgestempelten Lichtbild (§ 8) versehen sein. Kinderausweise können im Inlande von jeder Polizeibehörde, im Auslande von jeder deutschen Vertretung ausgestellt werden. Auf die Ausstellung von Kinderausweisen an reichsangehörige Kinder finden im übrigen die Bestimmungen über die Ausstellung von Pässen, insbesondere der § 12, entsprechende Anwendung.

(2) Ausländische Kinderausweise werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Kinderausweise anerkannt.

#### 3. Sonderausweise für Flüchtlinge (Nansenausweise)

§ 38

(1) Im Reichsgebiet sich aufhaltende russische Flüchtlinge können an Stelle von Fremdenpässen Sonderausweise nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster (Nansenausweise) als Paßersatz erhalten, wenn sie

a) vor dem 1. Januar 1923 in das Reichsgebiet gekommen sind und sich seitdem ununterbrochen dort aufgehalten haben;

b) ihre Staatsangehörigkeit verloren haben;

c) keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben;

d) nicht einen gültigen, nach deutschem Recht anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.

(2) Von der im Absatz 1 unter a angegebenen Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Flüchtling den Sonderausweis zur dauernden Übersiedlung in einen außerdeutschen Staat benötigt und dieser der Übersiedlung zugestimmt hat.

(3) Frauen und minderjährigen Kindern von solchen Flüchtlingen, die nach diesen Bestimmungen für sich einen Sonderausweis erhalten haben, ist während des Bestehens des Familienverhältnisses ein Sonderausweis ohne Rücksicht darauf auszustellen, ob diese Familienmitglieder selbst Flüchtlinge im Sinne des Absatz 1 sind und die Voraussetzung in Absatz 1 unter a erfüllen.

§ 39

Auf die Ausstellung von Sonderausweisen finden die Bestimmungen für Fremdenpässe entsprechende Anwendung.

§ 40

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Sonderausweise für russische, armenische, assyrische, assyrochaldäische und türkische Flüchtlinge gelten als Paßersatz.

#### 4. Ausländische Personen- und Reiseausweise

§ 41

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse) gelten als Paßersatz.

## II. Sichtvermerke

§ 42

Reichsangehörige bedürfen zum Grenzübertritt keines Sichtvermerkes.

§ 43

(1) Alle nichtreichsangehörigen Personen über fünfzehn Jahre bedürfen zur Einreise in das Reichsgebiet eines Sichtvermerkes, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ein Sichtvermerk zur Ausreise ist nicht erforderlich.

§ 44

(1) Für die Erteilung von Sichtvermerken sind im Inlande die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, im Auslande die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Vertretungen zuständig (Sichtvermerksbehörden).

(2) Sichtvermerksbehörden sind auch die zuständigen Landeszentralbehörden und das Auswärtige Amt.

§ 45

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Sichtvermerkes ist die Behörde, in deren Bezirke der Sichtvermerksbewerber seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Soweit hiernach eine örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirke das Bedürfnis zur Erteilung eines Sichtvermerkes hervortritt.

§ 46

Nichtreichsangehörige Personen, die sich im Reichsgebiet ordnungsmäßig aufhalten, können vor der Ausreise den zur Wiedereinreise etwa erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erhalten.

§ 47

(1) Reisende aus Staaten, in denen sich eine deutsche Sichtvermerksbehörde nicht befindet, können Sichtvermerke von einer deutschen Sichtvermerksbehörde in einem der Staaten erhalten, die auf der Reise in das Reichsgebiet berührt werden.

(2) Das gleiche gilt für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Auslande, wenn die Erlangung des Sichtvermerkes von der zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist.

(3) In sonstigen Ausnahmefällen kann eine örtlich unzuständige Sichtvermerksbehörde einen Sichtvermerk nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erteilen.

§ 48

(1) Zur Erlangung eines Sichtvermerkes ist das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Sichtvermerksbehörde erforderlich. Zur Erlangung eines Sichtvermerkes auf Familienpässen genügt das persönliche Erscheinen eines Ehegatten oder Elternteiles.

(2) Die Sichtvermerksbehörden können in einwandfreien Fällen auf das persönliche Erscheinen des Sichtvermerksbewerbers verzichten.

§ 49

(1) Sichtvermerke sind nach den anliegenden Mustern zu erteilen.

(2) Änderungen der Muster sind unzulässig.

Anlage I—III

§ 50

(1) Sichtvermerke werden für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt; sie müssen den Namen des Reisenden und die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist), angeben.

(2) Die Sichtvermerksbehörden sind verpflichtet, bestimmte Reiseziele und Reisewege sowie bestimmte Grenzübergangsstellen im Sichtvermerke vorzuschreiben, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen. Unter der gleichen Voraussetzung sind die Sichtvermerksbehörden im Auslande verpflichtet, auch Fristen für die Reise im Reichsgebiete (Reisefristen) vorzuschreiben.

§ 51

(1) Die Nutzungsfrist (§ 50 Abs. 1) kann, wenn sich nicht aus besonderen Bestimmungen andere Fristen ergeben, nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden für Sichtvermerke:

a) zur einmaligen Einreise auf höchstens sechs Monate;

b) zur einmaligen Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auf höchstens zwölf Monate;

c) zur einmaligen Durchreise auf höchstens einen Monat;

d) zur einmaligen Durchreise und zurück auf höchstens sechs Monate;

e) zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise, nach erfolgter Ausreise oder Durchreise auf höchstens zwei Jahre.

(2) Bei Reisen aus überseeischen Staaten können die zu a, c und d angegebenen Fristen bis zur Höchstdauer von einem Jahre ausgedehnt werden, wenn besondere Umstände die Festsetzung einer längeren Nutzungsfrist rechtfertigen.

(3) Bei Erteilung von Sichtvermerken zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise an Personen, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt im Inlande zugelassen sind, muß sich die Nutzungsfrist innerhalb der gewährten Aufenthaltsfrist halten.

(4) Die Reisefrist (§ 50 Abs. 2) ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie beträgt höchstens zwei Monate.

§ 52

(1) Die Nutzungsfrist beginnt mit dem Tage der Erteilung des Sichtvermerkes.

(2) Die Reisefrist beginnt mit dem Tage des Grenzübertritts.

§ 53

(1) Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Paß oder Paßersatz eingetragen werden.

(2) Die Erteilung von Sichtvermerken mit einer Nutzungsfrist oder Reisefrist, deren Dauer über die Geltungsdauer des vorgelegten Passes oder Paßersatzes hinausgeht, ist unzulässig.

§ 54

Der Sichtvermerk ist zu versagen

I. allgemein:

a) wenn der Sichtvermerksbewerber aus dem Gebiete des Reichs oder eines deutschen Landes ausgewiesen ist, es sei denn, daß die Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat, und die zuständige Zentralbehörde des Ziellandes der Erteilung des Sichtvermerkes zugestimmt haben;

b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Reise die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange des Reichs oder eines deutschen Landes gefährdet;

c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Sichtvermerk benutzen will, um die Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen;

d) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts im Inlande verfügt;

e) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Aufenthalt des Sichtvermerksbewerbers im Reichsgebiet die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;

II. bei Einreisen, wenn die etwa erforderliche Einwilligung der zuständigen Polizeibehörde des Zielortes fehlt;

III. bei Durchreisen:

a) wenn der Einreisesichtvermerk des Zielstaates und die Durchreisesichtvermerke der Zwischenstaaten zwischen dem Reichsgebiet und dem Zielstaate nicht vorgelegt werden, es sei denn, daß der Sichtvermerksbewerber in diesen Staaten für die Einreise oder Durchreise eines Sichtvermerkes nicht bedarf, oder daß die nachträgliche Erlangung des für diese Staaten erforderlichen Einreise- oder Durchreisesichtvermerkes sichergestellt ist;

b) wenn Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Durchreisesichtvermerk benutzen will, um im Reichsgebiete zu verbleiben.

§ 55

Die deutschen Sichtvermerksbehörden im Auslande können die Erteilung von Sichtvermerken davon abhängig machen, daß der Sichtvermerksbewerber Bürgen stellt oder eine Sicherheit hinterlegt sowie einen Fragebogen ausfüllt und die erforderliche Anzahl von Lichtbildern beibringt.

§ 56

Bei Pässen, die nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in einer dieser Sprachen versehen sind, kann die Erteilung des Sichtvermerkes von der Beibringung einer beglaubigten deutschen Übersetzung des wesentlichen Paßinhalts (Personenbeschreibung des Paßinhabers, amtliche Bescheinigung über die Gleichheit des Inhabers mit der im Lichtbild dargestellten Person, Geltungsdauer des Passes, Ort und Tag der Ausstellung und ausstellende Behörde) abhängig gemacht werden, wenn die fremde Sprache bei der Sichtvermerksbehörde nicht übersetzt werden kann und begründete Zweifel bestehen, ob der Paß noch gültig oder der Sichtvermerksbewerber der rechtmäßige Inhaber des Passes ist.

§ 57

(1) Sichtvermerke berechtigen innerhalb der Nutzungsfrist zum Überschreiten der Reichsgrenze an allen amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen, wenn nicht im Sichtvermerk der Grenzübertritt an bestimmten Grenzübergängen vorgeschrieben ist.

(2) Grenzübergangsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind sowohl die im großen Reiseverkehr zugelassenen wie die für den kleinen Grenzverkehr geöffneten Grenzübergänge.

§ 58

(1) Nutzungsfristen und Reisefristen dürfen nicht verlängert werden.

(2) Sind in einem Sichtvermerke bestimmte Reiseziele, Reisewege oder Grenzübergangsstellen vorgeschrieben, so dürfen diese Angaben nicht ohne Einwilligung der Behörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, geändert werden.

(3) Die Sichtvermerksbehörden im Inlande können einen Durchreisesichtvermerk ohne Rückfrage bei der Behörde, die ihn erteilt hat, dahin ändern, daß ohne Fortsetzung der Durchreise die Rückkehr in den Ausgangsstaat oder die Reise in den Heimatstaat des Reisenden gestattet wird.

(4) Auf die Vermerke über die Änderung von Sichtvermerken finden die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 Anwendung.

§ 59

Ein Sichtvermerk kann von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung des Sichtvermerks gerechtfertigt hätten.

§ 60

(1) Sichtvermerke, in denen der Name des Reisenden, eine Nutzungsfrist oder die erteilende Behörde nicht angegeben ist, oder in denen der Stempel der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt, sind ungültig.

(2) Sichtvermerke, nach deren Inhalt der Umfang der Berechtigung zweifelhaft ist, gelten in der Fassung, die dem Reisenden die geringeren Rechte gibt.

(3) Sichtvermerke mit offenbaren Schreibfehlern sind nicht zu beanstanden, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

§ 61

Die Versagung und die Ungültigkeitserklärung des Sichtvermerks erfolgt in der Regel ohne Angabe von Gründen. Das gleiche gilt, wenn der Sichtvermerk entgegen dem Antrage des Bewerbers mit einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung erteilt wird.

## III. Sammellisten als Paßersatz und Sammelsichtvermerke

§ 62

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen können bei einer Ein- und Wiederausreise das Auswärtige Amt, bei einer Aus- und Wiedereinreise die Landeszentralbehörden Sammellisten als Paßersatz ausstellen und, soweit die Reiseteilnehmer nichtreichsangehörige Personen sind, im Verhältnis zu deren Heimatstaat der Sichtvermerkszwang noch besteht, Sammelsichtvermerke erteilen, wenn die Reise der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher deutscher Belange dient und keine politischen Bedenken bestehen. Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden auf die Sammellisten und Sammelsichtvermerke entsprechende Anwendung.

(2) Sammellisten, die als Paßersatz zugelassen werden, müssen Familienname und Rufname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung der Reiseteilnehmer angeben und mit Orts- und Tagesangabe, dem Behördenstempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten versehen sein. Das gleiche gilt, wenn bei Vorhandensein von Einzelpässen ein Sammelsichtvermerk in Form einer Liste erteilt wird.

(3) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Sammellisten als Paßersatz und zur Erteilung von Sammelsichtvermerken kann vom Auswärtigen Amte den deutschen Paß- und Sichtvermerksbehörden im Ausland, von den Landeszentralbehörden den höheren Verwaltungsbehörden oder den Paß- und Sichtvermerksbehörden im Inland übertragen werden.

(4) Ausländische Sammellisten werden anerkannt, wenn sie den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

## IV. Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwange

§ 63

Die Befugnis, einen Reisenden im Einzelfalle vom Paß und Sichtvermerkszwange zu befreien, bleibt dem Auswärtigen Amt und den Landeszentralbehörden vorbehalten.

## V. Grenzübertritt

§ 64

Die Grenzübergangsstellen haben bei der Einreise Ort und Zeit des Grenzübertritts in alle Pässe und Paßersatzpapiere, die mit einem Sichtvermerke versehen sind, tunlichst neben diesem einzutragen. Bei Dauersichtvermerken und in allen übrigen Fällen unterbleibt die Eintragung.

§ 65

(1) Personen, die
a) ohne gültigen Paß oder Paßersatz oder
b) ohne gültigen Sichtvermerk

an der Reichsgrenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen allgemein oder im Einzelfall vom Paß- oder Sichtvermerkszwange befreit sind.

(2) Personen, gegen die von einer Reichszentralbehörde, einer Landeszentralbehörde, einer Landespolizeibehörde, einem Landesfinanzamt, einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft eine Grenzsperre verhängt ist, sind an der Grenze zurückzuweisen, auch wenn sie einen Paß oder Paßersatz mit dem für den Grenzübertritt etwa erforderlichen Sichtvermerke besitzen.

(3) Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf das Inland beschränkt ist, sind bei der Ausreise zurückzuweisen. Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf bestimmte außerdeutsche Staaten beschränkt ist, sind bei der Ausreise in andere Staaten zurückzuweisen.

§ 66

Eine sachliche Nachprüfung der Sichtvermerke steht den Grenzübergangsstellen nicht zu; sind jedoch der Grenzübergangsstelle Tatsachen bekannt, welche die Versagung oder die Ungültigkeitserklärung des Sichtvermerkes gerechtfertigt hätten, so kann sie den Reisenden mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde zurückweisen.

§ 67

(1) Würde die Zurückweisung an der Grenze wegen Fehlens des erforderlichen Sichtvermerkes für einen Reisenden eine unbillige Härte bedeuten, so können innerhalb des großen Reiseverkehrs die hierzu von den Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichsministers des Innern ermächtigten Grenzbehörden im Einzelfall einen Ausnahme-Sichtvermerk nach anliegendem Muster erteilen. Auf das Muster findet § 49 Abs. 2 Anwendung.

Anlage IV

(2) Die Erteilung eines Ausnahme-Sichtvermerkes hat zu unterbleiben, wenn die Einholung des ordnungsmäßigen Sichtvermerks offenbar schuldhafterweise unterlassen worden ist oder die Grenzbehörde nicht feststellen kann, daß der Reisende einwandfrei ist.

(3) Ausnahme-Sichtvermerke werden nur als einfache Einreisesichtvermerke oder Durchreisesichtvermerke erteilt.

§ 68

Reisende, die bei Notlandungen im Luftverkehr vom Ausland über das Reichsgebiet nach dem Ausland ohne die nach den allgemeinen Bestimmungen für die Einreise oder Durchreise vorgeschriebenen Ausweise oder Sichtvermerke im Reichsgebiet angetroffen werden, sind durch die für den Notlandungsort zuständige Polizeibehörde der nächsten Paß- oder Sichtvermerksbehörde zur Beschaffung der erforderlichen Ausweise oder Vermerke zuzuführen. Dies kann unterbleiben, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Reisenden innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Notlandung den Flug fortsetzen.

## VI. Besondere Bestimmungen

### A. Kleiner Grenzverkehr und Ausflugsverkehr

§ 69

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs getroffen sind oder auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen, auf die Ausstellung und Entziehung der im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise entsprechende Anwendung.

### B. Verkehr mit Ostpreußen

§ 70

(1) Für den Verkehr mit Ostpreußen können die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden Reichsangehörigen Ausweise nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster ausstellen.

(2) Die Ausweise gelten für den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiet in nichtgeschlossenen Zügen als Paßersatz.

(3) Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen finden auf diese Ausweise entsprechende Anwendung.

### C. Paßtechnische Behandlung des Seeverkehrs

#### 1. Besatzungsmitglieder und Reisende im Durchgangsschiffsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland

§ 71

Besatzungsmitglieder und Reisende auf Schiffen, die einen deutschen Hafen anlaufen, bedürfen weder eines Passes noch eines Sichtvermerks, wenn sie das Schiff nicht verlassen.

#### 2. Besatzungsmitglieder und Reisende im Schiffsverkehr zwischen deutschen Seehäfen

§ 72

(1) Dem Paßzwange beim Grenzübertritte sind nicht unterworfen

a) reichsangehörige Besatzungsmitglieder und Reisende auf Schiffen, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln,

b) reichsangehörige Besatzungsmitglieder auf Fischereifahrzeugen, die außerhalb der Reichsgrenze fischen,

wenn eine Landung im Ausland nicht vorgesehen ist. Das gleiche gilt für reichsangehörige Besatzungsmitglieder und Reisende im Seeverkehr Swinemünde–Pillau, auch wenn die Schiffe einen Hafen im Gebiete der Freien Stadt Danzig anlaufen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind nichtreichsangehörige Besatzungsmitglieder und Reisende vom Sichtvermerkszwange befreit.

### 3. Besatzungsmitglieder der zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Handelsschiffe

a. Seefahrtsbuch

§ 73

(1) Seefahrtsbücher, die nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. Juni 1925, betreffend die Einrichtung und den Preis des Seefahrtsbuchs (Reichsministerialbl. S. 355) an reichsangehörige oder nichtreichsangehörige Besatzungsmitglieder ausgestellt werden, gelten als Paßersatz.

(2) Nichtreichsangehörige Inhaber eines Seefahrtsbuchs (Abs. 1), im Verhältnis zu deren Heimatstaat der Sichtvermerkszwang noch besteht, gelten als vom Sichtvermerkszwange befreit.

(3) Nichtreichsangehörige Inhaber eines Seefahrtsbuchs sind nur berechtigt, sich während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiete des angelaufenen deutschen Hafenorts aufzuhalten. Bei Reisen solcher Besatzungsmitglieder in oder durch das Reichsgebiet gilt die Annahme, daß mit dem Verlassen des Hafenorts die deutsche Grenze überschritten wird; die Reisenden bedürfen alsdann eines Passes oder eines besonderen Paßersatzes sowie gegebenenfalls auch eines Sichtvermerkes. Der Sichtvermerk wird jedoch in diesem Falle von der für den Hafenort zuständigen Sichtvermerksbehörde erteilt; hat diese ihren Sitz nicht am Hafenorte, so kann die für den Hafenort zuständige Ortspolizeibehörde den Sichtvermerk mit Einwilligung der Sichtvermerksbehörde erteilen.

b. Landgangsausweise für Besatzungsmitglieder

§ 74

(1) Nichtreichsangehörigen Besatzungsmitgliedern, die nicht im Besitze eines Passes, eines deutschen Seefahrtsbuches (§ 73 Abs. 1) oder eines sonstigen Paßersatzes sind oder denen der etwa erforderliche Sichtvermerk fehlt, können die für die paßtechnische Abfertigung der Seeleute in den Hafenorten zuständigen Behörden Landgangsausweise nach anliegendem Muster als Paß- und Sichtvermerksersatz Anlage V ausstellen, wenn es das Verkehrsbedürfnis erfordert und im Einzelfalle nach Prüfung der Ausweispapiere der Besatzungsmitglieder Bedenken nicht bestehen.

(2) Die Behörde kann die Ausweise nach ihrem Ermessen den Besatzungsmitgliedern entweder selbst oder durch Vermittlung des Schiffsführers aushändigen. Vor Ausgabe der Ausweise hat der Schiffsführer eine Bescheinigung nach anliegendem Anlage VI Muster zu unterschreiben.

(3) Die Ausstellung von Landgangsausweisen kann unterbleiben, wenn der Landgang und der Aufenthalt von nichtreichsangehörigen Besatzungsmitgliedern, die nicht die erforderlichen Ausweispapiere oder Sichtvermerke besitzen, durch besondere Bestimmungen für den Hafenort mit Zustimmung des Reichsministers des Innern geregelt sind.

(4) Nichtreichsangehörigen Besatzungsmitgliedern der in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffe können Landgangsausweise unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 bei dem Einlaufen der Schiffe über die Grenze durch die für Emmerich zuständige Paßnachschaubehörde ausgestellt werden.

(5) Auf nichtreichsangehörige Besatzungsmitglieder, die entweder einen Landgangsausweis erhalten (Abs. 1 und 4) oder bei denen die Ausstellung eines Landgangsausweises gemäß Abs. 3 unterbleibt, finden die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Die gemäß Abs. 4 ausgestellten Landgangsausweise berechtigen den Inhaber, sich während der Liegezeit des Schiffes, zu dessen Besatzung er gehört, in allen Anlegeorten am Rhein aufzuhalten, wenn nicht der Geltungsbereich des Ausweises bei der Ausstellung auf bestimmte Anlegeorte beschränkt wird.

### 4. Besatzungsmitglieder sonstiger Seefahrzeuge

§ 75

Auf die Besatzungsmitglieder sonstiger Seefahrzeuge (Fischereifahrzeuge, Sportfahrzeuge usw.), die zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehren, finden die Bestimmungen der §§ 73, 74 entsprechende Anwendung.

### 5. Lotsen

§ 76

Lotsen, die in oder zur Ausübung ihres Berufs die Reichsgrenze überschreiten, gelten als vom Paß- und Sichtvermerkszwange befreit, wenn sie sich

gegenüber der Paßnachschaubehörde durch amtliche Papiere einwandfrei über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen.

### 6. Landgangsausweise für Schiffsreisende

§ 77

Nichtreichsangehörigen Reisenden, die, ohne im Besitz eines Passes oder Paßersatzes oder des etwa erforderlichen Sichtvermerkes zu sein, sich während der Liegezeit des von ihnen benutzten Schiffes im Gebiete des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhalten wollen, kann von der für diesen Ort zuständigen Paßbehörde oder mit deren Einwilligung von der Paßnachschaubehörde ein Landgangsausweis nach anliegendem Muster ausgestellt werden, wenn weder gegen die Person des Reisenden noch gegen den Zweck des Landganges Bedenken bestehen.

Anlage VII

### D. Paßtechnische Behandlung der im Grenzverkehre tätigen Beamten und Angestellten

§ 78

Die im Grenzdienst zwischen dem Reichsgebiet und einem Nachbarstaate tätigen Beamten und Angestellten unterliegen den allgemeinen Paßvorschriften, wenn nicht durch besondere Bestimmungen oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen ist.

### E. Paßtechnische Behandlung von Versorgungsberechtigten

§ 79

(1) Im Ausland ansässige reichsangehörige Versorgungsberechtigte, die vor eine der deutschen Versorgungsbehörden (Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter, Versorgungsgerichte) geladen sind, gelten für die Ein- und Wiederausreise als vom Paßzwange befreit, wenn sie sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen.

(2) In gleicher Weise sind die nichtreichsangehörigen Versorgungsberechtigten vom Paßzwang und gegebenenfalls vom Sichtvermerkszwange befreit. Die Befreiung vom Paßzwange gilt jedoch für diese Personen nur auf die Dauer einer Woche vom Tage der Einreise ab.

## VII. Schlußbestimmungen

§ 80

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 613) und die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung, vom 22. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 964) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

**Anlage I**

# Sichtvermerksmuster für die Sichtvermerksbehörden im Inlande

8 cm

Nr. ..... Gebühr .....

**Sichtvermerk**

für .....
(Name des Inhabers)

zur $\frac{\text{ein}}{\text{mehr}}$-maligen Wiedereinreise in das Reichsgebiet über jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle

die Grenzübergangsstelle(n) .....

.....

.....

8 cm

Der Sichtvermerk kann zum Grenzübertritt bis zum ..... 193..... einschließlich benutzt werden.

....., den ..... 193.....

Wappenstempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

**Anlage II**

# Sichtvermerksmuster für die Sichtvermerksbehörden im Auslande (Einreise)

8 cm

Zu beachten die im Reichsgebiete geltenden Melde-, Aufenthalts- und Arbeitsmarkt-Vorschriften!

Nr. ..... Gebühr .....

**Sichtvermerk**

für .....
(Name des Inhabers)

zur $\frac{\text{ein}}{\text{mehr}}$-maligen Einreise in das Reichsgebiet über jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle

die Grenzübergangsstelle(n) .....

.....

.....

8 cm

Der Sichtvermerk kann zum Grenzübertritt bis zum ..... 193..... einschließlich benutzt werden.

Reisefrist: ..... $\frac{\text{Tage}}{\text{Wochen}}$ vom Grenzübertritt ab (Einreisetag eingerechnet).

....., den ..... 193.....

Wappenstempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

**Anlage III**

# Sichtvermerksmuster für die Sichtvermerksbehörden im Auslande (Durchreise)

8 cm

Nr. ..... Gebühr .....

## Durchreisesichtvermerk

für .....
(Name des Inhabers)

zur Reise durch das Reichsgebiet — und zurück —
über die Grenzübergangsstelle(n) .....
.....
.....

Der Sichtvermerk kann zum Grenzübertritt bis zum ..... 193.... einschließlich benutzt werden.

Reisefrist: ..... Tage / Wochen vom Grenzübertritt ab (Einreisetag eingerechnet).

Die Durchreise muß innerhalb von ..... Tagen vom Grenzübertritt ab erfolgen.

8 cm

Wappenstempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

**Anlage IV**

# Muster für den Ausnahme-Sichtvermerk

8 cm

Zu beachten die im Reichsgebiete geltenden Melde-, Aufenthalts- und Arbeitsmarkt-Vorschriften!

Nr. ..... Gebühr .....

## Ausnahme-Sichtvermerk

für .....
(Name des Inhabers)

zur einmaligen Einreise in / Durchreise durch das Reichsgebiet am heutigen Tage über die dabei benutzte Grenzübergangsstelle.

8 cm

....., den ..... 193.....

Wappenstempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Anmerkung. Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

## Anlage V

(Vorderseite)

Nur gültig zum Verkehr innerhalb des Gebiets der Hafenstadt

**Landgangsausweis Nr. .....**

für $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ .....

auf dem Schiffe .....

Musterrolle Nr. .....

ausgestellt nach Vorlage .....

(Angabe der vorhandenen Papiere)

.....

Gültig in der Zeit vom ..... 193.....

bis zum ..... 193....., höchstens jedoch

während der Liegezeit des Schiffes.

....., den ..... 193.....

Behörde .....

(Unterschrift und Stempel oder nur Stempel)

Nur gültig zum Verkehr innerhalb des Gebiets der Hafenstadt

(Rückseite)

Zur Beachtung!

1. Der Ausweis ist vom Inhaber stets mitzuführen, sobald das Schiff zum Landgang verlassen wird, und vor Abfahrt des Schiffes an den Schiffsführer zurückzugeben.
2. Der Ausweis berechtigt nicht zum Übertritt über die Grenze des Hafenstadtgebiets. Zum Überschreiten dieser Grenze bedarf es eines ordnungsmäßigen Heimatpasses und, falls der Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu dem Heimatstaat des Ausweisinhabers nicht aufgehoben ist, eines deutschen Sichtvermerkes.

   Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, die innerhalb des Hafenstadtgebiets ohne die erforderlichen Papiere angetroffen werden, unterliegen der Bestrafung und gegebenenfalls der Verhaftung und Ausweisung.

## Anlage VI

**Bescheinigung**

Ich bescheinige hiermit den Empfang von ..... Landgangsausweisen mit den Nummern ..... und verpflichte mich, für jeden bei der Abfahrt des Schiffes fehlenden Ausweis den Betrag von 20,00 Reichsmark selbst oder durch eine schriftliche Anweisung an meinen Makler zu zahlen.

....., den ..... 193.....

Führer des Schiffes .....

(Unterschrift)

Anmerkung:

Der Schiffsführer ist verpflichtet, eine namentliche Liste über die ausgestellten Landgangsausweise zu führen und die Besatzungsmitglieder anzuhalten, die Ausweise an ihn zurückzugeben.

## Anlage VII

(Vorderseite)

Nur gültig zum Verkehr innerhalb des Gebiets der Hafenstadt

**Landgangsausweis Nr. .....**

für $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ .....

Staatsangehörigkeit .....

Reisender des Dampfers .....

Gültig in der Zeit vom ..... 193.....

bis zum ..... 193....., höchstens jedoch

während der Liegezeit des Schiffes.

....., den ..... 193.....

Behörde .....

(Unterschrift und Stempel oder nur Stempel)

Nur gültig zum Verkehr innerhalb des Gebiets der Hafenstadt

(Rückseite)

Zur Beachtung!

1. Der Ausweis ist vom Inhaber stets mitzuführen, sobald das Schiff zum Landgang verlassen wird, und vor Abfahrt des Schiffes an die Hafenpolizeibehörde zurückzugeben.
2. Der Ausweis berechtigt nicht zum Übertritt über die Grenze des Hafenstadtgebiets. Zum Überschreiten dieser Grenze bedarf es eines ordnungsmäßigen Heimatpasses und, falls der Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu dem Heimatstaat des Ausweisinhabers nicht aufgehoben ist, eines deutschen Sichtvermerkes.

   Nichtdeutsche Reisende, die innerhalb des Hafenstadtgebiets ohne die erforderlichen Papiere angetroffen werden, unterliegen der Bestrafung und gegebenenfalls der Verhaftung und Ausweisung.

## Berichtigung

In der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 — Reichsgesetzbl. I Nr. 30 S. 231 — ist folgendes zu berichtigen:

1. Im § 36 Abs. 5 Satz 3 (S. 237) der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung ist an Stelle von „Strafbarkeit" zu setzen „Straftat".
2. Im § 22 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung (S. 241) ist an Stelle von „§ 35 Abs. 3" zu setzen „§ 35 Abs. 2 Satz 3".

Berlin, den 2. Juni 1932.

Im Auftrag
Hechler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1932 | Nr. 35 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden. Vom 14. Juni 1932 ..... S. 273

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 14. Juni 1932 ..... S. 285


**Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden. Vom 14. Juni 1932.**


Seite

**Erster Teil: Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie auf dem Gebiete der Reichsversorgung**

Kapitel I: Anpassung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe an die Lage des Arbeitsmarktes ..... 273

» II: Änderungen in der Sozialversicherung .... 274

» III: Reichsversorgung ..... 276

**Zweiter Teil: Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden**

Kapitel I: Wohlfahrtshilfe ..... 278

» II: Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ..... 280

**Dritter Teil: Sicherung der Haushalte**

Kapitel I: Umsatzsteuer ..... 282

» II: Salzsteuer ..... 282

» III: Aufhebung der Krisenlohnsteuer und Weitererhebung der Krisensteuer der Veranlagten 283

» IV: Aufbringungsumlage 1932 ..... 283

» V: Reichsabgabenordnung (Sicherung des Kirchensteueraufkommens) ..... 283

**Vierter Teil: Sonstiges**

Kapitel I: Ermächtigung ..... 283

» II: Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens ..... 284

» III: Instandsetzung von Wohngebäuden und Teilung von Wohnungen ..... 284

» IV: Verlängerung der Pachtschutzordnung ... 284

» V: Rationalisierung und Sanierung gewerblicher Genossenschaften ..... 284


Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

### Erster Teil

### Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie auf dem Gebiete der Reichsversorgung

#### Kapitel I

#### Anpassung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe an die Lage des Arbeitsmarktes

Artikel 1

(1) Um die finanzielle Durchführung der Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1932 sicherzustellen, kann die Reichsregierung

1. die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ändern, dabei jedoch die Sätze der versicherungsmäßigen Unterstützung nicht unter die Sätze der Krisenfürsorge senken,
2. die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung von einer bestimmten Bezugsdauer an von der Hilfsbedürftigkeit des Empfängers abhängig machen,
3. über Überschüsse, die in der Arbeitslosenversicherung entstehen, zugunsten anderer Zweige der Arbeitslosenhilfe verfügen.

(2) Macht die Reichsregierung von der Befugnis nach Abs. 1 Gebrauch, so kann sie, soweit sie es hierzu für erforderlich hält, Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung außer Kraft setzen oder von ihnen abweichen; sie kann hierbei insbesondere Bestimmungen über die Krisenfürsorge abweichend vom Gesetz treffen und die Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen neu festsetzen; sie kann die Sätze der Kurzarbeiterunterstützung ändern oder den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung damit beauftragen.

(3) Anordnungen, die auf Grund dieses Artikels ergehen, bleiben über den 31. März 1933 hinaus in Kraft, soweit die Reichsregierung nichts anderes bestimmt.

Artikel 2

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 75a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Vorstand der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Verdienstgrenzen des Abs. 2 Satz 1 ändern."

2. Im § 101 Abs. 2 und § 107d Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „bedürftig" beidemal das Wort „hilfsbedürftig", im § 107d Satz 2 und § 181b tritt an die Stelle des Wortes „Bedürftigkeit" jedesmal das Wort „Hilfsbedürftigkeit".

3. Im § 172 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Abs. 3 und 4:

„(3) Wo das Gesetz die Unterstützung von der Hilfsbedürftigkeit abhängig macht, wird die Hilfsbedürftigkeit von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden geprüft. Gegen das Gutachten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann der Arbeitslose Einspruch einlegen; das Nähere bestimmt die oberste Landesbehörde in Anlehnung an die Grundsätze des Fürsorgerechts. Für die Mitwirkung bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(4) Soweit nach Abs. 3 die Hilfsbedürftigkeit verneint wird, ist der Vorsitzende des Arbeitsamts an diese Beurteilung gebunden; er ist nicht an sie gebunden, soweit die Hilfsbedürftigkeit bejaht wird."

4. Dem § 178 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Spruchausschuß ist an die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit durch die Gemeinde, den Gemeindeverband oder die Einspruchstelle im gleichen Umfange gebunden wie der Vorsitzende des Arbeitsamts (§ 172 Abs. 4)."

5. Dem § 202 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bestimmt die oberste Landesbehörde einen Gemeindeverband als zahlungspflichtige Gemeinde im Sinne des § 167, so kann sie anordnen, daß die zugehörigen Gemeinden oder einzelne von ihnen an dem Aufwande zu beteiligen sind, den der Verband zu tragen hat."

6. Hinter § 205 wird folgender § 205a eingefügt:

„§ 205a

Wo es der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung dient, kann der Präsident der Reichsanstalt Gemeinden und Gemeindeverbände über die Bestimmungen des § 172 hinaus mit der Durchführung der Krisenfürsorge beauftragen. Widerspricht die Gemeinde oder der Gemeindeverband der Übertragung, so kann die Zustimmung von der Gemeindeaufsichtsbehörde erteilt werden."

Artikel 3

(1) Artikel 1 dieses Kapitels tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt.

(2) Artikel 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 tritt am 27 Juni 1932 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 4 tritt am 1. September 1932 in Kraft.

(4) Die Vorschriften des Artikels 2 Nr. 2 und 3 ergreifen auch laufende Unterstützungsfälle, und zwar derart, daß die Anpassung an das neue Recht spätestens vier Wochen nach dem Inkrafttreten (Abs. 2) beendet sein muß; das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsanstalt.

## Kapitel II
## Änderungen in der Sozialversicherung

Artikel 1

### Invalidenversicherung

§ 1

(1) Der Grundbetrag der Invalidenrente ist für alle Lohnklassen 84 Reichsmark im Jahre.

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 90 Reichsmark im Jahre.

§ 2

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei der Witwenrente und der Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der Invalidenrente.

Artikel 2

### Angestelltenversicherung

§ 1

(1) Der Grundbetrag des Ruhegeldes ist für alle Gehalts- und Beitragsklassen 396 Reichsmark im Jahre.

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 90 Reichsmark im Jahre.

§ 2

Die Witwenrente und die Witwerrente betragen fünf Zehntel, die Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags des Ruhegeldes.

§ 3

(1) Bei Wanderversicherten tritt zur Rente aus der Angestelltenversicherung der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung erst dann, wenn die Leistungsvoraussetzungen der Invalidenversicherung erfüllt sind. Er wird nur insoweit gewährt, als er

bei dem Ruhegelde ..... 5 Reichsmark,
» der Witwenrente und der Witwerrente ..... 3 »
» der Waisenrente ..... 2 »

im Monat übersteigt.

(2) Im Verhältnis der Träger der Invalidenversicherung zum Reich kommt die Minderung den Versicherungsträgern zustatten.

Artikel 3

### Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 1

(1) Die Vorschriften im Artikel 1 § 1 finden auf die Leistungen aus der Arbeiterpensionskasse entsprechende Anwendung.

(2) Die Witwenpension aus der Arbeiterpensionskasse beträgt fünf Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der Invalidenpension.

§ 2

Die Vorschriften im Artikel 2 §§ 1, 2 finden auf die Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse entsprechende Anwendung.

§ 3

Tritt neben eine Rente aus der Pensionsversicherung eine Rente aus der Invalidenversicherung, so ruht bei der Rente aus der Pensionsversicherung der Betrag, der dem zur Rente aus der Invalidenversicherung gehörenden Reichszuschuß entspricht. Die sonstigen Ruhensvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften im Reichsknappschaftsgesetze § 132 bleiben unberührt.

Artikel 4

**Unfallversicherung**

§ 1

Die Renten für Unfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 werden um fünfzehn vom Hundert, die Renten für die übrigen Unfälle um siebeneinhalb vom Hundert gemindert.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, soweit wegen der Gewährung der Rente aus der Unfallversicherung Bezüge des Berechtigten aus der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung ruhen.

§ 3

Für die Postvorschüsse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Reichsversicherungsordnung § 728 in Verbindung mit § 988) haftet das Land, für dessen Gebiet die Berufsgenossenschaft errichtet ist, wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Erstreckt sich das Gebiet der Berufsgenossenschaft über mehrere Länder, so haften sie nach der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.

§ 4

Die oberste Landesbehörde kann an Stelle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmen, daß bei Unfällen der als Unternehmer Versicherten und der ihnen nach der Reichsversicherungsordnung § 559 1 Abs. 2 Gleichgestellten Renten nicht gewährt werden, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Drittel gemindert ist.

Artikel 5

**Sonstige Vorschriften**

§ 1

(1) Für die Vorschüsse, welche die Reichspost zur Zahlung der Renten aus der Invalidenversicherung einziehen darf, haften die Träger der Invalidenversicherung, für deren Rechnung die Reichspost solche Renten zahlt, als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander haften die Gesamtschuldner nach den vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Anteilen (Reichsversicherungsordnung § 1385). Soweit ein Gesamtschuldner die Reichspost über seinen Anteil hinaus befriedigt, ist er berechtigt, von den übrigen Gesamtschuldnern den Ausgleich zu verlangen.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere, insbesondere über die Durchführung der Gesamthaftung. Soweit für die Leistung der Postvorschüsse die Übertragung von Vermögensgegenständen notwendig ist, kann der Reichsarbeitsminister für die Übertragung ein Verfahren vorschreiben, das der Zweck der Gesamthaftung erfordert und das zugleich die berechtigten Sonderinteressen der Eigentümer berücksichtigt. Der Reichsrat ist vorher zu hören.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschriften außer Kraft treten.

§ 2

(1) Für je die Hälfte der Vorschüsse, welche die Reichspost zur Zahlung der Renten von den einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Versicherungsgenossenschaft einziehen darf, haften sämtliche Genossenschaften als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander haften die Gesamtschuldner nach den vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Anteilen (Reichsversicherungsordnung § 728). Soweit ein Gesamtschuldner die Reichspost über seinen Anteil hinaus befriedigt, ist er berechtigt, von den übrigen Gesamtschuldnern den Ausgleich zu verlangen.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere, insbesondere über die Durchführung der Gesamthaftung.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschriften außer Kraft treten.

§ 3

Im Rechnungsjahre 1932 werden als Reichsbeitrag für die Invalidenversicherung 163 Millionen Reichsmark gezahlt. Über die Verteilung bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

§ 4

Die Träger der Invalidenversicherung leisten an die Reichsknappschaft als Sonderanstalt Vorschüsse auf die Zahlungen, die sie nach der Reichsversicherungsordnung § 1405 zu erwarten hat. Für diese Vorschüsse gelten die Vorschriften des § 1 entsprechend. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß in der Rentenversicherung die Selbstverwaltung die gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) durch Mehrleistungen ergänzt. Er regelt dann Gegenstand und Voraussetzungen, die Zuständigkeit und das Verfahren.

§ 6

(1) Die Organe der Versicherungsträger können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde schriftlich abstimmen; der Vorstand bedarf in eiligen Fällen dazu keiner Genehmigung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß für eine Änderung der Satzung, der Dienstordnung oder der Sondervorschriften einer Berufsgenossenschaft (Versicherungsgenossenschaft) oder der Reichsknappschaft ein Beschluß des Vorstandes genügt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wann diese Befugnis außer Kraft tritt.

§ 7

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt:

1. zur Sicherung einer geordneten Wirtschaftsführung Vorschriften zu erlassen über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens, über die Aufstellung des Stellenplans, der Besol-

dungsordnung und des Voranschlags sowie über die Rechnungslegung der Versicherungsträger;

2. im Verfahren vor den Versicherungsbehörden dem Rechtsmittelkläger bei der Einlegung der Berufung, der Revision oder des Rekurses die Entrichtung einer Gebühr mit der Wirkung aufzuerlegen, daß das Rechtsmittel nicht als eingelegt gilt, wenn die Gebühr nicht binnen einer bestimmten Frist entrichtet wird; sie kann zugleich die Verwendung der entrichteten Gebühren regeln und die in der Reichsversicherungsordnung § 80 bezeichneten Pauschbeträge festsetzen; entsprechendes gilt für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
3. zur Vereinfachung und Verbilligung der Sozialversicherung die Versicherungsträger im Bestande, jedoch ohne Änderung ihrer Arten, zu verringern und im Aufbau zu ändern;
4. die innere Verfassung der Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Der Reichsrat ist vorher zu hören.

§ 8

Für ihre Forderungen gegen den Reeder aus dem Versicherungsverhältnis haben alle Träger der sozialen Versicherung die Rechte eines Schiffsgläubigers nach dem Handelsgesetzbuche § 754 Nr. 10.

Artikel 6

**Übergangsvorschriften**

§ 1

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 1. Juli 1932 in Kraft. Die Vorschriften im § 3 treten für die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Leistungen mit dem 1. August 1932 in Kraft.

§ 2

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 3 gelten für Leistungen, die nach dem 30. Juni 1932 beantragt werden.

§ 3

(1) Soweit nach § 2 das bisherige Recht anzuwenden ist, ruht monatlich

bei den Invalidenrenten, den Invalidenpensionen und den Ruhegeldern der Betrag von 6 Reichsmark,
bei den Witwenrenten und den Witwerrenten der Betrag von 5 Reichsmark,
bei den Waisenrenten der Betrag von 4 Reichsmark.

(2) Im Verhältnis der Träger der Invalidenversicherung zum Reich kommt der ruhende Teil den Versicherungsträgern zustatten.

(3) Bei Wanderversicherten, die ihre Rente aus der Angestelltenversicherung erhalten, tritt das Ruhen zunächst beim Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung ein.

(4) Das Ruhen ist bekanntzumachen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 4

Solange eine vor dem 1. Januar 1932 festgestellte Rente aus der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 § 10 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) ruht, finden auf Antrag des Berechtigten die Ruhensvorschriften im § 3 insoweit keine Anwendung, als sonst die Rente insgesamt um mehr als die Hälfte beschränkt würde.

§ 5

Über die Minderung der Rente auf Grund des Artikels 4 § 1 erhält der Berechtigte eine Mitteilung; die Minderung tritt erst mit dem Ablauf des Kalendermonats ein, in dem die Mitteilung erfolgt; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Artikel 7

**Schlußvorschriften**

(1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels können schon vor dem Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften getroffen werden.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften dieses Kapitels ändern.

## Kapitel III

## Reichsversorgung

Artikel 1

Unbeschadet der bisher auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordneten Änderungen ist das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnissen gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden.

Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Kinderzulage gewährt werden, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet. Hat das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann dem Schwerbeschädigten die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist."

2. Hinter § 30 wird folgender neuer § 30a eingefügt:

„Die Gebührnisse von Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist, werden um 20 vom Hundert der nach §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse gekürzt."

3. § 41 erhält folgende Fassung:

„Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahre unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Waisenrente gewährt werden, solange dieser Zustand dauert, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet. Hat das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mütter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen."

4. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt an einem Orte

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der Sonderklasse | 24 | vom | Hundert, | |
| » Ortsklasse A | 18 | » | » | , |
| » » B | 12 | » | » | , |
| » » C | 6 | » | » | |

der nach den §§ 27 bis 30a, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebührnisse."

5. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs."

6. § 56 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebührnisse sollen nur zurückgefordert werden, wenn der Versorgungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Gebührnisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Versorgungsbehörde auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

Sind Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist."

## Artikel 2

Beschädigten, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind und am 31. Juli 1930 keine Rente bezogen haben, kann allgemein nur noch Versorgung in entsprechender An-

wendung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Vierter Abschnitt, Dritter Titel (Reichsversorgung), Artikel 2 Abs. 2b (Reichsgesetzbl. I S. 311, 327) gewährt werden.

Auf Beschädigte, die Versorgung nach dem Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 533) beanspruchen oder beziehen, finden die Vorschriften des Abs. 1 und der im Abs. 1 genannten Verordnung, Vierter Abschnitt, Dritter Titel, Artikel 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Zeitpunkt der in den §§ 2 und 18 des Kriegspersonenschädengesetzes genannten schädigenden Ereignisse an die Stelle des Ausscheidens aus dem Militärdienst tritt.

### Artikel 3

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Verfahren vor den Spruchbehörden der Reichsversorgung dem Rechtsmittelkläger bei der Einlegung der Berufung oder des Rekurses die Entrichtung einer Gebühr mit der Wirkung aufzuerlegen, daß das Rechtsmittel nicht als eingelegt gilt, wenn die Gebühr nicht binnen einer bestimmten Frist entrichtet wird; entsprechendes gilt für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Reichsrat ist vorher zu hören.

### Artikel 4

Unbeschadet der bisher auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordneten Änderungen ist das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 71) mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

1. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten erhalten eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingten Ausfall an Arbeitseinkommen und für Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen."

2. § 37 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

   „Der Antrag auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung ist ausgeschlossen, wenn nur eine Versorgung in Betracht kommt, deren Gewährung in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist."

### Artikel 5

Es treten in Kraft:

Artikel 1 und 4 Nr. 1 mit dem 1. August 1932,
Artikel 2 mit dem 28. Juli 1930.

Die Vorschriften des Artikels 1 finden mit Wirkung vom 1. August 1932 auch auf bereits bewilligte Versorgungsgebührnisse Anwendung. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

Die Vorschriften des § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 finden auch Anwendung auf Ansprüche, die für die Zeit vor dem 1. August 1932 geltend gemacht sind oder noch werden.

Über die Umrechnung und Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse auf Grund der Vorschriften des Artikels 1 werden Bescheide nicht erteilt, ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Artikel 4 Nr. 2 gilt auch für anhängige Anträge und Rechtsmittel.

Bis zum Inkrafttreten der im Artikel 4 Nr. 1 vorgesehenen Regelung sind für die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

## Zweiter Teil

## Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden

### Kapitel I

### Wohlfahrtshilfe (Wohlfahrtshilfeverordnung)

### Artikel 1

(1) Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1932 werden 672 Millionen Reichsmark bereitgestellt. Davon sind

1. die Beträge abzusetzen, die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. Juni 1932 vom 29. März 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 97) verausgabt worden sind,
2. zwanzig Millionen Reichsmark nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes und der beruflichen Aus- und Fortbildung solcher Arbeitslosen zu verwenden, die weder aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung noch aus Mitteln der Krisenfürsorge unterstützt werden.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die im Satz 1 und im Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Beträge niedriger oder höher festzusetzen, soweit die Erfordernisse der Arbeitslosenhilfe es zulassen oder nötig machen.

(2) Soweit der im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Betrag nicht nach Satz 2 zu mindern ist, gelten für seine Verteilung die Vorschriften des Artikels 2.

### Artikel 2

### § 1

(1) An dem im Artikel 1 Abs. 2 bezeichneten Betrage (Wohlfahrtshilfe) werden beteiligt

1. Gemeinden, die einen eigenen Bezirksfürsorgeverband bilden und nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 nicht weniger als 20 000 Einwohner hatten (städtische Bezirksfürsorgeverbände im Sinne dieser Verordnung),
2. die übrigen Bezirksfürsorgeverbände (ländliche Bezirksfürsorgeverbände im Sinne dieser Verordnung). Als Bezirksfürsorgeverbände im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Ortsfürsorgeverbände; an ihre Stelle tritt der übergeordnete Bezirksfürsorgeverband.

(2) Die städtischen Bezirksfürsorgeverbände werden nach Größengruppen beteiligt. Je eine Größen-

gruppe bilden die Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925

20- bis 50 000,
50- bis 100 000,
100- bis 200 000,
200- bis 500 000

und mehr als 500 000 Einwohner hatten.

§ 2

Beteiligt werden nur Bezirksfürsorgeverbände, in denen

1. die gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Steuern in der erforderlichen Höhe ausgenutzt sind,
2. die Ausgabewirtschaft den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht, insbesondere der Personalaufwand im Hinblick auf Zahl, Einstufung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf steht und die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht günstiger geregelt sind als die Bezüge der gleichzubewertenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs,
3. die laufende Unterstützung in der allgemeinen Fürsorge einschließlich der zusätzlich gewährten Leistungen, auf die einzelne Partei gerechnet, das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreitet,
4. eine Haushalts-, eine Kassen- und eine Rechnungsordnung durch Satzung festgestellt sind. Schreibt das Landesrecht eine Haushalts-, eine Kassen- und eine Rechnungsordnung vor, so ist damit dem Erfordernis der Nr. 4 genügt.

§ 3

(1) Die im § 2 Nr. 4 bezeichneten Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die Landesregierungen können Mustersatzungen aufstellen.

(2) In den Gemeinden, die einen eigenen Bezirksfürsorgeverband bilden, gelten als Bestandteil der im Abs. 1 bezeichneten Satzungen folgende Grundsätze:

1. Der Haushaltsplan wird vom Gemeindevorstand aufgestellt und von der Gemeindevertretung festgestellt. Wenn die Gemeindevertretung Ausgabenansätze oder Einnahmeschätzungen erhöht oder neue Ausgaben einstellt, so kann der Gemeindevorstand Widerspruch erheben, soweit er die Deckung der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes nicht mehr für gesichert hält. Der Widerspruch hat die Wirkung, daß die Erhöhung der Ausgaben- oder Einnahmeansätze oder die neuen Ausgaben nicht in den Haushaltsplan aufgenommen werden dürfen.
2. Die persönlichen Ausgaben (Besoldungsmittel) sind in einem Stellenplan festzulegen, der vom Gemeindevorstand aufzustellen ist. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes hat sich der Gemeindevorstand innerhalb der Grenzen des Stellenplanes zu halten. Die Gemeindevertretung ist nicht berechtigt, den Stellenplan zu ändern, es sei denn, daß dieser unterschritten werden soll. Gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung, die diese Vorschrift verletzen, hat der Gemeindevorstand Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch hat die Wirkung, daß die Beschlüsse der Gemeindevertretung nicht ausgeführt werden dürfen.
3. Solange der Haushaltsplan von der Gemeindevertretung nicht festgestellt ist, hat der Gemeindevorstand
   a) nur die Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um bestehende Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und die der Gemeinde obliegenden rechtlichen Verpflichtungen und sonstigen notwendigen Aufgaben bei sparsamer Wirtschaftsführung zu erfüllen,
   b) die Einnahmen, insbesondere die öffentlichen Abgaben jeder Art, und zwar diese nach den Sätzen des Vorjahres fortzuerheben, soweit das Reichs- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt.
4. Ist der Gemeindevorstand kollegial zusammengesetzt, so gelten die Vorschriften zu Nr. 1 bis 3 auch für den Vorsitzenden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für die Gemeindeverbände, die einen eigenen Bezirksfürsorgeverband bilden.

(4) Schreibt das Landesrecht Grundsätze der in den Abs. 2, 3 bezeichneten Art vor, so ist damit den Erfordernissen der Abs. 2, 3 genügt.

§ 4

Die nach §§ 2, 3 erforderlichen Feststellungen trifft die Landesregierung. Der Reichsminister der Finanzen ist berechtigt, Auskunft und Einsicht in die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen zu verlangen. Er kann die auf den einzelnen Bezirksfürsorgeverband entfallenden Beträge so lange zurückbehalten, bis den Erfordernissen der §§ 2, 3 nach seiner Auffassung Genüge geschehen ist. Das gleiche Recht steht der Landesregierung zu.

§ 5

(1) Für die Verteilung ist von den Zahlen der Wohlfahrtserwerbslosen an Stichtagen auszugehen, die der Reichsminister der Finanzen bestimmt. Die Zahlen sind der Statistik der Wohlfahrtserwerbslosen zu entnehmen.

(2) Als Wohlfahrtserwerbslose im Sinne dieser Verordnung gelten nur Arbeitnehmer, die arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos sind, das sechzigste Lebensjahr nicht überschritten haben und als Arbeitsuchende in dauernder Kontrolle des Arbeitsamtes stehen, sofern sie eine laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge beziehen und diese Unterstützung im Verhältnis zu dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht nur geringfügig ist. Die Arbeitnehmereigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jemand vorübergehend nicht als Arbeitnehmer tätig gewesen ist.

§ 6

Für die Beteiligung des einzelnen Bezirksfürsorgeverbandes ist von der Zahl seiner Wohlfahrtserwerbslosen auszugehen. Dabei sind die städtischen Bezirksfürsorgeverbände sowie solche Gemeinden der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, die nach dem Ortsklassenverzeichnis für das Deutsche Reich in die

Ortsklassen A und B eingereiht sind, mit erhöhten Zahlen anzusetzen. Die Erhöhung ist für die städtischen Bezirksfürsorgeverbände nach ihrer Zugehörigkeit zu den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Größengruppen zu staffeln.

§ 7

Die Wohlfahrtshilfe wird nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der Wohlfahrtserwerbslosen in den städtischen und den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden (§ 6) in die Teilungsmassen A und B zerlegt.

§ 8

(1) Die Teilungsmasse A wird auf die städtischen Bezirksfürsorgeverbände nach den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Größengruppen verteilt. Auf die einzelne Größengruppe entfällt der Teilbetrag, der dem Verhältnis der Gesamtzahl ihrer Wohlfahrtserwerbslosen (§ 6) zu der Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden überhaupt (§ 6) entspricht (Gruppenbetrag).

(2) Der Gruppenbetrag wird auf die beteiligten Bezirksfürsorgeverbände nach dem Verhältnis verteilt, in dem sie an der (nicht nach § 6 erhöhten) Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen in der Gruppe überhaupt beteiligt sind. Dabei sind die Bezirksfürsorgeverbände, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen höher ist als fünfzig vom Hundert des Gruppendurchschnitts, mit erhöhten Zahlen anzusetzen. Die Erhöhung ist in dem Verhältnis zu staffeln, in dem die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen in dem einzelnen Bezirksfürsorgeverbande fünfzig vom Hundert des Gruppendurchschnitts übersteigt.

§ 9

(1) Von der Teilungsmasse B entfällt auf den einzelnen ländlichen Bezirksfürsorgeverband der Teilbetrag, der dem Verhältnis der Zahl seiner Wohlfahrtserwerbslosen (§ 6) zur Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen in den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden überhaupt (§ 6) entspricht. Dabei sind die Bezirksfürsorgeverbände, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen (§ 6) höher ist als fünfzig vom Hundert des Reichsdurchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, mit erhöhten Zahlen anzusetzen. Die Erhöhung ist in dem Verhältnis zu staffeln, in dem die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen in dem einzelnen Bezirksfürsorgeverbande (§ 6) fünfzig vom Hundert des Reichsdurchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände übersteigt.

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände müssen die zugehörigen Gemeinden an ihrem Anteil angemessen beteiligen oder von ihren Aufwendungen zur Arbeitslosenhilfe entsprechend entlasten. Bei der Beteiligung sind auch die Gemeinden zu berücksichtigen, die durch den gesetzlichen Anteil an den Kosten der Krisenfürsorge besonders belastet sind. Das Nähere bestimmt die Landesregierung.

§ 10

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, mit welchen Teilbeträgen die Wohlfahrtshilfe in den einzelnen Monaten auszuschütten ist. Er trifft die zahlenmäßigen Feststellungen, die nach den Vorschriften dieses Artikels erforderlich sind. Er stellt insbesondere die Beträge fest, die nach §§ 1 bis 9 auf die Bezirksfürsorgeverbände der einzelnen Länder entfallen. Er überweist den Ländern die im Satz 3 bezeichneten Beträge zu alsbaldiger Weiterleitung an die Bezirksfürsorgeverbände.

(2) Die Länder können zehn vom Hundert der auf ihre Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Beträge (Abs. 1 Satz 3) einem Ausgleichsstock zuführen, der zugunsten solcher Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verwenden ist, die durch den Aufwand zur Arbeitslosenhilfe besonders belastet sind.

(3) Die Vorschriften im § 167 Abs. 5 Satz 2, 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 296) finden auf die Zahlungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 11

Das Landesrecht des Finanzausgleichs darf im Rechnungsjahre 1932 nicht zuungunsten der Gemeinden (Gemeindeverbände) geändert werden. Insbesondere darf die finanzielle Gesamtbelastung der Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht durch Änderungen in der Verteilung der Aufgaben, in der Beteiligung an den Überweisungen aus den Reichssteuern und an den Landes- und Gemeindesteuern sowie in den Sonderleistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) an das Land erhöht werden. Maßgebend ist der Stand des Landesrechts vom 1. Mai 1932.

§ 12

Die Durchführungsbestimmungen zu §§ 2, 3 erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann auch bestimmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände an der Wohlfahrtshilfe nur insoweit zu beteiligen sind, wie die Zahl ihrer Wohlfahrtserwerbslosen einen bestimmten Vomtausendsatz der Bevölkerung überschreitet.

§ 13

Die Durchführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 9 erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister. Dabei sind insbesondere zu bestimmen

1. die Grundsätze, nach denen die Statistik der Wohlfahrtserwerbslosen aufzustellen ist (§ 5),
2. die Erhöhungen, die nach § 6 Satz 3, § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 vorzunehmen sind.

## Kapitel II

## Abgabe zur Arbeitslosenhilfe

§ 1

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe wird von dem Arbeitsentgelt der Lohn- und Gehaltsempfänger, das für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum 31. März 1933 gewährt wird, eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zugunsten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 erhoben.

(2) Über die Verwendung der aus der Abgabe aufkommenden Mittel zu den im Abs. 1 genannten Zwecken bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 2

(1) Der Abgabe unterliegen

1. alle Lohn- und Gehaltsempfänger, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Soldaten der Wehrmacht sowie die im Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Personen unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie im Deutschen Reich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3

Der Abgabe unterliegen nicht

1. das Arbeitsentgelt der Lehrlinge,
2. das Arbeitsentgelt für vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 168 der Reichsversicherungsordnung und für geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 4

(1) Zum Arbeitsentgelt im Sinne dieser Verordnung gehören außer Gehalt und Lohn insbesondere auch

1. Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm gewährt werden,
2. Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld sowie Versorgungsbezüge, die außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden. Als Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Renten, wenn sich das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat.

(2) Maßgebend ist das Bruttoarbeitsentgelt.

§ 5

(1) Die Abgabe beträgt

1. sofern das Arbeitsentgelt im Monat nicht den Betrag von 125 Reichsmark übersteigt, 1,5 vom Hundert,
2. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 125 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 300 Reichsmark übersteigt, ..... 2,5 » » ,
3. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 300 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 700 Reichsmark übersteigt,
   für die ersten 300 Reichsmark ..... 2,5 » » ,
   für die weiteren Beträge 5,75 » » ,
4. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 700 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigt, ..... 5,75 vom Hundert,
5. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigt, 6,5 »

des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

(2) Hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das nach Maßgabe des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) oder nach Maßgabe des Kapitels VI des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) oder nach Maßgabe einer auf Grund des § 9 Abs. 2 des Kapitels VI des Siebenten Teiles der vorbezeichneten Vierten Verordnung des Reichspräsidenten getroffenen Regelung zu kürzen war, beträgt die Abgabe ..... 1,5 » »
des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

(3) Einmalige Einnahmen sind dem Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen, in dem sie gezahlt werden.

§ 6

Bei Personen, die nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz für den Fall der Krankheit oder nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, ist die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe als Zuschlag zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen und mit diesen zu entrichten. Bei den übrigen Abgabepflichtigen hat der Arbeitgeber die Abgabe vom Arbeitsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt) bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge gesondert an das Finanzamt abzuführen.

§ 7

(1) Soweit die Abgabe an die Krankenkassen oder die Reichsknappschaft zu entrichten ist (§ 6 Satz 1), finden auf die Erstattung der Meldungen, auf die Entrichtung, Einziehung und Abführung der Abgabe die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Abgabe an das Finanzamt abzuführen ist (§ 6 Satz 2), finden für die Abführung der Abgabe die für die Abführung der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestim-

mungen entsprechende Anwendung. Die bei den Finanzämtern eingehenden Abgabebeträge sind nach näherer Anordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

(3) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verpflichtet, das Aufkommen aus der Abgabe in den Haushalt der Reichsanstalt einzusetzen und es nach Weisung der Reichsregierung zu verwalten.

§ 8

Die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhalten für ihre Mitwirkung bei der Durchführung dieser Bestimmungen eine Vergütung aus dem Aufkommen nach näherer Bestimmung der Reichsregierung.

§ 9

Die Abgabe wird bei der Berechnung des Einkommens nicht abgezogen und wird auf die Einkommensteuer nicht angerechnet. Eine Erstattung der nach §§ 1 bis 8 zu erhebenden Abgabe findet nicht statt.

§ 10

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Dabei kann für einen anderen als den im § 5 Abs. 1 genannten Zeitraum das diesem Zeitraum entsprechende Arbeitsentgelt festgesetzt und erforderlichenfalls auch von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6, 7 abgewichen werden. Die Reichsregierung kann die Berechnung der Abgabe auch nach Lohnstufen oder -klassen vorschreiben oder zulassen.

§ 11

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nicht die Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 10 etwas Abweichendes für die Übergangszeit anordnen.

## Dritter Teil

## Sicherung der Haushalte

### Kapitel I

### Umsatzsteuer

Artikel 1

In dem Umsatzsteuergesetz vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird der § 3 Nr. 7 gestrichen.

Artikel 2

Die Vorschrift des Artikels 1 tritt am 1. Juli 1932 in Kraft mit der Maßgabe, daß die vor dem 1. Juli 1932 vereinnahmten Entgelte oder, im Falle der Besteuerung nach Leistungen, die vor dem 1. Juli 1932 bewirkten Leistungen des laufenden Steuerabschnitts der Steuer nicht unterliegen, wenn in diesem der Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes den Betrag von 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Artikel 3

Ist für eine Leistung aus einem Vertrag, der vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, die Umsatzsteuer nach dem Satze von zwei vom Hundert zu entrichten, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der durch diese Verordnung erfolgten Erhöhung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht; der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

### Kapitel II

### Salzsteuer

Artikel 1

Das durch Artikel IX des Gesetzes über Steueränderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) außer Kraft gesetzte Salzsteuergesetz vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{10. August 1925}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 573)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 520)}}$ ist nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Änderungen wieder anzuwenden.

Artikel 2

Das Salzsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist statt „3" zu setzen „12".
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Steuer für Salz, das im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnen ist, wird am siebenundzwanzigsten Tage des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

3. § 10 erhält folgende Fassung:

   „§ 10

   (1) Das im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnene Salz darf unversteuert im gebundenen Verkehr aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden. Für Salz, das zur Ausfuhr bestimmt ist, können besondere Lager (Ausfuhrlager) bewilligt werden.

   (2) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen."

Artikel 3

§ 17 des Salzsteuergesetzes findet hinsichtlich der nach den Vorschriften dieses Kapitels zu erhebenden Salzsteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. Salz, das sich am 16. Juli 1932 außerhalb der Erzeugungsstätte befindet, der Nachversteuerung zu unterwerfen;
2. die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen zu erlassen;
3. das Salzsteuergesetz in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und es dabei den geltenden Vorschriften anzupassen.

Artikel 5

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 16. Juli 1932 in Kraft.

### Kapitel III

### Aufhebung der Krisenlohnsteuer und Weitererhebung der Krisensteuer der Veranlagten

Artikel 1

Die Krisenlohnsteuer (Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel III, Reichsgesetzbl. I S. 279, 298) wird von dem Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1932 gewährt wird, nicht mehr erhoben.

Artikel 2

(1) Bei der Krisensteuer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird außer dem in der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel III, § 11 Abs. 3 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 298) vorgesehenen Betrag von 50 vom Hundert ein weiterer Betrag von 50 vom Hundert erhoben.

(2) Besteuerungsgrundlage für diesen weiteren Betrag ist das Einkommen, das für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1931 geendet haben, veranlagt worden ist oder veranlagt wird. Maßgebend ist die endgültige Veranlagung; solange eine endgültige Veranlagung noch nicht vorliegt, ist die vorläufige Veranlagung maßgebend.

(3) Der weitere Betrag (Abs. 1) wird nicht erhoben, wenn die persönliche Einkommensteuerpflicht vor dem 1. Juni 1932 weggefallen ist.

Artikel 3

Der weitere Betrag (Artikel 2) ist fällig

1. regelmäßig am 10. Januar 1933,
2. bereits einen Monat nach Zugang des Einkommensteuer- und Krisensteuerbescheides für den Steuerabschnitt 1931:
   a) soweit der weitere Betrag durch Anrechnung auf zu erstattende Einkommensteuervorauszahlungen oder Krisensteuervorauszahlungen getilgt werden kann,
   b) wenn nach Vornahme der unter a bezeichneten Anrechnung der danach noch zu entrichtende Restbetrag 20 Reichsmark nicht übersteigt oder wenn die gesamte Krisensteuerabschlußzahlung 1931 nicht mehr als 20 Reichsmark beträgt.

### Kapitel IV

### Aufbringungsumlage 1932

Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 1932 ist der Umlagesatz für die Aufbringungsumlage auf der Grundlage der Betriebsvermögen vom 1. Januar 1931, abweichend von § 2 Abs. 1 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124), so zu bemessen, daß statt eines Aufkommens von 200 Millionen Reichsmark ein Aufkommen von 100 Millionen Reichsmark erzielt wird.

Artikel 2

Von dem Aufkommen aus der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1932 werden, abweichend von § 1 Abs. 2, § 3 des Industriebankgesetzes, § 16 Abs. 2 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117), 40 Millionen Reichsmark für die Zwecke des Reichshaushalts in Anspruch genommen. Der Restbetrag der Aufbringungsumlage in Höhe von 60 Millionen Reichsmark fließt der Bank für deutsche Industrieobligationen zu; hiervon werden 45 Millionen Reichsmark für die Zwecke der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet und 15 Millionen Reichsmark für Kredite an gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfanges, zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung des Artikels 1 erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Artikel 4

Die Artikel 1 bis 3 treten mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

### Kapitel V

### Reichsabgabenordnung (Sicherung des Kirchensteueraufkommens)

Der § 369 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 369

(1) Die in der Zivilprozeßordnung und in anderen Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften, die die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen aus nicht selbständiger Arbeit (insbesondere von Lohn-, Gehalts- und Ruhegehaltsforderungen) verbieten oder beschränken, gelten nicht für die Beitreibung direkter persönlicher Steuern, sofern diese Steuern nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

(2) Im übrigen gelten die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850 bis 852) und anderen Reichsgesetzen bestehen, auch für das Zwangsverfahren."

## Vierter Teil

## Sonstiges

### Kapitel I

### Ermächtigung

(1) Zur Behebung der Arbeitslosigkeit sind im Rechnungsjahr 1932 öffentliche Arbeiten, insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung als Notstandsmaßnahmen auszuführen.

(2) Zur Förderung der Arbeitsbeschaffung, des freiwilligen Arbeitsdienstes, der Arbeitsfürsorge, der Pflichtarbeit, des Austausches zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten (Krümpersystem) und der beruflichen Aus- und Fortbildung Arbeitsloser trifft der Reichsarbeitsminister die erforderlichen Maßnahmen. Er kann die einschlägigen Gesetzesvorschriften diesem Zweck anpassen und die Mitwirkung der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer öffentlicher Körperschaften sicherstellen, soweit er sie zur Erreichung des Zwecks für erforderlich erachtet.

## Kapitel II

## Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens

### Artikel 1

Zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens werden die Landesregierungen ermächtigt, bei der Aufnahme von Darlehen oder Anleihen durch Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Genossenschaften Abweichungen von den landesrechtlichen Verfahrensvorschriften zuzulassen.

### Artikel 2

(1) Soweit zur Förderung der Arbeitsbeschaffung auf Grund dieser Verordnung Arbeiten an Reichswasserstraßen ausgeführt werden und dafür fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden muß, stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der Landespolizeibehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann nach Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung durch den Reichspräsidenten die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten, nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücke in Besitz nehmen. Die Grundstücke dürfen erst in Besitz genommen werden, nachdem der Reichsverkehrsminister schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern die Absicht der Inbesitznahme unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteiles angezeigt und sie zur Räumung aufgefordert hat. Der Reichsverkehrsminister kann die ihm nach Satz 1 und 2 zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(3) Zwischen der Zustellung der Anzeige nach Abs. 2 Satz 2 und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum von wenigstens 10 Tagen liegen. Spätestens im Zeitpunkte der Inbesitznahme ist von den Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung der Grundstücke zu beantragen.

(4) Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei der Inbesitznahme, nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

## Kapitel III

## Instandsetzung von Wohngebäuden und Teilung von Wohnungen

(1) Um die Instandsetzung und Erhaltung des Altwohnraumes zu fördern, wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen

1. Zinsverpflichtungen aus Darlehen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und zur Teilung von Wohnungen aufgenommen werden, durch Zinszuschüsse zu verbilligen. Die Arbeiten müssen bis zum 1. April 1933 begonnen sein;
2. Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen der in Nr. 1 bezeichneten Art zu übernehmen.

(2) Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(3) Der Höchstbetrag für Verpflichtungen aus Abs. 1 Nr. 2 wird auf 100 Millionen Reichsmark festgesetzt.

## Kapitel IV

## Verlängerung der Pachtschutzordnung

Die Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) wird über den 30. September 1932 hinaus verlängert und tritt am 30. September 1934 außer Kraft.

## Kapitel V

## Rationalisierung und Sanierung gewerblicher Genossenschaften

Die Reichsregierung wird ermächtigt, für die Rationalisierung und Sanierung gewerblicher Genossenschaften einschließlich sonstiger nicht landwirtschaftlicher Genossenschaften, die das Depositengeschäft betreiben, ohne der Warenverteilung zu dienen, in den Rechnungsjahren 1932, 1933 und 1934 je bis zu 5 Millionen Reichsmark auszugeben.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

von Papen
Reichskanzler

Freiherr von Gayl
Reichsminister des Innern

Freiherr von Neurath
Reichsminister des Auswärtigen

Graf Schwerin von Krosigk
Reichsminister der Finanzen

Warmbold
Reichswirtschaftsminister

Schäffer
Reichsarbeitsminister

Dr. Gürtner
Reichsminister der Justiz

von Schleicher
Reichswehrminister

Freiherr von Eltz
Reichspost- und Reichsverkehrsminister

Freiherr von Braun
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

**Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 14. Juni 1932.**

Seite

Erster Teil: Vereinfachung und Ersparnisse
Kapitel I: Strafrechtspflege ... 285
» II: Bürgerliche Rechtspflege ... 287
» III: Gemeinschaftliche Vorschriften für Strafrechtspflege und bürgerliche Rechtspflege 288
» IV: Bundesamt für das Heimatwesen ... 288
» V: Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung 288
» VI: Kartellgericht ... 289
» VII: Vereinfachungen in der Reichsfinanzverwaltung ... 290
» VIII: Inkrafttreten ... 291

Zweiter Teil: Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung ... 291

Dritter Teil: Lohn- und Gehaltspfändung ... 294

Vierter Teil: Gewerblicher Rechtsschutz
Kapitel I: Gebühren- und Kostenerleichterungen ... 295
» II: Vereinfachung von Zustellungen ... 296
» III: Inkrafttreten und Außerkrafttreten ... 296

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

## Erster Teil

## Vereinfachung und Ersparnisse

### Kapitel I

### Strafrechtspflege

#### Artikel 1

#### Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte

§ 1

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte werden wie folgt geändert:

1. Die großen Strafkammern sind in erster Instanz zuständig für die im § 24 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen gegen die § 115 Abs. 2, §§ 118, 125 Abs. 2, §§ 243, 254, 258 Abs. 1 Nr. 2, §§ 260, 261 Abs. 2, §§ 264, 265, 268 bis 270, 272, 273 des Strafgesetzbuchs; ferner für die Verbrechen der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183).

2. Für die in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Strafsachen kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit der großen Strafkammer dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragt. Sie soll dies nur tun, wenn es nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint.

3. Das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Auf die Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer in erster Instanz finden die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

§ 3

§ 1 des Kapitels I des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 563) wird aufgehoben.

§ 4

Ist bei Inkrafttreten dieses Kapitels das Hauptverfahren schon eröffnet, so bleibt das Gericht, vor dem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, zuständig. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht kann die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung der großen Strafkammer in erster Instanz noch stellen, auch wenn die Anklage bei Inkrafttreten dieses Kapitels bereits erhoben worden war.

#### Artikel 2

#### Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen

§ 1

Die Rechtsmittel in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden wie folgt beschränkt:

1. Gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts findet, vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 der Strafprozeßordnung, nach Wahl des Berechtigten die Berufung an das Landgericht oder die Revision an das Oberlandesgericht statt. Wer Berufung eingelegt hatte, darf nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen.
2. Soll ein Urteil des Amtsrichters oder des Schöffengerichts angefochten werden, so hat der Anfechtungsberechtigte bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich die Erklärung abzugeben, daß er das Urteil anficht. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung.
3. Der Beginn der Frist zur Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

   Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Frist für die Anfechtung dadurch gewahrt, daß die Anfechtung für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig erklärt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Anfechtung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Anfechtung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung.

4. Binnen einer Woche nach Ablauf der Frist für die Anfechtung oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung, hat der Beschwerdeführer zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich zu erklären, ob seine Anfechtung als Berufung oder als Revision behandelt werden soll.

Soll das Rechtsmittel als Revision behandelt werden, so müssen die Erklärungen in der im § 345 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Form abgegeben und die Revisionsanträge und ihre Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozeßordnung) innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 angebracht werden.

Gibt der Beschwerdeführer innerhalb der Frist des Abs. 1 eine Erklärung nicht ab oder entspricht die Erklärung nicht den Vorschriften der §§ 344, 345 der Strafprozeßordnung, so wird die Anfechtung als Berufung behandelt.

Haben mehrere Beteiligte das Urteil angefochten und hat sich ein Beteiligter für die Revision und ein anderer für die Berufung entschieden, so werden, solange die Berufung nicht zurückgenommen ist oder als zurückgenommen gilt oder als unzulässig oder nach §§ 329, 391 Abs. 3 der Strafprozeßordnung oder nach Artikel 10 Abs. 3 dieses Kapitels verworfen ist, alle Rechtsmittel als Berufung behandelt.

§ 2

§ 8 des Kapitels I des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 563) wird aufgehoben.

§ 3

Ob und wie eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels ergangen ist.

Artikel 3

**Umfang der Beweisaufnahme**

§ 1

In der Verhandlung vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und vor dem Landgericht in der Berufungsinstanz bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 2

Die Revision gegen ein vor Inkrafttreten dieses Kapitels erlassenes Urteil der im § 1 bezeichneten Gerichte kann nicht auf die Ablehnung eines Beweisantrags gestützt werden, wenn die Ablehnung im Falle der Verhandlung nach Inkrafttreten dieses Kapitels nach § 1 gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 3

§ 4 des Kapitels III des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 743) wird aufgehoben.

Artikel 4

**Haftprüfungsverfahren**

Das Haftprüfungsverfahren wird wie folgt geändert:

(1) Erklärt ein in Haft befindlicher Beschuldigter schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, daß er auf das Haftprüfungsverfahren (§§ 115a ff. der Strafprozeßordnung) verzichte, so findet ein weiteres Haftprüfungsverfahren nicht statt.

(2) Der Beschuldigte kann den Verzicht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widerrufen. Widerruft er ihn, so findet die Prüfung in dem Zeitpunkt statt, in dem sie ohne den Verzicht vorzunehmen sein würde. Läuft zur Zeit des Widerrufs keine Frist mehr, so ist die Prüfung sofort vorzunehmen. Das Gericht kann statt dessen eine neue Frist bestimmen, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Fortdauer der Haft zuletzt angeordnet worden ist, drei Monate noch nicht vergangen sind; die Haftprüfung muß auch in diesem Fall spätestens drei Monate nach der letzten Anordnung der Haftfortdauer erfolgen.

Artikel 5

**Schnellverfahren**

(1) Im Schnellverfahren (§ 212 der Strafprozeßordnung) kann der Verteidiger, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung im Schnellverfahren stellt.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die im § 148 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen gestattet.

Artikel 6

**Unterbrechung der Hauptverhandlung**

§ 1

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am elften Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§ 2

Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kapitels eine Hauptverhandlung schon länger als drei, aber noch nicht zehn Tage unterbrochen, so kann sie noch bis zum elften Tage nach der Unterbrechung wieder aufgenommen werden.

Artikel 7

**Polizeiliche Strafverfügung**

§ 1

Bleibt ein Angeklagter, der gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, ohne genügende Entschuldigung in der

Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

§ 2

Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

Artikel 8

**Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen**

(1) Die Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen wird vom 1. Januar 1933 ab auf zwei Jahre ausgedehnt.

(2) Demgemäß ist das Gerichtsverfassungsgesetz in folgender Fassung anzuwenden.

1. Im § 35 werden in der Nr. 2 die Worte „im letzten Geschäftsjahr" durch die Worte „in der letzten Wahlperiode (§ 42) in mindestens zwei Tagungen" und das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" und in der Nr. 5 die Worte „des Geschäftsjahrs" durch die Worte „der Wahlperiode (§ 42)" ersetzt.
2. Im § 36 wird das Wort „alljährlich" durch die Worte „in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode (§ 42)" und die Worte „für das einzelne Jahr" durch die Worte „für die einzelne Wahlperiode" ersetzt.
3. Im § 40 wird das Wort „alljährlich" durch die Worte „in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode (§ 42)" ersetzt.
4. Im § 42 werden die Worte „das nächste Geschäftsjahr" durch die Worte „die nächsten zwei Geschäftsjahre" ersetzt.
5. Im § 44 wird das Wort „Jahreslisten" durch das Wort „Schöffenlisten" ersetzt.
6. Im § 45 werden die Worte „das ganze" durch das Wort „jedes" ersetzt.
7. Im § 49 wird das Wort „Jahresliste" jeweils durch das Wort „Schöffenliste" ersetzt.
8. Im § 51 werden die Worte „des Geschäftsjahres" durch die Worte „der Wahlperiode (§ 42)" ersetzt.
9. Im § 52 wird das Wort „Jahresliste" jeweils durch das Wort „Schöffenliste" ersetzt.
10. Im § 77 werden ersetzt
    a) im Abs. 2 die Worte „Jahresliste der Hauptschöffen" durch die Worte „Schöffenliste des Landgerichts";
    b) im Abs. 3 das Wort „Jahresliste" durch das Wort „Schöffenliste";
    c) im Abs. 4 die Worte „dasselbe Geschäftsjahr" jeweils durch die Worte „dieselbe Wahlperiode (§ 42)".
11. Im § 90 werden die Worte „dasselbe Geschäftsjahr" jeweils durch die Worte „dieselbe Wahlperiode (§ 42)" ersetzt.

(3) Ferner ist das Jugendgerichtsgesetz in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 20 werden die Worte „eines Geschäftsjahres" durch die Worte „einer Wahlperiode (§ 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" und das Wort „Jahresliste" durch das Wort „Jugendschöffenliste" ersetzt sowie hinter dem Wort „Sitzungstagen" die Worte „im Jahre" eingefügt.

Artikel 9

**Einzelrichter in Jugendsachen**

In Strafsachen, in denen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet, entscheidet in Jugendsachen der Jugendrichter ohne Zuziehung von Schöffen. Ist bei Inkrafttreten dieser Vorschrift das Hauptverfahren schon eröffnet, so bleibt das Gericht, vor dem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, zuständig.

Artikel 10

**Gebührenvorschuß bei Privatklagen und Nebenklagen**

(1) Zur Zahlung des Gebührenvorschusses nach § 83 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes soll, sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Abs. 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 gestellten Frist ist die Privatklage zurückzuweisen, die Berufung, die Revision oder der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu verwerfen. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Beschluß ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auf den Nebenkläger und das von ihm betriebene Verfahren entsprechende Anwendung.

## Kapitel II

## Bürgerliche Rechtspflege

Artikel 1

**Beschränkung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Revision gegen die nach dem 30. Juni 1932 erlassenen Urteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt:

(1) Die Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts oder Landesarbeitsgerichts kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung der §§ 139, 286, 287 der Zivilprozeßordnung beruht.

(2) Gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, findet die Revision nur statt, wenn sie in dem Urteil für zulässig erklärt wurde. Das Oberlandesgericht hat die Revision zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweicht oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

Artikel 2

**Gebühr für Einsicht und Auskunft beim Schuldnerverzeichnis**

Für die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 107 der Konkursordnung) wird eine Gebühr von 0,50 Reichsmark und für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung eine solche von 1 Reichsmark erhoben. Die Einsicht und die Erteilung der Auskunft können von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## Kapitel III

## Gemeinschaftliche Vorschriften für Strafrechtspflege und bürgerliche Rechtspflege

Artikel 1

**Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen.**

Gegen die nach dem 30. Juni 1932 erlassenen Entscheidungen über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 104 der Zivilprozeßordnung) oder gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen (§ 4 des Gerichtskostengesetzes, § 25 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Reichsmark übersteigt.

Artikel 2

**Vereinfachung von Zustellungen**

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu erlassen sowie vorzuschreiben, daß der Zustellung bedürftige Mitteilungen in einer anderen Form erfolgen können.

Artikel 3

**Außerkrafttreten**

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Vorschriften der Kapitel I und II ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen und dabei die erforderlichen Übergangsvorschriften zu erlassen.

## Kapitel IV

## Bundesamt für das Heimatwesen

Artikel 1

Die nach § 29 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung für das Fürsorgestreitverfahren maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) in der Fassung des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 401) sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 41 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im übrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt. Ihre Zulässigkeit ist durch einen 100 Reichsmark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt; auch bei geringerem Werte kann sie das Bundesamt wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits auf entsprechend begründeten Antrag hin zulassen.

(2) Über den Wert des Streitgegenstandes entscheidet das Bundesamt nach freiem Ermessen. Zinsen sowie die Vergütung für den Verwaltungsmehraufwand (§ 17 Abs. 1, 2 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung) bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind nur zusammenzurechnen, wenn sie denselben Hilfsbedürftigen oder zusammen lebende Hilfsbedürftige betreffen; eine Zusammenrechnung der Klage und Widerklage findet nicht statt.

2. § 50 erhält folgende Fassung:

(1) Das Bundesamt kann eine mündliche Verhandlung anordnen; auf Antrag eines Beteiligten muß dies geschehen. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittlung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

(3) In dem Verfahren vor dem Bundesamt wird neben den baren Auslagen des Verfahrens eine Pauschgebühr von 20 bis 200 Reichsmark erhoben. Sie wird vom Bundesamt im Einzelfall festgesetzt. Die Einziehung der Pauschgebühr und der baren Auslagen erfolgt durch die Behörde, deren Entscheidung angefochten ist.

Artikel 2

§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

> Der vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgeverband kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Ersatz der Kosten nebst Prozeßkosten und Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich und Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen.

Artikel 3

Artikel 1 und 2 finden auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Streitsachen Anwendung.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für die Zeit bis längstens 5 Jahre aus der Zahl der Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, Hilfsrichter zum Zwecke der Erledigung der Geschäfte des Bundesamts einzuberufen. Die Abordnung hat für eine im voraus zu bestimmende Zeit zu erfolgen; sie ist für die Zeit, für die sie erfolgt ist, unwiderruflich. Während der Dauer des Amtes gilt für die Hilfsrichter Artikel 102 der Reichsverfassung.

## Kapitel V

## Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

§ 1

(1) Untersagt das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung einer Bausparkasse den Geschäftsbetrieb (§ 87 Abs. 1, § 112 Abs. 1 des Versicherungsauf-

sichtsgesetzes) oder stellt eine Bausparkasse den Geschäftsbetrieb freiwillig ein, so kann das Reichsaufsichtsamt anordnen, daß die bestehenden Bausparverträge vereinfacht abgewickelt werden.

(2) Bei einer vereinfachten Abwicklung (Abs. 1) zahlen die Bausparer, die noch kein Baudarlehen erhalten haben, keine Beiträge mehr. Baudarlehen werden nicht mehr gewährt. Die Bausparguthaben werden so zurückgezahlt, wie es jeweils die flüssigen Mittel zulassen; die Abwicklungskosten werden vorher abgezogen. Alle Bausparer werden nach Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang untereinander befriedigt, gleichviel ob eine Kündigung vorliegt oder nicht oder ob einem Bausparer ein besonderer Anspruch eingeräumt worden ist, namentlich ein Anspruch auf Auszahlung des Baudarlehens zu einer bestimmten Zeit.

§ 2

(1) Untersagt das Reichsaufsichtsamt einer Bausparkasse den Geschäftsbetrieb, so kann es anordnen, daß die Untersagung wie ein Auflösungsbeschluß wirkt. Es kann ferner die Liquidation der Bausparkasse einem von ihm bestellten Liquidator übertragen; es kann dabei zum Liquidator eine juristische Person bestellen, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister als geeignet bezeichnet, ein solches Amt auszuüben. Satz 2 gilt auch, wenn eine Bausparkasse den Geschäftsbetrieb freiwillig einstellt.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 werden auf Anzeige des Reichsaufsichtsamts ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen.

§ 3

Ist einem Bausparer ein Anspruch auf Auszahlung des Baudarlehens zu einer bestimmten Zeit eingeräumt worden, so kann das Reichsaufsichtsamt unter der Voraussetzung in § 89 Abs. 1 Satz 1, § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Bausparkasse von der Verpflichtung befreien, das Baudarlehen zu der bestimmten Zeit auszuzahlen.

§ 4

Bei Konkurs einer Bausparkasse kann das Reichsaufsichtsamt dem Konkursgericht für die Bestellung zum Konkursverwalter jemanden vorschlagen, den es dazu für besonders geeignet hält.

§ 5

(1) Ob eine Anordnung nach § 1, § 2 Abs. 1, § 3 zu treffen ist, entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Gegen die Entscheidung ist Berufung zulässig, die jedoch nur von der Bausparkasse eingelegt werden kann.

(2) Die Berufung gegen die Untersagung des Geschäftsbetriebes einer Bausparkasse oder gegen die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anordnungen schiebt die Wirkung der angefochtenen Entscheidung nicht auf.

§ 6

Bis zum 31. Dezember 1934 können bei der Entscheidung über eine Berufung sowohl in Versicherungs- wie in Bausparkassensachen richterliche Beamte und Mitglieder eines höchsten Verwaltungsgerichts des Reichs oder eines Landes mitwirken (§ 94 Abs. 2, 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), die der Reichspräsident für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934, aber nicht über die Dauer ihres Hauptamtes hinaus ernennt.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zur Durchführung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sowie solche allgemeinen Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen, die er zur Erreichung des Zwecks des Kapitels für erforderlich hält.

§ 8

Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 kann das Reichsaufsichtsamt auch dann treffen, wenn vor Inkrafttreten dieses Kapitels das Reichsaufsichtsamt einer Bausparkasse den Geschäftsbetrieb rechtskräftig untersagt oder die Bausparkasse ihren Geschäftsbetrieb freiwillig eingestellt hat.

## Kapitel VI
## Kartellgericht

Artikel 1

Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

§ 9a

Der Vorsitzende des Kartellgerichts oder die nach § 9 Abs. 4 zuständige Stelle kann auf Antrag eines Beteiligten eine Entscheidung nach § 9 ändern, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, die für die Entscheidung maßgebend waren; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9b

Wird eine in § 9 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme ohne Einwilligung ergriffen, so hat das Kartellgericht auf Antrag des Betroffenen festzustellen, ob die Vorschrift des § 9 Abs. 1 verletzt ist.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer bestimmt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts. Zwei Beisitzer sind Reichswirtschaftsgerichtsräte. Die zwei weiteren Beisitzer sind einer Vorschlagsliste sachverständiger Beisitzer zu entnehmen, die der Reichswirtschaftsminister unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftszweige und des Gemeinwohls aufstellt.

3. Im § 18 ist hinter „§§ 8," einzufügen: „9a, 9b," und an die Stelle von „7 bis 10" zu setzen: „7 bis 9, 10".

Artikel 2

1. Für die beim Inkrafttreten des Artikels 1 bereits ernannten Reichswirtschaftsgerichtsräte gilt nicht § 5 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 in der Fassung des § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046).

2. Artikel 1 Ziffer 2 ist auch anzuwenden, soweit beim Inkrafttreten des Artikels 1 Verfahren bei dem Kartellgericht anhängig sind.

## Kapitel VII

## Vereinfachungen in der Reichsfinanzverwaltung

### Artikel 1

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die §§ 48, 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 48

(1) Bei den Finanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Kammern für Grundbesitz und Kammern für Gewerbe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

(2) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, und zwar wirken bei der Entscheidung mit:

ein Reichsbeamter als Vorsitzender,
ein weiterer Reichsbeamter als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied),
drei ehrenamtliche Beisitzer.

(3) Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen anzuordnen, daß als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter in den Sachen mitwirkt, in denen es sich darum handelt, einen Einheitswert, einen Teil eines Einheitswerts oder einen für Zwecke der Erbschaftsteuer oder der Grunderwerbsteuer erforderlichen Stichtagswert gesondert festzustellen für die folgenden Gegenstände:

1. Grundbesitz (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke), vorausgesetzt, daß der Grundbesitz ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat;
2. Gebäude, die auf fremden Grund und Boden errichtet sind, vorausgesetzt, daß der Grund und Boden ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat;
3. Erbbaurechte und Erbpachtrechte, vorausgesetzt, daß der belastete Grundbesitz ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat.

(4) Von den ehrenamtlichen Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitwirken, soll eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

(5) Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 49

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestellt den Vorsitzenden des Finanzgerichts und seine Vertreter aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts für die Dauer ihres Hauptamts. Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist Vorsitzender sämtlicher Kammern. Es können für eine Kammer mehrere stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestellt ferner die beamteten Beisitzer (die ständigen Mitglieder) des Finanzgerichts, und zwar, soweit nicht Abs. 3 Platz greift, aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts für die Dauer ihres Hauptamts.

(3) Hat die Landesregierung den im § 48 Abs. 3 vorgesehenen Antrag gestellt, so hat der Reichsminister der Finanzen für die im § 48 Abs. 3 bezeichneten Sachen Landesbeamte, die ihm von der Landesregierung vorgeschlagen werden, für die Dauer des Hauptamts, das die Vorgeschlagenen im Landesdienst innehaben, als beamtete Beisitzer (ständige Mitglieder) des Finanzgerichts zu bestellen.

(4) Jeder Reichs- oder Landesbeamte, der zum beamteten Beisitzer (ständigen Mitglied) des Finanzgerichts bestellt worden ist, ist zugleich Stellvertreter aller anderen zu beamteten Beisitzern (ständigen Mitgliedern) des Finanzgerichts bestellten Reichs- oder Landesbeamten. Zum Beispiel kann ein Reichsbeamter als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) vertretungsweise auch bei solchen Sachen mitwirken, für die der Reichsminister der Finanzen eine Anordnung gemäß § 48 Abs. 3 getroffen hat. Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter oder statt eines Landesbeamten ein Reichsbeamter oder statt eines Beamten des einen Landes ein Beamter eines anderen Landes hätte mitwirken müssen.

(5) Landesbeamte, die zu beamteten Beisitzern (ständigen Mitgliedern) des Finanzgerichts bestellt werden, erhalten vom Reich weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Finanzgericht noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust."

2. Im § 50 Abs. 1

a) werden im Satz 1 die Worte „und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl" gestrichen,

b) wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
„Jedes ehrenamtliche Mitglied des Finanzgerichts ist zugleich Stellvertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts; besondere Stellvertreter werden nicht gewählt."

3. Der § 299 erhält folgende Fassung:

„§ 299

(1) Ist gegen einen Bescheid des Finanzamts Anfechtung (§ 230) eingelegt worden und will das Finanzamt den Bescheid weder zurücknehmen noch ändern (§ 94 Abs. 1, 2), so hat es die Sache dem Landesfinanzamt vorzulegen.

(2) Richtet sich die Anfechtung gegen einen Bescheid, den eine Hilfsstelle des Finanzamts erlassen hat, so ist, soweit die Hilfsstelle den Bescheid weder zurücknehmen noch ändern will, das Finanzamt zur Zurücknahme oder Änderung (§ 94 Abs. 1, 2) befugt. Macht das Finanzamt von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so hat es die Sache dem Landesfinanzamt vorzulegen.

(3) Das Landesfinanzamt kann, statt über die Anfechtung zu entscheiden, das Finanzamt anweisen, den Bescheid zurückzunehmen oder zu ändern.

(4) Soweit nicht dadurch, daß das Finanzamt (die Hilfsstelle des Finanzamts) den angefochtenen Bescheid zurücknimmt oder ändert, dem Rechtsmittelantrag der Sache nach entsprochen wird, hat das Landesfinanzamt über die Anfechtung zu entscheiden."

Artikel 2

(1) Die Vorbereitungen für die Neubildung der Finanzgerichte sind auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Fassung nach Artikel 1) möglichst bald zu treffen.

(2) Die bisherigen Finanzgerichte und Oberbewertungsausschüsse führen die Geschäfte weiter, bis auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Fassung nach Artikel 1) die Finanzgerichte neugebildet worden sind.

(3) Von der Neubildung an übernehmen die neuen Finanzgerichte die Geschäfte der bisherigen Finanzgerichte und Oberbewertungsausschüsse.

Artikel 3

Der Zollausschluß Wesermünde wird mit Wirkung vom 1. Juli 1932 aufgehoben.

Artikel 4

(1) Um die beschleunigte Beendigung der Arbeiten der Restverwaltung für Reichsaufgaben sicherzustellen, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, in bezug auf das Verfahren alle ihm zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich erscheinenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere Ausnahmen von den Verfahrensbestimmungen des Liquidationsschädengesetzes, der Gewaltschädenverordnung, des Kriegsschädenschlußgesetzes, der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) nnd des Reichsausgleichsgesetzes sowie von den Bestimmungen der Reichsentschädigungsordnung zulassen und Bestimmungen ergänzenden oder ändernden Inhalts treffen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, Ausschlußfristen, insbesondere für die Stellung von Anträgen, die Beibringung von Beweismitteln und die Zahlung von Gebühren und Gebührenvorschüssen, festzusetzen und die Aufbewahrung von Akten und Urkunden zeitlich zu begrenzen. Die in der Zweiten Notverordnung vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil Kapitel VI (Abgeltung von Kriegsschäden) Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 279/290) erteilten Ermächtigungen bleiben unberührt.

Kapitel VIII

Inkrafttreten

Die Vorschriften der Kapitel I bis III, VI dieses Teils der Verordnung treten am 1. Juli 1932, die übrigen Vorschriften dieses Teils mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Zweiter Teil

## Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung

Artikel 1

Die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird wie folgt geändert:

I. Im Zweiten Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 708) erhält § 4 folgende Fassung:

(1) Wird der Vermieter oder Verpächter infolge einer Künbigung nach § 1 ohne sein Verschulden gehindert, eine in der Zeit vom 1. April 1932 bis 15. Januar 1933 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen oder privaten Last zu erfüllen, so gelten die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten. Der Umstand, daß der Schuldner es unterlassen hat, Mittel, die nicht Erträgnisse des Grundstücks sind, zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu verwenden, schließt die Annahme einer unverschuldeten Behinderung nicht aus, wenn er diese Mittel zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für sich und seine Familie, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten an dem Hause oder zur Aufrechterhaltung eines von ihm betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens dringend braucht.

(2) Durch die Vorschriften des Abs. 1 wird einem Gläubiger nicht verwehrt, bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung einer nach dem 15. Juli 1932 fällig werdenden Verbindlichkeit einen für solche Fälle vereinbarten Zinszuschlag zu fordern, jedoch nur bis zur Höhe von $^1/_2$ vom Hundert für das Jahr.

II. Die Vorschriften im Dritten Teil (Reichsgesetzbl. I S. 710) werden wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Grundstückswert im Sinne der §§ 1 bis 3 ist der Wert anzusehen, den das Gericht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften festsetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Wertes ist, sofern nicht ein anderes angemessen erscheint, von dem für den 1. Januar 1931 festgesetzten Einheitswert auszugehen. Dabei ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken mit einem Einheitswerte

bis zu 5 000 *RM* ein um 75 vom Hundert,

von mehr als 5 000 bis zu 10 000 *RM* ein um 50 vom Hundert,

von mehr als 10 000 bis zu 20 000 RM ein um 35 vom Hundert,

von mehr als 20 000 bis zu 40 000 RM ein um 20 vom Hundert

höherer Betrag einzusetzen; ergibt sich dabei jedoch ein geringerer Betrag als für den oberen Grenzwert der nächstniederen Stufe, so ist der für diesen Wert sich ergebende Betrag einzusetzen. Ist der bezeichnete Einheitswert noch nicht festgesetzt, so ist, sofern nicht ein anderes angemessen erscheint, von dem sonstigen für die Steuern maßgebenden Werte auszugehen.

(3) Wird eines von mehreren Grundstücken versteigert, für die der Einheitswert in einem Gesamtbetrage festgesetzt ist, so ist ein dem Wertverhältnis der mehreren Grundstücke entsprechender Teil des Einheitswertes oder des gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelten Betrags einzusetzen. Dabei ist das Wertverhältnis der mehreren Grundstücke nach freier Schätzung zu bestimmen.

(4) Veränderungen des Wertes, die in der Beschaffenheit oder in sonstigen Verhältnissen des Grundstücks ihren Grund haben, sind zu berücksichtigen. Ebenso sind Wertverschiebungen, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung veranlaßt sind, in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, soweit es sich dabei nicht um Auswirkungen einer auf dem Grundstücksmarkte bestehenden vorübergehenden Krise handelt.

(5) Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist, soweit er in dem im Abs. 2 bezeichneten Werte noch nicht berücksichtigt ist, unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen.

(6) Darüber, inwieweit das Gericht vor der Festsetzung des Wertes Sachverständige zu hören hat, kann die Landesjustizverwaltung Anordnungen erlassen.

(7) Der festgesetzte Wert ist im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der Wert unrichtig festgesetzt sei.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Antrag des Schuldners kann die Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen eingestellt werden, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeit auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner infolge von Ausfällen an Mieten oder eines wesentlichen Rückgangs der sonstigen Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes nicht in der Lage war, die aus den Erträgnissen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen, oder wenn er für eine innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswertes stehende Hypothek oder Grundschuld, die nach dem 31. März 1931 fällig geworden ist, keinen Ersatz gefunden hat.

(3) Der Antrag ist, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Dies ist, sofern die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben wird, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswerts steht, im Zweifel anzunehmen, wenn der Schuldner mit einer an den Gläubiger zu bewirkenden Leistung bei Eröffnung des Verfahrens über drei Monate im Rückstande war und die Gefahr besteht, daß die Lage des Gläubigers durch das Anwachsen von Rückständen öffentlicher Abgaben und wiederkehrender Leistungen wesentlich verschlechtert wird. Der Antrag kann ferner abgelehnt werden, wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen geringeren Erlös bringen würde.

(4) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer Anordnung gemäß Satz 1 nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und für den Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, erträglich erscheint. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat und daß die Einstellung außer Kraft tritt, wenn diese Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet sind.

3. Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde statt; vor der Entscheidung ist der Antragsgegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

(1) War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder auf Anordnung des Prozeßgerichts eingestellt, so kann sie auf Antrag des Schuldners nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

(2) Die erneute Einstellung ist unzulässig, wenn der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom 8. Dezember 1931 mit wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstande war und bis zur Stellung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens diese Rückstände nicht bezahlt hat.

(3) Der Antrag auf erneute Einstellung ist nur bis zum Ablauf einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß Abs. 1 ist nur einmal zulässig.

5. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Ist die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder § 7 einstweilen eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist mit dem Zeitpunkte, bis zu dem die Einstellung angeordnet war.

6. Hinter dem § 9 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 9a

(1) Ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft angeordnet, so ist auf Antrag eines Miteigentümers die einstweilige Einstellung auf die Dauer von längstens sechs Monaten anzuordnen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint.

(2) Eine einmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

(3) Die Vorschriften des § 6 und des § 7 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 9b

(1) Befindet sich der Schuldner im Konkurse, so ist auf Antrag des Konkursverwalters das Verfahren einstweilen einzustellen, wenn anzunehmen ist, daß durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Konkursmasse voraussichtlich wesentlich erschwert werden würde, oder wenn ein Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht ist. Der Antrag ist jedoch abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Das Verfahren ist auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn der Konkursverwalter zustimmt oder die im Satz 2 bezeichnete Voraussetzung eingetreten oder das Konkursverfahren beendet ist.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 9c

War die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt, so soll bei der Fortsetzung des Verfahrens der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine nicht mehr als sechs Wochen betragen. Der Versteigerungstermin ist in diesem Falle gemäß § 43 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes nur dann aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminsbestimmung nicht zwei Wochen vor dem Termine bewirkt ist.

7. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195, 1915 S. 327) und des § 21 der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612, 1915 S. 327) sind, soweit sie die Wirksamkeit von Verfügungen und Rechtsgeschäften in Ansehung von Miet- und Pachtzinsforderungen gegenüber dem Erwerber des Grundstücks, den Hypothekengläubigern und der Konkursmasse betreffen, mit der Änderung anzuwenden, daß die in ihnen erwähnten Verfügungen und Rechtsgeschäfte nur für den laufenden Kalendermonat und, wenn das nach den genannten Vorschriften maßgebende Ereignis (der Übergang des Eigentums, die Kenntnis von dem Eigentumsübergang, die Beschlagnahme oder die Konkurseröffnung) nach dem fünfzehnten Tage des Monats eingetreten ist, für den folgenden Kalendermonat wirksam sind.

8. Hinter dem § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 15a

Ist in einem Gebiet das zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörende Vieh nach der Verkehrssitte nicht Zubehör des Grundstücks, so hat, wenn der Schuldner zum Zwangsverwalter bestellt wird, das Vollstreckungsgericht nach § 153 des Zwangsversteigerungsgesetzes Anordnungen darüber zu erlassen, welche Beträge der Schuldner als Entgelt dafür, daß das Vieh aus den Erträgnissen des Grundstücks ernährt wird, der Teilungsmasse zuzuführen hat und wie die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen ist.

9. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 finden auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Auch wenn die im § 5 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf erneute Einstellung gemäß § 7 für die Zeit bis zum 30. September 1932 stattzugeben, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte bei der Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheinen. Der unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Für die Zeit bis zum 30. September 1932 dürfen Anordnungen der im § 5 Abs. 4 bezeichneten Art nicht getroffen werden.

3. Wird eine bis zum 30. September 1932 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung gemäß § 7 erneut eingestellt, so hat die Zahlungsauflage gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1, 2 auch die in der Zeit vom 25. August bis zum 30. September 1932 fällig werdende Rate wiederkehrender Leistungen zu umfassen; den Zeitpunkt, bis zu dem diese Rate zu entrichten ist, bestimmt das Gericht.

4. Der Antrag auf Einstellung für die Zeit nach dem 30. September 1932 ist abzulehnen, wenn die Zwangsversteigerung wegen der Forderung aus einem Darlehen betrieben wird, das zur Deckung der Betriebsausgaben für die Bewirtschaftung des Grundstücks in den Wirtschaftsjahren 1931/32 oder 1932/33 bestimmt war. Der Darlehnsforderung steht eine Forderung aus Warenlieferung gleich, wenn diese für die Bewirtschaftung des Grundstücks in den Wirtschaftsjahren 1931/32 oder 1932/33 bestimmt war.

10. In den § 19 wird als Abs. 4 folgende Vorschrift eingefügt:

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Zwangsvollstreckungen in lebendes und totes landwirtschaftliches Inventar, das mit Rücksicht auf eine in einzelnen Gegenden bestehende abweichende Verkehrsauffassung nicht als Zubehör des Grundstücks anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

11. Hinter dem § 19 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 19a

Eine Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen zustehen, ist aufzuheben, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft, insbesondere zu Lohnzahlungen, bis zur Ernte 1932 benötigt werden, und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er diese Mittel zu dem bezeichneten Zweck verwenden wird. Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 19b

Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen, sind unpfändbar, wenn sie von dem Schuldner oder seiner Familie zur ständigen Unterkunft benutzt werden.

12. Der § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über Anträge gemäß §§ 5, 7, 9a, 9b ergeht gebührenfrei.

Artikel 2

Die Ansprüche auf Entrichtung von öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen, gewähren ein Recht auf Befriedigung im Range des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes, soweit der geschuldete Betrag nicht länger als vier Jahre rückständig ist. Dies gilt nicht für Beträge, für die das Vorrecht nach den bisherigen Bestimmungen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift erloschen war.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften dieses Teiles der Verordnung treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft, die Vorschriften im Artikel 1 Nr. I mit Wirkung vom 1. April 1932.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. II finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(3) War der Beschluß, durch den die Fortsetzung eines einstweilen eingestellten Verfahrens angeordnet wurde, bereits vor dem Inkrafttreten dem Schuldner zugestellt, oder wird er vor dem 1. Juli 1932 zugestellt, so steht dem Schuldner für den Antrag auf erneute Einstellung (§ 7) eine Notfrist bis zum 15. Juli 1932 zur Verfügung. War bei Inkrafttreten der Zuschlag bereits erteilt, die Beschwerdefrist für den Schulder aber noch nicht abgelaufen, so kann die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden; das gleiche gilt, wenn der Zuschlag vor dem 1. Juli 1932 erteilt wird und der Antragsteller die rechtzeitige Stellung des Antrags unterlassen hatte. Die Frist für die Beschwerde gemäß Satz 2 endet nicht vor dem 15. Juli 1932.

(4) War der Beschluß über die Anordnung einer Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft dem Miteigentümer bereits vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles der Verordnung zugestellt, oder wird er vor dem 1. Juli 1932 zugestellt, so steht dem Miteigentümer für den Antrag auf Einstellung gemäß § 9a eine Notfrist bis zum 15. Juli 1932 zur Verfügung. Die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2. 3 gelten entsprechend.

## Dritter Teil

## Lohn- und Gehaltspfändung

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25, 1926 I S. 503, 1928 I S. 45) wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 ausgedehnt.

Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Abweichung von den Vorschriften im § 1 Abs. 1, 3 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 165 Reichsmark, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 38 Reichsmark, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 6,30 Reichsmark, und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.
2. Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 500 Reichsmark für den Monat, von 115 Reichsmark für die Woche, von 19 Reichsmark für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung keine Anwendung.

Artikel 2

Der § 850 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1932 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die dort bestimmte Summe von 195 Reichsmark auf 165 Reichsmark verringert.

Artikel 3

Eine bis zum 30. Juni 1932 erfolgte Pfändung erweitert sich nach Maßgabe der Artikel 1, 2 von dem auf diesen Tag nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an.

Auf Antrag des Gläubigers hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen.

Bei Ansprüchen wegen Arbeits- oder Dienstlohns kann der Drittschuldner, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

## Vierter Teil

## Gewerblicher Rechtsschutz

### Kapitel I

### Erleichterungen auf dem Gebiete der Gebühren und Kosten

Artikel 1

Die in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1934 fällig werdenden Patentjahresgebühren (I Nr. 2 des Gebührentarifs zum Gesetz über die patentamtlichen Gebühren, vom 26. März 1926 — Reichsgesetzbl. II S. 181 —) gelangen mit folgenden Abzügen zur Erhebung:

die Gebühr für das 10. Patentjahr mit einem Abzug von 50 Reichsmark,

die Gebühr für das 11. Patentjahr mit einem Abzug von 100 Reichsmark,

die Gebühr für das 12. Patentjahr mit einem Abzug von 150 Reichsmark

und die Gebühren für das 13. bis 18. Patentjahr mit einem Abzug von je 200 Reichsmark.

Artikel 2

Der § 8 Abs. 3 des Patentgesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

Die für das zweite und die folgenden Jahre zu zahlende Gebühr ist innerhalb zweier Monate nach Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der zwei Monate gibt das Reichspatentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß die Gebühr von der Zustellung der Nachricht ab nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags entrichtet werden kann und daß das Patent erlischt, wenn Gebühr und Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden. Das Reichspatentamt kann auf Antrag eines Patentinhabers, der seine Bedürftigkeit nachweist, die Absendung der Nachricht hinausschieben. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb zu bestimmender Fristen Teilzahlungen auf die Jahresgebühr geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Reichspatentamt den Patentinhaber, daß das Patent erlischt, wenn der Restbetrag der Jahresgebühr und der nach ihm zu berechnende tarifmäßige Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden. Geleistete Teilzahlungen werden, wenn das Patent wegen Nichtzahlung des Restbetrags erlischt, nicht erstattet.

Artikel 3

Der § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 444) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

Der Schutz dauert drei Jahre; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Gegen Zahlung einer weiteren Gebühr nach dem Tarif tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb zweier Monate nach Beendigung der ursprünglichen Schutzfrist gezahlt, so gibt das Reichspatentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß vom Tage der Zustellung dieser Nachricht ab auch der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen ist und daß eine Verlängerung der Schutzfrist nur eintritt, wenn Gebühr und Zuschlag binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden. Das Reichspatentamt kann auf Antrag des Eingetragenen, falls er seine Bedürftigkeit nachweist, die Absendung der Nachricht hinausschieben. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb zu bestimmender Fristen Teilzahlungen auf die Verlängerungsgebühr geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Reichspatentamt den Eingetragenen, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nur eintritt, wenn der Restbetrag der Verlängerungsgebühr und der nach ihm zu berechnende tarifmäßige Zuschlag binnen einem Monat nach der Zustellung gezahlt werden. Geleistete Teilzahlungen werden, wenn die Verlängerung der Schutzfrist wegen Nichtzahlung des Restbetrags nicht eintritt, nicht erstattet.

Artikel 4

Der § 8 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

Der Zeicheninhaber kann die Anmeldung erneuern, sobald neun Jahre seit dem Tage der Anmeldung oder, bei bereits erneuerten Warenzeichen, seit der letzten Erneuerung verflossen sind. Wird die Erneuerung nicht innerhalb zweier Monate nach dem Ende der zehnjährigen Frist (Abs. 2 Nr. 1) unter Entrichtung der Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 erklärt, so gibt das Reichspatentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß vom Tage der Zustellung dieser Nachricht ab auch der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen ist und daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Anmeldung nicht binnen einem Monat nach Zustellung unter Zahlung der hiernach fälligen Beträge erneuert wird. Als Tag der Erneuerung gilt der Tag, an dem seit der Anmeldung oder seit der letzten Erneuerung zehn Jahre verflossen sind. Das Reichspatentamt kann auf Antrag eines Zeicheninhabers, der seine Bedürftigkeit nachweist, die Absendung der Nachricht hinausschieben. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb zu bestimmender Fristen Teilzahlungen auf die Erneuerungs- und Klassengebühr geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Reichspatentamt den Zeicheninhaber, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Anmeldung nicht binnen einem Monat nach Zustellung unter Zahlung des Restbetrags der genannten Gebühren und des nach ihm zu berechnenden tarifmäßigen Zuschlags erneuert wird. Geleistete Teilzahlungen werden, wenn das Zeichen wegen Nichtzahlung des Restbetrages gelöscht wird, nicht erstattet.

Artikel 5

Die Vorschrift des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren, vom 26. März 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 181), wonach die unter IV Nr. 1 des Gebührentarifs vorgesehene Zuschlagsgebühr mindestens 5 Reichsmark beträgt, bleibt bis auf weiteres außer Anwendung.

Artikel 6

Im Verfahren vor dem Reichsgericht auf Grund des § 33 des Patentgesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) kann ein Patentinhaber, der seine Bedürftigkeit nachweist, von der Zahlung der Gerichtskosten einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen einstweilen befreit werden; die Vorschriften des § 115 Abs. 2, der §§ 121, 122, 123, 125 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

## Kapitel II

## Vereinfachung von Zustellungen

(1) Für die im § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 11. Juli 1891 (Reichsgesetzbl. S. 349) bezeichneten Zustellungen wird folgendes bestimmt:

Bei Zustellungen an einen Patent- oder Rechtsanwalt genügt zum Nachweise der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts.

(2) Die im § 12 Abs. 1 Nr. 2 der gleichen Verordnung bezeichneten Zustellungen können auch gegen schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbescheinigung des Empfängers bewirkt werden. Das gleiche gilt für die im § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) bezeichneten Zustellungen.

## Kapitel III

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Vorschriften dieses Teiles der Verordnung treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung kann durch Verordnung Bestimmung über das Außerkrafttreten der Vorschriften des Kapitel I Artikel 2 bis 5 treffen.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichspräsident

von Hindenburg

Die Reichsregierung

von Papen
Reichskanzler

Freiherr von Gayl
Reichsminister des Innern

Freiherr von Neurath
Reichsminister des Auswärtigen

Graf Schwerin von Krosigk
Reichsminister der Finanzen

Warmbold
Reichswirtschaftsminister

Schäffer
Reichsarbeitsminister

Dr. Gürtner
Reichsminister der Justiz

von Schleicher
Reichswehrminister

Freiherr von Eltz
Reichspost- und Reichsverkehrsminister

Freiherr von Braun
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

**Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.**

# Reichsgesetzblatt

297

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1932 | Nr 36 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 14. Juni 1932 ..... S. 297


### Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 14. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

#### Abschnitt I

#### Versammlungen und Aufzüge

§ 1

Öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn in ihnen

1. zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird oder
2. Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
3. eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
4. zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird.

§ 2

(1) Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

(2) Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

(3) Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

(4) Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

§ 3

(1) Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt, so hat die Polizeibehörde dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Anordnung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

(2) Die Auflösung kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

§ 4

(1) Der Reichsminister des Innern kann für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile anordnen, daß öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel

1. der Ortspolizeibehörde vorher anzumelden sind,
2. verboten oder statt dessen unter einer Auflage genehmigt werden können,
3. aufgelöst werden können, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

(2) Der Reichsminister des Innern kann für Zuwiderhandlungen gegen die Maßnahmen, die auf Grund des Abs. 1 getroffen werden, Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

#### Abschnitt II

#### Periodische Druckschriften

§ 5

(1) Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger einer periodischen Druckschrift sind verpflichtet, auf Verlangen einer obersten Reichs- oder Landesbehörde amtliche Kundgebungen und amtliche Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen. Die oberste Landesbehörde kann die Aufnahme einer Kundgebung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verlangen.

(2) Der Abdruck hat unverzüglich, bei Tageszeitungen spätestens in der nach Eingang der Kundgebung oder Entgegnung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer zu erfolgen. Eine Stellungnahme zu einer Entgegnung ist in der gleichen Nummer unzulässig.

(3) Der Reichsminister des Innern kann über die Art und Weise des Abdrucks Vorschriften erlassen; er kann die Zahlung einer Vergütung vorschreiben, soweit der Abdruck einen bestimmten Umfang überschreitet.

§ 6

(1) Periodische Druckschriften können verboten werden,

1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen An-

ordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird;

2. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
3. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
4. wenn in ihnen eine Veröffentlichung enthalten ist, die lebenswichtige Interessen des Staates dadurch gefährdet, daß unwahre oder entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet werden;
5. wenn als verantwortlicher Schriftleiter dem Verbote des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 29) zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann;
6. wenn den Vorschriften des § 5 oder den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zuwidergehandelt wird.

(2) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Ein auf Grund des Abs. 1 oder auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

§ 7

(1) Zuständig für das Verbot einer periodischen Druckschrift sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen das Verbot ist die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen ein auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnetes Verbot kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

§ 8

Ein Verbot einer periodischen Druckschrift, das auf Grund dieser Verordnung oder des Gesetzes zum Schutze der Republik erlassen ist, muß ohne sachliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung der Stelle zugeleitet ist, die sie dem Reichsgericht vorzulegen hat.

## Abschnitt III

## Politische Verbände

§ 9

(1) Politische Verbände, deren Mitglieder in geschlossener Ordnung öffentlich aufzutreten pflegen, sind auf Verlangen des Reichsministers des Innern verpflichtet, ihm ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen über ihre Organisation und Tätigkeit vorzulegen und daran jede Änderung vorzunehmen und jeder Auflage nachzukommen, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält.

(2) Ob ein Verband diesen Vorschriften unterliegt, entscheidet endgültig der Reichsminister des Innern.

§ 10

(1) Verbände, die einer Verpflichtung aus § 9 nicht nachkommen, können vom Reichsminister des Innern aufgelöst werden. Der Reichsminister des Innern kann dabei Bestimmungen über die Sicherstellung von Gegenständen treffen, die sich zur Zeit der Auflösung im Besitz des aufgelösten Verbandes oder eines seiner Mitglieder befinden und den Zwecken des Verbandes gedient haben oder zu dienen bestimmt gewesen sind.

(2) Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde zulässig, die beim Reichsminister des Innern einzureichen ist; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nach § 7 dieser Verordnung zuständige Senat des Reichsgerichts.

## Abschnitt IV

## Strafbestimmungen

§ 11

(1) Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 12

(1) Wird eine vorsätzliche Körperverletzung aus politischen Beweggründen begangen, so ist, soweit nicht andere Vorschriften eine höhere Mindeststrafe bestimmen, im Falle der leichten Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuchs) auf Gefängnis nicht unter einem Monat, im Falle der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a des Strafgesetzbuchs) auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

(2) Im Falle des Abs. 1 dürfen mildernde Umstände nicht zugebilligt werden.

§ 13

Wer eine Schußwaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 14

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft,

1. wer einem auf Grund des Artikels 123 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassenen Versammlungs- oder Aufzugsverbote zuwiderhandelt;
2. wer sich an einem Verband, der auf Grund des § 10 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 15

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft,

1. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 2);
2. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§§ 1, 2 Abs. 4) nicht sofort entfernt.

§ 16

Wer eine auf Grund des § 6 dieser Verordnung verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 17

(1) Wer auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wird, das mittels einer Waffe begangen ist oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe oder unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, ist in polizeiliche Haft zu nehmen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, und so lange festzuhalten, wie diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die polizeiliche Haft ist aufzuheben, wenn und solange gegen den Verhafteten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt ist oder wenn drei Monate seit der Inhaftnahme vergangen sind.

(3) Gegen die Anordnung der polizeilichen Haft ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.

(4) Bestreitet der Verhaftete die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat, so hat auf seinen Antrag über die Frage, ob dringender Tatverdacht vorliegt, der Amtsrichter des Bezirks zu entscheiden, in dem die Haft vollstreckt wird. Verneint der Amtsrichter einen dringenden Tatverdacht, so ist die polizeiliche Haft aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn eine einen dringenden Tatverdacht verneinende gerichtliche Entscheidung in dem Strafverfahren ergeht, das wegen der Tat eingeleitet worden ist. Bejaht der Amtsrichter den dringenden Tatverdacht, so kann der Verhaftete eine neue Entscheidung des Amtsrichters nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel beantragen.

§ 18

(1) Zur Aburteilung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

(2) Dasselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

## Abschnitt V

### Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 19

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften trifft der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

(2) Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt an die Stelle

1. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79),

2. der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 435),
3. der §§ 2 bis 5, 7 bis 10 des Siebenten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 566),
4. des Kapitels II des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 743),
5. des Artikels II der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 133),
6. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175),
7. der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 3. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 185).

§ 21

Verbote periodischer Druckschriften, die auf Grund einer der gemäß § 20 Abs. 2 aufgehobenen Vorschriften erlassen sind, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 22

Soweit Strafvorschriften durch diese Verordnung aufgehoben oder geändert worden sind, findet § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§ 23

(1) Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen sowie für rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen rückständige Kosten nicht mehr eingezogen werden.

§ 24

Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Tat, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr strafbar ist, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe in Abzug gebracht.

§ 25

(1) Ist jemand wegen einer Tat rechtskräftig verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung strafbar bleibt, aber nicht mehr mit einer erhöhten Mindeststrafe bedroht ist, und ist die Strafe ganz oder teilweise noch nicht vollstreckt, so kann die Strafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurteilten gemildert werden. Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe, die hiernach gemildert ist, so ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Entscheidung erfolgt nach § 462 der Strafprozeßordnung.

§ 26

Vermerke über Strafen wegen solcher Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar sind, sind auf Antrag des Verurteilten im Strafregister zu tilgen.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

von Papen
Reichskanzler

Freiherr von Neurath
Reichsminister des Auswärtigen

Warmbold
Reichswirtschaftsminister

Dr. Gürtner
Reichsminister der Justiz

Freiherr von Eltz
Reichspost- und Reichsverkehrsminister

Freiherr von Gayl
Reichsminister des Innern

Graf Schwerin von Krosigk
Reichsminister der Finanzen

Schäffer
Reichsarbeitsminister

von Schleicher
Reichswehrminister

Freiherr von Braun
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1932 | Nr. 37 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 10. Juni 1932 ..... S. 301

Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juni 1932 ..... S. 301

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen. Vom 17. Juni 1932 ..... S. 302


### Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 10. Juni 1932.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichteter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

§ 1

Aktiengesellschaften, bei denen zum Zwecke der Sanierung Sicherheiten zu Lasten des Reichs übernommen worden sind, dürfen die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge, soweit diese nicht zu den im § 6 Abs. 2 der Hauptverordnung bezeichneten Zwecken Verwendung finden, auch in einen gesondert auszuweisenden Reservefonds einstellen. Die Einstellung in diesen Reservefonds ist nur zulässig, wenn der gesetzliche Reservefonds mindestens zehn vom Hundert des neuen Grundkapitals beträgt. Der Reservefonds kann außer zur Deckung von Verlusten ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschrift des § 289 des Handelsgesetzbuchs aufgelöst werden.

§ 2

Die Frist, bis zu deren Ablauf Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form beschließen können (§ 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Hauptverordnung), wird bis zum 31. Dezember 1932 verlängert.

Berlin, den 10. Juni 1932.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juni 1932 *).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil, § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 74 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| weich: | |
| nicht über 7 m lang und nicht über 22 cm am schwächeren Ende stark, ausgenommen Birke, Erle, Aspe ..... | für 1 dz 0,40 oder für 1 fm 2,40 |
| anderes ..... | für 1 dz 0,12 oder für 1 fm 0,72 |

2. In der Tarifnr. 75 sind in Abs. 2 die Zollsätze „für 1 Doppelzentner 0,50 oder für 1 Festmeter 3" zu ändern in „für 1 Doppelzentner 1 oder für 1 Festmeter 6".

3. In der Tarifnr. 80 sind zu ändern

a) in Abs. 1 die Zollsätze „für 1 Doppelzentner 0,80 oder für 1 Festmeter 6,40" in „für 1 Doppelzentner 1 oder für 1 Festmeter 8",

b) im Abs. 2 die Zollsätze „für 1 Doppelzentner 0,40 oder für 1 Festmeter 2,40" in „für 1 Doppelzentner 1 oder für 1 Festmeter 6".

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 137 vom 14. Juni 1932.

4. In den Tarifnrn. 84 und 85 sind die Zollsätze „0,55" und „3" jeweils in „1,25" und „6" zu ändern.

5. In der Tarifnr. 87 ist an die Stelle von „frei" zu setzen: „0,40".

6. In der Tarifnr. 88 ist der Zollsatz „2,50" zu ändern in „4".

7. In der Tarifnr. 89 ist der Zollsatz „2,40" zu ändern in „4".

8. In der Tarifnr. 616 A Abs. 1 ist der Zollsatz „15" zu ändern in „18".

9. In der Tarifnr. 625 sind die Zollsätze „10" und „16" zu ändern in „15" und „20".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

**Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen. Vom 17. Juni 1932.**

Auf Grund des § 19 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird hiermit verordnet:

§ 1

Als leitende Beamte im Sinne des § 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen werden der Reichskanzler, die Reichsminister und die Staatssekretäre des Reichs bestimmt.

§ 2

Kundgebungen und Entgegnungen, deren Aufnahme in eine periodische Druckschrift auf Grund des § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen verlangt wird, sollen nicht mehr als 500 Worte umfassen. Für die überschießenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu ersetzen.

Entgegnungen sind in möglichst knapper Form zu halten und sollen sich auf die Widerlegung der abgedruckten unrichtigen Tatsachen beschränken.

Die Kundgebung oder Entgegnung ist an der vom Einsender bestimmten Stelle, mit der von ihm bestimmten Überschrift, in der von ihm bestimmten Schriftgröße und in dem von ihm bestimmten Schriftgrad zum Abdruck zu bringen.

Der Einsender soll darauf Bedacht nehmen, nur solche Anforderungen für den Abdruck zu stellen, die sich im Rahmen der der periodischen Druckschrift zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten halten.

§ 3

Vor Erlaß des Verbots einer periodischen Druckschrift ist zu prüfen, ob an seiner Stelle eine Verwarnung, eine von dem Verlag oder der Schriftleitung in der Druckschrift abzugebende Erklärung oder eine amtliche Entgegnung ausreicht. In leichteren Fällen ist von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur **vom Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

303

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1932 | Nr. 38 |
|---|---|---|

**Inhalt:** Verordnung über Ermäßigung der Mineralölsteuer. Vom 14. Juni 1932 ..... S. 303
Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 15. Juni 1932 ..... S. 303
Verordnung über Zolländerungen. Vom 16. Juni 1932 ..... S. 304
Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten. Vom 16. Juni 1932 ..... S. 305
Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen. Vom 17. Juni 1932 ..... S. 306
Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. Vom 17. Juni 1932 ..... S. 307
Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird (AbgA. DV.). Vom 17. Juni 1932 ..... S. 307
Verordnung über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird. Vom 18. Juni 1932 ..... S. 312

### Verordnung über Ermäßigung der Mineralölsteuer. Vom 14. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird die Ausgleichssteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1932 auf 0,10 Reichsmark für einen Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Posse

### Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 15. Juni 1932*).

Auf Grund der §§ 5, 13 Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 278) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die Verteilung der Wohlfahrtshilfe ist auszugehen

1. im Monat Juni 1932 von den Zahlen der Wohlfahrtserwerbslosen am 31. März 1932,
2. in den Monaten Juli und August 1932 von den Zahlen der Wohlfahrtserwerbslosen am 31. Mai 1932.

Die Zahlen sind den Berichten der Bezirksfürsorgeverbände (Statistik der Wohlfahrtserwerbslosen) zu entnehmen.

§ 2

Die Erhöhung nach § 6 Satz 2, 3 Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung beträgt

für die Gemeinden der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, die nach dem Ortsklassenverzeichnis vom 13. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 87) und den dazu ergangenen Nachträgen in die Ortsklassen A und B eingereiht sind ..... 25,

für die städtischen Bezirksfürsorgeverbände der Größengruppe

| | |
|---|---|
| 20- bis 50 000 | 20, |
| 50- » 100 000 | 25, |
| 100- » 200 000 | 35, |
| 200- » 500 000 | 45, |
| mit mehr als 500 000 Einwohnern | 50 |

vom Hundert der Zahl ihrer Wohlfahrtserwerbslosen.

§ 3

Die Erhöhung nach § 8 Abs. 2 Satz 2, 3 Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung beträgt

das Zweifache, soweit die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zwischen ..... 50 und 75,

das Vierfache, soweit sie zwischen 75 und 100,

das Sechsfache, soweit sie zwischen 100 und 125,

das Achtfache, soweit sie über ..... 125

vom Hundert des Gruppendurchschnitts liegt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 140 vom 17. Juni 1932.

§ 4

Die Erhöhung nach § 9 Abs. 1 Satz 2, 3 Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung beträgt

das Zweifache, soweit die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zwischen ..... 50 und 75,
das Vierfache, soweit sie zwischen 75 und 100,
das Sechsfache, soweit sie zwischen 100 und 125,
das Achtfache, soweit sie über ..... 125

vom Hundert des Reichsdurchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände liegt.

§ 5

Vorbehalten bleiben Bestimmungen über

1. die Grundsätze, nach denen die Statistik der Wohlfahrtserwerbslosen in Zukunft aufzustellen ist,
2. den Zeitpunkt, von dem ab ihr die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung zugrunde zu legen ist.

Berlin, den 15. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Krohn

---

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 16. Juni 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil, § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126), wird hiermit verordnet:

§ 1

1. Bei der Ausfuhr von Maschinen der Nr. 901, von Maschinen zur Herstellung von leonischen Drähten, von Gold- und Silbergespinst und von Uhren und Ketten aus edlem oder unedlem Metall aus Nr. 904 und aus Nr. 906 D, von Flechtmaschinen und Klöppelmaschinen aus Nr. 906 D sowie von Maschinenteilen der Nrn. 783 und 799 des Zolltarifs wird, sofern die Maschinen und Maschinenteile gebraucht sind, ein Ausfuhrzoll in Höhe von 800 Reichsmark für 1 Doppelzentner erhoben.

2. Bei der Ausfuhr von Maschinen der Nrn. 899, 900 und 902, der nicht in Ziffer 1 genannten Maschinen der Nr. 904 und der in der Anlage aufgeführten Maschinen aus Nr. 906 D des Zolltarifs werden, sofern die Maschinen gebraucht sind, folgende Ausfuhrzölle erhoben:

bei einem Eigengewichte der Maschine

| | | |
|---|---|---|
| von 2,5 Doppelzentnern oder darunter ..... | 25 | Reichsmark, |
| von mehr als 2,5 Doppelzentnern bis 10 Doppelzentner | 17 | » |
| von mehr als 10 Doppelzentnern bis 30 Doppelzentner | 13 | » |
| von mehr als 30 Doppelzentnern bis 100 Doppelzentner | 10 | » |
| von mehr als 100 Doppelzentnern ..... | 7 | » . |

Diese Maschinen bleiben jedoch vom Ausfuhrzoll befreit, wenn nachgewiesen wird, daß entweder

a) die Maschinen von einer inländischen Herstellerfabrik neu geliefert waren und seit der Absendung aus der Herstellerfabrik bis zur Anmeldung und Gestellung zur Ausfuhr nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind oder
b) die Maschinen in Maschinenfabriken oder in ständigen Werkstattbetrieben von Händlern derart aufgearbeitet worden sind, daß die Kosten für die Aufarbeitung (Werkstattlöhne plus 175 vom Hundert Zuschlag sowie Kosten für Material und Ersatzteile) mindestens betragen:

bei einem Eigengewichte der Maschine

| | | |
|---|---|---|
| von 2,5 Doppelzentnern oder darunter ..... | 30 | Reichsmark, |
| von mehr als 2,5 Doppelzentnern bis 10 Doppelzentner | 25 | » |
| von mehr als 10 Doppelzentnern bis 30 Doppelzentner | 20 | » |
| von mehr als 30 Doppelzentnern bis 100 Doppelzentner | 15 | » |
| von mehr als 100 Doppelzentnern ..... | 10 | » . |

3. Sofern die Ausfuhr der unter Ziffer 2 fallenden Maschinen aus Anlaß der Verbringung einer ganzen Fabrikationsausrüstung oder eines wesentlichen Teiles einer solchen ins Ausland erfolgt, wird ein Ausfuhrzoll in Höhe von 800 Reichsmark für 1 Doppelzentner erhoben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Maschinen durch den Fabrikationsbetrieb selbst oder durch Mittelspersonen in einer oder mehreren Sendungen ausgeführt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1932 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 18. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 153) und die Verordnung über Zolländerungen vom 26. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 183) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 140 vom 17. Juni 1932.

**Anlage**
(zu § 1 Ziffer 2)

Maschinen für die Zuckerindustrie.
Maschinen für Holzstoff- und Papierherstellung.
Maschinen der Kartonnagen- und Papierwarenherstellung.
Maschinen für die Schuhindustrie.
Maschinen für die Lederindustrie.
Maschinen für die Eisen-, Stahl- und Metallwalzwerks-Industrie.
Formerei- und Gießereimaschinen.
Maschinen zur Verarbeitung von Metallen oder Hölzern.
Materialprüfungsmaschinen.
Maschinen für die chemische Industrie.
Maschinen für die Glasindustrie.
Maschinen für die Margarineindustrie.
Maschinen für die Textilindustrie.
Maschinen für die Uhrenindustrie.
Druckmaschinen für die Tapeten- und Textilindustrie.
Maschinen zur Herstellung von Bürsten und Pinseln.
Maschinen zur Herstellung von Farben.
Maschinen zur Herstellung von Kakao, Schokolade, Schokoladenwaren und Zuckerwaren.
Maschinen zur Herstellung von Kautschuk.
Maschinen zur Herstellung von Linoleum und Linkrusta.
Maschinen zur Herstellung von Kerzen und Seifen.
Maschinen zur Herstellung von Sprengstoff und Pulver.
Maschinen zur Herstellung von Stärke.
Maschinen zur Herstellung von Hüten.
Verpackungsmaschinen.

---

## Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten. Vom 16. Juni 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) — Erster Teil, Kapitel I, Artikel 1 und 2 und Vierter Teil, Kapitel I — wird hiermit verordnet:

### I. Arbeitslosenunterstützung

#### Artikel 1

(1) Abweichend von den §§ 104, 105a, 107, 107a und 107c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten für die Arbeitslosenunterstützung folgende Sätze:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 141 vom 18. Juni 1932.

Die Unterstützung beträgt wöchentlich:

| in der Lohnklasse | in Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A | | | | | | | in Orten der Ortsklasse B bis E | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | mit mehr als 10 000 Einwohnern | | | | | | | mit 10 000 Einwohnern und weniger | | | | | | | |
| | ohne | mit 1 | mit 2 | mit 3 | mit 4 | mit 5 | mit 6 oder mehr | ohne | mit 1 | mit 2 | mit 3 | mit 4 | mit 5 | mit 6 oder mehr | ohne | mit 1 | mit 2 | mit 3 | mit 4 | mit 5 | mit 6 oder mehr |
| | zuschlagsberechtigten Angehörigen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| I | 5,10 | 6,60 | 6,60 | 6,60 | 6,60 | 6,60 | 6,60 | 5,10 | 6,60 | 6,60 | 6,60 | 6,60 | 6,60 | 6,60 | 4,50 | 5,70 | 5,70 | 5,70 | 5,70 | 5,70 | 5,70 |
| II | 6,00 | 7,50 | 9,00 | 10,50 | 10,50 | 10,50 | 10,50 | 6,00 | 7,50 | 9,00 | 10,50 | 10,50 | 10,50 | 10,50 | 4,50 | 5,70 | 6,90 | 8,10 | 8,10 | 8,10 | 8,10 |
| III | 7,20 | 9,00 | 10,80 | 12,60 | 12,60 | 12,60 | 12,60 | 6,00 | 7,50 | 9,00 | 10,50 | 10,50 | 10,50 | 10,50 | 5,10 | 6,60 | 8,10 | 9,60 | 9,60 | 9,60 | 9,60 |
| IV | | | | | | 15,60 | 15,60 | | | | | | 14,40 | 14,40 | | | | | | 12,00 | 12,00 |
| V | 8,40 | 10,20 | 12,00 | 13,80 | 15,60 | 17,40 | 17,40 | 7,20 | 9,00 | 10,80 | 12,60 | 14,40 | 16,20 | 16,20 | 6,00 | 7,50 | 9,00 | 10,50 | 12,00 | 13,50 | 13,50 |
| VI | | | | | | 17,40 | 19,20 | | | | | | 16,20 | 18,00 | | | | | | 13,50 | 15,00 |
| VII | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VIII | 9,90 | 12,30 | 14,70 | 17,10 | 19,50 | 21,90 | 24,30 | 8,40 | 10,20 | 12,00 | 13,80 | 15,60 | 17,40 | 19,20 | 7,20 | 9,00 | 10,80 | 12,60 | 14,40 | 16,20 | 18,00 |
| IX | | | | | | | | | | | | | | | 7,20 | 9,00 | 10,80 | 12,60 | 14,40 | 16,20 | 18,00 |
| X | 11,70 | 14,40 | 17,10 | 19,80 | 22,50 | 25,20 | 27,90 | 9,90 | 12,30 | 14,70 | 17,10 | 19,50 | 21,90 | 24,30 | 8,40 | 10,20 | 12,00 | 13,80 | 15,60 | 17,40 | 19,20 |
| XI | | | | | | | | | | | | | | | 8,40 | 10,20 | 12,00 | 13,80 | 15,60 | 17,40 | 19,20 |

(2) Maßgebend für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das jeweilige Ortsklassenverzeichnis, das für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Reichsbeamten durch das Besoldungsgesetz aufgestellt ist. Im einzelnen Unterstützungsfall kommt der Unterstützungssatz derjenigen Gemeinde in Betracht, in der die örtliche Zuständigkeit zur Unterstützung begründet ist.

Artikel 2

Die besonderen Unterstützungssätze für Arbeitslose nach kürzerer Beschäftigung als 52 Wochen (§ 105a des Gesetzes) für berufsüblich Arbeitslose (107a) und für Arbeitslose, die an einem anderen Ort als dem Unterstützungsort beschäftigt waren (§ 107c), fallen fort.

Artikel 3

(1) Wer für 36 Tage versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, erhält weitere Unterstützung nur, soweit er hilfsbedürftig ist. Für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krisenfürsorge.

(2) Nach Erwerb einer neuen Anwartschaft beginnt die Frist von 36 Tagen von neuem zu laufen.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts treten am 27. Juni 1932 in Kraft. Sie ergreifen auch laufende Unterstützungsfälle.

(2) Soweit sich nach diesen Vorschriften andere Unterstützungen als bisher berechnen, dürfen die bisherigen Unterstützungen noch bis zum 23. Juli 1932 weitergezahlt werden. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung trifft hierüber nähere Bestimmungen.

## II. Öffentliche Arbeiten

Artikel 5

(1) Soweit der Reichsarbeitsminister auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273), Vierter Teil, Kapitel I, öffentliche Arbeiten als Notstandsmaßnahmen erklärt, sind sie gemeinnützig und zusätzlich im Sinne der §§ 139 und 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(2) Die Befugnisse, die den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter nach § 139 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter nach § 139 Abs. 4 und 5 des genannten Gesetzes und nach Artikel 8 der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 398) zustehen, gehen bei öffentlichen Arbeiten der im Abs. 1 genannten Art auf den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über. Er kann diese Befugnisse den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen.

(3) Der Präsident der Reichsanstalt und die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter, soweit ihnen nach Abs. 2 Befugnisse übertragen sind, können von den Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt über die Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge mit Mitteln der Reichsanstalt vom 28. März 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 87) und von der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes abweichen.

Artikel 6

Die Vorschriften des Artikels 5 treten mit dem Tage in Kraft, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt.

Berlin, den 16. Juni 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

---

## Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen. Vom 17. Juni 1932.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen bestimmte Senat des Reichsgerichts ist zuständig für die Entscheidung darüber,

1. ob der Beschwerde gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift stattzugeben ist, wenn der Reichsminister des Innern ihr nicht abgeholfen hat (§ 7 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung);
2. ob die Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift abgeholfen hat, aufrechtzuerhalten ist (§ 7 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung);
3. ob eine oberste Landesbehörde einem Ersuchen des Reichsministers des Innern um das Verbot einer periodischen Druckschrift entsprechen muß (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung);
4. ob der Beschwerde gegen die Auflösung eines politischen Verbandes stattzugeben ist (§ 10 Abs. 2 der Verordnung).

§ 2

Der Senat entscheidet auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Zu ihrer Ergänzung kann er von den Beteiligten schriftliche Äußerungen einholen und weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Auf solche Vernehmungen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Titels 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Der Senat kann mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Vorschriften der §§ 172, 174 bis 179, 182, 183 und des Titels 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß, wenn es sich um die Auflösung eines politischen Verbandes handelt, eine Frist von mindestens einer Woche, wenn es sich um das Verbot einer periodischen Druckschrift handelt, eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Mit Zustimmung der Beteiligten ist Abkürzung dieser Fristen zulässig.

§ 3

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften des 1. Buches, 1. Abschnitts, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Entscheidung des Senats über das Verbot einer periodischen Druckschrift soll innerhalb einer Woche nach dem Tage ergehen, an welchem das Ersuchen um die Entscheidung des Senats bei ihm eingegangen ist.

§ 5

Die Entscheidungen des Senats erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 6

Als Beteiligte gemäß §§ 2 und 5 gelten

1. im Falle des § 1 Nr. 1
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde,
   c) die Landesbehörde, welche das Verbot der periodischen Druckschrift angeordnet hat,
   d) der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger der periodischen Druckschrift;
2. im Falle des § 1 Nr. 2 und 3
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde;
3. im Falle des § 1 Nr. 4
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) der politische Verband.

Die Beteiligten können sich in dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 7

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 ff.).

§ 8

Die Verfahren werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

Berlin, den 17. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. Vom 17. Juni 1932*).**

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — §§ 101, 141 und 212 — und der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 — Erster Teil Kapitel I Artikel 1 — (Reichsgesetzbl. I S. 273) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 23. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 659) tritt am 26. Juni 1932 außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 141 vom 18. Juni 1932.

---

**Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird (AbgA. DV.). Vom 17. Juni 1932.**

Auf Grund des § 10 des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) wird zur Durchführung des Kapitels II, soweit es sich um die im § 6 Satz 2, § 7 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe durch die Behörden der Reichsfinanzverwaltung handelt, folgendes bestimmt:

**I. Personenkreis**

§ 1 Subjektive Abgabepflicht

(1) Der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe unterliegen

1. alle Lohn- und Gehaltsempfänger, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten,

3. die Empfänger von Renten außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, wenn sich das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat (zum Beispiel bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, bei der Arbeiterpensionskasse B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), sowie von satzungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Soldaten der Wehrmacht unterliegen der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt. Die im Abs. 1 Ziffer 2, 3 genannten Personen unterliegen der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nur dann, wenn entweder sie selbst oder der Arbeitgeber oder der zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichtete im Deutschen Reich Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2

(1) Diese Durchführungsverordnung findet auf die im § 1 genannten Personen insoweit keine Anwendung, als sie nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz für den Fall der Krankheit oder nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind.

(2) Hiernach fallen unter diese Durchführungsverordnung regelmäßig

1. die Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbank, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Soldaten der Wehrmacht,
2. die Empfänger von Wartegeld, Ruhegeld und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistungen,
3. Personen, die wegen der Höhe ihres Arbeitsentgelts oder aus sonstigen Gründen weder für den Fall der Krankheit noch für den Fall der Arbeitslosigkeit nach Maßgabe des Abs. 1 versichert sind.

## II. Berechnungsgrundlage

Objektive Abgabepflicht

§ 3

Berechnungsgrundlage für die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist das Arbeitsentgelt, das den nach §§ 1, 2 abgabepflichtigen Personen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 jeweils gewährt wird. Maßgebend ist das Bruttoarbeitsentgelt. Danach ist regelmäßig die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von dem Bruttoarbeitsentgelt zu berechnen, das für einen unter die Geltung der Notverordnung fallenden Lohnzahlungszeitraum jeweils gewährt wird. Das bedeutet zum Beispiel, daß die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bei einem Wochenlohnempfänger mit einem Arbeitslohn von 50 Reichsmark für die Woche vom 9. Juli bis 15. Juli 1932 aus diesem Wochenlohn zu berechnen ist. Hat ein Beamter für den Monat August 1932 Anspruch auf Leistung von 300 Reichsmark, so ist die Abgabe aus diesen 300 Reichsmark zu berechnen.

§ 4

(1) Zum Arbeitsentgelt (§ 3) gehören, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine nachhaltige Tätigkeit handelt oder nicht, die im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen. Zum Arbeitsentgelt gehören auch Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer auf Grund eines Dienstverhältnisses als Ersatz für entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt werden. Zum Arbeitsentgelt im Sinne dieser Vorschriften gehören ferner Renten außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffer 3.

(2) Vom Bruttoarbeitsentgelt dürfen zur Errechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe die im § 70 Abs. 2, 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten oder die nach § 75 des Einkommensteuergesetzes erhöhten lohnsteuerfreien Beträge sowie sonstige Beträge nicht abgezogen werden.

(3) Für die Zurechnung von Einnahmen zum Bruttoarbeitsentgelt gelten unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 3 die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend. Die dort getroffene Entscheidung ist für die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bindend.

Arbeitsentgelt aus mehreren Dienstverhältnissen

§ 5

Bezieht eine abgabepflichtige Person Arbeitsentgelt gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern oder zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichteten, so ist für die Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe jedes Arbeitsentgelt für sich zu betrachten; werden dagegen die Arbeitsentgelte von dem gleichen Arbeitgeber (zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichteten) oder der gleichen Kasse gewährt, so sind sie für die Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe insoweit zusammenzurechnen, als es sich nicht um Arbeitsentgelt handelt, das nach § 9 Abs. 2 zu behandeln ist.

Zeitliche Abgrenzung
a) bei Entlohnung nach Lohnzahlungszeiträumen

§ 6

(1) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe wird von dem Bruttoarbeitsentgelt (§ 3) erhoben, das für die Zeit nach dem 30. Juni 1932 und vor dem 1. April 1933 gewährt wird.

Beispiel: Bei einem Abgabepflichtigen, der seine Bezüge monatlich im voraus erhält, unterliegen die Bezüge, die Ende Juni 1932 für den Monat Juli 1932 ausgezahlt werden, bereits der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Bei einem Abgabepflichtigen, der seine Bezüge monatlich nachträglich erhält, unterliegen die Ende Juni 1932 oder Anfang Juli 1932 für den Monat Juni 1932 gezahlten Bezüge noch nicht der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

(2) Fällt bei Zahlung des Arbeitsentgelts für mehr als eine volle Woche ein Lohnzahlungszeitraum

zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juli 1932, zum Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1932, so unterliegen von dem Arbeitsentgelt für diesen Lohnzahlungszeitraum nur die auf die Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum Ende des Lohnzahlungszeitraumes zu rechnenden Teilbeträge des Bruttoarbeitsentgelts der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Fällt bei Zahlung des Arbeitsentgelts für nicht mehr als eine volle Woche ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juli 1932, zum Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1932, so wird von dem für diesen Lohnzahlungszeitraum gezahlten Arbeitsentgelt die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nicht erhoben.

Beispiel:

1. Ein Monatslohnempfänger wird für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Juli 1932 entlohnt. Der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe unterliegt der auf die Zeit vom 1. bis 14. Juli 1932 entfallende Teilbetrag des Arbeitsentgelts.
2. Bei einem Wochenlohnempfänger läuft die Lohnwoche vom 26. Juni bis 2. Juli 1932. Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe kommt für diese Lohnwoche noch nicht in Frage.

b) bei einmaligen Einnahmen oder Unbestimmbarkeit eines Lohnzahlungszeitraums

§ 7

Bei einmaligen Einnahmen im Sinne des § 73 des Einkommensteuergesetzes und Einnahmen im Sinne des § 74 des Einkommensteuergesetzes ist die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von den in der Zeit nach dem 30. Juni 1932 tatsächlich ausgezahlten Beträgen zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

## III. Befreiungsvorschriften

Befreiungen

§ 8

(1) Der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe unterliegen nicht

1. das Arbeitsentgelt der Lehrlinge,
2. das Arbeitsentgelt für vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 168 der Reichsversicherungsordnung und für geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
3. die im § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bezüge und Gebührnisse,
4. die Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung (zum Beispiel Invalidenrente, Witwen- und Waisenrenten aus der Invalidenversicherung, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder aus der Angestelltenversicherung, Unfallrenten, Knappschaftsrenten),
5. die Aufwandsentschädigungen, die nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht zum Arbeitslohn gehören.

(2) Die Aufwandsentschädigungen (Abs. 1 Ziffer 5) gehören nur dann nicht zum Arbeitslohn, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen, und wenn das Finanzamt die Dienstaufwandsentschädigungen als solche in voller Höhe anerkannt hat und deshalb ein Steuerabzug vom Arbeitslohn von ihnen nicht vorzunehmen ist. Andernfalls gehören die als Dienstaufwandsentschädigungen gezahlten Beträge in voller Höhe zum Bruttoarbeitsentgelt; dies gilt auch dann, wenn ein Teil dieser Beträge als Werbungskosten anerkannt und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 75 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden ist.

(3) Bare Auslagen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gesondert ersetzt werden, zum Beispiel Reisekosten, Tagegelder und Auslösungen in angemessenem Umfang, bleiben für die Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe außer Betracht.

## IV. Berechnung, Abführung der Abgabe

Höhe der Abgabe a) bei Entlohnung nach Lohnzahlungszeiträumen

§ 9

(1) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von dem nach Maßgabe der §§ 6, 7 gewährten Arbeitsentgelt beträgt, wenn das Arbeitsentgelt bei Zahlung für

| | volle Vierteljahre RM | volle Monate RM | volle 14 Tage RM | volle Wochen RM | volle Arbeitstage RM | je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden RM |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 375 | 125 | 58 | 29 | 4,80 | 1,20 |
| | nicht übersteigt, | | | | | 1½ v. H., |
| 2. | 375 aber nicht 900 | 125 aber nicht 300 | 58 aber nicht 138,80 | 29 aber nicht 69,60 | 4,80 aber nicht 11,60 | 1,20 aber nicht 2,80 |
| | übersteigt, | | | | | 2½ v. H., |
| 3. | 900 aber nicht 2 100 | 300 aber nicht 700 | 138,80 aber nicht 323,20 | 69,60 aber nicht 161,60 | 11,60 aber nicht 26,80 | 2,80 aber nicht 6,80 |
| | übersteigt, für die ersten | | | | | |
| | 900 | 300 | 138,80 | 69,60 | 11,60 | 2,80 |
| | 2½ v. H., für die weiteren Beträge 5¾ v. H., | | | | | |
| 4. | 2 100 aber nicht 9 000 | 700 aber nicht 3 000 | 323,20 aber nicht 1 384,80 | 161,60 aber nicht 692,40 | 26,80 aber nicht 115,40 | 6,80 aber nicht 28,80 |
| | übersteigt, | | | | | 5¾ v. H., |
| 5. | 9 000 | 3 000 | 1 384,80 | 692,40 | 115,40 | 28,80 |
| | übersteigt, | | | | | 6½ v. H. |

des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

(2) Hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das nach Maßgabe des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) oder nach Maßgabe des Kapitels VI des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) oder nach Maßgabe einer auf Grund des § 9 Abs. 2 des Kapitels VI des Siebenten Teiles der vorbezeichneten Vierten Verordnung des Reichspräsidenten getroffenen Regelung zu kürzen war, beträgt die Abgabe 1,5 vom Hundert des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

(3) Wird neben dem in regelmäßigen Lohnzahlungszeiträumen gewährten Arbeitsentgelt ein Arbeitsentgelt, das nicht als einmalige Einnahme (§ 7,

§ 10 Abs. 1) zu behandeln ist, für einen Zeitraum gezahlt, der mehrere regelmäßige Lohnzahlungszeiträume umfaßt, so sind für die Frage, welcher Hundertsatz bei der Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nach Abs. 1 auf das gesamte Arbeitsentgelt anzuwenden ist, die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen und auf die in Frage kommenden regelmäßigen Lohnzahlungszeiträume gleichmäßig zu verteilen.

Beispiel: Ein monatlich entlohnter Arbeitnehmer erhält ein Arbeitsentgelt von 300 Reichsmark im Monat; daneben erhält er von demselben Arbeitgeber vierteljährlich einen als Pensionsentschädigung bezeichneten Betrag von 150 Reichsmark. Für die Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nach § 9 Abs. 1 ist der Betrag von 150 Reichsmark im Vierteljahr auf die in das Vierteljahr fallenden drei regelmäßigen monatlichen Lohnzahlungszeiträume gleichmäßig mit je 50 Reichsmark zu verteilen. Die Abgabe ist also sowohl von dem Arbeitsentgelt von 300 Reichsmark im Monat als auch von der Pensionszulage von 150 Reichsmark im Vierteljahr mit dem Hundertsatz zu berechnen, der sich nach § 9 Abs. 1 für ein Arbeitsentgelt von 300 + 50 = 350 Reichsmark im Monat ergibt. Hiernach beträgt die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe

| | |
|---|---|
| für die ersten 300 Reichsmark $2^1/_2$ vom Hundert ..... | = 7,50 Reichsmark |
| für die weiteren 50 Reichsmark $5^3/_4$ vom Hundert ..... | = 2,87 Reichsmark |
| zusammen mithin .... | 10,37 Reichsmark |

im Monat.

b) bei einmaligen Einnahmen

§ 10

(1) Die nach Maßgabe des § 7 gewährten einmaligen Einnahmen (§ 73 des Einkommensteuergesetzes) sind für die Frage, mit welchem Hundertsatz die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von den einmaligen Einnahmen zu berechnen ist, dem Lohnzahlungszeitraum (§ 9 Abs. 1) zuzurechnen, in dem sie gezahlt werden.

c) bei Unbestimmbarkeit eines Lohnzahlungszeitraums

(2) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von dem nach Maßgabe des § 7 gewährten Arbeitsentgelt, bei dem ein Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann (§ 74 des Einkommensteuergesetzes) beträgt in jedem Falle $1^1/_2$ vom Hundert ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns.

Abrundung

§ 11

(1) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist von dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt zu berechnen; eine Abrundung des Bruttoarbeitsentgelts findet hierbei nicht statt.

(2) Die von dem Bruttoarbeitsentgelt zu berechnende Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist auf den nächsten vollen Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden.

Einbehaltung der Abgabe

§ 12

(1) Der Arbeitgeber oder der zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichtete hat die nach §§ 9 bis 11 sich ergebende Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für Rechnung der bei ihm beschäftigten und nach §§ 1, 2 abgabepflichtigen Personen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten.

Öffentliche Kassen

(2) Bei Auszahlung des Arbeitsentgelts aus einer öffentlichen Kasse hat diese die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 13 Lohnkonto

Der Arbeitgeber oder der zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichtete hat die von ihm einbehaltene Abgabe zur Arbeitslosenhilfe in dem nach § 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) zu führenden Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen.

§ 14 Haftung

Der Arbeitgeber oder der zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichtete haften dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

§ 15 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist für Lohn- oder Gehaltszahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats am 20. dieses Kalendermonats, für Lohn- oder Gehaltszahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats am 5. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 16 Abführung der Abgabe

(1) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist am Fälligkeitstage (§ 15) in bar oder durch Überweisung an diejenige Kasse abzuführen, die für die Abführung der im Überweisungsverfahren einbehaltenen Lohnsteuer nach §§ 42, 50, 53 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) zuständig ist oder zuständig wäre. Dies gilt hinsichtlich der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe auch für die Arbeitgeber und zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichteten, die die Lohnsteuer ihrer Arbeitnehmer durch Verwendung von Steuermarken bewirken.

(2) Die in der ersten Hälfte eines Kalendermonats einbehaltenen Abgabebeträge sind am 20. des Monats nur dann abzuführen, wenn gleichzeitig im Überweisungsverfahren einbehaltene Lohnsteuerbeträge abzuführen sind. Sind Lohnsteuerbeträge am 20. eines Kalendermonats nicht abzuführen, so brauchen die in der ersten Hälfte dieses Kalendermonats einbehaltenen Abgabebeträge zusammen mit den in der zweiten Hälfte dieses Kalendermonats einbehaltenen Abgabebeträgen erst am 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt werden.

§ 17 Anmeldung

(1) Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats, hat der Arbeitgeber oder der zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichtete der nach § 16 zuständigen Kasse eine Anmeldung nach dem anliegenden Muster zu übersenden, in der die Höhe der im abgelaufenen Kalendermonat einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe je gesondert bescheinigt werden. Die Anmeldung ist vom Arbeitgeber oder einer Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Sie kann auf den Postabschnitt gesetzt werden.

Muster

(2) Vordrucke zur Anmeldung werden den Arbeitgebern oder den zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichteten auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert. Etwaige bei den Finanzämtern noch vorhandene Bestände an Lohnsteueranmeldungen sind

hinsichtlich der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe handschriftlich zu ergänzen.

Kassenmäßige Behandlung § 18

(1) Die Einnahmen an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe sind getrennt von der Lohnsteuer in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs V St der Finanzkassen, des Titelbuchs der Oberfinanzkassen zu buchen und wie die Einnahmen aus Reichssteuern zu behandeln. Sie sind von den Finanzkassen in den Einnahmenachweisungen A unter laufender Nr. 20 mit der Bezeichnung »Abgabe zur Arbeitslosenhilfe«, von den Oberfinanzkassen in den Einnahmeübersichten unter laufender Nr. 19 und in den vierteljährlichen Abschlußnachweisungen unter laufender Nr. 5 nachzuweisen. Die nach den Einnahmeübersichten in einem Kalendermonat aufgekommenen Beträge sind von der Reichshauptkasse bis zum 15. des folgenden Kalendermonats an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin auf Anweisung des Reichsministers der Finanzen abzuführen.

(2) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist auch von den Staats- und Gemeindekassen, die ermächtigt sind, Lohnsteuer gegen Quittung einzubehalten, an die Finanzkassen abzuführen.

Arbeitgeberkonto § 19

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist in einem besonderen Abschnitt des nach § 44 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn beim Finanzamt (Finanzkasse) zu führenden Arbeitgeberkontos anzuschreiben. Dieser Abschnitt des Arbeitgeberkontos bildet die Grundlage für die Nachprüfung des rechtzeitigen Eingangs der einzelnen Abgabebeträge. Der § 45 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt für die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe entsprechend.

Veranlagung der Abgabe § 20

Soweit die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nicht nach §§ 12 bis 16 getilgt wird, kann sie vom Abgabepflichtigen im Wege der Veranlagung erhoben werden.

## V. Erstattung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe

Erstattung § 21

Eine Erstattung der nach §§ 1 bis 20 vorschriftsmäßig entrichteten Abgabe zur Arbeitslosenhilfe findet nicht statt.

## VI. Schlußvorschriften

Lohnsteuer § 22

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt (§§ 3, 4) nicht in Abzug zu bringen.

Außenkontrolle § 23

Die Überwachung der ordnungsmäßigen Berechnung und Abführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe erfolgt im Wege der Kontrolle nach §§ 63 ff. der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

§ 24

Auf die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 25 Krisenlohnsteuer

Die Durchführungsbestimmungen über die Krisensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger (Krisenlohnsteuer) vom 17. Juni 1931 (Reichsministerialbl. S. 417) finden von dem gleichen Zeitpunkt ab, von dem das Arbeitsentgelt der Lohn- und Gehaltsempfänger nach Maßgabe des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) zur Abgabe zur Arbeitslosenhilfe herangezogen wird, auf dieses Arbeitsentgelt keine Anwendung mehr.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Arbeitgeberkonto Nr. _____ **Muster** § 17

## Lohnsteueranmeldung

des, der .....
der Firma
in ....., ..... Straße Nr. .....

Es wird hiermit nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß

ich / wir im Monat ..... 193 .. insgesamt

a) ..... RM Lohnsteuer

b) ..... RM Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie an das Finanzamt abzuführen ist,

zusammen ..... RM vom Arbeitslohn

meiner / unserer Arbeitnehmer einbehalten habe(n).

....., den ..... 193 ..

.....
(Arbeitgeber, Unterschrift)

An
das Finanzamt (Finanzkasse)
in .....

**Verordnung über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird. Vom 18. Juni 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) — Zweiter Teil Kapitel II § 10 — wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Soweit die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe als Zuschlag zu den Beiträgen zur Kranken- oder Arbeitslosenversicherung zu entrichten ist, gelten für ihre Berechnung folgende Vorschriften:

1. Bei Abgabepflichtigen, die für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, ist die Abgabe von dem Grundlohn (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst) zu berechnen, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist. Bei Seeleuten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 300 Reichsmark ist die Abgabe jedoch von dem nach § 1068 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten monatlichen Durchschnittsverdienst ihrer Klasse der Schiffsbesatzung und Schiffsgattung zu berechnen.

2. Abgabepflichtige, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig und infolgedessen auch für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind, haben die Abgabe in folgender Höhe zu entrichten:

   a) Abgabepflichtige, deren Arbeitsentgelt nach § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Juni 1932 — Zweiter Teil Kapitel II — heranzuziehen ist, haben als Abgabe zu entrichten bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von

      mehr als 300 bis 330 Reichsmark monatlich 8,35 Reichsmark,
      mehr als 330 bis 360 Reichsmark monatlich 10,10 Reichsmark,
      mehr als 360 bis 390 Reichsmark monatlich 11,80 Reichsmark,
      mehr als 390 bis 425 Reichsmark monatlich 13,70 Reichsmark,
      mehr als 425 bis 460 Reichsmark monatlich 15,70 Reichsmark,
      mehr als 460 bis 495 Reichsmark monatlich 17,70 Reichsmark,
      mehr als 495 bis 530 Reichsmark monatlich 19,70 Reichsmark,
      mehr als 530 bis 570 Reichsmark monatlich 21,85 Reichsmark,
      mehr als 570 bis 610 Reichsmark monatlich 24,15 Reichsmark,
      mehr als 610 bis 650 Reichsmark monatlich 26,45 Reichsmark,
      mehr als 650 bis 700 Reichsmark monatlich 29,05 Reichsmark,

   b) Abgabepflichtige, deren Arbeitsentgelt nach § 5 Abs. 2 des genannten Kapitels heranzuziehen ist, haben als Abgabe zu entrichten bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von

      mehr als 300 bis 330 Reichsmark monatlich 4,70 Reichsmark,
      mehr als 330 bis 360 Reichsmark monatlich 5,15 Reichsmark,
      mehr als 360 bis 390 Reichsmark monatlich 5,60 Reichsmark,
      mehr als 390 bis 425 Reichsmark monatlich 6,10 Reichsmark,
      mehr als 425 bis 460 Reichsmark monatlich 6,65 Reichsmark,
      mehr als 460 bis 495 Reichsmark monatlich 7,15 Reichsmark,
      mehr als 495 bis 530 Reichsmark monatlich 7,70 Reichsmark,
      mehr als 530 bis 570 Reichsmark monatlich 8,25 Reichsmark,
      mehr als 570 bis 610 Reichsmark monatlich 8,85 Reichsmark,
      mehr als 610 bis 650 Reichsmark monatlich 9,45 Reichsmark,
      mehr als 650 bis 700 Reichsmark monatlich 10,10 Reichsmark.

3. Bei Abgabepflichtigen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes freiwillig für den Fall der Krankheit versichert sind, ist die Abgabe vom wirklichen Arbeitsverdienst zu berechnen; die Einzugsstelle kann bei Abgabepflichtigen mit einem Arbeitsverdienst von mehr als 300 Reichsmark statt dessen die Abgabe nach Nr. 2 berechnen.

4. Bei Abgabepflichtigen, die sich freiwillig für den Fall der Arbeitslosigkeit weiterversichert haben, nachdem sie die Gehaltsgrenze der Angestellten- und Arbeitslosenversicherungspflicht überschritten haben, ist die Abgabe nach dem wirklichen Arbeitsverdienst zu berechnen.

Artikel 2

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes über Meldungen gelten entsprechend. Freiwillig Versicherte (Artikel 1 Nr. 3 und 4) haben an Stelle des Arbeitgebers die Meldungen selbst zu erstatten und die Abgabe selbst abzuführen. § 530 der Reichsversicherungsordnung findet auf alle hiernach Meldepflichtigen Anwendung.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 20. Juni 1932.

Artikel 3

Auf die Einziehung, Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe findet die Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 436) einschließlich der späteren Änderungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung; jedoch treten an die Stelle der dort vorgesehenen Muster 1, 2 und 3 die nachstehend veröffentlichten Muster A und B.

Artikel 4

Soweit die Satzung der Einzugsstelle wöchentliche Einhebungszeiträume vorsieht, kann die Einzugsstelle für die Erhebung der Abgabe den 1. und 2. Juli 1932 außer Betracht lassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung folgt.

Berlin, den 18. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

## Muster A

(Vorderseite)

Bezeichnung der Einzugsstelle

Monat ..... 19...

### Monatsabrechnung
### über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe

Das Abgabesoll des Vormonats beträgt ..... RM ..... Rpf.

Die Isteinnahme des Abrechnungsmonats beträgt:

a) an Abgaben ..... ..... RM ..... Rpf

b) an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen .... ..... » ..... »

zusammen .... ..... RM ..... Rpf.

Davon ab:

Vergütung laut umstehender Berechnung ..... ..... RM ..... Rpf

bleiben .... ..... RM ..... Rpf.

Dazu:

Im Vormonat laut Abrechnung zu wenig abgeliefert.. ..... RM ..... Rpf

Abzuliefernder Betrag .... ..... RM ..... Rpf.

Darauf sind abgeliefert:

am ..... ..... RM ..... Rpf durch .....

» ..... ..... » ..... » » .....

» ..... ..... » ..... » » .....

» ..... ..... » ..... » » .....

» ..... ..... » ..... » » .....

» ..... ..... » ..... » » .....

» ..... ..... » ..... » » .....

» ..... ..... » ..... » » .....

» ..... ..... » ..... » » .....

» ..... ..... » ..... » » ..... ..... RM ..... Rpf

bleiben noch abzuliefern .... ..... RM ..... Rpf.

An

das Landesarbeitsamt / Arbeitsamt in .....

Die Richtigkeit bescheinigt:

**Der Vorstand**

Begründung der Nichtablieferung: .....

(Unterschrift)

---

....., den ..... 19..

Urschriftlich nach Prüfung der vorstehend angegebenen Ablieferungen im Gesamtbetrage von

..... RM ..... Rpf,

in Buchstaben: » ..... RM ..... Rpf «.

(Dienstsiegel)

Landesarbeitsamt / Arbeitsamt .....

.....

(Unterschrift)

(Rückseite)

**Berechnung der Vergütung**

1. Regelvergütung

Zahl der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder am Schlusse des Vormonats ..... .....

Zahl der nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet werden, am Schlusse des Vormonats ..... .....

zusammen .... .....

Regelvergütung 0,0 ..... RM, demnach Vergütung ..... RM ..... Rpf

2. Erhöhung der Regelvergütung

(nur bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen):

a) Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Die Gesamtzahl der zur Krankenversicherung oder zur Reichsanstalt beitragspflichtigen Arbeitgeber beträgt .....

also mehr als ein Fünftel der nach Ziffer 1 maßgebenden Personenzahl ..... ($\frac{(\ldots)}{5}$ = .....),

demnach Erhöhung um ..... × ..... RM = ..... RM ..... Rpf

b) Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Nach der Bescheinigung des Versicherungsamts vom .....[1]) haben nach der letzten Volkszählung vor dem Berechnungsmonat mehr als zwei Drittel der Einwohner des Einzugsstellenbezirks in Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern gewohnt.

Demnach Erhöhung der Vergütung um ..... × ..... RM = ..... ..... RM ..... Rpf

Gesamtvergütung .... ..... RM ..... Rpf.

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 19..

**Der Vorstand**

.....

(Unterschrift)

[1]) Bei der erstmaligen Berechnung beizufügen.

## Muster B

Bezeichnung der Einzugsstelle

Jahr 19..

### Jahresabrechnung
### über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe

Nach Ausweis des Kasseneinnahmebuches beträgt die Isteinnahme des Jahres

a) an Abgaben ..... ..... RM ..... Rpf

b) an Verzugszinsen und Ordnungsstrafen ..... ..... RM ..... Rpf

zusammen .... ..... RM ..... Rpf.

Davon ab:

Vergütung ..... ..... RM ..... Rpf

demnach waren abzuliefern .... ..... RM ..... Rpf

Abgeliefert sind ..... ..... RM ..... Rpf.

bleiben noch abzuliefern .... ..... RM ..... Rpf.

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den .....

**Der Vorstand**

.....

(Unterschrift)

An

das Landesarbeitsamt / Arbeitsamt

in .....

---

....., den .....

Urschriftlich nach Kenntnisnahme zurück.

**Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts / Arbeitsamts**

.....

(Unterschrift)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1932 | Nr. 39 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Bekanntmachung der neuen Fassung des Salzsteuergesetzes. Vom 22. Juni 1932. ..... S. 315

Verordnung über Abstandnahme von der Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen Ursprungs. Vom 22. Juni 1932. ..... S. 316

Elfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 22. Juni 1932. S. 316

Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Vom 23. Juni 1932. S. 317



**In Teil II Nr. 16,** ausgegeben am 24. Juni 1932, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausführung der deutsch-dänischen Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die am 30. September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Dritte Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Bekanntmachung der neuen Fassung des Salzsteuergesetzes. Vom 22. Juni 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 Dritter Teil Kapitel II (Salzsteuer) Artikel 4 Nr. 3 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 282) wird das Salzsteuergesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 22. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zarden

## Salzsteuergesetz

### Gegenstand der Steuer

§ 1

(1) Salz (Chlornatrium), das zum Verbrauch im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer).

(2) Salz im Sinne dieses Gesetzes sind das Stein-, das Hütten-, das Siede- und das Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, die Abraumsalze und die Salzabfälle. Kalirohsalze mit einem Chlornatriumgehalt von weniger als fünfundachtzig vom Hundert ihres Gewichts unterliegen der Steuer nicht.

### Steuerschuldner und Entstehung der Steuerschuld

§ 2

(1) In Ansehung des im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnenen Salzes ist Steuerschuldner, wer Salz in den freien Verkehr überführt. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übertritt des Salzes in den freien Verkehr.

(2) Für Salz, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmt sich die Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

### Höhe der Steuer

§ 3

(1) Die Steuer wird nach dem Reingewicht erhoben, sie beträgt 12 Reichsmark für 1 Doppelzentner.

(2) Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

### Steuerbefreiung, Steuervergütung

§ 4

(1) Salz, das vor Übergang in den freien Verkehr zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) worden ist, ist von der Steuer befreit. Die näheren Anordnungen über die Vergällung trifft der Reichsminister der Finanzen. Er ist auch ermächtigt, Salz, das zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, ohne vorherige Vergällung steuerfrei zu lassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, zu bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Salzmenge vergütet wird.

### Fälligkeit der Steuer

§ 5

(1) Die Steuer für Salz, das im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnen ist, wird am siebenundzwanzigsten Tage des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Die Fälligkeit der Steuer für Salz, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmt sich sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Ein Zahlungsaufschub nach § 129 der Reichsabgabenordnung findet für die Salzsteuer nicht statt.

### Steuererklärung

§ 6

(1) Der Steuerschuldner hat die Salzmengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden. Für Salz, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, ist die Steuererklärung bei der Abfertigung zum freien Verkehr abzugeben.

(2) Die näheren Anordnungen über die Steuererklärung trifft der Reichsminister der Finanzen.

### Steueraufsicht

§ 7

Betriebe, welche die im § 1 Abs. 2 genannten Stoffe gewinnen, sowie sämtliche salzhaltige Quellen, auch wenn ihre Sole nicht versotten wird, unterliegen der Steueraufsicht.

### Gebundener Verkehr mit unversteuertem Salz

§ 8

(1) Das im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnene Salz darf unversteuert im gebundenen Verkehr aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden. Für Salz, das zur Ausfuhr bestimmt ist, können besondere Lager (Ausfuhrlager) bewilligt werden.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

### Durchsuchungen

§ 9

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht vorhanden ist, daß die Salzsteuer hinterzogen worden ist.

### Salzsteuerhinterziehung

§ 10

(1) Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Steuerhinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn Salz gewonnen wird, bevor der Betrieb den Durchführungsbestimmungen entsprechend angemeldet worden ist oder solange er nach § 198 der Reichsabgabenordnung untersagt ist;
2. wenn die Menge des Salzes, für das eine Steuerschuld entstanden ist, nicht richtig oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angemeldet wird (§ 6);
3. wenn unversteuertes Salz in anderer als der durch die Durchführungsbestimmungen angeordneten Art gelagert wird;
4. wenn über das unter Steueraufsicht stehende Salz unbefugt verfügt wird;
5. wenn die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein; die §§ 402, 413 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

### Inkrafttreten des Gesetzes

§ 11

Das Gesetz tritt am 16. Juli 1932 in Kraft.

---

## Verordnung über Abstandnahme von der Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen Ursprungs. Vom 22. Juni 1932*).

Auf Grund des Artikels 1 Ziffer 2 vorletzter Satz der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1932 an verordnet:

Von der Erhebung der erhöhten Zollsätze des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen Ursprungs wird bis auf weiteres Abstand genommen.

Berlin, den 22. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 144 vom 22. Juni 1932.

---

## Elfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 22. Juni 1932.

Auf Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die lübeckische Getränkesteuer bestellt.

Berlin, den 22. Juni 1932

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

**Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung).**
**Vom 23. Juni 1932*).**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die nachstehenden Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung erlassen.

Berlin, den 23. Juni 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

# Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung

## I. Abschnitt

### Allgemeine Richtlinien

#### Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung (Devisenverordnung) und ihrer Durchführungsvorschriften ist es, den ungeregelten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften. Da die Verordnung der deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist sie bei aller gebotenen Entschiedenheit in der Bekämpfung gemeinschädlicher Maßnahmen in der Auslegung und der technischen Anwendung so zu handhaben, daß auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgend befriedigt werden können.

Bei der Anwendung der Verordnung ist zu beachten, daß die Devisenbewirtschaftung nicht nur den Verkehr in ausländischen Werten, sondern auch den Verkehr in Werten deutscher Währung zugunsten von Ausländern oder Saarländern umfaßt.

2. Die Verbote der Devisenverordnung und der Durchführungsvorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur (natürliche oder juristische Person), Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung) der Person, welche die Rechtshandlung vornimmt. Sie gelten für Rechtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, insoweit, als sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlungen nach deutschem Recht bestimmt.

3. Grundsätzlich ist, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften des II. und III. Abschnitts, eine Genehmigung nach der Devisenverordnung und den Durchführungsvorschriften nur zu erteilen, wenn der Zweck, für den die Genehmigung beantragt wird, als volkswirtschaftlich gerechtfertigt nachgewiesen wird.

4. Eine nach der Devisenverordnung und den Durchführungsvorschriften erteilte Genehmigung wird in dem Zeitpunkt unwirksam, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt. Sie wird ferner einen Monat nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn sich nicht aus der Genehmigung selbst etwas anderes ergibt.

5. Ist die Genehmigung zur Verfügung über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über andere Werte erteilt, die nach §§ 1, 2 der Durchführungsverordnung der Reichsbank anzubieten sind, so muß auf Grund der Genehmigung die Freigabe bei der Reichsbank nachgesucht werden. Dies gilt auch bei Werten, welche die Reichsbank als nicht ankaufsfähig dem Pflichtigen vorübergehend belassen hat.

#### Stillhaltung

6. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung sind nicht zuständig für die Entscheidung über Verbindlichkeiten, welche Gegenstand des Deutschen Kreditabkommens von 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41) oder des Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 106) sind. Dies gilt nicht nur, soweit es sich um die völlige oder teilweise Tilgung solcher Verbindlichkeiten handelt, sondern auch für Zins- und Provisionszahlungen und auch für jede Bewegung innerhalb der von dem Abkommen betroffenen Forderungen und für die Umwandlung solcher Forderungen in freie Guthaben. Es gilt ferner für die Umwandlung solcher Forderungen in langfristige Anlagen oder in Kredite an deutsche Banken oder Industrie- und Handelsfirmen (Ziffer 10 des Deutschen Kreditabkommens von 1932; Ziffer 13 und 14 des Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932). Anfragen oder Anträge, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, welche Gegenstand eines der beiden Abkommen sind, sind an das Reichsbankdirektorium in Berlin abzugeben.

Anträge, die sich auf Kredite beziehen, die ihrer Art nach unter das Deutsche Kreditabkommen von 1932 fallen, aber angeblich nach dem 8. Oktober 1931 gegeben worden sind, sind vor Entscheidung der Reichsbank zur Prüfung darüber zuzuleiten, ob es sich nicht um Kredite handelt, die gemäß früherer Kreditzusage gewährt wurden und daher dem Abkommen unterliegen.

#### Alte Kredite

7. Die Genehmigung zur völligen oder teilweisen Rückzahlung eines Kredits in inländischer oder ausländischer Währung, der vor dem 16. Juli 1931 von einem Ausländer oder Saarländer eingeräumt worden ist und nicht Gegenstand eines der in Nr. 6 genannten Abkommen ist, zu freier Verfügung des Gläubigers ist (vorbehaltlich der Bestimmung in Abschnitt III Nr. 23 Abs. 1 zu a) zu versagen, es sei denn, daß gleichzeitig jeweils eine Erneuerung (Prolongation) des Kredits auf mindestens drei Monate erfolgt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 147 vom 25. Juni 1932.

Die Genehmigung zur Rückzahlung von Krediten, die der ausländische oder saarländische Warenlieferant selbst seinem Abnehmer eingeräumt hat (Warenkredit), bestimmt sich nach den Vorschriften des III. Abschnitts.

Die Genehmigung zur Rückzahlung zu freier Verfügung des Gläubigers kann erteilt werden, wenn und soweit die Versagung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers oder des Schuldners eine unbillige Härte bedeuten würde. Bei Beträgen von mehr als 10 000 Reichsmark und bei Krediten, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts gegeben sind, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Bei Anleihen, für die Inhaberschuldverschreibungen (Bonds, Notes usw.) ausgegeben sind, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, es sei denn, daß es sich um eine regelmäßige Tilgung im Sinne von Abschnitt III Nr. 23 Abs. 1 zu a handelt.

8. Bei Krediten der in Nr. 7 Abs. 1 genannten Art, die an inländische Handels- oder Industriefirmen oder Privatpersonen gegeben worden sind und nicht Gegenstand des Deutschen Kreditabkommens von 1932 sind, kann die Genehmigung zur Rückzahlung in Reichsmark auf ein bei einer Devisenbank geführtes Konto, über das nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden kann (Sperrkonto), mit der sich aus Satz 2 ergebenden Einschränkung erteilt werden, wenn der Gläubiger bereit ist, diese Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen. Die Genehmigung kann, wenn der Schuldner nicht der Leistung eines höheren Teilbetrages oder des ganzen Schuldbetrages auf Sperrkonto ausdrücklich zustimmt, nur erteilt werden in Höhe von 15 vom Hundert des im Zeitpunkt der Fälligkeit, bei bereits früher fälligen Krediten des am 1. April 1932 geschuldeten Gesamtbetrages, jedoch in keinem Falle für mehr als den jeweils fälligen Teilbetrag. Die Genehmigung zur Rückzahlung von weiteren 15 vom Hundert des Kredits auf das Sperrkonto kann unter denselben Voraussetzungen jeweils frühestens sechs Monate nach der vorangegangenen Zahlung erteilt werden. Die Rückzahlung in Reichsmark auf Sperrkonto kann in voller Höhe genehmigt werden, wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet oder wenn der Gläubiger als dinglich Berechtigter an der Zwangsversteigerung eines Grundstücks beteiligt ist und in der Zwangsversteigerung durch den Zuschlag nach § 92 ZVG. an die Stelle des Rechts der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlös getreten ist.

Bei Krediten der in Nr. 7 Abs. 1 genannten Art, die an inländische Banken gegeben worden sind und nicht Gegenstand des Deutschen Kreditabkommens von 1932 sind, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Genehmigung jeweils in Höhe von 25 vom Hundert erteilt werden kann.

Bei Krediten der in Nr. 7 Abs. 1 genannten Art, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts gegeben worden sind und nicht Gegenstand des Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 sind, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

In Fällen, in denen die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu einer unbilligen Härte für den Gläubiger oder den Schuldner führen, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

9. Die Genehmigung zur Verfügung über ein Sperrkonto, das durch eine Rückzahlung nach Nr. 8 entstanden ist, kann erteilt werden zum Zwecke der Umwandlung in langfristige Kapitalanlagen im Inland. Als solche gelten:

a) Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken sowie Kredite an Inländer und Beteiligungen an inländischen Unternehmungen, in jedem Fall mit einer festen Laufzeit von mindestens fünf Jahren, mit der Maßgabe, daß eine Verfügung über die Hypotheken, Grundschulden, Forderungen oder Beteiligungen, insbesondere eine vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldner, während des genannten Zeitraums nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung zuständig ist;

b) Erwerb von auf inländische Währung oder auf einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren mit der Maßgabe, daß die so erworbenen Wertpapiere für einen Zeitraum von fünf Jahren in ein Sperrdepot bei der Reichsbank oder einer Devisenbank zu nehmen sind und eine Umlegung des Sperrdepots zu einer anderen Bank oder ein Tausch oder Verkauf der Wertpapiere nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung zulässig ist. Der Erlös aus einem Verkauf der Wertpapiere fließt wieder auf ein Sperrkonto nach Nr. 8. Eine Genehmigung zur Versendung der Wertpapiere in das Ausland oder Saargebiet ist zu versagen;

c) Erwerb von inländischem Grundbesitz unter der Bedingung, daß der Erwerber sich verpflichtet, eine Wiederveräußerung nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung vorzunehmen und im Falle der Wiederveräußerung den Erlös innerhalb von zwei Monaten wieder in einer der unter a bis c genannten Formen anzulegen.

Bei der Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 ist der Inhaber des Sperrkontos ausdrücklich auf die Beschränkungen hinzuweisen, denen er in der Verfügung über die Kapitalanlage unterliegt. In den Fällen zu a ist ferner dem Hypotheken- oder Grundschuldschuldner, dem Kreditnehmer oder der Unternehmung, in den Fällen zu b der Reichsbank oder der Devisenbank, bei welcher das Sperrdepot geführt wird, in Fällen, in denen die Kapitalanlage zu einer Grundbucheintragung führt, auch dem Grundbuchamt eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Bei Anträgen nach Abs. 1 ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, wenn es sich um Kredite an Inländer oder um Beteiligungen an inländischen Unternehmungen oder um Beträge von mehr als 100 000 Reichsmark handelt oder wenn nach der Art der Kapitalanlage oder nach den Bedingungen, unter denen sie erfolgt, volkswirtschaftliche Bedenken gegen die Anlage bestehen können.

### Alte Bankguthaben

10. Die Genehmigung zu einer Verfügung über ein vor dem 16. Juli 1931 entstandenes Guthaben eines Ausländers oder Saarländers in ausländischer oder inländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut (Altguthaben), das nicht Gegenstand eines der in Nr. 6 genannten Abkommen ist oder war, ist zu versagen, es sei denn

a) daß es sich um die Forderungen von Privatpersonen handelt, die nicht aus dem Geschäftsverkehr entstanden sind, und der Antragsteller den Betrag nachweislich zu seinem Lebensunterhalt oder zur Befriedigung dringender persönlicher Bedürfnisse braucht;

b) daß das Guthaben zur Leistung von Zahlungen im Inland für Forderungen aus dem Warenverkehr der antragstellenden Firma bestimmt war, die Verfügung zum Zwecke der Leistung solcher Zahlungen im Inland beantragt wird und der Antragsteller nachweislich nicht in der Lage ist, in anderer Weise Zahlung zu leisten. Zum Zwecke der Förderung der Ausfuhr kann in einzelnen Fällen von dem Nachweis der Unmöglichkeit, Zahlung in anderer Weise als aus dem Altguthaben zu leisten, abgesehen werden, wenn es sich um die Bezahlung neu erteilter Aufträge des Kontoinhabers an inländische Firmen handelt; die Genehmigung zur Verfügung über das Altguthaben kann in diesen Fällen mit der Maßgabe erteilt werden, daß ein Bruchteil des Rechnungsbetrages aus dem Altguthaben beglichen werden darf, wenn der Rest in Devisen oder in freier Reichsmark gezahlt wird;

c) daß das Guthaben zu Zahlungen für die Zwecke einer von dem Kontoinhaber, seinen Familienangehörigen und etwa ihn begleitendem Dienstpersonal unternommenen Reise nach Deutschland verwendet werden soll. Voraussetzung für die Freigabe ist in diesen Fällen, daß dem Antrag die Erklärung eines Reisebüros beigefügt ist, wonach die Reise als Pauschalreise mit ihm fest abgeschlossen sei und die in dem Antrag angegebenen Reisekosten bei Durchführung der Reise tatsächlich entstehen werden, und daß der Antragsteller sich verpflichtet, bei Nichtausführung der Reise den freigegebenen Betrag wieder auf Sperrkonto zurückzuzahlen.

Die Genehmigung zur Verfügung über ein solches Guthaben zum Zwecke der Umwandlung in langfristige Kapitalanlagen im Inland kann unter den Bedingungen der Nr. 9 in Höhe von 25 vom Hundert des am 1. April 1932 geschuldeten Gesamtguthabens erteilt werden, wenn die Bank nicht der Leistung eines höheren Teilbetrages oder des ganzen Schuldbetrages ausdrücklich zustimmt. Die Genehmigung zur Verfügung über weitere 25 vom Hundert des Guthabens kann unter den gleichen Voraussetzungen jeweils frühestens sechs Monate nach der vorangegangenen Verfügung erteilt werden.

In Fällen, in denen die Versagung der Genehmigung nach den Grundsätzen von Abs. 1 und 2 eine unbillige Härte bedeuten würde, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Wegen der Umlegung eines Altguthabens zu einem anderen inländischen Kreditinstitut vgl. Abschnitt II Nr. 40.

### Örtliche Zuständigkeit

11. Abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Devisenverordnung ist für Anträge eines Ausländers, die sich auf ein bei einer inländischen Bank geführtes Konto beziehen oder die eine Devisenbank für einen ausländischen Kunden stellt, die Stelle für Devisenbewirtschaftung zuständig, in deren Bezirk die Devisenbank oder ihre Zweigniederlassung ihren Sitz hat.

12. Für Anträge, die ein Gläubiger auf Erteilung der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Genehmigung stellt (§ 22 der Devisenverordnung), ist die Stelle für Devisenbewirtschaftung zuständig, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist.

Für Anträge, die ein Bevollmächtigter (Vertreter, Beauftragter) auf Erteilung der Genehmigung zu einer Handlung seines Vollmachtgebers stellt, ist die Stelle für Devisenbewirtschaftung zuständig, in deren Bezirk der Vollmachtgeber ansässig ist.

Für Anträge, die sich auf den Ausgleich von Forderungen eines Inländers gegen einen Ausländer mit Schulden eines Inländers an einen Ausländer durch Zahlung oder Verrechnung zwischen Inländern beziehen, ist die Stelle für Devisenbewirtschaftung, in deren Bezirk der inländische Schuldner ansässig ist, auch insoweit zuständig, als es sich um die dem inländischen Gläubiger zu erteilende Genehmigung handelt.

13. Für die Erteilung von Genehmigungen, die sich auf den Verkehr mit dem Saargebiet beziehen, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3 die Stelle für Devisenbewirtschaftung Köln (auch in den Fällen der Nr. 12 Abs. 1 und 2) ausschließlich zuständig.

Die Anträge sind bei dem Sonderbeauftragten des Präsidenten des Landesfinanzamts Köln als Stelle für Devisenbewirtschaftung, Saarbrücken 1, Neumarkt 26, einzureichen.

Soweit die Anträge lediglich auf den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln und die Versendung oder Überbringung von inländischen oder ausländischen Zahlungsmitteln nach dem Saargebiet für Reisezwecke sich beziehen und nicht von einem Saarländer gestellt werden, regelt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen.

14. Allgemeine Genehmigungen nach Abschnitt III Nr. 3, 10, 11, 14, 17, 21, 22 und 28 dieser Richtlinien sind für Zweigniederlassungen, die selbständig Geschäfte abschließen und im Handelsregister eingetragen sind, in der Regel von der für diese zuständige Stelle für Devisenbewirtschaftung zu erteilen. Wenn die zuständige Stelle für Devisenbewirtschaftung einer Hauptniederlassung eine solche allgemeine Genehmigung zugleich für den Geschäftsbereich einer oder mehrerer ihrer Zweigniederlassungen erteilt, so ist dies in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich auszusprechen.

Wird einer Zweigniederlassung durch die nach Abs. 1 zuständige Stelle für Devisenbewirtschaftung eine allgemeine Genehmigung erteilt, so hat diese

Stelle die für die Hauptniederlassung zuständige Stelle für Devisenbewirtschaftung hiervon zu unterrichten; wird einer Hauptniederlassung eine allgemeine Genehmigung durch die nach Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle für Devisenbewirtschaftung erteilt, so hat diese die für die Zweigniederlassung zuständigen Stellen für Devisenbewirtschaftung hiervon zu unterrichten.

15. Zweigniederlassungen einer ausländischen oder saarländischen Firma im Inland und rechtlich nicht selbständige inländische Betriebe eines Ausländers oder Saarländers gelten auch im Verhältnis zu ihrer Hauptniederlassung als im Inland ansässig; Zweigniederlassungen einer inländischen Firma im Ausland oder im Saargebiet und rechtlich nicht selbständige ausländische oder saarländische Betriebe eines Inländers gelten auch im Verhältnis zu ihrer Hauptniederlassung als im Ausland oder im Saargebiet ansässig.

16. Wenn nach § 35 Abs. 2 der Devisenverordnung mehrere Stellen für Devisenbewirtschaftung zuständig wären, die Entscheidung aber nur einheitlich erfolgen kann, so ist diejenige Stelle für Devisenbewirtschaftung zuständig, bei der zuerst ein Antrag eingereicht wurde.

### Beteiligung der Reichsbank

17. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung sollen Einzelgenehmigungen im Betrage von mehr als 20 000 Reichsmark und allgemeine Genehmigungen mit einem monatlichen Höchstbetrag (Grundbetrag) von mehr als 250 000 Reichsmark nur nach Fühlungnahme mit der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt erteilen.

### Voranmeldung

18. Anforderungen von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert von mehr als 20 000 Reichsmark für jeden ursprünglichen Auftraggeber sind der Reichsbank durch diesen oder die Devisenbank so rechtzeitig voranzumelden, daß die Voranmeldung einen Werktag vor dem Tage, an welchem in Berlin der Kaufvertrag ausgeführt wird, drahtlich, telephonisch oder brieflich bei der Devisenabteilung der Reichshauptbank eintrifft.

## II. Abschnitt

## Richtlinien für die Auslegung und Anwendung einzelner Vorschriften

### Zu § 2 der Devisenverordnung

1. Als ausländische Zahlungsmittel gelten nicht Wechsel und Schecke, die im Inland zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, ohne eine Effektivklausel zu tragen.

2. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blankoakzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist. (Vgl. § 2 des Wechselsteuergesetzes vom 12. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 219.)

3. Als Wertpapiere gelten auch Zins- und Gewinnanteilscheine; dagegen nicht Hypothekenbriefe, Grund- und Rentenschuldbriefe, Konnossemente und die übrigen im § 363 HGB. genannten Urkunden.

### Zu § 3 der Devisenverordnung

4. Eine Genehmigung zum Erwerb und zur Verwendung von Mitteln für den Zins- und Gewinnanteilschein-Einlösungsdienst einer ausländischen oder saarländischen Einlösungsstelle (§ 3 Abs. 2, §§ 4, 12 der Devisenverordnung) ist inländischen Anleiheschuldnern und Gesellschaften zu erteilen, wenn sie nachweisen

a) bei vorheriger Bereitstellung von Einlösungsmitteln, daß die Einlösungsstellen vertragsmäßig diesen Dienst versehen und welcher Betrag auf die in dem betreffenden Lande untergebrachten Anleihe- oder Aktientranchen entfällt;

b) bei nachträglicher Erstattung verauslagter Einlösungsbeträge, welche Gesamtsumme von Zinsscheinen oder Gewinnanteilscheinen eingelöst wurde und in welchem Umfang die Einlösung etwa aus vorher bereitgestellten Einlösungsmitteln erfolgen konnte.

Vgl. auch Abschnitt II Nr. 46.

5. Die Genehmigung zur vertragsmäßigen Rückzahlung eines von einem Ausländer oder Saarländer nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 8. Oktober 1931) in ausländischer Währung eingeräumten Kredits (§ 3 Abs. 2, §§ 4, 12 der Devisenverordnung) ist — vorbehaltlich der Bestimmung im Satz 2 — zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß bei der Aufnahme des Kredits ausländische Zahlungsmittel in das Inland geflossen sind und der Reichsbank zur Verfügung gestellt wurden. Für die Rückzahlung von Warenkrediten (Abschnitt I Nr. 7 Abs. 2) und von sonstigen der Finanzierung der Wareneinfuhr dienenden Krediten gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnittes III, Unterabschnitt A.

### Zu § 4 der Devisenverordnung

6. Ohne Genehmigung nach §§ 4, 12 der Devisenverordnung kann ein Ausländer oder Saarländer über sein Guthaben in ausländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut verfügen, soweit es nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 8. Oktober 1931) entstanden ist (freies Konto). Der Erwerb von Wertpapieren der in §§ 5 bis 8 der Devisenverordnung genannten Art aus einem solchen Guthaben bedarf nicht der Genehmigung.

7. Ohne Genehmigung nach § 4 der Devisenverordnung kann eine Devisenbank, die sich schon bisher mit dem Ankauf von Wechseln ihrer Kunden gegen Exportware befaßt hat, solche Wechsel dis-

kontieren oder lombardieren. Soweit es sich um nicht akzeptierte Wechsel (Tratten) handelt, entfällt in diesem Fall die Verpflichtung des Kunden zur vorherigen Anbietung der Wechsel nach § 1 der Durchführungsverordnung.

Hat eine Devisenbank ihren Kunden angekaufte oder zum Einzug übernommene Wechsel aus eigenen Devisenbeständen bevorschußt und die Devisen im Auftrag des Kunden der Reichsbank zur Verfügung gestellt, so kann sie ohne Genehmigung nach § 4 der Devisenverordnung den in ausländischer Währung eingehenden Erlös der Wechsel zur Abdeckung des Vorschusses verwenden.

8. Ohne Genehmigung nach § 4 der Devisenverordnung können Forderungen in ausländischer Währung an eine Devisenbank zur Sicherung für einen von dieser eingeräumten Kredit abgetreten werden, wenn die Devisenbank die für die Forderungen etwa gegebenen Zahlungsmittel (z. B. Wechsel) sowie die ihr bei Fälligkeit der Forderung zufließenden Devisen unverzüglich an die Reichsbank abführt, soweit ihr nicht im Einzelfall die Reichsbank gestattet hat, die eingehenden Devisen zur Abdeckung eines dem Kreditnehmer eingeräumten Währungskredits zu verwenden.

9. Eine Genehmigung nach § 4 der Devisenverordnung zum Umtausch ausländischer Zahlungsmittel einer Währung gegen solche einer anderen Währung (Kassa-Usancegeschäfte) kann erteilt werden, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, insbesondere wenn sich die Zahlungsverpflichtungen des Antragstellers auf eine andere Währung belaufen als seine gleichzeitigen Deviseneingänge.

Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Kassa-Usancegeschäfte vornehmen, soweit die Reichsbank dies gestattet und die Devisenbank die von ihr hierbei gemachten Auflagen erfüllt.

Ohne Genehmigung kann eine Forderung in ausländischer Währung, die einem Inländer zusteht, zum amtlichen Kurs auf inländische Währung umgestellt werden.

10. Ohne Genehmigung nach § 4 der Devisenverordnung kann ein bei einer ausländischen oder saarländischen Bank geführtes Guthaben zu einer anderen Bank in demselben oder in einem anderen Lande umgelegt werden, soweit dadurch nicht unmittelbar oder mittelbar eine Verbindlichkeit der im Abschnitt I Nr. 6, 7 oder 10 genannten Art abgedeckt wird, z. B. dadurch, daß ein ausländischer oder saarländischer Gläubiger mit seiner Forderung aufrechnet.

11. Ohne Genehmigung nach § 4 der Devisenverordnung kann eine Devisenbank über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung verfügen, soweit dies erforderlich ist zur Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden, für die eine Genehmigung erteilt wurde oder nicht erforderlich ist.

Insbesondere ist eine Genehmigung nicht erforderlich für den Zinsschein- und Gewinnanteilschein-Einlösungsdienst, welchen inländische Devisenbanken für ausländische oder saarländische Schuldner vornehmen; daher kann die inländische Bank zu Lasten eines Dotationsfonds die von Inländern, Ausländern oder Saarländern vorgezeigten Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine einlösen und, wenn sie als Haupteinlösungsstelle für ausländische oder saarländische Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine tätig wird, mit einer Nebeneinlösungsstelle abrechnen; dies gilt auch dann, wenn sie vorübergehend in Vorlage tritt.

12. Die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen in ausländischer Währung stellt keine Verfügung im Sinne von § 4 der Devisenverordnung dar. Die zur Erfüllung solcher Verpflichtungen erforderliche Genehmigung kann bereits bei der Übernahme der Garantie oder Bürgschaft verbindlich in Aussicht gestellt werden.

Die Genehmigung zur Erfüllung von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen in ausländischer Währung (§ 3 Abs. 2, §§ 4, 12 der Devisenverordnung) ist einer Devisenbank zu erteilen, die eine solche Verpflichtung zugunsten ihrer inländischen Kunden übernommen hat, wenn die Bank bereits bisher derartige Verpflichtungen zu übernehmen pflegte, das garantierte Geschäft der Genehmigung bedarf und diese erteilt worden ist.

13. Die Genehmigung zur Verfügung über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung (§ 4 der Devisenverordnung) zum Zwecke der Leistung von Zahlungen an Inländer kann, auch wenn die Voraussetzungen von Abschnitt III Nr. 12 bis 14 nicht erfüllt sind, erteilt werden, wenn die Reichsbank die Werte der betreffenden Währung allgemein freigegeben hat oder wenn der Antragsteller nachweist, daß die Reichsbank den Ankauf der Werte abgelehnt oder diese ihm als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat. Als Nachweis gilt ein in doppelter Ausfertigung einzureichendes Verzeichnis, das die Werte nach Art, Fälligkeit, Schuldner, Betrag und Währung einwandfrei ersichtlich macht und auf dem die Reichsbank oder die Devisenbank, der die Werte angeboten worden sind, die Ablehnung oder die vorübergehende Belassung vermerkt hat.

Eine auf Grund einer solchen Genehmigung erfolgende Verfügung unterliegt nicht der Vorschrift des § 3 Abs. 1 der Devisenverordnung. Erwirbt der Antragsteller jedoch durch die Verfügung andere ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, so finden auf diese die §§ 4 und 12 der Devisenverordnung und § 1 der Durchführungsverordnung Anwendung.

Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung bleiben unberührt.

14. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, wenn sie die von der Reichsbank gemachten Auflagen erfüllt, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die ihr von der Reichsbank freigegeben wurden (§ 34 der Devisenverordnung), deren Ankauf die Reichsbank abgelehnt hat oder die die Reichsbank ihr als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat, an Personen veräußern, die eine Genehmigung zum Erwerbe solcher Zahlungsmittel oder Forderungen besitzen.

15. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, wenn sie die von der Reichsbank gemachten Auflagen erfüllt, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwerben, wenn die Reichsbank die

Werte der betreffenden Währung allgemein freigegeben hat oder wenn der Veräußerer nachweist, daß die Reichsbank den Ankauf der Werte abgelehnt oder diese ihm als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat. Nr. 13 Satz 2 gilt entsprechend.

16. Als Verfügung über eine Forderung in ausländischer Währung gegen einen Ausländer oder Saarländer gilt auch die Hinausschiebung der Fälligkeit, insbesondere bei einem Bankguthaben, das bisher täglich oder mit kurzer Kündigungsfrist fällig war, die Vereinbarung eines festen Fälligkeitstermins oder einer längeren Kündigungsfrist.

### Zu §§ 5, 6 der Devisenverordnung

17. Ohne Genehmigung nach §§ 5, 6 der Devisenverordnung können Wertpapiere der dort bezeichneten Art veräußert werden, wenn die mit der Veräußerung beauftragte Devisenbank unwiderruflich beauftragt wird, den Gegenwert für den Veräußerer im Inland entgegenzunehmen und die etwa als Gegenwert erworbenen ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbank zur Verfügung zu stellen (vgl. auch Nr. 25 zu d).

18. Die Aushändigung von Effektendepots stellt keine Verfügung im Sinne von §§ 5, 6 der Devisenverordnung dar; daher kann eine Devisenbank, sofern nicht die Voraussetzungen von §§ 15 oder 16 der Devisenverordnung oder von Abschnitt I Nr. 9 zu b dieser Richtlinien erfüllt sind, ohne Genehmigung Wertpapiere der in §§ 5, 6 genannten Art dem Eigentümer aushändigen, in ein anderes Depot des Eigentümers bei einer anderen inländischen Bank oder in das Depot eines Dritten bei derselben oder einer anderen inländischen Bank umlegen. Dies gilt auch für Stücke, die für Rechnung eines Kunden als Depot einer inländischen Bank bei einer Bank im Ausland ruhen; es gilt ferner ohne Rücksicht darauf, ob die Wertpapiere im Sonderdepot oder im Sammeldepot ruhen oder der Kunde Anspruch aus Stückekonten hat.

Die Ausführung von Kommissionsgeschäften, welche Wertpapiere der im Abs. 1 genannten Art betreffen und sich nicht auf die Behandlung nach dem Depotvertrag beschränken, bedarf der Genehmigung.

19. Ohne Genehmigung nach § 5 der Devisenverordnung können ausländische Wertpapiere der dort bezeichneten Art gegen ausländische Zahlungsmittel verkauft werden, wenn diese alsbald wieder zum Ankauf ausländischer Wertpapiere verwendet werden und ein etwaiger Spitzenbetrag der Reichsbank oder einer Devisenbank zur Verfügung gestellt wird.

Ohne Genehmigung nach § 6 der Devisenverordnung können inländische Wertpapiere der dort bezeichneten Art gegen ausländische Zahlungsmittel verkauft werden, wenn diese alsbald wieder zum Ankauf inländischer Wertpapiere der im § 6 der Devisenverordnung bezeichneten Art verwendet werden und ein etwaiger Spitzenbetrag der Reichsbank oder einer Devisenbank zur Verfügung gestellt wird.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 entfällt die Verpflichtung zur Anbietung der vorübergehend entstehenden Guthaben und der neu erworbenen Wertpapiere nach § 1 der Durchführungsverordnung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für rückzahlbar gewordene Wertpapiere, und zwar vom Zeitpunkt der Auslosung oder Kündigung an oder während der letzten sechs Monate vor einem festen Rückzahlungstermin.

20. Eine Genehmigung zum Erwerb und zur Verwendung von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung zur Anschaffung von Wertpapieren der im § 6 der Devisenverordnung bezeichneten Art (§ 3 Abs. 2, §§ 4, 12 der Devisenverordnung) ist dem Schuldner einer Anleihe zu erteilen, soweit die Anschaffung erforderlich ist zum Zwecke der planmäßigen Tilgung der Anleihe.

21. Ohne Genehmigung nach § 6 der Devisenverordnung können Wertpapiere der dort bezeichneten Art erworben und kann über solche Wertpapiere verfügt werden, wenn die Stücke mit der Bescheinigung einer deutschen Effekten-Girobank über die Handelbarkeit versehen sind. Die Genehmigung bleibt erforderlich zur Verwendung solcher Stücke zum Zwecke der Tilgung oder Ablösung eines aus den Mitteln einer Auslandsanleihe gegebenen Kredits. § 12 der Devisenverordnung bleibt unberührt.

### Zu § 11 der Devisenverordnung

22. Vor der Erteilung der Genehmigung zum Abschluß von Devisentermin-, Usancetermin- oder Swap-Geschäften ist die Stellungnahme der Reichsbank einzuholen.

Bei der Erteilung einer solchen Genehmigung ist dem Antragsteller die Auflage zu machen, der Stelle für Devisentermingeschäfte bei der Reichsbank, Berlin SW 111, den Abschluß des Geschäfts mitzuteilen unter Angabe

a) des oder der Kontrahenten,
b) der Währungen, in denen sich das Geschäft vollzieht, der Währungsbeträge und der Kurse, zu denen das Geschäft abgeschlossen wurde,
c) der Fälligkeit des Geschäfts.

### Zu § 12 der Devisenverordnung

23. Zugleich mit der Genehmigung zum Erwerb von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren und zur Verfügung über Zahlungsmittel oder Wertpapiere (§ 3 Abs. 2, §§ 4 bis 6 der Devisenverordnung) ist die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung der Werte zu erteilen, wenn der angegebene Verwendungszweck eine Übersendung oder Überbringung erforderlich macht. Im übrigen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 24 bis 27, eine Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Werten ins Ausland oder ins Saargebiet nur zu erteilen, wenn nach der Prüfung im Einzelfall kein Verdacht einer Kapital- oder Steuerflucht begründet ist, kein Fall vorliegt, für den nach den Richtlinien die Genehmigung zu versagen ist und im übrigen der Zweck als volkswirtschaftlich gerechtfertigt nachgewiesen ist.

24. Eine Genehmigung zur Versendung von Reichsmarknoten zum Zwecke der Leistung von Zahlungen an das Ausland oder das Saargebiet ist nur zu erteilen, wenn besondere Gründe geltend

gemacht werden, welche die Wahl dieser Zahlungsweise rechtfertigen.

25. Eine Genehmigung nach § 12 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich

a) für die Versendung von Inkassopapieren und für die Rücksendung aus dem Ausland eingegangener, nicht eingelöster Inkassopapiere durch Devisenbanken; erteilt der inländische Kunde der Bank, nachdem die Versendung erfolgt ist, den Auftrag, die Papiere wertfrei einem Ausländer oder Saarländer auszuliefern, und kann die hierzu erforderliche Genehmigung nicht rechtzeitig beigebracht werden, so hat die Devisenbank, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Erteilung des Auftrags die Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung nachbringt, der für den Kunden zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung hiervon Mitteilung zu machen;

b) für die Versendung von Wechseln zur Akzepteinholung oder zur Prolongation einer bestehenden eigenen Wechselverpflichtung sowie zur Nachstempelung;

c) für die Rücksendung von Wechseln, die einem inländischen Kreditinstitut zur Diskontierung eingereicht waren, wenn die Diskontierung abgelehnt wird oder der diskontierte Wechsel zurückgerufen oder mangels Zahlung zurückgeschickt wird;

d) für die Versendung von Wertpapieren durch eine Devisenbank, die den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die Papiere in das Ausland zu verkaufen, den Gegenwert für den Veräußerer im Inland entgegenzunehmen und die etwa als Gegenwert erworbenen ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbank zur Verfügung zu stellen;

e) für die Versendung von Erneuerungsscheinen (Talons) oder Mänteln von Wertpapieren durch eine Devisenbank, die zur Geltendmachung von Rechten aus dem Wertpapier (Ausübung von Bezugsrechten, Erhebung von Zinsen usw.) erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, daß die versandten Papiere oder die an ihre Stelle tretenden Papiere wieder an die Devisenbank zurückgelangen;

f) für die Rücksendung von Wertpapieren, die von Ausländern oder Saarländern zur Abstempelung, Bogenerneuerung, zum Umtausch (in diesem Fall auch, wenn zum Spitzenausgleich ein Zukauf erfolgt ist) oder zu ähnlichen technischen Zwecken nach Deutschland gesandt oder überbracht worden waren;

g) für die Rücksendung von Zinsscheinen oder Gewinnanteilscheinen, für welche das Affidavit nach § 15 Abs. 2 der Devisenverordnung nicht beigebracht werden kann, an einen Ausländer oder Saarländer;

h) für die Überbringung von Zahlungsmitteln und Wertpapieren durch einen Ausländer oder Saarländer, wenn dieser nachweist oder glaubhaft versichert, daß er diese Zahlungsmittel oder Wertpapiere bei seiner Einreise aus dem Ausland oder Saargebiet mitgebracht oder während seines Aufenthaltes im Inland aus dem Ausland oder Saargebiet zugesandt erhalten habe.

26. Die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren darf nur erteilt werden, wenn dem Antrag ein von dem Antragsteller unterschriebenes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung beigefügt ist, aus dem die zur Versendung oder Überbringung bestimmten Stücke, nach Gattungen getrennt, mit allen für die Unterscheidung wesentlichen Merkmalen in der Reihenfolge der Nummern ersichtlich sind und das die Versicherung enthält, daß die aufgeführten Nummern mit denen der zur Versendung oder Überbringung bestimmten Stücke übereinstimmen.

27. Die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren ins Ausland oder ins Saargebiet kann erteilt werden, wenn die Werte in einem auf den Namen eines Ausländers oder Saarländers geführten Depot liegen und dieser die ausdrückliche Erklärung (Affidavit) abgibt, daß die zu versendenden Stücke nicht Eigentum eines Inländers sind und auch nicht von einem Inländer an einen Ausländer oder Saarländer sicherungshalber übereignet sind. Dies gilt auch, wenn die Stücke einem Sammeldepot beigefügt sind oder auf einem Stückekonto zugunsten eines Ausländers oder Saarländers geführt werden.

Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 1 mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Versendung der Wertpapiere frühestens zu einem von der Stelle für Devisenbewirtschaftung zu bestimmenden, längstens vier Wochen nach der Erteilung der Genehmigung liegenden Zeitpunkt erfolgen darf. In dem Genehmigungsbescheid ist der früheste zulässige Versendungszeitpunkt ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht

a) für Wertpapiere, die schon vor dem 12. November 1931 in dem Depot des betreffenden Ausländers oder Saarländers lagen;

b) für Wertpapiere, die aus dem freien Währungsguthaben eines Ausländers oder Saarländers (vgl. Nr. 6) erworben waren;

c) wenn die Versendung zur Ausführung eines nach Nr. 19 genehmigungsfreien Wertpapiertausches erfolgen soll;

d) wenn die Versendung mit Genehmigung zur Durchführung eines Wertpapiertausches erfolgt.

In anderen Fällen, in denen die Befristung der Versendung eine unbillige Härte bedeutet oder die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Stücke im Ausland nicht veräußert werden, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

### Zu § 13 Abs. 1 der Devisenverordnung

28. Als Krediteinräumung nach § 13 Abs. 1 der Devisenverordnung gilt insbesondere

a) die Einräumung von Diskont- und Akzeptkrediten,

b) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, und zwar sowohl wenn der Gläubiger als auch wenn der Hauptschuldner ein Ausländer oder Saarländer ist,

c) die Bestellung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld durch den inländischen Grundstückseigentümer für die persönliche Schuld eines Ausländers oder Saarländers,

d) die Stundung des Kaufpreises bei Wertpapierankäufen einer Bank für ihre Kunden und des Restkaufgeldes beim Kauf eines inländischen Grundstücks.

29. Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich

a) zur Stundung des Kaufpreises für gelieferte Waren (Warenkredit),

b) zur Verlängerung (Prolongation) eines eingeräumten Kredits,

c) zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld durch den inländischen oder ausländischen Grundstückseigentümer zur Sicherung eines diesem von einem Ausländer oder Saarländer gleichzeitig gegebenen Kredits (z. B. Darlehen, Restkaufgeld, Warenkredit),

d) zu der nach § 416 BGB. erfolgenden Genehmigung des inländischen Gläubigers zur Hypothekenübernahme durch den ausländischen oder saarländischen Erwerber eines Grundstücks,

e) zur Bevorschussung von Schecks oder sonstigen Inkassopapieren, die von Ausländern oder Saarländern zum Einzug eingereicht werden und deren Gegenwert unter Vorbehalt des Eingangs gutgebracht wird, durch eine Devisenbank bis zu einer Frist von einer Woche vom Zeitpunkt der Einziehung an.

30. Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 der Devisenverordnung kann erteilt werden

a) zur Ablösung der Hypothek eines Inländers auf dem inländischen Grundstück eines Ausländers oder Saarländers,

b) zur Gewährung eines Hypothekendarlehens an einen ausländischen oder saarländischen Grundstückseigentümer zum Zwecke der Ablösung der Hauszinssteuer nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Notverordnung in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 60).

31. Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zur Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen durch eine Devisenbank zugunsten ihrer inländischen Kunden, wenn die Devisenbank bereits bisher derartige Verpflichtungen zu übernehmen pflegte, das garantierte Geschäft der Genehmigung bedarf und diese erteilt worden ist.

Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 der Devisenverordnung zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien kann erteilt werden, wenn dargetan wird, daß die Übernahme üblich und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, und wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme der Garantie demgegenüber verhältnismäßig gering ist. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Lieferungs- und Anzahlungsgarantien zugunsten deutscher Exportfirmen.

Zu § 13 Abs. 2 der Devisenverordnung

32. Als Forderungen im Sinne von § 13 Abs. 2 und 3 und von § 20 der Devisenverordnung gelten auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, jedoch nicht Eigentümergrundschulden.

33. Die Vorschrift des § 13 Nr. 2 der Devisenverordnung gilt nicht für Reichsschuldbuchforderungen, die auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) oder des Artikels III des Gesetzes über die Abkommen zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles vom 18. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 539) in Verbindung mit der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) eingetragen worden sind, sofern mit dem Antrag auf Übertragung der Reichsschuldbuchforderung die Erklärung einer Devisenbank vorgelegt wird, daß die Umschreibung zur Erfüllung eines von ihr vermittelten Kaufgeschäfts erfolgt, daß sie den Gegenwert für den Veräußerer im Inland erhalten hat und daß ihr der unwiderrufliche Auftrag erteilt ist, die etwa als Gegenwert erworbenen ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbank zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 der Devisenverordnung gilt nicht für Reichsschuldbuchforderungen der im Abs. 1 genannten Art.

34. Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zur Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen dinglich berechtigten Ausländer oder Saarländer im Zwangsversteigerungsverfahren nach § 118 ZVG.

35. Ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 der Devisenverordnung kann ein Ausländer oder Saarländer über sein Reichsmarkguthaben bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt verfügen, soweit es nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 31. Juli 1931) entstanden ist (freies Konto). Er kann insbesondere auch auf das inländische Konto eines anderen Ausländers oder Saarländers Überweisungen vornehmen, selbst Beträge von dem Konto abheben sowie zu Lasten des Kontos Barzahlungen an Inländer oder Ausländer im Inland leisten.

Eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen nach dem Ausland oder dem Saargebiet in Reichsmark oder in ausländischer Währung (§ 3 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 2 der Devisenverordnung) zu Lasten des freien Kontos eines Ausländers oder Saarländers kann erteilt werden.

Entsprechendes gilt für Personen, die nach dem 3. August 1931 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ins Saargebiet verlegt haben (§ 13 Abs. 3 Satz 2 der Devisenverordnung), hinsichtlich der nach der Verlegung erworbenen Guthaben.

36. Ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 2 kann die Forderung eines Ausländers oder Saarländers an einen anderen Ausländer oder Saarländer abgetreten werden, es sei denn, daß es sich um Forderungen, der im § 13 Abs. 3, §§ 17 bis 20 der Devisenverordnung genannten Art handelt. In diesen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Abtretung nicht unmittelbar oder mittel-

bar zur Abdeckung einer solchen Forderung führt, z. B. dadurch, daß der neue Gläubiger mit der Forderung aufrechnet.

Die Genehmigung zur Abtretung der Forderung eines Ausländers oder Saarländers, die unter § 13 Abs. 3, §§ 17 bis 20 der Devisenverordnung fällt, an einen Inländer ist zu versagen, es sei denn, daß das Abtretungsentgelt auf ein Sperrkonto gezahlt wird und der Schuldner der Abtretung zustimmt.

### Zu § 13 Abs. 3 der Devisenverordnung

37. Forderungen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z. B. Kapitalzinsen, Mietzinsen) gelten erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als entstanden im Sinne von § 13 Abs. 3 der Devisenverordnung.

38. Als genehmigungsbedürftige Verfügung über die Forderung eines Ausländers oder Saarländers im Sinne von § 13 Abs. 3 der Devisenverordnung gilt nicht

a) die Kündigung,
b) die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zu ungunsten des Schuldners abgeändert werden,
c) der Verzicht auf die Forderung,
d) die Änderung des Rangverhältnisses eines dinglichen Rechts (Nr. 32),
e) bei Wechselforderungen die Protesterhebung.

39. Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3 der Devisenverordnung ist auch dann nicht erforderlich, wenn für die Verpflichtung eines Ausländers oder Saarländers gegenüber einem Inländer Befriedigung aus einem inländischen Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gesucht wird.

40. Eine Genehmigung zur Umlegung eines vor dem 16. Juli 1931 entstandenen Reichsmarkguthabens eines Ausländers oder Saarländers bei einem inländischen Kreditinstitut (Altguthaben) zu einem anderen inländischen Kreditinstitut kann, wenn der umzulegende Betrag 10 000 Reichsmark innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigt, unter der Bedingung erteilt werden, daß der umgelegte Betrag bei dem neuen Kreditinstitut ebenfalls als Altguthaben geführt wird. Entsprechendes gilt für die Umlegung eines alten Währungsguthabens (§ 4 der Devisenverordnung).

Wegen der Verfügung über Reichsmarkaltguthaben vgl. im übrigen Abschnitt I Nr. 10.

### Zu § 14 der Devisenverordnung

41. Eine Genehmigung nach § 14 der Devisenverordnung darf in der Regel nur erteilt werden, wenn es sich um die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten handelt und die Erfüllung nach Abschnitt I Nr. 7 und 8 und nach Abschnitt III Unterabschnitt A zulässig ist.

42. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zur Gutschrift des Gegenwerts von Reichsmarkwechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, auf dem Konto eines Ausländers oder Saarländers, der im Zeitpunkt der Fälligkeit aus dem Wechsel berechtigt ist, wenn die Genehmigung zur Versendung des Wechsels ins Ausland oder ins Saargebiet oder zur Aushändigung desselben an einen Ausländer oder Saarländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer (§§ 12, 14 Abs. 1 der Devisenverordnung) auf dem Wechsel selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Wechsel verbunden worden ist. Ist die Versendung oder Aushändigung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung erfolgt, so genügt es statt dessen, wenn der Inhaber der allgemeinen Genehmigung in der gleichen Weise die Nummer dieser Genehmigung und die Stelle für Devisenbewirtschaftung, von der sie erteilt wurde, vermerkt und den Vermerk unterschrieben hat. Ist die Versendung auf Grund der Richtlinien ausnahmsweise ohne Genehmigung zulässig, so genügt es, wenn dies unter Angabe der betreffenden Bestimmung in der gleichen Weise vermerkt und der Vermerk unterschrieben wird.

Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, so kann die Gutschrift des Gegenwerts des Reichsmarkakzeptes auf dem Konto des Ausländers oder Saarländers nur erfolgen, wenn das Kreditinstitut, welches von dem Ausländer oder Saarländer mit der Einziehung des Wechsels beauftragt ist, diesen mit einem Vermerk „aus dem Ausland" versieht und wenn das Kreditinstitut, welches die Wechsel unmittelbar oder durch Vermittlung der Post oder einer anderen Stelle zur Zahlung vorlegt, seiner zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung binnen einer Woche nach Einlösung hiervon, soweit die Wechsel auf einen Betrag von mehr als 200 Reichsmark lauten, unter Angabe des Bezogenen Mitteilung macht.

Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 der Devisenverordnung ist erforderlich, wenn der Wechsel von dem Verpflichteten auf Grund einer Darlehensgewährung akzeptiert wurde.

Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für im Inland zahlbare Wechsel, die auf eine ausländische Währung lauten, ohne eine Effektivklausel zu tragen. Dasselbe gilt, wenn bei Wechseln mit Effektivklausel der ausländische Berechtigte sich mit Reichsmarkzahlung einverstanden erklärt.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Wechsel, die erkennbar für Forderungen aus Warenlieferungen aus Ungarn ausgestellt sind.

43. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zur Gutschrift des Gegenwerts solcher Reichsmarkschecks auf dem Konto eines Ausländers oder Saarländers, die auf das Konto eines Inländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Postscheckamt gezogen sind und aus dem Ausland oder dem Saargebiet zum Inkasso eingesandt werden, wenn die Genehmigung zur Versendung des Schecks (§ 12 der Devisenverordnung) auf dem Scheck selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Scheck verbunden worden ist. Ist die Versendung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung erfolgt, so gilt Nr. 42 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Nr. 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

44. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich für Gutschriften, welche die kontoführende Bank zur Ab-

wicklung ihrer Geschäfte mit dem ausländischen oder saarländischen Kontoinhaber vornimmt. Ob die Gutschrift auf freiem oder Sperrkonto zu erfolgen hat, bestimmt sich nach den hierfür maßgebenden Vorschriften.

### Zu § 15 der Devisenverordnung

45. Die Genehmigung zur Einlösung von Zinsscheinen oder Gewinnanteilscheinen nach § 15 Abs. 2 der Devisenverordnung kann erteilt werden, wenn der Ausländer oder Saarländer glaubhaft dartut, die Wertpapiere, zu denen die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine gehören, seien ihm von einem Inländer zur Sicherheit für einen von ihm gewährten Kredit verpfändet und der Gegenwert der Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine übersteige nicht die an ihn für den Kredit zu zahlenden Zinsen (vgl. auch Nr. 55 zu b und Abschnitt III Nr. 23 zu a und b).

46. Die Abgabe von Affidavits nach § 15 Abs. 2 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich, wenn inländische Anleiheschuldner oder Gesellschaften einer ausländischen oder saarländischen Einlösungsstelle die Mittel zur Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen zur Verfügung stellen.

### Zu § 16 der Devisenverordnung

47. Für die Genehmigung nach § 16 der Devisenverordnung gilt Nr. 26 entsprechend.

Eine Genehmigung nach § 16 der Devisenverordnung darf nur erteilt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Aushändigung oder Umlegung nicht dazu führt, daß der Ausländer oder Saarländer über den Gegenwert der Stücke im Widerspruch zu § 18 der Devisenverordnung frei verfügen kann.

Für die Genehmigung zur Aushändigung von Wertpapieren im Inland an einen Ausländer oder Saarländer gilt Nr. 27 entsprechend.

### Zu § 17 der Devisenverordnung

48. Eine Genehmigung nach § 17 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich, wenn

a) die im Inland eingereichten Zahlungsmittel Schecks auf das freie Reichsmarkguthaben eines Ausländers oder Saarländers sind;
b) bei im Inland eingereichten Zahlungsmitteln der Einreicher nachweist, daß ihm die Zahlungsmittel im Inland von einem Inländer mit Genehmigung nach § 14 Abs. 1 der Devisenverordnung ausgehändigt worden sind;
c) bei aus dem Ausland eingesandten Reichsmarknoten der Einsender nachweist, daß die Noten mit Genehmigung nach § 12 der Devisenverordnung ins Ausland oder ins Saargebiet versandt oder überbracht worden waren.

49. Eine Genehmigung nach § 17 der Devisenverordnung zur freien Verfügung des Kontoinhabers kann erteilt werden,

a) wenn der Einreicher glaubhaft macht, daß ihm die inländischen Zahlungsmittel zu Lasten eines freien Reichsmarkguthabens eines Ausländers oder Saarländers ausgezahlt wurden oder daß er ihren Gegenwert in ausländischer Währung aus dem Ausland oder Saargebiet zugesandt erhalten oder mitgebracht hat;
b) wenn die Verweigerung für den Einreicher oder Einsender mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde. Bei Beträgen von mehr als 10 000 Reichsmark ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

50. Eine Genehmigung nach § 17 der Devisenverordnung zur freien Verfügung des Kontoinhabers kann Kreditinstituten und Reisebüros an Kurorten, größeren Plätzen und im Grenzgebiet im Ausland und im Saargebiet, die Reichsbanknoten einreichen, erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie die Noten durch Umwechselungen von Inländern erworben haben, welche für jede Person nicht mehr als 200 Reichsmark betragen haben. Als Nachweis gelten Bescheinigungen der Personen, welche die Noten bei dem Kreditinstitut oder dem Reisebüro umgewechselt haben; die Bescheinigungen müssen den umgewechselten Betrag in Ziffern und Buchstaben, den Tag der Umwechselung sowie den Namen und die genaue Anschrift dieser Personen enthalten und von diesen unterschrieben sein. Die Kreditinstitute und Reisebüros müssen sich den Reisepaß oder Grenzausweis dieser Personen vorlegen lassen und dessen Nummer und Ausstellungsstelle auf der Bescheinigung vermerken.

51. Eine Genehmigung nach § 17 der Devisenverordnung kann erteilt werden zum Zwecke der Umwandlung des Guthabens in eine langfristige Kapitalanlage der im Abschnitt I Nr. 9 zu a und c genannten Art unter den dort bezeichneten Bedingungen.

Eine Genehmigung nach § 17 der Devisenverordnung kann ferner erteilt werden unter den im Abschnitt I Nr. 10 Abs. 1 zu c genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

Eine Genehmigung nach § 17 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zum Erwerb inländischer, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Wertpapiere aus einem solchen Guthaben.

52. Eine Genehmigung zur Umlegung eines nach § 17 der Devisenverordnung entstandenen Sperrguthabens als Sperrguthaben zu einem anderen inländischen Kreditinstitut kann erteilt werden, wenn die Umlegung zum Zwecke der Zusammenlegung mit dem Konto der ständigen Bankverbindung des Kontoinhabers erfolgen soll oder wenn die umzulegenden Beträge 10 000 Reichsmark innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen.

### Zu §§ 18 bis 20 der Devisenverordnung

53. Ohne Genehmigung nach § 18 der Devisenverordnung kann über die Forderung eines Ausländers oder Saarländers verfügt werden, die durch die Einlösung rückzahlbar gewordener ausländischer Wertpapiere entstanden ist.

54. Eine Genehmigung nach § 18 der Devisenverordnung zur Zahlung im Inland ist zu erteilen, wenn der Ausländer oder Saarländer nachweist, daß

er den Erlös zur Abdeckung eines Kredits bei einer inländischen Bank braucht, zu dessen Sicherung die Wertpapiere gedient hatten.

55. Eine Genehmigung nach § 18 der Devisenverordnung zur freien Verfügung des Gläubigers kann erteilt werden,

a) wenn die Wertpapiere nachweislich aus Devisen angeschafft worden waren, die nach dem 15. Juli 1931 nach Deutschland gebracht wurden, insbesondere, wenn aus diesem Grund einer Devisenbank für ihren ausländischen oder saarländischen Kunden die Genehmigung zur Transferierung des Erlöses dieser Wertpapiere verbindlich zugesagt worden war;

b) wenn der Ausländer oder Saarländer glaubhaft dartut, daß die verkauften Wertpapiere ihm von einem Inländer zur Sicherheit für einen von ihm gewährten Kredit verpfändet waren, der unter Abschnitt I Nr. 7 fällt oder bei dem die Voraussetzungen von Abschnitt II Nr. 5 erfüllt sind, daß die verpfändeten Wertpapiere den Kredit nicht ausreichend deckten und er den inländischen Schuldner vergeblich aufgefordert habe, einen entsprechenden Teilbetrag der Schuld abzudecken oder ausreichende zusätzliche Sicherheiten zu stellen.

56. Eine Genehmigung nach §§ 18 bis 20 der Devisenverordnung zur freien Verfügung des Gläubigers kann erteilt werden, wenn die Verweigerung für diesen mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde. Bei Beträgen von mehr als 10 000 Reichsmark ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

57. Eine Genehmigung nach §§ 18 bis 20 der Devisenverordnung kann erteilt werden zum Zwecke der Umwandlung der Forderung in eine langfristige Kapitalanlage der im Abschnitt I Nr. 9 (in den Fällen des § 18 der im Abschnitt I Nr. 9 zu a und c) genannten Art unter den dort bezeichneten Bedingungen.

Eine Genehmigung nach §§ 19, 20 der Devisenverordnung kann erteilt werden unter den im Abschnitt I Nr. 10 Abs. 1 zu c genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

58. Eine Genehmigung zur Umlegung eines nach § 18 der Devisenverordnung entstandenen Sperrguthabens als Sperrguthaben zu einem anderen inländischen Kreditinstitut kann erteilt werden.

Eine Genehmigung zur Umlegung eines nach §§ 19, 20 der Devisenverordnung entstandenen Guthabens als Sperrguthaben zu einem anderen inländischen Kreditinstitut kann erteilt werden, wenn die Umlegung zum Zwecke der Zusammenlegung mit dem Konto der ständigen Bankverbindung des Kontoinhabers erfolgen soll oder wenn die umzulegenden Beträge 10 000 Reichsmark innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen.

### Zu § 21 der Devisenverordnung

59. Die Freigrenze kann nicht in Anspruch genommen werden von einer Person, die innerhalb desselben Kalendermonats bereits eine gleichartige Rechtshandlung mit Genehmigung vorgenommen hat.

60. Die Zusammenrechnung gleichartiger Tatbestände ist auf die Person abzustellen, welche die genehmigungsbedürftigen Rechtshandlungen vornimmt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen einer oder verschiedenen Personen gegenüber vorgenommen werden (z. B. Versendung von Zahlungsmitteln an mehrere ausländische Personen), und ohne Rücksicht auf den Zweck der Handlung (z. B. Verfügung über ausländische Zahlungsmittel zur Bezahlung von Warenlieferungen, Provisionen, Reisekosten).

61. Nimmt eine inländische Bank im Auftrag ihrer Kunden Rechtshandlungen vor, so wird die Freigrenze für jeden ihrer Kunden besonders berechnet. In bezug auf die Verfügung über Reichsmarkkonten gilt jede ausländische Niederlassung einer ausländischen Bank, die ein eigenes Reichsmarkkonto unterhält, als selbständige ausländische Person.

62. Als gleichartige Tatbestände im Sinne von § 21 der Devisenverordnung gelten insbesondere

a) die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder Saarländer oder zugunsten von Ausländern oder Saarländern an Inländer oder in ausländischer Währung an Inländer sowie die Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland oder ins Saargebiet (§ 3 Abs. 2, §§ 4, 12, 13 Abs. 2, § 14 der Devisenverordnung);

b) der Erwerb von Wertpapieren der in §§ 5 bis 7 der Devisenverordnung genannten Art, die Verfügung über solche Wertpapiere und die Versendung oder Überbringung von Wertpapieren ins Ausland oder ins Saargebiet.

63. Die Vorweisung eines amtlichen Reisepasses und die Eintragung der erworbenen Zahlungsmittel darin ist nicht erforderlich zum Erwerb und zur Versendung von ausländischen Zahlungsmitteln in Höhe von nicht mehr als 10 Reichsmark innerhalb eines Kalendermonats.

64. Von der Eintragung im Reisepaß kann abgesehen werden, wenn ein Inländer, der sich vorübergehend im Ausland oder im Saargebiet befindet, ausländische Zahlungsmittel im Inlande erwerben und sich ins Ausland oder ins Saargebiet schicken lassen will. In diesem Fall ist die Eintragung alsbald nach Rückkehr ins Inland nachzuholen.

65. Will eine juristische Person im Rahmen der Freigrenze ausländische Zahlungsmittel erwerben und ist die Vorweisung des amtlichen Reisepasses eines ihrer gesetzlichen Vertreter und die Eintragung der erworbenen Zahlungsmittel darin nicht möglich, so muß die Genehmigung zu dem Erwerb nachgesucht werden.

66. Eine Genehmigung kann auch zu Rechtshandlungen erteilt werden, die nach den Devisenbestimmungen einer Genehmigung bedürfen, bei denen aber damit zu rechnen ist, daß sie im Rahmen der Freigrenze erfolgen können, sofern ein Interesse an einer Klärung ihrer Zulässigkeit besteht, insbesondere, wenn ein Anspruch im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung verfolgt werden soll.

### Zu § 22 der Devisenverordnung

67. Bei Anträgen des Gläubigers nach § 22 der Devisenverordnung ist der Schuldner vor Erteilung der Genehmigung zu hören. Die Anhörung bezweckt nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des behaupteten Anspruchs, sondern lediglich die Klärung derjenigen Tatsachen, die für die devisenrechtliche Entscheidung von Bedeutung sind (z. B. ob eine alte oder neue Forderung vorliegt; ob es sich um einen Waren- oder einen Finanzkredit handelt).

68. Die Genehmigung zu einer Leistung (§ 22 der Devisenverordnung) ist stets dem Schuldner zu erteilen. Dem Gläubiger ist die Genehmigung abschriftlich mitzuteilen, wenn er den Antrag gestellt oder eine solche Mitteilung erbeten hat.

### Zu §§ 23 bis 26 der Devisenverordnung

69. Prozessuale Handlungen (Klageerhebung, Streitverkündung, Zwangsvollstreckung) bedürfen als solche nicht der Genehmigung. Dem § 23 der Devisenverordnung liegt aber die Rechtsauffassung zugrunde, daß, wenn ein Anspruch verfolgt wird, zu dessen Erfüllung der Schuldner der Genehmigung bedarf (§ 22 der Devisenverordnung), das Gericht ohne den Nachweis des Vorliegens der Genehmigung der Klage nicht stattgeben könnte, da es den Schuldner sonst zu einer verbotenen Leistung verurteilen würde. Daher ist in diesen Fällen die Genehmigung nicht zur Erhebung der Klage oder zur Durchführung der Zwangsvollstreckung als solcher, sondern „zur Leistung des Schuldners" zu erteilen. Eine vor oder nach Erhebung der Klage erteilte Genehmigung berechtigt demgemäß auch zur Zwangsvollstreckung aus dem Urteil.

Anträge auf Genehmigung eines prozessualen Vorgangs sind so zu behandeln, als ob die Genehmigung zu der Leistung nachgesucht würde, deren Herbeiführung im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung bewirkt werden soll.

Für die Durchführung einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO) bedarf es keiner Genehmigung, da mit einer solchen Klage keine Leistung des Schuldners verlangt wird.

70. Soll aus einem dinglichen Recht (Nr. 32) gegen den Grundstückseigentümer vorgegangen werden, so ist die Genehmigung, wenn sie erteilt wird, darauf abzustellen, daß der Gläubiger die Befriedigung aus dem Grundstück suchen darf.

71. Ohne Genehmigung zur Leistung nach § 25 der Devisenverordnung ist zulässig

a) die Erteilung der Vollstreckungsklausel,
b) die Vorpfändung einer Forderung (§ 845 ZPO.),
c) die Ausbringung und Durchführung eines Arrests (§ 916 ff. ZPO.).

72. Die Rückgabe einer von einem Ausländer oder Saarländer nach §§ 67 ff. ZVG. geleisteten Sicherheit (Bietungskaution) bedarf keiner Genehmigung.

73. Ohne Genehmigung können Zahlungen zugunsten von Ausländern, welche Gerichte oder Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu bewirken haben (zum Beispiel die Auszahlung von Anteilen an einem Versteigerungserlös), an eine Devisenbank mit der Maßgabe geleistet werden, daß über das entstandene Guthaben nur mit Genehmigung verfügt werden darf, wenn die Gerichte oder Gerichtsvollzieher gleichzeitig der Stelle für Devisenbewirtschaftung Berlin von der Zahlung Mitteilung machen.

### Zu § 31 der Devisenverordnung

74. Eine Anzeige nach § 31 der Devisenverordnung ist — vorbehaltlich der Vorschrift in Nr. 75 zu h — nicht erforderlich bei der Auslieferung von Wertpapieren. Nr. 26 und Nr. 47 Abs. 1 bleiben unberührt.

Eine Anzeige ist ferner nicht erforderlich, wenn bei einer Anlieferung der ausmachende Betrag der Wertpapiere 1 000 Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß

a) es sich um Aktien (einschließlich der Reichsbahnvorzugsaktien) oder um Industrieobligationen handelt oder
b) innerhalb der letzten 30 Tage von einer Person, die Wertpapiere anliefert, bereits eine Anlieferung erfolgt war.

Eine Anzeige ist ferner nicht erforderlich

a) für Anlieferungen, die zur Abstempelung, Bogenerneuerung, zum Umtausch, zur Umschreibung auf den Namen oder auf den Inhaber oder zu anderen technischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von Rechten aus den Wertpapieren erfolgt;
b) für die Umlegung von Wertpapieren aus dem Depot eines Inländers in das eines anderen Inländers oder aus dem Depot eines Ausländers in das eines anderen Ausländers bei derselben Devisenbank;
c) für die Umlegung von Wertpapieren aus dem Depot eines Kunden bei einer Devisenbank in das Depot desselben Kunden bei einer anderen Devisenbank;
d) wenn Wertpapiere, die bereits am 15. April 1932 in einem unter dem Namen einer Devisenbank geführten Depot im Ausland lagen, von der Bank im Inlande ins Depot genommen werden;
e) wenn Gegenstand der Einlieferung ein Effektenscheck ist;
f) wenn nur Mäntel oder nur Bogen von Wertpapieren eingeliefert werden, es sei denn, daß der fehlende Teil bereits im Depot ruht;
g) im Verkehr zwischen Girozentralen und Landesbanken einerseits und öffentlichen Sparkassen, Girokassen und Kommunalbanken andererseits, wenn die Sparkassen und Kommunalbanken deshalb nicht Devisenbanken sind, weil sie kein Reichsbankgirokonto besitzen (vgl. I der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 18. Juli 1931 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 166 —); dies gilt nur, wenn die Sparkassen, Girokassen und Kommunalbanken ihrerseits für die Wertpapiere, die ihnen angeliefert werden, die Anzeige erstatten.

75. Eine Anzeige nach § 31 der Devisenverordnung ist insbesondere erforderlich

a) für die Anlieferung von Wertpapieren, die in Ausführung eines genehmigungsfreien Tauschgeschäfts (Nr. 19) erworben werden;

b) für die Anlieferung von Wertpapieren durch Ausländer für Rechnung von Inländern;

c) für die Anlieferung von rückzahlbar gewordenen Pfandbriefen einer inländischen Hypothekenbank bei dieser zum Zwecke der Einlösung;

d) wenn die Wertpapiere von einem Makler an eine Devisenbank in Erfüllung eines Börsengeschäfts effektiv geliefert werden;

e) wenn Wertpapiere durch die Post aus dem Inland eingehen, es sei denn, daß die Sendung von einer Devisenbank kommt;

f) wenn Wertpapiere durch die Post aus dem Ausland eingehen, es sei denn, daß die Voraussetzungen von Nr. 74 zu d erfüllt sind;

g) wenn Mäntel oder Bogen von Wertpapieren durch eine Devisenbank in ein Depot eingeliefert werden, in dem sich die fehlenden Teile der Wertpapiere bereits befinden;

h) wenn Aktien, für die im Ausland Zertifikate ausgegeben sind, im Umtausch gegen solche Zertifikate ausgehändigt werden.

76. An Stelle der Angabe des Namens und der Anschrift des Anlieferers kann bei der Anzeige nach § 31 der Devisenverordnung eine Ordnungsnummer mitgeteilt werden; der Anzeigepflichtige hat in diesem Falle für dieselbe Person stets dieselbe Ordnungsnummer zu verwenden und die Ordnungsnummern fortlaufend in eine Liste einzutragen. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nicht, soweit die Wertpapiere von gewerbsmäßigen Effektenhändlern oder gewerbsmäßigen Vermittlern von Effektengeschäften angeliefert werden.

### Zu § 1 der Durchführungsverordnung

77. Die Verpflichtung zur Anbietung der vorübergehend entstehenden Forderungen in ausländischer Währung nach § 1 der Durchführungsverordnung entfällt, wenn Wertpapiere mit Genehmigung gegen ausländische Währung verkauft und ins Ausland oder ins Saargebiet versandt und aus dem Erlös alsbald andere Wertpapiere erworben werden. Die Anbietungspflicht für etwaige Spitzenbeträge bleibt unberührt. Vgl. Nr. 19 Abs. 3.

78. Die Verpflichtung zur Anbietung von fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen und rückzahlbar gewordenen Wertpapieren nach § 1 der Durchführungsverordnung entfällt, wenn eine Devisenbank im Auftrag ihres Kunden vor oder alsbald nach Fälligkeit die Einziehung übernimmt und den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die als Gegenwert erworbenen ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbank zur Verfügung zu stellen.

## III. Abschnitt

## Richtlinien für besondere Gruppen von Geschäften

1. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten vorbehaltlich der Vorschriften des I. Abschnitts. Daneben gelten, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, auch die Vorschriften des II. Abschnitts.

### A. Warenverkehr

#### Einfuhr

2. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können die erforderlichen Genehmigungen bis auf weiteres unbeschränkt erteilen, um die Bezahlung von Waren an den ausländischen Lieferanten zu ermöglichen, für die der urkundliche Nachweis geliefert wird, daß sie auf Grund von Verträgen gekauft sind, die vor dem 4. August 1931 abgeschlossen wurden.

3. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Personen und Personenvereinigungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind, die erforderlichen Genehmigungen zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für zum Verbrauch oder zur Verarbeitung im Inland eingeführte Waren allgemein erteilen, wenn ihnen die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes regelmäßig Zahlungen für diese Zwecke in bestimmter Höhe zu leisten haben. Die Genehmigung gilt auch für Zahlungen in in- und ausländischer Währung an inländische Inkassobevollmächtigte oder Vertreter eines Ausländers sowie für Reichsmarkzahlungen an Inländer zugunsten eines Ausländers. Sie gilt ferner für den Umtausch von Zahlungsmitteln oder Forderungen einer ausländischen gegen solche einer anderen ausländischen Währung (Kassa-Usancegeschäfte). Sie gilt nicht

a) für Zahlungen an die Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Deutschland oder an andere sowjetrussische Exportorganisationen (auch soweit sie Gesellschaften deutschen Rechts sind);

b) für Zahlungen für Warenlieferungen aus dem Saargebiet;

c) für Zahlungen für Warenlieferungen aus Ungarn;

d) für Zahlungen, die im Zusammenhang mit einem Sachleistungsvertrag (Reparationslieferung) stehen;

e) für die Bezahlung von ausländischem Zellstoff;

f) für die Bezahlung von ausländischem Weizen und Spelz, Roggen, Futtergerste und Mais, soweit hierfür besondere Anweisungen des Reichswirtschaftsministeriums ergangen sind;

g) für die Vornahme von Termingeschäften über ausländische Zahlungsmittel gegen andere ausländische Zahlungsmittel (Usance-Termingeschäfte) oder gegen inländische Zahlungsmittel (Devisen-Termingeschäfte);

h) für die völlige oder teilweise Tilgung von Verbindlichkeiten, die den Gegenstand eines der im Abschnitt I Nr. 6 genannten Abkommen bilden oder deren Tilgung nach Abschnitt I Nr. 7 nicht gestattet ist.

Die Genehmigung ist jeweils für ein Kalendervierteljahr zu erteilen. In dem Genehmigungsbescheid ist für jeden Kalendermonat der Höchstbetrag (Grundbetrag) der erforderlichen Zahlungen an Ausländer anzugeben. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt jeweils den Teil des Grundbetrages, der auf Grund der allgemeinen Genehmigung in den einzelnen Monaten für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden darf (gekürzter Höchstbetrag). Jede genehmigungsbedürftige Zahlung ist alsbald auf dem Genehmigungsbescheid von dem Höchstbetrag abzuschreiben. Beim Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln und bei Überweisungen von einem Bank- oder Postscheckguthaben sowie bei anderen Zahlungen aus einem solchen Guthaben (z. B. Einlösung von Reichsmarkschecks oder -wechseln) hat die Bank oder das Postscheckamt, welches den Auftrag ausführt, bei allen anderen Zahlungen hat der Inhaber der Genehmigung selbst die Abschreibung vorzunehmen. Schecks, die der Inhaber der Genehmigung selbst ausgestellt hat, und Wechsel, die er selbst akzeptiert hat, sind nicht im Zeitpunkt der Verwendung, sondern erst im Zeitpunkt der Einlösung von dem Höchstbetrag abzuschreiben. Für Kassa-Usancegeschäfte ist eine Abschreibung nicht erforderlich. Auf Antrag kann der Genehmigungsbescheid in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden; in diesem Falle ist der Höchstbetrag auf die Ausfertigungen in der Art zu verteilen, daß der Gesamtwert der Ausfertigungen den Höchstbetrag nicht übersteigt. Ein Doppel des Genehmigungsbescheids ist der zuständigen Reichsbankanstalt zu übermitteln. In dem Genehmigungsbescheid ist auf das Erfordernis der Voranmeldung bei Devisenanforderungen von mehr als 20 000 Reichsmark (Abschnitt I Nr. 17) hinzuweisen. Auf Grund der Genehmigung ist ein Ausgleich zwischen den Höchstbeträgen zweier aufeinanderfolgender Monate im Wege der Übertragung und des Vorgriffs bis zu 10 vom Hundert des gekürzten Höchstbetrages zulässig.

Ein Erwerb von Devisen auf Grund der allgemeinen Genehmigung ist erst zulässig, wenn die Fälligkeit der Zahlung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Wird auf Grund der Genehmigung eine Zahlung für eine Ware geleistet, die sich noch nicht im Inlande befindet, so muß die Ware spätestens einen Monat nach der Zahlung tatsächlich in das deutsche Wirtschaftsgebiet (§ 9 der Durchführungsverordnung) verbracht werden. Ist die Einhaltung dieser Frist in einzelnen Fällen nicht möglich, so kann die Stelle für Devisenbewirtschaftung sie angemessen verlängern. Die Stelle für Devisenbewirtschaftung kann ferner auf Grund des Gutachtens der zuständigen Industrie- und Handelskammer, wonach für eine bestimmte Warenart nach den bestehenden Handelsgebräuchen die Zahlung regelmäßig länger als einen Monat vor der tatsächlichen Einfuhr der Ware in das Inland zu erfolgen pflegt, einzelnen Firmen für Waren dieser Art die Frist des Satzes 2 allgemein angemessen verlängern.

Werden auf Grund der Genehmigungen Zahlungen für den Bezug von Waren aus Ländern geleistet, in denen die Handhabung der Devisenbewirtschaftung die Verfügung über Guthaben aus dem Warenverkehr oder die Umwandlung in eine fremde Währung erschwert, so gelten für die Zuteilung von Devisen durch die Reichsbank auf Grund der Genehmigung die in Nr. 4 Abs. 4 aufgestellten Grundsätze entsprechend.

Die Industrie- und Handelskammer darf die im Abs. 1 genannte Bescheinigung nur solchen Personen oder Personenvereinigungen erteilen, welche die Gewähr für die Einhaltung der im Abs. 1 bis 4 umschriebenen Bedingungen bieten. Die Versagung der Bescheinigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Bescheinigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr vorliegen.

Jede Firma, die eine solche Genehmigung erhalten hat, hat bis zum sechsten jedes Monats der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung eine Aufstellung über alle Geschäfte einzureichen, die sie während des vergangenen Monats auf Grund dieser Genehmigung vorgenomemn hat.

4. Abgesehen von den Fällen der Nr. 2 und 3 dürfen die Stellen für Devisenbewirtschaftung bis auf weiteres eine Genehmigung nur erteilen

a) für die Bezahlung der Einfuhr von Waren, deren Einfuhr lebenswichtig ist, unbeschränkt;
b) für die Bezahlung der Einfuhr anderer Waren nach Anweisung des Reichswirtschaftsministers.

Eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für Waren, die zum Verbrauch oder zur Verarbeitung im Inland eingeführt worden sind, darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß das betreffende Einfuhrgeschäft sich nach Art und Umfang im Rahmen seines bisherigen Geschäftsbetriebes hält.

Wird die Genehmigung zur Bezahlung einer Ware erteilt, die sich noch nicht im Inland befindet, so ist sie mit der Auflage zu erteilen, daß die Ware spätestens einen Monat nach der Zahlung tatsächlich in das deutsche Wirtschaftsgebiet (§ 9 der Durchführungsverordnung) verbracht werden muß. Ist die Einhaltung dieser Frist in Einzelfällen nicht möglich, so kann die Stelle für Devisenbewirtschaftung sie angemessen verlängern.

Für die Bezahlung von Waren aus Ländern, in denen die Handhabung der Devisenbewirtschaftung die Verfügung über Guthaben aus dem Warenverkehr oder die Umwandlung in eine fremde Währung erschwert, ist die Verwendung ausländischer Zahlungsmittel nur in der Währung des betreffenden Landes zu genehmigen, wenn nicht bestehende Handelsgebräuche oder sonstige beachtliche Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Für die Bezahlung von Waren aus Ungarn ist die Genehmigung zur Zahlung auf das Sonderkonto bei der Reichsbank (§ 3 der Verordnung über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 18. April 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 178 —) stets zu erteilen. Eine Genehmigung zur Versendung von Wechseln und anderen Zahlungsmitteln für die

Bezahlung von Warenlieferungen aus Ungarn darf nicht erteilt werden.

Bei Anträgen auf Bezahlung von ausländischem Zellstoff haben die Stellen für Devisenbewirtschaftung die Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung Berlin einzuholen.

5. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Ausländern und Saarländern die allgemeine Genehmigung erteilen, sich Zahlung in Reichsmark auf ihr Konto bei einer inländischen Devisenbank leisten zu lassen (§ 13 Abs. 2, § 14 der Devisenverordnung), wenn die kontoführende Bank bescheinigt, daß der Kontoinhaber die Ausfuhr von Waren nach Deutschland betreibt und im Rahmen seiner Geschäftsverbindung mit der Bank schon vor Eintritt der Devisenbewirtschaftung Zahlungen seiner Abnehmer regelmäßig in bestimmter Höhe auf das Konto erhalten hat. Auf Grund der allgemeinen Genehmigung können Inländer ohne besondere Genehmigung nach § 13 Abs. 2, § 14 der Devisenverordnung Zahlungen zugunsten des Kontoinhabers für von diesem gelieferte Waren an die Bank leisten. Zahlungen von Importeuren, die auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 3 oder einer Einzelgenehmigung nach Nr. 4 erfolgen, können dem Kontoinhaber auf freiem Konto gutgebracht werden.

Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Grundsätze sind die Zahlungen solcher Importeure zugrunde zu legen, die keine allgemeine Genehmigung nach Nr. 3 besitzen. Zahlungen auf das Konto, die den gekürzten Höchstbetrag übersteigen, sind zunächst auf einem gesperrten Zwischenkonto zu verbuchen; sie können mit Beginn des neuen Monats im Rahmen des gekürzten Höchstbetrags auf das Hauptkonto überführt werden.

Eine allgemeine Genehmigung nach Abs. 1 darf nicht erteilt werden zugunsten von in Ungarn ansässigen Exporteuren.

6. Der Inhaber einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 5 kann im Rahmen des gekürzten Höchstbetrags zu Lasten des Kontos Zahlungen an Inländer und, wenn sich aus der Genehmigung nichts anderes ergibt, auch in inländischer oder in seiner heimischen Währung an Ausländer leisten (§ 3 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 der Devisenverordnung).

Die kontoführende Bank hat bis zum sechsten jedes Monats der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung eine Aufstellung über alle Gutschriften und Zahlungen einzureichen, die während des vergangenen Monats auf Grund der Genehmigung erfolgt sind.

7. Die Bestimmungen der Nr. 5 und 6 gelten entsprechend für Ausländer oder Saarländer, die ein Postscheckkonto besitzen. An die Stelle der Bescheinigung der Bank tritt die Bestätigung der für den Kontoinhaber zuständigen ausländischen oder saarländischen Industrie- und Handelskammer oder einer entsprechenden Organisation des betreffenden Landes darüber, daß der Kontoinhaber die Ausfuhr von Waren nach Deutschland betreibt und im Rahmen seines Geschäftsbetriebs regelmäßig Zahlungen seiner deutschen Kunden auf sein Postscheckkonto erhalten hat, die im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Eintritt der Devisenbewirtschaftung eine bestimmte Höhe erreicht haben. Bei Ausländern oder Saarländern, die den Export von Kohle nach Deutschland betreiben, genügt statt der Bestätigung der ausländischen Industrie- und Handelskammer eine solche des Reichskohlenkommissars, Berlin W 15, Pariser Str. 44.

8. Hat ein Ausländer oder Saarländer mehrere Bank- oder Postscheckkonten, so ist die allgemeine Genehmigung nach Nr. 5, 6, 7 für jedes Konto besonders zu erteilen.

### Transithandel

9. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Personen und Personenvereinigungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und den Transithandel betreiben, die Genehmigung zur Leistung von Reichsmarkzahlungen an Ausländer im voraus bis zu einem Monat erteilen, wenn die Firmen eine Liste vorlegen, in welcher die während der Laufzeit der Genehmigung für Einkaufsgeschäfte voraussichtlich zu leistenden Zahlungen sowie die für die entsprechenden Verkaufsgeschäfte erwarteten Zahlungseingänge unter Angabe der Beträge des Abschlußtags der betreffenden Verträge und der vereinbarten Zahlungszeitpunkte verzeichnet sind. Die Liste ist mit dem Genehmigungsbescheid zu verbinden.

Die Firmen haben in der Liste die auf Grund der Sammelgenehmigung geleisteten Zahlungen und die erfolgten Eingänge unter Angabe der Form der Zahlung und des Eingangs (Scheck, Überweisung, Noten usw.) zu vermerken und bei Deviseneingängen außerdem anzugeben, an welche Devisenbank sie diese abgeliefert haben oder von welcher Reichsbankanstalt eine Freigabe erfolgt ist. Die Liste ist nach Ablauf der Frist, für welche die Genehmigung erteilt wurde, der Stelle für Devisenbewirtschaftung einzureichen. Die Sammelgenehmigung berechtigt zur Leistung der einzelnen Zahlungen erst im Zeitpunkt der Fälligkeit.

10. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Personen und Personenvereinigungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, die Genehmigung zur Verwendung anfallender Devisen (§§ 4, 12 der Devisenverordnung) zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für Transithandelsgeschäfte allgemein erteilen, wenn ihnen die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebs regelmäßig Zahlungen für diese Zwecke zu leisten haben; die Genehmigung gilt nur insoweit, als ihnen die Reichsbank die anfallenden Devisen für diese Zwecke auf Antrag im Einzelfall oder allgemein in Form eines Betriebsfonds freigibt.

Darüber hinaus können die Stellen für Devisenbewirtschaftung solchen Personen und Personenvereinigungen auf Grund einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Industrie- und Handelskammer die Genehmigung allgemein erteilen, zu Zahlungen für die genannten Zwecke ausländische Zahlungsmittel jeweils zu einem bestimmten Höchstbetrag zu erwerben, wenn ihnen von der Reichsbank freigegebene Devisen nicht zur Verfügung stehen. Die Firmen sind verpflichtet, jeweils binnen 14 Tagen nach dem Erwerb der Reichsbank einen entsprechenden Betrag an angefallenen Devisen wieder zur Verfügung zu stellen.

Soweit der von der Reichsbank bewilligte Betriebsmittelfonds nicht ausreicht und die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben sind, bedarf es zum Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln für Transithandelsgeschäfte jedesmal einer Einzelgenehmigung.

Die Genehmigung nach Abs. 1 und 2 ist jeweils für ein Kalendervierteljahr zu erteilen. In dem Genehmigungsbescheid nach Abs. 2 ist der jeweilige Höchstbetrag der ausländischen Zahlungsmittel anzugeben, zu deren Erwerb die Genehmigung berechtigt. Auf diesem Genehmigungsbescheid ist jeder Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln auf Grund der allgemeinen Genehmigung und jede Ablieferung angefallener Devisen zur Abdeckung der erworbenen Zahlungsmittel durch die betreffende Reichsbankanstalt zu vermerken.

Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Satz 4 zu a, b, d, g und h, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

### Agenten

11. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Personen und Personenvereinigungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und denen die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebs im Namen und für Rechnung von Ausländern regelmäßig Zahlungen aus dem Warenverkehr in bestimmter Höhe von Inländern zu erhalten oder an Inländer zu leisten haben, die allgemeine Genehmigung erteilen,

a) Zahlungen von Inländern, welche die erforderliche Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer nachweisen, in inländischer oder ausländischer Währung an den ausländischen Geschäftsherrn weiterzuleiten oder aus diesen Beträgen Zahlungen zugunsten des ausländischen Geschäftsherrn in inländischer Währung an Inländer zu leisten;

b) Zahlungen, die sie von den ausländischen Geschäftsherren empfangen haben, in inländischer oder ausländischer Währung an Inländer weiterzuleiten.

Eine solche allgemeine Genehmigung kann auch Frachtführern, Spediteuren und Lagerhaltern erteilt werden, soweit sie Rechnungsbeträge oder im Ausland entstandene Kosten für Transport, Zoll, Versicherung u. dgl. bei Inländern für einen ausländischen Auftraggeber oder bei Ausländern für einen inländischen Auftraggeber einziehen (Nachnahmeverkehr). Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter können in den Fällen von Abs. 1 zu a davon absehen, sich von dem Empfänger der Ware die Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer nachweisen zu lassen, wenn sie der für den Empfänger zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung wöchentlich ein Verzeichnis einreichen, aus dem sich Absendeort und Herkunftsland der Ware sowie der Rechnungsbetrag, Name und Wohnort des Empfängers ergeben.

Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 zu a, b, c, d, g und h, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

### Valutazahlung im Inland

12. Die Genehmigung zum Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln und von Forderungen in ausländischer Währung (§ 3 Abs. 2 der Devisenverordnung) und zur Verwendung solcher Zahlungsmittel und Forderungen (§§ 4, 12 der Devisenverordnung) kann erteilt werden, wenn die Zahlungsmittel dazu dienen sollen, um eine aus dem Warenverkehr oder dem Seeschiffahrtsverkehr herrührende Forderung eines inländischen Gläubigers in effektiver Auslandswährung zu befriedigen und es sich um die Erfüllung einer vor dem Inkrafttreten der Devisenverordnung entstandenen Forderung handelt.

13. Um eine aus dem Warenverkehr oder dem Seeschiffahrtsverkehr herrührende Forderung eines inländischen Gläubigers in effektiver Auslandswährung zu befriedigen, kann die Genehmigung zur Verwendung angefallener ausländischer Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung (§§ 4, 12 der Devisenverordnung) auch dann erteilt werden, wenn es sich um Zahlungen handelt

a) für Transithandelsgeschäfte,

b) für den Seeschiffahrtstransport nach und von dem Ausland durch die Personen, die üblicherweise unmittelbar zur Zahlung derartiger Kosten verpflichtet sind,

c) für ausländische Waren, die zur Verarbeitung im Inland bestimmt sind, jedoch nur durch den ersten inländischen Verarbeiter oder seine Vorlieferanten,

und wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachgewiesen wird, daß es in dem Gewerbezweig des Antragstellers im Verkehr mit seinen inländischen Lieferanten bisher handelsüblich war, Zahlung in ausländischer Währung effektiv zu leisten.

14. Unter den Voraussetzungen der Nr. 13 können die Stellen für Devisenbewirtschaftung die Genehmigung zur Verwendung angefallener ausländischer Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung (§§ 4, 12 der Devisenverordnung) zu Zahlungen für die dort genannten Zwecke allgemein erteilen, wenn es sich um Personen und Personenvereinigungen handelt, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind und denen die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes regelmäßig Zahlungen in ausländischer Währung an Inländer für die in Nr. 13 genannten Zwecke zu leisten haben.

Nr. 3 Abs. 1 Satz 4 zu g und h, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

### Gold

15. Die Genehmigung zum Erwerb und zur Versendung von Gold und zur Verfügung über Gold (§§ 10, 12 der Devisenverordnung) kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwendet werden soll.

16. Personen und Personenvereinigungen, denen eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts zum umsatzsteuerfreien Erwerb von Edelmetallen (§ 2

Nr. 6 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 39 —; § 19 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 323 —) erteilt ist, können Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 200 Reichsmark ohne besondere Genehmigung erwerben. Die Stellen, bei denen das Gold erworben wird, haben bei jedem derartigen Erwerb den Betrag in Reichsmark oder in Gramm bzw. Kilogramm Feingold unter Angabe des Tages und ihrer Firma auf der Bescheinigung einzutragen. Sie haben darauf zu achten, daß der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Bei Beträgen im Wert von nicht mehr als 3 Reichsmark und bei dem Erwerb feinmechanischer Hilfsteile aus Gold für die Zahntechnik (Prothetik und Orthodontik) kann im Einzelfall von der Eintragung in der Bescheinigung abgesehen werden. Die Stellen, bei denen das Gold erworben wird, sind verpflichtet, die Eintragung in der Bescheinigung auch in solchen Fällen vorzunehmen, wenn damit zu rechnen ist, daß der Bezieher insgesamt während eines Monats den Betrag von 200 Reichsmark erreichen wird.

17. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Personen und Personenvereinigungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes oder Berufes zur Eintragung nicht verpflichtet sind, die zum Verkehr mit Gold erforderlichen Genehmigungen allgemein erteilen, wenn sie eine Bescheinigung darüber beibringen, daß sie im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes oder Berufes regelmäßig Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden, und dartun, daß sie eine finanzamtliche Bescheinigung nach Nr. 16 nicht beschaffen können oder daß ihr Bedarf den darin festgesetzten Höchstbetrag übersteigt.

Bei Betrieben, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, wird die Bescheinigung durch die zuständige Handwerkskammer erteilt, bei Zahnärzten, die Mitglieder des Reichsverbands der Zahnärzte Deutschlands E. V. sind, durch den örtlich zuständigen Landesverband dieses Verbandes, bei Dentisten, die Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen Dentisten E. V. sind, durch den örtlich zuständigen Großbezirk dieses Verbandes, bei zahntechnischen Laboratorien, die Mitglieder des Reichsverbandes zahntechnischer Laboratorien Deutschlands (R. G. L.) E. V. sind, durch die Reichsgeschäftsstelle dieses Verbandes. Bei allen anderen Personen und Betrieben wird die Bescheinigung von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer erteilt. In Ausnahmefällen können die Stellen für Devisenbewirtschaftung auf die Beibringung der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer verzichten.

Die Genehmigung ist jeweils für ein Kalendervierteljahr zu erteilen. Der Höchstbetrag für den Erwerb von Gold, zu dem die Genehmigung berechtigt, ist in dem Genehmigungsbescheid für jeden Kalendermonat in Reichsmark oder in Gramm bzw. Kilogramm Feingold anzugeben. Bei Personen und Personenvereinigungen, die im Besitz einer finanzamtlichen Bescheinigung nach Nr. 16 sind, ist der Betrag, zu dessen Bezug diese Bescheinigung berechtigt, von dem festgestellten Höchstbetrag abzuziehen. Jeder Erwerb von Gold auf Grund der allgemeinen Genehmigung ist von der Stelle, bei welcher das Gold erworben wird, von dem Genehmigungsbescheid abzuschreiben. Nr. 16 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stellen zur Eintragung in den Genehmigungsbescheid dann verpflichtet sind, wenn damit zu rechnen ist, daß der Bezieher durch einen solchen Erwerb den Höchstbetrag der Genehmigung überschreiten wird.

Nr. 3 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

B. Versicherungsunternehmungen

18. Einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2, §§ 4, 13 Abs. 2 der Devisenverordnung bedürfen nicht Versicherungsunternehmungen, soweit sie über ihre im Ausland oder im Saargebiet befindlichen Werte im Rahmen ihres laufenden ausländischen oder saarländischen Geschäfts verfügen. Die Versicherungsunternehmungen haben aber monatlich dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung — ohne Rücksicht darauf, ob sie sonst seiner Aufsicht unterstehen — eine Aufstellung einzureichen, aus der sich ergibt, in welchem Umfang und in welcher Weise sie in dem Berichtsmonat im Ausland oder im Saargebiet Markwerte in Fremdwährungswerte umgewandelt haben. Das Reichsaufsichtsamt kann über die Nachweisungen Näheres bestimmen, besonders auch eine Begründung verlangen, warum eine solche Umwandlung notwendig war.

19. Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind oder im Inland, ohne gesetzlich einer Zulassung zu bedürfen, Geschäfte betreiben, können ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 3 der Devisenverordnung aus ihren Altguthaben bei inländischen Kreditinstituten im Inland Leistungen aus Versicherungsverträgen oder Rückversicherungsverträgen bewirken.

20. Die erforderlichen Genehmigungen sind zu erteilen, soweit Leistungen aus Versicherungsverträgen oder Rückversicherungsverträgen bewirkt werden sollen, ohne Rücksicht darauf, wann der Vertrag abgeschlossen worden ist. Als Leistung aus Versicherungsverträgen im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Auszahlung von aufgewerteten Lebensversicherungsansprüchen, dagegen nicht die Auszahlung des Rückkaufwertes einer Versicherung oder die Gewährung von Policedarlehen an ausländische oder saarländische Versicherungsnehmer.

Eine Genehmigung zum Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln ist einer Versicherungsunternehmung nur zu erteilen, wenn sie die ausdrückliche Erklärung abgibt, daß sie nicht in der Lage ist, die Zahlungen, für welche die ausländischen Zahlungsmittel bestimmt sind, aus eigenen Beständen in fremder Währung zu leisten.

Wird einer Versicherungsunternehmung die Genehmigung erteilt, an einen Inländer einen Versicherungsbetrag in ausländischer Währung auszuzahlen, der bei Transportversicherungen 3 000 Reichsmark, bei anderen Schadens- und bei Personenversicherungen 1 000 Reichsmark übersteigt, so hat die

Stelle für Devisenbewirtschaftung der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Zahlungsempfänger ansässig ist, hiervon Mitteilung zu machen.

21. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Versicherungsunternehmungen die erforderlichen Genehmigungen zur Leistung von Zahlungen aus Versicherungsverträgen oder Rückversicherungsverträgen an Ausländer oder in ausländischer Währung an Inländer allgemein erteilen, wenn ihnen das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (in den Fällen des Abs. 3 die zuständige Industrie- und Handelskammer) eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie in ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb in bestimmter Höhe genehmigungsbedürftige Zahlungen für diesen Zweck zu leisten haben. Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 4 zu b, g und h gelten entsprechend. Eine solche Genehmigung umfaßt nicht Leistungen aus Versicherungsverträgen oder Rückversicherungsverträgen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung daraus entstanden ist, daß ein Inländer durch die Devisenbewirtschaftung an der Erfüllung einer gegenüber einem Ausländer bestehenden Verpflichtung gehindert wird.

Das Reichsaufsichtsamt bestimmt, in welcher Form und für welchen Zeitraum die Versicherungsunternehmungen nachträglich die auf Grund der allgemeinen Genehmigung getroffenen Maßnahmen nachzuweisen haben.

Bei Versicherungsunternehmungen, die vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung nicht beaufsichtigt werden (auch nicht hinsichtlich eines Teiles ihres Geschäftsbetriebs), tritt an dessen Stelle die zuständige Handelskammer.

Nr. 3 Abs. 2 (mit Ausnahme von Satz 3), Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des Höchstbetrages (Nr. 3 Abs. 2 Satz 2) bei Versicherungsunternehmungen, die vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ganz oder teilweise beaufsichtigt werden, auf dessen Vorschlag erfolgt und daß in dem Genehmigungsbescheid außer dem Höchstbetrag der Zahlungen an Ausländer und in ausländischer Währung an Inländer, zu denen die allgemeine Genehmigung berechtigt, auch der Höchstbetrag der ausländischen Zahlungsmittel anzugeben ist, zu deren Erwerb für Zahlungen an Ausländer die Genehmigung berechtigt.

Beim Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln auf Grund einer solchen Genehmigung hat die Versicherungsunternehmung der betreffenden Reichsbankanstalt oder Devisenbank gegenüber die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht in der Lage ist, die Zahlungen, für welche die ausländischen Zahlungsmittel bestimmt sind, aus eigenen Beständen in Fremdwährung zu leisten.

Zahlt die Versicherungsunternehmung auf Grund der allgemeinen Genehmigung an einen Inländer einen Versicherungsbetrag in ausländischer Währung aus, der bei Transportversicherungen 3 000 Reichsmark, bei anderen Schadens- und bei Personenversicherungen 1 000 Reichsmark übersteigt, so hat sie der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Zahlungsempfänger ansässig ist, hiervon Mitteilung zu machen. Bei Versicherungen, die auf mehrere Unternehmungen aufgeteilt sind, hat diejenige Unternehmung, welche die Auszahlung vornimmt, bei quotenmäßiger Auszahlung jede Unternehmung für ihre Quote die Mitteilung zu machen. Die Mitteilung ist nicht erforderlich bei Leistungen an andere Versicherungsunternehmungen auf Grund von Rück- oder Mitversicherungsverträgen.

Versicherungsmakler und -agenten

22. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Versicherungsagenten und Versicherungsmaklern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und denen die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes im Namen und für Rechnung von Versicherungsunternehmungen regelmäßig genehmigungsbedürftige Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen zu erhalten oder zu bewirken haben, die allgemeine Genehmigung erteilen,

a) Zahlungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die sie von Inländern erhalten haben, welche die erforderliche Genehmigung zur Zahlung an Ausländer oder zur Zahlung in Fremdwährung an Inländer nachweisen, an diese weiterzuleiten;

b) Zahlungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die sie von Ausländern erhalten haben, an Inländer weiterzuleiten.

Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 zu g und h, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

### C Andere Geschäfte

23. Die erforderlichen Genehmigungen sind zu erteilen, soweit an Ausländer oder Saarländer oder zugunsten von solchen an Inländer gezahlt werden sollen:

a) laufende Zinsen in angemessener Höhe, einer angemessenen Verzinsung entsprechende Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge für langfristige Kredite, Anleihen, Darlehen, Hypotheken und andere langfristige Anlagen; als regelmäßige Tilgung gilt nur eine von vornherein vereinbarte planmäßige Tilgung, bei der die einzelnen Jahresraten weniger als ein Zehntel des ursprünglichen Kapitals betragen; eine etwaige Genehmigung zur Zahlung der eine angemessene Höhe übersteigenden Zinsen oder Gewinnanteile auf ein Sperrkonto darf nur erteilt werden, wenn der Gläubiger diese Zahlung an Erfüllungs Statt annimmt;

b) laufende Zinsen, Provisionen und Spesen in angemessener Höhe für kurzfristige Kredite, und zwar sowohl für Kassakredite wie für Trattenkredite; bei letzteren einschließlich der Anschaffung des bei der Prolongation abzuziehenden Diskonts.

Zu a und b. In den Fällen von a und b darf die Genehmigung zum Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln und zur Verwendung solcher Zahlungsmittel zum Zwecke der Zinszahlung für Kredite, die gegen Hinterlegung von Wertpapieren gegeben sind, nur erteilt werden, wenn der Schuldner dartut, daß die Zinsen nicht durch Zinsschein- oder

Gewinnanteilscheineingänge aus den hinterlegten Wertpapieren abgedeckt werden.

c) Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

Die erforderlichen Genehmigungen können erteilt werden, soweit an Ausländer oder Saarländer oder zugunsten von solchen an Inländer gezahlt werden sollen:

a) Transportkosten und Zölle;

b) Schiffsbedürfnisse im See- und Binnenschiffahrtsverkehr;

c) Patent- und ähnliche Gebühren;

d) Gehälter, Löhne, Provisionen und ähnliche Bezüge an Vertreter, Angestellte und Arbeiter deutscher Firmen (einschließlich Zeitungsunternehmungen); dies gilt auch dann, wenn diese Personen nicht dauernd im Ausland oder im Saargebiet tätig sind;

e) sonstige Nebenkosten im Warenhandel mit dem Ausland.

Für Zahlungen der im Abs. 2 zu a, c und e und in Nr. 24 genannten Art, soweit sie unter das Abkommen über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 129) fallen, ist die Genehmigung zur Zahlung auf das Sonderkonto bei der Reichsbank (§ 3 der Verordnung über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 16. April 1932 [Reichsgesetzbl. I S. 178]) stets zu erteilen.

Eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2, §§ 4, 12, 13 Abs. 2, 14 der Devisenverordnung kann erteilt werden zur Leistung der Zahlungen, die erforderlich sind zur Einlösung eines von dem Antragsteller auf einen Ausländer oder Saarländer gezogenen Warenwechsels im Inland oder Ausland zum Zwecke der Prolongation der Wechselforderung, wenn nachgewiesen wird, daß die Prolongation ursprünglich vereinbart, in der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden üblich oder zur Erhaltung der Forderung notwendig ist.

### Leistungen von Versicherungsnehmern

24. Die erforderlichen Genehmigungen können erteilt werden, soweit Leistungen der Versicherungsnehmer aus Versicherungsverträgen gezahlt werden sollen.

Die Genehmigung ist zu versagen:

a) wenn es sich um eine nach dem 15. Juni 1932 in ausländischer Währung abgeschlossene Schadensversicherung handelt und ein gerechtfertigtes wirtschaftliches Interesse an einem Abschluß in ausländischer Währung nicht besteht; als Abschluß gilt auch die Umwandlung einer bisher laufenden Reichsmarkversicherung in eine Valutaversicherung;

b) wenn es sich um eine nach dem 20. Dezember 1931 in ausländischer Währung abgeschlossene Personenversicherung handelt; als Abschluß gilt auch die Umwandlung einer bisher laufenden Reichsmarkversicherung in eine Valutaversicherung;

c) wenn bei einer nach dem 15. Juli 1931 abgeschlossenen Personenversicherung (mit Ausnahme der Unfallversicherung) die vereinbarte Prämienzahlungsdauer weniger als zwölf Jahre beträgt;

d) wenn ein Versicherungsnehmer über eine tarifmäßige laufende Jahresprämie hinaus eine Versicherungsprämie entrichten will, besonders wenn Einmalprämien oder Vorauszahlungen von Prämien geleistet werden sollen;

e) wenn eine Leistung an eine ausländische, in Deutschland nicht zugelassene Versicherungsunternehmung bewirkt werden soll, es sei denn, daß es sich um Rückversicherung, Transportversicherung oder Versicherung gegen Kursverluste (aufsichtsfreie Versicherungszweige) handelt; in Härtefällen ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

### Reiseverkehr

25. Die erforderlichen Genehmigungen können erteilt werden:

a) für geschäftliche Auslandsreisen von Gewerbetreibenden und ihren Angestellten, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer bescheinigt, daß die Reise aus geschäftlichen Gründen notwendig ist und daß Art und voraussichtliche Dauer der Reise den angeforderten Betrag rechtfertigt;

b) für den nichtgeschäftlichen Reiseverkehr, wenn dringende persönliche Gründe die Durchführung der Reise erforderlich machen und der angeforderte Betrag nach Art und Dauer der Reise und nach den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers angemessen erscheint. Für Reisen zum Kurgebrauch ist eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, daß mit der Wiederherstellung der Gesundheit nur bei einem Aufenthalt im Ausland gerechnet werden kann. Bei Reisen, die durch Vermittlung von Reisebüros, Schiffahrtsgesellschaften und anderen Reiseveranstaltern erfolgen, ist der Wert etwa ausgegebener Hotelgutscheine oder anderer Anweisungen auf im Ausland zu erbringende Leistungen auf die Freigrenze oder den genehmigten Betrag anzurechnen.

In den Fällen zu a und b sind Beträge, die der Antragsteller im Rahmen der Freigrenze (§ 21 der Devisenverordnung) noch in Anspruch nehmen kann, von dem beantragten Betrag abzusetzen.

### Wiederkehrende Leistungen

26. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können die Genehmigung zu Leistungen der in Nr. 23 Abs. 1, Nr. 24 bezeichneten Art, die an regelmäßig wiederkehrenden Stichtagen in bestimmter Höhe fortlaufend zu entrichten sind, im voraus für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten erteilen, wenn nach Art und Zahl der Leistungen das Nachsuchen von Einzelgenehmigungen jedesmal im Zeitpunkt der Fälligkeit eine unangemessene Belastung für den Verpflichteten bedeutet. In dem Genehmigungsbescheid sind die einzelnen Leistungen unter Angabe

der Fälligkeitszeitpunkte aufzuführen. Die Sammelgenehmigung berechtigt zur Vornahme der einzelnen genehmigungsbedürftigen Handlungen erst im Zeitpunkt der Fälligkeit. Der Genehmigungsbescheid ist nach Ablauf der Frist, für welche die Genehmigung erteilt wurde, der Stelle für Devisenbewirtschaftung einzureichen.

27. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Ausländern oder Saarländern, die im Inland Kredite oder Hypotheken ausgeliehen haben oder Grundstücke oder ähnliche Vermögensanlagen besitzen, die allgemeine Genehmigung erteilen, sich Darlehen, Hypotheken, Pacht- und Mietzinsen und ähnliche wiederkehrende Leistungen in Reichsmark auf ihr Konto bei einer inländischen Devisenbank leisten zu lassen (§ 14 der Devisenverordnung), wenn der Antragsteller oder die kontoführende Bank eine Aufstellung dieser Leistungen nach Arten, Beträgen und Fälligkeitszeitpunkten einreicht. Auf Grund der allgemeinen Genehmigung können Inländer ohne besondere Genehmigung nach § 14 der Devisenverordnung Zahlungen dieser Art zugunsten des Kontoinhabers an die Bank leisten. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten erteilt werden. Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Inhaber der allgemeinen Genehmigung kann im Rahmen des Höchstbetrages zu Lasten des Kontos Zahlungen an Inländer und, wenn sich aus der Genehmigung nichts anderes ergibt, auch in inländischer oder in seiner heimischen Währung an Ausländer oder Saarländer leisten (§ 3 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 der Devisenverordnung).

Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Postscheckkonten. Nr. 8 gilt entsprechend.

Eine allgemeine Genehmigung nach Abs. 1 kann auch einem inländischen Vertreter eines ausländischen Grundstückseigentümers oder Hypothekengläubigers erteilt werden. Auf Grund einer solchen Genehmigung können Inländer ohne besondere Genehmigung nach § 14 der Devisenverordnung Zahlungen zugunsten des ausländischen Geschäftsherrn an den Vertreter in bar oder auf ein für ihn geführtes Konto leisten. Der inländische Vertreter kann aus den empfangenen Beträgen Zahlungen zugunsten seines Geschäftsherrn an Inländer für Zwecke leisten, die mit der Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte im Zusammenhang stehen. Zur Leistung von Zahlungen an Ausländer oder Saarländer bedarf er besonderer Genehmigung.

Nr. 6 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von der Einreichung der Aufstellungen abgesehen werden kann, wenn die kontoführende Bank oder der inländische Vertreter sich verpflichten, Bücher und sonstige Beweisunterlagen in einer Weise zu führen, die es gestattet, die Einhaltung der Höchstbeträge und der sonstigen Beschränkungen der allgemeinen Genehmigung jederzeit nachzuprüfen.

Nebenleistungen im Handelsverkehr

28. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Personen und Personenvereinigungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind, die erforderlichen Genehmigungen zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für

a) Transportkosten und Zölle,
b) Schiffsbedürfnisse im See- und Binnenschiffahrtsverkehr,
c) Patent- und ähnliche Gebühren,
d) Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen,
e) Gehälter, Löhne, Provisionen und ähnliche Bezüge an Vertreter, Angestellte und Arbeiter, auch wenn diese Personen nicht dauernd im Ausland tätig sind,
f) Geschäftsreisen des Antragstellers oder seiner Angestellten,
g) sonstige Nebenkosten im Warenhandel mit dem Ausland

allgemein erteilen, wenn ihnen die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes regelmäßig Zahlungen für diese Zwecke in bestimmter Höhe zu leisten haben. Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 4 zu a, b, d, g, h gelten entsprechend. Die allgemeine Genehmigung gilt ferner nicht für Leistungen der in Nr. 28 zu a, d und g genannten Art, die in Verbindung mit dem Warenverkehr mit Ungarn erfolgen.

Nr. 3 Abs. 2 (mit Ausnahme von Satz 3), Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. In den zum sechsten jedes Monats einzureichenden Aufstellungen sind die Zahlungen für die im Abs. 1 zu f genannten Zwecke unter Angabe der Namen der Reisenden und der für jeden derselben aufgewandten Beträge besonders auszuweisen.

Von der Eintragung im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle kann abgesehen werden bei Personen oder Personenvereinigungen, die nach Art oder Umfang ihres Geschäftsbetriebs oder Berufes einer solchen Eintragung nicht bedürfen.

29. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Firmen, denen die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie ein umfangreiches Exportgeschäft unterhalten und besonders vertrauenswürdig sind, die Genehmigung zu Leistungen der in Nr. 23 Abs. 4 bezeichneten Art im voraus für die Dauer eines Monats erteilen, wenn dem Antrag eine Liste beigefügt wird, in der solche Wechsel mit einer Nummer versehen einzeln aufgeführt sind, bei denen bereits feststeht oder bestimmt damit gerechnet werden muß, daß sie prolongiert werden müssen. Die Liste ist mit dem Genehmigungsbescheid zu verbinden. Die Devisenbank, welche die Zahlungen auf Grund der Sammelgenehmigung leistet, hat die Wechsel, zu deren Prolongation die Zahlung erforderlich ist, auf der Liste abzustreichen. Die Firmen haben zum 15. jedes Monats der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung unter Einreichung des Genehmigungsbescheids nebst Liste den Nachweis zu führen, wann und bei welcher Devisenbank die für die prolongierten Abschnitte hereingekommenen Ersatzpapiere diskontiert worden sind. Die etwaigen Verpflichtungen nach § 1 der Durchführungsverordnung hinsichtlich der Ersatzpapiere bleiben unberührt.

### Auswanderer

30. Einem Auswanderer kann eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2, §§ 4, 12 der Devisenverordnung erteilt werden, wenn er die Bescheinigung einer größeren Auswandererberatungsstelle vorlegt, wonach er dieser Stelle gegenüber die ernsthafte Absicht zur Auswanderung glaubhaft gemacht hat und worin die Auswandererberatungsstelle sich gutachtlich darüber äußert, welcher Betrag für den Antragsteller zur Errichtung einer neuen Existenz im Ausland angemessen ist. Bei Anträgen über mehr als 10 000 Reichsmark ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, es sei denn, daß es sich um Anträge von Landwirten handelt, die sich im Ausland ankaufen wollen. Ist der Nachweis für die Ernsthaftigkeit der Auswanderungsabsicht noch nicht erbracht, so kann eine Genehmigung nach Satz 1 auf Antrag verbindlich für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß die erforderlichen, bestimmt zu bezeichnenden Beweismittel noch beigebracht werden.

Die größeren Auswandererberatungsstellen im Reich sind folgende: Berlin W 9, Linkstraße 15 II; Berlin N 24, Monbijouplatz 10 (Evangelischer Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer); Bielefeld, Jastrowstraße 29; Bremen, Martinistraße 14 II; Breslau, Friedrichstraße 3 I; Dresden-A. 1, Friesengasse 6; Essen, Erster Hagen 8; Frankfurt a. M., Braubachstraße 30—32 IV; Freiburg i. B., Werthmannhaus; Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 110 III; Hamburg, Große Allee 42 (St. Raphaelsverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer); Karlsruhe, Stefanienstraße 43; Köln, Margaretenkloster 1; Königsberg i. Pr., Kreishaus, Königstraße 56; Leipzig N 22, Friedrich-Karl-Straße 22; München, Kanalstraße 29 II; Münster, Breul 22; Stettin, Landeshaus; Stuttgart, Deutsches Auslands-Institut, Haus des Deutschtums.

### Versorgungsbezüge, Rentenzahlungen

31. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Reichsangehörigen, die im Ausland oder im Saargebiet ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Genehmigung zur Verfügung nach § 3 Abs. 2, §§ 4, 12, 13 Abs. 2, § 14 der Devisenverordnung über ihre laufenden Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen, Pensionsbezüge, die auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, Unterhaltsrenten, Versicherungsrenten und ähnliche regelmäßig wiederkehrende, dem Lebensunterhalt dienende Zahlungen erteilen, wenn der Antragsteller bereits vor Inkrafttreten der Devisenverordnung seinen Wohnsitz dauernd im Ausland oder im Saargebiet gehabt hat und wenn und soweit die Beträge einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist solchen Bezugsberechtigten von Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen, die nach dem Inkrafttreten der Devisenverordnung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenhalt ins Ausland oder ins Saargebiet verlegt haben, zu erteilen, wenn die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde auf Grund von §§ 10 und 14 des Abschnitts I Kap. V des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) die erforderliche Zustimmung zu der Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts erteilt hat.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend bei Personen, die sich vorübergehend zu gerechtfertigten Zwecken, insbesondere zu Studien- oder Forschungszwecken, im Ausland oder Saargebiet aufhalten. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, daß der Aufenthalt bereits vor dem Inkrafttreten der Devisenverordnung begonnen wurde.

Die Genehmigung kann im voraus für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten erteilt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß die Voraussetzungen für die Verfügung für eine längere Zeit bestehen werden. Nr. 26 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Hat der Bezugsberechtigte, Rentenempfänger usw. eine Einzel- oder Sammelgenehmigung zur Verfügung über seine laufenden Vermögensbezüge, Renten usw., so bedarf die zahlende Stelle nicht der Genehmigung nach § 14 der Devisenverordnung zur Leistung der Zahlungen auf ein inländisches Konto des Berechtigten.

32. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Ausführung laufender Rentenzahlungen an Berechtigte im Ausland oder im Saargebiet, die von den Trägern der deutschen Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsgesetze oder besonderer Staatsverträge zu leisten sind.

### Beamte im Ausland

33. Aktive Beamte des Reichs, der Länder, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank sowie aktive Angehörige der Wehrmacht (Reichsheer und Reichsmarine), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland oder im Saargebiet haben, ferner deren Ehefrauen, die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland und die bei diesen beschäftigten reichsdeutschen Angestellten und deren Ehefrauen stehen hinsichtlich ihrer inländischen Konten und Forderungen in Reichswährung sowie ihrer inländischen und auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden Wertpapiere den Inländern gleich. Das Erfordernis der Genehmigung nach § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 7, 12 der Devisenverordnung bleibt unberührt.

Einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 2 bedürfen jedoch die im Abs. 1 genannten Personen und Vertretungen nicht, soweit es sich um Beträge handelt, die bei der Überweisung auf ihr bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto von der vorgesetzten Dienststelle als Dienstbezüge oder amtliche Gelder gekennzeichnet sind.

Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Bestimmung.

### Ausländische Diplomaten

34. Den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland sind die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen, soweit es sich um Zahlungen, Verfügungen usw. für eigene Rechnung der Vertretung oder ihrer Heimatbehörde handelt. Der Erwerb von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung ist nur insoweit zu genehmigen, als er zur Leistung von Zahlungen nach dem Ausland erforderlich ist.

Für Zahlungen der Vertretungen an ihre Heimatbehörde können die Stellen für Devisenbewirtschaftung eine allgemeine Genehmigung jeweils für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten erteilen. Die Genehmigung ist auf einen monatlichen Höchstbetrag für jede Bank oder jedes Postscheckamt zu beschränken, durch welches die Zahlung ausgeführt werden soll. Die Bank oder das Postscheckamt hat zu Ende jedes Monats der Stelle für Devisenbewirtschaftung mitzuteilen, daß der Höchstbetrag nicht überschritten wurde. Die allgemeinen Genehmigungen berechtigen zum Erwerb von Devisen nur in entsprechender Anwendung des im Abs. 1 Satz 2 ausgesprochenen Grundsatzes.

Abschnitt I Nr. 17 und 18 gelten in dem Falle von Abs. 1 und 2 nicht.

35. Den Chefs, den Mitgliedern und dem Personal der ausländischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland, soweit sie nach § 4 der Durchführungsverordnung von der Anbietungspflicht befreit sind, sind die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen, soweit es sich um Zahlungen, Verfügungen usw. für eigene Rechnung handelt. Nr. 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Die Genehmigung zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen kann im voraus für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten erteilt werden. Nr. 26 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die im Abs. 1 genannten Personen stehen hinsichtlich der Verfügung über ihre nach dem 15. Juli 1931 entstandenen Währungsguthaben bei inländischen Kreditinstituten (Abschnitt II Nr. 6) den Ausländern gleich. Die Vorweisung eines amtlichen Reisepasses und die Eintragung der erworbenen Zahlungsmittel darin ist nicht erforderlich beim Erwerb ausländischer Zahlungsmittel im Rahmen der Freigrenze (§ 21 der Devisenverordnung) durch solche Personen.

### Lotteriegewinne

36. Die Genehmigung zur Zahlung von Lotteriegewinnen an Ausländer oder Saarländer kann erteilt werden, wenn einwandfrei nachgewiesen ist, daß die Gewinnlose Ausländern oder Saarländern gehören. Als Nachweis gilt bei Staatslotterien (mit Ausnahme der Hamburger Staatslotterie) die schriftliche Erklärung des Lotterieeinnehmers, daß auf Grund der vorgeschriebenen Unterlagen oder der Eintragungen in ein Spielerbuch das Gewinnlos von einem Ausländer oder Saarländer gekauft und bezahlt wurde. Als Nachweis gilt bei Privatlotterien und bei der Hamburger Staatslotterie die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß das Gewinnlos in den von dem Lotterieeinnehmer eingereichten Aufzeichnungen als Besitz eines Ausländers oder Saarländers eingetragen ist; die Stelle für Devisenbewirtschaftung kann außerdem von dem Lotterieeinnehmer den Nachweis verlangen, daß die Aufzeichnungen nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Buchführung geführt sind. In jedem Falle hat der Lotterieeinnehmer ferner nachzuweisen, daß die ihm durch den Verkauf des Loses etwa angefallenen Devisen der Reichsbank nach § 1 der Durchführungsverordnung angeboten wurden.

### Verkehr mit dem Saargebiet

37. Eine Genehmigung gemäß §§ 12, 13 Abs. 2, § 14 der Devisenverordnung ist zu erteilen, soweit es sich um solche Zahlungen und Überweisungen deutscher Bankfirmen an ihre Zweiganstalten im Saargebiet handelt, die für die Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zwischen diesen Stellen notwendig sind. Als gewöhnlicher Geschäftsverkehr ist ein Verkehr anzusehen, wie er bereits in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung bestanden hat.

38. Die Stelle für Devisenbewirtschaftung in Saarbrücken (Abschnitt I Nr. 13) kann Inländern allgemeine Genehmigungen der in Nr. 3, 10, 11, 21, 22, 27 Abs. 4, 28 genannten Art zur Leistung von Zahlungen an Saarländer erteilen.

### Deutsch-Niederländisches Finanzabkommen

39. Gemäß § 43 Satz 2 der Devisenverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 18. Juli 1931 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 166) gilt die Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Devisenverordnung nicht für Geschäfte der Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen vom 11. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. 1921, S. 55 —, welche die vertragsmäßige Vergütung für einen Guldenkredit, seine Abdeckung und Sicherung betreffen, sowie für Zahlungen an den Schuldner eines solchen Kredits, die im Rahmen eines durch den Kredit versorgten Betriebes erfolgen.

Eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2, §§ 4, 12 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich für Rechtshandlungen der Kreditnehmer der im Abs. 1 genannten Treuhandverwaltung, die im Rahmen der zwischen der Treuhandverwaltung und den Kreditnehmern getroffenen Kreditverträge erfolgen.

Anfragen und Anträge, die sich auf Zahlungen der im Abs. 1 und 2 genannten Art beziehen, sind an die genannte Treuhandverwaltung, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, abzugeben.

## IV. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

1. Die obenstehenden Richtlinien treten an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 29. Dezember 1931 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 303) veröffentlichten Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

2. Abschnitt II Nr. 42 tritt mit dem 1. Juni 1932 in Kraft.

3. Einzelgenehmigungen, die vor dem 1. Juni 1932 erteilt wurden, werden mit dem 1. Juli 1932 unwirksam, wenn sich nicht aus der Genehmigung selbst etwas anderes ergibt, oder wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt von der Stelle für Devisenbewirtschaftung verlängert werden. Für die nach dem 20. Mai 1932 erteilten Genehmigungen gilt Abschnitt I Nr. 4.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1932 | Nr. 40



**Inhalt:** Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 28. Juni 1932 .... S. 339
Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 28. Juni 1932 S. 339
Dritte Verordnung zur Reichstagswahl 1932. Vom 25. Juni 1932 ..... S. 340
Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung. Vom 25. Juni 1932..... S. 340


**Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 28. Juni 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden

1. allgemein nur für bestimmt abgegrenzte Ortsteile,
2. im übrigen nur im Einzelfalle.

Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

(2) Das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Bestehende allgemeine Verbote dieser Art treten außer Kraft.

(3) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 3

Plakate, Flugblätter und Flugschriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die oberen Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
zugleich in Vertretung des Reichskanzlers
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 28. Juni 1932.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens achtundvierzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

(2) Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

(3) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

(4) Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Züge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

(5) Eine Anordnung nach Abs. 2, 3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

§ 2

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung oder einem Aufzuge teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1, 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 3

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§ 1 Abs. 3) nicht sofort entfernt.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

**Dritte Verordnung zur Reichstagswahl 1932. Vom 25. Juni 1932*).**

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 198) wird hiermit verordnet:

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden (§ 165 der Reichsstimmordnung) werden ermächtigt, in ländlichen Stimmbezirken, in denen mit Erntearbeiten am 31. Juli zu rechnen ist, den Beginn der Abstimmungszeit abweichend von § 112 der Reichsstimmordnung auf 7 Uhr vormittags vorzuverlegen. Ist die Abstimmungszeit vorverlegt, so kann sie um 4 Uhr nachmittags, in ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern um 3 Uhr nachmittags endigen, wenn mit dem Erscheinen von Stimmscheininhabern in größerer Zahl nicht zu rechnen ist; andernfalls muß sie bis 5 Uhr nachmittags dauern.

Dem Kreiswahlleiter ist Mitteilung zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 27. Juni 1932.

---

**Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung. Vom 25. Juni 1932*).**

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Sechster Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 699, 727) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Amtsdauer der Personen, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Reichsknappschaftsgesetzes in ein Ehrenamt gewählt sind und deren Amtsdauer spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, verlängert sich um ein halbes Jahr.

§ 2

Unberührt bleibt die Wirksamkeit der Wahlen, die im Jahre 1932 vor Verkündung dieser Verordnung stattgefunden haben. Die Wahlzeit endet jedoch mit demselben Zeitpunkt wie die Wahlzeit der Personen, die nach Ablauf der gemäß § 1 verlängerten Wahlzeit gewählt werden.

Berlin, den 25. Juni 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 27. Juni 1932.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1932 | Nr. 41



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. Juni 1932 S. 341
Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung). Vom 28. Juni 1932 S. 341
Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. Vom 29. Juni 1932 S. 342
Berichtigung S. 342


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 689) wird bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Die nach § 1 des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

### Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung). Vom 28. Juni 1932.

Gemäß § 8 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

(1) An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

| | | |
|---|---|---|
| I. für die Ausstellung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines Nansenausweises | 3,00 | Reichsmark, |
| eines Kinderausweises | 0,50 | » |
| eines Landgangsausweises für Schiffsreisende | 1,00 | » ; |
| II. für die Verlängerung oder die sonstige Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines Nansenausweises | 1,00 | Reichsmark. |

(2) Die Gebührensätze gelten für Einzel- und für Familienpässe.

(3) Für die Ausstellung eines Einzelpasses an den Inhaber eines Familienpasses ist nur 50 vom Hundert der Gebühr zu erheben, wenn die Geltungsdauer des Einzelpasses auf die Geltungsdauer des Familienpasses beschränkt wird.

(4) Für die Zulassung von Sammellisten als Paßersatz sind als Gebühr 0,50 Reichsmark für jeden Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Reise, jedoch mindestens 5 Reichsmark, und bei einer Teilnehmerzahl

bis zu 100 Personen höchstens 10 Reichsmark,
bis zu 500 Personen höchstens 20 »
über 500 Personen höchstens 50 »

zu erheben.

(5) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder sonstige Änderung oder Ergänzung von Dienstpässen;
2. für die Ausstellung von Ausweisen zum Verkehr mit Ostpreußen;
3. für die Ausstellung von Landgangsausweisen an Seeleute und Rheinschiffer.

§ 2

(1) An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

| | | |
|---|---|---|
| I. für die Erteilung eines Sichtvermerks | | |
| 1. zur einmaligen Durchreise oder zur einmaligen Durchreise und zurück | 2 | Reichsmark, |
| 2. zur einmaligen Einreise oder zur einmaligen Wiedereinreise | 8 | » |
| 3. zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise oder Durchreise | 16 | » ; |

II. für die Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks zur einmaligen Durchreise oder Einreise eine Grundgebühr von 8 Reichsmark (Reichsgebühr), zu der ein Zuschlag von 4 Reichsmark (Landesgebühr) tritt, oder, falls im Verhältnis zu dem Heimatstaat des Reisenden höhere Gebühren gelten, die nach der Art des jeweils erteilten Sichtvermerks in Betracht kommende höhere Gebühr als Grundgebühr (Reichsgebühr) mit einem Zuschlag von 50 vom Hundert (Landesgebühr);

III. für die Erteilung eines Sichtvermerks auf Familienpässen nur die Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerks an eine Einzelperson;

IV. für die Erteilung von Sammelsichtvermerken 0,50 Reichsmark für jeden Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Reise, jedoch mindestens 5 Reichsmark, und bei einer Teilnehmerzahl

| | | |
|---|---|---|
| bis zu 100 Personen höchstens ..... | 10 | Reichsmark, |
| bis zu 500 Personen höchstens ..... | 20 | » , |
| über 500 Personen höchstens ..... | 50 | » . |

(2) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Benutzung eines Durchreisesichtvermerks zur Rückkehr in den Ausgangsstaat oder zur Reise in den Heimatstaat beträgt 6 Reichsmark, die Gebühr für die sonstige Änderung eines Sichtvermerks 1 Reichsmark.

(3) Für die Erteilung von Sichtvermerken zu dienstlichen Reisen sind Gebühren nicht zu erheben.

§ 3

(1) Die Festsetzung der Gebühren für die Ausstellung der im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, eingeführten Ausweispapiere wird den Landesregierungen oder den von ihnen ermächtigten Behörden mit der Maßgabe überlassen, daß die Gebühren 1 Reichsmark und, wenn es sich um Ausweispapiere mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten handelt, 3 Reichsmark nicht übersteigen dürfen.

(2) Auf die Festsetzung von Gebühren für Grenzübertrittsvermerke, die im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, erteilt werden, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Bemessung derartiger Gebühren bleiben unberührt.

§ 4

Der Reichsminister des Auswärtigen kann bestimmen, daß für Amtshandlungen, die zur Zuständigkeit der deutschen Vertretungen im Ausland gehören, ein Zuschlag bis zu 100 vom Hundert zu erheben ist.

§ 5

Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen können aus Gründen der Gegenseitigkeit die Gebühren im Verhältnis zu einzelnen Staaten anderweit festsetzen.

§ 6

(1) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf 50 vom Hundert ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Soweit es zur Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher deutscher Belange erforderlich erscheint, können die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen auch in anderen Fällen eine Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren allgemein vorsehen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken vom 27. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 657) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

---

**Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen.**

**Vom 29. Juni 1932.**

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) gelten für Lieferungen, die bis zum 30. Juni 1934 ausgeführt werden.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

---

## Berichtigung

In der Anlage III zur Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257) ist über der für die Angabe der Dienststelle bestimmten Zeile

„....., den ..... 193...“

einzuschalten.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Bourwieg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1932 | Nr. 42



**Inhalt:** Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. Vom 29. Juni 1932 .. S. 343
Verordnung über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. Juni 1932 ..... S. 343
Verordnung über Zolländerungen. Vom 1. Juli 1932 ..... S. 343
Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 4. Juli 1932 ..... S. 344
Verordnung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung über die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde vom 7. April 1905 (Reichsgesetzbl. S. 233). Vom 4. Juli 1932 ..... S. 344
Vierte Verordnung zur Reichstagswahl 1932 (Stimmabgabe im Reiseverkehr). Vom 5. Juli 1932 ..... S. 344
Verordnung über Zolländerungen. Vom 6. Juli 1932 ..... S. 345
Druckfehlerberichtigung ..... S. 346


### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. Vom 29. Juni 1932*).

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

„Die Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 1. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 56) gilt bis zum 31. Dezember 1931."

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1932.

### Verordnung über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. Juni 1932*).

Auf Grund des Artikels I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird hiermit verordnet:

Die Vorschrift im Abs. 2 der Achten Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen vom 29. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 188) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1932 an folgende Fassung:

„Sofern eine Mühle, die bis zum 5. eines der Monate November 1931 bis Juli 1932 einschließlich Mitglied des durch Vertrag vom 19. Oktober 1931 in Berlin errichteten „Konsortiums deutscher Weizenmühlen" geworden ist, in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August 1932 Auslandsweizen vermahlt, der entweder auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 14. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 448) oder auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 29. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 187) zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden ist, oder sofern eine solche Mühle in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August 1932 Auslandsweizen vermahlt, der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hierfür besonders zugelassen worden ist, ermäßigen sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die im Abs. 1 genannten Hundertsätze für den Monat Juli und die Zeit vom 1. bis 15. August 1932 auf mindestens je 70 vom Hundert. In diesen Fällen darf aber anderer Auslandsweizen als Weizen, der auf Grund der im Satz 1 genannten Verordnungen zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt oder vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Vermahlung besonders zugelassen worden ist, nur bis zu 3 vom Hundert der gesamten in den einzelnen Zeitabschnitten vermahlenen Weizenmenge vermahlen werden."

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Mussehl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1932.

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 1. Juli 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil, § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die im Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 180) festgelegten Zollsätze für die Tarifnrn. 109 und 126 treten außer Kraft.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 153 vom 2. Juli 1932.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

---

**Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 4. Juli 1932*).**

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) — § 2 — wird die Geltungsdauer der Verordnungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| vom | 3. | Oktober | 1931 | (Reichsgesetzbl. | I | S. 570), |
| » | 9. | » | 1931 | ( » | I | » 584), |
| » | 24. | » | 1931 | ( » | I | » 660), |
| » | 7. | November | 1931 | ( » | I | » 671), |
| » | 9. | » | 1931 | ( » | I | » 672), |
| » | 10. | » | 1931 | ( » | I | » 672), |
| » | 11. | » | 1931 | ( » | I | » 672), |
| » | 14. | » | 1931 | ( » | I | » 681), |
| » | 20. | » | 1931 | ( » | I | » 688), |
| » | 8. | Dezember | 1931 | ( » | I | » 749), |
| » | 15. | Februar | 1932 | ( » | I | » 72), |
| » | 16. | » | 1932 | ( » | I | » 73) und |
| » | 31. | März | 1932 | ( » | I | » 173) |

bis zum 30. September 1932 verlängert.

Berlin, den 4. Juli 1932.

Für den Reichskanzler
Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Reichardt

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 156 vom 6. Juli 1932.

**Verordnung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung über die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde vom 7. April 1905 (Reichsgesetzbl. S. 233). Vom 4. Juli 1932.**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde vom 7. April 1905 (Reichsgesetzbl. S. 233) wird hiermit für die preußische Provinz Ostpreußen aufgehoben.

Berlin, den 4. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

**Vierte Verordnung zur Reichstagswahl 1932 (Stimmabgabe im Reiseverkehr). Vom 5. Juli 1932.**

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 198) wird hiermit für die Reichstagswahl am 31. Juli 1932 bestimmt:

§ 1

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

| | |
|---|---|
| Aachen Hbf. | Groß Boschpohl (Pommern) |
| Augsburg | Hamburg Hbf. |
| Bentheim | Hannover Hbf. |
| Berlin Anhalter Bf. | Insterburg |
| » Friedrichstraße | Karlsruhe Hbf. |
| » Görlitzer Bf. | Kehl |
| » Lehrter Bf. | Koblenz |
| » Potsdamer Bf. | Köln Hbf. |
| » Schlesischer Bf. | Königsberg |
| » Stettiner Bf. | Konstanz |
| » Zoologischer Garten | Leipzig Hbf. |
| Bremen Hbf. | Lindau |
| Breslau Hbf. | Marienburg |
| Charlottenburg | München Hbf. |
| Cranenburg | Münster (Westf.) Hbf. |
| Dt.-Eylau | Nürnberg Hbf. |
| Dresden Hbf. | Passau |
| Emmerich | Regensburg |
| Erfurt | Saßnitz Hafen |
| Flensburg | Stettin |
| Frankfurt/M. Hbf. | Stuttgart Hbf. |
| Freiburg/Br. | Tilsit |
| Friedrichshafen (Hafenbahnhof) | Trier |
| | Warnemünde. |

§ 2

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 1 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen,

setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 3

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltags liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschriften usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 5

(1) Wird die Abstimmung um 5 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 5 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach den Vorschriften des § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 6

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

Berlin, den 5. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 6. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In Tarifnr. 1 erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| 2. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen oder von Müllereierzeugnissen aus Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933, wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom | |
| 1. August bis 31. Oktober 1932 | frei |
| 1. Nov. 1932 bis 31. Jan. 1933 | 0,50 |

2. In Tarifnr. 2 erhalten die Anmerkungen 2 und 4 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 2. Hartweizen zur Herstellung von Hartweizengrieß für Mühlenbetriebe in Höhe von 45 v. H. der Menge ausländischen Hartweizens, die sie im Kalenderjahr 1931 zu Hartweizengrieß verarbeitet haben, bis zum 31. Juli 1933 unter Zollsicherung ..... | 16 | 20 |
| 4. Weizen und Spelz nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Weizen oder Spelz oder von Müllereierzeugnissen aus Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933, wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom | | |
| 1. August bis 31. Oktober 1932 | frei | |
| 1. Nov. 1932 bis 31. Jan. 1933 | 0,75 | |

3. In Tarifnr. 5 ist folgende Anmerkung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Buchweizen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Buchweizen oder von Müllereierzeugnissen aus Buchweizen aus dem freien Verkehr des gebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins ..... | frei | 10 |

4. In der Tarifnr. 10 ist

| | | |
|---|---|---|
| a) der Zollsatz „1,50" zu ändern in „2,50", | | |
| b) folgende weitere Anmerkung anzufügen: Unpolierter Reis zum Schälen, Polieren oder Mahlen unter Zollsicherung ..... | 1,50 | 6 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1932 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1932

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

## Druckfehlerberichtigung

Die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 317 ff.) sind wie folgt zu berichtigen:

I. Abschnitt:
- In Nr. 9a muß es am Schluß statt „zuständig ist" heißen „zulässig ist",
- in Nr. 18 Zeile 7 muß es statt „Kaufvertrag" heißen „Kaufauftrag".

II. Abschnitt:
- In Nr. 9 Abs. 3 Zeile 2 ist zwischen „Inländer" und „zusteht" einzusetzen „gegen einen anderen Inländer",
- in Nr. 14 Zeile 5 muß es statt „wurden" heißen „worden sind",
- in Nr. 43 sind die beiden letzten Sätze zu ersetzen durch: „Ist die Versendung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung oder zulässigerweise ohne Genehmigung erfolgt, so gilt Nr. 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Nr. 42 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.",
- in Nr. 49a Zeile 4 muß es statt „wurden" heißen „worden sind",
- in Nr. 50 Zeile 5 muß es statt „Reichsbanknoten" heißen „Reichsmarknoten",
- in Nr. 55a Zeile 3/4 muß es statt „wurden" heißen „worden sind",
- in Nr. 69 Abs. 2 Zeile 1/2 muß es statt „eines prozessualen Vorgangs" heißen „einer prozessualen Handlung".

III. Abschnitt:
- In Nr. 3 Abs. 2 Zeile 23 muß es statt „Verwendung" heißen „Versendung",
- in Nr. 4 Abs. 2 Zeile 2 ist zwischen „Ausländer" und „für Waren" einzusetzen „oder zugunsten von solchen an Inländer",
- in Nr. 9 Abs. 1 Zeile 6/7 muß es statt „die Firmen" heißen „diese",
- in Nr. 9 Abs. 1 Zeile 11 ist hinter „Beträge" ein Komma zu setzen,
- in Nr. 10 Abs. 2 Zeile 7 ist zwischen „jeweils" und „zu" das Wort „bis" einzusetzen,
- in Nr. 11 Abs. 1 Zeile 9 sind die Worte „in bestimmter Höhe" zu streichen,
- in Nr. 11 Abs. 1b Zeile 1/2 muß es statt „von den ausländischen Geschäftsherren" heißen „von dem ausländischen Geschäftsherrn",
- in Nr. 11 Abs. 3 Zeile 1 sind die Worte „Satz 3 und" zu streichen,
- in Nr. 20 Abs. 1 Zeile 3 ist zwischen „Rückversicherungsverträgen" und „bewirkt" zuzusetzen „an Ausländer oder Saarländer oder in ausländischer Währung an Inländer",
- in Nr. 20 Abs. 2 Zeile 7 muß es statt „fremder" heißen „ausländischer",
- in Nr. 21 Abs. 3 Zeile 5 ist zwischen „zuständige" und „Handelskammer" einzusetzen „Industrie- und" und folgender Schlußsatz hinzuzufügen: „In diesen Fällen gilt Nr. 3 Abs. 6 entsprechend.",
- in Nr. 21 Abs. 5 Zeile 8 muß es statt „Fremdwährung" heißen „ausländischer Währung",
- in Nr. 22 Abs. 1a Zeile 4 ist zwischen „Ausländer" und „oder" einzusetzen „oder zugunsten von solchen an Inländer",
- in Nr. 22 Abs. 1a Zeile 5 muß es statt „Fremdwährung" heißen „ausländischer Währung",
- in Nr. 22 Abs. 2 Zeile 1 sind die Worte „Satz 3 und" zu streichen,
- in Nr. 24 Abs. 2e Zeile 7 ist zwischen „ist" und „die" zuzusetzen: „, soweit der Reichswirtschaftsminister nichts anderes bestimmt,",
- in Nr. 27 Abs. 1 Zeile 6 muß es statt „Darlehen, Hypotheken," heißen „Darlehens-, Hypotheken-,",
- in Nr. 28 Abs. 1e Zeile 3 ist zwischen „dauernd" und „im" einzusetzen „oder längere Zeit",
- in Nr. 28 Abs. 3 Zeile 1 muß es im Eingang statt „Von der Eintragung" heißen „Von dem Erfordernis der Eintragung",
- in Nr. 31 Abs. 1 Zeile 9 ist zwischen „Unterhaltsrenten" und „, Versicherungsrenten" einzusetzen „auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, Leibrenten,",
- in der Überschrift vor Nr. 34 ist zwischen „Ausländische" und „Diplomaten" einzusetzen „Vertretungen und",
- in Nr. 35 Abs. 2 muß der zweite Satz lauten: „Nr. 26 Satz 3 gilt entsprechend",
- in Nr. 39 Abs. 1 Zeile 4 muß es statt „§ 2" heißen „§ 3".

IV. Abschnitt:
- In Nr. 2 muß es statt „1. Juni" heißen „1. Juli",
- in Nr. 3 Zeile 6 muß es statt „20. Mai" heißen „1. Juni".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1932 | Nr. 43 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Maisgesetzes. Vom 5. Juli 1932 ..... S. 347

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932. Vom 1. Juli 1932 ..... S. 347

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird. Vom 6. Juli 1932 ..... S. 347

Fünfte Verordnung zur Reichstagswahl 1932 (Abstimmung auf Seefahrzeugen). Vom 7. Juli 1932 .... S. 348

**In Teil II Nr. 17,** ausgegeben am 1. Juli 1932, ist veröffentlicht: Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Rechnungsjahr 1932.

**In Teil II Nr. 18,** ausgegeben am 6. Juli 1932, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Dänemark. — Berichtigung.


### Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Maisgesetzes. Vom 5. Juli 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Maisgesetz vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Dezember 1930 und 23. März 1932 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 627 und 1932 I S. 163) ist in nachstehender Fassung anzuwenden:

Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für Dari.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
zugleich in Vertretung des Reichskanzlers
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 157 vom 7. Juli 1932.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932. Vom 1. Juli 1932.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

Im § 5 Abs. 1 der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird der folgende Satz als zweiter Satz eingefügt:

„Die Bestimmungen der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 136) bleiben unberührt."

Berlin, den 1. Juli 1932.

Der Reichskommissar für
Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

### Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird. Vom 6. Juli 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleich-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 158 vom 8. Juli 1932.

terung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) — Zweiter Teil Kapitel II § 10 — wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Im Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 der Verordnung über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird, vom 18. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 312) werden hinter dem Worte „Schiffsgattung" ein Komma und die Worte „bei unständig beschäftigten Hafenarbeitern ist sie nach dem wirklichen Arbeitsverdienst" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

---

**Fünfte Verordnung zur Reichstagswahl 1932 (Abstimmung auf Seefahrzeugen). Vom 7. Juli 1932*).**

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 198) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 2

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Kreiswahlleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 3

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordwahl) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 4

(1) Befinden sich am Wahltage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 1), mindestens fünfzig nach § 3 zur Teilnahme an der Bordwahl berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordwahl anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltage durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordwahl teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

§ 5

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordwahl stattfindet.

§ 6

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 7

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

§ 8

Diese Verordnung gilt nur für solche Schiffe, die noch rechtzeitig in die Regelung der Verordnung einbezogen werden können.

Berlin, den 7. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 158 vom 8. Juli 1932.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1932 | Nr. 44 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Dritte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Vom 8. Juli 1932 ..... S. 349

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635). Vom 8. Juli 1932 ..... S. 349

Druckfehlerberichtigungen ..... S. 350


### Dritte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Vom 8. Juli 1932*).

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Das Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin) und seine Salze werden den im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) aufgeführten Stoffen mit Wirkung vom 1. Juli 1932 gleichgestellt.

§ 2

Wer Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin) oder seine Salze oder Zubereitungen des Morphin-Aminoxyds (Morphin-N-oxyd, Genomorphin) oder seiner Salze am 1. Juli 1932 noch in Gewahrsam hat, ohne daß er eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzt oder nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes Betäubungsmittel ohne eine solche Erlaubnis abgeben darf, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen mitzuteilen. Bis zum 31. Juli 1932 ist er berechtigt, die Stoffe und Zubereitungen an eine zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassene Firma abzugeben. Die erwerbende Firma ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) hiervon unter Angabe der Art und Mengen der Stoffe und Zubereitungen sowie der abgebenden Firma Mitteilung zu machen.

Berlin, den 8. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 159 vom 9. Juli 1932.

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635). Vom 8. Juli 1932*).

Auf Grund der §§ 5, 8, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken wird wie folgt ergänzt:

1. In der Überschrift des Abschnitts B sowie im § 8 Abs. 1 sind einzuschalten zwischen „Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)“ und „Narcophin“ die Worte „Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)“,
2. im § 8 Abs. 2 sind einzuschalten hinter den Worten „Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)“ die Worte „oder Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)“,
3. im § 9 Abs. 1 und 3 und im § 10 Abs. 1 und 3 sind einzuschalten hinter den Worten „oder Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)“ die Worte „oder Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 159 vom 9. Juli 1932.

## Druckfehlerberichtigung

In der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 40 S. 339) muß es im § 3 statt „oberen Landesbehörden" heißen „obersten Landesbehörden".

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 29. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 42 S. 343) muß es in der 8. Zeile statt „1931" heißen „1933".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1932 | Nr. 45 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Zweite Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. Vom 5. Juli 1932 ..... S. 351
Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 8. Juli 1932... S. 351
Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931. Vom 13. Juli 1932 ..... S. 351
Verordnung, betreffend Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 13. Juli 1932.... S. 352
Verordnung über Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 13. Juli 1932 S. 352
Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 16. Juli 1932 ..... S. 352
Sechste Verordnung zur Reichstagswahl 1932. Vom 15. Juli 1932..... S. 353

### Zweite Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. Vom 5. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Rechnungsjahr 1932 vom 30. Juni 1932 § 6 (Reichsgesetzbl. II S. 153, 154) wird im Einvernehmen mit dem Reichspostminister verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch im Rechnungsjahr 1932 anzuwenden.

Berlin, den 5. Juli 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Grieser

### Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 8. Juli 1932*).

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 sind in Zeile 4 zwischen die Worte „aus" und „Amerika" die Worte einzusetzen: „Österreich, Ungarn".
2. Im § 2 sind in den Zeilen 1/2 zwischen die Worte „aus" und „Amerika" die Worte einzusetzen: „Österreich, Ungarn".

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Mussehl

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hoßfeld

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 159 vom 9. Juli 1932.

### Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931. Vom 13. Juli 1932.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1, d sind die Ziffern „27," und „70" sowie das Wort „und" hinter 32 zu streichen.

Berlin, den 13. Juli 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

**Verordnung, betreffend Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 13. Juli 1932.**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) sowie des § 17 Nr. 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) werden nach Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über Krankheitserreger (Reichsgesetzbl. 1917 S. 1069) wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Pest," einzufügen: „der Tularaemie,".

§ 6 Abs. 2. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Pest," einzufügen: „der Tularaemie,".

§ 7 Abs. 1. In der 1. Zeile ist hinter den Worten „der Pest" einzufügen: „und der Tularaemie.". In der 2. und 5. Zeile ist hinter dem Worte „Pest-," jedesmal das Wort „Tularaemie-," einzufügen.

§ 7 Ziffer 4 Abs. 2. Hinter dem Worte „Pest," ist einzufügen: „der Tularaemie,".

§ 7 Ziffer 4 Abs. 5. Hinter dem Worte „Pest," ist einzufügen: „der Tularaemie,".

§ 9 Abs. 1. Hinter dem Worte „Pest" ist einzufügen: „, der Tularaemie".

§ 13 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Pest," einzufügen: „der Tularaemie,".

§ 13 Abs. 2. Die Worte des ersten Satzes „Bei Cholera und Pest" sind zu ändern in „Bei Cholera, Pest und Tularaemie".

§ 14 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Pest-," einzufügen: „Tularaemie-,".

§ 17. Im ersten Satze ist nach dem Worte „Pest" das Wort „, Tularaemie" einzufügen.

Berlin, den 13. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

**Verordnung über Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 13. Juli 1932.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kann abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, von der auf Grund des § 1037 der Reichsversicherungsordnung getroffenen landesgesetzlichen Regelung und von den Satzungsbestimmungen der Beitragsumlage für das Geschäftsjahr 1932 statt des wirklichen Bedarfs dieses Geschäftsjahres einen vor dem Jahresabschluß durch Schätzung ermittelten Bedarf zugrunde legen. Der Ausgleich zwischen dem wirklichen und dem geschätzten Bedarf ist dann bei der Umlage für das nächste Geschäftsjahr vorzunehmen.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

Berlin, den 13. Juli 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Grieser

---

**Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 16. Juli 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 139a wird hiermit zum Ausbau des freiwilligen Arbeitsdienstes, soweit das Reich ihn fördert, verordnet:

Artikel 1

Der freiwillige Arbeitsdienst gibt den jungen Deutschen die Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit in gemeinsamem Dienste freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich körperlich und geistig-sittlich zu ertüchtigen.

Artikel 2

(1) Die Arbeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes müssen gemeinnützig und zugleich zusätzlich sein. Der Arbeitsdienst darf nicht zu einer Verringerung der Arbeitsgelegenheit auf dem freien Arbeitsmarkte führen; er muß sich auf Arbeiten erstrecken, die weder jetzt noch auf absehbare Zeit ohne Einsatz des freiwilligen Arbeitsdienstes vorgenommen werden können.

(2) Der freiwillige Arbeitsdienst dient der Gesamtheit; er darf nicht für politische oder staatsfeindliche Zwecke mißbraucht werden.

Artikel 3

(1) Träger der Arbeit dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Zwecke gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen zusammenfassen. Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, können nur dann Träger der Arbeit sein, wenn die Ergebnisse ausschließlich oder überwiegend der Allgemeinheit unmittelbar zugute kommen.

(2) Als Träger des Dienstes kommen neben den Trägern der Arbeit Vereinigungen oder Personen in Betracht, die für die Zusammenfassung und Betreuung von Arbeitsdienstwilligen in besonderem Maße geeignet sind.

(3) Die Träger der Arbeit und die Träger des Dienstes sollen so zusammenwirken, wie der Zweck es erfordert.

Artikel 4

Der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Den Arbeitsdienstwilligen kommt jedoch die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz zustatten, soweit die Natur der Arbeit es erfordert.

Artikel 5

(1) Zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes stellt das Reich Mittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verpflichtet, mindestens diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie durch den freiwilligen Arbeitsdienst an Unterstützungsleistungen in der Arbeitslosenversicherung erspart.

(2) Die Mittel des Reichs und der Reichsanstalt werden einheitlich zusammengefaßt und verwaltet.

Artikel 6

(1) Im Rahmen der nach Artikel 5 bereitgestellten Mittel können Arbeitsdienstwillige gefördert werden. Arbeitsdienstwillige, die in der Arbeitslosenversicherung, in der Krisenfürsorge oder als Wohlfahrtserwerbslose in der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Die Förderung soll hauptsächlich Personen unter 25 Jahren zustatten kommen.

(3) Unabhängig von der Förderung nach Abs. 1 können Arbeitsdienstwillige, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten beschäftigt werden, Gutschriften für Siedlungszwecke im Reichsschuldbuch erhalten.

Artikel 7

(1) Für die Leitung des freiwilligen Arbeitsdienstes bestellt die Reichsregierung auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers einen Reichskommissar. Dieser untersteht dem Reichsarbeitsminister.

(2) Der Reichskommissar wird von Bezirkskommissaren unterstützt. Der Reichsarbeitsminister ernennt die Bezirkskommissare.

(3) Für die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes werden die Einrichtungen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellt.

Artikel 8

Der Reichskommissar erstattet der Reichsregierung auf Erfordern Gutachten in Fragen des Arbeitsdienstes.

Artikel 9

Die erforderlichen Übergangs-, Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister. Unberührt bleiben die Befugnisse, die ihm in der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) übertragen worden sind.

Artikel 10

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Tag, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 398) und die Ergänzungsverordnung vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

---

**Sechste Verordnung zur Reichstagswahl 1932. Vom 15. Juli 1932*).**

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 198) wird hiermit verordnet:

§ 1

Parteien, die im letzten Reichstag durch Abgeordnete vertreten waren, können auf einen beim Reichsminister des Innern zu stellenden Antrag statt der ihnen zufolge ihres Anschlusses an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei nach § 62 Abs. 3 der Reichsstimmordnung zustehenden Nummer mit Buchstabenzusatz auf dem Stimmzettel diejenige Nummer behalten, die ihnen nach § 61 Abs. 2 der Reichsstimmordnung zusteht.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 165 vom 16. Juli 1932.

§ 2

Im übrigen erhalten Parteien, die ihren Anschluß an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei erklären, auf dem Stimmzettel die Nummer dieses Reichswahlvorschlags mit Buchstabenzusatz gemäß § 62 Abs. 3 der Reichsstimmordnung nur dann, wenn sie bis zu dem im § 19 Satz 2 des Reichswahlgesetzes vorgesehenen Zeitpunkt eine Zustimmung darüber beibringen, daß der Vertrauensmann desjenigen Reichswahlvorschlags, an den der Anschluß erklärt ist, mit dem Anschluß an den Reichswahlvorschlag einverstanden ist. Andernfalls erhalten sie die Nummer nach § 62 Abs. 2 Satz 2 der Reichsstimmordnung.

Berlin, den 15. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1932 | Nr. 46 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 18. Juli 1932 S. 355

### Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 18. Juli 1932.

Auf Grund des § 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind bis auf weiteres verboten.

(2) Das Verbot gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel, wenn sie in festumfriedeten, dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden und ihr Besuch nur gegen Eintrittskarten zugelassen ist. Auf Versammlungen dieser Art findet die Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) Anwendung.

§ 2

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer unter Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung unter freiem Himmel, die nach § 1 verboten ist, den Platz zur Verfügung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzuge, die nach § 1 verboten sind, teilnimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1932 | Nr. 47 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns. Vom 16. Juli 1932 ..... S. 357

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1932 über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls. Vom 14. Juli 1932 ..... S. 358

Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 16. Juli 1932 ..... S. 358


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns. Vom 16. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in den §§ 14 bis 29 und 31 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe vom 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 665) bezeichneten Maßnahmen werden über die im § 1 der Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) und im § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 21. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 277) genannten Gebiete hinaus durchgeführt:

1. in Niederbayern in folgenden Bezirksämtern: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Vilnshofen, Deggendorf, Regen, Viechtach, Bogen, Straubing, Kötzting und den Bezirken der unmittelbaren Städte Passau, Deggendorf und Straubing;
2. in der Oberpfalz in folgenden Bezirksämtern: Regensburg, Roding, Cham, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Parsberg, dem Amtsgerichtsbezirk Kastel des Bezirks Neumarkt i. O., den Bezirksämtern Amberg, Sulzbach, Nabburg, Oberviechtach, Vohenstrauß, Neustadt a. WN., Eschenbach, Tirschenreuth, Kemnath und den Bezirken der unmittelbaren Städte Regensburg, Amberg, Schwandorf und Weiden;
3. in Oberfranken in folgenden Bezirksämtern: Wunsiedel, Bayreuth, Kulmbach, Stadtsteinach, Münchberg, Rehau, Hof, Naila, Kronach und in den Bezirken der unmittelbaren Städte Bayreuth, Hof, Kulmbach und Selb.

In dem erweiterten Gebiet werden die Entschuldungsmaßnahmen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Dringlichkeit des einzelnen Falles durchgeführt.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 18, 19, 21 und 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) sowie die Vorschriften der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) finden Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Neudeck, den 16. Juli 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichskommissar für die Osthilfe
Freiherr von Braun

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. August 1932

**Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1932 über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls. Vom 14. Juli 1932.**

Auf Grund der §§ 1, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird verordnet:

Die Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 99) tritt mit dem Ablauf des 31. Juli 1932 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

---

**Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 16. Juli 1932.**

Auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 25 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags verordnet:

Artikel 1
(zu § 2 Abs. 2)

(1) Schillerwein darf nur hergestellt werden
1. durch Keltern eines Gemisches von blauen und weißen Trauben aus gemischtem Satze,
2. durch Angären blauer Trauben auf der Maische.

(2) Deutscher Schillerwein darf nur mit deutschem Schillerwein verschnitten werden. Es ist jedoch gestattet, deutschem Schillerwein Rotwein zuzusetzen, sofern dabei dem Verschnitt die dem Schillerwein eigentümliche blaß- bis hellrote Farbe erhalten bleibt. Schillerwein, der ausschließlich aus inländischen blauen Trauben hergestellt ist (Weißherbst), darf wie Rotwein verschnitten, der Verschnitt als Rotwein in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 3)

Als guter Jahrgang ist ein solcher anzusehen, der sowohl nach dem Zucker- wie nach dem Säuregehalt der durchschnittlichen Zusammensetzung der als gut anzuerkennenden, aus Trauben gleicher Art und Herkunft gewonnenen Naturweine entspricht. Die von der Natur besonders bevorzugten Jahrgänge kommen als alleiniger Maßstab nicht in Betracht.

Artikel 3
(zu § 3 Abs. 4)

(1) Die Absicht, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu zuckern, ist nach Maßgabe der Muster 1, 2 schriftlich anzuzeigen; die zuständige Behörde kann die Eintragung in Listen gestatten, die diesen Mustern nachzubilden und an geeigneten Stellen aufzulegen sind.

Anl. 1, 2

(2) Für die neue Ernte ist die Anzeige vor Beginn des Zuckerns nach Muster 1 zu erstatten; dabei braucht die Menge der zu zuckernden Erzeugnisse sowie der Zeitpunkt des Zuckerns für die gesamte Ernte vom 1. September des betreffenden Jahres ab nicht angegeben zu werden. Für Wein früherer Jahrgänge ist jeder einzelne Fall des Zuckerns spätestens eine Woche zuvor nach Muster 2 anzuzeigen.

Artikel 4
(zu §§ 4, 11, 12)

(1) Bei der Kellerbehandlung dürfen, unbeschadet der nach § 3 des Gesetzes zulässigen Zuckerung, der Traubenmaische, dem Traubenmost oder dem Weine Stoffe irgendwelcher Art nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugesetzt werden.

(2) Gestattet ist

A. Allgemein:

1. die Verwendung von im eigenen Betriebe gewonnener frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen) oder von flüssiger Reinhefe, um die Gärung einzuleiten oder zu fördern; die Reinhefe darf nur in Traubenmost oder Wein gezüchtet sein; dabei darf der Wein mit einer kleinen Menge Zucker versetzt und von Alkohol befreit werden. Der Zusatz der flüssigen Weinhefe darf nicht mehr als 20 Raumteile auf 1000 Raumteile der zu vergärenden Flüssigkeit betragen; doch darf diese Hefemenge zuvor in einem Teile des Mostes oder Weines vermehrt werden; dabei darf der Wein mit einer kleinen Menge Zucker versetzt und von Alkohol befreit werden;
2. die Verwendung von im eigenen Betriebe gewonnener frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen), um Mängel der Farbe oder des Geschmacks zu beseitigen. Der Zusatz darf nicht mehr als 150 Raumteile auf 1000 Raumteile Wein betragen; ein Zusatz von Zucker ist hierbei nicht zulässig;
3. die Entsäuerung mit reinem gefälltem kohlensaurem Kalk;
4. das Schwefeln mittels folgender Verfahren, sofern hierbei nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeit gelangen:
   a) Verbrennen von Schwefel oder Schwefelschnitten mit Ausnahme von gewürzhaltigem Schwefel,
   b) Verwendung von reiner gasförmiger schwefliger Säure,
   c) Verwendung von mindestens fünf vom Hundert Schwefeldioxyd enthaltenden Lösungen reiner gasförmiger schwefliger Säure in destilliertem Wasser,
   d) Verwendung von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform.

Bei Traubensaft zum unmittelbaren Genuß (Traubensüßmost) darf die in 1 Liter der Flüssigkeit gelangende Menge von schwefliger Säure nicht mehr als 125 Milligramm betragen;

5. die Verwendung von reiner gasförmiger oder verdichteter Kohlensäure oder der bei der Gärung von Wein entstehenden Kohlensäure, sofern hierbei nur kleine Mengen des Gases in den Wein gelangen;

6. die Klärung (Schönung) mit folgenden technisch reinen Stoffen:
   a) in Wein gelöster Hausen-, Stör- oder Welsblase,
   b) Gelatine, Agar-Agar,
   c) Tannin bei gerbstoffarmem Wein bis zur Höchstmenge von 10 Gramm auf 100 Liter,
   d) Eiereiweiß,
   e) Käsestoff (Kasein), entrahmter Milch,
   f) spanischer Erde, weißer Tonerde (Kaolin),
   g) mechanisch wirkenden Filterdichtungsstoffen (Asbest, Zellulose und dergleichen);

7. die Verwendung von gereinigter Holz- oder Knochenkohle, soweit sie zum Klären (Schönen) oder zur Beseitigung von Fehlern oder Krankheiten des Weines erforderlich ist; zur Beseitigung des Rotweinfarbstoffs ist sie nicht zulässig;

8. die Klärung (Schönung) des Weines mit chemisch reinem Ferrocyankalium, auch in Verbindung mit den in Nr. 6, 7 genannten Stoffen, sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Weine keine Ferrocyanverbindungen gelöst verbleiben;

B. Bei Wein, der in Fässern nach tropischen Gegenden versandt wird:

9. der Zusatz von aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltenden Sprit bis zu 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wein zur Haltbarmachung;

C. Bei ausländischem Dessertwein:

10. der Zusatz von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur);

D. Bei ausländischem Dessertwein, der wieder ausgeführt wird:

11. der Zusatz von aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltenden Sprit bis zu der im Ursprungslande gestatteten Alkoholmenge;

E. Bei der Herstellung von Haustrunk:

12. der Zusatz von frischer Obstmaische und aus frischem Obst bereiteten Getränken. Die oberste Landesbehörde kann für die Herstellung von Haustrunk auch die Verwendung von Zitronensäure zulassen.

## Artikel 5
(zu § 5)

(1) Als irreführend sind insbesondere anzusehen:

1. Phantasiebezeichnungen, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit Gemarkungsnamen gebraucht werden oder sonst geeignet sind, im Verkehr als Gemarkungs- oder Lagenamen aufgefaßt zu werden, auch mit Zusätzen wie Marke, Handelsmarke, Hausmarke;

2. Bezeichnungen, die einem Weine besondere heilende oder stärkende Wirkungen beilegen, wie Medizinalwein, Gesundheitswein, Krankenwein, Stärkungswein, Kraftwein, Blutwein, blutroter Wein.

(2) Wird ein innerhalb der am Weinbau beteiligten Gebiete des Deutschen Reichs mehrfach vorkommender Gemarkungsname als Herkunftsbezeichnung verwendet, so ist durch einen Zusatz deutlich erkennbar zu machen, um welche Gemarkung es sich handelt.

(3) Auch gezuckerter Wein darf mit dem Namen oder der Firma desjenigen versehen werden, der den Wein erzeugt hat oder in den Verkehr bringt; doch darf die Firmenangabe nicht auf Reinheit des Weines hindeuten. Ein Wein, der von einem anderen als dem Erzeuger gezuckert oder verschnitten worden ist, darf nur dann mit dem Namen oder der Firma des Erzeugers versehen werden, wenn dieser schriftlich eingewilligt hat.

(4) Als Bezeichnungen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deuten und somit für gezuckerte Weine nicht verwendet werden dürfen, kommen insbesondere in Betracht:

Naturwein, ungezuckerter Wein, rein, naturrein, echt, Wachstum, Gewächs, Kreszenz, Originalwein, Originalabfüllung, Originalabzug sowie alle sonstigen das Wort Original enthaltenden Wortbildungen, Kellerabfüllung, Kellerabzug, Schloßabzug, Eigengewächs, Faß Nr. ..., Fuder Nr. ..., Spätlese, Auslese, Ausbruch, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Hochgewächs, Spitzengewächs, Edelgewächs, Edelwein, Edelauslese, Cabinetwein.

(5) Als Originalabfüllung oder Originalabzug darf nur ein ungezuckerter Wein bezeichnet werden, der im Keller des Erzeugers ausgebaut und abgefüllt worden ist.

(6) Als Spätlese darf nur ein ungezuckerter Wein von solchen Trauben bezeichnet werden, die erst nach der allgemeinen Lese in vollreifem Zustand geerntet worden sind.

(7) Als Auslese darf nur ein ungezuckerter Wein bezeichnet werden, der ausschließlich aus sorgfältig ausgelesenen Trauben unter Aussonderung aller nicht vollreifen, beschädigten oder kranken Beeren gewonnen worden ist.

(8) Beerenauslesen sind Auslesen, die nur aus den ausgelesenen und alsbald nach der Aberntung für sich gekelterten überreifen und edelfaulen Beeren guter Lagen gewonnen werden.

(9) Trockenbeerenauslesen sind Beerenauslesen, die nur aus den ausgelesenen und für sich gekelterten vollreifen, edelfaulen, rosinenartig eingeschrumpften Beeren gewonnen werden.

(10) Als Hochgewächs oder Spitzengewächs dürfen nur Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen bezeichnet werden.

(11) Auch gezuckerter Wein darf mit einem Korkbrand oder Korkaufdruck versehen werden; doch darf die Beschriftung keinerlei Angaben enthalten, die auf Reinheit des Weines hindeuten. Auf Flaschenaufschriften, Weinkarten und Preislisten darf nur ein ungezuckerter, im Keller des Erzeugers ausgebauter und abgefüllter Wein mit der Angabe „Korkbrand" versehen werden.

(12) Winzergenossenschaften und Winzervereine, welche die von ihren Mitgliedern geernteten Trauben in gemeinsamem Betriebe keltern, die daraus gewonnenen Weine kellereitechnisch pflegen und auf gemeinsame Rechnung verkaufen, gelten gleichfalls als Erzeuger.

## Artikel 6
(zu § 5)

Wein, der

1. vor vollendeter Gärung durch Filtration entkeimt oder
2. mit durch Filtration entkeimtem Traubenmost versetzt worden ist,

muß, sofern er auf Flaschenaufschriften, in Preislisten, Weinkarten, Rechnungen oder sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Mitteilungen mit einer der im § 5 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Bezeichnungen versehen wird, zugleich deutlich sichtbar im Falle der Nr. 1 die Bezeichnung „Mit Filter entkeimt", im Falle der Nr. 2 die Bezeichnung „Mit Filter entkeimt (Traubenmostzusatz)" tragen.

## Artikel 7
(zu § 10)

(1) Bei der gewerbsmäßigen Herstellung der dem Weine ähnlichen Getränke dürfen Stoffe irgendwelcher Art nur nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 4 zugesetzt werden.

(2) Gestattet ist

### A. Allgemein:

1. die Verwendung von frischer, gesunder flüssiger Hefe von weinähnlichen Getränken oder von flüssiger Reinhefe, um die Gärung einzuleiten oder zu fördern. Die Reinhefe darf nicht unter Verwendung von Traubenmost oder Wein vermehrt werden;
2. die Verwendung von frischer, gesunder oder gereinigter flüssiger Hefe von weinähnlichen Getränken oder von flüssiger Reinhefe in Verbindung mit einem 10 Gramm im Liter nicht übersteigenden Zuckerzusatze zur Auffrischung kohlensäurearmer weinähnlicher Getränke;
3. der Zusatz von chemisch reinen Ammoniumsalzen in Form von Chlorid, Karbonat, Phosphat oder Sulfat bis zur Höchstmenge von 40 Gramm auf 100 Liter der zu vergärenden Flüssigkeit, um die Gärung anzuregen oder zu fördern;
4. die Entsäuerung mit reinem gefälltem kohlensaurem Kalk;
5. das Schwefeln mittels folgender Verfahren, sofern hierbei nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeit gelangen:
   a) Verbrennen von Schwefel oder Schwefelschnitten mit Ausnahme von gewürzhaltigem Schwefel,
   b) Verwendung von reiner gasförmiger schwefliger Säure,
   c) Verwendung von mindestens fünf vom Hundert Schwefeldioxyd enthaltenden Lösungen reiner gasförmiger schwefliger Säure in destilliertem Wasser,
   d) Verwendung von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform;
6. die Verwendung von reiner gasförmiger oder verdichteter Kohlensäure oder der bei der Gärung entstehenden Kohlensäure;
7. die Klärung (Schönung) mit folgenden technisch reinen Stoffen:
   a) in weinähnlichen Getränken gelöster Hausen-, Stör- oder Welsblase,
   b) Gelatine, Agar-Agar,
   c) Tannin bei gerbstoffarmen Getränken bis zur Höchstmenge von 10 Gramm auf 100 Liter,
   d) Eiereiweiß,
   e) Käsestoff (Kasein),
   f) spanischer Erde, weißer Tonerde (Kaolin),
   g) mechanisch wirkenden Filterdichtungsstoffen (Asbest, Zellulose und dergleichen);
8. die Verwendung von gereinigter Holz- oder Knochenkohle, soweit sie zum Klären (Schönen) oder zur Beseitigung von Fehlern oder Krankheiten erforderlich ist;
9. die Klärung (Schönung) mit chemisch reinem Ferrocyankalium, auch in Verbindung mit den in Nr. 7, 8 genannten Stoffen, sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in der geklärten Flüssigkeit keine Ferrocyanverbindungen gelöst verbleiben;

### B. Bei der Herstellung von Apfel- oder Birnenwein:

10. der Zusatz von technisch reinem nicht färbendem Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker zu Apfel- oder Birnenmost bis zur Erreichung eines Mostgewichts von höchstens 55 Grad Oechsle;
11. der Zusatz eines wässerigen Auszugs der abgepreßten Apfel- oder Birnentrester, sofern dadurch nicht mehr Wasser hinzukommt, als einem Zehntel der gesamten Flüssigkeit entspricht;
12. der Zusatz von höchstens 3 Gramm reiner Milchsäure auf 1 Liter;

C. Bei der Herstellung von Getränken aus Beerenobst, Steinobst, Hagebutten, Schlehen oder Rhabarberstengeln:

13. der Zusatz von technisch reinem nicht färbendem Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker;
14. der Zusatz von reinem Wasser oder wässerigen Auszügen der Preßrückstände in der technisch erforderlichen Menge;

D. Bei der Herstellung von süßvergorenen Getränken aus Kernobst, Beerenobst, Steinobst, Hagebutten, Schlehen oder Rhabarberstengeln:

15. der Zusatz von technisch reinem nicht färbendem Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker;
16. der Zusatz von reinem Wasser oder wässerigen Auszügen der Preßrückstände in der technisch erforderlichen Menge, doch darf bei der Herstellung von süßvergorenem Apfelwein der Zusatz von Wasser nur nach Maßgabe der Nr. 11 erfolgen;
17. der Zusatz von höchstens 20 Gramm Alkohol auf 1 Liter in Form von reinem, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltenden Sprit;
18. der Zusatz von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur);
19. bei der Herstellung von süßvergorenem Erdbeer- oder Hagebuttenwein der Zusatz von höchstens 3 Gramm reiner Milchsäure auf 1 Liter;

E. Bei der Herstellung von Getränken aus Malzauszügen:

20. der Zusatz von höchstens 2 Gewichtsteilen reinem Wasser auf 1 Gewichtsteil Malz;

F. Bei der Herstellung von dessertweinähnlichen, mehr als 100 Gramm Alkohol im Liter enthaltenden Getränken aus Malzauszügen:

21. der Zusatz von höchstens 1,8 Gewichtsteilen Zucker auf 1 Gewichtsteil Malz;
22. der Zusatz von höchstens 2 Gewichtsteilen reinem Wasser auf 1 Gewichtsteil Malz und Zucker;

G. Bei der Herstellung von Getränken aus Honig:

23. der Zusatz von höchstens 2 Gewichtsteilen reinem Wasser auf 1 Gewichtsteil Honig;
24. der Zusatz von gebranntem (karamelisiertem) Honig;
25. der Zusatz von Hopfen;
26. der Zusatz von Gewürzen.

(3) In Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen richtet sich die Herstellung der dort landesüblichen als Most bezeichneten Getränke aus Obst nach Landesbrauch, jedoch darf der Zusatz von Wasser nicht mehr als ein Drittel der gesamten Flüssigkeit betragen. Sofern das Erzeugnis außerhalb Württembergs, Badens und der Hohenzollernschen Lande in den Verkehr gebracht wird, muß es als Schwäbischer Most, Württemberger Most oder Badischer Most bezeichnet und die durch Zusatz in das Getränk gelangte Wassermenge zahlenmäßig richtig angegeben werden.

(4) Die unter Verwendung anderer als der im Abs. 2 Nr. 1 bis 9 genannten Stoffe hergestellten Getränke dürfen nicht als naturrein oder mit einer das Wort Natur enthaltenden Wortbildung bezeichnet werden.

## Artikel 8

(zu § 13)

(1) Traubenmaische, Traubenmost oder Wein ausländischen Ursprunges, die den Vorschriften des § 4 des Gesetzes nicht entsprechen, werden zum Verkehr zugelassen, wenn sie den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes geltenden Vorschriften genügen.

(2) Vom Verkehr ausgeschlossen sind jedoch:

a) roter Wein, mit Ausnahme von Dessertwein, desgleichen Traubenmost oder Traubenmaische zu rotem Weine, sofern ihr Gehalt an Schwefelsäure in 1 Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als 2 Gramm neutralem schwefelsaurem Kalium entspricht;

b) Erzeugnisse, die einen Zusatz von Alkalikarbonaten (Pottasche oder dergleichen), von organischen Säuren oder deren Salzen (Weinsäure, Zitronensäure, Weinstein, neutrales weinsaures Kalium oder dergleichen) oder eines der im Artikel 13 genannten Stoffe erhalten haben;

c) Traubenmost, der einen Zusatz von Alkohol erhalten hat, sofern nicht das Erzeugnis aus Muskatellertrauben oder ähnlichen frischen Bukettrauben hergestellt ist, die Art des Dessertweins aufweist und in 1 Liter mindestens 200 Gramm natürlichen Zucker enthält;

d) sonstige Erzeugnisse, die einen Zusatz von Alkohol erhalten haben, soweit es sich nicht um Dessertweine, die im Ursprungsland mit Alkohol versetzt worden sind, oder um die im Artikel 15 Nr. 1 bezeichneten verstärkten Weine zur Herstellung von Weinbrand handelt;

e) Dessertwein, der unter Verwendung von Rosinen oder Zucker hergestellt worden ist.

## Artikel 9

(zu § 14)

Verdorbene Trauben, verdorbene Traubenmaische und verdorbene Getränke sind von der Einfuhr ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für stichige Erzeugnisse; sofern diese im übrigen den Vorschriften des Weingesetzes entsprechen, können sie unter Zollsicherung zur Bereitung von Essig oder von Weinessig zugelassen werden.

## Artikel 10

(zu § 14)

(1) Traubenmaische, Traubenmost und Wein, auch verstärkter Wein zur Herstellung von Weinbrand, dürfen nur über die von der Reichsregierung bezeichneten Zollstellen eingeführt werden.

(2) Die aus dem Ausland eingehenden Sendungen unterliegen bei der Einfuhr einer durch die Zollstelle zu veranlassenden amtlichen Untersuchung durch eine öffentliche Fachanstalt, die von einer obersten Landesbehörde hierzu bestellt worden ist. Hierbei sind in Zweifelsfällen, insbesondere für die Geschmacksprobe, die hauptberuflichen Sachverständigen oder andere anerkannt sachkundige Personen zuzuziehen.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung ist der Zollstelle alsbald schriftlich mitzuteilen. Nur im Falle der Beanstandung bedarf es einer ausführlichen Begründung. Soweit die Sendung beanstandet wird, ist sie durch die Zollstelle von der Einfuhr zurückzuweisen. Den Verfügungsberechtigten hat die Zollstelle unter Angabe der für die Zurückweisung maßgebenden Feststellungen alsbald zu benachrichtigen; er kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Empfang der Nachricht bei der die Zurückweisung verfügenden Zollstelle die Entscheidung des Landesfinanzamts beantragen, welches endgültig entscheidet. Das Landesfinanzamt kann vor der Entscheidung ein Obergutachten einer von einer obersten Landesbehörde hierzu bestellten öffentlichen Fachanstalt einholen.

(4) Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

(5) Von der Untersuchung sind befreit:

a) Sendungen im Einzelrohgewicht von nicht mehr als 10 Kilogramm;
b) Wein in Flaschen oder Fläschchen, wenn nach den Umständen nicht zu bezweifeln ist, daß er nur als Muster zu dienen bestimmt ist;
c) Wein in Flaschen oder Fläschchen, sofern das Gewicht des in einem Packstück enthaltenen Weines einschließlich seiner unmittelbaren Umschließung nicht mehr als 20 Kilogramm beträgt. Ist Wein, von dem mehrere Arten gleichzeitig in einer Sendung eingehen, nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Absatz bestimmt, so dürfen auch bei einem höheren Gewicht diejenigen Weinarten von der Untersuchung freigelassen werden, von denen nicht mehr als $3^3/_4$ Liter eingehen;
d) Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm Rohgewicht, die im kleinen Grenzverkehr eingehen;
e) die von Reisenden oder Verkehrspersonal zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Mengen;
f) Erzeugnisse, die als Umzugsgut eingehen und nicht zum gewerbsmäßigen Absatz bestimmt sind;
g) zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Sendungen;
h) Wein, der als Gesandtschafts- oder Konsulargut zollfrei ist.

(6) Die Untersuchung kann unterbleiben, wenn die Einfuhrfähigkeit durch das Zeugnis einer wissenschaftlichen Fachanstalt des Ursprungslandes nachgewiesen wird, deren Berechtigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse durch die Reichsregierung anerkannt worden ist.

(7) Auch ohne solches Zeugnis kann ausnahmsweise bei hochwertigem Weine in Flaschen von der Untersuchung abgesehen werden, wenn die Einfuhrfähigkeit auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

(8) Das Nähere bestimmt die Weinzollordnung.

## Artikel 11

(zu §§ 2, 4, 14)

(1) Ausländische Dessertweine dürfen in das Reichsgebiet nur in dem Zustand eingeführt werden, in dem sie das Ursprungsland verlassen haben. Sie müssen, soweit nicht die Einfuhr in Flaschen erfolgt, vor dem Verlassen des Ursprungslandes amtlich verschlossen und von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes über den Verschluß sowie von einem Zeugnis einer wissenschaftlichen Fachanstalt des Ursprungslandes über das spezifische Gewicht und die Zusammensetzung des Weines, insbesondere über seinen Gehalt an Alkohol, Extrakt, Mineralstoffen, Zucker und Gesamtsäure (berechnet als Weinsäure), nach Gramm im Liter, begleitet werden. Die im Artikel 10 Abs. 5 bezeichneten Sendungen unterliegen nicht diesen Vorschriften.

(2) Die Zollstelle hat die Nachuntersuchung durch eine der im Artikel 10 Abs. 2 bezeichneten öffentlichen Fachanstalten auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu veranlassen. Artikel 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Umfüllung während des Transports schließt die Einfuhrfähigkeit aus, soweit nicht mit einer ausländischen Regierung für besondere Fälle eine abweichende Regelung vereinbart worden ist.

(4) Die Vorschriften über die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit werden durch Abs. 1, 2 nicht berührt.

(5) Das Nähere bestimmt die Weinzollordnung.

## Artikel 12

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, 4)

Wer im Reichsgebiet einem zur Wiederausfuhr bestimmten ausländischen Dessertwein einen Wein anderer Art oder aus Wein gewonnenen Alkohol oder reinen, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltenden Sprit zuzusetzen beabsichtigt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen und besondere Bücher zu führen, in denen Art und Menge der verwendeten Getränke und Zusatzstoffe sowie die Wiederausfuhr nach dem Ausland nachgewiesen wird. Die in Betracht kommenden Kellerbestände sind an Hand der Bücher durch die Zollbehörden unter Mitwirkung der hauptberuflichen Sachverständigen fortlaufend zu überprüfen.

Artikel 13

(zu § 16)

Bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, deren Bezeichnung die Verwendung von Wein andeutet, von Schaumwein (Sekt) oder dem Schaumwein ähnlichen Getränken dürfen folgende Stoffe nicht verwendet werden:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Ameisensäure, Bariumverbindungen, Benzoësäure, Borsäure, Eisencyanverbindungen (Blutlaugensalze), jedoch mit Ausnahme von chemisch reinem Ferrocyankalium zur Klärung (Schönung), sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in den geklärten Getränken keine Ferrocyanverbindungen gelöst verbleiben, Farbstoffe mit Ausnahme von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur), Fluorverbindungen, Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Oxalsäure, Salizylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, nicht technisch reiner Stärkezucker, Stärkesirup, Strontiumverbindungen, Wismutverbindungen, Zimtsäure, Zinksalze, Salze, Verbindungen und Abkömmlinge der genannten Säuren sowie der schwefligen Säure (Sulfite und dergleichen), jedoch mit Ausnahme von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform, sofern durch seine Verwendung nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeit gelangen.

Artikel 14

(zu § 16)

(1) Bei der Herstellung von Wermutwein dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. weißer Wein, außer Hybridenwein, in solcher Menge, daß der fertige Wermutwein in 100 Raumteilen mindestens 70 Raumteile verkehrsfähigen Wein enthält;
2. Wermutkraut, allein oder im Gemisch mit anderen aromatischen Pflanzenteilen, auch in Auszügen;
3. reiner, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltender Sprit, jedoch nur in solcher Menge, daß der fertige Wermutwein nicht mehr als 145 Gramm Alkohol in 1 Liter enthält;
4. technisch reiner Rüben-, Rohr- oder Invertzucker;
5. kleine Mengen gebrannter Zucker (Zuckercouleur);
6. Zitronensäure;
7. die im Artikel 4 Abs. 2 Nr. 6 genannten Klärungsmittel.

(2) Bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken anderer Art darf Alkohol nur in solcher Menge verwendet werden, daß das fertige Erzeugnis nicht mehr als 140 Gramm Alkohol in 1 Liter enthält. Diese Vorschrift gilt nicht für weinhaltige Getränke, die zur Ausfuhr gelangen. § 100 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und die dazu von der Reichsmonopolverwaltung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Wermutwein darf zur Herstellung von weinhaltigen Getränken anderer Art nicht verwendet werden.

Artikel 15

(zu § 16)

Bei der Herstellung von Weinbrand dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. Weindestillat, dem die den Weinbrand kennzeichnenden Bestandteile des Weines nicht entzogen worden sind und das nicht mehr als 86 Raumhundertteile Alkohol enthält. Wird das Weindestillat aus verstärktem Weine hergestellt, so muß dieser aus verkehrsfähigem Weine lediglich durch Zusatz von Weindestillat mit einem Alkoholgehalt von mindestens 65 Raumhundertteilen oder von Armagnac-Weindestillat mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 Raumhundertteilen gewonnen sein. Der verstärkte Wein darf in einem Liter nicht mehr als 2 Gramm flüchtige Säure (als Essigsäure berechnet) und nicht weniger als 12 Gramm zuckerfreies Extrakt enthalten;
2. reines Wasser;
3. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker in solcher Menge, daß der Gesamtgehalt an Zucker, einschließlich des durch sonstige Zusätze hineingelangenden (als Invertzucker berechnet), in 100 Kubikzentimeter des gebrauchsfertigen Weinbrandes bei 20° nicht mehr als 2 Gramm beträgt;
4. gebrannter Zucker (Zuckercouleur), hergestellt aus technisch reinem Rüben- oder Rohrzucker;
5. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Eichenholz oder Eichenholzspänen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge;
6. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen oder getrockneten Mandelschalen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge, jedoch nur in so geringer Menge, daß die Eigenart des verwendeten Weindestillats dadurch nicht wesentlich beeinflußt wird;
7. Dessertwein, jedoch nur in solcher Menge, daß in 100 Raumteilen des gebrauchsfertigen Weinbrandes nicht mehr als 1 Raumteil Dessertwein enthalten ist;
8. mechanisch wirkende Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose und dergleichen);
9. technisch reine Gelatine, Hausenblase, Eiereiweiß, Käsestoff (Kasein);
10. Sauerstoff oder Ozon.

## Artikel 16
(zu § 16)

Bei der Herstellung von Weinbrandverschnitt dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. Weinbrand;
2. reiner, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltender Sprit;
3. reines Wasser;
4. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker in solcher Menge, daß der Gesamtgehalt an Zucker, einschließlich des durch sonstige Zusätze hineingelangenden (als Invertzucker berechnet), in 100 Kubikzentimeter des gebrauchsfertigen Weinbrandverschnitts bei 20° nicht mehr als 2 Gramm beträgt;
5. gebrannter Zucker (Zuckercouleur), hergestellt aus technisch reinem Rüben- oder Rohrzucker;
6. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Artikel 15 Nr. 1) auf Eichenholz oder Eichenholzspänen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge;
7. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Artikel 15 Nr. 1) auf Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen oder getrockneten Mandelschalen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge, jedoch nur in so geringer Menge, daß die Eigenart des verwendeten Weinbrandes dadurch nicht wesentlich beeinflußt wird;
8. Dessertwein, jedoch nur in solcher Menge, daß in 100 Raumteilen des gebrauchsfertigen Weinbrandverschnitts nicht mehr als 1 Raumteil Dessertwein enthalten ist;
9. mechanisch wirkende Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose und dergleichen);
10. technisch reine Gelatine, Hausenblase, Eiereiweiß, Käsestoff (Kaseïn);
11. Sauerstoff oder Ozon.

## Artikel 17
(zu § 17)

Schaumwein und ihm ähnliche Getränke, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

a) Bei Schaumwein muß das Land, in dem der Wein auf Flaschen gefüllt ist, in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

Deutscher Schaumwein,
Französischer Schaumwein,
Luxemburgischer Schaumwein

usw. angebracht wird. An Stelle der Bezeichnung „Schaumwein" kann auch das Wort „Sekt" treten.

b) Bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, sind der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung die Worte

Mit Zusatz von Kohlensäure

hinzuzufügen.

c) Bei den dem Schaumwein ähnlichen Getränken sind die zur Herstellung verwendeten dem Weine ähnlichen Getränke in der Weise kenntlich zu machen, daß auf den Flaschen in Verbindung mit dem Worte Schaumwein eine die verwendete Fruchtart erkennbar machende Bezeichnung, wie Apfel-Schaumwein, Johannisbeer-Schaumwein, angebracht wird.

An Stelle dieser Bezeichnungen können die Worte Frucht-Schaumwein, Obst-Schaumwein, Beeren-Schaumwein treten.

d) Die unter a, b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem mit der Hauptinschrift zusammenhängenden Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, die einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Die Worte „Mit Zusatz von Kohlensäure" sind stets auf die zweite Zeile zu setzen. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist gegen die Hauptinschrift durch einen mindestens 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

e) Die unter c vorgeschriebene Bezeichnung ist in deutlichen Schriftzeichen von mindestens der unter d angegebenen Größe auf der Hauptinschrift der Flasche oder auf einem mit dieser zusammenhängenden Streifen so anzubringen, daß sie sich von anderen Angaben auf dieser Inschrift (Firma, Sortennamen und dergleichen) sowie von etwa angebrachten Verzierungen deutlich abhebt.

## Artikel 18
(zu § 18)

(1) Kognak oder anderer Weinbrand, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

Deutscher, Französischer usw. Weinbrand,

Weinbrandverschnitt als

Deutscher, Französischer usw. Weinbrandverschnitt

zu bezeichnen. Kognak darf an Stelle der im Satze 1 vorgeschriebenen Bezeichnung auch die Bezeichnung

Kognak (Cognac), französisches Erzeugnis

tragen.

(2) Hat im Ausland hergestellter Weinbrand oder Weinbrandverschnitt in Deutschland lediglich einen Zusatz von reinem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 5 des Gesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

Französischer usw. Weinbrand (Weinbrandverschnitt), in Deutschland fertiggestellt

zu bezeichnen.

(3) Die Bezeichnung muß bei Weinbrand in schwarzer, bei Weinbrandverschnitt in roter Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, die einen Raumgehalt von 350 Kubikzentimeter oder mehr haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma enthaltenden Inschrift, dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese durch einen mindestens 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

## Artikel 19

(zu § 19)

(1) Wer nach § 19 des Gesetzes oder nach Artikel 12 dieser Verordnung verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat sich hierbei sowie bei allen mit der Buchführung zusammenhängenden Aufzeichnungen der deutschen Sprache zu bedienen. Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Die Zahl der Blätter oder Seiten ist vor Beginn des Gebrauchs auf der ersten Seite des Buches anzugeben. Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen, ist verboten. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Die Eintragungen dürfen nur mit Tinte erfolgen.

(2) Die Bücher und Belege sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle betrauten Beamten und Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.

(3) Von der Buchführung sind befreit:

a) Mitglieder von Winzergenossenschaften oder Winzervereinen, sofern sie an diese ihre gesamte Traubenernte abliefern;

b) Kleinverkäufer, die Wein ausschließlich in Flaschen beziehen und unverändert in Flaschen oder glasweise wieder abgeben und deren jährlicher Umsatz im Durchschnitt insgesamt 1500 Flaschen nicht übersteigt;

c) Zweiggeschäfte, die Wein ausschließlich in Flaschen aus dem Hauptgeschäfte beziehen und unverändert in Flaschen wieder abgeben, sofern sie in demselben Lande liegen wie das Hauptgeschäft.

(4) In den Fällen des Abs. 3 unter b und c müssen die auf den Weinbezug bezüglichen Rechnungen und sonstigen Geschäftspapiere bis zum Ablauf von fünf Jahren sorgfältig geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen für sich gesondert aufbewahrt werden.

(5) Im einzelnen ist den Vorschriften des Gesetzes nach den den Mustern A bis H beigefügten Anweisungen zu genügen. Es haben Buch zu führen: Anl. 3 bis 10

a) Winzer, die in der Hauptsache eigenes Gewächs in den Verkehr bringen, auch wenn sie nach Erfordernis im Inland gewonnene Trauben oder Traubenmaische zum Keltern zukaufen, nach Muster A.

Winzer, die im Durchschnitt der Jahre bei einer Ernte mehr als 30 000 Liter Traubenmost einlegen, daneben auch nach Muster C oder D, jedoch jedenfalls nach Muster C, wenn sie mehr als 10 000 Liter Traubenmost oder Wein einer Ernte zuckern;

b) Schankwirte, die ausschließlich für den eigenen Bedarf oder Ausschank im Inland gewonnene Trauben keltern, auch wenn sie nicht zu den Winzern gehören, sofern die im Durchschnitt der Jahre hergestellte Menge 3000 Liter nicht übersteigt, nach Muster A;

c) Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer, die Traubenmost oder Wein nur in fertigem Zustand beziehen und unverändert wieder abgeben, nach Muster F;

d) Geschäftsvermittler über die von ihnen vermittelten Geschäfte nach Muster E.

Geschäftsvermittler, die für Rechnung ihrer Auftraggeber Traubenmaische, Traubenmost oder Wein einlegen oder behandeln, haben hierüber in gleicher Weise wie über eigene Geschäfte Buch zu führen;

e) Weinhändler, Winzergenossenschaften und andere Gesellschaften, auch wenn sie nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder verwerten, endlich alle übrigen zur Buchführung Verpflichteten, soweit nicht die Vorschriften unter a bis d etwas anderes ergeben, nach Muster B und daneben nach Muster C oder D, jedenfalls jedoch nach Muster C, wenn sie Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zuckern;

f) Weinhändler, die ausländischem Dessertwein, der zur Wiederausfuhr bestimmt ist, Wein anderer Art oder aus Wein gewonnenen Alkohol oder reinen, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltenden Sprit zusetzen, nach Muster H;

g) alle zur Buchführung Verpflichteten über den Bezug und die Verwendung von Zucker oder anderen für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffen nach Muster G.

(6) Den zur Buchführung Verpflichteten ist gestattet, nach Bedarf ihrer Betriebe die Bücher auch zu anderen, in dem Vordruck der Muster nicht vorgesehenen geschäftlichen Aufzeichnungen zu benutzen und den Vordruck entsprechend zu ergänzen, soweit es unbeschadet der Übersichtlichkeit geschehen kann.

(7) Für Lager unter Zollaufsicht ersetzt die von der Zollbehörde angeordnete und überwachte Buchführung die Buchführung nach Muster B, C, D.

(8) Die Verwendung der Muster A bis G darf außerdem unterbleiben, wenn die vorgeschriebenen Angaben in Bücher anderer Form eingetragen werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden, doch sind die Muster zu verwenden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß die geführten Bücher keine genügende Übersicht gewähren. Diese Behörde entscheidet hierüber auf Anrufen des Betriebsinhabers oder des zuständigen hauptamtlichen Sachverständigen endgültig.

### Artikel 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1932 in Kraft. Mit diesem Tage treten die Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 413), die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 29. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 446) und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 128) außer Kraft.

(2) Der Verkehr mit Getränken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich bereits hergestellt waren, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen.

(3) Die im Artikel 16 Nr. 6, 7 bezeichneten Auszüge dürfen bis zum 31. August 1935 auch dann zur Herstellung von Weinbrandverschnitt verwendet werden, wenn sie nicht im eigenen Betriebe hergestellt worden sind.

Berlin, den 16. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern

Freiherr von Gayl

**Anlage 1** **Muster 1**

# Zuckerungsanzeige für Traubenmaische, Traubenmost oder Wein neuer Ernte

| Tag der Anzeige-erstattung | Des Anzeigepflichtigen | | Es soll gezuckert werden | | Die Räume, in denen gezuckert werden soll, befinden sich (Ort, Straße, Hausnummer) |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zu- und Vorname, Beruf | Wohnort, Wohnung | eigenes Gewächs[1]) | fremdes Gewächs[1]) | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

.....

(Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

**Anlage 2** **Muster 2**

# Zuckerungsanzeige für Wein früherer Jahre[2])

| Tag der Anzeige-erstattung | Des Anzeigepflichtigen | | Es soll gezuckert werden | | Der Wein ist | | Die Zuckerung soll erfolgen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zu- und Vorname, Stand, Beruf | Wohnort, Wohnung | Menge in Litern | Bezeichnung des Weines nach Jahrgang, Herkunft, Sorte | eigenes Gewächs | fremdes Gewächs | Wann? | Wo? (Ort, Straße, Hausnummer) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

.....

(Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

[1]) Die zutreffende Spalte ist mit »ja« auszufüllen.

[2]) Die Zuckerung darf nur bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).

**Muster A** **Anlage 3**

[Seite 1]

# Kellerbuch

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

## Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter »Eingang« nach Sorten hintereinander einzutragen. Diese Eintragungen sind von den nachfolgenden Eintragungen durch einen Querstrich zu trennen.
2. Die Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken, jedoch genügt für den Verbrauch im eigenen Haushalt oder eigenen Ausschank monatliche Eintragung. Wird Wein vom Fasse verzapft, so genügt es, wenn der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs gebucht und der Tag der Leerung in Spalte 16 angegeben wird.
3. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.
4. Mit dem Abschlusse des Buches ist eine Bestandsaufnahme zu verbinden. Die Bestände sind wie bei Anlage des Buches als »Eingang« neu einzutragen.
5. In den Spalten 4, 5, 12 und 14 genügt die Angabe der Menge in runden Zahlen; auch ist es zulässig, die Menge in ortsüblichem Maße (Stück, Halbstück, Fuder, Vogel usw.) anzugeben.
6. Wird Traubenmaische gleich nach der Einlagerung abgepreßt, so genügt in Spalte 4 die Angabe der gewonnenen Mostmenge.
7. Bei jeder Zuckerung, auch zur Herstellung des Haustrunkes, ist in Spalte 2 einzutragen, ob Zuckerwasser oder welche Art trockenen Zuckers zugesetzt wird. Erfolgt die Zuckerung kurz nach Einlagerung eines Erzeugnisses, so ist sie unmittelbar unter der Eintragung desselben zu buchen und das Erzeugnis in Spalte 8 als »gezuckert« zu bezeichnen; erfolgt die Zuckerung erst später, so ist das Erzeugnis zunächst als »ungezuckert« zu bezeichnen und der Zuckerungsvorgang besonders einzutragen. Unter die ursprüngliche Angabe »ungezuckert« ist alsdann zu setzen »nachträglich gezuckert«.
8. Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen sind in den Spalten 2 und 10 als Hybridenerzeugnisse zu kennzeichnen.
9. Durch Verschnitt hergestellte Traubenmaische, Traubenmost oder Wein sind in den Spalten 8 und 16 als verschnitten zu bezeichnen, sofern nicht der Verschnitt mit Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein der im § 7 Abs. 3 des Weingesetzes genannten Art vorgenommen ist.
10. Vor vollendeter Gärung entkeimte oder mit entkeimtem Traubenmost versetzte Weine sind in den Spalten 8 und 16 als »entkeimt« bzw. als »entkeimt (Traubenmostzusatz)« zu bezeichnen.
11. Abgänge an Hefe oder Trub sind als Ausgang zu buchen.

[Seite 2]

## Eingang

| Tag des Einganges | Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Angabe, ob Hybridenerzeugnis, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Größe der abgeernteten Weinbergsflächen (Hektar, Ar) | Menge: Maische, Most, Wein (Liter, Flaschen) Trauben (Kilogramm) | Menge: Haustrunk und sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen) | Menge: Zucker (Kilogramm) in Zuckerwasser (Liter) | Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr. | Bemerkungen, insbesondere, ob Wein, Most oder Maische gezuckert, ungezuckert, verschnitten, entkeimt oder mit entkeimtem Traubenmost versetzt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

[Seite 3]

## Ausgang

| Tag des Ausganges | Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Angabe, ob Hybridenerzeugnis) | Art des Ausganges (Name und Wohnort des Abnehmers, eigener Verbrauch u. dgl.) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Menge: Maische, Most, Wein (Liter) Trauben (Kilogramm) | Menge: Wein in Flaschen (Zahl) | Menge: Haustrunk und sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen) | Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr. | Bemerkungen, insbesondere, ob Wein, Most oder Maische gezuckert, ungezuckert, verschnitten, entkeimt oder mit entkeimtem Traubenmost versetzt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |

**Muster B** **Anlage 4**

[Seite 1]

# Kellerbuch

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

## Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter »Eingang« nach Sorten hintereinander einzutragen, wobei der Inhalt eines jeden Fasses — bei Führung des Buches D jede Weinnummer — und jede Flaschenweinsorte einzeln aufzuführen sind. Die Eintragung der Flaschenweine darf unter der Voraussetzung summarisch erfolgen, daß der Bestand an einzelnen Sorten aus anderen Büchern genau zu ersehen ist.
2. Die Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken, jedoch genügt für den Verbrauch im eigenen Haushalt oder eigenen Ausschank monatliche Eintragung. Wird Wein vom Fasse verzapft, so genügt es, wenn der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs gebucht und der Tag der Leerung in Spalte 25 angegeben wird.

   Werden Nebenbücher (Expeditionsbücher usw.) ordnungsmäßig geführt, so genügt es, wenn die Eintragungen in dieses Buch unter Hinweis auf die Nebenbücher spätestens bis zum 10. Tage des auf den Geschäftsvorgang folgenden Monats erfolgen.
3. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.
4. Mit dem Abschluß des Buches ist eine Bestandsaufnahme zu verbinden. Die Bestände sind wie bei Anlage des Buches als »Eingang« neu einzutragen.
5. Wird Traubenmaische gleich nach der Einlagerung abgepreßt, so genügt in Spalte 5 die Angabe der gewonnenen Mostmenge.
6. Bei jeder Zuckerung, auch zur Herstellung des Haustrunkes, ist in Spalte 2 einzutragen, ob Zuckerwasser oder welche Art trockenen Zuckers zugesetzt wird. Erfolgt die Zuckerung kurz nach Einlagerung eines Erzeugnisses, so ist sie unmittelbar unter der Eintragung desselben zu buchen und das Erzeugnis in Spalte 8 als »gezuckert« zu bezeichnen; erfolgt die Zuckerung erst später, so ist das Erzeugnis zunächst als »ungezuckert« zu bezeichnen und der Zuckerungsvorgang besonders einzutragen. Unter die ursprüngliche Angabe »ungezuckert« ist alsdann zu setzen »nachträglich gezuckert«.
7. Wird Wein verschnitten, so ist er in Ausgang zu bringen und das Verschnitterzeugnis unter Angabe der Bestandteile als neuer Eingang einzutragen. Sofern ein Verschnitt nicht mit Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein der im § 7 Abs. 3 des Weingesetzes genannten Art vorgenommen wurde, ist das Erzeugnis in den Spalten 8 und 21 als verschnitten zu bezeichnen.
8. Vor vollendeter Gärung entkeimte oder mit entkeimtem Traubenmost versetzte Weine sind in den Spalten 8 und 21 als »entkeimt« bzw. als »entkeimt (Traubenmostzusatz)« zu bezeichnen.
9. Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen sind in den Spalten 2 und 15 als Hybridenerzeugnisse zu kennzeichnen.
10. In den Spalten 12 und 24 sind je nach Benutzung des Buches C oder D entweder die Nummern der Lagerfässer oder die Weinnummern, unter denen die Erzeugnisse geführt werden, einzutragen.
11. Bei Benutzung des Buches D darf an Stelle der Herkunftsangabe in Spalte 15 die betreffende Weinnummer angegeben werden.
12. Jeder Eingang von gleichem Weine in Flaschen ist mit einer Flaschenlagernummer zu versehen, die in Spalte 12 zu verzeichnen ist. Unter dieser Nummer ist der Wein in ein Flaschenlagerbuch einzutragen. Aus diesem Buche müssen die Ausgänge der einzelnen Sorten ersichtlich sein.
13. Es ist gestattet, die Ausgänge in Flaschen während eines Monats nicht nach Sorten getrennt, sondern summarisch einzutragen. In diesem Falle muß Spalte 25 einen Hinweis auf das Flaschenlager- oder Flaschenverkaufsbuch enthalten, aus welchem die einzelnen Weinsorten, die abgegebenen Mengen und bei Abgabe in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle auch die Abnehmer zu ersehen sind.
14. Wird Faßwein auf Flaschen gefüllt, so ist der Wein in Ausgang — die Menge in Litern — zu bringen und die Anzahl der Flaschen als neuer Eingang einzutragen.
15. Abgänge an Hefe oder Trub sind als Ausgang zu buchen.

[Seite 2]

## Eingang

| Tag des Einganges | Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Angabe, ob Hybridenerzeugnis, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Größe der abgeernteten Weinbergsflächen (Hektar, Ar) | Maische (Liter) Trauben (Kilogramm) | Wein, Most | | | Angabe, ob gezuckert, ungezuckert, verschnitten, entkeimt oder mit entkeimtem Traubenmost versetzt | Haustrunk (Liter) | Sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen) | Zucker (Kilogramm) Zuckerwasser (Liter) | Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | in Fässern (Liter) | in Flaschen 1/1 Fl. | in Flaschen 1/2 Fl. | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | | | | | | | | | | |

[Seite 3]

## Ausgang

| Tag des Ausganges | Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Angabe, ob Hybridenerzeugnis) | Art des Ausganges (Name und Wohnort des Abnehmers, eigener Verbrauch, Flaschenfüllung und dergleichen) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Maische (Liter) Trauben (Kilogramm) | Wein, Most | | | Angabe, ob gezuckert, ungezuckert, verschnitten, entkeimt oder mit entkeimtem Traubenmost versetzt | Haustrunk (Liter) | Sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen) | Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | in Fässern (Liter) | in Flaschen 1/1 Fl. | in Flaschen 1/2 Fl. | | | | | |
| 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| | | | | | | | | | | | |

**Muster C** **Anlage 5**

[Seite 1]

# Faßlagerbuch

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

## Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches ist der Inhalt eines jeden Fasses genau zu bezeichnen und einzutragen (Spalten 1 bis 6).
2. Alle Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang vorzunehmen.
3. Bei ausgedehnten Kellereien ist gestattet, für jede Kellerabteilung ein besonderes Buch anzulegen.
4. Haustrunk, weinähnliche Getränke oder sonstige Flüssigkeiten sind im Faßlagerbuche nicht nachzuweisen.
5. Ist ein Faß völlig geleert worden, so ist ein Strich unter Ein- und Ausgang zu ziehen. Die Eintragungen der neuen Füllung können bei hinreichendem Platze unterhalb des Trennungsstrichs vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu verwenden.
6. Entstammt der eingefüllte Wein einem anderen Fasse, so ist in Spalte 2 neben den dort vorgesehenen Eintragungen zu vermerken »aus Faß Nr. ....«.
7. In Spalte 11 können Hinweise auf die Eintragungen im Kellerbuche (Muster A oder B) vermerkt werden.
8. Traubenmost und Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen sind in Spalte 2 als Hybridenerzeugnisse zu kennzeichnen.
9. Durch Verschnitt hergestellter Traubenmost oder Wein ist in Spalte 5 als verschnitten zu bezeichnen, sofern nicht der Verschnitt mit Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein der im § 7 Abs. 3 des Weingesetzes genannten Art vorgenommen ist.

**Lager-Abteilung Nr.** .....

[Seite 2]

**Lagerfaß**
**Raumgehalt**

### Eingang

| Tag des Einganges | Herkunft (Gemarkung, Weinbergslage, Traubensorte, Angabe, ob Hybridenwein, Bezugsfirma) | Jahrgang | Farbe des Weines (weiß, rot oder Schiller) | Angabe, ob gezuckert, ungezuckert, verschnitten, entkeimt oder mit entkeimtem Traubenmost versetzt | Menge in Litern | Zuckerzusatz (trocken oder in Wasser gelöst) Kilogramm in Litern |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

**Nr.** .....

[Seite 3]

..... **Liter**

### Ausgang

| Tag des Ausganges | Menge in Litern | Angaben über Versand, Ab- und Umfüllung, Verschnitt, Entkeimung, Zusatz von entkeimtem Traubenmost, Kellerbehandlung u. dgl. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | |

**Muster D** **Anlage 6**

[Seite 1]

# Weinlagerbuch

## für Bezeichnung der Weine nach Wein-Nummern

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

### Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die Weinbestände nach Nummern einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang vorzunehmen. Werden Nebenbücher (Expeditionsbücher usw.) ordnungsmäßig geführt, so genügt es, wenn die Eintragungen in dieses Buch unter Hinweis auf die Nebenbücher je für einen Monat summarisch, spätestens bis zum 10. Tage des folgenden Monats erfolgen.
3. Bei ausgedehnten Kellereien ist gestattet, für jede besondere Kellerabteilung ein besonderes Buch anzulegen.
4. Unter einer Wein-Nummer darf nur der gleiche Wein eingetragen werden, wobei es gleichgültig ist, ob er in einem oder mehreren Gebinden lagert oder ganz oder teilweise auf Flaschen gefüllt ist.
5. Die Gesamtmenge des in mehreren Fässern eingehenden Weines ist in Spalte 6 zu buchen, die Anzahl der einzelnen Fässer in Spalte 7.
6. Werden unter verschiedenen Nummern geführte Weine ihrer ganzen Menge nach oder nur teilweise miteinander verschnitten, so ist der Verschnitt unter einer neuen Nummer zu führen, die einen Hinweis auf die alten Nummern enthalten muß.
7. Bei Flaschenfüllungen ist der Wein — die Menge in Litern — in Ausgang zu bringen und die Flaschenzahl unter Eingang neu einzutragen.
8. In Spalte 10 und 16 können Hinweise auf die Eintragungen im Kellerbuche (Muster A und B) vermerkt werden.
9. Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen ist in Spalte 2 als Hybridenwein zu kennzeichnen.
10. Durch Verschnitt hergestellter Wein ist in Spalte 5 als verschnitten zu bezeichnen, sofern nicht der Verschnitt mit Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein der im § 7 Abs. 3 des Weingesetzes genannten Art vorgenommen ist.
11. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Die vorhandenen Bestände sind unter Eingang vorzutragen.

[Seite 2]

**Wein-**

**Eingang**

| Tag des Einganges | Herkunft (Gemarkung, Weinbergslage, Traubensorte, Angabe, ob Hybridenwein, Bezugsfirma) | Jahrgang | Farbe des Weines (weiß, rot oder Schiller) | Angabe, ob gezuckert, ungezuckert, verschnitten, entkeimt oder mit entkeimtem Traubenmost versetzt | Gesamtmenge in Litern oder Gebindeeinheiten | Anzahl der Gebinde | Flaschenzahl | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | 1/1 Fl. | 1/2 Fl. | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |

**Nummer**

[Seite 3]

**Ausgang**

| Tag des Ausganges | Menge in | | | Angaben über Versand, Ab- und Umfüllung, Verschnitt, Entkeimung, Zusatz von entkeimtem Traubenmost, Kellerbehandlung u. dgl. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Litern oder Gebindeeinheiten | Flaschen | | | |
| | | 1/1 Fl. | 1/2 Fl. | | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | |

**Muster E** **Anlage 7**

[Seite 1]

# Buch für Geschäftsvermittler

Name des Geschäftsinhabers .....

## Anweisung für die Eintragungen

1. In das Buch sind nur vermittelte Geschäfte einzutragen.
2. Bei der Anlage des Buches sind die angekauften, aber noch nicht abgelieferten Erzeugnisse in den Spalten 1 bis 9 einzeln einzutragen.
3. Alle Eintragungen haben spätestens 8 Tage nach jedem Geschäftsvorgang zu erfolgen.
4. Jeder Weinankauf ist mit einer besonderen Ankaufnummer zu bezeichnen, die in Spalte 2 und bei Ablieferung der Ware in Spalte 11 einzutragen ist.
5. Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen sind in Spalte 3 als Hybridenerzeugnisse zu kennzeichnen.
6. Vermischte oder verschnittene Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein sind in Spalten 4 bis 7 und 13 bis 16 als verschnitten zu bezeichnen, sofern nicht die Vermischung oder der Verschnitt mit Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein der im § 7 Abs. 3 des Weingesetzes genannten Art vorgenommen ist.
7. Vor vollendeter Gärung entkeimte oder mit entkeimtem Traubenmost versetzte Weine sind in den Spalten 4 bis 7 und 13 bis 16 als »entkeimt« bzw. als »entkeimt (Traubenmostzusatz)« zu bezeichnen.
8. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Die angekauften, aber noch nicht abgelieferten Erzeugnisse sind für das folgende Betriebsjahr in den Spalten 1 bis 9 gesondert mit den früheren Ankaufnummern vorzutragen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.

[Seite 2]

## Ankauf

| Tag des Ankaufs | Ankauf Nr. | Bezeichnung der Ware (Herkunft, Gemarkung, Lage, Jahrgang, Farbe des Weines u. dgl., Angabe, ob Hybridenerzeugnis) | Menge der Trauben (Kilogramm), der Maische, des Mostes oder des Weines (Liter oder Flaschen), Angabe, ob verschnitten, entkeimt, mit entkeimtem Traubenmost versetzt | | | | Name und Wohnort des Verkäufers | Name und Wohnort des Käufers |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ungezuckert | | Gezuckert | | | |
| | | | Liter | Flaschen | Liter | Flaschen | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

[Seite 3]

## Ablieferung

| Tag der Ablieferung | Ankauf Nr. | Name und Wohnort des Empfängers | Menge der Trauben (Kilogramm), der Maische, des Mostes oder Weines (Liter oder Flaschen), Angabe, ob verschnitten, entkeimt, mit entkeimtem Traubenmost versetzt | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ungezuckert | | Gezuckert | | |
| | | | Liter | Flaschen | Liter | Flaschen | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| | | | | | | | |

**Muster F** **Anlage 8**

[Seite 1]

# Weinbuch

## für Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer von Wein

Gültig für die Keller- und Geschäftsräume zu .....

Name des Geschäftsinhabers .....

### Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Mengen in den Spalten 2 bis 7, nach Sorten gesondert, einzutragen.
2. Bei Abgabe von Wein in Flaschen darf die Gesamtzahl der während eines Monats abgegebenen Flaschen, nach Weinsorten gesondert, summarisch eingetragen werden. Der Eintrag hat spätestens bis zum 10. Tage des folgenden Monats zu erfolgen.
3. Wird Wein vom Fasse verzapft, so ist der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs zu buchen und der Tag der Leerung in Spalte 15 anzugeben.
4. Alle übrigen Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken.
5. Wird Faßwein auf Flaschen gefüllt, so ist die Flaschenfüllung in Spalte 11, die Literzahl in Spalte 12 zu vermerken; die Zahl der Flaschen ist unter »Eingang« zu buchen.
6. Das Buch ist in jedem Jahre einmal abzuschließen. Die vorhandenen Vorräte sind unter »Eingang«, nach Weinsorten gesondert, neu einzutragen.

[Seite 2]

## Eingang

| Tag des Einganges | Bezeichnung der Getränke; Angabe, ob Hybridenerzeugnis | Bezugsfirma sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Gezuckert, ungezuckert, verschnitten, entkeimt oder mit entkeimtem Traubenmost versetzt | Menge | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Liter | Flaschen | | |
| | | | | | 1/1 | 1/2 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

[Seite 3]

## Ausgang

| Tag des Ausganges | Bezeichnung der Getränke; Angabe, ob Hybridenerzeugnis | Art des Ausganges (ob verkauft, im Ausschank oder im eigenen Haushalt verbraucht, auf Flaschen gefüllt usw.) | Menge | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Liter | Flaschen | | |
| | | | | 1/1 | 1/2 | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | |

**Muster G** **Anlage 9**

[Seite 1]

# Kontrollbuch

## für die Verwendung von Zucker und anderen Stoffen bei der Zubereitung und weiteren Behandlung von Wein und Haustrunk

Name des Geschäftsinhabers .....

### Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter »Eingang« — jeder Stoff auf einer besonderen Seite — einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 3 Tage nach dem Tage des Einganges oder Verbrauchs zu bewirken.
3. Die Menge der Stoffe ist in handelsüblicher Weise nach Stückzahl, Maß oder Gewicht einzutragen, die Menge des Zuckers in Kilogramm.
4. In Spalte 6 ist die Verwendung von Zucker und derjenigen Stoffe einzutragen, die zur Bereitung von Haustrunk (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes) gedient haben. Es sind — für jeden Tag besonders — Verwendungsart und verwendete Menge genau anzugeben. Für andere Stoffe bedarf es einer solchen Eintragung nicht. In den Spalten 4 bis 6 sind auch diejenigen Mengen — unter Angabe des Empfängers — abzuschreiben, die an andere abgegeben werden.
5. Am 31. Dezember eines jeden Jahres ist das Buch abzuschließen. Die vorhandenen Vorräte sind unter »Eingang« neu einzutragen. Bei hinreichendem Platze können die neuen Eintragungen für den gleichen Stoff auf der gleichen Buchseite unterhalb eines Trennungsstrichs vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu wählen.

[Seite 2]

19.....

Bezeichnung der Zuckerart:
Bezeichnung des zur Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffes (außer Zucker):

| Eingang | | | Abschreibung der verbrauchten Menge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Tag des Einganges | Menge in Kilogramm | Name und Wohnort des Verkäufers sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Tag des Verbrauchs | Menge | Art der Verwendung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

[Seite 3]

19.....

Bezeichnung der Zuckerart:
Bezeichnung des zur Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffes (außer Zucker):

| Eingang | | | Abschreibung der verbrauchten Menge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Tag des Einganges | Menge in Kilogramm | Name und Wohnort des Verkäufers sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Tag des Verbrauchs | Menge | Art der Verwendung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

**Muster H** **Anlage 10**

[Seite 1]

# Kontrollbuch
## für ausländische Dessertweine

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

### Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter Eingang einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 3 Tage nach dem Ein- oder Ausgang vorzunehmen.
3. Die Vornahme von Verschnitten (Weinzusatz) oder Alkoholzusatz ist als Ausgang in den Spalten 7 bis 11 und 13, das Vermischungserzeugnis unter Eingang in den Spalten 1 bis 6 einzutragen.
4. In Spalte 13 sind Hinweise auf Keller- und Lagerbücher usw. zum Nachweise der Verschnittbestandteile und des Zusatzalkohols einzutragen. In Spalte 6 können Hinweise auf Geschäftsbücher usw. eingetragen werden.
5. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Die vorhandenen Bestände sind unter Eingang vorzutragen.

[Seite 2]

## Eingang

| Lfd. Nr. | Tag des Eingangs | Bezeichnung des Weines (Herkunft, Traubensorte, Jahrgang, Farbe) Bezugsfirma, Tag des Geschäftsabschlusses | Menge in Litern | Anzahl und Bezeichnung der Gebinde | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

[Seite 3]

## Ausgang

| Tag des Ausganges | Menge in Litern | Anzahl und Bezeichnung der Gebinde | Verschnitt (Menge und Bezeichnung des zugesetzten Weines) | Alkoholzusatz (Art und Menge) | Käufer (Name und Wohnort) und Tag des Geschäftsabschlusses | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | | | | |

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1932 | Nr. 48 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen. Vom 20. Juli 1932 ..... S. 377

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg. Vom 20. Juli 1932 ..... S. 377


### Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen. Vom 20. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen folgendes:

§ 1

Für die Geltungsdauer dieser Verordnung wird der Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, die Mitglieder des Preußischen Staatsministeriums ihres Amtes zu entheben. Er ist weiter ermächtigt, selbst die Dienstgeschäfte des Preußischen Ministerpräsidenten zu übernehmen und andere Personen als Kommissare des Reichs mit der Führung der Preußischen Ministerien zu betrauen.

Dem Reichskanzler stehen alle Befugnisse des Preußischen Ministerpräsidenten, den von ihm mit der Führung der Preußischen Ministerien betrauten Personen innerhalb ihres Geschäftsbereichs alle Befugnisse der Preußischen Staatsminister zu. Der Reichskanzler und die von ihm mit der Führung der Preußischen Ministerien betrauten Personen üben die Befugnisse des Preußischen Staatsministeriums aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Neudeck und Berlin, den 20. Juli 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

### Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg. Vom 20. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg folgendes:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann.

Zur Durchführung der zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen wird dem Inhaber der vollziehenden Gewalt die gesamte Schutzpolizei des bezeichneten Gebiets unmittelbar unterstellt.

§ 3

Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und, wenn die Zuwiderhandlungen den Tod eines Menschen verursachen, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 4

Die in den §§ 81 (Hochverrat), 302 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmungen), 315 Abs. 2 (Beschädigungen von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündigung der Verordnung begangen sind; unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuchs auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des § 125 Abs. 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115 Abs. 2 (Rädelsführer und Widerstand bei Aufruhr), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammentreffen mit Bewaffneten begangen hat.

§ 5

Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden.

Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den im § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 371) aufgeführten Straftaten auch die Vergehen und Verbrechen nach § 3 der vorliegenden Verordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Neudeck und Berlin, den 20. Juli 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichswehrminister
von Schleicher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1932 | Nr. 49



**Inhalt:** Zwölfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 15. Juli 1932 ..... S. 379

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter. Vom 18. Juli 1932 ..... S. 379

Durchführungsverordnung zu den Aufbringungsumlagen 1931 und 1932. Vom 19. Juli 1932 ..... S. 379

Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. Vom 16. Juli 1932 S. 381


### Zwölfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 15. Juli 1932.

Auf Antrag der Regierung des Landes Preußen wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die Preußische Schlachtsteuer (und zwar sowohl für die Steuer von Schlachtungen als auch für die Ausgleichsteuer) bestellt.

Berlin, den 15. Juli 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter. Vom 18. Juli 1932*).

Auf Grund der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2) § 6 bestimme ich:

§ 1

In der Verordnung vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 100) § 1 Nr. 34 fallen hinter dem Wort Wandsbek „das Komma" und die Worte „Amtsbezirke Schiffbek, Alt Rahlstedt und Barsbüttel, Bezirke der Allgemeinen Ortskrankenkassen Poppenbüttel und Ahrensburg" weg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Grieser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 168 vom 20. Juli 1932.

### Durchführungsverordnung zu den Aufbringungsumlagen 1931 und 1932. Vom 19. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Dritter Teil Kapitel IV (Aufbringungsumlage 1932) Artikel 3 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), auf Grund des § 21 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124), des § 2 Abs. 4, § 9 Satz 2, § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) sowie des § 1 Abs. 2, § 4 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

#### Persönliche Aufbringungspflicht

§ 1

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt sich bei den Aufbringungsumlagen für die Rechnungsjahre 1931 und 1932 vorbehaltlich der Abs. 2, 3 nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1931.

(2) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht bei Beginn des 1. Januar 1932 besteht, bei denen die Aufbringungspflicht aber erst im Laufe des Kalenderjahrs 1931 eingetreten ist, haben von der Aufbringungsumlage 1931 nur die Hälfte des Jahresbetrags sowie den vollen Jahresbetrag der Aufbringungsumlage 1932 zu entrichten.

(3) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht bei Beginn des 1. Januar 1933 besteht, bei denen die Aufbringungspflicht aber erst im Laufe des Kalenderjahrs 1932 eingetreten ist, haben nur die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1932 zu entrichten (§ 7 Abs. 2 Satz 1).

#### Wegfall der Aufbringungspflicht, Betriebsveräußerung

§ 2

(1) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1931 weg-

gefallen ist, haben nur die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1931 zu entrichten. Fallen die Voraussetzungen für die persönliche Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1932 weg, so ist nur die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1932 zu entrichten (§ 7 Abs. 2 Satz 2).

(2) Wird das aufbringungspflichtige Betriebsvermögen eines Unternehmers im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Umlagebeträge.

### Bemessungsgrundlage

§ 3

(1) Der Bemessung der Aufbringungsumlagen für die Rechnungsjahre 1931 und 1932 ist vorbehaltlich der Abs. 2, 3 der auf den Beginn des 1. Januar 1931 ermittelte Vermögenswert zugrunde zu legen. Erhöhungen oder Ermäßigungen nach diesem Zeitpunkt haben (entsprechend der für die Vermögensteuer getroffenen Regelung, Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. Mai 1932, Reichsgesetzbl. I S. 192) auf die Höhe der Aufbringungsumlage keinen Einfluß.

(2) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1931 (§ 1 Abs. 2) ist der auf den Beginn des 1. Januar 1932 ermittelte Vermögenswert maßgebend. Hierbei ist für die Feststellung des Vermögens nach Art und Menge der Stand an diesem Zeitpunkt, für die Bewertung jedoch der Stand am 1. Januar 1931 zugrunde zu legen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. Mai 1932). Die Unternehmer haben in diesen Fällen binnen einer vom Finanzamt zu bestimmenden Frist eine Vermögenserklärung nach dem für die Erklärung für 1931 vorgesehenen Muster abzugeben, soweit nicht bereits eine derartige Erklärung für die Feststellung des Einheitswerts auf Grund anderer Vorschriften abzugeben ist; im übrigen gilt § 6 der 1. Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 413) entsprechend. Abweichend von Satz 1 bis 3 ist in den Fällen der Rechtsnachfolge im Sinne des § 219 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung der auf den 1. Januar 1931 ermittelte Vermögenswert maßgebend.

(3) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1932 (§ 1 Abs. 3) ist der auf den Beginn des 1. Januar 1933 ermittelte Vermögenswert maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Vermögens in diesen Fällen bleiben bis zum Erlaß der Vorschriften über die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1933 vorbehalten. Abs. 2 Satz 3, 4 gelten entsprechend.

### Freigrenze

§ 4

(1) Die Aufbringungsumlage wird von den persönlich aufbringungspflichtigen Unternehmern (§ 1) nicht erhoben, wenn ihr nicht abgerundetes aufbringungspflichtiges Betriebsvermögen an dem maßgebenden Zeitpunkt (§ 3) die im Abs. 2 bezeichnete Freigrenze nicht übersteigt.

(2) Die Freigrenze beträgt

1. für die Aufbringungsumlage 1931: 20000 *RM* (§ 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze vom 4. Dezember 1925, Reichsgesetzbl. II S. 1135). Sie erhöht sich für das im § 4 der 1. Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 bezeichnete Osthilfegebiet auf 500 000 *RM*;
2. für die Aufbringungsumlage 1932: 500000 *RM* (§ 18 des Industriebankgesetzes).

### Umlagesatz

§ 5

Der Umlagesatz wird festgesetzt

1. für das Rechnungsjahr 1931 auf 8 vom Tausend,
2. für das Rechnungsjahr 1932 auf vorläufig 6 vom Tausend

des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens (§§ 3, 4).

### Abrechnung über die Vorauszahlungen 1931

§ 6

In den Fällen, in denen der Betrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 (§§ 1 bis 5) gegenüber den Vorauszahlungen, die für das Rechnungsjahr 1931 nach der 1. Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 zu leisten waren,

1. höher ist, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten;
2. geringer ist, ist der Unterschiedsbetrag, wenn Rückstände an anderen Steuern nicht bestehen, auf solche Steuerschulden zu verrechnen, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Aufbringungsumlage fällig werden; ein darüber hinausgehender Betrag ist zu erstatten.

### Zahlungstermine für die Aufbringungsumlage 1932

§ 7

(1) Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1932 wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. August 1932 und 15. Februar 1933 fällig.

(2) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1932 (§ 1 Abs. 3) wird der zu entrichtende Halbjahresbetrag am 15. Februar 1933 fällig. Bei Fortfall der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1932 (§ 2 Abs. 1 Satz 2) ist nur der am 15. August 1932 fällige Teilbetrag zu entrichten.

### Vorauszahlungen auf die Aufbringungsumlage 1932 und die folgenden Rechnungsjahre

§ 8

(1) Bis zum 15. August und 15. Februar eines jeden Rechnungsjahres haben die aufbringungspflichtigen Unternehmer, die bis dahin den Bescheid über die Höhe der Aufbringungsumlage für das jeweilige Rechnungsjahr noch nicht erhalten haben, als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage

1932 (§§ 1 bis 5) und, solange der Bescheid über die Aufbringungsumlage 1932 noch nicht zugestellt ist, den gleichen Betrag zu entrichten, den sie am 15. Februar 1932 als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage 1931 zu leisten hatten.

(2) § 2 findet auf die Vorauszahlungen entsprechende Anwendung. Von den Vorauszahlungen sind befreit Unternehmer, deren nicht abgerundetes aufbringungspflichtiges Betriebsvermögen an dem für die Bemessung der Vorauszahlungen maßgebenden Zeitpunkt (Abs. 1) 500 000 RM nicht übersteigt.

**Abrechnung über die Vorauszahlungen 1932**

§ 9

In den Fällen, in denen der Betrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1932 (§§ 1 bis 5) gegenüber den Vorauszahlungen, die für das Rechnungsjahr 1932 nach § 8 zu leisten waren, höher oder geringer ist, findet § 6 entsprechende Anwendung.

**Anwendung älterer Vorschriften**

§ 10

Die Vorschriften des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 12. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 101) sowie der §§ 4, 7 Abs. 1 und des § 8 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 19. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 648) gelten entsprechend für die Aufbringungsumlagen für die Rechnungsjahre 1931 und 1932. Die für die Vorauszahlungen auf die Aufbringungsumlage 1931 maßgebende Befreiungsvorschrift des § 3 der 1. Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 gilt auch für die Aufbringungsumlage 1931 selbst und die Umlage 1932.

**Inkrafttreten**

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. Vom 16. Juli 1932.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 537, 561) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Malz (Gerstenmalz und Weizenmalz) übernimmt, gelten die folgenden Vorschriften.

§ 2

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft ist ermächtigt, über das eingelagerte Malz Lagerscheine auszustellen, die durch Indossament übertragen werden können.

§ 3

Soweit die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft Malz für eigene oder fremde Rechnung kauft oder gekauft hat, hat sie es von dem Malz, das sie als Lagerhalter aufbewahrt, getrennt zu halten.

§ 4

Die für die Lagerung von Getreide bei der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft geltende Lagerordnung (Anlage zur Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 28. August 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 477 —) gilt auch für die Lagerung von Malz mit der Maßgabe, daß eine Sammellagerung bei Malz nicht stattfindet.

Für Form und Inhalt der von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft auszustellenden, an Order lautenden Lagerscheine für Malz gelten sinngemäß die §§ 25 bis 27 der im Abs. 1 genannten Lagerordnung. Die Form der Orderlagerscheine soll dem als Anlage beigefügten Muster entsprechen. Für diese Lagerscheine ist ein durch Wasserzeichen und Netzunterdruck geschütztes Papier in grüner Farbe zu verwenden.

Die Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763) findet keine Anwendung.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist befugt, alle mit der Durchführung der Lagergeschäfte zusammenhängenden Maßnahmen der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft zu überprüfen, insbesondere zu diesem Zweck jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, von den Organen der Gesellschaft Auskunft zu verlangen, an deren Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Er kann die Anberaumung von Sitzungen der Gesellschaftsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Gesellschaft selbst vornehmen.

Er kann diese Befugnisse auf andere Personen oder Stellen übertragen.

§ 6

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft hat die Lagergeschäfte in der auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477) eingerichteten Abteilung durchführen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1932 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

**Anlage** (Vorderseite des Lagerscheins)

**Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.**

(Ermächtigt zur Ausstellung von Orderlagerscheinen durch Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 16. Juli 1932)

# Lagerschein an Order

**(Register/Kartei Nr. ..... für Einzellagerscheine)**

Wir lagerten ein für ..... oder $\frac{\text{dessen}}{\text{deren}}$ Order:

| Zahl und Art der Packstücke | Kennzeichnung der Anlieferung (Waggonnummer, Schiffsname usw.) | Malzart, festgestellt von uns | Rohgewicht, festgestellt von uns |
|---|---|---|---|
| ..... | ..... | ..... | ..... kg |
| (in Buchstaben:) ..... | | | ..... kg |

**Abschreibungen auf der Rückseite**

**Lagerort:** Das Gut ist zur Zeit eingelagert, getrennt von anderen Partien, in ..... (Ort)
bei ..... Speicher: ..... Straße: .....
Boden: ..... Silo: ..... Luke: .....
Fach Nr. ..... Abteil: ..... Raum: .....

**Pflege:** $\frac{\text{Wir sind}}{\text{Wir sind nicht}}$*) verpflichtet, die zur Erhaltung der Güte des eingelagerten Gutes erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die hierfür entstehenden Kosten betragen *RM* ..... je ..... (Zeitabschnitt)

**Feuerversicherung:** Das Gut ist durch uns gegen Feuersgefahr $\frac{\text{versichert}}{\text{nicht versichert}}$*) für Rechnung des aus dem Lagerscheine Berechtigten bei der ..... (Versicherungsgesellschaft)
für die Dauer der Lagerung mit *RM* ..... (in Worten: .....).
Ein gelber Versicherungsschein ist — noch nicht**) — erteilt.

**Lagerkosten:** Das Gut ist mit folgenden Kosten belastet:
Lagergeld in Höhe von *RM* ..... je ..... (Zeitabschnitt) seit ..... (Tag der Einlagerung);
Frachtvorlage: *RM* ..... Sonstiges: .....

**Rechtsgrundlage:** Die rechtliche Grundlage des Vertragsverhältnisses bildet neben den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des § 4 der Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 381) die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellte Lagerordnung in der Fassung vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 478).

**Befristung:** Der Lagervertrag ist $\frac{\text{befristet}}{\text{nicht befristet}}$*) bis zum .....

**Auslieferung:** Wir verpflichten uns, das Gut gegen Rückgabe dieses Lagerscheins nach Maßgabe der aus dem Scheine ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern. Bei Teilauslieferungen ist der Lagerschein zwecks Abschreibung vorzulegen.

**Bemerkungen:** .....

(Etwa vorhandene äußere Beschädigung, Ausschluß der Schiedsgerichtsabrede nach § 17 der Lagerordnung und Sonstiges.)

..... (Ort), den ..... 193.....

..... (Unterschrift des Lagerhalters)

*) Unzutreffendes durchstreichen.
**) Vom Lagerhalter erst nach Beschaffung des Scheines (§ 10 Abs. 2 der Lagerordnung) zu streichen.

(Rückseite des Lagerscheins)

# Abschreibungen

(§ 14 Abs. 2 der Lagerordnung)

| Datum der Auslieferung | Zahl und Art der Packstücke | Besondere Kennzeichen | Malzart | Rohgewicht | Unterschriften des Lagerhalters und des Empfängers |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

## Indossamente

# Empfangsbescheinigung

(§ 14 Abs. 1 der Lagerordnung)

Ich/Wir habe..... das umseitig bezeichnete Gut erhalten.

....., den ..... 193.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Empfängers)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1932 | Nr. 50 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Dritte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 22. Juli 1932 S. 385

### Dritte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 22. Juli 1932.

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 355) erhält folgende Fassung:

Das Verbot gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel, wenn sie in festumfriedeten, dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden und ihr Besuch nur gegen Eintrittskarten zugelassen ist. Das Verbot gilt ferner nicht für Gedenkfeiern, Trachtenfeste und sonstige Veranstaltungen, die der Förderung künstlerischer, kultureller oder heimatlicher Zwecke dienen und von Körperschaften oder von Vereinigungen unpolitischer Art veranstaltet werden. Auf Veranstaltungen dieser Art findet die Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 24. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern

Freiherr von Gayl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1932 | Nr. 51 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg, vom 20. Juli 1932. Vom 26. Juli 1932 ..... S. 387


**Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg, vom 20. Juli 1932. Vom 26. Juli 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich:

Die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg, vom 20. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird mit Wirkung vom 26. Juli 1932, 12 Uhr mittags, aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung durch den Inhaber der vollziehenden Gewalt ausgesprochenen Verbote periodischer Druckschriften werden hierdurch nicht berührt.

Neudeck und Berlin, den 26. Juli 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichswehrminister
von Schleicher


Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1932 | Nr. 52 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 29. Juli 1932..... S. 389
Berichtigung..... S. 389


**In Teil II Nr. 19,** ausgegeben am 26. Juli 1932, ist veröffentlicht: Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

**In Teil II Nr. 20,** ausgegeben am 30. Juli 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 19. Juli 1932.

### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 29. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 31. Juli 1932 bis zum Ablauf des 10. August 1932 sind alle öffentlichen politischen Versammlungen verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen, die zu politischen Zwecken oder von politischen Vereinigungen veranstaltet werden.

§ 2

Die Bestimmungen der Zweiten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 355) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 22. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 385) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß für die Zeit vom 31. Juli 1932 bis zum Ablauf des 10. August 1932 auch alle politischen Versammlungen unter freiem Himmel, die in festumfriedeten, dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden sollen, verboten sind.

§ 3

Wer eine Versammlung, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verboten ist, veranstaltet, leitet, in ihr als Redner auftritt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Juli 1932 in Kraft.

Neudeck, den 29. Juli 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

### Berichtigung

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 357) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 1 Ziffer 1 der Verordnung muß es statt „Vilnshofen" „Vilshofen" heißen.
2. In Ziffer 2 des § 1 sind die Worte „dem Amtsgerichtsbezirk Kastel" durch die Worte „dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Kastl" zu ersetzen.
3. In Ziffer 3 ist hinter dem Wort „Kulmbach" ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen „Marktredwitz".

Berlin, den 26. Juli 1932.

Der Reichskommissar für die Osthilfe
In Vertretung des Ministerialdirektors
Nötzel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1932 | Nr. 53


**Inhalt:**


Neunte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 28. Juli 1932 ..... S. 391
Vierte Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 31. März 1931. Vom 2. August 1932 ..... S. 391
Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932. Vom 2. August 1932 ..... S. 392
Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932. Vom 2. August 1932 ..... S. 392
Weitere Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 2. August 1932 ..... S. 395
Verordnung über Handelsklassen für Weizen, Roggen, Braugerste, Futtergerste und Hafer. Vom 3. August 1932 S. 397
Ausführungsbestimmungen über die Gutachterstellen für Handelsklassen. Vom 3. August 1932 .... S. 399
Dreizehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 3. August 1932 S. 401
Verordnung zur beschleunigten Beendigung der Arbeiten der Restverwaltung für Reichsaufgaben (Beschleunigungsverordnung). Vom 4. August 1932 ..... S. 401
Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 5. August 1932 ..... S. 402



**In Teil II Nr. 21,** ausgegeben am 5. August 1932, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Neunte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 28. Juli 1932*).

Auf Grund des Artikels I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929}}{\text{24. Juli 1930}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle hat von der Weizenmenge, die sie vermahlt,

in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1932 und

in den einzelnen Monaten von Oktober 1932 bis Juli 1933 und

in der Zeit vom 1. bis 15. August 1933

mindestens je 97 v. H. Inlandsweizen zu vermahlen.

Sofern eine Mühle, die Mitglied des durch Vertrag vom 6. Juli 1932 in Berlin errichteten „Konsortiums Deutscher Weizenmühlen 1932" ist, in der Zeit vom 16. August 1932 bis 15. August 1933 Auslandsweizen vermahlt, der auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 6. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 345) zollfrei oder zum Zollsatze von 0,75 *RM* je dz eingeführt worden ist (Austauschweizen), ermäßigen sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die im Abs. 1 genannten Hundertsätze auf mindestens je 70 v. H. In diesem Falle darf aber anderer Auslandsweizen als Austauschweizen nur bis zu 3 v. H. der gesamten in den einzelnen Zeitabschnitten vermahlenen Weizenmenge vermahlen werden.

Berlin, den 28. Juli 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 176 vom 29. Juli 1932.

### Vierte Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 31. März 1931. Vom 2. August 1932.

Auf Grund der §§ 14, 31, 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe vom 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 665) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der zuständigen Landesregierung:

§ 1

(1) Eine weitere Landstelle (§§ 2 ff. der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 21. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 277 —) wird in München für die in der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 357) bezeichneten Gebiete errichtet.

(2) Als Kommissar für die Osthilfe bei der Landstelle in München wird der Präsident des Landesfinanzamts München bestellt.

§ 2

(1) Der Reichskommissar für die Osthilfe wird ermächtigt, Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung in Bayern zu erlassen sowie den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Landstelle München ihre Tätigkeit aufnimmt. Der Zeitpunkt ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichskommissar für die Osthilfe
Freiherr von Braun

**Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932. Vom 2. August 1932*).**

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352) tritt mit Wirkung vom 1. August 1932 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 180 vom 3. August 1932.

**Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932. Vom 2. August 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juli 1932 Vierter Teil Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) wird hiermit verordnet:

## I. Gegenstand des freiwilligen Arbeitsdienstes und Umfang der Förderung

§ 1

(1) Kommt eine Arbeit des freiwilligen Arbeitsdienstes unmittelbar nur einem beschränkten Personenkreis (Mitgliedern von Verbänden und Genossenschaften, Hilfsbedürftigen) zugute, so genügt für das Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Umstand, daß die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat.

(2) Soweit eine Arbeit nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Umfang oder den sonstigen Voraussetzungen als Notstandsarbeit durchgeführt werden kann, darf sie nicht im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes gefördert werden.

§ 2

Über die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Arbeitsdienstwillige zum freiwilligen Arbeitsdienst zugelassen werden können, trifft der Reichskommissar nähere Anordnungen.

§ 3

Der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst verpflichtet die Arbeitsdienstwilligen, echten Gemeinschaftsgeist zu pflegen und die gemeinsamen Zwecke nach Kräften zu fördern.

§ 4

Der Reichskommissar sorgt dafür, daß die Arbeitsdienstwilligen ernste Arbeit leisten; der Arbeitserfolg soll in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen. Der Reichskommissar sorgt auch dafür, daß den Arbeitsdienstwilligen Gelegenheit geboten wird, sich geistig zu bilden und sportlich zu betätigen.

§ 5

Lehnt ein Arbeitsloser es ab, sich an einer Arbeit im freiwilligen Arbeitsdienst zu beteiligen, oder gibt er eine solche Arbeit auf, so ist dies nicht als Tatsache anzusehen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitslose die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle vereitelt oder durch sein Verhalten absichtlich den Verlust seiner Stellung herbeigeführt hat. (§ 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.)

§ 6

(1) Als Förderung wird für den Arbeitsdienstwilligen ein Betrag von höchstens 2 Reichsmark wochentäglich bis zur Dauer von 20 Wochen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gewährt.

(2) Bei Arbeiten, die als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt sind, kann die Förderungsdauer verlängert werden, aber nicht über 40 Wochen hinaus.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Reichskommissar die Förderungsdauer über die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Grenzen hinaus verlängern.

§ 7

Solange für einen Arbeitsdienstwilligen eine Förderung gewährt wird, erhält er weder versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung noch Krisenunterstützung. Die Förderungszeit wird dem Arbeitsdienstwilligen auf die Unterstützungsdauer in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenfürsorge nicht angerechnet.

§ 8

Der Reichskommissar trifft die für die Auswahl und Schulung von Führern erforderlichen Maßnahmen. Er kann hierbei von den Vorschriften über das Alter der Arbeitsdienstwilligen und über die Förderungsdauer abweichen.

§ 9

Bei Arbeiten, die als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt sind, kann der Reichskommissar oder die von ihm bestimmte Stelle Arbeitsdienstwilligen aus Mitteln des freiwilligen Arbeitsdienstes eine Beihilfe zu den erforderlichen Kosten der Reise zum Arbeitsort gewähren, soweit die Kosten nicht anderweitig aufgebracht werden können und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

§ 10

(1) Beim Ausscheiden aus dem freiwilligen Arbeitsdienst ist dem Arbeitsdienstwilligen auf Antrag eine Bescheinigung über Art und Dauer seiner Beschäftigung auszustellen.

(2) Die Bescheinigung wird vom Träger der Arbeit im Benehmen mit dem Träger des Dienstes erteilt.

## II. Organisation und Verfahren

§ 11

(1) Die Mittel, die das Reich und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den freiwilligen Arbeitsdienst zur

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 182 vom 5. August 1932.

Verfügung stellen, verwaltet der Reichskommissar. Er legt dem Reichsarbeitsminister über die Verwaltung und Verwendung der Mittel Rechnung.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Mittel die Reichsanstalt zur Verfügung stellt (Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst Artikel 5 Abs. 1 Satz 2), trifft der Präsident dieser Anstalt.

§ 12

(1) Die Bezirkskommissare sind bei der Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes an die Weisungen des Reichskommissars gebunden.

(2) Soweit die Vorsitzenden der Arbeitsämter auf Grund der Vorschriften über den freiwilligen Arbeitsdienst tätig sind, handeln sie als Beauftragte des Reichskommissars und der Bezirkskommissare.

§ 13

Der Reichskommissar und die Bezirkskommissare sollen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, die besondere Erfahrung im freiwilligen Arbeitsdienst haben, zur beratenden Mitwirkung heranziehen.

§ 14

Der Reichskommissar und die Bezirkskommissare sollen mit den am freiwilligen Arbeitsdienst beteiligten Dienststellen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts eng zusammenarbeiten. Die Bezirkskommissare haben die obersten Landesbehörden über die Maßnahmen, die in den einzelnen Ländern durchgeführt werden, auf dem laufenden zu halten. § 204 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung findet entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Darüber, ob eine Arbeit den Voraussetzungen für eine Förderung entspricht, entscheidet der Bezirkskommissar (Anerkennung). In der Anerkennung ist zu vermerken, ob die Arbeit als volkswirtschaftlich wertvoll anzusehen ist. Der Bezirkskommissar bestimmt auch Höhe und Dauer der Förderung.

(2) Zuständig ist der Bezirkskommissar, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden. Erstreckt sich die Arbeit über die Bezirke mehrerer Bezirkskommissare, so bestimmt der Reichskommissar, welchem Bezirkskommissar die Entscheidung zusteht.

§ 16

Ob ein Arbeitsdienstwilliger aus den Mitteln des freiwilligen Arbeitsdienstes gefördert werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts des Dienstortes. Arbeitsamt des Dienstortes ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt wird; erstreckt sich die Arbeit über mehrere Arbeitsamtsbezirke, so bestimmt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, welches Arbeitsamt als Arbeitsamt des Dienstortes anzusehen ist.

§ 17

Der Förderungsbetrag kann statt an den Arbeitsdienstwilligen an den Träger der Arbeit gezahlt werden, wenn dieser für die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung der Gelder zugunsten der Arbeitsdienstwilligen ausreichend Gewähr bietet. Der Träger der Arbeit kann die Förderungsbeträge ganz oder teilweise in Sachleistungen an die Arbeitsdienstwilligen weitergeben.

§ 18

Soweit erforderlich, können an den Träger der Arbeit Vorschüsse auf die Förderungsbeträge gezahlt werden, regelmäßig jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als eine Woche.

### III. Anwendung von Vorschriften der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes

§ 19

(1) Die Arbeitsdienstwilligen sind gegen Krankheit versichert. Dabei gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Pflichtversicherung entsprechend.

(2) An Leistungen aus der Krankenversicherung erhalten die Arbeitsdienstwilligen lediglich Krankenpflege für ihre Person (Reichsversicherungsordnung § 182 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2), gegebenenfalls Krankenhauspflege nach der Reichsversicherungsordnung § 184. War der Arbeitsdienstwillige unmittelbar vor seinem Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst gegen Krankheit pflichtversichert, so erhält er auch Familienkrankenpflege. Von der Entrichtung des Arzneikostenbeitrages und der Krankenscheingebühr (Reichsversicherungsordnung § 182a Abs. 1 und § 187b Abs. 1) sind die Arbeitsdienstwilligen befreit.

(3) Für die Versicerung zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse des Dienstortes oder, wenn eine solche für den Dienstort nicht besteht, die Landkrankenkasse.

(4) Als Arbeitgeber gilt der Kasse gegenüber der Träger der Arbeit.

(5) Die Beiträge werden aus Mitteln des freiwilligen Arbeitsdienstes bestritten. Als Grundlohn gilt dabei der Betrag von 1,50 Reichsmark.

(6) Mit der Krankenversicherung der Arbeitsdienstwilligen ist die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht verbunden.

(7) Nach dem Ausscheiden aus dem freiwilligen Arbeitsdienst findet eine Weiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung § 313 nicht statt.

(8) Scheidet ein Arbeitsdienstwilliger, der unmittelbar vor seinem Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung bezogen, seinen Anspruch aber noch nicht erschöpft hat, aus dem freiwilligen Arbeitsdienst aus, so setzt er seine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse fort, der er vor dem Eintritt in den Arbeitsdienst angehört hat. Er erhält von ihr auch für eine bestehende Krankheit die Leistungen nach den Vorschriften der Arbeitslosenversicherung; dabei gilt die Krankenpflege, die während der Zugehörigkeit zum freiwilligen Arbeitsdienst gewährt worden ist, als volle Krankenhilfe.

§ 20

(1) Für die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend.

(2) Als Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gilt auch

a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung und sportlichen Betätigung dienen und von dem Träger des Dienstes angeordnet oder beaufsichtigt sind. Dabei findet Reichsversicherungsordnung § 545a entsprechende Anwendung;

b) die Leistung von häuslichen und anderen Diensten in Arbeitslagern.

(3) Für die Berechnung der Leistungen wird der Jahresarbeitsverdienst für die Arbeitsdienstwilligen einheitlich auf 900 Reichsmark festgesetzt. Reichsversicherungsordnung § 569a findet keine Anwendung.

(4) Träger der Unfallversicherung sind Reich, Länder und Versicherungsverbände sowie solche Gemeinden und Gemeindeverbände, die zu Versicherungsträgern erklärt sind, wenn sie oder ihre Mitglieder Träger der Arbeit sind; die Befugnis, nach der Reichsversicherungsordnung §§ 624, 625 der zuständigen Genossenschaft beizutreten, bleibt unberührt.

(5) In allen übrigen Fällen bestimmt das Reichsversicherungsamt als Träger der Unfallversicherung eine Berufsgenossenschaft oder deren Zweiganstalt und setzt die Vergütung für sie fest. Der Reichskommissar oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung für Rechnung des Trägers der Arbeit unmittelbar an den Versicherungsträger ab und zieht sie vom Träger der Arbeit ein.

(6) Gehen Einrichtungen des freiwilligen Arbeitsdienstes auf Grund dieser Verordnung in die Versicherung eines anderen Versicherungsträgers über, so findet Artikel 41 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) entsprechende Anwendung.

§ 21

Für Arbeitsdienstwillige, die bis zur Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung bezogen haben, findet zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung der § 129 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beiträge (Anerkennungsgebühren) aus Mitteln des freiwilligen Arbeitsdienstes zu entrichten sind. Entsprechendes gilt für Wohlfahrtserwerbslose, die bis zur Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes in der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, wenn der Fürsorgeverband es beantragt.

§ 22

Soweit für die Versicherung Arbeitsdienstwilliger weitere Vorschriften notwendig werden, erläßt sie der Reichsarbeitsminister.

§ 23

Auf die im freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigten finden die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Gefahrenschutz und über Arbeitsbeschränkungen für Frauen und Jugendliche und die Bestimmungen über die Durchführung dieser Vorschriften Anwendung, die bei einer gleichartigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten würden. Hierbei sind Bodenverbesserungsarbeiten und Arbeiten zur Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland in jedem Falle als landwirtschaftliche Arbeiten anzusehen. Als Arbeitgeber gelten die Träger der Arbeiten.

## IV. Mitwirkung der Gemeinden

§ 24

(1) Gemeinden, in deren Bezirk eine anerkannte Arbeit ausgeführt wird, sind auf Verlangen des Reichskommissars oder der Bezirkskommissare verpflichtet, Unterkunft und Verpflegung für die bei der Arbeit beschäftigten Arbeitsdienstwilligen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie können verlangen, daß der Träger der Arbeit für die Entschädigung im voraus Sicherheit leistet.

(2) Kommt über die Höhe der Entschädigung oder die Sicherheitsleistung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Träger nicht zustande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## V. Erleichterung der Siedlung für Arbeitsdienstwillige

§ 25

(1) Arbeitsdienstwilligen, die bei Arbeiten, die als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt sind, zwölf Wochen beschäftigt worden sind, kann mit Wirkung vom Beginn ihrer Beschäftigung ein Betrag von 1,50 Reichsmark für jeden Wochentag der Beschäftigung fortlaufend gutgeschrieben werden. Die Gutschrift wird höchstens für 40 Wochen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gewährt. Sie darf nur beim Erwerb einer Siedlerstelle, bei der Errichtung eines Eigenheims oder als Beitrag zu den Kosten einer Siedlerschulung Verwendung finden.

(2) Die Gutschrift geschieht nur auf Antrag des Arbeitsdienstwilligen; der Antrag muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Beschäftigung gestellt werden.

(3) Ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen der Gutschrift erfüllt sind, entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts des Dienstorts. Vor der Entscheidung ist der Träger der Arbeit darüber zu hören, ob der Arbeitsdienstwillige während der angegebenen Zeit regelmäßig bei der Arbeit beschäftigt war.

§ 26

(1) Der gutzuschreibende Betrag wird für den Arbeitsdienstwilligen auf Ersuchen des Bezirkskommissars in das Reichsschuldbuch eingetragen. Er muß sich bei der ersten Eintragung auf mindestens 108 Reichsmark belaufen.

(2) Die gutzuschreibenden Beträge sind mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt jeweils mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Arbeit beendigt ist oder der Arbeitsdienstwillige die Arbeit aufgibt. Die Bezirkskommissare geben der Reichsschuldenverwaltung in den Ersuchen um Eintragung den Tag an, von dem ab der gutzuschreibende Betrag hiernach zu verzinsen ist.

(3) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) finden mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. Zinsen werden nur für volle Kalendermonate und nur, soweit das Schuldkapital durch 10 teilbar ist, gewährt.
2. Die Zinsen werden nicht ausgezahlt, sondern dem Kapital zugeschrieben und mit ihm abgetreten (siehe Nr. 4). Zinseszinsen werden nicht berechnet.
3. Schuldverschreibungen werden gegen Löschung der Reichsschuldbuchforderungen nicht ausgereicht.
4. Der Arbeitsdienstwillige kann über den eingetragenen Betrag nur dadurch verfügen, daß er ihn in der vorgeschriebenen Form an eine gemeinnützige Einrichtung abtritt, die sich mit der Errichtung von Siedlungen oder von Eigenheimen oder mit der Siedlerschulung befaßt. Mit der Abtretung wird der gutgeschriebene Betrag fällig.
5. Der Abtretung ist eine Erklärung der gemeinnützigen Einrichtung beizufügen, daß der Arbeitsdienstwillige unter ihrer Mithilfe eine Siedlerstelle erwerben, Land zur Vergrößerung seines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes bis zur selbständigen Ackernahrung hinzuerwerben oder ein Eigenheim errichten oder daß er eine ausreichende Schulung für die Bewirtschaftung einer Siedlerstelle erhalten wird. Die Erklärung ist, soweit es sich um den Erwerb einer Siedlerstelle, die Vergrößerung eines bestehenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebes oder um die Errichtung eines Eigenheimes handelt, mit einer Bescheinigung der Behörde, welche die Ansiedlungsgenehmigung erteilt, zu versehen, daß die Einrichtung gemeinnützigen Charakter trägt, nach dem vorgelegten Kaufvertrage und Finanzierungsplane die Begründung einer Neusiedlung oder die Durchführung einer Anliegersiedlung gesichert erscheint und gegen die Abtretung Bedenken nicht zu erheben sind. Soweit es sich um die Siedlerschulung handelt, ist die Erklärung der Einrichtung mit einer Bescheinigung des für die Siedlung zuständigen Reichsministeriums oder der von ihm bezeichneten Stelle zu versehen, daß die Einrichtung gemeinnützigen Charakter trägt, die sachgemäße Schulung gesichert erscheint und gegen die Abtretung Bedenken nicht zu erheben sind.
6. Die Reichsschuldbuchforderung wird von Amts wegen gelöscht, wenn nicht binnen 10 Jahren vom Tage der Eintragung des erstmals gutzuschreibenden Betrages an die Abtretung nach Nr. 4 bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen ist.
7. Die Pfändung der Reichsschuldbuchforderung oder ihre Belastung zugunsten eines Dritten ist ausgeschlossen; dasselbe gilt für die Abtretung, soweit es sich nicht um die Abtretung nach Nr. 4 handelt. Die Reichsschuldbuchforderung geht nicht auf die Erben über.

### VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

(1) Der Reichskommissar wird ermächtigt, die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stellt für das Rechnungsjahr 1932 für den freiwilligen Arbeitsdienst mindestens den Betrag zur Verfügung, der für diesen Zweck im Haushalt der Reichsanstalt ausgeworfen ist. Seine Befugnisse aus § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 28

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 1932 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

---

**Weitere Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 2. August 1932*).**

Auf Grund der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 Artikel 2 §§ 5 und 13 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 278) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die Verteilung der Wohlfahrtshilfe (Artikel 2 § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtshilfeverordnung) sind künftig die Zahlen der Wohlfahrtserwerbslosen maßgebend, die sich aus der Statistik der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergeben. Den ersten Stichtag, an dem diese Zahlen der Verteilung zugrunde zu legen sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 2

Die Vorschrift der Wohlfahrtshilfeverordnung (Artikel 2 § 5 Abs. 2) darüber, wer als Wohlfahrtserwerbsloser gilt, ist bei der Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen vom 31. August 1932 ab anzuwenden.

§ 3

Die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen ist nach den anliegenden Grundsätzen durchzuführen. Als Stichtag für die Zählung gilt der letzte Werktag jeden Monats. Die Zahlen der Wohlfahrtserwerbslosen sind von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit dies für die Durchführung der Wohlfahrtshilfeverordnung notwendig ist, aufzugliedern.

Berlin, den 2. August 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 183 vom 6. August 1932.

**Anlage**

## Grundsätze für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen gemäß der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 Artikel 2 § 5

Als Wohlfahrtserwerbslose gelten nach der Wohlfahrtshilfeverordnung Artikel 2 § 5 Abs. 2 nur Arbeitnehmer, die arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos sind, das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und als Arbeitsuchende in dauernder Kontrolle des Arbeitsamts stehen, sofern sie eine laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge beziehen und diese Unterstützung im Verhältnis zum Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht nur geringfügig ist. Die Arbeitnehmereigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jemand vorübergehend nicht als Arbeitnehmer tätig gewesen ist.

Arbeitslose dürfen daher als Wohlfahrtserwerbslose nur dann anerkannt und bei der Zählung nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllen. Hierbei gilt im einzelnen folgendes:

a. Arbeitnehmereigenschaft

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose aus der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung oder der Krisenfürsorge ausgesteuert worden ist oder in den letzten 3 Jahren mindestens 13 Wochen als Arbeitnehmer in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung tätig war.

Schulentlassene gelten während der auf die Schulentlassung folgenden 3 Jahre auch ohne den Nachweis einer Beschäftigung als Arbeitnehmer; nach Ablauf dieser Frist gilt der Abs. 1.

Wer den Bezug von Wohlfahrtsunterstützung infolge Arbeitsaufnahme unterbricht und sich darauf erneut arbeitslos meldet, gilt weiter als Wohlfahrtserwerbsloser, es sei denn, daß er eine neue Anwartschaft auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung erworben hat.

b. Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, unfreiwillige Arbeitslosigkeit und Alter nicht über 60 Jahre

Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unfreiwilligen Arbeitslosigkeit gelten für die Anerkennung als Wohlfahrtserwerbsloser grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für Hauptunterstützungsempfänger in der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung.

Als Wohlfahrtserwerbslose kommen nicht in Betracht

1. nicht nur vorübergehend arbeitsunfähige Kranke. Als vorübergehend krank ist ein Arbeitsloser anzusehen, wenn er nur einmal wegen Krankheit die Meldung zur monatlichen Bestandsprüfung versäumt und die Gemeinde (Gemeindeverband) für ihn die Meldung beim Arbeitsamt übernimmt,
2. Empfänger von Renten aus der Sozialversicherung sowie Empfänger von Renten auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Versorgungsgesetze, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären (§ 112a Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung), wenn sie eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als zwei Drittel beziehen,
3. Arbeitslose, die nach ärztlicher Untersuchung weniger als ein Drittel arbeitsfähig sind.

Der Wohlfahrtserwerbslose muß nicht bloß als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet sein, sondern muß dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen. Daraus folgt, daß z. B. Ehefrauen und sonstige weibliche Familienangehörige, die durch die Sorge um den Haushalt und für ihre Angehörigen derart in Anspruch genommen werden, daß sie nur geringfügige Arbeiten, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen würden, verrichten können, nicht als Wohlfahrtserwerbslose anerkannt werden können.

Werkbeurlaubte Angestellte und Arbeiter sowie beurlaubte Lehrlinge gelten dann nicht als Wohlfahrtserwerbslose, wenn das Fortbestehen ihres Arbeitsverhältnisses auch den Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung ausschließen würde. Kurzarbeiter sind in keinem Fall Wohlfahrtserwerbslose.

Die obere Altersgrenze ist stets das 60. Lebensjahr. Mit Ablauf desjenigen Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, erlischt die Anerkennung als Wohlfahrtserwerbsloser.

c. Der Arbeitslose muß laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge erhalten; diese Unterstützung darf im Verhältnis zum Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht geringfügig sein

Als laufend gilt eine Unterstützung auch dann, wenn sie wegen der Besorgnis unwirtschaftlichen Verhaltens des Unterstützten oder aus einem sonstigen Grunde nicht als laufend bewilligt wird. Es müssen nur Zahlungen in Zeitabständen, die einen Monat nicht überschreiten, tatsächlich geleistet werden.

Geringfügig im Verhältnis zum Richtsatz ist die Unterstützung, wenn sie weniger als ein Drittel des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für eine alleinstehende Person beträgt. Für einen Familienangehörigen, der selbst die Voraussetzungen als Wohlfahrtserwerbsloser erfüllt, gilt als Richtsatz der Zuschlag.

Arbeitslose, die während der Wartezeit oder Sperrfrist in der Arbeitslosenversicherung oder Krisenfürsorge Wohlfahrtsunterstützung erhalten, sowie Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, die aus der öffentlichen Fürsorge zusätzliche, wenn auch laufende Unterstützung erhalten, sind von der Anerkennung als Wohlfahrtserwerbslose ausgeschlossen.

Die Gemeinde (Gemeindeverband) vermerkt auf der Meldekarte des Wohlfahrtserwerbslosen die Höhe der tatsächlichen Unterstützung. Sachleistungen sind auf entsprechende Geldbeträge umzurechnen. Ist die Meldekarte nicht für das Familienhaupt, sondern für einen mitunterstützten Familienangehörigen ausgestellt, so ist der auf ihn entfallende Teilbetrag der Gesamtunterstützung anzugeben. Durch Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Gemeinde (Gemeindeverband) ist sicherzustellen, daß die tatsächliche Unterstützung mit dem Richtsatz verglichen werden kann.

d. Behandlung der Pflichtarbeiter, Notstandsarbeiter, Fürsorgearbeiter, Arbeitsdienstwilligen usw.

Pflichtarbeiter, deren Unterstützung auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung von der Leistung gemeinnütziger Arbeiten abhängig gemacht wird, gelten als Wohlfahrtserwerbslose.

Notstandsarbeiter gelten als Wohlfahrtserwerbslose, wenn die Gemeinde (Gemeindeverband) für sie die Grundförderung oder Förderung zahlt.

Fürsorgearbeiter gelten als Wohlfahrtserwerbslose, wenn sie beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren, im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt für die Fürsorgearbeit ausgewählt worden sind und auch während der Beschäftigung in Fürsorgearbeit als Arbeitsuchende gemeldet bleiben.

Arbeitnehmer, deren Einstellung von der Gemeinde (Gemeindeverband) zur Bedingung gemacht worden ist, gelten nicht als Wohlfahrtserwerbslose.

Soweit private Unternehmer Arbeitslose gegen einen von der Gemeinde (Gemeindeverband) zu gewährenden Lohnzuschuß einstellen, sind diese Arbeitnehmer nur dann als Wohlfahrtserwerbslose anzusehen, wenn sie bei der Ausführung öffentlicher Arbeiten beschäftigt werden und der gemeindliche Zuschuß mindestens die Hälfte des Richtsatzes für Alleinstehende beträgt.

Arbeitsdienstwillige zählen als Wohlfahrtserwerbslose der Gemeinde, in der sie bis zum Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst als Wohlfahrtserwerbslose galten.

e. Der Arbeitslose muß als Arbeitsuchender in dauernder Kontrolle des Arbeitsamts stehen

Für Wohlfahrtserwerbslose gelten grundsätzlich die gleichen Kontrollbestimmungen des Arbeitsamts wie für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung. Die Zahl der regelmäßigen Meldungen kann beschränkt werden, wenn es die Gemeinde (Gemeindeverband) für notwendig erachtet und sichergestellt ist, daß die Wohlfahrtserwerbslosen dadurch nicht bei der Arbeitsvermittlung benachteiligt werden; jeder Wohlfahrtserwerbslose muß sich jedoch mindestens einmal im Monat beim Arbeitsamt melden.

Bei Fürsorgearbeitern ist durch Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Gemeinde (Gemeindeverband) sicherzustellen, daß die Gemeinde (Gemeindeverband) die Beendigung der Beschäftigung bei Fürsorgearbeiten dem Arbeitsamt unverzüglich mitteilt. Wie die Kontrolle der Pflichtarbeiter durchgeführt wird, bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Gemeinde (Gemeindeverband) überlassen; für Arbeitsdienstwillige regelt sich die Kontrolle nach den Vorschriften über den freiwilligen Arbeitsdienst.

---

## Verordnung über Handelsklassen für Weizen, Roggen, Braugerste, Futtergerste und Hafer. Vom 3. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Achter Teil Kapitel V, Erster Abschnitt (Handelsklassen) § 1 Abs. 1, § 5 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

### Abschnitt 1

Für Weizen, Roggen, Braugerste, Futtergerste und Hafer werden die nachfolgenden gesetzlichen Handelsklassen gebildet:

### I. Weizen

§ 1

Für inländischen Weizen werden folgende Handelsklassen gebildet:

a) Harter Kleberweizen.

Harter Kleberweizen muß aus Winter- oder Sommerkorn oder aus Winter- und Sommerkorn bestehen, das mindestens etwa 80 vom Hundert braune oder dunkle, glasige oder halbglasige harte kleberhaltige Körner enthält.

b) Weichweizen.

Weichweizen muß aus Winter- oder Sommerkorn oder aus Winter- und Sommerkorn bestehen, das mindestens etwa 80 vom Hundert einheitliche gelbe oder weiße Körner enthält.

c) Mischweizen.

Unter Mischweizen sind alle nicht unter a und b aufgeführten Arten von Weizen zu verstehen, ohne daß eine Gewähr für Zusammensetzung und Farbe der Körner gegeben ist.

Der unter a und b für die Einreihung in eine der Handelsklassen maßgebende Körneranteil kann bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge nach unten abweichen.

§ 2

Innerhalb jeder der im § 1 genannten Handelsklassen werden drei Gütegruppen gebildet, für die folgende Mindestanforderungen gelten:

| Bestimmungsmerkmale | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
|---|---|---|---|
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschl. Unkraut | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch- oder verkümmertem Korn | 2,0 v.H. | 2,5 v.H. | 3,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns nach der Körnerzahl | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,5 v.H. |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 16,5 v.H. | 17,5 v.H. | 18,0 v.H. |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 77/76 kg | 75,5 kg | 73 kg |

§ 3

Weizen, der nach einer der in §§ 1, 2 gebildeten Handelsklassen gehandelt wird, muß gesund sein. Weizen ist nicht gesund, wenn er Geruch, Käfer, Käferfraß, Besatz mit Älchen (Tylenchus tritici), Schimmel oder Brand aufweist.

## II. Roggen

### § 4

Für inländischen Roggen wird eine Handelsklasse mit der Bezeichnung „Deutscher Roggen" gebildet.

### § 5

Innerhalb der Handelsklasse „Deutscher Roggen" werden drei Gütegruppen gebildet, für die folgende Mindestanforderungen gelten:

| Bestimmungsmerkmale | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
|---|---|---|---|
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschl. Unkraut | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide außer Weizen | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Weizen | 2,0 v.H. | 3,0 v.H. | 4,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch- oder verkümmertem Korn | 2,0 v.H. | 2,5 v.H. | 3,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns nach der Körnerzahl | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,5 v.H. |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 16,5 v.H. | 17,5 v.H. | 18,0 v.H. |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 73/72 kg | 71,2 kg | 68 kg |

### § 6

Roggen, der nach der in §§ 4, 5 gebildeten Handelsklasse gehandelt wird, muß gesund sein. Der Roggen ist nicht gesund, wenn er Geruch, Käfer, Käferfraß, Schimmel oder verbrannte Körner aufweist.

## III. Braugerste

### § 7

Für inländische Braugerste wird eine Handelsklasse mit der Bezeichnung „Deutsche Braugerste" gebildet.

### § 8

Innerhalb der Handelsklasse „Deutsche Braugerste" werden drei Gütegruppen gebildet, für die folgende Mindestanforderungen gelten:

| Bestimmungsmerkmale | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
|---|---|---|---|
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschl. Unkraut | 0,5 v.H. | 1,0 v.H. | 1,5 v.H. |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide | 0,5 v.H. | 1,0 v.H. | 2,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch- und Quetschkorn | 0,5 v.H. | 1,0 v.H. | 2,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns nach der Körnerzahl | 0,5 v.H. | 1,0 v.H. | 2,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 15,0 v.H. | 16,0 v.H. | 17,0 v.H. |
| Mindestgrenze der Sortierung (Sieb I und II) | 90,0 v.H. | 85,0 v.H. | 80,0 v.H. |
| Keimfähigkeit (nach 5 Tagen) | 97,0 v.H. | 95,0 v.H. | 93,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Eiweißgehalts | 11,0 v.H. | 12,5 v.H. | 13,5 v.H. |

### § 9

Braugerste, die nach der in §§ 7, 8 gebildeten Handelsklasse gehandelt wird, muß gesund und gut ausgereift sein. Braugerste ist nicht gesund, wenn sie Geruch, Käfer, Käferfraß oder Schimmel aufweist. Sie ist nicht gut ausgereift, wenn die Farbe bleiern ist und die Spelzen nicht gut gekräuselt sind.

## IV. Futtergerste

### § 10

Für inländische Futtergerste werden folgende Handelsklassen gebildet:

a) Futterwintergerste,
b) Futtersommergerste.

### § 11

Innerhalb der Handelsklasse „Futterwintergerste" werden drei Gütegruppen gebildet, für die folgende Mindestanforderungen gelten:

| Bestimmungsmerkmale | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
|---|---|---|---|
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschl. Unkraut | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide außer Roggen | 0,5 v.H. | 1,0 v.H. | 1,5 v.H. |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Roggen | 1,0 v.H. | 2,0 v.H. | 3,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch-, verkümmertem oder Schwimmkorn | 2,0 v.H. | 3,0 v.H. | 5,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns nach der Körnerzahl | 1,0 v.H. | 2,0 v.H. | 3,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 17,0 v.H. | 17,5 v.H. | 18,5 v.H. |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 65 kg | 62 kg | 59 kg |

### § 12

Innerhalb der Handelsklasse „Futtersommergerste" werden drei Gütegruppen gebildet, für die folgende Mindestanforderungen gelten:

| Bestimmungsmerkmale | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
|---|---|---|---|
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschl. Unkraut | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide | 1,5 v.H. | 3,0 v.H. | 4,5 v.H. |
| davon Hafer höchstens | 0,5 v.H. | 1,0 v.H. | 1,5 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch-, verkümmertem oder Schwimmkorn | 2,0 v.H. | 3,0 v.H. | 5,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns nach der Körnerzahl | 1,0 v.H. | 2,0 v.H. | 3,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 16,5 v.H. | 17,0 v.H. | 18,0 v.H. |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 65 kg | 63 kg | 60 kg |

§ 13

Futtergerste, die nach einer der in §§ 10 bis 12 gebildeten Handelsklassen gehandelt wird, muß gesund sein. Futtergerste ist nicht gesund, wenn sie Geruch, Käfer, Käferfraß, Schimmel oder Brand aufweist.

V. Hafer

§ 14

Für inländischen Hafer werden folgende Handelsklassen gebildet:

a) Weißhafer.

Weißhafer ist Hafer von weißer oder heller Farbe. Der Anteil von gelben oder gelblichen Körnern darf 5 vom Hundert nicht übersteigen.

b) Gelbhafer.

Gelbhafer ist Hafer von gelber oder gelblicher Farbe. Der Anteil von weißen oder hellen Körnern darf 10 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 15

Innerhalb der im § 14 genannten Handelsklassen werden drei Gütegruppen gebildet, für die folgende Mindestanforderungen gelten:

| Bestimmungsmerkmale | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
|---|---|---|---|
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschl. Unkraut | 0,5 v.H. | 0,75 v.H. | 1,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide | 0,6 v.H. | 1,0 v.H. | 1,5 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch-, verkümmertem oder verregnetem, graufpitzigem Korn | 1,5 v.H. | 2,0 v.H. | 4,0 v.H. |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns nach der Körnerzahl | 0,5 v.H. | 1,0 v.H. | 2,5 v.H. |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 16,5 v.H. | 17,5 v.H. | 18,0 v.H. |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 54/53 kg | 50,5 kg | 47 kg |

§ 16

Hafer, der nach einer der in §§ 14, 15 gebildeten Handelsklassen gehandelt wird, muß gesund sein. Hafer ist nicht gesund, wenn er Geruch, Käfer, Käferfraß, Schimmel oder Brand aufweist.

Abschnitt 2

§ 17

Getreide, das Besatz mit Knoblauch oder mit Knoblauchhederich aufweist, darf nicht nach Handelsklassen gehandelt werden.

§ 18

Wildhafer gilt nicht als Fremdgetreide, sondern als Unkraut.

Unter Auswuchs sind Körner zu verstehen, bei denen die äußere Hülle durch den Keimvorgang gesprengt ist.

Als Hektolitergewicht gilt das Gewicht, das sich aus dem mit einem geeichten Litergetreideprober ermittelten Gewicht mit Hilfe der von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt herausgegebenen Tafel zur Vergleichung der Angaben der eichfähigen Getreideprober ergibt.

§ 19

Für die Einreihung in die Gütegruppen gilt folgendes:

Eine Ware, die einer der für Weizen, Roggen, Braugerste, Futtergerste und Hafer aufgestellten Gütegruppen nicht in allen Bestimmungsmerkmalen entspricht, ist dieser Gütegruppe auch dann zuzurechnen, wenn der Minderwert bei der Begutachtung 5 vom Hundert des Marktpreises dieser Gütegruppe nicht übersteigt.

Die Mindestgrenze des Hektolitergewichts der Gruppe I in den §§ 2, 5 und 15 gilt bei einem Hektolitergewicht von 76 Kilogramm, 72 Kilogramm und 53 Kilogramm als erreicht.

Abschnitt 3

§ 20

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 3. August 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Mussehl

---

**Ausführungsbestimmungen über die Gutachterstellen für Handelsklassen. Vom 3. August 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Achter Teil Kapitel V (Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse) — Reichsgesetzbl. I S. 517, 602 —, und des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Siebenter Teil Kapitel VI (Änderung der Gewerbeordnung) — Reichsgesetzbl. I S. 279, 313 —, wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Zur Begutachtung der Waren für ihre Einreihung in gesetzliche Handelsklassen werden nach Bedarf Gutachterstellen gebildet, die gemeinsam von den gesetzlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft und von Handel und Industrie errichtet und verwaltet werden (Achter Teil Kapitel V § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 1930).

Für jeden Bezirk wird nur eine Gutachterstelle gebildet. Sie bestellt nach Bedarf Gutachter für die einzelnen Warengruppen.

Vor der Bildung von Gutachterstellen sollen die beteiligten Wirtschaftskreise, insbesondere die Fach-

verbände, die beteiligten Gruppen des Handwerks und der Genossenschaften und die Verbraucher, gehört werden.

§ 2

Die Körperschaften, die die Gutachterstelle bilden, sind gemeinschaftlich Träger der Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Stelle ergeben. Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Gutachterstelle nach der Geschäftsordnung, die der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Die Geschäftsordnung muß den Erfordernissen dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen.

§ 3

Kommt ein Einvernehmen zwischen den beteiligten gesetzlichen Berufsvertretungen nicht zustande, so kann die Gutachterstelle auf Antrag einer der beteiligten gesetzlichen Berufsvertretungen durch Anordnung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde gebildet werden; in diesem Falle erläßt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Geschäftsordnung.

§ 4

Die Verwaltung der Gutachterstelle liegt nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung einem Verwaltungsrat ob. Er besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der gesetzlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft und der gesetzlichen Berufsvertretung von Handel und Industrie.

Die Vertreter der gesetzlichen Berufsvertretungen werden von diesen benannt. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern gewählt; die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so wird der Vorsitzende von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ernannt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft währt drei Jahre; Wiederwahl oder Wiederernennung des Vorsitzenden und Wiederbenennung der übrigen Mitglieder ist zulässig.

§ 5

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Gutachter zu bestellen, Anweisungen für ihre Tätigkeit zu erlassen und ihre Tätigkeit zu überwachen;
2. die Gebühren für die Tätigkeit der Gutachter vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 10 Nr. 4 festzusetzen;
3. die Mittel der Stelle zu verwalten;
4. die amtlichen Stellen bei Durchführung der Bestimmungen über Handelsklassen zu beraten.

Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß die Führung der laufenden Geschäfte einem oder einigen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder einer der beteiligten gesetzlichen Berufsvertretungen mit deren Einverständnis übertragen wird.

§ 6

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stelle wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Die Geschäftsordnung soll die Bildung von Sonderausschüssen vorsehen, in denen nach Bedarf Vertreter der an der Durchführung der Handelsklassen beteiligten Wirtschaftskreise, insbesondere der Fachverbände, der beteiligten Gruppen des Handwerks und der Genossenschaften sowie der Verbraucher, zugezogen werden, auch wenn sie nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind. Den Sonderausschüssen können bestimmte Aufgaben des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 8

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Sonderausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich als Ehrenamt aus. Ersatz von Reisekosten und Gewährung von Tagegeldern nach Maßgabe der Geschäftsordnung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9

Die Gutachter werden durch privatrechtlichen Vertrag bestellt; die Bestellung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde (Achter Teil Kapitel V § 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1930).

Die Gutachter sind durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu vereidigen. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Gutachters für Handelsklassen gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde."

Die Gutachter stellen die Gutachten im eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit aus; die Gutachterstelle haftet nur nach § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann mit Zustimmung des Reichsrats

1. Grundsätze für die Bestellung der Gutachter und über die Voraussetzungen aufstellen, die die Gutachter in sachlicher und persönlicher Hinsicht erfüllen müssen;
2. allgemeine Anweisungen für die Ausübung der Gutachtertätigkeit geben;
3. Vordrucke für die Gutachten vorschreiben;
4. Bestimmungen über die Höhe der Gebühren für die Gutachten erlassen.

Vor Erlaß von Bestimmungen gemäß Nr. 1 bis 4 sollen die Verbände der gesetzlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft und von Handel und Industrie sowie die beteiligten zentralen Fach- und Genossenschaftsverbände gehört werden.

§ 11

Anträge auf Erstattung von Gutachten sind an die örtlich zuständige Gutachterstelle zu richten.

Der Anspruch auf die Gebühr für die Erstattung des Gutachtens steht der Gutachterstelle zu. Für die Erhebung und Beitreibung der Gebühren gelten die Bestimmungen des Landesrechts für die Erhebung und Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Vergütung für die Tätigkeit der Gutachter wird durch den privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gutachterstelle und den Gutachtern (§ 9 Abs. 1) geregelt.

§ 12

Bestimmungen über die Erstattung von Obergutachten für einzelne Warengruppen bleiben vorbehalten. Soweit nach diesen Bestimmungen Obergutachten zulässig sind, bestellt die Gutachterstelle drei Gutachter, die das Obergutachten gemeinsam erstatten; unter den Obergutachtern darf kein Gutachter sein, der über denselben Fall bereits ein Gutachten erstattet hat.

§ 13

Zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Begutachtung im gesamten Reichsgebiet kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Beauftragte bestellen, die sich mit den Gutachterstellen unmittelbar in Verbindung setzen können. Die Beauftragten haben der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde von beabsichtigten Nachprüfungen rechtzeitig Mitteilung zu machen; diese Behörde kann sich an den Nachprüfungen durch eigene Beauftragte beteiligen.

Soweit über Beanstandungen durch die Beauftragten des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei Gelegenheit von Nachprüfungen kein Einverständnis erzielt wird, setzt sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wegen Erledigung der Beanstandungen mit der zuständigen obersten Landesbehörde in Verbindung.

Berlin, den 3. August 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
Mussehl

---

**Dreizehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.**
**Vom 3. August 1932.**

Auf Antrag des Senats der freien Hansestadt Bremen wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die bremische Schlachtsteuer insoweit bestellt, als es sich um die Ausgleichsteuer für Fleisch handelt, das über eine im bremischen Staatsgebiet gelegene Zollstelle aus dem Zollausland eingeführt wird.

Berlin, den 3. August 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Zarden

**Verordnung zur beschleunigten Beendigung der Arbeiten der Restverwaltung für Reichsaufgaben (Beschleunigungsverordnung).**
**Vom 4. August 1932.**

Auf Grund der Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel VII (Vereinfachungen in der Reichsfinanzverwaltung) Artikel 4 (Reichsgesetzbl. I S. 285/290) wird hiermit verordnet:

**I. Verfahrensbestimmungen**

§ 1

(1) Die Vergleichskommissare der Restverwaltung für Reichsaufgaben, die Spruchkammern sowie deren Vorsitzende können dem Antragsteller aufgeben, binnen einer von ihnen zu bestimmenden Frist Erklärungen auf vorgelegte Fragen abzugeben, Tatsachen und Beweismittel, auf die sich der Anspruch stützt, zu bezeichnen, Urkunden oder andere Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen. Bei Versäumung der Frist ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

(2) Unter Spruchkammern im Sinne dieser Bestimmungen sind die Spruchkammern der Restverwaltung für Reichsaufgaben einschließlich der Fachspruchkammer für Wertpapiere und die Spruchabteilung der Abwicklungsstelle des Polenschädenkommissars, unter Spruchverfahren das Verfahren vor den Spruchkammern zu verstehen.

§ 2

(1) Zur Zahlung eines Gebührenvorschusses im Spruchverfahren (§ 1 Abs. 2) ist dem Antragsteller von dem Vorsitzenden der Spruchkammer eine Frist zu setzen; hierbei ist auf die nach Abs. 3 eintretenden Folgen der Fristversäumnis hinzuweisen.

(2) Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Vorschuß bereits erfordert, so endet die Frist zu seiner Zahlung am 31. August 1932.

(3) Wird ein Vorschuß nicht fristgemäß gezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 3

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 28 der Entschädigungsordnung) ist unzulässig, wenn 6 Monate, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, verstrichen sind.

§ 4

Im § 58 Abs. 5 der Entschädigungsordnung werden die Worte „Sind ..... fünf Jahre" ersetzt durch die Worte „Ist ..... ein Jahr".

§ 5

(1) Für Zustellungen in Entschädigungssachen und in Angelegenheiten des Reichsausgleichsgesetzes gelten die Vorschriften über die Zustellung durch die Post in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ent-

sprechend. Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliche Empfangsbescheinigung bewirkt werden. Erfolgt die Zustellung durch eingeschriebenen Brief, so gilt als Tag der Zustellung, sofern der Zustellungsempfänger im Deutschen Reiche oder im europäischen Auslande wohnt, der 3. Tag, anderenfalls der 30. Tag nach der Aufgabe zur Post, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

(2) Ist der Aufenthalt des Zustellungsempfängers unbekannt, so erfolgt die Zustellung durch Aushang in den Geschäftsräumen der Restverwaltung; sie gilt als bewirkt, wenn seit Beginn des Aushangs eine Woche verstrichen ist.

(3) § 2 der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in Angelegenheiten des Reichsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 965) und § 27 Abs. 2 und 4 der Entschädigungsordnung werden aufgehoben.

### II. Aufbewahrung von Akten und Urkunden

§ 6

(1) Erledigte Akten des ehemaligen Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden und der Entschädigungsabteilung der Restverwaltung für Reichsaufgaben (Entschädigungsakten) sind bis zum 31. Januar 1933 aufzubewahren.

(2) Anträgen auf Herausgabe von Urkunden aus erledigten Entschädigungsakten oder auf Einsichtnahme in diese Akten kann nur stattgegeben werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1932 bei der Restverwaltung für Reichsaufgaben eingehen.

(3) Als erledigt gelten die Entschädigungsakten über Schadensfälle, in denen

a) das Entschädigungsverfahren durch einen unanfechtbaren Schlußentschädigungsbescheid abgeschlossen ist;

b) ein Schlußentschädigungsverfahren nicht stattgefunden hat, weil bereits in einem früheren Verfahren eine Entschädigung in voller Höhe des festgestellten Schadensgrundbetrages festgesetzt oder eine Entschädigung durch eine unanfechtbare Entscheidung versagt worden ist.

§ 7

Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Akten der ehemaligen Reichsentschädigungskommission und des ehemaligen Reichskommissariats für Reparationslieferungen entsprechende Anwendung. Welche Akten als erledigt gelten, bestimmt der Leiter der Restverwaltung für Reichsaufgaben.

Berlin, den 4. August 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 5. August 1932.

Artikel I

Die Verordnung der Reichsregierung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199) in der Fassung der Verordnung vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält an Stelle des letzten Satzes folgenden Zusatz:

   „Die sich hiernach ergebende Pflichtmenge erhöht sich für Treibstoffe mit Ausnahme von Petroleum (§ 2 Abs. 2) um 4 v. H. der Treibstoffmenge, wenn der durchschnittliche Branntweingrundpreis (§ 65 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) nicht mehr als 48,30 Reichsmark beträgt. Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausnahme für Petroleum beseitigen, wenn nach seinen Feststellungen Petroleum in zunehmendem Umfang zu Treibstoffzwecken verwendet wird.

   Die Spirituspflichtmenge wird bei jeder Änderung des Treibstoffspirituspreises oder des Branntweingrundpreises, die eine Änderung der Spirituspflichtmenge zur Folge hat, vom Reichsminister der Finanzen neu berechnet und bekanntgemacht."

2. § 2 erhält folgenden 2. Absatz:

   „Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten Mineralöle der Nummer 239 des Zolltarifs mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 0,785, aber nicht mehr als 0,830, die einen Entflammungspunkt von 25° Abel oder darüber haben und bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparate bis 150° C nicht mehr als 10 Raumteile, bis 185° C nicht mehr als 50 Raumteile und bis 240° C nicht mehr als 95 Raumteile von 100 übergehen."

3. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

   „Der bezogene Spiritus darf an andere nicht weitergegeben werden. Ausnahmsweise kann der Spiritus mit Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung auch an einen anderen als den Inhaber des Bezugsscheines geliefert werden. Der Bezugsscheininhaber hat dafür einzustehen, daß der Spiritus ordnungsmäßig verwendet wird."

4. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1932.

Für den Reichskanzler
Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1932 | Nr. 54



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror. Vom 9. August 1932 ..... S. 403
Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 9. August 1932 ..... S. 404
Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 9. August 1932 ..... S. 407
Grundsätze für den Vollzug der Festungshaft. Vom 9. August 1932 ..... S. 407
Verordnung über Zolländerungen. Vom 8. August 1932 ..... S. 409


### Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror. Vom 9. August 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit der Todesstrafe,

die das geltende Recht bereits für den Mord und für das schwere Sprengstoffverbrechen nach § 5 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes androht,

wird ferner bestraft:

1. wer einen Totschlag (§§ 212 bis 215 des Strafgesetzbuchs) begeht:
   als Angreifer aus politischen Beweggründen
   oder
   an einem Polizeibeamten, einer zu dessen Unterstützung zugezogenen Person oder einem Angehörigen der Wehrmacht, die sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befinden;
2. wer ein Verbrechen der Brandstiftung, der Zerstörung durch Sprengstoffe oder der Gefährdung eines Eisenbahntransports begeht, sofern es nach den §§ 307, 311 und 315 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist.

§ 2

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren wird bestraft:

1. wer mit einer Schußwaffe eine Gewalttätigkeit gegen einen anderen begeht, wenn durch die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuchs) oder der Tod des anderen oder eines Dritten verursacht worden ist;
2. wer einen Polizeibeamten, eine zu dessen Unterstützung zugezogene Person oder einen Angehörigen der Wehrmacht, die sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befinden, tätlich angreift, wenn durch die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuchs) oder der Tod des Angegriffenen oder eines Dritten verursacht worden ist;
3. wer bei einem Aufruhr Rädelsführer ist oder Widerstand oder Beamtennötigung begeht (§ 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs);
4. wer bei einem Landfriedensbruch (§ 125 des Strafgesetzbuchs) Rädelsführer ist oder Gewalttätigkeiten gegen Personen begeht.

§ 3

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer aus politischen Beweggründen eine gefährliche Körperverletzung (§ 223a des Strafgesetzbuchs) oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuchs) begeht;
2. wer mit einer Schußwaffe eine Gewalttätigkeit gegen einen anderen begeht;
3. wer einen Polizeibeamten, eine zu dessen Unterstützung zugezogene Person oder einen Angehörigen der Wehrmacht, die sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befinden, tätlich angreift, wenn durch die Tat eine Körperverletzung des Angegriffenen oder eines Dritten verursacht worden ist;

4. wer, abgesehen von den Fällen des § 2 Nr. 3 und Nr. 4, Aufruhr oder Landfriedensbruch begeht;
5. wer aus politischen Beweggründen einen Hausfriedensbruch mit einer Waffe oder gemeinschaftlich mit einem anderen oder als Teilnehmer einer öffentlichen Zusammenrottung (§ 123 Abs. 2, § 124 des Strafgesetzbuchs) begeht; zur Strafverfolgung bedarf es keines Antrags.

§ 4

In den Fällen der §§ 1 bis 3 dürfen mildernde Umstände nicht zugebilligt werden.

§ 5

Für die Verbrechen der §§ 2 und 3 sind, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sondergerichts begründet ist, die großen Strafkammern zuständig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Neudeck, den 9. August 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

**Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 9. August 1932.**

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei den Landgerichten der Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg, Breslau, Kiel, Hamm und Düsseldorf und bei den Landgerichten in Berlin und Elbing werden Sondergerichte gebildet.

Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Sondergerichtsbezirk zusammengelegt werden.

§ 2

Die Sondergerichte sind zuständig

1. für die Verbrechen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 403),
2. für die Verbrechen gegen das Leben nach §§ 211 bis 215 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
4. für die Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, für die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, für die Verbrechen und Vergehen des Raubes und der Erpressung, für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (Zweiter Teil, 6., 7., 20., 27. Abschnitt des Strafgesetzbuchs),
5. für die Verbrechen und Vergehen der gefährlichen und der schweren Körperverletzung, des Raufhandels und der Giftbeibringung (§§ 223a bis 229 des Strafgesetzbuchs), für die Verbrechen und Vergehen der Freiheitsberaubung, der Nötigung und der Bedrohung (§§ 239, 240, 241 des Strafgesetzbuchs), für die Vergehen der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305 des Strafgesetzbuchs),
6. für das Vergehen gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Stillegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1865),
7. für das Vergehen gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 879),
8. für die Vergehen gegen die §§ 25, 26 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und gegen das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77),
9. für die Vergehen gegen die §§ 1, 3, 6 des Kapitels I des Achten Teils der Vierten Verord-

nung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 742),

10. für die Vergehen gegen die §§ 11 bis 14 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297),
11. für die Vergehen gegen § 2 Abs. 1 der Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) und gegen § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 18. Juli 1932 in der Fassung der Verordnung vom 22. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 355, 385).

§ 3

Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

Die Sondergerichte sind nicht zuständig, soweit die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Für eine strafbare Handlung, die im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, ist die Zuständigkeit der Sondergerichte nur begründet, wenn die Anklagebehörde die öffentliche Klage erhebt.

§ 4

Ist die Tat nicht aus politischen Beweggründen begangen, oder ist ihre alsbaldige Aburteilung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von minderer Bedeutung, oder ist der Täter ein Jugendlicher, so kann die Anklagebehörde die Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abgeben. Ist das Verfahren bereits bei dem Sondergericht anhängig, so kann dieses die Sache auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren verweisen.

§ 5

Die Sondergerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu bestellen.

Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen ständig angestellte Richter des Bezirks sein, für den das Sondergericht berufen ist.

Die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsverteilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts, bei dem das Sondergericht gebildet ist.

§ 6

Die Vertreter der Anklagebehörde werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen.

§ 7

Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Sondergericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet. Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch die Freilassung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 9

Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Sondergericht, dem der Abgelehnte angehört; für die Entscheidung tritt an die Stelle des abgelehnten Richters sein Vertreter. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig.

§ 10

Eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl findet nicht statt.

Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden des Sondergerichts erlassen. Für die nach §§ 125, 128 der Strafprozeßordnung dem Amtsrichter zustehenden Entscheidungen ist unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsrichters auch der Vorsitzende des Sondergerichts zuständig. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden und des Amtsrichters entscheidet das Sondergericht.

Der Vorsitzende des Sondergerichts kann mit seiner Vertretung bei der Vernehmung des Beschuldigten und bei der Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls einen Beisitzer beauftragen. Das gleiche gilt für die nach §§ 116, 148 der Strafprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen.

§ 11

Die Verteidigung ist notwendig in den Sachen, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören würden. Sie ist ferner notwendig, wenn der Angeschuldigte stumm oder taub ist.

In den Fällen der notwendigen Verteidigung ist dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger von Amts wegen bei der Anordnung der Hauptverhandlung zu bestellen.

§ 12

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Ist eine Voruntersuchung beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig, so sind die Akten alsbald der Anklagebehörde bei dem Sondergericht zuzuleiten.

§ 13

In den Sachen, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören würden, sind die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen in die Anklageschrift aufzunehmen. In andern Sachen kann die Anklagebehörde hiervon absehen.

Ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht nicht. Nach Eingang der Anklageschrift ordnet der Vorsitzende, falls er keine Bedenken hat, die Hauptverhandlung an. Andernfalls führt er einen gerichtlichen Beschluß herbei. Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände (§ 214 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) durch die Geschäftsstelle des Sondergerichts bewirkt werden. Die Landesjustizverwaltung kann diese Befugnis weiter übertragen.

Die Ladungsfrist (§ 217 der Strafprozeßordnung) beträgt drei Tage. Sie kann auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Soweit nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung Rechtsfolgen geknüpft sind, treten sie mit Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

§ 14

Das Sondergericht kann eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist.

§ 15

Das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Tat als ein Verbrechen darstellt, das zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehört; das Sondergericht hat in diesem Fall nach § 270 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 16

Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

§ 17

Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.

Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 18

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wegen einer strafbaren Handlung anhängig sind, die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, werden, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, nach den allgemeinen Vorschriften weitergeführt. Andernfalls gehen sie in das in der Verordnung geregelte Verfahren über.

§ 19

Endet die Tätigkeit des Sondergerichts, so gehen die bei ihm anhängigen Sachen in das ordentliche Verfahren über. Die Strafvollstreckung geht auf die Strafvollstreckungsbehörde über, in deren Bezirk das Sondergericht seinen Sitz gehabt hat; die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gericht-

lichen Entscheidungen werden von der Strafkammer des Landgerichtes ohne mündliche Verhandlung erlassen.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 9. August 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 29. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 389) gelten auch für die Zeit vom 12. August bis zum Ablauf des 31. August 1932.

Neudeck, den 9. August 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

**Grundsätze für den Vollzug der Festungshaft. Vom 9. August 1932.**

Die Landesregierungen haben die nachstehende Änderung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 263 — vereinbart.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Vereinbarung

Artikel I

Der Unterabschnitt III des 8. Abschnitts (§§ 166 bis 184) der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 263 — erhält folgende Fassung:

### III. Festungshaft

§ 166

Die Hafträume, worin die Gefangenen untergebracht werden, sind besser auszustatten als die für Gefangene anderer Strafarten. Die Gefangenen dürfen sie mit Bildern und Blumen ausschmücken. Bilder, welche die Ordnung oder Sicherheit gefährden, insbesondere den Anstand verletzen, dürfen nicht angebracht werden.

§ 167

Nach Bedarf ist ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum einzurichten, wo die Gefangenen die Mahlzeiten gemeinschaftlich einnehmen und sich während der Tageszeit, soweit sie nicht für die Beschäftigung bestimmt ist (§ 176 Abs. 3), aufhalten dürfen; Beschränkungen sind nur zulässig, soweit es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 168

Gefangene, die allein in einem Haftraum untergebracht sind, sind auf ihren Antrag von der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten (§ 167) zu befreien.

§ 169

Die Hafträume werden während der für die Beschäftigung festgesetzten Tagesstunden (§ 176 Abs. 3) geschlossen gehalten. Während der übrigen Tageszeit werden sie nur dann verschlossen, wenn es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

Welche Zeit als Tageszeit gilt, bestimmt die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes innerhalb der Grenzen von sieben Uhr und zweiundzwanzig Uhr.

Bei Dunkelheit sind die Hafträume während der Tageszeit zu erleuchten. Soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist, kann der Vorsteher gestatten, daß die Gefangenen auf eigene Kosten ihre Hafträume über das Ende der Tageszeit hinaus noch während eines Teils der Nacht erleuchten.

§ 170

Entbehrliche Gegenstände (§ 32) sind den Gefangenen auf ihren Wunsch zu belassen oder während der Strafzeit wieder auszuhändigen, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.

Die Gefangenen dürfen Geld bei sich führen; den Höchstbetrag setzt der Vorsteher allgemein fest.

§ 171

Die Gefangenen dürfen eigene Bettstücke benutzen und eigene Kleidung und Wäsche tragen, wenn die Sachen ausreichend und ordentlich sind.

Die Anstaltskleidung soll sich von der Kleidung der anderen Gefangenen unterscheiden und einfacher, in der Freiheit getragener Kleidung annähern.

§ 172

Die Gefangenen dürfen sich selbst beköstigen (§ 58). Tun sie es nicht oder ist es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich, so erhalten sie die Kost von der Anstalt.

§ 173

Die Gefangenen dürfen sich Zusatznahrungsmittel und Genußmittel kaufen und dazu eigenes Geld verwenden. Welchen Betrag sie monatlich höchstens für diesen Zweck ausgeben dürfen, setzt der Vorsteher allgemein fest.

§ 174

Den Gefangenen ist die Annahme von Zusatznahrungsmitteln und Genußmitteln zu gestatten, die ihnen von draußen mitgebracht oder zugesandt werden. Das Nähere bestimmt die Dienst- und Vollzugsordnung oder die Hausordnung.

§ 175

Den Gefangenen kann gestattet werden, täglich bis zu dreiviertel Liter Bier oder Obstmost oder ein viertel Liter Wein zu genießen. Sie dürfen rauchen.

Für die Beschaffung von Bier, Obstmost, Wein und Tabak gelten die §§ 173 und 174.

§ 176

Die Gefangenen sind nicht arbeitspflichtig. Sie dürfen sich auf jede mit der Ordnung und Sicherheit verträgliche Weise beschäftigen und die dazu nötigen Gegenstände aus eigenem Geld anschaffen oder von draußen bekommen.

Auf ihren Wunsch ist den Gefangenen auch nach Möglichkeit in der Anstalt eingeführte Arbeit zuzuteilen. In diesem Falle dürfen sie über die Arbeitsbelohnung wie über eigenes Geld verfügen.

Für die Beschäftigung sind sechs Tagesstunden festzusetzen.

§ 177

Die tägliche Bewegung im Freien (§ 93) ist auf mindestens zwei Stunden zu bemessen. Bei der Bewegung im Freien ist der Verkehr der Gefangenen untereinander nur zu beschränken, soweit es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 178

Die Gefangenen dürfen eigene Bücher benutzen und sich auf eigene Kosten Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen und benutzen und Zeitungen halten; § 109 Abs. 2 bis 4 gilt auch hier.

§ 179

Die Teilnahme an Vorträgen, Vorführungen und musikalischen Darbietungen, die in der Anstalt veranstaltet werden, ist den Gefangenen regelmäßig zu gestatten.

§ 180

Die Genehmigung zum Besuche der Gefangenen darf auch anderen Personen als Angehörigen nur versagt werden, wenn von dem Besuch eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist.

In der Regel sind wöchentlich nicht mehr als zwei Besuche zuzulassen.

§ 181

Der Schriftverkehr der Gefangenen ist keinen zeitlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Die Gefangenen dürfen eigenes Briefpapier verwenden.

§ 182

Als Sicherungsmaßnahme ist zulässig, einen Haftraum zur Tageszeit auch außerhalb der für die Beschäftigung bestimmten Tagesstunden zu verschließen.

Die Sicherungsmaßnahme des Fesselns ist unzulässig.

§ 183

Als Hausstrafen sind zulässig:

1. Verweis;
2. Beschränken oder Entziehen hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
3. Beschränken oder Entziehen der den Gefangenen nach den §§ 167 bis 181 zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
4. Beschränken oder Entziehen der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, oder der Erlaubnis, in anderen als den im § 119 bezeichneten Ange-

legenheiten Briefe abzusenden und zu empfangen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen;

5. Beschränken oder Entziehen der Erlaubnis, die Bücherei zu benutzen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
6. Beschränken der Erlaubnis zum Aufenthalt im Freien auf die Dauer von höchstens vier Wochen oder Entziehen dieser Erlaubnis auf die Dauer von höchstens einer Woche.

§ 184

Die §§ 166 bis 183 sind auf die zu Festungshaft rechtskräftig Verurteilten, die in Haft sind, soweit wie möglich, schon anzuwenden, bevor sie in die zuständige Anstalt übergeführt werden.

Artikel II

Die nach Artikel I vereinbarten Änderungen werden die Landesregierungen innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Vereinbarung im Reichsgesetzblatt durchführen.

---

**Verordnung über Zolländerungen.**
**Vom 8. August 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Nummer 134 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 134 | Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen ..... | 100 | 170 |
| | Anmerkungen: | | |
| | 1. Für Butter, die erzeugt ist in den Ländern Argentinien, Australien, Dänemark, (usw. wie bisher) | | |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Mussehl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1932 | Nr. 55



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Herbstdüngung. Vom 13. August 1932 ..... S. 411

Verordnung zur Sicherung der Rentenauszahlung in der Invalidenversicherung. Vom 10. August 1932 ..... S. 411



**In Teil II Nr. 22,** ausgegeben am 10. August 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 28. Juli 1932.


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Herbstdüngung. Vom 13. August 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Forderungen aus Düngemittellieferungen an landwirtschaftliche Betriebe für die Herbstdüngung des laufenden Düngemitteljahres Bürgschaft bis zur Höhe von 14,2 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Berlin, den 13. August 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 190 vom 15. August 1932.

### Verordnung zur Sicherung der Rentenauszahlung in der Invalidenversicherung. Vom 10. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel II Artikel 5 §§ 1, 4 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 275) wird hiermit nach Anhören des Reichsrats verordnet:

§ 1

Für die Deckung von Rückständen, die bei den Postvorschüssen zur Zahlung von Renten aus der Invalidenversicherung entstehen, wird beim Reichsarbeitsministerium eine Ausgleichs- und Verwertungsstelle eingerichtet.

§ 2

Als Geschäftsführer bestellt der Reichsarbeitsminister in widerruflicher Weise einen Reichsbeamten, ein Vorstandsmitglied einer Landesversicherungsanstalt und einen in der Unterbringung von Wertpapieren erfahrenen, unabhängigen Bankfachmann sowie Stellvertreter in der erforderlichen Zahl.

Die Geschäfte werden ehrenamtlich geführt. Soweit der Bankfachmann die Unterbringung von Wertpapieren besorgt, erhält er dafür eine angemessene, aus dem Kaufpreis oder dem Pfanddarlehn zu bestreitende Vergütung; der Reichsarbeitsminister setzt die Vergütung fest.

Die Aufsicht führt der Reichsarbeitsminister.

§ 3

Für die Deckung der Rückstände darf die Ausgleichs- und Verwertungsstelle von den beteiligten Versicherungsträgern die Ablieferung von Wertpapieren verlangen. Sie ist ermächtigt, über die Wertpapiere für Rechnung des Berechtigten zu verfügen, und hat die durch die Verfügung erlangten Mittel nach Abzug der Unkosten an die Reichspost zu überweisen.

§ 4

Streit zwischen den Versicherungsträgern und der Ausgleichs- und Verwertungsstelle entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat). Schadenersatzansprüche gegen die Geschäftsführer können nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers geltend gemacht werden.

§ 5

Das Reichsversicherungsamt regelt unter angemessener Berücksichtigung von Kursverlusten den Ausgleich zwischen den beteiligten Versicherungsträgern.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten entsprechend zugunsten der Reichsknappschaft, soweit sie als Sonderanstalt Vorschüsse auf die nach der Reichsversicherungsordnung § 1405 zu erwartenden Zahlungen einziehen darf.

Berlin, den 10. August 1932.

Der Reichsarbeitsminister

Schäffer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1932 | Nr. 56



**Inhalt:** Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Vom 3. August 1932 ..... S. 413

Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. Vom 22. August 1932 ..... S. 413

Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. August 1932 ..... S. 417

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. August 1932..... S. 424

Berichtigung..... S. 424


### Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Vom 3. August 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Zweiter Teil Kapitel II (Abgabe zur Arbeitslosenhilfe) § 8 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 282) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Krankenkassen, die Reichsknappschaft, die See-Krankenkasse und die Ersatzkassen erhalten für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe eine Vergütung in Höhe der Hälfte der Vergütung, die ihnen nach der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 5) zusteht.

Artikel 2

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe eine Vergütung in Höhe von 0,25 v. H. des Aufkommens der Abgabe, soweit diese von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft. Artikel 1 gilt bis zum 31. März 1933.

Berlin, den 3. August 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 194 vom 19. August 1932.

### Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. Vom 22. August 1932.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 537, 561) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl übernimmt, gelten die folgenden Vorschriften.

§ 2

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft ist ermächtigt, über die eingelagerten Kartoffelflocken und

das eingelagerte Kartoffelstärkemehl Lagerscheine auszustellen, die durch Indossament übertragen werden können.

§ 3

Soweit die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft Kartoffelflocken für eigene oder fremde Rechnung kauft oder gekauft hat, hat sie sie von den Kartoffelflocken, die sie als Lagerhalter aufbewahrt, getrennt zu halten; das gleiche gilt bei Kartoffelstärkemehl.

§ 4

Die für die Lagerung von Getreide bei der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft geltende Lagerordnung (Anlage zur Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 28. August 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 477 —) gilt auch für die Lagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl mit der Maßgabe, daß eine Sammellagerung bei Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl nicht stattfindet.

Für Form und Inhalt der von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft auszustellenden, an Order lautenden Lagerscheine für Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl gelten sinngemäß die §§ 25 bis 27 der im Abs. 1 genannten Lagerordnung. Die Form der Orderlagerscheine soll dem als Anlage beigefügten Muster entsprechen. Für diese Lagerscheine ist ein durch Wasserzeichen und Netzunterdruck geschütztes Papier in grüner Farbe zu verwenden.

Die Verordnung über die Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763) findet keine Anwendung.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist befugt, alle mit der Durchführung der Lagergeschäfte zusammenhängenden Maßnahmen der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft zu überprüfen, insbesondere zu diesem Zweck jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, von den Organen der Gesellschaft Auskunft zu verlangen, an deren Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Er kann die Anberaumung von Sitzungen der Gesellschaftsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Gesellschaft selbst vornehmen.

Er kann diese Befugnisse auf andere Personen oder Stellen übertragen.

§ 6

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft hat die Lagergeschäfte in der auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477) eingerichteten Abteilung durchzuführen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem 15. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

**Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.**

(Ermächtigt zur Ausstellung von Orderlagerscheinen durch Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 22. August 1932)

**Anlage**

# Lagerschein an Order

**(Register/Kartei Nr. ..... für Einzellagerscheine)**

Wir lagerten ein für ..... oder dessen / deren Order:

| Zahl und Art der Packstücke | Kennzeichnung der Anlieferung (Waggonnummer, Schiffsname usw.) | Inhalt, festgestellt von uns | Rohgewicht, festgestellt von uns |
|---|---|---|---|
| ..... | ..... | ..... | ..... kg |

(in Buchstaben:) ..... kg

**Abschreibungen auf der Rückseite**

**Lagerort:** Das Gut ist zur Zeit eingelagert, getrennt von anderen Partien,
in ..... (Ort) bei .....
Speicher: ..... Straße: .....
Boden: ..... Silo: ..... Luke: .....
Fach Nr. ..... Abteil: ..... Raum: .....

**Pflege:** Wir sind / Wir sind nicht*) verpflichtet, die zur Erhaltung der Güte des eingelagerten Gutes erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die hierfür entstehenden Kosten betragen *RM* ..... je ..... (Zeitabschnitt)

**Feuerversicherung:** Das Gut ist durch uns gegen Feuersgefahr versichert / nicht versichert*) für Rechnung des aus dem Lagerscheine Berechtigten bei der ..... (Versicherungsgesellschaft)
für die Dauer der Lagerung mit *RM* ..... (in Worten: .....).
Ein gelber Versicherungsschein ist — noch nicht**) — erteilt.

**Lagerkosten:** Das Gut ist mit folgenden Kosten belastet:
Lagergeld in Höhe von *RM* ..... je ..... (Zeitabschnitt) seit ..... (Tag der Einlagerung);
Frachtvorlage: *RM* ..... Sonstiges: .....

**Rechtsgrundlage:** Die rechtliche Grundlage des Vertragsverhältnisses bildet neben den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des § 4 der Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 22. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 413) die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellte Lagerordnung in der Fassung vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 478).

**Befristung:** Der Lagervertrag ist befristet / nicht befristet*) bis zum .....

**Auslieferung:** Wir verpflichten uns, das Gut gegen Rückgabe dieses Lagerscheins nach Maßgabe der aus dem Scheine ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern. Bei Teilauslieferungen ist der Lagerschein zwecks Abschreibung vorzulegen.

**Bemerkungen:** .....

(Etwa vorhandene äußere Beschädigung, Ausschluß der Schiedsgerichtsabrede nach § 17 der Lagerordnung und Sonstiges.)

....., den ..... 193.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Lagerhalters)

*) Unzutreffendes durchstreichen.
**) Vom Lagerhalter erst nach Beschaffung des Scheines (§ 10 Abs. 2 der Lagerordnung) zu streichen.

(Rückseite des Lagerscheins)

# Abschreibungen

## (§ 14 Abs. 2 der Lagerordnung)

| Datum der Auslieferung | Zahl und Art der Packstücke | Besondere Kennzeichen | Rohgewicht | Unterschriften des Lagerhalters und des Empfängers |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

## Indossamente

# Empfangsbescheinigung

## (§ 14 Abs. 1 der Lagerordnung)

Ich/Wir habe..... das umseitig bezeichnete Gut erhalten.

....., den ..... 193.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Empfängers)

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1

§ 1

Die Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 352) tritt hinsichtlich der Waren der Nr. 171 des Zolltarifs außer Kraft.

§ 2

In dem Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) / 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 227) ist im § 6 die Vorschrift

| | | |
|---|---|---|
| aus 171 | Anmerkung. Zum Genusse geeigneter pflanzlicher Talg zur Herstellung von Margarine oder Kunstspeisefett auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung ..... | 1,25 |

zu streichen.

§ 3

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 33 (Küchengewächse, frisch) ist vor dem letzten Absatz „andere" als neuer Absatz einzufügen:

| | |
|---|---|
| Gurken ..... | 30 |

2. In der Tarifnr. 59 (Säfte von Früchten usw.) sind

a) die Zollsätze „12" und „48" zu streichen und ist

b) hinter „auch entkeimt (sterilisiert)" anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| „mit einem natürlichen Zuckergehalt: | | |
| von nicht mehr als 20 v. H. .. | 20 | 48 |
| von mehr als 20 v. H. ..... | 60 | 120 |

3. Die Tarifnr. 65 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 65 | Tee: | | |
| | in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter .... | 500 | 700 |
| | in anderen Behältnissen ..... | 350 | 700 |
| | Anmerkung. Wie bisher. | | |

4. In der Tarifnr. 75 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung beschlagen usw.) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| weich: | | |
| Holz von Abachi und Okumé ..... | für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 3 | für 1 dz 2 oder für 1 fm 12 |
| anderes ..... | für 1 dz 1 oder für 1 fm 6 | |

5. In der Tarifnr. 107 Abs. 1 (Gänse) ist

a) in Unterabs. 1 statt „in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober" zu setzen:

| |
|---|
| in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober ..... |

b) in Unterabs. 2 statt „in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. März" zu setzen:

| |
|---|
| in der Zeit vom 16. Oktober bis 30. Juni ..... |

6. In der Tarifnr. 110 Abs. 1 (Federvieh, geschlachtet usw.) ist der Zollsatz „55" zu ändern in „75".

7. In der Tarifnr. 137 (Eigelb, flüssig usw.) ist

a) der Zollsatz „8" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „65",

b) der Zollsatz „32" des Obertarifs zu streichen.

8. In der Tarifnr. 138 (Eiweiß, flüssig usw.) ist

a) in der Zollsatzspalte des allgemeinen Tarifs statt „frei" zu setzen „50";

b) der Zollsatz „24" des Obertarifs zu streichen.

c) Der Tarifnummer ist ferner folgende Anmerkung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Eiweiß zu gewerblichen Zwecken wird, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung, zollfrei abgelassen. | | |

9. Der Tarifnr. 171 (Palmöl usw.) ist folgende weitere Anmerkung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| 2. Zum Genuß nicht geeigneter sowie zum Genuß geeigneter pflanzlicher Talg zur Herstellung von Seife auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) ..... | frei | Zum Genuß nicht geeignet: 8<br>Zum Genuß geeignet: Zollsatz für Margarine |

10. Die Tarifnr. 180 (Wein usw.) wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 2 werden die Worte „sowie Wein zur Herstellung von Wermutwein oder Weinessig unter Zollsicherung" gestrichen.

2. Hinter Anmerkung 2 werden folgende neue Anmerkungen 3 und 4 eingeschaltet:

| | | |
|---|---|---|
| 3. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung ..... | 45 | 45 |
| Der Zollsatz von 45 *RM* für 1 dz ermäßigt sich auf 10 *RM*, wenn dem Wein nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen mindestens 15 v. H. Wein deutscher Erzeugung zugesetzt wird. | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung ..... | 45 | | |
| Der Zollsatz von 45 RM für 1 dz ermäßigt sich nachträglich auf 10 RM, wenn der Hersteller des Weinessigs nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen den Nachweis erbringt, daß er für den von ihm erzeugten Weinessig insgesamt mindestens 33⅓ v. H. Wein deutscher Erzeugung verwendet hat. Wird Wein, der zur Herstellung von Weinessig verwendet wird, zu einem 45 RM nicht übersteigenden Vertragszollsatz verzollt, so tritt die nachträgliche Ermäßigung des Zolles auf 10 RM nur ein, wenn der Wein unter Zollsicherung gestellt war. | | 45 | |

3. Die bisherige Anmerkung 3 wird Anmerkung 5.

11. In der Tarifnr. 209 (Eigelb und Eiweiß, zum Genuß zubereitet) ist der Zollsatz „60" zu ändern in „100".

12. In der Tarifnr. 255 (feste Seife usw.) ist als Abs. 2 anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Cottonsoapstock..... | frei | 10 |

13. In der Tarifnr. 262 (Schuhwichse usw.) ist der Zollsatz „18" zu ändern in „40".

14. In der Tarifnr. 267 (Brom) ist in der Zollsatzspalte statt „frei" zu setzen „50".

15. In der Tarifnr. 277 (Essigsäure) ist anzufügen: „und Essigsäureanhydrid".

16. In der Tarifnr. 285 (Bromkalium usw.) ist in der Zollsatzspalte statt „frei" zu setzen „50".

17. In der Tarifnr. 290 (Pottasche aller Art usw.) ist der Zollsatz „3" zu ändern in „7".

18. In der Tarifnr. 292 Abs. 1 (Chlorkalk und Bleichlaugen) ist der Zollsatz „2" zu ändern in „6".

19. In der Tarifnr. 313 (kohlensaure Magnesia, künstliche) ist der Zollsatz „4" zu ändern in „10".

20. In der Tarifnr. 316 (Karbide) sind die Zollsätze „4" und „5" zu ändern in „12" und „8" und ist in Abs. 1 „(Karborund)" zu streichen.

21. In der Tarifnr. 317 B ist als Abs. 1 einzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Schwefelnatrium (Natriumsulfid) | 5 | 50 |

22. In der Tarifnr. 317 P (Chlorkohlenwasserstoffe usw.) ist der Zollsatz „5" zu ändern in „15".

23. Die bisherige Tarifnr. 331 erhält die Bezeichnung „331 A".

24. Hinter der Tarifnr. 331 A ist folgende neue Tarifnummer einzuschalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 331 B | Schmelzfarben, auch zubereitet, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf ..... | 150 | 500 |

25. In der Tarifnr. 336 ist

a) statt „andere zubereitete Farben" zu setzen „andere anderweit nicht genannte zubereitete Farben",

b) statt „nicht zubereitete Farben" zu setzen „anderweit nicht genannte nicht zubereitete Farben".

26. Die Tarifnr. 348 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 348 | Fuselöle ..... | 20 | 80 |
| | Amyl-, Butyl- und Propylalkohol ..... | 40 | 80 |

27. In der Tarifnr. 372 (Eiweiß und Eiweißstoffe usw.) ist in der Zollsatzspalte statt „frei" zu setzen „75". Der Tarifnummer ist ferner folgende Anmerkung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Eiweiß und Eiweißstoffe zu gewerblichen Zwecken werden, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung, zollfrei abgelassen. | | |

28. Die Tarifnr. 375 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 375 | Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig, sowie Gelatine, auch gefärbt: | | |
| | in Tafeln: | | |
| | im Gewichte auf 1 qm: von 500 g oder weniger | 60 | 100 |
| | im Gewichte auf 1 qm: von mehr als 500 g bis 1700 g ..... | 30 | 100 |
| | im Gewichte auf 1 qm: von mehr als 1700 g | 12 | 100 |
| | in anderer Form ..... | 12 | 100 |
| | Anmerkung. Leim und Gelatine in zerkleinerten Tafeln, deren Quadratmetergewicht infolge der Zerkleinerung nicht ermittelt werden kann, unterliegen dem Zollsatz für Leim und Gelatine in Tafeln im Gewicht von 500 g oder weniger | | |

29. Die Tarifnr. 379 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 379 | Gase, verdichtet, auch verflüssigt oder fest: | | |
| | Ammoniak, wasserfrei, in Fahrzeugen, die zum Versand verdichteter Gase ohne Umschließung eingerichtet sind ..... | rℌ 12 | rℌ 24 |
| | Kohlensäure, fest (Trockeneis) ..... | rℌ 18 | rℌ 36 |
| | andere ..... | rℌ 8 | rℌ 24 |

30. Die Tarifnr. 380 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 380 | Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs) und ihre Derivate, deren Salze und sonstige Verbindungen: | | |
| | Chinaalkaloide und deren Salze; Theobromin .... | frei | 1 000 |
| | Opiumalkaloide und ihre Derivate, deren Salze und sonstige Verbindungen.. | 15 000 | 20 000 |
| | andere ..... | 1 000 | 5 000 |

31. In der Tarifnr. 383 Abs. 1 (Bromoform) ist in der Zollsatzspalte statt „frei" zu setzen „50".

32. Die Tarifnr. 412 (Posamentierwaren usw., ganz oder teilweise aus Seide) erhält folgende Anmerkung 3:

| | | |
|---|---|---|
| 3. Geflechte ganz oder teilweise aus sogenannten Tagalfäden mit Seide (Rohseide), sofern die Geflechte sonst Seide nicht enthalten ..... | 450 | 2 700 |

33. In der Tarifnr. 427 (Fußbodenteppiche aus groben Tierhaaren usw.) ist der Zollsatz „50" zu ändern in „75".

34. In der Tarifnr. 431 (Sammet und Plüsch aus Wolle usw.) ist der Zollsatz „300" zu ändern in „450".

35. In der Tarifnr. 432 (Wollgewebe) ist den Zollsätzen „260", „330", „380" und „420" hinzuzufügen „+ 30 vom Hundert des Wertes, jedoch insgesamt für 1 dz nicht mehr als 900 RM".

36. In der Tarifnr. 442 (mehrdrähtige, einmal gezwirnte Baumwollgarne) ist

a) im Abs. 1 (roh) statt

| | | |
|---|---|---|
| über Nr. 47 englisch.. | + 20 RM | + 75 RM |

zu setzen:

| | | |
|---|---|---|
| über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch ..... | + 30 RM | + 60 RM |
| über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch ..... | + 40 RM | + 80 RM |
| über Nr. 83 englisch | + 50 RM | + 100 RM |

b) im Abs. 2 (gebleicht, gefärbt, bedruckt) statt

| | | |
|---|---|---|
| über Nr. 47 englisch.. | + 36 RM | + 125 RM |

zu setzen:

| | | |
|---|---|---|
| über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch ..... | + 45 RM | + 110 RM |
| über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch ..... | + 55 RM | + 125 RM |
| über Nr. 83 englisch | + 65 RM | + 150 RM |

37. In der Tarifnr. 443 (mehrdrähtige, wiederholt gezwirnte Baumwollgarne) sind die Zollsätze „86" und „102" zu ändern in „160" und „200".

38. In der Tarifnr. 444 (Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf) ist der Zollsatz „120" zu ändern in „250".

39. In der Tarifnr. 452 (Tüll aus Baumwolle) ist der Zollsatz „240" zu ändern in „360".

40. In der Tarifnr. 478 (Ramiegarn usw., eindrähtig, roh) sind die Zollsätze „15", „25", „37,50" und „50" zu ändern in „30", „50", „75" und „100".

41. In der Tarifnr. 479 (Ramiegarn usw., eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt) sind die Zollsätze „20", „35", „50" und „65" zu ändern in „40", „70", „100" und „130".

42. In der Tarifnr. 480 (Ramiegarn usw., zwei- oder mehrdrähtig usw.) ist der Zollsatz „90" zu ändern in „200".

43. In der Tarifnr. 483 ist an Stelle der bisherigen Unterteilung

| | | |
|---|---|---|
| eindrähtig ..... | 65 | 180 |
| zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt) ..... | 120 | 300 |

zu setzen:

| | | |
|---|---|---|
| eindrähtig: | | |
| Ramiegarn..... | 130 | 180 |
| anderes ..... | 65 | 180 |
| zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt): | | |
| Ramiegarn..... | 240 | 300 |
| anderes ..... | 120 | 300 |

44. In der Tarifnr. 484 (Taue, Seile, Stricke, Bindfaden usw.) sind die Zollsätze „18" und „40" zu ändern in „25" und „50".

45. In der Tarifnr. 492 (rohe, dichte Gewebe aus Flachs usw.) sind die Zollsätze „35", „70" und „90" zu ändern in „60", „100" und „135".

46. In der Tarifnr. 493 (dichte Gewebe aus Flachs usw., gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt) sind die Zollsätze „150", „270" und „540" zu ändern in „250", „400" und „750".

47. In den Tarifnrn. 496/497 (Jutegewebe) sind die Zollsätze „19", „38", „57" und „96" zu ändern in „30", „50", „70" und „120".

48. In der Tarifnr. 498 (dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D usw., gemustert usw.) sind die Zollsätze „240", „360", „450" und „720" zu ändern in „280", „400", „500" und „800".

49. In der Tarifnr. 503 Abs. 1 (Buchbinderzeugstoffe) ist der Zollsatz „90" zu ändern in „200".

50. In der Tarifnr. 504 (Wachstuch) sind die Zollsätze „20", „55" und „90" zu ändern in „60", „160" und „270".

51. In der Tarifnr. 505 (Gewebe, durch Überstreichen usw. wasserdicht gemacht) sind die Zollsätze „30" und „75" zu ändern in „50" und „160".

52. In der Tarifnr. 507 (Schmirgeltuch usw.) ist der Zollsatz „12" zu ändern in „24".

53. Die Tarifnr. 508 (Fußbodenbelag aus Linoleum usw., in der Masse einfarbig) erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| in der Masse einfarbig ..... | 28 | 60 |

54. In der Tarifnr. 509 (Fußbodenbelag aus Linoleum usw., in der Masse mehrfarbig usw.) ist der Zollsatz „18" zu ändern in „28".

55. In der Tarifnr. 521 (Kleider usw. aus wasserdichten Geweben) sind die Zollsätze „100", „300" und „140" zu ändern in „300", „900" und „420".

56. In der Tarifnr. 522 (Kleider usw. aus Gespinstwaren usw. mit Kautschuk überzogen usw.) sind die Zollsätze „440" und „240" zu ändern in „880" und „720".

57. Den Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt ist folgende Anmerkung anzufügen:

16. Säcke aus Geweben, die als handelsübliche Umschließungen zur Beförderung von Waren in Überseeschiffen gedient haben und die außerhalb des deutschen Zollgebiets nur aus dem Grunde von der Ware getrennt wurden, um deren Entlöschung mittels maschineller Vorrichtungen zu ermöglichen, sind, falls sie zusammen mit der Ware, die in ihnen verpackt war, für deren Empfänger zur Eingangszollabfertigung gestellt werden, nicht nach ihrer Beschaffenheit für sich zu verzollen, sondern wie Umschließungen zu behandeln, die als solche bei der Einfuhr der Ware verwendet werden.

58. In der Tarifnr. 544 (enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle usw.) ist der Zollsatz „3" zu ändern in „12".

59. In der Tarifnr. 549 (Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet usw.) ist der Zollsatz „80" zu ändern in „200".

60. Hinter der Tarifnr. 550 ist folgende Anmerkung einzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung zu Nr. 549 und 550. Leder der bezeichneten Art zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien unter Zollsicherung..... | 3 | 100 |

61. Die Tarifnr. 567 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 567 | Darmschnüre und Darmseile: | | |
| | Catgut ..... | 3 000 | 5 000 |
| | andere ..... | 50 | 300 |

62. In der Tarifnr. 573 (Kautschukfäden usw.) sind die Zollsätze „50", „80", „120" und „80" zu ändern in „100", „160", „240" und „160".

63. In der Überschrift zu den Tarifnrn. (596/9) ist
a) statt „(596/9)" zu setzen „(596/599 A)" und sind
b) die Worte „und Pinsel" zu streichen.

64. In der Tarifnr. 597 ist „Haarbüsche aus Roß- oder Büffelhaaren;" zu streichen.

65. In der bisherigen Tarifnr. 599 ist statt „Besen, Bürsten und Pinsel," zu setzen: „Besen und Bürsten". Die Tarifnummer erhält die Bezeichnung „599 A".

66. Hinter der Tarifnr. 599 A ist folgende neue Tarifnummer einzuschalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 599 B | Pinsel: | | |
| | grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem oder unpoliertem Holz, Rohr oder Eisen: | | |
| | aus pflanzlichen Faserstoffen oder Pflanzenfaserersatzstoffen .... | 80 | 160 |
| | aus Borsten oder tierischen Borstenersatzstoffen ..... | 100 | 200 |
| | grobe, in Verbindung mit lackiertem oder poliertem Holz, Rohr oder Eisen; feine (insbesondere alle Pinsel aus Haaren oder Gespinsten), auch in Verbindung mit Holz, Rohr oder Eisen; Pinsel aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen; auch Haarbüsche aus Roß- oder Büffelhaaren ..... | 120 | 360 |

67. In den Tarifnrn. 628 bis 630 (grobe Holzwaren) ist jeweils dem Absatz „Holzwerkzeuge; Schusterleisten" anzufügen: „; Webschützen".

68. In der Tarifnr. 639 (Zellhorn usw.) ist im Abs. 2
a) im Unterabs. 1 den Worten „aus Zellhorn" anzufügen: „oder Kunsthorn",
b) im Unterabs. 2 statt „aus ähnlichen Stoffen" zu setzen: „aus anderen Stoffen".

69. In der Tarifnr. 640 (Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.) erhält Abs. 1 (Kinofilme, unbelichtet) folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Filme: | | |
| Kinofilme: | | |
| lichtempfindlich, unbelichtet | 600 | 1 500 |
| belichtet: | | |
| nicht entwickelt ..... | 2 000 | 4 000 |
| entwickelt: | | |
| Negative ..... | frei | 2 000 |
| Positive ..... | 2 000 | 4 000 |
| andere ..... | 400 | 1 500 |

70. In der Tarifnr. 642 (Stuhlrohr usw.) sind die Zollsätze „3", „6" und „10" zu ändern in „20", „30" und „35".

71. In der Tarifnr. 646 ist dem Abs. 1 (Steinnußknöpfe) anzufügen: „; Steinnußkappen für Druckknöpfe".

72. In der Tarifnr. 655 B (Papier usw.) sind dem Abs. 2 (anderes) nach Streichung der Zollsätze „12", „50" und „35" folgende Unterabsätze anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| im Gewichte von weniger als 15 g auf 1 Geviertmeter ... | 35 | 100 |
| anderes ..... | 12,50 | 35 |

73. In der Tarifnr. 657 (Drucke jedes Verfahrens usw.) sind dem Abs. 1 (Bildpostkarten) nach Streichung der Zollsätze „50" und „200" folgende Unterabsätze anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| auf photographischem Wege hergestellt ..... | 150 | 300 |
| andere ..... | 100 | 200 |

74. Der Tarifnr. 662 (Schieferpapier usw.) ist nach Streichung der Zollsätze „4" und „40" folgende Unterteilung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| wasserfestes Schleifpapier.... | 40 | 200 |
| anderes ..... | 8 | 40 |

75. In der Tarifnr. 664 Abs. 2 (Gelatinepapier usw.) ist zu ändern der Zollsatz

a) „15" des allgemeinen Tarifs in „75",

b) „80" des Obertarifs in „160".

76. In der Anmerkung 2 zu Nr. 667/669 erhält Satz 2 im Eingang folgende Fassung:

| |
|---|
| Jedoch unterliegen Mappen, Einbanddecken und Schutzhüllen, in die Waren des zwölften Abschnitts eingelegt oder eingeschoben sind, derselben Zollbehandlung wie diese Waren, wenn sie usw. wie bisher. |

77. In der Tarifnr. 670 (Waren aus Papier usw. ohne Verbindung mit anderen Stoffen usw.) ist im Abs. 1 statt „der Nummer 657 oder 658" zu setzen: „der Nummer 657, 658 oder 664" und hinter „Hartpapierwaren" zu streichen: „, gefärbt, lackiert oder gefirnißt".

78. In der Tarifnr. 707 (Gewebe aus Asbest) ist der Zollsatz „70" zu ändern in „140".

79. In der Tarifnr. 708 (anderweit nicht genannte Waren aus Asbest usw.) ist der Zollsatz „100" zu ändern in „200".

80. Der Tarifnr. 713 (Hohlsteine usw.) ist nach Streichung der Zollsätze „0,20" und „2" folgende Unterteilung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Lochplatten ..... | 0,50 | 2 |
| andere ..... | 0,20 | 2 |

81. In der Tarifnr. 726 (Schmelztiegel und andere Gegenstände aus Graphitmasse) ist der Zollsatz „4" zu ändern in „12".

82. In der Tarifnr. 735 (Glasmasse usw.) ist in der Zollsatzspalte des Obertarifs statt „12" und „500 *)" zu setzen „12" und die bisherige Fußnote dazu zu streichen.

83. In der Tarifnr. 741 (Spiegel- und Tafelglas usw.) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Tafelglas einschließlich des 5 mm oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt: | | |
| Tafelglas, weniger als 1,8 mm stark, in Rechteckform, Länge und Breite zusammen nicht mehr als 70 cm ..... | rh 20 | rh 36 |
| anderes ..... | rh 12 | rh 36 |

84. In der Tarifnr. 749 (Trockenplatten usw.) ist anzufügen:

; auch Trockenplatten für photographische Zwecke aus Eisenblech

85. Die Tarifnr. 765 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 765 | Zähne aus Schmelz, auch aus porzellanartiger Masse oder dergleichen, sowie Gebisse aus solchen Zähnen: | | |
| | in Verbindung mit edlen Metallen ..... | 10 000 | 20 000 |
| | in Verbindung mit vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle ..... | 3 000 | 6 000 |
| | andere ..... | 1 500 | 3 000 |

86. In der Tarifnr. 780 B (Sparvorwärmer usw.) ist der Zollsatz „7" zu ändern in „12".

87. In der Tarifnr. 813 (Bohrer usw.) ist

a) „, Gewindeschneidzeuge, Schneidzirkel" zu streichen,

b) als Abs. 2 anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Gewindeschneidzeuge, Schneidzirkel ..... | 80 | 160 |

88. In der Tarifnr. 814 ist hinter „Reibahlen," einzufügen: „Räumnadeln,".

89. In der Tarifnr. 816 (anderweit nicht genannte Geräte für den landwirtschaftlichen usw. Gebrauch usw.) ist an Stelle von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einem Reingewichte des Stückes | von 3 kg oder darüber .... | 8 | 32 |
| | von weniger als 3 kg.... | 12 | 48 |

zu setzen:

| | | |
|---|---|---|
| bei einem Reingewichte des Stückes von 3 kg oder darüber: | | |
| Fleischhackmaschinen ... | 30 | 120 |
| andere..... | 8 | 32 |
| bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 3 kg: | | |
| Fleischhackmaschinen ... | 50 | 200 |
| andere..... | 12 | 48 |

90. In der Tarifnr. 817 (Kratzenbeschläge) ist der Zollsatz „40" zu ändern in „80".

91. In der Tarifnr. 819 Abs. 1 (Spinnringe usw.) ist statt „Spinnringe" zu setzen: „Spinn- und Zwirnringe".

92. Die Tarifnr. 820 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 820 | Eisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hakennägel; Niete von mehr als 13 mm Stiftstärke; Isolatorstützen: | | |
| | roh | 5 | 20 |
| | bearbeitet | 12 | 48 |
| | Schrauben von mehr als 13 mm Stiftstärke, auch mit aufgeschraubten Muttern oder aufgesteckten Unterlegscheiben; Schraubenmuttern und Unterlegscheiben für Schrauben: | | |
| | roh | 7,50 | 20 |
| | bearbeitet | 14,50 | 48 |
| | Hufeisen: | | |
| | roh | 9,50 | 20 |
| | bearbeitet | 16,50 | 48 |
| | Schraub- und Steckstollen: | | |
| | roh | 15 | 20 |
| | bearbeitet | 22 | 48 |

93. Die Tarifnr. 824 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 824 | Wagenfedern einschließlich der Eisenbahnwagenfedern: | | |
| | Eisenbahnwagenfedern, roh oder nur an den Blattenden und Seitenkanten abgeschliffen; Pufferfedern | 4 | 35 |
| | Eisenbahnwagenfedern, auf der ganzen Fläche geschliffen oder in anderer Weise bearbeitet; andere Wagenfedern | 30 | 120 |

94. In der Tarifnr. 825 ist

a) „Schrauben und" zu streichen;

b) als Abs. 2 anzufügen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Schrauben, auch mit aufgeschraubten Muttern oder aufgesteckten Unterlegscheiben: | | |
| | mit einer Stiftstärke: von 3 mm oder weniger | 11 | 90 |
| | mit einer Stiftstärke: von mehr als 3 mm bis 7 mm | 26 | 75 |
| | mit einer Stiftstärke: von mehr als 7 mm bis 13 mm | 14,50 | 48 |

95. In der Tarifnr. 836 A erhält die Überschrift folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Kugel- und Rollenlager und Teile von solchen, auch mit Kugeln oder Rollen: | | |

96. In der Tarifnr. 836 B (feine Eisenwaren) ist

a) als Abs. 2 einzufügen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Stahlkugeln: | | |
| | roh | 35 | 80 |
| | bearbeitet | 75 | 192 |

b) in dem bisherigen Abs. 2 „Stahlkugeln," zu streichen.

97. In der Tarifnr. 840 (Schreibfedern usw.) ist der Zollsatz „180" zu ändern in „300".

98. In der Tarifnr. 841 Abs. 2 (Maschinennadeln) ist der Zollsatz „500" zu ändern in „750".

99. In der Tarifnr. 842 erhält Abs. 2 (Stahlspäne usw.) folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Stahlspäne (Scheuerspäne und Stahlwolle): | | |
| | mit einer Breite: von 1 mm oder mehr | 15 | 60 |
| | mit einer Breite: von weniger als 1 mm und mehr als 0,25 mm | 50 | 200 |
| | mit einer Breite: von 0,25 mm oder weniger | 90 | 360 |

100. In der Tarifnr. 849 (Waren aus Aluminium usw.) ist statt „nicht unter Nr. 848 fallend" zu setzen: „nicht unter Nr. 848 A und B fallend".

101. Die Tarifnr. 865 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 865 | Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech: | | |
| | Chromnickel | 240 | 480 |
| | anderes | 12 | 96 |
| | Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande | 12 | 96 |

102. Die Tarifnr. 866 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 866 | Draht: | | |
| | aus Chromnickel: | | |
| | in der Stärke: von mehr als 1 mm | 240 | 480 |
| | in der Stärke: von mehr als 0,5 mm bis 1 mm | 325 | 650 |
| | in der Stärke: von mehr als 0,2 mm bis 0,5 mm | 500 | 1000 |
| | in der Stärke: von mehr als 0,1 mm bis 0,2 mm | 800 | 1600 |
| | in der Stärke: von mehr als 0,05 mm bis 0,1 mm | 2000 | 4000 |
| | in der Stärke: von mehr als 0,03 mm bis 0,05 mm | 5000 | 10000 |
| | in der Stärke: von 0,03 mm oder weniger | 20000 | 40000 |
| | anderer: | | |
| | in der Stärke: von 1 mm oder darüber | 12 | 120 |
| | in der Stärke: von weniger als 1 mm | 15 | 150 |

103. Der Tarifnr. 884 (Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legie-

rungen unedler Metalle usw.) ist nach Streichung der Zollsätze „525" und „2 100" folgende Unterteilung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Fassungen für Brillen und andere Augengläser | 4 000 | 8 000 |
| andere | 525 | 2 100 |

104. In der Tarifnr. 891 A (Schreibmaschinen usw.) sind die Zollsätze „300", „240" und „30" zu ändern in „600", „450" und „60".

105. In der Tarifnr. 891 B (Rechenmaschinen usw.) ist der Zollsatz „360" zu ändern in „600".

106. In der Tarifnr. 891 C (Teile von Schreib- und Rechenmaschinen usw.) ist der Zollsatz „700" zu ändern in „1 000".

107. In der Tarifnr. 891 D (Sprechmaschinen usw.) treten folgende Änderungen ein:

a) „Registrierkassen;" ist zu streichen;

b) hinter „Phonographen)" ist einzufügen „und Laufwerke für Sprechmaschinen,";

c) als neuer Absatz ist anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Registrierkassen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen: | | |
| bei einem Reingewichte des Stückes von 140 kg oder darunter | 500 | 2 000 |
| bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 140 kg | 1 000 | 4 000 |

d) der Tarifnummer ist folgende Anmerkung anzufügen:

| |
|---|
| Anmerkung. Dem Zollsatz für Sprechmaschinen unterliegen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen als solche erkennbare Teile von Sprechmaschinen und von Laufwerken für Sprechmaschinen, soweit sie nicht nach Beschaffenheit des Stoffes unter höhere Zollsätze fallen. |

108. In der Tarifnr. 891 E (Läutewerke usw.) ist

a) „Präzisionswaagen, selbsttätige Waagen und selbsttätige Verkaufsvorrichtungen;" zu streichen;

b) als Abs. 2 anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Präzisionswaagen, selbsttätige Waagen und selbsttätige Verkaufsvorrichtungen (Automaten) sowie Geldspiel- und andere Spielautomaten; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen | 300 | 560 |

109. Die Tarifnr. 895 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 895 | Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelstickmaschinen), für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelstickmaschinen), auch Teile davon (ausgenommen Nadeln) | 80 | 150 |
| | Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln) | 40 | 150 |

110. Die Tarifnr. 908 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 908 | Elektrizitätssammler und deren Ersatzplatten (Elektroden): | | |
| | in Gefäßen aus Holz mit Bleiausschlag, aus Glas oder Steingut; auch Ersatzplatten (Elektroden) | 6 | 28 |
| | andere | 24 | 100 |

111. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 915 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| |
|---|
| Der gleichen Zollbehandlung, und zwar dem höchsten Zollsatz der Nr. 915 Abs. 2, unterliegen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen als solche erkennbare Teile von Motorwagen, soweit sie nicht nach Beschaffenheit des Stoffes unter höhere Zollsätze fallen. |

112. Der Tarifnr. 933 (Teile von Taschenuhren usw.) sind nach Streichung des Zollsatzes „200" folgende Absätze anzufügen:

| | für 1 Stück | für 1 Stück |
|---|---|---|
| Werkböden mit einem größten Durchmesser von mehr als 2,5 cm, sofern sie keine oder nicht mehr als 3 Steine enthalten | 0,50 | 2 |
| | für 1 dz | für 1 dz |
| andere | 200 | 800 |

113. In der Tarifnr. 941 (Streich- und Zupftonwerkzeuge) ist der Zollsatz „60" zu ändern in „180".

114. Die Tarifnr. 942 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 942 | Blastonwerkzeuge: | | |
| | Saxophone | 700 | 1 400 |
| | andere | 210 | 420 |
| | Ventile für Blastonwerkzeuge | 70 | 280 |

115. In der Tarifnr. 944 A (Schallplatten für Sprechmaschinen) ist der Zollsatz „120" zu ändern in „240".

§ 4

Bei Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung, für den auf Grund von Artikel 1 § 3 Nr. 10 dieser Verordnung die nachträgliche Ermäßigung des Zollsatzes auf 10 Reichsmark in Anspruch genommen wird, wird der Zollunterschied zwischen dem ermäßigten Zollsatz und dem höheren allgemeinen Zollsatz oder bei Weinen, auf die ein Vertragszollsatz anzuwenden ist, zwischen dem ermäßigten Zollsatz und dem Vertragszollsatz auf Antrag bis spätestens zum Ablauf der Frist, die für den Nachweis der Verwendung des Weines deutscher Erzeugung festgesetzt wird, gegen Sicherheitsleistung ohne Verzinsung gestundet.

§ 5

Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 / 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird wie folgt geändert:

In § 88 ist dem Abs. 1 folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Waren der Nrn. 1 und 2 mit Ausnahme der unter 2b genannten zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen sowie zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, sind unter Zollsicherung zollfrei abzulassen.

Artikel 2

Den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er wird ermächtigt, die Verordnung bezüglich der einzelnen Nummern des Zolltarifs zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft zu setzen.

Berlin, den 23. August 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

**Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. August 1932.**

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 23. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 417, 424) wird bestimmt:

Die Verordnung über Zolländerungen vom 23. August 1932 tritt am 6. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Berichtigung

In der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 I Nr. 83 S. 763) ist im § 7 Abs. 2 die Bezeichnung „§ 6 Abs. 2" durch die Bezeichnung „§ 6" zu ersetzen.

Berlin, den 20. August 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Richter

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1932 | Nr. 57



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft. Vom 4. September 1932 ..... S. 425


## Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft. Vom 4. September 1932.


Seite

**Erster Teil: Entlastung der Wirtschaft**

Kapitel I: Steuernachlaß durch Steuergutscheine .... 425
» II: Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge .. 428
» III: Umsatzsteuererleichterung für Milch ..... 428
» IV: Instandsetzung von Wohnungen ..... 428

**Zweiter Teil: Sozialpolitische Maßnahmen** ..... 428

**Dritter Teil: Kreditpolitische Maßnahmen** ..... 429

**Vierter Teil: Sonstige finanzpolitische Maßnahmen**

Kapitel I: Wohlfahrtshilfe ..... 429
» II: Änderung der Gemeindebiersteuerentschädigung ..... 430
» III: Steuerbefreiung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ..... 430
» IV: Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen ..... 430
» V: Einschränkung der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen ..... 431
» VI: Beanstandung von Angestellten- oder Arbeiterbezügen bei Gemeinden und anderen Körperschaften ..... 431
» VII: Ergänzung des § 7 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung ..... 432


Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

### Erster Teil

### Entlastung der Wirtschaft

#### Kapitel I

#### Steuernachlaß durch Steuergutscheine

##### Erster Abschnitt

##### Steuernachlaß

§ 1

(1) Wer

1. in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 während dieser Zeit fällig werdende Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer oder Beförderungsteuer entrichtet

oder

2. in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 innerhalb eines Kalendervierteljahrs in seinem inländischen Betrieb im Durchschnitt mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932,

erwirbt gemäß den Vorschriften dieses Kapitels einen Anspruch auf Steuernachlaß.

(2) Der Steuernachlaß wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 bei der Entrichtung von Reichssteuern (§ 19) durch Annahme von Steuergutscheinen gewährt.

##### Zweiter Abschnitt

##### Steuergutscheine für Steuerzahlungen

§ 2

(1) Steuergutscheine werden ausgegeben:

1. bei der Umsatzsteuer, bei der Gewerbesteuer (§ 3) und bei der Grundsteuer (§ 4) in Höhe von 40 vom Hundert,
2. bei der Beförderungsteuer in voller Höhe

der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetzes fällig gewordenen und entrichteten Beträge.

(2) Steuergutscheine werden nicht ausgegeben, soweit der Betrag, über den nach Abs. 1 Steuergutscheine für einen Steuerpflichtigen auszugeben wären, nicht durch 10 Reichsmark teilbar ist.

§ 3

Gewerbesteuer im Sinne des § 2 Abs. 1 ist die Steuer, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom stehenden Gewerbe erheben. Für die Steuer vom Wanderlager und Wandergewerbe werden Steuergutscheine nicht ausgegeben.

§ 4

Grundsteuer im Sinne des § 2 Abs. 1 ist die Steuer, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Grundbesitz in Form einer einheitlichen Steuer oder in Form einer eigentlichen Grundsteuer und einer Haussteuer (Gebäudesteuer) erheben.

§ 5

Hinsichtlich der Beförderungsteuer ist Steuerpflichtiger im Sinne der Vorschriften dieses Kapitels der Betriebsunternehmer, der gemäß § 8 des

Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) die Steuer zu entrichten hat.

§ 6

(1) Die Steuergutscheine werden von dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder, wenn der Steuerpflichtige nicht umsatzsteuerpflichtig ist, von seinem Wohnsitzfinanzamt oder dem Finanzamt der Geschäftsleitung (§ 73 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung) auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgegeben. Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein.

(2) Soweit den Finanzämtern die Erhebung der Gewerbesteuer und Grundsteuer nicht obliegt, haben die für die Erhebung dieser Steuern zuständigen Kassen dem in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Finanzamt am Ende eines jeden Kalendervierteljahrs die Beträge anzuzeigen, für die Steuergutscheine ausgegeben werden können.

§ 7

Ist ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheines entsteht, mit Steuern im Rückstand, so kann das Finanzamt den auszugebenden Steuergutschein zurückbehalten und als Sicherheit im Sinne des § 381 der Reichsabgabenordnung behandeln.

§ 8

(1) Hat ein Steuerpflichtiger Anspruch auf Erstattung einer Steuer, für deren Entrichtung er Steuergutscheine erhalten hat, so ist die Steuer nur zu erstatten, wenn er entsprechende Steuergutscheine zurückgibt. Ist die Steuer von einer Landes- oder Gemeindekasse zu erstatten, so hat diese Kasse zunächst bei dem zuständigen Finanzamt (§ 6 Abs. 1 Satz 1) anzufragen, ob der Antragsteller für den zu erstattenden Betrag Steuergutscheine erhalten hat; der zu erstattende Betrag darf erst ausgezahlt werden, wenn die Antwort des Finanzamts eingegangen ist. Soweit der Steuerpflichtige zur Rückgabe der Steuergutscheine nicht in der Lage ist, ist der zu erstattende Betrag um den Nennbetrag der Steuergutscheine zu kürzen. Handelt es sich in diesem Falle um Gewerbesteuer oder Grundsteuer, so steht der Betrag, um den der zu erstattende Betrag gekürzt wird, dem Reiche zu und ist erforderlichenfalls alsbald an die Finanzkasse des zuständigen Finanzamts (§ 6 Abs. 1 Satz 1) abzuliefern.

(2) An eine Landes- oder Gemeindekasse zurückgegebene Steuergutscheine sind von dieser gleichfalls an die in Abs. 1 bezeichnete Finanzkasse abzuliefern.

§ 9

Gegen Verfügungen des Finanzamts, in denen ein Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist ausschließlich die Beschwerde nach §§ 303, 304 der Reichsabgabenordnung gegeben.

§ 10

Die Finanzämter haben die Richtigkeit der ihnen nach § 6 Abs. 2 zugehenden Anzeigen und die ordnungsmäßige Ablieferung der Steuerbeträge und der Steuergutscheine (§ 8) nachzuprüfen. Sie sind berechtigt, hierzu Erhebungen, insbesondere bei den Kassen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), anzustellen.

## Dritter Abschnitt

### Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern

§ 11

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Hauswirtschaft, Heimarbeit und Hausgewerbe.

§ 12

(1) Die Steuergutscheine werden von dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder, wenn der Antragsteller nicht umsatzsteuerpflichtig ist, von seinem Wohnsitzfinanzamt oder dem Finanzamt der Geschäftsleitung (§ 73 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung) auf Antrag ausgegeben. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres gestellt werden, in das die Mehrbeschäftigung der Arbeitnehmer fällt.

(2) Für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers im Durchschnitt des Kalendervierteljahres werden in der Regel Steuergutscheine im Betrage von 100 Reichsmark gewährt.

§ 13

(1) Der Antragsteller hat die Tatsachen, auf die er seinen Antrag stützt, dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Die Krankenkasse ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Antrag für die Glaubhaftmachung eine Bescheinigung über Zahl und Beschäftigungsdauer seiner Arbeitnehmer auszustellen, soweit dies nach ihren Büchern möglich ist. Die Krankenkasse kann sich die Unkosten, die ihr daraus entstehen, vom Arbeitgeber erstatten lassen. Bei Streit über die Höhe der Unkosten entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

(2) Das Finanzamt hat bei der Prüfung der Anträge sowie dem sonstigen Verfahren die gleichen Befugnisse, die ihm im Besteuerungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung zustehen.

§ 14

Eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, durch die der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehrbeschäftigung durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben bewirkt ist, wird bei der Ausgabe von Steuergutscheinen nicht berücksichtigt.

§ 15

Das Finanzamt kann die weitere Erteilung von Steuergutscheinen an Arbeitgeber ablehnen, die, um Steuergutscheine zu erhalten, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben machen.

§ 16

Bei Streitfällen darüber, ob Steuergutscheine für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern ausgegeben werden sollen, ist ausschließlich die Beschwerde nach §§ 303, 304 der Reichsabgabenordnung gegeben.

## Vierter Abschnitt

### Ausgestaltung der Steuergutscheine

§ 17

Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber. Sie werden in Beträgen von 50, 100, 200, 1 000, 10 000 und 20 000 Reichsmark ausgegeben. Soweit der Betrag, für den im einzelnen Falle Steuergutscheine auszugeben sind, durch 500 Reichsmark teilbar ist, werden nur Steuergutscheine in Beträgen von 100, 200, 1 000, 10 000 oder 20 000 Reichsmark ausgegeben. Wenn ein Steuerpflichtiger nach § 2 am 30. September 1933 noch die Ausgabe von Steuergutscheinen für einen Betrag beanspruchen kann, der niedriger als 50 Reichsmark ist, so werden auch Steuergutscheine in Beträgen von 10 und 20 Reichsmark ausgegeben.

§ 18

(1) Die Steuergutscheine sind an jeder deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zwecke der Einführung an der Börse werden dem Börsenvorstand die Merkmale der einzuführenden Steuergutscheine mitgeteilt. Die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

(2) Anschaffungsgeschäfte über Steuergutscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Ausgabe oder Übertragung von Steuergutscheinen dürfen Landes- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

## Fünfter Abschnitt

### Verwendung der Steuergutscheine

§ 19

(1) Die Steuergutscheine werden von den Finanzkassen und Zollkassen bei der Einzahlung von Reichssteuern — mit Ausnahme der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer — angerechnet, und zwar die Scheine zu 10, 20 und 50 Reichsmark in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 (das ist in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939) für jedes dieser Jahre in Höhe von einem Fünftel ihres Nennbetrags, die Steuergutscheine zu 100, 200, 1 000, 10 000 und 20 000 Reichsmark vom 1. April des jeweils darauf angegebenen Jahres bis zum 31. März 1939 zum vollen Nennbetrag.

(2) Bei der Anrechnung wird dem Betrag, mit dem Steuergutscheine nach Abs. 1 angerechnet werden, ein Aufgeld hinzugerechnet. Das Aufgeld beträgt

a) bei den Steuergutscheinen zu 10, 20 und 50 Reichsmark
   für das erste Fünftel des Nennbetrags 4 vom Hundert,
   für das zweite Fünftel des Nennbetrags 8 vom Hundert,
   für das dritte Fünftel des Nennbetrags 12 vom Hundert,
   für das vierte Fünftel des Nennbetrags 16 vom Hundert und
   für das fünfte Fünftel des Nennbetrags 20 vom Hundert;

b) bei den Steuergutscheinen zu 100, 200, 1 000, 10 000 und 20 000 Reichsmark, falls die Steuergutscheine anzurechnen sind in der Zeit vom

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. April 1934 ab | ..... | 4 | vom Hundert, |
| 1. April 1935 » | ..... | 8 | » » , |
| 1. April 1936 » | ..... | 12 | » » , |
| 1. April 1937 » | ..... | 16 | » » , |
| 1. April 1938 » | ..... | 20 | » » |

des Nennbetrags.

§ 20

Die Finanzkassen tauschen mehrere Steuergutscheine zu 10, 20 oder 50 Reichsmark, sofern ihr Gesamtbetrag durch 500 Reichsmark teilbar ist, in Steuergutscheine zu 100, 200, 1 000, 10 000 oder 20 000 Reichsmark um. Sollen Steuergutscheine umgetauscht werden, von denen ein Teil des Nennbetrags bereits bei der Einzahlung von Reichssteuern angerechnet worden ist, so braucht ihr Gesamtbetrag,

wenn ein Fünftel des Nennbetrags angerechnet ist:
nur durch 400 Reichsmark,
wenn zwei Fünftel des Nennbetrags angerechnet sind:
nur durch 300 Reichsmark,
wenn drei Fünftel des Nennbetrags angerechnet sind:
nur durch 200 Reichsmark

teilbar zu sein. Sind bereits vier Fünftel des Nennbetrags angerechnet, so werden die Steuergutscheine nicht mehr umgetauscht.

## Sechster Abschnitt

### Strafvorschriften

§ 21

Die Vorschriften der §§ 146 bis 148, 151, 152 und § 360 Nr. 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs sowie des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) finden auf Steuergutscheine Anwendung.

## Siebenter Abschnitt

### Schlußvorschriften

§ 22

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels zulassen und, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks der Vor-

schriften dieses Kapitels für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen. Insbesondere kann sie für die in den §§ 11 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen Bestimmungen treffen

a) über eine Begrenzung der Beträge, die durch Hingabe von Steuergutscheinen für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern gewährt werden können,

b) über besondere Regelungen für Betriebe von Gewerbezweigen, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit ausschließlich oder außergewöhnlich verstärkt arbeiten,

c) über die Berechnung der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten,

d) darüber, welche Gruppen von Arbeitnehmern hierbei nicht anzurechnen sind,

e) darüber, auf welche Gruppen von Betrieben die Vorschriften keine Anwendung finden sollen,

f) über die Mindestdauer der Arbeitszeit, die gegeben sein muß, damit die Beschäftigung von Arbeitnehmern angerechnet werden kann,

g) darüber, in welchen Fällen die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern im Hinblick auf die Vorschrift des § 14 nicht anzurechnen ist.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß die Finanzkassen und Zollkassen auch noch nach dem 31. März 1939 Steuergutscheine in Anrechnung nehmen; macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so darf kein höheres Aufgeld gewährt werden, als wenn der Steuergutschein in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1939 in Anrechnung gegeben worden wäre.

## Kapitel II
## Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge

§ 1

(1) Die Zuschläge für Steuerrückstände (Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 22. Januar 1932, Reichsgesetzbl. I S. 31) werden von einundeinhalb vom Hundert auf eins vom Hundert für jeden angefangenen halben Monat herabgesetzt.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 22. Januar 1932 unberührt.

§ 2

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 16. September 1932 in Kraft.

(2) Fällt ein halber Monat, für den ein Zuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 16. September 1932, zum Teil in die Zeit nach dem 15. September 1932, so ist für diesen halben Monat ein Zuschlag von eins vom Hundert zu berechnen.

## Kapitel III
## Umsatzsteuererleichterung für Milch

§ 1

Die Steuerfreiheit nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Milch einem Reinigungs-, Erhitzungs- oder Tiefkühlungsverfahren unterzogen wird (§ 12 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 421).

§ 2

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 1. Oktober 1932 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Umsätze steuerfrei bleiben, bei denen im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts, im Falle der Besteuerung nach Leistungen die Leistung nach dem 30. September 1932 liegt. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Steuerpflichtigen am 1. September 1932 galt.

## Kapitel IV
## Instandsetzung von Wohnungen

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, zur Teilung von Wohnungen und für den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen bis zu fünfzig Millionen Reichsmark auszugeben. Das Nähere über die Verwendung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

# Zweiter Teil
# Sozialpolitische Maßnahmen

§ 1

Die Reichsregierung wird beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Sie wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Vorschriften zu erlassen

1. über die öffentlich-rechtliche Versicherung für den Fall der Krankheit und des Unfalles, der Arbeitslosigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Todes; die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, die äußere und innere Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, das Verfahren und die Aufbringung der Mittel, die Verwaltung und Wirtschaftsführung; die Ermächtigung gilt entsprechend für die Ersatzversicherung;
2. über den äußeren Aufbau und die innere Verfassung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Versorgungsbehörden (Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen § 2); die Reichsregierung kann dabei auch Bestimmungen über die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden treffen;

3. auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung einschließlich der Verfassung der Arbeitsgerichte, des Arbeitsvertrages, des Tarifvertrages, des Schlichtungswesens und des Arbeitsschutzes; die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zusammenfassung von Vorschriften auf solchen Gebieten;
4. auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsfürsorge und des Arbeitsdienstes; die Reichsregierung kann dabei auch die Mitwirkung der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sicherstellen.

Zur Durchführung der Vorschriften, welche die Reichsregierung auf Grund dieser Ermächtigung erläßt, kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften treffen.

§ 2

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

## Dritter Teil

## Kreditpolitische Maßnahmen

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Behebung finanzieller Notstände für Darlehen, die an gewerbliche Kreditgenossenschaften und Konsumgenossenschaften, die das Depositengeschäft betreiben, sowie an Warenzentralen der Konsumgenossenschaften zu Stützungszwecken gegeben werden, Garantien bis zur Höhe von 45 Millionen Reichsmark zu übernehmen und sich zur Zahlung von Zinszuschüssen bis zur Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Reichsmark zu verpflichten;
2. zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in Grenzgebieten bis zur Höhe von 50 Millionen Reichsmark Garantien zu übernehmen oder Darlehen zur Verfügung zu stellen;
3. der Bank für deutsche Industrieobligationen zur Vorfinanzierung der in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 für die Gewährung von Krediten an gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfangs, vorgesehenen Beträge aus der Aufbringungsumlage (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 124 —) Reichsschatzanweisungen in Höhe von insgesamt 40 Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

## Vierter Teil

## Sonstige finanzpolitische Maßnahmen

### Kapitel I

### Wohlfahrtshilfe

Artikel 1

**Erhöhung des Ausgleichsstocks der Länder**

§ 1

Im § 10 Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 278) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung kann zwanzig vom Hundert der auf die Bezirksfürsorgeverbände des Landes entfallenden Beträge (Abs. 1 Satz 3) einem Ausgleichsstock zuführen, der zugunsten solcher Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verwenden ist, die durch den Aufwand zur Arbeitslosenhilfe besonders belastet sind."

§ 2

Die Vorschriften dieses Artikels treten mit Wirkung vom 1. September 1932 in Kraft.

Artikel 2

**Bürgersteuer**

Erster Abschnitt

**Bürgersteuer 1932**

(1) Um die Gemeinden in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Wohlfahrtshilfe, zu erfüllen, werden die Gemeinden, die die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben, ermächtigt, die Bürgersteuer im letzten Viertel des Kalenderjahres 1932 auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in der Höhe der Hälfte des Steuersatzes weiter zu erheben, mit dem sie die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben. Hierbei gelten jedoch folgende Erleichterungen:

1. Der Zuschlag von 50 vom Hundert, der nach den bisherigen Vorschriften bei Verheirateten für die Ehefrau zu machen war, bleibt unerhoben;
2. die Steuerbeträge werden um 25 vom Hundert gesenkt;
3. die Gemeinden sind ermächtigt, eine dem Zweiten Abschnitt Abs. 1 Nr. 2 entsprechende Regelung im Billigkeitswege einzuführen.

(2) Die Landesregierung kann bestimmen, daß die Bürgersteuer nach Maßgabe des Abs. 1 von allen Gemeinden, die die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben, erhoben wird. Die Landesregierung kann ferner mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmen, daß die Bürgersteuer nach Abs. 1 in den Gemeinden des Landes nicht erhoben wird, wenn sie für den gleichen Zeitraum bis zum 13. September 1932 eine besondere Abgabe zugunsten solcher Gemeinden (Gemeindeverbände) einführt, die durch den Aufwand zur Arbeitslosenhilfe besonders belastet sind.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt

**Bürgersteuer 1933**

(1) Für die nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 541) im Jahre 1933 weiter zu erhebende Bürgersteuer gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 314) unter Berücksichtigung der durch die Verordnungen vom 1. Dezember 1930, 5. Juni 1931 und 6. Oktober 1931 getroffenen Änderungen mit folgenden Abweichungen:

1. Im § 4 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirke wohnenden natürlichen Personen für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober des vorausgegangenen Jahres."

2. Dem § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Vorschrift als Nr. 6 angefügt:

„6. von denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte in dem Erhebungsjahr den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde; hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtage (Abs. 1 Satz 2, 3) maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 5000 Reichsmark übersteigt. Das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen."

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1931" und im Abs. 2 Satz 1 die Worte „für das Rechnungsjahr" durch die Worte „für das Kalenderjahr" ersetzt. An die Stelle des Abs. 3 Nr. 2 tritt als besonderer Absatz folgende Vorschrift: „Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden nach dem Jahreseinkommen, das die Ehegatten zusammen haben, mit demselben Satze wie Unverheiratete herangezogen; die Ehegatten haften als Gesamtschuldner." Im Abs. 4 werden die Worte „Vierteljahr vor Beginn des Rechnungsjahres" durch die Worte „Jahr vor Beginn des Kalenderjahres" ersetzt.

4. Im § 6 werden im Abs. 1 Satz 1 die Worte „dieses Rechnungsjahres" durch die Worte „des Rechnungsjahres, in das der Stichtag für die Erhebung der Bürgersteuer (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3) fällt" ersetzt und der Abs. 2 gestrichen.

5. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die Bestimmungen zur Durchführung der für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1933 geltenden Vorschriften. Er kann den Begriff der gesamten Jahreseinkünfte (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) und des Einkommens (§ 5 Abs. 2 bis 4) näher umgrenzen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1933 maßgebenden Vorschriften unter neuer Paragraphenfolge und unter der Bezeichnung „Bürgersteuerverordnung 1933" neu bekanntzumachen und hierbei überholte Vorschriften wegzulassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen.

Dritter Abschnitt

Die Vorschriften dieses Artikels treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

## Kapitel II

## Änderung der Gemeindebiersteuerentschädigung

§ 1

In der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Erster Teil Kapitel II § 5 Abs. 1 Satz 2 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 137) treten an die Stelle der Worte „vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1931" die Worte „vom 1. Oktober 1931 bis zum 30. Juni 1932".

§ 2

Die Vorschrift des § 1 wird zum ersten Male bei der Verteilung der Entschädigung im Monat Oktober 1932 angewendet.

## Kapitel III

## Steuerbefreiung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt

§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145/156) ist mit Wirkung vom Inkrafttreten des genannten Gesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen sowie vom Gewerbebetrieb erheben, ist die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt befreit. Von den Steuern, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Grundbesitz erheben, ist sie insoweit befreit, wie es die Landschaften (die landschaftlichen Kreditanstalten) nach den jeweils geltenden Vorschriften sind."

## Kapitel IV

## Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen

§ 1

In der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom

6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel I Artikel 5 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554), in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Fünfter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), werden die Worte „30. September 1932" durch die Worte „31. März 1933" ersetzt.

§ 2

In der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel I Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554), in der Fassung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel VIII Artikel 1 Ziffer 4 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716), und der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Fünfter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), werden die Worte „30. September 1932" durch die Worte „31. März 1933" ersetzt.

§ 3

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tag in Kraft.

## Kapitel V

## Einschränkung der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen

§ 1

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, allgemein oder im einzelnen Fall anzuordnen, daß die Dienstbezüge eines Vorstandsmitglieds oder eines leitenden Angestellten bei Unternehmen, Anstalten, Einrichtungen, Gesellschaften sowie bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine finanzielle Beihilfe zuwendet oder zugewendet hat, für die Dauer der finanziellen Beihilfe einen Betrag nicht übersteigen dürfen, der in der Reichsverwaltung für vergleichbare oder gleichwertige Dienstleistungen gezahlt wird.

(2) Die Anordnung hat die Wirkung, daß höhere Dienstbezüge, als sie nach der Anordnung zulässig sind, weder verlangt werden können noch gezahlt werden dürfen. Die Zulässigkeit der Anordnung nachzuprüfen, sind die Gerichte nicht befugt.

(3) Als finanzielle Beihilfe gelten beispielsweise:
Kredite und nicht rückzahlbare Zuschüsse,
die Überlassung von Lombard- und anderen Kreditunterlagen,
die Übernahme von Zinsgarantien, Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen.

§ 2

Bei dem Vergleich der Dienstbezüge sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf ihre Dienstleistung oder eine damit zusammenhängende Nebentätigkeit von Unternehmen, Anstalten, Einrichtungen, Gesellschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten, denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine finanzielle Beihilfe gewährt.

§ 3

Die Ermächtigung des § 1 erstreckt sich auch auf Bezüge, die Personen mit Rücksicht auf ihre frühere Dienstleistung für die Unternehmen usw., die die finanzielle Beihilfe genießen, von diesen erhalten. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen solcher Personen.

§ 4

Die Reichsregierung kann bei den im § 1 bezeichneten Unternehmen auch eine Höchstgrenze der Entschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats oder ähnlicher Organe festsetzen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes der Bestimmungen dieses Kapitels für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

## Kapitel VI

## Beanstandung von Angestellten- oder Arbeiterbezügen bei Gemeinden und anderen Körperschaften

§ 1

(1) Soweit bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und bei den Versorgungsbetrieben, an denen das Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) insgesamt mit mehr als einem Drittel beteiligt sind, sowie bei den Trägern der Sozialversicherung einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Dienstbezüge der Angestellten und die Stundenlohnbezüge der Arbeiter die Bezüge der entsprechenden Arbeitnehmer bei den Reichsverwaltungen übersteigen, können sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Als Versorgungsbetriebe im Sinne des Abs. 1 gelten solche Betriebe oder Verwaltungen, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetriebe dienen (zu vgl. § 7 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes — Reichsgesetzbl. 1925 I S. 208 —). Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Deutsche Reichspost gehören nicht zu den Versorgungsbetrieben im Sinne des Abs. 1.

§ 2

(1) Zur Beanstandung befugt ist:
hinsichtlich der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Reichsarbeitsminister,

hinsichtlich der Betriebe, an denen das Reich beteiligt ist,

der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister,

im übrigen die oberste Finanzbehörde des Landes.

(2) Die Befugnis zur Beanstandung kann auf Kommissare oder andere Stellen übertragen werden; die Übertragung ist jederzeit widerruflich.

§ 3

(1) Die Beanstandung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Körperschaft oder des Betriebes erfolgen.

(2) Die beanstandende Erklärung hat festzustellen, inwieweit eine günstigere Regelung vorliegt. Sie ist für die Gerichte bindend. Die Beanstandung ist der Körperschaft oder dem Betriebe oder der Arbeitgebervereinigung zuzustellen, der diese angehören. Vom Zustellungsempfänger wird die Erklärung den beteiligten Arbeitnehmerverbänden unverzüglich mitgeteilt.

(3) Vom Beginn des auf die Zustellung der Beanstandung folgenden Monats an wird durch die beanstandete Regelung eine Verbindlichkeit insoweit nicht mehr begründet, als die beanstandende Erklärung die erforderlichen Abstriche feststellt. Das auf Grund der beanstandeten Regelung Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) findet insoweit keine Anwendung. Die auf Grund der Beanstandung ermäßigten Lohn- und Gehaltssätze gelten als tariflicher oder ortsüblicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 4

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Bestimmungen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dabei kann von der Bestimmung des § 2 abgewichen und abweichend von der Bestimmung des § 1 angeordnet werden, daß die Dienstbezüge nicht günstiger zu regeln sind als die der entsprechenden Arbeitnehmer eines Landes.

## Kapitel VII

## Ergänzung des § 7 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung

§ 7 des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279/283) in der sich aus Kapitel II des Ersten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537/539) ergebenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 auch die Bezüge herabzusetzen, die mit Rücksicht auf die frühere Dienstleistung an ehemalige Dienstverpflichtete außerhalb eines Beamtenverhältnisses oder an deren Hinterbliebene gezahlt werden."

Neudeck, den 4. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

von Papen
Reichskanzler

Freiherr von Neurath
Reichsminister des Auswärtigen

Warmbold
Reichswirtschaftsminister

Dr. Gürtner
Reichsminister der Justiz

Freiherr von Eltz
Reichspost- und Reichsverkehrsminister

Freiherr von Gayl
Reichsminister des Innern

Graf Schwerin von Krosigk
Reichsminister der Finanzen

Schäffer
Reichsarbeitsminister

von Schleicher
Reichswehrminister

Freiherr von Braun
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1932 | Nr. 58



**Inhalt:** Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 5. September 1932 S. 433
Druckfehlerberichtigung ..... S. 435



**In Teil II Nr. 23,** ausgegeben am 31. August 1932, ist veröffentlicht! Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. — Bekanntmachung über den Beitritt der Türkei zu dem am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommen über die Lazarettschiffe. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Polen.


### Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 5. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel I (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Zweiter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) wird hiermit verordnet:

#### I. Vermehrung der Arbeitnehmerzahl

§ 1

(1) Werden in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung mehr Arbeiter beschäftigt als am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, so ist der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrags berechtigt, während der Dauer der Erhöhung der Arbeiterzahl, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze für die ein- unddreißigste bis vierzigste Wochenarbeitsstunde zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die hiernach zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze beträgt während einer Vermehrung der Arbeiterzahl von

mindestens fünf vom Hundert: zehn vom Hundert,
mindestens zehn vom Hundert: zwanzig vom Hundert,
mindestens fünfzehn vom Hundert: dreißig vom Hundert,
mindestens zwanzig vom Hundert: vierzig vom Hundert,
mindestens fünfundzwanzig vom Hundert: fünfzig vom Hundert.

Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung sind die nach dem Inkrafttreten der Verordnung neueingestellten Lehrlinge und Volontäre nicht mitzuzählen.

(3) Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltssätze.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Ausnahme der Gartenbau- und Forstbetriebe gilt § 6.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten, vorbehaltlich des § 5, nicht für gewerbliche Betriebe, die regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres arbeiten oder die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten, wenn die Zeit der Arbeit oder der verstärkten Arbeit ganz oder teilweise in die Monate September bis März fällt. Entstehen Zweifel, ob ein Gewerbezweig von dieser Vorschrift betroffen wird, so entscheidet hierüber der Schlichter mit bindender Wirkung innerhalb seines Bezirks.

§ 3

(1) Macht der Arbeitgeber von der Berechtigung nach § 1 Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis zu geben und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Aushang und in der Anzeige sind die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten, die vorgenommene Vermehrung ihrer Zahl und die ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt, wenn der Arbeitgeber keinen späteren Zeitpunkt festsetzt, bei Arbeitern mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft.

(2) Tritt eine für die Bemessung der Lohn- oder Gehaltssätze wesentliche Änderung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl ein, so ist der Aushang zu berichtigen und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Falle einer Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Im Falle ihrer Verminderung tritt die Ermäßigung der Lohn- oder Gehaltssätze bei Arbeitern mit Ablauf

des am Tage der Verminderung laufenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten mit Ablauf der Monatshälfte ganz oder teilweise außer Kraft.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schlichter über die für die vorgenommene Lohn- oder Gehaltsermäßigung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4

(1) Der Schlichter kann dem Arbeitgeber die Berechtigung nach § 1 ganz oder teilweise entziehen, soweit nach seiner Überzeugung der mit der Verordnung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehreinstellungen durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen bedingt sind. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber eine von ihm nach § 3 Abs. 3 verlangte Auskunft verweigert.

(2) Die Entziehung der Berechtigung ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Dabei ist der Zeitpunkt, mit dem sie wirksam wird, festzustellen.

(3) Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

§ 5

(1) Weist der Arbeitgeber nach, daß er in einem nach § 2 ausgenommenen Betrieb eine über die saisonmäßig bedingte Vermehrung der Belegschaft hinausgehende Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl vorgenommen hat, so kann der Schlichter ihn ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze in einem den Vorschriften des § 1 entsprechenden Umfang ohne Änderung des Arbeitsvertrags zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Im Falle der Ermächtigung ist der Zeitpunkt festzustellen, mit dem sie wirksam wird. Macht der Arbeitgeber von der Ermächtigung Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis zu geben. Dabei sind die ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt bei Arbeitern frühestens mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten frühestens mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft. Der § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 6

(1) Werden in einem landwirtschaftlichen Betrieb im Monatsdurchschnitt mehr Arbeiter beschäftigt als in dem entsprechenden Monat des Vorjahres, so ist der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrags berechtigt, für diesen Monat, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung. Die Berechtigung zur Tariflohnunterschreitung erstreckt sich nicht auf Sachbezüge.

(2) Die hiernach zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze beträgt bei einer Vermehrung der Arbeiterzahl von

mindestens fünf vom Hundert: zwei vom Hundert,
mindestens zehn vom Hundert: vier vom Hundert,
mindestens fünfzehn vom Hundert: sechs vom Hundert,
mindestens zwanzig vom Hundert: acht vom Hundert,
mindestens fünfundzwanzig vom Hundert: zehn vom Hundert.

Bei Arbeitern, deren tarifvertragliche Sachbezüge dem Werte nach die tarifvertraglichen Lohnsätze übersteigen, verdoppeln sich die Hundertsätze der zulässigen Unterschreitung. Bei der Bemessung des Umfanges der Vermehrung sind nur Arbeiter mitzuzählen, die mehr als zwölf Arbeitstage im Monat voll beschäftigt waren.

(3) Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltssätze.

(4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 gelten entsprechend.

## II. Erhaltung gefährdeter Betriebe

§ 7

Gefährdet die Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung eines Betriebes oder seine Wiederaufnahme infolge besonderer, diesen Betrieb betreffender, außerhalb seines Einflusses liegender Umstände, so kann der Schlichter den Arbeitgeber ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze im bestimmten Umfang ohne Änderung des Arbeitsvertrags zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 8

(1) Den Umfang der zulässigen Unterschreitung setzt der Schlichter fest. Er darf dabei nicht über zwanzig vom Hundert der tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze hinausgehen.

(2) Die Festsetzung erfolgt auf Antrag; antragsberechtigt sind der Arbeitgeber und jede Vertragspartei des Tarifvertrags.

(3) Vor der Entscheidung ist den Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist ihnen und, falls dem Antrage ganz oder teilweise stattgegeben wird, dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich bekanntzugeben.

(4) Im Falle der Ermächtigung ist der Zeitpunkt festzustellen, mit dem sie wirksam wird. Die Ermächtigung kann befristet werden. Macht der Arbeitgeber von der Ermächtigung Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebs Kenntnis zu geben. Dabei sind die ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt bei Arbeitern

frühestens mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten frühestens mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft.

(5) Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

### III. Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Die für Betriebe geltenden Vorschriften gelten auch für Verwaltungen.

§ 10

Die nach §§ 1, 5, 6 oder 7 ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze gelten als tariflicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 11

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Er ist ermächtigt, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben einzelne Vorsitzende der Schlichtungsausschüsse seines Bezirkes mit seiner Stellvertretung zu betrauen. Zum gleichen Zwecke kann ihm der Reichsarbeitsminister besondere Stellvertreter beigeben.

(2) Der Schlichter und seine Stellvertreter sind bei Durchführung der Verordnung als Beauftragte des Reichsarbeitsministers tätig und an seine Weisungen gebunden.

§ 12

Die öffentlichen Behörden und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben den Schlichter bei der Durchführung der Verordnung zu unterstützen. Die Reichsanstalt hat ihm die dazu erforderlichen Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen; wenn hierzu Neueinstellungen notwendig werden, nimmt sie der Präsident der Reichsanstalt vor. Die Reichsanstalt trägt auch die den Schlichtungsbehörden aus der Durchführung der Verordnung erwachsenden Kosten.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, am Tage ihrer Verkündung, im übrigen am 15. September 1932 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 treten am 31. März 1933 außer Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen die Vorschriften des I. und III. Abschnitts dieser Verordnung auch auf Betriebe und Betriebsabteilungen Anwendung finden, die am 15. August oder während des Juni, Juli und August 1932 stillgelegt waren oder die nach dem 15. August 1932 gegründet worden sind.

Berlin, den 5. September 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Zolländerungen vom 23. August 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 56 S. 417) ist folgendes zu berichtigen:

a) in lfdr. Nr. 66 — Tarifnr. 599 B — ist in Abs. 2 hinter „grobe" das Komma zu streichen;

b) in lfdr. Nr. 72 — Tarifnr. 655 B — muß es statt „nach Streichung der Zollsätze „12", „50" und „35" heißen „nach Streichung der Zollsätze „12,50" und „35".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1932 | Nr. 59



Inhalt: Verordnung über Zolländerungen. Vom 6. September 1932 ..... S. 437
Verordnung über Zolländerungen. Vom 7. September 1932 ..... S. 437
Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 6. September 1932 ..... S. 437
Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1932 (BSt. DB. 1932). Vom 9. September 1932.. S. 438


### Verordnung über Zolländerungen. Vom 6. September 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Nr. 134 des Zolltarifs ist in Nr. 1 Abs. 1 der Anmerkungen hinter „Finnland," einzufügen „Irischer Freistaat,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 210 vom 7. September 1932.

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 7. September 1932*).

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 12. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 751) wird hiermit mit Wirkung vom 9. September 1932 an verordnet:

§ 1

Der nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen nachgewiesene Bezug von 1 Doppelzentner im Inland erzeugten, gekennzeichneten Roggens oder von 1 Doppelzentner im Inland erzeugter Gerste berechtigt zur Einfuhr von 1 Doppelzentner Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung zum Zollsatze von 4 Reichsmark. Der im Inland erzeugte, gekennzeichnete Roggen oder die im Inland erzeugte Gerste ist von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Berlin W 35, Potsdamer Straße 30) zu beziehen.

§ 2

Die Bestimmung in § 1 Abs. 3 der Verordnung über Zolländerungen vom 12. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 751) tritt mit der Maßgabe außer Kraft, daß die auf Grund dieser Bestimmung erworbenen und noch nicht geltend gemachten Ansprüche ihre Gültigkeit behalten.

Berlin, den 7. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 211 vom 8. September 1932.

### Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 6. September 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Sechster Teil (Zollpolitische Maßnahmen) Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141) werden die Verordnung über Einfuhrscheine vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 681) und § 2 der Verordnung über Einfuhrscheine vom 8. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 17) mit Wirkung vom 18. September 1932 an mit der Maßgabe aufgehoben, daß die auf Grund dieser Vorschriften erteilten Einfuhrscheine noch nach den Bestimmungen der Einfuhrscheinordnung vom 1. April 1930 (Reichsministerialbl. S. 133) / 9. Januar 1932 (Reichsministerialbl. S. 5) zu behandeln sind.

Berlin, den 6. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 209 vom 6. September 1932.

## Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1932 (BSt. DB. 1932). Vom 9. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932, Vierter Teil Kapitel I Artikel 2 Erster Abschnitt Abs. 3 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 430) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Bürgersteuer 1932 gelten die §§ 2 bis 14.

§ 2

### Steuererhebende Gemeinden

Die Bürgersteuer 1932 wird von den Gemeinden, die die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 (Bürgersteuer 1931) erhoben haben, in der sich aus § 3 ergebenden Höhe im letzten Viertel des Kalenderjahres 1932 erhoben,

1. wenn bis zum 30. September 1932 die Erhebung dieser Steuer von der Gemeinde rechtswirksam beschlossen ist,

oder

2. wenn bis zum 20. September 1932 auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932, Vierter Teil Kapitel I Artikel 2 Erster Abschnitt Abs. 2 Satz 1 eine Bestimmung der Landesregierung verkündet ist, nach der die Bürgersteuer 1932 von allen Gemeinden des Landes, die die Bürgersteuer 1931 erhoben haben, erhoben wird.

§ 3

### Steuerhöhe

Der Gesamtbetrag der Bürgersteuer 1932 ist aus dem Gesamtbetrage der Bürgersteuer 1931 nach Maßgabe der Nr. 1 bis 4 zu berechnen:

1. Der Zuschlag von 50 v.H., der bisher bei Verheirateten für die Ehefrau erhoben wurde, bleibt außer Ansatz.
2. Von dem Betrage der Bürgersteuer 1931 (ohne Ehefrauenzuschlag, Nr. 1) ist für die Bürgersteuer 1932 die Hälfte anzusetzen, da für die Bürgersteuer 1932, die in den 3 Monaten Oktober bis Dezember 1932 erhoben wird, nur die Hälfte des Steuersatzes gilt, mit dem die Bürgersteuer 1931 in den 6 Monaten Januar bis Juni 1932 erhoben worden ist.
3. Der sich aus Nr. 1, 2 ergebende Steuerbetrag wird um 25 v.H. gesenkt, d.h. nur in Höhe von $^3/_4$ erhoben.
4. Aus Nr. 1 bis 3 ergibt sich, daß die Bürgersteuer 1932 insgesamt in Höhe von $^3/_8$ des für das Rechnungsjahr 1931 ohne Ehefrauenzuschlag angeforderten Steuerbetrages erhoben wird. In einem Falle z.B., in dem die Bürgersteuer 1931 bei einem Steuersatze von 300 v.H. 6 RM × 3 = 18 RM für einen Ledigen und 27 RM für einen Verheirateten betrug, beläuft sich somit die Bürgersteuer 1932 auf $^3/_8$ von 18 = 6,75 RM, und zwar in gleicher Weise für einen Verheirateten wie für einen Ledigen.

§ 4

### Fortdauer der bisherigen Durchführungsbestimmungen

Auf die Bürgersteuer 1932 findet die Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 vom 1. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 525) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 14 etwas Abweichendes ergibt.

§ 5

### Befreiungen

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1931 (§ 4) sind für die Frage, ob die Anwendung der allgemeinen Freigrenze von 500 RM oder für Einkommensteuerfreie die Ermäßigung des Landessatzes wegen Vermögensbesitzes ausgeschlossen ist, nicht mehr die Einheitswerte vom 1. Januar 1928, sondern die Einheitswerte vom 1. Januar 1931 maßgebend.

§ 6

### Teilbeträge, Fälligkeitstage

(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1931 (§ 4) wird die Bürgersteuer 1932 in gleichen Teilbeträgen fällig,

1. soweit sie durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben wird, ohne Rücksicht auf ihre Höhe bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für Zeiträume
   a) von mehr als einer Woche: in 3 Teilbeträgen, und zwar am 10. der Monate Oktober, November und Dezember 1932. Der einzelne Teilbetrag (Monatsrate) beläuft sich hiernach in dem in § 3 Nr. 4 angeführten Beispiele auf 2,25 RM, während er in den Monaten Januar bis Juni 1932 bei einem Ledigen 3 RM und bei einem Verheirateten 4,50 RM betrug;
   b) von nicht mehr als einer Woche: in 6 Teilbeträgen, und zwar am 10. und 24. der Monate Oktober und November 1932 sowie am 10. und 28. Dezember 1932. Der einzelne Teilbetrag beläuft sich hiernach in dem in § 3 Nr. 4 angeführten Beispiele auf 1,12 RM, während er in den Monaten Januar bis Juni 1932 bei einem Ledigen 1,50 RM und bei einem Verheirateten 2,25 RM betrug;
2. soweit sie mit ihrem Gesamtbetrage auf Grund eines besonderen Bescheids erhoben wird, wenn ihre Höhe im Rechnungsjahr 1931 im Verhältnis zu den reichsrechtlichen Mindestsätzen betrug
   a) nicht mehr als 200 v.H.: mit ihrem Gesamtbetrage am 10. November 1932,
   b) mehr als 200 v.H.: am 10. Oktober und 10. November 1932.

Die Gemeinden können die Bürgersteuer in diesen Fällen in anderer Weise als durch Steuerbescheid anfordern;

3. soweit sie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben wird: am 10. November 1932;
4. in den übrigen Fällen: wie in den Fällen der Nr. 2.

(2) Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Errechnung der Teilbeträge nach Abs. 1 ergeben, sind auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

(3) Soweit die Bürgersteuer 1932 in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 4 durch öffentliche Bekanntmachung angefordert wird, dürfen dem Steuerpflichtigen Nachteile nicht daraus entstehen, daß er die Bürgersteuer nicht zu den in der öffentlichen Anforderung festgesetzten Zahlungsterminen gezahlt hat, es sei denn, daß ihm eine besondere Anforderung bekanntgegeben ist.

§ 7

**Berechnung der einzubehaltenden Beträge durch den Arbeitgeber**

(1) Abweichend von § 15 der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1931 (§ 4) hat der Arbeitgeber die Höhe der einzubehaltenden Teilbeträge (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) selbst zu berechnen.

(2) Die Berechnung geschieht in folgender Weise:

1. Auszugehen ist von dem Gesamtbetrag der Bürgersteuer 1931 ohne den Zuschlag für die Ehefrau (§ 3 Nr. 1), der auf S. 4 Abs. 1 Satz 2 der Steuerkarte 1932 von dem Arbeitnehmer angefordert worden ist.
2. Der einzelne einzubehaltende Teilbetrag beläuft sich bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für Zeiträume
   a) von mehr als einer Woche ..... auf $^1/_8$,
   b) von nicht mehr als einer Woche » $^1/_{16}$
   des Gesamtbetrags der Bürgersteuer 1931 ohne den Zuschlag für die Ehefrau (Nr. 1).

§ 8

**Berücksichtigung der Nichterhebung der Bürgersteuer durch den Arbeitgeber**

(1) Der Arbeitgeber hat die Bürgersteuer 1932 in der sich aus § 7 Abs. 2 ergebenden Höhe bei folgenden Arbeitnehmern vom Arbeitslohn einzubehalten: Wenn die den Lohn zahlende Betriebsstätte in einem Lande liegt, das von der Ermächtigung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932, Vierter Teil Kapitel I Artikel 2 Erster Abschnitt Abs. 2 Satz 2, die Erhebung der Bürgersteuer 1932 für alle Gemeinden des Landes auszuschließen, bis zum 13. September 1932

1. nicht Gebrauch gemacht hat: grundsätzlich bei allen Arbeitnehmern. Dies gilt nicht für solche Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber eine Bescheinigung ihrer Wohnsitzgemeinde vorlegen, daß sie die Bürgersteuer 1932 nicht erhebt und der Arbeitgeber daher von der Einbehaltung der Bürgersteuer in den Monaten Oktober bis Dezember 1932 bei diesem Arbeitnehmer abzusehen hat. Die Gemeinden, die die Bürgersteuer 1932 nicht erheben, haben Anträgen von Arbeitnehmern, die am 10. Oktober 1931 in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, auf Ausstellung einer derartigen Bescheinigung unverzüglich zu entsprechen;
2. Gebrauch gemacht hat: nur bei denjenigen Arbeitnehmern, für die die Bürgersteuer von einer Gemeinde eines anderen Landes angefordert ist, wenn diese Gemeinde dem Arbeitgeber bis zum 5. Oktober 1932 mitgeteilt hat, daß sie die Bürgersteuer 1932 erhebt. Die steuerberechtigte Gemeinde hat demgemäß in den Fällen, in denen Arbeitnehmer in einer Gemeinde eines Landes beschäftigt sind, das die Erhebung der Bürgersteuer 1932 ausgeschlossen hat, dem Arbeitgeber bis zum 5. Oktober 1932 mitzuteilen, daß sie die Bürgersteuer 1932 in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1932 erhebt. § 13 findet Anwendung.

(2) Beträge, die nach Abs. 1 zu Unrecht vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt sind, hat die Gemeindekasse dem Arbeitnehmer unverzüglich zu erstatten oder auf Steuerrückstände zu verrechnen.

§ 9

**Abführung der einbehaltenen Beträge durch den Arbeitgeber**

Abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 1 der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1931 (§ 4) hat der Arbeitgeber die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge binnen folgender Fristen an die in den Steuerkarten bezeichneten Gemeindekassen abzuführen:

1. soweit die Bürgersteuer von der Gemeinde angefordert ist, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt: für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats: bis zum 20. dieses Kalendermonats, für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats: bis zum 5. des folgenden Kalendermonats. Beträgt jedoch die bis zum 20. eines Kalendermonats abzuführende Summe weniger als 200 *RM*, so findet Nr. 2 entsprechende Anwendung;
2. soweit die Bürgersteuer von anderen Gemeinden angefordert ist: für Lohnzahlungen innerhalb eines Kalendermonats: bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.

§ 10

**Ermäßigung bei Lohnsteuerfreien**

(1) Bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung ein Steuerabzug vom Arbeitslohn wegen Nichtüberschreitens der Freigrenze nicht einzubehalten ist, ermäßigt sich der an diesem Tage einzubehaltende Teilbetrag der Bürgersteuer 1932 auf die Hälfte des Betrages, der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 an sich einzubehalten wäre. Der einzelne einzubehaltende Teilbetrag beläuft sich somit in diesen Fällen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für Zeiträume

1. von mehr als einer Woche ..... auf $^1/_{16}$,
2. von nicht mehr als einer Woche ..... » $^1/_{32}$

des Gesamtbetrags der Bürgersteuer 1931 ohne den Zuschlag für die Ehefrau. Satz 1, 2 finden keine

Anwendung, wenn bereits wegen Einkommensteuerfreiheit im Jahre 1930 auf der Steuerkarte 1932 nur der halbe Bürgersteuerbetrag angefordert, bei der Anforderung also, statt von einem Grundbetrage von 6 RM für den Ledigen, von einem solchen von 3 RM ausgegangen worden ist.

(2) Der Steuerpflichtige hat jedoch,

1. wenn sein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 10000 RM übersteigt (§ 6 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1931, § 5), oder
2. wenn nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß er auf Grund seiner gesamten Jahreseinkünfte im Jahre 1932 nicht einkommensteuerfrei sein wird,

den Teil der Bürgersteuer, der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 an sich vom Arbeitslohn gleichfalls hätte einbehalten werden müssen, aber im Hinblick auf die Vorschrift des Abs. 1 nicht einbehalten worden ist, selbst an die Gemeindekasse zu entrichten.

## § 11

### Ermächtigung an die Gemeinden

(1) In den Fällen, in denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage eines Teilbetrags (§ 6 Abs. 1) anzunehmen ist, daß die gesamten Jahreseinkünfte (§ 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1931) eines Steuerpflichtigen den Betrag nicht übersteigen, den er nach seinem Familienstande im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahre erhalten würde, kann die Wohnsitzgemeinde von der Erhebung des Teilbetrags im Billigkeitswege absehen, sofern nicht bereits in diesen Fällen auf Grund der allgemeinen Freigrenze von 500 RM eine Befreiung eintritt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1931 und § 5 gelten sinngemäß.

(2) In den Fällen, in denen eine Gemeinde eine Bestimmung nach Abs. 1 getroffen hat und die Befreiung für Arbeitnehmer nicht im Wege der Erstattung durchführt, erteilt sie dem Arbeitnehmer auf Antrag eine Bescheinigung über den Betrag, den er nach seinem Familienstande im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge erhalten würde (Abs. 1), mit der Weisung an den Arbeitgeber, von einer Einbehaltung der Bürgersteuer abzusehen, wenn der Arbeitslohn nach Umrechnung auf den in der Bescheinigung zugrundegelegten Zeitraum den in der Bescheinigung angegebenen Betrag nicht erreicht. Der Arbeitgeber, dem eine derartige Bescheinigung der Gemeinde vorgelegt wird, hat der darin enthaltenen Weisung zu entsprechen. § 15 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1931 gilt sinngemäß.

## § 12

### Berücksichtigung außerordentlicher Einkommensrückgänge

In den Fällen, in denen das Einkommen des Steuerpflichtigen im Steuerabschnitt 1931 gegenüber dem Einkommen im Steuerabschnitt 1930 um mehr als 50 v. H. zurückgegangen ist, ist die Bürgersteuer 1932 (§ 3) auf Antrag mindestens entsprechend dem Hundertsatze des Einkommensrückganges zu ermäßigen; hierbei ist ein Einkommensrückgang von 50 v. H. außer Betracht zu lassen. In diesen Fällen würde also z. B. bei einem Einkommensrückgang von 80 v. H. von der sich aus § 3 ergebenden Steuer ein Abschlag von mindestens 30 v. H. zu machen sein.

## § 13

### Vermeidung doppelter Heranziehung

In einem Lande, das nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932, Vierter Teil Kapitel I Artikel 2 Erster Abschnitt Abs. 2 Satz 2 für alle Gemeinden des Landes die Erhebung der Bürgersteuer 1932 ausgeschlossen und an deren Stelle eine besondere Abgabe eingeführt hat, bleibt die Bürgersteuer 1932 zur Vermeidung doppelter Heranziehung bei allen Personen unerhoben, die dieser besonderen Abgabe unterliegen. Hiernach wird in diesem Lande die Bürgersteuer 1932 auch von solchen Personen nicht erhoben, die nach dem 10. Oktober 1931 aus einer die Bürgersteuer 1932 erhebenden Gemeinde eines anderen Landes in das Land zugezogen sind. In den in diesem Lande belegenen Betriebsstätten wird die Bürgersteuer 1932 nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 2 somit nur bei solchen Arbeitnehmern vom Lohn einbehalten, die nicht nur am 10. Oktober 1931, sondern auch zur Zeit der Erhebung der besonderen Abgabe (letztes Vierteljahr 1932) ihren Wohnsitz außerhalb dieses Landes haben.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. September 1932 | Nr. 60


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 12. September 1932 .... S. 441

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 12. September 1932.**

Auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung löse ich den Reichstag auf, weil die Gefahr besteht, daß der Reichstag die Aufhebung meiner Notverordnung vom 4. September d. J. verlangt.

Berlin, den 12. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1932 | Nr. 61



**Inhalt:** Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932. Vom 14. September 1932 ..... S. 443

**Zu Teil II Nr. 24,** ausgegeben am 16. September 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag vom 2. Juli 1932. — Bekanntmachung über die Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932. Vom 14. September 1932.*)

Auf Grund der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 433), § 13 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

Als „Betriebsabteilungen" gelten nur selbständige Betriebsteile im Sinne der Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 983).

§ 2

(1) Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten sind hinsichtlich der Bemessungsgrundlage wie hinsichtlich des jeweiligen Arbeitnehmerstands auch solche Arbeitnehmer mitzuzählen, die auf Grund eines planmäßigen Austausches (Krümpersystem) zeitweise die Arbeit aussetzen.

(2) Nicht mitzuzählen sind:

a) der Ehegatte des Arbeitgebers sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind,

b) Hausgewerbetreibende einschließlich der Heimarbeiter,

c) Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unständig im Sinne der Reichsversicherungsordnung § 441 ist,

d) Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Bedienungsgeld oder ähnliche Bezüge angewiesen sind, wenn ihnen nicht ein dem Abs. 3b entsprechender Betrag als Mindestverdienst zugesichert ist,

e) Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst achttausendvierhundert Reichsmark übersteigt,

f) Lehrlinge und Volontäre.

(3) Außerdem sind von den nach dem 5. September 1932 neu eingestellten Arbeitnehmern nicht mitzuzählen:

a) Arbeiter oder Angestellte, die nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche oder, falls die Arbeiter- oder Angestelltenschaft des Betriebes oder der Betriebsabteilung im Durchschnitt kürzer arbeitet, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer beschäftigt werden,

b) Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeit im Betriebe geltenden Tarifsatze entspricht oder, mangels eines solchen Tarifsatzes, nicht mindestens dem Ortslohne (Reichsversicherungsordnung § 149) gleichkommt; als Tarifsätze im Sinne dieser Vorschrift gelten die im Tarifvertrage vorgesehenen Sätze unter Abzug der in der Verordnung vom 5. September 1932 oder in anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Unterschreitungen.

§ 3

Im Falle des Krümpersystems (§ 2 Abs. 1) ist die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter oder Angestellten nach ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit unter Einrechnung der Zeit des Aussetzens zu berechnen. Eine durchschnittliche Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit findet auch dann statt, wenn in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung die Arbeit derart gestreckt wird, daß planmäßig auf die einzelnen Wochen eine verschiedene Zahl von Arbeitsstunden entfällt.

§ 4

Grundlage für die Bemessung der Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl (Verordnung vom 5. September 1932, § 1 Abs. 1 und 3) ist die Zahl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 217 vom 15. September 1932.

der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten. Hat die Arbeiterschaft oder hat die Angestelltenschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt mehr als vierzig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist im Falle einer Verringerung der Arbeitszeit von einer erhöhten Bemessungsgrundlage auszugehen. Die Erhöhung berechnet sich nach dem Verhältnis der eingetretenen Verringerung der Wochenarbeitsstunden zur Zahl der jeweiligen Wochenarbeitsstunden. Dabei bleibt ein Herabgehen unter vierzig Wochenarbeitsstunden außer Betracht.

§ 5

(1) Hat die Arbeiterschaft oder hat die Angestelltenschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als sechsunddreißig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist der Arbeitgeber berechtigt, bei der Bemessung des Umfanges der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten die Zahl der tatsächlich neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um ein Drittel erhöht anzurechnen.

(2) Er darf die Zahl der neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um zwei Drittel erhöht anrechnen, wenn die Arbeiter- oder Angestelltenschaft während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich, er darf die Zahl doppelt anrechnen, wenn sie nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich gearbeitet hat.

§ 6

(1) Übersteigt der Lohn- oder Gehaltssatz eines Arbeitnehmers den zuständigen tarifvertraglichen Satz, so ist die zulässige Unterschreitung von demjenigen Teilbetrage zu berechnen, der dem tarifvertraglichen Satz entspricht.

(2) Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen, Familienzuschläge und ähnliche Vergütungen sind nicht als Lohn- oder Gehaltssätze anzurechnen.

§ 7

Als „Wochenarbeitsstunden" gelten auch die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden.

§ 8

Für den Wert von Sachbezügen sind, soweit nicht ein Tarifvertrag etwas anderes vorschreibt, die Festsetzungen der Versicherungsbehörden nach der Reichsversicherungsordnung § 160 Abs. 2 maßgebend.

§ 9

Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1932 | Nr. 62 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über eine Aussetzung der Anwendung des § 29 Abs. 3 des Bankgesetzes. Vom 19. September 1932 ..... S. 445

Verordnung über Zolländerungen. Vom 19. September 1932 ..... S. 445

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 21. September 1932 ..... S. 446

Siebenundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 22. September 1932 .. S. 446


### Verordnung des Reichspräsidenten über eine Aussetzung der Anwendung des § 29 Abs. 3 des Bankgesetzes. Vom 19. September 1932 *).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 des Bankgesetzes bleibt für die Zeit bis zum 30. September 1934 außer Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 220 vom 19. September 1932.

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 19. September 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 116 (gesalzene Heringe usw.) sind zu ändern die Zollsätze
   a) „3“ und „2“ des allgemeinen Tarifs in „9“ und „6“,
   b) „9“ und „6“ des Obertarifs in „18“ und „12“.
2. In der Tarifnr. 171 (Palmöl usw.) ist in der Anmerkung 2 hinter „Seife“ einzufügen „oder Lichten“.
3. In der Tarifnr. 362 A (Superphosphate) Abs. 2 ist der Zollsatz „0,50“ zu ändern in „1,50“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 221 vom 20. September 1932.

**Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit.**

**Vom 21. September 1932*).**

Auf Grund der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 433), § 13 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

(1) Werden Arbeitnehmer, für die eine tarifvertragliche Lohnregelung besteht, im Akkord (Gedinge) entlohnt, so ist die der Verordnung vom 5. September 1932 entsprechende Unterschreitung der tarifvertraglichen Sätze nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durchzuführen.

(2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Akkordverdienst des einzelnen Arbeitnehmers für die einunddreißigste bis vierzigste Wochenarbeitsstunde, im Falle der §§ 6 bis 8 der genannten Verordnung für die volle Arbeitszeit zu kürzen. Dabei sind jedoch entweder zehn vom Hundert dieses Akkordverdienstes vom Abzuge frei zu lassen oder die Hundertsätze der in der Verordnung vom 5. September 1932 vorgesehenen Unterschreitung um zehn vom Hundert zu ermäßigen; der § 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 14. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 443) findet keine Anwendung.

(3) Bei der Berechnung des Abzuges ist davon auszugehen, daß der Akkordverdienst sich gleichmäßig auf die einzelnen Wochenarbeitsstunden verteilt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 222 vom 21. September 1932 und Nr. 224 vom 23. September 1932.

§ 2

Der Vorschrift in den §§ 3, 5 und 8 der Verordnung vom 5. September 1932, daß im Aushang die ermäßigten Lohn- und Gehaltssätze anzugeben sind, wird auch dadurch genügt, daß der Hundertsatz angegeben wird, um den die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze oder die Akkordverdienste unterschritten werden sollen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 15. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

---

**Siebenundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.**

**Vom 22. September 1932.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskont ist vom 22. September 1932 ab auf 4 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 22. September 1932.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1932 | Nr. 63



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 24. September 1932 ..... S. 447


### Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 24. September 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel I

Das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899/14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 691/1914 S. 121) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. In den §§ 5, 13 erhält der Eingang folgende Fassung:

   Steht der Schuldner oder sein Geschäftsbetrieb unter staatlicher Aufsicht, ...

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

   Kommt in der Gläubigerversammlung zwar die nach Abs. 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit, nicht aber die nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Mehrheit zustande, so hat der Schuldner, wenn die Versammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt oder ein etwa bestellter Vertreter es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, alsbald eine zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlußfassung zu berufen. Die zweite Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf den Betrag der von dieser Mehrheit vertretenen Schuldverschreibungen. Sie darf nicht vor dem Ablauf der ersten Versammlung berufen werden.

3. § 14 Abs. 6 erhält folgenden Zusatz:

   Ist der Vertreter durch das Gericht bestellt (§ 14a Abs. 3), so steht die Befugnis zur Abberufung dem Gericht zu.

4. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

   Als Vertreter soll nicht bestellt werden:

   1. wer dem Vorstande, dem Aufsichtsrate, dem Verwaltungsrat oder einem ähnlichen Organe des Schuldners oder eines Kreditgebers des Schuldners angehört;
   2. wer zu dem Schuldner in Kreditbeziehungen steht;
   3. wer auf den Schuldner oder einen Gläubiger des Schuldners maßgebenden Einfluß hat.

   Eine Minderheit, die den zwanzigsten Teil des Nennwerts der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen erreicht, ist berechtigt, gegen die Auswahl des Vertreters bei dem Amtsgericht des Sitzes (Wohnsitzes) des Schuldners Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch kann nur darauf gegründet werden, daß die Vorschrift des Abs. 1 verletzt sei. Er kann nur binnen zwei Wochen nach der Versammlung erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Gericht nach Anhörung der Beteiligten; die Entscheidung unterliegt nicht der Beschwerde. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so hat das Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes einen anderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung ist endgültig.

   Die durch die Tätigkeit des Vertreters entstehenden Aufwendungen hat der Schuldner zu tragen. Er hat auch die Tätigkeit des Vertreters angemessen zu vergüten.

5. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

   Zur Vorbereitung eines Beschlusses der im § 11 bezeichneten Art hat der Schuldner dem Vertreter der Gläubiger auf dessen Verlangen laufend die Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten sowie alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, welche die sorgfältige Erfüllung der dem Vertreter obliegenden Interessenwahrnehmung erfordert.

6. Hinter § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

   Ist der Schuldner eine unter staatlicher Aufsicht stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, so kann die Versammlung der Gläubiger in den Fällen der §§ 3, 4 nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß im Fall des Abs. 1 für die nach § 9 zur Gültigkeit von Beschlüssen der Versammlung erforderliche Beurkundung außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

7. § 24 erhält folgende Fassung:

Auf Schuldverschreibungen des Reichs, eines Landes oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die bezeichneten Vorschriften auch auf Schuldverschreibungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden Anwendung finden.

## Artikel II

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes der Vorschriften dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen. Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, auf Gesetz oder Satzung beruhende Haftungsverhältnisse, die in Ansehung der von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten ausgegebenen Schuldverschreibungen bestehen, neu zu regeln.

Die Landesregierungen können bis zum 31. Dezember 1934 allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes auch auf Schuldverschreibungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden Anwendung finden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß von der Gläubigerversammlung die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger nur im Wege einer Stundung der Kapital- oder Zinsansprüche beschlossen werden kann; sie können dabei auch eine Bestimmung nach § 23a Abs. 2 treffen.

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können für eine Übergangszeit, die spätestens am 31. Dezember 1932 abläuft, die Stundung von Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden anordnen, auf die auf Grund dieser Verordnung die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes zur Anwendung gelangen.

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können für eine Übergangszeit, die spätestens am 31. Dezember 1932 abläuft, die Eröffnung des Konkursverfahrens und des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen von Schuldnern von Schuldverschreibungen ausschließen, für die die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes bisher nicht galten, auf Grund dieser Verordnung aber zur Anwendung gelangen.

Berlin, den 24. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 49 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

449

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1932 | Nr. 64

**Inhalt:** Bekanntmachung der Bürgersteuerverordnung 1933. Vom 28. September 1932 ..... S. 449
Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1933 (BSt. DB. 1933). Vom 28. September 1932 S. 451
Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung (StGsch. DB.). Vom 26. September 1932 S. 459
Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe. Vom 26. September 1932 ..... S. 472

**Bekanntmachung der Bürgersteuerverordnung 1933. Vom 28. September 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932, Vierter Teil Kapitel I Artikel 2 Zweiter Abschnitt Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 430) wird die neue Fassung der für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1933 maßgebenden Vorschriften unter der Bezeichnung »Bürgersteuerverordnung 1933« bekanntgemacht.

Berlin, den 28. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

## Bürgersteuerverordnung 1933
### (BSt. VO. 1933)

§ 1

Die Gemeinden sind berechtigt und in den Fällen des § 4 verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Bürgersteuer zu erheben.

§ 2

(1) Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirke wohnenden natürlichen Personen für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober des vorausgegangenen Jahres. Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer als der im Satz 2 genannte Stichtag bestimmt, so ist dieser Stichtag maßgebend.

(2) Die Bürgersteuer darf nicht erhoben werden von Personen,

1. die am Stichtage (Abs. 1 Satz 2, 3) vom Wahlrecht ausgeschlossen oder rechtlich in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind oder bei denen an diesem Tage die Ausübung des Wahlrechts ruht (§ 2 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924);
2. die am Fälligkeitstage Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung empfangen;
3. die am Fälligkeitstage laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen (insbesondere die Kleinrentner);
4. die am Fälligkeitstage Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen (Sozialrentner), sofern sie nicht bereits unter Nr. 3 fallen und ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 Reichsmark nicht übersteigt;
5. die am Fälligkeitstage eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) empfangen;
6. von denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte in dem Erhebungsjahr den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde; hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtage (Abs. 1 Satz 2, 3) maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 5 000 Reichsmark übersteigt; das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2 bis 6 nur an einem Fälligkeitstage vor, so gilt die Befreiung nur für den an diesem Fälligkeitstage zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, über die Vorschrift des Abs. 2 hinaus weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien.

§ 3

(1) Die Höhe der Bürgersteuer für das Kalenderjahr wird von den Ländern kraft eigenen Rechtes bestimmt (Landessatz).

(2) Der Landessatz (Abs. 1) muß für Personen mit einem Jahreseinkommen von

nicht mehr als 4 500 Reichsmark auf mindestens 6 Reichsmark,

mehr als 4 500 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 6 000 Reichsmark, auf mindestens 9 Reichsmark,

mehr als 6 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 8 000 Reichsmark, auf mindestens 12 Reichsmark,

mehr als 8 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark, auf mindestens 18 Reichsmark,

mehr als 12 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 16 000 Reichsmark, auf mindestens 24 Reichsmark,

mehr als 16 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 20 000 Reichsmark, auf mindestens 30 Reichsmark,

mehr als 20 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark, auf mindestens 50 Reichsmark,

mehr als 25 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark, auf mindestens 75 Reichsmark,

mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 75 000 Reichsmark, auf mindestens 150 Reichsmark,

mehr als 75 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark, auf mindestens 300 Reichsmark,

mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 250 000 Reichsmark, auf mindestens 500 Reichsmark,

mehr als 250 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 500 000 Reichsmark, auf mindestens 1 000 Reichsmark,

mehr als 500 000 Reichsmark auf mindestens 2 000 Reichsmark

für das Kalenderjahr (§ 2 Abs. 1 Satz 1) bestimmt werden. Werden höhere Sätze bestimmt, so müssen sie zueinander in dem gleichen Verhältnis wie die im Satz 1 bezeichneten Sätze stehen. Solange der Landessatz von den Ländern nicht bestimmt wird, gelten als Landessatz die im Satz 1 bezeichneten Mindestbeträge.

(3) Der Landessatz ermäßigt sich für Personen, die einkommensteuerfrei sind, auf die Hälfte des Landessatzes, der für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 4 500 Reichsmark gilt. Die Ermäßigung gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 10 000 Reichsmark übersteigt; das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

(4) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen mit demselben Satze wie ein Unverheirateter herangezogen; maßgebend ist das Einkommen, das die Ehegatten zusammen haben. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(5) Als Einkommen (Abs. 2 bis 4) gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabschnitt, dessen Ende mindestens ein Jahr vor Beginn des Kalenderjahres (§ 2 Abs. 1 Satz 1) liegt. Für Steuerpflichtige, deren Einkommen im maßgebenden Steuerabschnitt nicht den Betrag von 12 000 Reichsmark überstiegen hat, und bei denen nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften die ersten 6 000 Reichsmark der landwirtschaftlichen Reineinkünfte außer Ansatz bleiben, kann der Reichsminister der Finanzen andere Grundlagen für die Heranziehung zur Bürgersteuer bestimmen; hierbei kann insbesondere von den Einheitswerten ausgegangen werden.

## § 4

(1) Die Gemeinde hat, wenn für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer des Rechnungsjahres, in das der Stichtag für die Erhebung der Bürgersteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3) fällt, der tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz

1. den für das Rechnungsjahr 1929 zuletzt maßgebenden Steuersatz übersteigt, die Bürgersteuer mit 100 vom Hundert des Landessatzes (§ 3) zu erheben;
2. den Landesdurchschnitt übersteigt, die Bürgersteuer zu erheben, und zwar, wenn der Steuersatz der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer
   a) nicht mehr als 150 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, mit 100 vom Hundert des Landessatzes (§ 3);
   b) mehr als 150 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, mit 150 vom Hundert des Landessatzes;
   c) mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, mit 200 vom Hundert des Landessatzes.

(2) Die Landesregierung stellt die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern fest; sofern für die Gemeindegrundsteuern oder die Gemeindegewerbesteuern von dem Lande Höchstsätze bestimmt sind, kann die Landesregierung für diese Steuern einen anderen maßgebenden Satz bestimmen, der unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Landesregierung bestimmt ferner, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist.

## § 5

Die Gemeinden sind (unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung nach § 4) berechtigt, die Bürgersteuer mit einem anderen Satze als 100 vom Hundert des Landessatzes (§ 3) zu erheben. Der Satz muß für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde einheitlich sein und durch 50 teilbar sein. Ein Gemeindebeschluß, der einen höheren Satz als 200 vom Hundert des Landessatzes vorsieht, bedarf der Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde).

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 5 zu erlassen. In den Durchführungsbestimmungen sind insbesondere Bestimmungen über die Fälligkeit und die Verwaltung der Bürgersteuer zu treffen; auch kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Bürgersteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erfolgt. Der Begriff der gesamten Jahreseinkünfte (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) und des Einkommens (§ 3 Abs. 2 bis 5) kann näher umgrenzt werden.

---

**Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1933 (BSt. DB. 1933). Vom 28. September 1932.**

Auf Grund des § 6 der Bürgersteuerverordnung 1933 vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 449) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 gelten die §§ 2 bis 27.

§ 2

**Steuerpflicht**

Die Bürgersteuer wird von allen natürlichen Personen erhoben, die am Stichtag (§ 5) im Gemeindebezirk wohnen (§ 2 Abs. 1 der Bürgersteuerverordnung 1933, § 3). Dies gilt auch für Minderjährige (§ 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Nr. 6, § 8 Abs. 4 Nr. 3) und Ausländer.

§ 3

**Im Gemeindebezirk wohnende Personen**

Als im Gemeindebezirk wohnende Personen (§ 2 Satz 1) gelten

1. Personen, die in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz im Sinne des § 80 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung haben;
2. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz, aber in dem Gemeindebezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 81 der Reichsabgabenordnung haben.

§ 4

**Steuerberechtigte Gemeinde**

(1) Steuerberechtigt für den vollen Steuerbetrag ist (unbeschadet des Abs. 2) die Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am Stichtag (§ 5) wohnt (§ 3). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach dem Stichtag seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Gemeinde verlegt. Steuerberechtigt gegenüber Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben (§ 19), ist bei getrenntem Wohnsitz nur die Gemeinde des Wohnsitzes des Ehemanns.

(2) Hat der Steuerpflichtige im Inland einen mehrfachen Wohnsitz, so ist die Steuer nur an diejenige Gemeinde zu entrichten, die nach dem Stande vom 21. Oktober 1932 die höchste Bürgersteuer erhebt. Ist die Bürgersteuer in mehreren Wohnsitzgemeinden gleich hoch, so ist derjenige Wohnsitz maßgebend, der die Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensteuerveranlagung für 1931 begründet hat (§ 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz). Die Gemeinden, an die die Steuer nach Satz 1, 2 entrichtet wird, haben die anderen Wohnsitzgemeinden an dem Aufkommen nach dem Verhältnis der Steuersätze der Gemeinden zu beteiligen, wenn dies bis zum 31. März 1933 verlangt wird; die Aufsichtsbehörde erster Instanz für diejenige Gemeinde, die die Bürgersteuer nach Satz 1, 2 erhebt, entscheidet im Streitfall endgültig über die Verteilung.

(3) Die Bürgersteuer muß von der Gemeinde bis zu dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkte rechtswirksam beschlossen sein: wenn die Bürgersteuer erhoben werden soll mit

1. 50 oder 100 v. H. des Landessatzes: vor dem 1. Oktober 1933,
2. 150 oder 200 v. H. des Landessatzes: vor dem 1. Juli 1933,
3. 250 oder 300 v. H. des Landessatzes: vor dem 1. April 1933,
4. mehr als 300 v. H. des Landessatzes: vor dem 1. Januar 1933.

Im Falle der Erhöhung der Bürgersteuer gilt Satz 1 entsprechend für den Satz, um den die Steuer erhöht werden soll; der Hundertsatz, auf den die Steuer erhöht wird, darf jedoch nicht höher sein als der Hundertsatz, der nach Satz 1 bei der vorausgegangenen Beschlußfassung zulässig gewesen wäre. Tritt nachträglich ein nicht voraussehbarer Bedarf auf, so kann die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde Ausnahmen zulassen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 wird die Bürgersteuer jedoch nur insoweit auf den Steuerkarten angefordert und durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben, als sie bis zum 21. Oktober 1932 rechtswirksam beschlossen ist (§ 14 Abs. 3).

§ 5

**Stichtag**

Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober 1932.

§ 6

**Befreiungen und Ermäßigungen**

(1) Von Minderjährigen wird die Bürgersteuer nur erhoben, wenn sie am Stichtag (§ 5) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei Anwendung der allgemeinen Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Bürgersteuerverordnung 1933, Abs. 6, § 8 Abs. 1, § 20 Abs. 1) kann in Fällen, in denen die in den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge enthaltenen Kinderzuschläge in einem Fürsorgeverband nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, für jedes Kind des Steuerpflichtigen, das er unterhält, (ohne Rücksicht auf dessen Alter und die Gesamtzahl der Kinder) der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden; beträgt z. B. der Zuschlag für Kinder unter 6 Jahren

11 RM und über 6 Jahre 13 RM monatlich, so kann der Betrag von 13 RM zugrunde gelegt werden. Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden (Abs. 1, § 2), ist als Freigrenze nicht ein Kinderzuschlag, sondern der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen.

(3) Die Befreiung der im § 2 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung 1933 bezeichneten Personen tritt nur ein, wenn der Steuerpflichtige das Vorliegen des Befreiungsgrundes nachweist.

(4) Die Steuerpflicht beschränkt sich auf die Teilbeträge, deren Fälligkeitstag (§ 13 Abs. 1) der Steuerpflichtige erlebt. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet.

(5) Außer den im § 2 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung 1933 bezeichneten Personen sind die Personen von der Bürgersteuer befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen mit ausländischen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(6) Für die Frage, ob die Anwendung der Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Bürgersteuerverordnung 1933) oder die Ermäßigung des Landessatzes für Einkommensteuerfreie (§ 3 Abs. 3 der Bürgersteuerverordnung 1933) wegen Vermögensbesitzes ausgeschlossen ist, sind die Einheitswerte vom 1. Januar 1931 maßgebend.

(7) Die Bürgersteuer ist auf Antrag zu ermäßigen

1. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie für das Kalenderjahr 1933 oder den in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt einkommensteuerfrei sein werden, auf den der Hälfte des niedrigsten Landessatzes entsprechenden Betrag; eine derartige Ermäßigung kommt nicht mehr in Frage, wenn von vornherein bereits (wegen Einkommensteuerfreiheit im Steuerabschnitt 1931 nach § 8 Abs. 3) nur der halbe Bürgersteuerbetrag angefordert worden ist. § 3 Abs. 3 Satz 2 der Bürgersteuerverordnung 1933 sowie Abs. 6 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. In den Fällen der Ermäßigung nach Satz 1 gilt für die Lohneinbehaltung § 20 Abs. 2;
2. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß ihr Einkommen im Steuerabschnitt 1932 gegenüber dem Einkommen im Steuerabschnitt 1931 um mehr als 50 v. H. zurückgegangen ist, mindestens entsprechend dem Hundertsatze des Einkommensrückganges, wobei jedoch ein Einkommensrückgang von 50 v. H. außer Betracht zu lassen ist. In diesen Fällen würde also z. B. bei einem Einkommensrückgang von 80 v. H. von der an sich maßgebenden Steuer ein Abschlag von mindestens 30 v. H. zu machen sein. Für die Lohneinbehaltung in diesen Fällen gilt § 20 Abs. 3.

(8) Für die Bürgersteuer gelten ausschließlich die Befreiungsvorschriften des § 2 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung 1933 und der Abs. 1 bis 7. Steuervorrechte, die bestimmte Personenkreise auf dem Gebiete der Gemeindesteuern nach Landes- oder Gemeinderecht etwa genießen, gelten nicht für die Bürgersteuer.

## § 7

### Landessatz

Der Landessatz (§ 3 der Bürgersteuerverordnung 1933) kann für alle Gemeinden des Landes nur einheitlich festgesetzt werden.

## § 8

### Begriff des Einkommens für die Bürgersteuer

(1) Für die Frage, ob jemand überhaupt nicht zur Bürgersteuer heranzuziehen ist, weil seine gesamten Jahreseinkünfte die allgemeine Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Bürgersteuerverordnung 1933, § 6 Abs. 2, 6, § 20 Abs. 1) nicht übersteigen, gilt folgendes:

1. Als gesamte Jahreseinkünfte gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Kalenderjahre 1933 als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielen wird.
2. Bei der Schätzung der gesamten Jahreseinkünfte sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vom jeweiligen Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1) zugrunde zu legen.
3. Hinsichtlich des Arbeitslohns ist zur Berechnung der gesamten Jahreseinkünfte von dem Lohn auszugehen, der bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) zu zahlen ist (§ 20 Abs. 1).
4. Hinsichtlich des sonstigen Einkommens sind die voraussichtlichen gesamten Jahreseinkünfte des Kalenderjahrs 1933 im Wege der Schätzung zu ermitteln; hierbei kann von dem festgestellten oder schätzungsweise ermittelten Einkommen des Steuerabschnitts 1932 ausgegangen werden.
5. Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen eine Arbeitskraft ersetzen, ist, wenn ein besonderer Dienstvertrag nicht besteht, der halbe Wert der gewährten freien Station, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) zu den Einkünften zu rechnen, wobei für die Sachbezüge die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden Wertfestsetzungen gelten.
6. Außer den in Nr. 5 bezeichneten Bezügen sind bei Minderjährigen nur die selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehenden Einkünfte (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) anzusetzen.
7. Die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen sind nicht abzuziehen; für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn), für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für andere wiederkehrende Bezüge (§§ 36, 37, 40 des Einkommensteuergesetzes) sind die Roheinnahmen anzusetzen.
8. Die Einkünfte von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sind in jedem Falle zusammenzurechnen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten hinsichtlich der besonderen für Sozialrentner vorgesehenen Frei-

grenze des § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Bürgersteuerverordnung 1933 entsprechend für die Frage, ob das Jahreseinkommen 900 *RM* übersteigt.

(3) Für die Frage, ob ein Steuerpflichtiger als einkommensteuerfrei nur mit der Hälfte des niedrigsten Landessatzes heranzuziehen ist (§ 3 Abs. 3 der Bürgersteuerverordnung 1933), gilt folgendes:

1. Als „einkommensteuerfrei" ist ein Steuerpflichtiger anzusehen, wenn er und sein Ehegatte wegen Geringfügigkeit des Einkommens zu einem Einkommensteuerbetrage für das Kalenderjahr 1931 oder den in diesem Jahre endenden Steuerabschnitt tatsächlich nicht herangezogen worden sind. Hier werden also die Werbungskosten, die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil, die Familienermäßigungen sowie etwaige Ermäßigungen oder Erstattungen aus Rechts- oder Billigkeitsgründen berücksichtigt.

2. Wie „einkommensteuerfrei" im Sinne der Nr. 1 sind auch die Land- und Forstwirte zu behandeln, bei denen die gesamte Einkommensteuer gemäß § 2 zu a) der Durchführungsbestimmungen für die Überleitung zur landwirtschaftlichen Einheitssteuer vom 1. Februar 1932 (Reichsministerialbl. S. 43) abgegolten worden ist, weil sie neben Reineinkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu veranlagende Reineinkünfte anderer Art nicht oder im Betrage von weniger als 1000 *RM* erzielt haben, vorausgesetzt, daß der Abgeltungsbetrag

bei Steuerpflichtigen mit weniger als 3 Kindern ..... 30 *RM*,
bei Steuerpflichtigen mit 3 oder 4 Kindern ..... 50 » ,
bei Steuerpflichtigen mit mehr als 4 Kindern ..... 100 »

nicht überschreitet. Dies gilt auch, soweit im übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen, für die Land- und Forstwirte, die neben Reineinkünften aus Land- und Forstwirtschaft Arbeitslohn oder Einkünfte aus Kapitalvermögen im Betrage von weniger als 1 000 *RM* erzielt haben.

(4) Für die Frage der Staffelung gemäß § 3 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung 1933 — z. B. ob der Steuerpflichtige in die niedrigste Stufe (bis 4 500 *RM* Jahreseinkommen) oder in die nächsthöhere Stufe (bis 6 000 *RM* Jahreseinkommen) fällt — gilt folgendes:

1. Als Jahreseinkommen gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr 1931 oder in dem in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt; ist der Steuerpflichtige erst im Jahre 1932 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Einkommen des Kalenderjahres 1933 zugrunde zu legen.

2. Die Werbungskosten, Sonderleistungen und gegebenenfalls der steuerfreie Einkommensteil sind abzuziehen, die Familienermäßigungen nicht abzuziehen. Bei nicht veranlagten Arbeitnehmern ist zur Abgeltung der hiernach abzugsfähigen Beträge ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Höhe in jedem Falle der feste Betrag von 1 300 *RM* vom Bruttoarbeitslohn abzuziehen; hiervon entfallen auf die Werbungskosten und Sonderleistungen 580 *RM* und auf den steuerfreien Einkommensteil 720 *RM*.

3. Bei Minderjährigen (§ 6 Abs. 1) sind nur die selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehenden Einkünfte (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) anzusetzen.

4. Bei Land- und Forstwirten, deren gesamtes Einkommen den Betrag von 12 000 *RM* und deren Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft den Betrag von 6 000 *RM* im Wirtschaftsjahr 1930/31 nicht überstiegen haben, gilt als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft das um ein Viertel verminderte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft des Wirtschaftsjahres 1929/1930.

5. Für Personen, die im Steuerabschnitt 1931 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, sich jedoch im Ausland als Arbeitnehmer aufhielten und dort infolge erhöhter Lebenshaltungskosten einen höheren Arbeitslohn erhielten, als sie im Reichsgebiet erhalten hätten, hat die Gemeinde auf Antrag an Stelle des im Ausland erzielten Arbeitslohns den Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland erzielt hätte; bei Beamten ist die hierüber abgegebene Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle entscheidend.

6. Umfaßt der Steuerabschnitt (Nr. 1) mehr oder weniger als 12 Monate, so ist für die Berechnung der Bürgersteuer das auf ein Jahresergebnis umgerechnete Einkommen maßgebend.

7. Das Einkommen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist in jedem Falle zusammenzurechnen; dabei ist der steuerfreie Einkommensteil nur einmal abzuziehen.

## § 9

### Maßgebender Realsteuersatz, Landesdurchschnitt

(1) Als Steuersatz der Gemeinde im Sinne des § 4 der Bürgersteuerverordnung 1933 gilt der Steuersatz (Zuschlagsatz oder dergleichen), der für alle der Steuer unterliegenden Gegenstände — nicht, wie z. B. bei der Filial- oder Schankgewerbesteuer, für einzelne Gegenstände — maßgebend ist oder war.

(2) Als Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten die Steuern im Sinne des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes mit Ausnahme der Steuern, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen oder vom Wanderlagerbetrieb erhoben werden; es gelten mithin

1. als Grundsteuer insbesondere auch die Gebäudesteuer (Haussteuer) und die Baulandsteuer,
2. als Gewerbesteuer insbesondere auch die Firmen- und Berufssteuer.

(3) Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer im Wege mehrerer selbständigen Steuern erhoben (z. B. Grundsteuer und Haussteuer), so gilt der für jede selbständige Steuer beschlossene Gemeindesteuersatz für sich als Steuersatz im Sinne des Abs. 1. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund einer für alle Gemeinden des Landes gültigen Bestimmung für Teile der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeinde-

gewerbesteuer (z. B. Gewerbeertragsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Lohnsummensteuer, Steuer nach Maßgabe einzelner Klassen) verschiedene Gemeindesteuersätze beschlossen worden sind. Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer durch Zuschläge zum Staatssteuergrundbetrag erhoben und sind die Gemeinden des Landes berechtigt, für die Zwecke ihrer Steuern den Staatssteuergrundbetrag zu erhöhen, so gilt als Gemeindesteuersatz im Sinne des Abs. 1 der Satz, der sich bei Berücksichtigung der Erhöhung des Staatssteuergrundbetrags ergibt; die Landesregierung kann über die Art der Berechnung nähere Bestimmungen treffen.

(4) Die Landesregierungen sind ermächtigt, bei der Bestimmung des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze im Sinne des § 4 der Bürgersteuerverordnung 1933 besondere Durchschnittszahlen einerseits für solche Gemeinden, die einem zur selbständigen Erhebung von Zuschlägen (Zuschlagsteuern) berechtigten Gemeindeverband angehören, andererseits für solche, die einem derartigen Verbande nicht angehören, zu bestimmen und darüber hinaus gegebenenfalls innerhalb jeder dieser Gruppen zwei weitere Gruppen nach der Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinden zu unterscheiden.

(5) Stehen am 21. Oktober 1932 die Steuersätze für die Gemeindegrundsteuer und die Gemeindegewerbesteuer des Rechnungsjahres 1932 noch nicht fest, so sind für die Verpflichtung aus § 4 der Bürgersteuerverordnung 1933 die Steuersätze und der Landesdurchschnitt für das Rechnungsjahr 1931 maßgebend.

(6) Sofern die Landesregierung nicht bis zum 10. Oktober 1932 abweichende Bestimmungen verkündet hat, gelten für die Gemeinderealsteuersätze des Rechnungsjahres 1932 die von der Landesregierung für das Rechnungsjahr 1931 getroffenen Bestimmungen

1. darüber, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Bürgersteuerverordnung 1933),
2. über die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Bürgersteuerverordnung 1933). Die Landesregierung darf von einer anderweiten Festsetzung des Landesdurchschnitts nur dann absehen, wenn anzunehmen ist, daß der sich für 1932 tatsächlich ergebende Landesdurchschnitt nur unwesentlich von dem für 1933 festgestellten Landesdurchschnitt abweicht; die Landesregierung entscheidet endgültig.

## § 10

### Bürgersteuerbeschluß; Genehmigung

(1) Die Höhe der Bürgersteuer ist in Hundertsätzen des Landessatzes auszudrücken. Der Hundertsatz muß durch 50 teilbar sein.

(2) Ein Gemeindebeschluß, der für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1933 keinen höheren Hundertsatz vorsieht, als den, mit dem die Gemeinde die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben hat, gilt als von der Landesregierung genehmigt (§ 5 Satz 3 der Bürgersteuerverordnung 1933). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für die Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1933 ein höherer Landessatz festgesetzt wird als der, welcher für die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 maßgebend war.

(3) Hat eine Gemeinde in Erwartung einer Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1932 einen Beschluß über deren Höhe gefaßt, so gilt dieser als für die Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1933 gefaßt, wenn die Gemeinde nicht anderes bestimmt; entsprechendes gilt für die Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) des für das Rechnungsjahr 1932 gefaßten Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für die Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1933 ein höherer Landessatz festgesetzt wird als der, welcher für die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 maßgebend war.

## § 11

### Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) die zur Durchführung des § 9 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Steuerlisten zu gewähren.

(2) Die Landesregierung trifft für den Fall, daß Gemeinden ihren Verpflichtungen aus § 4 der Bürgersteuerverordnung 1933 nicht nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Erhebt eine Gemeinde die Bürgersteuer, so hat sie dies dem Finanzamt unter Beifügung zweier Abschriften der maßgebenden Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.

## § 12

### Konkurrenz der Bürgersteuer mit einer entsprechenden Gemeindeabgabe

(1) Wurde in einer Gemeinde eine der Bürgersteuer entsprechende Abgabe bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 erhoben, so kann diese Abgabe so lange weitererhoben werden, als sie nach Landesrecht zugelassen ist und die Gemeinde nicht für den gleichen Zeitraum zur Erhebung der Bürgersteuer verpflichtet ist oder die Einführung der Bürgersteuer beschließt.

(2) Wer die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 zu entrichten hat, ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gemeindeabgabe (Abs. 1) für den gleichen Zeitraum befreit; dies gilt nicht nur gegenüber der Gemeinde, in der die Bürgersteuerpflicht besteht, sondern auch, falls die Abgabepflicht gegenüber einer anderen Gemeinde besteht, in der der Steuerpflichtige vor dem Stichtag (§ 5) wohnte, oder in die er nach dem Stichtag verzogen ist, gegenüber dieser Gemeinde. Die Landesregierung trifft für die Fälle, in denen die entsprechende Gemeindeabgabe von dem Pflichtigen gezahlt ist, die Bestimmungen über die Anrechnung der Gemeindeabgabe auf die Bürgersteuer oder über ihre Erstattung.

§ 13

**Teilbeträge, Fälligkeitstage**

(1) Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig,

1. soweit sie durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben wird (§§ 15, 17), ohne Rücksicht auf ihre Höhe bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für Zeiträume
   a) von mehr als einer Woche: in 12 Teilbeträgen, und zwar am 10. der Monate Januar bis Dezember 1933,
   b) von nicht mehr als einer Woche: in 24 Teilbeträgen, und zwar am 10. und 24. der Monate Januar bis November 1933 sowie am 10. und 28. Dezember 1933;
2. soweit sie mit ihrem Gesamtbetrage auf Grund eines besonderen Bescheids erhoben wird (§ 16), wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Landessätzen beträgt
   a) 50 oder 100 v. H.: mit ihrem Gesamtbetrage am 10. Februar 1933,
   b) 150 oder 200 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai 1933,
   c) 250 oder 300 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai und August 1933,
   d) mehr als 300 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November 1933;
3. soweit sie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben wird (§ 17), wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Landessätzen beträgt
   a) nicht mehr als 250 v. H.: am 10. Februar 1933,
   b) mehr als 250 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai 1933;
4. bei den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4): wie in den Fällen der Nr. 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 gelten für die Fälligkeit die besonderen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Satz 2, in den Fällen des § 14 Abs. 3 die Bestimmungen des § 18 Abs. 2.

(2) Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Errechnung der Teilbeträge nach Abs. 1 ergeben, sind auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

§ 14

**Erhebungsformen**

(1) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich der Abs. 2, 3 erhoben

1. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1931 Arbeitslohn erhalten und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Einkommen oder ein solches von nicht mehr als 500 ℛℳ gehabt haben: durch Einbehalten eines Lohnteils (§ 15). Das gleiche gilt für Pflichtige mit sonstigem Einkommen von mehr als 500 ℛℳ, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Ist für den Steuerpflichtigen jedoch eine Steuerkarte 1933 nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer wie in den Fällen der Nr. 2 auf Grund eines besonderen Steuerbescheids erhoben;
2. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1931 Arbeitslohn nicht erhalten haben, bei denen aber eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen worden ist: auf Grund eines besonderen Steuerbescheids (§ 16);
3. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1931 neben dem Arbeitslohn sonstiges Einkommen von mehr als 500 ℛℳ gehabt haben, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird: durch Einbehalten eines Lohnteils sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids (§ 17);
4. von den übrigen Steuerpflichtigen: in einem besonderen Verfahren (§ 18).

(2) Der Gemeindevorstand kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen in der im § 18 Abs. 1 bestimmten Weise erhoben wird. In diesem Falle gelten die im § 13 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fälligkeitstage; der Gemeindevorstand kann abweichende Fälligkeitstage bestimmen. Die oberste Landesbehörde kann alle Gemeinden oder gewisse Gruppen von Gemeinden zu einer Bestimmung nach Satz 1 und 2 von vornherein ermächtigen oder eine derartige Bestimmung von sich aus treffen oder eine solche Bestimmung ausschließen.

(3) Die Bürgersteuer wird von allen Steuerpflichtigen in der im § 18 bezeichneten Weise erhoben in Gemeinden, in denen sie erst nach dem 21. Oktober 1932 beschlossen oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt wird. Das gleiche gilt bei etwaiger Erhöhung der Bürgersteuer, die nach dem 21. Oktober 1932 beschlossen oder genehmigt wird, für die Erhöhung.

(4) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich des Abs. 5 von den Gemeinden verwaltet, insbesondere, soweit sie nicht im Wege des Lohnabzugs entrichtet wird, von den Gemeinden angefordert und eingehoben. Soweit die Landesregierung nicht besondere Bestimmungen über die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden erläßt, finden auf die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung.

(5) Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen und in den Fällen des § 6 Abs. 6 auch über das Vermögen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften aus ihnen zu fertigen. Die Finanzämter haben gegen Erstattung der Kosten aus den Nachweisungen (Listen) in dem Umfang Unterlagen anzu-

fertigen, daß die Gemeinden daraus die Bürgersteuersätze berechnen können. Die Gemeinden treffen die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Die Finanzämter überwachen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3 die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer (§ 15 Abs. 4 vorletzter Satz) im Wege der Kontrolle nach §§ 63 ff. der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

## § 15

### Arbeitnehmer der im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art

(1) Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1931 Arbeitslohn erhalten und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Einkommen oder ein solches von nicht mehr als 500 ℛℳ gehabt haben (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), wird die Bürgersteuer in ihrem vollen Umfang auf der Steuerkarte 1933 angefordert; bei der Bemessung der Steuer bleibt das sonstige Einkommen unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtige mit sonstigem Einkommen von mehr als 500 ℛℳ, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Werden dem Steuerpflichtigen von der gleichen Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgestellt, so wird die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel der zuerst ausgestellten Steuerkarte angefordert. Für Personen, deren Arbeitslohn 1931 bei Ausstellung der Steuerkarten noch nicht festgestellt ist, kann die Gemeinde die Anforderung der Bürgersteuer in der Steuerkarte auf den Betrag beschränken, der dem mindestens zu erwartenden Arbeitslohn entspricht; ergibt sich nach Feststellung des Arbeitslohns 1931 eine höhere Stufe der Bürgersteuer, so kann die Gemeinde den Restbetrag durch einen besonderen Steuerbescheid (§ 16 Abs. 2) anfordern. Ist in den Fällen der Sätze 1, 2 für den Steuerpflichtigen eine Steuerkarte 1933 nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid (§ 16 Abs. 2) angefordert.

(2) Die Anforderung in der Steuerkarte hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung zu enthalten, an die die Bürgersteuer abzuführen ist. Gemeinden, in denen mehrere Gemeindekassen in Frage kommen, haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Abführung des einzelnen Arbeitgebers an die Gemeinde jeweils nur eine Kasse empfangsberechtigt ist (z. B. für einheimische Arbeitgeber ihre zuständige Gewerbesteuerkasse, für auswärtige Arbeitgeber eine für alle gleiche Kasse). Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte als bewirkt. Einer verschlossenen Zustellung bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich des § 20 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und binnen folgender Frist an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen:

1. soweit die Bürgersteuer von der Gemeinde angefordert ist, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt:
   a) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats:
      bis zum 20. dieses Kalendermonats.
      Beträgt jedoch die hiernach abzuführende Summe weniger als 200 ℛℳ, so braucht sie (zusammen mit dem sich aus b ergebenden Betrage) erst am 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt zu werden;
   b) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats:
      bis zum 5. des folgenden Kalendermonats;
2. soweit die Bürgersteuer von anderen Gemeinden angefordert ist:
   für Lohnzahlungen innerhalb eines Kalendermonats:
      bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.

Hat die Gemeinde dem Arbeitgeber ein Kassenzeichen mitgeteilt, unter dem sie die von ihm abgeführten Beträge bucht, so hat der Arbeitgeber bei Abführungen an diese Gemeinde das Kassenzeichen anzugeben. Der Arbeitgeber kann die ihm erwachsenden baren Portoauslagen von dem abzuführenden Betrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Kasse angegeben ist. Bei der Abführung ist hervorzuheben, daß die abgeführte Summe einbehaltene Bürgersteuerbeträge darstellt, und die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die abgeführte Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen Steuerpflichtigen, für die die Steuer einbehalten und abgeführt ist, bedarf es nicht; die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung wird durch Außenkontrolle nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Schlußsatz überwacht. Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Beträge zu diesem Zweck in dem nach § 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn zu führenden Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung an die berechtigten Wohngemeinden bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

(5) Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstage nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat er, sofern nicht eine der Befreiungsvorschriften Platz greift, den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 16

**Veranlagte der im § 14 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art**

(1) Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1931 Arbeitslohn nicht erhalten haben, bei denen aber eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen worden ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 2), wird die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid angefordert.

(2) Die Anforderung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Gemeindekasse zu bezeichnen, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

§ 17

**Veranlagte Arbeitnehmer der im § 14 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art**

(1) Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1931 neben dem Arbeitslohn sonstiges Einkommen von mehr als 500 *RM* gehabt haben, wird die Bürgersteuer, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 3), teils durch Einbehalten eines Lohnteils, teils auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben. In diesen Fällen ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Gesamteinkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach dem Arbeitslohn allein nach § 15 ergeben würde. Der letztgenannte Betrag wird durch Einbehalten eines Lohnteils nach § 15 erhoben, der verbleibende Unterschiedsbetrag auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids nach § 16.

(2) In den Fällen, in denen in dem sonstigen Einkommen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft enthalten sind, finden § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 8 Abs. 4 Nr. 4 Anwendung.

§ 18

**Übrige Steuerpflichtige (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)**

(1) Von den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) wird die Bürgersteuer durch öffentliche Bekanntmachung angefordert. Die Bekanntmachung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) sowie die Gemeindekasse zu bezeichnen, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in ortsüblicher Weise. Wird auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Bürgersteuer ohne besondere Anforderung oder Mahnung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung beigetrieben werden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid, für den § 16 entsprechend gilt, anzufordern; sie können durch die Bestimmungen der Landesregierung (§ 14 Abs. 4 Satz 2) zu einer derartigen Erhebung verpflichtet werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 14 Abs. 3. Die Gemeinde bestimmt die Fälligkeitstage in möglichster Anlehnung an die Regelung des § 13 Abs. 1. Die Landesregierung kann für diese Fälle Bestimmungen treffen, insbesondere die Bestimmung der Gemeinden von der Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) abhängig machen.

§ 19

**Ehegatten**

(1) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen mit demselben Satze wie ein Unverheirateter herangezogen.

(2) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten und dem Ehemann eine Steuerkarte auszuhändigen ist, wird die Bürgersteuer für beide Ehegatten (Abs. 1) auf der Steuerkarte des Ehemanns angefordert. Verläuft die Beitreibung gegen den Ehemann fruchtlos, so ist die Bürgersteuer für beide Ehegatten nachträglich von der Ehefrau anzufordern und einzuziehen. Ist nicht dem Ehemann, wohl aber der Ehefrau eine Steuerkarte auszuhändigen, so wird die Bürgersteuer auf dieser angefordert; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung 1933, § 6) beim Ehemann vor, so erstreckt sich die Befreiung auch auf die Ehefrau; liegen sie bei der Ehefrau allein vor, so ist der Ehemann zur Steuer heranzuziehen. Die Vorschriften über die Zusammenrechnung des Einkommens (§ 8 Abs. 1 Nr. 8, § 8 Abs. 4 Nr. 7) bleiben unberührt.

§ 20

**Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze und der Ermäßigung bei der Einbehaltung**

(1) Für die Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Bürgersteuerverordnung 1933, § 6 Abs. 2, 6, § 8 Abs. 1) bei der Lohneinbehaltung gelten die folgenden Vorschriften:

1. Die Gemeinden haben in den Steuerkarten für jeden Arbeitnehmer die Höhe des Betrages zu vermerken, der für eine Woche und für einen Monat als allgemeine Freigrenze gilt, d. h. also den Betrag, der sich für den Steuerpflichtigen nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge des zuständigen Fürsorgeverbandes als Wohlfahrtsunterstützung je in einer Woche und in einem Monat ergibt. Hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtag (§ 5) maßgebend; der Wochenbetrag ist, falls nicht auch für ihn ein besonderer Richtsatz festgesetzt ist, mit $^7/_{30}$ des Monatsbetrages anzusetzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Bürgersteuerverordnung 1933, § 6 Abs. 2).

2. Der Arbeitgeber hat von der Einbehaltung der Bürgersteuer abzusehen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn (§ 8 Abs. 1) bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) die in der Steuerkarte angegebene

Freigrenze nicht übersteigt. Hierbei ist in den Fällen, in denen der Arbeitslohn nicht für Monate oder Wochen gezahlt wird, die Freigrenze sinngemäß auf den Zeitraum umzurechnen, für den der Arbeitslohn gezahlt wird; bei Zahlung des Arbeitslohns für volle 14 Tage gilt das Doppelte, für volle Arbeitstage $^1/_6$ der in der Steuerkarte für Wochenlohnempfänger angegebenen Freigrenze.

3. Unterläßt die Gemeinde die Eintragung der Beträge für die allgemeine Freigrenze (Nr. 1), so hat der Arbeitgeber den Betrag als Freigrenze zu behandeln, der sich nach den für die Betriebsgemeinde selbst geltenden Richtsätzen ergibt. Das Recht des Steuerpflichtigen, von der Gemeinde eine Ergänzung der Steuerkarte und die Erstattung der etwa zu Unrecht einbehaltenen und abgeführten Beträge zu verlangen, bleibt unberührt; die Gemeinde hat in diesem Falle die Kosten zu tragen, die aus der Rücksendung der Steuerkarte und der Auszahlung der zu erstattenden Beträge an den Steuerpflichtigen entstehen.

4. Übersteigt der Arbeitslohn bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) die Grenze der Nr. 1 nicht und sieht der Arbeitgeber deshalb von der Einbehaltung der Bürgersteuer ab, so hat der Steuerpflichtige den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß seine gesamten Jahreseinkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Arbeitslohn des maßgebenden Entlohnungszeitraumes zuzüglich des sonstigen Einkommens) den sich nach Nr. 1 für ein Jahr ergebenden Betrag übersteigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Bürgersteuerverordnung 1933), oder wenn der Steuerpflichtige Grundbesitz oder Betriebsvermögen im Werte von mehr als 5 000 ℛℳ besitzt (§ 6 Abs. 6).

(2) Der Arbeitgeber hat bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung ein Steuerabzug vom Arbeitslohn wegen Nichtüberschreitens der steuerfreien Beträge nicht einzubehalten ist, an diesem Tage nur den der Hälfte des niedrigsten Landessatzes entsprechenden Teilbetrag der Bürgersteuer 1933 vom Arbeitslohn einzubehalten. Eine derartige Ermäßigung kommt nicht mehr in Frage, wenn von vornherein bereits (wegen Einkommensteuerfreiheit im Steuerabschnitt 1931 nach § 8 Abs. 3) auf der Steuerkarte 1933 nur der der Hälfte des niedrigsten Landessatzes entsprechende Betrag angefordert worden ist. Der Steuerpflichtige hat jedoch den Teil der Bürgersteuer, der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 an sich vom Arbeitslohn gleichfalls hätte einbehalten werden müssen, aber im Hinblick auf die Vorschrift der Sätze 1, 2 nicht einbehalten worden ist, dann selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 nicht vorliegen.

(3) In den Fällen, in denen ein außerordentlicher Einkommensrückgang (§ 6 Abs. 7 Nr. 2) bei einem Arbeitnehmer eingetreten ist, erteilt die Gemeinde dem Arbeitnehmer auf Antrag eine Bescheinigung über die Höhe der künftig einzubehaltenden Teilbeträge mit der Weisung an den Arbeitgeber, von dem Zeitpunkt der Vorlegung der Bescheinigung an die in ihr bezeichneten Teilbeträge (statt der in der Steuerkarte 1933 vorgeschriebenen) vom Arbeitslohn einzubehalten. Der Arbeitgeber, dem eine derartige Bescheinigung der Gemeinde vorgelegt wird, hat der darin enthaltenen Weisung zu entsprechen.

## § 21

### Änderung der Einkommensgrundlage

(1) Wird die Einkommensteuerveranlagung für den im § 8 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Zeitraum infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung eine Ermäßigung der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer nach Maßgabe der Abs. 2, 3 zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Änderung eine Erhöhung der Bürgersteuer um mehr als eine Stufe oder um mindestens 100 ℛℳ zur Folge hat; hierbei rechnet die Höhe der Bürgersteuer für einkommensteuerfreie Personen (§ 3 Abs. 3 der Bürgersteuerverordnung 1933) als besondere Stufe.

(2) Das Finanzamt teilt der Gemeinde die Änderung der Einkommensgrundlage mit, falls diese für die Höhe der Bürgersteuer von Einfluß ist.

(3) Hat die Änderung der Einkommensteuerveranlagung

1. eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge, so hat die Gemeinde die Steueranforderung zu berichtigen; ist die Anforderung durch die Steuerkarte erfolgt, so händigt die Gemeinde dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei dem Arbeitgeber aus. Beträge, die der Steuerpflichtige bereits zuviel entrichtet hat, werden ihm erstattet;
2. eine Erhöhung der Bürgersteuer um mehr als eine Stufe oder um mindestens 100 ℛℳ zur Folge, so ist der Mehrbetrag besonders anzufordern; er wird einen Monat nach Empfang der Anforderung fällig. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Werden die Einheitswerte (§ 6 Abs. 6) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Bürgersteuerverordnung 1933) oder deren Ermäßigung (§ 3 Abs. 3 der Bürgersteuerverordnung 1933), so ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in Abgang zu stellen oder zu ermäßigen. Begründet die Änderung eine Erhöhung der Bürgersteuer, so ist sie außer Betracht zu lassen.

## § 22

### Landesrecht, Rechtsmittel

Für die Erhebung der Bürgersteuer, für die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus der Bürgersteuerverordnung 1933 und dieser Verordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 23

**Beschränkung der Rechtsmittel**

(1) Eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag als Bürgersteuer erstmalig von einer bestimmten Person angefordert wird, sowie einen Bescheid, durch den über einen Erstattungsantrag entschieden wird, können der Steuerpflichtige und die Personen, die neben dem Steuerpflichtigen für die Bürgersteuer persönlich haften, nur deshalb anfechten, weil sie sich durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlen, daß die Steuerpflicht (im allgemeinen oder in der betreffenden Gemeinde) bejaht worden ist.

(2) Einwendungen, die sich gegen die Feststellung des Einkommens richten, können, soweit das zugrunde gelegte Einkommen dem durch Einkommensteuerbescheid oder Einkommensfeststellungsbescheid festgestellten entspricht, nur durch Rechtsmittel gegen diesen Bescheid, nicht dagegen durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden.

§ 24

**Strafrechtliche Vorschriften**

(1) Die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten auch für die Bürgersteuer.

(2) Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Abführung der einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 15 Abs. 4 Satz 1) nach, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der Gemeindebehörde, an die er die Ablieferung hätte vornehmen müssen, anzuzeigen. Wenn der Arbeitgeber innerhalb der Frist weder die Steuer abführt noch die Anzeige (Satz 1) erstattet, so wird er wegen dieser Steuerzuwiderhandlung nach den Strafvorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft. Vorschriften, nach denen sonstige Säumnisfolgen eintreten, bleiben unberührt.

(3) Hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens finden die §§ 461 bis 467, 469, 470, 472 bis 476 der Reichsabgabenordnung Anwendung. Die Landesregierungen bestimmen, inwieweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung finden.

§ 25

**Haftung des Arbeitgebers**

Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung.

§ 26

**Selbständige Gutsbezirke**

Die Landesregierungen können hinsichtlich der Bewohner selbständiger Gutsbezirke nähere Bestimmungen über die Heranziehung zur Bürgersteuer treffen.

§ 27

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

---

**Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung (StGsch. DB.).**

**Vom 26. September 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — Erster Teil Kapitel I (Steuergutscheinverordnung) § 22 — (Reichsgesetzbl. I S. 425, 427) wird hiermit verordnet:

## Erster Teil

## Steuergutscheine für Steuerzahlungen

### I. Personen, die Steuergutscheine erhalten (Gutscheinberechtigte)

§ 1

(1) Bei der Entrichtung von Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer erwirbt — soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist — der Steuerschuldner den Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlungen (Gutscheinberechtigter). Bei der Beförderungsteuer ist der Betriebsunternehmer, der gemäß § 8 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357, 359) die Steuer zu entrichten hat, gutscheinberechtigt.

(2) Wird die Steuer nach den gesetzlichen Vorschriften nicht von dem Steuerschuldner (Betriebsunternehmer), sondern von einem anderen entrichtet, weil dieser neben dem Steuerschuldner (Betriebsunternehmer) oder an dessen Stelle persönlich für die Steuer haftet (§ 97 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung), so ist dieser gutscheinberechtigt.

(3) Zahlt ein Dritter im Auftrag oder in Vollmacht des Steuerschuldners die Steuer ein, so ist der Steuerschuldner gutscheinberechtigt.

(4) In den Fällen, in denen ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb ganz oder teilweise verpachtet ist und der Pächter infolge der ihm im Pachtvertrag auferlegten Verpflichtung die Grundsteuer entrichtet, steht der Anspruch auf Ausgabe der auf die entrichtete Grundsteuer entfallenden Steuergutscheine dem Pächter zu; er hat der Kasse, bei der er die Grundsteuer entrichtet, nachzuweisen, daß er auf Grund des Pachtvertrags die Grundsteuer zu entrichten hat.

(5) Steht ein Grundstück unter Zwangsverwaltung, so ist der Zwangsverwalter für die von ihm entrichteten Steuern gutscheinberechtigt; die Steuergutscheine sind wie Nutzungen des Grundstücks zu behandeln.

(6) Im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist der Ersteher gutscheinberechtigt, soweit die Steuern aus dem Versteigerungserlös entrichtet werden.

(7) Bei der Umsatz-Ausgleichsteuer entfällt der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen, wenn ein Warenführer Steuerschuldner ist, der für Rechnung eines anderen die Ware abfertigen läßt.

(8) Gutscheinberechtigt ist nur, wer bei Entrichtung der im Abs. 1 genannten Steuern im Inland Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat oder sonst unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist. Gehören bebaute Grundstücke einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer anderen Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist der ausschließliche Zweck der Gesellschaft die Verwaltung und Nutzung der Grundstücke, so werden Steuergutscheine für entrichtete Grundsteuer nur dann gewährt, wenn die Eigentümer sämtlicher Aktien oder sonstigen Anteile bei Inkrafttreten der Steuergutscheinverordnung (6. September 1932) und bei Entrichtung der Grundsteuer unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 2

(1) Der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen ist übertragbar; das Zurückbehaltungsrecht des Finanzamts nach § 7 der Steuergutscheinverordnung (§ 12 dieser Durchführungsbestimmungen) bleibt auch im Falle der Übertragung des Anspruchs unberührt.

(2) Die Übertragung des Anspruchs auf Ausgabe von Steuergutscheinen unterliegt nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Übertragung dürfen Landes- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

(3) Ein gegenüber dem Finanzamt bestehender, auf Ausgabe von Steuergutscheinen gerichteter Anspruch kann weder gepfändet noch sonstwie im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt werden, wenn es sich um die Beitreibung folgender Leistungen handelt:

1. Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen; steuerrechtliche Geldleistungen sind solche Geldleistungen, die nach den steuerrechtlichen Vorschriften einem Steuerberechtigten geschuldet werden;
2. Gebühren und öffentlich-rechtliche Auslagen;
3. öffentlich-rechtliche Beiträge (Vorzugslasten);
4. andere öffentlich-rechtliche Abgaben.

Innenverhältnis

§ 3

(1) In den Fällen, in denen Grundbesitz verpachtet oder vermietet ist, stehen vorbehaltlich des Abs. 2 im Innenverhältnis die für die entrichtete Grundsteuer ausgegebenen Steuergutscheine dem Steuerschuldner (§ 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Durchführungsbestimmungen) zu.

(2) In den Fällen, in denen ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb ganz oder teilweise verpachtet ist, hat im Innenverhältnis jeder Teil insoweit Anspruch auf die für die entrichtete Grundsteuer ausgegebenen Steuergutscheine, als er die Grundsteuer, sei es unmittelbar durch Entrichtung der Steuer, sei es mittelbar infolge eines Erstattungsanspruchs des anderen Teils, zu tragen hat.

(3) Die Entscheidung darüber, wer im Innenverhältnis die Steuergutscheine zu beanspruchen hat, steht im Streitfall den ordentlichen Gerichten zu.

## II. Gutscheinfähige Beträge

§ 4

(1) Gutscheinfähige Beträge sind die Steuerbeträge, in deren Höhe Steuergutscheine ausgegeben werden, und zwar:

1. bei der Umsatzsteuer, bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer in Höhe von 40 vom Hundert,
2. bei der Beförderungsteuer in Höhe von 100 vom Hundert

der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetzes fällig gewordenen und entrichteten Beträge.

(2) Zinsen und Verzugszuschläge sind nicht gutscheinfähig. Die Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sind nur dann nicht gutscheinfähig, wenn sie an eine andere Kasse als die Steuerbeträge selbst zu entrichten sind.

§ 5

(1) Zu der Gewerbesteuer im Sinne der Steuergutscheinverordnung gehören auch die Sondersteuern, die im Rahmen der allgemeinen Gewerbesteuer erhoben werden.

(2) Gewerbesteuer und Grundsteuer im Sinne der Steuergutscheinverordnung sind auch die Zuschläge, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu diesen Steuern erheben.

(3) Für die Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer u. dgl.) werden Steuergutscheine nicht ausgegeben.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung

(1) In der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetzes fällig gewordene Beträge sind die Beträge, die nach den bestehenden Vorschriften in dieser Zeit zu entrichten sind.

(2) Steuerbeträge, die vor dem 1. Oktober 1932 kraft Gesetzes zu entrichten waren, aber erst nach dem 30. September 1932 entrichtet werden, sind bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge nicht mitzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn für die

Beträge Stundung oder Zahlungsaufschub bewilligt worden ist. Mitzurechnen sind dagegen Beträge, die auf Umsatz-Ausgleichsteuer vor dem 1. Oktober 1933 zu entrichten gewesen wären, deren Zahlung aber gemäß § 129 der Reichsabgabenordnung bis nach dem 30. September 1933 hinausgeschoben worden ist, falls die aufgeschobenen Beträge innerhalb der Aufschubfrist eingezahlt werden. Mitzurechnen sind ferner Beträge, die auf eine der in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Steuern von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetzes zu entrichten, aber über den 30. September 1933 hinaus gestundet waren, wenn die Stundungsfrist vor dem 1. Januar 1934 abläuft und die Beträge innerhalb der Stundungsfrist entrichtet werden.

(3) Werden Steuerbeträge erst nach dem 30. September 1932 fällig und entrichtet, die bei richtiger und rechtzeitiger Abgabe einer dem Steuerpflichtigen obliegenden Erklärung (Steuererklärung, Nachweisung, Voranmeldung, Anmeldung) bereits vor dem 1. Oktober 1932 zu entrichten gewesen wären, so sind sie bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge nicht mitzurechnen.

(4) Bei den Umsatzsteuerpflichtigen, die nach § 57 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 336) den Eingang der Umsatzsteuer durch Anzahlung sicherzustellen haben (Straßenhändler usw.), gelten die vor der Veranlagung entrichteten Anzahlungen als mit der Abschlußzahlung fällig geworden und entrichtet; wird bei der Veranlagung eines solchen Steuerpflichtigen eine Abschlußzahlung nicht festgesetzt, so gilt der Tag der Veranlagung als Tag der Fälligkeit und Entrichtung der Anzahlung. Der am 30. September 1932 maßgebende Steuerabschnitt darf bei diesen Steuerpflichtigen bis zum 30. September 1933 nicht geändert werden.

Einzahlungstag

### § 7

(1) Für die Feststellung, wann Beträge entrichtet worden sind, ist der Einzahlungstag maßgebend. Als Einzahlungstag gilt:

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,

b) bei Übersendung auf das Postscheckkonto der Kasse der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts ergibt,

c) bei Übersendung auf das Reichsbankgirokonto der Kasse der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Reichsbank ergibt,

d) bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,

e) bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Postanstalt ergibt,

f) bei Einzahlungen aus dem Ausland der Tag, an dem sie bei der Kasse eingehen oder ihr gutgeschrieben werden.

(2) Werden Beträge, auf deren Erstattung der Steuerpflichtige einen Anspruch hat, auf Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer oder Beförderungsteuer im Wege der Umbuchung angerechnet, so sind sie nur gutscheinfähig, wenn

1. der Anspruch auf Erstattung vor dem 1. Oktober 1933 entstanden ist und
2. der Betrag, auf den sie angerechnet werden, in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig geworden oder im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 3 dieser Durchführungsbestimmungen aufgeschoben oder im Falle des § 6 Abs. 2 letzter Satz dieser Durchführungsbestimmungen über den 30. September 1933, jedoch nicht über den 31. Dezember 1933 hinaus gestundet worden ist.

## III. Verfahren bei der Ausgabe von Steuergutscheinen

Zuständigkeit

### § 8

(1) Die Steuergutscheine werden von dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Gutscheinberechtigten nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder, wenn der Gutscheinberechtigte nicht umsatzsteuerpflichtig ist, von dem Finanzamt, das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist (§ 73 Abs. 4 und 5 der Reichsabgabenordnung), auf Antrag des Gutscheinberechtigten ausgegeben. Von Hauptzollämtern oder Zollämtern, die für die Besteuerung eines Gutscheinberechtigten hinsichtlich der Umsatz-Ausgleichsteuer zuständig sind, werden Steuergutscheine nicht ausgegeben. Für die Ausgabe der Steuergutscheine bei der Umsatz-Ausgleichsteuer ist vielmehr gleichfalls das in Satz 1 genannte Finanzamt zuständig. Der Gutscheinberechtigte hat diesem gegenüber den Nachweis über die Entrichtung der Umsatz-Ausgleichsteuer durch Einreichung der Zollquittung zu führen. Jede Zollkasse, bei der Umsatz-Ausgleichsteuer in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 25. März 1934 eingezahlt wird, hat auf der Zollquittung zu vermerken, inwieweit der eingezahlte Betrag bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen ist.

(2) In Fällen, in denen die Aufbewahrung der Steuergutscheine bei den Finanzämtern aus Gründen der Sicherheit nicht zweckmäßig ist, dürfen die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen, daß die Steuergutscheine durch Vermittlung der Oberfinanzkasse ausgegeben werden.

(3) Wer Gewerbesteuer oder Grundsteuer bei einer Landes- oder Gemeindekasse entrichtet, hat dieser Kasse mitzuteilen, welches Finanzamt für die Ausgabe von Steuergutscheinen für ihn zuständig ist. Die Landes- oder Gemeindekasse hat die von den einzelnen Gutscheinberechtigten eingezahlten Beträge — soweit sie für die Ausgabe von Steuergutscheinen in Frage kommen — dem zuständigen Finanzamt nach dem Ende jedes zweiten Monats des Kalendervierteljahrs, also Anfang Dezember 1932, Anfang März, Anfang Juni und Anfang

September 1933, sowie Anfang Oktober 1933 mitzuteilen. Der Gutscheinberechtigte kann beantragen, daß die Landes- oder Gemeindekasse die von ihm eingezahlten, bei der Ausgabe von Steuergutscheinen zu berücksichtigenden Beträge schon vor den in Satz 2 angegebenen Zeitpunkten mitteilt. Die Landes- oder Gemeindekasse muß einem solchen Antrag entsprechen, sobald der von dem Gutscheinberechtigten eingezahlte und zu berücksichtigende Betrag 1 250 Reichsmark erreicht hat oder übersteigt.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß, wenn Gewerbesteuer, Grundsteuer oder Beförderungsteuer bei einer anderen Reichskasse als der für die Ausgabe der Steuergutscheine zuständigen entrichtet werden, und zwar bei der Beförderungsteuer mit der Maßgabe, daß auf Antrag der eingezahlte Beförderungsteuerbetrag dem zuständigen Finanzamt bereits dann mitgeteilt werden muß, wenn er 500 Reichsmark erreicht hat oder übersteigt.

Antrag

## § 9

(1) Der Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlungen kann, falls der Steuerpflichtige nicht selbst Gutscheinberechtigter ist, auch von dem Gutscheinberechtigten gestellt werden. Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 bei dem zuständigen Finanzamt (§ 8 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen) gestellt sein und braucht nur bei der erstmaligen Anforderung eines Steuergutscheins gestellt zu werden. Ist der Antrag einmal gestellt, so werden alle weiteren dem Antragsteller zustehenden Steuergutscheine ohne Antrag ausgegeben. Wünscht ein Gutscheinberechtigter die Ausgabe von Steuergutscheinen über 50 Reichsmark, so muß das in dem Antrag besonders angegeben werden. Anderenfalls werden ihm vor dem 30. September 1933 Steuergutscheine erst ausgehändigt, wenn sein gutscheinfähiger Betrag jeweils mindestens 500 Reichsmark beträgt.

(2) Ist der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlungen abgetreten, so kann auch derjenige, an den der Anspruch abgetreten ist, den Antrag stellen.

Berechnung

## § 10

(1) Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge hat das Finanzamt sämtliche Beträge zu berücksichtigen, die der einzelne Gutscheinberechtigte auf die im § 4 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Steuern (ohne Zinsen und Verzugszuschläge) eingezahlt hat. Außerdem sind noch die Beträge mit einzurechnen, die ein Gutscheinberechtigter für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern zu beanspruchen hat (§§ 11 bis 16 der Steuergutscheinverordnung, §§ 15 bis 30 dieser Durchführungsbestimmungen).

(2) Ergibt die Berechnung, daß der für einen Gutscheinberechtigten sich ergebende gutscheinfähige Gesamtbetrag bis zum Ablauf des 30. September 1933 nicht den Betrag von 10 Reichsmark erreicht, oder ist ein Teil eines Restbetrags, für den ein Gutscheinberechtigter mit Ablauf des 30. September 1933 noch Steuergutscheine zu erhalten hat, nicht durch 10 Reichsmark teilbar, so besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen.

Ausgabe

## § 11

Das Finanzamt hat die Steuergutscheine dem Gutscheinberechtigten auszuhändigen oder als Einschreibsendung oder als Wertbrief gegen Erhebung der Übersendungskosten im Nachnahmewege zu übersenden. Hat der Präsident des Landesfinanzamts gemäß § 8 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen bestimmt, daß die Steuergutscheine durch Vermittlung der Oberfinanzkasse ausgegeben werden, so trägt das Reich die Kosten der Übersendung.

Zurückbehaltungsrecht

## § 12

(1) Das Finanzamt kann die auszugebenden Steuergutscheine zurückbehalten und als Sicherheit im Sinne des § 381 der Reichsabgabenordnung behandeln, wenn ein Gutscheinberechtigter mit nichtgestundeten Steuern im Rückstand ist. Unter Steuern im Sinne dieser Vorschrift sind sämtliche von den Finanzämtern (Hauptzollämtern, Zollämtern) verwalteten Reichs-, Landes-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie die von Landes- oder Gemeindebehörden verwalteten Reichssteuern zu verstehen.

(2) Steuergutscheine dürfen in allen Fällen nur in Höhe des Rückstandes zurückbehalten werden. Bei der Feststellung der Höhe des Rückstandes ist der Rückstand jedoch jeweils auf den nächsten durch 50 Reichsmark teilbaren, und wenn es sich um Steuergutscheine handelt, die nach dem 30. September 1933 auszugeben sind, auf den nächsten durch 10 Reichsmark teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(3) Ist ein Gutscheinberechtigter mit nichtgestundeten Reichssteuern, die nicht von dem Finanzamt erhoben werden, das die Steuergutscheine ausgibt, im Betrage von mindestens 500 Reichsmark und seit länger als drei Monaten im Rückstand, so soll das mit der Verwaltung der rückständigen Steuern befaßte Finanzamt (Hauptzollamt, Zollamt) dem für die Ausgabe der Steuergutscheine zuständigen Finanzamt Art und Betrag der rückständigen Steuern mitteilen. Das gleiche gilt für Behörden und Stellen, denen auf Antrag einer Landesregierung der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer übertragen hat.

(4) Gebühren werden für die Aufbewahrung der zurückbehaltenen Steuergutscheine nicht erhoben.

Erstattung von Steuern

## § 13

(1) Ist ein Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer-, Grundsteuer- oder Beförderungsteuerbetrag zu erstatten, bei dessen Entrichtung die Ausgabe von Steuergut-

scheinen zulässig war, so hat das Finanzamt zunächst festzustellen, ob der zu erstattende Betrag bei der Berechnung eines gutscheinfähigen Betrags, für den der Gutscheinberechtigte Steuergutscheine erhalten hat, berücksichtigt worden ist. Ist dies der Fall, so hat das Finanzamt den zu erstattenden Betrag in der zu führenden Anschreibungsliste bei dem Konto des Gutscheinberechtigten abzusetzen. Ergibt sich dann bei der Aufrechnung des Kontos, daß der Gutscheinberechtigte Steuergutscheine über einen zu hohen Betrag erhalten hat, so muß er Zug um Zug gegen die Erstattung des Betrags die zuviel erhaltenen Steuergutscheine oder andere Steuergutscheine im gleichen Betrag und von gleicher Art zurückgeben, oder es ist ihm der zu erstattende Betrag um den Nennbetrag dieser Gutscheine zu kürzen. Sind dem Gutscheinberechtigten an Stelle von Steuergutscheinen Bescheinigungen nach § 32 dieser Durchführungsbestimmungen ausgestellt worden, so gilt Satz 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Ist die Steuer von einer Landes- oder Gemeindekasse zu erstatten, so hat diese Kasse zunächst bei dem zuständigen Finanzamt (§ 8 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen) anzufragen, ob der zu erstattende Betrag ohne weiteres ausgezahlt werden darf oder ob der Erstattungsberechtigte Zug um Zug gegen den zu erstattenden Betrag Steuergutscheine zurückgeben muß. Das Finanzamt hat daraufhin mitzuteilen, ob und in welcher Höhe Steuergutscheine zurückzugeben sind oder in welcher Höhe der zu erstattende Betrag zu kürzen ist. Die Landes- oder Gemeindekasse hat dementsprechend zu verfahren. Von der Anfrage nach Satz 1 ist abzusehen, wenn die Landes- oder Gemeindekasse von der Einzahlung des zu erstattenden Betrags dem Finanzamt noch keine Mitteilung gemacht hat und auch nicht Mitteilung macht.

(3) Verlangt ein Gutscheinberechtigter Erstattung von Gewerbe-, Grund- oder Beförderungsteuer und hat er diese Steuern an ein anderes als das für ihn nach § 8 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen zuständige Finanzamt entrichtet, so findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Ist Umsatz-Ausgleichsteuer zu erstatten, so hat das zuständige Hauptzollamt oder Zollamt zunächst festzustellen, ob auf die Zollquittung über den zu erstattenden Betrag der Vermerk gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz dieser Durchführungsbestimmungen gesetzt worden ist. Ist dies der Fall, so darf das Hauptzollamt oder Zollamt den zu erstattenden Betrag erst auszahlen, nachdem der Erstattungsberechtigte die Zollquittung zurückgegeben hat und der zu erstattende Betrag auf der Zollquittung abgesetzt worden ist. Kann der Erstattungsberechtigte die Zollquittung nicht zurückgeben, so darf der zu erstattende Betrag nur ausgezahlt werden, wenn der Erstattungsberechtigte die auf den zu erstattenden Betrag ausgegebenen Steuergutscheine oder andere Steuergutscheine in gleichem Betrag und von gleicher Art zurückgibt. Ist er auch hierzu nicht in der Lage, so ist der zu erstattende Betrag um 40 vom Hundert zu kürzen.

§ 14 Rückgabe

(1) Sind Steuergutscheine ausgegeben worden, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, so ist der Empfänger verpflichtet, die Steuergutscheine oder andere Steuergutscheine in gleichem Betrag und von gleicher Art zurückzugeben. Kommt der Empfänger binnen einer vom Finanzamt bestimmten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Anrechnungswerts (Nennbetrag zuzüglich Aufgeld) der Steuergutscheine an das Finanzamt zu entrichten.

(2) Auf die Festsetzung der Entschädigung und ihre Einziehung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Festsetzung und Einziehung von Steuern entsprechende Anwendung. Gegen die Verfügung des Finanzamts ist ausschließlich die Beschwerde nach §§ 303, 304 der Reichsabgabenordnung gegeben. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

## Zweiter Teil

## Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern

§ 15 Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen

(1) Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern haben die Unternehmer sämtlicher gewerblichen Betriebe und sonstigen Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken einschließlich der Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben, ferner Personen, die eine freie oder ähnliche selbständige Berufstätigkeit ausüben, soweit diese Tätigkeit nach § 44 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222, 230) als Gewerbe gilt. Unternehmer des Betriebs ist der Eigentümer, bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und sonstigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Gesellschaft oder die Personenvereinigung. Bei verpachteten, mit einem Nießbrauch belasteten oder sonst einem anderen zur Nutzung überlassenen Betriebe gilt der Pächter oder Nutzungsberechtigte als Unternehmer.

(2) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht nur, soweit der Betrieb im Inland ausgeübt wird und die Arbeitnehmer ausschließlich oder überwiegend im Inland beschäftigt werden.

(3) Sämtliche Betriebe desselben Unternehmers werden für die Berechnung der Mehrbeschäftigung zusammengefaßt.

§ 16 Betriebe der öffentlichen Hand

Steuergutscheine werden nicht ausgegeben für Mehrbeschäftigung

1. in Betrieben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. in Betrieben, deren Gesellschaftskapital zu mehr als der Hälfte juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört oder deren Erträge ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts zufließen.

Heimarbeit und Hausgewerbe

§ 17

Heimarbeit und Hausgewerbe im Sinne des § 11 der Steuergutscheinverordnung liegt vor, wenn Personen in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Neu errichtete und wiedereröffnete Unternehmen

§ 18

An Unternehmen, die nach dem 1. September 1932 entweder neu errichtet oder nach einer Stilllegung von mehr als vier Wochen wiedereröffnet worden sind oder werden, werden Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung nicht ausgegeben. Der Präsident des Landesfinanzamts kann für Unternehmen, die nach einer Stillegung im Sinne des Satzes 1 wiedereröffnet worden sind oder werden, auf Antrag des Unternehmers im Benehmen mit der zuständigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung Ausnahmen hiervon zulassen, wenn das Unternehmen nach dem 30. September 1931 stillgelegt worden ist.

Mehrbeschäftigung

§ 19

(1) Mehrbeschäftigung liegt vor, wenn die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl eines Betriebs während eines Kalendervierteljahrs zwischen dem 1. Oktober 1932 und 30. September 1933 höher ist als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 (Vergleichszeitraum). Für die Berechnung wird zunächst festgestellt, wieviel Arbeitnehmer an den einzelnen Arbeitstagen (Schichten) in jedem der verglichenen Zeiträume beschäftigt worden sind. Diese Zahlen werden für jeden der beiden Zeiträume zusammengezählt. Jede dieser beiden Summen wird durch die Zahl der Arbeitstage (Schichten) geteilt, an denen während des betreffenden Zeitraums in dem Betriebe gearbeitet worden ist. Hieraus ergibt sich für jeden verglichenen Zeitraum die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl.

(2) Mehrbeschäftigung im Sinne von Abs. 1, die nicht auf eine Vermehrung der Belegschaft, sondern auf eine andere Verteilung oder eine Verlängerung der Arbeitszeit zurückzuführen ist, ist hierbei nicht mitanzurechnen.

Krümpersystem

§ 20

Arbeitnehmer, die auf Grund eines planmäßigen Austausches (Krümpersystem) zeitweise die Arbeit aussetzen, sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl (§ 19 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen) mitzuzählen.

Personen, die bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl nicht mitzählen

§ 21

Nicht mitzuzählen sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl (§ 19 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen)

1. der Ehegatte des Arbeitgebers sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind,
2. Hausgewerbetreibende einschließlich der Heimarbeiter,
3. Arbeitnehmer, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist (§ 441 der Reichsversicherungsordnung),
4. Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Bedienungsgeld oder ähnliche Bezüge angewiesen sind, wenn ihnen nicht ein dem § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechender Betrag als Mindestverdienst zugesichert ist,
5. Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst achttausendvierhundert Reichsmark übersteigt,
6. Lehrlinge und Volontäre,
7. Arbeitnehmer, die bei öffentlichen Notstandsarbeiten beschäftigt werden.

Mehrbeschäftigte Arbeitnehmer, die nicht mitzählen

§ 22

(1) Von den mehrbeschäftigten Arbeitnehmern sind nicht mitzuzählen:

1. Arbeiter oder Angestellte, die nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche oder, falls die Arbeiter- oder Angestelltenschaft des Betriebs oder eines selbständigen Betriebsteils im Durchschnitt kürzer arbeitet, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer, jedoch nicht weniger als 24 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden;
2. Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeit im Betriebe geltenden Tarifsatz entspricht oder, mangels eines solchen Tarifsatzes, nicht mindestens dem Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) gleichkommt; als Tarifsätze im Sinne dieser Vorschrift gelten die im Tarifvertrage vorgesehenen Sätze unter Abzug der in der Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 433) oder in anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Unterschreitungen.

(2) Wird in einem Betrieb oder in einem selbständigen Betriebsteile die Arbeit derart gestreckt, daß planmäßig eine verschiedene Zahl von Arbeitsstunden auf die einzelnen Wochen entfällt, so ist für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit nach

Abs. 1 Nr. 1 der Ausfall an Arbeitszeit gleichmäßig auf die einzelnen Wochen zu verteilen. Im Falle des Krümpersystems (§ 20 dieser Durchführungsbestimmungen), ist für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit die Zeit des Aussetzens gleichmäßig auf die einzelnen Wochen zu verteilen.

Saison- und Kampagnegewerbe § 23

(1) Für die Mehrbeschäftigung in Betrieben solcher Wirtschaftszweige, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten (Saisongewerbe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnegewerbe), werden Steuergutscheine gewährt, wenn in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1933 im Durchschnitt eines Kalendervierteljahrs mehr Arbeitnehmer beschäftigt werden als 90 vom Hundert der Arbeitnehmer, die im Durchschnitt des entsprechenden Kalendervierteljahrs des Vorjahrs (Vergleichszeitraum) beschäftigt waren.

(2) Für die Berechnung der Mehrbeschäftigung gelten im übrigen die §§ 19 bis 22 dieser Durchführungsbestimmungen. Die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern in Einzelhandelsbetrieben, die im Zusammenhang mit Sonderverkäufen oder Saisonschluß- oder Inventurverkäufen im Sinne der §§ 7a und 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 122, 123) oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsverkauf erfolgt, ist jedoch nicht mitanzurechnen.

(3) Welche Wirtschaftszweige als Saison- oder Kampagnegewerbe im Sinne dieser Vorschriften gelten, bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann für Gruppen von Betrieben, die zu einem Saison- oder Kampagnegewerbe gehören, das Finanzamt kann für einzelne Betriebe dieser Art an Stelle des entsprechenden Vierteljahrs des Vorjahrs einen anderen Vergleichszeitraum festsetzen, wenn dies in besonderen Fällen zur Gewinnung eines gerechten Vergleichsmaßstabs erforderlich erscheint.

(5) Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Saison- oder Kampagnegewerbe eine von Abs. 1 abweichende Berechnung der Mehrbeschäftigung vorschreiben.

(6) Anordnungen auf Grund von Abs. 3 bis 5 gelten mindestens bis zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs.

Vergleichsmaßstab für Unternehmen, die im Vergleichszeitraum stillgelegen haben § 24

Für Unternehmen, die im Vergleichszeitraum (§ 19 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmungen) stillgelegen haben, hat das Finanzamt einen anderen angemessenen Vergleichsmaßstab anzuwenden.

§ 25 Steuergutscheinbetrag

(1) Der Steuergutscheinbetrag, der für die Mehrbeschäftigung eines Arbeitnehmers im Kalendervierteljahr gewährt wird (§ 12 Abs. 2 der Steuergutscheinverordnung) beläuft sich auf 100 Reichsmark.

(2) Wird durch die Mehrbeschäftigung die Belegschaft mehr als verdoppelt, so mindert sich der Steuergutscheinbetrag für die Mehrbeschäftigung, die über die Verdoppelung hinausgeht, auf 50 Reichsmark. Das gilt nicht für Unternehmen, deren durchschnittliche Belegschaft im Vergleichszeitraum die Zahl 50 nicht überstieg.

§ 26 Begrenzung des Steuergutscheinbetrags nach dem Arbeitsentgelt

(1) Der Steuergutscheinbetrag, der für die Mehrbeschäftigung eines Arbeitnehmers im Vierteljahr gewährt wird, darf 50 vom Hundert des durchschnittlichen Entgelts nicht übersteigen, das auf einen Arbeitnehmer des Betriebs in dem Vierteljahr der Mehrbeschäftigung entfällt.

(2) Das durchschnittliche Entgelt der Arbeitnehmer des Betriebs im Vierteljahr der Mehrbeschäftigung errechnet sich aus der Gesamtlohnsumme des Betriebs in diesem Vierteljahr, geteilt durch die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl des Vierteljahrs.

§ 27 Wert von Sachbezügen

Für den Wert von Sachbezügen sind die Festsetzungen der Finanzämter für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn maßgebend.

§ 28 Zusammenwirken mit dem Schlichter

Das Finanzamt hat bei den Entscheidungen auf Grund der Steuergutscheinverordnung mit dem zuständigen Schlichter zusammenwirken. Der Schlichter hat dem Finanzamt Entscheidungen, die er auf Grund des § 4 der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 434) fällt, mitzuteilen. Das Finanzamt hat den Schlichter über Entscheidungen zu unterrichten, durch die es die Ausgabe von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung versagt.

§ 29 Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen

Der Antrag auf Gewährung von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern ist schriftlich bei dem Finanzamt zu stellen, das nach § 12 Abs. 1 der Steuergutscheinverordnung zuständig ist. Das Finanzamt gibt Muster für diese Anträge aus.

§ 30 Anwendung von Vorschriften über Steuergutscheine für Steuerzahlungen

§ 2 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2, 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und die §§ 11 und 14 dieser Durchführungsbestimmungen finden auf die Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern entsprechende Anwendung.

## Dritter Teil

## Ausgestaltung der Steuergutscheine

### § 31

(1) Die Steuergutscheine werden in zwei Gruppen hergestellt. Die erste Gruppe (Muster 1) umfaßt die Steuergutscheine über 10, 20 und 50 Reichsmark, die zweite Gruppe (Muster 2) diejenigen zu 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Reichsmark. Steuergutscheine, die die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft erhält, können auch über höhere Beträge als 20 000 Reichsmark lauten. Sämtliche Steuergutscheine lauten auf den Inhaber.

Muster 1, 2

(2) Die Steuergutscheine der ersten Gruppe bestehen aus einem Stamm mit fünf Abschnitten, die auf je ein Fünftel des Betrags, über den der Steuergutschein ausgegeben wird, zuzüglich eines Aufgelds lauten. Es lauten z. B. bei einem Steuergutschein über 50 Reichsmark die einzelnen Abschnitte über je 10 Reichsmark zuzüglich Aufgeld. Der erste Abschnitt kann vom 1. April 1934, der zweite vom 1. April 1935, der dritte vom 1. April 1936, der vierte vom 1. April 1937 und der fünfte vom 1. April 1938 ab in Anrechnung gegeben werden. Letzter Zeitpunkt, an dem sie in Anrechnung genommen werden, ist für alle Abschnitte der 31. März 1939. Das Aufgeld beträgt bei dem ersten Abschnitt 4 vom Hundert, bei dem zweiten Abschnitt 8 vom Hundert, bei dem dritten Abschnitt 12 vom Hundert, bei dem vierten Abschnitt 16 vom Hundert und bei dem fünften Abschnitt 20 vom Hundert des Nennwerts. Das Aufgeld bleibt bei den den einzelnen Abschnitten stets gleich hoch, gleichgültig wann sie in Anrechnung gegeben werden.

(3) Die Steuergutscheine der zweiten Gruppe, also die zu 100 Reichsmark und darüber, bestehen nicht aus einem Stamm mit verschiedenen Abschnitten, sondern jeder Steuergutschein lautet über den Betrag, mit dem er zuzüglich Aufgeld in dem auf ihm angegebenen Zeitraum in Anrechnung genommen wird. Die Steuergutscheine der zweiten Gruppe werden für diejenigen Teile des gutscheinfähigen Betrags ausgegeben, die durch 500 Reichsmark teilbar sind. Es erhält dann der Gutscheinberechtigte für jeden durch 500 Reichsmark teilbaren Betrag fünf Steuergutscheine von verschiedener Farbe über je ein Fünftel dieses Betrags. Von diesen fünf Steuergutscheinen kann jeder vom Beginn eines anderen Rechnungsjahrs an in Anrechnung gegeben werden, und zwar der erste (rote) vom 1. April 1934, der zweite (blaue) vom 1. April 1935, der dritte (grüne) vom 1. April 1936, der vierte (dunkelgelbe) vom 1. April 1937 und der fünfte (violette) vom 1. April 1938 ab. Letzter Zeitpunkt, an dem die Steuergutscheine in Anrechnung gegeben werden können, ist auch hier der 31. März 1939.

(4) Die Steuergutscheine werden in Blöcken hergestellt, und zwar die Steuergutscheine zu 50, 100 und 200 Reichsmark in Blöcken zu je 100 Stück, die Steuergutscheine zu 1 000 Reichsmark in Blöcken zu je 25 Stück und die Steuergutscheine zu 10 000 Reichsmark und 20 000 Reichsmark in Blöcken zu je 10 Stück. Bei den Steuergutscheinen zu 100, 200, 1 000, 10 000 und 20 000 Reichsmark befinden sich in einem Block immer nur Steuergutscheine von gleicher Farbe, die in dem gleichen Zeitraum in Anrechnung genommen werden (in einem Block also z. B. nur grüne Steuergutscheine, die in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1939 angerechnet werden). Ein Gutscheinberechtigter, der für 500 Reichsmark Steuergutscheine zu beanspruchen hat, muß also 5 Scheine zu je 100 Reichsmark erhalten, von denen jeder einem anderen Block entnommen wird und dementsprechend eine andere Farbe hat.

(5) Bis zum 30. September 1933 werden von den Steuergutscheinen der ersten Gruppe nur die Steuergutscheine zu 50 Reichsmark ausgegeben. Ergibt sich aus den beim Finanzamt geführten Anschreibungen über die gutscheinfähigen Beträge des einzelnen Gutscheinberechtigten, daß dieser mit Ablauf des 30. September 1933 noch Steuergutscheine für einen Betrag unter 50, jedoch von mindestens 10 Reichsmark zu beanspruchen hat, so erhält der Gutscheinberechtigte, falls er nicht einen Antrag nach § 32 dieser Durchführungsbestimmungen stellt oder gestellt hat, über die durch 20 Reichsmark teilbaren Teile des gutscheinfähigen Betrags (Restbetrags) je einen Steuergutschein über 20 Reichsmark, über die durch 10 Reichsmark teilbaren Teile des gutscheinfähigen Betrags (Restbetrags) Steuergutscheine über je 10 Reichsmark.

### § 32 Bescheinigungen

Ein Gutscheinberechtigter, dessen gutscheinfähiger Betrag im Laufe eines Kalendervierteljahrs 50 Reichsmark nicht erreicht, jedoch 10 Reichsmark oder mehr beträgt, kann bei dem Finanzamt, das für die Ausgabe von Steuergutscheinen an ihn zuständig ist, beantragen, daß dieses einer von ihm benannten Bank, Sparkasse oder Genossenschaft eine Bescheinigung darüber erteilt, daß er Steuergutscheine in bestimmter Höhe zu beanspruchen hat. Das Finanzamt hat diesem Antrag zu entsprechen und der Bank eine Bescheinigung nach Muster 3 zu übersenden. Die Bescheinigung ist nur über durch 10 Reichsmark teilbare Beträge auszustellen. Die Bank, Sparkasse oder Genossenschaft, die die Bescheinigung von dem Finanzamt erhalten hat, kann mehrere solcher Bescheinigungen bei jedem Finanzamt in Steuergutscheine nach Maßgabe des § 20 der Steuergutscheinordnung umtauschen. Der Umtausch kann für mehrere Niederlassungen einer Bank auch durch deren Hauptniederlassung, für mehrere der gleichen Girozentrale angeschlossenen Sparkassen auch durch die gemeinsame Girozentrale und für mehrere derselben genossenschaftlichen Verbandskasse oder demselben genossenschaftlichen Zentralkreditinstitut angeschlossenen Genossenschaften auch durch die gemeinsame Verbandskasse oder das gemeinsame Zentralkreditinstitut bewirkt werden.

Muster 3

## Vierter Teil

## Verwendung der Steuergutscheine

§ 33

(1) Die Steuergutscheine werden von sämtlichen Finanz- und Zollkassen des Reichs, in den Fällen des § 33 Abs. 2 der Amtskassenordnung der Reichsabgabenverwaltung auch von den Oberfinanzkassen und der Reichshauptkasse bei der Einzahlung von Reichssteuern, mit Ausnahme der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (ausgenommen ist auch der Steuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag), angerechnet, und zwar jeder Steuergutschein — bei den Steuergutscheinen zu 10, 20 und 50 Reichsmark jeder Abschnitt eines Steuergutscheins — in dem darauf angegebenen Zeitraum mit dem gleichfalls darauf angegebenen Anrechnungswert (Nennbetrag und Aufgeld). Bei den Steuergutscheinen über 10, 20 und 50 Reichsmark ist nur die Finanzkasse berechtigt, die Abschnitte, die in Anrechnung genommen werden sollen, von den Steuergutscheinen abzutrennen; werden die Abschnitte unberechtigt abgetrennt, so verlieren sie ihre Gültigkeit.

(2) Zu den Steuern, bei deren Entrichtung Steuergutscheine in Anrechnung genommen werden, rechnen auch Zinsen, Verzugszuschläge und Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

(3) Ist der Steuerbetrag, bei dessen Entrichtung ein Steuerpflichtiger Steuergutscheine in Anrechnung geben will, niedriger als der Anrechnungswert des Steuergutscheins, so darf der Unterschiedsbetrag dem Steuerpflichtigen nicht bar ausgezahlt werden. Der Steuerpflichtige kann jedoch beantragen, daß der Unterschiedsbetrag auf bei dieser Finanz- oder Zollkasse künftig fällig werdende Reichssteuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer, angerechnet wird.

(4) Von der Annahme sind Steuergutscheine und Steuergutscheinabschnitte, die entwertet worden sind, sowie wesentlich beschädigte Steuergutscheine und Steuergutscheinabschnitte, die eine Prüfung auf ihre Echtheit nicht mehr zulassen, ausgeschlossen.

## Fünfter Teil

## Steuerliche Behandlung der Steuergutscheine

Steuergutscheine

§ 34

(1) Bei Steuerpflichtigen, an die Steuergutscheine vom Finanzamt ausgegeben worden sind, ist für die Steuerberechnung im Steuerabschnitt der Ausgabe das auf diese Steuergutscheine entfallende Einkommen nur mit einem Fünftel des Kurswerts dieser Steuergutscheine anzusetzen; maßgebend ist der Börsenkurs am 31. Dezember des Jahres der Ausgabe.

(2) Soweit im übrigen im Zusammenhang mit Steuergutscheinen steuerliche Gewinne oder Verluste entstehen, ist nicht von dem nach Abs. 1 verminderten Wert der Steuergutscheine, sondern stets von dem Wert auszugehen, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Gesetzes ergibt.

§ 35

Aufgeld

Die Beträge, die bei der Anrechnung von Steuergutscheinen auf Zahlung von Reichssteuern als Aufgeld gewährt werden, sind nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu den Steuern vom Einkommen heranzuziehen.

## Sechster Teil

## Schlußbestimmungen

§ 36

Die im § 1 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) vorgesehene Erlaubnis wird hinsichtlich des zur Anfertigung von Steuergutscheinen verwendeten Papiers vom Reichsminister der Finanzen erteilt.

§ 37

(1) Die Pflichten, die im Besteuerungsverfahren dem Steuerpflichtigen oder dritten Personen oder Stellen auferlegt sind, gelten sinngemäß für die Durchführung der Steuergutscheinverordnung. Die Beistandspflicht und Auskunftspflicht gilt auch für die reichsgesetzlichen Versicherungsträger und die Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) sowie für die Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden.

(2) Die Landes- und Gemeindekassen sind verpflichtet, den Finanzämtern zum Zwecke der Nachprüfung nach § 10 der Steuergutscheinverordnung Einsicht in die Kassenbücher, Steuerlisten usw. zu gewähren und ihnen bei der Durchführung dieser Aufgaben jeweils Hilfe zu leisten.

§ 38

Saargebiet

Das Saargebiet gilt nicht als Inland im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 39

Umtausch

(1) Steuergutscheine oder Bescheinigungen nach § 32 dieser Durchführungsbestimmungen, deren Umtausch beantragt wird, müssen bis zum 31. März 1939 bei einem Finanzamt vorgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkte findet ein Umtausch nicht mehr statt.

(2) Sollen Steuergutscheine über 10, 20 und 50 Reichsmark gemäß § 20 der Steuergutscheinverordnung umgetauscht werden, so müssen die zur Erreichung der in § 20 der Steuergutscheinverordnung

vorgesehenen Gesamtbeträge von 500, 400, 300 und 200 Reichsmark gesammelten Steuergutscheine sämtlich die gleiche Anzahl von Abschnitten aufweisen.

(3) Vom Umtausch sind Steuergutscheine und Bescheinigungen nach § 32 dieser Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen, die entwertet oder so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit nicht möglich ist.

§ 40

Für verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene Steuergutscheine wird kein Ersatz gewährt.

Strafvorschriften

§ 41

Wer unrichtige Angaben zur Erlangung von Steuergutscheinen macht oder Steuergutscheine auf andere Weise erschleicht, hat Bestrafung auf Grund der allgemeinen Strafvorschriften, insbesondere wegen Betrugs oder Steuerhinterziehung, zu gewärtigen.

Berlin, den 26. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

14,8 × 37 cm

**Muster 1**

A · 000000

# Steuergutschein

Der Inhaber dieses Steuergutscheins erhält dadurch einen Steuernachlaß, daß jeder der untenstehenden 5 Abschnitte in dem darauf angegebenen Zeitraum und mit dem darauf verzeichneten Betrage bei Vorlegung bei einer Finanz- oder Zollkasse bei der Einzahlung von Reichssteuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer, in Anrechnung genommen wird.

Berlin, den 30. September 1932

**Der Reichsminister der Finanzen**

Stempel des Reichsfinanzministeriums

Stempel des Finanzamts

Reichsdruckerei, Berlin

**5. Abschnitt** — Der Abschnitt darf vom Steuergutschein nicht abgetrennt werden; er wird im Falle der Abtrennung ungültig. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1938 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 2,— RM Aufgeld, also mit **12 RM** in Anrechnung genommen.

**4. Abschnitt** — Darf nur von der Finanz- oder Zollkasse abgetrennt werden. – Der Abschnitt ist ungültig, sobald er von dem Steuergutschein abgetrennt ist. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 1,60 RM Aufgeld, also mit **11,60 RM** in Anrechnung genommen.

**3. Abschnitt** — Darf nur von der Finanz- oder Zollkasse abgetrennt werden. – Der Abschnitt ist ungültig, sobald er von dem Steuergutschein abgetrennt ist. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 1,20 RM Aufgeld, also mit **11,20 RM** in Anrechnung genommen.

**2. Abschnitt** — Darf nur von der Finanz- oder Zollkasse abgetrennt werden. – Der Abschnitt ist ungültig, sobald er von dem Steuergutschein abgetrennt ist. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 0,80 RM Aufgeld, also mit **10,80 RM** in Anrechnung genommen.

**1. Abschnitt** — Darf nur von der Finanz- oder Zollkasse abgetrennt werden. – Der Abschnitt ist ungültig, sobald er von dem Steuergutschein abgetrennt ist. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 0,40 RM Aufgeld, also mit **10,40 RM** in Anrechnung genommen.

**Muster 2**

14,8 × 21 cm

100 A · 000000

# Steuergutschein

über

# Einhundert

## Reichsmark

Der Inhaber dieses Steuergutscheins erhält dadurch einen Steuernachlaß, daß dieser Steuergutschein bei Vorlegung bei einer Finanz- oder Zollkasse in der Zeit

**vom 1. April 1934 bis 31. März 1939**

bei der Einzahlung von Reichssteuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer, mit 100 *RM* zuzüglich 4 *RM* Aufgeld, also mit

**104 Reichsmark**

in Anrechnung genommen wird.

Berlin, den 30. September 1932

**Der Reichsminister der Finanzen**

Stempel des Reichsfinanzministeriums

Stempel des Finanzamts

Reichsdruckerei, Berlin

**Muster 3**

# Bescheinigung

## gemäß § 32 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung

Hiermit wird bescheinigt, daß Herrn — Frau — Fräulein — der Firma

.....

in

.....

ein Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheins in Höhe von ..... RM ..... Rpf,

i. B. ..... RM ..... Rpf zusteht.

....., den ..... 193 ...

Dienststempel der Finanzkasse

**Finanzamt:** .....
(Finanzkasse)

.....
Kassenleiter

.....
Führer der Anschreibungsliste

**Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe. Vom 26. September 1932*).**

Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 459) bestimme ich, daß folgende Wirtschaftszweige als Saison- oder Kampagnegewerbe im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind.

1. Landwirtschäft.
2. Gärtnerei.
3. Forstwirtschaft.
4. Fischerei.
5. Torfgräberei und Torfaufbereitung.
6. Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen einschließlich Nutzmineralien.
7. Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin.
8. Kalk-, Gips-, Traß- und Zementindustrie.
9. Betonwaren- und Betonwerksteinindustrie.
10. Ziegelindustrie und Herstellung sonstiger künstlicher Mauersteine.
11. Herstellung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen.
12. Herstellung von Rundfunkgerät.
13. Herstellung von Grammophonen und Grammophonplatten.
14. Sägewerke.
15. Spielwarenindustrie.
16. Schokoladen-, Zuckerwaren-, Konfitüren- und Lebkuchenindustrie.
17. Zuckerindustrie.
18. Fischindustrie.
19. Obst- und Gemüsekonserven-, Marmeladenindustrie.
20. Stärkeindustrie.
21. Herstellung von Fruchtsaft und Mineralwasser.
22. Kleiderkonfektion.
23. Putzmacherei und Strohhutindustrie.
24. Rauchwarenzurichtung und Kürschnerei.
25. Baugewerbe und Baunebengewerbe.
26. Binnen- und Küstenschiffahrt, Flößerei.
27. Fremdenverkehrsgewerbe in Kur- und Badeorten.
28. Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich oder überwiegend Spielwaren oder Süßwaren vertreiben.

Berlin, den 26. September 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 28. September 1932.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1932 | Nr. 65



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz. Vom 27. September 1932 ..... S. 473

Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 27. September 1932 ..... S. 480

Dritte Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932. Vom 22. September 1932 ..... S. 482

Vierte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 24. September 1932 ..... S. 483

Berichtigung ..... S. 483


### Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz.

**Vom 27. September 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Kapitel 1

**Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe**

§ 1

Der Inhaber eines landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen, gärtnerischen) Betriebes, der infolge seiner Zahlungsverpflichtungen außerstande ist, seinen Betrieb bis zur Beendigung der Ernte 1933 ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten, kann bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, die Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens zur Herbeiführung der Schuldenregelung beantragen.

§ 2

Der Antrag muß enthalten eine Angabe über die Art des Betriebs, die Größe der zu dem Betrieb gehörenden Grundstücke und ihre Nutzungsart sowie über die Höhe des berichtigten Wehrbeitrags- und des Einheitswertes.

Dem Antrage sind beizufügen

1. ein Verzeichnis aller Gläubiger und Schuldner unter Angabe der einzelnen Forderungen und Schulden, ihrer Zinshöhe und Fälligkeit, des Schuldgrundes, des Zeitpunktes ihrer Entstehung sowie der für sie bestehenden Sicherheiten (Pfandrecht, Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalt usw.),
2. ein Verzeichnis aller übrigen Vermögensgegenstände,
3. eine Erklärung des Schuldners darüber, ob innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zwischen ihm und seinem Ehegatten vor und während der Ehe, seinen oder seines Ehegatten Verwandten auf- und absteigender Linie, seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder den Ehegatten einer dieser Personen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, sowie darüber, ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zugunsten einer dieser Personen vorgenommen hat; Verfügungen, die ausschließlich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten, bleiben außer Betracht,
4. einen Vorschlag für die Regelung der Zahlungsverpflichtungen und eine Darlegung, wieweit zu diesem Vorschlage die Zustimmung der Gläubiger zu erwarten ist.

§ 3

Das Gericht kann alle ihm geeignet erscheinenden Ermittlungen vornehmen. Es soll über den Antrag die amtliche Berufsvertretung des Handels und der Landwirtschaft oder die von diesen Berufsvertretun-

gen hierzu bestellten Vertrauenspersonen hören. Es kann insbesondere verlangen, daß der Schuldner seine Angaben an Eides Statt versichert.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 11; 12 Abs. 1, 3 und 4; 13; 14 der Vergleichsordnung gelten sinngemäß.

§ 4

Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens ist abzulehnen,

1. wenn den Erfordernissen des § 2 nicht genügt ist und das Fehlende auch nicht binnen einer vom Gericht zu bestimmenden angemessenen Frist ergänzt wird, oder wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung (§ 3 Abs. 1) verweigert,
2. wenn die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung des Betriebs bis zur Beendigung der Ernte 1933 nicht gefährdet ist,
3. wenn die Gefährdung des Betriebs nicht auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind, und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war,
4. wenn der Betriebsinhaber oder der von ihm bestellte Betriebsleiter nicht geeignet erscheint, den Betrieb sachgemäß unter Wahrung der Interessen der Gläubiger fortzuführen,
5. wenn der Schuldner außer dem landwirtschaftlichen Betrieb und einem etwaigen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb einen anderen Betrieb von nicht unerheblichem Umfang unterhält, oder wenn ein erheblicher Teil der Schulden mit dem landwirtschaftlichen Betrieb und etwa vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben nicht in wirtschaftlichem Zusammenhange steht,
6. wenn der Vorschlag des Schuldners unangemessen oder die Zustimmung der gesicherten und der Mehrheit der nicht gesicherten Gläubiger (§ 19 Abs. 1 und 2, § 21) nicht zu erwarten ist,
7. wenn die Vermögenslage des Schuldners so unübersichtlich ist, daß sie in dem für ein Vermittlungsverfahren zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht oder nur mit unwirtschaftlich hohe Kosten geklärt werden kann,
8. wenn die Mittel des Schuldners nicht ausreichen, um die Kosten des Verfahrens einschließlich einer etwaigen Vergütung der Vermittlungsperson zu decken,
9. wenn das Vergleichs- oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist,
10. wenn über den Betrieb das Sicherungsverfahren gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) eröffnet oder die Eröffnung wegen Entschuldungsunfähigkeit abgelehnt oder das eröffnete Sicherungsverfahren wegen mangelnder Entschuldungsfähigkeit aufgehoben worden ist.

Gegen den Beschluß, der die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 5

Liegen die Voraussetzungen des § 4 nicht vor, so eröffnet das Gericht das Vermittlungsverfahren und bestimmt eine Vermittlungsperson.

Die Eröffnung des Verfahrens und der Name der Vermittlungsperson sind durch die Geschäftsstelle öffentlich bekanntzumachen. Der Beschluß ist dem Schuldner und der Vermittlungsperson sowie den dem Gericht bekannten Gläubigern zuzustellen.

§ 6

Der Schuldner soll dem Gericht eine Vermittlungsperson vorschlagen. Schlägt der Schuldner einen hierzu bereiten Notar vor, so hat das Gericht ihn zu bestellen. Im übrigen soll das Gericht die von dem Schuldner vorgeschlagene Vermittlungsperson bestellen, wenn gegen ihre Eignung keine Bedenken bestehen. Vermittlungsperson kann auch eine juristische Person sein.

§ 7

Die Vermittlungsperson hat die Aufgabe, auf Grund des Vorschlags des Schuldners (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) oder eines von ihr aufzustellenden Schuldenregelungsplans eine Verständigung des Schuldners mit seinen Gläubigern zu versuchen.

Sie überwacht, sofern das Gericht hierzu nicht eine besondere Aufsichtsperson bestellt, die Geschäfts- und die Betriebsführung des Schuldners und die Ausgaben für seine und seiner Familie Lebensführung.

Der Schuldner ist verpflichtet, der Vermittlungsperson und der etwa bestellten Aufsichtsperson jederzeit Auskunft über das Grundstück, über den Betrieb, die sonstigen Vermögenswerte und die mit der Bewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in die vorhandenen Aufzeichnungen zu gewähren. Er hat für Geschäfte, die über den Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung hinausgehen, die Zustimmung der

Vermittlungsperson oder der etwa besonders bestellten Aufsichtsperson einzuholen und muß das Geschäft unterlassen, wenn die Vermittlungsperson oder die Aufsichtsperson nicht zustimmt.

§ 8

Die Vermittlungsperson und die Aufsichtsperson stehen unter der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann sie nach vorheriger Anhörung entlassen. Sie haben dem Gericht jederzeit Auskunft zu erteilen und ihm alsbald Anzeige zu machen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die ein Einschreiten des Gerichts, insbesondere die Einstellung des Verfahrens, erfordern.

Sie können von dem Schuldner Erstattung angemessener barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für ihre Geschäftsführung verlangen. §§ 44, 46 der Vergleichsordnung gelten sinngemäß.

Die Aufsichtsperson hat der Vermittlungsperson auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Der Schuldner darf während des Verfahrens die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerläßlich ist.

§ 10

In der Zeit von der Stellung des Antrags bis zu seiner rechtskräftigen Ablehnung oder bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens ist die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses ausgesetzt.

§ 11

Nach der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens sind bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens des Schuldners unzulässig; der § 775 Nr. 1 und der § 776 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

Vor der Eröffnung des Verfahrens kann das Gericht auf Antrag des Betriebsinhabers die Zwangsvollstreckung mit oder ohne Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vermittlungsverfahrens einstweilen einstellen.

Als Zwangsvollstreckung gilt auch die Vollstreckung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 12

Die Vorschriften des § 11 finden keine Anwendung auf Zwangsvollstreckungen wegen

1. gesetzlicher Unterhaltsansprüche, die nach Eröffnung des Verfahrens fällig werden,
2. der Ansprüche der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge,
3. Steuern und anderer öffentlicher Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, soweit diese Beträge nach dem 31. März 1932 fällig geworden sind,
4. der nach dem 20. Mai 1932 fällig gewordenen Zinsen einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge und der als Zuschläge zu den Zinsen zu entrichtenden Tilgungsbeträge von Hypothekenforderungen, Grundschulden und sonstigen dinglichen Rechten, wenn diese Rechte an erster Rangstelle stehen oder Landschaften, Hypothekenbanken oder anderen Instituten zustehen, die sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassen,
5. Forderungen aus gegenseitigen Verträgen und aus Krediten, soweit die Leistungen des Gläubigers der laufenden Fortführung des Betriebes vom 1. April 1932 ab gedient haben oder dienen,
6. Forderungen, für die ein Früchtepfandrecht gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 32) besteht.

§ 13

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist nach der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens auf Antrag des Schuldners für die Dauer des Vermittlungsverfahrens einstweilen einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß das Vermittlungsverfahren zu einer Verständigung des Schuldners mit seinen Gläubigern führen wird. Die einstweilige Einstellung ist mit der Maßgabe anzuordnen, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Dauer des Vermittlungsverfahrens fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Fälligkeit bewirkt und die seit dem 25. August 1932 fällig gewordenen wiederkehrenden Leistungen nicht bis zu einem von dem Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt entrichtet. Von dieser Anordnung ist abzusehen, soweit der Schuldner infolge eines außerordentlichen Rückgangs der Erträgnisse des Betriebs zu den Leistungen nicht imstande ist.

Die Zeit von der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung wird in die im § 10 Nr. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Fristen nicht eingerechnet.

Die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der rechtskräftigen Beendigung des Vermittlungsverfahrens.

§ 14

Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens hat die Wirkung, daß während seiner Dauer eine Belastung des Grundstücks mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden unzulässig ist. Die Eröffnung ist auf Ersuchen des Gerichts auf den Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist, in das Grundbuch einzutragen.

§ 15

Haben die Verhandlungen der Vermittlungsperson zu einer Verständigung sämtlicher dinglichen und persönlichen Gläubiger des Schuldners über den Schuldenregelungsplan geführt, so macht die Vermittlungsperson dem Gericht unter Überreichung des mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Schuldners und den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Gläubiger versehenen Schuldenregelungsplans Anzeige. Das Gericht hebt nach Anhörung des Schuldners das Vermittlungsverfahren auf.

§ 16

Kommt eine Verständigung der Gläubiger und des Schuldners über den Schuldenregelungsplan nicht zustande, so kann der Schuldner mit Zustimmung der Vermittlungsperson die Anberaumung eines gerichtlichen Vermittlungstermins beantragen. Die Vermittlungsperson soll die Zustimmung versagen, wenn nach ihrer Kenntnis der Sachlage auch der gerichtliche Vermittlungstermin keinen Erfolg verspricht.

Dem Antrage ist ein vom Schuldner unterschriebener Schuldenregelungsplan beizufügen. Der Plan muß eine Regelung sämtlicher dinglicher und persönlicher Verbindlichkeiten des Schuldners vorsehen und den nichtgesicherten Gläubigern (§ 19) gleiche Rechte gewähren. § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

Gleichzeitig bedarf es der Vorlegung der schriftlichen Erklärung aller gesicherten Gläubiger, deren Rechte beeinträchtigt werden, und der Mehrheit der nichtgesicherten Gläubiger, die zugleich die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen dieser Gläubiger darstellen muß, daß sie mit dem Schuldenregelungsplan einverstanden sind; die Zahl der Gläubiger und die Höhe ihrer Forderungen bestimmt sich nach dem Gläubigerverzeichnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1).

§ 17

Entspricht der Antrag den Erfordernissen des § 16, so bestimmt das Gericht einen Vermittlungstermin. Der Termin ist nicht über einen Monat hinauszurücken.

Die Geschäftsstelle hat den Termin öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, die Vermittlungsperson und die aus dem Gläubigerverzeichnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ersichtlichen Gläubiger werden zu dem Termin geladen.

Die Bekanntmachung muß die Aufforderung an die Gläubiger enthalten, ihre Forderungen, soweit sie aus dem Gläubigerverzeichnis nicht ersichtlich seien, spätestens im Vermittlungstermin anzumelden. In der Bekanntmachung und in der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß der Schuldenregelungsplan auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Gläubiger niedergelegt sei.

§ 18

An dem Schuldenregelungsverfahren sind alle Gläubiger beteiligt, die zur Zeit der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Schuldner haben, mit Ausnahme der im § 12 bezeichneten Ansprüche.

§ 19

Als nicht gesicherte Gläubiger sind die Gläubiger anzusehen, die eine Geldforderung gegen den Schuldner haben, soweit sie einfache Konkursgläubiger (§ 61 Nr. 6 der Konkursordnung) wären, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens das Konkursverfahren über den Schuldner eröffnet worden wäre.

Ein Gläubiger, dessen Forderung zur Zeit der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens durch eine Hypothek gesichert ist, gilt insoweit als nicht gesichert, als die Hypothek außerhalb der Grenze von 130 vom Hundert des Einheitswerts bei Kleinbetrieben, 100 vom Hundert des Einheitswerts bei Mittelbetrieben und 80 vom Hundert des Einheitswerts bei Großbetrieben liegt. Die Vorschrift gilt sinngemäß für Grundschulden sowie für Hypotheken, bei denen der Betriebsinhaber nicht der persönliche Schuldner ist.

Im Gebiet westlich der Elbe, in Schleswig-Holstein und in dem oldenburgischen Landesteil Lübeck sind dabei als Kleinbetriebe die Betriebe bis einschließlich

20 Hektar, als Mittelbetriebe die Betriebe über 20 bis einschließlich 100 Hektar, als Großbetriebe die Betriebe über 100 Hektar, im übrigen Reichsgebiet als Kleinbetriebe die Betriebe bis einschließlich 50 Hektar, als Mittelbetriebe die Betriebe über 50 bis einschließlich 200 Hektar, als Großbetriebe die Betriebe über 200 Hektar anzusehen.

Alle übrigen Gläubiger gelten als gesicherte Gläubiger. Als gesicherte Gläubiger gelten auch Gläubiger, die sich im Zeitpunkt der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens durch Aufrechnung befriedigen können, sowie Gläubiger aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens noch von keiner Seite vollständig erfüllt worden sind.

§ 20

Im Vermittlungstermin haben der Schuldner und die Vermittlungsperson persönlich zu erscheinen. Die Vorschriften des § 59 Satz 1, § 60, § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1 der Vergleichsordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß als beteiligt die im § 18 dieses Kapitels bezeichneten Gläubiger des Schuldners anzusehen sind.

§ 21

Der Schuldenregelungsplan ist angenommen, wenn

1. alle stimmberechtigten in das berichtigte Gläubigerverzeichnis aufgenommenen gesicherten Gläubiger dem Plan zustimmen, soweit ihre Rechte durch den Plan beeinträchtigt werden,
2. die Mehrheit der stimmberechtigten in das berichtigte Gläubigerverzeichnis aufgenommenen nichtgesicherten Gläubiger dem Plan zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen dieser Gläubiger mindestens zwei Drittel der Forderungen der stimmberechtigten, in das Gläubigerverzeichnis aufgenommenen nichtgesicherten Gläubiger beträgt.

Für die Berechnung der Mehrheiten der Nr. 2 gilt die Vorschrift des § 64 der Vergleichsordnung sinngemäß.

§ 22

Ein Gläubiger kann dem Schuldenregelungsplan auch schriftlich zustimmen. Die Zustimmungserklärung muß dem Gericht bis zum Schlusse der Abstimmung im Vermittlungstermin zugegangen sein.

Die nach § 16 Abs. 3 erteilte Zustimmung wirkt auch für den Vermittlungstermin, wenn sie nicht nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 widerrufen wird.

§ 23

Der angenommene Schuldenregelungsplan bedarf der Bestätigung des Gerichts.

Auf Antrag eines Gläubigers ist die Bestätigung zu versagen, wenn der Schuldenregelungsplan unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers, zustande gebracht worden ist, oder wenn er den gemeinsamen Interessen der Gläubiger widerspricht.

Die Entscheidung über die Bestätigung ist in dem Vermittlungstermin oder in einem alsbald zu bestimmenden, nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termin zu verkünden. Gegen den Beschluß, der die Bestätigung versagt, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 24

Der bestätigte Schuldenregelungsplan wirkt für und gegen alle beteiligten nichtgesicherten Gläubiger, auch wenn sie an der Abstimmung nicht teilgenommen oder gegen den Plan gestimmt haben.

Die Rechte des Gläubigers gegen Mitschuldner und Bürgen sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden durch den Schuldenregelungsplan nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechte aus einer für die Forderung bestehenden Hypothek, aus einer Grundschuld oder Rentenschuld, soweit sich aus dem § 25 nichts anderes ergibt.

§ 25

Soweit gemäß § 19 Abs. 2 eine Forderung, für die an einem Grundstück des Betriebsinhabers eine Hypothek besteht, eine Hypothek oder eine Grundschuld als nicht gesicherte Forderung zu behandeln ist, bedürfen die aus dem bestätigten Schuldenregelungsplan sich ergebenden Einwendungen und Einreden zur Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung.

Sollen nach dem bestätigten Schuldenregelungsplan die nicht gesicherten Forderungen ganz oder teilweise erlassen sein, so erlöschen, soweit der Erlaß reicht, mit der Bestätigung des Planes die im § 19 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken und Grundschulden. Zur Berichtigung des Grundbuchs genügt es, wenn eine beglaubigte Abschrift des Schuldenregelungsplanes und eine Ausfertigung des Bestätigungsbeschlusses vorgelegt werden. Der Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes bedarf es nicht; § 62 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung gilt sinngemäß.

§ 26

Mit der Bestätigung des Schuldenregelungsplanes sowie mit der Rechtskraft des Beschlusses, der die Bestätigung versagt, ist das Vermittlungsverfahren aufzuheben.

§ 27

Das Vermittlungsverfahren ist einzustellen, wenn

1. der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder auf Anberaumung eines Vermittlungstermins zurücknimmt,
2. der Schuldner einer Anordnung der Vermittlungsperson oder der Aufsichtsperson vorsätzlich nicht nachkommt oder vorsätzlich die ihm nach § 7 Abs. 3, § 9 obliegenden Pflichten verletzt,
3. die Vermittlungsperson die Zustimmung zur Anberaumung eines gerichtlichen Vermittlungstermins versagt,
4. der Schuldner in dem Vermittlungstermin nicht erscheint und, soweit dies zulässig ist, sich nicht vertreten läßt,
5. sich in dem Vermittlungstermin die zur Annahme des Schuldenregelungsplanes erforderlichen Mehrheiten nicht ergeben,
6. nach Ablauf von drei Monaten seit der Eröffnung des Verfahrens weder dem Gericht das Zustandekommen eines Schuldenregelungsplanes angezeigt (§ 15) noch die Anberaumung eines Vermittlungstermins beantragt worden ist (§ 16); die Frist von drei Monaten kann vom Gericht auf Antrag der Vermittlungsperson um einen Monat verlängert werden, wenn Aussicht besteht, daß in dieser Frist eine Verständigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu erzielen ist.

Gegen den Beschluß, durch den das Vermittlungsverfahren eingestellt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 28

Die Aufhebung und die rechtskräftige Einstellung des Vermittlungsverfahrens sind öffentlich bekanntzumachen; der Vermerk über die Eröffnung des Verfahrens (§ 14) ist auf Ersuchen des Gerichts im Grundbuch zu löschen.

§ 29

Während des Vermittlungsverfahrens findet eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften des Dritten Teiles der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 710) in der Fassung des Zweiten Teiles Artikel 1 II der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und des Kapitels 2 dieser Verordnung nicht statt.

§ 30

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Gerichts- und Anwaltskosten, zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

§ 31

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Kapitel 2

## Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben

### Artikel 1

Die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Dritter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710) in der Fassung der Notverordnung vom 14. Juni 1932 Zweiter Teil Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 291) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

   1. Auch wenn die im § 5 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf erneute Einstellung gemäß § 7 stattzugeben, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin ihren Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter dem allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1930 außerordentlich zurückgegangen sind, und die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes bei der Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheint. Der unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Im § 18 werden hinter der Nr. 3 folgende Vorschriften eingefügt:

   3a) Von der Zahlungsauflage gemäß § 5 Abs. 4 ist außer in dem Falle des Satz 2 daselbst auch dann abzusehen, wenn die Erfüllung der Zahlungsauflage infolge außerordentlicher Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen oder aus dem Grunde nicht möglich erscheint, weil die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter dem allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1930 außerordentlich zurückgegangen sind.

3b) Der Umstand, daß der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom 8. Dezember 1931 mit wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstand war und bis zur Stellung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens diese Rückstände nicht bezahlt hat, steht in Abweichung von § 7 Abs. 2 der erneuten Einstellung der Zwangsversteigerung nicht entgegen, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin ihren Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter dem allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1930 außerordentlich zurückgegangen sind.

3. § 19a erhält folgende Fassung:

Eine Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen zustehen, ist aufzuheben, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft, insbesondere zu Lohnzahlungen, bis zur Ernte 1933 benötigt werden, und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er diese Mittel zu dem bezeichneten Zweck verwenden wird.

## Artikel 2

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 und 2 finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kapitels anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

War die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder die erneute Einstellung gemäß § 7 auf Grund der bisherigen Vorschriften für die Zeit nach dem 30. September 1932 abgelehnt, so kann der Schuldner innerhalb einer Notfrist bis zum 31. Oktober 1932 den Antrag erneut stellen.

War bei der einstweiligen Einstellung gemäß § 5 oder der erneuten Einstellung gemäß § 7 für die Zeit nach dem 30. September 1932 eine Zahlungsauflage gemäß § 5 Abs. 4 angeordnet, so kann der Schuldner innerhalb einer Notfrist bis zum 31. Oktober 1932 die Aufhebung der Auflage nach Maßgabe des § 18 Nr. 3a stellen. Wird dem Antrage stattgegeben, so tritt eine nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder 3 bereits eingetretene Verwirkungsfolge außer Kraft. Die Vorschriften im § 6 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

## Kapitel 3

### Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke

### § 1

Kündigt der Verpächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks das Pachtverhältnis, weil der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses ganz oder teilweise in Verzug sei, so kann auf Antrag des Pächters das Pachteinigungsamt bestimmen, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Dem Antrage darf nur entsprochen werden, wenn der Verzug auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die der Pächter nicht abwenden konnte, insbesondere wenn der Verzug auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin seinen Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1930 außerordentlich zurückgegangen sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

Der Pächter kann den Antrag nur binnen zwei Wochen stellen, nachdem ihm die Kündigung zugegangen ist.

Entspricht das Pachteinigungsamt dem Antrage des Pächters, so darf wegen desselben Pachtzinsrückstandes nicht erneut für einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1933 gekündigt werden.

### § 2

Zuständigkeit und Verfahren vor den Pachteinigungsämtern bestimmen sich nach den Vorschriften für Pachtschutzsachen.

Wo keine Pachteinigungsämter bestehen, treten die Amtsgerichte an ihre Stelle. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Verfahrens bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt. Das Verfahren richtet sich, soweit die oberste Landesbehörde nicht ein anderes bestimmt, nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage nach der Verkündigung in Kraft. Sie gelten auch für Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten erfolgt sind, sofern nicht das Grundstück vor diesem Zeitpunkt vom Pächter geräumt oder vom Verpächter anderweit verpachtet worden ist; der Antrag muß innerhalb eines Monats seit dem Inkrafttreten gestellt werden.

§ 4

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Berlin, den 27. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 27. September 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zinsen einer Forderung, die durch eine Hypothek an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück gesichert ist, werden, soweit sie für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1934 geschuldet werden, um 2 vom Hundert, jedoch nicht unter 4 vom Hundert herabgesetzt; das gleiche gilt für die Hypothek. Die Zinsen werden nicht herabgesetzt, wenn die Forderung ihrer Art nach auch nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700) Erster Teil Kapitel III Abschnitt 1 und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften der Zinsherabsetzung nicht unterlag, es sei denn, daß dies lediglich darin seinen Grund hatte, daß der Zinssatz 6 vom Hundert nicht überstieg oder daß die Forderung erst nach dem 9. Dezember 1931 entstanden ist.

(2) Die Zinsen einer Aufwertungsforderung (-hypothek) werden nur dann herabgesetzt, wenn die Aufwertungsforderung eine Tilgungsforderung ist.

§ 2

Herabgesetzt wird auch ein Zinssatz, der nicht durch eine Zahl bestimmt, sondern nach einem Maßstab (z. B. Reichsbankdiskont) zu errechnen ist, soweit sich dabei für einen nach dem 30. September 1932 liegenden Zeitraum ein Zinssatz von mehr als 4 vom Hundert ergibt.

§ 3

(1) Nicht als Zinsen gelten die nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700) Erster Teil Kapitel III Abschnitt 1 und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften nicht gekürzten Zinsteile (Verwaltungskostenbeitrag, Zuschlag für ein Disagiodarlehen oder zwecks Deckung von im Ausland begebenen Schuldverschreibungen) sowie Zuschläge, die ein Schuldner wegen Verzugs oder wegen Nichtbewirkung von Nebenleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strafzinsen) bezeichnet sind.

(2) Nicht als Zinsen gelten ferner solche Zuschläge zu festen Zinsen, die für den Fall eines bestimmten Geschäftsergebnisses des Schuldners zu leisten sind.

§ 4

(1) Nichtig ist eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung,

a) wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird,

b) wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist,

c) wonach die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

(2) Eine Nichtigkeit nach Abs. 1 berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung.

§ 5

Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung (Hypothek), die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsteht, zu deren Begründung sich der Gläubiger aber vorher verpflichtet hat. Durch die Zinsherabsetzung werden die Verpflichtung zur Begründung der Forderung (Hypothek) und die übrigen Teile der Vereinbarung nicht berührt.

§ 6

Die Hypothek für den Zinsanspruch erlischt, soweit die Zinsen nach § 1 herabgesetzt sind.

§ 7

(1) Der Kapitalbetrag der Forderung erhöht sich um den Betrag, um den die Zinsen auf Grund der Vorschrift des § 1 herabgesetzt sind. Die Zusatzforderung ermäßigt sich, wenn die Stammforderung (-hypothek) auf Verlangen des Gläubigers vor dem 1. April 1940 zurückgezahlt wird. Die Ermäßigung beträgt, wenn die Rückzahlung erfolgt

in der Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1940 ein Viertel,
in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1939 die Hälfte,
in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. März 1938 drei Viertel;

erfolgt die Rückzahlung vor dem 1. April 1937, so fällt die Zusatzforderung fort. Die Zusatzforderung ist unverzinslich; ihre Zahlung hat bei der Rückzahlung der Forderung (Hypothek) zu erfolgen.

(2) Ist die Forderung (Hypothek) eine Tilgungsforderung (-hypothek), so ist die Zusatzforderung im Anschluß an die planmäßige Tilgung ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Tilgungsrate zu entrichten. Wird die Tilgungsforderung (-hypothek) vorzeitig zurückgezahlt, so ist die Zusatzforderung bei der Rückzahlung der Forderung (Hypothek) zu tilgen. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2, 3 findet auf Tilgungsforderungen (-hypotheken) keine Anwendung.

§ 8

Ist eine Grundkreditanstalt, die auf Grund der Hypotheken Schuldverschreibungen ausgegeben hat, Gläubigerin der Forderung (Hypothek), so erhöht sich die Forderung (Hypothek) um die Zusatzforderung nur dann, wenn die Aufsichtsbehörde erklärt, daß die Grundkreditanstalt in der Lage ist, die Schuldverschreibungen in bisheriger Höhe weiter zu verzinsen; bei der Abgabe der Erklärung ist die Vorschrift des § 14 zu berücksichtigen. In diesem Falle erhöht sich die Zusatzforderung außerdem um ein Viertel, wenn die Forderung (Hypothek) eine Tilgungsforderung (-hypothek) ist.

§ 9

(1) Ist eine Grundkreditanstalt der im § 8 bezeichneten Art Gläubigerin der Forderung (Hypothek), so ist auf Antrag der Gläubigerin in der Höhe der Zusatzforderung eine Zusatzhypothek mit dem Range der Stammhypothek im Grundbuch einzutragen. Der Bewilligung des Eigentümers und der gleich- und nachstehend Berechtigten bedarf es nicht; die gemäß § 8 erforderliche Erklärung wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde nachgewiesen.

(2) Gibt die Grundkreditanstalt auf Grund der Zusatzhypotheken Schuldverschreibungen aus, so sind die Zusatzhypotheken einer besonderen Deckung zuzuführen. Die Schuldverschreibungen bleiben bei der Feststellung, ob die Umlaufsgrenze eingehalten ist, außer Betracht.

§ 10

Die Zusatzforderung gewährt, auch wenn eine Zusatzhypothek nicht eingetragen ist, ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück; das Recht hat den gleichen Rang wie die Hypothek und gilt nicht als Rückstand wiederkehrender Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

§ 11

(1) Die Rückzahlung einer Forderung (Hypothek), deren Zinsen nach dieser Verordnung gekürzt sind, kann nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1935 verlangt werden. Dies gilt nicht für Aufwertungsforderungen (-hypotheken).

(2) Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung in besonderen Fällen vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt. Der Gläubiger einer Forderung (Hypothek), deren Rückzahlung nach Abs. 1 hinausgeschoben ist, kann auch, wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Zinszahlung im Verzuge ist.

(3) Rechtsnachteile, die an eine unpünktliche Zahlung geknüpft sind, treten nicht ein, wenn bis zum 1. Januar 1933 fällige Zins- und Tilgungsbeträge infolge eines nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhen-

den Irrtums über die Höhe der nach der Verordnung geschuldeten Beträge unvollständig gezahlt werden.

(4) Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht beschränkt.

§ 12

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die auf dieser Verordnung beruhenden Veränderungen der Zinssätze und der Fälligkeitsbedingungen nicht der Eintragung. Dies gilt auch für erst nach dem 30. September 1932 entstehende Hypotheken, soweit ihre Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen und ihr Geldbetrag durch die Vorschriften dieser Verordnung geändert werden.

§ 13

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Grundschulden sowie auf die durch Grundschuld gesicherten Forderungen entsprechende Anwendung.

§ 14

Einer Grundkreditanstalt, die auf Grund der Hypotheken und Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben hat, und deren Bestand an Hypotheken und Grundschulden zu mehr als ein Zehntel des Gesamtbetrags von der Zinsherabsetzung betroffen wird, ist der Betrag, um den die Zinsen herabgesetzt sind, zu jedem Zinstermin gegen Übertragung der auf Grund der Zusatzhypotheken ausgegebenen Schuldverschreibungen vom Reiche zur Verfügung zu stellen, wenn die Aufsichtsbehörde erklärt, daß an dem Zinstermin die Zinsen in bisheriger Höhe gezahlt werden können. Der Betrag ist in den Reichshaushaltsplänen der Jahre 1935 bis 1937 bereitzustellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einstellung der vorerwähnten Beträge in die Reichshaushaltspläne gegen Übertragung der Schuldverschreibungen Schatzanweisungen in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen auszugeben und nähere Bestimmungen über die Hingabe der Schatzanweisungen zu treffen.

§ 15

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Dritte Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932.**
**Vom 22. September 1932.**

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Entschuldungsverordnung) vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird folgendes verordnet:

§ 1

Darlehen, die das Deutsche Reich oder die Bank für deutsche Industrieobligationen auf Grund des Reichsgesetzes über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe vom 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 665) Pächtern landwirtschaftlicher Betriebe gewähren, können durch ein gemäß dem Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) zugunsten des Darlehnsgebers bestelltes Inventarpfandrecht gesichert werden. Einer Zulassung des Dar-

lehnsgebers durch den Pachtkreditausschuß bedarf es nicht. Das Pfandrecht kann auch mit dem Range nach einem anderen Inventarpfandrecht bestellt werden.

§ 2

Die nach Maßgabe des § 1 gesicherten Forderungen können an Stelle von Entschuldungshypotheken bis zu einem Betrage von 30 Millionen Reichsmark zur Deckung der Osthilfeentschuldungsbriefe dienen.

§ 3

Die für die Entschuldungshypotheken bestehenden Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, des Abs. 3 und der §§ 3 und 6 der Entschuldungsverordnung gelten sinngemäß für die nach Maßgabe des § 1 gesicherten Forderungen; sind die Forderungen zugunsten der Bank für deutsche Industrieobligationen gesichert, so finden weiter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 3 sowie die Vorschriften des Vierten Abschnitts der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 22. September 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

---

**Vierte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge.**
**Vom 24. September 1932 *).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

Solche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, die zu Ehren des 85. Geburtstages des Herrn Reichspräsidenten veranstaltet werden, sind am 1., 2. und 3. Oktober 1932 erlaubt.

§ 2

Auf Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art findet die Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) Anwendung.

Berlin, den 24. September 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 27. September 1932.

---

## Berichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 63 S. 447) ist Artikel I Nr. 4 wie folgt zu ändern:

1. Der neue § 14a hat drei Absätze, die mit den Worten beginnen: „Als Vertreter soll nicht ....", „Eine Minderheit, die .. ." und „Die durch die Tätigkeit ....".

2. Abs. 1 Nr. 3 muß wie folgt lauten:

„3. auf wen der Schuldner oder ein Gläubiger des Schuldners maßgebenden Einfluß hat."

Berlin, den 26. September 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Richter

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1932 | Nr. 66



**Inhalt:** Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 20. September 1932 ..... S. 485
Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 27. September 1932 ..... S. 485


### Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 20. September 1932*).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 6. November 1932 statt.

Berlin, den 20. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 222 vom 21. September 1932.

### Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 27. September 1932*).

Auf Grund der §§ 18, 61 Abs. 2 und § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird hiermit für die Reichstagswahl am 6. November 1932 verordnet:

#### I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien sind vom 16. bis 23. Oktober 1932 auszulegen.

#### II. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 2

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

| | |
|---|---|
| Aachen Hbf. | Groß Boschpol (Pommern) |
| Augsburg | Hagenow Land |
| Bentheim | Hamburg Hbf. |
| Berlin Anhalter Bf. | Hannover Hbf. |
| » Friedrichstraße | Insterburg |
| » Görlitzer Bf. | Karlsruhe Hbf. |
| » Lehrter Bf. | Kehl |
| » Potsdamer Bf. | Koblenz |
| » Schlesischer Bf. | Köln Hbf. |
| » Stettiner Bf. | Königsberg |
| » Zoologischer Garten | Leipzig Hbf. |
| Bremen Hbf. | Lindau |
| Breslau Hbf. | Marienburg |
| Charlottenburg | München Hbf. |
| Cranenburg | Münster (Westf.) Hbf. |
| Dt.-Eylau | Nürnberg Hbf. |
| Dresden Hbf. | Passau |
| Emmerich | Regensburg |
| Erfurt | Saßnitz Hafen |
| Flensburg | Stettin |
| Frankfurt/M. Hbf. | Stuttgart Hbf. |
| Freiburg/Br. | Tilsit |
| Friedrichshafen (Hafenbahnhof) | Trier |
| | Warnemünde. |

§ 3

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 2 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 4

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zustän-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 28. September 1932.

digen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 5

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 6

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorstand oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 7

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 8

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

### III. Nummernfolge der Wahlvorschläge

§ 9

Die Nummernfolge der Reichswahlvorschläge der Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben oder zu denen sich Abgeordnete des letzten Reichstags bekannt haben, ist folgende:

1 = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
2 = Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3 = Kommunistische Partei Deutschlands
4 = Zentrum
5 = Deutschnationale Volkspartei
6 = Bayerische Volkspartei
7 = Deutsche Volkspartei
8 = Deutsche Staatspartei
9 = Christlich-Sozialer Volksdienst (Evangelische Bewegung)
10 = Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei)
11 = Deutsche Bauernpartei
12 = Landbund (Württembergischer Bauern- und Weingärtnerbund)
13 = Deutsches Landvolk (Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei)
14 = Volksrecht-Partei.

§ 10

Parteien, die im letzten Reichstag durch Abgeordnete vertreten waren, können auf einen beim Reichsminister des Innern zu stellenden Antrag statt der ihnen zufolge ihres Anschlusses an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung zustehenden Nummer mit Buchstabenzusatz für ihre Kreiswahlvorschläge die Nummer behalten, die ihnen nach § 9 dieser Verordnung zusteht.

§ 11

Im übrigen erhalten Parteien, die ihren Anschluß an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei erklären, auf dem Stimmzettel die Nummer dieses Reichswahlvorschlags mit Buchstabenzusatz nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung nur, wenn sie innerhalb der Frist zur Einreichung der Anschlußerklärung eine Zustimmung darüber beibringen, daß der Vertrauensmann des Reichswahlvorschlags, an den der Anschluß erklärt ist, mit dem Anschluß einverstanden ist. Andernfalls erhalten sie die Nummer nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Reichsstimmordnung.

### IV. Seemannswahlen

§ 12

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);

d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 13

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

## V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordwahl)

§ 14

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 15

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Kreiswahlleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 16

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordwahl) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 17

(1) Befinden sich am Wahltage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 14), mindestens fünfzig nach § 16 zur Teilnahme an der Bordwahl berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordwahl anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltage durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordwahl teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

§ 18

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordwahl stattfindet.

§ 19

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 20

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

## VI. Abstimmungszeit

§ 21

In Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung eine kürzere, jedoch mindestens sechsstündige Abstimmungszeit von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde festgesetzt werden. Die gekürzte Abstimmungszeit darf aber nicht später als 11 Uhr vormittags beginnen und nicht vor 4 Uhr nachmittags schließen. Dem Kreiswahlleiter ist Mitteilung zu machen.

Berlin, den 27. September 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1932 | Nr. 67



**Inhalt:** Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer. Vom 30. September 1932 ..... S. 489
Verordnung über den Handel mit Kernseifen. Vom 28. September 1932 ..... S. 489
Verordnung über Mineralölsteuer. Vom 28. September 1932 ..... S. 489
Verordnung zur Senkung der Steuerzinsen. Vom 28. September 1932 ..... S. 490
Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 28. September 1932 ..... S. 490
Mitteilung der Schriftleitung ..... S. 490


### Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer. Vom 30. September 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In Abweichung von der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kapitel I § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 Artikel 1 (Reichsgesetzbl I S. 60) werden die Landesregierungen ermächtigt, zu bestimmen, daß die Gebäudeentschuldungsteuer auch noch in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 mit dem Dreifachen des vollen Jahresbetrages der Gebäudeentschuldungsteuer abgelöst werden kann. In diesem Falle sind die für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. September 1932 erhobenen Gebäudeentschuldungsteuerbeträge zur Hälfte auf den Ablösungsbetrag anzurechnen. Die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zur Entrichtung des Ablösungsbetrages fällig gewordenen Gebäudeentschuldungsteuerbeträge sind neben dem Ablösungsbetrage zu zahlen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 231 vom 1. Oktober 1932.

### Verordnung über den Handel mit Kernseifen. Vom 28. September 1932.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Kernseifen dürfen im Handel nur solche reinen Seifen bezeichnet werden, die auf Unterlauge oder Leimniederschlag gesotten und aus ihren Lösungen ausgeschieden sind.

Kernseifen müssen im frischen Zustand mindestens 60 % Fettsäuren in Hydraten enthalten.

Ein Harzsäuregehalt wird dem Fettsäuregehalt gleichgestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1932.

Der Reichskommissar für
Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

### Verordnung über Mineralölsteuer. Vom 28. September 1932*).

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird die Ausgleichssteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1932 auf 1 Reichsmark für einen Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, den 28. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Schwarzkopf

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 229 vom 29. September 1932

### Verordnung zur Senkung der Steuerzinsen. Vom 28. September 1932

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel IV (Aufhebung der Steuerverzugszuschläge. Senkung der Steuerzinsen) § 10 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 704) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wird Zahlungsaufschub oder Stundung gegen Verzinsung gewährt (insbesondere auf Grund des § 129 Satz 1 oder des § 127 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), so hat der Steuerpflichtige den aufgeschobenen oder gestundeten Betrag mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt sowohl für Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern als auch für Zahlungen auf den Gebieten der Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1932 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: diejenigen in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel IV (Reichsgesetzbl. I S. 699, 704) enthaltenen Vorschriften, welche die Aufschubzinsen und die Stundungszinsen betreffen.

(3) Unberührt bleiben die bisher geltenden Vorschriften über

1. Verzugszinsen (Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel IV — Reichsgesetzbl. I S. 699, 704 —),
2. Verzugszuschläge (Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 Erster Teil Kapitel II — Reichsgesetzbl. I S. 425, 428 —).

§ 4

Ist vor dem 1. Oktober 1932 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Zahlungsaufschub oder Stundung zu einem Zinsfuß von mehr als fünf vom Hundert jährlich bewilligt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Oktober 1932 ab der Zinsfuß fünf vom Hundert jährlich.

Berlin, den 28. September 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

### Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 28. September 1932*).

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) — § 2 — wird die Geltungsdauer der Verordnungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vom | 3. | Oktober | 1931 | (Reichsgesetzbl. I | S. 570), |
| » | 9. | » | 1931 | ( » | I S. 584), |
| » | 24. | » | 1931 | ( » | I S. 660), |
| » | 7. | November | 1931 | ( » | I S. 671), |
| » | 9. | » | 1931 | ( » | I S. 672), |
| » | 10. | » | 1931 | ( » | I S. 672), |
| » | 11. | » | 1931 | ( » | I S. 672), |
| » | 14. | » | 1931 | ( » | I S. 681), |
| » | 20. | » | 1931 | ( » | I S. 688), |
| » | 8. | Dezember | 1931 | ( » | I S. 749), |
| » | 15. | Februar | 1932 | ( » | I S. 72), |
| » | 16. | » | 1932 | ( » | I S. 73) |
| und » | 31. | März | 1932 | ( » | I S. 173) |

bis zum 31. März 1933 verlängert.

Berlin, den 28. September 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Grieser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 230 vom 30. September 1932.

## Mitteilung der Schriftleitung

Bei der Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe vom 26. September 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 64 S. 472) muß es in der Fußnote statt »Nr. 228« heißen »230« und statt »28. September« lauten »30. September«.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1932 | Nr. 68 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes. Vom 30. September 1932 ..... S. 491
Verordnung des Reichspräsidenten über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 30. September 1932 .. S. 492
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren. Vom 28. September 1932 ..... S. 492
Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers. Vom 30. September 1932..... S. 492
Verordnung über Aufhebung von Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern. Vom 30. September 1932 S. 492
Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 3. Oktober 1932 ..... S. 493
Vierzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 5. Oktober 1932..... S. 493
Druckfehlerberichtigung ..... S. 493



**In Teil II Nr. 25,** ausgegeben am 4. Oktober 1932, ist veröffentlicht: Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen.


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes. Vom 30. September 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Brot, insbesondere Vollkornbrot (Pumpernickel und dergleichen), in Packungen oder Behältnissen, sofern es in Scheiben geschnitten ist, und nicht für Brot bis zu 250 Gramm."

2. § 8 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 231 vom 1. Oktober 1932.

**Verordnung des Reichspräsidenten über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 30. September 1932.**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird hiermit verordnet:

Zu den Stoffen und Zubereitungen des Verzeichnisses B der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901, die nach § 2 dieser Verordnung außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Antiaton, Antigravid, Aretus, Interruptin, Interruptin-Neu, Paste Paul Heisers, Provocol und andere Zubereitungen pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind.

Berlin, den 30. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren. Vom 28. September 1932*).**

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Markenwaren der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in Packungen oder Behältnissen verkauft werden, ist auf den Packungen oder den Behältnissen in deutscher Sprache und für den Käufer leicht erkennbar der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung anzugeben. Die Bestimmungen der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 136) bleiben unberührt.

(2) Wer Markenwaren der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art herstellt oder als erster Händler in den Verkehr bringt, darf Packungen oder Behältnisse ohne die nach Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Angabe bis zum 30. September 1932 verwenden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt waren; im weiteren Geschäftsverkehr ist die Verwendung bis zum 31. März 1933 zulässig."

Berlin, den 28. September 1932.

Der Reichskommissar
für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 231 vom 1. Oktober 1932.

---

**Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers. Vom 30. September 1932*).**

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 28. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 83) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die Einfuhr von Nelken — Schnittblumen — wird bis auf weiteres für die Zeit vom 15. März bis 30. November jedes Jahres verboten."

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 232 vom 3. Oktober 1932.

---

**Verordnung über Aufhebung von Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern. Vom 30. September 1932.**

Auf Grund von Artikel 5, VII, § 1 Ziffer 3 Abs. 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird hiermit verordnet:

§ 1

Im § 2 der Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) in der Fassung von Artikel 5, VII, § 1 Ziffer 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) werden die Worte „ebenso von gefrorenen Lebern" gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern kann in besonderen Fällen Sendungen von gefrorenen Lebern bis zum 31. März 1933 zur Einfuhr zulassen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 31. Oktober 1932 gestellt und hierbei nachgewiesen worden ist, daß der Kauf

der gefrorenen Lebern auf deutsche Rechnung vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgt ist.

Berlin, den 30. September 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

---

**Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 3. Oktober 1932*)**

Auf Grund der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 433) § 13 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

Die Erfüllung des Arbeitsvertrags nach Maßgabe der Verordnung vom 5. September 1932 gilt als dem Tarifvertrag entsprechend. Kampfmaßnahmen einer Tarifvertragspartei gegen die Durchführung der Verordnung durch eine andere Tarifvertragspartei oder eines ihrer Mitglieder gelten als Verletzung des Tarifvertrags.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 15. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 233 vom 4. Oktober 1932.

**Vierzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 5. Oktober 1932.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Oldenburg wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die oldenburgische Schlachtsteuer insoweit bestellt, als es sich um die Ausgleichsteuer für Fleisch handelt, das über eine im oldenburgischen Staatsgebiet gelegene Zollstelle aus dem Zollausland eingeführt wird.

Berlin, den 5. Oktober 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 67 S. 490) muß es in der Unterschrift statt

„Der Reichsarbeitsminister
Dr. Grieser"

heißen:

„Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Grieser"

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1932 | Nr. 69



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte. Vom 11. Oktober 1932 S. 495

Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Vom 20. Oktober 1932 ... S. 496

Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr des Kartoffelkäfers. Vom 7. Oktober 1932 ... S. 496

Verordnung über die Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen. Vom 10. Oktober 1932 ... S. 496

Dritte Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl. Vom 14. Oktober 1932 ... S. 497

Verordnung über Zolländerungen. Vom 17. Oktober 1932 ... S. 498

Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen. Vom 19. Oktober 1932 ... S. 499



**In Teil II Nr. 26,** ausgegeben am 14. Oktober 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte. Vom 11. Oktober 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Kapitel VII (Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte) des Fünften Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 561) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Wer gewerbsmäßig Mahlerzeugnisse des Weizens oder Roggens zur Herstellung von Backwaren verwendet, muß in seinem Betrieb innerhalb der nach § 2 bestimmten Zeiträume den nach § 2 festgesetzten Hundertsatz der in dem Betrieb verbrauchten Mahlerzeugnisse des Weizens und Roggens an Kartoffelstärkemehl verwenden; hierdurch werden die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) und des § 1 des Brotgesetzes vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) nicht berührt.

(2) Die für die Herstellung von Dauerbackwaren oder Teigwaren verbrauchten Mahlerzeugnisse des Weizens und Roggens bleiben bei der Feststellung des gemäß Abs. 1 zu verwendenden Hundertsatzes außer Betracht. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Dauerbackwaren herstellen.

§ 2

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Hundertsatz des nach § 1 zu verwendenden Kartoffelstärkemehles je nach dem Ausfall der Kartoffelernte festzusetzen. Der Verwendungssatz darf 2,5 vom Hundert nicht übersteigen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, innerhalb welcher Zeiträume der Hundertsatz einzuhalten ist.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere anordnen, daß die im § 1 Abs. 1 und § 3 genannten Betriebe über die bezogenen und verbrauchten Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und Roggens und von Kartoffelstärkemehl Aufzeichnungen zu machen und an noch zu bestimmende Stellen Angaben über Bezug und Verbrauch von Mahlerzeugnissen des Weizens und Roggens und von Kartoffelstärkemehl zu machen haben.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

§ 4

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 241 vom 13. Oktober 1932.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark ein.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Kapitels.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
zugleich in Vertretung des Reichskanzlers
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

---

**Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Vom 20. Oktober 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen seinen Ehegatten oder gegen einen Verwandten absteigender Linie begeht, ist straffrei.

Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

**Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr des Kartoffelkäfers. Vom 7. Oktober 1932.**

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Kartoffelkäfern (Leptinotarsa decemlineata) in allen ihren Entwicklungsstadien ist verboten.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Berlin, den 7. Oktober 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Mussehl

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

---

**Verordnung über die Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen. Vom 10. Oktober 1932*).**

Auf Grund der Notverordnungen vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel VI Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und vom 14. Juni 1932

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 246 vom 19. Oktober 1932.

Erster Teil Kapitel II Artikel 7 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Werden Renten aus der Sozialversicherung auf Grund der Notverordnungen vom 8. Dezember 1931 oder vom 14. Juni 1932 anderweit festgesetzt oder zum Ruhen gebracht, so begründet dies keinen Anspruch auf Erhöhung von Versorgungsleistungen aus einer Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse Abteilung B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, aus der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder aus der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf andere Leistungen, die als Versorgung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und bei deren Bemessung die Leistungen aus der Sozialversicherung berücksichtigt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Näheres bestimmen; sie kann Ausnahmen anordnen.

(3) Abs. 1 findet ferner entsprechende Anwendung auf private Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315). Die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen; sie kann Ausnahmen anordnen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Berechnung künftig festzusetzender Leistungen.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2, 4 finden, wenn die Versorgungsleistung die Grundlage für die Versicherungsfreiheit nach der Reichsversicherungsordnung §§ 1234, 1242, dem Angestelltenversicherungsgesetze §§ 11, 17 oder dem Reichsknappschaftsgesetze §§ 30, 52 bildet, mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Beschäftigten Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung in ausreichender Höhe gewährleistet bleiben müssen. Der zuständige Reichsminister oder die zuständige oberste Verwaltungsbehörde prüft, ob diese Bedingung noch erfüllt ist. Bestehen die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nicht mehr, so sind für die Zukunft Beiträge zu entrichten. Für die Vergangenheit müssen Beiträge nach der Reichsversicherungsordnung § 1242a und dem Angestelltenversicherungsgesetze § 18 auch dann nachentrichtet werden, wenn zur Zeit des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung in ausreichender Höhe gewährt wurde. Die Rente aus der Sozialversicherung beginnt in einem solchen Falle frühestens mit dem auf die Nachentrichtung folgenden Monat. Die zuständige Aufsichtsbehörde regelt den Ausgleich zwischen dem Arbeitgeber, dem Beschäftigten und der etwa vorhandenen Versorgungseinrichtung.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Durchführungsverordnung vom 13. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 229). Soweit für die Zeit bis zum 30. September 1932 abweichend von § 1 verfahren ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 10. Oktober 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

---

**Dritte Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl*). Vom 14. Oktober 1932.**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel VII — Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte — (Reichsgesetzbl. I S. 537, 561) in der Fassung der Verordnung vom 11. Oktober 1932 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 13. Oktober 1932 Nr. 241 und Reichsgesetzbl. I S. 495) wird hiermit verordnet:

§ 1

Wer nach §§ 1, 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel VII in der Fassung der Verordnung vom 11. Oktober 1932 Kartoffelstärkemehl verwenden muß, hat innerhalb der Zeiträume vom 16. Oktober bis zum 15. November, 16. November bis zum 15. Dezember 1932, 16. Dezember 1932 bis zum 15. Januar 1933, 16. Januar bis zum 15. Februar, 16. Februar bis zum 15. März, 16. März bis zum 15. April, 16. April bis zum 15. Mai, 16. Mai bis zum 15. Juni, 16. Juni bis zum 15. Juli, 16. Juli bis zum 15. August, 16. August bis zum 15. September, 16. September bis zum 15. Oktober 1933 in seinem Betrieb eine Menge Kartoffelstärkemehl zu verwenden, die 2,5 vom Hundert der in diesen Zeiträumen verwendeten Mahlerzeugnisse des Weizens und Roggens entspricht.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Betriebe haben über die Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und Roggens und von Kartoffelstärkemehl, die sie in den im § 1 genannten Zeiträumen beziehen und verbrauchen, Aufzeichnungen zu machen. Sie haben ferner bis zum 22. April 1933 anzugeben, welche Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und Roggens und von Kartoffelstärkemehl sie in dem Zeitraume vom 16. Oktober 1932 bis zum 15. April 1933 insgesamt bezogen und verbraucht haben; die entsprechende Angabe haben sie bis zum 22. Oktober

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 242 vom 14. Oktober 1932.

1933 für den Zeitraum vom 16. April bis zum 15. Oktober 1933 zu machen. Sie haben die Richtigkeit der Angaben über Kartoffelstärkemehl durch die von ihnen abzuliefernden Kontrollmarken der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H., die Richtigkeit der Angaben über Mahlerzeugnisse des Weizens und Roggens durch quittierte Rechnungen oder auf andere Art nachzuweisen.

(2) Die im Abs. 1 Satz 2, 3 vorgeschriebenen Angaben sind, unter Beifügung der Nachweise, zu machen:

1. von den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben an die Bäcker- oder Konditoreninnung (freie, gemischte oder Zwangsinnung), in deren Bezirk der Betrieb liegt, in Bezirken, in denen keine Bäcker- oder Konditoreninnung besteht, unmittelbar an die Germania, Zentralverband deutscher Bäckerinnungen in Berlin, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn nicht eine Verpflichtung zur Angabe gemäß Nr. 3 besteht;
2. von den dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine E. V. in Hamburg oder dem Reichsverband Deutscher Konsumvereine E. V. in Köln angeschlossenen Betrieben an die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg oder die Großeinkaufs- und Produktions-A. G. deutscher Konsumvereine in Köln;
3. von den Betrieben, die dem Verband Deutscher Brotfabrikanten in Hamburg als Mitglieder angehören, an diesen Verband;
4. von den keinem der genannten Verbände angehörenden Betrieben unmittelbar an die Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. in Berlin.

(3) Soweit nach Abs. 2 Nr. 1 Angaben nebst Nachweisen an die Bäcker- oder Konditoreninnungen zu machen sind, haben diese die Angaben und die Nachweise innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt an die Germania, Zentralverband deutscher Bäckerinnungen in Berlin, weiterzuleiten; die Konditoreninnungen, die Mitglieder des Deutschen Konditorenbundes in Berlin sind, haben die Angaben nebst Nachweisen über diesen zu leiten. Die Germania hat die bei ihr eingehenden Angaben und Nachweise, nach Bezirken zusammengefaßt, der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. mitzuteilen.

(4) Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg und die Großeinkaufs- und Produktions-A. G. deutscher Konsumvereine in Köln und der Verband deutscher Brotfabrikanten in Hamburg haben die bei ihnen eingehenden Angaben und die Nachweise, nach Bezirken zusammengefaßt, der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. mitzuteilen.

§ 3

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer die im § 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen, Angaben oder Nachweise vorsätzlich unterläßt oder vorsätzlich falsche Aufzeichnungen, Angaben oder Nachweise macht.

(2) Ist eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark ein.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

---

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 17. Oktober 1932 *).

Auf Grund von § 11 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141) wird mit Wirkung vom 26. Oktober 1932 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In Tarifnr. 3 ist folgende Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Gerste der im Abs. 1 Unterabs. 2 bezeichneten Art (zur Viehfütterung unter Zollsicherung: andere — Zollsatz 18 ℛℳ —) nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen in Höhe von 20 v. H. der von den einzelnen Mälzereien auf Grund der Verordnung über Einfuhrscheine vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 681) mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Menge von Gerste in Form von Malz bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Gerste in Form von Malz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933 ..... | frei |
| Gerste der im Abs. 2 bezeichneten Art (andere — Zollsatz 20 ℛℳ —) nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Gerste in Form von Graupen, Grieß, Grütze und Flocken sowie von bei der Herstellung dieser Erzeugnisse anfallendem Mehl aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933 ..... | frei |

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 245 vom 18. Oktober 1932.

2. In Tarifnr. 4 ist folgende Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Hafer in Form von Müllereierzeugnissen mit Ausnahme von lediglich gequetschtem, gewalztem, geschrotenem oder sonst zerkleinertem rohen Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933 | frei |

Berlin, den 17. Oktober 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

---

**Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen. Vom 19. Oktober 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 Zweiter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1

**Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge**

§ 1

(1) Arbeitslose, die in der Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933 versicherungsmäßige Unterstützung oder Krisenunterstützung nach den Lohnklassen I bis VI mit mindestens einem Familienzuschlag beziehen, erhalten zu der Unterstützung eine wöchentliche Zulage.

(2) Die Zulage wird gewährt, wenn dem Arbeitslosen die Hauptunterstützung für 6 zusammenhängende Wochentage zu zahlen ist. Unterstützungstage, die danach außer Betracht bleiben, sind zusammenzuzählen, wenn der Arbeitslose aus der Hauptunterstützung ausscheidet; ergeben sich daraus 6 Unterstützungstage, so wird hierfür die Zulage gewährt; Spitzen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Zulage beträgt, und zwar ohne Unterscheidung nach Lohn- und Ortsklassen, für je 6 Unterstützungstage (Abs. 2)

1. bei Arbeitslosen mit einem oder zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen 2 Reichsmark,
2. bei Arbeitslosen mit drei oder vier zuschlagsberechtigten Angehörigen 3 Reichsmark,
3. bei Arbeitslosen mit mehr als vier zuschlagsberechtigten Angehörigen 4 Reichsmark.

(4) Ändert sich während des Zeitraums, der für die Zulage maßgebend ist, die Zahl der zuschlagsberechtigten Angehörigen, so wird die Zulage nach der höchsten Angehörigenzahl gewährt.

(5) Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für die versicherungsmäßige Unterstützung und Krisenunterstützung bleibt die Zulage außer Betracht.

§ 2

Arbeitslose einer höheren Lohnklasse als VI erhalten die Zulage zur Unterstützung, soweit ihr Unterstützungssatz, wie er im Artikel 1 der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 305) bestimmt ist, ohne die Zulage weniger beträgt, als der entsprechende Satz in der Lohnklasse VI und die Zulage zusammen betragen würden.

§ 3

Abweichend von Artikel 1 der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932 beträgt die Arbeitslosenunterstützung (versicherungsmäßige und Krisenunterstützung) für die Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933

1. in allen Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern soviel wie in den Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A,
2. in allen Orten der Ortsklasse B soviel wie nach der Verordnung vom 16. Juni 1932 nur in den Orten der Ortsklasse B mit mehr als 10 000 Einwohnern.

§ 4

Zum Ausgleich von Härten, die sich in besonderen Fällen aus der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach Ortsklassen und Gemeindegrößen in der Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933 ergeben, kann aus den Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein Betrag bis zur Höhe von 8 Millionen Reichsmark verwendet werden. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 5

§ 101 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 an in der Weise anzuwenden, daß hinter dem Worte „gewährt" die Worte eingefügt werden: „oder solange ihr Heimatstaat einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Fürsorge für seine Staatsangehörigen im Deutschen Reiche leistet".

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 246 vom 19. Oktober 1932.

Artikel 2

**Krankenversicherung**

Die Erhöhung des Hausgeldes nach § 194 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und die Zubilligung von Krankenhauspflege in der Familienhilfe oder die Gewährung eines Zuschusses an Stelle dieser Krankenhauspflege nach § 205 Abs. 3 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung ist nicht deshalb unzulässig, weil der höchste Beitrag die in der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel I Abschnitt 2 §§ 1 und 3 sowie Kapitel III § 3 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719, 722) bezeichnete Grenze überschreitet.

Artikel 3

**Unfallversicherung**

Renten für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1932 ereignen, werden nicht um siebeneinhalb vom Hundert (Notverordnung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel II Artikel 4 § 1 — Reichsgesetzbl. I S. 273, 275 —) gemindert.

Artikel 4

**Ruhensvorschriften in der Rentenversicherung**

(1) Beim Zusammentreffen einer Rente aus der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit einer Beschädigtenrente oder einer Witwenrente, die unmittelbar nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden, gilt die Freigrenze von 25 Reichsmark (Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 § 11 Abs. 4 — Reichsgesetzbl. I S. 699, 724 —) auch gegenüber den Renten, die nach dem 31. Oktober 1932 festgestellt werden.

(2) Der Abs. 1 findet auch Anwendung zugunsten der Beschädigten- oder Witwenrenten nach dem Altrentnergesetze, wenn die Dienstbeschädigung während der Teilnahme an einem Kriege oder einer kriegerischen Unternehmung erworben ist.

Artikel 5

**Mehrleistungen in der Rentenversicherung**

§ 1

In der Rentenversicherung darf die Selbstverwaltung bestimmen, daß neben den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) widerruflich Mehrleistungen gewährt werden.

§ 2

(1) Die Mehrleistungen können die Regelleistungen in der Dauer, Höhe und Art ergänzen.

(2) Die für die Mehrleistungen erforderlichen Aufwendungen fallen den Versicherungsträgern zur Last.

§ 3

Die Einführung von Mehrleistungen ist unzulässig, wenn sie die Deckung der Regelleistungen gefährdet. Sie ist aufzuheben, sobald eine solche Gefährdung eintritt. Von der Aufhebung können auch die laufenden Mehrleistungen betroffen werden.

§ 4

(1) Die Einführung einer Mehrleistung wird, vorbehaltlich des § 6, durch die Satzung des Versicherungsträgers auf Antrag seines Vorstandes bestimmt.

(2) Die Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde; die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

§ 5

Die Satzung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird auf Antrag des Direktoriums vom Verwaltungsrat beschlossen.

§ 6

(1) In der Invalidenversicherung wird die Einführung einer Mehrleistung durch die gemeinsame Satzung (Hauptsatzung) aller Versicherungsträger bestimmt. Die Hauptsatzung kommt durch übereinstimmenden Beschluß der Ausschüsse oder der ihnen entsprechenden Organe von mindestens drei Vierteln aller Versicherungsträger zustande. Sie bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamts; seine Entscheidung ist endgültig.

(2) Hat die Mehrleistung Renten zum Gegenstande, so finden für die Verteilung der Zahlungen auf die Versicherungsträger die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Eine Satzungsbestimmung, durch die eine Mehrleistung eingeführt ist, kann von der Aufsichtsbehörde, im Falle des § 6 vom Reichsversicherungsamt jederzeit, auch mit Wirkung für laufende Mehrleistungen aufgehoben werden.

§ 8

(1) Ist das Reich oder ein Land Träger der Unfallversicherung, so ist für die Einführung der Mehrleistung und für ihre Aufhebung der Reichsminister, zu dessen Geschäftsbereich die Ausführungsbehörde gehört, oder die oberste Verwaltungsbehörde des Landes zuständig.

(2) Ist eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft Träger der Unfallversicherung, so regelt die oberste Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit.

Artikel 6

**Fürsorgerecht**

Im § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht treten an die Stelle der Absätze 2 und 3 folgende Absätze 2 bis 4:

Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen sind den örtlichen

Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende sollen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält.

Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze festzusetzen, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

Die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle festgesetzt. Wird ein Fürsorgeverband beauftragt, so hat die Festsetzung durch den Vorsitzenden seines Verwaltungsorgans zu erfolgen.

### Artikel 7

### Schlußvorschriften

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 treten mit dem 31. Oktober 1932, die Vorschriften des Artikels 4 mit dem 1. November 1932 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels 4 gelten auch für die vor dem 1. November 1932 festgestellten Renten, wenn sie an diesem Tage noch laufen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Die Änderung ist dem Berechtigten mitzuteilen; ein Rechtsmittel findet nicht statt. Nachzahlungen auf Grund des Artikels 4 und dieses Artikels werden für die Zeit vor dem 1. November 1932 nicht gewährt.

Berlin, den 19. Oktober 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1932 | Nr. 70 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen. Vom 21. Oktober 1932 ..... S. 503

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Zweite Entschuldungsverordnung). Vom 21. Oktober 1932 ..... S. 509

Verordnung über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Artisten. Vom 20. Oktober 1932 ..... S. 512



**In Teil II Nr. 27,** ausgegeben am 24. Oktober 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union vom 1. September 1928. — Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag. — Bekanntmachung, betr. Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen. Vom 21. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

## Kapitel I

## Deutsche Zentralgenossenschaftskasse

### I. Allgemeine Vorschriften

#### 1. Zweck und Rechtsform

§ 1

(1) Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse (§ 1 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1924 [Preußische Gesetzsammlung S. 175]) wird eine Anstalt des Reichs mit der Bezeichnung »Deutsche Zentralgenossenschaftskasse« und mit dem Sitz in Berlin.

(2) Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, den genossenschaftlichen Personalkredit zu fördern.

(3) Sie steht unter der Aufsicht des Reichsministers der Finanzen.

#### 2. Geschäftskreis

§ 2

(1) Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse darf folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren an
   a) Vereinigungen oder Verbandskassen eingetragener Genossenschaften im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55),
   b) Genossenschaften, deren Kreditbedarf nach Art und Umfang von Vereinigungen oder Verbandskassen eingetragener Genossenschaften nicht gedeckt wird oder von deren Eingliederung in solche aus wirtschaftlich berechtigten Gründen abgesehen ist.
2. von den unter Nr. 1 bezeichneten Vereinigungen, Verbandskassen und Genossenschaften Gelder verzinslich annehmen.

(2) Zur Erfüllung der im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben darf die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse ferner:

1. sonstige Gelder im Depositen- und Scheckverkehr annehmen;
2. Spareinlagen annehmen;
3. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft nutzbar machen;

4. Wechsel verkaufen und akzeptieren;
5. Darlehen aufnehmen;
6. für Rechnung der unter Nr. 1 bezeichneten Vereinigungen, Verbandskassen und Genossenschaften und der zu ihnen gehörigen Genossenschaften und der Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Scheckverkehr oder Spareinlagen oder Darlehen erhalten hat, Effekten kaufen und verkaufen sowie deren offene oder geschlossene Depots verwalten;
7. sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an anderen Unternehmungen beteiligen.

(3) Der Geschäftskreis der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse kann durch die Aufsichtsbehörde über die unter Nr. 1 bezeichneten Vereinigungen, Verbandskassen und Genossenschaften hinaus durch Einbeziehung anderer Unternehmungen erweitert werden.

### 3. Grundkapital und Stammanteile

§ 3

Am Grundkapital der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse können sich beteiligen (Kapitalbeteiligte):
1. das Deutsche Reich,
2. die zum Deutschen Reich gehörigen Länder,
3. die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vereinigungen, Verbandskassen und Genossenschaften,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Reichs oder eines deutschen Landes stehen.

§ 4

Die Kapitalbeteiligung entsteht durch Vertrag mit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.

§ 5

(1) Die Kapitalbeteiligung ist, auch in Teilbeträgen, übertragbar.

(2) Die Übertragung ist der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse vom Veräußerer und Erwerber mitzuteilen.

§ 6

Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages oder die Übertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses (§ 14) und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## II. Verfassung

§ 7

Organe der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse sind:
1. das Direktorium,
2. der Ausschuß,
3. die Hauptversammlung.

### 1. Direktorium

a. Allgemeines

§ 8

Die Geschäfte der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse werden vom Direktorium geführt. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern.

§ 9

(1) Der Präsident wird nach Anhörung des Ausschusses von der Reichsregierung, die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Ausschuß bestellt; die Abberufung des Präsidenten erfolgt durch die Reichsregierung, die der übrigen Mitglieder des Direktoriums durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anstellung erfolgt durch Privatdienstvertrag auf die Dauer von vier Jahren. Der Vertrag mit dem Präsidenten wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen. Die Verträge mit den übrigen Mitgliedern des Direktoriums werden vom Ausschuß geschlossen; sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Abberufung kann, unbeschadet vertraglicher Ansprüche, jederzeit erfolgen.

b. Innerer Geschäftsbetrieb

§ 10

(1) Der Präsident leitet den Geschäftsbetrieb der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.

(2) Er bestimmt seinen Stellvertreter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Direktoriums.

(3) Dem Präsidenten steht die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Direktoriums zu; er kann einzelne Geschäfte an sich ziehen oder einem beliebigen Mitgliede des Direktoriums übertragen.

(4) Er bestimmt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern. Soweit es sich um die Einstellung von Personen handelt, die mit einem 12000 Reichsmark übersteigenden Jahresgehalt oder auf länger als 2 Jahre angestellt werden sollen, bedarf der Präsident der Zustimmung des Ausschusses.

(5) Die Prokuristen werden vom Direktorium mit Zustimmung des Ausschusses bestellt.

§ 11

(1) Der Präsident beraumt die Sitzungen des Direktoriums an und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) In den Sitzungen sind die ordentlichen Mitglieder des Direktoriums stimmberechtigt. Stellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums kann auf Vorschlag des Präsidenten vom Ausschuß das Stimmrecht in den von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten übertragen werden.

§ 12

(1) Das Direktorium beschließt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Der Präsident kann Beschlüsse des Direktoriums beanstanden und sie dem Ausschuß zur Entscheidung vorlegen.

c. Vertretung

§ 13

(1) Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse wird vom Direktorium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Vertretung liegt dem Präsidenten ob

1. im nichtrechtsgeschäftlichen Verkehr mit Behörden,
2. bei Abschluß und Kündigung von Dienstverträgen mit Angestellten und Arbeitern.

(3) Im übrigen werden Willenserklärungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder von einem Mitgliede des Direktoriums und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen abgegeben. Zur Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Direktoriums.

(4) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums und der Prokuristen ist von der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse unverzüglich im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

2. Ausschuß

§ 14

(1) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Präsidenten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse als Vorsitzenden;
2. drei Vertretern der Reichsregierung;
3. drei Vertretern des Preußischen Staatsministeriums;
4. zehn von der Hauptversammlung der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse aus ihrer Mitte gewählten Personen. Von diesen müssen sechs dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen angehören, darunter mindestens zwei im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen erfahrene Landwirte, drei dem gewerblichen Genossenschaftswesen und eine dem Konsumgenossenschaftswesen;
5. drei von der Reichsregierung ernannten Sachverständigen auf dem Gebiete des Kreditwesens;
6. drei von der Reichsregierung ernannten Sachverständigen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens;
7. je einem Vertreter des Reichsbankdirektoriums und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.

(2) Die Amtsdauer der im Abs. 1 Ziffer 4 bis 6 bezeichneten Mitglieder endet jeweils mit dem Schluß der auf die Wahl oder Ernennung folgenden dritten ordentlichen Hauptversammlung; soweit die Mitglieder vorzeitig ausscheiden, findet für den Rest der Amtsdauer, falls die Mitglieder gewählt sind, eine Ersatzwahl, im anderen Falle die Ernennung eines neuen Mitgliedes statt.

(3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen teilnehmen, sofern der Ausschuß nicht etwas anderes beschließt.

§ 15

(1) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuß tritt regelmäßig einmal in jedem Kalendervierteljahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Direktoriums muß der Ausschuß unverzüglich einberufen werden.

(3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie soll, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage ergehen.

§ 16

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vertreten sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit, und zwar auch bei Wahlen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

(1) Der Ausschuß kann aus seinen Mitgliedern Unterausschüsse bilden und diesen bestimmte Befugnisse übertragen.

(2) Den Vorsitz in den Unterausschußsitzungen führt der Präsident der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.

§ 18

(1) Dem Ausschuß steht die laufende Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse zu; er kann dem Direktorium die erforderlichen allgemeinen Anweisungen erteilen.

(2) Der Ausschuß hat insbesondere die allgemeinen Richtlinien für die Kreditgewährung und Kreditaufnahme, insbesondere die Kreditbedingungen im allgemeinen festzusetzen.

(3) Der Ausschuß prüft die an die Hauptversammlung gelangenden Vorlagen, insbesondere die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß). Zu diesem Zweck hat das Direktorium ihm innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie einen den Vermögensstand und die Geschäftslage der Anstalt darlegenden Bericht vorzulegen.

§ 19

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die der Ausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festsetzt.

### 3. Hauptversammlung

§ 20

Die Hauptversammlung tritt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn Kapitalbeteiligte, deren Einzahlungen zusammen 10 Millionen Reichsmark ausmachen, es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Ferner kann sie auch auf besonderen Beschluß des Ausschusses einberufen werden.

§ 21

(1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder durch seinen Vertreter einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung muß, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage ergehen.

§ 22

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses. Ist keine von diesen Personen erschienen, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Teilnehmer die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

(3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums können an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 23

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 24

(1) Die Hauptversammlung ist über den Stand der Geschäfte zu unterrichten. Sie beschließt über den Jahresabschluß, der ihr innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Direktorium und Ausschuß mit einem den Vermögensstand und die Geschäftslage der Anstalt darlegenden Bericht vorzulegen ist, über die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Direktoriums und des Ausschusses.

(2) Nach Feststellung durch die Hauptversammlung ist der Jahresabschluß nebst einem Auszug aus dem Geschäftsbericht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger sowie in den von der Aufsichtsbehörde bestimmten Blättern bekanntzumachen.

(3) Die Hauptversammlung ist gutachtlich zu hören über etwaige beabsichtigte Änderungen der die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse betreffenden Vorschriften.

§ 25

(1) Jeder Einzahlungsbetrag von fünfzigtausend Reichsmark gewährt eine Stimme.

(2) Kapitalbeteiligte, deren Einzahlungen
bis zu 200 000 Reichsmark betragen, können nicht mehr als einen,
bis zu 500 000 Reichsmark betragen, können nicht mehr als zwei,

bis zu 1 000 000 Reichsmark betragen, können nicht mehr als drei

Vertreter entsenden. Für jeden weiteren Einzahlungsbetrag von 1 Million Reichsmark kann ein weiterer Vertreter entsandt werden.

(3) Mehrere Vertreter eines Kapitalbeteiligten können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

### III. Geschäftsführuug

§ 26

Die Führung der Bücher, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung bestimmen sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaft.

§ 27

(1) Die Geschäftsführung, die Bücher und der Jahresabschluß der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse werden durch eine von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und des Ausschusses zu bestimmende Revisionsgesellschaft geprüft.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte des Deutschen Reichs als Kapitalbeteiligten wird von dem Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft.

§ 28

Das Geschäftsjahr der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse ist das Kalenderjahr.

§ 29

Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde hat ein Einspruchsrecht gegen alle Maßnahmen des Direktoriums der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse sowie gegen alle Beschlüsse des Ausschusses und der Hauptversammlung, die nach ihrer Ansicht die öffentlichen Interessen beeinträchtigen können oder gegen das Gesetz oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

### IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Kapitalbeteiligungen bleiben mit folgenden Anderungen bestehen:

1. die Beteiligung des Reichs beträgt 42 500 000 Reichsmark;
2. die Beteiligung des Landes Preußen beträgt 42 500 000 Reichsmark;
3. die sonstigen Beteiligungen betragen insgesamt 15 110 000 Reichsmark.

(2) Die darüber hinausgehenden Beträge der bisherigen Stammeinlagen des Reichs und des Landes Preußen sind, soweit sie eingezahlt sind, von der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse zur Deckung von Verlusten im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen und von Verlusten an landwirtschaftlichen Außenständen solcher gewerblichen Kreditgenossenschaften zu verwenden, die mit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse im Geschäftsverkehr stehen.

§ 31

Der bisherige Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse wird Präsident der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse. Entsprechendes gilt für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums.

§ 32

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Vollmachten bleiben bestehen.

§ 33

Die bisherigen Mitglieder des engeren Ausschusses der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse üben bis zur Bildung des Ausschusses der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse die Befugnisse der Mitglieder des Ausschusses der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse aus.

§ 34

Der Jahresabschluß ist dem Reichstage von der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 35

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## Kapitel II

## Bereitstellung von Stützungsmitteln

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Zwecke der Verlustbereinigung und der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Beträge bis zur Höhe von insgesamt 127 Millionen Reichsmark in den Reichshaushaltsplänen der Jahre 1936 bis 1938 bereitzustellen. Er wird ferner ermächtigt, bis zur Einstellung der vorerwähnten Beträge in die Reichshaushaltspläne der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse für den vorerwähnten Zweck Reichsschatzanweisungen zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Stützung von gewerblichen Kreditgenossenschaften und von Baugenossenschaften bis zu 14 Millionen Reichsmark Garantien zu übernehmen oder bis zu je ein Drittel dieses Betrages in den Rechnungsjahren 1932, 1933 und 1934 auszugeben.

## Kapitel III

## Bestimmungen über Revision, Bilanzen und Musterstatut der Genossenschaften

§ 1

Um im Interesse der Gesunderhaltung des Genossenschaftswesens eine wirksame Revision und eine sachgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses der Genossenschaften sicherzustellen, wird die Reichsregierung ermächtigt, in Änderung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes

1. Vorschriften über Zeitfolge, Gegenstände und Art der Revision zu erlassen,
2. zu bestimmen, daß die Revisionsverbände Träger der Revision der ihnen angeschlossenen Genossenschaften sind,
3. Bestimmungen über die Verleihung und Entziehung des Revisionsrechts der Revisionsverbände, den Pflichtinhalt ihrer Satzungen und über die Nachprüfung ihrer Tätigkeit zu erlassen,
4. die Befähigung zur Ausübung der Revisionstätigkeit von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen,
5. Vorschriften über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der an der Revision Beteiligten zu erlassen,
6. Vorschriften über die Durchführung der Revision und über die Auswertung des Revisionsergebnisses durch die Genossenschaftsorgane zu treffen,
7. den Revisionsverbänden und den Revisoren zwecks Auswertung des Revisionsergebnisses selbständige Befugnisse gegenüber der Genossenschaft und ihren Organen einzuräumen,
8. Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie über den Geschäftsbericht der Genossenschaften zu treffen,
9. Vorschriften ergänzenden Inhalts einschließlich von Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen zu erlassen, die sich im Zusammenhang mit dem Erlaß der unter Nr. 1 bis 8 vorgesehenen Regelungen als notwendig ergeben,
10. den Wortlaut des Vierten Abschnitts des Genossenschaftsgesetzes, wie er sich aus der nach Nr. 1 bis 7, 9 getroffenen Regelung ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen; dabei kann die Reichsregierung gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen und den Wortlaut ändern, wenn dadurch der Inhalt nicht berührt wird.

§ 2

Genpssenschaften, die einem Revisionsverband angehören, können, sofern besondere Leistungen der Mitglieder damit weder eingeführt noch erhöht werden, die Annahme des von dem Revisionsverband für Genossenschaften mit gleicher Haftform herausgegebenen Musterstatuts mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen beschließen, auch wenn in dem Statut noch andere Erfordernisse für die Änderung des Statuts aufgestellt sind.

Berlin, den 21. Oktober 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

## Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Zweite Entschuldungsverordnung). Vom 21. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

### 1. Teil

### Ablösung von Forderungen landwirtschaftlicher Genossenschaften

§ 1

(1) Geldforderungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Berlin, unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Genossenschaften (Genossenschaft) gegen den Inhaber eines im Osthilfegebiet (§ 1 der Verordnung vom 8. August 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 433 — und § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 277 —) gelegenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes zustehen, gehen kraft Gesetzes mit sofortiger Wirkung auf das Deutsche Reich über, sofern über den Betrieb das Entschuldungsverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eröffnet und weder der Entschuldungsantrag abgelehnt noch der Entschuldungsplan bestätigt oder genehmigt ist.

(2) Mit der Forderung gehen die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelaufenen Zinsen, sonstigen Nebenleistungen und Kosten über.

(3) Dies gilt auch für Forderungen, die die Genossenschaft erfüllungshalber oder zur Sicherheit abgetreten hat. Der Erstattungsanspruch (§ 5) tritt an die Stelle der Forderung.

§ 2

Ausgenommen von dem Übergang sind

1. Forderungen aus der Gewährung von Krediten im Sinne des § 16 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675), insbesondere Forderungen aus der Gewährung von Ernteaufbau- und Erntefinanzierungskrediten,
2. Forderungen der Pommerschen Spiritus-Verwertungs-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Stettin aus der Gewährung von Betriebsvorschüssen.

§ 3

Mit der Forderung gehen die im § 401 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten sowie alle sonstigen Sicherheiten und für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses bestehende Vorzugsrechte kraft Gesetzes auf das Deutsche Reich über.

§ 4

(1) Soweit der Betriebsinhaber für eine auf das Deutsche Reich übergegangene Forderung eine Wechselverbindlichkeit eingegangen ist, steht der Erstattungsanspruch (§ 5) dem Wechselinhaber zu, ohne Rücksicht darauf, ob der Wechselinhaber den Wechsel angekauft oder zum Pfande genommen hat.

(2) Die Verbindlichkeit des Betriebsinhabers aus dem Wechsel erlischt im Zeitpunkte des Forderungsüberganges auf das Deutsche Reich (§ 1) unbeschadet des Gläubigerrechtes des Deutschen Reiches aus der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung. Im gleichen Zeitpunkt erlöschen

a) in voller Höhe die Verbindlichkeiten der sonstigen Wechselverpflichteten, sofern sie Betriebsinhaber im Sinne des § 1 sind, auch wenn eine Entschuldung auf Grund des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117), der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) bereits durchgeführt oder der Entschuldungsplan bereits bestätigt oder genehmigt ist,

b) in Höhe von 70 vom Hundert die Verbindlichkeiten aller übrigen Wechselverpflichteten.

(3) Zur Ausübung der bestehenbleibenden Wechselansprüche gegen die Verpflichteten bedarf es weder der Präsentation noch des Protestes.

§ 5

(1) Für die nach § 1 Abs. 1 auf das Reich übergegangenen Forderungen erstattet das Reich an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse

a) bei Wechselforderungen zur Verrechnung mit dem Wechselinhaber (§ 4 Abs. 1) nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung 70 vom Hundert der aus dem Wechsel zu zahlenden Geldsumme;

b) bei Forderungen, für die der Betriebsinhaber eine Wechselverbindlichkeit nicht eingegangen ist, zur Verrechnung mit der Genossenschaft nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung 70 vom Hundert des Nennbetrages der übergegangenen Forderung zuzüglich der Kosten und der bis zum 1. Juli 1932 aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Nebenleistungen.

(2) In Höhe von 50 Millionen Reichsmark wird der nach Abs. 1 bestehende Erstattungsanspruch gegen das Reich durch die Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) als Beauftragte des Reiches aus Osthilfemitteln (§ 16 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 117 —) in Entschuldungsbriefen abgedeckt. Die Entschuldungsbriefe werden mit Zinsscheinen ab 1. Oktober 1932 jeweils in Höhe des Betrages, der im einzelnen Entschuldungsverfahren auf die auf das Reich übergegangenen genossenschaftlichen Forderungen entfällt, ausgeliefert, bis der von der Industriebank als Beauftragte des Reiches zu erstattende Gesamtbetrag erreicht ist. Der gegen das Reich bestehende Erstattungsanspruch wird durch Auslieferung der Entschuldungsbriefe in Höhe von deren Nennbetrag getilgt.

§ 6

(1) Die auf Grund dieser Verordnung gegen das Deutsche Reich begründeten Erstattungsansprüche können mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten 50 Millionen Reichsmark durch Hingabe von Schatzanweisungen des Reiches zum Nennbetrage mit Zinsen bis zur Fälligkeit abgegolten werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf die nach § 22 des Osthilfegesetzes in den Reichshaushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1933 bis 1938 auszubringenden Betriebssicherungsmittel Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 60 Millionen Reichsmark auszugeben.

§ 7

(1) Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse führt die bankmäßige Verrechnung mit den Beteiligten durch. Die Verpflichtung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gegenüber den Beteiligten beschränkt sich auf die auf den Erstattungsanspruch empfangenen Leistungen zuzüglich bankmäßiger Zinsen.

(2) Die Beteiligten haben die auf das Reich übergegangenen Forderungen und ihren Erstattungsanspruch bei Vermeidung des Verlustes des Erstattungsanspruchs bis zum 31. Dezember 1932 bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse anzumelden.

(3) Die Beteiligten sind verpflichtet, den Bestand der auf das Reich übergegangenen Forderungen nachzuweisen und dem Reich und den von ihm beauftragten Stellen die Einsicht in sämtliche auf die übergegangene Forderung bezüglichen Unterlagen zu gestatten. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die angemeldeten Forderungen oder Erstattungsansprüche auf ihre Berechtigung zu prüfen.

§ 8

Das Reich wird bei dem Erwerb der nach § 1 übergehenden Forderungen und bei den mit der Verwaltung der Forderungen verbundenen Rechtsgeschäften durch den örtlich zuständigen Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) vertreten. Örtlich zuständig ist der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle), in dessen Bezirk der zu entschuldende Betrieb gelegen ist.

§ 9

Bis auf Widerruf durch den zuständigen Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) ist die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet, die auf das Reich übergegangenen Forderungen treuhänderisch nach seinen Weisungen zu verwalten. Die Genossenschaft haftet bei der Verwaltung der Forderungen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 10

(1) Die Kommissare für die Osthilfe (Landstellen) können im Rahmen des Entschuldungsverfahrens über die im § 1 bezeichneten Forderungen verfügen, soweit dies nach Lage des einzelnen Falles zur Durchführung der Entschuldung erforderlich ist.

(2) Die Gesamtsumme der in die Entschuldungspläne aufgenommenen Forderungen der Genossenschaften gegen zu entschuldende Betriebe muß mindestens dem Gesamtbetrage von 50 Millionen Reichsmark entsprechen, den die Industriebank als Beauftragte des Reichs nach § 5 Abs. 2 einschließlich der auf die Zinsscheine ab 1. Oktober 1932 entfallenden Leistungen aus Osthilfemitteln auf die genossenschaftlichen Forderungen zahlt, so daß dieser Gesamtbetrag nach der vollständigen Abwicklung der Entschuldung im Osthilfegebiet mit Entschuldungshypotheken belegt ist.

(3) Übersteigt die nach Durchführung der Entschuldung verbleibende Gesamtsumme der genossenschaftlichen Forderungen den von der Industriebank als Beauftragte des Reiches nach § 5 Abs. 2 aus Osthilfemitteln zu zahlenden Gesamtbetrag, so hat die Industriebank den Unterschiedsbetrag an das Reich abzuführen.

§ 11

Für Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte, die sich aus Anlaß des Überganges der Forderungen sowie

der für diese Forderungen bestellten Sicherheiten auf Grund dieser Verordnung ergeben, sind Steuern sowie Kosten oder Gebühren, soweit sie durch die Tätigkeit von Behörden erwachsen, nicht zu erheben.

§ 12

Zu den Forderungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung auf das Reich übergehen, gehören nicht die der Deutschen Pächter-Kreditbank (Domänenbank) e. G. m. b. H. oder der Ostpreußischen Pächterkreditbank e. G. m. b. H. zustehenden Forderungen.

2. Teil

**Erhöhung der baren Entschuldungsmittel**

§ 13

Die Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Zahl 500 durch die Zahl 350 ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Osthilfeentschuldungsbriefe werden nach Maßgabe der nach Abs. 2 aufkommenden Beträge verzinst und eingelöst. Die Einlösung soll im Rechnungsjahr 1938 durchgeführt sein.

(2) Zur Verzinsung und Einlösung der jeweils in Umlauf befindlichen Entschuldungsbriefe sind nach Maßgabe der Erfordernisse des Zins- und Tilgungsdienstes folgende Beträge zu verwenden:

a) von dem der Industriebank nach § 16 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) zufließenden Aufkommen aus der Aufbringungsumlage in den Rechnungsjahren 1933 bis 1936 jährlich ein Betrag bis zu 56 Millionen Reichsmark;

b) von den nach § 22 des Osthilfegesetzes im Reichshaushaltsplan auszubringenden Betriebssicherungsmitteln in den Rechnungsjahren 1933 bis 1938 jährlich ein Betrag bis zu 14 Millionen Reichsmark;

c) bis zu 70 vom Hundert der Zins- und Tilgungsbeträge der im § 2 genannten Hypotheken zuzüglich der durch Tilgung der Hypotheken und Einlösung der Entschuldungsbriefe ersparten Zinsen;

d) aus dem verfügbaren Reingewinn der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt in den Jahren 1935 bis 1938 jährlich ein Betrag bis zu 10 Millionen Reichsmark.

(3) Aus den im Abs. 2 genannten Beträgen werden zunächst zur Verfügung gestellt:

a) zur Bildung einer Ausfallrücklage für die Zins- und Tilgungsbeträge der in § 2 genannten Hypotheken in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 je 2 Millionen Reichsmark, im Rechnungsjahre 1935 3 Millionen Reichsmark, im Rechnungsjahre 1936 4 Millionen Reichsmark und im Rechnungsjahre 1937 5 Millionen Reichsmark;

b) zur Verzinsung weiterer für die bare Entschuldung bereitzustellender 30 Millionen Reichsmark in den Rechnungsjahren 1933 bis 1938 je 1,5 Millionen Reichsmark;

c) zur Verzinsung der der Industriebank nach Abs. 2 Buchstabe a zufließenden Aufbringungsumlage zu einem Zinssatze von 1 vom Hundert jährlich im Rechnungsjahre 1934 0,56 Millionen, im Rechnungsjahre 1935 1,12 Millionen, im Rechnungsjahre 1936 1,68 Millionen, in den Rechnungsjahren 1937 und 1938 je 2,24 Millionen Reichsmark.

§ 14

Die aus Betriebssicherungsmitteln durch Herabsetzung der zur Ausgabe gelangenden Entschuldungsbriefe freiwerdenden Beträge werden, abgesehen von der Vorschrift des § 6 Abs. 2 dieser Verordnung, bis zum Betrage von 16 Millionen Reichsmark nach § 23 Abs. 2 Buchstabe a des Osthilfegesetzes zur erleichterten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet in bar verwendet.

3. Teil

**Besondere und Schlußvorschriften**

§ 15

(1) Für Forderungen aus Warenlieferungen aus der Zeit nach dem 1. Januar 1929, die der Aufrechterhaltung von Entschuldungsbetrieben gedient haben, können Gläubigern, die nicht Genossenschaften sind und deren Forderungen nach § 18 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 im Entschuldungsverfahren der Kürzung unterliegen, nach

näherer Bestimmung des zuständigen Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) Sicherungshypotheken an bereitester Stelle hinter der Entschuldungshypothek der Industriebank eingeräumt werden. Dies gilt nur, wenn die genannten Gläubiger der Industriebank gegenüber ihr Einverständnis erklären, daß diese mit Zustimmung einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Stelle auf Grund der Ergebnisse der Betriebsüberwachung nach Ablauf des dritten Jahres seit Abschluß der Entschuldung über das Fortbestehen dieser Forderungen entscheidet. Soweit bis zur Beendigung des fünften Jahres eine solche Entscheidung nicht getroffen ist, erlöschen die Forderungen.

(2) Die Sicherungshypothek wird höchstens in Höhe des Unterschiedes zwischen dem im Entschuldungsplan festgestellten Betrage der Forderung und 70 vom Hundert des Nennbetrages der Forderung eingetragen. Die Gesamtheit der in einem Entschuldungsfall eingetragenen Sicherungshypotheken darf unter Zugrundelegung einer $4^1/_2$prozentigen Verzinsung 20 vom Hundert der von der Industriebank festgestellten Zinsleistungsgrenze nicht überschreiten. Die Sicherungshypotheken sind bis zu der im Abs. 1 vorgesehenen Entscheidung weder zu verzinsen noch zu tilgen.

(3) Entschuldungsbetriebe im Sinne des Abs. 1 sind im Osthilfegebiet (§ 1 der Verordnung vom 8. August 1930 und § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931) gelegene landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, sofern über sie das Entschuldungsverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eröffnet und weder der Entschuldungsantrag abgelehnt noch der Entschuldungsplan bestätigt oder genehmigt ist.

(4) Sofern die Industriebank im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Osthilfe (Landstelle) die Bürgschaft für Ausfälle bis zu 25 vom Hundert der durch die Sicherungshypotheken gesicherten Forderungen übernimmt, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, der Industriebank gegenüber die Rückbürgschaft bis zum Höchstbetrage von 5 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

§ 16

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Berlin, den 21. Oktober 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichskommissar für die Osthilfe
Freiherr von Braun

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Artisten. Vom 20. Oktober 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — Zweiter Teil — (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Für die Vermittlung von Artisten kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Wirkung vom 1. November 1932 die Erlaubnis zum Betrieb einer gewerbsmäßigen Stellenvermittlung erteilen; er kann bestimmen, inwieweit die Erlaubnis zur Stellenvermittlung für Artisten die Vermittlung von Musikkapellen, die artistische Leistungen darbieten, einschließt. Seine Entscheidung ist endgültig.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung für Artisten; er kann

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 248 vom 21. Oktober 1932.

hierbei von den Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) abweichen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt den Zeitpunkt bestimmen, an dem die gewerbsmäßigen Stellenvermittler, die auf Grund dieser Verordnung die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb erhalten haben, ihre Tätigkeit einstellen müssen; die Bestimmung soll frühestens ein Jahr nach ihrem Erlaß in Kraft treten.

§ 2

(1) Wird die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb Personen erteilt, die nach dem Gesetz über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69) einen Anspruch auf Kapitalentschädigung haben, so erlischt dieser Anspruch mit der Erteilung der Erlaubnis; Kapitalentschädigungen, die bereits gezahlt sind, hat der Stellenvermittler dem Reich zu erstatten. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann hiervon Ausnahmen zulassen; seine Entscheidung ist endgültig. Für die Beitreibung der Beträge, die zurückzuzahlen sind, gilt Artikel 1 § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler.

(2) Eine Rente, die einem Stellenvermittler nach dem Gesetz über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zu gewähren ist, erlischt mit der Erteilung der Erlaubnis.

(3) Den Stellenvermittlern wird, wenn sie ihr Gewerbe aufgeben oder die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zurückgenommen wird, keine Entschädigung gewährt.

Berlin, den 20. Oktober 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1932 | Nr. 71



**Inhalt:** Verordnung zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse. Vom 24. Oktober 1932 ..... S. 515

Fünfte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 22. Oktober 1932 ..... S. 515

Berichtigung ..... S. 515


### Verordnung zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse. Vom 24. Oktober 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Zweiter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) wird hiermit verordnet:

Die Amtsdauer der zur Zeit im Amte befindlichen Beisitzer der Schlichtungsausschüsse wird bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

Berlin, den 24. Oktober 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

### Fünfte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 22. Oktober 1932*).

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, am 1. und 2. November 1932 (Aller Heiligen und Aller Seelen) und am 20. November 1932 (Totensonntag) solche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge zu genehmigen, die zum Gedenken an die Toten des Weltkrieges veranstaltet werden.

(2) Die obersten Landesbehörden können solche Veranstaltungen entweder allgemein für das Landesgebiet genehmigen oder die Genehmigung für den Einzelfall sich selbst oder den von ihnen bestimmten Stellen vorbehalten.

§ 2

Auf Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art findet die Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 22. Oktober 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 26. Oktober 1932.

### Berichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 65 S. 473) sind

1. im Kapitel 2 Artikel 1 Nr. 1 Ziffer 1 und Artikel 1 Nr. 2 Ziffer 3a und 3b die Worte „hinter dem allgemeinen Stand der Preise" in „hinter den allgemeinen Stand der Preise",
2. im Kapitel 2 Artikel 2 letzter Absatz Satz 1 das Wort „stellen" in „beantragen",
3. im Kapitel 3 § 3 Satz 1 das Wort „Verkündigung" in „Verkündung"

abzuändern.

Berlin, den 20. Oktober 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Muffehl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

517

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1932 | Nr. 72



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 2. November 1932..... S. 517

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich. Vom 29. Oktober 1932 ..... S. 517


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 2. November 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 6. November 1932 bis zum Ablauf des 19. November 1932 sind alle öffentlichen politischen Versammlungen verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen, die zu politischen Zwecken oder von politischen Vereinigungen veranstaltet werden.

§ 2

Die Bestimmungen der Zweiten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 355) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 22. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 385) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß für die Zeit vom 6. November 1932 bis zum Ablauf des 19. November 1932 auch alle politischen Versammlungen unter freiem Himmel, die in festumfriedeten, dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden sollen, verboten sind.

§ 3

Wer eine Versammlung, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verboten ist, veranstaltet, leitet, in ihr als Redner auftritt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Berlin, den 2. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

### Bekanntmachung, betreffend den Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich. Vom 29. Oktober 1932*).

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 13) und der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) bestimme ich, nachdem durch Notenwechsel zwischen der Deutschen und Schweizerischen Regierung vom 15./17. Oktober 1932 die Gegenseitigkeit festgestellt worden ist, folgendes:

1. Ein in der Schweiz zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug darf bei vorübergehendem Aufenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 14 Abs. 1b der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 vorgeschriebene länglichrunde Kennzeichen benutzen, wenn
   a) das Kraftfahrzeug neben dem in der Schweiz vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage zu § 8 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 für die Schweiz vorgesehene Nationalitätszeichen »CH« führt,
   b) der Führer die schweizerischen Ausweise für sich und das Kraftfahrzeug vorlegen kann, die, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit einer deutschen Übersetzung versehen sein müssen.
2. Die Anerkennung der schweizerischen Ausweise kann aus denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungs- oder Führerscheins versagt werden.

Berlin, den 29. Oktober 1932.

Der Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 257 vom 1. November 1932.


Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1932 | Nr. 73



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 3. November 1932 .... S. 519

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 31. Oktober 1932 .... S. 519

Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe im Sinne des § 23 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 31. Oktober 1932 .... S. 520


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 3. November 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 517) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 für solche öffentlichen politischen Versammlungen in geschlossenen Räumen zuzulassen, die der Vorbereitung von Wahlen zu öffentlichen Körperschaften dienen, sofern diese Wahlen im Monat November 1932 stattfinden."

Berlin, den 3. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

### Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 31. Oktober 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — Erster Teil Kapitel I (Steuergutscheinverordnung) § 22 — (Reichsgesetzbl. I S. 425, 427) wird hiermit verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 259 vom 3. November 1932.

Artikel I

Die Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 459) werden wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

Mehrbeschäftigung

„Mehrbeschäftigung liegt vor, wenn die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl eines Betriebes während eines Kalendervierteljahres zwischen dem 1. Oktober 1932 und dem 30. September 1933 höher ist als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 (Vergleichszeitraum). Für die Berechnung wird zunächst festgestellt, wieviel Arbeitnehmer an den einzelnen Kalendertagen in jedem der verglichenen Zeiträume in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmer gestanden haben. Diese Zahlen werden für jeden der beiden Zeiträume zusammengezählt. Jede dieser beiden Summen wird durch die Zahl der Kalendertage des Zeitraums geteilt. Hieraus ergibt sich für jeden verglichenen Zeitraum die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl. Beurlaubte und erkrankte Arbeitnehmer sind mitzuzählen, soweit sie nicht durch Ersatzarbeitskräfte vertreten werden."

2. Im § 20 werden die Worte „Absatz 1" gestrichen und hinter dem Worte „mitzuzählen" eingefügt ein Komma und die Worte „auch wenn ihr Arbeitsverhältnis in der Zeit des Aussetzens nicht fortbestanden hat".

3. In den §§ 21 und 24 treten an Stelle der Worte „§ 19 Absatz 1" die Worte „§ 19".

4. § 22 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer, die nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche oder, falls die Gruppe, der sie nach der Art ihrer Arbeit zugehören, im Durchschnitt kürzer arbeitet, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer, jedoch nicht weniger als vierundzwanzig Stunden wöchentlich, beschäftigt werden;"

5. Im § 23 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Schwarzkopf

---

**Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe im Sinne des § 23 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung.**
**Vom 31. Oktober 1932*).**

Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 459) bestimme ich, daß folgende Wirtschaftszweige als Saison- oder Kampagnegewerbe im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind:

1. Landwirtschaft,
2. Gärtnerei,
3. Forstwirtschaft,
4. Fischerei,
5. Torfgräberei und Torfaufbereitung,
6. Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen einschließlich Nutzmineralien,
7. Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin,
8. Kalk-, Gips-, Traß- und Zementindustrie,
9. Betonwaren- und Betonwerksteinindustrie,
10. Ziegelindustrie und Herstellung sonstiger künstlicher Mauersteine,
11. Konservendosenindustrie,
12. Landmaschinenindustrie,
13. Herstellung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
14. Herstellung von Rundfunkgerät,
15. Herstellung von Grammophonen und Grammophonplatten,
16. Dachpappenfabrikation,
17. Sägewerke,
18. Spielwarenindustrie,
19. Schokoladen-, Zuckerwaren-, Konfitüren- und Lebkuchenindustrie,
20. Zuckerindustrie,
21. Fischindustrie,
22. Obst- und Gemüsekonserven-, Marmeladenindustrie,
23. Stärkeindustrie,
24. Brauerei, Mälzerei und Eisgewinnung,
25. Herstellung von Fruchtsaft und Mineralwasser,
26. Kleiderkonfektion,
27. Wollhut-, Haarhut- und Strohhutfabrikation, Putzmacherei,
28. Rauchwarenzurichtung und Kürschnerei,
29. Baugewerbe und Baunebengewerbe,
30. Bahngleisunterhaltung, Bahnunterhaltung, Eisenbahnbauunterhaltung,
31. Binnen- und Küstenschiffahrt, Flößerei,
32. Fremdenverkehrsgewerbe in Kur- und Badeorten,
33. Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich oder überwiegend Apothekerwaren oder Drogen vertreiben.

Vorstehende Bestimmung tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1932 an die Stelle der Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe vom 26. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 472).

Berlin, den 31. Oktober 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 259 vom 3. November 1932.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (**Postscheckkonto: Berlin** 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1932 | Nr. 74 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung. Vom 4. November 1932 ..... S. 521
Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt. Vom 4. November 1932 ..... S. 522
Dritte Durchführungsverordnung über das Deutsche Krebitabkommen von 1932. Vom 3. November 1932 S. 524
Dritte Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 3. November 1932 ..... S. 524


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung. Vom 4. November 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

§ 11. Im Abs. 2b ist der Nebensatz „soweit diese nicht von vornherein einem vorübergehenden Bedarfe dienen" zu streichen.

Ferner ist der Abs. 3 zu streichen. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

„Als vorbehaltene Stellen im Sinne des Abs. 2 gelten auch solche Arbeitsplätze für Lohnarbeiter, die seit dem 1. Januar 1931 durch Umwandlung von Beamten- und Angestelltenstellen entstanden sind."

Artikel 2

§ 1

**Neunte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins)**

Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) werden wie folgt geändert:

1. Im § 6 ist der Zwischensatz „wenn ihre Obliegenheiten im wesentlichen in einfacheren Dienstverrichtungen bestehen" zu streichen.
2. Im § 7 ist an Stelle von „drei Vierteln" zu setzen „90 vom Hundert".
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bei allen Behörden, außer bei den Ministerien, den Gesandtschaften und den Konsulaten, sind die Beamtenstellen des einfachen mittleren Dienstes mindestens zu 90 vom Hundert und die Stellen des gehobenen mittleren Dienstes mindestens zu 50 vom Hundert mit Versorgungsanwärtern zu besetzen."
4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Sowohl bei der Einstellung von Anwärtern als auch bei der Besetzung von außerplanmäßigen Stellen haben die Verwaltungen zu berücksichtigen, daß bei der späteren planmäßigen Anstellung das vorgeschriebene Anteilverhältnis gewahrt wird. Im übrigen finden die Anstellungsgrundsätze auch bei der Besetzung solcher Stellen Anwendung."
5. Im § 69 sind die Worte „und nicht von vornherein nur einem vorübergehenden Bedürfnis dienen" zu streichen.
6. § 72 erhält folgende Fassung:

   „Vorbehaltene Stellen (§ 74) der Art, wie sie in den Vergütungsgruppen III bis VII des Reichsangestelltentarifs vom 2. Mai 1924 aufgeführt sind, sind mindestens zu 90 vom Hundert mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Als vorbehaltene Stellen dieser Art gelten auch solche Arbeitsplätze für Lohnarbeiter, die seit dem 1. Januar 1931 durch Umwandlung von Beamten- und Angestelltenstellen entstanden sind."
7. § 92 erhält folgende Fassung:

   „Angestellte ohne Versorgungsschein, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des II. Teils der Anstellungsgrundsätze oder eines neuen oder eines erhöhten Stellenvorbehalts in Stellen befinden, die den Versorgungsanwärtern nach dem II. Teile der Anstellungsgrundsätze vorbehalten sind, dürfen nicht deshalb entlassen werden, um Versorgungsanwärter einzustellen."

§ 2

**Siebente Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen**

Die Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 245) wird wie folgt geändert:

1. Ausführungsanweisung 2 zu § 4 Abs. 1. Der letzte Satz erhält am Schlusse folgende Ergänzung: „, es sei denn, daß es sich um die im § 72 Satz 2 näher bezeichneten Arbeitsplätze handelt."
2. Zu § 37 Abs. 2. Als Ausführungsanweisung ist neu aufzunehmen:
   „2. Gemeinden mit nicht mehr als 50 Beamten- und Angestelltenstellen können von der Reihenfolge in den Bewerberlisten abweichen."
   Die bisherige Ausführungsanweisung 2 erhält die Nr. 3.
3. Die Ausführungsanweisung zu § 69 ist zu streichen.
4. Zu § 92. In der Ausführungsanweisung ist zwischen den Worten „die" und „auf" einzufügen:
   „sich in den im § 72 näher bezeichneten Arbeiterstellen befinden oder"

Artikel 3

§ 1

Die Vorschriften des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Rechnungsjahre 1932 vom 30. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 153) bleiben durch die Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 2

In der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil, Kapitel II wird der § 8 Abs. 1 aufgehoben.

§ 3

Die in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil, Kapitel II § 8 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 517) getroffene Sonderbestimmung für Schutzpolizeibeamte, die eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren, aber noch keine Anwartschaft auf Versorgung hatten, bleibt bis 31. März 1935 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt, soweit Beamtenstellen des Reichs den Versorgungsanwärtern zu mehr als 75 vom Hundert vorbehalten sind, dieser Teil des Vorbehalts, unbeschadet der Vorschrift im § 38 der Anstellungsgrundsätze, nur für die aus der Wehrmacht und dem Reichswasserschutz hervorgegangenen Versorgungsanwärter.

Artikel 4

Für den Gemeindedienst sind von den Länderregierungen möglichst bald, spätestens bis zum 1. April 1933, Zentralvormerkungsstellen im Sinne des § 18 der Anstellungsgrundsätze einzurichten.

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt, soweit sie nichts anderes bestimmt, mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichswehrminister
von Schleicher

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

---

**Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt. Vom 4. November 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 5 erhält folgende Fassung:
   Die Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper, die Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung.
2. § 55 wird aufgehoben.
3. § 63 erhält folgende Fassung:
   Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,
   1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,

2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.

Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 65 oder § 67 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

4. Im § 66 Abs. 1 Satz 3 treten an Stelle der Worte „20. Lebensjahr" die Worte „19. Lebensjahr".

5. § 67 erhält folgende Fassung:

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, beschließen. Gegen den Beschluß steht den im § 65 Abs. 6 Genannten die sofortige Beschwerde zu. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

6. § 70 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrages oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrage ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

7. An die Stelle des § 72 treten folgende §§ 72 und 72a:

§ 72

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Vollendung des 19. Lebensjahres.

Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 65 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, dessen Ausübung landesgesetzlich zu regeln ist.

Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß für die Entscheidung über die Aufhebung gemäß Abs. 2 das Vormundschaftsgericht oder die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist mit der Maßgabe, daß der Antragsteller, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist und die Aufhebung ablehnt, binnen zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen kann, gegen dessen Beschluß die sofortige Beschwerde stattfindet. Sofern das Vormundschaftsgericht für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zuständig ist, muß es vor seiner Entscheidung die Fürsorgeerziehungsbehörde gutachtlich hören; dieser steht gegen den die Fürsorgeerziehung aufhebenden Beschluß die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 72a

Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete neunzehnte Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Das Antragsrecht der Fürsorgeerziehungsbehörde kann von der obersten Landesbehörde auf bestimmte Fälle beschränkt oder an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden.

8. § 73 erhält folgende Fassung:

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einen Minderjährigen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamts aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

Berlin, den 4. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

## Dritte Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. Vom 3. November 1932*).

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Golddiskontbank kann ihre Berechtigung, nach den §§ 15, 16 der Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) eine Forderung geltend zu machen oder eine Sicherheit zu verwerten, durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Reichsbank nachweisen. Die Bescheinigung ist eine öffentliche Urkunde; ihr Inhalt wird als richtig vermutet.

(2) Erwirbt jemand auf Grund einer Verfügung der Deutschen Golddiskontbank, die ihre Berechtigung hierzu durch eine Bescheinigung (Abs. 1) nachgewiesen hat, einen Gegenstand, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt der Bescheinigung als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Entsprechendes gilt, wenn jemand auf Grund einer Bescheinigung (Abs. 1) an die Deutsche Golddiskontbank etwas zahlt oder sonst leistet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 260 vom 4. November 1932.

## Dritte Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 3. November 1932*).

Auf Grund der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932, Artikel 2 § 13 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 278) wird hiermit verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 260 vom 4. November 1932.

Die §§ 2 bis 4 der Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 15. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 303) werden mit Wirkung vom 1. November 1932 ab wie folgt geändert:

„§ 2

Die Erhöhung nach der Wohlfahrtshilfeverordnung Artikel 2 § 6 Satz 2, 3 beträgt

für die Gemeinden der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, die nach dem Ortsklassenverzeichnis vom 13. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 87) und den dazu ergangenen Nachträgen in die Ortsklassen A und B eingereiht sind ..... 10,

für die städtischen Bezirksfürsorgeverbände der Größengruppe

20- bis 50 000 ..... 10,
50- bis 100 000 ..... 15,
100- bis 200 000 ..... 20,
200- bis 500 000 ..... 25,
mit mehr als 500 000 Einwohnern 30

vom Hundert der Zahl ihrer Wohlfahrtserwerbslosen.

§ 3

Die Erhöhung nach der Wohlfahrtshilfeverordnung Artikel 2 § 8 Abs. 2 Satz 2, 3 beträgt

das Eineinhalbfache, soweit die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zwischen .. 50 und 75,
das Zweifache, soweit sie zwischen 75 und 100,
das Dreifache, soweit sie zwischen 100 und 125,
das Vierfache, soweit sie über ..... 125

vom Hundert des Gruppendurchschnitts liegt.

§ 4

Die Erhöhung nach der Wohlfahrtshilfeverordnung Artikel 2 § 9 Abs. 1 Satz 2, 3 beträgt

das Eineinhalbfache, soweit die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zwischen .. 50 und 75,
das Zweifache, soweit sie zwischen 75 und 100,
das Dreifache, soweit sie zwischen 100 und 125,
das Vierfache, soweit sie über ..... 125

vom Hundert des Reichsdurchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände liegt."

Berlin, den 3. November 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1932 | Nr. 75



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Vom 11. November 1932 ..... S. 525

Verordnung über Zolländerungen. Vom 4. November 1932 ..... S. 527

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 5. November 1932 ..... S. 527

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen Indischer Azaleen. Vom 9. November 1932 ..... S. 528

Fünfzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Münster (Westfalen) Vom 10. November 1932 ..... S. 528



**In Teil II Nr. 28,** ausgegeben am 14. November 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung von zwei Notenwechseln zu der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland vom 26. Juni 1926 und zur Vereinbarung dazu vom 28. August 1930. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Berichtigung.


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Vom 11. November 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Rückzahlung einer Forderung, die durch eine Hypothek an einem inländischen Grundstück gesichert ist, kann nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden. Dies gilt auch für eine Forderung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung fällig ist, es sei denn, daß die Fälligkeit aus besonderem Anlaß vorzeitig eingetreten ist.

(2) Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig wird, sowie die Gläubigerrechte nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch Abs. 1 nicht berührt. Der Gläubiger einer Forderung (Abs. 1) kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Zinszahlung im Verzug ist.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet auch auf Forderungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden waren oder fällig gemacht werden konnten, wenn die vorzeitige Fälligkeit die Folge einer unpünktlichen Zahlung von Zins- oder Tilgungsbeträgen ist und die rückständigen Beträge binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachgezahlt werden.

(4) Gerichtliche Entscheidungen stehen der Anwendung der Abs. 1, 3 nicht entgegen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Grundschulden und für Forderungen, die durch Grundschulden gesichert sind.

§ 2

(1) Auf Antrag des Gläubigers kann das Amtsgericht anordnen, daß die Hinausschiebung der Fälligkeit nach § 1 ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es die wirtschaftliche Lage des Gläubigers erfordert. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Forderung in Teilbeträgen zurückzuzahlen sei.

(2) Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers, des Grundstückseigentümers und des persönlichen Schuldners,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 12. November 1932.

wenn dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen.

§ 3

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird; bei einer Gesamtbelastung bleibt das zuerst angerufene Amtsgericht auch für die Entscheidung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

§ 4

Für das Verfahren gilt, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, sinngemäß das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Reichsregierung kann die Bestimmungen treffen, die sie zur Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Verfahrens nach dieser Verordnung für nötig hält.

§ 5

Das Gericht kann mehrere Verfahren, die denselben Schuldner betreffen, zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbinden. Das Gericht kann die Verbindung wieder aufheben.

§ 6

Das Gericht kann von den Beteiligten verlangen, daß sie eine tatsächliche Behauptung glaubhaft machen.

§ 7

Das Gericht hat seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 8

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 9

Die sofortige Beschwerde kann bei dem Amtsgericht oder bei dem Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung geschieht dadurch, daß eine Beschwerdeschrift eingereicht oder die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

§ 10

(1) Die rechtskräftige Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung über die Kosten sowie aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(3) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag unstreitig und der Gläubiger noch nicht im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers in der Entscheidung die Zahlungspflicht auszusprechen. Die rechtskräftige Entscheidung steht dem in einem bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 11

Die Gerichte erheben für das Verfahren Gebühren nach den Bestimmungen der Landesjustizverwaltung. Auch wenn der Antrag des Gläubigers ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise dem Schuldner oder dem Grundstückseigentümer auferlegen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

§ 12

(1) Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten (Gesetz vom 21. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 492 —) können den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen so weit ändern, wie es notwendig ist, um die Tilgungspläne an die durch diese Verordnung hinausgeschobene Fälligkeit einer Hypothek oder Grundschuld anzupassen.

(2) Die Änderung eines Tilgungsplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, der nach dem Hauptsitz des Instituts zuständigen obersten Landesbehörde. Die Behörde kann Näheres über die Änderung des Tilgungsplans bestimmen.

§ 13

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die auf dieser Verordnung beruhenden Veränderungen der Fälligkeitsbedingungen nicht der Eintragung.

§ 14

Diese Verordnung gilt nicht

a) für Aufwertungsforderungen, -hypotheken und -grundschulden,

b) für bankmäßige Personalkredite, die durch Hypotheken gesichert sind, für Grundschulden, die der Nehmer eines bankmäßigen Personalkredits auf einem ihm gehörenden Grundstück zugunsten des Kreditgebers bestellt hat, sowie für Eigentümergrundschulden, die der Nehmer eines bankmäßigen Personalkredits zu dessen Sicherung dem Kreditgeber abgetreten hat,

c) auch ohne die besonderen Voraussetzungen zu b) für Forderungen aus Darlehen, die aus Gefälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war, sowie für Grundschulden, durch die solche Forderungen gesichert werden,

d) für solche Forderungen und Grundschulden, die den Kündigungsschutz des § 4 Abs. 1 des Ersten Abschnitts des Kapitels III des Ersten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) genießen,

e) für solche Forderungen und Grundschulden, deren Zinsen durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den

landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) herabgesetzt worden sind,

f) für Forderungen und Grundschulden, die einem Träger der Invalidenversicherung zustehen.

§ 15

(1) Die Reichsregierung kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; sie kann auch ergänzende Vorschriften erlassen, soweit sie dies für erforderlich hält, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

(2) Sind an einer Kreditgewährung hintereinander mehrere Kreditinstitute beteiligt und unterliegt nur die Forderung eines Kreditinstituts dem § 1, so kann die Reichsregierung allgemein oder für den einzelnen Fall anordnen, daß § 1 entsprechend auch für die aus der Kreditgewährung sich ergebenden Forderungen der anderen Kreditinstitute gilt.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

---

**Verordnung über Zolländerungen.**
**Vom 4. November 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126), sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Die Nr. 642 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 642 | Stuhlrohr (spanisches Rohr, Rotang), Peddig-, Bambus-, Rebhühner-, Zucker- und anderes edleres Rohr: | | |
| | zum unmittelbaren Gebrauche zugeschnitten oder gespalten, roh, nicht weiter bearbeitet; auch Piassavaersatzstoff, roh: | | |
| | Peddig | 10 | 60 |
| | anderes | 3 | 60 |
| | gebeizt, gefärbt; auch rohes, gerissen: | | |
| | Peddig; gerissenes Stuhlrohr, auch gebeizt, gefärbt | 14 | 90 |
| | anderes | 6 | 90 |
| | gefirnißt, lackiert, poliert: | | |
| | Peddig; gerissenes Stuhlrohr | 18 | 120 |
| | anderes | 10 | 120 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. November 1932 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Schwarzkopf

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 9. November 1932.

---

**Fünfte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 5. November 1932.**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556), wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung), werden bis zum 30. Juni 1933 verlängert.

Berlin, den 5. November 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen Indischer Azaleen. Vom 9. November 1932.**

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Einfuhr Indischer Azaleen (Azalea indica), die von der Blattfleckenkrankheit (Septoria azaleae), von der Löffelkrankheit (Exobasidium azaleae), von der Azaleenmotte (Gracilaria azaleella) oder vom Azaleenwickler (Acalla schalleriana) befallen oder des Befalles verdächtigt sind, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2

Die Einfuhr Indischer Azaleen (Azalea indica) ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung von dem Sachverständigen untersucht und frei von den im § 1 genannten Krankheiten und Schädlingen befunden worden ist.

§ 3

Die unmittelbare Durchfuhr Indischer Azaleen (Azalea indica) unter Zollüberwachung ist gestattet.

§ 4

Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1932 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Mussehl

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

---

**Fünfzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Münster (Westfalen). Vom 10. November 1932.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Lippe werden auf Grund des § 52 Abs. 4 und des § 47 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung

1. der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof und
2. das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Münster (Westfalen) als Spruchbehörde

für die lippische Schlachtsteuer (einschließlich Schlachtausgleichsteuer) bestellt.

Berlin, den 10. November 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1932 | Nr. 76



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 18. November 1932..... S. 529

Durchführungsverordnung zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz. Vom 17. November 1932..... S. 529


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 18. November 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 517) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 3. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 519) wird bis zum Ablauf des 2. Januar 1933 verlängert. Die in § 1 Abs. 2 enthaltene Ermächtigung, Ausnahmen für Wahlversammlungen zuzulassen, gilt für Wahlen, die bis zum 15. Januar 1933 einschließlich stattfinden.

Berlin, den 18. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

### Durchführungsverordnung zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz. Vom 17. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 473) Kapitel 1 § 30 und Kapitel 3 § 4 verordnet die Reichsregierung:

#### Zu Kapitel 1 (landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren)

§ 1

Im Sinne des § 12 Nr. 4 gelten als „gesetzliche Vorschriften" auch die mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassenen Satzungen von Kreditanstalten und als „Institute, die sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassen", auch die öffentlichen Sparkassen.

§ 2

Für die Eintragung und die Löschung des Vermerks über die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens (§§ 14, 28) werden Stempel oder Gebühren nicht erhoben.

§ 3

Einheitswert im Sinne des § 19 Abs. 2 ist der auf den 1. Januar 1931 festgestellte Einheitswert.

§ 4

Für die Feststellung, ob die Belastung eines Grundstücks die in § 19 Abs. 2 bezeichnete Grenze erreicht, ist nur der Kapitalbetrag oder der Kapitalwert der aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglichen Rechte in Ansatz zu bringen; Rechte, die durch Eintragung einer Vormerkung gesichert sind, werden wie eingetragene Rechte berücksichtigt. Als Kapitalwert gilt bei ablösbaren Rechten die Ablösungssumme. Ist das Recht nicht ablösbar, so ist der Kapitalwert durch Schätzung zu ermitteln; die Vorschrift des § 9 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß. Grunddienstbarkeiten, Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte sowie Rechte, die allein dem Grundstückseigentümer zustehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 5

Für das Vermittlungsverfahren wird nach Maßgabe des deutschen Gerichtskostengesetzes eine Gebühr in Höhe von zwei Zehnteilen der Sätze des § 8 daselbst erhoben; die Gebühr ist mit Stellung des Antrages fällig. Als Wert ist der Einheitswert des Betriebes, bei Pachtbetrieben der nach dem Feststellungsbescheid auf den Pächter entfallende Teil des Einheitswertes zugrunde zu legen. Ist ein Einheitswert nicht festgestellt, so setzt das Gericht den Wert nach freiem Ermessen fest. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn sich das Verfahren vor Anberaumung des Vermittlungstermins erledigt. Die in Satz 1 bestimmte Gebühr wird auch für die Beschwerdeinstanz erhoben.

Der Rechtsanwalt erhält für die Vertretung im Vermittlungsverfahren eine Gebühr nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Für die Vertretung eines Gläubigers erhält er eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen der Sätze des § 9 daselbst; der der Berechnung zugrunde zu legende Wert bestimmt sich nach dem Interesse des Gläu-

bigers. Für die Vertretung des Schuldners erhält der Rechtsanwalt eine dem Wert (Abs. 1 Satz 2 und 3) und dem Umfang seiner Tätigkeit entsprechende angemessene Gebühr; der § 88 Satz 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gilt entsprechend. Die gleichen Gebühren erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz.

**Zu Kapitel 3 (Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke)**

§ 6

Ein Pächter, der insgesamt mehr als 100 ha bewirtschaftet, hat einem Antrag aus Kapitel 3 § 1 ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner sowie eine Zusammenstellung der Pachteinnahmen und -ausgaben aus den Wirtschaftsjahren beizufügen, auf die sich der Pachtzinsrückstand bezieht.

Bringt er diese Unterlagen oder sonstige für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erforderliche Beweismittel nicht binnen einer ihm vom Pachteinigungsamt gesetzten Frist bei, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 7

Ein Antrag aus Kapitel 3 § 1 ist ferner abzulehnen,

a) wenn das Vergleichs- oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet ist,

b) wenn durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Sicherungsverfahrens gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) zuständigen Landstelle nachgewiesen wird, daß eine Entschuldung des Pächters nicht möglich ist,

c) wenn der der Kündigung zugrunde liegende Pachtzinsrückstand sich ganz oder zum Teil auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 bezieht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens so viel an Pachtzins gezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt, oder daß dieser Betrag beim Inkrafttreten der Notverordnung gestundet war.

§ 8

Im Sinne von Kapitel 3 § 3 gilt das Grundstück auch dann als geräumt, wenn der Pächter sich zwar noch auf dem Grundstücke befindet, aber den Wirtschaftsbetrieb weder selbst führt noch durch einen anderen führen läßt.

**Inkrafttreten der Durchführungsverordnung**

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 30. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

531

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1932 | Nr. 77 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über Fürsorgeerziehung. Vom 28. November 1932 ..... S. 531
Dritte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. Vom 18. November 1932 ..... S. 531
Verordnung über die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —. Vom 21. November 1932 S. 534
Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 24. November 1932 ..... S. 534
Vierte Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Vierte Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 23. November 1932 ..... S. 536
Verordnung über Umsatzsteuervergütung. Vom 28. November 1932 ..... S. 536
Druckfehlerberichtigung ..... S. 537


### Verordnung des Reichspräsidenten über Fürsorgeerziehung. Vom 28. November 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 522) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Artikel 1

Für Minderjährige, die vor dem 1. April 1933 das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, endigt die Fürsorgeerziehung erst am 31. März 1933; bis dahin können Anträge aus § 72a gestellt werden.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann vor dem 1. April 1933 Minderjährige, die das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, aus der Fürsorgeerziehung entlassen.

Artikel 2

§ 72a erhält folgende Absätze 2 bis 4:

Die Anhörung des Minderjährigen, des gesetzlichen Vertreters und der Eltern steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Beschluß ist dem Minderjährigen, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern mitzuteilen; im Falle der Ablehnung erfolgt die Mitteilung an die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Zustellung.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet endgültig; doch steht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Beschluß die sofortige Beschwerde zu.

Solange über den Antrag nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. November 1932 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

### Dritte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. Vom 18. November 1932.

Auf Grund des § 98 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107) und des § 8 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

In den durch die Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter vom 17. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 391) vorgeschriebenen Mustern A (für das Versicherungsamt) und B (für das Oberversicherungsamt oder das Knappschaftsoberversicherungsamt) erhalten die Abschnitte d (Arbeitslosenversicherung) die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2

Die neuen Muster sind erstmalig für das Kalenderjahr 1933 zu verwenden.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Januar 1933 an die Stelle der Zweiten Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter vom 31. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 26).

Berlin, den 18. November 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Grieser

**Anlage 1**

# A. Muster für das Versicherungsamt

## d. Arbeitslosenversicherung

### (Nur Tätigkeit im Beschlußverfahren)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung
      aa) bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach § 70 AVAVG.[1]) .....
      bb) desgl. nach § 71 AVAVG. .....
      cc) desgl. nach § 72 AVAVG. .....
      dd) desgl. nach § 73 AVAVG. .....
      ee) desgl. nach § 74 AVAVG. .....
      ff) desgl. nach § 74b AVAVG. .....
      gg) desgl. nach § 74c AVAVG. .....
      hh) desgl. nach § 75 AVAVG. .....
      ii) desgl. nach § 75a AVAVG. .....
      jj) desgl. nach § 75b AVAVG. .....
      kk) desgl. nach § 75c AVAVG. .....
      ll) desgl. nach § 75d AVAVG. .....
      mm) desgl. nach § 80 AVAVG. .....
      nn) desgl. nach § 208 AVAVG. .....
      oo) desgl. nach § 209 AVAVG. .....
      pp) in sonstigen Fällen, ohne daß in der gleichen Sache ein Verfahren wegen des Versicherungsverhältnisses oder der Beitragsleistung für die Krankenversicherung anhängig war .....
   b) Strafsachen (§ 261 AVAVG.) .....
   c) andere Angelegenheiten .....
3. Von den erledigten Sachen wurden ..... Sachen vom Beschlußausschuß erledigt.

[1]) AVAVG. = Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Anlage 2

# B. Muster für das Oberversicherungsamt oder das Knappschafts-Oberversicherungsamt

## d. Arbeitslosenversicherung

### I. Übersicht über die Spruchtätigkeit

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon erledigt durch
   a) Anerkenntnis oder Vergleich .....
   b) rechtskräftige Vorentscheidung gemäß § 181 a AVAVG. [1]) .....
      (darunter zugunsten des Versicherten) .....
   c) Entscheidung der Spruchkammer .....
      (darunter zugunsten des Versicherten) .....
   d) Abgabe an das Reichsversicherungsamt gemäß § 182 AVAVG. ....
   e) Zurücknahme des Rechtsmittels oder auf andere Weise .....
3. In ..... Sachen fand Beweisaufnahme statt.

### II. Übersicht über die Tätigkeit im Beschlußverfahren

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung
      aa) bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach § 70 AVAVG. .....
      bb) desgl. nach § 71 AVAVG. .....
      cc) desgl. nach § 72 AVAVG. .....
      dd) desgl. nach § 73 AVAVG. .....
      ee) desgl. nach § 74 AVAVG. .....
      ff) desgl. nach § 74 b AVAVG. .....
      gg) desgl. nach § 74 c AVAVG. .....
      hh) desgl. nach § 75 AVAVG. .....
      ii) desgl. nach § 75 a AVAVG. .....
      jj) desgl. nach § 75 b AVAVG. .....
      kk) desgl. nach § 75 c AVAVG. .....
      ll) desgl. nach § 75 d AVAVG. .....
      mm) desgl. nach § 80 AVAVG. .....
      nn) desgl. nach § 208 AVAVG. .....
      oo) desgl. nach § 209 AVAVG. .....
      pp) in sonstigen Fällen, ohne daß in der gleichen Sache ein Verfahren wegen des Versicherungsverhältnisses oder der Beitragsleistung für die Krankenversicherung anhängig war .....
   b) Strafsachen (§§ 261, 262 AVAVG.) .....
   c) andere Angelegenheiten .....
3. Von den erledigten Sachen wurden .....
   Sachen von der Beschlußkammer erledigt.

[1]) AVAVG. = Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

**Verordnung über die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —. Vom 21. November 1932.**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Fünfter Teil Kapitel I Artikel 7 — (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) wird hiermit verordnet:

Die Vermögenswerte, die der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — nach dem zwischen ihr und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband abzuschließenden Auseinandersetzungsvertrag zukommen, und die Verbindlichkeiten, die hiernach von ihr zu übernehmen sind, gehen mit dem Tage der Genehmigung des Vertrages durch den Reichswirtschaftsminister auf sie über. Die gemäß der in der Einleitung genannten Verordnung — Fünfter Teil, Kapitel I, Artikel 2 § 1 Abs. 1 — fortbestehende Haftung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes für die Verbindlichkeiten der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 21. November 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 24. November 1932*).**

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird verordnet:

Artikel 1

Unter Notverordnung ist in den folgenden Vorschriften die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) zu verstehen.

Artikel 2

Ist die Forderung durch eine Gesamthypothek auf mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gesichert, so sind sämtliche Grundstücke für die Frage, ob es sich um ein landwirtschaftliches (forstwirtschaftliches, gärtnerisches) Grundstück handelt, als ein Grundstück anzusehen.

Artikel 3

(1) Ob das belastete Grundstück ein landwirtschaftliches (forstwirtschaftliches, gärtnerisches) ist, entscheidet auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Eigentümers ausschließlich und endgültig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird; im Falle des Artikels 2 entscheidet, wenn mehrere Amtsgerichte zuständig sind, das Amtsgericht, das zuerst angegangen ist.

(2) Auf das Verfahren vor dem Amtsgericht finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

(3) Die Entscheidung ist, soweit es sich um die Anwendung der Notverordnung handelt, für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

(4) Das Amtsgericht kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

(5) Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Artikel 4

(1) Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht gebührenfrei. Für die Erhebung von Auslagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Gericht kann die Kosten unter mehrere Beteiligte nach billigem Ermessen verteilen.

Artikel 5

Bei Tilgungsforderungen wird für die Zinsherabsetzung der ursprüngliche Kapitalbetrag der Forderung zugrunde gelegt.

Artikel 6

Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung, die erst nach dem 28. September 1932 durch Hypothek gesichert ist, wenn die Verpflichtung zur Bestellung der Hypothek bereits vor diesem Zeitpunkt bestand.

Artikel 7

Wird eine Forderung vor dem 1. Oktober 1934 zurückgezahlt, so ermäßigt sich die Zusatzforderung auf den Betrag, den die Zinsherabsetzung für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum Tage der Rückzahlung ausmacht. Ist die Forderung keine Tilgungsforderung und wird sie auf Verlangen des Gläubigers zurückgezahlt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 der Notverordnung.

Artikel 8

Die Erklärung der Aufsichtsbehörde (§ 8 der Notverordnung) wird durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger abgegeben.

Artikel 9

Zur Abtretung der nicht durch eine Zusatzhypothek gesicherten Zusatzforderung ist Erteilung der Abtretungserklärung in öffentlich beglaubigter Form erforderlich.

Artikel 10

(1) Ist bei der Stammhypothek die Erteilung des Briefs ausgeschlossen, so gilt das auch für die Zusatzhypothek.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 29. November 1932.

(2) Bei der Eintragung der Zusatzhypothek bedarf es nicht der Vorlage des über ein gleich- oder nachstehendes Recht erteilten Briefs.

### Artikel 11

Die Zusatzhypothek erlischt, soweit die Zusatzforderung nicht zur Entstehung gelangt oder die Zusatzhypothek sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

### Artikel 12

Ist eine Grundkreditanstalt, die auf Grund der Hypotheken Schuldverschreibungen ausgegeben hat, Gläubigerin der Zusatzforderung, so kann sie auch auf Grund der Zusatzforderungen Schuldverschreibungen ausgeben. Diese Schuldverschreibungen stehen den auf Grund von Zusatzhypotheken ausgegebenen Schuldverschreibungen gleich.

### Artikel 13

(1) Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der Zusatzforderungen oder Zusatzhypotheken bedarf die Grundkreditanstalt weder der im § 6 Erster Teil Kapitel III Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700) vorgesehenen Genehmigung der Reichsregierung noch der im § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen staatlichen Genehmigung.

(2) Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen, welche die Ausgabe unverzinslicher Schuldverschreibungen verbieten, stehen der Ausgabe der Schuldverschreibungen auf Grund der Zusatzforderungen oder Zusatzhypotheken nicht entgegen.

### Artikel 14

§ 11 Abs. 1 der Notverordnung findet keine Anwendung auf Forderungen, die vor Inkrafttreten der Notverordnung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden sind oder fällig gemacht werden konnten, es sei denn, daß die vorzeitige Fälligkeit die Folge einer unpünktlichen Zahlung von Zins- oder Tilgungsbeträgen ist und die rückständigen Beträge bis zum 31. Dezember 1932 nachgezahlt werden.

### Artikel 15

Ist ein bankmäßiger Personalkredit (Artikel 8 Buchst. a der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt vom 23. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 793 —) dadurch gesichert worden, daß der Kreditnehmer auf einem ihm gehörenden Grundstück zugunsten des Kreditgebers eine Grundschuld bestellt hat, so wird durch § 11 der Notverordnung die Fälligkeit der Grundschuld nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn der Kreditnehmer eine ihm zustehende Eigentümergrundschuld dem Kreditgeber zur Sicherung des bankmäßigen Personalkredites abgetreten hat.

### Artikel 16

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 14 der Notverordnung ist die oberste Landesbehörde. Die im § 14 der Notverordnung erforderte Erklärung, daß die Grundkreditanstalt in der Lage ist, die Schuldverschreibungen in bisheriger Höhe weiter zu verzinsen, ist gegenüber dem Reichsminister der Finanzen abzugeben.

### Artikel 17

(1) Die Grundkreditanstalten, die für den Betrag, um den die Zinsen herabgesetzt sind, gegen Übertragung der auf Grund der Zusatzhypotheken oder -forderungen ausgegebenen Schuldverschreibungen vom Reiche Schatzanweisungen beanspruchen (§ 14 der Notverordnung), haben einen dahingehenden Antrag bei der obersten Landesbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag ist für jeden Zinstermin gesondert zu stellen, er ist mit Unterlagen zu versehen und muß Angaben über die Höhe und Stückelung der zu gewährenden Schatzanweisungen enthalten.

(3) Die oberste Landesbehörde hat die Anträge zu prüfen und mit der Erklärung nach § 14 der Notverordnung (Artikel 16) an den Reichsminister der Finanzen weiterzuleiten.

### Artikel 18

(1) Für die Anwendbarkeit des § 14 der Notverordnung stehen einer Grundkreditanstalt der dort bezeichneten Art private Versicherungsunternehmungen gleich, deren Gesamtvermögen mindestens zu einem Drittel und deren Gesamtbestand an Hypotheken und Grundschulden mindestens zur Hälfte aus solchen Hypotheken und Grundschulden besteht, die von der Zinsherabsetzung nach der Notverordnung betroffen werden. Die Versicherungsunternehmungen haben auf das Reich in Höhe der ihnen zur Verfügung gestellten Schatzanweisungen Zusatzforderungen zu übertragen.

(2) Der Antrag auf Übertragung der Schatzanweisungen ist bei dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zu stellen; Artikel 17 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat den Antrag zu prüfen und an den Reichsminister der Finanzen weiterzuleiten.

### Artikel 19

Gerichtliche Entscheidungen stehen der Anwendung der Notverordnung und dieser Verordnung nicht entgegen.

### Artikel 20

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Vierte Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Vierte Osthilfedurchführungsverordnung).**

**Vom 23. November 1932.**

Auf Grund des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und des § 8 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 21 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und in § 2 Abs. 2 der Zweiten Osthilfedurchführungsverordnung vom 30. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 252) vorgesehenen Anträge und Ersuchen auf Eintragung in das Grundbuch werden von den Landstellen gestellt.

(2) Ist auf Grund des Entschuldungsplanes der Fortfall oder die Änderung eines dinglichen Rechtes in das Grundbuch einzutragen, so bedarf es, wenn der davon betroffene Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, der vorherigen Eintragung dieses Berechtigten nicht.

§ 2

Stellt sich heraus, daß eine in den Entschuldungsplan aufgenommene Forderung einem anderen als dem dort aufgeführten Gläubiger zusteht, so hat die Landstelle den Plan nach Anhörung der Beteiligten zu berichtigen.

§ 3

Ist zur Durchführung des Sicherungs- und Entschuldungsverfahrens nach § 14 der Sicherungsverordnung die Zwangsverwaltung oder Sequestration angeordnet, so findet auf die Verwendung der dem Zwangsverwalter oder Sequester zur Verfügung stehenden Mittel auch die Vorschrift des § 16 Satz 2 der Sicherungsverordnung Anwendung.

§ 4

Die Zwangsverwaltung kann auf Antrag eines Gläubigers schon vor Aufhebung des Sicherungsverfahrens angeordnet werden, sobald die Landstelle das Amtsgericht von der bevorstehenden Aufhebung des Sicherungsverfahrens in Kenntnis gesetzt hat.

Berlin, den 23. November 1932.

Der Reichskommissar für die Osthilfe
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung über Umsatzsteuervergütung.**

**Vom 28. November 1932.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und des § 3 des Siebenten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 730) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) in der Fassung der Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 45) werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 37a bis 38 werden §§ 38 bis 40; § 39 wird § 40a; die §§ 40 und 41 werden §§ 41 und 42.
2. Nach § 37 wird folgender neuer § 37a eingefügt:

„§ 37a

Voraussetzungen

(1) Zum Ausgleich der Umsatzsteuervorbelastung steht dem Unternehmer, der Gegenstände in das Ausland (§ 1) geliefert hat, ein Vergütungsanspruch nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu (Ausfuhrvergütung); beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 wird diese Vergütung dem Unternehmer neben der Ausfuhrhändlervergütung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) gewährt. Ausgenommen von der Ausfuhrvergütung sind die Lieferungen von:

1. in der anliegenden Liste genannten Gegenständen;
2. Gegenständen, für die eine Ausfuhrhändlervergütung nach einer vom Reichsminister der Finanzen auf Grund von § 37 Abs. 2 Satz 1 als unschädlich anerkannten Bearbeitung oder Verarbeitung gewährt wird;
3. Gegenständen, für die nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Satz 2 Ausgleichsteuer vergütet wird.

Vergütungssatz

(2) Die Ausfuhrvergütung beträgt einhalb vom Hundert des vom Vergütungsberechtigten (Abs. 1) für die Lieferung in das Ausland vereinnahmten (vereinbarten) Entgelts. Kosten des Vergütungsberechtigten für die Beförderung und Versicherung sind dabei nicht zu berücksichtigen; sind diese Kosten im Entgelt enthalten, so sind sie vor Berechnung der Vergütung in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Entgelt abzusetzen.

Antrag

(3) Der Antragsteller hat nach Anleitung eines Musters, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, darzutun,

1. daß und wann er die Gegenstände unmittelbar in das Ausland geliefert hat;
2. daß es sich um Gegenstände handelt, deren Lieferung in das Ausland nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 von der Ausfuhrvergütung nicht ausgenommen ist;
3. welches Entgelt er für die Lieferung in das Ausland vereinnahmt (bei Geltendmachung der Vergütung nach Lieferungen: welches Entgelt er für die bewirkten Auslandslieferungen vereinbart) hat. Ist das Entgelt in ausländischer Währung

vereinnahmt (vereinbart), so ist es nach dem für den Monat der Vereinnahmung oder — im Falle der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen — der Lieferung vom Reichsminister der Finanzen nach § 45 festgesetzten Durchschnittskurs auf Reichsmark umzurechnen und der Vergütungsbetrag hieraus zu berechnen.

(4) Für die Nachweise zu Abs. 3 genügt die Bezugnahme auf die ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung unter Hinweis auf die in Frage kommenden Teile der Buchführung. Die Befugnis der Finanzämter zu weiteren Ermittelungen bleibt vorbehalten. Ergeben sich die erforderlichen Nachweise weder aus der ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung des Antragstellers noch aus anderen Unterlagen, so ist der Antrag abzuweisen.

(5) Wegen der Vergütung nach dem Ist- oder Sollbetrag, wegen der Antragsfrist und wegen der Lieferung an den inländischen Spediteur des Ausländers gelten § 37 Abs. 4, 6 und 9 entsprechend."

§ 2

§ 1 tritt am 1. Dezember 1932 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Ausfuhrvergütung zu gewähren ist, wenn die Lieferung in das Ausland nach dem 30. November 1932 erfolgt.

Berlin, den 28. November 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Zu § 37a Abs. 1 Durchf. Best.

## Liste der Gegenstände,
### deren Lieferung in das Ausland von der Ausfuhrvergütung nach § 4 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes ausgenommen ist.

Ölfrüchte und Ölsämereien.

Pflanzliche Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt.

Gerbstoffe mit Ausnahme der künstlichen und der Gerbstoffauszüge.

Farbpflanzen, Färberinden und Farbhölzer mit Ausnahme der Farbholzauszüge.

Harze (mit Ausnahme des Kunstharzes), Kopale, Schellack, Gummi.

Kautschuk, Guttapercha, Balata, roh oder gereinigt.

Folgende tierische Fette:

Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette); Schweine- und Gänsefett (mit Ausnahme des Schweinespecks); Flomen (Fliesen, Liesen), premier jus; Talg von Rindern und Schafen (Rinderfett, Schaffett), auch Preßtalg; Knochenfett, Abfallfette; Fisch-, Robben-, Waltran, nicht gehärtet, Fisch-, Robben-, Walspeck, Wal- und anderes Tranfett, Walknochenfett, Walratöl.

Tierische Spinnstoffe und Haare, roh, auch gewaschen oder gesotten.

Borsten.

Hasen- und Kaninchenfelle, roh.

Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung, roh.

Fette Öle, Baumwollstearin, Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg.

Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie.

Gehärtete fette Öle und Trane.

Edelsteine und Halbedelsteine, roh.

Erze, Schlacken, Aschen.

Florettseide (Abfallseide von natürlicher Seide), ungekämmt, ungefärbt.

Kammzug aus Wolle oder anderen Tierhaaren.

Altpapier.

Wertpapiere.

Feingold, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Gold, roh oder gegossen; Goldmünzen.

Platin und Platinmetalle.

Feinsilber, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Silber, roh oder gegossen; Silbermünzen.

Brucheisen, Alteisen (Schrott).

Blei und Bleilegierungen, roh.

Zink und Zinklegierungen, roh.

Zinn und Zinnlegierungen, roh.

Nickel (Nickelmetall) und Nickellegierungen, roh; Nickelmünzen.

Kupfer und Kupferlegierungen, roh; Kupfermünzen.

Abfälle von Feingold, Platin, Platinmetallen, Feinsilber, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer und von deren Legierungen.

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Zolländerungen vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 75 S. 527) muß es im § 1 Zeile 3 statt „Peddig-," heißen „Peddig,".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1932 | Nr. 78



**Inhalt:** Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Reichsdisziplinarkammern in München und Nürnberg. Vom 1. Dezember 1932 ..... S. 539

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 29. November 1932 ..... S. 539

Zweite Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung. Vom 30. November 1932 .. S. 540

Vierte Durchführungsbestimmung zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 30. November 1932 ..... S. 540

Verordnung über Handelsklassen für Kartoffeln. Vom 5. Dezember 1932 ..... S. 540

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 1. Dezember 1932 ..... S. 541

**In Teil II Nr. 29,** ausgegeben am 2. Dezember 1932, ist veröffentlicht: Zweite Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens über die Gründung eines Welthilfsverbandes. — Bekanntmachung über die Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und Monako. — Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung des deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrags und seiner beiden Zusatzabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Berichtigung. — Druckfehlerberichtigung.


### Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Reichsdisziplinarkammern in München und Nürnberg. Vom 1. Dezember 1932.

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat angeordnet:

Die Abgrenzung der Bezirke der Reichsdisziplinarkammern in München und Nürnberg (§ 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1920 — Reichsgesetzbl. S. 2031 —) wird durch die Vereinigung der Regierungsbezirke von Niederbayern und der Oberpfalz und von Regensburg nicht berührt.

Berlin, den 1. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

### Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 29. November 1932.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) und auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Der § 14 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 83) erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtung und Benutzung von festen Kammern für Durchgasungen mit den genannten Stoffen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Kammern im Freien oder in Gebäuden, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, aufgestellt werden, gasdicht, verschließbar und mit Vorrichtungen versehen sind, die eine schnelle und auch für die Nachbarschaft ungefährliche Entlüftung ermöglichen. Werden die Kammern im Freien aufgestellt, so ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn die Kammern von Gebäuden, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, mindestens 5 Meter entfernt bleiben. Sind Kammern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in weniger als 5 Meter Entfernung von Gebäuden, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, im Freien errichtet worden, so kann ihre Benutzung gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Arztes keine

Bedenken bestehen. Im übrigen finden die §§ 1 bis 7 sinngemäß Anwendung. Die Verwendung fahrbarer Kammern ist verboten."

Berlin, den 29. November 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Streil

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dammann

---

**Zweite Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung. Vom 30. November 1932**

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit bestimmt:

Die Ortslöhne sind gleichzeitig im ganzen Reiche für die Zeit vom 1. Januar 1933 ab auf ein Jahr neu festzusetzen. Wo Ortslöhne mit Wirkung von einem nach dem 30. September 1932 liegenden Zeitpunkt ab bereits festgesetzt worden sind, braucht eine neue Festsetzung für die Zeit vom 1. Januar 1933 ab nur zu erfolgen, wenn sich inzwischen der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter wesentlich geändert hat.

Im übrigen bleibt die Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung vom 5. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 203) unberührt.

Berlin, den 30. November 1932.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Grieser

---

**Vierte Durchführungsbestimmung zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 30. November 1932*).**

Auf Grund der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 Artikel 2 §§ 5 und 13 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 278) wird hiermit verordnet:

§ 1

In den Grundsätzen für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen gemäß der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 Artikel 2 § 5 (Anlage zu Weiteren Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 2. August 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 395 —) erhält Buchstabe d Abs. 5 folgende Fassung:

Soweit private Unternehmer Arbeitslose gegen einen von der Gemeinde (Gemeindeverband) zu gewährenden Lohnzuschuß einstellen, sind diese Arbeitnehmer nur dann als Wohlfahrtserwerbslose anzusehen, wenn sie bei der Ausführung öffentlicher Arbeiten oder bei dem Bau von Kleinwohnungen und vorstädtischen Kleinsiedlungen beschäftigt werden und der gemeindliche Zuschuß mindestens die Hälfte des Richtsatzes für Alleinstehende beträgt; werden Arbeitslose beim Bau von Kleinwohnungen und vorstädtischen Kleinsiedlungen eingestellt, so gelten sie auch dann als Wohlfahrtserwerbslose, wenn die Gemeinde (Gemeindeverband) an Stelle des Lohnzuschusses für den Bau ein Darlehn gewährt, dessen Höhe nach der Anzahl der Tagewerke der eingestellten Arbeitnehmer berechnet ist und für jedes Tagewerk mindestens die Hälfte des Richtsatzes für Alleinstehende beträgt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 5. Dezember 1932 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 283 vom 2. Dezember 1932.

---

**Verordnung über Handelsklassen für Kartoffeln. Vom 5. Dezember 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Achter Teil Kapitel V (Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse) — Reichsgesetzbl. I S. 517, 602 —, wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

(1) Für Kartoffeln zu Speisezwecken werden zwei Handelsklassen mit den Bezeichnungen „Speisekartoffeln, Sonderklasse" und „Speisekartoffeln, Handelsklasse" gebildet.

(2) Für Kartoffeln der Handelsklassen werden die nachstehenden Mindestanforderungen festgelegt, die auch dann als erfüllt gelten, wenn die in Abs. 3 bis 6 zugelassenen Abweichungen nicht überschritten werden.

| Handelsklasse | Sorte, Art | Beschaffenheit | Größe |
|---|---|---|---|
| Speisekartoffeln, Sonderklasse | einheitliche Sorte | gesund, rein, unbeschädigt, von guter Form a) | Mindestgröße bei runden Sorten 4,5 cm Querdurchmesser, bei langen Sorten 6 cm Längsdurchmesser. Der Größenunterschied zwischen den größten und kleinsten Knollen darf bei runden Sorten 3 cm, bei langen 4 cm nicht überschreiten. Zwischengrößen dürfen nicht entnommen sein. |
| Speisekartoffeln, Handelsklasse | einheitliche Sorte oder einheitlich in Fleisch- und Schalenfarbe | gesund, rein, unbeschädigt | Mindestgröße bei runden Sorten 4 cm Querdurchmesser, bei langen Sorten 5 cm Längsdurchmesser. |

(3) Abweichungen von den in Abs. 2 festgelegten Mindestanforderungen dürfen nachstehende Gewichtshundertteile nicht überschreiten:

| Handelsklasse | Erdbesatz vom Hundert | Größenabweichungen vom Hundert | fremde Sorten oder abweichende Fleisch- und Schalenfarbe vom Hundert | schorfige Kartoffeln b) vom Hundert | beschädigte Kartoffeln b) vom Hundert | trockenfaule Kartoffeln vom Hundert | sonstige äußerlich oder bei Schnittprobe als krank oder fehlerhaft erkennbare Kartoffeln (außer naßfaulen Kartoffeln) c) vom Hundert |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Speisekartoffeln, Sonderklasse ..... | 1 | 4 d) | 1 | 3 | 3 | 1 | 2 |
| Speisekartoffeln, Handelsklasse..... | 2 | 6 | 4 | 4 | 4 | 1½ | 4 |

(4) Bei „Speisekartoffeln, Handelsklasse" ist eine Ware auch bei Überschreitung der im Abs. 3 Spalte 1 bis 5 und 7 festgesetzten Gewichtshundertteile der Handelsklasse zuzurechnen, sofern der durch die Abweichungen insgesamt begründete Minderwert nicht mehr als 4 vom Hundert beträgt.

(5) Naßfaule Kartoffeln sind ausgeschlossen. Nur wenn die Begutachtung unmittelbar nach einem Bahn- oder Schiffstransport erfolgt, sind bei „Speisekartoffeln, Sonderklasse" ½ Gewichtshundertteile und bei „Speisekartoffeln, Handelsklasse" 3 Gewichtshundertteile zulässig.

(6) Der durch Abweichungen nach Abs. 3 und 5 außer Erdbesatz begründete Minderwert darf jedoch insgesamt bei „Speisekartoffeln, Sonderklasse" 5 vom Hundert und bei „Speisekartoffeln, Handelsklasse" 10 vom Hundert nicht überschreiten.

Anmerkungen zu Abs. 2 und 3:

a) Von guter Form bedeutet: frei von abnorm gestalteten Knollen, insbesondere Kindlbildungen, Auswuchs, Puppigkeit u. dgl.

b) Schorfige Knollen gelten nicht als schorfig, sofern der Gesamteindruck der Kartoffeln nicht beeinträchtigt wird und der Mangel beim Schälen der Knollen ohne Mehrabfall beseitigt werden kann.

Unter den gleichen Voraussetzungen gelten leicht beschädigte Kartoffeln nicht als beschädigt.

c) Krebsbesatz ist ausgeschlossen.

d) Die Größe der zu kleinen Kartoffeln darf bei runden Sorten 4 Zentimeter, bei langen Sorten 5 Zentimeter nicht unterschreiten.

§ 2

Soweit an Börsen Preise für Kartoffeln zu Speisezwecken festgestellt werden, hat sich die Preisfeststellung auch auf Kartoffeln der gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken.

§ 3

Wer im Kleinhandel Kartoffeln als solche einer gesetzlichen Handelsklasse anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, hat sie mit der Bezeichnung der Handelsklasse zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat durch Schilder, die an den Behältnissen der Kartoffeln in deutlich sichtbarer Weise angebracht sind, zu erfolgen.

§ 4

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer die ihm nach § 3 dieser Verordnung obliegende Verpflichtung zur Kennzeichnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 5. Dezember 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

---

**Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 1. Dezember 1932.**

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1932 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit dauerhaftem Überzugpapier, besonders starkem, aber glattem Leinenrücken und mit Leinenecken versehen, auch mit Vorsatzpapier ausgestattet.

Es werden 2 Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung.

Der Preis für eine Einbanddecke einschließlich Verpackungskosten, aber ausschließlich Postgebühren ist auf 1,45 *RM* gesenkt worden. Die Postgebühr

beträgt bei Voreinsendung für das Stück 0,40 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden, sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96200, überwiesen ist, unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrgangs angepaßt sein muß, erst nach Erscheinen des Sachverzeichnisses zum Jahrgang 1932 (anfangs der zweiten Januarwoche 1933) hergestellt sein und dann erst versandt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1932.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

543

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1932 | Nr. 79



**Inhalt:** Fünfter Erlaß über die Dienstsiegel. Vom 12. Dezember 1932 ..... S. 543

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung. Vom 15. Dezember 1932 ..... S. 543

Sechzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 11. Dezember 1932 S. 544

Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren. Vom 11. Dezember 1932 ..... S. 544

Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917. Vom 12. Dezember 1932 ..... S. 544

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens (Überleitungsverordnung). Vom 12. Dezember 1932 ..... S. 544

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 14. Dezember 1932 ..... S. 545

Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Dezember 1932 ..... S. 545

Verordnung über Bilanzierung und Einziehung von eigenen Aktien von Hypothekenbanken. Vom 15. Dezember 1932 ..... S. 546


### Fünfter Erlaß über die Dienstsiegel. Vom 12. Dezember 1932.

Auf Vorschlag der Reichsregierung bestimme ich:

Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse wird ermächtigt, das kleine Reichssiegel zu führen.

Berlin, den 12. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Schleicher

### Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung. Vom 15. Dezember 1932 *).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

#### I. Arbeitsbeschaffung

§ 1

(1) Zu einheitlicher und beschleunigter Förderung aller Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung wird ein Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung bestellt. Er untersteht dem Reichskanzler und hat seinen Sitz in Berlin. Er gilt als oberste Reichsbehörde.

(2) Der Reichskommissar wird vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt.

§ 2

(1) Der Reichskommissar hat seine Aufgaben im Benehmen mit den zuständigen Reichsministerien wahrzunehmen.

(2) Der Reichskanzler setzt beim Reichskommissar einen Ausschuß aus Mitgliedern der Reichsregierung ein. Der Reichskanzler kann den Vorsitz des Ausschusses selbst übernehmen. Seine Vertretung steht dem Reichskommissar zu. Der Ausschuß ist zuständig zur Beschlußfassung über

1. die Richtlinien zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung,
2. die Zulassung von Arbeiten, die entweder von den Richtlinien erheblich abweichen oder besonders wichtig sind.

§ 3

Zur beratenden Mitwirkung an den Aufgaben des Reichskommissars kann ein Beirat gebildet werden. Der Reichskommissar beruft die Mitglieder und führt den Vorsitz.

§ 4

(1) Der Reichskommissar kann seine Befugnisse Reichsbehörden und Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie im Benehmen mit der Landesregierung Landes- und Gemeindebehörden übertragen.

(2) Die Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts haben ihm jede zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dienliche Verwaltungshilfe unentgeltlich zu leisten.

#### II. Ländliche Siedlung

§ 5

Um die Vereinheitlichung der Aufgaben der ländlichen Siedlung sicherzustellen, setzt der Reichskanzler bei dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Ausschuß aus Mitgliedern der Reichsregierung ein, dessen Beschlußfassung der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bei grundsätzlichen Entscheidungen, insbesondere über die Aufstellung von Richtlinien und über deren Durchführung, einzuholen hat. Der Reichskanzler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 295 vom 16. Dezember 1932.

kann den Vorsitz des Ausschusses selbst übernehmen. Seine Vertretung steht dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung zu.

### III. Schlußbestimmungen

§ 6

Die Reichsregierung kann zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsbestimmungen erlassen. Sie kann dabei von den bestehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 7

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichskanzler beauftragt.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Schleicher

---

**Sechzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 11. Dezember 1932.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Braunschweig wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die braunschweigische Schlachtsteuer bestellt.

Berlin, den 11. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

---

**Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren. Vom 11. Dezember 1932.**

Auf Grund von § 211 Abs. 3, § 258 Abs. 2 und § 386 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung folgendes verordnet:

§ 1

Bei schriftlichen Bescheiden, die im Besteuerungsverfahren ergehen (insbesondere bei Steuerbescheiden, bei Feststellungsbescheiden, bei Veranlagungsbescheiden bei Zerlegungsbescheiden und bei Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren), kann die Zustellung dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid dem Steuerpflichtigen oder der sonstigen Person, für die der Bescheid bestimmt ist, durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

§ 2

Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige oder wer sonst auf dem Briefe als Empfänger bezeichnet ist, darlegt, daß ihm der Bescheid nicht innerhalb dieser Frist zugegangen ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Steuer- und Feststellungsbescheiden vom 21. Juni 1929 (Reichsministerialbl. S. 426) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

---

**Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917. Vom 12. Dezember 1932*).**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334), des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird bestimmt:

§ 1

In § 3 der Bekanntmachung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 456) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 wird Ziffer 7 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1932 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 292 vom 13. Dezember 1932.

---

**Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens (Überleitungsverordnung). Vom 12. Dezember 1932.**

Auf Grund des Artikels III Abs. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und des § 25 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom

8. Dezember 1931 Dritter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften des Artikels III Abs. 1, 2 der Notverordnung vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71) gelten auch für sonstige Kredite, die durch Vermittlung des zuständigen Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte an Inhaber von Sicherungsbetrieben im Osthilfegebiet gegeben sind. Das Rangvorrecht tritt nur ein, wenn die an erster Rangstelle stehenden Gläubiger (§ 28 der Durchführungsverordnung zur Sicherungsverordnung vom 5. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 691) sich vor Aufhebung des Sicherungsverfahrens damit einverstanden erklärt haben.

Artikel II

(1) Wird über ein im Osthilfegebiet gelegenes landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Grundstück innerhalb von drei Monaten, nachdem das Sicherungsverfahren über den Betrieb des Eigentümers wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben wurde, die Zwangsversteigerung beantragt, so ist eine einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nach §§ 5, 7 und 18 der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Dritter Teil in der Fassung der Notverordnungen vom 14. Juni und 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 710, 1932 I S. 291, 473) unzulässig; die in dem Verfahren vorgesehenen Fristen werden entsprechend den Vorschriften des § 9c das. in der Fassung der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 291) abgekürzt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch dann, wenn die Zwangsversteigerung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens beantragt wird, aber innerhalb der Frist die Zwangsverwaltung beantragt war und bis zum Zuschlage fortdauert.

Berlin, den 12. Dezember 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichskommissar für die Osthilfe
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 14. Dezember 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 Vierter Teil Kapitel I (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 Zweiter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 433) tritt hinsichtlich ihres I. Teils am 31. Dezember 1932, im übrigen am 31. Januar 1933 außer Kraft.

(2) Hat ein Arbeitgeber am Tage der Verkündung der vorliegenden Verordnung von dem I. Teil der Verordnung vom 5. September 1932 Gebrauch gemacht und nachweislich Aufträge übernommen, deren Erledigung ihm bei Wegfall der Tariflohnunterschreitung erheblichen Schaden verursachen würde, so kann auf seinen Antrag der Schlichter für den Betrieb oder die Betriebsabteilung mit bindender Wirkung anordnen, daß die Berechtigung oder Ermächtigung zur Tariflohnunterschreitung unter den bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen bis zum 31. Januar 1933 bestehen bleibt. Anträge, die nach dem 31. Dezember 1932 bei dem Schlichter eingehen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1932.

Der Reichskanzler
von Schleicher

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Syrup

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 293 vom 14. Dezember 1932.

---

**Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Dezember 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. In Tarifnr. 10 (Reis) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 2. Unpolierter Reis zum Schälen und Polieren sowie zur Herstellung von Mehl und Grieß unter Zollsicherung ..... | 1,50 | 6 |

2. Die Tarifnr. 84 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 84 | Korbweiden, auch gespalten: | | |
| | ungeschält: | | |
| | gekürzte Weidenruten, nicht unter 10 mm am schwächeren Ende stark (Weidenstöcke); auch Faschinen . . | für 1 dz 1,25 | für 1 dz 2,20 |
| | andere . . . . . | 1,60 | 2,20 |
| | geschält: | | |
| | gekürzte Weidenruten, nicht unter 10 mm am schwächeren Ende stark (Weidenstöcke) . . . . . | 6 | 12 |
| | andere . . . . . | 8 | 12 |

3. In Tarifnr. 85 (Reifenstäbe) sind die Zollsätze „1,25" und „6" zu ändern in „1,60" und „8".

4. In Tarifnr. 106 (Schweine) sind in Anmerkung 2 die Worte „Bis zum 31. Dezember 1932" zu ersetzen durch die Worte „Bis auf weiteres".

5. In Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) sind in Anmerkung 3 die Worte „Bis zum 31. Dezember 1932" zu ersetzen durch die Worte „Bis auf weiteres".

6. In Tarifnr. 171 (Palmöl usw.) sind in Anmerkung 2 hinter dem Worte „Lichten" die Worte einzufügen „sowie zur Verwendung bei der Herstellung von Weißblechen".

7. In Tarifnr. 192 (Kleie und Reisabfälle) sind in Abs. 1 und Abs. 2 die Worte „ausschließlich als Viehfutter verwendbar" jeweils zu ersetzen durch die Worte „nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar".

8. In Tarifnr. 194 (Rückstände von der Stärkeerzeugung) sind die Worte „ausschließlich als Viehfutter verwendbar" zu ersetzen durch die Worte „nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar".

9. Der Tarifnr. 601 ist folgende Anmerkung anzufügen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Anmerkung. Klaviaturbeläge sind nach Nr. 602 zu verzollen. | | |

§ 2

In dem Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolles vom 14. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 403) in der Fassung der Gesetze vom 3. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) sowie der Verordnung über Zolländerungen vom 21. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 789) wird die Vorschrift in § 3 bis auf die Worte „Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft" gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

## Verordnung über Bilanzierung und Einziehung von eigenen Aktien von Hypothekenbanken.

**Vom 15. Dezember 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form) § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) und auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Vierter Teil Kapitel V Artikel 1 (Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Hypothekenbanken kann, wenn dies im Interesse des Realkredits geboten ist, in besonders begründeten Fällen von der Aufsichtsbehörde erlaubt werden, abweichend von § 261 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs in der Jahresbilanz eigene Aktien zum Nennbetrage anzusetzen.

(2) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Aktien vor dem 1. Januar 1932 zu einem mindestens ihren Gesamtnennbetrag erreichenden Preise erworben und wenn sie in der letzten Jahresbilanz mindestens zum Gesamtnennbetrage angesetzt worden sind.

(3) Die Erlaubnis kann für Bilanzen, die für einen späteren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1934 aufzustellen sind, nicht erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

(5) Ist die Erlaubnis erteilt, so ist bei einer etwaigen späteren Veräußerung der eigenen Aktien zu einem geringeren Preise als dem Nennbetrage der Aktien der hierdurch entstehende Verlust in der nächstfolgenden Jahresbilanz zu decken, ohne daß der gesetzliche Reservefonds hierfür verwendet werden darf.

§ 2

Sollen eigene Aktien, die auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 zum Nennbetrage angesetzt sind, im Wege der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form eingezogen werden, so kann die Einziehung auch nach dem 30. Juni 1933, jedoch spätestens in der Generalversammlung beschlossen werden, die über die Jahresbilanz beschließt, für welche erstmalig der Ansatz zum Nennbetrage nicht mehr erlaubt ist.

Berlin, den 15. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1932 | Nr. 80 |
|---|---|---|


**Inhalt:**


Gesetz zur Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425). Vom 17. Dezember 1932 ..... S. 547

Gesetz über Änderung der Reichsverfassung. Vom 17. Dezember 1932 ..... S. 547

Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens. Vom 19. Dezember 1932 ... S. 548

Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte. Vom 19. Dezember 1932 .. S. 550

Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Vom 16. Dezember 1932 ..... S. 551

Finanzgerichtsordnung. Vom 16. Dezember 1932 ..... S. 552

Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. Vom 16. Dezember 1932 ..... S. 557

Änderung der Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer und Gemeindegetränkesteuer. Vom 16. Dezember 1932 ..... S. 557



**In Teil II Nr. 30,** ausgegeben am 20. Dezember 1932, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über weitere Beitritte zum Vertrag über Spitzbergen.


### Gesetz zur Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425). Vom 17. Dezember 1932.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Zweite Teil: „Sozialpolitische Maßnahmen" (§§ 1 und 2) wird gestrichen.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Syrup

### Gesetz über Änderung der Reichsverfassung. Vom 17. Dezember 1932.

Der Reichstag hat, nachdem die Voraussetzungen der verfassungsändernden Gesetzgebung festgestellt sind, das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Artikel 51 erhält folgende Fassung:

Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Bracht

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens. Vom 19. Dezember 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

## Abschnitt I

### Aufhebung von Vorschriften gegen politische Ausschreitungen

### § 1

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) mit Ausnahme der §§ 22 bis 26,
2. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339),
3. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 403),
4. § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

## Abschnitt II

### Vereine und Versammlungen

### § 2

(1) Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

(2) Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

(3) Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

(4) Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

(5) Wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert oder wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

### § 3

(1) Sofern der Zweck eines Vereins den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

(2) Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

(4) Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnete Auflösung kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

### § 4

(1) Wird ein Verein, weil sein Zweck den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, aufgelöst, so kann sein Vermögen zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen.

### § 5

Wer sich an einem Verein, der wegen eines den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

## Abschnitt III

### Periodische Druckschriften

### § 6

(1) Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder in den

§§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 3 entsprechende Anwendung.

(2) Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

§ 7

Das Verbot einer periodischen Druckschrift muß ohne sachliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung dem Reichsminister des Innern zugeleitet ist.

§ 8

Wer eine nach § 6 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

## Abschnitt IV

## Änderungen des Strafgesetzbuchs

§ 9

Das Strafgesetzbuch ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Als § 49b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 49b

Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann."

2. Hinter dem Ersten Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

**Angriffe gegen den Reichspräsidenten**

§ 94

Wer gegen den Reichspräsidenten einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten öffentlich beschimpft oder verleumdet. Die Tat wird nur mit der Ermächtigung des Reichspräsidenten verfolgt. Für die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung gilt § 200 entsprechend.

Sind im Falle des Abs. 2 mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann."

3. Als § 134a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 134a

Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft."

## Abschnitt V

## Waffenmißbrauch

§ 10

Die Geltungsdauer des § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77) wird bis auf weiteres verlängert.

## Abschnitt VI

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 11

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) tritt nicht am 31. Dezember 1932, sondern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 13

Verbote periodischer Druckschriften, die auf Grund einer der gemäß §§ 1, 12 Abs. 2 aufgehobenen Vorschriften erlassen sind, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 14

Soweit Strafvorschriften durch diese Verordnung aufgehoben oder geändert worden sind, findet § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§ 15

(1) Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen sowie für rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen rückständige Kosten nicht mehr eingezogen werden.

§ 16

Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Tat, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr strafbar ist, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafe auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe in Abzug gebracht.

§ 17

(1) Ist jemand wegen einer Tat rechtskräftig verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung strafbar bleibt, die aber nicht mehr mit einer erhöhten Mindeststrafe oder die mit einer geringeren Mindeststrafe als bisher bedroht ist, und ist die Strafe ganz oder teilweise noch nicht vollstreckt, so kann die Strafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurteilten gemildert werden. Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe, die hiernach gemildert ist, so ist § 16 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Entscheidung erfolgt nach § 462 der Strafprozeßordnung.

§ 18

Vermerke über Strafen wegen solcher Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar sind, sind auf Antrag des Verurteilten im Strafregister zu tilgen.

§ 19

(1) Hat bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 18 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 einen Antrag nach § 212 der Strafprozeßordnung gestellt, so kann das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Diese Vorschrift tritt eine Woche nach Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Schleicher

Der Reichsminister des Innern
Bracht

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte. Vom 19. Dezember 1932.**

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

Die Tätigkeit der nach der Verordnung der Reichsregierung vom 9. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 404) gebildeten Sondergerichte endet mit dem Ablauf des 21. Dezember 1932.

Eine zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Hauptverhandlung ist von dem Sondergericht nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. August 1932 weiterzuführen, sofern die Sache nicht nach § 4 Satz 2 zum ordentlichen Verfahren verwiesen wird.

In den nach § 19 der Verordnung vom 9. August 1932 in das ordentliche Verfahren übergehenden Sachen bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift; die nach den Vorschriften der Verordnung eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung. Das gleiche gilt, wenn eine Sache nach dem 21. Dezember 1932 zum ordentlichen Verfahren verwiesen wird.

Berlin, den 19. Dezember 1932.

Der Reichskanzler
von Schleicher

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Vom 16. Dezember 1932*).

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird verordnet:

### Artikel 1

Unter Notverordnung ist im folgenden die Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) zu verstehen.

### Artikel 2

Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine durch Hypothek gesicherte Forderung oder eine Grundschuld vorzeitig fällig wird, wenn eine ihr im Range vorgehende Hypothek oder Grundschuld fällig wird, stehen der Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Notverordnung nicht entgegen, wenn das vorgehende Recht unverzüglich nach Eintritt seiner Fälligkeit oder, falls die Fälligkeit vor Verkündung dieser Verordnung eingetreten ist, nach dieser Verkündung getilgt und im Grundbuch gelöscht wird.

### Artikel 3

Daß eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden war oder fällig gemacht werden konnte, steht der Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Notverordnung auch dann nicht entgegen, wenn die vorzeitige Fälligkeit eine Folge davon ist, daß Zins- oder Tilgungsbeträge einer anderen Forderung oder sonst aus privaten oder öffentlichen Grundstückslasten geschuldete Beträge unpünktlich gezahlt worden sind, und wenn die rückständigen Beträge bis zum 10. Januar 1933 nachgezahlt werden. Diese Frist gilt zugleich für die andere Forderung, wenn auch sie infolge der unpünktlichen Zahlung der Zins- oder Tilgungsbeträge vorzeitig fällig geworden war oder fällig gemacht werden konnte. Ist die vorzeitige Fälligkeit der Forderung die Folge einer unpünktlichen Zahlung von Zins- oder Tilgungsbeträgen dieser Forderung und daneben auch die Folge der unpünktlichen Zahlung anderer aus Grundstückslasten geschuldeter Beträge, so genügt es, wenn alle rückständigen Beträge bis zum 10. Januar 1933 nachgezahlt werden.

### Artikel 4

Zu den rückständigen Beträgen im § 1 Abs. 3 der Notverordnung und Artikel 3 dieser Verordnung gehören weder Verzugs- oder Strafzuschläge, die wegen der Unpünktlichkeit einer Zahlung zu entrichten sind, noch Kosten. Mit der Nachzahlung der rückständigen Beträge fällt die Verpflichtung weg, zu Zins- oder Tilgungsbeträgen Zuschläge zu leisten, soweit diese für einen der Nachzahlung folgenden Zeitraum geschuldet werden oder in einer Erhöhung der Kapitalschuld bestehen.

### Artikel 5

Soweit nach der Notverordnung die Rückzahlung einer Forderung, Hypothek oder Grundschuld nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden kann, stehen dem Gläubiger, wenn eine Verzinsung nicht vereinbart war, Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert jährlich zu.

### Artikel 6

(1) Findet auf Grund der Notverordnung oder dieser Verordnung ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so hat die Partei die Kosten zu tragen, die ohne Erlaß der Notverordnung oder dieser Verordnung unterlegen wäre.

(2) Wird eine schwebende Zwangsvollstreckung auf Grund der Notverordnung oder dieser Verordnung unzulässig, so berührt dies nicht die Verpflichtung des Schuldners, die bis dahin entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

### Artikel 7

(1) Die Notverordnung berührt nicht die Verpflichtung

a) Zinszuschläge zu leisten, die vereinbarungsgemäß zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld zu entrichten sind (Tilgungsbeträge),

b) Abzahlungsbeträge zu leisten, soweit sie für ein Jahr drei vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen,

c) Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu tilgen, wenn die verbriefte Gesamtschuld nach einem Tilgungsplan in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen ist.

(2) Soweit auf hypothekarisch gesicherte Forderungen oder Grundschulden der im § 14 Buchstabe d der Notverordnung bezeichneten Art Abzahlungsbeträge zu leisten sind, kann die Leistung dieser Beträge vor dem 1. April 1934 nur verlangt werden, soweit sie für ein Jahr drei vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen.

(3) Sind Abzahlungsbeträge (Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2) in Höhe von mehr als fünf vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld vereinbart worden, so kann vor dem 1. April 1934 eine Abzahlung nicht verlangt werden.

### Artikel 8

Den Darlehnsforderungen im § 14 Buchstabe c der Notverordnung stehen andere Forderungen gleich, wenn den Umständen zu entnehmen ist, daß eine lang-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 296 vom 17. Dezember 1932.

fristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war, sowie Grundschulden, durch die solche Forderungen gesichert werden. Satz 1 gilt besonders auch, wenn eine Forderung durch eine Sicherungshypothek gesichert ist, deren Entstehung auf § 1287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den § 848 Abs. 2, §§ 866, 932 der Zivilprozeßordnung, den §§ 128, 134 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, dem § 54 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder dem § 372 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung beruht.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. November 1932 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Finanzgerichtsordnung. Vom 16. Dezember 1932.**

Auf Grund des § 12 und des § 50 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

**Neubildung der Finanzgerichte**

(1) Die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Fassung nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 285, 290 —) und nach den Bestimmungen dieser Finanzgerichtsordnung alsbald neu zu bilden.

(2) Von der Neubildung an übernehmen die neuen Finanzgerichte die Geschäfte der Finanzgerichte und der Oberbewertungsausschüsse, die bisher auf Grund der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 und des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 bei den Landesfinanzämtern gebildet waren.

§ 2

**Kammern des Finanzgerichts**

(1) Bei den Finanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Kammern für Grundbesitz und Kammern für Gewerbe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

(2) Gehört zum Bezirk des Landesfinanzamts Gebiet eines Landes, dessen Regierung den im § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Antrag gestellt hat, so ist bei dem Finanzgericht eine besondere Kammer zu bilden, die für die im § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Sachen zuständig ist. Reicht eine solche Kammer nicht aus, so können mehrere Kammern für die im § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Sachen gebildet werden. Es ist zulässig, einer Kammer, die für die im § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Sachen zuständig ist, noch andere Sachen zuzuteilen.

(3) Der Präsident des Landesfinanzamts trifft im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzgerichts die nach Abs. 1, 2 erforderlichen organisatorischen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl und den Geschäftsbereich der Kammern.

(4) Die Kammern des Finanzgerichts haben ihren Sitz an dem Ort, an dem das Landesfinanzamt seinen Sitz hat. Abweichungen von dieser Regel kann der Reichsminister der Finanzen nach Benehmen mit der Landesregierung zulassen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint.

(5) Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber entstehen, welche Kammer innerhalb des Finanzgerichts zuständig ist, so entscheidet hierüber der Vorsitzende des Finanzgerichts. Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 3

**Vorsitz**

(1) Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist Vorsitzender sämtlicher Kammern.

(2) Für jede Kammer des Finanzgerichts bestellt der Reichsminister der Finanzen einen stellvertretenden Vorsitzenden oder mehrere stellvertretende Vorsitzende für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts. Bestellung für mehrere Kammern ist zulässig.

(3) Inwieweit die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz in der Kammer führen, regelt der Vorsitzende des Finanzgerichts. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben (nach näherer Maßgabe der vom Vorsitzenden des Finanzgerichts zu treffenden Regelung) innerhalb des Geschäftsbereichs der Kammer auch die sonstigen Rechte und Pflichten, die dem Vorsitzenden, insbesondere hinsichtlich der Prozeßleitung und der Prozeßentscheidung (zum Beispiel nach § 271 der Reichsabgabenordnung) zustehen.

§ 4

**Beamtete Beisitzer (ständige Mitglieder)**

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestellt diejenigen Mitglieder des Landesfinanzamts, die zu stellvertretenden Vorsitzenden einer Kammer bestellt werden, auch zu beamteten Beisitzern (ständigen Mitgliedern) des Finanzgerichts.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Mitglieder des Landesfinanzamts für die Dauer ihres Hauptamtes zu beamteten Beisitzern (ständigen Mitgliedern) des Finanzgerichts auch in der Weise bestellen, daß der Bestellte nicht auch stellvertretender Vorsitzender einer Kammer wird.

(3) Hat die Landesregierung den im § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Antrag gestellt, so hat der Reichsminister der Finanzen für die im § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Sachen Landesbeamte, die ihm von der Landesregierung vorgeschlagen werden, für die Dauer des Hauptamts, das die Vorgeschlagenen im Landesdienst innehaben, als beamtete Beisitzer (ständige Mitglieder) des Finanzgerichts zu bestellen.

§ 5

**Wahlperiode**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt.

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder, die bei der erstmaligen Neubildung (§ 1 Abs. 1) des Finanzgerichts gewählt werden, endigt die Wahlperiode mit dem Ablauf des 31. Dezember 1938. Von da ab ist die Wahlperiode jeweils sechs Jahre.

(3) Jeweils in den letzten sechs Monaten vor dem Ablauf der Wahlperiode finden die Neuwahlen und die sonstigen Vorbereitungen für die Neubildung der Finanzgerichte statt.

(4) Wird im Verlaufe einer Wahlperiode eine Kammer neu gebildet und wird dadurch die Wahl weiterer ehrenamtlicher Mitglieder erforderlich, so werden diese weiteren ehrenamtlichen Mitglieder für den Rest der Wahlperiode gewählt.

(5) Scheidet im Verlaufe der Wahlperiode ein ehrenamtliches Mitglied aus oder stellt sich heraus, daß ein ehrenamtliches Mitglied dauernd verhindert ist, im Finanzgericht mitzuwirken, so findet für den Rest der Wahlperiode, wenn der Rest größer ist als sechs Monate, eine Ersatzwahl statt. Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden (§ 8 Abs. 4), so tritt, wenn das ehrenamtliche Mitglied auf die Dauer verhindert ist, an seine Stelle derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle gewählten ehrenamtlichen Mitglied als nächster auf dem entsprechenden Wahlvorschlage steht; ist auf dem Wahlvorschlage ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so findet nach näherer Maßgabe des Satzes 1 eine Ersatzwahl statt.

§ 6

**Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder**

(1) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts wird von dem Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmt. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder ist so zu bemessen, daß auch dann, wenn viele Mitglieder an der Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, eine ordnungsmäßige Besetzung der Kammern des Finanzgerichts gewährleistet ist. Es ist zu berücksichtigen, daß für die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts besondere Stellvertreter nicht gewählt werden. Es ist ferner schon bei der Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder darauf zu achten, daß nach näherer Maßgabe des § 7 die verschiedenen Vermögensarten und Einkommensarten berücksichtigt werden können.

(3) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts muß eine gerade Zahl sein. Die Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder wird von Organen der Selbstverwaltung oder von Vertretungen der Länder (§ 8), die andere Hälfte von öffentlichrechtlichen berufsständischen Vertretungen (§ 9) gewählt.

§ 7

**Berücksichtigung der verschiedenen Vermögensarten und Einkommensarten**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts sollen in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen ihrer Gegend vertraut sein.

(2) Es ist darauf zu achten, daß unter den ehrenamtlichen Mitgliedern die verschiedenen Vermögensarten und Einkommensarten vertreten sind, die in dem Landesfinanzamtsbezirk Bedeutung haben.

(3) Bei der Durchführung des Abs. 2 soll zum Beispiel darauf Bedacht genommen werden, daß städtischer Grundbesitz mit den verschiedenen vorkommenden Arten (Mietwohnhaus, Villa, Geschäftshaus, Bauland usw.), landwirtschaftlicher Grundbesitz mit den verschiedenen vorkommenden Besitzgrößen (Klein-, Mittel- und Großbesitz) vertreten ist. Neben dem landwirtschaftlichen Grundbesitz (mit Einschluß der Binnenfischerei, soweit sie zum landwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen ist) soll gegebenenfalls je nach der örtlichen Bedeutung der forstwirtschaftliche Grundbesitz und der gärtnerische Grundbesitz (mit Einschluß des Weinbaus) vertreten sein.

(4) In welcher Weise die verschiedenen Arten des Vermögens und des Einkommens unter den ehrenamtlichen Mitgliedern des Finanzgerichts vertreten sein sollen und welchen Berufsarten, Vermögensarten und Einkommensarten die von den einzelnen Wahlberechtigten zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder entnommen werden sollen, regelt der Präsident des Landesfinanzamts. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

(5) Der Präsident des Landesfinanzamts soll bei der Regelung, die er nach Abs. 4 trifft, darauf Bedacht nehmen, daß neben den Berufsgruppen und Vermögensarten, die in den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zusammengefaßt oder (wie nach § 9 Abs. 3 der Haus- und Grundbesitz) von den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu berücksichtigen sind, auch die sonstigen Berufsgruppen, die in dem Landesfinanzamtsbezirk von Bedeutung sind, insbesondere auch die Arbeitnehmer, unter den ehrenamtlichen Mitgliedern des Finanzgerichts eine angemessene Vertretung finden.

## § 8

### Wahlberechtigte Organe der Selbstverwaltung und wahlberechtigte Vertretungen der Länder

(1) Wahlberechtigt sind die folgenden Organe der Selbstverwaltung oder Vertretungen der Länder:

1. im Bezirke des Landesfinanzamts Berlin: der Magistrat; an die Stelle des Magistrats können nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamts die Bezirksämter treten;
2. im Bezirke des Landesfinanzamts Brandenburg: die Provinzialausschüsse der Provinz Brandenburg und der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen;
3. im Bezirke des Landesfinanzamts Breslau: die Provinzialausschüsse der Provinz Niederschlesien und der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen;
4. im Bezirke des Landesfinanzamts Darmstadt: die Provinzialausschüsse der hessischen Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen;
5. im Bezirke des Landesfinanzamts Dresden: die Kreisausschüsse bei den Kreishauptmannschaften;
6. im Bezirke des Landesfinanzamts Düsseldorf: der Provinzialausschuß der Rheinprovinz;
7. im Bezirke des Landesfinanzamts Hannover: der Provinzialausschuß der Provinz Hannover, der Landtag von Schaumburg-Lippe und der Landtag von Braunschweig;
8. im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe: der badische Landtag;
9. im Bezirke des Landesfinanzamts Kassel: der Landesausschuß des Bezirksverbandes für Hessen in Kassel und der Landesausschuß des Bezirksverbandes für Nassau in Wiesbaden;
10. im Bezirke des Landesfinanzamts Köln: der Provinzialausschuß der Rheinprovinz und der Landesausschuß des oldenburgischen Landesteils Birkenfeld;
11. im Bezirke des Landesfinanzamts Königsberg: der Provinzialausschuß der Provinz Ostpreußen;
12. im Bezirke des Landesfinanzamts Leipzig: die Kreisausschüsse bei den Kreishauptmannschaften;
13. im Bezirke des Landesfinanzamts Magdeburg: der Provinzialausschuß der Provinz Sachsen und der Landtag von Anhalt;
14. im Bezirke des Landesfinanzamts Mecklenburg-Lübeck: die Landtage von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Senat in Lübeck, die Bürgerschaft in Lübeck, der Landesausschuß des oldenburgischen Landesteils Lübeck und der Amtsausschuß des ehemaligen Fürstentums Ratzeburg; an die Stelle der Bürgerschaft in Lübeck kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamts der Bürgerausschuß treten;
15. im Bezirke des Landesfinanzamts München: die Kreistage;
16. im Bezirke des Landesfinanzamts Münster: der Provinzialausschuß der Provinz Westfalen und der Landtag von Lippe;
17. im Bezirke des Landesfinanzamts Nürnberg: die Kreistage;
18. im Bezirke des Landesfinanzamts Oberschlesien: der Provinzialausschuß der Provinz Oberschlesien;
19. im Bezirke des Landesfinanzamts Oldenburg: der oldenburgische Landtag und das Bürgervorsteherkollegium in Wilhelmshaven;
20. im Bezirke des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein: der Provinzialausschuß der Provinz Schleswig-Holstein;
21. im Bezirke des Landesfinanzamts Stettin: die Provinzialausschüsse der Provinz Pommern und der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen;
22. im Bezirke des Landesfinanzamts Stuttgart: der württembergische Landtag und der hohenzollerische Landesausschuß;

23. im Bezirke des Landesfinanzamts Thüringen: der Landtag von Thüringen, die Kreisausschüsse der Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück;
24. im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe: der Senat und die Bürgerschaft in Hamburg; an die Stelle der Bürgerschaft kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamts der Bürgerausschuß treten;
25. im Bezirke des Landesfinanzamts Unterweser: der Senat und die Bürgerschaft in Bremen; an die Stelle der Bürgerschaft kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamts die Finanzdeputation treten;
26. im Bezirke des Landesfinanzamts Würzburg: die Kreistage.

(2) Soweit im Bezirk eines Landesfinanzamts mehrere Organe der Selbstverwaltung oder mehrere Vertretungen der Länder wahlberechtigt sind, bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts, wieviel ehrenamtliche Mitglieder von den einzelnen Organen der Selbstverwaltung oder Vertretungen der Länder zu wählen sind. Der Präsident des Landesfinanzamts setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr beauftragten Landesbehörde ins Benehmen.

(3) Im Falle von Änderungen der Grenzen der Selbstverwaltungsgebiete oder Landesgebiete oder der Landesfinanzamtsbezirke oder im Falle der Schaffung neuer oder des Wegfalls bisheriger Selbstverwaltungsorgane bestimmt erforderlichenfalls der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit der betreffenden Landesregierung die wahlberechtigten Körperschaften.

(4) Ist ein Organ der Selbstverwaltung oder eine Vertretung eines Landes für zwei oder mehr ehrenamtliche Mitglieder wahlberechtigt, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei sind, falls hierüber nicht landesrechtliche Vorschriften bestehen, die von den Wahlberechtigten erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen maßgebend. Soweit nicht Satz 1 Platz greift, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Wenn ein wahlberechtigtes Organ der Selbstverwaltung oder eine wahlberechtigte Vertretung eines Landes nicht innerhalb des für die Wahlen vorgesehenen Zeitraumes zusammentritt, so ist die Wahl, wenn bei dem Wahlberechtigten ein Ausschuß besteht, von diesem, sonst von dem Vorstand des Wahlberechtigten vorzunehmen. Die Landesregierung kann hierüber nähere Bestimmungen treffen.

## § 9

### Wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretungen

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt, welche öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen wahlberechtigt und wie viele ehrenamtliche Mitglieder des Finanzgerichts von den einzelnen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind. Der Präsident des Landesfinanzamts setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

(2) Die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitglieder, die für das Finanzgericht von den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, ist auf die einzelnen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen entsprechend der Bedeutung zu verteilen, die den durch die berufsständischen Vertretungen vertretenen Berufsgruppen und Vermögensarten innerhalb des Landesfinanzamtsbezirks zukommt.

(3) Im Hinblick darauf, daß für den Haus- und Grundbesitz eine öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung nicht besteht, ist die Zahl der Mitglieder, die das Grundvermögen (§ 21 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes) und die entsprechenden Betriebsgrundstücke vertreten sollen, den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen der Gewerbe (Industrie- und Handelskammer, Gewerbekammer, Handwerkerkammer oder gleichstehende Kammern) zuzuweisen. Es sollen Besitzer von Grundvermögen und von entsprechenden Betriebsgrundstücken in der hierfür vorgesehenen Zahl gewählt werden; zu diesem Zwecke können die örtlichen Haus- und Grundbesitzervereine den wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen der Gewerbe geeignete Personen zur Wahl vorschlagen.

(4) Wenn eine wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung nicht innerhalb des für die Wahlen vorgesehenen Zeitraums zusammentritt, so ist die Wahl, wenn bei der berufsständischen Vertretung ein Ausschuß besteht, von diesem, sonst von dem Vorstand der berufsständischen Vertretung vorzunehmen. Die Landesregierung kann hierüber nähere Bestimmungen treffen.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 10

### Wahlleitung

(1) Bei jeder Neubildung der Finanzgerichte (§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 3) bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts einen Zeitpunkt, bis zu dem ihm

die gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts mitzuteilen sind. Vor der Bestimmung des Zeitpunkts setzt der Präsident des Landesfinanzamts sich mit den folgenden Landesbehörden ins Benehmen, sofern die Bezirke dieser Landesbehörden ganz oder teilweise zum Bezirke des Landesfinanzamts gehören:

1. in Preußen: mit den Oberpräsidenten (in Berlin: mit dem Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion),
2. in Bayern: mit den Regierungspräsidenten,
3. in Sachsen: mit den Kreishauptmannschaften,
4. in den übrigen Ländern: mit den Landesregierungen.

(2) Die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Landesbehörden teilen den wahlberechtigten Organen der Selbstverwaltung und den wahlberechtigten Vertretungen der Länder mit, wieviel ehrenamtliche Mitglieder von dem betreffenden Wahlberechtigten für das Finanzgericht zu wählen sind (§ 8 Abs. 2) und welche Regelung nach § 7 Abs. 4 für die Wahl getroffen worden ist. Die Landesbehörden (Abs. 1 Satz 2) wirken darauf hin, daß die wahlberechtigten Organe der Selbstverwaltung und die wahlberechtigten Vertretungen der Länder dem Präsidenten des Landesfinanzamts bis zu dem bestimmten Zeitpunkt das Wahlergebnis mitteilen.

(3) Der Präsident des Landesfinanzamts teilt den wahlberechtigten öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen mit, wieviel ehrenamtliche Mitglieder von dem betreffenden Wahlberechtigten für das Finanzgericht zu wählen sind (§ 9 Abs. 1), welche Regelung nach § 7 Abs. 4 für die Wahl getroffen worden ist und bis zu welchem Zeitpunkt (Abs. 1) das Wahlergebnis dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitzuteilen ist.

(4) Die Mitteilungen über die Wahlergebnisse sollen den Namen, den Beruf (Stand) und die Anschrift der gewählten Personen enthalten.

## § 11

### Wahlprüfung

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts prüft:

1. ob die von ihm gemäß § 7 Abs. 4 getroffene Regelung bei der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder beachtet worden ist,
2. ob unter den gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern sich Personen befinden, die nicht gewählt werden können oder sollen (§ 50 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

(2) Soweit die Wahlergebnisse der gemäß § 7 Abs. 4 getroffenen Regelung oder den im § 50 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, kann der Präsident des Landesfinanzamts verlangen, daß Neuwahlen vorgenommen werden. Entsprechen auch diese der gemäß § 7 Abs. 4 getroffenen Regelung oder den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§ 50 Abs. 2) nicht, so kann der Präsident des Landesfinanzamts die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts ernennen. Unberührt bleibt die dem Vorsitzenden des Finanzgerichts obliegende Verpflichtung, ehrenamtliche Mitglieder, die den Vorschriften des § 50 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht entsprechen, zur Mitwirkung im Finanzgericht nicht heranzuziehen.

(3) Wenn ein Wahlberechtigter die vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmte Frist (§ 10 Abs. 1) nicht innehält, so kann der Präsident des Landesfinanzamts die auf den Wahlberechtigten entfallenden ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts ernennen. Der Präsident des Landesfinanzamts kann einem Wahlberechtigten Fristverlängerung bewilligen, wenn der Wahlberechtigte aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, die Frist innezuhalten.

(4) Über den Rahmen der Abs. 1 bis 3 hinaus hat der Präsident des Landesfinanzamts nicht nachzuprüfen, ob die Wahlen ordnungsmäßig vorgenommen worden sind. Wenn Einwendungen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen erhoben werden, insbesondere wenn die Gültigkeit des Wahlaktes angezweifelt wird, so entscheidet hierüber die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(5) Ist jemand von mehreren Wahlberechtigten zum ehrenamtlichen Mitglied des Finanzgerichts gewählt worden, so bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts, inwieweit eine Neuwahl vorzunehmen ist.

## § 12

### Verteilung der Beisitzer auf die einzelnen Kammern

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts werden von dem Vorsitzenden des Finanzgerichts den einzelnen Kammern zugeteilt.

(2) Hierdurch wird nichts daran geändert, daß jedes ehrenamtliche Mitglied des Finanzgerichts zugleich Stellvertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts ist.

(3) Es ist zulässig, ein ehrenamtliches Mitglied mehreren Kammern zuzuteilen.

(4) Der Vorsitzende des Finanzgerichts kann die Zuteilung (Abs. 1, 3) ändern, wenn dies wegen einer Änderung der Verhältnisse (zum Beispiel wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder wegen dauernder Verhinderung einzelner ehrenamtlicher Mitglieder) erforderlich wird.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für diejenigen beamteten Beisitzer (ständigen Mitglieder), die aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts bestellt worden sind.

§ 13

**Einberufung zu den Sitzungen**

(1) Die Kammern des Finanzgerichts werden zu ihren Sitzungen von dem Vorsitzenden des Finanzgerichts schriftlich oder mündlich einberufen.

(2) Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(3) Der Vorsitzende des Finanzgerichts trifft nach näherer Maßgabe des § 48 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung Bestimmung darüber, welche ehrenamtlichen Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen einberufen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zarden

---

**Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. Vom 16. Dezember 1932.**

Auf Antrag der Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Braunschweig, Anhalt und Bremen wird für die Gebiete dieser Länder auf Grund des § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung angeordnet, daß im Finanzgericht als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter nach näherer Maßgabe des § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung mitwirkt.

Berlin, den 16. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zarden

---

**Änderung der Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer und Gemeindegetränkesteuer. Vom 16. Dezember 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Zweiter Abschnitt § 8 Abs. 1 Satz 1 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 316) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer (GGBSt. DB.) vom 4. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 450) werden wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 1 wird mit Wirkung vom 1. April 1932 das Wort „ändert" ersetzt durch das Wort „erhöht".
2. Im § 2 Abs. 2 werden die Worte „nach § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930" gestrichen.

Berlin, den 16. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zarden

**Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1932 Teil II**

**können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, bestellt werden.**
**Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 RM.**
**Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1932 | Nr. 81 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Gesetz über Straffreiheit. Vom 20. Dezember 1932 ..... S. 559

Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932. Vom 14. Dezember 1932 ..... S. 560

Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 16. Dezember 1932 ..... S. 562

Zweite Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 20. Dezember 1932 ..... S. 563


### Gesetz über Straffreiheit. Vom 20. Dezember 1932.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

#### Erster Abschnitt

#### Straffreiheit bei politischen Straftaten

§ 1

Für Straftaten, die aus politischen Beweggründen oder aus Anlaß wirtschaftspolitischer Kämpfe begangen sind, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 Straffreiheit gewährt.

§ 2

Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, allein oder nebeneinander, bestehen.

Zeitige Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden zunächst um fünf Jahre gemindert, die Reststrafen werden auf die Hälfte herabgesetzt. Dabei tritt an die Stelle von Zuchthaus Gefängnis.

Bei der Umwandlung von Zuchthaus in Gefängnis findet eine Umrechnung gemäß § 21 des Strafgesetzbuchs nicht statt.

§ 3

Der Straferlaß (§ 2 Abs. 1) erstreckt sich auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

Bei der Umwandlung von zeitigen Zuchthausstrafen in Gefängnis kommen die mit der Verurteilung eingetretenen gesetzlichen Folgen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an in Fortfall.

§ 4

Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Dezember 1932 begangen und keine schwerere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Ist eine schwerere Strafe zu erwarten und demnach das Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen, so darf auf keine schwerere Strafe erkannt werden, als sie bei Anwendung der Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 zu vollstrecken wäre, wenn die Tat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeurteilt worden wäre.

#### Zweiter Abschnitt

#### Straffreiheit bei Straftaten aus wirtschaftlicher Not

§ 5

Für Straftaten, die infolge wirtschaftlicher Not des Täters oder seiner Angehörigen, insbesondere Arbeitslosigkeit, begangen sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der §§ 6 und 7 gewährt, wenn der Täter nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei Monaten vorbestraft ist. Vorstrafen, deren Vermerke im Strafregister getilgt sind, bleiben außer Betracht.

§ 6

Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe oder in

Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, bestehen. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7

Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Dezember 1932 begangen und keine schwerere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

## Dritter Abschnitt

### Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Ausgeschlossen von den Vergünstigungen dieses Gesetzes sind

1. Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs) und Verbrechen gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932, wenn ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, sowie gemeingefährliche Verbrechen mit Todesfolge (§ 307 Nr. 1, §§ 311, 315 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs);
2. Landesverrat (§§ 87 bis 92 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 59 des Militärstrafgesetzbuchs) und Verrat militärischer Geheimnisse (Reichsgesetz vom 3. Juni 1914), wenn die Tat aus Eigennutz begangen ist;
3. Verbrechen wider das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884;
4. Verbrechen des schweren Raubes (§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs);
5. Hochverrat (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs), wenn die Tat darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen.

§ 9

Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts Straferlaß oder Strafmilderung gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, im Falle des Straferlasses in voller Höhe, im Falle der Strafmilderung in Höhe des nach § 2 Abs. 2, 3 erlassenen Teiles von der Gesamtstrafe abgezogen.

Sind bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafen lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafen wegen solcher Zuwiderhandlungen zusammentrafen, für die Straferlaß oder Strafmilderung gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Abs. 1 zu kürzen ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen für die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

§ 10

Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§§ 4, 7) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

§ 11

Das Gesetz findet auf die zur Zuständigkeit der Gerichte des Reichs und der Länder gehörenden Strafsachen Anwendung.

§ 12

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932. Vom 14. Dezember 1932.

Auf Grund des § 16 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509) wird folgendes verordnet:

### Zu § 1 der Zweiten Entschuldungsverordnung

§ 1

(1) Der Reichskommissar für die Osthilfe kann

a) Genossenschaften, die beim Inkrafttreten der Zweiten Entschuldungsverordnung die mittelbare oder unmittelbare Zugehörigkeit zu dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Berlin, besaßen und sich in Liquidation oder im Konkurse befanden,

b) Genossenschaften, die die zu a genannte Zugehörigkeit lediglich als Folge der Auflösung verloren hatten,

c) mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften oder genossenschaftsähnliche Unternehmungen

in den Kreis der im § 1 der Zweiten Entschuldungsverordnung bezeichneten Genossenschaften einbeziehen. Die Einbeziehung ist im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Reichskommissar für die Osthilfe für den Forderungsübergang einen anderen Zeitpunkt als den des Inkrafttretens der Zweiten Entschuldungsverordnung festsetzen.

(3) Auf das Deutsche Reich gehen auch die Forderungen von Genossenschaften und genossenschaftsähnlichen Unternehmungen (§ 1 der Zweiten Entschuldungsverordnung, § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung) gegen Entschuldungsbetriebe über, die im Gebiete der altmärkischen Wische gelegen sind. Die altmärkische Wische umfaßt das Gebiet des Wische-Deichverbandes und der Ortschaften Hindenburg, Gethlingen, Drösede, Gollensdorf, Groß Garz, Haverland und Jeggel.

§ 2

Der Übergang einer Forderung, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) gesichert ist, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Forderung zur treuhänderischen Sicherung an die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse abgetreten ist. § 12 der Zweiten Entschuldungsverordnung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Auf das Deutsche Reich gehen auch Forderungen unter auflösender oder aufschiebender Bedingung über.

(2) Für aufschiebend bedingte Forderungen werden die entsprechenden Beträge erst nach Eintritt der Bedingung erstattet. Bei auflösend bedingten Forderungen kann die Erstattung nach pflichtgemäßem Ermessen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse zurückgestellt werden, wenn der Eintritt der auflösenden Bedingung wahrscheinlich ist.

(3) Forderungen einer Genossenschaft oder genossenschaftsähnlichen Unternehmung (§ 1 der Zweiten Entschuldungsverordnung, § 1 dieser Verordnung) gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes aus dessen Beteiligung an der Genossenschaft oder der Unternehmung gehen nur dann auf das Deutsche Reich über, wenn die Forderung aus der Beteiligung beim Inkrafttreten der Zweiten Entschuldungsverordnung in eine Forderung aus Darlehen oder laufender Rechnung umgewandelt war.

Zu § 2 der Zweiten Entschuldungsverordnung

§ 4

(1) Ausgenommen von dem Übergange sind Forderungen, die einer Genossenschaft gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes aus der Übernahme einer Bürgschaft, Garantie oder Mitschuld für die Forderung der Genossenschaft gegen einen Dritten zustehen, der nicht Inhaber eines Entschuldungsbetriebes ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Genossenschaftsschuldner, der nicht Inhaber eines Entschuldungsbetriebes ist, eine ihm gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes zustehende Forderung zur Sicherung an die Genossenschaft abgetreten hat.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Forderungen gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes können nur außerhalb der durch die Zweite Entschuldungsverordnung getroffenen Regelung geltend gemacht werden.

§ 5

Ausgenommen von dem Übergange sind auch die von dem Deutschen Reich verbürgten Forderungen aus Darlehen, die eine Genossenschaft auf Grund von § 13 des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 97) gewährt hat.

Zu § 3 der Zweiten Entschuldungsverordnung

§ 6

Hatte eine Genossenschaft gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes eine Forderung, mit der sie beim Inkrafttreten der Zweiten Entschuldungsverordnung aufrechnen konnte, so gilt die Aufrechnung als mit dem Tage des Inkrafttretens der Zweiten Entschuldungsverordnung erklärt.

§ 7

Sicherheiten, die sowohl für übergegangene wie für nicht übergegangene Forderungen bestellt sind, stehen anteilig nach dem Verhältnis der Forderungen dem Deutschen Reich und der Genossenschaft zu. Wird die einem Gläubiger anteilig zustehende Sicherheit von diesem Gläubiger nicht voll in Anspruch genommen, so wächst die Sicherheit insoweit der Sicherheit des andern Gläubigers zu.

§ 8

(1) Ist für die Forderung einer Genossenschaft gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) ein Pfandrecht bestellt, so geht dieses mit der Forderung auf das Deutsche Reich über. § 13 des genannten Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(2) § 12 der Zweiten Entschuldungsverordnung bleibt unberührt.

Zu § 4 der Zweiten Entschuldungsverordnung

§ 9

(1) § 4 der Zweiten Entschuldungsverordnung gilt nur für Wechsel, denen eine Forderung zugrunde liegt, die einer Genossenschaft gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes als Hauptschuldner zusteht. Liegt dem Wechsel eine solche Forderung nicht zugrunde, so kann der Anspruch aus dem Wechsel nur außerhalb der durch die Zweite Entschuldungsverordnung getroffenen Regelung geltend gemacht werden.

(2) Ist ein Wechsel von dem Inhaber eines Entschuldungsbetriebes akzeptiert, so kann die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse davon ausgehen, daß der Betriebsinhaber Hauptschuldner der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung ist.

(3) Die einer Genossenschaft als Wechselinhaberin gegen Wechselverpflichtete im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. b der Zweiten Entschuldungsverordnung zustehenden Rechte gehen auf das Deutsche Reich über, wenn die Genossenschaft Gläubigerin der dem Wechsel zugrunde liegenden Hauptforderung ist und den Wechsel nicht weitergegeben hat.

§ 10

(1) Wechsel, aus denen der Inhaber eines Entschuldungsbetriebes haftet, können von dem Wechselinhaber bis zum 28. Februar 1933 präsentiert und protestiert werden, wenn dieser ohne Verschulden annimmt oder angenommen hat, daß es auf Grund der Zweiten Entschuldungsverordnung zur Ausübung der Wechselansprüche der Präsentation oder des Protestes nicht bedürfe.

(2) In den Fällen, in denen es nach § 4 Abs. 3 der Zweiten Entschuldungsverordnung des Protestes nicht bedarf, werden die im Artikel 78 der Wechselordnung bezeichneten Verjährungsfristen um 3 Monate verlängert.

§ 11

(1) Ist eine Genossenschaft noch Inhaberin eines Pfandwechsels für Forderungen gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes, so wird der Erstattungsanspruch nicht auf Grund des Pfandwechsels, sondern auf Grund der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung nach § 5 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Entschuldungsverordnung berechnet.

(2) In den übrigen Fällen des § 4 der Zweiten Entschuldungsverordnung wird der Erstattungsanspruch aus dem Wechsel nach § 5 Abs. 1 Buchst. a der Zweiten Entschuldungsverordnung berechnet.

(3) Bei befristeten unverzinslichen Forderungen, die nach dem 31. März 1933 fällig werden, erstattet das Deutsche Reich 70 vom Hundert des Betrages abzüglich der Zwischenzinsen in Höhe von 5 vom Hundert für die Zeit vom 26. Oktober 1932 bis zur Fälligkeit der Forderung.

Zu § 7 der Zweiten Entschuldungsverordnung

§ 12

Die im § 7 Abs. 2 der Zweiten Entschuldungsverordnung vorgesehene Anmeldefrist wird bis zum 31. Januar 1933 verlängert.

Zu § 13 der Zweiten Entschuldungsverordnung

§ 13

Die Erste Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   Die Zins- und Tilgungsbeträge der von der Industriebank in Verwaltung für eigene Rechnung übernommenen Hypotheken sind unter entsprechender Anwendung des § 4 der Ersten Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 in der Fassung des § 13 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 bis zu 70 vom Hundert für die Verzinsung und Einlösung der Entschuldungsbriefe zu verwenden.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Aus den Jahresleistungen der Entschuldungshypotheken werden neben den für die Barauszahlung bereitzustellenden 30 Millionen Reichsmark und dem zur Einlösung von Entschuldungsbriefen verwandten Aufkommen aus der Aufbringungsumlage (§ 6 der Ersten Entschuldungsverordnung) auch die aus Betriebssicherungsmitteln des Reichs zur Verfügung gestellten Mittel sowie die von der Industriebank in bar bereitgestellten oder bereitzustellenden Beträge einschließlich der für die Beschaffung der baren Beträge aufgewendeten Kosten erstattet.

3. § 15 erhält folgenden Abs. 3:

   Die aus Betriebssicherungsmitteln zur Verfügung gestellten Beträge werden von der Industriebank dem Reich im Verhältnis der Betriebssicherungsmittel zu den im Abs. 2 bezeichneten Barbeträgen nach Maßgabe des tatsächlichen Aufkommens an Jahresleistungen der Hypothekenschuldner verzinst und erstattet.

4. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

   Zur Unterzeichnung der Bescheinigungen genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 13 mit Wirkung vom 26. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1932.

Der Reichskommissar für die Osthilfe
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 16. Dezember 1932*).**

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 298 vom 20. Dezember 1932.

### Artikel 1

Im folgenden ist unter Notverordnung die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Durchführungsverordnung vom 24. November 1932 die Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 24. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 534) zu verstehen.

### Artikel 2

Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine durch eine Hypothek gesicherte Forderung oder eine Grundschuld vorzeitig fällig wird, wenn eine ihr im Range vorgehende Hypothek oder Grundschuld fällig wird, stehen der Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Notverordnung nicht entgegen, wenn das vorgehende Recht unverzüglich nach Eintritt seiner Fälligkeit oder, falls die Fälligkeit vor Verkündung dieser Verordnung eingetreten ist, nach dieser Verkündung getilgt und im Grundbuch gelöscht wird.

### Artikel 3

Daß eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden war oder fällig gemacht werden konnte, steht der Anwendung des Artikels 14 der Durchführungsverordnung vom 24. November 1932 auch dann nicht entgegen, wenn die vorzeitige Fälligkeit eine Folge davon ist, daß Zins- oder Tilgungsbeträge einer anderen Forderung oder sonst aus privaten oder öffentlichen Grundstückslasten geschuldete Beträge unpünktlich gezahlt worden sind, und wenn die rückständigen Beträge bis zum 10. Januar 1933 nachgezahlt werden.

### Artikel 4

Zu den rückständigen Beträgen im Artikel 14 der Durchführungsverordnung vom 24. November 1932 und Artikel 3 dieser Verordnung gehören weder Verzugs- oder Strafzuschläge, die wegen der Unpünktlichkeit einer Zahlung zu entrichten sind, noch Kosten. Mit der Nachzahlung der rückständigen Beträge fällt die Verpflichtung weg, zu Zins- oder Tilgungsbeträgen Zuschläge zu leisten, soweit diese für einen der Nachzahlung folgenden Zeitraum geschuldet werden oder in einer Erhöhung der Kapitalschuld bestehen.

### Artikel 5

Die im Artikel 14 der Durchführungsverordnung vom 24. November 1932 bestimmte Frist wird bis zum 10. Januar 1933 verlängert.

### Artikel 6

Soweit nach der Notverordnung die Rückzahlung einer Forderung, Hypothek oder Grundschuld nicht vor dem 1. April 1935 verlangt werden kann, stehen dem Gläubiger, wenn eine Verzinsung nicht vereinbart war, Zinsen in Höhe von vier vom Hundert jährlich zu.

### Artikel 7

(1) Findet auf Grund der Notverordnung oder der zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so hat die Partei die Kosten zu tragen, die ohne Erlaß der Vorschriften unterlegen wäre.

(2) Wird eine schwebende Zwangsvollstreckung auf Grund der Notverordnung oder den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften unzulässig, so berührt dies nicht die Verpflichtung des Schuldners, die bis dahin entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

### Artikel 8

Die Notverordnung berührt nicht die Verpflichtung

a) Zinszuschläge zu zahlen, die vereinbarungsgemäß zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld zu entrichten sind (Tilgungsbeträge),

b) Abzahlungsbeträge zu leisten, soweit sie für ein Jahr drei vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen, es sei denn, daß jährlich vereinbarungsgemäß höhere Abzahlungsbeträge als fünf vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld zu leisten sind,

c) Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu tilgen, wenn die verbriefte Gesamtschuld nach einem Tilgungsplan in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen ist.

### Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 20. Dezember 1932.**

Auf Grund des § 261 d Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs und des Artikels XIV Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

## Artikel 1

### Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnliche Kleinbahnen

1. die der Aufsicht des Reichsverkehrsministers unterstehenden Bahnen des allgemeinen Verkehrs,
2. in Preußen die nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) als nebenbahnähnliche Kleinbahnen genehmigten Bahnen,
3. in den übrigen Ländern die den in Nr. 2 bezeichneten gleichzuerachtenden Bahnen des nicht allgemeinen Verkehrs.

(2) Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnliche Kleinbahnen.

§ 2

Ob ein Unternehmen als Bahn des allgemeinen Verkehrs oder nebenbahnähnliche Kleinbahn oder als Straßenbahn oder straßenbahnähnliche Kleinbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifel der Reichsverkehrsminister oder die von ihm bestimmte Stelle.

## Artikel 2

### Formblätter für den Jahresabschluß

§ 3

(1) Statt der in § 261a Abs. 1, § 261c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs genannten Posten sind unbeschadet einer weiteren Gliederung die in den anliegenden Formblättern aufgeführten Posten im Jahresabschluß der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien folgender Geschäftszweige gesondert auszuweisen:

Hypothekenbanken (Anlagen 1 und 2),

Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnliche Kleinbahnen (Anlagen 3 und 4),

Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen (Anlagen 5 und 6).

(2) Die Formblätter gelten für Hypothekenbanken erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1931 begonnen hat, für Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnliche Kleinbahnen sowie für Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1932 begonnen hat.

§ 4

Auf den Jahresabschluß von Kreditbanken für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1931 und vor dem 1. Oktober 1932 begonnen hat, finden die Vorschriften der § 261a Abs. 1, § 261c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung. In der Jahresbilanz von Kreditbanken für dieses Geschäftsjahr sind unbeschadet einer weiteren Gliederung die Posten gesondert auszuweisen, die in dem durch die Bekanntmachung über die Veröffentlichung von Zwischenbilanzen der Kreditbanken vom 10. März 1928 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 64 vom 15. März 1928) vorgeschriebenen Muster (Anlage 7) aufgeführt sind.

§ 5

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit mehreren Geschäftszweigen, welche die Gliederung des Jahresabschlusses nach Maßgabe verschiedener Gliederungsvorschriften bedingen, haben den Jahresabschluß nach der für einen ihrer Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für ihre anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.

§ 6

Die Vorschriften der § 261a Abs. 2, 3, §§ 261b, 261c Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gelten für Kreditbanken und Hypothekenbanken erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1931 begonnen hat, für Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnliche Kleinbahnen sowie für Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1932 begonnen hat. Das gleiche gilt, soweit im § 260b des Handelsgesetzbuchs auf diese Vorschriften verwiesen ist.

## Artikel 3

### Ausdehnung des Kreises der prüfungspflichtigen Gesellschaften

§ 7

Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die in der Jahresbilanz für das vor dem 1. Januar 1933 abgelaufene Geschäftsjahr ein Grundkapital von fünfhunderttausend bis drei Millionen Reichsmark aufweisen, tritt an die Stelle des im Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Aktienrecht bestimmten Zeitpunktes der 30. September 1932.

## Artikel 4

### Freistellung der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von der Bilanzprüfung

§ 8

(1) Die Vorschriften des Artikels VI der Verordnung über Aktienrecht und die aus Artikel VII der Verordnung sich ergebende neue Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs finden außer in den Fällen des Artikels 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Aktienrecht auf Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnliche Kleinbahnen keine Anwendung.

Dies gilt jedoch für die im Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Bahnen nur, wenn sie der Aufsicht der Landesregierung unterstehen und diese zur Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung befugt ist.

(2) Auf die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften findet die Vorschrift des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in ihrer bisherigen Form Anwendung.

(3) Der Aufsichtsprüfungsbericht ist auch dem Aufsichtsrate der Gesellschaft vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Bericht einzusehen.

(4) Der Aufsichtsrat hat in seinen Bemerkungen zum Geschäftsbericht anzugeben, durch welche Stelle die Aufsichtsprüfung stattgefunden hat, und zu dem Bericht der Prüfer Stellung zu nehmen; er hat ferner in der Generalversammlung, die über den Jahresabschluß zu beschließen hat, Auskunft darüber zu erteilen, ob die Aufsichtsprüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder nicht.

(5) Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für das nach dem 31. Dezember 1934 beginnende Geschäftsjahr und die nachfolgenden Geschäftsjahre.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Gährs

**Anlage 1**

## Formblatt
### für die Jahresbilanz von Hypothekenbanken

#### A. Aktiva

1. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital;
2. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
3. andere Bankguthaben;
4. Wechsel und Schecks;
5. Forderungen aus Lombardgeschäften;
6. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
7. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an die ihnen nach § 261a Abs. 1 A IV Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs gleichgestellten Personen;
8. sonstige Forderungen;
9. eigene Hypothekenpfandbriefe, Kommunalobligationen und Kleinbahnobligationen;
10. der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrags;
11. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere (§ 261a Abs. 1 A III des Handelsgesetzbuchs);
12. Wertpapiere — unter gesonderter Angabe der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen bestimmten Wertpapiere —, soweit sie nicht unter Nr. 4, 9, 10 oder 11 aufzuführen sind;
13. der Gesellschaft zustehende Hypotheken, unter gesonderter Angabe der zur Deckung bestimmten Hypotheken;
14. Kommunaldarlehen unter gesonderter Angabe der zur Deckung bestimmten Kommunaldarlehen;
15. Kleinbahndarlehen unter gesonderter Angabe der zur Deckung bestimmten Kleinbahndarlehen;
16. Rentenbankkreditanstalthypotheken;
17. Zinsen von Hypotheken, Kommunaldarlehen, Kleinbahndarlehen und Rentenbankkreditanstalthypotheken;
    a) anteilige Zinsen, für jede Gruppe gesondert;
    b) fällige Zinsen, für jede Gruppe gesondert;
18. Bankgebäude;
19. sonstiger Grundbesitz;
20. Mindererlös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalobligationen und Kleinbahnobligationen zu einem geringeren Betrage als dem Nennbetrag;
21. Geschäftsinventar;
22. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

#### B. Passiva

I. Grundkapital; die Gesamtbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Stimmrechtsaktien (§ 261a Abs. 1 B I des Handelsgesetzbuchs) ausgegeben, so ist außerdem die Gesamtstimmenzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.

II. Reservefonds.
    1. Gesetzlicher Reservefonds;
    2. Mehrerlös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalobligationen und Kleinbahnobligationen zu einem höheren Betrage als dem Nennbetrage;
    3. andere Reservefonds.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten.
    1. Im Umlauf befindliche Hypothekenpfandbriefe;
    2. im Umlauf befindliche Kommunalobligationen;
    3. im Umlauf befindliche Kleinbahnobligationen;

    zu 1 bis 3: nach ihrem Nennwert, bei verschieden verzinslichen der Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen; –

4. Rentenbankkreditanstaltsdarlehen;
5. verloste und gekündigte Hypothekenpfandbriefe, Kommunalobligationen und Kleinbahnobligationen;
6. Zinsen von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalobligationen, Kleinbahnobligationen und Rentenbankkreditanstaltsdarlehen;
   a) anteilige Zinsen, für jede Gruppe gesondert;
   b) fällige Zinsen, für jede Gruppe gesondert;
7. Verpflichtungen aus Teilungsmasseverteilungen;
8. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
9. Verbindlichkeiten aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung;
10. sonstige Verbindlichkeiten.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

Auf der Seite der Aktiven sind die Hypotheken (Nr. 13), Kommunaldarlehen (Nr. 14), Kleinbahndarlehen (Nr. 15) und Rentenbankkreditanstalthypotheken (Nr. 16), deren Höhe durch den Preis für eine bestimmte Menge von Feingold oder anderen Sachwerten bestimmt wird, zu vermerken, und zwar die zur Deckung bestimmten gesondert. Das gleiche gilt auf der Seite der Passiven für Hypothekenpfandbriefe (V Nr. 1), Kommunalobligationen (V Nr. 2), Kleinbahnobligationen (V Nr. 3) mit der Maßgabe, daß bei verschieden verzinslichen der Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen gesondert anzugeben ist, sowie für Rentenbankkreditanstaltsdarlehen (V Nr. 4).

## Anlage 2

### Formblatt
### für die Gewinn- und Verlustrechnung von Hypothekenbanken

#### A. Aufwendungen

1. Gehälter und Löhne;
2. soziale Abgaben;
3. Abschreibungen;
   a) Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude,
   b) Abschreibungen auf Kapitalforderungen und Zinsforderungen;
4. Zinsen von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalobligationen, Kleinbahnobligationen und Rentenbankkreditanstaltsdarlehen, je gesondert;
5. sonstige Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen;
6. Besitzsteuern der Gesellschaft;
7. sonstige Aufwendungen.

#### B. Erträge

1. Zinsen von
   a) Hypotheken,
   b) Kommunaldarlehen,
   c) Kleinbahndarlehen,
   d) Rentenbankkreditanstalthypotheken,
   zu a bis d: je gesondert einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge;
2. sonstige Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen;
3. Darlehensprovisionen und sonstige einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft;
4. Erträge aus Beteiligungen;
5. außerordentliche Erträge;
6. außerordentliche Zuwendungen;
7. sonstige Erträge.

## Anlage 3

### Formblatt
### für die Jahresbilanz von Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen

#### A. Aktiva

I. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital.

II. Anlagevermögen.
   1. Bahnanlagen;
      a) Bahnbetriebsgrundstücke einschließlich der Gleisanlagen, der Streckenausrüstung und der Betriebsgebäude,
      b) Gebäude, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen,
      c) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
      d) Geräte und Werkstattmaschinen;
   2. sonstige Grundstücke und Gebäude;
   3. Nebenbetriebe.

III. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere (§ 261a Abs. 1 A III des Handelsgesetzbuchs).

IV. Umlaufsvermögen.
   1. Stoffvorräte (Betriebs-, Bau-, Oberbau- und Werkstattstoffe);
   2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr. 3, 6, 11 oder 12 aufzuführen sind;
   3. der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrages;
   4. der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
   5. von der Gesellschaft gegebene Baudarlehen;
   6. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;

7. Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen;
8. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
9. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an die ihnen nach § 261a Abs. 1 A IV Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs gleichgestellten Personen;
10. Wechsel;
11. Schecks;
12. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
13. andere Bankguthaben;
14. sonstige Forderungen.

V. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

### B. Passiva

I. Grundkapital; die Gesamtbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Stimmrechtsaktien (§ 261a Abs. 1 B I des Handelsgesetzbuchs) ausgegeben, so ist außerdem die Gesamtstimmenzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.

II. Gesetzlicher Reservefonds.

III. Erneuerungsfonds.

IV. Spezialreservefonds.

V. Heimfallfonds.

VI. Unterstützungsfonds.

VII. Sonstige Reservefonds, Rückstellungen und Wertberichtigungsposten.
1. Reservefonds;
2. Rückstellungen;
3. Wertberichtigungsposten.

VIII. Verbindlichkeiten.
1. Anleihen der Gesellschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
2. auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden;
3. der Gesellschaft gegebene Pfandgelder;
4. Anzahlungen von Kunden;
5. Verbindlichkeiten auf Grund von Lieferungen und Leistungen;
6. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
7. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
8. Verbindlichkeiten gegenüber Banken;
9. sonstige Verbindlichkeiten.

IX. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

**Anlage 4**

## Formblatt

**für die Gewinn- und Verlustrechnung von Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen**

### A. Aufwendungen

I. Betriebsausgaben.
Persönliche Ausgaben.
1. Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge ausschließlich der Löhne der Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter;
2. soziale Ausgaben;
   a) soziale Abgaben;
   b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke.

Sächliche Ausgaben.
3. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsstoffe;
4. für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen einschließlich der Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter;
5. für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Fahrzeuge und maschinellen Anlagen einschließlich der Löhne der Werkstättenarbeiter;
6. sonstige Ausgaben.

II. Ausgaben der Nebenbetriebe.

III. Abschreibungen auf Anlagen.

IV. Andere Abschreibungen.

V. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen.

VI. Besitzsteuern der Gesellschaft.

VII. Zuweisungen.
1. An den Erneuerungsfonds;
2. an den Spezialreservefonds;
3. an den Unterstützungsfonds.

VIII. Sonstige Aufwendungen.

### B. Erträge

I. Betriebseinnahmen.
1. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr;
2. aus dem Güterverkehr;
3. sonstige Einnahmen.

II. Einnahmen der Nebenbetriebe.

III. Erträge aus Beteiligungen.

IV. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge.

V. Außerordentliche Erträge.

VI. Außerordentliche Zuwendungen.

VII. Sonstige Erträge.

**Anlage 5**

## Formblatt

### für die Jahresbilanz von Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen

#### A. Aktiva

I. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital.

II. Anlagevermögen.
1. Bahnanlagen;
   a) Bahnbetriebsgrundstücke einschließlich der Gleisanlagen, der Streckenausrüstung und der Betriebsgebäude,
   b) Gebäude, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen,
   c) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
   d) Geräte und Werkstattmaschinen;
2. sonstige Grundstücke und Gebäude;
3. Nebenbetriebe.

III. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere (§ 261a Abs. 1 A III des Handelsgesetzbuchs).

IV. Umlaufsvermögen.
1. Stoffvorräte (Betriebs-, Bau-, Oberbau- und Werkstattstoffe);
2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr. 3, 6, 11 oder 12 aufzuführen sind;
3. der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrages;
4. der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
5. von der Gesellschaft gegebene Baudarlehen;
6. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
7. Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen;
8. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
9. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an die ihnen nach § 261a Abs. 1 A IV Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs gleichgestellten Personen;
10. Wechsel;
11. Schecks;
12. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
13. andere Bankguthaben;
14. sonstige Forderungen.

V. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

#### B. Passiva

I. Grundkapital; die Gesamtbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Stimmrechtsaktien (§ 261a Abs. 1 B I des Handelsgesetzbuchs) ausgegeben, so ist außerdem die Gesamtstimmenzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.

II. Gesetzlicher Reservefonds.

III. Heimfallfonds.

IV. Sonstige Reservefonds, Rückstellungen und Wertberichtigungsposten.
1. Reservefonds;
2. Rückstellungen;
3. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten.
1. Anleihen der Gesellschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
2. auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden;
3. der Gesellschaft gegebene Pfandgelder;
4. Anzahlungen von Kunden;
5. Verbindlichkeiten auf Grund von Lieferungen und Leistungen;
6. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
7. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
8. Verbindlichkeiten gegenüber Banken;
9. sonstige Verbindlichkeiten.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

**Anlage 6**

## Formblatt

### für die Gewinn- und Verlustrechnung von Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen

#### A. Aufwendungen

1. Verwaltungs- und Handlungsunkosten;
   a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge,
   b) verschiedene Handlungsunkosten;
2. Betriebsunkosten;
   a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge,
   b) verschiedene Betriebsunkosten;
3. Stromkosten;
4. Unterhaltungskosten einschließlich der auf die Unterhaltung entfallenden Löhne;
   a) für Betriebsmittel (Fahrzeuge),
   b) für den Bahnkörper,
   c) für die Streckenausrüstung,
   d) für Werkstätten,
   e) für Gebäude;

5. soziale Ausgaben;
   a) soziale Abgaben,
   b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke;
6. Ausgaben der Nebenbetriebe;
7. Abschreibungen auf Anlagen;
8. andere Abschreibungen;
9. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen;
10. Besitzsteuern der Gesellschaft;
11. Wege- und Betriebsabgaben;
12. sonstige Aufwendungen.

**B. Erträge**

1. Betriebseinnahmen;
   a) aus dem Personen- und Gepäckverkehr,
   b) aus dem Güterverkehr,
   c) sonstige Einnahmen;
2. Einnahmen aus Nebenbetrieben;
3. Erträge aus Beteiligungen;
4. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge;
5. außerordentliche Erträge;
6. außerordentliche Zuwendungen;
7. sonstige Erträge.

## Anlage 7

## Muster,

**vorgeschrieben durch die Bekanntmachung über die Veröffentlichung von Zwischenbilanzen der Kreditbanken (»Deutscher Reichsanzeiger« Nr. 64 vom 15. März 1928)**

**Aktiva**

1. Nicht eingezahltes Aktien- bzw. Betriebskapital
2. Kasse, fremde Geldsorten und fällige Zins- und Dividendenscheine
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken, davon entfallen auf deutsche Notenbanken allein
4. Schecks, Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
   a) Schecks und Wechsel (mit Ausschluß von b bis e)
   b) unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Reichs und der Länder
      davon bei der Reichsbank rediskontabel
   c) eigene Akzepte
   d) eigene Ziehungen
   e) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen mit Fälligkeit bis zu drei Monaten
   davon innerhalb sieben Tagen fällig
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere
   davon entfallen auf Reports allein
7. Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren
   a) Rembourskredite
      1. sichergestellt durch Fracht- oder Lagerscheine
      2. sichergestellt durch sonstige Sicherheiten
      3. ohne dingliche Sicherstellung
   b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren
8. eigene Wertpapiere
   a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder
   b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere
   c) sonstige börsengängige Wertpapiere
   d) sonstige Wertpapiere
9. Konsortialbeteiligungen
10. dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen
11. Debitoren in laufender Rechnung
    davon entfallen auf Kredite an Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute
    Von der Gesamtsumme (Position 11) sind gedeckt:
    a) durch börsengängige Wertpapiere
    b) durch sonstige Sicherheiten
12. langfristige Ausleihungen gegen hypothekarische Sicherung oder gegen Kommunaldeckung
13. Bankgebäude
14. sonstige Immobilien
15. sonstige Aktiva

Summe der Aktiva (übereinstimmend mit der Summe der Passiva)

Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren

**Passiva**

1. Aktienkapital bzw. Betriebskapital
2. Reserven
3. Kreditoren
   a) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite
   b) deutsche Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige deutsche Kreditinstitute
   c) sonstige Kreditoren

Von der Gesamtsumme der Kreditoren (mit Ausschluß von a) sind:
1. innerhalb 7 Tagen fällig
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig
3. nach mehr als 3 Monaten fällig

4. Akzepte
5. Langfristige Anleihen bzw. Darlehen
   a) Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen im Umlauf
   b) sonstige
6. Sonstige Passiva

Summe der Passiva (übereinstimmend mit der Summe der Aktiva)

Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen

Eigene Indossamentsverbindlichkeiten

a) aus weiterbegebenen Bankakzepten

b) aus Solawechseln der Kunden an die Order der Bank

c) aus sonstigen Rediskontierungen

Von der Gesamtsumme (a + b + c) sind in spätestens 14 Tagen fällig

Eigene Ziehungen überhaupt
davon für Rechnung Dritter.

**Einbanddecken** für Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1932 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1932 | Nr. 82



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen. Vom 23. Dezember 1932 ..... S. 571
Verordnung über den Reichskommissar für Preisüberwachung. Vom 23. Dezember 1932 ..... S. 572
Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausfuhr von Kunstwerken. Vom 20. Dezember 1932 ..... S. 572
Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens. Vom 20. Dezember 1932 ..... S. 573
Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs. Vom 20. Dezember 1932 ..... S. 573
Dritte Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 22. Dezember 1932 ..... S. 574


### Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen. Vom 23. Dezember 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

#### Erster Teil

#### Einheitspreisgeschäfte

#### Artikel 1

Die Bestimmungen des Dritten Teils der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „Verkaufsstellen, in denen Waren mehrerer nichtzusammengehöriger Warenarten ausschließlich oder überwiegend in einer oder mehreren feststehenden Preisstufen feilgehalten werden (Einheitspreisgeschäfte), dürfen in der Zeit bis 1. April 1934 nicht errichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen bestehende Einheitspreisgeschäfte weder durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufsräume erweitert noch in andere Verkaufsräume verlegt werden. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern die besonderen Verhältnisse dies rechtfertigen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   „Einzelhandelsunternehmungen dürfen in ihrer Firma, auf Geschäftsschildern, auf Anschlägen außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und geschäftlichen Ankündigungen die Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft" oder eine ähnliche, auf die besondere Art der Preisstellung hinweisende Bezeichnung auch in abgekürzter Form nur führen, wenn in ihren sämtlichen Verkaufsräumen ausschließlich Waren zu nicht mehr als zehn feststehenden, nach § 3 Abs. 1 bekanntgegebenen Preisstufen feilgehalten werden."

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Werden in Einheitspreisgeschäften Waren in anderen als in handelsüblichen Einheiten der Zahl, des Maßes oder Gewichtes verkauft oder feilgehalten, so ist auf der Ware oder ihrer Verpackung neben der Angabe des Preises für die feilgehaltene Menge auch eine Angabe des Preises für eine handelsübliche Einheit der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes dieser Ware anzubringen. Werden von handelsüblichen Wareneinheiten, die aus verschiedenen zusammengehörigen Bestandteilen oder Stücken bestehen, nicht alle Bestandteile oder Stücke zu einem Gesamtpreis feilgehalten, so ist neben dem Preise für die feilgehaltenen Bestandteile oder Stücke eine ebenso deutliche Angabe über den Gesamtpreis anzubringen. Die Preise dürfen nicht in einer Schrift angegeben sein, die größer ist oder mehr auffällt als die Angabe über Zahl, Maß und Gewicht."

4. Hinter § 4 wird ein § 4a mit folgendem Inhalt eingefügt:

   „Eine Entschädigung durch das Reich oder die Länder wegen eines Schadens, der durch die im § 1 angeordnete Sperre der Errichtung von Einheitspreisgeschäften entsteht, findet nicht statt."

#### Artikel 2

Die Vorschriften dieses Teils treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Zweiter Teil

**Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931**

§ 1 Satz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 351) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die Vorschriften des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) die danach aufbringungspflichtigen Unternehmer, deren Betriebsvermögen 5 Millionen Reichsmark übersteigt, anteilig zu verpflichten, die Haftung bis zum Gesamtbetrage von 500 Millionen Reichsmark zu übernehmen, und zwar bis zum Betrage von 470 Millionen Reichsmark für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften, welche die Deutsche Golddiskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredits tätigt, und bis zum Betrage von 30 Millionen Reichsmark für Zahlungen, welche die am 23. Dezember 1932 gegründete Tilgungskasse für gewerbliche Kredite nach Maßgabe der Satzung, auf Grund derer ihr der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit am gleichen Tage Rechtsfähigkeit verliehen hat, nach Verwendung ihres Tilgungsfonds zu leisten hat."

## Dritter Teil

**Stützung des Kupferschieferbergbaues der Mansfeld A. G.**

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der Kupfer erzeugenden Betriebe der Mansfeld A. G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Eisleben

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1933 bis zu 2 000 000 Reichsmark,

für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934 bis zu 8 000 000 Reichsmark

bereitzustellen.

## Vierter Teil

**Reichsfluchtsteuer**

### Artikel 1

Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil Kapitel III Erster Abschnitt — Reichsgesetzbl. 1931 I S. 699, 731) wird nach Maßgabe des Artikels 2 bis zum 31. Dezember 1934 verlängert.

### Artikel 2

In § 1, § 2 Nr. 3 b, § 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 der im Artikel 1 genannten Vorschriften treten an Stelle der Worte „1. Januar 1933" jeweils die Worte „1. Januar 1935".

### Artikel 3

Die Vorschriften dieses Teils treten am 1. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
zugleich für den Reichsminister des Innern
von Schleicher

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

**Verordnung über den Reichskommissar für Preisüberwachung. Vom 23. Dezember 1932.**

Der Reichskommissar für Preisüberwachung wird dem Reichswirtschaftsminister unterstellt.

Berlin, den 23. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Schleicher

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausfuhr von Kunstwerken.**
**Vom 20. Dezember 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Bracht

**Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens.**

**Vom 20. Dezember 1932.**

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens bestimmte Senat des Reichsgerichts ist zuständig für die Entscheidung darüber,

1. ob der Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins oder gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift stattzugeben ist, wenn der Reichsminister des Innern ihr nicht abgeholfen hat (§ 3 Abs. 3 Satz 4, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung);
2. ob die Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins oder gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift abgeholfen hat, aufrechtzuerhalten ist (§ 3 Abs. 3 Satz 5, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung);
3. ob die oberste Landesbehörde einem Ersuchen des Reichsministers des Innern gegen die Auflösung eines Vereins oder das Verbot einer periodischen Druckschrift entsprechen muß (§ 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung).

§ 2

Der Senat entscheidet auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Zu ihrer Ergänzung kann er von den Beteiligten schriftliche Äußerungen einholen und weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Auf solche Vernehmungen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Titels 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Der Senat kann mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Vorschriften der §§ 172, 174 bis 179, 182, 183 und des Titels 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß, wenn es sich um die Auflösung eines Vereins handelt, eine Frist von mindestens einer Woche, wenn es sich um das Verbot einer periodischen Druckschrift handelt, eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Mit Zustimmung der Beteiligten ist Abkürzung dieser Fristen zulässig.

§ 3

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften des 1. Buches, 1. Abschnitts, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Entscheidung des Senats über das Verbot einer periodischen Druckschrift soll innerhalb einer Woche nach dem Tage ergehen, an dem das Ersuchen um die Entscheidung des Senats bei ihm eingegangen ist.

§ 5

Die Entscheidungen des Senats erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 6

Als Beteiligte gemäß §§ 2 und 5 gelten

1. im Falle des § 1 Nr. 1
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde,
   c) die Landesbehörde, die die Auflösung des Vereins oder das Verbot der periodischen Druckschrift angeordnet hat,
   d) der Verein oder der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger der periodischen Druckschrift,
2. im Falle des § 1 Nr. 2 und 3
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde.

Die Beteiligten können sich in dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 7

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 ff.).

§ 8

Die Verfahren werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichsminister des Innern
Bracht

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs. Vom 20. Dezember 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der durch Artikel 1 § 1 der Verordnung über die Einführung eines Obertarifs vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 101) festgesetzte Obertarif ist

für die Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs anzuwenden, soweit die Waren den nachgenannten Tarifnummern zugehören:

7, 128, 129 und 157.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

---

**Dritte Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 22. Dezember 1932*).**

Auf Grund des Artikels 1 § 1 im Kapitel V des Vierten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

(1) § 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist für die Jahresbilanzen der Versicherungsunternehmungen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933 aufgestellt werden, nicht anzuwenden; dasselbe gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom § 36 des Gesetzes, soweit darin auf § 261 Nr. 3 bis 6 des Handelsgesetzbuchs bisheriger Fassung verwiesen ist.

(2) Für die in Abs. 1 bezeichneten Jahresbilanzen finden die Vorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

(3) Die in die Jahresbilanzen eingesetzten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock (§§ 65, 66 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) maßgebend.

Berlin, den 22. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 22. Dezember 1932.

**Einbanddecken** für Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1932 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1932 | Nr. 83



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel. Vom 23. Dezember 1932 ..... S. 575

Verordnung über die Kranken- und Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 22. Dezember 1932 ..... S. 577

Verordnung über die Bilanzierung von Forderungen gegen Tilgungskassen für gewerbliche Kredite und gegen die Aktiengesellschaft Deutsches Finanzierungsinstitut A. G. Vom 24. Dezember 1932 ..... S. 577

Verordnung über Mineralölsteuer. Vom 24. Dezember 1932 ..... S. 578

Zweite Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. Vom 24. Dezember 1932 ... S. 578

Druckfehlerberichtigung ..... S. 578


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel. Vom 23. Dezember 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

(1) Die Reichsregierung kann anordnen, daß bei der Herstellung von Margarine jede im deutschen Zollgebiet gelegene Margarinefabrik Butter, Talg, Schmalz und daraus gewonnene Erzeugnisse verwendet.

(2) Macht die Reichsregierung von der Ermächtigung des Abs. 1 Gebrauch, so kann sie ferner bestimmen, daß Butter, Talg, Schmalz und daraus gewonnene Erzeugnisse der in das deutsche Zollgebiet eingeführten Margarine beigemischt werden.

§ 2

Die Reichsregierung kann bestimmen, welche Anforderungen an die Gewinnung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung und Kennzeichnung der zu verwendenden oder beizumischenden Erzeugnisse zu stellen sind. Sie kann ferner anordnen, daß diese Erzeugnisse von bestimmten Stellen zu beziehen sind.

§ 3

Die Reichsregierung bestimmt den von den Margarinefabriken zu verwendenden und den der Margarine, die in das deutsche Zollgebiet eingeführt ist, beizumischenden Hundertsatz an Butter, Talg, Schmalz und den daraus gewonnenen Erzeugnissen. Dieser Hundertsatz ist jeweils nach Maßgabe der verfügbaren Mengen festzusetzen, die den nach § 2 festgesetzten Anforderungen genügen.

§ 4

Soweit die Reichsregierung Vorschriften auf Grund des § 1 erläßt, sind entgegenstehende Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) nicht anzuwenden; die Reichsregierung wird diese Vorschriften des genannten Gesetzes bekanntmachen.

§ 5

Die Reichsregierung kann Vorschriften über den Umfang der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des im § 4 genannten Gesetzes und, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, von Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfetten und gehärtetem Tran erlassen.

§ 6

Die Reichsregierung kann bestimmen, in welchem Umfange die im deutschen Zollgebiet gelegenen Ölmühlen verpflichtet sind, in ihren Betrieben inländische Ölsaaten zu verwenden.

§ 7

Die Reichsregierung kann die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieses Artikels für erforderlich hält, Vorschriften

ergänzenden Inhalts erlassen. Sie kann den Geschäftsbetrieb der Margarinefabriken und der Ölmühlen dahin überprüfen, ob den auf Grund dieses Artikels erlassenen Vorschriften genügt wird; zur Durchführung der Überprüfung kann sie sich anderer Stellen bedienen.

§ 8

Die Reichsregierung kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft wird, wer den auf Grund der §§ 1 bis 3, 5 bis 7 dieses Artikels erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 9

(1) Es ist verboten, im Verkehr mit Margarine und Kunstspeisefett durch Umhüllungen, Bezettelungen, öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, in Wort oder Bild auf Milch, Butter, andere Milcherzeugnisse oder Schweineschmalz oder auf deren Gewinnung hinzuweisen.

(2) Wer vorsätzlich dem Verbote des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1, 2 treten am 1. April 1933 in Kraft.

§ 10

Die Vorschriften des Kapitels III des Achten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 601) treten außer Kraft.

Artikel 2

Das Maisgesetz vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Dezember 1930, 23. März 1932 und 5. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 627 und 1932 I S. 163 und 347) ist in nachstehender Fassung anzuwenden:

Hinter § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

§ 11b

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für folgende Waren:

1. nicht besonders genannte Getreidearten der Nr. 8 des Zolltarifs, unpolierten und polierten Reis der Nr. 10 und der Nr. 163 des Zolltarifs, alle diese auch, soweit sie als geschrotet unter Nr. 165 des Zolltarifs fallen;
2. Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar, der Nr. 192 des Zolltarifs;
3. aus Nr. 194 des Zolltarifs: Rückstände von der Stärkeerzeugung aus Reis, nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar; Branntweinspülicht (Schlempe), auch getrocknet, aus Reis; Melasseschlempe aus Reis;
4. Mischungen, die unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Waren enthalten.

Artikel 3

§ 1

§ 21 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der Fassung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 218) erhält folgende Fassung:

2. der dann noch verbleibende Betrag fließt in die Reichskasse.

§ 2

§ 22 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der Fassung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 218) erhält folgende Fassung:

Der Überschuß fließt in die Reichskasse.

Berlin, den 23. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
zugleich für den Reichsminister des Innern
von Schleicher

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Syrup

## Verordnung über die Kranken- und Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 22. Dezember 1932*).

Auf Grund der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1

Die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) werden wie folgt geändert:

(1) In § 19 erhalten

Abs. 3 folgenden Zusatz:

Ist die See-Berufsgenossenschaft Träger der Arbeit, so ist die See-Krankenkasse zuständig.

Abs. 7 folgenden Zusatz:

War ein Arbeitsdienstwilliger bis zum Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 313 freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse oder zur Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse berechtigt, so kann er nach dem Ausscheiden aus dem freiwilligen Arbeitsdienst seine Mitgliedschaft bei dieser Kasse fortsetzen, wenn er es innerhalb einer Woche der Kasse anzeigt. Für Mitglieder der Reichsknappschaft gilt dies entsprechend. Für Arbeitsdienstwillige, die vor dem 1. Januar 1933 ausgeschieden sind, läuft die Anzeigefrist nicht vor dem 15. Januar 1933 ab.

(2) In § 20 erhalten

Abs. 3 folgenden Zusatz:

Arbeitsdienstwilligen wird Krankengeld aus der Unfallversicherung nicht gewährt.

Abs. 4 folgenden Zusatz:

Ist eine Berufsgenossenschaft Träger der Arbeit, so ist sie auch Träger der Unfallversicherung.

### Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 treten mit Wirkung vom 1. August 1932 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Syrup

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 24. Dezember 1932.

## Verordnung über die Bilanzierung von Forderungen gegen Tilgungskassen für gewerbliche Kredite und gegen die Aktiengesellschaft Deutsches Finanzierungsinstitut A. G. Vom 24. Dezember 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Vierter Teil Kapitel V Artikel 1 (Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) und auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen vom 20. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird hiermit verordnet:

### § 1

(1) In Jahresbilanzen von Kaufleuten, bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Bankgeschäften besteht, können aus der Übertragung von Forderungen gegen gewerbliche Unternehmungen entstandene Forderungen an Tilgungskassen für gewerbliche Kredite, ohne daß es insoweit bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien einer Beobachtung der Vorschrift des § 260a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bedarf, unter folgenden Bedingungen mit ihrem vollen Betrag, auch wenn sie unverzinslich sind, eingesetzt werden:

a) die Forderungen gegen die Tilgungskassen müssen einer allmählichen Abschreibung nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der Tilgungskassen unterliegen;

b) die Tilgungskassen müssen verpflichtet sein, im Falle der Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Gläubigers ohne Rücksicht auf eine Befristung der Forderung den vollen jeweils noch ausstehenden Betrag zu zahlen.

(2) Als Tilgungskassen für gewerbliche Kredite im Sinne dieser Verordnung sind Kassen anzusehen, deren Geschäftsbetrieb zum Zweck hat, für Bankforderungen gegen gewerbliche Unternehmungen in Verbindung mit der Sanierung solcher Unternehmungen die allmähliche Tilgung zu ermöglichen.

(3) Das Kuratorium für das Bankgewerbe bestimmt auf Vorschlag des Reichskommissars für das Bankgewerbe, bei welchen Tilgungskassen die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 als erfüllt anzusehen sind.

### § 2

In der Bilanz für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1931 begonnen hat, können Forderungen gegen Tilgungskassen für gewerbliche Kredite der im § 1 bezeichneten Art sowie Forderungen gegen die Aktiengesellschaft Deutsches

Finanzierungsinstitut A. G., die aus der Übertragung von Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen gewerblicher Unternehmungen sowie von Forderungen gegen solche Unternehmungen entstanden sind, eingesetzt werden, wenn sie bis zur Aufstellung der Bilanz erworben worden sind.

§ 3

Die Vorschrift des § 278 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs findet auf die Aktiengesellschaft Deutsches Finanzierungsinstitut A. G. keine Anwendung.

§ 4

Aus Anlaß der Gründung der Aktiengesellschaft Deutsches Finanzierungsinstitut A. G. oder einer Erhöhung des Grundkapitals dieses Instituts sowie aus Anlaß der Gründung der Tilgungskassen für gewerbliche Kredite werden vom Reich, den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) Abgaben und Kosten irgendwelcher Art nicht erhoben.

Berlin, den 24. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

**Verordnung über Mineralölsteuer. Vom 24. Dezember 1932.**

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird die Ausgleichsteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer) für die Zeit vom 1. Januar 1933 an bis auf weiteres auf 3,80 Reichsmark für einen Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

**Zweite Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. Vom 24. Dezember 1932.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Oldenburg wird für das Gebiet dieses Landes auf Grund des § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung angeordnet, daß im Finanzgericht als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter nach näherer Maßgabe des § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung mitwirkt.

Berlin, den 24. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 81 S. 563) muß es auf Seite 569 in der Anlage 7 in Nr. 3 der „Aktiva" statt

„3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken, davon entfallen auf deutsche Notenbanken allein"

heißen:

„3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken
davon entfallen auf deutsche Notenbanken allein"

**Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1932 Teil II**

**können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, bestellt werden. Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1932 | Nr. 84 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung über die Auszahlung aufgewerteter Versicherungsansprüche. Vom 20. Dezember 1932 S. 579

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs vom 14. März 1932. Vom 28. Dezember 1932 S. 579

**In Teil II Nr. 31,** ausgegeben am 31. Dezember 1932, ist veröffentlicht: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Seefahrt. — Verordnung über Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe. — Verordnung über die Sicherheit der Seefahrt. — Verordnung über die Funkausrüstung und den Funkwachdienst der Schiffe. — Verordnung über den Freibord der Kauffahrteischiffe.

**In Teil II Nr. 32,** ausgegeben am 31. Dezember 1932, ist veröffentlicht: Änderung der Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf den Australischen Bund. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Sanitätsabkommens durch Polen. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Gültigkeit des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.


### Verordnung über die Auszahlung aufgewerteter Versicherungsansprüche. Vom 20. Dezember 1932*).

Auf Grund des § 61 des Aufwertungsgesetzes wird hiermit verordnet:

Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß bei aufgewerteten Versicherungsansprüchen im Sinne des § 59 des Aufwertungsgesetzes Zahlungen auf die aus dem Teilungsplan sich ergebenden Leistungen entgegen der Vorschrift des Artikels 103 Abs. 5 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 und entgegen etwaigen Bestimmungen des Teilungsplans über den 31. Dezember 1932 hinaus ganz oder teilweise abgelehnt werden können, soweit sie eine Erledigung der Ansprüche aus dem Teilungsplan bis zum 31. Dezember 1932 für offenbar unmöglich hält. Bei Erteilung der Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde einen nicht nach dem 31. Dezember 1934 liegenden Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Zahlungen auf die aus dem Teilungsplan sich ergebenden Leistungen zu erfolgen haben. Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung davon abhängig zu machen, daß die sich aus dem Teilungsplan ergebenden Ansprüche für die Zeit, um welche die Verpflichtung zur Leistung hinausgeschoben wird, angemessen zu verzinsen sind; die Höhe der Verzinsung bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 303 vom 27. Dezember 1932.

### Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs vom 14. März 1932.

**Vom 28. Dezember 1932*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1933 an verordnet:

Im § 1 der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs vom 14. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 142) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 63 vom 15. März 1932) ist zu streichen:

1. im Abs. 1 »kanadischen und«
2. im Abs. 2 »für die Boden- und Gewerbserzeugnisse usw. bis polnischen Ursprungs«.

Berlin, den 28. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 305 vom 29. Dezember 1932.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.